This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

600008812P

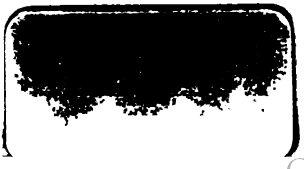

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Die

Preussischen Universitäten.

Eine

Sammlung der Verordnungen,

welche

die Verfassung und Verwaltung dieser Anstalten

betreffen,

von

Johann Friedrich Wilhelm Koch,

Königl. Preussischem Hofrath und Dirigenten der Geheimen Registratur der geistlichen und Unterrichts-Abtheilung im Königlichen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Ritter des rothen Adlerordens 4ter Klasse.

Zweiter Band.

Erste Abtheilung.

Von dem Rektor und Senat, den Professuren und Fakultäten, der akademischen Gerichtsbarkeit, von den Vorlesungen, den Preisaufgaben, den Beamten, den Studirenden.

Berlin, Posen und Bromberg.
Druck und Verlag von Ernst Siegfried Mittler.
1840.

240. e. 17.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß
des zweiten Bandes.

Zweiter Abschnitt.
Von dem Rektor und Senat.

Seite

1. Bekanntmachung an die Königlichen Landesuniversitäten, wegen des Ranges und der Ehrenrechte der Rektoren derselben. Vom 9. April 1819 1

Dritter Abschnitt.
Von den Professoren, den Fakultäten und ihren Dekanen, wie auch von den akademischen Würden.

A. Von den Professuren und den Rechten und Pflichten der akademischen Lehrer.

a. Im Allgemeinen.

2. Auszug aus der Allerhöchsten Kabinetsorder an den Staatskanzler Fürsten von Hardenberg, in Betreff des Rangverhältnisses der Professoren bei den Universitäten. Vom 13. November 1817 . . 1

3. Reskript der Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen an das Universitätskuratorium zu Breslau, wegen der Steuerfreiheit der dortigen Professoren. Vom 26. April 1819 2

Anlage a. Allerhöchste Kabinetsorder an den Staatskanzler Fürsten von Hardenberg, betreffend die Wiederherstellung der Immunitäten der Geistlichen und Schullehrer. Vom 30. Januar 1817 2

Anlage b. Desgleichen, denselben Gegenstand betreffend. Vom 13. September 1815 3

Anlage c. Desgleichen an die Staatsminister Grafen von Bülow und von Schuckmann, denselben Gegenstand betreffend. Vom 11. März 1816 3

4. Reskript der Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern an den Professor R. zu Halle, wegen Immunität der akademischen Lehrer von den Kommunallasten. Vom 6. September 1819 4

5. Cirkularverfügung an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Uebernahme von Vormundschaften Seitens der Professoren und Universitätsbeamten. Vom 2. April 1825 4

6. Verfügung an den Rektor und Senat der Universität zu Berlin, wegen Uebernahme von Nebenämtern durch die Professoren. Vom 26. Januar 1826 4

7. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Breslau, wegen der Leistungen der Privatdozenten, außerordentlichen und ordentlichen Professoren in Hinsicht ihrer Habilitation. Vom 28. März 1826 5

Digitized by Google

Seit

8. Reskript an den Rektor und Senat der Universität zu Berlin, betreffend das Statut über die Aufstellung von Büsten verstorbener berühmter Professoren, und Anlegung einer Sammlung von Bildnissen sämmtlicher Professoren. Vom 20. Februar 1837 . .
Anlage a. Statut ꝛc. Vom 24. November 1836 . .

b. Zulassung, Habilitirung, Stellung und Rechte der Privatdozenten.

9. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, betreffend die von den Privatdozenten Behufs ihrer Zulassung beizubringenden Zeugnisse über ihre früheren Lebensverhältnisse. Vom 13. Dezember 1819 . . . . .
10. Cirkularverfügung an die Universitäten, wegen Aufnahme von Privatdozenten bei der medizinischen Fakultät. Vom 17. Januar 1820
Anlage a. Allerhöchste Kabinetsorder an den Staatsminister Freiherrn von Altenstein, denselben Gegenstand betreffend. Vom 6. Januar 1820 . . . . . .
11. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, daß diejenigen, welche als Privatdozenten zugelassen werden wollen, auf einer inländischen Universität promovirt haben müssen. Vom 9. März 1825 . . . . . .
12. Reskript an den Rektor und Senat der Universität zu Berlin, daß ein Zeitraum von fünf Jahren seit der ersten Immatrikulation verflossen seyn müsse, bevor Jemand als Privatdozent zugelassen werden könne. Vom 16. Dezember 1828 . . . . . .
13. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, wegen Beschränkung der Privatdozenten auf eine bestimmte Anzahl, und der ihnen ertheilten Erlaubniß auf eine bestimmte Zeit. Vom 31. Juli 1829 . . . . . .
14. Reskript an denselben, daß die Dissertation zur Entscheidung über die wissenschaftliche Qualifikation derer, welche als Privatdozenten zugelassen werden wollen, allein nicht genüge. Vom 2. April 1830
15. Reskript an denselben, betreffend die Habilitation der Privatdozenten in der medizinischen Fakultät, und die von ihnen zu haltenden öffentlichen und Privat-Vorlesungen. Vom 16. Juni 1830 . .
16. Reskript an denselben, denselben Gegenstand betreffend. Vom 12. November 1830 . . . . . .
17. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, wegen öffentlicher Vorlesungen der Privatdozenten über Gegenstände, über welche Professoren privatim lesen. Vom 2. April 1832 . . . . . .
18. Reskript an die medizinische Fakultät der Universität zu Berlin, nähere Bestimmungen über die Verhältnisse der Privatdozenten in derselben enthaltend. Vom 16. Juni 1833 . . . . . .
19. Reskript an die juristische Fakultät der Universität zu Berlin, betreffend das von den Privatdotenten für ihre Habilitation zu zahlende Honorar. Vom 27. April 1835 . . . . . .
20. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen vorgängiger Berichtserstattung über die Habilitation der Privatdozenten. Vom 19. August 1837 .
21. Extrakt aus dem Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Halle, wegen der Normen für die Zulassung von Privatdozenten bei der dortigen medizinischen Fakultät. Vom 5. März 1838 . . . . . .
22. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, die Befugnisse der Privatdozenten zur Benutzung der Universitätsbibliothek betreffend. Vom 14. März 1838
23. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, betreffend die Zulassung eines Privatdozen-

Digitized by Google

Seite

ten katholischer Konfession bei der dortigen Universität. Vom 28. Dezember 1838 14

e. Beurlaubung der Dozenten bei der Universität.

24. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen des Duplirens der Vorlesungen Behufs eines früheren Schlusses derselben. Vom 28. Juni 1825 15
25. Cirkularverfügung an dieselben, Urlaubsgesuche vor dem Eintritt der Universitätsferien betreffend. Vom 8. April 1826 . . . 15
26. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, daß die Urlaubsgesuche durch die Regierungsbevollmächtigten an das Ministerium befördert werden sollen. Vom 14. August 1827 16
27. Reskript an denselben, wegen Ertheilung des Urlaubs vor Anfang der bestimmten Ferien. Vom 9. April 1828 16
28. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, wegen der Urlaubsreisen der Professoren über die Zeit der gesetzlichen Ferien, und der Aufseher der akademischen Sammlungen. Vom 19. Juni 1837 . . . 17
29. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Breslau, die Reiseurlaubsgesuche der Privatdozenten betreffend. Vom 25. Januar 1838 17

d. Zulassung jüdischer Glaubensgenossen zu akademischen Lehrämtern.

30. Bekanntmachung des Königl. Geh. Staatsministerii, wegen Aufhebung der §§. 7. 8. des Edikts vom 11. März 1812. Vom 4. Dezember 1822 17
31. Reskript an die philosophische Fakultät der Universität zu Berlin, nachrichtlich sämmtlichen Landesuniversitäten, daß jüdische Glaubensgenossen als Privatdozenten nicht zuzulassen. Vom 16. Februar 1826 18

B. Von den Fakultäten und ihren Dekanen.

32. Reskript an die philosophische Fakultät der Universität zu Berlin, wegen Vertheilung der Doktorpromotionsgebühren unter die Mitglieder der Fakultät. Vom 7. August 1835 18
33 Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen Verwendung der Habilitations- und Nostrifikations-Gebühren. Vom 26. September 1835 . 18

C. Von den akademischen Würden, und von der Zulassung zu den Staatsprüfungen, insbesondere der Medizinalpersonen.

34. Reskript an das Kuratorium der Universität zu Breslau, das vorgängige Tentamen der Doktoranden in der medizinischen Fakultät betreffend. Vom 4. Oktober 1816 18
35. Cirkularverfügung an die Universitäten, daß die Annahme der Medizinalpersonen zu den Staatsprüfungen erst nach vollendeter Promotion erfolgen solle. Vom 29. März 1819 19
36 Reskript an die medizinische Fakultät der Universität zu N., daß Fertigkeit in der lateinischen Sprache ein unumgängliches Erforderniß zur Erlangung der Doktorwürde sey. Vom 29. Juni 1819 20
37. Cirkularverfügung an die medizinischen Fakultäten, wegen Anwendung der lateinischen Sprache bei den Promotionsverhandlungen. Vom 13. November 1819 20
Anlage a. Reskript an die medizinische Fakultät zu N., denselben Gegenstand betreffend. Vom 13. Oktober 1819 . 20
38. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Nostrifizirung der auf ausländi-

Digitized by Google

Seite

schen Universitäten promovirten Doktoren der Medizin. Vom 16. Dezember 1819 . . . 21

39. Cirkularverfügung an die medizinischen Fakultäten der Universitäten, daß die Zulassung zu den medizinischen Staatsprüfungen erst nach vollendeter Promotion Statt finden soll. Vom 15. April 1820 . . . 21

Anlage a. Beschluß der Medizinalabtheilung im Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, denselben Gegenstand betreffend. Vom 1. April 1820 . . . 22

40. Cirkularverfügung an die ausserordentl. Reg.-Bevollmächtigten bei den Universitäten, die Nostrifizirung der auf ausländischen Universitäten promovirten Doktoren der Medizin dürfe nur nach dem Nachweise eines quadriennii academici geschehen. Vom 23. Mai 1820 . . . 22

41. Extrakt aus dem Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, die Ertheilung der Doktor- und Magister-Würde an Abwesende betreffend. Vom 12. November 1821 . . . 22

42. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, daß zu den medizinischen Staatsprüfungen nur solche Promovirten zuzulassen, welche eine lateinische Dissertation öffentlich vertheidigt haben. Vom 20. Januar 1822 . . . 23

43. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, denselben Gegenstand betreffend. Vom 20. Januar 1822 . . . 23

44. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, daß bei der Meldung zu den medizinischen Staatsprüfungen, unter den nöthigen Qualifikationszeugnissen, auch ein Abdruck des Doktordiploms und die erforderlichen Exemplare der Inauguraldissertation eingereicht werden sollen. Vom 3. März 1822 . . . 24

45. Cirkularverfügung an die Königlichen Regierungen, daß die Wundärzte bei Meldung zu dem Approbationsexamen über ihre Bemühungen zur Erlangung der praktischen Fertigkeiten sich auszuweisen haben. Vom 30. Juni 1823 . . . 24

Anlage a. Reskript an die Königlichen Regierungen ꝛc., wegen Prüfung der Medizinalpersonen durch die Regierungen, und Ausweisung ihrer Fähigkeiten zu derselben. Vom 5. Oktober 1810 . . . 25

Anlage b. Reskript an die Königliche Pommersche Regierung zu Stargard, denselben Gegenstand betreffend. Vom 5. Oktober 1810 . . . 26

Anlage c. Reskript an die Königliche Regierung zu N., wegen der von den Chirurgen, Behufs ihrer Prüfung und Approbation, einzureichenden Servirattefte. Vom 8. März 1815 . . . 26

46. Cirkularverfügung an die Königlichen Medizinalkollegien, daß die Wundärzte bei Meldung zu dem Approbationsexamen über ihre Bemühungen zur Erlangung der praktischen Fertigkeiten sich auszuweisen haben. Vom 30. Juni 1823 . . . 26

47. Deklaration der unter dem 1. Juli 1694 für die theologische Fakultät in Halle erlassenen Statuten, die Ertheilung der akademischen Würden betreffend. Vom 31. Januar 1824 . . . 27

48. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, daß den Doktoren der Medizin über Theses allein zu disputiren nicht gestattet seyn solle. Vom 31. Januar 1825 . . . 27

49. Cirkularverfügung an die Königlichen Regierungen, betreffend das Verfahren bei Zulassung zu den verfassungsmäßig von den Medizinalkollegien vorzunehmenden Prüfungen der Medizinalpersonen. Vom 26. März 1825 . . . 28

50. Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Bestimmungen über die

Digitized by Google

Seite

Eintheilung und Prüfung des ärztlichen und wundärztlichen Personals. Vom 28. Juni 1825 . . . 29

Anlage a. Bestimmungen über die Eintheilung und Prüfung des ärztlichen und wundärztlichen Personals. . . . —

51. Cirkularverfügung an die medizinischen Fakultäten der Universitäten, wegen der für die Doktoranden der Medizin erforderlichen allgemeinen Schulbildung, insbesondere der Fertigkeit in der lateinischen Sprache. Vom 23. Juli 1825 . . . 32

52. Desgleichen an die Königlichen Konsistorien und Provinzial-Schulkollegien, denselben Gegenstand betreffend. Vom 23. Juli 1825 . . . 33

53. Desgleichen an die wissenschaftlichen Prüfungskommissionen, über denselben Gegenstand. Vom 23. Juli 1825. . . . 33

54. Cirkularverfügung der Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern an die Regierungen, betreffend die Bestimmungen über Eintheilung und Prüfung des ärztlichen und wundärztlichen Personals. Vom 24. August 1825 . . . 34

55. Desgleichen an die medizinischen Fakultäten der Universitäten, denselben Gegenstand betreffend. Vom 27. September 1825 . . . 35

56. Allerhöchste Kabinetsorder, daß zu den medizinischen Doktorpromotionen und Staatsprüfungen ein quadriennium academicum statt des bisherigen triennii erforderlich sey. Vom 26. November 1825 . . . 35

57. Reglement für die Staatsprüfungen der Medizinalpersonen. Vom 1. Dezember 1825 . . . 35

58. Cirkularverfügung an die medizinischen Fakultäten der Universitäten, betreffend das Reglement vom 1. Dezember 1825. Vom 7. Januar 1826 . . . 64

59. Cirkularverfügung an die medizinischen Fakultäten der Universitäten, wegen des quadriennii academici der Doktoranden in der medizinischen Fakultät. Vom 7. Januar 1826 . . . 64

60. Desgleichen an die philosophischen Fakultäten der Universitäten, denselben Gegenstand betreffend. Vom 7. Januar 1826 . . . 66

61. Desgleichen an die Königlichen Universitäten, denselben Gegenstand betreffend. Vom 7. Januar 1826 . . . 66

62. Desgleichen an die Königlichen Konsistorien und Provinzial-Schulkollegien, über denselben Gegenstand. Vom 7. Januar 1826 . . . 67

63. Cirkularverfügung an die Königlichen Universitäten, die formula juramenti für die zu Promovirenden betreffend. Vom 12. April 1826 . . . 68

64. Desgleichen an die medizinischen Fakultäten der Universitäten, die Prüfung der Doktoranden über ihre pharmaceutischen Studien. Vom 22. April 1826 . . . 68

65. Cirkularverfügung an die medizinischen Fakultäten der Universitäten, die Gegenstände der Prüfung für die Doktoranden der Medizin betreffend. Vom 7. Juli 1826 . . . 68

66. Desgleichen an dieselben, daß in dem den Dissertationen beizufügenden curriculum vitae die Religion des Doktoranden anzugeben. Vom 24. Juni 1827 . . . 70

67. Cirkularverfügung an die medizinischen Fakultäten der Universitäten, wegen Einsendung tabellarischer Verzeichnisse der von ihnen promovirten Doktoren. Vom 2. Februar 1828 . . . 70

68. Cirkular an die medizinischen und philosophischen Fakultäten der Universitäten, wegen Dispensation der Ausländer von dem Tentamen bei der philosophischen Fakultät, wenn sie zu Doktoren der Medizin promoviren wollen. Vom 18. Mai 1828 . . . 70

69. Cirkularverfügung an die medizinischen Fakultäten der Universitäten, daß bei Nostrifikationen von Inländern, welche auf ausländischen Universitäten studirt haben, das Zeugniß der Reife zur Universität zu erfordern. Vom 3. Oktober 1828 . . . 72

70. Reskript an die philosophische Fakultät der Universität zu Berlin,

Digitized by Google

Seite

nachrichtlich an die philosophischen und medizinischen Fakultäten der übrigen Universitäten, betreffend die Censur bei dem Tentamen der Doktoranden der Medizin bei der philosophischen Fakultät. Vom 23. Oktober 1828 72

71. Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Halle, wegen Ministerialgenehmigung der Promotionen honoris causa. Vom 22. Oktober 1829 73

72. Verfügung an die katholisch-theologischen Fakultäten der Universitäten zu Breslau und Bonn, daß Kenntniß der hebräischen Sprache Behufs der Erlangung der theologischen Doktorwürde erforderlich sey. Vom 29. Oktober 1830 73

73. Reskript an das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N., denselben Gegenstand betreffend. Vom 29. Oktober 1830 . . . 73

74. Cirkularverfügung an die medizinischen Fakultäten der Universitäten, wegen der Bedingungen, unter welchen den Eleven des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms Instituts in Berlin die Promotion in der medizinischen Fakultät zu gestatten. Vom 27. Juni 1831 74

75. Reskript an die theologische Fakultät zu Königsberg, wegen der zur Erlangung des Lizentiatengrades geltenden Bestimmungen. Vom 24. November 1831 74

76. Reskript an die philosophische Fakultät der Universität zu Berlin, nachrichtlich an die übrigen, daß Doktoranden in der medizinischen Fakultät zum Tentamen bei der philosophischen nur dann zuzulassen, wenn sie das Zeugniß der Reife zur Universität erhalten haben. Vom 21. Februar 1832 76

77. Cirkularverfügung an die medizinischen Fakultäten und die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen des Nachweises des Besuchs einer lateinischen medizinischen Klinik für die Doktoranden der Medizin. Vom 9. April 1832. . 76

78. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, betreffend die Befugniß der dortigen evangelisch-theologischen Fakultät zur Ertheilung des Lizentiatengrades. Vom 25. August 1832 7

79. Cirkularverfügung an die bischöflichen und erzbischöflichen Behörden, wegen der Doktorpromotionen in den katholisch-theologischen Fakultäten. Vom 30. November 1833 7

80. Verfügung an die medizinischen Fakultäten der Universitäten, wegen der Erfordernisse bei Zulassung von Ausländern zu den Doktorpromotionen, hinsichtlich ihrer allgemeinen wissenschaftlichen Ausbildung. Vom 4. September 1834 7

81. Reskript an die medizinische Fakultät der Universität zu Berlin, denselben Gegenstand betreffend. Vom 10. November 1834 . . 7

82. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen des Nachweises politischer Integrität Seitens der Doktoranden. Vom 28. Dezember 1835 . .

83. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, betreffend die Promotion dänischer Aerzte in absentia durch die dortige medizinische Fakultät. Vom 28. März 1836 . . . . .

84. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Breslau, daß eine Anfrage wegen politischer Integrität bei Doktoranden, welche Staatsdiener, nicht erforderlich. Vom 15. August 1836 . . . . .

85. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, daß von den nach dem Tentamen bei der philosophischen Fakultät abgewiesenen Doktoranden der Medizin später die Prüfungsgebühren nochmals bezahlt werden sollen. Vom 12. Juni 1837 . . . . .

Digitized by Google

Seite

86. Cirkularverfügung wegen der Prüfung der Kandidaten der Medizin bei den delegirten medizinischen Prüfungskommissionen. Vom 1. Juli 1837 80

87. Cirkularverfügung wegen der Gesuche der Zöglinge medizinisch-chirurgischer Lehranstalten, um Zulassung zu den Promotionsprüfungen bei den medizinischen Fakultäten. Vom 14. Juli 1837 . . 82

88. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Halle, wegen Promotion eines Ausländers bei der philosophischen Fakultät in absentia. Vom 8. September 1837. 83

89. Auszug aus einer Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, den Nachweis politischer Integrität betreffend, Seitens der Doktoranden, welche auf ausländischen Universitäten studirten. Vom 18. Dezember 1837 83

90. Cirkularverfügung an die philosophischen Fakultäten der Universitäten, wegen Zulassung der Ausländer zu den Promotionsprüfungen, unter der Bedingung des Zeugnisses der Reife zur Universität, oder anderthalb- bis zweijährigen Besuchs der ersten Klasse eines Gymnasii. Vom 11. Juni 1838 84

91. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, und nachrichtlich an die übrigen, betreffend die Zulassung der Doktoranden der Medizin zu dem Tentamen bei der philosophischen Fakultät. Vom 10. Dezember 1838 . . 84

D. Verhältnisse und Obliegenheiten der Spruchkollegien bei den juristischen Fakultäten.

92. Bekanntmachung des Königlichen Geh. Staatsministerii, betreffend den Beschluß der Deutschen Bundesversammlung vom 13. November 1834, hinsichtlich der Auslegung des Artikels XII. der Deutschen Bundesakte. Vom 31. März 1835 85

Anlage a. Artikel XII. der Deutschen Bundesakte. Vom 18. Juni 1815 . . . . . —

93. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, die Befugniß der juristischen Fakultäten beziehe sich nicht auf Polizei- und Kriminal-Sachen. Vom 14. Januar 1835 86

94. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, daß die Befugnisse der Spruchkollegien bei der juristischen Fakultät durch die spezielle Gesetzgebung einzelner Staaten nicht alterirt würden. Vom 21. März 1835 . . 86

95. Reskript an das Spruchkollegium der Juristenfakultät der Universität Berlin, nachrichtlich an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Aburtheilung in Untersuchungssachen wegen Hoch- und Landesverraths, Tumults und Aufruhrs u. s. w. Vom 23. März 1835 86

96. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn, betreffend die Statuten für das Spruchkollegium bei der dortigen juristischen Fakultät. Vom 25. Juli 1836. 87

Anlage a. Statuten . . . . . —

Vierter Abschnitt.

Von der akademischen Gerichtsbarkeit, insbesondere von der Ausübung der Disziplin und Polizeigewalt, und von den Maasregeln gegen die geheimen und burschenschaftlichen Verbindungen.

97. Allerhöchste Kabinetsorder wegen verbesserter Einrichtung der Universität Halle, hinsichtlich des Fechtunterrichts für Studirende. Vom 7. April 1804 92

Digitized by Google

Seite

98. Verordnung wegen des den Studirenden auf den Universitäten verbotenen Winkelfechtens. Vom 12. Juni 1805 . . . 92
99. Reskript des Königlichen Justizministeriums an die Universitätsgerichte zu Halle, wegen der Verjährungszeit des Kredits der Studirenden. Vom 10. März 1806 . . . 93
100. Desgleichen an die Universitätsgerichte zu Halle, denselben Gegenstand betreffend. Vom 8. Oktober 1806 . . . 94
101. Reglement wegen Einrichtung der akademischen Gerichtsbarkeit bei den Universitäten. Vom 28. Dezember 1810 . . . 94
102. Allerhöchste Kabinetsorder an den Justizminister und den Minister des Innern, Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht, wegen Bestimmung der Zeit einer abzubüßenden Karzerstrafe. Vom 11. April 1812 . . . 96
103. Verfügung des Justizministers an das Königliche Kammergericht, betreffend die Vollziehung der auf Gefängnißstrafe lautenden Erkenntnisse gegen Studirende. Vom 9. Januar 1813 . . . 96
104. Allerhöchste Verordnung wegen der geheimen Verbindungen. Vom 6. Januar 1816 . . . 97
Anlage a. Edikt wegen Verhütung und Bestrafung geheimer Verbindungen, welche der allgemeinen Sicherheit nachtheilig werden können. Vom 20. Oktober 1798 . . . 98
105. Verfügung an die Universitäten zu Berlin, Halle, Breslau und Königsberg, wegen des Verfahrens gegen Relegirte, welche den Rekurs an das Ministerium ergriffen haben. Vom 20. September 1817 . . . 101
106. Reglement für die Universität Bonn, in Betreff der akademischen Gerichtsbarkeit und der akademischen Gesetze. Vom 1. Febr. 1819 . . . 102
107. Reskript an die Universität zu Berlin, wegen des Verfahrens gegen Konsiliirte, welche den Rekurs gegen das Erkenntniß ergriffen haben. Vom 2. August 1819 . . . 113
108. Allerhöchste Bekanntmachung, die Bundestagsbeschlüsse vom 20. September 1819 betreffend. Vom 18. Oktober 1819 . . . 113
109. Allerhöchste Instruktion für die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten. Vom 18. November 1819 . . . 114
110. Allerhöchstes Reglement für die künftige Verwaltung der akademischen Disziplin und Polizeigewalt bei den Universitäten. Vom 18. November 1819 . . . 114
111. Cirkularverfügung an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, das Beherbergen fremder konsiliirter und relegirter Studirender an Universitätsorten betreffend. Vom 28. Januar 1820 . . . 114
112. Allerhöchste Kabinetsorder, die Bestrafung der Studirenden, welche unerlaubte Verbindungen unterhalten, betreffend. Vom 7. Juli 1821 . . . 114
113. Reskript des Königlichen Ministerii des Innern an den Polizeidirektor zu Halle, daß die Vermiethung von Lokalen zu regelmäßigen Versammlungen der Studirenden polizeiliche Erlaubniß erfordere. Vom 31. Juli 1822 . . . 115
114. Cirkular des Königlichen Ministerii des Innern an die Regierungen, die erforderliche politische Integrität derjenigen, welche in den Staatsdienst zu treten beabsichtigen, betreffend. Vom 18. April 1823 . . . 115
115. Cirkularverfügung an die Universitäten, wegen Freihaltung der verschiedenen Seminare von Mitgliedern, welche an geheimen politischen Umtrieben Theil haben. Vom 28. April 1823 . . . 116
116. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, Eintritt und Folgen der Suspension des akademischen Bürgerrechts betreffend. Vom 24. November 1823 . . . 117
117. Cirkularverfügung an die Universitäten, wegen der bei Immatrikulation zu beobachtenden Vorschriften Behufs der Unterdrükkung des Verbindungswesens unter den Studirenden. Vom 15. März 1824 . . . 118

Digitized by Google

Seite

118. Allerhöchste Kabinetsorder an das Geh. Staatsministerium, die Bestrafung aller geheimen, besonders der burschenschaftlichen Verbindungen auf den Preussischen Universitäten betreffend. Vom 21. Mai 1824 . . . 119

119. Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Verwaltung der akademischen Disziplin. Vom 21. Mai 1824 . . . 119

120. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Fortbestehens der ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten und der eigenen Universitätsrichter bei den Königlichen Universitäten und des Zweckes desselben. Vom 25. Mai 1824 . . . 120

121. Cirkularreskript des Königlichen Ministerii des Innern an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten, die gegen geheime und burschenschenschaftliche Verbindungen auf den Universitäten angeordneten allgemeinen Maasregeln betreffend. Vom 4. Juni 1824 123

122. Desgleichen an dieselben, wegen Bestrafung geheimer und burschenschaftlicher Verbindungen. Vom 13. Juli 1824 . . . 127

123. Cirkularverfügung an die Königlichen Konsistorien ꝛc., betreffend die Anstellung der in geheimen Verbindungen verwikkelt gewesenen, nachher begnadigten Studirenden im Staatsdienste. Vom 19. Juli 1824 . . . 128

124. Cirkularverfügung an die Königlichen Universitäten, wegen des von den Studirenden bei ihrer Immatrikulation auszustellenden Revers. Vom 30. Juli 1824 . . . 130

125. Desgleichen, denselben Gegenstand betreffend. Vom 12. August 1824 130

126. Desgleichen, betreffend die Ausfertigung der Abgangszeugnisse der Studirenden, in Beziehung auf ihre etwanige Theilnahme an dem verbotenen Verbindungswesen. Vom 19. August 1824 . . . 130

127. Bekanntmachung, daß Studirende von auswärtigen Universitäten auf diesseitigen nur immatrikulirt werden dürfen, wenn sie ihr Freihalten vom verbotenenen Verbindungswesen nachweisen können. Vom 15. September 1824 . . . 131

128. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Unterdrükkung des Verbindungswesens unter den Studirenden im ersten Aufkeimen desselben. Vom 23. August 1826 . . . 132

129. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, betreffend die Maaßregeln wegen Verhütung der Duelle. Vom 14. Oktober 1826 . . . 133

130. Cirkularverfügung der Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen an die Regierungen, die Anstellung solcher Individuen im Staatsdienste, welche an verbotenen Verbindungen Theil genommen ha en. Vom 25. Juli 1827 . . . 134

131. Cirkularverfügung an die Königlichen Universitäten, wegen Zurückweisung relegirter Studirender von den Prüfungen für den Staatsdienst. Vom 10. März 1828 . . . 135

132. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen des zu beobachtenden Verfahrens bei rechtsgültigen Schulden der Studirenden. Vom 10. August 1829 135

133. Reskript an die Königliche Universität zu Berlin, wegen Bestrafung von Verfälschungen der Anmeldungsbogen. Vom 13. September 1830 . . . 136

134. Cirkularverfügung der Königlichen Ministerialkommission an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten und die betreffenden Regierungen, wegen Beaufsichtigung der relegirten, konsilirten und exkludirten Studirenden. Vom 18. Mai 1834 136

135. Cirkularverfügung, wegen vorgängiger Anfrage bei der Königlichen Ministerialkommission in Rücksicht derer, welche in einem

Digitized by Google

geistlichen oder Lehr-Amte angestellt werden wollen. Vom 12. Juni 1834 . . . 137
Anlage a. Allerhöchste Kabinetsorder, denselben Gegenstand betreffend. Vom 17. Mai 1834 . . . 138
Anlage b. Cirkularverfügung der Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern an die Regierungen, wegen vorgängiger Anfrage über die in geistlichen und Lehr-Aemtern anzustellenden Personen. Vom 20. Juli 1824 . . . 139
136. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Mittheilung der zu ihrer Kenntniß gekommenen Relegationen, Konsiliationen und Exklusionen der Studirenden an die Orts-Polizeibehörde. Vom 20. Juni 1834 . . . 139
137. Cirkularverfügung an die Königlichen Oberpräsidien, betreffend die Anwendung der Cirkularverfügung vom 12. Juni 1834 auf Geistliche und Lehrer katholischer Konfession. Vom 24. Juli 1834 . . . 140
138. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen dessen Befugniß zur Ertheilung der Erlaubniß des Besuchs einer andern Universität. Vom 11. August 1834 . . . 140
139. Cirkularverfügung an die Königlichen Regierungen, betreffend die Modifikation der Cirkularverfügung vom 12. Juni 1834, wegen Anfrage bei Anstellung von Geistlichen und Lehrern. Vom 11. November 1834 . . . 140
140. Cirkularverfügung an die Königl. Konsistorien, Regierungen ꝛc., betreffend die vorherige Anfrage bei Anstellung von Geistlichen, welche aus dem Auslande berufen worden. Vom 29. November 1834 . . . 141
141. Allerhöchste Kabinetsorder, die Akademische Gerichtsbarkeit und die akademische Polizei und Disziplin bei der Universität Greifswald betreffend. Vom 15. März 1835. . . . 142
142. Allerhöchste Kabinetsorder an die Minister der Justiz und den Minister des Innern, betreffend die Bestellung des Kammergerichts zum ausschließlichen Gerichtshofe der Monarchie wegen aller und jeder Verbrechen und Vergehungen wider die Verfassung, die öffentliche Ordnung und die Ruhe, sowohl der sämmtlichen Staaten des Königreichs, als auch der übrigen Staaten des deutschen Bundes. Vom 25. April 1835 . . . 143
143. Cirkularverfügung der Königlichen Ministerialkommission an die Provinzialbehörden, daß die bei Anstellung von Geistlichen und Lehrern vorgeschriebene vorgängige Anfrage direkt an die Ministerialkommission zu richten. Vom 26. Mai 1835 . . . 144
144. Cirkularverfügung des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, denselben Gegenstand betreffend. Vom 29. Mai 1835 . . . 145
Anlage a. Cirkularverfügung an die Königlichen Konsistorien, die Anfrage bei der Königlichen Ministerialkommission hinsichtlich solcher Individuen, welche sich zur Prüfung pro ministerio melden. Vom 18. Dezember 1834 . . . 146
Anlage b. Cirkularverfügung wegen vorheriger Anfrage bei der Königlichen Ministerialkommission in Rücksicht derjenigen, welche dem geistlichen oder Lehr-Amte sich widmen. Vom 10. März 1835 . . . 14
Anlage c. Cirkularverfügung der Königlichen Ministerialkommission, denselben Gegenstand betreffend. Vom 18. März 1835 . . . 14
145. Reskript an die Königliche Regierung zu Düsseldorf, wegen der Zeit, wann die vorgängige Anfrage bei Anstellung von Geistlichen zu halten. Vom 26. August 1835 . . . 14
146. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei

Digitized by Google

der Universität Bonn, Substitution einer Gefängnißstrafe, oder der Beschlagnahme des Abgangszeugnisses für schuldige Kosten in Disziplinaruntersuchungssachen. Vom 3. September 1835 . . 147
147. Cirkularverfügung an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, die Mittheilung jeder Relegation an alle Universitäten in den deutschen Bundesstaaten. Vom 5. Oktober 1835 148
148. Cirkularverfügung an die Königlichen Oberpräsidien, wegen vorgängiger Anfrage über die zu den medizinischen Staatsprüfungen sich meldenden Individuen. Vom 29. Oktober 1835 . . 148
149. Allerhöchste Bekanntmachung des Bundestagsbeschlusses vom 14. November 1834, wegen der deutschen Universitäten ꝛc. Vom 5. Dezember 1835 149
150. Cirkularverfügung an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, die vorgängige Anfrage über die politische Integrität bei Doktoranden betreffend. Vom 28. Dezbr. 1835 149
151. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn, wegen Zulässigkeit eines Rekurses gegen akademische Erkenntnisse überhaupt. Vom 8. Februar 1836 . . 149
152. Extrakt aus dem, Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Halle, nähere Bestimmungen über die Ausführung des Bundestagsbeschlusses vom 14. November 1834 betreffend. Vom 9. Februar 1836 149
153. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn, die Entfernung relegirter Studirender durch die Polizei betreffend. Vom 12. März 1836 150
154. Reskript an denselben, die Abfassung der gegen Studirende zu erlassenden Erkenntnisse betreffend. Vom 14. März 1836 . . 150
155. Reskript an denselben, wegen Verweisung relegirter Studirender vom Universitätsorte. Vom 10. Mai 1836 151
156. Reskript an die Königliche Regierung zu Köln, daß die Vorschrift wegen vorgängiger Anfrage bei der Ministerialkommission sich auch auf diejenigen Individuen beziehe, welche eine Konzession zum Privatunterricht nachsuchen. Vom 28. Juni 1836 152
157. Cirkularverfügung an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Benachrichtigung sämmtlicher Universitäten in den deutschen Bundesstaaten hinsichtlich der relegirten Studirenden. Vom 15. August 1836 152
158. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen Unzulässigkeit der Citationsgebühren für die Pedelle. Vom 23. Dezember 1836 152
159. Verfügung an denselben, die Abänderung der Strafgesetze auf der Universität Bonn betreffend. Vom 29. Januar 1837 . . 152
Anlage. a. Allerhöchste Kabinetsorder, denselben Gegenstand betreffend. Vom 31. Dezember 1836 153
160. Regulativ über die Funktionen des Universitätsrichters und die Geschäftsvertheilung zwischen ihm und dem Universitätssyndikus bei der Universität Greifswald. Vom 28. Juni 1837 . . . 153
161. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn, betreffend die Abänderung der Strafgesetze für die Studirenden auf der dortigen Universität. Vom 14. Juli 1837 155
162. Cirkularverfügung an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Beförderung der Mittheilungen zwischen diesseitigen und Oestreichischen Universitäten. Vom 13. Oktober 1837 157
163. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Königsberg, wegen Festsetzung und Verwendung der Gebühren in Straf- und Schuld-Sachen der Studirenden. Vom 17. Dezember 1837 157

Digitized by Google

Anlage a. Allerhöchste Kabinetsorder an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, denselben Gegenstand betreffend. Vom 22. Juni 1827 . . .
164. Gesetz über die Bestrafung der Studentenverbindungen. Vom 7. Januar 1838 . . . . . .
165. Verfügung der Ministerialkommission an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten der Universitäten zu Bonn, Breslau, Greifswald und Halle, daß Studirende, welche wegen Theilnahme an verbotenen Verbindungen in Untersuchung gewesen, auf derselben Universität nicht fortstudiren dürfen. Vom 11. März 1838
166. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Stempelfreiheit der Erkenntnisse gegen Studirende in Straf- und Injurien-Sachen. Vom 6. April 1838 . . . . . .
167. Cirkularverfügung an die Universitätsrichter, wegen der Form bei Einreichung der Disziplinarlisten und Nachweisungen der Schuld- und Prozeß-Sachen. Vom 16. Mai 1838 . . . . .
168. Karzerordnung für die Universität zu Berlin. Vom 6. August 1812
169. Desgleichen für die zu Bonn. Vom 30. August 1836 . . .
170. Reskript, nachträgliche Bestimmungen zu der Karzerordnung für die Universität zu Bonn betreffend. Vom 20. Dezember 1838
171. Karzerordnung für die Universität zu Breslau. Vom 8. April 1821
172. Desgleichen für die zu Greifswald. Vom 28. März 1833 .
173. Desgleichen für die zu Halle. Vom 12. Juli 1831 . . .
174. Desgleichen für die zu Königsberg. Vom 14. Mai 1836 .

Fünfter Abschnitt.

Von den Vorlesungen bei den Königlichen Landes-Universitäten.

A. Von den Vorlesungen überhaupt, den Lektionskatalogen und den allgemeinen Studienplänen.

175. Cirkularverfügung an die Landesuniversitäten, wegen Einrichtung des Studiums der Kameralwissenschaften. Vom 7. Febr. 1806
176. Reskript an die akademische Organisirungskommission zu Breslau, betreffend die Ordnung der in dem Lektionskatalog anzuzeigenden Vorlesungen und Uebungen. Vom 26. September 1813 . .
177. Reskript an das Universitätskuratorium zu Königsberg, daß in dem Lektionskatalog nicht alle Vorlesungen über Schriften des alten Testaments zu den theologischen zu rechnen. Vom 2. März 1815
178. Reskript an die Universität zu Berlin, wegen zeitiger Beförderung des Abdrucks der halbjährlichen Lektionsverzeichnisse. Vom 18. Mai 1815 . . . . . .
179. Extrakt aus der Verfügung an das Kuratorium der Universität zu Königsberg, wegen Ankündigung wesentlicher Vorlesungen zu bestimmten Zeiten. Vom 22. März 1816 . . . . .
180. Extrakt aus der Verfügung an die Universität zu Breslau, betreffend Vorschriften für das planmäßige Studium der Philosophie. Vom 25. April 1816 . . . . . .
181. Reskript an das Kuratorium der Universität Breslau, wegen Kollision publice und privatim angekündigter Vorlesungen. Vom 6. Juli 1816 . . . . . .
182. Extrakt aus dem Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, die innere Anordnung der Lektionskataloge und zeitige Beförderung derselben zum Druck betreffend. Vom 2. März 1820 . . . . .
183. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Halle, wegen Anfertigung eines lateinischen und

Digitized by Google

Seite

deutschen Katalogs der halbjährlichen Vorlesungen und der innern Einrichtung derselben, so wie ihres nothwendigen Inhalts. Vom 8. September 1820 . . . 178

184. Extrakt aus dem Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn, wegen der halbjährlich oder nach bestimmter Zeitfolge anzukündigenden Vorlesungen. Vom 16. Januar 1822 . . . 179

185. Extrakt aus dem Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, die über neutestamentliche Exegese und das vaterländische Recht zu haltenden Vorlesungen betreffend, desgleichen die Vorlesungen in lateinischer Sprache. Vom 5. Februar 1822 . . . 180

186. Desgleichen aus dem Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, wegen Ankündigung von Vorlesungen über Encyklopädie der Naturwissenschaften und der Vorlesungen in lateinischer Sprache. Vom 21. Febr. 1822 . . . 180

187. Desgleichen aus dem Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Halle, Vorschriften über die innere Einrichtung der Lektionsverzeichnisse enthaltend. Vom 22. März 1822 . . . 181

188. Desgleichen aus dem Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Breslau, die Ordnung der Professoren ꝛc. in den lateinischen Lektionskatalogen solle nach alphabetischer Ordnung geschehen. Vom 27. März 1822 . . . 181

189. Desgleichen an denselben zu Berlin, wegen der von den Professoren halbjährlich anzukündigenden öffentlichen Vorlesungen. Vom 24. Juli 1822 . . . 182

190. Desgleichen an denselben zu Königsberg, daß über öffentliche Vorlesungen Examinatorien und Disputatorien zu halten. Vom 3. August 1822 . . . 182

191. Reskript an die Königl. Universität zu Berlin, per copiam an die übrigen, über die Mittel, welche anzuwenden, daß die Studirenden die angenommenen Vorlesungen bis zum Schlusse derselben besuchen. Vom 12. November 1822 . . . 182

192. Verfügung an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten zu Breslau und Bonn, desgleichen an den Oberpräsidenten der Provinz Westphalen, wegen Mittheilung der Lektionsverzeichnisse der katholisch-theologischen Fakultäten an die betreffende bischöfliche Behörde. Vom 25. Februar 1823 . . . 183

193. Extrakt aus der Verfügung an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu N., wegen der Vorlesungen über einzelne Theile der eigentlichen Alterthumswissenschaften neben der Erklärung griechischer und lateinischer Klassiker. Vom 27. Februar 1823 . . . 184

194. Cirkularverfügung an die medizinischen Fakultäten, daß den Studirenden der Chirurgie Gelegenheit gegeben werden müsse, die sogenannte kleine Chirurgie theoretisch und praktisch zu erlernen. Vom 21. August 1823 . . . 184

195. Verfügung an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Breslau, daß von der dortigen medizinischen Fakultät alljährlich ein Kollegium über Viehseuchen gelesen werden solle. Vom 23. Oktober 1823 . . . 186

196. Cirkularverfügung an die Königl. Universitäten, denselben Gegenstand betreffend. Vom 31. Mai 1824 . . . 186

197. Extrakt aus einer Verfügung an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, betreffend die von der theologischen Fakultät anzukündigenden Vorlesungen. Vom 2. August 1824 . . . 186

198. Desgleichen an denselben zu Berlin, wegen der von der juristischen

Digitized by Google

Seit
Fakultät über das europäische Völkerrecht zu haltenden Vorlesungen. Vom 8. August 1824 18
199. Desgleichen an denselben zu Breslau, wegen der von den Fakultäten halbjährlich anzukündigenden Examinatorien und Disputatorien. Vom 11. August 1824 18
200. Cirkularverfügung an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen der Vorlesungen über das Natur- und Staats-Recht, und wegen des Verhältnisses der historischen und praktischen Schule in der Jurisprudenz. Vom 11. September 1824 18
201. Cirkularverfügung an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Leitung und Beaufsichtigung der Studien der Studirenden durch die Professoren. Vom 14. September 1824 19
202. Desgleichen, wegen Beifügung eines chronologischen Verzeichnisses der Vorlesungen zu dem halbjährlichen Lektionskatalog. Vom 21. Oktober 1824 19
203. Desgleichen, wegen des Duplirens der Vorlesungen Behufs eines früheren Schlusses derselben. Vom 28. Juni 1825 19
204. Cirkularverfügung an die Königl. Universitäten, die Uebung der Studirenden der juristischen Fakultät in der lateinischen Sprache durch Examinatorien und Disputatorien. Vom 11. April 1826 19
205. Cirkular des Justizministers an die Landes-Justizkollegien, daß bei der ersten Prüfung zum juristischen Staatsdienst künftig auch Kenntniß des Preuß. Allg. Landrechts und der Gerichtsordnung zu erfordern. Vom 21. Mai 1826 19
206. Cirkularverfügung an die Universitäten, denselben Gegenstand betreffend. Vom 22. Juni 1826 19
207. Cirkular an die juristischen Fakultäten, betreffend die exegetischen Vorlesungen in lateinischer Sprache. Vom 27. Juni 1826 . 19
Anlage a. Bericht des Oberlandesgerichts zu N., wegen unzureichender Kenntniß der Examinanden in der lateinischen Sprache. Vom 7. April 1826 19
208. Anleitung für die Studirenden der Medizin auf der Universität zu Breslau, zu einer zweckmäßigen Ordnung ihrer akademischen Studien. Vom 1. Juli 1826 19
209. Cirkularverfügung an die Königl. Universitäten, betreffend die Anzeige wegen angekündigter, aber nicht zu Stande gekommener Vorlesungen. Vom 12. August 1826 19
210. Studienplan für die Studirenden der Medizin auf der Universität Halle. Vom 1. Januar 1827 19
211. Cirkular an die medizinischen Fakultäten, über die Zeit, von welcher Medizin Studirende zur Benutzung der klinischen Anstalten zuzulassen sind. Vom 22. Juni 1827 19
212. Extrakt aus der Verfügung an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, daß den Privatdozenten der philosophischen Fakultät zur theologischen Fakultät gehörige Vorlesungen nur mit Genehmigung des Ministerii zu gestatten. Vom 22. Juni 1827 20
213. Cirkular an die Rektoren der Königl. Universitäten, wegen einer von den Dozenten über den fleissigen Besuch der Vorlesungen zu haltenden Kontrole. Vom 29. Juni 1827 20
214. Studienplan für die Mediziner auf der Königl. Universität zu Berlin. Vom 3. August 1827 20
215. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, wegen Dauer der Vorlesungen bis zum Anfange der bestimmten Ferien. Vom 9. April 1828 . . . 20
216. Verfügung an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten

Digitized by Google

Seite

bei der Universität zu Bonn, die Versäumnisse der Studirenden im Schlusse der Vorlesungen betreffend. Vom 26. Juni 1828 202

Anlage a. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, denselben Gegenstand betreffend. Vom 14. Mai 1828 202

217. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, betreffend die Befugniß zu den vom Katheder in den Hörsälen zu haltenden Vorträgen. Vom 7. November 1828 203

218. Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn, den Studienplan für die Studirenden der katholisch-theologischen Fakultät betreffend. Vom 25. März 1829 203

Anlage a. Studienplan. Vom 3. Juni 1829 203

219. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, wegen Beaufsichtigung der Studien und des Lebenswandels der Studirenden Seitens der Professoren. Vom 9. Januar 1830 205

220. Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, betreffend die Verpflichtung der Professoren zu öffentlichen oder unentgeltlichen Vorlesungen, und die Befugniß der Privatdozenten, solche zu halten. Vom 13. Februar 1830 205

221. Cirkular an die juristischen Fakultäten, in Hinsicht der Vorlesungen über Natur-, Deutsches Staats- und Europäisches Völker-Recht. Vom 16. September 1830 206

Anlage a. Cirkular des Königl. Justizministerii an die Landes-Justizkollegien, denselben Gegenstand betreffend. Vom 17. August 1830 206

Anlage b. Justiz-Ministerialreskript, die Gegenstände der Prüfung für die zum juristischen Staatsdienst sich meldenden Kandidaten betreffend. Vom 1. Januar 1797 207

Anlage c. Anhang zur Allg. Gerichtsordnung §. 450. 208

222. Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, daß bei der dortigen juristischen Fakultät auch Vorlesungen über das Französische Civil- und Kriminal-Recht zu halten. Vom 31. Oktober 1831 208

223. Studienplan für die Studirenden der philosophischen Fakultät der Universität Halle. Von 1831 208

224. Cirkularverfügung an die medizinischen Fakultäten ꝛc., wegen der über die Cholera zu haltenden Vorlesungen. Vom 13. Jan. 1832 215

225. Verfügung an die Königl. Universität zu Berlin, wegen öffentlicher Vorlesungen der Privatdozenten über Gegenstände, über welche Professoren privatim lesen. Vom 7. November 1832 216

226. Studienplan für die Studirenden der Theologie auf der Universität Halle. Von 1832 216

227. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, daß den Studirenden die Erlaubnißscheine zu den Ferienreisen erst am Schlusse der Vorlesungen zu ertheilen. Vom 24. Februar 1834 233

228. Cirkularverfügung an die Königl. Universitäten, wegen Unzulässigkeit des Schlusses der Vorlesungen Seitens einzelner Professoren vor Beginn der gesetzlichen Ferien. Vom 20. Juni 1834 234

229. Cirkularverfügung an die Königl. Regierungen, wegen des Eintritts der Ferien auf den Landesuniversitäten. Vom 8. Febr. 1836 235

230. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Breslau, betreffend das dem lateinischen Lektionskatalog beizufügende chronologische Verzeichniß der Vorlesungen. Vom 29. November 1837 235

231. Plan des akademischen Studiums der evangelischen Theologie, in

Digitized by Google

Seite

Bezug auf Benutzung der Vorlesungen und Theilnahme an den Seminar-Uebungen auf der Universität Bonn. Vom 22. Oktober 1837 . . . 23

232. Anleitung zum Studium der Rechtswissenschaft, nebst einem Studien-Schema für die Universität zu Bonn. Vom 4. Dezbr. 1837 23

233. Uebersicht einer Studienanordnung für die Studirenden der Medizin auf der Universität Bonn. Vom 23. April 1835 . . 24

234. Studienplan der philosophischen Fakultät auf der Universität Bonn. Von 1837 . . . 24

235. Extrakt aus dem Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, die für die Studienpläne einzuziehenden Gebühren betreffend. Vom 12. Febr. 1838 26

B. Von der Benutzung der Auditorien und Belegung der Plätze.

236. Extrakt aus der Verfügung an die Königl. Universität zu Berlin, die Konkurrenz bei Benutzung der Auditorien betreffend. Vom 18. September 1820 . . . 26

237. Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, nachrichtlich den übrigen, wegen des Anspruchs der Studirenden auf beständige Plätze in den von ihnen angenommenen Vorlesungen. Vom 26. September 1829 . . 26

C. Von Anmeldung der Studirenden zu den Vorlesungen, und Entrichtung des Honorars und der Auditoriengelder.

238. Justiz-Ministerialreskript an die Königl. Landes-Justizkollegien, wegen Bezahlung der gestundeten Honorare Seitens der im Justizdienste angestellten Beamten. Vom 4. August 1810 . . 26

239. Publikandum des Königl. Justizministerii, denselben Gegenstand betreffend. Vom 4. August 1810 . . . 26

240. Cirkularverfügung des Königl. Justizministerii an die Landes-Justizkollegien, denselben Gegenstand betreffend. Vom 15. Oktbr. 1821 26

241. Cirkularverfügung an die Rektoren der Universitäten, wegen Einigung über die Grundsätze bei Stundung der Honorarien. Vom 7. Oktober 1823 . . . 26

242. Desgleichen an die Königl. Regierungen, betreffend die Anzeige über Anstellung solcher Individuen, welchen früher auf der Universität Halle Honorare gestundet worden sind. Vom 19. Novbr. 1824 26

243. Verfügung an die Königl. Universität zu Berlin, die Erhebung von Auditoriengeldern betreffend. Vom 12. Januar 1826 . . 26

244. Cirkularverfügung an die Königl. Regierungen, wegen Anzeige über die Anstellung solcher Individuen, welchen früher auf der Universität zu Berlin Honorare gestundet worden. Vom 21. Okt. 1826 26

245. Extrakt aus der Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, die Erhöhung der Auditoriengelder betreffend. Vom 13. Februar 1830 . . 26

246. Reglement über die Meldungen der Studirenden zu den Vorlesungen und die Bezahlung des Honorars auf der Königl. Universität zu Berlin. Vom 11. April 1831 . . . 26

247. Cirkular an die Regierungen, das vorstehende Reglement betreffend. Vom 11. April 1831 . . . 27

248. Reglement über die Meldung der Studirenden zu den Vorlesungen und die Zahlung des Honorars auf der Königlichen Universität zu Greifswald. Vom 18. August 1831 . . . 27

249. Desgleichen auf der Königl. Universität zu Bonn. Vom 10. September 1831 . . . 27

250. Reskript an das Königl. Oberpräsidium zu Münster, über Stun-

Digitized by Google

Seite

bung und Erlaß der Honorare bei der Akademie zu Münster. Vom 17. September 1831 284

251. Bestimmungen über die Anmeldung der Studirenden zu den Vorlesungen und die Entrichtung des Honorars auf der Königl. Universität zu Breslau. Von 1831 284

252. Desgleichen auf der Königl. Universität zu Halle. Von 1831 . 287

253. Nachtrag zu dem Reglement ꝛc. für die Universität Bonn, vom 10. September 1831. Vom 18. März 1832 290

254. Reskript an die Königl. Universität zu Berlin, betreffend die Instruktion über die Erhebung der gestundeten Honorare. Vom 9. April 1832 290

Anlage a. Instruktion ꝛc. 291

255. Cirkularverfügung an die Königl. Provinzial-Schulkollegien und Regierungen, wegen Einsendung eines jährlichen Verzeichnisses der angestellten Geistlichen und Lehrer, welche seit 1829 die Universität Halle besucht haben, an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei letzterer. Vom 26. Mai 1832 294

256. Cirkularverfügung an die Königlichen Konsistorien und Provinzial-Schulkollegien, wegen Anzeige der angestellten Geistlichen und Lehrer, welche seit 1829 die Universität verlassen haben, an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten. Vom 4. Juli 1832 294

257. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, wegen Erhebung von Auditoriengeldern auf der dortigen Universität. Vom 6. Oktober 1832 . 295

258. Reglement über die Erhebung der Auditoriengelder auf der Königl. Universität zu Bonn. Vom 5. Dezember 1833 295

259. Instruktion über die Erhebung der gestundeten Honorare auf der Universität zu Bonn. Vom 28. März 1834 297

260. Cirkularverfügung an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Portofreiheit der Korrespondenz Behufs Einziehung der gestundeten Honorarien. Vom 28. Juli 1834 300

261. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, die Anmeldebücher für die dortigen Studirenden betreffend. Vom 28. März 1836 300

Anlage a. Formular zu den Anmeldungsbüchern . ad 300

Anlage b. Verhaltungsregeln 301

262. Beschluß der philosophischen Fakultät der akademischen Lehranstalt zu Münster, über Honorariengelder und Stundung derselben. Vom 25. April 1836 302

263. Cirkularverfügung an die Königl. Regierungen, wegen der durch das Cirkular vom 21. Oktober 1826 angeordneten Anzeige an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin. Vom 31. Januar 1837 303

264. Reglement über die Meldung der Studirenden zu den Vorlesungen, und die Bezahlung des Honorars auf der Königl. Universität zu Königsberg. Vom 16. März 1837 303

Anlage a. Anmeldungsbuch . . . . . ad 308

Anlage b. Verhaltungsregeln 309

265. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn, betreffend die Hebegebühren für die gestundeten Honorarien Seitens der Quästoren und ihrer Erben. Vom 16. Mai 1837 309

266. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, betreffend die Abänderung des §. 20. des Honorarien-Reglements vom 10. Septbr. 1831. Vom 28. Juni 1837 309

267. Cirkular an die Königl. Konsistorien ꝛc. und Regierungen, wegen des Verfahrens hinsichtlich der Einziehung auf der akademischen Lehranstalt zu Münster gestundeter Honorariengelder. Vom 4. Aug. 1837 310

Digitized by Google

Seit

268. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn, wegen des Anspruchs pensionirter Universitäts-Quästoren an die Hebegebühren gestundeter Honorariengelder. Vom 2. September 1837 31

Sechster Abschnitt.

Von den Preisaufgaben für die Studirenden und der Vertheilung der Preise.

269. Reskript an das Kuratorium der Universität zu Königsberg, betreffend das Reglement für die Preisaufgaben auf der dortigen Universität. Vom 14. Mai 1812 31

Anlage a. Reglement ꝛc. Vom 6. April 1812 . . . 31

270. Reglement, die Preisaufgaben und die Vertheilung der Preise auf der Universität zu Bonn betreffend. Vom 4. Mai 1820 . . 31

271. Reglement für die Vertheilung der Prämien auf der Universität zu Breslau. Vom 22. Juli 1821 31

272. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, über die Gegenstände der von der philosophischen Fakultät aufzugebenden Preisfragen. Vom 19. Aug. 1823 31

273. Reglement wegen der Preisaufgaben und Vertheilung der Preise auf der Universität zu Berlin. Vom 16. September 1824 . 31

274. Reglement ꝛc. zu Halle. Vom 29. November 1824 . . . 32

275. Reskript an den Königl. Oberpräsidenten zu Münster, die Preisaufgaben bei der dortigen akademischen Lehranstalt betreffend. Vom 28. Juni 1831 32

Anlage a. Regulativ, die auf der Akademie zu Münster alljährlich aufzustellenden Preisfragen betreffend . . . 32

276. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, wegen Stiftung eines dritten Preises für die philosophische Fakultät, und des zur Bearbeitung der Aufgaben zu gewährenden Termins. Vom 27. März 1832 . 32

277. Allerhöchste Kabinetsorder wegen Bestätigung der Scheill-Busseschen Stiftung bei dem Lyceum Hosianum zu Braunsberg. Vom 6. Oktober 1835 32

278. Reskript, denselben Gegenstand betreffend. Vom 27. Okt. 1835 32

Anlage a. Statut der Scheill-Busseschen Stiftung zur jährlichen Preisvertheilung bei dem Lyceo Hosiano zu Braunsberg. Vom 7. Juli 1835 32

279. Allerhöchste Kabinetsorder, wegen Verwendung von jährlich 200 Rtl. zu Preisaufgaben für die Studirenden auf der Universität Greifswald. Vom 19. Februar 1839 32

Siebenter Abschnitt.

Von den Beamten und Unterbedienten der Universitäten.

280. Cirkular an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, die Eidesleistung der mit der Beaufsichtigung oder Verwaltung irgend eines Staatseigenthums beschäftigten Personen. Vom 7. August 1835 3

281. Cirkular an dieselben, daß wiederholte Vereidigung unzulässig. Vom 1. Juni 1835 3

Anlage a. Allerhöchste Kabinetsorder an das Geheime Staatsministerium, denselben Gegenstand betreffend. Vom 10. Februar 1835 3

282. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Breslau, wegen der Dienst-Instruktion für den dortigen Universitätssekretär. Vom 13. August 1836 . . 3

Anlage a. Dienst-Instruktion ꝛc. . . . . .

Digitized by Google

Seite

283. Cirkularverfügung an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten ꝛc., wegen der Probedienstleistung bei den Subaltern-Beamten. Vom 9. Dezember 1836 . . . 340
Anlage a. Beschluß des Geheimen Staatsministerii, denselben Gegenstand betreffend. Vom 19. September 1836 . 340
284. Extrakt aus dem Reskript an den Königl. Oberpräsidenten zu Münster, wegen der Instruktion für den dortigen akademischen Sekretär. Vom 7. Oktober 1837 341
Anlage a. Instruktion für den Sekretär der Königl. Akademie zu Münster. Vom 28. Februar 1837 341
Anlage b. Gebührentaxe für denselben 344

Achter Abschnitt.

Von den Studirenden.

A. Erfordernisse zur Immatrikulation, insbesondere die ihr vorangehende Prüfung, und Zulassung nicht immatrikulirter Personen zu den akademischen Vorlesungen.

285. Edikt wegen Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler. Vom 12. Oktober 1812 345
Anlage a. Instruktion, betreffend die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler. Vom 25. Juni 1812 346
Anlage b. Deklarationen der Instruktion vom 25. Juni 1812. Vom 26. November 1812, 19. November 1813, 4. Dezember 1813 und 1. Mai 1813 356
286. Cirkularverfügung an die Königl. Universitäten, wegen Zulassung beurlaubter Offiziere zu den akademischen Vorlesungen. Vom 26. September 1816 358
Anlage a. Schreiben des Kriegsministers an den Minister des Innern, denselben Gegenstand betreffend. Vom 13. September 1816 358
287. Cirkularverfügung an die Universitäten, wegen der bei Immatrikulation zu beobachtenden Vorschriften, Behufs Unterdrükkung des Verbindungswesens unter den Studirenden. Vom 15. März 1824 358
288. Cirkularverfügung an die Universitäten, wegen des von den Studirenden bei ihrer Immatrikulation auszustellenden Reverses. Vom 30. Juli 1824 358
289. Bekanntmachung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, daß Studirende von auswärtigen Universitäten auf diesseitigen nur immatrikulirt werden dürfen, wenn sie ihr Freihalten vom verbotenen Verbindungswesen nachweisen. Vom 15. September 1824 359
290. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, in Betreff der Zulassung von Frauenzimmern zur Immatrikulation und zu den akademischen Vorlesungen. Vom 20. Mai 1825 359
291. Reskript an denselben zu Bonn, über die Zulässigkeit der Immatrikulation solcher Personen katholischer Konfession, welche bereits die höheren Weihen erhalten haben. Vom 25. November 1826 359
292. Reskript an denselben, betreffend die Verpflichtung der Immatrikulations-Aspiranten durch Handschlag, die Immatrikulation katholischer Geistlichen und die Erlaubniß, Vorlesungen hospitando zu besuchen. Vom 1. April 1828 359
293. Reskript an den Rektor und Senat der Universität zu Berlin, wegen Aushändigung der Erkennungskarten an die Studirenden durch den Universitätsrichter. Vom 7. Juni 1828 360
294. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei

Digitized by Google

Seit

der Universität zu Bonn, betreffend das Umgehen der Maturitäts-prüfung durch den Besuch auswärtiger Universitäten. Vom 16. Juli 1828 36

295. Reskript an das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu Koblenz, die Prüfung der Abiturienten in der Religionskenntniß betreffend. Vom 29. Mai 1829 36

296. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn, wegen Zulassung der von förmlicher Immatrikulation befreiten Personen zu den akademischen Vorlesungen. Vom 30. Juli 1830 36

297. Reskript an das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu Münster, wegen Prüfung der Abiturienten in der Religionskenntniß. Vom 19. August 1830 36

298. Cirkular an die Königl. Provinzial-Schulkollegien, daß zur ersten juristischen Prüfung für die Praxis nur diejenigen angenommen werden sollen, welche das Zeugniß der Reife zur Universität erhalten haben. Vom 11. Februar 1832 36

299. Cirkular an die Königl. Universitäten ꝛc., daß zur Prüfung pro licentia concionandi nur diejenigen angenommen werden sollen, welche das Zeugniß der Reife zur Universität erworben haben. Vom 31. Oktober 1833 36

300. Reskript an die Examinationskommission bei der theologischen Fakultät zu Halle, über die Anwendung der Verfügung vom 31. Oktober 1833 hinsichtlich des termini a quo. Vom 29. Dezbr. 1833 36

301. Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend das Reglement für die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler. Vom 25. Juni 1834 36

Anlage a. Reglement ꝛc. Vom 4. Juni 1834 36

302. Cirkular an die Königl. Provinzial-Schulkollegien, Erläuterungen zu dem Reglement vom 4. Juni 1834 enthaltend. Vom 31. Juli 1834 38

303. Reskript an den Direktor der wissenschaftlichen Prüfungskommission zu Königsberg, nachrichtlich an die übrigen, wegen nachträglicher Prüfung im Hebräischen. Vom 5 September 1834 . . . 38

304. Reskript an das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu Münster, Erläuterungen zu den §§. 7., 21., 28. und 41. des Reglements vom 4. Juni 1834 enthaltend. Vom 26. September 1834 . . . 38

Anlage a. Auszug aus einem Cirkular des Königl. Provinzial-Schulkollegii zu Münster, den §. 28. des Edikts vom 4. Juni 1834 betreffend 38

305. Reskript an das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu Stettin, wegen Anwendung des §. 7. des Reglements vom 4. Juni 1834 auf diejenigen, welche durch Privatunterricht zur Universität vorgebildet sind. Vom 28. Oktober 1834 38

306. Reskript an die Königl. Universität zu Greifswald, die Deklaration des §. 35. des Reglements vom 4. Juni 1834 betreffend. Vom 31. Oktober 1834 38

307. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, nachrichtlich den übrigen Universitäten, wegen §. 36. des Reglements vom 4. Juni 1834. Vom 13. November 1834 38

308. Reskript an das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu Posen, wegen Prüfung der Abiturienten im vorbereiteten und unvorbereiteten mündlichen Vortrage. Vom 18. Dezember 1834 38

309. Reskript an das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu Koblenz, betreffend die Prüfung der Abiturienten in der Religionskenntniß. Vom 27. Dezember 1834 38

310. Reskript an dasselbe, per copiam an die übrigen, die §§. 5., 18., 19. und 28. des Reglements vom 4. Juni 1834 betreffend. Vom 29. Januar 1835 38

Digitized by Google

Seite

311. Reskript an das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu Münster, die Prüfung der Abiturienten in der Religionslehre betreffend. Vom 26. Juni 1835 . . . 389

312. Desgleichen an das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu Koblenz, wegen Theilnahme geistlicher Kommissarien an den Abiturientenprüfungen. Vom 26. Juni 1835 . . . 390

313. Cirkularverfügung per copiam an die Königl. Provinzial-Schulkollegien, wegen Zulassung derjenigen zur Abiturientenprüfung, welche vor Beendigung ihres Kursus aus Prima abgegangen sind. Vom 28. Juli 1835 . . . 390

314. Cirkular per copiam an dieselben, wegen §§. 7. und 41. des Reglements vom 4. Juni 1834. Vom 30. Juli 1835 . . . 391

315. Reskript an das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu Münster, wegen Zulassung derjenigen zur Abiturientenprüfung, welche vor Beendigung des ganzen Kursus das Gymnasium verlassen haben. Vom 28. August 1835 . . . 392

316. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Breslau, daß die Zulassung zu den theologischen Vorlesungen durch das Zeugniß der Reife im Hebräischen nicht bedingt werde. Vom 9. Oktober 1835 . . . 392

317. Cirkular an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Einrichtung besonderer Immatrikulationskommissionen. Vom 8. Februar 1836 . . . 392

318. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, den Bundestagsbeschluß vom 14. November 1834 betreffend. Vom 9. Februar 1836 . . . 393

319. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen des vor der Immatrikulation auszustellenden Reverses. Vom 29. Februar 1836 . . . 394

Anlage a. Formular zum Revers . . . —

320. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, wegen der gegen Studirende zu verhängenden Strafen, wenn sie die halbjährliche Meldung bei der Immatrikulationskommission unterlassen. Vom 13. Juni 1836 . . . 399

321. Reskript an denselben, betreffend das Verfahren bei Immatrikulation der Studirenden. Vom 21. Juli 1836 . . . 399

Anlage a. Bericht des ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten über diesen Gegenstand. Vom 1. Juli 1836 . . . 399

322. Cirkular an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Stempelfreiheit der von den Studirenden über ihren Aufenthalt während der Ferienzeit beizubringenden Atteste. Vom 1. September 1836 . . . 400

Anlage a. Allerhöchste Kabinetsorder an die Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und der Finanzen, über denselben Gegenstand. Vom 25. Aug. 1836 . . . 400

323. Reskript an den Rektor und Senat der Universität zu Berlin, wegen Zulassung der von förmlicher Immatrikulation befreiten Personen zu den akademischen Vorlesungen. Vom 29. Dezbr. 1836 . . . 401

324. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, wegen des von den Studirenden der Medizin und Chirurgie beizubringenden Zeugnisses der Reife in Bezug auf §§. 29. und 33. des Reglements vom 4. Juni 1834. Vom 4. März 1837 . . . 401

325. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen des von den Studirenden zu gebenden Nachweises über ihren Aufenthalt während der Ferienzeit. Vom 30. September 1837 . . . 402

Anlage a. Auszug aus dem Bericht des ausserordentlichen

Digitized by Google

Se

Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, denselben Gegenstand betreffend. Vom 8. September 1837 . 4

326. Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, hinsichtlich der Zulassung solcher Personen zu den akademischen Vorlesungen, welche ohne das Zeugniß der Reife ihre weitere Ausbildung in den Wissenschaften bezwecken. Vom 29. November 1837 4

327. Cirkular an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, betreffend den von den Studirenden vor der Immatrikulation auszustellenden Revers. Vom 28. Febr. 1838 . 4

328. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität N., betreffend die Zulassung der wegen fehlenden Zeugnisses der Reife bei der philosophischen Fakultät inskribirten Studirenden zu den Vorlesungen bei den übrigen Fakultäten. Vom 14. Mai 1838 4

329. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Greifswald, die Erfordernisse bei Immatrikulation von Ausländern, die in diesseitige Staatsdienste nicht treten wollen, betreffend. Vom 30. November 1838 4

B. Zulassung der Chirurgie und Pharmacie Beflissenen zu den Vorlesungen ohne Immatrikulation, und ihre Disziplinar- und sonstigen Verhältnisse.

330. Verfügung an das Königl. Medizinalkollegium der Provinz Brandenburg, wegen Prüfung derjenigen, welche dem medizinisch-chirurgischen Studium sich widmen, das Zeugniß der Reife zur Universität aber nicht erhalten haben, auch zum Doctor medicinae et chirurgiae nicht promoviren wollen, Behufs ihrer Zulassung zu den akademischen Vorlesungen. Vom 9. Dezember 1826 . . 4

Anlage a. Instruktion für das Königl. Medizinalkollegium der Provinz Brandenburg, betreffend die Prüfung der Kandidaten des medizinisch-chirurgischen Studiums. Vom 9. Dezember 1826 4

331. Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, wegen Zulassung der Chirurgie Beflissenen, welche nicht promoviren wollen, zu den akademischen Vorlesungen. Vom 22. Januar 1827 4

332. Verfügung an den Geheimen Ober-Medizinalrath Dr. Rust, die Einrichtung eines besondern Direktorii des chirurgischen und pharmaceutischen Studiums in Berlin für nicht immatrikulationsfähige Individuen betreffend. Vom 22. März 1829 4

333. Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, denselben Gegenstand betreffend. Vom 22. März 1829 4

Anlage a. Cirkularverfügung an die Königl. wissenschaftlichen Prüfungskommissionen, nachrichtlich den Königl. Konsistorien und Universitäten, wegen Zulassung zu den Prüfungen pro immatrienlatione. Vom 13. Mai 1825 4

334. Verfügung an das Königl. Medizinalkollegium der Provinz Brandenburg, denselben Gegenstand betreffend. Vom 22. März 1829 4

335. Instruktion für das chirurgische und pharmaceutische Studium auf der Universität zu Berlin. Vom 22. Mai 1829 . . . 4

336. Gesetze für die nicht immatrikulirten, der Chirurgie oder Pharmacie Beflissenen bei der Universität zu Berlin. Vom 22. Mai 1829 4

337. Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, denselben Gegenstand betreffend. Vom 22. Mai 1829 4

338. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen Zulassung der Chirurgen und

Digitized by Google

Seite

Pharmaceuten zu den akademischen Vorlesungen ohne Immatrikulation. Vom 27. August 1830 . . . 437

339. Resolution an den Professor Dr. Lindes zu Berlin, das von demselben in Berlin zu errichtende pharmaceutische Institut betreffend. Vom 18. Juni 1831 . . . 438

340. Resolution an denselben, über denselben Gegenstand. Vom 24. Juli 1831 . . . 440

341. Extrakt aus der Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen Zulassung der Chirurgen und Pharmaceuten zu den Vorlesungen ohne Immatrikulation. Vom 30. November 1833 . . . 440

342. Reskript an denselben, über denselben Gegenstand. Vom 28. November 1834 . . . 440

343. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, die Verhältnisse der nicht immatrikulirten Chirurgen und Pharmaceuten auf der dortigen Universität betreffend. Vom 29. Mai 1835 . . . 440

344. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen Beaufsichtigung der dortigen, nicht immatrikulirten Chirurgen und Pharmaceuten. Vom 24. Juni 1835 . . . 441

345. Desgleichen an denselben, über denselben Gegenstand. Vom 20. August 1835 . . . 442

346. Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Breslau, denselben Gegenstand betreffend. Vom 20. August 1835 . . . 442

347. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, denselben Gegenstand betreffend. Vom 19. Februar 1836 . . . 443

348. Cirkular an die Königl. Medizinalkollegien, wegen der schulwissenschaftlichen Prüfung der nicht immatrikulationsfähigen Kandidaten des medizinisch-chirurgischen Studiums. Vom 15. Juli 1836 . . . 443

Anlage a. Instruktion für das Medizinalkollegium der Provinz Brandenburg, betreffend die schulwissenschaftliche Prüfung der ꝛc. Vom 15. Juli 1836 . . . 443

349. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, die vorschriftsmäßige Prüfung der dortigen angehenden Chirurgen betreffend. Vom 6. Oktober 1836 . . . 448

350. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, das chirurgische und pharmaceutische Studium auf der dortigen Universität betreffend. Vom 6. März 1837 . . . 448

351. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle und an die Direktionen des chirurgischen und pharmaceutischen Studiums zu Berlin, Bonn und Königsberg, wegen des Ueberganges aus der chirurgischen Lehranstalt zu dem chirurgischen Studium auf einer Universität. Vom 19. Juni 1837 . . . 448

352. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen der Zahlung und Stundung der Honorare, der Erlaubnißscheine zu Reisen, der Legitimationskarten und Kommunikation des Universitätsrichters mit den kompetenten Gerichtsbehörden der Chirurgie Studirenden und Pharmaceuten. Vom 11. September 1837 . . . 449

353. Reskript an denselben, wegen Zulassung der Militair-Chirurgen zu den akademischen Vorlesungen. Vom 16. Juni 1838 . . . 450

354. Verfügung an die Direktion des chirurgisch-pharmaceutischen Studiums in Berlin, wegen des pharmaceutischen Instituts des Professors Lindes zu Berlin. Vom 13. November 1838 . . . 451

355. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei

Digitized by Google

Seite

der Universität zu Bonn, betreffend den gültigen Nachweis über die wissenschaftliche Qualifikation der Chirurgie Studirenden Behufs Zulassung zu den akademischen Vorlesungen. Vom 9. Dezember 1838 45

C. Die Theilnahme der Theologie Studirenden an dem äusseren Gottesdienste.

356. Cirkular an die evangelisch-theologischen Fakultäten der Universitäten, wegen der besonderen Aufsicht auf die Theilnahme der Theologie Studirenden an dem äusseren Gottesdienste. Vom 4. Mai 1827 45

357. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, denselben Gegenstand betreffend. Vom 22. Juni 1827 45

358. Reskript an die theologische Fakultät der Universität zu Greifswald, über denselben Gegenstand. Vom 19. August 1827 . . 45

359. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen desselben Gegenstandes. Vom 25. August 1827 45

360. Cirkularverfügung an die Königl. Konsistorien, wegen des von den Kandidaten der Theologie vor ihrer Prüfung pro licentia concionandi zu führenden speziellen Nachweises über ihre Theilnahme an dem äusseren Gottesdienste. Vom 29. September 1827 . 45

361. Cirkular an die evangelisch-theologischen Fakultäten der Universitäten, denselben Gegenstand betreffend. Vom 29. Septbr. 1827. 45

D. Anfertigung der halbjährlichen gedruckten und anderer Verzeichnisse über die auf der Universität befindlichen Studirenden.

362. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, betreffend den Druck eines halbjährlichen Verzeichnisses der Studirenden. Vom 6. Oktober 1821 . 45

363. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, denselben Gegenstand betreffend, auch über die Kosten des Drucks. Vom 27. Dezember 1821 . . 45

364. Desgleichen an den zu Halle, denselben Gegenstand betreffend. Vom 3. März 1822 4

365. Cirkularverfügung an die Königl. Universitäten, betreffend die Führung eines fortlaufenden Registers über die speziellen Verhältnisse der einzelnen Studirenden. Vom 30. Dezember 1825 . . 4

Anlage a. Formular 4

Anlage b. Instruktion zur Führung des großen Studenten-Registers der Königl. Universität zu Breslau. Vom 20. Aug. 1825 4

366. Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, wegen gegenseitiger Mittheilung der gedruckten halbjährlichen Verzeichnisse. Vom 7. Januar 1830 . 4

367. Reskript an denselben, wegen der über diese Verzeichnisse zu führenden Kontrole. Vom 13. Februar 1830 4

E. Von den Vereinen Behufs geistiger und geselliger Erholung der Studirenden.

368. Statuten des Musikvereins der Studirenden auf der Universität zu Breslau. Vom 4. Dezember 1824 4

369. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, den Gesangverein der dortigen Studirenden betreffend. Vom 5. Dezember 1826 4

370. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Breslau, den Musikverein der dortigen Studirenden betreffend. Vom 15. Dezember 1828 4

Digitized by Google

Seite

371. Statuten des allgemeinen Hallischen Waisenhauses. Vom 6. April 1831 467
372. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Breslau, betreffend den Verein der dortigen Studirenden für Lausitzische Geschichte und Sprache. Vom 9. Juli 1838 472
Anlage a. Statuten des Vereins ꝛc. Vom 12. Juli 1838 473

F. Von den Ferien und Reisen der Studirenden.

373. Cirkular des Königl. Ministerii des Innern an die Regierungen, daß zur Ausfertigung der Pässe und Legitimationskarten für Studirende darauf bezügliche Atteste der Universitätsbehörden erforderlich seyen. Vom 17. Februar 1820 477
374. Cirkular des Königl. Ministerii des Innern an die Regierungen, wegen Ungültigkeit der Studentenmatrikeln als Reisepässe. Vom 2. Mai 1821 478
375. Extrakt aus der Allerhöchsten Kabinetsorder, betreffend die Verwaltung der akademischen Disziplin, in Bezug auf die Ferien und die Reisen der Studirenden in das Ausland. Vom 21. Mai 1824 478
376. Cirkular an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, das Beherbergen fremder Studirender durch Studirende betreffend. Vom 9. Juni 1824 478
Anlage a. Cirkular an die Königl. Universitäten, denselben Gegenstand betreffend. Vom 9. Juni 1824 479
377. Cirkular des Königl. Ministerii des Innern an die Polizei-Präsidien, per copiam an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, betreffend die Ertheilung der Reisepässe an Studirende und die polizeiliche Beaufsichtigung reisender Studirenden auswärtiger und inländischer Universitäten. Vom 16. Juni 1824 479
378. Cirkularverfügung an die Königl. Universitäten, wegen der Dauer der akademischen Ferien. Vom 16. Juni 1824 481
379. Reskript des Königl. Ministerii des Innern an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Breslau, wegen Beherbergung fremder Studirender, Kandidaten und Gymnasiasten Seitens der Studirenden. Vom 5. August 1824 . . . 481
380. Cirkular an die Königl. Universitäten, betreffend die Dauer der akademischen Ferien. Vom 15. März 1825 482
381. Cirkular an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, daß die Matrikel als Reisepaß für die Studirenden nicht gültig sey. Vom 22. Juni 1833 482
382. Cirkular des Königl. Ministerii des Innern an die Regierungen, denselben Gegenstand betreffend. Vom 3. Juli 1833 . . . 482
383. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen des Formulars zu den Reisescheinen für die Studirenden. Vom 15. Juli 1833 483
384. Desgleichen wegen eines Vermerks in den Reisescheinen über die Dauer der Reise. Vom 5. Oktober 1833 486
385. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, betreffend die Beschränkungen für die Reisen der Studirenden. Vom 7. Oktober 1833 486
386. Desgleichen, betreffend die Anordnung einer bestimmten Reiseroute für Studirende in den nachgesuchten Pässen. Vom 29. Jan. 1834 486
Anlage a. Cirkular des Königl. Ministerii des Innern an die Oberpräsidien, denselben Gegenstand betreffend. Vom 3. Jan. 1834 487
387. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, daß den Studirenden ausser den Ferien keine Erlaubnißscheine zu Reisen ausgefertigt werden sollen. Vom 24. Februar 1834 488
388. Bekanntmachung der Königl. Universität zu Halle, wegen der Reisen der Studirenden. Vom 24. Februar 1834 488

Digitized by Google

Seite

389. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, betreffend die Reisen der Studirenden nach anderen Universitätsorten. Vom 10. März 1834 . . 48
Anlage a. Schreiben des Königl. Ministerii des Innern an das Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten, über denselben Gegenstand. Vom 28. Februar 1834 . . . 49
390. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, wegen der für Ausfertigung der Reise-Erlaubnißscheine zu erhebenden Gebühren. Vom 10. März 1834 49
391. Cirkular an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Vorlegung der Reisegesuche der Studirenden bei dem Ministerio der geistlichen 2c. Angelegenheiten. Vom 16. April 1834 49
392. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, betreffend die Stempelfreiheit der Reise-Erlaubnißscheine. Vom 9. Mai 1834 49
393. Cirkular des Königl. Ministerii des Innern an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, daß auch für abgehende Studirende die Reise-Erlaubnißscheine auszufertigen. Vom 10. Mai 1834 49
394. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen der zu den Reisen der Studirenden erforderlichen Ministerial-Genehmigung. Vom 30. Mai 1834 49
395. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen der für die Reise-Erlaubnißscheine zu erhebenden Gebühren. Vom 20. Juni 1834 . . 49
396. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, in Betreff der Reise-Erlaubnißscheine für die von der Universität abgehenden Studirenden. Vom 30. Juni 1834 49
397. Desgleichen an denselben, wegen der Reise-Erlaubniß zur Fortsetzung der Studien auf einer andern inländischen Universität. Vom 31. Juli 1834 49
398. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, denselben Gegenstand betreffend. Vom 11. August 1834 49
399. Cirkular an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Beifügung eines Gutachtens über die vom Ministerio zu genehmigenden Reisegesuche der Studirenden. Vom 20. August 1834 49
400. Desgleichen, daß die Reisegesuche der Studirenden künftig von dem Königl. Polizeiministerio zu genehmigen, und daher direkt dort einzureichen. Vom 1. November 1834 49
Anlage a. Allerhöchste Kabinetsorder, denselben Gegenstand betreffend. Vom 26. Oktober 1834 49
401. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, betreffend die Ausstellung von Reisepässen für Studirende nach der Schweiz. Vom 4. Dezember 1834 . 49
Anlage a. Verfügung des Königl. Ministerii des Innern an das Oberpräsidium zu Koblenz, denselben Gegenstand betreffend. Vom 1. Oktober 1834 49
402. Cirkular des Königl. Ministerii des Innern an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen der Reise-Erlaubniß Behufs Fortsetzung der Studien auf einer andern Universität. Vom 29. März 1835 49
403. Cirkular des Königl. Ministerii des Innern an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen der Reise-Erlaubnißscheine für die auf diesseitigen Universitäten studirenden Oestreicher. Vom 15. Januar 1836 49

Digitized by Google

Seite

404. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, betreffend die Dauer der Ferien auf der dortigen Universität. Vom 28. März 1837 496

405. Desgleichen an denselben, wegen desselben Gegenstandes. Vom 27. Februar 1838 496

406. Cirkularverfügung an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, betreffend die Einlassung von Ausländern, welche auf auswärtigen Universitäten studirten. Vom 13. Oktober 1838 496

Anlage a. Cirkular des Königl. Ministerii des Innern an die Oberpräsidenten, denselben Gegenstand betreffend. Vom 28. September 1838 496

G. Dauer der Universitätsstudien.

407. Extrakt aus der Allerhöchsten Kabinetsorder, wegen verbesserter Einrichtung der Universität Halle, hinsichtlich des triennii academici. Vom 7. April 1804 497

408. Cirkular des Justizdepartements an die Landesjustizkollegien, über die Qualifikation der Kandidaten zum praktischen Dienste in der Justizverwaltung. Vom 12. Oktober 1804 497

409. Cirkular des Oberkuratorii der Universitäten an die Königlichen Universitäten, betreffend die Prüfung Behufs Dispensation vom triennio academico. Vom 27. November 1804 499

410. Cirkular des geistlichen Departements an die Konsistorien und Provinzial-Schulkollegien, den Nachweis des triennii academici bei den Prüfungen der Kandidaten des geistlichen und Lehr-Amts betreffend. Vom 27. November 1804 501

411. Cirkular des Justizdepartements, betreffend die Dispensation vom triennio academico. Vom 6. September 1809 501

412. Desgleichen, über denselben Gegenstand. Vom 6. Novbr. 1809 502

413. Cirkular des Departements für den Kultus und öffentlichen Unterricht an die Königlichen Universitäten, betreffend die Aufhebung des früheren vorläufigen Examens pro maturitate in der Juristen-Fakultät. Vom 14. Mai 1812 503

414. Cirkularverfügung an die Königlichen Universitäten, wegen der in Zukunft unzulässigen Dispensation vom triennio academico. Vom 19. März 1819 503

415. Desgleichen an die Königlichen Konsistorien und Provinzial-Schulkollegien, denselben Gegenstand betreffend. Vom 19. März 1819 504

416. Cirkularverfügung an die medizinischen Fakultäten, an die philosophischen Fakultäten, an die Königlichen Universitäten und die Provinzial-Schulkollegien, wegen des quadriennii academici der Medizin Studirenden. Vom 7. Januar 1826 505

417. Reskripte an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, betreffend die Berechnung der Zeit des Besuchs auswärtiger Universitäten auf das triennium oder quatriennium academicum. Vom 16. Juli 1828 505

418. Cirkularverfügung wegen der Dauer der Universitätsstudien für diejenigen Theologie Studirenden, welche bei ihrem Abgange vom Gymnasium das Zeugniß der Reife in der hebräischen Sprache nicht erhalten haben. Vom 15. Januar 1831 505

419. Cirkularverfügung an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Fortsetzung der auf der Akademie zu Münster begonnenen Studien auf einer inländischen Universität. Vom 28. Mai 1833 506

420. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, daß Studirende der Theologie, welche das Zeugniß der Reife für das Hebräische erst nach dem Abgange vom Gymnasium sich erworben haben, noch fünf Semester von

Digitized by Google

diesem Zeitpunkte an dem Studium der Theologie sich widmen sollen. Vom 10. Dezember 1838 5

H. Abgang von der Universität, Abgangszeugnisse.

421. Cirkular des Justizministerii an die Landesjustizkollegien, betreffend die Resumirung der Abiturientenzeugnisse in den Zeugnissen über den Abgang von der Universität. Vom 31. Dezember 1813 . 5

Anlage a. Schreiben des Departements für den Kultus und öffentlichen Unterricht an das Justizministerium, denselben Gegenstand betreffend. Vom 4. Dezember 1813 5

422. Cirkular des Königlichen Justizministerii an die Landes-Justizkollegien, über denselben Gegenstand. Vom 28. September 1818 5

423. Cirkularverfügung an die Königl. Universitäten, wegen des Verbleibens der Studirenden bis zum völligen Schlusse der Vorlesungen. Vom 12. November 1822 5

424. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, betreffend den Inhalt der Abgangszeugnisse und die Zeit der Aushändigung derselben an die Studirenden. Vom 20. Februar 1824 5

425. Cirkularverfügung an die Königlichen Universitäten, betreffend die Ausfertigung der Abgangszeugnisse der Studirenden in Beziehung auf ihre etwanige Theilnahme an dem verbotenen Verbindungswesen. Vom 19. August 1824 5

426. Cirkular an die Königlichen Universitäten, wegen der Stempelpflichtigkeit, sowohl des Fakultäts- als auch des Sitten-Zeugnisses der Studirenden. Vom 30. Juli 1824 5

427. Cirkular an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, betreffend die Instruktion wegen Ausfertigung der Abgangs- und Sitten-Zeugnisse. Vom 13. Januar 1825 . 5

428. Cirkular des Königlichen Justizministerii an die Landes-Justizkollegien, daß wegen der schulwissenschaftlichen Bildung der Rechtskandidaten auf das Abiturientenzeugniß zurück zu gehen, im Fall in dem Abgangszeugnisse von der Universität darüber nichts enthalten sey. Vom 13. März 1826 5

429. Cirkular an die Königlichen Konsistorien, per copiam an die wissenschaftlichen Prüfungskommissionen, wegen Ausfertigung vorläufiger Abgangszeugnisse. Vom 29. April 1826 5

430. Desgleichen an die theologischen Fakultäten, über denselben Gegenstand. Vom 29. April 1826 5

431. Desgleichen an die Königlichen Universitäten, per copiam an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten, denselben Gegenstand betreffend. Vom 29. April 1826 5

432. Cirkularverfügung an die katholisch-geistlichen Behörden, wegen Vorlegung der Universitäts-Abgangszeugnisse Seitens der katholische Theologie Studirenden bei ihrer Prüfung pro ordinibus. Vom 28. Mai 1826 5

433. Extrakt aus dem Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Halle, wegen Kassirung des nöthigen Stempelpapiers zu den Abgangszeugnissen. Vom 5. April 1827 . 5

434. Cirkular an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Verhütung der Versäumnisse der Studirenden am Schlusse der Vorlesungen. Vom 26. Juni 1828 . . . 5

435. Cirkular an die Königlichen Universitäten, die Beibringung des akademischen Abgangszeugnisses vor den Prüfungen zum juristischen Staatsdienst. Vom 7. Juli 1828 5

Anlage a. Reskript des Königlichen Justizministerii an das Kammergericht zu Berlin, denselben Gegenstand betreffend. Vom 29. Juni 1828 5

436. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, per copiam den übrigen, wegen der Zeit,

Digitized by Google

Seite

zu welcher die akademischen Abgangszeugnisse ausgefertigt werden können. Vom 20. September 1828 527

437. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, betreffend die Aushändigung der akademischen Abgangszeugnisse. Vom 3. März 1830 527

438. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen Zuziehung des Universitätsrichters bei Ausfertigung der akademischen Abgangszeugnisse. Vom 9. November 1835 527

439. Cirkular an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen der Folge der Unterschriften bei den akademischen Abgangszeugnissen. Vom 25. April 1836 528

440. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, betreffend die Stempelung der akademischen Zeugnisse vor deren Ausfertigung. Vom 25. April 1836 528

J. Militairdienstpflicht der Studirenden.

441. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen des Uebertritts Studirender in das Militair, wenn sie in unerlaubten Verbindungen befangen gewesen sind. Vom 1. März 1824 528

442. Reskript an den Rektor der Königlichen Universität zu Greifswald, daß die Entziehung der Benefizien als Strafe auch dann Statt finden dürfe, wenn der Studirende während seines Militairdienstes der akademischen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen ist. Vom 13. Dezember 1824 529

443. Cirkular an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Ableistung der Militairdienstpflicht Seitens relegirter, konsiliirter und exkludirter Studirender. Vom 15. Oktober 1832 529

Anlage a. Allerhöchste Kabinetsorder, denselben Gegenstand betreffend. Vom 10. August 1832 529

444. Cirkular an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, daß die Gesuche wegen Begünstigungen in Absicht der Militairpflicht auch Seitens der Studirenden lediglich zum Ressort der Ministerien des Krieges und des Innern gehören. Vom 15. Juli 1836 530

445. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, betreffend die Kompetenz der akademischen Behörde in Untersuchungen gegen Studirende, welche ihre Militairpflicht ableisten. Vom 12. Juni 1837 530

K. Besuch auswärtiger Universitäten von diesseitigen Unterthanen.

446. Allerhöchste Kabinetsorder an den Minister des Innern, wegen Aufhebung des Verbots des Besuchs auswärtiger Universitäten. Vom 13. April 1810 531

447. Desgleichen, wegen des Verbots des Besuchs der Universitäten zu Basel und Tübingen. Vom 21. Mai 1824 531

448. Allerhöchste Kabinetsorder an das Staatsministerium, betreffend das Verbot des Besuchs auswärtiger Universitäten, wenigstens vor erlangter Dispensation durch den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten. Vom 20. Mai 1833 531

449. Desgleichen, wegen Ausdehnung des unbedingten Verbots auf die Universitäten zu Zürich und Bern. Vom 18. Dezember 1834 532

450. Cirkularverfügung an die Königlichen Oberpräsidien, daß das Verbot des Besuchs auswärtiger Universitäten sich auch auf die Pharmaceuten beziehe. Vom 16. Januar 1836 532

451. Allerhöchste Kabinetsorder, wegen Aufhebung des unbedingten Verbots für Erlangen, Würzburg und Heidelberg. Vom 21. Novbr. 1836 533

Digitized by Google

452. Allerhöchste Kabinetsorder an das Staatsministerium, wegen Zulassung des Besuchs der Universitäten in den übrigen deutschen Bundesstaaten. Vom 13. Oktober 1838 . . . . . .

L. Besuch diesseitiger Universitäten von Ausländern.

453. Cirkular an die Königlichen Universitäten, daß die aus dem Königreiche Polen gebürtigen Studirenden zum Besuch auswärtiger Universitäten und Lehranstalten die spezielle Erlaubniß ihrer Regierung bedürfen. Vom 27. Juli 1822 . . . . . .
454. Cirkular an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen der speziellen Beaufsichtigung der aus dem Königreiche Ungarn gebürtigen Studirenden. Vom 8. August 1828
455. Cirkular an dieselben, wegen Zulässigkeit der Immatrikulation Kaiserlich Oestreichischer Unterthanen. Vom 12. Oktober 1835 .
456. Desgleichen, daß die wegen des Cirkulars vom 8. August 1828 zu erstattenden Anzeigen künftig unterbleiben können. Vom 30. Januar 1837 . . . . . .
457. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Halle, daß vor Immatrikulation der von auswärtigen Universitäten weggewiesenen Studirenden bei dem Ministerio anzufragen. Vom 2. August 1837 . . . . . .

Neunter Abschnitt.

Von den Instituten und Sammlungen bei den Universitäten.

A. Im Allgemeinen, Inventarisation und Revision der Sammlungen, Kabinette.

458. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn, wegen Führung der Inventarien bei den dortigen Instituten und Sammlungen. Vom 1. Oktober 1822
Anlage a. Instruktion über die Anlegung von Inventarien zu den für die Universität Bonn und die einzelnen Institute derselben angeschafften Utensilien ꝛc. Vom 23. Mai 1820
459. Extrakt aus dem Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen formeller Einrichtung der Inventarien. Vom 31. Januar 1824 . . . . .
460. Reskript an den Kanzler der Universität zu Greifswald, wegen der bei Anlegung und Führung der Inventarien zu befolgenden Vorschriften. Vom 24. Oktober 1824 . . . . . .
461. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, betreffend die Qualifikation der Assistenten bei den klinischen Instituten. Vom 9. Mai 1825 .
462. Cirkular an die Dirigenten der wissenschaftlichen und Kunst-Institute zu Berlin, wegen Bescheinigung der geschehenen Inventarisation der für die Institute angeschafften Gegenstände. Vom 5. November 1825 . . . . . .
463. Cirkular der Oberrechnungskammer wegen Vervollständigung der Jahresrechnungen durch Beifügung der Inventarien, oder Zu- und Abgangslisten. Vom 27. Januar 1826 . . . . . .
464. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, denselben Gegenstand betreffend. Vom 4. November 1826 . . . . . .
465. Cirkular an die medizinischen Fakultäten, wegen Besetzung der Assistentenstellen bei den klinischen Instituten. Vom 21. Febr. 1828
466. Verfügung der Königlichen Oberrechnungskammer an die Universitäten zu Halle, Breslau und Königsberg, wegen Bescheinigung der geschehenen Revision der Inventarien. Vom 3. Dezbr. 1828

Digitized by Google

Seite

467. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, betreffend die periodische Revision und Kontrole der Sammlungen und deren Inventarien. Vom 12. September 1830 552

468. Verfügung an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, wegen Bemerkung der letzten Revision der Inventarien in den Jahresrechnungen. Vom 10. April 1833 552

469. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, den Anspruch der Institutsdirektoren auf Diäten und Reisekosten Vergütigung betreffend. Vom 16. Juni 1836 552

470. Reskript an das Königliche Konsistorium zu Königsberg, per copiam an die übrigen zum Ressort gehörigen Behörden, wegen der Empfangsbescheinigungen und Inventarisationsatteste über die von dem Ministerio zur Beförderung oder Vertheilung zugesandten Gegenstände. Vom 21. November 1836 552

471. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, betreffend die Anschaffung von Dienstsiegeln und Stempeln bei der Universität. Vom 19. August 1837 553

Anlage a. Reskript an denselben, denselben Gegenstand betreffend. Vom 17. April 1836 553

472. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu N., betreffend die Vereidigung der bei den akademischen Instituten angestellten Personen. Vom 10. Mai 1838 554

473. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, wegen Benutzung der für die Universitätsinstitute besonders eingerichteten Auditorien. Vom 13. November 1838 554

B. Von den Instituten und Sammlungen der Königl. Friedrich-Wilhelms Universität zu Berlin.

474. Reglement für das theologische Seminarium. Vom 15. Mai 1828 555

475. Reskript an die theologische Fakultät, Deklaration des vorstehenden Reglements betreffend. Vom 30. November 1835 . . 559

476. Desgleichen, wegen Erhebung der den Mitgliedern des theologischen Seminars bewilligten Stipendien. Vom 19. Februar 1836 560

477. Reglement für das philologische Seminar. Vom 28. Mai 1812 560

478. Gesetze für die Mitglieder des klinischen Instituts für Chirurgie und Augenheilkunde. Vom 20. September 1819 562

479. Dienstinstruktion für den Sekundairarzt bei dem klinischen Institut für Chirurgie und Augenheilkunde. Vom 24. Juni 1824 . 566

480. Desgleichen für den Assistenzarzt bei demselben. Vom 1. Oktober 1831 569

481. Desgleichen für den Oekonomieinspektor bei demselben. Vom 1. Oktober 1831 570

482. Instruktion für den Rechnungsführer bei demselben. Vom 4. April 1835 572

483. Instruktion für den Direktor des klinischen Instituts für Geburtshülfe. Vom 2. Juli 1833 573

484. Desgleichen für den Sekundairarzt bei demselben. Vom 2. Juli 1833 574

485. Desgleichen für die Assistenten bei demselben. Vom 2. Juli 1833 575

486. Dienstordnung für den Rechnungsführer bei demselben. Vom 2. Juli 1833 577

487. Instruktion für die Hebamme bei der Königlichen Entbindungsanstalt. Vom 2. Juli 1833 580

488. Desgleichen für die Wärterin bei derselben. Vom 2. Juli 1833 583

489. Desgleichen für den Thürsteher bei derselben. Vom 2. Juli 1833 586

490. Desgleichen für die Wirthschafterin bei derselben. Vom 2. Juli 1833 586

491. Desgleichen für die Küchenmagd bei derselben. Vom 2. Juli 1833 593

Digitized by Google

492. Gesetze für die Studirenden, welche die geburtshülfliche Klinik besuchen. Vom 2. Juli 1833
493. Verwaltungsinstruktion für den Direktor des poliklinischen Instituts. Vom 10. September 1838
494. Dienstinstruktion für den Rechnungsführer bei demselben. Vom 30. Juni 1836
495. Cirkular an die Königl. Regierungen, wegen Ablieferung der für die anatomische Sammlung in Berlin sich eignenden Gegenstände. Vom 27. Februar 1811
496. Desgleichen, denselben Gegenstand betreffend. Vom 19. Mai 1828
497. Instruktion für den ersten Prosektor des anatomischen Theaters. Vom 28. April 1832
498. Desgleichen für den zweiten Prosektor. Vom 28. April 1832
499. Instruktion für den Kastellan der Anatomie. Vom 13. April 1829
500. Bestallung für denselben. Vom 13. April 1829
501. Bestallung und Instruktion für den Wärter des anatomischen Theaters. Vom 31. Juli 1833
502 Instruktion für den Direktor der zoologischen Sammlung, in Betreff der Benutzung derselben durch die Studirenden. Vom 15. Juni 1814
503. Desgleichen durch Gelehrte und Naturforscher. Vom 15. Juni 1814
504. Desgleichen durch das größere Publikum. Vom 15. Juni 1814
505. Instruktion für den Gehülfen und Inspektor der zoologischen Sammlung. Vom 19. April 1811
506. Desgleichen für den Aufwärter bei derselben. Vom 12. August 1813
507. Verfügung an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, daß die akadem. Sammlungen daselbst ferner nicht Museen benannt werden sollen. Vom 2. Juli 1836
508. Instruktion für den Professor N., in Beziehung auf seine Stellung bei dem Mineralienkabinet. Vom 5. Mai 1833
509. Desgleichen in Beziehung auf den ihm bewilligten Schlüssel zu den Schränken des Mineralienkabinets. Vom 24. Juni 1833
510. Instruktion für den Assistenten bei dem Mineralienkabinet. Vom 8. August 1837
511. Instruktion für den Aufseher der Universitätsbibliothek. Vom 18. August 1831
512. Cirkular an die Königlichen Provinzial-Schulkollegien, betreffend die Ablieferung von Exemplaren der alljährlich ausgegebenen Programme und Schulschriften an die Universitätsbibliothek. Vom 9. Juni 1838
513. Cirkular an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, über denselben Gegenstand. Vom 9. Juni 1838

C. Von den Instituten und Sammlungen der Königl. Rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität zu Bonn.

514. Reglement für das evangelisch-theologische Seminarium. Vom 9. Dezember 1819
515. Reglement für das philologische Seminarium. Vom 16. Febr. 1819
516. Reglement für das Seminar für die gesammten Naturwissenschaften. Vom 3. Mai 1825
517. Verfügung an die Königlichen Provinzial-Schulkollegien der östlichen Provinzen, wegen Benutzung des Seminars für die gesammten Naturwissenschaften. Vom 20. Mai 1831
518. Reglement für die Universitätsbibliothek. Vom 25. August 1819
519. Desgleichen für das Kunstmuseum. Vom 15. März 1824
520. Instruktion für den Bibliothekdiener in Betreff des Kunstmuseums. Vom 15. März 1824
521. Reglement für die medizinisch- und chirurgisch-klinischen Anstalten. Vom 16. Januar 1826

Digitized by Google

Seite

522. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, das Selbstdispensiren der Arzneimittel Seitens der klinischen Anstalten betreffend. Vom 3. Juli 1835 646
523. Anweisung für die Praktikanten des chirurgisch-augenärztlichen Klinikums. Vom 17. April 1837 646
524. Instruktion für den Kastellan des Gebäudes der Anatomie. Vom 1. April 1828 649
525. Instruktion für den Diener bei dem anatomischen Theater und Museum. Vom 1. November 1824 650
526. Desgleichen für die Aufseher der Arbeitsanstalt in Brauweiler, wegen Ablieferung der Leichen an die Anatomie zu Bonn. Vom 9. Dezember 1819 653
527. Desgleichen für die Aufseher der Gefängnisse in Köln, wegen desselben Gegenstandes. Vom 9. Dezember 1819 655
528. Reglement über die Benutzung und den Besuch des anatomischen Museums. Vom 4. Juni 1826 656
529. Instruktion für den Direktor der naturhistorischen Sammlung.
530. Dienstinstruktion für den Konservator des naturhistorischen Museums. Vom 27. Dezember 1834 660
531. Instruktion für den Inspektor des botanischen Gartens. Vom 1. September 1822 665
532. Instruktion für den botanischen Gärtner. Vom 1. Septbr. 1822 665
Anlage a. Bekanntmachung, den Besuch des botanischen Gartens der Universität Bonn betreffend. Vom 1. Septbr. 1822 667
533. Instruktion für den Beschließer oder Aufwärter des Rheinischen Museums der Alterthümer. Vom 31. Mai 1824 668
534. Resolution an den Doktor Marquart, wegen des von ihm zu errichtenden pharmaceutischen Instituts. Vom 14. November 1837 669
Anlage a. Plan des pharmaceutischen Instituts. Vom Januar 1837 669
535. Reglement für die Benutzung des naturhistorischen Museums. Vom 26. Juli 1820 671

D. Von den Instituten und Sammlungen der Königl. Universität zu Breslau.

536. Reglement für das evangelisch-theologische Seminarium. Vom 15. Juni 1812 673
537. Desgleichen für das katholisch-theologische Seminarium. Vom 19. April 1822 676
538. Desgleichen für das philologische Seminarium. Vom 5. April 1812 679
539. Instruktion für den Direktor des anatomischen Instituts. Vom 29. April 1839 682
540. Desgleichen für den Prosektor bei demselben. Vom 29. April 1839 687
541. Dienstinstruktion für den zweiten Lehrer an der Hebammen-Lehranstalt und dem mit ihr verbundenen Gebärhause. Vom 4. Juli 1831 690
542. Instruktion für die Direktoren des zoologischen Museums. Vom 26. November 1821 693
543. Desgleichen für den Konservator bei demselben. Vom 26. November 1821 695
544. Reglement für die Königliche und Universitätsbibliothek. Vom 19. Mai 1815 697
545. Reskript an die akademische Verwaltungskommission, wegen der dortigen Gemäldesammlung. Vom 27. Juli 1815 708
546. Dienstinstruktion für den artistischen Gehülfen bei der Sternwarte. Vom 5. Dezember 1833 708
547. Dienstinstruktion für den Aufwärter bei der Sternwarte. Vom 5. Dezember 1833 709

Digitized by Google

Seit

E. Von den Instituten und Sammlungen bei Königl. Universität zu Greifswald.

548. Allgemeine Uebersicht der bei Benutzung der wissenschaftlichen Institute zu beachtenden Regeln . . . 71
549. Instruktion für die Geschäftsführung bei der akademischen Bibliothek. Vom 18. November 1820 . . . 71
550. Reglement für die philologische Gesellschaft bei der Universität. Vom 8. Februar 1822 . . . 71
551. Statuten für das theologische Seminarium. Vom 3. Febr. 1830 72
552. Reglement für das theologisch-praktische Institut. Vom 11. Januar 1824 . . . 72
553. Instruktion für den Direktor des anatomischen Instituts. Vom 5. Juni 1833 . . . 73
554. Desgleichen für den Prosektor bei demselben. Vom 5. Juni 1833 73
555. Desgleichen für den Anatomiewärter. Vom 30. Oktober 1820 74
556. Instruktion für den Direktor des botanischen Gartens. Vom 11. September 1820 . . . 74
557. Desgleichen für den Direktor des zoologischen Museums. Vom 11. September 1820 . . . 74
558. Desgleichen für den Konservator und Ausstopfer bei dem zoologischen und zootomischen Museum. Vom 11. September 1820 . 74
559. Instruktion für den Assistenten bei dem zoologischen Museum und botanischen Garten. Vom 7. Dezember 1831 . . . 74
560. Verfügung der Königlichen Regierung zu Stralsund an die Direktion des klinischen Lazareths zu Greifswald, betreffend das Verwaltungsreglement dieser Anstalt. Vom 30. Juli 1833 . . . 74
561. Cirkularverfügung wegen Errichtung einer staats- und landwirthschaftlichen Akademie in Verbindung mit der Universität Greifswald. Vom 3. Februar 1834 . . . 74
562. Cirkular an die Königl. Regierungen, betreffend die Einrichtung der staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena. Vom 19. Mai 1835 . . . 75
563. Beschreibung der ꝛc. Akademie, und Nachricht über den Unterricht daselbst. Vom November 1837 . . . 75
564. Nachricht über die Bedingungen der Aufnahme, den Kursus und die Kosten für die Mitglieder der ꝛc. Akademie zu Eldena. Vom Dezember 1837 . . . 76
565. Gesetze für die Mitglieder der ꝛc. Akademie. Vom 28. Oktbr. 1836 76
566. Verfügung an die Königliche Universität zu Greifswald, wegen der Bedingungen zur Aufnahme in die ꝛc. Akademie. Vom 10. Mai 1835 76
567. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Greifswald, betreffend die Jurisdiktions- und Disziplinar-Verhältnisse der ꝛc. Akademie. Vom 11. Juli 1836 76
568. Cirkularverfügung an die Königlichen Universitäten, wegen Immatrikulation der früheren Zöglinge der ꝛc. Akademie auf den Universitäten. Vom 19. Dezember 1836 . . . 76
569. Verfügung an den Kanzler der Universität zu Greifswald, betreffend die Ressortverhältnisse der ꝛc. Akademie zum Universitätskanzellariat. Vom 10. Januar 1838 . . . 76

F. Von den Instituten und Sammlungen der Königl. Universität Halle-Wittenberg.

570. Reglement für das theologische Seminarium. Vom 4. Juni 1826 76
571. Regulativ für das theologisch-pädagogische Seminar. Vom 22. Februar 1835 . . . 77
572. Reglement für das philologische Seminar. Vom 18. Novbr. 1829 77
573. Reglement für die Universitätsbibliothek. Vom 20. Mai 1823 77
574. Instruktion für den zweiten Bibliothekar. Vom 3. Januar 1824 79
575. Desgl. für den Amanuensis bei der Bibliothek. Vom 3. Jan. 1824 79

Digitized by Google

Seite

576. Instruktion für den Bibliothekdiener. Vom 3. Januar 1824 . 794
577. Instruktion für den Direktor des zoologischen Museums. Vom 26. Juni 1823 795
578. Instruktion für den Inspektor desselben. Vom 26. Juni 1823 . 797
579. Desgleichen für den Ausstopfer und Konservator bei demselben. Vom 17. Januar 1832 799
580. Bestallung für denselben. Vom 17. Januar 1832 800
581. Reglement für die Benutzung des zoologischen Museums. Vom 3. Januar 1825 801
582. Instruktion für den Direktor des mineralogischen Museums. Vom 13. Februar 1827 802
583. Desgleichen für den Assistenten bei demselben. Vom 13. Februar 1827 803
584. Desgleichen für den Aufwärter bei demselben. Vom 13. Febr. 1827 804
585. Reglement für die Benutzung des mineralogischen Museums. Vom 13. Februar 1827 805
586. Reskript an die Königliche Universität zu Halle, betreffend die Instruktion für den Observator bei der Sternwarte. Vom 15. August 1816 806
587. Instruktion für den Direktor des physikalisch-chemischen Kabinets und Laboratoriums. Vom 6. Dezember 1823 808
588. Desgleichen für den Gehülfen bei demselben. Vom 6. Dezbr. 1823 809
589. Instruktion für den Direktor des botanischen Gartens. Vom 16. Juni 1823 811
590. Desgleichen für den Gärtner bei demselben. Vom 16. Juni 1823 812
591. Extrakt aus der Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, betreffend die Regulirung der Personalverhältnisse bei dem anatomischen Institute. Vom 11. August 1838 815
592. Instruktion für den Direktor des medizinischen Klinikums. Vom 27. Januar 1833 819
593. Desgleichen für den Assistenten bei demselben. Vom 27. Jan. 1833 823
594. Instruktion für den Direktor des klinischen Instituts für Chirurgie und Augenheilkunde. Vom 26. Januar 1832 823
595. Desgleichen für den Assistenten bei demselben. Vom 26. Jan. 1832 825
596. Desgleichen für den Oekonomen und Krankenwärter bei demselben. Vom 26. Januar 1832 827
597. Hausordnung für die Kranken in demselben. Vom 26. Jan. 1832 828
598. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, wegen der Vorschriften für die Aufnahme von zahlenden Kranken in dem dortigen medizinischen und chirurgischen Klinikum. Vom 3. September 1835 830
599. Desgleichen, denselben Gegenstand betreffend. Vom 5. Febr. 1838 836
600. Instruktion für den Direktor der Entbindungsanstalt. Vom 14. Juni 1823 836
601. Desgleichen für die Hebamme bei derselben. Vom 18. Jan. 1824 837
602. Bestallung für den Stallmeister bei der Universität. Vom 20. April 1826 837
603. Instruktion für den akademischen Zeichner und Zeichnenlehrer. Vom 26. Oktober 1837 838
604. Reglement für das Seminar für Mathematik und die gesammten Naturwissenschaften. Vom 27. November 1839 839

C. Von den Instituten und Sammlungen der Königl. Universität zu Königsberg.

605. Instruktion für die Direktoren der wissenschaftlichen Institute, in Beziehung auf die Kassenwirthschaft. Vom 11. Juni 1821 . 841
606. Reglement für das theologische Seminar. Vom 19. Jan. 1837 843
607. Desgleichen für das litthauische Seminar. Vom 16. Jan. 1827 846

Digitized by Google

Se
608. Desgleichen für das polnische Seminar. Vom 18. Febr. 1813 . 8
609. Desgleichen für das philologische Seminar. Vom 10. Nov. 1822 8
610. Desgleichen für das historische Seminar. Vom 13. Dezbr. 1832 8
611. Vorläufige Statuten des mathematisch-physikalischen Seminars. Vom 8. Juni 1834 8
612. Reglement des Seminariums für die Naturwissenschaft. Vom 17. März 1834 8
613. Instruktion für den Assistenzarzt bei dem medizinischen Klinikum. Vom 24. August 1837 8
614. Reglement für das poliklinische Institut. Vom 10. Oktbr. 1831 8
615. Reglement über die öffentliche Benutzung des zoologischen Museums. Vom 30. Mai 1821 8
616. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, betreffend die Instruktion für den botanischen Gärtner bei der dortigen Universität. Vom 21. Nov. 1833 8
617. Reglement für die Königl. Bibliothek. Vom 17. Oktober 1822 8
618. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, wegen Errichtung einer Handbibliothek für die dortige Universität. Vom 30. April 1833 . . 8
619. Reglement für diejenigen, welche die Sammlung der Gipsabgüsse bei der Universität benutzen wollen. Von 1827 8
620. Instruktion für den Observator bei der Universitäts-Sternwarte. Vom 22. Oktober 1838 8

Zehnter Abschnitt.

Von den Stiftungen und Benefizien.

A. Gesetzliche und administrative Bestimmungen im Allgemeinen.

621. Reglement für die Verleihung der Königl. Stipendien auf der Universität zu Königsberg. Vom 26. Februar 1817 8
622. Cirkularverfügung an die Königl. Regierungen, wegen Anzeige der Kollatoren an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei denjenigen Universitäten, auf welchen der Benefiziirte studiren will. Vom 13. Dezember 1819 8
623. Instruktion für den akademischen Senat der Universität zu Königsberg, in Beziehung auf die Verwaltung des zu den Stipendienfonds gehörigen Vermögens. Vom 11. Juni 1821 . . . 8
624. Reskript an die Königl. Regierung zu Erfurt, per copiam nachrichtlich den übrigen, wegen Verleihung inländischer Stipendien nach auswärtigen Universitäten. Vom 29. August 1822 . 8
625. Reskript an die Königl. Regierung zu Merseburg, wegen Mittheilung eines Verzeichnisses der im dortigen Regierungsbezirk bestehenden Privat-Stipendienstiftungen an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle. Vom 1. November 1824 8
626. Gesetze für die Konviktoristen bei der Universität zu Greifswald. Vom 5. November 1825 8
627. Instruktion für die Senioren bei den Freitischen der Universität zu Greifswald. Vom 5. November 1825 8
628. Reskript an das Königl. Konsistorium und Schulkollegium der Provinz Brandenburg, die Wirkung der Union auf Verleihung der Stipendien betreffend. Vom 3. März 1828 8
629. Cirkular an die Königl. Regierungen, wegen der in den Rechnungen zu bewirkenden Justifikation von Stipendien- ꝛc. Ausgaben. Vom 19. September 1828 8
630. Statuten des Vereins zur Verpflegung kranker Studirender auf der Universität zu Greifswald. Vom 6. Dezember 1830 . . 8

Digitized by Google

Seite

631. Cirkular an die Königl. Regierungen, betreffend die Form der von den Studirenden bei ihren Stipendiengesuchen beizubringenden Dürftigkeitszeugnisse. Vom 24. September 1832 891

Anlage a. Bekanntmachung der Königl. Universität zu Halle, denselben Gegenstand betreffend. Vom 13. August 1832 . 891

632. Gesetz über Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an Anstalten und Gesellschaften. Vom 13. Mai 1833 891

633. Reskript an das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu Koblenz, wegen Verleihung von Universitätsstipendien an Eleven des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms Instituts in Berlin. Vom 16. Oktober 1833 893

634. Reskript an das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu Koblenz, wegen Fortgenusses der Stipendien nach Beendigung der Universitätsstudien. Vom 22. November 1833 893

635. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, betreffend die bei Vertheilung der dortigen Stipendien zu befolgenden Grundsätze. Vom 12. Dezbr. 1833 894

636. Reskript an die Königl. Regierung zu Merseburg, die Auslegung des Gesetzes vom 13. Mai 1833 betreffend. Vom 20. Okt. 1834 895

637. Desgleichen an die zu Potsdam, die Verleihung von Familienstiftungen nach auswärtigen Universitäten betreffend. Vom 30. September 1835 895

638. Cirkular des Provinzial-Schulkollegii zu Magdeburg, betreffend den Nachweis der Vaccination bei Gesuchen um Stipendien. Vom 18. August 1837 895

639. Reskript an die Königl. Regierung zu Erfurt, wegen Verleihung von Stipendien an Zöglinge der medizinisch-chirurgischen Lehranstalten. Vom 5. September 1837 896

640. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Breslau, betreffend die Gesetze für die dortigen Königl. Freitische. Vom 27. Juni 1832 896

641. Desgleichen, wegen Vertheilung der Freitische daselbst. Vom 12. Dezember 1837 898

Anlage a. Beschluß des Ephorats der Freitische. Vom 19. Oktober 1837 898

642. Reskript an die Königl. Regierung zu Merseburg, wegen Beschränkung der Stipendienverleihung auf immatrikulirte Studirende. Vom 30. Mai 1838 899

643. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen des bei Vertheilung der dortigen Stipendien zu beobachtenden Modus. Vom 24. August 1838 . 900

II. Urkunden über die einzelnen landesherrlichen und Privat-Stiftungen zur Unterstützung hülfsbedürftiger und würdiger Studirenden auf den Preussischen Universitäten, und Deklarationen derselben.

644. a. Stiftungsurkunde über das Kurmärkische Stipendium. Vom 4. Januar 1686 901

Deklarationen ꝛc. der Stiftungsurkunde.

646. Allerhöchste Kabinetsorder an den Chef des Departements für den Kultus und öffentlichen Unterricht. Vom 23. März 1812 . 905

648. Verfügung an den Rektor und Senat der Universität zu Berlin. Vom 4. April 1812 906

647. Reskript an die Königl. Universität zu Berlin. Vom 28. März 1816 906

648. Desgleichen an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin. Vom 4. Dezember 1820 . 907

649. Reskript an den Ephorus der Kurmärkischen Stipendiaten. Vom 28. Oktober 1821 908

Digitized by Google

650. Verfügung an die Königl. Universität zu Berlin. Vom 17. November 1823
651. Reskript an den Rektor und Senat der Universität zu Berlin. Vom 15. Dezember 1823
652. Verfügung an die Königl. Universität zu Berlin. Vom 11. April 1825
653. Reskript an die Regierung zu Magdeburg. Vom 6. Januar 1827
654. Verfügung an das Oberpräsidium der Provinz Sachsen. Vom 28. Februar 1828
655. Reskript an den Ephorus der Kurmärkischen Stipendiaten. Vom 28. April 1831
656. Verfügung an das Oberpräsidium der Provinz Sachsen. Vom 13. Oktober 1838
657. Allerhöchste Kabinetsorder an das Staatsministerium. Vom 14. Oktober 1838
658. Verfügung an das Oberpräsidium der Provinz Sachsen. Vom 12. Dezember 1838
659. b. Urkunde über die Stipendienstiftung, welche die Königliche Immediatkommission zur Vertheilung der Prämien auf Staatsschuldscheine für Studirende der evangelischen Theologie auf der Universität Berlin errichtet hat. Vom 2. November 1822
660. c. Urkunde über die von der Bank zu Berlin für Theologie Studirende auf Preussischen Universitäten gestifteten Stipendienfonds. Vom 11. November 1823
661. d. Das Professor Dr. Henkelsche Stipendium für die Universität zu Berlin. Vom 11. Juli 1778
e. Die Gebrüder Bendemannsche Stiftung.
662. Verfügung an den Rektor und Senat der Universität zu Berlin. Vom 28. März 1827
Anlage a. Allerhöchste Kabinetsorder. Vom 26. Febr. 1827
Anlage b. Stiftungsurkunde. Vom 20. Januar 1827
Anlage c. Reglement für die Verwaltung der Stiftung. Vom 20. Januar 1827
663. f. Reskript an den Rektor und Senat der Universität zu Berlin, den Schmalzschen Freitisch betreffend. Vom 13. Juni 1831
Anlage a. Bekanntmachung des Rektors und Senats der Universität zu Berlin. Vom 1. Juni 1831
664. g. Statuten der Professor Dr. Schleiermacherschen Stiftung für die Universität zu Berlin. Vom 12. August 1835
665. h. Cirkularverfügung an die Universitäten, das Siebenbürgische Stipendium betreffend. Vom 9. November 1839
Anlage a. Reglement. Vom 29. April 1836
Anlage b. Allerhöchste Kabinetsorder. Vom 12. Mai 1818
i. Die Dr. Franz Hornsche Stipendienstiftung.
666. Verfügung an die Königl. Universität zu Berlin. Vom 11. Juni 1838
Anlage a. Allerhöchste Kabinetsorder. Vom 28. Mai 1838
Anlage b. Stiftungsurkunde. Vom 1. Februar 1838
k. Die Geheime Rath von Staegemannsche Stipendienstiftung.
667. Allerhöchste Kabinetsorder. Vom 23. Juni 1838
Anlage a. Statut. Vom 6. Juli 1838
668. l. Allerhöchste Kabinetsorder, die Dr. Henschelsche Stiftung für Studirende der Medizin jüdischen Glaubens zu Breslau betreffend. Vom 7. März 1837
Anlage a. Statut. Vom 24. März 1837
m. Die Dr. Niemannsche Stiftung für einen Studirenden der Medizin auf der Universität zu Halle.
669. Allerhöchste Kabinetsorder. Vom 12. Juni 1838
Anlage a. Statut. Vom 2. Juli 1838

Digitized by Google

Seite

C. Verordnungen über die zur Unterstützung hülfsbedürftiger Studirender bestimmten Kollekten.

670. Cirkular an die Regierungen von Rheinland und Westphalen, wegen Einziehung der Kollekten für den Unterstützungsfonds bei der Universität zu Bonn. Vom 28. Januar 1822 940
Anlage a. Instruktion der Königl. Regierung zu Koblenz, wegen Einsammlung und Ablieferung der Kollektengelder für Kirchen und Schulen. Vom 7. Februar 1820 . . . 941
671. Statuten des Kranken-Unterstützungsvereins der Studirenden auf der Universität zu Breslau. Vom 4. März 1826 . . . 943
672. Cirkular an die Regierungen von Brandenburg, Pommern, Westpreussen, und an das Konsistorium der Provinz Brandenburg, betreffend die Einsammlung und Absendung der Kollektengelder für Studirende. Vom 3. Mai 1826 950
Anlage a. Verordnung, denselben Gegenstand betreffend. Vom 23. Oktober 1738 951
Anlage b. Desgleichen. Vom 21. Oktober 1784 . . . 952
Anlage c. Desgleichen. Vom 25. Juli 1798 952
673. Verfügung an die Königl. Regierungen zu Potsdam und Frankfurt, wegen Einsammlung der Kollektengelder in den ehemals Königlich Sächsischen Landestheilen. Vom 3. Mai 1826 . . 953
674. Verfügung an die Königl. Regierung zu Frankfurt, wegen Einsammlung der Kollektengelder in der Stadt Frankfurt. Vom 3. Mai 1826 953
675. Cirkular an die Regierungen von Brandenburg, Pommern und Westpreussen, und an das Konsistorium der Provinz Brandenburg, betreffend die Kollekten für den ehemaligen reformirten Freitisch in Halle. Vom 16. September 1826 953
676. Desgleichen an die Regierungen der Provinzen Rheinland und Westphalen, denselben Gegenstand betreffend. Vom 16. Sept. 1826 954
677. Cirkular an die Westphälischen und Rheinischen Regierungen, wegen zeitiger Ablieferung der für die Universität Bonn bestimmten Kollektengelder. Vom 20. Dezember 1826 954

Eilfter Abschnitt.

Unterstützungen der Wittwen und Waisen der Professoren und Beamten, theils durch allgemeine Institute des Staats, theils durch die für einzelne Universitäten bestehenden Anstalten.

678. Allerhöchste Kabinetsorder an das Staatsministerium, betreffend die Aufnahme bei der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt. Vom 6. Juli 1838 955
679. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, wegen des Sterbemonats und Gnadenquartals. Vom 29. August 1838 955
Anlage a. Allerhöchste Kabinetsorder an das Staatsministerium, denselben Gegenstand betreffend. Vom 27. April 1816 956
680. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, wegen des Genusses des Sterbemonats und Gnadenquartals. Vom 4. Dezember 1838 957
Anlage a. Extrakt aus der Allerhöchsten Kabinetsorder, denselben Gegenstand betreffend. Vom 6. Februar 1825 . . 957
Anlage b. Allerhöchste Kabinetsorder an das Staatsministerium, denselben Gegenstand betreffend. Vom 15. Nov. 1819 958
Anlage c. Desgleichen an den Finanzminister, über denselben Gegenstand. Vom 27. Mai 1816 958

Digitized by Google

681. Statuten der Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt für die Universität zu Berlin. Vom 11. September 1816 . . . 9
682. Desgleichen für die Universität zu Bonn. Vom 28. März 1822 9
683. Nachtrag zu den vorstehenden Statuten. Vom 8. Juni 1831 . 9
684. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen der Zeit, von welcher die Verpflichtung zum Eintritt beginnt. Vom 31. Oktober 1835 . 9
685. Verfügung an denselben, den §. 15. der Statuten vom 28. März 1822 betreffend. Vom 9. November 1837 . . . 9
Anlage a. Allerhöchste Kabinetsorder über denselben Gegenstand. Vom 31. Oktober 1837 . . . 9
686. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen des §. 2. derselben Statuten. Vom 30. Januar 1838 . . . 9
687. Statuten der Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt für die Universität zu Breslau. Vom 28. März 1822 . . . 9
688. Desgleichen für die Universität Halle-Wittenberg. Vom 23. März 1824 9
689. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, wegen Anlegung von Kapitalien, die zum Fonds der dortigen Wittwen- ꝛc. Versorgungsanstalt gehören. Vom 26. September 1838 . . . 9
Anlage a. Desgleichen, denselben Gegenstand betreffend. Vom 16. Oktober 1835 . . . 9
690. Statuten der Wittwen- ꝛc. Versorgungsanstalt für die Universität zu Königsberg. Vom 4. August 1835 . . . 9
691. Allerhöchste Kabinetsorder, daß der Beitritt der Professoren ꝛc. entweder zur Allgemeinen Wittwenkasse, oder zu dem für die einzelne Universität bestehenden Institut erfolgen müsse. Vom 4. Juni 1833 9

Zwölfter Abschnitt.

Von dem Vermögen der Universitäten und dessen Verwaltung.

692. Schreiben des Königl. Justizministerii an das Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht, wegen der Sportelfreiheit der Universitäten. Vom 4. August 1812 . . . 9
693. Desgleichen, denselben Gegenstand betreffend. Vom 12. April 1814 9
694. Cirkularverfügung wegen der den Universitäten und deren Instituten zustehenden Portofreiheit. Vom 21. Januar 1822 . . . 9
Anlage a. Cirkular des General-Postamts, denselben Gegenstand betreffend. Vom 14. Januar 1822 . . . 9
695. Reskript an die Universität zu Greifswald, wegen Ausübung des Patronatrechts durch den akademischen Senat. Vom 16. März 1836 9
696. Feuer-Ordnung für die Universitätsgebäude zu Bonn und Poppelsdorff. Vom 6. Februar 1837 . . . 9
697. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, die Sportelfreiheit der Universitäten betreffend. Vom 2. April 1838 . . . 9
Anlage a. Cirkular des Justizministerii, denselben Gegenstand betreffend. Vom 17. März 1838 . . . 9

Dreizehnter Abschnitt.

Von dem Etats-, Kassen- und Rechnungs-Wesen bei den Universitäten.

698. Allerhöchste Kabinetsorder an das Staatsministerium, wegen der allmonatlich und ausergewöhnlich vorzunehmenden Kassenrevisionen. Vom 19. August 1823 . . . 9

Digitized by Google

Seite

698. Auszug aus der Allerhöchst vollzogenen Instruktion für die Königl. Oberrechnungskammer. Vom 18. Dezember 1824 . . . 995

700. Allerhöchst vollzogenes Regulativ, wegen künftiger Einrichtung des Kassenwesens, rücksichtlich der Disposition über die Einnahmen zum Staatshaushalt, und der Nachweisung der Geld- und Verwaltungs-Resultate. Vom 17. März 1828 1005

701. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, betreffend die Rechnungs-Instruktionen bei Stipendien- und Freitisch-Ausgaben. Vom 19. September 1828 1011

702. Desgleichen, wegen Einrichtung der Kassenextrakte und Verwaltungsabschlüsse. Vom 23. Februar 1829 1012

703. Reskript der Königl. Oberrechnungskammer an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, wegen Aufnahme der Verpflegungsgelder von zahlenden Kranken in die Rechnungen der klinischen Institute. Vom 22. Mai 1830 . 1014

704. Allerhöchste Kabinetsorder, wegen Regulirung des Kautionswesens für die Staatskassen-Beamten. Vom 11. Februar 1832 . . 1014

705. Beschluß des Königl. Staatsministerii, denselben Gegenstand betreffend. Vom 14. März 1833 1016

706. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Uebertragung von Beständen in die nächstfolgende Jahresrechnung zur Verstärkung der etatsmäßigen Fonds. Vom 12. März 1834 1017

Anlage a. Cirkular des Königl. Finanzministerii an die Regierungen, denselben Gegenstand betreffend. Vom 9. Januar 1834 1017

707. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen des Verfahrens bei Erledigung der von der Oberrechnungskammer gegen die revidirten Rechnungen aufgestellten Erinnerungen. Vom 29. September 1834 1018

Anlage a. Cirkular der Königl. Oberrechnungskammer an die Regierungen, denselben Gegenstand betreffend. Vom 27. September 1828 1018

708. Beschluß des Königl. Staatsministerii, wegen Berechnung des jährlichen Pensionsbetrages nach voller Thaler-Summe. Vom 21. November 1837 1022

709. Verfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten Königsberg und Breslau, betreffend die Revision und Dechargirung der Rechnungen über die dortigen Stipendienfonds. Vom 25. Oktober 1838 1022

Instruktionen für die einzelnen Universitätskassen.

710. a. Instruktion für die Universitätskasse zu Bonn. Vom 12. Mai 1826 1023

711. Reskript in Bezug auf §. 57. der Instruktion. Vom 12. Aug. 1839 1035

712. Desgleichen wegen des §. 59. derselben. Vom 19. Dezbr. 1831 1035

713. Desgleichen wegen desselben. Vom 5. Januar 1829 . . . 1036

714. Desgleichen, ebenfalls wegen des §. 59. der Instruktion. Vom 12. November 1833 1036

715. Reskript wegen des §. 68. der Instruktion. Vom 14. November 1826 1037

Anlage a. Schreiben der Königlichen Oberrechnungskammer, denselben Gegenstand betreffend. Vom 22. Juli 1826 . 1037

716. b. Instruktion für das Depositorium bei der Universitätskasse zu Bonn. Vom 26. Oktober 1829 1039

717. c. Instruktion für den Quästor bei der Universität zu Breslau. Vom 2. September 1830 1041

718. d. Instruktion für den Kassen-Kontroleur und Quästur-

Digitized by Google

Sch

Assistenten bei der Universität zu Breslau. Vom 9. Mai 1833 . . . 104
719. e. Instruktion für die Universitätskasse zu Halle. Vom 27. Mai 1829 . . . 105
720. f. Instruktion für die Universitätskasse zu Greifswald. Vom 10. Mai 1825 . . . 106
721. g. Anweisung zur Geschäftsführung bei der Universitäts-Forstkasse zu Greifswald. Vom 16. Juli 1821 . . . 106
722. h. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, betreffend die Instruktion für den Rendanten der Universitäts Hauptkasse zu Königsberg, und der damit verbundenen Nebenkassen. Vom 8. August 1825 . . . 107
Anlage a. Instruktion. Vom 31. August 1825 . . . 107
723. i. Instruktion für den Kontroleur der Universitäts Hauptkasse zu Königsberg und der damit verbundenen Nebenkassen. Vom 11. Juni 1821 . . . 108

[Das über beide Bände sich erstreckende chronologische Verzeichniß befindet sich am Schlusse des Werks.]

Digitized by Google

Erste Abtheilung

des

Zweiten Bandes.

Digitized by Google

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Von dem Rektor und Senat.

No. 1. Bekanntmachung an die Königlichen Landes-Universitäten, wegen des Ranges und der Ehrenrechte der Rektoren derselben. Vom 9. April 1819.

Der Senat der Königlichen Universität wird hierdurch benachrichtigt, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 31. Dezember v. J. den Rektoren sämmtlicher Landes-Universitäten, für die Dauer ihres Rektorats, den Rang der Ministerialräthe zweiter Klasse und mit ihm die Kourfähigkeit beizulegen allergnädigst geruhet haben. — Berlin, den 9. April 1819.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Dritter Abschnitt.

Von den Professuren, den Fakultäten und ihren Dekanen, wie auch von den akademischen Würden.

A. Von den Professuren und den Rechten und Pflichten der akademischen Lehrer.

a. Im Allgemeinen.

No. 2. Auszug aus der Allerhöchsten Kabinetsorder an den Staatskanzler Fürsten von Hardenberg, in Betreff des Rangverhältnisses der Professoren bei den Universitäten. Vom 13. Novbr. 1817.

— Bei dieser Gelegenheit finde Ich Mich veranlaßt, in Betreff der Mitglieder einiger höheren Verwaltungsbehörden Nachstehendes festzusetzen:

1) Die an den Universitäten angestellten ordentlichen Professoren sehen, wenn sie nicht bereits mit einem, ihnen einen höheren Rang gewährenden Titel versehen sind, mit den wirklichen Regierungs- und Ober-Landes-Gerichts-Räthen, die außerordentlichen Professoren dahingegen mit den Regierungs- und Ober-Landes-Gerichts-Assessoren in einem und demselben Range.

Berlin, den 13. November 1817.

Friedrich Wilhelm.

Digitized by Google

No. 3. Reskript der Königlichen Ministerien der geistlichen, Unt
richts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Innern und der
nanzen an das Universitätskuratorium zu Breslau, wegen
Steuerfreiheit der dortigen Professoren. Vom 26. April 1819.

Die unterzeichneten Ministerien eröffnen dem Universitäts-Kurato
zu Breslau auf den Bericht vom 6. Febr. d. J., betreffend die von
Professoren der dortigen Universität in Anspruch genommene Steu
freiheit, daß durch die Allerh. Kabinetsorder vom 30. Jan. 1817 (Anlage
annoch eine Generalverordnung über die den Geistlichen und Sch
lehrern zuzugestehenden Befreiungen von Kommunallasten und sonsti
Steuern und die Bestimmung, in wie fern auch die Universitäten
den Benefizien der Geistlichen Antheil haben sollen, vorbehalten word
welche abgewartet werden muß. Da jedoch die Lehrer der dorti
Universität im Jahre 1806 sich im Besitz dieser Freiheit nicht befun
haben, auch bei Abfassung der Statuten für die Universität jede Zus
von Immunitäten für die Professoren zurückgehalten worden ist,
steht nicht zu erwarten, daß sie ihnen werden bewilligt werden, u
haben sie daher die ihnen gesetzlich zur Last fallenden Abgaben u
Lasten ꝛc. fortdauernd zu tragen. — Berlin, den 26. April 1819.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Ministerium des Innern. Ministeriu der Finanz

Anlage a.

Allerhöchste Kabinetsorder an den Staatskanzler Fürsten von Hard
berg, betreffend die Wiederherstellung der Immunitäten der Ge
lichen und Schullehrer. Vom 30. Januar 1817.

Da nach Ihrem Mir gehaltenen Vortrage über die Ausführung D
ner Order vom 13. Septbr. 1815 und 11. März 1816 (Anlage b. und
durch welche Ich die Wiederherstellung der Geistlichen in die bis zum Ja
1806 genossenen Immunitäten befohlen habe, zwischen den betreffen
Ministerien eine Vereinigung nicht hat getroffen werden können,
setze ich hierdurch fest: 1) die Geistlichen sollen fernerhin von der Th
nahme an allen Kommunallasten in Ansehung ihrer Amtseinkü
und Amtswohnungen befreit seyn; 2) dieses soll namentlich auch
die Vorspann-Leistung mit dem Zugvieh, welches zur Bewirthschaft
der Dienstgrundstükke gehalten wird, in eben dem Maaße, wie vor d
Jahre 1806, Anwendung finden; 3) die Befreiung der Geistlichen
den Kommunallasten soll sich auch auf diejenigen Leistungen erstrek
welche in Folge des Krieges von den Kommunal- und Provinz
Behörden noch etwa ausgeschrieben werden dürften; 4) in denjeni
Provinzen, in denen die Grundsätze des Edikts vom 28. Oktober 18
wegen der Konsumtionssteuer ausgeführt werden, sollen a) die Ge
lichen, ihre Familien und ihr Dienstgesinde von der Personenste
frei seyn; b) dagegen soll die Konsumtionssteuer zwar von ihnen
zahlt, ihnen jedoch solche nach Sätzen, welche sich dem wirklichen
trage der Steuer so genau als möglich annähern, und von Zeit
Zeit zum Behuf der Abänderung nach dem jedesmaligen Zustande r
dirt werden müssen, aus der Konsumtionssteuer-Kasse vollständig
gütet werden; 5) in den mit Meiner Monarchie wieder verein
Provinzen, in welchen seit der Trennung durch die vormalige Re
rung eine Besteuerung der Grundstükke der Geistlichkeit eingefü
worden, soll solche, so weit es noch nicht geschehen ist, unverzüg
aufhören, auch den Geistlichen, die nach dem 11. März 1816

Digitized by Google

Steuer zu bezahlen noch verpflichtet worden sind, solche erstattet werden; 6) überall, wo Personen- und Konsumtions-Steuern in den wieder vereinten und in den neu erworbenen Provinzen bis jetzt Statt gefunden haben, soll Meine Bestimmung unter No. 4. gleichfalls eintreten; 7) was Ich wegen der Geistlichen angeordnet habe, soll auch den Schullehrern zu Statten kommen; 8) hiernach haben Sie eine besondere, zu Meiner Vollziehung vorzulegende Verordnung ausfertigen zu lassen, wobei jedoch zuvor erwogen werden muß: a) was in die Verordnung, ausser der Bestimmung unter No. 6., wegen der neu erworbenen Provinzen, in Rücksicht sowohl auf die persönlichen Immunitäten, als auf die Grundsteuer etwa noch aufzunehmen ist, da Mein Wille ist, daß die Geistlichen und Schullehrer in Meiner ganzen Monarchie gleich behandelt werden sollen, hierin aber große Verschiedenheit geherrscht hat; b) in welchem Maaße diese Immunitäten auf sämmtliche geistliche und kirchliche Korporationen, milde Stiftungen, Universitäten und andere Schulanstalten anzuwenden sind; c) was wegen der Wittwen der Geistlichen und Schullehrer festzusetzen sey. Unabhängig von der noch zu vollziehenden Verordnung, sollen die Bestimmungen dieser Order sofort in Ausführung gebracht werden.

Berlin, den 30. Januar 1817. Friedrich Wilhelm.

An den Staatskanzler Herrn Fürsten von Hardenberg.

Anlage b.

Allerhöchste Kabinetsorder an den Staatskanzler Fürsten von Hardenberg, denselben Gegenstand betreffend. Vom 13. Septbr. 1815.

Bis zum Jahre 1806 ist bereits die Nothwendigkeit, die Geistlichen in ihren Einkünften im Allgemeinen zu verbessern, anerkannt worden, und Ich habe schon damals durch mehrere Verfügungen darauf hingewirkt. Der Zweck blieb aber durch die hiernächst eingetretenen Zeitereignisse unerreicht. Das Wenigste, was unter den jetzigen günstigern Umständen vor der Hand geschehen kann, besteht also wohl darin, die Geistlichkeit in ihren pekuniären Verhältnissen wieder so zu setzen, wie sie bis zum Jahre 1806 stand. Die Art und Weise, wie dies geschehen kann, will Ich indessen nicht vorschreiben, Ich veranlasse Sie vielmehr auf die anliegende Vorstellung des Predigers N., welcher auf die Herstellung des vorigen Zustandes anträgt, die betreffenden Ministerien darüber in Berathung treten zu lassen, auf deren Mir abzugebende gutachtliche Vorschläge Ich alsdann bestimmen werde.

Paris, den 13. September 1815. Friedrich Wilhelm.

An den Staatskanzler Herrn Fürsten von Hardenberg.

Anlage c.

Allerhöchste Kabinetsorder an die Staatsminister Grafen von Bülow und von Schuckmann, dens. Gegenstand betreffend. Vom 11. März 1816.

Ich ersehe aus der anliegenden Bittschrift der Landprediger des Saalkreises v. 4. d. M., daß die Absicht dahin geht, sie für ihre vormalige Befreiung von Steuern und sonstigen Prästationen auf andere Weise zu entschädigen. Aus den in der Vorstellung angeführten Gründen scheint es Mir viel zweckmäßiger zu seyn, die vormaligen Immunitäten der Geistlichen und Schullehrer herzustellen, als ihnen Entschädigung dafür zu gewähren, und Ich überlasse Ihnen daher aus diesen Gesichtspunkte wegen der Geistlichen und Schullehrer, nicht nur im Saalkreise, sondern auch im Allgemeinen das Weitere zu verfügen, und die Supplikanten vorläufig mit angemessener Resolution zu versehen.

Berlin, den 11. März 1816. Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Grafen von Bülow und von Schuckmann.

Digitized by Google

No. 4. Reskript der Königlichen Ministerien der geistlichen, Unte
richts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern an d
Professor N. zu Halle, wegen Immunität der akademisch
Lehrer von den Kommunallasten. Vom 6. September 1819.

Des Königs Majestät haben zwar in der Allerhöchsten Kabine
order vom 30. Januar 1817 zur nähern Erwägung verwiesen, in w
fern die den Geistlichen und Schulbeamten bewilligte Wiederherstellu
ihrer Immunität von den Kommunallasten auch auf die Unive
sitäten u. s. w. anzuwenden sey; so lange aber die deshalb vorbeh
tene Allerhöchste Verordnung über diese Wiederherstellung nicht e
schieden hat, müssen auch die Professoren der dortigen Universität d
unter der Westphälischen Regierung angeordneten Aufhebung ihrer Exe
tionen sich unterwerfen. Wenn Sie daher nach Ihrer Vorstellung vo
25. April d. J. an das mitunterzeichnete Ministerium der geistliche
Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten auf Exemtion von de
dem dortigen Magistrate im Jahre 1817 wieder nachgelassenen Ka
schosse Anspruch machen zu können glauben, so kann solcher als
gründet von den unterzeichneten Ministerien nicht anerkannt werden.

Berlin, den 6. September 1819.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- Ministerium des Inne
und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 5. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbev
mächtigten bei den Universitäten, wegen Uebernahme von V
mundschaften Seitens der Professoren und Universitätsbeamt
Vom 2. April 1825.

Das Ministerium bevollmächtigt Ew. ꝛc. hierdurch, mit Bez
nahme auf die §§. 161. und 162. Tit. 18. Thl. II.*) des Allgemei
Landrechts, den Professoren und übrigen Universitätsverwandten künf
bei vorkommenden Fällen den Konsens zur Uebernahme der Vormu
schaften, den Verhältnissen gemäß, zu ertheilen, oder zu verweige
und überlässt Ew. ꝛc. zugleich die diesfällige weitere Bekanntmachun

Berlin, den 2. April 1825.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheit

No. 6. Verfügung an den Rektor und Senat der Universität
Berlin, wegen Uebernahme von Nebenämtern durch die P
fessoren. Vom 26. Januar 1826.

Das Ministerium sieht sich veranlasst, hierdurch in Gemäßh
der bestehenden allgemeinen Dienstordnung anzuordnen, daß von j
an kein ordentlicher oder ausserordentlicher Professor irgend ein
Universität nicht gehöriges Nebenamt übernehmen soll, ohne zuvor
desfallsige Genehmigung des Ministerii nachgesucht und erhalten
haben. Der Rektor und Senat wird beauftragt, diese Anordn
allen ordentlichen und ausserordentlichen Professoren sämmtlicher Fa
täten zur Nachachtung bekannt zu machen.

Berlin, den 26. Januar 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenhei

*) §. 161. Civilbediente können ohne Vorwissen und Genehmigung i
unmittelbaren Amtsvorgesetzten zu Vormündern nicht bestellt werden.
§. 162. Für Räthe bei Königl. Kollegiis muß die Erlaubniß des
Kollegio vorgesetzten Departements, für Dirigenten und Bürgerme
in den Städten aber muß selbige bei dem Landeskollegio, dem sie we
ihres Amts untergeben sind, nachgesucht werden.

Digitized by Google

No. 7. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Breslau, wegen der Leistungen der Privatdozenten, ausserordentlichen und ordentlichen Professoren, Behufs ihrer Habilitation. Vom 28. März 1836.

Auf Ew. Antrag v. 7. d. M. will das unterzeichnete Ministerium in Hinsicht der Habilitationsleistungen der Privatdozenten, ausserordentlichen und ordentlichen Professoren der dortigen Universität, nach den von dem Rektor und Senat derselben in dem von Ihnen eingereichten Berichte vom 29. v. M. gemachten Vorschlägen, hierdurch Folgendes bestimmen: 1) wer zum Professor extraordinarius befördert wird, gleichviel ob er von auswärts kommt, oder an der dortigen Universität schon dozirte, ob er sich schon auswärts habilitirt hat, oder nicht, soll eine lateinische Dissertation schreiben und über dieselbe disputiren; 2) wer vom Extraordinarius an der dortigen Universität zum Ordinarius befördert wird, und sich dort bereits auf die sub 1. angegebene Art habilitirt hat, soll die Freiheit haben, ausser der Dissertation, zu disputiren, oder eine Rede zu halten; 3) wer von auswärts kommt und noch nicht auswärts schon ordentlicher Professor gewesen ist, hat eine Dissertation zu schreiben und darüber zu disputiren; 4) wer schon Ordinarius auf einer andern Universität war, und an die dortige Universität berufen wird, hat die Freiheit, nachdem er eine Dissertation hat drucken lassen, eine Rede zu halten oder zu disputiren; 5) es können jedoch, wenn ein zum Professor ordinarius oder extraordinarius Ernannter noch nicht Doktor seiner Fakultät ist, mit Genehmigung der Fakultät, die Promotions- und Habilitations-Leistungen in Eins zusammen gezogen werden. — Das Ministerium beauftragt Sie, hiernach an den Rektor uud Senat der dortigen Universität das Weitere zu verfügen. — Berlin, den 28. März 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 8. Reskript an den Rektor und Senat der Universität zu Berlin, betreffend das Statut über die Aufstellung von Büsten verstorbener berühmter Professoren, und Anlegung einer Sammlung von Bildnissen sämmtlicher Professoren. Vom 20. Februar 1837.

Das unterzeichnete Ministerium findet die Festsetzungen in dem von dem Rektor und dem Senat der Königlichen Universität mittelst Berichts vom 21. v. M. eingereichten Statut (Anlage a.), über die Aufstellung von Büsten verstorbener berühmter Professoren an hiesiger Universität und Anlegung einer Sammlung von Bildnissen aller Professoren derselben, zweckmäßig, und will solche hierdurch genehmigen.

Berlin, den 20. Februar 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Nachdem von des Königs Majestät durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 14. Dezember 1833, auf Veranlassung eines besondern Falles, die Aufstellung von Büsten verstorbener Professoren der hiesigen Königlichen Friedrich-Wilhelms Universität in deren großem Hörsaale (auf Konsolen an der Wand) Allergnädigst genehmigten und von dem Königlichen hohen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten auf den Antrag des Senats unter dem 22. Februar d. J. verfügt ist,

„daß eine allgemeine Maaßregel über die Aufstellung der Büsten

Digitized by Google

„verstorbener berühmter Professoren hiesiger Universität im große
„Hörsale des Universitätsgebäudes ein für allemal festgestellt werde"
und nachdem in dem ꝛc. Ministerial-Reskripte vom 5. April d. J
auch der Wunsch ausgesprochen ist,
„daß bei der hiesigen Königlichen Friedrich-Wilhelms Universit
„eine Sammlung von Bildnissen aller ihrer bereits verstorbene
„noch lebenden und künftigen Professoren, wenn auch nur in Kupfe
„stichen, Lithographien und Zeichnungen, angelegt werden möge";
so ist zum Zwekke der Ausführung vorerwähnter Maaßregeln von de
Senate eine Kommission angeordnet, und auf den Grund der m
derselben abgehaltenen Berathungen, unter Vorbehalt der höheren G
nehmigung, Nachstehendes festgesetzt:

§. 1. Um eine bleibende Erinnerung an die Professoren d
Universität zu erhalten, wird A. in dem Senatszimmer der U
versität eine möglichst vollständige Sammlung von Bildnissen a
gestellt, und um ein dauerndes Denkmal für vorzügliche Verdien
um die hiesige Hochschule zu gründen, wird B. in dem großen Hö
saale (der Aula) der Universität eine Auswahl von Marmorbüst
auf Konsolen an der Wand feierlich aufgestellt, so daß das Senat
zimmer zu einer historischen Sammlung und der große Hörsa
zu einer öffentlichen Anerkennung bestimmt ist.

§. 2. A. Von der Sammlung der Bildnisse im Senat
zimmer. Zur Sammlung in dem Senatszimmer werden Bildn
jeder Art, als Zeichnungen, Lithographien, Kupferstiche, Büsten u
Reliefs in Marmor, Bronce, Gips und anderem Material angenomm
und hierbei wird die möglichste Vollständigkeit der Bildersammlung
der Stiftung der Universität bezweckt. Diese historische Sammlu
im Senatszimmer umfaßt alle, welche im Senat zu Sitz und Sti
me berechtigt sind, mithin alle ordentlichen Professoren
hiesigen Königlichen Friedrich-Wilhelms Universität und die ihnen glei
stehenden Universitätsbeamten; und diese Sammlung wird bei der
zweckten Vollständigkeit weder auf Verstorbene beschränkt, noch v
einem jedesmaligen besondern Beschlusse abhängig gemacht, vielme
jedes dargebotene Bild von verstorbenen oder lebenden Ordinarien
hiesigen Universität zur Aufstellung im Senatszimmer angenommen.

§. 3. B. Von der öffentlichen Aufstellung von Büst
in dem großen Hörsaale (der Aula) der Universität. Z
öffentlichen Aufstellung in dem großen Hörsaale der Universität werd
nur Marmorbüsten von Verstorbenen zugelassen, und da hie
eine besondere Anerkennung bezweckt ist, so wird zu jeder derartig
feierlichen Aufstellung ein ausdrücklicher Senatsbeschluß und höh
Genehmigung erfordert. Der diesfallsige Senatsbeschluß kann ni
vor dem Ablauf von zwei Jahren nach dem Ableben des zu ehren
Ordinarius gefaßt werden, und wenn die Universität früher zu d
Besitze einer Marmorbüste gelangt, so bleibt sie bis zum Ablaufe v
zwei Jahren (seit dem Todestage) in dem Senatszimmer der Univ
sität in der allgemeinen Sammlung, aus welcher sie sodann du
Senatsbeschluß zur öffentlichen Aufstellung in der Aula gelangt;
welchem Zwekke alljährlich in der ersten Senatssitzung des Mon
Januar das Statut vorgelegt, und von dem Rektor eine Berathu
eingeleitet wird, bei welcher jedes Senatsmitglied einen Antrag stel
kann, über welchen verdeckt abgestimmt und nur in dem Falle der
nehmigung ein Beschluß registrirt wird. — Wenn die Marmorbü

Digitized by Google

eines verstorbenen Ordinarii, deren Aufstellung im großen Hörsale von dem Senate beschlossen wird, sich nicht bereits in dem Besitze der Universität befindet, auch nicht aus dem Nachlasse von den Hinterbliebenen oder Freunden des Verstorbenen zu erlangen ist, so soll der Senatsbeschluß wegen Aufstellung der betreffenden Marmorbüste dem vorgeordneten hohen Ministerio angezeigt und die Anschaffung der Marmorbüste anheimgegeben, und falls solche aus öffentlichen Fonds nicht zu erlangen ist, deren Anschaffung durch freiwillige Beiträge, vorzüglich der Ordinarien, vermittelt werden.

§. 4. Um zur Sammlung in dem Senatszimmer die Bildnisse, und zur Aufstellung in dem großen Hörsaale der Universität die Marmorbüsten aufzufinden und herbeizuschaffen, wird die angeordnete Kommission mit den betreffenden Personen in Korrespondenz treten, und wegen zweckmäßiger und symmetrischer Aufstellung, so wie wegen angemessener malerischer Ausschmükkung der Wände unter Beirath von Künstlern das Nöthige veranlassen, und bei den Büsten in dem großen Hörsaale den Namen und das Vaterland, so wie das Geburts- und Todes-Jahr in lateinischer Inschrift bemerken lassen.

Berlin, am 24. November 1836.

Krause. Müller. Tölken. Marheineke.

b. Zulassung, Habilitirung, Stellung und Rechte der Privatdozenten.

No. 9. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, betreffend die von den Privatdozenten Behufs ihrer Zulassung beizubringenden Zeugnisse über ihre früheren Lebensverhältnisse. Vom 13. Dezbr. 1819.

Ew. ꝛc. werden hiermit beauftragt, die Universität in Ansehung der Zulassung der Privatdozenten bei den verschiedenen Fakultäten dahin zu instruiren, daß sie von jedem Kandidaten, der sich zur Anstellung als Privatdozent meldet, sich die über seine bisherigen Verhältnisse und sein Leben vorhandenen Zeugnisse vorlegen lasse, und Ihnen darüber berichte; woraus sich ergeben wird, ob derselbe zuzulassen ist oder nicht, worauf, wenn kein Bedenken obwaltet, die Habilitation den gewöhnlichen Gang nehmen kann; im Fall eines Bedenkens aber wird Bericht erwartet. — Berlin, den 13. Dezember 1819.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 10. Cirkularverfügung an die Universitäten, wegen Aufnahme von Privatdozenten bei der medizinischen Fakultät. Vom 17. Januar 1820.

Aus der abschriftlich beifolgenden Allerhöchsten Kabinetsorder vom 6. d. M. (Anlage a.) wird Rektor und Senat ersehen, unter welcher Bedingung Doktoren der Arzneiwissenschaft nur als Privatdozenten bei den Königlichen Landes-Universitäten zugelassen werden dürfen, daher Sie sich hiernach zu verfahren ist. — Berlin, den 17. Januar 1820.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Allerhöchste Kabinetsorder, denselben Gegenstand betreffend. Vom 6. Januar 1820.

Auf Ihren Bericht vom 26. Dezember v. J. bestimme Ich hierdurch, daß bei den medizinischen Fakultäten der Universitäten künftig nur

Digitized by Google

solche Doktoren der Arzneiwissenschaft als Privatdozenten zu
lesungen zugelassen werden sollen, welche bereits die Approbation
Praxis in Meinen Staaten erlangt haben. Sie werden hiernach
Weitere verfügen. — Berlin, den 6. Januar 1820.

Friedrich Wilhelm

An den Staatsminister Freiherrn von Altenstein.

No. 11. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierun
bevollmächtigten bei den Universitäten, daß diejenigen, w
als Privatdozenten zugelassen werden wollen, auf einer inlä
schen Universität promovirt haben müssen. Vom 9. März 1

Das Ministerium hat Gelegenheit gehabt, zu bemerken, daß n
rend der letzten Jahre bei den inländischen Universitäten Mehrere
Privatdozenten aufgetreten sind, welche den Licentiaten- oder Dok
Grad auf ausländischen Universitäten erhalten haben. Da es
aus nahe liegenden Gründen nothwendig ist, daß die inländischen Fa
täten die wissenschaftliche Qualifikation derer, welche sich bei ih
als Privatdozenten habilitiren wollen, auf's genauste kennen lernen
sieht das Ministerium sich veranlasst, hierdurch anzuordnen, daß
jetzt an nur diejenigen, welche sich auf einer inländischen Univer
den Licentiaten- oder Doktor-Grad erworben haben, zur Habilita
als Privatdozenten bei den inländischen Fakultäten sollen zugela
werden. Eine Ausnahme von dieser Regel soll nur bei den A
ranten zulässig seyn, welche bereits auf einer inländischen oder aus
dischen Universität Privatdozenten gewesen sind, und sich hierüber
nügend ausweisen können. Ew. ꝛc. werden beauftragt, hiernach
weiter Erforderliche an sämmtliche Fakultäten der Universität zu
fügen. — Berlin, den 9. März 1825.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenhei

No. 12. Reskript an den Rektor und Senat der Universität
Berlin, daß ein Zeitraum von fünf Jahren seit der ersten
matrikulation verflossen seyn müsse, bevor Jemand als Pri
dozent zugelassen werden könne. Vom 16. Dezember 1828.

Das Ministerium findet die in dem Berichte des Rektors
des Senats der Königlichen Universität vom 6. d. M. enthalt
Vorschläge, welche die Beseitigung der zeitigen Ueberfüllung der
sigen Universität mit Professoren zur Absicht haben, vollkommen z
mäßig, und verpflichtet, dem Antrage des N. gemäß, hiedurch die sä
lichen Fakultäten, darauf zu halten, daß regelmäßig alle, die sich
Habilitation melden, wenigstens zwei Jahre nach Ablauf des Trie
ihren Studien weiter obgelegen haben, also von der ersten Imm
kulation bis zur Habilitation ein volles Quinquennium verstr
seyn muß. Um insonderheit dem übermäßigen Andrange von Pr
dozenten bei der juristischen Fakultät zu wehren, wird dieselbe
ihrem Vorschlage hiedurch angewiesen, den doctoribus alienis,
Rücksicht, ob sie auf Preussischen oder andern Universitäten promo
haben, nicht blos ein Kolloquium aufzuerlegen, sondern auch eine
dere zweckdienliche Prüfung mit ihnen vorzunehmen. Was den
schlag der medizinischen Fakultät betrifft, die Zahl der Privatdoz
auf ein nicht zu überschreitendes Maximum festzustellen, so ist
Ministerium mit dem N. einverstanden, daß derselbe sehr bedenklich

Digitized by Google

und kann ihn, da nach der ganz richtigen Ansicht des M. die Privatdozenten gar keine Ansprüche auf Anstellung haben, nicht genehmigen.

Berlin, den 16. Dezember 1828.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 13. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, wegen Beschränkung der Privatdozenten auf eine bestimmte Anzahl, und der ihnen ertheilten Erlaubniß auf eine bestimmte Zeit. Vom 31. Juli 1829.

Unter den von der philosophischen Fakultät der hiesigen Universität in Ihrem wohl motivirten, von Ihnen unterm 9. d. M. eingereichten Gutachten vorgetragenen Umständen hat das Ministerium für räthlich erachtet, der Beförderung der Privatdozenten N. N. zu ausserordentlichen Professoren noch Anstand zu geben. Dagegen kann das Ministerium sich mit dem Antrage der Fakultät, die Zahl der Privatdozenten für die Hauptfächer auf ein Maximum zu beschränken, aus den in dem Separat-Voto des Professors N. richtig angegebenen Gründen nicht einverstanden erklären. Der von der Fakultät bei diesem Antrage beabsichtigte Zweck wird sich füglich erreichen lassen, wenn die Fakultät ihre Anforderungen an diejenigen, die sich zur Habilitation bei ihr melden, auf eine angemessene Weise steigert, und keinen als Privatdozenten zuläßt, der diesen Anforderungen nicht auf eine ausgezeichnete Weise vollständig genügt hat. Auch giebt das Ministerium der Fakultät zu näherer Erwägung anheim, ob und in wie weit sie es für nützlich erachtet, von jetzt an allen denen, welche sich bei ihr habilitiren wollen, die Befugniß, bei ihr Vorlesungen zu halten, immer nur auf eine bestimmte Anzahl von Jahren zu ertheilen, so daß sie verpflichtet sind, nach Verlauf dieses Zeitraums auf's Neue diese Erlaubniß bei der Fakultät nachzusuchen, und sich den von ihr noch näher zu bestimmenden Habilitationsleistungen zu unterwerfen. Auf diese Weise können diejenigen Privatdozenten, welche sich als solche einige Jahre hindurch versucht, und nichts Ausgezeichnetes geleistet haben, ohne erhebliche Schwierigkeiten und blos durch Verweigerung der Erlaubniß zur Fortsetzung ihrer Vorlesungen beseitigt, und auch veranlaßt werden, noch frühzeitig genug einen andern Lebenslauf zu ergreifen.

Berlin, den 31. Juli 1829.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 14. Reskript an denselben, daß die Dissertation zur Entscheidung über die wissenschaftliche Qualifikation derer, welche als Privatdozenten zugelassen werden wollen, allein nicht genüge. Vom 2. April 1830.

Das Ministerium kann es nur billigen, daß die juristische Fakultät der hiesigen Universität zu Folge ihres unterm 21. Februar c. von Ihnen eingereichten Gutachtens jederzeit von denen, welche sich als Privatdozenten bei ihr zu habilitiren beabsichtigen, zuvörderst eine ihr genügende lateinische Abhandlung verlangt hat, um sich mittelst derselben von der wissenschaftlichen Qualifikation des Aspiranten näher zu unterrichten. Aus sehr erheblichen Gründen hält aber das Ministerium es nicht für räthlich, daß, statt der von den Aspiranten zu liefernden lateinischen Abhandlung, die Dissertation, auf deren Grund sie von einer andern inländischen Fakultät zu Doktoren promovirt worden, angenommen, und die Fakultät dadurch in den Fall gesetzt

Digitized by Google

werde, eine von einer andern inländischen Fakultät bereits beurtheil
Arbeit einer nochmaligen Censur zu unterwerfen. Zur Vermeidu
der Inkonvenienzen, welche hieraus leicht entstehen können, ordnet d
Ministerium hierdurch an, daß die juristische Fakultät von jetzt an v
allen, die sich hier als Privatdozenten habilitiren wollen, nicht die D
sertation, worauf sie, gleichviel, ob bei der hiesigen oder einer ande
inländischen juristischen Fakultät, promovirt sind, als hinreichend a
nehmen, sondern noch eine lateinische Abhandlung verlangen, und e
wenn diese in wissenschaftlicher Hinsicht für genügend befunden worde
die Aspiranten zu den übrigen Habilitationsleistungen zulassen so
Dieser Bestimmung gemäß ist auch in Hinsicht des Dr. N. zu v
fahren, falls er bei seinem frühern Vorsatze, sich bei der hiesigen juris
schen Fakultät als Privatdozent zu habilitiren, auch jetzt noch beharr
sollte. Das Ministerium beauftragt Sie hierdurch, das weiter Erfo
derliche hiernach an die gedachte Fakultät zu verfügen.

Berlin, den 2. April 1830.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheite

No. 15. Reskript an denselben, betreffend die Habilitation der Pr
vatdozenten in der medizinischen Fakultät, und die von ihn
zu haltenden öffentlichen und Privat-Vorlesungen. Vom 1
Juni 1830.

Auf den von Ihnen unterm 1. v. Mts. eingereichten Beric
der medizinischen Fakultät der hiesigen Königlichen Friedrich-Wilhelm
Universität, betreffend die bei der Habilitation der Privatdozenten a
zuordnenden Maaßregeln, genehmigt das Ministerium hiermit: Ad
Daß nicht blos, wie bisher, die fremden, sondern auch die hier pr
movirten Doktoren Behufs ihrer Habilitation ein lateinisches Pr
gramm schreiben, und öffentlich disputiren sollen. — Ad 2. Die G
nehmigung des Antrages der Fakultät, daß die Privatdozenten in d
ersten zwei Jahren nur Privatkollegien lesen, und dann erst, bei gü
stigen Resultaten, die Erlaubniß erhalten sollen, unentgeltliche Vo
lesungen anzukündigen, findet das Ministerium bedenklich, weil v
anderen Gründen abgesehen zu fürchten ist, daß die Privatdozente
wenn sie in den ersten zwei Jahren keine Kollegien gratis halten dürfe
gar keine Kollegien zu Stande bringen, und somit auch keine Ge
genheit erhalten werden, ihr Lehrtalent zu zeigen und zu entwikkel
Dagegen will das Ministerium der Fakultät zu näherer Berathu
anheimgeben, ob sie die Bestimmung für angemessen hält, daß, u
bei ihr zur Habilitation als Privatdozent zugelassen zu werden, d
betreffende Kandidat nachweise, daß bereits zwei und eventualiter d
Jahre seit seiner Doktorpromotion verflossen seyen. — Ad 3. Gene
migt das Ministerium, daß die Privatdozenten verpflichtet werde
kein privatim angekündigtes Kollegium unentgeltlich zu lesen. — Ad
Den Vorschlag, daß zwar in den deutschen Lektionskatalog sämmtlic
Privatdozenten, in den lateinischen aber nur eine gewisse Anzahl d
selben aufgenommen werden sollen, findet das Ministerium nicht a
gemessen, da die Kataloge das Verzeichniß aller in dem betreffend
Semester zu haltenden Vorlesungen, so wie aller Dozenten enthalt
muß, und auch kein Grund eines hierbei zulässigen Unterschiedes e
zusehen ist, überdies auch der bei No. 2. gedachte Nachtheil zum Th
hier eintreten würde. Sollte die Fakultät jedoch erhebliche Grün
für ihren Vorschlag haben, so steht das Ministerium der näheren D

Digitized by Google

legung entgegen, und wird sie sich dann auch zugleich zu äussern haben, nach welchen Grundsätzen die Aufnahme der Privatdozenten in den lateinischen Lektionskatalog bestimmt werden dürfte. — Ad 5. Genehmigt das Ministerium, daß ein Privatdozent, welcher zwei Jahre hindurch nicht gelesen hat, eo ipso als ausgeschieden betrachtet werde. — Das Ministerium beauftragt Sie hierdurch, die medizinische Fakultät hiernach vorläufig zu bescheiden, und ihren weitern gutachtlichen Bericht baldigst hierher einzureichen. — Berlin, den 16. Juni 1830.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 16. Reskript an denselben, denselben Gegenstand betreffend. Vom 12. November 1830.

Auf den unterm 10. v. M. von Ihnen erstatteten Bericht, die Habilitation der Privatdozenten bei der medizinischen Fakultät der hiesigen Universität betreffend, genehmigt das Ministerium hiermit: Ad 1. Daß bei den öffentlichen Disputationen Behufs der Habilitation die Vertheidigung des Programms und der Thesen nicht mehr, wie früher, mit Hülfe eines Respondenten, sondern von dem sich Habilitirenden selbst und allein geführt, und ad 2., daß den Privatdozenten nicht gestattet werde, Hauptkollegia und solche unentgeltlich zu lesen, welche von irgend einem Professor privatim angekündigt worden sind. – Ad 3. Den Vorschlag der medizinischen Fakultät, die über eine gewisse Zahl sich meldenden Privatdozenten gar nicht in die Lektionskataloge aufzunehmen, sondern ihnen nur die Erlaubniß zu ertheilen, ihre Vorlesungen am schwarzen Brette anzuzeigen, kann das Ministerium nicht genehmigen. — Ad 5. Will das Ministerium hierdurch feststellen, daß, um zur Habilitation zugelassen zu werden, der Kandidat nachweise, daß seit seiner Doktorpromotion bereits drei Jahre verflossen seyen. — Das Ministerium beauftragt Sie hierdurch, den obigen Bestimmungen gemäß, das Erforderliche an die medizinische Fakultät zu verfügen, und über den in Rede stehenden Gegenstand auch hinsichtlich der übrigen Fakultäten Bericht zu erstatten.

Berlin, den 12. November 1830.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 17. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, wegen öffentlicher Vorlesungen der Privatdozenten über Gegenstände, über welche Professoren privatim lesen. Vom 2. April 1832.

Das Ministerium kann es nicht genehmigen, daß zu Folge des Ew. ꝛc. unterm 19. v. M. erstatteten Berichts der Privatdozent M. bei der dortigen Universität im bevorstehenden Semester, statt der ihm angekündigten, und von dem Ministerio bereits gebilligten Privatvorlesungen, jetzt über die Institutionen des römischen Rechts und zwar gratis lesen will. Vielmehr muß es bei den früher von ihm angekündigten Vorlesungen sein Bewenden behalten. — Zugleich will das Ministerium für alle Fakultäten der dortigen Universität hierdurch bemerken, daß kein Privatdozent neben einem ordentlichen oder ausserordentlichen Professor ein Kollegium gratis ankündigen soll, welches die letztern privatim zu halten gedenken. — Das Ministerium beauftragt Ew. ꝛc., hiernach das weiter Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 2. April 1832.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Digitized by Google

No. 18. Reskript an die medizinische Fakultät der Universität Berlin, nähere Bestimmungen über die Verhältnisse der P vatdozenten in derselben enthaltend. Vom 16. Juni 1833.

Das Ministerium macht der medizinischen Fakultät auf den richt vom 8. Februar c., betreffend die Abstellung der Uebelstände, we das bisherige Verfahren bei Zulassung der Privatdozenten für das dizinische Studium auf der hiesigen Universität nicht selten veranl hat, hierdurch bekannt: Ad 1. Daß dasselbe es nicht für räth erachten kann, ein- für allemal eine bestimmte Zahl von Priva zenten festzusetzen; die Fakultät wird aber hierdurch ermächtigt, Forderungen an diejenigen, welche sich bei ihr als Privatdozenten habilitiren beabsichtigen, in allen den Fällen angemessen zu steig wo sie bereits 11 Privatdozenten oder mehr zählt. — Was die übri Vorschläge betrifft, so setzt das Ministerium hierdurch Folgendes f Ad 2. Jeder Privatdozent scheidet aus der Zahl derselben aus, w er ein Jahr lang kein Kollegium gelesen hat, ausgenommen, w er hieran durch Krankheit, wissenschaftliche Reisen oder von Se der Regierung erhaltene ausserordentliche Aufträge verhindert wor ist. — Ad 3. Der Venia docendi als Privatdozent geht der solcher sich Habilitirende verlustig, wenn er nach erhaltener Erla niß der Fakultät zur Habilitation sich nicht binnen einem halben Ja habilitirt. — Ad 4. Kein Privatdozent darf einem Zuhörer die laubniß ertheilen, seine Gratis- und Privat-Vorlesungen zu besuch welcher nicht durch Bescheinigung darthut, daß er sich bei dem Quä zu dem Kollegium gemeldet hat. Ausgenommen hiervon sind nur Eleven des Königlichen Friedrich-Wilhelms Instituts und der Kö lichen medizinisch-chirurgischen Akademie für das Militär. — Ad 5. K sichtlich der Habilitation bleibt es bei den bisher festgesetzten, zur bilitation als wesentlich nothwendig erachteten, und von dem M sterio bestätigten Verfügungen. Den Vorschlag aber, den sich hal tirenden Privatdozenten, statt der vor der Fakultät zu haltenden l nischen Vorlesung, zu einem freien Vortrage über ein Thema, wel aus der Doktrin, über welche der sich Habilitirende zu lesen gebe von dem zeitigen Dekan und den anwesenden Mitgliedern der Fa tät ausgewählt, und wozu dem Vortragenden nur eine halbe Stu Zeit gelassen werden soll, zu verpflichten, kann das Ministerium n genehmigen, da dieser Vorschlag mehr geeignet ist, die allgemeine A gabe, als den von dem Inhalte abhängigen reellen Werth eines sol Vortrags darzulegen, während es dem Dozenten obliegt, sich durch ihm zu Gebote stehende litterarische Hülfsmittel zu seinen Vorlesun vorzubereiten, nicht aber unvorbereitet über einen beliebigen Gegens zu reden. — Ad 6. Vorlesungen über Hauptdoktrinen, welche ordentlichen Professoren gelesen werden, dürfen Privatdozenten unter folgenden Bedingungen lesen: a) nur privatim und unter nauer Kontrolle, nach den bei dem Quästor eingegangenen Meldur der wirklich bezahlenden Zuhörer. Bestimmungen über die erfor liche Zahl der Honorar zahlenden Zuhörer bleiben der Fakultät ü lassen; b) nur zu demselben Preis, um welchen der ordentliche P fessor dasselbe Kollegium lest, und in nicht weniger Stunden wöch lich, als dieser. — Ad 7. Das Ablesen der Hefte anderer Lehre den Privatdozenten nur bei den Examinatorien und Repetitorien, es sich übrigens von selbst versteht, ausserdem aber gar nicht gesta In Fällen, wo ein Privatdozent sich der Hefte eines andern Leh

Digitized by Google

mit dessen Zustimmung als Grundlage zu freien Vorträgen bedienen will, soll ihm nicht gestattet seyn, solches im Lektionsverzeichnisse oder am schwarzen Brette anzukündigen. — Das Ministerium beauftragt die medizinische Fakultät, den obigen Bestimmungen gemäß, das weiter Erforderliche zu veranlassen. — Berlin, den 16. Juni 1833.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 19. Reskript an die juristische Fakultät der Universität zu Berlin, betreffend das von den Privatdozenten für ihre Habilitation zu zahlende Honorar. Vom 27. April 1835.

Unter den von der juristischen Fakultät in dem Berichte vom 25. Februar d. J. angeführten Umständen will das unterzeichnete Ministerium dieselbe nach ihrem Antrage hierdurch ermächtigen, von jedem Doktor, der sich bei der juristischen Fakultät zur Habilitation meldet, so wie er sich den auferlegten Arbeiten unterzieht, also entweder die verlangten schriftlichen Specimina einreicht, oder sich zur verstatteten Probevorlesung oder dem Kolloquium meldet, eine Remuneration, wie sie namentlich bei der Universität Halle besteht, im Betrage von 6 Friedrichsd'ors zur gleichen Vertheilung an die Fakultätsmitglieder einzuziehen. — Berlin, den 27. April 1835.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 20. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn, wegen vorgängiger Berichtserstattung über die Habilitation der Privatdozenten. Vom 19. August 1837.

Auf Ew. ꝛc. Bericht vom 20. v. M. findet das Ministerium im Einverständnisse mit Ihnen es zweckmäßig, daß den Fakultäten der dortigen Universität zur Pflicht gemacht werde, über die Habilitation ihrer Privatdozenten in jedem einzelnen Falle einen ausführlichen Bericht zu erstatten, in welchem näher auseinander zu setzen ist, in welcher Art der Habilitationsakt zu Stande gekommen, und der Kandidat die ihm gestellte Aufgabe gelöst, insbesondere in wie weit er Lehrtalent und Darstellungsgabe an den Tag gelegt hat. Das Ministerium fordert Sie auf, hiernach das weiter Erforderliche an sämmtliche Fakultäten der dortigen Universität zu verfügen.

Berlin, den 19. August 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 21. Extrakt aus dem Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Halle, wegen der Normen für die Zulassung von Privatdozenten bei der dortigen medizinischen Fakultät. Vom 5. März 1838.

Um übrigens auch bis zu dem hoffentlich nicht mehr entfernten Zeitpunkte, wo die einzelnen Fakultäten mit neuen Statuten versehen sein werden, der Verlegenheit, worin sich die dortige medizinische Fakultät wegen der ihr fehlenden Bestimmungen in Hinsicht der Zulassung der Privatdozenten befindet, und jeder diesfallsigen Willkür ein Ziel zu setzen, will das Ministerium hierdurch anordnen, daß der beigefügte und hierneben in beglaubigter Abschrift beigefügte Abschnitt der für die hiesige medizinische Fakultät erlassenen Statuten*), vorläufig auch der dortigen medizinischen Fakultät zur Norm und Richt-

*) Band I. Seite 122 die §§. 56. bis 67. incl.

Digitized by Google

schnur dienen soll. Das Ministerium beauftragt Sie, hiernach die t
tige medizinische Fakultät zu bescheiden.
Berlin, den 5. März 1838.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheit

No. 22. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollm
tigten bei der Universität zu Königsberg, die Befugnisse
Privatdozenten zur Benutzung der Universitätsbibliothek be
fend. Vom 14. März 1838.

Bei Rücksendung der Anlagen Ew. ꝛc. Berichts vom 2. d.
nimmt das Ministerium keinen Anstand, nach dem von Ihnen be
worteten Antrage des dortigen akademischen Senats hierdurch zu
nehmigen, daß den Privatdozenten der dortigen Universität, we
nicht etwa durch andere amtliche Verhältnisse zu den Personen gehö
denen nach dem Reglement für die dortige Königliche Bibliothek v
17. Oktober 1822. Abschn. V. §. 6. die selbstständige Benutzung
selben zusteht, solche mit der Einschränkung gewährt werde, daß
selbst nicht berechtigt seyn sollen, die im §. 11. bezeichnete Bürgs
für andere nicht berechtigte Personen und Studirende zu leisten,
daß sie bei Benutzung der Bibliothek in Kollisionsfällen den Pr
soren auf bestimmte Zeit nachstehen müssen.
Berlin, den 14. März 1838.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenhe

No. 23. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollm
tigten bei der Universität zu Halle, betreffend die Zulas
eines Privatdozenten katholischer Konfession bei der dortigen
versität. Vom 28. Dezember 1838.

Das Ministerium eröffnet Ew. ꝛc. auf Ihren Bericht vom 2
M., die Zulassung eines der katholischen Konfession zugethanen Pr
dozenten betreffend, daß nach Kap. I. §. 2. der Statuten der dortigen
versität vom 1. Juli 1694 das Bekenntniß aller und jeder Profes
derselben zur evangelischen Kirche vorausgesetzt wird. Was in d
statutarischen Bestimmung nur in Betreff der Professoren vorausg
ist, leidet nach dem Sinne dieser Bestimmung und im Zusammenh
mit ihrer Quelle, den Statuten der ehemaligen Universität in W
berg, auch auf die Privatdozenten sämmtlicher Fakultäten um so
Anwendung, als die Privatdozenten mit den Professoren der b
fenden Fakultät eine Korporation bilden, und nicht füglich anzune
ist, daß die Privatdozenten, als Mitglieder dieser Korporation vo
Voraussetzung ausgenommen seyn sollten, welche der Gesetzgebe
Hinsicht der übrigen Korporationsmitglieder gemacht hat. Da fe
so viel das Ministerium weiß, diese statutarische Voraussetzung in
sicht der Professoren, und selbst bei Zulassung von Privatdozente
jetzt beobachtet worden, auch bei der Universität in Königsberg,
Statuten eine ähnliche Bestimmung enthalten, die Zulassung k
lischer Kandidaten als Privatdozenten bisher nicht gestattet worde
scheint es dem Ministerium nicht thunlich, in Hinsicht des Kandi
N. N. von dem Statut und der bisherigen Observanz abzuwe
Hierzu ist um so weniger Grund vorhanden, als die Statute
Universitäten in Berlin, Bonn, Breslau und Greifswald der
sung katholischer Kandidaten zur Habilitation als Privatdozenten
hinderlich sind, und somit dem N. N. noch auf vier Landesu

Digitized by Google

stätten die Laufbahn eines Privatdozenten offen steht. — Das Ministerium beauftragt Ew. ꝛc., der obigen Eröffnung gemäß, die dortige juristische Fakultät auf ihre Anfrage vom 16. v. M. zu bescheiden.

Berlin, den 28. Dezember 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

c. Beurlaubung der Dozenten bei der Universität.

No. 24. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen des Duplirens der Vorlesungen Behufs eines früheren Schlusses derselben. Vom 28. Juni 1825.

Es sind Fälle vorgekommen, daß Universitätsdozenten, welche wegen zu erbittenden Urlaubs ihre Vorlesungen früher, als gesetzlich gestattet ist, zu beendigen wünschen, mit dem diesfälligen Gesuche erst kurz vor der Zeit, wenn sie zu schließen gedenken, sich an das Ministerium gewendet, und zugleich angezeigt haben, daß sie bereits seit längerer Zeit mit Rücksicht auf den zeitigern Schluß die Zahl ihrer Vorlesungen vermehrt hätten. Sie haben mithin unstatthafter Weise eine Bewilligung vorausgesetzt, die sie erst zu erwarten hatten. — Damit dergleichen Unregelmäßigkeiten nicht weiter vorfallen, wird hierdurch festgesetzt, daß künftig alle Dozenten, welche im Laufe eines Semesters einen Urlaub, oder die Genehmigung zum früheren Schlusse ihrer Vorlesungen zu erhalten wünschen, ihr Gesuch schon vor dem Anfange der Kollegien hier dem Ministerio anzubringen, und dessen Entscheidung abzuwarten haben, ehe sie die gewöhnliche Zahl der wöchentlichen Stunden vermehren. — Für diejenigen Fälle jedoch, wo unvorhergesehene Umstände einen Urlaub wünschenswerth oder nöthig machen, sind diese dem Ministerio in gehöriger Art näher anzuzeigen und nachzuweisen; Ew. ꝛc. aber soll es überlassen bleiben, alsdann vorläufig und bis zum Eingange der Urlaubsbewilligung die Erlaubniß zum Dupliren der Vorlesungen ertheilen zu dürfen. — Ew. ꝛc. werden hierdurch beauftragt, diese Bestimmung zur Kenntniß der Universität zu bringen, und zugleich dahin zu wirken, daß, ehe die Urlaubsgesuche der einzelnen Dozenten eingereicht werden, die Fakultät darüber unter den derselben angehörenden Dozenten eine nähere Mittheilung Statt finde, daß in derselben nicht allzuviel Vorlesungen früher als zur gesetzlichen Zeit ausfallen, und dadurch die Absicht der Allerhöchsten Ortes angeordneten Bestimmungen über die Dauer der Ferien vereitelt werde. — Berlin, den 28. Juni 1825.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 25. Cirkularverfügung an dieselben, Urlaubsgesuche vor dem Eintritt der Universitätsferien betreffend. Vom 8. April 1826.

Die jetzt wieder häufig eingehenden Urlaubsgesuche der Professoren veranlassen das Ministerium Ew. ꝛc. zu eröffnen, daß wegen Besorgung von Familienangelegenheiten nur in besondern Fällen, deren Dringlichkeit doch eine Bescheinigung näher nachgewiesen werden muß, und wegen einer zu unternehmenden Badereise, nur auf ein ärztliches Zeugniß Urlaub vor dem Eintritte der Universitätsferien den Professoren ertheilt werden wird. — Die Allerhöchste Bestimmung vom 21. Mai d. J., und die auf den Grund derselben erlassene Verfügung des Ministerii vom 28. Juni v. J. muß gegenwärtig schlechterdings zur Ausführung kommen, und wenn das Ministerium darauf bisher nicht mit

Digitized by Google

Strenge gehalten hat, so ist solches lediglich deshalb geschehen, um neuen Anordnungen nicht so plötzlich, sondern nach und nach in A samkeit treten zu lassen. Das Ministerium fordert daher Ew. ꝛc. durch auf, obige Eröffnung baldigst zur Kenntniß der Universität bringen, auch keine anderen, als den erwähnten Bestimmungen gem Urlaubsgesuche der Professoren anzunehmen und hierher einzureic so wie es denn auch ausserdem noch erwartet, daß Ew. ꝛc. sich in je einzelnen Falle, über die bescheinigte Ursache zu einem Urlaubsges gutachtlich äussern werden. — Berlin, den 8. April 1826.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenhe

No. 26. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollm tigten bei der Universität zu Berlin, daß die Urlaubsges durch die Regierungsbevollmächtigten an das Ministerium fördert werden sollen. Vom 14. August 1827.

Das Ministerium hat bemerkt, daß seit einiger Zeit die Urla gesuche der Professoren auf hiesiger Universität unmittelbar bei de ben eingereicht werden, und gedachte Gesuche lediglich deshalb nicht die Behörde zurückgesandt, um die Verfügung auf beregte Anträge r aufzuhalten. — Ew. ꝛc. werden aber hierdurch aufgefordert, sämmtli Professoren und Dozenten, so wie überhaupt allen Angehörigen Universität wiederholentlich zu eröffnen, daß so wie alle Anträge auch die Urlaubsgesuche durch die Regierungsbevollmächtigten an das nisterium gelangen müssen, und daher bei denselben zum Zweck der Ei chung beim Ministerium, zu übergeben sind. — Berlin, den 14. Aug. 18
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenhe

No. 27. Reskript an denselben, wegen Ertheilung des Urlaubs Anfang der bestimmten Ferien. Vom 9. April 1828.

Um dem zu frühen Schließen der Vorlesungen auf der hie Universität während des Sommer-Semesters vorzubeugen, scheint es Ministerio räthlich, daß nach dem Vorschlage in Ihrem desfall Berichte vom 20. Februar d. J. der zeitige Rektor aufgefordert w noch vor dem Anfang der Vorlesungen des Sommer-Semesters ein kular an sämmtliche Dozenten zu erlassen, auf welches sich jeder z klären hat, ob er das Ministerium um Ertheilung eines Urlaubs Anfang der Ferien zu ersuchen beabsichtigt, und bis zu welchem min er jede seiner Vorlesungen hinauszuführen gedenkt. Das Mi rium veranlasst Sie, hiernach das Erforderliche an den zeitigen R zu verfügen, und demselben zugleich zu eröffnen, daß nur diejenigen zenten auf Ertheilung eines Urlaubs vor Anfang der Ferien zu h haben, welche denselben vor dem Anfange der Sommervorlesungen suchen werden. Mit der obigen Maaßregel kann ganz füglich auc verbunden werden, daß sämmtliche Fakultäten noch vor dem An der Sommervorlesungen zusammentreten, und ihre Mitglieder v lassen, sich für die gesetzmäßige Dauer der Hauptvorlesungen ve wortlich zu machen, und sich darüber gegenseitig zu verständigen. lich will das Ministerium auch hierdurch festsetzen, daß jeder Do der durch gültige Ursachen besonders früh zu schliessen, und deshal laub vor dem Anfange der Ferien nachzusuchen sich veranlaßt sollte, dies vor dem Anfange der Vorlesungen mittelst des schw Brettes öffentlich den Studirenden bekannt zu machen von jet verpflichtet seyn soll. — Das Ministerium hegt zu der Pflich

Digitized by Google

sämmtlicher Dozenten der hiesigen Universität das wohlbegründete Vertrauen, daß keiner von ihnen ohne dringende Gründe den Urlaub vor dem Anfange der Ferien nachsuchen, und jeder zu seinem Theile bemüht sein werde, die mannigfaltigen Nachtheile, welche aus dem zu frühen Schließen der Vorlesungen des Sommer-Semesters für die Studirenden erwachsen, durch gewissenhaftes Einhalten des für die Dauer der Vorlesungen gesetzten Termins zu beseitigen.

Berlin, den 9. April 1828.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 28. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, wegen der Urlaubsreisen der Professoren über die Zeit der gesetzlichen Ferien, und der Aufseher der akademischen Sammlungen. Vom 19. Juni 1837.

Das unterzeichnete Ministerium kann das von Ew. ꝛc. in dem Berichte vom 18. Oktober v. J. angezeigte Verfahren des N. N. dorts selbst, daß derselbe damals eine Reise hierher unternommen hat, ohne Ihnen davon Anzeige zu machen, noch nachzuweisen, in welcher Art er für die ihm untergebenen akademischen Sammlungen gesorgt hatte, nicht billigen, und überläßt Ihnen solches dem N. N. in angemessener Art bemerklich zu machen. Zugleich bestimmt das Ministerium hierdurch, daß künftig zu den Reisen der Professoren — mit Ausnahme der Reisen, welche sich auf die Zeit der gesetzlichen Ferien beschränken, — der Urlaub durch das Universitätskuratorium bei dem Ministerium nachzusuchen ist, die Aufseher der akademischen Sammlungen aber von jeder Reise dem Kuratorium unter Nachweisung zureichender Vertretung Anzeige zu machen haben, wonach Ihnen die weitere Verfügung überlassen wird. — Berlin, den 19. Juni 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 29. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten zu Breslau, die Reiseurlaubsgesuche der Privatdozenten betreffend. Vom 25. Januar 1838.

Das unterzeichnete Ministerium eröffnet Ew. ꝛc. hierdurch auf die Anfrage in dem Berichte vom 16. v. Mts. u. J., daß die für die Urlaubsgesuche der Professoren erlassenen Anordnungen auf die Privatdozenten keine Anwendung finden. — Berlin, den 25. Januar 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Zulassung jüdischer Glaubensgenossen zu akademischen Lehrämtern.

No. 30. Bekanntmachung des Königl. Geheimen Staatsministerii, wegen Aufhebung der §§. 7. 8. des Edikts vom 11. März 1812. Vom 4. Dezember 1822.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Kabinetsorder vom 8. August d. J. die Bestimmung des Edikts vom 11. März 1812, §§. 7 und 8 *), wonach die für Einländer zu achtenden Juden zu akademischen Lehr- und Schul-Aemtern, zu welchen sie sich geschickt ge-

*) §. 7. Die für Einländer zu achtenden Juden hingegen sollen, in so fern diese Verordnung nichts Abweichendes enthält, gleiche bürgerliche Rechte und Freiheiten mit den Christen genießen. — §. 8. Sie können daher akademische Lehr- und Schul-, auch Gemeinde-Aemter, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, verwalten.

Digitized by Google

macht haben, zugelassen werden sollen, wegen der bei der Ausführ
sich zeigenden Mißverhältnisse, aufgehoben, welches hierdurch bek
gemacht wird. — Berlin, den 4. Dezember 1822.
Königl. Geheimes Staatsministerium.

No. 31. Reskript an die philosophische Fakultät der Universität
Berlin, nachrichtlich sämmtlichen Landesuniversitäten, daß j
sche Glaubensgenossen als Privatdozenten nicht zuzulassen. 1
16. Februar 1826.

Das Ministerium eröffnet der ꝛc. auf ihre Anfrage vom 4. d. M
daß der Doktor N. N., so lange er sich noch zur jüdischen Relig
bekennt, nicht zur Habilitation als Privatdozent zugelassen werden k
Die ꝛc. hat daher den N. N. auf sein desfallsiges Gesuch absch
lich zu bescheiden, und eben so in allen ähnlichen Fällen zu verfah
wo Juden die Habilitation als Privatdozenten nachsuchen sollten.
Berlin, den 16. Februar 1826.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenhei

B. Von den Fakultäten und ihren Dekanen.

No. 32. Reskript an die philosophische Fakultät der Universitä
Berlin, wegen Vertheilung der Doktorpromotionsgebühren u
die Mitglieder der Fakultät. Vom 7. August 1835.

Das Ministerium genehmigt hierdurch den Beschluß der phi
philschen Fakultät vom 19. Mai d. J., wonach die jüngeren Mitgl
derselben auf die Gebühren für die Doktorexamina in den Fällen, n
mehr als 16 Mitglieder der Prüfung beiwohnen, und die einmal
stehenden Gebühren nicht ausreichen, um davon jedes Mitglied mit
bisher gewöhnlichen Satze von 5 Thlr. in Golde zu honoriren, so l
verzichten sollen, bis sie in die Reihe derer einrükken, welche bisher
den gedachten Gebühren participirt haben. — Die Fakultät wird
auftragt, diese Bestimmung in den neuen Entwurf der Statuten
Fakultät aufzunehmen. — Berlin, den 7. August 1835.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenhe

No. 33. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmäc
ten bei der Universität zu Bonn, wegen Verwendung der Hab
tions- und Nostrifikations-Gebühren. Vom 26. Septbr. 1
Auf Ew. ꝛc. Bericht vom 27. v. M. will das unterzeichnete
nisterium hierdurch bestimmen, daß bei der dortigen Universität die
bilitations- und Nostrifikations-Gebühren in die betreffende Fakul
kasse fließen sollen, und überlässt Ihnen, hiernach das Weitere zu
fügen. — Berlin, den 26. September 1835.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenh

C. Von den akademischen Würden, und von der Zulas
zu den Staatsprüfungen, insbesondere der Medizinal
personen.

No. 34. Reskript an das Kuratorium der Universität zu Bre
das vorgängige Tentamen der Doktoranden in der medizin
Fakultät betreffend. Vom 4. Oktober 1816.

Das unterzeichnete Ministerium ersieht aus dem von dem
ratorio der Universität unterm 31. August d. J. eingereichten

Digitized by Google

richte der medizinischen Fakultät das löbliche Bestreben der letztern, mit den Doktorpromotionen kein Spiel oder Gewerbe zu treiben, sondern es so strenge und ernsthaft damit zu nehmen, wie es die Würde der Wissenschaft und der praktische Zweck erfordert. Ungeachtet daher das tentamen praevium eigentlich dem Dekan allein obliegt, und die thätige Theilnahme daran den dazu zu verpflichtenden Mitgliedern anfangs vielleicht etwas lästig sein wird, so genehmigt das Ministerium doch, weil durch Letztere Einseitigkeit verhütet, weil ferner die gesammte Prüfung dergestalt dadurch erweitert wird, daß dabei auch auf die dem Mediziner nöthigen, allgemeinen wissenschaftlichen Vorkenntnisse gesehen werden kann, welches vorzüglich Gegenstand dieses Tentamens seyn muß, und weil die gesammte Fakultät einhellig es vorschlägt, daß dieses tentamen praevium nicht mehr von dem Dekane allein, obwohl dieser, wie die Fakultät für gut findet, vorzüglich thätig dabei seyn muß, sondern von allen denjenigen Fakultätsmitgliedern, welche von den Promotionsgebühren Genuß haben, abgehalten werde. — Dagegen findet das Ministerium es nicht rathsam, und, da die Disputation die Stelle eines öffentlichen Examens vertritt, auch unnöthig, das examen rigorosum öffentlich zu veranstalten. — In Betreff der Disputationsakte hat das Ministerium zu erinnern, daß die öffentliche Vertheidigung der Disputation in der Regel keinem Studenten, weil dieser sich mit Allem zeitig darnach einrichten kann, auf keinen Fall aber irgend Jemanden erlassen werden muß, ausser in sehr dringenden Umständen, und wenn nicht nur das tentamen praevium und das examen rigorosum vorzüglich gut bestanden worden, sondern auch die von dem Kandidaten selbstgeschriebene Dissertation besonders gut ausgefallen ist. Ferner soll sich der Doktor nicht selbst einen akademischen Lehrer zum Opponenten wählen dürfen, sondern diesen soll immer die Fakultät ohne Vorwissen des Kandidaten aus der Mitte der ordentlichen oder ausserordentlichen Professoren ernennen. — Den ausserordentlichen Professoren wird die willige Uebernahme dieses Geschäfts zur Empfehlung gereichen. Die Beurtheilung, ob Ablehnungsgründe der ordentlichen Professoren Rücksicht verdienen, wird der Fakultät anheim gestellt. Verpflichtet dazu aber sind die an den Promotionsgebühren Theil habenden Professoren, und es wird erwartet, daß jedesmal kollegialische Einigung darüber stattfinden werde, da ein Opponiren der Reihe nach von dem jüngsten an zweckwidrig ist. Beim Opponiren selbst muß immer der von der Fakultät ernannte Opponent der erste seyn, damit die von dem Doktoranden gewählten ihm die Zeit nicht wegnehmen. Die Ordnung und die zweckmäßige Abhaltung des ganzen Geschäfts wird übrigens am meisten von dem Dekan abhangen, auf dessen Authorität und Umsicht das Ministerium sich verlassen muß. — Im Uebrigen werden die Vorschläge der Fakultät approbirt und sie ermächtigt, danach zu verfahren.

Berlin, den 4. Oktober 1816.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Nr. 35. Cirkularverfügung an die Universitäten, daß die Annahme der Medizinalpersonen zu den Staatsprüfungen erst nach vollendeter Promotion erfolgen solle. Vom 29. März 1819.

Da nach einem Beschlusse des Ministerii künftig, ohne Ausnahme, die Promotion ganz vollendet seyn muß, ehe Jemand zu der medizinischen Staatsprüfung zugelassen werden kann; so wird der Universität

Digitized by Google

dies zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht, und solches gehörig zur Kenntniß der Studirenden zu bringen.

Berlin, den 29. März 1819.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheit

No. 36. Reskript an die medizinische Fakultät der Universität N., daß Fertigkeit in der lateinischen Sprache ein unumgäl liches Erforderniß zur Erlangung der Doktorwürde sey. V 29. Juni 1819.

Der medizinischen Fakultät der Königl. Universität zu N. w auf den Bericht von 7. d. M., die Promotion des Kreischirurgus im Neumärkischen Kreise betreffend, bemerklich gemacht, daß wenn d Ministerium in dem Reskripte vom 4. Oktober 1816 den vorzüglich Ausfall der von dem Kandidaten selbst verfaßten Dissertation, des te taminis und des examinis rigorosi zur Bedingung gemacht hat, un welcher die Disputation in dringenden Fällen erlassen werden kön dasselbe auch hinlängliche Fertigkeit im Gebrauche der lateinischen Sp che, als der für die gesammten Promotionsverhandlungen vorgeschr benen, vorausgesetzt hat. In dem vorliegenden Berichte der Fakul ist nicht einmal erwähnt, ob die Dissertation des N. lateinisch geschr ben sey. Das Ministerium macht aber der Fakultät um so mehr z Pflicht, künftig auf diese Bedingung strenger zu halten, als in ihr e Hauptmittel liegt, diejenigen, welchen es an vollständiger wissensch liche Bildung fehlt, von dem Doktorgrade entfernt zu halten, welc nur als Auszeichnung für einen vorzüglichen Grad wissenschaftlic Bildung ertheilt werden soll. — Berlin, den 29. Juni 1819.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheit

No. 37. Cirkularverfügung an die medizinischen Fakultäten, weg Anwendung der lateinischen Sprache bei den Promotionsverha lungen. Vom 13. November 1819.

Der ꝛc. Fakultät wird hierneben Abschrift einer unterm 13. v. M an die medizinische Fakultät einer andern Landesuniversität erlassenen V fügung (Anlage a.), betreffend den Gebrauch der lateinischen Spra bei den Promotionsverhandlungen, mit der Aufgabe zugefertigt, sich hi nach zu achten, und den Hauptinhalt dieser Verfügung den dortig Studirenden der Medizin bekannt zu machen.

Berlin, den 13. November 1819.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheit

Anlage a.

Reskript an die medizinische Fakultät der Universität zu N., denselb Gegenstand betreffend. Vom 13. Oktober 1819.

Das unterzeichnete Ministerium bezieht sich in Betreff der Pr motion des Doktoranden N., welchen die medizinische Fakultät d Königl. Universität zu N., dem Berichte vom 14. v. M. zufolge, f öffentliche Vertheidigung seiner Disputation erlassen hat, auf die i unterm 29. Juni d. J., wegen der Promotion des Chirurgus L gegebene Weisung, so wie im Allgemeinen, wegen des Gebrauchs d lateinischen Sprache bei allen Promotionsverhandlungen, auf die äl ren Statuten der medizinischen Fakultät der Universität N., auf w chen sowohl die Vorschläge der Fakultät vom 23. August 1816, als au die darauf erlassene Verfügung vom 4. Oktober ej. a. beruhen, un erwartet, daß die Fakultät hinfort Keinen promovire, der dieser Sprac

Digitized by Google

nicht in dem Grade mächtig ist, daß er alle Leistungen Behufs der Promotion in derselben verrichten kann, widrigenfalls das Ministerium anordnen wird, daß den Kandidaten, welche dieser Bestimmung zuwider promovirt sind, ihre Diplome abgenommen, und die Gebühren zurückgezahlt werden. Da bei den Staatsprüfungen mit großer Strenge darauf gesehen wird, daß die Doktoren sich über ihre Kenntniß der lateinischen Sprache gehörig ausweisen, so wird eine jede ungebührliche Nachsicht von Seiten der Fakultät unfehlbar zur Sprache kommen, und ein grobes Verschulden derselben hierunter müßte zur Folge haben, daß ihr Recht zu promoviren ganz suspendirt würde.

Berlin, den 13. Oktober 1819.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 38. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Nostrifizirung der auf ausländischen Universitäten promovirten Doktoren der Medizin. Vom 16. Dezember 1819.

Die Medizinalabtheilung des Ministerii hat bemerkt, daß häufig der Fall eintritt, daß auf ausländischen Universitäten promovirte Doktoren wegen Unvollständigkeit der Promotion einer Nostrifizirung von einer Landesuniversität bedürfen. Sie hat daher für zweckmäßig gehalten, daß die medizinischen Fakultäten in den Königl. Landen auf eine gleichmäßige Weise dieses Geschäft vornehmen, und daß solche sämmtlich angewiesen werden möchten, bei jeder Nostrifizirung: 1) von den Kandidaten sich zuvor die Atteste darüber vorlegen zu lassen, daß derselbe vier Jahre hindurch die medizinischen Wissenschaften gehörig studirt habe; 2) mit demselben eine vollständige Prüfung in lateinischer Sprache vorzunehmen, und ihm dabei auch zugleich ein schriftlich lateinisches Extemporale aufzugeben; 3) sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß der Kandidat die von demselben herausgegebene Inauguraldissertation selbst verfasst habe, oder wenigstes mit dem Inhalte derselben vollkommen bekannt sey; 4) die Nostrifizirung ganz kostenfrei zu bewirken, indem dieses Geschäft in der Folge gewiß nur selten vorkommen wird, wenn die jungen Leute erst allgemein mit dieser Einrichtung, und daß ihnen die nicht rite stattgefundene Promotion zu nichts hilft, bekannt seyn werden. — Ew. ꝛc. wird dem zufolge aufgetragen, obige Bestimmungen der medizinischen Fakultät der dortigen Universität bekannt zu machen, und sie aufzufordern, sich künftig nach denselben zu richten, etwanige Bedenken oder Schwierigkeiten aber durch Ew. ꝛc. dem Ministerio anzuzeigen. — Berlin, den 16. Dezember 1819.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 39. Cirkularverfügung an die medizinischen Fakultäten der Universitäten, daß die Zulassung zu den medizinischen Staatsprüfungen erst nach vollendeter Promotion Statt finden soll. Vom 15. April 1820.

Das Ministerium findet sich veranlasst, die ꝛc. Fakultät von dem in der abschriftlichen Anlage enthaltenen Beschlusse (Anlage a), in Betreff der medizinischen Staatsprüfung, in Kenntniß zu setzen, und ertheilt der ꝛc. Fakultät den Auftrag, den Studirenden diesen Beschluß zur Nachachtung bekannt zu machen. — Berlin, den 15. April 1820.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Digitized by Google

Anlage a.

Beschluß der Medizinalabtheilung im Ministerium der geistlichen, U
terrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, denselben Gegenstа
betreffend. Vom 1. April 1820.

Da es wegen der medizinischen Staatsprüfung für nöthig erach
worden, festzusetzen, daß künftig Niemand zu den gedachten Prüfung
zugelassen werden soll, der sich nicht vor dem 1. Januar dazu gemeld
und zugleich die Dissertation als Zeichen der vollendeten Promotion
seiner Bittschrift eingereicht haben wird; so wird es nothwendig, die
den medizinischen Fakultäten aller Universitäten zur weitern Bekan
machung an die Studirenden anzuzeigen. — Berlin, den 1. April 182

No. 40. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungs
vollmächtigten bei den Universitäten, die Nostrifizirung der a
ausländischen Universitäten promovirten Doktoren der Mediz
dürfe nur nach dem Nachweis eines quadriennii academici
schehen. Vom 23. Mai 1820.

Um zu verhindern, daß gewöhnliche Chirurgen, Pharmaceuten
welche die Arzneiwissenschaft eigentlich nicht studirt haben, und auf ei
leichte Weise den Doktorgrad auf auswärtigen Universitäten erlang
können, nicht den durch wissenschaftliches Studium mühsam gebilde
jungen Aerzten durch eine Nostrifikation gleich gestellt werden, ist d
Nachweis eines Quadriennii der auswärts promovirten Doktoren d
Medizin unterm 16. Dezember v. J. verordnet worden. Da jedo
Fälle eintreten können, daß Aerzte sich melden, welche früher, als je
Forderung gesetzlich eingeführt ist, studirt haben, so will das Minis
rium bei Nachweisung eines dreijährigen akademischen Studiums v
Seiten solcher Aerzte die Nostrifikation Statt finden lassen. Ew.
werden hierdurch beauftragt, danach die dortige medizinische Fakult
zu instruiren. — Berlin, den 23. Mai 1820.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheit

No. 41. Extrakt aus dem Reskript an den ausserordentlichen
gierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, die
theilung der Doktor- und Magister-Würde an Abwesende
treffend. Vom 12. November 1821.

— Diesen Mißbrauch kann ich um so weniger fernerhin dulden,
es bei der in dem Allerhöchsten Edikt, wegen Prüfung der Sch
amtskandidaten vom 12. Julius 1810 enthaltenen Bestimmung,
cher zu Folge diejenigen, die nach Einreichung einer lateinischen Di
tation und nach einer förmlichen mündlichen Prüfung bei der ph
sophischen Fakultät einer inländischen Universität die Doktor-
Magister-Würde erhalten haben, der Verbindlichkeit, sich der a
meinen Prüfung bei der Prüfungskommission zu unterziehen, entle
seyn sollen, von großer Wichtigkeit ist, daß die inländischen philoso
schen Fakultäten bei Ertheilung der Doktor- oder Magister-Wü
mit der gewissenhaftesten Strenge nach den desfallsigen Statuten
fahren, damit nicht untaugliche Subjekte, welche ohne vorherige P
fung als absentes promovirt worden, sich mittelst ihres Doktor-
ploms in das gelehrte Schulfach einschleichen. Auf's Bestimm
fordere ich aber Ew. ꝛc. hiermit auf, nicht nur der philosophisch
Fakultät, sondern auch den übrigen Fakultäten ernstlich zur Pflicht
machen, daß sie bei Ertheilung akademischer Würden genau die bes

Digitized by Google

finden Bestimmungen ihrer Statuten, so wie die später erlassenen gesetzlichen Vorschriften beachten. Um übrigens der dortigen Universität in Betreff der Promotionen durch bloße Uebersendung des Diploms dieselbe Begünstigung zu Theil werden zu lassen, deren sich bereits die übrigen inländischen Universitäten erfreuen, sehe ich mich veranlasst, in dieser Beziehung auch für sämmtliche Fakultäten der dortigen Universität Folgendes anzuordnen: 1) Promotionen durch bloße Uebersendung des Diploms können, in Ansehung des Doktorgrades überhaupt und in Ansehung des Magistergrades bei der philosophischen Fakultät, nur als freiwillige Anerkenntnisse ausgezeichneter Verdienste um die Wissenschaften Statt finden; 2) der desfallsige Antrag muß jedesmal von zwei ordentlichen Professoren oder einem ordentlichen Professor und 2 Doktoren der betreffenden Fakultät geschehen, und es müssen in demselben die wissenschaftlichen Verdienste des Vorgeschlagenen auseinandergesetzt, desgleichen, die etwa von ihm verfassten Werke oder sonst schriftliche Aufsätze beigelegt werden. Zur Bewilligung eines solchen Antrags ist Einstimmigkeit der Fakultät erforderlich; 3) sollte aber eine Fakultät sich bewogen finden, Anderen, als wissenschaftlichen großen Verdiensten durch Ueberreichung des Doktor-Diploms ihre Verehrung zu bezeigen, so kann dies nie ohne vorhergegangene Genehmigung des vorgesetzten Ministerii geschehen. — Ew. ꝛc. beauftrage ich hiernach, an den Rektor und Senat, so wie an sämmtliche Fakultäten der dortigen Universität das Erforderliche zu verfügen, und auf genaue Beobachtung obiger Bestimmungen zu halten. — Berlin, den 12. November 1821.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 42. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, daß zu den medizinischen Staatsprüfungen nur solche Promovirten zuzulassen, welche eine lateinische Dissertation öffentlich vertheidigt haben. Vom 20 Januar 1822.

Den bestehenden Gesetzen gemäß kann die Medizinalabtheilung des Ministeriums nur denjenigen zu den medizinischen Staatsprüfungen zulassen, und für einen doctorem Medicinae rite promotum anerkennen, welcher lateinisch examinirt ist, eine lateinische Dissertation geschrieben und dieselbe öffentlich vertheidigt hat. Ew. ꝛc. werden beauftragt, diese gesetzlichen Bestimmungen zur Kenntniß der dortigen medizinischen Fakultät zu bringen, damit dieselbe die Disputation über Thesis keinem Doktoranden gestatte, welcher sich der ärztlichen Praxis in den Königlichen Landen widmen, und zu den medizinischen Staatsprüfungen zugelassen werden will. — Berlin, den 20. Januar 1822.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 43. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, denselben Gegenstand betreffend. Vom 20. Januar. 1822.

Nach einer Anzeige der Medizinalabtheilung meines Ministerii, hat die medizinische Fakultät der Universität zu Bonn den Doktor der Medizin N. bei seiner am 30. August pr. vollzogenen Promotion über Theses disputiren lassen. Obwohl dieses Verfahren dem unterm 12. März 1819 erlassenen vorläufigen Reglement über die Promotionen in den verschiedenen Fakultäten gemäß ist, ich auch nicht für räthlich

Digitized by Google

erachte, in dieser Hinsicht das eben gedachte Reglement abzuändern, muß ich dennoch in Bezug auf diejenigen Studirenden der Medi welche von jetzt an bei der dortigen medizinischen Fakultät promov werden, und die Absicht haben, in den Königlichen Landen die m zinische Praxis auszuüben, bemerklich machen, daß den anderweit gesetzlichen Vorschriften gemäß, die Medizinalabtheilung meines M sterii nur denjenigen zu den medizinischen Staatsprüfungen zula und für einen doctorem Medicinae rite promotum anerkennen k welcher lateinisch examinirt ist, eine lateinische Dissertation geschrie und diese öffentlich vertheidigt hat. Ew. ꝛc. werden beauftragt, gesetzlichen Bestimmungen zur Kenntniß der dortigen medizinischen kultät zu bringen, damit dieselbe die ihr beigelegte Befugniß, u den in der Verfügung vom 15. März 1819 näher angegebenen Be gungen über Theses disputiren zu lassen, nicht mehr auf solche De randen ausdehne, welche sich der ärztlichen Praxis in den Königli Landen widmen und zu den medizinischen Staatsprüfungen zugel werden wollen. — Berlin, den 20. Januar 1822.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheit
v. Altenstein.

No. 44. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierun bevollmächtigten bei den Universitäten, daß bei der Meldu zu den medizinischen Staatsprüfungen, unter den nöthigen Q lifikationszeugnissen, auch ein Abdruck des Doktordiploms u die erforderlichen Exemplare der Inaugural-Dissertation e gereicht werden sollen. Vom 3. März 1822.

Es ist von mir die Bestimmung getroffen worden, daß un keiner Bedingung Kandidaten zu den medizinischen Staatsprüfun zugelassen werden sollen, die nicht vor dem 1. Dezember j. J. ü sämmtlichen zur Prüfung erforderlichen Qualifikationszeugnisse, a die Doktoren auch einen Abdruck des Doktordiploms und die erforderlich Exemplare der Inaugural-Dissertation eingereicht haben. Ew. ꝛc. v anlasse ich daher, die medizinische Fakultät der dortigen Universi anzuweisen, die Studirenden mit dieser Verordnung gehörig du von Zeit zu Zeit wiederholt zu veranlassenden Anschlag und auf f andere zweckmäßige Art, vorzüglich im Beginn eines jeden hal Jahres bekannt zu machen, und selbst dafür Sorge zu tragen, daß Doktorpromotionen nicht über diesen Termin hinaus verzögert werd weil die Fakultät sonst selbst die Verantwortlichkeit dafür zu tra haben würde, wenn der Kandidat zurückgewiesen wird, und seine und Geld verliert. Hierbei ist indeß zu beachten, daß um deswi den Kandidaten, welche erst zu Ostern jeden Jahres promotionsfä seyn würden, nicht gestattet werden darf, ihre Promotion schon in ersten Hälfte des Winterhalbenjahres zu antizipiren, weil dieser Mar an der gesetzmäßigen Studienzeit ebenfalls ihrer Zulassung zur Staa prüfung hinderlich seyn würde. — Berlin, den 3. März 1822.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheit
v. Altenstein.

No. 45. Cirkularreskript an die Königlichen Regierungen, daß Wundärzte bei Meldung zu dem Approbationsexamen über Bemühungen zur Erlangung der praktischen Fertigkeiten sich zuweisen haben. Vom 30. Juni 1823.

Das Ministerium hat häufig wahrgenommen, daß den Medizi

Digitized by Google

kollegien zur Ablegung des für Wundärzte angeordneten Approbations-examens Leute zugewiesen werden, welche sich darüber nicht ausgewiesen haben, daß sie auch die zur Ausübung ihrer Kunst nöthigen praktischen Fertigkeiten sich zu erwerben bemüht gewesen sind. Dadurch werden aber Menschen dem Heilpersonale im Staate zugesellt, welche ihrer vorzüglichsten Bestimmung nachzukommen ausser Stande sind. Um diesem wesentlichen Gebrechen abzuhelfen, sieht sich das Ministerium veranlasst, der Königlichen Regierung die Verordnungen vom 5. Oktober 1810 und vom 8. März 1815 (Anlagen a., b., c.) hierdurch in Erinnerung zu bringen, und als Regulativ für künftige Fälle festzusetzen, daß Niemand, der sich nicht darüber auszuweisen vermag, wo und auf welchem Wege er die einem Wundarzte nöthigen praktischen Fertigkeiten sich zu verschaffen bemüht gewesen ist, zu dem Approbations-Examen zugelassen werden soll. — Die ehemals vorgeschriebenen Lehr- und Servir-Jahre müssen nach den Bestimmungen des Medizinaledikts von 1725, und eben so kann unbedenklich eine mehrjährige Dienstleistung als Wundarzt unterer Kategorie im Militär, für ein hinlängliches Mittel anerkannt werden, die einem Wundarzte nöthige praktische Fertigkeit sich zu erwerben; aber nicht unbedingt kann das Nämliche von der Theilnahme an den öffentlichen Unterrichts- und klinischen Anstalten behauptet werden. In letzterer Beziehung ist vielmehr besonders und vorzüglich darauf zu sehen, daß der Kandidat sich ausweise, Vorlesungen über die Bandagen- und Instrumenten-Lehre, über Frakturen und Luxationen, über den cursus operationum und über chirurgische Klinik gehört zu haben; daß er letztere nicht blos als Auskultant, sondern wirklich als Praktikant frequentirt habe; ferner, daß er praktische Anatomie getrieben, und an den Operationsübungen am Kadaver und Fantome Theil genommen habe. Ausdrückliche Zeugnisse hierüber zu erfordern, ist bei denjenigen Individuen durchaus nothwendig, welche weder als chirurgische Gehülfen je gedient, noch als Kompagnie-, Eskadrons- oder Lazareth-Chirurgen gestanden, sondern lediglich auf einer in- oder ausländischen Lehranstalt das Studium der Chirurgie obgelegen haben, und sich hierauf als praktische Wundärzte etabliren wollen. Fehlen einem solchen die diesfalls erforderlichen Studienzeugnisse über die praktische Chirurgie insgesammt, oder auch nur zum größten Theile, so ist er ohne Weiteres mit seinem Gesuche um Zulassung zur Prüfung ab- und dahin anzuweisen, vorläufig noch auf irgend einem der vorerwähnten Wege sich praktisch auszubilden. — Die Königliche Regierung hat diese Anordnung genau zu beobachten, und in künftigen Fällen danach zu verfahren.

Berlin, den 30 Juni 1823.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- uud Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Reskript an die Königlichen Regierungen zu Potsdam, Königsberg i. N., Marienwerder, Königsberg i. Pr., Gumbinnen, Breslau und Liegnitz, wegen Prüfung der Medizinalpersonen durch die Regierungen, und Ausweisung ihrer Fähigkeiten zu derselben. Vom 5. Oktober 1810.

Wir lassen Euch dasjenige anbei in Abschrift zufertigen (Anlage b.), welches unterm heutigen Dato, wegen der Prüfung derjenigen Medizinalpersonen, welche den Regierungen zusteht, und der Ausweisung ihrer Fähigkeit zu derselben durch die erforderlichen Zeugnisse, an die Pommersche Regierung erlassen worden ist, und befehlen Euch hierdurch,

Digitized by Google

Euch nach dem Inhalt dieser Verfügung gleichfalls gehörig zu achte
Sind ꝛc. — Berlin, den 5. Oktober 1810.

Anlage b.

Reskript an die Königl. Pommersche Regierung zu Stargard, d
selben Gegenstand betreffend. Vom 5. Oktober 1810.

Auf Eure Anfrage in Betreff der Prüfung der Chirurgen u
der Nachweisung der ihnen vorgeschriebenen Servirzeit, vom 22. S
tember c., dient Euch hiermit zur Resolution, daß durch den §. 2
der Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Le
desbehörden, de dato den 26. Dezember 1808, bestimmt worden
daß die den Regierungen zustehenden Prüfungen der Medizinalperson
von ihren medizinisch-wissenschaftlichen Kommissionen, und nicht v
den Physikern vorgenommen werden sollen, folglich ist die von Eu
allegirte und mit beigefügte Verordnung von 1771 dadurch aufgehobe
Auch kommt es fernerhin, nach aufgehobener Zunftverfassuug, ni
weiter auf die Nachweisung der 7 Servirjahre an; jedoch ist be
strenger darauf zu sehen, daß dergleichen Medizinalpersonen sich üb
den im ganzen Umfange ihrer Kunst genossenen Unterricht, und üb
die praktische Uebung und Geschicklichkeit darin durch ihre Atteste g
hörig ausweisen, auch einer schärfern Prüfung unterworfen werde
Sind ꝛc. — Berlin, den 5. Oktober 1810.

Anlage c.

Reskript an die Königl. Regierung zu N., wegen der von den C
rurgen, Behufs ihrer Prüfung und Approbation, einzureiche
den Servir-Atteste. Vom 8. März 1815.

Um künftig allen Mißverständnissen in Absicht der von den C
rurgen ꝛc. zu ihrer Prüfung und Approbation beizubringenden Se
vir-Atteste vorzubeugen, wird vorläufig und bis zur Publikation ein
allgemeinen Prüfungs-Reglements, so wie im Gefolge der Ministeri
Verfügung vom 5. Oktober 1810, hiermit festgesetzt, daß die Wun
ärzte, so wie sämmtliche Medizinalpersonen, ehe sie zu den Staa
prüfungen zugelassen werden dürfen, ein curriculum vitae, durch
beizufügenden vorschriftsmäßigen Atteste beglaubigt, einreichen müss
damit dadurch den Behörden die Art und Weise, wie die Supplik
ten ihre Zeit verwandt haben, genau bekannt werde, und die Akt
eine vollständige Nachweisung über den Lebenslauf der Kandidaten e
halten, wobei es allerdings, nach aufgehobener Zunftverfassung, ni
mehr darauf ankommt, daß jeder Wundarzt 7 Jahre servirt ha
wohl aber, daß er sich über den genossenen Unterricht und die benu
ten Gelegenheiten zur Erlangung praktischer Uebung und Geschickli
keit gehörig ausweise. — Berlin, den 8. März 1815.

No. 46. Cirkularverfügung an die Königl. Medizinalkollegien, d
die Wundärzte bei Meldung zu dem Approbations-Exam
über ihre Bemühungen zur Erlangung der praktischen Fert
keiten sich auszuweisen haben. Vom 30. Juni 1823.

Dem Königl. Medizinalkollegio wird in der Anlage (No. 45.) Abschr
der an die Königl. Regierungen heute ergangenen Verfügung zur Ken
nißnahme und eigenen Nachachtung zugefertigt. Das Ministeriu
hat ungern wahrgenommen, daß auch bei den Prüfungen der Kan
daten die Verordnung vom 5. Oktober 1810 nicht immer und von
len Prüfungsbehörden gehörig berücksichtigt worden ist, vermöge w
cher, nach aufgehobener Zunftverfassung, es zwar nicht mehr auf

Digitized by Google

Nachweisung der 7 Servirjahre ankommt, jedoch bestimmt worden ist, strenger darauf zu sehen, daß dergleichen Subjekte sich über den im ganzen Umfange ihrer Kunst genossenen Unterricht, und über die praktische Uebung und Geschicklichkeit darin, durch ihre Atteste gehörig anweisen, auch einer schärferen Prüfung unterworfen werden sollen. Ueberhaupt sind allgemein die Prüfungen der Wundärzte von den Königl. Medizinalkollegien bisher zu wenig auf Erforschung der praktischen Fertigkeiten, welche vorzüglich Wundärzte zweiter Klasse nothwendig besitzen müssen, gerichtet gewesen, und der Nachweis über die erlangte praktische Gediegenheit der Kandidaten ist meistens ganz unberücksichtigt geblieben. Dies darf fernerhin nicht mehr Statt finden; denn ausserdem, daß dem Kandidaten Fragen aus dem gesammten Gebiete der Chirurgie und ihren Hülfswissenschaften zur Beantwortung vorgelegt werden, er auch über die Erkenntniß der unter dem Landvolk am meisten vorkommenden und schnelle Hülfe erfordernden Krankheitsfälle, so wie über die Rettung der in Lebensgefahr gerathenen Personen, geprüft und ganz vorzüglich erforscht werden muß, ob er die erforderlichen Kenntnisse in Erkennung und Behandlung der Wunden und Geschwüre, der Beinbrüche und Luxationen, der Hernien u. s. w. besitze, muß er auch praktisch nachweisen können, daß er wenigstens in Ausübung der kleinen chirurgischen Operationen, im Aderlassen, Einimpfen der Schutzblattern, Fontanell-, Blasenpflaster- und Haarseil-Setzen, im Kathedrisiren, Abscesöffnen, Wunden-Erweitern und Vereinigen, in den verschiedenen Blutstillungsmethoden, in den Fistuloperationen, Paracenthesen, in der Anwendung von Injektionen aller Art u. s. w., so wie in Anlegung der gewöhnlichsten, zur Heilung der Beinbrüche, Wunden und Geschwüre nöthigen Verbände hinreichend geübt sey; welches sowohl allenthalben, wo es nur immer zulässig ist, am Krankenbette selbst, ausserdem aber am Kadaver und Phantome, in Gegenwart der Prüfungskommissarien vorgenommen werden muß. Diese praktische Prüfung wird nun bei denjenigen Individuen, welche die Chirurgie noch nicht praktisch ausüben, um so strenger seyn, und vorzüglich jene Gegenstände am vollständigsten umfassen müssen, über deren wirkliche Erlernung der Kandidat sich durch Zeugnisse auszuweisen etwa ausser Stande ist. Hiernach wird das Königl. ꝛc. bei künftigen Prüfungen zu verfahren, und, falls es die nöthigen Mittel nicht besitzen sollte, um die chirurgischen Prüfungen in dieser Art anzustellen, baldigst anzuzeigen haben, welche Hülfsmittel es noch bedarf, und auf welchem Wege und mit welchem Kostenaufwande sie dort herbeigeschafft werden können.

Berlin, den 30. Juni 1823.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 47. Deklaration der unter dem 1. Juli 1694 für die theologische Fakultät in Halle erlassenen Statuten, die Ertheilung der akademischen Würden betreffend. Vom 31. Jan. 1824.

(Abgedruckt Band I. Seite 491.)

No. 48. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten bei den Universitäten, daß den Doktoren der Medizin über Theses allein zu disputiren nicht gestattet seyn solle. Vom 31. Januar 1825.

Das Ministerium sieht sich veranlasst, im Verfolg der Verfügung vom 20. Januar 1822, hierdurch anzuordnen, daß die dortige medizi-

Digitized by Google

nische Fakultät von jetzt an keinem inländischen Studirenden der
dizin, welcher promovirt werden will, gestatten soll, über Thes
disputiren; vielmehr soll von jetzt an jeder inländische Doktoran
Medizin, selbst wenn er erklärt, daß er nicht die Absicht habe, sic
ärztlichen Praxis in den Königl. Landen zu widmen, dennoch
pflichtet seyn, eine lateinische Dissertation zu schreiben, und di
öffentlich zu vertheidigen. Das Ministerium beauftragt Ew. ꝛc.,
gesetzliche Bestimmung der dortigen medizinischen Fakultät zur
achtung bekannt zu machen. — Berlin, den 31. Januar 1825.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenh

No. 49. Cirkularverfügung an die Königl. Regierungen, betre
das Verfahren bei Zulassung zu den verfassungsmäßig von
Medizinalkollegien vorzunehmenden Prüfungen der Medi
personen. Vom 26. März 1825.

Es ist wiederholt der Fall vorgekommen, daß die von dem
Medizinalkollegio für unfähig erachteten Kandidaten sich sofor
den Behörden einer anderen Provinz zur Prüfung melden.
giebt dem Ministerio Veranlassung, über das Verfahren bei der
lassung zu den verfassungsmäßig von den Medizinalkollegien v
nehmenden Prüfungen der Medizinalpersonen, im Allgemeinen
gendes zu bemerken. — Da die Medizinalkollegien, nach der ihne
theilten Instruktion, eine wissenschaftlich- und technisch-rathgeb
Behörde seyn, und keine Verwaltung haben sollen, so liegt die
theilung ausser ihrem Geschäftskreise, ob die Medizinalpersonen, w
sich den verordneten Prüfungen unterwerfen wollen, den Anforde
gen genügt haben, von denen die bestehenden Verordnungen ihre
lassung zur Prüfung abhängig machen. Diese Behörden haben
nur solche Personen zu prüfen, welche ihnen zu dem Ende von
Regierungen, oder ausnahmsweise vom Ministerio zugewiesen wer
sollten sich Kandidaten bei den Medizinalkollegien unmittelbar zu
fungen melden, so sind sie daher zuvörderst an die Regierung, in
Departement dieselben sich zu etabliren wünschen, oder zur Zeit
halten, zu verweisen, oder die einkommenden Prüfungsgesuche
hr. m. an die betreffende Regierung abzugeben. Den Regieru
aber liegt es ob, die von den Kandidaten mit dem Curriculo
einzureichenden Zeugnisse genau zu prüfen, und sich daraus von i
Alter, ihrer schulwissenschaftlichen Bildung, sittlichen Führung,
ihrer Lehr-, Servir- und Dienst-Zeit, auch ihrem genossenen U
richte auf den verschiedenen chirurgischen, geburtshülflichen und
maceutischen Anstalten, gehörig zu überzeugen. In so fern die
nisse mangelhaft seyn, oder sich darin Dunkelheiten befinden sol
müssen die Kandidaten zuvörderst angewiesen werden, solche zu
vollständigen und respektive aufzuklären. Auch sind sie zu verpflic
mit den Originalzeugnissen, welche als Belag des gleichfalls in d
einzureichenden Curriculi vitae dienen, eine richtige Abschrift der
einzureichen. Das Curriculum vitae muß die Versicherung des
didaten an Eides Statt, daß er sich zu der jetzt von ihm nachge
ten Prüfung bisher noch bei keiner andern Königlichen Behörd
meldet habe, oder die durch eine gleiche Versicherung bestärkte E
lung von dem Erfolge der frühereu Meldung enthalten, und von
Kandidaten eigenhändig ge- und unterschrieben seyn. Hat der
didat sich wegen derselben Prüfung schon früher bei einer and

Digitized by Google

hörde gemeldet, so hat die Regierung über das erneuerte Gesuch das Ministerium zu berichten. Nur dann erst, wenn diesen Erfor- nissen überall genügt worden, ist das Medizinalkollegium von der ung um Veranlassung der Prüfung zu ersuchen, und wird es em Zweck genügen, wenn die Prüfungsgesuche mit ihren sämmt- Beilagen, zur Vermeidung unnöthiger Schreiberei, mittelst Sig- urschriftlich den Medizinalkollegien übersendet werden. Die letz- haben demnächst nach beendigter Prüfung die sämmtlichen Prü- handlungen, welche zugleich das bestimmt ausgesprochene Ur- des Medizinalkollegii über die Qualifikation des Kandidaten, und, es dessen Zurückweisung für nothwendig hält, auch die gutacht- Bemerkung, nach welcher Frist der Kandidat zu einer abermali- Prüfung zugelassen werden könne, enthalten müssen, mit dem ih- zugekommenen Gesuche des Kandidaten und dessen Beilagen, ur- lich dem Ministerio mittelst Berichts einzureichen, und das Er- che in Antrag zu bringen. Die Ausfertigung besonderer Qua- nszeugnisse, welche den Kandidaten unnöthige Kosten verur- , und, wie die Erfahrung gezeigt hat, zu Mißbräuchen und Ir- um so leichter Veranlassung geben, als die Polizeibehörden überall gehörig berücksichtigen, daß nur die Approbation die Be- zur Praxis gewährt, wird hiermit ausdrücklich untersagt. Das erium wird alsdann die betreffende Regierung von dem Aus- der Prüfung, nöthigenfalls unter Beifügung der Approbation, weiteren Bescheidung des Examinirten, in Kenntniß setzen.. Das ellat des Lebenslaufs und die Abschriften der betreffenden Zeug- gehen, nebst den Privatverhandlungen, zu den bei dem Miniſte- anzulegenden Personalakten, wodurch zugleich kontrollirt werden daß der Kandidat sich nicht früher anderweit zur Prüfung melde, im Uebertretungsfalle zur Bestrafung gezogen, auch zu einer wie- en Prüfung nach Ablauf der vorgeschriebenen Zeit angehalten . — Berlin, den 26. März 1825.

erium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

50. Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Bestimmungen über die Eintheilung und Prüfung des ärztlichen und wund- ärztlichen Personals. Vom 28. Juni 1825.

Aus Ihrem Berichte vom 6. Juni d. J. habe Ich die Gründe , welche es nothwendig machen, über die Eintheilung und Prü- des ärztlichen und wundärztlichen Personals, dem Bedürfniß der und der fortschreitenden Bildung angemessene Vorschriften zu er- Ich will die deshalb von Ihnen entworfenen und Mir vor- en Bestimmungen (Anlage a.) genehmigen, und authorisire Sie rch, danach in allen geeigneten Fällen zu verfahren. Was von Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen nöthig sey, Ich Ihrer Prüfung und der Vereinigung mit dem Ministerio uern überlassen. — Berlin, den 28. Juni 1825.

Friedrich Wilhelm.

An Staatsminister Freiherrn von Altenstein.

Anlage a.

stimmungen über die Eintheilung und die Prüfung des ärztlichen und wundärztlichen Personals.

Das ärztliche und wundärztliche Personal wird in folgende drei en eingetheilt:

Digitized by Google

I. Promovirte Aerzte.

Dieselben können seyn: a) Aerzte für innere und äussere
zugleich (promovirte Mediko-Chirurgen). Um als solcher die
bation zu erhalten, muß der Prüfungskandidat 1) als Doctor
cinae et chirurgiae, nach vorgängigem Fakultäts-Examen und
erfolgter Vertheidigung seiner Inaugural-Dissertation, promovirt
2) den anatomischen, 3) den chirurgischen, 4) den medizinisch-klin
Kursus, letzteren in lateinischer Sprache, 5) den chirurgisch-klin
Kursus und 6) die mündliche Schlußprüfung, oder das sogen
Approbations-Examen in seiner ganzen Ausdehnung, mit Erfo
rückgelegt haben. Diese Aerzte sind zur Ausübung der innere
der äusseren Praxis in ihrem ganzen Umfange berechtigt, Hin
der Chirurgie jedoch mit der Maaßgabe, daß in Gemäßheit des
falls des chirurgischen und des chirurgisch-klinischen Kursus, s
der mündlichen Prüfung, sie zugleich als Operateur approbirt
hiermit für fähig erklärt werden, auch lebensgefährliche Operat
zu verrichten, oder nicht. — b) Aerzte für innere Kuren (reine
diker). Diese beschränken sich auf die Ausübung der inneren P
wobei ihnen jedoch der chirurgische Zweig der Heilkunde nicht
kannt geblieben seyn darf, wenn sie ihren Zweck vollständig err
sollen. Deren Approbation hängt davon ab, daß sie 1) nach vo
gem Fakultäts-Examen und nach vorgängiger Vertheidigung ihre
augural-Dissertation, als Doctores medicinae oder auch als Doc
medicinae et chirurgiae promovirt sind, 2) den anatomischen
3) den medizinisch-klinischen Kursus, letzteren in lateinischer Sp
4) einen chirurgisch-klinischen Kursus, jedoch blos in Beziehung
den pathologischen Theil der chirurgischen Krankheiten, mit aller
lassung der operativen Technik, und endlich 5) das Approbations
men mit Erfolg ablegen, welches ebenfalls auf die Theorie der P
chirurgischer Krankheiten mitzurichten ist. Nur promovirte A
wenn sie zuvor die nöthigen Kenntnisse in der Geburtshülfe n
wiesen haben, können zur Bewerbung um die Stellen der Krei
siker, Medizinalräthe und Assessoren verstattet werden.

II. Wundärzte erster Klasse (nicht promovirte Mediko-Chirur

Um als Wundarzt erster Klasse approbirt zu werden, mu
Kandidat 1) die nöthigen Schulkenntnisse nachweisen, und weni
so viel Latein verstehen, daß er die Pharmakopoe und einen le
Autor übersetzen, und ein Rezept sprachrichtig niederschreiben
2) durch Zeugnisse nachweisen, daß er wenigstens zwei volle
medizinisch-chirurgische Kollegia gehört, und überdies entweder
Chirurgus niederer Kategorie im Militair oder Civil während
Servirjahre, oder endlich durch öffentlichen Unterricht die erf
lichen praktischen Fertigkeiten erlangt habe, in welchem letzteren
er ein dreijähriges geordnetes Studium nachweisen muß; 3) den
tomischen, 4) den chirurgischen, 5) den chirurgisch-klinischen u
einen klinisch-medizinischen Kursus, welcher längstens Vierzehn
dauern, in deutscher Sprache abgehalten werden, sich hauptsächli
akute Fälle erstrekken, und eine rein praktische Tendenz haben
endlich auch 7) das hiernach auf die innere Heilkunde mitge
Approbations-Examen mit Erfolg ablegen. — Lassen sie sich an
Orte nieder, wo bereits ein approbirter promovirter Arzt etabl
so dürfen sie nur die chirurgische Praxis treiben; lassen sie sic
an einem Orte nieder, wo sich kein approbirter promovirter Ar

Digitized by Google

ndet, so steht ihnen bis zu ihrer etwanigen Wohnortsveränderung die
befugniß zur Ausübung der inneren und äusseren Praxis zu, und sie
rbleibt ihnen auch dann, wenn sich späterhin ein approbirter promo-
virter Arzt an ihrem Wohnorte oder in dessen Nähe etablirt. Ob sie
die Befugniß zur operativen Praxis in ihrem ganzen Umfange und
somit das Prädikat als Operateur erhalten, hängt vom Ausfalle des
chirurgischen und chirurgisch-klinischen Kursus, so wie der mündlichen
Prüfung ab. — Die oberen, nicht promovirten Militairärzte, welche
in der vorbemerkten Prüfung gut bestanden sind, können dagegen auch
dann, wenn an ihrem Aufenthaltsorte sich ein approbirter promovirter
Arzt befindet, die innere und äussere Praxis ausüben, weil ihr augen-
blicklicher Wohnort nicht von ihrer Wahl, sondern von ihrer Dienst-
stellung abhängt; mit ihrem Ausscheiden aus dem Militair hört diese
Befugniß auf, mit Ausnahme der in Ruhestand versetzten wirklichen
Regimentsärzte, denen die ihnen bisher zugestandene freie Ausübung
der Civilpraxis aller Orten verbleibt. — Die Wundärzte erster Klasse
haben sich, wenn ein approbirter promovirter Arzt zu einem ihrer
Kranken hinzugerufen wird, dessen Ausspruch und Anordnung zu un-
terwerfen; sie sind, mit Ausschluß der Wundärzte zweiter Klasse, zur
Bewerbung um die Kreischirurgen-Stellen zu verstatten; so wie sie
denn auch, die nöthige Dienst- und wissenschaftliche Kenntniß voraus-
gesetzt, zu chirurgischen Medizinal-Assessoren-Stellen befördert werden
können.

III. Wundärzte zweiter Klasse.

Um als Wundarzt zweiter Klasse approbirt zu werden, muß der
Kandidat, der Vorschrift des Cirkularreskripts vom 30. Juni 1823
gemäß, die vorgeschriebenen Servir- oder mehrere Dienst-Jahre als
Kompagnie- oder Eskadrons-Chirurg bei dem Militair, oder aber die
Erlangung der erforderlichen Fertigkeiten durch besondere Studien,
durch gültiger Zeugnisse nachweisen; die Prüfung erfolgt durch die
Medizinalkollegien in einer, dem Wirkungskreise und der Bildungs-
stufe dieser Wundärzte angemessenen Art. — Chirurgen, welche im
Examen für Wundärzte erster Klasse nicht genügende heilwissenschaft-
liche Kenntnisse, jedoch die erforderlichen praktischen chirurgischen Fer-
tigkeiten gehörig nachweisen, sind als Wundärzte zweiter Klasse zu
approbiren. — Die Chirurgen zweiter Klasse sind vorzugsweise zur
Verrichtung der sogenannten kleinen Chirurgie, so wie zur Verrichtung
der verschiedenen chirurgischen Hülfsleistungen, wie z. B. zum Ader-
lassen, Blutigelsetzen, Verbändemachen ꝛc. bestimmt; sie werden hier-
zu auf Anordnung des Arztes berufen, und sind in dieser Beziehung
als Hülfs- als selbstständige Wundärzte. Die Ausübung der inne-
ren Praxis bleibt diesen Wundärzten unbedingt untersagt, und auch
die Verrichtung größerer chirurgischer Operationen, diejenigen Fälle,
wo Gefahr im Verzuge und die Hülfe eines Wundarztes erster Klasse
oder promovirten Mediko-Chirurgen nicht zu erhalten ist, ausgenom-
men, ist ihnen in der Regel nicht gestattet. Dagegen können sie sich
in allen Orten, und auch in großen Städten, niederlassen.

Ausserdem sind nachstehende allgemeine Bestimmungen zu be-
achten: A. Bei der Ausführung der vorgedachten Klassifikation wird
das gegenwärtige Verhältniß der bereits approbirten, promovirten
und nicht promovirten Aerzte nicht berührt, sondern eines jeden Be-
fugniß bleibt genau dieselbe, wie sie bereits festgesetzt ist; b) den
kleine Städte bereits approbirten Wundärzten kann die Erlaubniß,

Digitized by Google

sich an einem Orte, wo kein approbirter promovirter Arzt vorhan
ist, niederzulassen, mit der Befugniß der Wundärzte erster Klasse
Ausübung der inneren Heilkunde, nur in so weit zugestanden werd
als sie durch ihre bisherige Praxis, oder ihre bereits zurückgeleg
Prüfungen, die desfalls zu erfordernde Qualifikation an den Tag
legt haben; c) den für das platte Land und die kleinen Städte
reits approbirten Chirurgen steht es frei, sich als Wundärzte zwei
Klasse nunmehr auch in großen Städten zu etabliren, so weit ni
etwa hin und wieder besondere Privilegien der Stadtchirurgen d
noch verbieten. Die jenen Chirurgen bisher hin und wieder durch
sondere Verfügungen zugestandene Befugniß zur Verrichtung leich
innerer Kuren soll dagegen aufhören, sobald sie ihren jetzigen Wo
ort verändern, oder ein zur inneren Praxis qualifizirter Arzt o
Wundarzt sich daselbst oder in deren nächster Umgegend niederläßt.
B. Zur Prüfung als Geburtshelfer, Augenarzt und Zahnarzt d
Niemand zugelassen werden, der nicht bereits einer der oben genan
ten drei Klassen der Medizinalpersonen durch sein, zur Zufriedenh
überstandenes Examen angehört, und nicht zugleich den nöthigen Na
weis über das besondere Studium des betreffenden Zweiges der chir
gischen Heilkunde beibringt, oder der, in so fern er als Zahnarzt
qualifiziren will, sich nicht zugleich der Prüfung aus der Wunda
neikunde mit unterwirft. Rücksichtlich der Vorbereitung, Prüfung u
Anstellung der Hebammen behält es dagegen bei den bestehenden E
richtungen und Vorschriften sein Bewenden. — C. Wundärzten, wel
als solche bereits approbirt sind, oder künftig noch werden approb
werden, darf von den einheimischen medizinischen Fakultäten ohne v
gängige ausdrückliche Genehmigung des Ministerii der geistlichen,
terrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die Doktorwürde nicht
theilt werden. Sollte dies dennoch von einer einheimischen oder ei
auswärtigen Fakultät geschehen, so darf der betreffende Wundarzt d
Doktortitel, bei Vermeidung einer angemessenen Ordnungsstrafe, ni
führen. — D. Durch die vom gedachten Ministerio genehmigte na
trägliche Erwerbung des Doktortitels tritt der Wundarzt noch nicht
die höhere Kategorie der promovirten Aerzte; vielmehr ist in d
sen, wie in allen andern Fällen, die vollständige Ablegung aller,
die betreffende Klasse vorgeschriebenen einzelnen Prüfungsabschni
nothwendig, um für diese Klasse eine neue Approbation erhalten
können.

No. 51. Cirkularverfügung an die medizinischen Fakultäten der U
versitäten, wegen der für die Doktoranden der Medizin erf
derlichen allgemeinen Schulbildung, insbesondere der Fertigk
in der lateinischen Sprache. Vom 23. Juli 1825.

Seit einiger Zeit ist zu mehreren Malen der Fall eingetret
daß Doktoren der Medizin und Chirurgie, welche auf inländischen U
versitäten promovirt worden, bei den Staatsprüfungen zurückgewie
werden mußten, weil sie in den gewöhnlichen Schulkenntnissen,
namentlich im Lateinischen, zu unwissend waren. Um zu verhinde
daß künftig kein Inländer von einer inländischen medizinischen Fa
tät die medizinische Doktorwürde erhalte, welcher nicht die für ei
Doktor der Medizin unentbehrliche allgemeine Schulbildung, und
mentlich die erforderliche Kenntniß und Fertigkeit in der lateini
Sprache besitzt, verordnet das Ministerium hierdurch, daß von O

Digitized by Google

künftigen Jahres ab zu den Prüfungen Behufs der Erlangung der medizinischen Doktorwürde nur diejenigen Inländer zugelassen werden sollen, welche mit dem Zeugnisse No. I. oder No. II., d. h. der unbedingten oder bedingten Tüchtigkeit zu den Universitätsstudien, entweder einer Schul-Prüfungskommission, oder einer Königl. wissenschaftlichen Prüfungskommission versehen sind. Die obige Bestimmung soll von Ostern k. J. ab auch auf diejenigen Inländer Anwendung finden, welche auf einer ausländischen Universität die medizinische Doktorwürde erlangt haben, und von einer inländischen medizinischen Fakultät nostrifizirt zu werden wünschen. Das Ministerium macht der medizinischen Fakultät der Königl. Universität zur Pflicht, von Ostern k. J. ab, der obigen Anordnung gemäß gewissenhaft zu verfahren, und den inländischen Studirenden sofort das Erforderliche durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. – Berlin, den 23. Juli 1825.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 52. Desgleichen an die Königl. Konsistorien und Provinzial-Schulkollegien, dens. Gegenstand betreffend. Vom 23. Juli 1825.

Das Ministerium kommunizirt dem Königl. Konsistorio Abschrift einer an sämmtliche inländische medizinische Fakultäten erlassenen Verfügung, in welcher angeordnet ist, daß von Ostern k. J. ab zu den Prüfungen Behufs der Erlangung der medizinischen Doktorwürde, so wie der Nostrifikation bei einer inländischen medizinischen Fakultät, nur diejenigen Inländer zugelassen werden sollen, welche mit dem Zeugnisse No. I. oder No. II. entweder einer Schul-Prüfungskommission, oder einer Königl. wissenschaftlichen Prüfungskommission versehen sind. Das Königl. Konsistorium wird beauftragt, die gegenwärtige Cirkularverfügung nicht nur durch die Regierungs-Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, sondern auch die Direktoren und Rektoren der Gymnasien zu veranlassen, daß sie von Zeit zu Zeit auch die Schüler in den beiden oberen Klassen der Gymnasien mit der obigen Anordnung bekannt machen. — Berlin, den 23. Juli 1825.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 53. Desgleichen an die wissenschaftlichen Prüfungskommissionen, über denselben Gegenstand. Vom 23. Juli 1825.

Das Ministerium kommunizirt der Königl. wissenschaftlichen Prüfungskommission Abschrift einer an sämmtliche inländische medizinische Fakultäten erlassenen Verfügung, in welcher angeordnet ist, daß von Ostern k. J. ab zu den Prüfungen Behufs der Erlangung der medizinischen Doktorwürde, so wie der Nostrifikation bei einer inländischen medizinischen Fakultät, nur diejenigen Inländer zugelassen werden sollen, welche mit dem Zeugnisse No. I. oder No. II. entweder einer Schul-Prüfungskommission, oder einer Königl. wissenschaftlichen Prüfungskommission versehen sind. In Folge dieser Verfügung wird wahrscheinlich häufig der Fall eintreten, daß inländische Studirende der Medizin, welche auf das Zeugniß No. III., oder der Untüchtigkeit, bei einer inländischen Universität immatrikulirt worden, von der ihnen im §. 26. des Allerhöchsten Edikts wegen Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler *), eingeräumten Erlaubniß Gebrauch machen, und

*) An die Stelle dieses Edikts tritt jetzt das Prüfungsreglement vom 4. Juni 1834., s. Abschnitt VIII. Litt. a.

Digitized by Google

um den Wirkungen des Zeugnisses No. III. zu entgehen, und sich
Zeugniß No. II. zu erwerben, während ihrer Universitätsstudien,
am Schlusse derselben, sich zu einer nochmaligen Prüfung hinsich
ihrer Schulkenntnisse stellen werden. Die Königl. wissenschaftliche
fungskommission wird beauftragt, in solchen Fällen bei Ertheilung
Zeugnisse besonders darauf Rücksicht zu nehmen, ob die betreffe
Individuen in den beiden alten Sprachen, und insonderheit im
nischen, das im §. 6. des obengedachten Allerhöchsten Edikts vorge
Ziel erreicht haben. Das Ministerium setzt indessen voraus, da
Königl. wissenschaftliche Prüfungskommission hierbei in Ansehun
wohl der Form, als des Inhalts der Prüfung, nicht allein den U
schied zwischen dem angehenden und bereits vollendeten Studir
sondern auch die individuellen Verhältnisse berücksichtigen, mithin,
die philosophische Qualifikation eines Doktors der Medizin scho
einem vorläufigen tentamine hervorgeht, oder durch dasselbe lei
ermitteln ist, von einer weiteren oder förmlichen Prüfung abstra
wird. Auch sind die Zeugnisse nicht in der gewöhnlichen Form
dern dahin auszustellen, daß der Tentatus der Königl. wissenschaf
Prüfungskommission die Ueberzeugung gegeben habe, daß er d
No. I. oder No. II. vorschriftsmäßig erforderliche allgemeine Bi
besitze, oder, wenn dies der Fall nicht seyn sollte, daß die Komm
demselben weder das Zeugniß No. I., noch das No. II. ertheilen kö

Berlin, den 23. Juli 1825.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenhei

No. 54. Cirkularverfügung der Königl. Ministerien der geistlic
Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern
die Regierungen, betreffend die Bestimmungen über Eintheil
und Prüfung des ärztlichen und wundärztlichen Personals.
24. August 1825.

Schon seit längerer Zeit sind die verschiedenen Nachtheile Sei
der Medizinalverwaltung drükkend gefühlt worden, welche aus der
herigen Klassifikation des ärztlichen und wundärztlichen Personals,
der hiermit in Verbindung stehenden Prüfungen und Befugnisse d
ben hervorgegangen sind; nur mit so manchen Schwierigkeiten sind
zelne Uebelstände zu beseitigen gewesen. Hierdurch hat das mitu
zeichnete Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten sich veran
gesehen, Sr. Majestät dem Könige über das hierunter obwaltende S
verhältniß ausführlichen Vortrag zu halten, und die anliegenden
stimmungen über eine veränderte, dem heutigen Standpunkte der
senschaft mehr entsprechende Eintheilung und Prüfung des ärztli
und wundärztlichen Personals zur Allerhöchsten Einsicht vorzulegen. D
Allerhöchste Kabinetsorder vom 28. Juni c. (No. 50.) haben Se. Maj
nunmehr diese Bestimmungen zu genehmigen geruhet, wovon die u
zeichneten Ministerien, in Ausführung des Allerhöchsten Befehls,
Königl. Regierung hierdurch mit der Anweisung in Kenntniß s
diese Bestimmungen durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntni
bringen, und auf deren pünktliche Befolgung, so weit es die Königl
Regierung angeht, zu achten.

Berlin, den 24. August 1825.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. — Ministerium des Inn

Digitized by Google

No. 55. Desgleichen an die medizinischen Fakultäten der Universitäten, denselben Gegenstand betreffend. Vom 27. Sept. 1825.

Schon seit längerer Zeit sind von der Medizinalverwaltung die verschiedenen Nachtheile drükkend gefühlt worden, welche aus der bisherigen Klassifikation des ärztlichen und wundärztlichen Personals und der hiermit in Verbindung stehenden Prüfung und Befugnisse desselben hervorgegangen sind. Hierdurch haben das unterzeichnete Ministerium und das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei sich veranlasst gesehen, Sr. Majestät dem Könige über das hierunter obwaltende Sachverhältniß ausführlichen Vortrag zu halten, und die Bestimmungen über eine veränderte, dem heutigen Standpunkte der Wissenschaft mehr entsprechende Eintheilung und Prüfung des ärztlichen und wundärztlichen Personals zur Allerhöchsten Einsicht vorzulegen. Durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 28. Juni c. haben des Königs Majestät nunmehr diese Bestimmungen zu genehmigen geruhet, wovon das Ministerium, in Ausführung des Allerhöchsten Befehls, die medizinische Fakultät hierdurch mit der Anweisung in Kenntniß setzt, auf pünktliche Befolgung der in den anliegenden Bestimmungen unter C. und D. enthaltenen Vorschriften sorgfältig zu achten. Da übrigens durch die mehrgedachten Bestimmungen den promovirten Aerzten ausschließliche, bedeutende Befugnisse eingeräumt sind, so erwartet das Ministerium zuversichtlich von der Fakultät, daß sie nunmehr bei der Zulassung zu den Doktorprüfungen und Promotionen mit erhöhter Strenge verfahren, und den in dieser Hinsicht bestehenden statutarischen Vorschriften und gesetzlichen Anordnungen auf das gewissenhafteste nachkommen werde.

Berlin, den 27. September 1825.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 56. Allerhöchste Kabinetsorder, daß zu den medizinischen Doktorpromotionen und Staatsprüfungen ein quadriennium academicum statt des bisherigen triennii erforderlich sey. Vom 26. Nvbr. 1825.

Nach Ihrem Antrage vom 7. November d. J. genehmige Ich hierdurch, daß sämmtlichen inländischen Studirenden der Heilwissenschaft, welche in die Klasse der promovirten Aerzte aufgenommen zu werden beabsichtigen, statt des bisherigen dreijährigen Universitätsstudiums, von nun an ein vierjähriges zur Pflicht gemacht, und Niemand zu dem Fakultäts-Examen, Behufs der Würde eines Doktors der Medizin und Chirurgie, noch zu den medizinischen Staatsprüfungen, Behufs der zu ertheilenden Approbation, zugelassen werden darf, der nicht zuvor nachgewiesen hat, daß er ausser den übrigen, hinsichtlich der Zulassung zu den medizinischen Promotionsprüfungen von Seiten der Fakultäten, und zu den medizinischen Staatsprüfungen bereits vorgeschriebenen Leistungen, vier volle Jahre hindurch die Heilwissenschaft und die damit verbundenen Hülfswissenschaften auf einer Universität studirt, und das letzte Jahr besonders zur Besuchung der praktischen Institute benutzt habe.

Berlin, den 26. November 1825. Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Freiherrn von Altenstein.

No. 57. Reglement für die Staatsprüfungen der Medizinalpersonen. Vom 1. Dezember 1825.

Einleitung.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die Staatsprüfungen nach dem Reglement vom 1. Februar 1798 dem gegenwärtigen Stand-

Digitized by Google

punkte der Wissenschaft und den vielseitigen Anforderungen an
verschiedenen Klassen des Heilpersonals nicht entsprechen, so wird,
Folge der von des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinet
der vom 28. Juni l. J. erlassenen Bestimmungen über die
jetzigen Bedürfnisse entsprechende Klassifikation des Heilpersonals
über den Nachweis seiner Qualifikation, Hinsichts der Prüfun
hiermit Folgendes festgesetzt:

Umfang der Staatsprüfung.

§. 1. Alle Prüfungen, die der Staat Behufs der Erforsch
der Fähigkeiten zur praktischen Ausübung irgend eines Zweiges
ärztlichen Wissens vornimmt, gehören zu den Staatsprüfungen.
sind also hiervon nur die Schul- und Fakultäts-Prüfungen au
schlossen.

Prüfungsbehörden.

§. 2. Sämmtliche Staatsprüfungen werden entweder von
obersten Prüfungsbehörde, die den Titel: „Medizinische Ob
Examinations-Kommission" führt, oder von den Medizin
Kollegien der Provinzen, oder von besonders zu ernennend
Prüfungs-Kommissionen vollzogen.

Organisation der Ober-Examinations-Kommission.

§. 3. I. Die Ober-Examinations-Kommission s
unmittelbar unter der Aufsicht und Leitung des Ministeriums,
hat ihren Sitz in Berlin. Ihre Mitglieder werden aus der
handenen Anzahl theoretisch und praktisch wissenschaftlich gebild
Männer aus allen Zweigen des heilkundigen Wissens gewählt, de
ein technisches Mitglied des Ministeriums als Direktor vorsteht.
Führung der Prüfungsprotokolle, und zur Besorgung der Geld-
sonstigen Schreib-Geschäfte wird der Kommission ein Sekretär
geordnet.

§. 4. Die Auswahl des Personals der Ober-Examinatio
Kommission hängt von dem Ministerium ab. So weit es thunl
werden hierzu keine Universitätslehrer, besonders nicht solche Mitg
der der medizinischen Fakultät gewählt, welche an den Fakultätsp
fungen Theil nehmen. Werden ausnahmsweise einzelne Profess
zu den Geschäften der Ober-Examinations-Kommission zugezogen,
sollen ihnen, so weit es ausführbar ist, nur solche Prüfungszw
übertragen werden, über welche sie selbst keine Vorlesungen ha
Kein Mitglied der Ober-Examinations-Kommission setzt sein
über 1, höchstens 2 Jahre in einem Fache der Prüfung ununte
chen fort; vielmehr wechseln sämmtliche Mitglieder von Jahr zu J
in der Art ab, daß die ganze Prüfungs-Kommission in Bezug
ihr Personale jedes Jahr neu zusammengesetzt wird.

Prüfungs-Kandidaten, welche vor das Forum der Ober-Examinations-Kommission geh

§. 5. Den Staatsprüfungen vor der Ober-Examinations-K
mission haben sich zu unterwerfen: 1) alle promovirte Aerzte, w
die Approbation als praktische Aerzte, oder als solche und Wund
zugleich, erlangen wollen; 2) alle Kandidaten der Chirurgie und
dizin, welche die Approbation als Wundärzte erster Klasse zu erh
wünschen; 3) alle Pharmaceuten, Behufs der Prüfung als Ap
ker erster Klasse.

Nöthige Qualifikation der Prüfungskandidaten.

§. 6. Um die Zulassung zur Prüfung zu erlangen, müssen a)
promovirten Aerzte nachweisen, daß sie rite promoti sind, d

Digitized by Google

die medizinische, oder medizinische und chirurgische Doktorwürde nach ordentlich zurückgelegtem vierjährigem Universitätsstudio, vorgängigem überstandenem Fakultätsexamen und nachfolgender öffentlicher Vertheidigung ihrer in lateinischer Sprache von ihnen selbst abgefassten Inaugural-Dissertation erlangt haben. Aerzte, welche auf fremden Universitäten die Doktorwürde erlangt haben, und nicht rite promoti sind, müssen nach Befinden und auf die diesfallsige nähere Bestimmung des Ministerii sich nostrifiziren lassen; b) die Chirurgen durch Zeugnisse oder ein vorgängiges Tentamen darthun, daß sie 1) die erforderlichen Schulkenntnisse besitzen und wenigstens so viel Latein verstehen, um die Pharmakopoe und einen leichten Autor übersetzen, und ein Recept sprachrichtig niederschreiben zu können, ferner 2) noch beweisen, daß sie entweder durch drei volle Jahre ein geordnetes medizinisch-chirurgisches Studium zurückgelegt, und die erforderlichen praktischen Fertigkeiten durch den öffentlichen Unterricht erlangt haben, oder wenigstens durch zwei volle Jahre die erforderlichen medizinisch-chirurgischen Kollegia gehört, und eben so lange als Chirurgen niederer Kategorie im Militär oder Civil gedient haben, c) die Pharmaceuten nachweisen, daß sie die Apothekerkunst gehörig erlernt, und entweder fünf Jahr als Gehülfen gedient, oder wenigstens drei volle Jahre als Gehülfen servirt, und nach vollständiger Beendigung dieser Dienstzeit mindestens durch volle zwei Semester den ausschließlichen akademischen Studium über Botanik, Chemie, Physik, Pharmacie und Pharmakologie fleissig obgelegen haben.

Admission zur Prüfung.

§. 7. Die Zulassung zur Prüfung vor der Ober-Examinations-Kommission geht von dem Ministerium aus. Jeder, der die höheren Staatsprüfungen bestehen will, hat sich daher unmittelbar an das Ministerium, spätestens bis Anfang Dezembers jeden Jahres, schriftlich, und zwar die promovirten Aerzte unter Beifügung von 15 Exemplaren ihrer Dissertation und eines Abdrucks ihres Diploms, die Kandidaten der Chirurgie und Pharmacie hingegen unter Beifügung ihres Lebenslaufes und beglaubigter Abschriften ihrer Studien- und sonstigen Lehr- oder Dienst-Zeugnisse zu wenden. Wird die Qualifikation des Prüfungskandidaten zureichend befunden, so wird zur Eröffnung der Prüfung an den Direktor der Ober-Examinations-Kommission verwiesen, der dann die Prüfung einleitet, und nach deren Beendigung die Verhandlungen darüber dem Ministerio einreicht.

Prüfungszeit.

§. 8. Die Prüfungen fangen alle Jahre mit dem Monat November an, und dauern ununterbrochen bis zur Beendigung aller Prüfungsabschnitte für sämmtliche der Prüfungs-Kommission überwiesene Kandidaten fort.

Bestimmung der einzelnen Prüfungen.

§. 9. Diese Prüfungsabschnitte überhaupt sind: 1) die anatomische Prüfung, 2) die akiurgische oder chirurgisch-technische, 3) die klinisch-medizinische, 4) die klinisch-chirurgische, 5) die pharmaceutische, 6) die mündliche Schlußprüfung.

Für praktische Aerzte und Wundärzte zugleich; für bloße praktische Aerzte; für Wundärzte erster Klasse; für Apotheker.

§. 10. Was nun 1) die promovirten Aerzte betrifft, so müssen dieselben darthun, daß sie nicht blos praktisch, sondern auch vollstän-

Digitized by Google

dig wissenschaftlich gebildete Männer sind. Sie haben daher, a) w
sie die Heilkunde in ihrem ganzen Umfange ausüben, und die Ap
bation als Aerzte für innere und äussere Kuren (promovirte Med
Chirurgen) erlangen wollen, die anatomische, die chirurgi
technische, die klinisch-medizinische Prüfung, und z
letztere in lateinischer Sprache und, nach der weiter unten folgen
nähern Bestimmung, in einer durchaus wissenschaftlichen Form, fer
die klinisch-chirurgische, und endlich die mündliche Schl
prüfung, wobei nicht blos der praktische, sondern auch der geschi
liche und theoretische Theil der Kunst und Wissenschaft in sein
ganzen Umfange zu berücksichtigen ist, abzulegen; b) wenn sie
als ausübende Aerzte ins praktische Leben treten wollen, die ana
mische, die klinisch-medizinische Prüfung nach der vo
dachten wissenschaftlichen Form, eine klinisch-chirurgische P
fung, jedoch blos in Bezug auf die Diagnostik und ärztliche Beha
lung chirurgischer Krankheitsfälle, mit Hinweglassung aller chirur
schen Technik, und die mündliche Schlußprüfung, in der
zugleich über die Theorie der chirurgischen Praxis zu prüfen sind,
bestehen; 2) die Kandidaten der Medizin und Chirurgie, welche
Approbation als Chirurgen erster Klasse zu erlangen suchen, müs
die anatomische, die chirurgisch-technische, die klinis
chirurgische, eine klinisch-medizinische Prüfung in d
scher Sprache und in einer, mehr praktischen, als wissenschaftlic
Form, und endlich die mündliche Schlußprüfung bestehen,
welcher sie aus beiden Theilen der Heilkunde zu prüfen sind, wo
jedoch mehr auf ihr praktisches, als theoretisches Wissen zu sehen
3) die Pharmaceuten, welche die Approbation als Apotheker er
Klasse zu erhalten wünschen, müssen die pharmaceutische
die mündliche Schlußprüfung zurücklegen.

§. 11. Diese Prüfungen sind nach den in folgenden §§. nä
enthaltenen Bestimmungen zu vollziehen.

A. Die anatomische Prüfung.

Wie sie abzuhalten sey.

§. 12. Durch diese Prüfung soll erforscht werden, ob der K
didat die nöthigen Kenntnisse in der Anatomie besitze, und das an
mische Messer in so weit zu führen verstehe, als zur Ausübung sei
ärztlichen Berufes nöthig ist. Jeder Kandidat hat daher 4 Aufga
zu lösen, nämlich: 1) an einem Leichname eine Höhle des Körp
mit ihren Eingeweiden in Absicht deren Form, Lage und gegenseiti
Verbindung öffentlich, 2) ein unter Aufsicht selbst verfertigtes an
misches Präparat, 3) und 4) zwei andere ihm vorzulegende Präpa
aus der Splanchnologie, Neurologie, Angiologie oder Osteologie un
bereitet oder ex tempore zu demonstriren. — Alle 4 Aufgaben wer
unmittelbar vor der Demonstration durch das Loos bestimmt.
Reihefolge, in welcher der Kandidat diese 4 Aufgaben hinter einan
abzulegen hat, bestimmen die Prüfungskommissarien. Sie haben
bei theils auf den Wunsch des Kandidaten, in so fern dies ohne
verlust und Störung in der eingeleiteten Prüfungsordnung gesch
kann, theils und hauptsächlich auf die Umstände und die beson
Erfordernisse zu dieser Prüfung, in Bezug auf vorräthige Leichn
Präparate u. dgl. Rücksicht zu nehmen.

Prüfungskommissarien.

§. 13. Zu Prüfungskommissarien, in deren Gegenwart

Digitized by Google

unter deren spezieller Leitung die anatomische Prüfung abgelegt wird, werden zwei Mitglieder der Ober-Examinations-Kommission bestimmt, die dem Ministerio als gute Anatomen bekannt sind, und welche die Anatomie selbst praktisch ausüben können.

§. 14. Ueber jede Demonstration wird ein kurzes Protokoll aufgenommen, oder ein von den Prüfungskommissarien zu unterzeichnendes und lediglich zu den Akten gehendes Zeugniß ausgestellt, mit Beifügung der Censur, wie der Kandidat die Aufgabe gelöset hat. Die Schlußcensur, ob und wie er in der anatomischen Prüfung bestanden ist, geht erst aus den einzelnen Prüfungsprotokollen oder Zeugnissen hervor, und wird hiernach besonders ausgefertigt. Kein Kandidat darf demnach wegen einer nicht bestandenen einzelnen Aufgabe sogleich abgewiesen werden. In jedem Falle muß er zur Lösung aller 4 Aufgaben admittirt werden, weil erst nach mehrseitiger Prüfung und Erforschung der Kenntnisse des Kandidaten in den verschiedenen Zweigen des anatomischen Wissens ein sicheres Resultat sich ziehen läßt, ob derselbe die zur Ausübung seines künftigen ärztlichen Berufes erforderlichen anatomischen Kenntnisse wirklich besitzt, oder nicht. Sind die Prüfungskommissarien nicht einig, ob der Kandidat für bestanden zu erklären ist, oder nicht, weil er entweder nur 2 Aufgaben gehörig gelöset, in den andern beiden aber gar nicht, oder nur zum Theil bestanden ist, oder weil er auch nur in einer Aufgabe nicht die zu seinem künftigen Berufe unerläßlichen anatomischen Kenntnisse oder Fertigkeiten nachgewiesen hat, so ist demselben ohne Weiteres die Wiederholung einer solchen Aufgabe und eventualiter eine 6te, ja nach Erforderniß eine 6te Aufgabe zur Lösung zu geben, um ein sicheres Urtheil fällen zu können.

Unterschiede der anatomischen Prüfung nach Verschiedenheit der Prüfungskandidaten.

§. 15. Die anatomische Prüfung ist für alle Prüfungskandidaten gleich, nur mit dem Unterschiede, daß bei den promovirten Aerzten mehr auf wissenschaftliche und pathologisch-anatomische, bei den übrigen Examinanden aber mehr auf praktische Kenntnisse und Fertigkeiten, welche einst das operative Messer führen wollen, überdies noch ganz vorzüglich auf ihre anatomischen Fertigkeiten im Präpariren gesehen ist, so daß hiernach nicht allein die Schlußcensur über die bestandene Prüfung, sondern auch selbst die Zulassung oder Abweisung der Kandidaten zu bestimmen ist.

Folgen des Nichtbestehens der anatomischen Prüfung.

§. 16. Nur derjenige, der in der anatomischen Prüfung mit Beifall bestanden ist, kann zu den weiteren Prüfungsabschnitten admittirt werden. Jeder, der sie nicht bestanden, wird dem Direktor zur Einsendung der Prüfungsverhandlungen zur weitern Veranlassung angezeigt. Dieser kann, wenn besondere Billigkeitsrücksichten walten, dem Kandidaten die Wiederholung der Prüfung oder einzelner Abschnitte derselben in seinem Beiseyn erlauben, oder er trägt auf dessen Zurückweisung ohne Weiteres bei dem Ministerio an.

Die chirurgisch-technische (akiurgische) Prüfung.

Worin sie bestehe.

§. 17. Die Prüfung hat den Zweck, die Kenntnisse des Kandidaten in Bezug auf seine operativen und manuellen Fertigkeiten zu erforschen. Dabei soll der geschichtliche und wissenschaftliche Theil der Akiurgie nicht unbeachtet gelassen werden. Der Kandidat muß daher ein ihm gegebenes akiurgisches Thema wissenschaftlich bearbeiten,

Digitized by Google

die Ausarbeitung selbst zu den Prüfungsakten abliefern, dieselbe bündiger Kürze öffentlich vortragen, und die Operation am Kada nach allen Regeln der Kunst ausführen; 2) über eine akiurgische A gabe ex tempore disseriren, die wichtigsten Operationsmethoden geben, den Vorzug der einen vor der andern bestimmen, seine Ke nisse in der Instrumentenlehre nachweisen, und die Operation s am Leichnam verrichten; 3) eine Aufgabe aus der Lehre über F turen und Luxationen ex tempore gehörig lösen, die Handanleg am Phantome nachweisen, und den Verband nach den Regeln Kunst anlegen.

Von wem und wie sie abzuhalten sey.

§. 18. Diese Prüfung wird in Gegenwart und unter der ziellen Leitung zweier Prüfungskommissarien, welche dem Minis als gute operative Wundärzte bekannt sind, und die Chirurgie s praktisch ausüben, vorgenommen. Das Thema zur ersten oder bereiteten Aufgabe giebt der erste oder älteste dieser Prüfungskom sarien dem Kandidaten auf; er hat hierbei blos zu beachten, daß so viel als möglich das Spezielle zu vermeiden, und sich an das gemeine zu halten habe. Nie darf ein Thema zu dieser Aufgabe geben werden, dessen Lösung sich praktisch nicht an dem hierzu wählten Kadaver, (was im Voraus selten oder nie zu bestim ist —) nachweisen lässt, wie z. B. „die Exstirpatio tumorum c corum, die Sectio caesarea und dergleichen." Im Gegentheile Themata, wie z. B. über Amputationen, über Exartikulatio über Aneurysmen, über örtliche oder allgemeine Blutentziehun über Paracentesen, über künstliche Geschwüre u. s. w. zu diesem hufe am passendsten, weil einerseits der Prüfungskandidat bei so Aufgaben ein hinreichend freies Feld erhält, bei seiner schriftl Ausarbeitung von vielseitigen Gesichtspunkten auszugehen und zu gen, daß er die ihm zu Gebote stehenden Quellen zu benutzen ver andererseits aber dem Prüfungskandidaten noch immer verbo bleibt, welche Operation er zu verrichten habe, d. h. welche G maaßen exstirpirt oder amputirt, an welchem Theile, oder nach we Methode die Operation des Aneurysma vollzogen, welche Par tese gemacht werden soll, welche Methoden, um künstliche Gesch zu erzeugen, oder Blut zu entziehen ꝛc., er praktisch nachzuw habe; weshalb auch die technischen Leistungen am Kadaver, die keinerlei Umständen dem Kandidaten nachgelassen werden dürfen, im Augenblikke nach gehaltenem Vortrage über das gegebene T von den anwesenden Kommissarien näher zu bestimmen sind. — beiden übrigen Aufgaben müssen dagegen mehr auf das Speziell beschränken, und unmittelbar vor dem Vortrage durch das ausgewählt werden.

§. 19. Hinsichts der Reihefolge, nach welcher die einzelnen gaben zu lösen sind, der Aufnahme des Prüfungsprotokolles, de tirung über jeden einzelnen Prüfungsabschnitt, und der endlichen S bestimmung, ob der Kandidat als bestanden anzusehen sey, oder finden ganz dieselben Vorschriften Statt, welche in dieser Bezi bereits bei Vollführung der anatomischen Prüfung (§§. 12. und gegeben worden sind. Nur müssen die Prüfungskommissarie Abfassung der Schlußcensur ganz vorzüglich die nachgewiesene tive und manuelle Fertigkeit des Kandidaten im Auge behalten, nach den Grad seiner Tüchtigkeit zum künftigen operativen

Digitized by Google

künftler hauptsächlich bestimmen, und angeben, in wie fern er in dieser Beziehung das Prädikat „Operateur" wirklich verdiene, oder nicht. Uebrigens ist diese Prüfung für alle Kandidaten, die sie abzulegen haben, gleich, nur daß auch hier, wie bei der anatomischen Prüfung von dem promovirten Arzte, eine höhere theoretische Bildung und daher eine mehr wissenschaftliche Bearbeitung der gegebenen Themata gefordert werden kann und muß.

Folgen des Nichtbestehens der chirurgisch-technischen Prüfung.

§. 20. Nur derjenige, der in der chirurgisch-technischen Prüfung wirklich bestanden ist, kann die Admission zu den klinischen Prüfungen, Behufs der zu erlangenden Approbation als Wundarzt, oder bei ausgezeichneter manueller und operativer Fertigkeit als Operateur erhalten; doch schließt das Nichtbestehen dieser Prüfung den promovirten Arzt von der Zulassung zu den klinischen Prüfungen, wie sie bloße Aerzte zu bestehen haben, nicht aus. (Vergleiche §§. 35. und 40.) Uebrigens bleibt es auch hier dem Direktor überlassen, dem abgewiesenen Kandidaten, bei sonst dafür sprechenden Gründen, die Wiederholung der Prüfung in seinem Beiseyn zu gestatten, und überhaupt, wie es für diesen Fall bei der anatomischen Prüfung (§. 16.) vorgeschrieben ist, zu verfahren.

C. Die klinisch-medizinische Prüfung.

§. 21. Diese unterscheidet sich in jene für promovirte Aerzte und für nicht promovirte Aerzte oder Chirurgen erster Klasse.

Für promovirte Aerzte.

§. 22. Die promovirten Aerzte und Medico-Chirurgen haben zwei (vorzugsweise akute) Kranke zur Behandlung im Krankenhause der Charité unter Leitung und Aufsicht zweier ausdrücklich hierzu ernannten Prüfungskommissarien zu übernehmen. Die Auswahl der Kranken hängt von diesen Kommissarien ab, und der Prüfungskandidat selbst sieht die Kranken einen nach dem andern erst dann, wenn sie ihm zur Behandlung übergeben werden. In Gegenwart der Kommissarien examinirt er die Kranken, setzt die Aetiologie und Diagnose der vorhandenen Krankheit fest, stellt die Prognose, und entwirft den einzuschlagenden Heilplan. Während dieses Geschäftes stellt der betreffende Prüfungskommissarius durch mehrfache, auf den vorliegenden Fall passende Fragen den Umfang seiner Kenntnisse in der Pathologie, Therapie und Heilmittellehre noch näher zu erforschen. Hierauf setzt der Kandidat alles dieses in einem besonderen Zimmer des Krankenhauses ohne fremde Beihülfe schriftlich auf, und übergiebt die Ausarbeitung nach deren Beendigung dem mit der Aufsicht besonders beauftragten und deshalb in Pflicht genommenen Chirurgus oder Spital-Arzte. Hat sich der Kandidat in der Diagnose der Krankheit geirrt, oder unzweckmäßige Mittel dagegen in Vorschlag gebracht, so ist er eines Besseren zu belehren und schuldig, dies getreu und seinen Irrthum frei bekennend niederzuschreiben. Hat er es zu thun unterlassen, so muß der Prüfungskommissarius dies selbst zur Seite, oder unter dem Elaborate des Kandidaten bemerken. — Die ausgearbeitete Krankheitsgeschichte muß der Kandidat bei dem nächsten Krankenbesuche in Gegenwart des Kommissarius und der übrigen Prüfungskandidaten öffentlich vorlesen, oder falls die Zeit es nicht gestattet, nach der Bestimmung des Kommissarius, wenigstens in bündiger Kürze vortragen. Ueber etwanige entdeckte Mängel oder Unrichtigkeiten ist er eines Bessern zu belehren, und ihm aufzugeben,

Digitized by Google

dieselben in einem anzufertigenden Nachtrage zu verbessern. Nicht was er niedergeschrieben hat, und bereits vorgetragen oder revidi worden ist, darf er korrigiren, ohne sich des Verdachts einer absich lichen Verfälschung eines zu den Prüfungsakten gehörigen Dokumen auszusetzen. So fährt der Kandidat fort, seinen Kranken tägli zwei Mal zu besuchen und zu behandeln, und jedesmal die gefundene Erscheinungen, so wie sein Urtheil darüber und die Veränderung der Mittel in sein klinisches Journal einzutragen, wobei ihn jedesm der Prüfungskommissarius oder in dessen Abwesenheit der Arzt d Krankenhauses, selbst dann, wenn ihm auch die spezielle Leitung d klinischen Prüfungen nicht mit übertragen ist, zu kontrolliren ha um jeden Nachtheil für den Kranken, so wie jeden Unterschleif verhüten. Die Eintragung des jedesmaligen Befundes und seine A ordnungen dagegen muß der Kandidat stets vor der Rücksprache m dem Arzte des Krankenhauses oder dem Prüfungskommissario bewer stelligen, und ehe er noch eine andere Meinung gehört, sein Journ schon abgeschlossen haben. Die eigentlichen Prüfungskommissarie müssen übrigens wenigstens drei Mal in der Woche jeden Kandidate am Krankenbette selbst prüfen, dessen Krankheits-Journal revidiren und, daß dies wirklich geschehen ist, mit ihrer Unterschrift im Jou nal nachweisen.

Sie soll sich nicht auf die klinischen Kranken allein erstrekken.

§. 23. Diese Prüfung soll sich indessen nicht allein auf die k nischen Kranken beschränken, sondern auch auf mehrere andere Kran des Krankenhauses erstrekken. So oft sich daher die Gelegenheit da darbietet, ist der Kandidat aufzufordern, die Diagnose eines ihm vo gezeigten Krankheitsfalles zu bestimmen, die Prognose zu stellen u die Therapie anzugeben. Daß dies geschehen ist, und wie der Ka didat die ihm gegebene Aufgabe gelöset hat, muß jedes Mal im Kra ken-Journale bemerkt werden. Diesen besondern Prüfungen am Kranke bette sind zwar alle klinische Examinanden, am häufigsten und wiederho testen aber jene Kandidaten zu unterwerfen, deren praktisches Wiss noch zweifelhaft erscheint.

Erforschung der Kenntnisse in der Dosenlehre der Medikamente und der Kunst, Rezept zu verschreiben.

§. 24. Ein ganz vorzügliches Augenmerk müssen die Prüfung kommissarien auf die erlangten Kenntnisse des Kandidaten in der D senlehre der Medikamente und im Formuliren richten, und daher wä rend der ganzen Prüfungszeit jede Gelegenheit benutzen, dessen Kenn nisse hierüber zu erforschen. Zu demselben Behufe haben sich au beide Prüfungskommissarien an einem bestimmten Tage der Woc zu vereinigen, und jedem Kandidaten auf einem besondern Boge der am Schlusse der Prüfung dem Krankheits-Journale beizufüg ist, a) einige besondere Themata zur Verschreibung verschiedener Fo men von Arzneimitteln (Mixturen, Dekokten, Pillen, Linctus ꝛc. aufzugeben, welche er sogleich und in Gegenwart beider Kommissari schriftlich zu beantworten hat, und b) mehrere Arzneimittel aufzuzei nen, zu welchen der Kandidat die Dosenbestimmung beischreiben muß

Gebrauch der lateinischen Sprache.

§. 25. Alle Verhandlungen am Krankenbette zwischen den Pr fungskommissarien und dem Kandidaten geschehen durch die ganze Dau der Prüfungszeit, von Anfang bis zu Ende, in lateinischer Sprach

Digitized by Google

auch muß die Krankheitsgeschichte und das ganze Journal in dieser Sprache abgefaßt werden.

Die klinisch-medizinische Prüfung für Chirurgen erster Klasse.

§. 26. Die klinisch-medizinische Prüfung für Chirurgen erster Klasse oder nicht promovirte Aerzte wird im Allgemeinen unter Beachtung derselben Vorschriften (§. 22., 23. und 24.) vorgenommen. Sie unterscheidet sich jedoch von der Prüfung für promovirte Aerzte dadurch, daß erstere in deutscher Sprache abgehalten werden und mehr praktischer Tendenz seyn soll. Hier ist es hinreichend, zu erforschen, ob die Kandidaten wissen, wie sie im vorliegenden Krankheitsfalle handeln müssen; beim gelehrten Arzte hingegen muß auch erforscht werden, ob er die Gründe kenne und zu deduziren im Stande sey, aus welchen er so und nicht anders handeln darf. Der Chirurg erster Klasse leistet also Genüge, wenn er die zur Behandlung der Krankheiten erforderlichen praktischen Kenntnisse nachweiset, während der Doctor promotus beweisen muß, daß er ausser diesen Kenntnissen auch die zur Förderung der Wissenschaft nöthige scientifische Ausbildung besitzt.

Dauer der Prüfung.

§. 27. Die Zeit der klinischen Prüfung soll bei jedem Kandidaten 14 Tage dauern, sie kann jedoch auch in besondern Fällen bis auf 3 Wochen verlängert werden.

Vorschriften über die Ertheilung der Censur.

§. 28. Am Schlusse der klinischen Prüfung vereinigen sich beide Kommissarien über die dem Prüfungskandidaten zu ertheilende Censur, welche sie dergestalt zu den Akten geben, daß sie unter der Krankheitsgeschichte gemeinschaftlich bemerken, wie der Kandidat in theoretischer und wie er in praktischer Hinsicht bestanden ist, und welche Schlußcensur derselbe demnach unter Berücksichtigung seiner bereits zu erlangenden praktischen Wirkungssphäre verdient. Fällt diese Censur zum Nachtheile des Kandidaten aus, und wird für dessen Abweisung gestimmt, so müssen die Gründe dieses Urtheils kurz aus einander gesetzt, und zugleich muß bestimmt angegeben werden, in welchen Zweigen des ärztlichen Wissens oder deren praktischen Anwendung er zu schwach oder ganz unerfahren befunden worden ist.

Erfolge der nicht bestandenen Prüfung.

§. 29. Jedem promovirten Arzte, der in der medizinisch-klinischen Prüfung nicht bestanden ist, wird die Zulassung zur mündlichen Schlußprüfung unbedingt, dem nicht promovirten Mediko-Chirurgen aber blos in Beziehung auf die beabsichtigte Erlangung der Approbation als Chirurg erster Klasse versagt. Dem Direktor der Ober-Examinations-Kommission wird jedoch nachgelassen, dem abgewiesenen Kandidaten auf dessen Gesuch, wenn nach den Votis der Prüfungskommissarien dessen Gewährung für begründet, oder sonst für billig zu achten ist, die Behandlung eines dritten klinischen Kranken zur Erlangung einer bessern Censur zu übertragen. Der Direktor muß diese Prüfung am Krankenbette dann selbst mit beiwohnen, und sein Stimmrecht ebenfalls mit abgeben. — Den nicht bestandenen Kandidaten hat der Direktor dem Ministerio, unter Einsendung aller Prüfungsverhandlungen, zur weitern Bescheidung anzuzeigen.

Wie viel Individuen zugleich geprüft werden dürfen.

§. 30. Damit die Prüfungskommissarien im Stande sind, die Kandidaten und ihre Arbeiten gehörig und nach obiger Vorschrift

Digitized by Google

(§§. 22. und 23.) zu kontrolliren, so dürfen nie mehr, als höchst
zwölf zu gleicher Zeit in der klinischen Prüfung begriffen seyn,
nach also die Zulassung der sich neu meldenden Kandidaten zu
stimmen ist.

D. Die klinisch-chirurgische Prüfung.

§. 31. Dieser haben sich zu unterwerfen: a) promovirte Ae
und Wundärzte zugleich, b) promovirte bloße Aerzte, c) nicht
movirte Mediko-Chirurgen oder Wundärzte erster Klasse.

Wie sie im Allgemeinen abzuhalten sey.

§. 32. Jeder, er mag Arzt oder Wundarzt seyn, der die klini
chirurgische Prüfung zu bestehen hat, muß, unter Leitung und Aufs
zweier besonders hierzu ernannter Mitglieder der Prüfungskommiss
im Charité-Krankenhause zwei Kranke der chirurgischen Abtheil
in die Behandlung nehmen, in Gegenwart der Kommissarien das
logische Verhältniß der vorhandenen Krankheit, die Diagnose,
gnose derselben, so wie den Heilplan festsetzen; dann alles dieses o
fremde Beihülfe in Form einer Krankheitsgeschichte, so wie es
Vollziehung der klinisch-medizinischen Prüfung (§. 22.) vorgeschrie
ist, jedoch in deutscher Sprache, schriftlich zusammenstellen, und
Führung des Krankheits-Journals täglich bis zum Ende der Prüfu
zeit fortfahren. Auch bei dieser klinischen Prüfung müssen die K
missarien zugleich sich von den Fähigkeiten des Kandidaten in
Erkenntniß und richtigen Unterscheidung der Geschwüre, Geschwü
Verhärtungen, Entartungen, Augenkrankheiten, Verrenkungen, Knoc
brüche, Hernien aller Art und anderer chirurgischen Uebel, inso
heit auch der venerischen Krankheitsformen zu überzeugen suchen,
daher jede sich darbietende Gelegenheit, an der es in einem so gr
Krankenhause nie fehlen kann, benutzen, um den Kandidaten
über andere, als die ihm zur speziellen Behandlung überwies
Krankheitsfälle am Krankenbette prüfen zu können. Dabei ist
Seiten der Kommissarien Alles zu beobachten, was §. 23. und
schon vorgeschrieben ist, jedoch bedarf es hier des im letztern §.
sonders angeordneten schriftlichen Nachweises nicht.

Spezielle Vorschrift bei bloßen praktischen Aerzten.

§. 33. Die promovirten Aerzte müssen, in so fern sie
als Aerzte ins praktische Leben treten, die Chirurgie nicht aus
wollen, und daher auch die chirurgisch-technische Prüfung nich
rückgelegt, oder nicht genügend (§. 20.) bestanden haben, dessen
geachtet darthun, daß sie die Theorie der chirurgischen Praxis
kommen inne haben. Sie sind daher sowohl in Bezug auf den
rapeutischen, als pathologischen Theil der chirurgischen Krankhe
jedoch mit Weglassung aller operativen Technik, zu prüfen. Auch
ihre Prüfung nicht über acht bis zehn Tage dauern.

Bei Mediko-Chirurgen; Unterschied der Prüfung bei promovirten und nicht promov
Mediko-Chirurgen.

§. 34. Die promovirten und nicht promovirten Mediko-
rurgen müssen ausser ihren Kenntnissen in der Theorie der ch
gischen Praxis auch nachweisen, daß sie die zur Behandlung ch
gischer Krankheitsfälle erforderliche Kunstfertigkeit besitzen. Sie
sen daher den Verband der ihnen anvertrauten Kranken selbst
gen, alle Operationen, die ihnen an diesen oder andern Kr
während ihrer Prüfungszeit überwiesen, und ohne Nachtheil fü
Kranken überlassen werden können, in Gegenwart der Prüf

Digitized by Google

kommissarien selbst verrichten, und sich jeder ihnen aufgegebenen Hand-anlegung unterziehen. Ihre Prüfungszeit darf vor dem 14ten Tage nicht geschlossen werden, und bei Ertheilung der Censur ist ausdrück-lich zu bemerken, wie sie in heilwissenschaftlicher und wie sie in operativer Hinsicht bestanden sind, und ob ihnen in letzterer Beziehung das Prädikat „Operateur" beizulegen ist, oder nicht. — Uebrigens unterscheidet sich die klinisch-chirurgische Prüfung der pro-movirten und der nicht promovirten Mediko-Chirurgen blos darin, daß bei erstern mehr theoretische und höher heilwissenschaftliche Kennt-nisse zu fordern sind, als bei letztern.

Folgen der nicht bestandenen Prüfung.

§. 35. Dem bloßen Arzte, welcher in der klinisch-chirurgischen Prüfung nicht bestanden ist, wird die Zulassung zur mündlichen Schluß-prüfung unbedingt versagt. Bei dem promovirten und nicht promo-virten Mediko-Chirurgus kömmt es auf die Entscheidung an, wie sie ihre chirurgisch-technische Prüfung zurückgelegt, und ob bei der kli-nisch-chirurgischen Prüfung erstere blos in operativer, und letztere blos in heilwissenschaftlicher, oder beide in beider Hinsicht nicht genügt haben; im ersteren Falle können sie nur noch, Behufs der Erlangung der Approbation als bloße promovirte praktische Aerzte, oder als Wund-ärzte zweiter Klasse, im letztern Falle aber gar nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen werden, wo sie dann vom Direktor zur Abwei-sung bei dem Ministerio in Antrag zu bringen sind. (Vergleiche §§. 39. und 40.) — Uebrigens gilt in Bezug auf die Abstimmung über die erforschten Fähigkeiten des Kandidaten und über die Erlaub-niß, durch die Behandlung eines dritten Kranken die erhaltene unvor-theilhafte Censur zu verbessern, alles das auch hier, was in dieser Rücksicht (§§. 28. und 29.) bei Vollziehung der klinisch-medizinischen Prüfung vorgeschrieben ist.

E. Die pharmaceutische Prüfung.

Dieselbe ist durch 4 Kommissarien zu vollziehen.

§. 36. Zur Vollziehung dieser Prüfung werden wenigstens vier Kommissarien bestimmt, von denen zwei in chemisch-physikalischer und naturhistorischer Hinsicht literarisch bewährte Männer, und zwei wissenschaftlich gebildete praktische Apotheker seyn müssen.

Sie beginnt mit einer Vorprüfung.

§. 37. Die Prüfung selbst beginnt mit einem Tentamen, um zu erforschen, ob der Prüfungskandidat die zur Bestehung dieser Prü-fung erforderliche wissenschaftliche Vorbildung auch wirklich besitzt. Der Kandidat muß daher im gewöhnlichen Prüfungslokale und im Beisein, wenn nicht sämmtlicher zur pharmaceutischen Prüfung beru-fenen Prüfungsmitglieder, doch wenigstens zweier Kommissarien mehrere ihm aufzugebende Stellen aus der preussischen Pharma-kopöe mündlich übersetzen und erläutern, dann b) aus einer Urne eine botanische oder chemisch-pharmaceutische Aufgabe, und aus einer andern Urne eine Aufgabe zu einem gerichtlich-chemischen Berichte ziehen, die er dann unter strenger Aufsicht, so daß jede fremde Hülfe, oder die Benutzung von Büchern, Exzerpten u. dgl. unmöglich ist, schriftlich zu lösen suchen muß. Die Aufgaben zu diesen Ausarbei-tungen sind so einzurichten, daß diese möglicherweise in sechs bis acht Stunden geliefert werden können. Beim Schlusse desselben attestirt der während der schriftlichen Arbeit anwesend gebliebene Kommissarius, oder die die Aufsicht führende Person, daß die Arbeit unter seiner

Digitized by Google

Aufsicht und ohne Hülfe vollendet worden sey. Hierauf wird
Manuscript von den Prüfungskommissarien eingesehen, und die
sur, sowohl über die schriftliche Arbeit, als auch über die erforsc
Kenntnisse des Kandidaten in der Latinität, beigesetzt.

Aufgaben für die Prüfung selbst, und was dabei zu beobachten.

§. 38. Ist diese Vorprüfung genügend ausgefallen, so er
der Kandidat: 1) zwei Themata pharmaceutica besonders aus
analytischen Chemie zur schriftlichen Ausarbeitung in seiner Behaus
wobei er nachweisen soll, daß er eine höhere wissenschaftliche chemi
Ausbildung genossen habe, und die ihm zu solchen Arbeiten nöthi
Hülfsquellen zu benutzen verstehe. Die Themata werden von
beiden ersten Prüfungskommissarien gegeben. Diese gelieferten
arbeitungen zirkuliren sodann unter den Mitgliedern der pharma
tischen Prüfungskommission zur schriftlichen Begutachtung. Wäh
dessen muß der Kandidat Behufs des Nachweises seiner praktis
Kenntnisse und Fertigkeiten 2) zwei durch das Loos zu bes
mende Aufgaben über chemisch-pharmaceutische Präparate, unter
zieller Aufsicht eines pharmaceutischen Mitgliedes der Kommis
in der Königlichen Hofapotheke, oder in einem sonst hierzu zu bes
menden Laboratorio, anfertigen. — Bei der Feststellung dieser
gaben hat die Prüfungskommission darauf zu sehen, daß ihre Lös
längstens in acht Tagen beendigt seyn kann. — Während derse
Zeit hat ferner der Kandidat: 3) entweder ein natürliches Gem
welches jedoch seinen Bestandtheilen nach bekannt ist, wie z. B.
neralwasser, oder eine künstliche zu diesem besondern Zwekke zu
mengesetzte Mischung (Gasverbindungen, Metallegirungen ꝛc.), u
schriftlicher Angabe der beobachteten Methode, so wie der Ergeb
der Untersuchung, chemisch zu zergliedern, desgleichen auch 4) in
richtlich-chemischer Hinsicht, ebenfalls unter schriftlicher Angabe
eingeschlagenen Methode und des erhaltenen Resultats, die chem
Untersuchung eines absichtlich vergifteten Thiermagens, oder ve
teter Speisen und Getränke vorzunehmen, oder eine andere gericht
oder polizeilich-chemische Aufgabe gehörig zu lösen. — Bei d
beiden letzteren Aufgaben, die abwechselnd ebenfalls von den be
ersten Kommissarien zu geben sind, ist zu bemerken, daß sowohl
Zweck der gerichtlich-chemischen Untersuchung, als der Name des
Analyse übergebenen natürlichen Gemisches oder das Rezept zu
künstlichen Mischung auf einem besondern Blatte aufgezeichnet
und letzteres vor dem Anfange der chemischen Arbeit des Kandid
versiegelt dem Direktor eingehändigt werden muß.

Wie während der praktischen Arbeiten des Kandidaten und am Schlusse derselben verfahren sey.

§. 39. Während dieser Arbeiten, zu denen sich der Kandida
dem dazu bestimmten Laboratorio nur in den besonders dazu fe
setzten Stunden einfinden darf, führen die übrigen Mitglieder
Kommission täglich, und zwar abwechselnd, die Mitaufsicht über
praktischen Arbeiten des Kandidaten. Daß dies geschehen sey, bezei
sie durch ihre Namensunterschrift im Prüfungs-Journale, worin
tägliche Arbeit verzeichnet wird. Gegen das Ende der praktis
Prüfungszeit vereinigen sich sämmtliche Mitglieder unter dem Zu
des Direktors zur Einsicht und Beurtheilung der von dem K
daten gelieferten, sowohl schriftlichen, als chemisch-pharmaceuti
Arbeiten; in Gegenwart der Kommission muß er auch: a) e

Digitized by Google

schwer zu bereitende Arzneiformeln, wovon die Vorschriften ebenfalls aus einer Urne zu ziehen sind, ex tempore bereiten, und b) einige ihm vorzulegende, frische oder getrocknete offizinelle Pflanzen vollständig demonstriren, aus einer Reihe Roh-Arzneien wenigstens 10 nach ihren Abstammungen, Verfälschungen und Anwendungen zu Arznei-Präparaten erläutern, mehrere ihm vorzuzeigende chemische Präparate benennen, deren Bestandtheile, Bereitungsmethoden, Verfälschungen oder Verunreinigungen, Prüfung und Aufbewahrung ꝛc. angeben. — Hiernächst wird das Resultat der chemischen, vom Kandidaten gelieferten Analysen vorgelesen, und mit dem Inhalte des dem Direktor selber übergebenen versiegelten, nunmehr zu erbrechenden Blattes verglichen, worauf nach Maaßgabe des Befundes aller dieser Prüfungsabtheilungen über die Qualifikation des Kandidaten votirt, und im Falle hiernach entweder zur mündlichen Schlußprüfung admittirt, oder bei dem Ministerio unter Angabe der Gründe (§. 28.) zur Abweisung in Antrag gebracht wird.

F. Die mündliche Schlußprüfung.

Wann zu derselben admittirt werden kann; Nachweis über die Kenntniß der Schutzpokken-Impfung.

§. 40. Nur derjenige, welcher die vorhergehenden Prüfungsabschnitte mit Beifall zurückgelegt hat, die für diejenige Klasse der Original-Personen, in welche er zu treten Willens ist, vorgeschrieben sind, kann zu dieser Prüfung, welche den Schluß der ganzen höheren Staatsprüfung macht, zugelassen werden. Doch können auch die Admission hierzu erlangen: 1) jene promovirten Mediko-Chirurgen, die in der chirurgisch-technischen, oder in der klinisch-chirurgischen Prüfung die für praktische Wundärzte und Operateurs erforderliche Kunstfertigkeit nachgewiesen, aber doch in heilwissenschaftlicher Hinsicht bestanden, und wenigstens bewiesen haben, daß sie chirurgische Krankheitsfälle in pathologischer und therapeutischer Hinsicht richtig zu beurtheilen im Stande sind, **behufs ihrer noch möglichen Approbation als bloße praktische Aerzte** (§. 20. und 35.); 2) jene promovirten Mediko-Chirurgen oder Wundärzte erster Klasse, die in der klinisch-medizinischen, oder in der klinisch-chirurgischen, oder in beiden Prüfungen nicht die zur Behandlung innerer Krankheiten, und die zur Ausübung der höhern operativen Chirurgie erforderlichen heilwissenschaftlichen Kenntnisse, aber doch hinreichende Handfertigkeiten nachgewiesen haben, um wenigstens **die Approbation als Chirurgen zweiter Klasse erlangen zu können** (§. 20. und 35.). — Alle Aerzte und Wundärzte müssen überdies, ehe sie zur mündlichen Prüfung admittirt werden können, noch nachweisen, daß sie den Verlauf der Schutzpokken in allen ihren Stadien beobachtet, und mehrere Individuen selbst geimpft haben.

Prüfungskommissarien; ihre nöthigen Eigenschaften und Auswahl.

§. 41. Zur Vollziehung dieser Prüfung werden **acht** Mitglieder des Personale der Ober-Examinations-Kommission insbesondere beauftragt, die nach einer bestimmten Reihefolge unter einander abwechselnd zu den einzelnen Prüfungen zugezogen werden. Jeder dieser muß die Fähigkeit besitzen, jeden Kandidaten, er sey Arzt, Wundarzt oder Pharmaceut, seiner künftigen Wirkungssphäre entsprechend examiniren zu können. Es werden also nur vielseitig ausgebildete und wissenschaftlich-praktische Männer hierzu erwählt, und soll hierbei darauf gesehen werden, daß zwei derselben vorzüglich in medizinisch-praktischer, zwei in chirurgisch-praktischer, zwei in

Digitized by Google

medizinisch-theoretischer und zwei in naturhistorischer Hinsicht au
zeichnete, wissenschaftlich gebildete Männer sind. Ihnen werden
zwei wissenschaftlich gebildete praktische Apotheker, Behufs der p
maceutischen Prüfung zugeordnet. (Vergl. §. 36.)

Allgemeiner Zweck der mündlichen Prüfung; ihre Verschiedenheit nach den verschied
Klassen der Medizinalpersonen.

§. 42. Der Zweck der mündlichen Prüfung überhaupt ist
nähere Erforschung der anatomisch-physiologisch-pathologischen, th
peutischen, pharmakologischen, physikalischen, chemischen und na
historischen Kenntnisse des Kandidaten, in so weit er solche zur A
übung seines künftigen ärztlichen Berufes bedarf. Zugleich soll
auch eine Kontrolle der vorhergehenden Prüfungsabschnitte seyn;
ist ihre Vollziehung nach Verschiedenheit des Prüfungskandid
verschieden. — 1) Bei den promovirten Aerzten und Mediko-Chirur
ist ausserdem, daß sie ebenfalls über die Hülfswissenschaften,
Physik, Chemie, Naturgeschichte ꝛc. geprüft werden sollen, auch
höher Wissenschaftliche, was die verschiedenen Theorien und das
schichtliche des Gegenstandes betrifft, mit zu berücksichtigen. Wo
sie blos als praktische Aerzte die Approbation erhalten, so sind
Hinsichts der Chirurgie blos über die Pathologie chirurgischer Kra
heiten und die Theorie der chirurgischen Praxis zu prüfen; wo
sie aber die Approbation als Wundärzte oder Operateurs zugleich
langen, so kann sich ihre Prüfung auch über die chirurgische Tech
selbst mit erstrekken; 2) bei den nicht promovirten Mediko-Chirur
oder Wundärzten erster Klasse muß die Prüfung sich mehr innerh
der Sphäre der praktischen Ausübung der Medizin und Chiru
halten; doch muß der Kandidat die Gründe seines Handelns ric
angeben können; 3) bei den Apothekern muß die Prüfung auf
Erforschung der höhern chemischen, physikalischen und naturhist
schen Kenntnisse des Kandidaten gerichtet, und derselbe zugleich ü
Gesetzkunde, über die Gifte und deren Ermittelung in Speisen
Getränken, den Contentis des Magens daran Verstorbener ꝛc.
prüft werden.

Zahl der Mitglieder bei jeder besondern Prüfung.

§. 43. Zur Prüfung der promovirten Mediko-Chirurgen (Ae
für innere und äußere Kuren) sind fünf Mitglieder der Kommis
zur Prüfung für bloße praktische Aerzte, so wie zur Prüfung
Chirurgen erster Klasse, deren vier, und zur Prüfung für Apoth
höhern Grades, unter gleichzeitiger Zuziehung zweier praktischer A
theker (§. 41.) als Assessoren, noch zwei Mitglieder der Kommis
beizuziehen. — Ausserdem steht es dem Direktor frei, bei jedem P
fungsakte selbst mit zu prüfen. Er soll dies aber hauptsächlich
zu thun nicht unterlassen, wenn die Kenntnisse des Kandidate
irgend einem Zweige des heilkundigen Wissens noch zweifelhaft
scheinen, weil sie entweder vom Examinanden noch nicht gehörig
gewiesen, oder noch nicht hinreichend erforscht worden sind.

Bestimmung der Zahl der auf Ein Mal zu Prüfenden und der Dauer der Prüfu

§. 44. Nie dürfen mehr als drei Kandidaten und imme
gleichzeitig solche, die sich für dieselbe Klasse der Medizinal-Per
bestimmen, zu einem und demselben Prüfungstermine zugelassen w
Die Prüfungszeit für jeden Examinator wird dann auf ½ St
festgesetzt. Kein Mitglied ist befugt, die ihm ausgesetzte Prüf

Digitized by Google

zu verlängern, oder willkürlich abzukürzen, und der Direktor hat darüber zu wachen, daß keines von beiden geschehe.

Bestimmung des Prüfungstermins, und wer dabei erscheinen soll.

§. 45. Der Termin zur Prüfung ist von dem Direktor zu bestimmen, und die betreffenden Mitglieder werden, unter Beifügung der Prüfungsverhandlungen über die vom Kandidaten schon bestandenen einzelnen Prüfungsabschnitte, dazu eingeladen. Ausser den bestimmten Examinatoren werden von Zeit zu Zeit die Mitglieder der Medizinal-Abtheilung des Ministeriums dabei erscheinen, so wie es auch den General-Stabs-Aerzten überlassen bleibt, bei jeder Prüfung der Militär-Aerzte gegenwärtig zu seyn, und sich von der Qualifikation des Prüfungskandidaten selbst näher zu überzeugen; doch haben sie beiderseits, falls sie nicht etwa selbst zu Examinatoren ernannt sind, über den Erfolg der Prüfung keine Stimme.

Ein Examinator darf sich vor Beendigung der Prüfung entfernen.

§. 46. Die Feierlichkeit und Wichtigkeit dieser Prüfung erfordert, daß die Examinatoren und der Direktor vom Anfange bis zum Ende des Examens gegenwärtig sind. Wessen amtliche oder ausseramtliche Geschäfte es nicht zulassen, so viel Zeit als erfordert wird auf diesen Prüfungsakt zu verwenden, legt seine Stelle als Examinator nieder.

Wie die Prüfung zu protokolliren sey.

§. 47. Während der Prüfung sind alle Gegenstände, über welche der Kandidat geprüft wird, mit kurzer Bemerkung, ob er sie genügend oder ungenügend gelöst, oder ganz unwissend in denselben gezeigt hat, zu protokolliren. Werden mehrere Kandidaten in einem und demselben Termine geprüft, so muß über jeden ein besonderes Protokoll aufgenommen werden.

Was nach Beendigung der Prüfung zu thun ist; wie die Censur über die mündliche Prüfung, und die Schlußcensur über alle Prüfungsabschnitte zu bestimmen sey; wie endlich bei dem nicht bestandenen Kandidaten zu verfahren sey.

§. 48. Nach Beendigung der Prüfung entfernen sich die Prüfungskandidaten und alle Anwesenden, die nicht unmittelbar zur Kommission selbst gehören, mit alleiniger Ausnahme der etwa gegenwärtigen General-Stabsärzte, oder Mitglieder der Medizinalabtheilung des Ministerii, welche auch Zeugen des nunmehr folgenden Aktes seyn können. Jeder Examinator giebt nun, nach der weiter unten (§. 90.) folgenden Bestimmung, sein Votum über die Qualifikation des Kandidaten schriftlich ab, und nach der Pluralität der Stimmen wird die Censur für die mündliche Prüfung festgesetzt, und dieselbe im Prüfungsprotokolle eingetragen. Bei gleichen Stimmen entscheidet der Vorsitzende. Ist der Prüfungskandidat, nach der ihm zu Theil gewordenen Censur, bestanden anzusehen, so wird, unter Berücksichtigung und genauer Vergleichung der früher erhaltenen Censuren über die schon bestandenen vorigen Prüfungen, deren Protokolle und sonstigen Aktenstükke zur gefälligen Einsicht für die Prüfungskommissarien vorliegen, die Schlußcensur als Resultat aller Prüfungen bestimmt, dieselbe sogleich am Ende des Prüfungsprotokolls bemerkt, und das Aktenstük geschlossen, welches von dem Direktor und allen anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen ist, mit dem Bemerken, in welchen Theilen der Wissenschaft der Kandidat mehr oder minder ausgezeichnete Kenntnisse gezeigt, und mit dem Antrage an das Ministerium, dem gemäß hiernach die Approbation auszufertigen, geschlossen. Die

Digitized by Google

Schlußcensur, welche alle dem Kandidaten zu Theil gewordene ein Censuren in sich begreift, und das allgemeine Urtheil über die K nisse des Kandidaten ausspricht, kann daher für denselben bald n bald minder günstig, als die Censur über die mündliche Prüfung a ausfallen. Ist der Kandidat zugleich Behufs der chirurgischen P geprüft worden, so muß die Schlußcensur überdies noch die Be mung enthalten, ob er blos als Wundarzt zu approbiren sey, ihm das Prädikat Operateur ertheilt werden könne. — Ist ind der Kandidat in der mündlichen Prüfung nicht bestan und folglich zur Abweisung in Antrag zu bringen, so sen die Gründe dieses Urtheils kurz angegeben, und zugleich muß stimmt ausgesprochen werden, in welchen Zweigen des ärztlichen sens er für die Approbation zu schwach oder unerfahren befunden den sey. Diesem Ausspruche ist auch die gutachtliche Meinung b fügen, binnen welcher Frist dem Kandidaten die Wiederholung Prüfung zuzugestehen seyn dürfte, ob und welche Obliegenheiten er her noch zu erfüllen, ob er noch einzelne Studien zurückzulegen, Z nisse hierüber beizubringen, einzelne Prüfungsabschnitte vorher noch wiederholen, oder was er sonst noch zu leisten haben werde, ehe e einer erneuerten Schlußprüfung wieder zuzulassen sey.

Bestimmung der Medizinalpersonen, deren Prüfung durch die Medizinal-Kollegien vollzogen wird.

§. 49. II. Den Medizinal-Kollegien in den Provin liegt die Prüfung derjenigen ärztlichen Individuen ob, welche die probation a) als Chirurgen zweiter Klasse, b) als Geburtshelfer, c) Apotheker zweiter Klasse, d) als forensische Wundärzte, e) als Z ärzte erlangen wollen.

Die Kandidaten müssen sich bei den betreffenden Regierungen unter Einsendung d nöthigen Belege zur Prüfung melden.

§. 50. Die Zulassung zu jeder dieser Prüfungen geht von der treffenden Regierungen oder dem hiesigen Polizei-Präsidio, und ausnahmsweise vom Ministerium direkte aus. Der Prüfungskand muß sich daher unmittelbar an diejenige Regierung wenden, in d Departement er sich zu etabliren wünscht, oder zur Zeit aufhält. nem Gesuche hat er a) ein vollständiges, selbst abgefasstes Curric vitae, welches zugleich die Versicherung des Kandidaten an Eides „daß er sich zu der jetzt nachgesuchten Prüfung früher bei keine dern Prüfungsbehörde gemeldet habe", oder die Anzeige enthalten daß er in der Prüfung früher nicht bestanden, und unter welchen dingungen ihm vom Ministerio gestattet worden sey, sich wiede melden; b) die Zeugnisse über seine schulwissenschaftliche Ausbil sittliche Führung, etwanige Lehr-, Servir- und Dienst-Zeit oder nossenen Unterricht auf den verschiedenen chirurgischen, geburtshülfl und pharmaceutischen Anstalten; c) auch von dem Allen eine Abs beizulegen. Die Regierung wird hiernach die Qualifikation des fungskandidaten genau untersuchen, und, wenn dieselbe zureichen funden wird, das Medizinal-Kollegium der Provinz brevi manu unter Beifügung sämmtlicher Beilagen um Veranlassung der Pri ersuchen. Sollte das Medizinal-Kollegium über die Zulassung Kandidaten zur Prüfung noch ein Bedenken haben, so hat da hierüber mit der betreffenden Regierung zu kommuniziren; wo so ist der Prüfungskandidat mittelst einer an ihn zu erlassenden

Digitized by Google

fügung zur Prüfung vorzuladen, und zugleich zu bestimmen, wo er sich persönlich zu melden, und die Prüfungsgebühren zu erlegen habe.

Nähere Qualifikations-Nachweise zur Prüfung a) der Wundärzte, b) der Geburtshelfer, c) der Apotheker, d) der forensischen Wundärzte, e) der Zahnärzte.

§. 51. Der Nachweis der Qualifikation, welcher von dem Prüfungskandidaten zu fordern, ist, nach Verschiedenheit des Faches, dem er sich gewidmet, und der Prüfung, die er zu bestehen nachsucht, verschieden. 1) Um zur Prüfung als Wundarzt zweiter Klasse zugelassen zu werden, muß der Kandidat sich ausweisen, daß er a) entweder die ehemals nach dem Medizinal-Edikte von 1725 vorgeschriebenen Lehr- und Servir-Jahre zurückgelegt, oder b) als Wundarzt unterer Kategorie im Militär wenigstens drei Jahre lang gedient, oder c) die einem Wundarzte nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten durch den ordnungsmäßigen Besuch der öffentlichen Unterrichtsanstalten erlangt habe. In letzterer Beziehung muß der Kandidat sich ausweisen, daß er einen vollständigen Lehrkursus an einer inländischen Chirurgen-Schule mit Erfolg zurückgelegt hat; kann er auch dies nicht, so muß er wenigstens Zeugnisse über gehörte Vorlesungen anderer Lehranstalten beibringen, unter denen die über Bandagen- und Instrumenten-Lehre, über Frakturen und Luxationen, über den Cursus operationum und über chirurgische Klinik nicht fehlen dürfen, und zugleich muß er nachweisen, daß er die Klinik nicht nur als Auskultant, sondern wirklich als Praktikant frequentirt, daß er Anatomie getrieben, und an den Operationsübungen am Kadaver und Phantome Theil genommen habe. Nur wenn er eine wenigstens einjährige Dienstleistung im Civil oder Militär nachweiset, kann über den Mangel des einen oder des anderen vorgedachten Erfordernisses hinweggegangen und der Kandidat zur Prüfung zugelassen werden. 2) Um zur Prüfung als Geburtshelfer zugelassen zu werden, muß der Prüfungskandidat nachweisen, daß er a) schon zu der einen oder andern Klasse des Heilpersonals als Arzt oder Wundarzt gehöre, und die Approbation erhalten, oder wenigstens mit Erfolg die diesfallsige Prüfung bestanden habe und die Approbation erwarten könne, und b) einen vollständigen Kursus der Geburtshülfe zurückgelegt, und wenigstens 2 Geburten selbst gehoben habe. 3) Um zur Prüfung als der Pharmacie Behufs der Erlangung des Fähigkeitszeugnisses zum Apotheker zweiter Klasse, oder kleiner Städte, die Admission zu erlangen, muß der Kandidat hinsichtlich seiner Lehr-, Servir- und Studien-Jahre dieselben Bedingungen erfüllt haben, die §. 6. sub c. für Apotheker erster Klasse vorgeschrieben worden. 4) Zur Prüfung als forensischer Wundarzt können nur Chirurgen erster Klasse, oder diejenigen Wundärzte, welche die höheren chirurgischen Staatsprüfungen bestanden und die Approbation als Wundärzte großer Städte erhalten haben, dann admittirt werden, wenn sie zuvor noch die geburtshülfliche Prüfung zurückgelegt haben, und zugleich ein Zeugniß beibringen können, ein Kollegium über Staats-Arzneikunde oder wenigstens über gerichtliche Medizin gehört zu haben. Eben so darf 5) zur Prüfung als Zahnarzt Niemand mehr zugelassen werden, der nicht entweder schon Arzt oder Wundarzt ist, und zugleich den nöthigen Nachweis über die Erlangung, einem Zahnarzte insbesondere nöthigen technischen und mechanischen Fertigkeiten beizubringen vermag, oder der, wenn er nicht Arzt oder Wundarzt ist, ausser diesem Nachweise nicht wenigstens noch Zeugnisse über den fleissigen Besuch der Vorlesungen über Anatomie, allge-

Digitized by Google

meine und spezielle Chirurgie, Operationslehre, Arzneimittellehre u
chirurgische Klinik beibringen kann.

Zweck dieser Prüfungen im Allgemeinen.

§. 52. Alle Prüfungen, welche vor die Medizinal-Kollegien
hören, bezwekken vorzüglich die Erforschung derjenigen praktischen F
tigkeiten des Prüfungskandidaten, die zur Ausübung seines künftig
ärztlichen Geschäfts erforderlich sind. Die Prüfung muß daher
Allgemeinen eine mehr praktische als wissenschaftliche Tendenz hab
und sich hauptsächlich über jene einzelnen Theile der speziellen Dokt
erstrekken, welche im ärztlich-praktischen Leben in der künftigen W
kungssphäre des Kandidaten am häufigsten einen Gegenstand sei
Handelns ausmachen.

Von der Prüfung der Wundärzte zweiter Klasse.

Die wundärztliche Prüfung wird in 4 Prüfungsterminen vollzogen.

§. 53. Die Prüfung für Wundärzte zweiter Klasse geschieht
vier besondern Prüfungsterminen. Alle vier Termine können füg
in vier nach einander folgenden Tagen abgehalten werden, und müs
längstens binnen acht, höchstens vierzehn Tagen beendigt seyn.

Schriftliche Prüfung.

§. 54. Im ersten Termine werden dem Kandidaten zur schr
lichen Beantwortung, unter Verhütung der Möglichkeit, sich frem
Hülfsmittel zu bedienen, drei Aufgaben vorgelegt, die er sich se
unter einer Anzahl von mindestens dreissig aus einer Urne gezogen h
Diese Aufgaben betreffen vorzüglich allgemeine Gegenstände der P
siologie, Materia medica et chirurgica, Rezeptirkunde, Wiederbelebun
versuche bei Scheintodten, Hülfsleistungen bei vom tollen Hunde ge
senen, vergifteten, in plötzliche Lebensgefahr gerathenen Personen, v
läufige Anordnungen beim Ausbruche von Epidemien u. s. w. — S
fertigen Arbeiten werden sämmtlichen Examinatoren zur Beurtheil
vorgelegt, von ihnen censirt und unterschrieben.

Anatomische und chirurgische Prüfung.

§. 55. Im zweiten Termine soll der Kandidat über seine ana
mischen und chirurgischen Kenntnisse und Fertigkeiten durch S
monstration und Handanlegung entweder an Leichnamen, oder in de
Ermangelung an anatomischen Präparaten und am Phantome sich a
weisen. In anatomischer Hinsicht hat er daher in Gegenwart
nigstens zweier Prüfungskommissarien entweder an einer Leiche
Situs der Eingeweide einer Höhle des menschlichin Körpers unv
bereitet zu demonstriren, und unter Aufsicht ein anatomisches P
parat zu verfertigen, oder, wo dies nicht zulässig oder thunlich
eine bis zwei Aufgaben über die Form, Lage, Verbindung und al
meine Beschaffenheit der Knochen, Gelenktheile, Blutgefäße und
geweide, demonstrirend an Präparaten zu lösen, und seine Fertigkeit
Führung des anatomischen Messers anderweitig nachzuweisen. In
rurgischer Hinsicht soll er in einer Aufgabe entweder über V
bandanlegung bei Wunden, Geschwüren, Knochenbrüchen, Verrenkun
und Vorfällen aller Art, oder über Instrumental-Operationen, sow
über die kleinern, als auch über die bei Lebensgefahr nothwendig u
denden größern, jedoch blos nach allgemein bekannter Methode,
Wissen und seine Fertigkeit nachweisen. Die Aufgaben werden du
das Loos bestimmt, und sowohl die anatomischen als chirurgischen
dem Kandidaten, erstere unter einer Anzahl von mindestens zwan
letztere von vierzig, aus einer Urne gezogen. — Ueber die Prüf

Digitized by Google

selbst wird ein Protokoll aufgenommen, und deren Ausfall, mit spezieller Bezeichnung, wie der Kandidat in anatomischer, und wie er in chirurgisch-technischer Hinsicht bestanden ist, am Schlusse bemerkt.

Klinische Prüfung.

§. 56. Beim dritten Termine wird der Kandidat an das Krankenbett selbst geführt, wo ihm in Gegenwart wenigstens eines in der praktischen Chirurgie wohl erfahrenen Mitgliedes des Kollegii mehrere chirurgische Krankheitsfälle (Entzündungen, Eiterungen, Geschwüre, Brand, Verhärtungen, Hernien, Beinbrüche, Luxationen ꝛc.) vorzustellen sind, deren Diagnose er sogleich zu bestimmen hat, und über deren ätiologisches Verhältniß, Verlauf und Behandlungsweise er blos mündlich geprüft wird. Trifft sich zufällig die Gelegenheit, daß mehrere kleine chirurgische Operationen zu verrichten sind, als Oeffnung der Abscesse, Aderlässe, Einrichtungen verrenkter Glieder u. dgl., so sollen solche, unter Aufsicht und Leitung des anwesenden Prüfungskommissairs oder des Spitalwundarztes, durch den Prüfungskandidaten vollführt werden; in jedem Falle aber muß derselbe seine technische Fertigkeit in Bereitung der nöthigen Verbandstükke und in Anlegung eines entsprechenden Verbandes bei einer Wunde, einem Geschwüre oder einer andern chirurgischen Krankheitsform an Lebenden praktisch nachweisen. Auch über diesen Akt der Prüfung, der füglich in einer Stunde beendigt seyn kann, ist ein Protokoll aufzunehmen, und das Resultat der Prüfung am Schlusse desselben zu bemerken.

Mündliche Prüfung.

§. 57. Im vierten Termine wird der Kandidat von drei Mitgliedern des Kollegii mündlich aus dem gesammten Gebiete der praktischen Chirurgie, jedoch mit steter Hinsicht auf die künftige Wirkungssphäre desselben, geprüft. Dieser Prüfungsakt, der den Schluß der ganzen Prüfung macht, wird ebenfalls protokollirt und der Ausfall desselben, wie bei den übrigen Prüfungsabschnitten, hierbei bemerkt.

Von der Prüfung der Geburtshelfer.

Die geburtshülfliche Prüfung wird in drei Terminen vollzogen: schriftliche Prüfung; praktische Prüfung; mündliche Prüfung.

§. 58. Die Prüfung für Geburtshelfer zerfällt in die schriftliche, in die praktische und mündliche. — Im ersten Termine hat der Kandidat drei Fragen, die er selbst unter wenigstens dreissig gewählten hat, schriftlich zu beantworten; die Ausarbeitung wird dem- nächst von den Examinatoren begutachtet. Dann sucht man als zweiten Prüfungsabschnitt die Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten des Kandidaten im Touchiren, in der Erkenntniß der Zeit der Schwangerschaft, der verschiedenen Lagen des Kindes, der Verrichtung der Wendung und der Entbindung mittelst der Instrumente, theils am Phantome und an den Hysteroplasmen, theils aber auch, und zwar allenthalben wo es zulässig ist, an schwangern Personen und weiblichen Leichnamen zu erforschen; worauf, als dritten und letzten Prüfungsakt, der Kandidat von drei Kommissarien über geburtshülfliche Gegenstände mündlich geprüft wird.

Wie es übrigens nach der verschiedenen Qualifikation der Prüfungskandidaten einzurichten.

§. 59. Ueber jeden Prüfungsabschnitt wird ein Protokoll aufgenommen und am Schlusse desselben bemerkt, wie der Kandidat bestanden ist. Uebrigens sind die wissenschaftlichen Forderungen bei dieser Prüfung, da bald doctores promoti, bald Wundärzte 1ster, bald 2ter

Digitized by Google

Klasse dieselbe zu bestehen haben, der jedesmaligen Bildungsstufe d
Prüfungskandidaten angemessen einzurichten.

Von der Prüfung der Apotheker zweiter Klasse.

Die pharmaceutische Prüfung geschieht ebenfalls in drei Terminen; schriftliche Aufgab

§. 60. Die Prüfung der Apotheker dieses Grades geschieht drei Terminen und beginnt, so wie die Prüfung der Chirurgen u Geburtshelfer, mit der Lösung schriftlicher Aufgaben, deren zwei drei aus mindestens dreissig von dem Kandidaten selbst gezogen werd Diese Aufgaben beziehen sich besonders auf Gegenstände der pr tischen Pharmacie. Die Ausarbeitungen sind mit Ausführlichkeit u ohne fremde Beihülfe anzufertigen. Sie werden von den Prüfun kommissarien beurtheilt.

Praktisch-pharmaceutische Prüfung.

§. 61. Bei der zweiten Prüfung, welche die Ermittelung d praktischen Fertigkeiten des Kandidaten als Receptarius und Defektari zum Zwekke hat, soll derselbe zwei, durch das Loos zu bestimmende m zwar solche Arzneibereitungen, welche eine besondere Kunstfertigk erfordern, übernehmen; eben so viele, gleichfalls durch das Loos zu b stimmende, in einem oder zwei Tagen zu beendigende Präparate sel bereiten, so wie endlich in medizinisch-gerichtlicher und polizeilicher B ziehung zwei Untersuchungen absichtlich verunreinigter oder vergifte Substanzen, unter schriftlicher Angabe der beobachteten Methode, wie der Ergebnisse der Untersuchung, übernehmen. — Gedachte P fung geschieht, falls nicht etwa der Chef des Kollegii es für zweckmä hält, eine andere Anordnung zu treffen, in der Regel in der Offi des jedesmaligen pharmaceutischen Assessors des Medizinalkollegii, un dessen besonderer Aufsicht und im Beiseyn des einen oder andern Prüfungskommissarien, so jedoch, daß sie sämmtlich gegen das E der praktischen Prüfung sich zur Einsicht und Beurtheilung der P parate und des technischen Verfahrens vereinigen. Es wird über sen Theil der Prüfung, nach den von dem Assessor der Pharmacie gemerkten Datis, den schriftlichen Aufsätzen des Kandidaten und genommenen Einsicht der Präparate, ein Protokoll aufgenommen, welchem das Resultat der Prüfung bemerkt wird.

Mündliche pharmaceutische Prüfung.

§. 62. Den Beschluß macht die mündliche Prüfung, wobei dem K didaten von drei Prüfungskommissarien zunächst eine Stelle aus Pharmacopoea borussica zur vollständigen mündlichen Uebersetzung Erklärung vorgelegt, und dann zum weitern Examen, vorzüglich alle Gegenstände des praktischen Wissens des Apothekers, geschri wird. Hauptgegenstände dieser Prüfung sind die Waarenkunde, T kologie, pharmaceutische Chemie, Botanik und Gesetzkunde. Zur naueren Prüfung in der Botanik werden dem Kandidaten frische getrocknete Arzneipflanzen, in Ermangelung derselben getreue Ab dungen, sowohl zur botanischen Bestimmung, als auch zur Ermittelu ob er sie von andern ähnlichen Pflanzen gehörig unterscheiden k vorgelegt. Ein gleiches Verfahren wird in Hinsicht der Droguen obachtet. — Auch über diesen letzten Prüfungsakt wird ein Prot geführt, und darin der Ausfall der Prüfung bemerkt.

Von der forensischen Prüfung.

§. 63. Die Prüfung für gerichtliche Wundärzte zerfällt eben in die schriftliche, praktische und mündliche.

Digitized by Google

Schriftliche Aufgabe; praktische Prüfung; mündliche Prüfung.

§. 64. Im ersten Termine hat der Kandidat, nach einer von ihm selbst unter mindestens dreissig gezogenen Aufgabe, eine schriftliche Ausarbeitung in Form eines gerichtlichen wundärztlichen Visi reperti anzufertigen, bei dessen Beurtheilung zugleich auf die Fähigkeit des Kandidaten, schriftliche Aufsätze zu machen und sich angemessen auszudrücken, Rücksicht zu nehmen ist. — Im zweiten Termine soll er die nöthige Umsicht und praktische Fertigkeit nachweiseu, die zur Verrichtung einer gerichtlichen Sektion erforderlich ist, zu welchem Behufe er auch eine solche Sektion in Gegenwart der Prüfungskommissarien an einer allenfalls absichtlich verwundeten Leiche verrichten soll. Da dies aber nicht allenthalben und zu jeder Zeit wegen Mangels an Leichnamen ausführbar ist, so kann dieser Prüfungsabschnitt ausnahmsweise dem Kandidaten nachgelassen werden. Um so mehr ist es dann aber nothwendig, bei der mündlichen Prüfung, die von drei Examinatoren zu vollziehen ist, durch Vorlegung zweckdienlicher Fragen zu erörtern, ob der Kandidat die erforderlichen anatomischen und forensischen Kenntnisse und Fertigkeiten wirklich besitzt, um eine gerichtliche Sektion kunstgemäß zu machen, und über vorgefundene Verletzungen oder sonstige Abnormitäten ein richtiges Urtheil zu fällen, worauf sodann die weitere mündliche Prüfung folgen kann, und insbesondere erforscht werden muß, ob der Kandidat wisse, was er beim Ausbruche epidemischer Krankheiten in ärztlicher und medizinisch-polizeilicher Hinsicht zu thun habe, ob er die Kennzeichen des Scheintodes wohl inne habe, und die Hülfsmittel kenne, die beim verschiedenen Zustande desselben in Anwendung zu bringen sind, ob er von der verschiedenen Beschaffenheit der Geburtstheile und der Brüste des weiblichen Geschlechts im gesunden und kranken, im jungfräulichen und geschwängerten Zustande, wie auch in und nach der Niederkunft wohl unterrichtet sey, ob er überhaupt im ganzen Gebiete der Medicina forensis wohl bewandert sey, und wisse, was einem Sanitätsbeamten und insonderheit einem Kreiswundarzte in dienstlicher Hinsicht obliege. — Ueber die Prüfung selbst wird ein genaues Protokoll geführt, und am Ende das Resultat derselben bemerkt.

Von der Prüfung der Zahnärzte.

Die Prüfung der Zahnärzte ist nach der verschiedenen Qualifikation derselben verschieden.

§. 65. Die Prüfung Behufs der Erlangung der Approbation als Zahnarzt ist verschieden, je nachdem der Prüfungskandidat entweder noch zu keiner der bestehenden Klassen des Heilpersonals gehört, oder schon approbirter praktischer Arzt oder Wundarzt ist.

Erster, oder schriftlicher Prüfungsabschnitt.

§. 66. Gehört er noch zu keiner der bestehenden Klassen des Heilpersonals, so hat der Kandidat im ersten Prüfungstermine sechs in mindestens vier und zwanzig durch das Loos zu bestimmende Fragen, die sich auf die Anatomie, namentlich die des Schädels, auf die Lehre von der Entzündung, der Eiterung, der Karies, der Nekrose, dem Brande, den Blutungen, den Geschwüren u. s. w., ferner auf die allgemeine Behandlung dieser Krankheitsformen beziehen, schriftlich, ohne Benutzung irgend eines Hülfsmittels, zu beantworten, und durch diese Prüfung seine Fähigkeit darzuthun, daß er vorkommende spezielle Krankheitsfälle dieser Art in der Mundhöhle nach allgemeinen chirurgischen Prinzipien kunstgemäß zu behandeln verstehe.

Zweiter, oder praktischer Theil der Prüfung.

§. 67. Im zweiten Termine muß der Kandidat seine erlangten

Digitized by Google

praktischen Kenntnisse in Anfertigung einzelner künstlicher Zähne
ganzer Zahnreihen, so wie im ganzen technischen Theile der Zahn
neikunde und in der Anwendung der verschiedenen Zahn-Instrume
und zwar letztere, wo möglich an einer Leiche, in deren Ermangel
aber wenigstens an einem skelettirten Kopfe, nachweisen.

Dritter, oder mündlicher Prüfungsabschnitt.

§. 68. Im dritten Termine ist derselbe von wenigstens drei E
minatoren über die Anatomie, Physiologie, Pathologie und Diät
der Zähne, über die Krankheiten derselben und des Zahnfleisches, ü
die Wirkung und Bereitung der Zahnarzneien, und über die Ind
tionen zur Anwendung der verschiedenen Zahn-Operationen, münd
zu prüfen.

§. 69. Ueber jeden Prüfungsabschnitt wird, wie bei allen übri
Prüfungen, ein Protokoll geführt, und der Ausfall der Prüfung d
bemerkt.

Unterschied der Prüfung bei schon approbirten Aerzten oder Wundärzten.

§. 70. Denjenigen Prüfungskandidaten, welche bereits die P
fung als Aerzte oder Wundärzte bestanden haben, und überdies n
noch die Approbation als Zahnärzte zu erlangen suchen, soll der e
oder schriftliche Prüfungstermin überall nachgelassen, und nur dar
gesehen werden, daß sie in dem zweiten technischen und operativen,
im dritten mündlichen Prüfungsabschnitte vollständig darthun, daß
die praktischen Erfordernisse eines Zahnarztes wirklich besitzen.

Wesentlicher Unterschied der Prüfungen bei den Medizinal-Kollegien vor denen der E
Examinations-Kommission; zu beobachtende allgemeine Vorschriften bei diesen
Prüfungen.

§. 71. Die Prüfungen, welche vor die Medizinalkollegien
hören, unterscheiden sich von denen der Ober-Examinations-Kommis
wesentlich auch dadurch, daß keiner ihrer einzelnen Prüfungsakte
in sich vollendet angesehen werden kann, sondern daß alle Prüfu
abschnitte zusammen erst ein geschlossenes Ganze bilden. Kein Ka
dat, er mag als Wundarzt, Geburtshelfer, Apotheker, forensischer
rurg oder als Zahnarzt die Prüfung zurücklegen, kann daher we
eines einzelnen nicht bestandenen Prüfungsabschnittes sogleich zur
weisung in Antrag gebracht werden, sondern er muß in jedem F
zu allen für sein Fach vorgeschriebenen Prüfungsabschnitten admi
werden, und somit die ganze Prüfung in allen ihren Theilen vollen
ehe das Endurtheil, ob er zur Praxis zuzulassen, oder abzuweisen
über ihn gefällt werden darf. Bei jeder mündlichen Schlußprüf
sind daher den Prüfungskommissarien ausser der schriftlichen Ausa
tung des Kandidaten auch sämmtliche Akten und Prüfungsproto
zur Einsicht vorzulegen, um hiernach die Grenzen und die einze
Gegenstände der Prüfung, nach der ihnen schon bekannt gewor
Ausbildung des Kandidaten, um desto sicherer bestimmen zu kön
Jeder Kandidat wird daher auch bei dieser Prüfung über jene ei
nen Zweige seines wundärztlichen, geburtshülflichen oder pharma
schen ꝛc. Berufs mit zu prüfen seyn, in welchen er in den vorherge
genen Prüfungsabschnitten, laut den darüber vorhandenen Akten,
nicht vollständig bestanden ist, oder gar nicht Genüge geleistet hat,
sich bestimmt von seinem Wissen und Können im Einzelnen und
gemeinen zu überzeugen, worauf dann am Schlusse der ganzen P
fung, unter Berücksichtigung und genauer Erwägung des Resultat
des einzelnen Prüfungsabschnittes und der dieskallsigen Censuren,

Digitized by Google

gemeinschaftlicher Berathung ein allgemeines und endliches Urtheil zu fällen ist, nach welchem der Prüfungskandidat bei dem Ministerium, unter Einsendung sämmtlicher Prüfungsakten, Zeugnisse ꝛc., entweder zur Approbation, oder zur Abweisung, und zwar im letzteren Falle mit Angabe der Gründe und der gutachtlichen Bemerkung, nach welcher Zeit und unter welchen Bedingungen der Kandidat zu einer erneuerten Prüfung wieder zuzulassen seyn wird, in Antrag zu bringen ist. Ausserdem ist in Bezug auf Abfassung der Schluß-Censur alles das auch hier zu beobachten, was §. 48. bei den höhern Staatsprüfungen vorgeschrieben ist.

Zahl und Auswahl der Prüfungskommissarien.

§. 72. Die Zahl der Examinatoren für jede einzelne Prüfung ist bereits angegeben worden. Als Regel steht im Allgemeinen fest, daß, wo Ausnahmen nicht ausdrücklich bemerkt worden, zu jedem Prüfungsakte drei Prüfungskommissarien zuzuziehen sind, die während der ganzen Dauer der Prüfung gegenwärtig bleiben müssen. Auch dürfen nie mehr als drei Kandidaten zu gleicher Zeit geprüft werden, in welchem Falle dann die Dauer der ganzen Prüfung auf drei Stunden sich erstrecken muß. Die Wahl der Prüfungskommissarien zu den einzelnen Prüfungen endlich wird durch die Verschiedenheit des Gegenstandes, über den geprüft werden soll, und durch die persönliche Qualifikation der vorhandenen Mitglieder des Kollegii bedingt. Bei den Prüfungen der Wundärzte muß, ausser dem chirurgischen Assessor, wo möglich noch ein zweiter Examinator zugezogen werden, der neben der Medizin zugleich die Chirurgie praktisch ausübt. Unter den Examinatoren für die geburtshülfliche Prüfung müssen jederzeit wenigstens ein praktischer Geburtshelfer und ein ärztliches Mitglied sich befinden. Die Prüfungen der Apotheker sind wo möglich von einem ärztlichen und zwei in der praktischen Pharmacie erfahrnen Mitgliedern vorzunehmen, und können ohne Zuziehung des pharmaceutischen Assessors nicht Statt finden. Bei der Prüfung der Zahnärzte soll wo möglich ein im Orte wohnender und gehörig approbirter, praktischer Zahnarzt mit zugezogen werden; ausserdem vertritt der chirurgische Assessor, der ohnehin bei den Prüfungen gegenwärtig seyn muß, dessen Stelle.

Diese Prüfungen sind an keinen bestimmten Zeitraum gebunden.

§. 73. Die Prüfungen vor den Medizinalkollegien finden das ganze Jahr hindurch Statt. Die Zulassung der Kandidaten hierzu ist demnach an keinen bestimmten Zeitraum gebunden.

Bestimmung der Medizinalpersonen, welche ihre Prüfungen vor besondern Kommissionen zu bestehen haben.

§. 74. III. Durch besonders ernannte Prüfungskommissionen werden die Prüfungen a) für Physiker, b) für Thierärzte, c) für Augenärzte, d) für Hebammen vollzogen.

Von der Physikats-Prüfung.

Nöthige Qualifikation; Zeit der Zulassung.

§. 75. Zur Prüfung aus der Staats-Arzneikunde, Behufs der zu erlangenden Anstellung als Physikus, können nur promovirte und vorzugsweise die ausgezeichnetesten Aerzte zugelassen werden. Um die Admission zu dieser Prüfung zu erlangen, muß der Prüfungskandidat 1) die Approbation als praktischer Arzt, oder als Arzt und Wundarzt, bereits erworben, und 2) die Prüfung aus der Geburtshülfe bestanden haben. — Die Zeit, binnen welcher der Arzt nach erlangter Approbation zur Physikatsprüfung zugelassen werden kann, ist

Digitized by Google

nach dem Ausfalle der zurückgelegten Staatsprüfungen, oder der s
stigen nachgewiesenen gelehrten Ausbildung verschieden. — Aerzte, wel
eine vielseitige Bildung nachweisen, und die Staatsprüfungen mit ein
ausgezeichneten Erfolge zurückgelegt haben, können bald nach
langter Approbation sich die Themata zur schriftlichen Bearbeitung
bitten, und ein Jahr darauf zu den übrigen Prüfungsabschnitten, s
sie in den schriftlichen Arbeiten Genüge geleistet haben, admittirt w
den. Alle übrigen werden aber erst nach Verlauf von mehreren Jah
nach erhaltener Approbation zur schriftlichen Prüfung zugelassen, we
sie, ausser einem guten moralischen Betragen, zugleich nachweisen könn
daß sie während dieses Zeitraums als wissenschaftliche Aerzte einen
ten Ruf, das Vertrauen ihrer Kranken und die Achtung ihrer Kol
gen sich erworben haben. Die Gesuche um Zulassung zur Prüfu
müssen daher von jetzt an durch die Regierungen, die sie nach obig
Grundsätzen zu begutachten haben, an das Ministerium gelangen.

Schriftliche Prüfung; praktische Prüfung; mündliche Prüfung.

§. 76. Die Prüfung selbst zerfällt in die schriftliche, pra
tische und mündliche. Der Prüfungskandidat muß daher: 1) vi
Themata medico-legalia, welche die wissenschaftliche Deputation f
das Medizinalwesen auf Anordnung des Ministerii aufgiebt, binn
der gesetzten Frist von drei bis sechs Monaten wissenschaftlich bearbeite
und die Ausarbeitungen selbst an das Ministerium einsenden. — W
den dieselben von der wissenschaftlichen Deputation beifällig beurthe
so hat der Prüfungskandidat an einem ihm hierzu bestimmten Term
2) in Gegenwart wenigstens zweier Prüfungskommissarien, je na
dem die Gelegenheit sich darbietet, entweder a) an einer Leiche e
ihm aufgegebene legale Obduktion mit allen hierbei zu beobachtend
Förmlichkeiten zu verrichten, oder b) seine Fähigkeiten, eine Apoth
zu visitiren, praktisch nachzuweisen, oder c) seine diagnostischen u
therapeutischen Kenntnisse über Thierkrankheiten praktisch zu bekund
3) in Gegenwart dreier Prüfungskommissarien eine mündliche P
fung über alle Gegenstände der Staatsarzneikunde zu bestehen, wo
die Prüfungskommissarien zugleich zu erforschen haben, ob er die schr
lichen Arbeiten auch selbst gemacht habe. Ueber die beiden letzten Pr
fungsabschnitte wird ein Protokoll aufgenommen und, mit Berück
tigung der einzelnen erhaltenen Censuren, unter Beachtung der §.
gegebenen Vorschriften, das Endurtheil bestimmt ausgesprochen, n
welchem der Geprüfte zur Approbation oder Abweisung in Antrag
bringen ist.

Prüfungs-Forum.

§. 77. Diese Prüfung ist vor der wissenschaftlichen Deputat
für das Medizinalwesen zu bestehen; das Ministerium behält sich jed
vor, in einzelnen Fällen die praktische und mündliche Prüfung a
nahmsweise auch von einem Medizinalkollegio, oder besonders hierzu
nannten Kommissarien vollziehen zu lassen.

Von der Prüfung der Thierärzte.

§. 78. Ueber Klassifikation und Prüfung der Thierärzte w
eine besondere Verordnung erlassen werden. Bis dahin hat es
der bisher eingeführten Prüfungsordnung sein Verbleiben.

Von der Prüfung der Augenärzte.

Wer ihr unterliegt; Erfordernisse, um die Admission zu erlangen.

§. 79. Der Prüfung aus der Augenheilkunde unterliegen
jenigen Aerzte, welche nicht die Approbation als Mediko-Chirur

Digitized by Google

halten haben, diesen Zweig der operativen Heilkunde aber insbesondere ausüben wollen. — Sie müssen, um zur Prüfung admittirt zu werden, nachweisen, daß sie bereits als praktische Aerzte approbirt sind, und ausserdem noch Zeugnisse beibringen, entweder die Kollegia über allgemeine und spezielle Chirurgie und Operationslehre, oder wenigstens ein vollständiges Kollegium über Augenkrankheiten gehört zu haben. Ihre mit den erforderlichen Belägen versehenen Gesuche reichen sie bei dem Ministerium ein, welches dann das Forum und die Examinatoren bestimmen wird, vor denen die Prüfung Statt finden soll.

Wie die Prüfung selbst abzuhalten sey.

§. 80. Die Prüfung selbst wird von mindestens drei Examinatoren vollzogen und besteht darin, daß der Prüfungskandidat 1) eine schriftliche Ausarbeitung über zwei bis drei gegebene Themata aus der Anatomie und Physiologie des Auges ohne fremde Beihülfe liefert, 2) einige Augen-Operationen, die eine besondere Kunstfertigkeit erfordern, wie z. B. die Operation des grauen Staars, die künstliche Pupillenbildung u. dgl. am Kadaver nach allen Regeln der Kunst verrichtet, die verschiedenen Methoden dabei angiebt, seine Kenntniß der Instrumente nachweiset, und alles dahin Gehörige ex tempore demonstrirt, 3) über die verschiedenen Krankheiten des Auges in pathologischer, diagnostischer, therapeutischer und operativer Hinsicht mündlich geprüft werde.

§. 81. Wie bei allen übrigen Prüfungen, wird auch hier über jeden Prüfungsabschnitt ein Protokoll aufgenommen, über die Zulassung des Kandidaten zur augenärztlichen Praxis nach Vorschrift der §§. 48. und 90. votirt, und die Prüfungsverhandlung dem Ministerium zur weitern Veranlassung vorgelegt.

Von der Prüfung der Hebammen.

Bildung der Prüfungskommissionen.

§. 82. Die Prüfung der Hebammen-Schülerinnen Behufs ihrer Admission wird am Ende eines jeden Hebammen-Lehr-Kursus und, wo möglich, im Lokale des Königlichen Hebammen-Lehr-Instituts vorgenommen. Die Veranstaltung zur Prüfung geht, wenn die Anstalt nur für einen Regierungsbezirk die Hebammen zu bilden hat, von der Regierung, im entgegengesetzten Falle aber von den betreffenden Königlichen Ober-Präsidien aus. — Die Prüfungskommission besteht aus drei Personen, nämlich dem Hebammenlehrer, dem Regierungs-Medizinal-Rathe, wenn das Institut auf ein Regierungs-Departement beschränkt, und aus einem hierzu geeigneten Mitgliede des im Orte befindlichen Medizinalkollegii, oder aus einem qualifizirten Kreisphysikus des Departements. Umfasst das Institut mehrere Regierungsbezirke, so bestimmen die Königlichen Ober-Präsidien die Reihefolge, in welcher die verschiedenen Regierungs-Medizinal-Räthe mit dem Hebammenlehrer die Prüfungskommission bilden sollen; es ist alsdann nur darauf zu sehen, daß einer Seits den Medizinal-Regierungs-Räthen die Gelegenheit verschafft werde, sich von Zeit zu Zeit von der Lehrmethode des Institute und der Ausbildung der für ihren Bezirk bestimmten Hebammen selbst zu überzeugen, anderer Seits aber auch dadurch nicht unnöthigen und häufigen Entfernungen von ihrem Dienstposten und kostspieligen Dienstreisen Gelegenheit gegeben werde.

Gegenstand und Art der Prüfung.

§. 83. Der Hebammenlehrer übernimmt besonders den praktischen Theil der Prüfung, und lässt namentlich die Schülerinnen im

Digitized by Google

Zufühlen an den nachgebildeten Scheiden-Portionen sich versuchen, wie die Untersuchungen in den Kindeslagen und die Wendungsversu am Phantom vornehmen.

§. 84. Der übrige Theil der Prüfung ist vorzüglich Sache übrigen Examinatoren, und sie haben namentlich die Lehrtöchter ü das, was die Hebammen von dem Bau und den Verhältnissen weiblichen Bekkens wissen müssen, so wie über die Zeichen und rioden der Schwangerschaft, über Gefahr drohende Erscheinungen u Zufälle, über die wichtigsten Geburtsfälle, die herrschenden Vorurthe die Behandlungen der Wöchnerinnen und neugebornen Kinder ꝛc., u zwar genau nach Anleitung des Hebammen-Lehrbuches ausführlich prüfen. Endlich muß auch jeder Lehrtochter aufgegeben werden, ihr zu bestimmende Stelle im Hebammen-Buche vorzulesen, wo zu erforschen ist, ob sie das Gelesene auch gehörig verstanden habe.

§. 85. Ueber die Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen u darin zu bemerken, über welche Gegenstände sich dieselbe erstreckt h und welche Manual-Uebungen vorgenommen worden sind. Das R sultat der Prüfung ist am Schlusse zu bemerken. Diese Protokol werden sodann mit den sonstigen Belägen den betreffenden Regierung zugesandt, damit in Folge des Reskripts vom 24. September v. diejenigen Lehrtöchter, welche die Prüfungen zur Zufriedenheit bestand haben, von den gedachten Behörden ihre Approbation und Anstellu erhalten können.

Wie viel Hebammen auf einmal, und wie lange sie geprüft werden sollen.

§. 86. Es dürfen in der Regel nie mehr als drei, und nur a nahmsweise vier Schülerinnen zugleich geprüft werden, und die P fung hat sodann zwei und eine halbe, und respective über drei St den zu dauern.

Allgemeine Vorschriften.

Vorschriften, die jeder Examinator zu beobachten hat.

§. 87. Der Zweck einer jeden Prüfung ist, zu erforschen, wel Kenntnisse der Kandidat in dem Fache, aus dem er sich prüfen lä wirklich besitzt. Jede Prüfung muß daher streng innerhalb ihrer Gre zen bleiben, und jede Abschweifung von dem zu prüfenden Gegenstan sorgfältig vermieden werden. Auf jede Frage muß stets die ga Antwort des Kandidaten abgewartet werden, ohne ihn darin zu unt brechen, gleich viel, ob sie genügend ist, oder nicht. Belehrungen ei Bessern und Demonstrationen des abzuhandelnden Gegenstandes hören in die öffentlichen Vorträge, aber nicht zu den Prüfungen, wenigsten zu den mündlichen. Ueberhaupt muß der Prüfende ni mehr sprechen, als ein Fragender reden muß und als nothwendig um von dem Kandidaten auf die gegebene Frage eine bestimmte A wort zu erhalten und willkürliche Abschweifungen von dem abzuh delnden Gegenstande zu verhüten. Zeigt es sich, daß der Kandidat dem gewählten Thema vollständig bewandert, oder ganz unwissend so ist dasselbe weder in dem einen noch andern Falle gänzlich durch führen, sondern sogleich ein anderes Thema zu wählen, um zu er schen, ob er auch in diesem und in einem dritten, vierten u. s. eben so bewandert oder eben so unwissend sey. Ueberhaupt muß die Sorge der Examinatoren seyn, die ihnen zustehende Prüfungs lediglich dazu zu benutzen, um sich von den erlangten Kenntnissen Kandidaten und von dem Grade derselben die volle Ueberzeugung verschaffen.

Digitized by Google

Wie bei den praktischen Demonstrationen überhaupt zu verfahren sey.

§. 88. Bei den anatomischen, chirurgischen und pharmaceutischen Demonstrationen, so wie bei allen praktischen Prüfungen, dürfen sich die Prüfungskommissarien nicht allein mit dem Vortrage des Kandidaten über das gegebene Thema begnügen, sondern sie müssen auch darüber zugleich examiniren, um auf diese Weise die Lükken, welche im Vortrage gemacht wurden, zu ergänzen und diejenigen Gegenstände, über welche der Kandidat irrige Ansichten zu haben scheint, näher zur Sprache zu bringen. Manchen Individuen fehlt die Gabe eines geordneten Vortrages, ohne daß sie deshalb wirklich unwissend sind. Bei diesen Kandidaten muß durch ein vollständiges Examen über den gegebenen Gegenstand ihr Wissen gehörig erforscht werden.

Allgemeine Bestimmung, um die verschiedenen Grade der erforschten Fähigkeiten der Prüfungskandidaten zu bezeichnen.

§. 89. Die Grade der Fähigkeit oder Unfähigkeit des Prüfungskandidaten sind durch die Censuren vorzüglich gut, sehr gut, gut, mittelmäßig und schlecht zu bestimmen. Die ersten drei Censuren erklären den Kandidaten für bestanden, und begründen, wenn sie als Schluß-Censur gegeben werden, den Antrag zur Approbation des Kandidaten, die letztern beiden zu dessen Abweisung. Als gut bestanden ist ein Kandidat zu betrachten, der in allen Zweigen des heilkundigen Wissens, in wie weit es zur Ausübung seines künftigen ärztlichen Berufes erforderlich ist, oder die einzelne Prüfung sich darüber erstreckt, hinreichend bewandert gefunden wird. Die Censur „sehr gut" ist jenen Prüfungskandidaten zu ertheilen, die in allen Zweigen, oder wenigstens in der Mehrzahl der Prüfungsfächer einen höhern Grad der praktischen Reife, als zur Erlangung der Approbation oder zur Aufsteigung in eine höhere Prüfungsstufe gerade erforderlich ist, nachweisen. Mit der Censur „vorzüglich gut" kann nur ein Kandidat zur Approbation in Antrag gebracht werden, der ausser einem höhern Grade der praktischen Reife auch eine ausgezeichnete wissenschaftliche Bildung, selbst in jenen Zweigen des Wissens nachgewiesen hat, die nicht unmittelbar zur praktischen Ausübung seines Faches erforderlich sind, und der in allen einzelnen Prüfungsabschnitten schon eine höhere Censur als „gut" erhalten hat. Uberhaupt darf die Censur „vorzüglich gut" nur selten, und nur an wahrhaft ausgezeichnete und vielseitig ausgebildete Individuen ertheilt werden. Als mittelmäßig müssen sind diejenigen Kandidaten zu betrachten, welche die an sie gestellte Aufgabe nur zum Theil oder unvollständig gelöset, oder in Bezug auf den gesammten Prüfungsakt in einem oder mehreren Gegenständen nicht die zur künftigen Ausübung ihres Berufes erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen haben, übrigens aber nicht ungebildet erscheinen; dagegen diejenigen, welche in der Mehrzahl der Fächer, oder im Allgemeinen sich als unwissend nachweisen, nur das Prädikat „schlecht" erhalten können. Bei den Prüfungen vor den Medicinalkollegien oder besondern Prüfungskommissionen können, jedoch immer unter Berücksichtigung der im nächstfolgenden §. festgesetzten Bestimmungen, die bei einem weniger wichtigen einzelnen Prüfungsabschnitte erhaltenen Censuren „mittelmäßig" oder „schlecht" durch vorzüglicheren Censuren bei andern Abschnitten aufgehoben und die Schluß-Censur auf „gut" oder „mittelmäßig" gestellt werden. Wer seine Prüfung mittelmäßig beendigt hat, oder zum größten Theile abgewiesen ist, dem kann die Wiederholung einzelner Prüfungszweige

Digitized by Google

nach kürzerer oder längerer Frist verstattet, unter Umständen ihm erlaubt werden, anderweitige Beweise der nachträglich erworbenen vollständigung seiner Kenntnisse, Behufs der Erlangung seiner Ap bation, beizubringen; dagegen derjenige, welcher schlecht oder gar bestanden ist, nie vor Verlauf eines halben und in der Mehrzah Fälle eines ganzen Jahres zu einer erneuerten Prüfung zuzulasse die er überdies noch vollständig wiederholen muß.

Allgemeine Vorschrift, über die Fähigkeiten des Kandidaten zu votiren.

§. 90. Da von der Abgabe des Votums, besonders der Sc Censur, einer Seits das Schicksal des Kandidaten, anderer Seits auch das allgemeine Wohl abhängt, so wird es den Prüfenden besondern Pflicht gemacht, sich von dem Gesammtwissen des K daten eine möglichst vollständige Ueberzeugung zu verschaffen, und Umstände genau zu erwägen, ehe sie ihr Votum abgeben. Bei mündlichen Prüfungen, so wie bei allen einzelnen Prüfungsakten, der Kandidat über mehrere Gegenstände von mehreren Examinat zu prüfen ist, darf kein Examinator sein Votum blos nach dem Er seiner mit dem Kandidaten angestellten Prüfung abgeben, sondern muß sein Urtheil über die Fähigkeiten und über die Zulässigkeit Examinanden zur Praxis nach dem einrichten, was er denselben alle an ihn gerichtete Fragen während der ganzen Prüfungszeit worten hörte; denn es ist leicht möglich, daß der Examinandus in zelnen Fächern sehr gute, ja selbst vorzügliche Kenntnisse besitzen k während er in andern Zweigen seines ärztlichen Berufes ganz u send befunden wird. Kein Kandidat ist daher zur Approbation in trag zu bringen, der in einem einzigen, zur künftigen Ausübung s ärztlichen Berufes aber unumgänglich nothwendigen Fache, z. B. Arzt in der Dosenlehre der Medikamente, der Wundarzt in Verb der einfachsten Handgriffe oder Kenntniß der unentbehrlichsten I mente ꝛc., unwissend befunden wird, ob er gleich in allem Uebrigen merhin Genüge geleistet haben kann.

Nöthige Kautelen bei Abnahme der schriftlichen Prüfungen.

§. 91. Bei jeder schriftlichen Prüfung, die stets ohne fremde Hülfe verrichtet werden soll, müssen die Prüfungskommissarien es angelegen seyn lassen, darüber zu wachen, daß dem Kandidaten n mündliche, noch schriftliche Hülfe zugestanden werde. Auch darf Kandidat das Prüfungslokal nicht eher verlassen, als bis er seine beit beendigt und übergeben hat. Der die Aufsicht führende Sek oder die sonstige Person bezeugt dann durch seine Mitunterschrift, die Arbeit unter seiner Aufsicht und ohne fremde Hülfe vollendet den, mit gleichzeitiger Bemerkung der Zeit, binnen welcher die schehen sey. So viel es nur immer thunlich, ist auch darauf zu daß nicht mehrere Kandidaten zu gleicher Zeit und in demselbe kale zu diesem Prüfungstermine admittirt werden.

Vorschrift, die Prüfungsprotokolle abzufassen.

§. 92. Die Prüfungsprotokolle sind so vollständig als m abzufassen. In der Regel übernimmt eines der Kommissionsgliede ses Geschäft. In jedem Protokolle muß die Stunde des Anfang des Endes der Prüfung angemerkt werden.

Die Zulassung der Prüfungskandidaten von einem Prüfungsabschnitte zum andern strenger Ordnung und nach einer ununterbrochenen Reihefolge zu vollführen.

§. 93. Jede Prüfungsbehörde ist verbunden, die Prüfungsk daten so schnell als möglich zu admittiren, und sie von einem zum

Digitized by Google

gen Termine zu fördern. Dagegen sind aber auch die Examinanden verpflichtet, bei den ihnen angesetzten Terminen pünktlich zu erscheinen, und sich der Prüfung zu unterwerfen. Ein willkürliches Verzögern Seitens der Kandidaten, oder ein absichtliches Hinüberziehen der einzelnen Prüfungsabschnitte von einem Prüfungssemester in das andere ist durchaus nicht zu dulden. Wer daher die einmal begonnene Prüfung in einer ununterbrochenen Reihefolge nicht beendigt, ist als unvorbereitet oder als unfähig, sie beendigen zu können, anzusehen, und hat in jedem Prüfungssemester den ganzen Prüfungsakt in allen seinen Zweigen von Neuem zu beginnen. Wo viele Kandidaten zu einer und derselben Zeit zur Prüfung angemeldet worden sind, muß das Geschäft der Zulassung von einem Prüfungsabschnitte zum andern mit strenger Ordnung gehandhabt, und in einer ununterbrochenen Reihefolge durchgeführt werden. Der früher Angemeldete ist immer zuerst zu admittiren, und von einem Prüfungsabschnitte zum andern in derselben Ordnung zuzulassen. Wer seine Stellung, nach welcher er die Zulassung zu den Prüfungen ansprechen kann, freiwillig aufgiebt, und bei dem bestimmten Prüfungstermine nicht erscheint, wird aus der Reihefolge gestrichen, und als Letztangemeldeter notirt, wodurch er nur den Vorrang zur Zulassung vor denen noch erhält, die erst nach Versetzung seines Namens in der Liste der Prüfungskandidaten neu angemeldet werden. Nur erwiesene Krankheit oder ein sonst eingetretenes beachtungswerthes Hinderniß können als gültige Entschuldigungs-Gründe, bei dem angesetzten Prüfungstermine nicht erscheinen zu können, angesehen werden, und dürfen die Prüfungskommissarien bestimmen, ein nachsichtiges Verfahren diesfalls Statt finden zu lassen.

Die Prüfungsgebühren sind im Voraus für die ganze Prüfung zu erlegen.

§. 94. Die Gebühren für die Prüfung sind nach der hierüber besonders ergehenden Bestimmung zu erheben und zu vertheilen. Jeder Prüfungskandidat hat den festgesetzten Betrag für die ganze Prüfung voraus zu erlegen. Beendigt er dieselbe nicht, so sind ihm die Prüfungsgebühren für die unerledigt gebliebenen Prüfungsabschnitte zurück zu erstatten. Kein Kandidat kann aber für eine absolvirte und nicht bestandene Prüfung die Gebühren zurückfordern; im Gegentheil ist er verbunden, bei Wiederholung derselben, oder auch nur eines einzelnen Prüfungstermins die dafür festgesetzten Gebühren von Neuem zu erlegen, es sei denn etwa die Prüfungskommissarien, durch seine Mittellosigkeit bewogen, ihm die Hälfte der Gebühren nachlassen, oder die erforderliche Ausfertigung ganz unentgeltlich übernehmen wollen.

Pflichten der Prüfungsbehörden bei Ueberweisung einer nicht zu ihrem Forum gehörigen Prüfung.

§. 95. Wenn das Ministerium vorkommenden Falls einer andern Prüfungskommission, als der in diesem Reglement bestimmten Behörde, ausnahmsweise die Abhaltung einer Prüfung aufträgt, so hat sie die Prüfung genau auf dieselbe Weise, wie sie der kompetenten Prüfungsbehörde in diesem Reglement vorgeschrieben ist, abzuhalten, und dafür auch die festgesetzten Prüfungsgebühren einzuziehen.

Außer den festgesetzten Gebühren hat kein Kandidat weiter etwas zu entrichten.

§. 96. Kein Prüfungskandidat hat ausser den durch besondere Bestimmungen festgesetzten Gebühren an irgend Jemanden etwas zu entrichten, und die Prüfungskommissarien, insonderheit aber der Vorstand, haben darüber zu wachen, daß von Niemanden weitere An-

Digitized by Google

forderungen gemacht werden: Jede etwa entdeckte Unregelmäßig
darin ist streng zu ahnden. — Berlin, den 1. Dezember 1825.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheit
v. Altenstein

No. 58. Cirkularverfügung an die medizinischen Fakultäten der U
versitäten, betreffend das Reglement vom 1. Dezember 18
Vom 7. Januar 1826.

Aus dem unter dem 1. v. M. u. J. erlassenen Reglement
die Staatsprüfungen der Medizinalpersonen geht näher hervor, wel
Anforderungen nunmehr an die verschiedenen Klassen der Medizin
personen gemacht werden, wenn sie in's praktische Leben treten woll
und mit welchen Kenntnissen und Fertigkeiten ausgerüstet sie bei
Staatsprüfung erscheinen sollen. Da es wichtig ist, daß die Stu
renden der Heilwissenschaft frühzeitig die Forderungen erfahren, wel
an sie bei den Staatsprüfungen werden gemacht werden: so beauftr
das Ministerium die medizinische Fakultät, die zu ihr gehörigen St
direnden von den Vorschriften des oben gedachten Reglements in Kenn
niß zu setzen, und ihnen insbesondere bemerklich zu machen, d
von jetzt an keiner, welcher noch nicht vollständig seine Studien be
det und promovirt hat, die Zulassung zu den Staatsprüfungen
promovirter Arzt erlangen, und daß in dieser Beziehung durchaus kei
Nachsicht weiter Statt finden werde. Zugleich macht das Ministeri
der medizinischen Fakultät zur Pflicht bei der Anordnung und F
stellung ihrer halbjährlichen Vorlesungen auf die Bestimmungen
mehrgedachten Reglements die erforderliche Rücksicht zu nehmen,
mit es den Studirenden der medizinischen Fakultät niemals an
nöthigen Gelegenheit fehle, sich alle die Kenntnisse und Fertigkei
vollständig anzueignen, welche dereinst bei den Staatsprüfungen
ihnen werden gefordert werden. — Berlin, den 7. Januar 1826.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheit

No. 59. Cirkularverfügung an die medizinischen Fakultäten
Universitäten, wegen des quadriennii academici der Doktora
den in der medizinischen Fakultät. Vom 7. Januar 1826.

Um eine gründliche wissenschaftliche Bildung der promovir
Aerzte in den Königl. Staaten zu befördern, und zu bewirken,
die Studirenden theils nicht zu früh, ohne die erforderliche Kennt
der theoretischen Theile der Heilwissenschaft, zu den praktischen S
dien übergehen, theils aber die nöthige Zeit übrig behalten, um
auf sämmtlichen Landesuniversitäten bestehenden praktischen Instit
gehörig benutzen zu können, haben Se. Majestät der König mitt
Allerhöchster Kabinetsorder vom 26. November v. J. nach dem
trage des Ministerii zu genehmigen geruht, daß sämmtlichen inlä
schen Studirenden der Heilwissenschaft, welche in die durch die Al
höchste Kabinetsorder vom 28. Junius v. J. angeordnete Klasse
promovirten Aerzte demnächst aufgenommen zu werden beabsichti
statt des bisherigen dreijährigen Universitätsstudiums, von jetzt an
vierjähriges zur Pflicht gemacht, und Niemand, weder zu dem Fa
tätsexamen Behufs der Erlangung der Würde eines Doktors der
dizin und der Chirurgie, noch zu den medizinischen Staatsprüfun
Behufs der zu erlangenden Approbation zugelassen werden soll,
nicht zuvor nachgewiesen hat, daß er ausser den übrigen, in

Digitized by Google

sicht der Zulassung zu den medizinischen Promotionsprüfungen von Seiten der Fakultäten und zu den medizinischen Staats-Prüfungen vorgeschriebenen Leistungen, vier volle Jahre hindurch die Heilwissenschaft und die damit verbundenen Grund- und Hülfs-Wissenschaften auf einer Universität studirt, und das vierte Jahr des Universitäts-Studiums zur Besuchung der praktischen Institute benutzt habe. — Auf den Grund des obigen Allerhöchsten Befehls verordnet das Ministerium Folgendes. 1) Zu den Prüfungen Behufs der Erlangung der medizinischen Doktorwürde sollen künftig nur diejenigen zugelassen werden, welche durch vorschriftsmäßige Zeugnisse nachweisen, daß sie vier volle Jahre hindurch die Heilwissenschaft und die damit verbundenen Grund- und Hülfs-Wissenschaften auf einer Universität studirt, und das vierte Jahr des Universitätsstudiums zur Besuchung der praktischen Institute benutzt haben. 2) Alle Aspiranten des Doktorgrades der medizinischen Fakultät sollen ausser dem Zeugnisse No. I. oder No. II, d. h. der unbedingten oder bedingten Tüchtigkeit zu den Universitätsstudien, mit welchem sie in Folge der Cirkularverfügung vom 23. Juli v. J. versehen seyn müssen, noch ein vom Dekan der philosophischen Fakultät der Universität, auf welcher sie zu promoviren beabsichtigen, ausgestelltes Zeugniß darüber beibringen, daß sie in den allgemeinen Hülfswissenschaften der Arzneikunde, und namentlich in der Logik und Psychologie, in der Physik und Chemie, so wie in der Botanik, Mineralogie und Zoologie die für einen Doktor der Medizin erforderlichen Kenntnisse besitzen. 3) Behufs der Erlangung des oben gedachten Zeugnisses sollen sich die Aspiranten des Doktorgrades der medizinischen Fakultät einem von Seiten der betreffenden Professoren der philosophischen Fakultät unter dem Vorsitze des zeitigen Dekans derselben anzustellenden Tentamen unterwerfen, über welches ein Protokoll aufzunehmen, und dessen Ausfall in dem Zeugnisse durch die Censuren gut, mittelmäßig, schlecht, anzuzeigen ist. 4) Wer von Seiten der philosophischen Fakultät die Censur schlecht erhalten hat, kann zu den medizinischen Promotionsprüfungen noch nicht zugelassen werden. 5) Alle Aspiranten des Doktorgrades der medizinischen Fakultät, welche nachweisen können, daß sie nach Einreichung einer medizinischen Dissertation, und nach einer förmlichen mündlichen Prüfung bei der philosophischen Fakultät einer inländischen Universität die philosophische Doktor- oder Magister-Würde erlangt haben, sind von Beibringung des unter No. 2. gedachten Zeugnisses der philosophischen Fakultät befreit. 6) Der zeitige Dekan der medizinischen Fakultät ist eben so berechtigt, als verpflichtet, bei dem Tentamen, welchem sich die Aspiranten des medizinischen Doktorgrades bei der philosophischen Fakultät unterwerfen müssen, als Zeuge gegenwärtig zu seyn, und er soll zu dem Ende von dem Zeitpunkte, wann ein solches Tentamen seinen Anfang nehmen wird, jedesmal einen Tag vorher von den zeitigen Dekan der philosophischen Fakultät in Kenntniß gesetzt werden. 7) Für das mehrgedachte Tentamen und die Ausstellung des Zeugnisses hat jeder Aspirant des medizinischen Doktorgrades an die philosophische Fakultät zehn Thaler in Golde zu entrichten. Die obigen Anordnungen sollen auf diejenigen Aspiranten des medizinischen Doktorgrades, welche das bisher gesetzlich vorgeschriebene Tentamen zu Ostern oder zu Michaelis d. J. werden beendigt haben, noch keine Anwendung leiden. — Das Ministerium macht der medizinischen Fakultät der Königl. Universität zur Pflicht, den obigen

Digitized by Google

Anordnungen gemäß gewissenhaft zu verfahren, und den Studir
sofort das Erforderliche durch öffentlichen Anschlag bekannt zu m
Berlin, den 7. Januar 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenh

No. 60. Desgleichen an die philosophischen Fakultäten der U
sitäten, denselben Gegenstand betreffend. Vom 7. Jan. 1
Das Ministerium kommunizirt der philosophischen Fakultä
Königlichen Universität Abschrift einer an die medizinische Fa
erlassenen Verfügung, welcher zufolge alle Aspiranten des Dokto
des der medizinischen Fakultät ein vom Dekan der philosophischen
kultät der Universität, auf welcher sie zu promoviren beabsicht
ausgestelltes Zeugniß darüber beibringen sollen, daß sie in den
meinen Hülfswissenschaften der Arzneikunde, und namentlich in
Logik und Psychologie, in der Physik und Chemie, so wie in der
tanik, Mineralogie und Zoologie die für einen Doktor der Me
erforderlichen Kenntnisse besitzen. Das Ministerium macht der p
sophischen Fakultät der Königlichen Universität zur Pflicht, den
halt dieser Verfügung, so weit dieselbe das mit den Aspiranten
Doktorgrades der medizinischen Fakultät anzustellende Tentame
den eben gedachten allgemeinen Hülfswissenschaften der Arzneik
und das auf den Grund des Ausfalls dieses Tentamens auszu
gende Zeugniß betrifft, gewissenhaft zur Ausführung zu bringen.
Berlin, den 7. Januar 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenh

No. 61. Desgleichen an die Königlichen Universitäten, denn
Gegenstand betreffend. Vom 7. Januar 1826.
Nach dem Antrage des Ministerii haben Se. Majestät der
nig mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 26. November v. J
genehmigen geruht, daß sämmtlichen inländischen Studirenden der
wissenschaft, welche in die durch die Allerhöchste Kabinetsorder
28. Juni v. J. angeordnete Klasse der promovirten Aerzte demn
aufgenommen zu werden beabsichtigen, statt des bisherigen dreijäh
Universitätsstudiums, von jetzt an ein vierjähriges zur Pflicht gem
und Niemand weder zu dem Fakultätsexamen Behufs der Erlan
der Würde eines Doktors der Medizin und der Chirurgie, noc
den medizinischen Staatsprüfungen Behufs der zu erlangenden A
bation zugelassen werden soll, der nicht zuvor nachgewiesen hat,
er ausser den übrigen, in Hinsicht der Zulassung zu den medizini
Promotionsprüfungen von Seiten der Fakultät und zu den m
nischen Staatsprüfungen bereits vorgeschriebenen Leistungen,
volle Jahre hindurch die Heilwissenschaft, und die damit verbund
Grund- und Hülfs-Wissenschaften auf einer Universität studirt,
das vierte Jahr besonders zur Besuchung der praktischen Ins
benutzt habe. Von dieser Allerhöchsten Bestimmung setzt das
sterium den Rektor ꝛc. hierdurch in Kenntniß, mit dem Eröffnen,
das weiter Erforderliche an die medizinische und philosophische F
tät verfügt worden. — Berlin, den 7. Januar 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenh

Digitized by Google

No. 62. **Desgleichen an die Königlichen Konsistorien und Provinzial-schulkollegien, über denselben Gegenstand. Vom 7. Jan. 1826.**

Um eine gründliche wissenschaftliche Bildung der promovirten Aerzte in den Königlichen Staaten zu befördern, und zu bewirken, daß die Studirenden theils nicht zu früh, ohne die erforderliche Kenntniß der theoretischen Theile der Heilwissenschaft, zu den praktischen Studien übergehen, theils aber die nöthige Zeit übrig behalten, um die auf sämmtlichen Landesuniversitäten bestehenden praktischen Institute gehörig benutzen zu können, haben Se. Majestät der König nach dem Antrage des Ministerii mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 30. November v. J. zu genehmigen geruht, daß sämmtlichen inländischen Studirenden der Heilwissenschaft, welche in die durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 28. Juni v. J. angeordnete Klasse der promovirten Aerzte demnächst aufgenommen zu werden beabsichtigen, statt des bisherigen dreijährigen Universitätsstudiums, von jetzt an ein vierjähriges zur Pflicht gemacht, und Niemand weder zu dem Fakultätsexamen Behufs der Erlangung der Würde eines Doktors der Medizin und der Chirurgie, noch zu den medizinischen Staatsprüfungen Behufs der zu erlangenden Approbation zugelassen werden soll, der nicht zuvor nachgewiesen hat, daß er ausser den übrigen, in Hinsicht der Zulassung zu den medizinischen Promotionsprüfungen von Seiten der Fakultäten und zu den medizinischen Staatsprüfungen vorgeschriebenen Leistungen, vier volle Jahre hindurch die Heilwissenschaft und die damit verbundenen Grund- und Hülfs-Wissenschaften auf einer Universität studirt, und das vierte Jahr des Universitätsstudiums zur Besuchung der praktischen Institute benutzt habe. Dem Königl. Konsistorio ꝛc. wird diese Allerhöchste Bestimmung hierdurch bekannt gemacht, mit dem Auftrage, sowohl dieselbe als auch das unter dem ersten v. M. u. J. von dem Ministerio erlassene und in — Exemplaren beigeschlossene Reglement für die Staatsprüfungen der Medizinalpersonen mittelst der Direktoren und Rektoren der Gymnasien zur Kenntniß der studirenden Jugend, welche sich der praktischen Ausübung irgend eines Zweiges des ärztlichen Fachs zu widmen beabsichtigt, auf eine geeignete Weise bringen zu lassen, damit dieselbe frühzeitig genug erfahre, welche Forderungen in dieser Beziehung dereinst an sie werden gemacht werden. Zugleich wird das Königliche Konsistorium beauftragt, bei dieser Veranlassung die Circularverfügung vom 23. Juli v. J., welcher zu Folge zu den Prüfungen Behufs der Erlangung der medizinischen Doktorwürde nur die mit dem Zeugnisse der unbedingten oder bedingten Tüchtigkeit zu den Universitätsstudien versehenen Inländer zugelassen werden sollen, der in den Gymnasien studirenden Jugend in Erinnerung zu bringen, damit Niemand fernerhin den schwierigen Beruf eines promovirten Arztes wähle, ohne sich vorher die erforderliche Schulbildung und insbesondere die ganz unentbehrliche Kenntniß der lateinischen Sprache, und die Fertigkeit, lateinisch mit Geläufigkeit zu sprechen und zu schreiben erworben zu haben. Das Ministerium erwartet zu dem Ende von dem Königlichen Konsistorio ꝛc., daß dasselbe in den Gymnasien seines Bezirks auf die pünktlichste und gewissenhafteste Ausführung und Befolgung der obigen Vorschriften wegen der anzustellenden Uebungen im lateinisch Schreiben und Sprechen mit Nachdruck und Strenge halten werde.

Berlin, den 7. Januar 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Digitized by Google

No. 63. Cirkularverfügung an die Königlichen Universitäten, formula juramenti für die zu Promovirenden betreffend. V 12. April 1826.

Das Ministerium findet sich bewogen, hierdurch festzusetzen, d so fern es nicht im Einzelnen bereits geschieht, künftig bei allen P motionen christlicher Kandidaten in sämmtlichen Fakultäten, dem E die Obstriktionsformel: Ita me Deus adjuvet et sacrosanctum e evangelium, wie sich's gehört, zugefügt werden soll. Bei Promotio jüdischer Kandidaten in denjenigen Fakultäten, worin sie Statt fin können, genügt die Obstriktionsformel: Ita me Deus adjuvet. — ꝛc. wird demnach aufgefordert, auf die genaueste Befolgung dieser stimmung zu halten. — Berlin, den 12. April 1826.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheit

No. 64. Cirkularverfügung an die medizinischen Fakultäten der U versitäten, die Prüfung der Doktoranden über ihre pharmac tischen Studien. Vom 22. April 1826.

Die ꝛc. Fakultät wird hierdurch angewiesen, die Prüfung der A ranten des medizinischen Doktorgrades auch auf die pharmaceutisch Studien, falls solches bisher noch nicht geschehen seyn sollte, auszud nen, und sich zu vergewissern, daß die Doktoranden sich auch in pharmaceutischen Botanik und Waarenkunde, und in der praktisch Pharmacie die für einen wissenschaftlichen Arzt unentbehrlichen Ken nisse erworben haben. — Berlin, den 22. April 1826.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheit

No. 65. Cirkular (per copiam) an die medizinischen Fakultäten der U versitäten, die Gegenstände der Prüfung für die Doktoran der Medizin betreffend. Vom 7. Juli 1826.

Das Ministerium sieht sich veranlaßt, der medizinischen Fakul auf ihre Vorstellung vom 3. März d. J., betreffend die Forderung welche in Folge der desfallsigen Verfügung des Ministerii, die Stu renden erfüllen müssen, wenn sie zu den Prüfungen Behufs der Erl gung der medizinischen Doktorwürde zugelassen werden wollen, Fol des zu eröffnen. 1) Da die medizinische Fakultät in ihrer Vorstellu vom 3. März d. J. einer Seits selbst einräumt, daß die Arzneiwis schaft nur angewandte Naturwissenschaft, und daß es höchst nothw dig ist, daß der künftige Arzt die letztere sorgfältig studire: so wird auch anderer Seits nicht umhin können, einzugestehen, daß das Mi sterium in dieser Hinsicht von denen, die zu den Prüfungen Beh der Erlangung der medizinischen Doktorwürde zugelassen werden n len, nur das für ihren künftigen Beruf Unentbehrlichste gefordert, u durch die Maaßregel, daß die Dekane der medizinischen Fakultäten e so verpflichtet, als befugt seyn sollen, dem angeordneten Tentamen Studirenden der Medizin in der philosophischen Fakultät beizuwohn etwanigen übertriebenen Forderungen von Seiten der oben gedachten kultät ein wirksames Hinderniß entgegen gestellt hat. Sind die Leh der Naturwissenschaften auch nicht immer Doctores medicinae, so ihnen doch mit Grund zuzutrauen, daß sie das Verhältniß der Nat wissenschaften zu der Medizin richtig zu würdigen wissen, und so w der von der medizinischen Fakultät vorausgesetzte Fall, daß gar oft rade solche Gegenstände von den Studirenden der Medizin in Be auf die Naturwissenschaften zu wissen verlangt werden könnten, wel

Digitized by Google

den künftigen Arzte am wenigsten zu wissen nützlich sind, nicht leicht eintreten. Und sollte solches wider alles Erwarten dennoch sich ereignen; so kann ja der Dekan der medizinischen Fakultät durch seine Anwesenheit einem solchen unzweckmäßigen Tentamen ohne Schwierigkeit entgegenwirken. In der Verfügung des Ministerii liegt daher gar kein Grund zu der Besorgniß der medizinischen Fakultät, daß durch ein zu großes Studium der Naturwissenschaften die Zeit den Studirenden ihrer entzogen werden, welche sie auf die praktischen Uebungen wenden müssen, und daß der Staat bald mehr Mineralogen, Krystallographen und Zoologen haben möchte, als tüchtige Anatomen und Pathologen. Ist die Arzneiwissenschaft, wie die ꝛc. Fakultät selbst behauptet, nur eine angewandte Naturwissenschaft, so müssen die künftigen Aerzte doch die Natur und ihre Gesetze, den Zusammenhang des Menschen mit dem Naturganzen, und die Macht und die Einflüsse der Natur auf ihn kennen, und zu dem Ende die allgemeine Physik, die Chemie, die Mineralogie, Botanik und Zoologie zum Gegenstande eines ernsten und gründlichen Studii gemacht haben, was eben durch die mehrgedachte Verfügung des Ministerii bezweckt wird. 2) Den Dekan der medizinischen Fakultät kann das Ministerium nicht von der Verpflichtung dispensiren, dem Tentamen der Studirenden der Medizin in der philosophischen Fakultät beizuwohnen. Denn machen die tentamina und examina, die Promotionen und andere Dekanatsarbeiten das Amt des Dekans der medizinischen Fakultät zu einem der beschäftigsten, so ist doch auch anderer Seits nicht zu übersehen, daß dasselbe in pekuniärer Hinsicht das einträglichste ist. 3) Die Botanik gehört, als ein Theil der Naturwissenschaft, zu der philosophischen Fakultät, und kann daher selben das Tentamen der Studirenden der Medizin in der allgemeinen Botanik nicht erlassen werden. Doch soll der medizinischen Fakultät unbenommen bleiben, ihre Kandidaten Behufs der Erlangung der medizinischen Doktorwürde noch besonders in der offizinellen Botanik zu prüfen. 4) Wenn die medizinische Fakultät vermeint, daß man in Hinsicht auf Kenntniß der Philosophie an den Studirenden der Arzneiwissenschaft keine Anforderungen machen könne, und daß, was von philosophischen Kenntnissen von dem künftigen Arzte zu fordern seyn möchte, in Geschichte, Mathematik und Sprachen den vorbereitenden Schulen müssen werden müsse, so scheint dieselbe bei dieser Ansicht nicht nur das Wesen der Philosophie, wie der Arzneiwissenschaft, auf eine nicht billigende Weise verkannt, sondern auch, um noch des nächsten Bedürfnisses zu gedenken, ganz übersehen zu haben, daß die Heilung der psychischen Heilkunde, ohne eine ächt wissenschaftliche Kenntniß der Psychologie, zu welcher eben das Studium der Philosophie verhilft, ganz unmöglich ist. An den gewichtigen Ausspruch Galens, daß die Aerzte vor allen Dingen zuvörderst die Philosophie treiben müssen, wenn sie ächte Nachfolger des Hippokrates seyn wollen, hat die medizinische Fakultät bei jener von ihr geäusserten Meinung nicht gedacht zu haben. Der Vorschlag der medizinischen Fakultät, das Studium der Philosophie, in so weit die Kenntniß derselben von dem künftigen Arzt zu fordern ist, den Gymnasien zu überlassen, ist aus Gründen, welche für Jeden, der die Schwierigkeiten des Studii der Philosophie, und die Bestimmung und Verfassung der Gymnasien kennt, einer weitern Auseinandersetzung bedürfen, ganz unausführbar. Die Behauptung der Fakultät, daß die Psychologie auf den wenigsten Universitäten gelehrt werde, ist in Hinsicht auf die diesseitigen Universitäten

Digitized by Google

unrichtig, wie aus einer nähern Ansicht der halbjährlichen Lektio
verzeichnisse hervorgeht. Die Aeusserung der medizinischen Fakul
„daß der Studirende, welcher auf einer Universität in den Preussis
Staaten Logik studirt hat, gewiß um so mehr in diesem Examen
Prädikat schlecht erhalten wird, als er sich den Vortrag seines Leh
angeeignet hat", ist dem Ministerio undeutlich, und wird eine nä
desfallsige Erklärung erwartet. 5) Schließlich genehmigt das Min
rium hierdurch auf den Antrag der medizinischen Fakultät, daß
Verfügung in Betreff des von den Studirenden der Medizin zu b
henden Tentamens bei der philosophischen Fakultät auch auf diejeni
Inländer Anwendung leiden soll, welche auf einer ausländischen U
versität die medizinische Doktorwürde erlangt haben, und von einer
ländischen medizinischen Fakultät wünschen nostrifizirt zu werden.
Berlin, den 7. Juli 1826.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheit

No. 66. Cirkularverfügung an die medizinischen Fakultäten der U
versitäten, daß in dem den Dissertationen beizufügenden cur
culum vitae die Religion des Doktoranden anzugeben. V
24. Juni 1827.

Da seit der Einführung des neuen Prüfungsreglements für
Medizinalpersonen die Doktoren, welche die Staatsprüfungen zurück
legt, und die Approbation erhalten haben, nicht mehr bei dem M
sterio, sondern bei den Provinzialregierungen vereidigt werden, und
Medizinalabtheilung des Ministerii nicht mehr zu der oft unentb
lichen Notiz gelangt, ob der Approbirte die christliche oder die isra
tische Religion bekennt, indem fast nie in dem curriculo vitae die
ligion des Promovirten angegeben ist, so wird die medizinische Fa
tät hierdurch angewiesen, von jetzt an streng darauf zu halten, daß
dem curriculo vitae, welches jeder Promovirte seiner Dissertation
fügen muß, die Religion, zu welcher er sich bekennt, ausdrücklich a
geben werde. — Berlin, den 24. Juni 1827.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheit

No. 67. Cirkularverfügung an die medizinischen Fakultäten der U
versitäten, wegen Einsendung tabellarischer Verzeichnisse der
ihnen promovirten Doktoren. Vom 2. Februar 1828.

Das Ministerium findet sich veranlasst, die ꝛc. Fakultät hierdu
aufzufordern, mit dem Schlusse eines jeden Semesters ein tabellarisc
Verzeichniß sämmtlicher von ihr promovirter Doktoren, aus dessen
briken der Name, das Alter, der Tag der Immatrikulation des
direnden, die Nummer seines Schulzeugnisses, die Zeit und der
seiner zurückgelegten Universitätsstudien und das Zeugniß über sein
standenes philosophisches Tentamen zu ersehen ist, hierher einzureic
Die Einsendung des ersten dieser Verzeichnisse wird mit dem Sch
des laufenden Semesters in der ersten Hälfte des Monats Apri
erwartet. — Berlin, den 2. Februar 1828.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenhei

No. 68. Cirkular (per copiam) an die medizinischen und philosophis
Fakultäten der Universitäten, wegen Dispensation der Ausl
von dem Tentamen bei der philosophischen Fakultät, wenn si
Doktoren der Medizin promoviren wollen. Vom 18. Mai 1
Das Ministerium will unter den von Ew. ꝛc. in dem Ber

Digitized by Google

um 12. d. M. angeführten Umständen diejenigen ausländischen Studirenden der Medizin, welche bei der hiesigen medizinischen Fakultät zu promoviren beabsichtigen, von der Verpflichtung, sich dem mittelst der Zirkularverfügung vom 7. Januar 1826 vorgeschriebenen Tentamen bei der philosophischen Fakultät zu unterwerfen, in jedem einzelnen Falle, wo ein solcher ausländischer Studirender ausdrücklich seinen Wunsch, das Tentamen nicht bestehen zu dürfen, zu erkennen giebt, und erklärt, daß er in den diesseitigen Königl. Staaten angestellt zu werden, oder zu diesem Verzicht leiste, auf den desfallsigen Antrag der Fakultät dispensiren. Bei denjenigen ausländischen Studirenden der Medizin, welche zu Behufs ihrer Promotionsprüfung auch das Tentamen bei der philosophischen Fakultät bestanden haben, ist dieser Umstand in ihrem curriculo vitae jedesmal besonders hervorzuheben.

Berlin, den 18. Mai 1828.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 69. Cirkularverfügung an die medizinischen Fakultäten der Universitäten, daß bei Nostrifikationen von Inländern, welche auf ausländischen Universitäten studirt haben, das Zeugniß der Reife zur Universität zu erfordern. Vom 3. Oktober 1828.

In der Verfügung vom 23. Juli 1825 ist ausdrücklich festgesetzt, daß die Bestimmung, welcher zu Folge zu den Prüfungen Behufs der Erlangung der medizinischen Doktorwürde nur diejenigen Inländer zugelassen werden sollen, welche mit dem Zeugnisse No I. oder II. versehen sind, auch auf diejenigen Inländer Anwendung leiden soll, welche auf einer ausländischen Universität die medizinische Doktorwürde erlangt haben, und von einer inländischen Fakultät wünschen nostrifizirt zu werden. Nichts destoweniger sind zu Folge einer Anzeige der Medizinal-Abtheilung des Ministeriums zeither mehrere Inländer, welche auf einer ausländischen Universität die medizinische Doktorwürde erlangt haben, von inländischen medizinischen Fakultäten nostrifizirt worden, ohne daß sie sich in Hinsicht ihrer Tüchtigkeit zu den Universitätsstudien durch ein Zeugniß No. I. oder II. einer Schulprüfungs- oder einer Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission haben ausweisen können. Das Ministerium macht daher der medizinischen Fakultät nochmals zur Pflicht, jetzt an keinen Inländer, welcher auf einer ausländischen Universität die medizinische Doktorwürde erlangt hat, zu den Nostrifikations-Prüfungen zuzulassen, welcher nicht mit dem Zeugnisse No. I. oder II. einer inländischen Schulprüfungs- oder einer Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission versehen ist. — Ferner ist es der Billigkeit angemessen, daß die Verfügung vom 7. Januar 1826, welcher zu Folge die Aspiranten des medizinischen Doktorgrades sich in Hinsicht ihrer Kenntnisse in den allgemeinen Hülfswissenschaften der Arzneikunde einem Examen bei der betreffenden philosophischen Fakultät unterwerfen müssen, auch auf die von einer ausländischen medizinischen Fakultät promovirten Inländer, welche von einer inländischen medizinischen Fakultät nostrifizirt zu werden wünschen, Anwendung leide. Die medizinische Fakultät wird daher angewiesen, von jetzt an von jedem Inländer, welcher die Nostrifikation nachsucht, zu fordern, daß er zuvörderst ein vom Dekan einer inländischen philosophischen Fakultät ausgestelltes Zeugniß darüber beibringe, daß er in den allgemeinen Hülfswissenschaften der Arzneikunde, namentlich in der Logik und Psychologie, in der Physik und Chemie, so wie in der Botanik, Mineralogie und Zoologie die

Digitized by Google

für einen Doktor der Medizin erforderlichen Kenntnisse besitze. A
hat die medizinische Fakultät in jedem Nostrifikationszeugnisse nicht n
die Nummer des Schulprüfungszeugnisses des betreffenden Kandidat
sondern auch den Inhalt des demselben von dem Dekan der philo
phischen Fakultät ausgestellten Zeugnisses über den Ausfall des eben
dachten Tentamens ausdrücklich anzugeben. — Sollte der Fall vorko
men, daß Ausländer, welche auf einer ausländischen Universität die n
dizinische Doktorwürde erlangt haben, die Nostrifikation nachsuchen,
müssen die obigen Bestimmungen auch auf sie in Anwendung komm
es sey denn, daß sie sich vorher verpflichten, nicht in den Königlich
Staaten die medizinische Praxis ausüben zu wollen, welches dann al
ausdrücklich in dem Nostrifikationszeugnisse bemerkt werden muß.

Berlin, den 3 Oktober 1828.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheit

No. 70. Reskript an die philosophische Fakultät der Universität
Berlin, nachrichtlich an die philosophischen und medizinisch
Fakultäten der übrigen Universitäten, betreffend die Censur üb
das Tentamen der Doktoranden der Medizin bei der philos
phischen Fakultät. Vom 23. Oktober 1828.

Aus dem Berichte vom 15. August d. J. hat das Ministeri
sich zu seiner besondern Genugthuung überzeugt, daß die philosophis
Fakultät der Königlichen Universität bisher sorgfältig bemüht geme
ist, das Tentamen der Kandidaten der Medizin zweckmäßig und g
im Sinne der desfallsigen Cirkularverfügung vom 7. Januur 18
einzurichten. Gegen das in dieser Hinsicht von der philosophisch
Fakultät beobachtete Verfahren ist im Wesentlichen nichts zu erinne
und so wie das Ministerium es nur billigen kann, daß die philosop
sche Fakultät, bis jetzt, um die eben gedachte Cirkularverfügung
Leben einzuführen, nur sehr milde Anforderungen an die Kandida
der Medizin gemacht hat, eben so erwartet das Ministerium zuversi
lich, daß die Fakultät in Zukunft bei dem fraglichen Tentamen d
die in der Verfügung vom 7. Januar 1826 vorgeschriebenen Wiss
schaften nur in so fern auch in die Einzelheiten eingehen wird,
dieselben für den künftigen praktischen und wissenschaftlich gebilde
Arzt nothwendig sind. Dieser letztere Gesichtspunkt ist unter al
Umständen auch fernerhin bei dem Tentamen festzuhalten. Daß
philosophische Fakultät bei Ausstellung der Zeugnisse über die mit
Kandidaten der Medizin angestellten Tentamina die in der Verfüg
vom 7. Januar 1826 vorgeschriebene Stufenfolge der Censuren: g
mittelmäßig, schlecht, in etwas abgeändert und ihre Urtheile du
die Ausdrücke: sehr gut, gut, ziemlich gut, mittelmäßig, s
mittelmäßig und schlecht modifizirt hat, billigt das Ministeri
zwar, und kann dieses Verfahren auch für die Folge beibehalten werd
Doch ist es nothwendig, daß die philosophische Fakultät in dem
jedes Tentamen auszustellenden Zeugnisse die Urtheile der einzel
Professoren über den Ausfall der Prüfung in den vorgeschriebe
Wissenschaften zu einer Schluß-Censur zusammenfasse, welche
aus der Mehrzahl der einzelnen Censuren von selbst ergiebt, und
welcher ganz unzweideutig hervorgehen muß, ob der Kandidat im G
zen gut, mittelmäßig oder schlecht bestanden ist. Diese Sch
Censur, welche von jetzt an bei keinem Zeugnisse fehlen darf, ist
von dem Ministerium bei den Bestimmungen sub No. 3. und 4.

Digitized by Google

ehrgedachten Cirkularverfügung vom 7. Januar 1826 beabsichtigt, und wird auch jeden etwanigen Zweifel der hiesigen medizinischen Fakultät über die Zulassungsfähigkeit des einen oder des andern Kandidaten zu den medizinischen Promotionsprüfungen am sichersten beseitigen. Der obigen Bestimmung gemäß, wird das gedruckte Schema, dessen sich die philosophische Fakultät bisher bei Ausstellung ihrer Zeugnisse bedient hat, am Schlusse eine Abänderung erleiden müssen.

Berlin, den 23. Oktober 1828.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 71. Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten der Universität Halle, wegen Ministerial-Genehmigung der Promotionen honoris causa. Vom 22. Oktober 1829.

Das Ministerium sieht sich veranlasst, hierdurch anzuordnen, daß die Bestimmungen in den §§. 29. und 30. der unterm 31. Januar 1824*) erlassenen Deklaration der Statuten der dortigen theologischen Fakultät, die promotio honoris causa betreffend, von jetzt an auch auf die übrigen Fakultäten Anwendung leiden, nur diese gehalten seyn sollen, in jeder promotio honoris causa vor Absendung des Diploms die Genehmigung des Ministerii mittelst des ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten einzuholen. Hiernach haben Sie an die Fakultäten das Nöthige zu erlassen. — Berlin, den 22. Oktober 1829.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 72. Verfügung an die katholisch-theologischen Fakultäten der Universitäten zu Breslau und Bonn, daß Kenntniß der hebräischen Sprache Behufs der Erlangung der theologischen Doktorwürde erforderlich sey. Vom 29. Oktober 1830

Das Ministerium fordert die katholisch-theologische Fakultät der hiesigen Universität hierdurch auf, bei den Prüfungen, Behufs der Erlangung der theologischen Doktorwürde, auch auf die Kenntniß der Kandidaten in der hebräischen Sprache die erforderliche Rücksicht zu nehmen, und von jetzt an keinem Kandidaten die theologische Doktorwürde zu ertheilen, welcher sich nicht gehörig ausgewiesen hat, daß er eine gründliche Kenntniß der hebräischen Sprache und der verwandten Dialekte, und die nöthige Fertigkeit besitze, die Bücher des alten Testaments in der Ursprache zu verstehen.

Berlin, den 29. Oktober 1830.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 73. Reskript an das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium zu N., denselben Gegenstand betreffend. Vom 29. Oktober 1830.

Dem Königlichen Provinzial-Schul-Kollegio wird auf den Bericht vom 20. v. M., den hebräischen Sprachunterricht in den Gymnasien seines Bezirks betreffend, hierdurch eröffnet, daß es dem Ministerio noch nicht an der Zeit zu seyn scheint, den Bischöfen die Aufsicht des Hebräischen in die geistlichen Amtsprüfungen zu empfehlen. Dagegen aber hat das Ministerium die katholisch-theologischen Fakultäten der Universitäten angewiesen, bei den Prüfungen, Behufs der Erlangung der theologischen Doktorwürde, auch auf die Kenntniß der Kandidaten in der hebräischen Sprache die erforderliche Rücksicht zu nehmen, und von jetzt an keinem Kandidaten die theologische Doktor-

*) Band I. S. 491.

Digitized by Google

würde zu ertheilen, welcher sich nicht gehörig ausgewiesen hat, daß er
gründliche Kenntniß der hebräischen Sprache und der verwandten D
lekte, und die nöthige Fertigkeit besitze, die Bücher des alten Testame
in der Ursprache zu verstehen. — Berlin, den 29. Oktober 1830.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenhei

No. 74. Cirkularverfügung an die medizinischen Fakultäten der U
versitäten, wegen der Bedingungen, unter welchen den Ele
des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms Instituts
Berlin die Promotion in der medizinischen Fakultät zu gestat
Vom 27. Juni 1831.

Das Ministerium sieht sich veranlasst, hierdurch festzusetzen: 1)
auch hinfort die wirklichen Eleven des medizinisch-chirurgischen Friedr
Wilhelms Instituts in Berlin gleich den immatrikulirten Studiren
zu den medizinischen Promotionsprüfungen zugelassen werden soll
wenn sie mit dem Zeugnisse No. I. und II., d. h. der unbeding
oder bedingten Tüchtigkeit zu den Universitätsstudien, versehen sin
2) daß ausnahmsweise noch bis zum 1. April 1833 auch die im K
sus begriffenen Eleven dieses Instituts, welche das eben gedachte Zeu
niß nicht beibringen können, zu den Promotionsprüfungen zuzulas
sind, hierzu aber in jedem einzelnen Falle die besondere Erlaubniß
Ministeriums erforderlich ist, welche die Direktion des mehrgedach
Instituts extrahiren, und dem betreffenden Kandidaten einhändigen w
damit er sich mittelst derselben bei der medizinischen Fakultät legitimi
könne; 3) daß von dieser, den wirklichen Eleven des Friedrich-W
helms Instituts unter obigen (sub 1. und 2.) festgestellten Bed
gungen zustehenden Begünstigung, promoviren zu dürfen, die blo
Studirenden an der medizinisch-chirurgischen Militär-Akademie
die Attachirten des Friedrich-Wilhelms Instituts gänzlich ausgeschlo
bleiben. — Der medizinischen Fakultät werden obige Bestimmun
zur pünktlichen Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 27. Juni 1831.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenhei

No. 75. Reskript an die theologische Fakultät zu Königsberg, we
der zur Erlangung des Licentiaten-Grades geltenden Bes
mungen. Vom 24. November 1831.

Das Ministerium will der theologischen Fakultät der Königli
Universität in Königsberg auf den Antrag vom 28. September c.,
Betreff der Erlangung des Licentiaten-Grades, hierdurch folgendes E
tatut ertheilen. 1) Wofern der Kandidat, der den Grad eines Li
tiaten der Theologie bei der theologischen Fakultät der Universitä
Königsberg nachsucht, sich nicht sonst durch theologische Schriften
kannt gemacht hat, über deren Werth das gelehrte Publikum be
entschieden, ist von ihm eine lateinische Abhandlung über einen Ge
stand der gelehrten Theologie dem jedesmaligen Dekan einzureic
die dann von diesem den übrigen Mitgliedern der Fakultät mit ei
beigefügten Urtheil zur Entscheidung mitgetheilt wird. Auch muß
bei der Fakultät das schon erworbene Diplom eines Doktors der P
losophie von dem Licentianden vorgelegt werden. 2) Das darauf
gende Examen rigorosum wird in pleno facultatis ganz wie bei Er
gung der Doktorwürde gehalten. Der Dekan führt dabei den Vo
leitet die ganze Prüfung ein, wählt unter den Gegenständen derse

Digitized by Google

welche Altes und Neues Testament, Kirchengeschichte und Patristik, matische und praktische Theologie sind, und die übrigen Fakultäts-glieder prüfen nach der Reihe, oder wie sie es unter sich besprechen werden. — Vorausgesetzt wird hierbei eine tüchtige philosophische Bil-dung, Bekanntschaft mit dem Geiste der philosophischen Systeme alter und neuer Zeit und der theologischen Literatur, genaue Bekanntschaft mit der heiligen Schrift in ihren Grundsprachen, mit der biblischen Auslegung, Kritik und Exegese, — tieferes Studium der Patristik, und gründliche Bekanntschaft mit dem ganzen Gebiete der Kirchen- und Dogmen-Geschichte und ihrer vornehmsten Quellen, — gründliche, wissenschaftliche Durchbildung in Bezug auf die systematische Theologie, Dogmatik und Moral, — tiefere Einsicht in das Praktische, Homiletik, Kate-chetik, Liturgik, Pastoral-Theologie wird hauptsächlich dann gefordert, wenn der Licentiand darüber lesen will, so wie namentlich die Prüfung in denjenigen Zweigen der Wissenschaften strengere Anforderungen zu machen hat, über welche der Licentiand lesen will. — Beim Examen wird nur lateinisch gesprochen. — Bei der Berathung über die Tüchtigkeit des Licentianden entscheidet die Mehrheit der Stimmen, als Grundsatz ist hierbei anzunehmen, daß nur bei gediegener Kenntniß und unbescholtenen Sitten die Würde ertheilt werden kann. Nach glücklich bestandenem Examen, hat der Licentiand eine Probe-predigt im großen akademischen Hörsale vor der versammelten Fa-kultät zu halten. 4) Die hierauf folgende Inaugural-Disputation wird unter dem Präsidio desjenigen ordentlichen Mitgliedes der Fakultät ge-halten, an welchem die Reihe ist. Nach beendigter Disputation findet vor den zeitigen Dekan eine öffentliche Renunciation und Inskription ins Manuale der theologischen Fakultät Statt. 5) Das Diplom ist in der Form des Doktordiploms abzufassen, und mit dem größern Siegel der Fakultät bekräftigt, sogleich öffentlich anzuschlagen, und in ihm das hervorzuheben, wodurch der Licentiat sich vornehmlich auszeichnet hat. 6) Durch den auf diese Weise erworbenen Rang eines Licentiaten ist zugleich das Recht erworben, bei der theologischen Fa-kultät in Königsberg Vorlesungen über alle Theile der Theologie zu halten; jedoch darf die Disputation nicht über Thesen, sondern sie muß eine gedruckte Abhandlung, irgend einen Gegenstand der gelehrten Theologie betreffend, gehalten werden; die Abhandlung ist der Fakul-tät vor dem Drucke einzureichen, und muß mindestens 1½ Druckbogen stark seyn. 7) Die Gebühren, welche von dem Licentianden an die Fakultät zu entrichten sind, bestehen in 20 Dukaten, welche nach Abzug der Gebühren aerarii und Decani zu gleichen Theilen unter die Mitglieder der Fakultät zu vertheilen sind. Ferner ist für das Diplom ein Du-katen, und ministris publicis ein Dukaten zu entrichten. 8) Nach er-haltener Disputation ist dem Kuratorio davon Anzeige zu machen, und um Erlaubniß, Vorlesungen bei der Fakultät zu halten, für den Licen-tiaten nachsuchen. 9) Niemand kann, ohne den Rang eines Licentiaten erhalten zu haben, bei der Universität in Königsberg theologische Vor-lesungen halten, oder Privatdozent werden. Endlich hat ein Jeder, der als Privatdozent bei der theologischen Fakultät in Königsberg auftreten will, den Grad eines Licentiaten der Theologie bei derselben sich zu erwerben, oder so fern er ihn bereits anderswo erworben, die üblichen Habilitationsleistungen bei der gedachten Fakultät zu erfüllen. — Nach dem Antrage der ꝛc. wird das Ministerium von jetzt an keinem Do-centen früher die Erlaubniß ertheilen, theologische Vorlesungen bei sei-

Digitized by Google

biger zu halten, als bis er sich auf einer inländischen Universität den L
tiaten-Grad erworben, und sich statutenmäßig habilitirt hat. S
Ministerium trägt aber Bedenken anzuordnen, daß Jeder, der als P
vatdozent der Theologie bei einer inländischen Universität auftr
will, sich auch ausschließlich bei dieser den Licentiaten-Grad erwe
solle. Dagegen wird das Ministerium Licentiaten der Theologie,
nicht rite promoti sind, sondern sich von einer andern inländis
Universität blos ein Diplom haben zusenden lassen, zur Habilita
bei der dortigen theologischen Fakultät in der Regel nur unter der
dingung zulassen, daß sie sich ausser den übrigen Habilitationsleistun
nachträglich einem colloquio bei der Fakultät unterwerfen.

Berlin, den 24. November 1831.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenhei

No. 76. Reskript an die philosophische Fakultät der Universität Berlin, nachrichtlich an die übrigen, daß Doktoranden in medizinischen Fakultät zum Tentamen bei der philosophisch nur dann zuzulassen, wenn sie das Zeugniß der Reife zur U versität erhalten haben. Vom 21. Februar 1832.

In der unter dem 7. Januar 1826 an sämmtliche medizini Fakultäten erlassenen, und der philosophischen Fakultät in Abschrift m getheilten Cirkularverfügung ist ausdrücklich festgesetzt, daß alle As ranten des Doktor-Grades der medizinischen Fakultät mit dem Ze nisse No. I. oder II., d. h. der unbedingten oder bedingten Tüchtigk zu den Universitätsstudien, versehen seyn sollen. Aus dieser Bes mung folgt, daß die eben gedachten Aspiranten, welche sich Beh der Erlangung des medizinischen Doktor-Grades dem in der Ver gung vom 7. Januar 1826 vorgeschriebenen Tentamen bei der p losophischen Fakultät unterwerfen wollen, zu demselben nur dann gelassen werden können, wenn sie das Zeugniß der unbedingten o bedingten Tüchtigkeit zu den Universitätsstudien erlangt haben. S mehrere Fälle vorgekommen sind, aus welchen hervorzugehen schei daß zeither von der philosophischen Fakultät bei der Zulassung der As ranten des medizinischen Doktor-Grades zu dem vorschriftsmäßig Tentamen nach dem Schul-Zeugnisse, mit welchem sie die Universi bezogen haben, gar nicht gefragt worden, so wird der philosophisch Fakultät hierdurch zur Pflicht gemacht, von jetzt nur diejenigen As ranten des medizinischen Doktor-Grades zu dem mehrgedachten T tamen zuzulassen, welche mit dem Zeugnisse No. I. oder II., das he der unbedingten oder bedingten Tüchtigkeit zu den Universitätsstudi versehen sind. — Berlin, den 21. Februar 1832.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- uud Medizinal-Angelegenheit

No. 77. Cirkularverfügung an die medizinischen Fakultäten u die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den U versitäten, wegen des Nachweises des Besuchs einer lateinisch medizinischen Klinik für die Doktoranden der Medizin. 9. April 1832.

Um die Absicht, in welcher bei sämmtlichen inländischen medizi schen Fakultäten eine in lateinischer Sprache zu haltende Klinik e gerichtet worden, sicher zu erreichen, und die Studirenden der Medi zu nöthigen, auch dieses ihnen dargebotene Mittel zu einer gründlich wissenschaftlichen Ausbildung gehörig zu benutzen, sieht das Ministeriu

Digitized by Google

veranlaßt, hierdurch anzuordnen, daß von jetzt an kein Studirender der Medizin und Chirurgie zu den Promotionsprüfungen zugelassen werden soll, welcher nicht nachweisen kann, daß er auf irgend einer Universität eine, in lateinischer Sprache gehaltene, medizinische Klinik wenigstens ein halbes Jahr hindurch wirklich besucht hat. — Die medizinische Fakultät wird hierdurch beauftragt, diese Anordnung zur Kenntniß der Studirenden der Medizin und Chirurgie zu bringen, und dieselbe bei der Zulassung zu den Promotionsprüfungen pflichtmäßig zu beachten. — Berlin, den 9. April 1832.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 78. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, betreffend die Befugniß der dortigen evangelisch-theologischen Fakultät zur Ertheilung des Licentiaten-Grades. Vom 25. August 1832.

Das Ministerium will auf Ew. ꝛc. Antrag in dem Berichte vom 10. d. M. hiermit genehmigen, daß die evangelisch-theologische Fakultät der dortigen Universität nach ihrem Vorschlage, den Licentiaten-Grad auch auswärtigen Gelehrten, unter der Bedingung, daß sie beizubringende Specimina ihrer Gelehrsamkeit beibringen, jedoch nur solchen Männern, welche bereits in Kirchen- oder Schul-Aemtern angestellt sind, ertheile. Ew. ꝛc. bleibt überlassen, die gedachte Fakultät auf ihre Vorstellung vom 6. d. M. hiernach zu bescheiden.

Berlin, den 25. August 1832.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 79. Verfügung an die bischöflichen und erzbischöflichen Behörden, wegen der Doktor-Promotionen in den katholisch-theologischen Fakultäten. Vom 30. November 1833.

Es haben seit Kurzem mehrere katholische Geistliche sich angelegen sein lassen, den Grad eines Doktors der Gottesgelahrtheit, entweder auf ordentlichen Wege oder, was noch öfter vorgekommen ist, durch eine Promotion bei ausländischen hohen Schulen zu erwerben. Absicht gedachten sie hierdurch im Voraus einem Erfordernisse zu genügen, welches die Bulle de salute animarum *) in Betreff der Aufnahme zu den Domkapiteln aufstellt, oder sich zu Lehrämtern zu befähigen, bei denen auf den Besitz eines akademischen Grades Rücksicht genommen wird, oder auch haben sie sich nur als Gelehrte der Welt empfehlen wollen. Was aber auch immer ihre Absicht gewesen seyn mag: würde solche durch eine innerhalb Landes, in Vorgang der vorschriftsmäßigen Prüfungen erfolgte Promotion unzweideutiger und vollkommener erreicht worden seyn. Je mehr die inländischen hohen Schulen in Verleihung der akademischen Grade sich einer löblichen Strenge befleißigen, desto weniger kann es gebilligt werden, daß man sie überspringe, wozu insonderheit die bullirten Doktoren nur zu oft durch das Gefühl ihrer Schwäche verleitet werden. Um diesem Uebelstande ein Ziel zu setzen, ist beschlossen worden, daß, da bezüglich auf die vom Staate ausgehenden Beförderungen, ein im Auslande erworbener akademischer Grad, insonderheit die bullirte Promotion kein empfehlendes Moment ist, die im Auslande Graduirten sich der Nostrifikation bei einer inländischen Universität unterziehen müssen, um innerhalb der Königlich

*) Gesetzsammlung vom Jahre 1821 S. 113.

Digitized by Google

Preussischen Staaten zu einem geistlichen oder Lehr-Amte, welches e
akademischen Grad voraussetzt, gelangen zu können. — Ew. ꝛc. er
ich, diese Bestimmung für die dabei Betheiligten auf geeignete A
zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 30. November 1833.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenhe
v. Altenstei

No. 80. Verfügung an die medizinischen Fakultäten der Un
sitäten, wegen der Erforderniſse bei Zulassung von Ausländ
zu den Doktorpromotionen, hinsichtlich ihrer allgemeinen
senschaftlichen Ausbildung. Vom 4. September 1834.

Das Ministerium hat beschlossen, die in der Cirkularverfü
vom 7. Januar 1826 enthaltenen Vorschriften, die Zulassung inl
scher Kandidaten zu den Prüfungen Behufs der Erlangung der
dizinischen Doktorwürde betreffend, von jetzt an auch bei ausländi
Kandidaten, welche von einer inländischen medizinischen Fakultät
movirt zu werden wünschen, in Wirksamkeit treten zu lassen. Di
Beschlusse gemäß sind zu den Prüfungen, Behufs der Erlan
der medizinischen Doktorwürde, von jetzt an nur diejenigen ausl
schen Kandidaten zuzulassen, welche durch vorschriftsmäßige Zeug
nachweisen, daß sie mit der erforderlichen Schulbildung die Unive
bezogen, vier volle Jahre hindurch die Heilwissenschaft auf einer
versität studirt und sich in den allgemeinen Hülfswissenschaften
Arzneikunde, namentlich in der Logik und Psychologie, in der P
und Chemie, so wie in der Botanik, Mineralogie und Zoologie
für einen Doktor der Medizin nöthigen Kenntnisse erworben h
In letzterer Beziehung haben die ausländischen Kandidaten ein
Dekan einer inländischen philosophischen Fakultät ausgestelltes Ze
über das von ihnen bestandene tentamen philosophicum beizubr
während in Hinsicht auf ihre Schulbildung, auch das Zeugniß
ausländischen Gymnasiums, oder einer ausländischen Prüfungska
sion, worin ihnen die Reife zu den Universitätsstudien zuerkannt,
ausgesprochen ist, daß sie 2 oder auch nur 1½ Jahre die oberste
eines Gymnasiums besucht haben, für genügend zu erachten ist. —
Ministerium macht der medizinischen Fakultät der Königlichen U
sität zur Pflicht, den obigen Anordnungen gemäß, gewissenhaft z
fahren, und den ausländischen Studirenden der Medizin sofor
Erforderliche durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen.

Berlin, den 4. September 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegen

No. 81. Reskript an die medizinische Fakultät der Universi
Berlin, denselben Gegenstand betreffend. Vom 10. Nov.

Das unterzeichnete Ministerium nimmt Anstand, dem vo
medizinischen Fakultät der hiesigen Königlichen Universität in de
richte vom 29. September d. J. formirten Antrage in Betr
diesseitigen Verfügungen vom 4. ejusd. m., wegen der Zulassu
Ausländer zu den Promotionsprüfungen, zu willfahren, will abe
durch genehmigen, daß die fragliche Verfügung erst von Ostern
ab auf die ausländischen Studirenden in Anwendung gebracht
und beauftragt die medizinische Fakultät hiernach, die Bekanntm
jener Verfügung durch öffentlichen Anschlag einzurichten. — Au

Digitized by Google

s Ministerium nach dem fernerweiten Antrage der medizinischen Fa-
ität genehmigen, daß die in anderen Staaten stattfindenden Ausweise
r absolvirtes philosophisches Studium genügen sollen, um einen aus-
ländischen Kandidaten der Medizin zu den medizinischen Doktorprü-
fungen zuzulassen, vorausgesetzt jedoch, daß die von den betreffenden
ländischen Studirenden zu liefernden Nachweise über absolvirtes
ilosophisches Studium in jedem einzelnen Falle gehörig geprüft, und
ügend befunden werden. — Was endlich die Nostrifikation der in-
dischen Kandidaten der Medizin, welche sich den Doktorgrad auf
er ausländischen Universität erworben haben, anlangt, so behält sich
s Ministerium vor, der medizinischen Fakultät nächstens die für die
dizinische Fakultät in Bonn erlassenen Statuten mitzutheilen, in
elchen in Hinsicht der Nostrifikation der auf ausländischen Universitäten
rworbenen Doktoren, alle erforderlichen Bestimmungen enthalten sind.
Der medizinischen Fakultät bleibt überlassen, diese Bestimmungen in
ren auszuarbeitenden und hierher einzureichenden Entwurfe der für die-
e zu erlassenden Statuten nach näherer Berathung aufzunehmen.

Berlin, den 10. November 1834.

inisterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Nr. 82. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevoll-
mächtigten bei den Universitäten, wegen des Nachweises politi-
scher Integrität Seitens der Doktoranden. Vom 28. De-
zember 1835.

In Folge Allerhöchster, hinsichtlich der Theilnehmer an verbotenen
rbindungen ergangener Bestimmung, fordert das unterzeichnete Mi-
erium Ew. ꝛc. hierdurch auf, zu veranlassen, daß Ihnen bei der
eldung von Kandidaten zu den Promotionsprüfungen in denjenigen
n, wo a) der Kandidat nach Inhalt seiner akademischen Zeugnisse
e gehabten Theilnahme an verbotenen Verbindungen auf der Uni-
t überführt, oder verdächtig geworden ist, oder wo b) derselbe
einer auswärtigen Universität vor Erlaß der Allerhöchsten Ver-
ung vom 20. Mai 1833, oder nach derselben mit eingeholter Er-
ubniß studirt hat, gleichviel in letzterem Falle, ob aus dem Entlas-
s-Zeugnisse der ausländischen Universität die obgewaltete Theil-
e des Inhabers an verbotenen Verbindungen zu ersehen ist, oder
, das Meldungsgesuch mit den vollständigen Personal-Notizen
Zeugnissen des Kandidaten von der betreffenden Fakultät förder-
vorgelegt werde, welchemnächst Sie die Anfrage wegen der Inte-
t des Kandidaten in politischer Beziehung mit Rücksicht auf den
el 8. des im 28sten Stükke der diesjährigen Gesetzsammlung pu-
rten Bundesbeschlusses vom 14. November v. J. an die König-
Ministerial-Kommission unmittelbar zu richten haben.

Berlin, den 28. Dezember 1835.

isterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Nr. 83. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmäch-
tigten bei der Universität zu Halle, betreffend die Promotion
dänischer Aerzte in absentia durch die dortige medizinische Fa-
kultät. Vom 28. März 1836.

Auf Ew. ꝛc. Bericht vom 3. d. Mts. will das unterzeichnete Mi-
erium hierdurch ausnahmsweise genehmigen, daß die dortige medi-
sche Fakultät in besonderen Fällen dänische Aerzte auch in absentia

Digitized by Google

promovire, wenn dieselben sich über die in ihrem Vaterlande bestan
nen Promotions-Prüfungen, so wie über die auf Grund derse
erlangte Berechtigung zur medizinischen und chirurgischen Praxis,
endlich über ihren sittlichen Wandel zuvor genügend ausweisen,
durch eine von ihnen einzureichende lateinische Dissertation, we
jedenfalls vor Ertheilung des Doktordiploms auf Kosten der Pro
virenden öffentlich durch den Druck bekannt gemacht werden muß,
wissenschaftliche Qualifikation auf eine, den Forderungen der Fak
entsprechende Weise ausser Zweifel gestellt haben. Das Minister
beauftragt Ew. ꝛc., hiernach die dortige medizinische Fakultät auf ih
hier eingereichten Antrag vom 27. v. Mts. zu bescheiden, auch
jeder Dissertation eines solchen promovirten dänischen Arztes die
schriftsmäßige Anzahl von Exemplaren hierher einzureichen.

Berlin, den 28. März 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenhei

No. 84. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollm
tigten bei der Universität zu Breslau, daß eine Anfrage we
politischer Integrität bei Doktoranden, welche Staatsdien
nicht erforderlich. Vom 15. August 1836.

Das unterzeichnete Ministerium eröffnet Ew. ꝛc. auf die in
Berichte vom 3. d. Mts. enthaltene Anfrage: daß wenn ein be
angestellter Staatsdiener sich zur Promotions-Prüfung meldet,
selbe ohne die vorgeschriebene vorgängige Anfrage bei der Königli
Ministerial-Kommission ohne Bedenken admittirt werden kann.

Berlin, den 15. August 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenhe

No. 85. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollm
tigten bei der Universität zu Königsberg, daß von den nach
Tentamen bei der philosophischen Fakultät abgewiesenen D
randen der Medizin später die Prüfungsgebühren nochmals
zahlt werden sollen. Vom 12. Juni 1837.

Ew. ꝛc. erhalten die mittelst Berichts vom 20. Oktober v.
eingereichte Vorstellung der dortigen Kommission zur Vorprüfung
Mediziner beigehend zurück. Um das voreilige Melden unwisse
Kandidaten der Medizin zum philosophischen Tentamen zu verh
hält das Ministerium für das einfachste und angemessenste Mittel,
ein Kandidat, dessen Tentamen ungenügend ausgefallen ist, zwar
Recht haben soll, sich nach Ablauf von 6 Monaten abermals p
zu lassen, der Prüfungskommission aber gestattet sey, die Gebü
von 10 Rthlr. Gold von Neuem zu erheben. Das Ministerium
auftragt Sie, hiernach das weiter Erforderliche sowohl an die d
medizinische Fakultät, als auch an die zur philosophischen Vorprü
der Mediziner verordnete Kommission zu verfügen.

Berlin, den 12. Juni 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenh

No. 86. Cirkularverfügung wegen der Prüfung der Kandi
der Medizin bei den delegirten medizinischen Prüfungsko
sionen. Vom 1. Juli 1837.

Bei Emanirung des Prüfungsreglements vom 1. Dezember
wurde nicht ohne hinreichende Gründe festgesetzt, daß die mediziz
Ober-Examinations-Kommission auch in Zukunft, wie es von

Digitized by Google

e Fall war, ihren Sitz in Berlin behalte. Die Nothwendigkeit, hse Prüfungskommission unter die stete und unmittelbare Aufsicht es ihr vorgesetzten Ministeriums zu stellen, die höheren Medizinal- ersonen gleicher Kategorie einer durchaus gleichen Prüfung zu unter- ziehen, um das Prädikat ihrer dargelegten Befähigung nach einem demselben Maaßstabe festsetzen zu können; die Beschränktheit der örderlichen Prüfungsmittel in den einzelnen Provinzen und die öglichkeit, den Prüfungskommissionen so viele ausgezeichnete und hrte Männer aus jedem Fache der Heilkunde, wozu nur die Haupt- dt die Gelegenheit darbietet, beizugesellen; — der Umstand, daß es r vorgesetzten Medizinalbehörde wünschenswerth bleibt, die geprüften edizinalpersonen hinsichtlich ihrer Qualifikation zu künftigen Beam- n persönlich kennen zu lernen, der Vortheil, der den Prüfungskan- idaten selbst durch ein näheres persönliches Bekanntwerden mit den höhern Medizinalpersonen erwächst, und den sie durch gleichzeitige Benutzung der in der Residenz allein in ungewöhnlicher Vollständig- it vorhandenen Museen, naturhistorischen Kabinette und praktischen ehranstalten zu erlangen im Stande sind; — diese und noch mehrere ründe haben diese Bestimmung nicht allein vollständig gerechtfertigt, ndern, wie auch die Erfahrung dargethan hat, zu einer, auf das nze höchst wohlthätig einwirkenden Einrichtung erhoben. Nicht ander ist aus guten und von selbst sich ergebenden Gründen zugleich estellt worden, daß die Prüfungskommissarien die ihnen überwie- nen Prüfungsfächer von Zeit zu Zeit wechseln, und Professoren, so eit es ausführbar ist, keine Prüfungsfächer überwiesen erhalten sol- n, über welche sie selbst Vorlesungen halten, oder wohl gar schon Prüfungskandidaten bei den Promotions-Prüfungen geprüft haben. e Vortheile beider Maaßregeln gehen aber in der Regel gänzlich ren, wenn den Prüfungskandidaten erlaubt wird, ihre Staats- ungen, statt in Berlin, in den Provinzen, bei den daselbst etablir- ten Prüfungskommissionen zu absolviren. Diese delegirten ungskommissionen hat das Ministerium blos in der wohlwollen- Absicht errichtet und zugelassen, um einzelnen Kandidaten, denen m eine höhere Stufe unter den Medizinalpersonen zu erlangen, schon bewiesener praktischer Tüchtigkeit schwer fällt, sich auf län- Zeit aus ihrem Familien- und Wirkungs-Kreise zu entfernen, — denen es, nachdem sie eben ihre Studien vollendet haben, bei eitig nachzuweisender ausgezeichneter Absolvirung derselben, an thigen Mitteln durchaus gebricht, um sich nach Berlin zu be- n, und mehrere Monate daselbst zu subsistiren, — lediglich aus- weise die erforderliche Hülfe zu gewähren. — Wenn demnach Ministerium sich nicht abgeneigt findet, Ausnahmen der Art auch ferner zu gestatten, so kann es doch nicht länger dulden, daß diese hmen sich mit jedem Jahre häufen, und sowohl von den Prü- kandidaten, als mitunter selbst von den bevorwortenden Behörden, ne alle hinreichenden Gründe, gleichsam als eine der Provinzial- halt schuldige Begünstigung, in Anspruch genommen werden. — Ministerium verordnet daher: 1) Nur Prüfungskandidaten, welche e ärztlichen Studien mit einer ausgezeichneten schulwissenschaft- n Vorbildung begonnen, erstere mit nachzuweisendem günstigen Er- beendigt, und zugleich ihre Mittellosigkeit unzweifelhaft zu mentiren vermögen, oder b) ihre Studien schon vor mehreren ren beendigt haben, hierauf im militairärztlichen Dienste gestan-

Digitized by Google

den, oder als schon approbirte Wundärzte etablirt gewesen sind,
nen, Behufs der Zurücklegung der Staatsprüfungen als pra
Aerzte und Wundärzte erster Klasse, statt in Berlin, vor eine
delegirten Ober-Examinations-Kommissionen in den Provinzen
zu hoffender Berücksichtigung Seitens des Ministeriums, in A
gebracht werden. 2) Die sub a. bezeichneten Prüfungskandi
können selbst in dem Falle, daß ihnen die Erlaubniß zu Theil g
den, statt in Berlin, in den Provinzen kursiren zu dürfen, — nä
bei derjenigen delegirten Prüfungskommission, die sich am Orte
welchem sie ihre Studien vollendet haben, zufällig befindet, so
immer nur bei einer andern Provinzialkommission ihre Staatspr
zurücklegen. Dagegen soll es ihnen gestattet seyn, diejenige Prüf
kommission zu diesem Behufe selbst in Antrag zu bringen, bei w
sie am schnellsten befördert zu werden, und an welchem Orte
ökonomischer Hinsicht während der Prüfungsdauer am leichtesten
sistiren zu können, hoffen dürfen. — Berlin, den 1. Juli 1837.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenh

No. 87. Cirkularverfügung wegen der Gesuche der Zöglinge n
zinisch-chirurgischer Lehranstalten, um Zulassung zu den
motionsprüfungen bei den medizinischen Fakultäten.
14. Juli 1837.

Sehr häufig richten ehemalige Zöglinge der medizinisch-chir
schen Lehranstalten, so wie solche junge Leute, welchen ohne das
niß der Reife, Behufs ihrer Ausbildung zu Wundärzten erster
zweiter Klasse, das medizinisch-chirurgische Studium auf den Un
stäten gestattet worden, an das Ministerium das Gesuch, sie zu
Promotionsprüfungen bei den medizinischen Fakultäten zuzulassen
zu dem Ende von dem gesetzlich vorgeschriebenen Quadriennium
dispensiren, und ihnen die Zeit, während welcher sie auch ohne
zu dem Universitätsstudium erforderliche Zeugniß der Reife, sich
medizinisch-chirurgischen Studium in einer chirurgischen Schule
an einer Universität gewidmet haben, auf das von ihnen nach
sende vierjährige Universitätsstudium anzurechnen. Gesuche die
widersprechen einer Seits den Allerhöchsten Orts erlassenen ges
Vorschriften, welche von einem jeden Kandidaten der medizi
Doktorwürde den Nachweis verlangen, daß er, mit dem Zeugni
Reife versehen, vier Jahre hindurch auf einer Universität studi
Anderer Seits sind die medizinisch-chirurgischen Lehranstalten
möge ihres ursprünglichen Zwecks und ihrer ganzen Einrichtung
stimmt, Wundärzte erster und zweiter Klasse, nicht aber prom
Aerzte zu bilden. Wenn gleich einzelne Fälle eingetreten sind, in
chen das Ministerium, aus sehr erheblichen Gründen und wegen
eigenthümlicher Verhältnisse, den oben gedachten Gesuchen ausn
weise gewillfahrt hat: so darf doch unter den Zöglingen der
nisch-chirurgischen Lehranstalten nicht die Meinung Raum gew
als bedürfe es ihrer Seits nur eines Gesuchs an das Minis
um ihnen durch Dispensationen mancherlei Art die Zulassung
medizinischen Promotionsprüfungen zu erleichtern. — Zur Sic
des gemeinnützigen, den medizinisch-chirurgischen Lehranstalten
Grunde liegenden Zwecks, zur Förderung eines gründlichen wisse
lichen Studiums der Heilwissenschaft auf den Universitäten,
zur Aufrechthaltung der von des Königs Majestät, mittelst Al

Digitized by Google

r Kabinetsorder vom 28. Juni 1825, erlassenen Bestimmungen über
e dem jetzigen Bedürfnisse entsprechende Klassifikation des Heilper-
nals und über den Nachweis seiner Qualifikation Hinsichts der Prü-
ungen, hat das Ministerium daher beschlossen, alle Gesuche ehemali-
r Zöglinge der medizinisch-chirurgischen Lehranstalten um Dispen-
on von dem gesetzlich vorgeschriebenen akademischen Quadriennium,
nders wenn sie nicht mit dem Schulzeugnisse der Reife in die
dizinisch-chirurgische Lehranstalt eingetreten sind, von jetzt an un-
rücksichtigt zu lassen. Die Direktion wird beauftragt, diesen Beschluß
s Ministeriums den Zöglingen der medizinisch-chirurgischen Lehr-
stalt zur Nachachtung bekannt zu machen, und ihnen insbesondere
reissen, daß ihnen die Zeit, während welcher sie eine medizinisch-
irurgische Lehranstalt besucht haben, auch nicht theilweise auf das,
Behufs der Zulassung zu den medizinischen Promotionsprüfungen,
nen ihnen nachzuweisende akademische Quadriennium soll angerechnet
erden, wenn sie sich nicht vor ihrem Eintritte in eine medizinisch-
hirurgische Lehranstalt das Zeugniß der Reife zu den Universitäts-
udien erworben, und die zu einem wissenschaftlichen medizinischen
udium unentbehrlichen Vorlesungen über die allgemeinen naturwis-
nschaftlichen, philosophischen und anderen Vorbereitungs- und Hülfs-
issenschaften in zweckmäßiger Folge fleissig besucht haben.
Berlin, den 14. Juli 1837.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№. 88. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Halle, wegen Promotion eines Ausländers bei der philosophischen Fakultät in absentia. Vom 8. September 1837.

Das Ministerium eröffnet Ew. ꝛc. auf den Bericht vom 14. v. M.
durch, daß es sich nicht veranlasst sehen kann, zu gestatten, daß
r ehemalige dortige Studiosus M. aus Ungarn blos auf eine,
ihm einzureichende, lateinische Abhandlung in absentia zum Doktor
Philosophie von der dortigen philosophischen Fakultät promovirt
rde. Vielmehr muß es in diesem Falle, wie in allen ähnlichen Fäl-
, bei den Bestimmungen in der Verfügung vom 12. Novbr. 1821
Bewenden behalten. Ew. ꝛc. wird überlassen, hiernach den De-
der gedachten Fakultät auf seinen eingereichten Bericht vom 11.
M. zu bescheiden. — Berlin, den 8. September 1837.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№. 89. Auszug aus einer Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, den Nachweis politischer Integrität betreffend, Seitens der Doktoranden, welche auf ausländischen Universitäten studirten. Vom 18. Dezember 1837.

Zugleich wird Ihnen bemerklich gemacht, daß, den bestehenden
Grundsätzen gemäß, die Aeusserung der Königl. Ministerialkommission
über die Integrität in politischer Hinsicht bei allen Individuen noth-
wendig ist, welche, sie mögen Inländer oder Ausländer seyn, im Aus-
lande studirt haben, und auf diesseitigen Universitäten zu promoviren
beabsichtigen. — Berlin, den 18. Dezember 1837.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Digitized by Google

No. 90. Cirkularverfügung an die philosophischen Fakultäten d Universitäten, wegen Zulassung der Ausländer zu den Prom tionsprüfungen, unter der Bedingung des Zeugnisses der Re zur Universität, oder anderthalb- bis zweijährigen Besuchs d ersten Klasse eines Gymnasii. Vom 11. Juni 1838.

Das Ministerium kommunizirt der ꝛc. nachstehend Abschrift d an sämmtliche medizinische Fakultäten unter dem 4. September 18 erlassenen Verfügung, die Zulassung der Ausländer zu den Prom tionsprüfungen betreffend, zur Kenntnißnahme und Nachachtung, u der Aufforderung, von jetzt an nur solche ausländische Studirende d Medizin zum tentamen philosophicum zuzulassen, welche in Hinsi ihrer Schulbildung das Zeugniß eines ausländischen Gymnasiums od einer ausländischen Prüfungskommission beibringen, worin ihnen d Reife zu den Universitätsstudien zuerkannt, oder ausgesprochen d daß sie 2, oder auch nur 1½ Jahre die erste Klasse eines Gymnasiu besucht haben. — Berlin, den 11. Juni 1838.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheite

No. 91. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmäch tigten bei der Universität zu Halle, und nachrichtlich an sämm liche übrige ausserordentliche Regierungsbevollmächtigten bei d Königl. Landesuniversitäten, betreffend die Zulassung der De toranden der Medizin zu dem Tentamen bei der philosophisch Fakultät. Vom 10. Dezember 1838.

Das Ministerium eröffnet Ew. ꝛc. auf den Bericht vom 30. O tober d. J., das Verfahren der dortigen philosophischen Fakultät be Tentamen der Studirenden der Medizin betreffend, daß, zufolge d ausdrücklichen Bestimmung unter No. 1. der Cirkularverfügung v 7. Januar 1826, zu den Prüfungen Behufs der Erlangung der d dizinischen Doktorwürde nur Diejenigen zugelassen werden sollen, wel durch vorschriftsmäßige Zeugnisse nachweisen, daß sie v volle Jahre hindurch die Heilwissenschaft und die damit verbu denen Grund- und Hülfswissenschaften auf einer Universit studirt haben. Als allgemeine Hülfswissenschaften der Arzneikun sind unter No. 2. der oben gedachten Verfügung, die Logik und Ps chologie, die Physik und Chemie, so wie die Botanik, Mineralogie u Zoologie bezeichnet. Da das Tentamen, welchem sich die Aspirant des medizinischen Doktorgrades bei einer inländischen philosophisch Fakultät zu unterwerfen haben, einen Theil der Behufs der Erl gung dieses Grades zu bestehenden Prüfungen ausmacht: so fo aus der oben angeführten Bestimmung unter No. 1. der Verfügu vom 7. Januar 1826, daß die inländischen philosophischen Fakultä eben so verpflichtet, als berechtigt sind, von jedem Aspiranten der d dizinischen Doktorwürde, welcher sich bei ihnen zum Tentamen meld zu verlangen, daß er, vor der Zulassung zu diesem Tentamen, du vorschriftsmäßige Zeugnisse nachweise, die Logik und Psychologie, Physik und Chemie, so wie die Botanik, Mineralogie und Zoolo auf einer Universität studirt, das heißt, über diese Wissenschaften V lesungen angenommen und fleissig besucht zu haben. Das Ministeri kann daher das von der dortigen philosophischen Fakultät in Hinsi der Zulassung des Studirenden der Medizin N. zu dem Ten men beobachtete Verfahren, welches den ausdrücklichen Bestimmung der Cirkularverfügung vom 7. Januar 1826 vollkommen entspric

Digitized by Google

zur billigen, und überläßt Ew. ꝛc., hiernach das weiter Erforderliche an die dortige medizinische und philosophische Fakultät zu verfügen.

Berlin, den 10. Dezember 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

D. Verhältnisse und Obliegenheiten der Spruchkollegien bei den juristischen Fakultäten.

No. 92. Bekanntmachung des Königl. Geheimen Staatsministerii, betreffend den Beschluß der Deutschen Bundesversammlung vom 13. November 1834, hinsichtlich der Auslegung des Artikels XII. der Deutschen Bundesakte. Vom 31. März 1835.

In der 39sten vorjährigen Sitzung der Deutschen Bundesversammlung, laut ihres Protokolls vom 13. November, haben sich sämmtliche Regierungen des Bundes, Behufs der Deklaration der im Artikel XII. der Deutschen Bundesakte (Anlage a.) enthaltenen Bestimmung, wegen Verschikkung der Akten auf eine Deutsche Fakultät oder an einen Schöppenstuhl, mittelst einhelligen Beschlusses zu der folgenden erklärenden Bestimmung vereinigt:

„Da sich ergeben hat, daß die im Art. XII. der Bundesakte enthaltene Bestimmung, wegen Verschikkung der Akten auf eine Deutsche Fakultät oder an einen Schöppenstuhl, zur Abfassung des Endurtheils, zum Theil auch auf Polizei- und Kriminal-Erkenntnisse ausgedehnt worden ist, eine solche Ausdehnung aber nicht in dem Sinne jenes Artikels liegt; so erklärt die Bundesversammlung, daß der gedachte Art. XII. der Bundesakte nur auf Civilstreitigkeiten Anwendung zu finden habe."

Dem Allerhöchsten Befehle Seiner Majestät des Königs zufolge, wird diese Bestimmung, als eine weitere Entwikkelung eines in der Deutschen Bundesakte bereits enthaltenen Grundsatzes, mit der im Sinne derselben ergangenen Verfügung: daß die Juristen-Fakultäten der Universitäten in den Königlichen Staaten, wenn ihnen Akten zur Abfassung von Erkenntnissen in Polizei- und Kriminal-Sachen aus andern Deutschen Bundesstaaten zugeschickt werden, sich der Abfassung solcher Erkenntnisse zu enthalten und dergleichen Akten ohne Weiteres hierher zurück zu senden haben, von dem Staatsministerium sämmtlichen Landesbehörden und Unterthanen in den zum Deutschen Bunde gehörigen Provinzen der Monarchie hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Berlin, den 31. März 1835.

Königliches Staatsministerium.

Anlage a.

Artikel XII. der Deutschen Bundesakte. Vom 18. Juni 1815.

Diejenigen Bundesglieder, deren Besitzungen nicht eine Volkszahl von 200,000 Seelen erreichen, werden sich mit den ihnen verwandten unter einander oder anderen Bundesgliedern, mit welchen sie wenigstens eine solche Volkszahl ausmachen, zur Bildung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichts vereinigen. — In den Staaten von solcher Volksmenge, wo schon jetzt dergleichen Gerichte dritter Instanz vorhanden sind, werden jedoch diese in ihrer bisherigen Eigenschaft erhalten, wofern nur die Volkszahl, über welche sie sich erstrekken, nicht unter 150,000 Seelen ist. — Den vier freien Städten steht das Recht zu, sich unter einander über die Errichtung eines gemeinsamen obersten Gerichtes zu

Digitized by Google

vereinigen. — Bei den solchergestalt errichteten gemeinschaftlichen
sten Gerichten soll jeder der Partheien gestattet seyn, auf die
schikkung der Akten auf eine Deutsche Fakultät oder an einen Sc
penstuhl, zur Abfassung des Endurtheils, anzutragen.

No. 93. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regieru
bevollmächtigten bei den Universitäten, die Befugniß der
stischen Fakultäten beziehe sich nicht auf Polizei- und Krimi
Sachen. Vom 14. Januar 1835.

Durch einen Bundesbeschluß ist festgestellt worden, daß die
schrift des Artikels 12. der Deutschen Bundesakte, wegen Verschik
der Akten an eine Deutsche Fakultät oder an einen Schöppens
nur auf Civilstreitigkeiten Anwendung findet, auf Polizei- und
minal-Sachen aber nicht auszudehnen ist. Ew. ꝛc. beauftragt
Ministerium, das Spruchkollegium der dortigen Juristen-Fak
hiervon in Kenntniß zu setzen und anzuweisen, falls dennoch aus
Ländern deutscher Bundesregierungen Akten in Polizei- und Krimi
Sachen, zur Abfassung eines Urtheils, bei derselben eingehen soll
sich der Abfassung des Urtheils zu enthalten und die Akten zurü
senden. — Berlin, den 14. Januar 1835.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenhe

No. 94. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevolln
tigten bei der Universität Bonn, daß die Befugnisse der Spr
kollegien bei der juristischen Fakultät durch die spezielle G
gebung einzelner Staaten nicht alterirt würden. Vom
März 1835.

Ew. ꝛc. erwiedert das unterzeichnete Ministerium, auf das
schreiben vom 1. d. Mts., bei Ueberreichung einer Vorstellung
Denkschrift des Spruchkollegii der Juristen-Fakultät dortiger Un
sität, daß, da der Bundesbeschluß vom 13. November v. J. led
den Artikel 12. der Bundesakte betrifft, und dieser Artikel nur
den gemeinschaftlichen Obergerichten der Deutschen Staaten sp
welche nicht eine Volkszahl von 300,000 Seelen erreichen,
selbe, wie sich von selbst versteht, nur auf diese zu beziehen, hier
das Reskript vom 14. Januar a. c., ohne Ausnahme und ohne
die spezielle Gesetzgebung der betheiligten Deutschen Staaten z
kurriren, zur Anwendung zu bringen ist. — Ew. ꝛc. werden beauf
das Spruchkollegium der dortigen Juristen-Fakultät hiervon in K
niß zu setzen. — Berlin, den 21. März 1835.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenh

No. 95. Reskript an das Spruchkollegium der Juristen-Fak
der Universität Berlin, nachrichtlich an die ausserordent
Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen
urtheilung in Untersuchungssachen wegen Hoch- und La
Verraths, Tumults und Aufruhrs ꝛc. Vom 23. März

Das Ministerium eröffnet dem Spruchkollegium der Jur
Fakultät der Königl. Universität hierselbst auf den Antrag vo
v. Mts., daß es keine Veranlassung hat, über den sich auf de
tikel 12. der Deutschen Bundesakte beschränkenden Bundesbe
vom 13. November v. J. hinaus, den Spruchkollegien die Abu
lung von Kriminal- und Polizei-Sachen zu untersagen. Es hält
mehr die angeführten Gründe zur Beibehaltung dieser prakt

Digitized by Google

Thätigkeit, welche der Ausbildung der verschiedenen Rechtstheorien förderlich ist, für sehr triftig, findet es jedoch unter den jetzt obwaltenden Verhältnissen sehr angemessen, daß das Spruchkollegium aus eigenem Antriebe die Abtheilung in Untersuchungssachen über Hoch- und Landesverrath, oder dergleichen Attentaten, ferner über Tumult und Aufruhr, so wie über Abfassung, Druck und Verbreitung aufrührerischer Schriften, auch wo diese Akten nicht in Folge des Artikels 12. der Bundesakte an dasselbe gelangt sind, ablehnen, und genehmigt die Zusendung der etwa dazu eingehenden Akten.

Berlin, den 23. März 1835.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 96. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn, betreffend die Statuten für das Spruchkollegium bei der dortigen juristischen Fakultät. Vom 25. Juli 1836.

Die mittelst Berichts vom 25. v. M. eingereichten Statuten (Anlage a), welche sich die juristische Fakultät der Königl. Universität dortselbst, in der Eigenschaft als juristisches Spruchkollegium gegeben hat, genehmigt das Ministerium Ew. ꝛc. mit der Bestätigungsklausel versehen, anbei mit dem Auftrage zurück, solche der juristischen Fakultät zu übergeben. – Berlin, den 25. Juli 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Statuten für das juristische Spruchkollegium bei der Königlichen Universität zu Bonn.

Tit. I. Von dem juristischen Spruchkollegium und seinen Mitgliedern überhaupt.

§. 1. Das juristische Spruchkollegium bei der Rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität hat allein das Recht, im Namen und unter dem Siegel der juristischen Fakultät Urtheile und Responsa in Rechtsangelegenheiten kollegialisch abzufassen und zu ertheilen.

§. 2. Es besteht aus ordentlichen, und, wenn es rathsam befunden wird, auch aus ausserordentlichen Mitgliedern.

§. 3. Ordentliche Mitglieder sind von Rechtswegen alle ordentlichen Professoren der juristischen Fakultät nach der Zeitfolge ihrer Ernennungen zu ordentlichen Professuren. Es hängt aber von Jedem selbst ab, auf die Mitgliedschaft im Spruchkollegium zu verzichten, oder auch wieder aus demselben freiwillig herauszutreten. Ein nachheriger Eintritt oder Wiedereintritt kann dann nur mit Bewilligung der wirklichen ordentlichen Mitglieder nach Stimmenmehrheit Statt finden, vorbehaltlich dessen, was unten §. 11. über den Austritt des Dekanus festgesetzt ist.

§. 4. Zu ausserordentlichen Mitgliedern können nur hiesige juristische Dozenten, welche die Doktorwürde erlangt haben, also entweder ausserordentliche Professoren oder wirkliche Privatdozenten sind, angenommen werden. Hierzu ist jedoch Stimmeneinhelligkeit aller ordentlichen Mitglieder nothwendig, sowohl über die Vorfrage, ob die Aufnahme eines ausserordentlichen Beisitzers überhaupt rathsam sey, als auch über die Zulassung eines bestimmten Kandidaten.

§. 5. Wer sich um die Stelle eines ausserordentlichen Beisitzers bewirbt, muß über eine wichtige Rechtssache eine Proberelation aufer-

Digitized by Google

tigen, und im versammelten Kollegium mündlichen Vortrag th
worauf der Beschluß wegen der individuellen Aufnahme erfolgt. D
mag die Fakultät auch einem in praktischen Arbeiten notorisch schon
übten Mann die Anfertigung der Proberelation erlassen.

§. 6. Das solchergestalt angenommene ausserordentliche Mitgl
muß dem vorgesetzten Ministerium zur Bestätigung präsentirt werd
und hat bis zum Erfolg derselben keinen Anspruch auf Mitgliedschaf

§. 7. Juristische Repetenten bei der Universität, die noch n
die volle venia docendi haben, können von den ordentlichen Mitglied
des Spruchkollegiums nur als Nebenarbeiter unter direkter Korrelat
und Verantwortlichkeit eines wirklichen Mitgliedes, ohne kollegialisch
Sitz und Stimme, durch einhelligen Beschluß angenommen werden.

§. 8. Jedes neue, ordentliche oder ausserordentliche Mitglied m
in einer Sitzung des Spruchkollegiums förmlich eingeführt, und du
den Ordinarius mittelst Handschlags und mit Verweisung auf den D
toreid verpflichtet werden: die Obliegenheiten eines Recht sprechend
Doctor juris nach bestem Wissen und Gewissen treu und eifrig erf
len, die gegenwärtigen Statuten in allen Beziehungen beobachten, u
über den Inhalt der dem Kollegium vorliegenden Akten so wenig,
über den darauf gefassten Beschluß Jemanden ausser dem Kollegiu
vor der legalen Eröffnung des Urtheils oder Responsi, Etwas entdek
zu wollen. — Diese Einführung und Verpflichtung erfolgt bei ordn
lichen Mitgliedern unmittelbar, nachdem sie in die Fakultät getreten si
und bei ausserordentlichen nach Eingang der ministeriellen Bestätigun

§. 9. Bloße Nebenarbeiter (§. 7.) werden bei ihrer Annahme
Allgemeinen nur auf ihren Doktoreid, die gegenwärtigen Statuten
zur Beobachtung des gewissenhaftesten Stillschweigens angewiesen.

Tit. II. Vom Ordinarius und Senior.

§. 10. Den Vorsitz in der Fakultät, als Spruchkollegium, fü
der Ordinarius, welcher aus den ordentlichen Mitgliedern, und
denselben durch absolute Majorität der Stimmen aller zeitigen,
nicht bloß zufällig in einer Sitzung gegenwärtigen Mitglieder gewä
und dem Königlichen Ministerium präsentirt wird.

§. 11. Sein Amt ist lebenslänglich, doch steht ihm frei, es
derzulegen, wenn er diese Niederlegung drei Monate vorher, und z
am Schlusse eines Quartals der Fakultät anzeigt.

§. 12. Ist der Ordinarius behindert, so tritt der Senior der
kultät, das ist das älteste Mitglied der Fakultät nach dem Eintritt
das Spruchkollegium, in alle dessen Funktionen in und ausser
Sitzung. Ist auch der Senior verhindert, so tritt an dessen St
das Mitglied, welches nach §. 3. der Nächste in der Reihe ist.

§. 13. Der Ordinarius hat ein Journal über die eingegange
Akten zu halten, worin bei jedem Aktenstück nach der jährlich fort
fenden Nummer der Tag des Eingangs, der Name der einsendenden
Hörde oder Person, das Rubrum der Akten, der Name des Referen
der Tag der Distribution, der Tag der Relation, der Tag der Abg
zur Expedition, und die Summe der Urtheilsgebühren nebst deren
zahlung bemerkt wird.

§. 14. Der Ordinarius hat überhaupt für die Ordnung des
zen Geschäftsganges zu sorgen, für richtige und zeitige Vorlegung
Akten zur Distribution, auch für Revision der Urtheile und Entsc
dungsgründe und die Aufsicht auf die Expedition.

Digitized by Google

Tit. III. Vom Geschäftsgange.

§. 15. Jede neu eingehende Sache wird sofort vom Ordinarius oder seinem Stellvertreter einem Mitgliede als Referenten, und zwar nach der aus der Zeit des Eintritts sich ergebenden Reihefolge unter den ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliedern zugetheilt. Doch kann dieser mit Bewilligung des Ordinarius die ihm zugefallene Sache auch einem andern Mitarbeiter überlassen. Entstehende Kontestationen entscheidet das Kollegium der ordentlichen Mitglieder.

§. 16. Konnexe Sachen erhält selbst verstanden ein und der nämliche Referent, wogegen er nach Bewandniß der Umstände bei dem nächsten Turnus ein oder mehrere Male übergangen werden kann.

§. 17. Binnen längstens sechs Wochen muß der Referent, und in dringenden, besonders Kriminal-Sachen auch noch früher, eine vollständige, schriftliche Relation mit einer species facti, Prozeßgeschichte, nebst votum und Entscheidungsgründen ausarbeiten, und dem Ordinarius einsenden. Wer hierin säumig ist, wird vom Ordinarius erinnert, mit der Bestimmung einer Nachfrist von höchstens vierzehn Tagen. Verfließt auch diese unbenutzt, und geht inzwischen ein auswärtiges Erinnerungsschreiben ein, so muß der Ordinarius, wenn jetzt nicht die Ausfertigung ohne Verzug zu bewirken ist, die Akten abfordern, und sie extra ordinem entweder sich, oder einem andern eben nicht beschäftigten Mitgliede zur sofortigen Bearbeitung zuschreiben. In Fällen besonderer Art fasst das Kollegium hierüber einen Beschluß, namentlich auch, wenn der ernannte Referent Entschuldigungsgründe vorbringt, oder den Antrag auf längere Fristverstattung motiviren kann.

§. 18. Die vorerstige vollständige Anfertigung einer schriftlichen Relation kann dem Referenten nur dann erlassen werden, wenn ihm wesentliche Zweifel wegen der Entscheidungsnormen aufstoßen. In diesem Fall muß er unter Vorlegung der Prozeß- und Sach-Geschichte, oder eines genauen Aktenextrakts sofort auf eine Sitzung antragen, und nach dem Konklusum des Kollegiums demnächst nachträglich die Entscheidung ausarbeiten, und zur Genehmigung vorlegen.

§. 19. Der Ordinarius ist in allen Fällen steter Korreferent. Er setzt die eingegangene Relation, nach dem er sie geprüft, in Umlauf, und anberaumt zugleich einen eventuellen Sitzungstag, wo möglich immer zur Abthuung mehrerer zu verhandelnder Sachen. Nur wenn alle Votanten unbedingt dem Antrage und der Ausführung des Votanten beitreten, kann die Sitzung und mündliche Diskussion ausgesetzt werden.

§. 20. Im Allgemeinen wird festgesetzt: daß alle in den Monaten Oktober, November und Anfang Dezembers noch eingehenden Sachen in der Neujahrswoche, alle nachher eingehenden in den Osterferien, und die Sachen aus dem Sommersemester in den Herbstferien, jedesmal vor den Schluß der Ferien zum Konklusum gebracht werden müssen.

§. 21. Die Ordnung des jedesmaligen Abstimmens fängt beim Ordinarius und Senior an, geht dann die ordentlichen Mitglieder, nach der Anciennität im Kollegium, durch, und zuletzt zu den ausserordentlichen Mitgliedern über, nach der Zeitfolge ihrer (ministeriellen) Bestätigung. Das Konklusum notirt der Ordinarius.

§. 22. Die Redaktion eines jeden Rechtsspruchs ist Sache des ernannten Referenten unter Revision des Ordinarius. Können sich beide nicht vereinigen, so entscheidet das gesammte Spruchkollegium. — Mit dem Expediatur des Ordinarius geht der Spruch an den Aktuarius des Kollegii.

Digitized by Google

Tit. IV. Vom Aktuarius und von der Expedition.

§. 23. Der Aktuarius des Spruchkollegiums wird von dem tern nach Mehrheit der Stimmen erwählt. Er muß die zu einem richtsschreiber im Allgemeinen erforderlichen Eigenschaften haben, wird vom Ordinarius in einer Sitzung des Kollegiums nach dem A. anliegenden Formular vereidet, kann aber zu jeder Zeit aus erl lichen Gründen durch einen collegialischen Beschluß mit Stimmenm heit, und zwar ohne Mittheilung der Gründe und ohne Rekurs der entlassen werden.

§. 24. Das Amt des Aktuarius besteht: 1) in Besorgung Reinschriften und Besiegelung der Rechtssprüche; 2) in der Expedit und Mundirung der Begleitungsschreiben, und sonstigen Korrespon zen; 3) in der Verpakkung und Absendung der Akten; 4) in der ziehung und Vertheilung der Gebühren, und des Verlags; 5) in Anlegung und Instandhaltung der Akten des Kollegiums, welche Ordinarius aufbewahrt werden; 6) in Besorgung der dazu nöthi Abschriften.

§. 25. Will oder kann der Aktuarius die Reinschriften nicht sel anfertigen, so muß er einen dazu geeigneten Kopisten dem Kollegi präsentiren, welcher dann ad hoc nach dem sub B. anliegenden For lar beeidigt wird.

§. 26. Der Aktuarius ist für die Richtigkeit der Schriften antwortlich. Vorsorglich soll jedoch jede Expedition eines Rechtssp ches dem Referenten vor der Absendung zur Superrevision vorge werden.

§. 27. Das Abholen und Befördern der Akten von und zu Post, und den Mitgliedern des Kollegiums, die Umläufe bei dense und sonstige Bestellungen besorgt ein vom Kollegium mit Stimm mehrheit angenommener, und nach dem Schema sub C. vereideter B in Gemäßheit der Anweisungen des Ordinarius. Er kann zu jeder wieder entlassen werden.

Tit. V. Von den Sporteln.

§. 28. Jeder Referent taxirt die von ihm gelieferte Arbeit, der Ordinarius setzt das Honorar fest, in so fern dabei nichts zu e nern ist; ausserdem das Kollegium.

§. 29. Das Honorar bezieht der Referent. Daneben kommt für die übrigen Votanten noch die Hälfte desselben in Ansatz, zur chen Vertheilung unter ihnen.

§. 30. Der Ordinarius erhält ausserdem an Gebühren $2\frac{1}{2}$ auf jeden Bogen des ausgefertigten Rechtsspruchs.

§. 31. Der Aktuarius empfängt für jeden Bogen Reinschrift, rekt und ohne Weitläufigkeit geschrieben, mit Einschluß der Expedit gebühren 5 Sgr.

§. 32. Der Bote empfängt für jede expedirte Spruchsache, schließlich der Expeditionsgebühren 20 Sgr.

§. 33. Die Vertheilung aller dieser Gebühren wird durch Aktuarius sofort nach deren Eingang mittelst eines besondern Quitt buchs bewirkt.

Tit. VI. Allgemeines.

§. 34. In der Neujahrswochensitzung (§. 20.) erstattet der dinarius Bericht über die Arbeiten des verflossenen Jahres, und dabei das Eingangs- und Distributions-Buch zur Einsicht vor.

Digitized by Google

§. 35. Für dieselbe Sitzung müssen auch, ausserordentliche Vorkommenheiten ausgenommen, Besprechungen und Beschlußnahme über allgemeine Angelegenheiten und Interessen des Spruchkollegiums aufgehalten werden.

§. 36. Beschlüsse der gedachten Art, insbesondere reglementarische, zur nähern Ausführung der in diesen Statuten festgesetzten Punkte über den Geschäftsgang u. s. w. gehören nur zur Kompetenz der ordentlichen Mitglieder, und es entscheidet dann unter ihnen, sofern nicht vorstehend ein Andres festgesetzt ist, Stimmenmehrheit.

§. 37. Anträge auf Abänderung dieser Statuten können jedoch nur mit Stimmeneinhelligkeit von den ordentlichen Mitgliedern bei dem vorgesetzten Ministerium gemacht werden.

Hasse, Ordin. Bethmann-Hollweg. D. Heffter. v. Droste.

Anlage A. Eid des Aktuarii.

Ich schwöre ꝛc. — mich den Pflichten eines Aktuarii der Juristenfakultät nach den Statuten derselben mit allem Fleiße und Eifer zu unterziehen, die Bücher und Rechnungen genau und gewissenhaft zu führen, die einkommenden Akten schnell an den Herrn Ordinarius zu befördern, die eingehenden Gelder sofort gehörig auszuzahlen, die ausstehenden mit Fleiß einzutreiben, auch quartaliter davon in der Fakultät Rechnung abzulegen, insbesondere auch sowohl die Namen der Referenten, als die Beschlüsse der Fakultät bis zu deren Publikation sorgfältig verschwiegen zu halten, für die Bewahrung der Akten und Papiere der Fakultät Sorge zu tragen, die mir von der Fakultät aufgetragenen Expeditionen willig zu übernehmen, und mit Fleiß zu vollziehen, die Munda prompt und sorgfältig zu fördern, das Siegel der Fakultät ohne Auftrag des Ordinarii, oder dessen Stellvertreters, unter keine Ausfertigung zu setzen, und überall mich so zu verhalten, wie einem rechtschaffenen Justizbedienten wohl ansteht und gebühret.

Anlage B. Eid des Kopisten.

Ich schwöre ꝛc. — als Kopist der juristischen Fakultät die von dem Herrn Ordinarius der Fakultät signirten, mir zugestellten Munda prompt und fleißig zu befördern, Alles die Fakultät und deren Arbeiten betreffende, was auf irgend eine Art zu meiner Kenntniß gelangt, sorgfältig vor Jedermann geheim zu halten, auch mich überall so zu betragen, wie es einem rechtschaffenen und getreuen Kopisten wohl anstehet, eigenet und gebühret.

Anlage C. Eid des Fakultätsboten.

Ich schwöre ꝛc. — die mir von der Fakultät aufgetragenen Bestellungen sorgfältig und prompt zu verrichten, die Papiere derselben, die in meine Hände kommen, vor jedem Fremden zu verwahren, und von dem, was in Angelegenheiten der Fakultät zu meiner Kenntniß kommt, Niemanden das Geringste zu offenbaren, und überall mich so zu betragen, wie es einem rechtschaffenen Boten der Fakultät wohl anstehet und gebühret.

Die vorstehenden Statuten für das juristische Spruchkollegium bei der Königl. Universität zu Bonn werden hierdurch in allen Punkten genehmigt und bestätigt. — Berlin, den 25. Juli 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

Von der akademischen Gerichtsbarkeit, in besondere von der Ausübung der Disziplin und Polizeigewalt, und von den Maaregeln gegen die geheimen und burschenschaftlichen Verbindungen.

No. 97. Allerhöchste Kabinetsorder wegen verbesserter Einrichtu der Universität Halle, hinsichtlich des Fechtunterrichts für S dirende. Vom 7. April 1804.

Mein lieber Staatsminister von Massow. Ich habe alle mit G rem Bericht vom 22. August v. J. eingereichten Verhandlungen üb den Euch aufgetragenen Plan zu einer verbesserten Einrichtung der Un versität zu Halle sorgfältig erwogen und mit Eurem eigenen Urthei darüber verglichen, welchemnächst Ich Euch nunmehro gern Meine Z friedenheit mit dem Eifer und der Thätigkeit zu erkennen gebe, wom Ihr Euch diesem wichtigen Auftrage unterzogen und in einem Geiste i vollendet habt, der ganz meinen Absichten über die künftige Einrichtu dieser Lehranstalt zur Begründung einer bessern Disziplin, und ei vollständigern und gründlichern Unterrichts entspricht. Was die v Euch zu Meiner vorläufigen Entscheidung über die Grundsätze der ne Einrichtung, worauf hiernächst das Reglement für die neue Ordnu entworfen werden soll, aufgestellten Fragen betrifft: so gebe Ich E solche, unter Voraussetzung Meiner allgemeinen Billigung Eurer in d Berichte ausführlich vorgetragenen Ansichten, dahin besonders zu kennen: — ad 94. Was den Fechtboden betrifft: so ist dieser noch weni als die Reitbahn für Studirende nützlich, und kann vielmehr dazu t tragen, die Neigung zum Duelliren zu unterhalten. Da nun aber j die Stelle eines Fechtmeisters erledigt ist, so soll solche unbesetzt bleib Zugleich muß aber auch alles Winkelfechten verboten, und gegen K traventionen strenge gewacht werden. ꝛc. — Berlin, den 7. April 18

Friedrich Wilhelm

No. 98. Verordnung wegen des den Studirenden auf den Uni sitäten verbotenen Winkelfechtens. Vom 12. Juni 1805.

Seine Königliche Majestät von Preussen ꝛc. ꝛc. Unser allergnä ster Herr, haben in Erfahrung gebracht, daß obwohl in den akade schen Gesetzen bereits das gefährliche Rappieren den auf Unsern Uni sitäten Studirenden bei achttägigem Karzer untersagt worden, doch her wenig hierauf geachtet worden. Allerhöchst Dieselben haben d durch die Kabinetsorder vom 7. April 1804 zu verordnen geruhet, alles Winkelfechten verboten seyn, und die Kontravenienten strenge straft werden sollen. — Da jedoch diese Landesväterliche Absicht n völlig erreicht werden kann, wenn es den Bürgern und Einwohn auf den Universitäten nach wie vor erlaubt seyn soll, den Stude absichtlich zum Winkelfechten einen Boden, eine Remise, Scheune, andere Gelegenheit, es sey nun unentgeltlich, oder gegen eine vera dete Miethe zu überlassen; so verordnen Seine Königliche Maj hierdurch, daß deshalb nicht nur keine gerichtliche Klage wegen

Digitized by Google

ndigen Miethzinses von den Universitätsgerichten angenommen, noch
erhaupt Statt finden soll, sondern ausserdem die gegen dieses Verbot
ntravenirenden Bürger und Einwohner nach Bewandniß der Um-
nde mit einer fiskalischen Geldstrafe von 5 bis 10 Thalern oder ver-
hältnißmäßigem Gefängniß, und im Wiederholungsfalle doppelt so hart
rafet, der Student hingegen mit der in den akademischen Gesetzen
gesetzten Karzerstrafe belegt werden sollen. — Damit sich Niemand
i vorkommenden Kontraventionen gegen diese Verordnung mit der
nwissenheit derselben entschuldigen könne, so soll dieselbe durch öffent-
chen Aushang bei dem Rathhause und am schwarzen Brett jeder
niversitätsstadt von den Magistraten, den akademischen und Stadt-
erichten publizirt, und mit dieser Publikation jährlich einmal fortge-
ahren werden. — Signatum Berlin, den 12. Juni 1805.

Auf Sr. Königl. Majestät Allergnädigsten Spezialbefehl.

No. 89. **Reskript des Königl. Justizministeriums an die Universitäts-Gerichte zu Halle, wegen der Verjährungszeit des Kredits der Studirenden. Vom 10. März 1806.**

Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben
halten, was ihr in Ansehung der zu bestimmenden Verjährungszeit
s Kredits der Studirenden, unterm 26. v. M. anhero berichtet habt.
– Die Vorschrift, Anhang zum Landrecht §. 141. No. 1. und §. 145.,
ßt deutlich zu erkennen, daß bei dem Kredit geben und nehmen der
tudirenden lediglich auf die Zeitpunkte gesehen worden, wo selbige
re Unterhaltungsgelder erhalten, und davon die Schulden bezahlen
nnen. Hierauf gründet sich die Disposition des §. 141, wo sie beim
fange der Kollegien, Ostern und Michaelis, die Hälfte der Honora
für die Kollegien, und die andere Hälfte zu Johannis und Neu-
bezahlen sollen; ferner im §. 145., wo die Miethszeit wegen der
ohnungen und andern Gelasses lediglich auf die Quartale des Kalen-
s eingeschränkt sind. Wenn also No. 5. §. 141. bestimmt worden,
daß die gesetzlichen Schulden nach dem Ablaufe des Vierteljahrs, in
welchem sie kontrahirt sind, in dem unmittelbar darauf folgenden Vier-
jahre eingeklagt werden sollen, so ist daraus klar, daß nur die
rteljahre, welche mit dem ersten Ostertage, 24. Junius, 29. Sep-
mber und 25. Dezember anfangen, und gegen welche die Studiosi
re Unterhaltungsgelder quaest. jährlich empfangen, gemeint seyn kön-
, daher eine Schuld, welche in dem Vierteljahre von Michaelis
Weihnachten gemacht worden, in dem nächsten Vierteljahre von
ihnachten bis Ostern, eingeklagt werden muß. Daß hieraus für
igen Kreditoren, welche zu Anfang des Quartals, und diejenigen,
e zu Ende desselben kreditiren resp. längere und kürzere Kredits
ne entstehen, ist völlig unerheblich, da das Kreditiren bei jedem
hner ein ganz freiwilliges Geschäft ist, wobei er sich gehörig
ren muß, und das keine weitere Begünstigung verdienet. —
die andere, in eurem Berichte angeführte Meinung betrifft; so
selbige in Ansehung des Erfolgs von der erstern im Wesent-
ch ab. Denn da nach der allegirten Vorschrift die längste Frist zur
klagung mit dem letzten Tage des nach Kontrahirung unmittelbar
lgenden Vierteljahrs abläuft: so muß derjenige Gläubiger, welcher
dem 25. Dezember Kredit gegeben, doch vor dem ersten Oster-
tage klagen, wo die dreimonatliche Frist verlaufen ist. Wenn ihr aber
e Frist bis ultimo Mai nach Verlauf von fünf Monaten hinaus-

Digitized by Google

setzen wollet, wo der Student seinen Unterhalt schon vor zwei Mo empfangen, und oft schon verzehrt und ausgegeben hat: so würde di dem Sinn des Gesetzes entgegen seyn. Zur Verminderung der Sch klagen würde ein solcher prolongirter Termin bei unordentlichen, Verschwendung geneigten Studenten wenig beitragen, und das vo schlagene Registriren der Schulden kann auch nicht extendirt wer da es nur den Kredit befördert, und zu gleichem Zweck die Eltern Zahlung nicht verbindlich machen kann. Es würde auch wider die V schriften des Reglements für die Zahlungskommission vom 18. Jun 1802 seyn, worin §. 7. bereits deutlich erklärt ist, daß nur ein vie jähriger Kredit zulässig, und nach §. 19. desselben, das vorgeschrie Notifikatorium an die Eltern wegen des Schuldenmachens der Sö ihnen nicht zugleich die Verpflichtung zur Zahlung auferlegt, son nur wenn der Fall des Landrechts Th. II. Tit. 2. §. 129. eintritt, aber auch schon durch den §. 21. gedachten Reglements, und die das allegirte gesetzliche Vorschrift, für die Studirenden auf Universit gesorgt ist. — Hiernach habt ihr euch überall zu achten. Sind ꝛc.

Berlin, den 10. März 1806.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Spezialbefehl.

No. 100. Desgleichen an die Universitätsgerichte zu Halle, dense Gegenstand betreffend. Vom 8. Oktober 1806.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. Unsern ꝛc. Die Gründe, w ihr in einem Berichte vom 2. d. M. anführet, können uns zu Abänderung der gesetzlichen Vorschriften wegen des Schuldenmac der Studirenden nicht veranlassen. Das Registriren der Schulde in dem Reglement nur als eine Ausnahme von der Regel in den zu vermeidenden Fällen nachgelassen, und in dem Reskripte vom 10. 1806 ist euch bereits der Nachtheil bemerklich gemacht worden, der der Extension entstehen würde. Die kurze Verjährungsfrist bei Studentenschulden soll den Kredit vermindern, und es ist ganz n lich, daß dadurch die Schuldklagen gegen die Studenten gehäuft den. Dieses ist aber, um den Zweck zu erreichen, nicht zu verme und haben die Syndici sich der schleunigen Instruktion dieser nur fachen und leicht zu entscheidenden Prozesse ohne Aufenthalt zu u ziehen. — Die Sache hat keinesweges so viele Schwierigkeiten auf als ihr euch vorstellet, und es muß daher bei den in dem Re vom 10. März 1806 weitläuftig aus einander gesetzten Gründen, nach es bei der gesetzlichen Vorschrift verbleiben muß, sein Bew behalten. Jedoch verstehet es sich von selbst, daß der in eurem B sub No. 1. erwähnte Vergleich, wenn derselbe zum gerichtlichen tokoll binnen der sub No. 5. §. 141. des Anhanges zum Landrech geschriebenen Frist geschlossen und niedergeschrieben wird, die Stel daselbst vorgeschriebenen Klage vertritt, und es alsdann, so wie wenn auf gleiche Weise das gerichtliche Anerkenntniß der klagb machten Schuld von Seiten des Beklagten erfolgt, der Anstellun ser Klage nicht weiter bedarf. Sind ꝛc. — Berlin, den 8. Okt.

v. Goldbeck. v. Mass

No. 101. Reglement wegen Einrichtung der akademischen Ge barkeit bei den Universitäten. Vom 28. Dezember 1810.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von sen ꝛc. haben beschlossen, der akademischen Gerichtsverfassung

Digitized by Google

zweckmäßigere Einrichtung zu geben; dem gemäß verordnen Wir folgendes:

§. 1. Die bisher auf Unsern Universitäten ausgeübte Gerichtsbarkeit, sie sey in Gesetzen oder Privilegien gegründet, wird hiemit aufgehoben, und alle das Verfahren in Rechtssachen der Studirenden betreffenden, frühern Verordnungen, in wie fern sie dieser Vorschrift widerstreiten, treten hiermit ausser Kraft.

§. 2. Die Rektoren, Professoren, Privatdozenten, Syndici und Sekretäre der Universitäten haben den Gerichtsstand Königlicher Staatsbeamten.

§. 3. Alle andere Universitätsverwandte, selbst Hofmeister und Bediente der Studirenden, stehen unter denjenigen Gerichten, denen andere Bürger ihres Ranges oder Standes nach der Regel zugewiesen sind.

§. 4. Nur die Studirenden selbst genießen, ohne Unterschied ihrer Herkunft, eines besondern Gerichtsstandes, und zwar in der Regel des Gerichtsstandes der Exemten.

§. 5. Dem gemäß stehen sie, in allen durch die gegenwärtige Verordnung nicht ausgenommenen Fällen zu Berlin unter dem Kammergericht, zu Königsberg und Breslau unter dem Oberlandesgericht, zu Frankfurt an der Oder unter dem Stadtgericht, dem alle dasigen Exemte untergeordnet sind.

§. 6. Aeltern und Vormünder der Studirenden, deren Zuziehung und Beitritt zur gerichtlichen Verhandlung nöthig ist, müssen gleichfalls, so lange der Sohn oder Pflegebefohlene akademischer Bürger ist, diesen Gerichten Recht nehmen, sie seyen in sonstiger Rücksicht demselben unterworfen, oder nicht.

§. 7. Der akademischen Obrigkeit bleibt die ausgedehnte Disziplin und Polizeigewalt in allen rein akademischen, und vermöge dieser Verordnung ihr vorbehaltenen Fällen und Geschäften.

§. 8. Kraft dessen kann sie auf Abbitte, Verweis, Unterschrift des Consilii abeundi, Exklusion, wirkliches Consilium und Relegation erkennen, auch mit Gefängniß bis zu vier Wochen bestrafen.

§. 9. Ausser den eigentlich akademischen Vergehen, die sich auf den Stand und Beruf des Studirenden und dessen Verhältniß gegen Obern und Lehrer der Universität beziehen, stehen zur Cognition akademischen Obrigkeit, und werden disziplinarisch behandelt. a) Injurien zwischen der Studenten unter sich; b) Duelle mit Studenten, in wie fern dabei weder Tödtung, noch Verstümmelung, noch bedeutende Verwundung vorgefallen ist; c) alle geringe Vergehen der Studenten überhaupt, d. h. solche, denen das Gesetz nur ein vierwöchentliches Gefängniß, oder eine noch geringere Strafe androhet.

§. 10. Wenn Jemand, der nicht zur Universität gehört, gegen einen Studirenden auf Injurien klagen will, so muß er zuvor die akademische Obrigkeit angehen. Wenn vor dieser die Sache nicht verglichen, oder nicht Zufriedenheit des Klägers entschieden wird: so steht diesem frei, den gerichtlichen Rechtsweg, vor den im §. 4. genannten Gerichten einzuschlagen, ohne daß er eine Instanz verloren hat, und die Entscheidung der Universitäts-Obrigkeit hat nur die Kraft eines einfachen Resoluts.

§. 11. Der Kläger muß jedoch seine Unzufriedenheit mit dem akademischen Spruche innerhalb acht Tagen nach dessen Publikation bei Verlust seines ferneren Klagerechts, dem Rektor schriftlich anzeigen.

§. 12. Uebrigens bleibt den Universitäten die Instruktion und der mündliche Ausspruch — a) wenn ein Student wegen gesetzmäßiger

Digitized by Google

Schulden belangt, oder b) bei Gelegenheit der im §. 9. geda
geringen Vergehen, auf Schadenersatz oder Erstattung fremden E
thums in Anspruch genommen wird.

§. 13. Die Appellation von den Entscheidungen der Univer
in dergleichen Geldsachen gehet an die Obergerichte der Provinz,
gegen in den bloßen disziplinarischen Sachen hat gar keine Appell
Statt, sondern nur der Weg einer simplen Beschwerde an die
Landes-Universitäten vorgesetzte Abtheilung Unsers Ministerii des
nern, wenn auf Relegation oder Consilium abeundi erkannt ist.

§. 14. Zur Ausübung der den Universitäten, vermöge dieser
ordnung, zustehenden Macht und Befugnisse wird der akademi
Obrigkeit ein Syndikus zugeordnet, der ein Rechtsverständiger
muß, übrigens weder akademischer Lehrer, noch Privatdozent seyn

§. 15. Die Ernennung desselben geschieht von der Abtheilung
Ministerio des Innern für den öffentlichen Unterricht, mit Zu
mung Unsers Justizministerii.

§. 16. In den §. 12. erwähnten Civilsachen erkennet dieser
dikus für sich allein; hingegen an der Ausübung der Disziplin
Strafgewalt nimmt er mit dem Rektor und Senat denjenigen Ant
den ihm seine von der Abtheilung für den öffentlichen Unterricht
vollziehende Instruktion anweisen wird.

§. 17. Der ordentlichen Polizei sind Professoren und Stude
ganz in der Art, wie andere Bürger unterworfen, in wie fern
diese Verordnung eine Ausnahme begründet. Alle Exemtionen,
dieser Bestimmung widerstreiten, sind hiermit aufgehoben, und die
lizei übt auch wider Studirende das Recht des ersten Angriffs.

Nach dieser Verordnung, welche zu Jedermanns Wissenschaf
fentlich bekannt gemacht werden soll, haben Alle, die es angeht, b
ders Unsere Universitäten und alle Staatsbehörden, sich zu achte

Gegeben Berlin, den 28. Dezember 1810.

Friedrich Wilhel

No. 102. Allerhöchste Kabinetsorder an den Justiz-Minister
das Departement für den Kultus und öffentlichen Unter
im Ministerio des Innern, wegen Bestimmung der Zeit
abzubüßenden Karzerstrafe. Vom 11. April 1812.

Ich will auf Ihren Bericht vom 8. d. M. die Zeit der Vo
hung der Karzerstrafe, ohne Rücksicht auf die diesfällige Bestimm
des Allgemeinen Landrechts Thl. 2. Tit. 12. §. 87., lediglich von
Ermessen der akademischen Obrigkeit, nach der ihr beigelegten
ziplinar-Gewalt abhängig seyn lassen, und authorisire Sie, den
heimen Staatsrath von Schuckmann, danach die akademischen
hörden anzuweisen. — Potsdam, den 11. April 1812.

Friedrich Wilhel

An den Staats- und Justiz-Minister v. Kircheisen und an
den Geheimen Staats-Rath v. Schuckmann.

No. 103. Verfügung des Justiz-Ministers an das Königl
Kammergericht, betreffend die Vollziehung der auf Gefän
strafe lautenden Erkenntnisse gegen Studirende. Vom 9.
nuar 1813.

Auf Veranlassung einer Requisition des Departements im
nisterio des Innern für den Kultus und öffentlichen Unterricht

Digitized by Google

s Königliche Kammergericht hierdurch angewiesen, in den Fällen, o ein wegen gemeiner Vergehen zur Kriminaluntersuchung gezo- ner Studirender zu einer nicht höhern Gefängnißstrafe verurtheilt ird, als der akademische Senat nach dem Jurisdiktionsreglement m 28. Dezember 1810 erkennen darf, die Vollstreckung der Strafe n Senate zu überlassen, dergestalt, daß der Verurtheilte seine afe auf dem Karzer abbüßen kann. — Berlin, den 9. Jan. 1813.

No. 104. Allerhöchste Verordnung wegen der geheimen Verbin- dungen. Vom 6. Januar 1816.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. haben den Parteigeist mit gerechtem fallen bemerkt, welcher sich bei dem Streit der Meinungen über e Existenz geheimer Verbindungen in Unsern Staaten äussert. Als s Vaterland, durch Unglücksfälle hart betroffen, in großer Gefahr ar, haben Wir selbst den sittlich-wissenschaftlichen Verein genehmigt, welcher unter dem Namen des Tugendbundes bekannt ist, weil Wir n als ein Beförderungsmittel des Patriotismus und derjenigen genschaften ansahen, welche die Gemüther im Unglück erheben, und en Muth geben konnten, es zu überwinden. Wir fanden aber ch in den Uns zur Bestätigung vorgelegten Entwürfen einer Ver- assungsurkunde jenes Vereins, so wie in der damaligen politischen ge des Staats Gründe, ihn aufzuheben, und den Druck aller ditionen über denselben zu untersagen. Seitdem haben dieselbigen undsätze und Gesinnungen, welche die erste Stiftung desselben ver- assten, nicht blos eine Anzahl der vorigen Mitglieder desselben, dern die Mehrheit Unsers Volks beseelt, woraus unter der Hülfe Höchsten die Rettung des Vaterlandes, und die großen und en Thaten hervorgegangen sind, durch welche sie bewirkt wurde, jetzt, — wo der Friede allenthalben hergestellt ist, und jeden undsbürger nur Ein Geist beleben, jeder nur Einen Zweck haben ur durch einträchtiges, pflichtmäßiges Bestreben den sich so herr- lich bewährten Nationalsinn zu bewahren, und den Gesetzen gemäß leben, damit die Wohlthat des Friedens Allen gesichert bleibe, und Wohlstand Aller, welcher Unser unverrücktes Ziel ist, bis zur mög- hen Vollkommenheit gebracht werde, — jetzt können geheime Verbin- gen nur schädlich, und diesem Ziele entgegen wirken. — Wir brin- demnach

die Bestimmungen Unsers Allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 20. IV. Abschnitt.

§. 184. Die Mitglieder aller Gesellschaften im Staat sind rpflichtet, sich über den Gegenstand und die Absicht ihrer Zu- mmenkünfte gegen die Obrigkeit auf Erfordern auszuweisen.

§. 185. Heimliche Verbindungen mehrerer Mitglieder des Staats müssen, wenn sie auf den Staat selbst und dessen Sicher- it Einfluß haben könnten, von den Verbundenen, bei Vermei- ung nachdrücklicher Geld- oder Leibes-Strafe, der Obrigkeit zur fung und Genehmigung angezeigt werden.

Unser hier beigefügtes Edikt vom 20. Oktober 1798 (Anlage a.), gen Verhütung und Bestrafung geheimer Verbindungen, welche der allgemeinen Sicherheit nachtheilig werden könnten,

durch in Erinnerung, und wollen, daß darüber in allen Unsern ovinzen unverbrüchlich gehalten, auch von Unsern Gerichten danach annt werde. — Bei diesen gesetzlichen Verfügungen wird der in

Digitized by Google

öffentlichen Druckschriften geführte Streit über die Existenz geheim Gesellschaften und über ihre Zwekke unnütz, beunruhigt Unsere treuen Unterthanen, und nährt einen schädlichen Parteigeist. S wollen, und verordnen also:

3) daß von nun an, bei namhafter Geld- oder Leibes-Strafe, Niemand in Unsern Staaten Etwas darüber gedruckt, oder legt werde. — Gegeben Berlin, den 6. Januar 1816.

Friedrich Wilhelm

Anlage a.

Edikt wegen Verhütung und Bestrafung geheimer Verbindung welche der allgemeinen Sicherheit nachtheilig werden kön Vom 20. Oktober 1798.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preuss thun kund und fügen hiermit zu wissen: Die zahlreichen Beweise Treue und Anhänglichkeit, welche Wir von Unsern geliebten Un thanen täglich erhalten, gereichen Unserm Landesväterlichen Her zur lebhaftesten Freude, und stärken Uns in Unserm unabläss Bestreben, zum Wohl des Staates und Unserer Unterthanen wirken. — Die sorgfältige Erhaltung dieses so glücklichen, wo thätigen, gesegneten Zustandes ist Unser stetes Ziel. — Da nun den gegenwärtigen Zeiten, ausserhalb Unserer Staaten zahlreich, in denselben bisher nur einzeln, zerstreut und ohnmächtig, Verfüh vorhanden sind, welche entweder selbst verleitet, oder aus frevelha Absicht, jenes glückliche Verhältniß zu stören, zu untergraben, fals verderbliche Grundsätze auszustreuen, fortzupflanzen und zu verbrei und auf diese Weise die öffentliche Glückseligkeit ihren eigennützi verbrecherischen Endzwekken aufzuopfern sich bemühen, und welche diesen Endzwekken, jedes ihnen bequem scheinende Mittel, beson aber das Mittel der sogenannten geheimen Gesellschaften und V bindungen, leicht versuchen könnten; so wollen Wir hiermit aus lan väterlicher Gesinnung, und ehe noch das Uebel entstanden ist, dass im ersten Keim angreifen und vertilgen, und hiermit Unsere geliebt Unterthanen Landesväterlich vor jenen Verführern warnen, wel mit der Sprache der Tugend im Munde, das Laster im Herzen führ Glückseeligkeit versprechen, und sobald sie können, unabsehliches Elend über die Getäuschten verbreiten. — Mit dieser Warnung, welche wiß bei jedem Rechtschaffenen und Wohlgesinnten Eingang findet, binden Wir aus Landesväterlicher Fürsorge für Unsere geliebten terthanen eine Ergänzung der Gesetze über diesen Gegenstand, bestimmen hiermit die strengen, aber gerechten Strafen derjeni welche auf dem Wege geheimer Verbindungen Verführer zum derben Unserer Unterthanen zu werden trachten.

§. 1. In Unserm Allgemeinen Landrechte haben Wir be verordnet, daß die Mitglieder aller in Unseren Staaten bestehen Gesellschaften verpflichtet sind, sich über den Gegenstand und die sicht ihrer Zusammenkünfte gegen die Obrigkeit auf Erfordern zuweisen, und daß solche Gesellschaften und Verbindungen nicht duldet werden sollen, deren Zweck und Geschäfte mit dem gemei Wohl nicht bestehen, oder Ruhe, Sicherheit und Ordnung n theilig werden können. Jetzt finden Wir nöthig, genauer zu bes men, welche Arten von Gesellschaften oder Verbindungen für u laubt geachtet werden sollen.

Digitized by Google

§. 2. Wir erklären daher für unzulässig, und verbieten hierdurch
ellschaften und Verbindungen, 1) deren Zweck, Haupt- oder Neben-
schäft darin besteht, über gewünschte oder zu bewirkende Verän-
rungen in der Verfassung oder der Verwaltung des Staates, oder
ber die Mittel, wie solche Veränderungen bewirkt werden könnten,
ter über die zu diesem Zweck zu ergreifenden Maaßregeln, Berath-
lagungen, in welcher Absicht es sey, anzustellen; 2) worin unbe-
nnten Obern, es sey eidlich, an Eides Statt, durch Handschlag,
ündlich, schriftlich, oder wie es sey, Gehorsam versprochen wird;
) worin bekannten Obern auf irgend eine dieser Arten ein so un-
bingter Gehorsam angelobt wird, daß man dabei nicht ausdrücklich
lles dasjenige ausnimmt, was sich auf den Staat, auf dessen Verfas-
ung und Verwaltung, oder auf den vom Staate bestimmten Reli-
gionszustand beziehet, oder was für die guten Sitten nachtheilige
Folgen haben könnte; 4) welche Verschwiegenheit in Ansehung der
den Mitgliedern zu offenbarenden Geheimnisse fordern, oder sich an-
geloben lassen; 5) welche eine geheim gehaltene Absicht haben, oder vor-
eben, oder zur Erreichung einer namhaft gemachten Absicht sich ge-
eim gehaltener Mittel oder verborgener, mystischer, hieroglyphischer
rmen bedienen. — Wenn eines der No. 1., 2., 3. angegebenen
ennzeichen unerlaubter Gesellschaften und Verbindungen Statt findet,
nnen solche in Unsern gesammten Staaten nicht geduldet werden.
in Gleiches soll auch in Ansehung der No. 4. und 5. bezeichneten
esellschaften und Verbindungen, jedoch mit der im nächstfolgenden §.
machten Ausnahme, Statt finden.

§. 3. Von den Freimaurerorden sind folgende drei Mutterlogen,
e Mutterloge zu den drei Weltkugeln, die große Landesloge, die
ge Royal York de l'Amitié, und die von ihnen gestifteten Tochter-
n tolerirt, und sollen die im vorstehenden §. N. 4. und 5. ent-
nen Verbote auf gedachte Logen nicht angewendet werden, diese
ch verpflichtet seyn, die in den nachstehenden §§. 9. bis 13. ent-
nen Vorschriften auf das genaueste zu befolgen.

§. 4. Dahingegen soll ausser den im §. 3. benannten Logen jede
dere Mutter- oder Tochter-Loge des Freimaurerordens für verboten
chtet, und unter keinerlei Vorwande geduldet werden.

§. 5. Ein jeder Versuch, verbotene Verbindungen oder Gesell-
ften zu stiften, soll, so wie die Theilnehmung an einer solchen
reits gestifteten Verbindung oder Gesellschaft, wie nicht minder
re Fortsetzung nach der Zeit des gegenwärtigen Verbots für die-
gen, welche in einer öffentlichen Bedienung als Militär- und Ci-
Beamte, oder sonst in Unserm Dienste stehen, unausbleibliche Kas-
on bewirken. Ausserdem sollen diejenigen, welche eine verbotene
ellschaft stiften, oder deren Fortdauer nach dem jetzigen Verbot
nlassen, Zehn Jahr Festungsarrest oder Zuchthausstrafe; die wirk-
n Mitglieder und Theilnehmer aber Sechs Jahr Festungsarrest
Zuchthausstrafe verwirkt haben. — Sollte der Fall eintreten,
die verbotene Gesellschaft einen landesverderblichen Zweck gehabt,
Hochverrath und Majestätsverbrechen beabsichtet, so muß gegen
e Stifter, Fortsetzer, Mitglieder und Theilnehmer auf die im Land-
cht auf Verbrechen dieser Art geordnete Strafe des Todes, oder
r lebenswierigen Einsperrung erkannt werden.

§. 6. Wer verbotene Gesellschaften in seinem Hause oder in
iner Wohnung wissentlich duldet, oder Aufträge von solchen Gesell-

Digitized by Google

schaften übernimmt, von welchen ihm bekannt ist, daß sie zu den erlaubten gehören, wird mit Vier Jahr Festungsarrest oder Z hausstrafe belegt, und wenn derselbe obgedachtermaaßen in einem fentlichen Amte stehet, seines Amtes entsetzt. — Selbst diejen welche in den obenerwähnten Fällen Veranlassung zu gegründ Verdacht gehabt, und dennoch der Obrigkeit davon nicht schu Anzeige gethan, haben verhältnißmäßige Strafe zu gewärtigen.

§. 7. Mit den solchergestalt bestimmten Strafen sollen diejenigen verschont werden, welche der obersten Polizeibehörde Orts die verbotene Verbindung zu einer Zeit anzeigen, da diese hörde von der Existenz derselben noch keine Kenntniß erlangt oder derselben zur Entdekkung der Mitschuldigen behülflich sind.

§. 8. Wenn Jemand die Theilnehmung an einer verbo Verbindung oder Gesellschaft angetragen wird, oder wenn Je von der Existenz einer solchen Verbindung oder Gesellschaft z lässige Kenntniß erhält, so soll derselbe bei ein- bis zweijähriger, dem Befinden nach, bei noch härterer Festungs- oder Zuchthaus verbunden seyn, der obersten Polizeibehörde des Orts, sonder Ver mündlich oder schriftlich davon Anzeige zu thun.

§. 9. Den sämmtlichen Mitgliedern der nach §. 3. tolerir Mutter- und Tochter-Logen wird insbesondere die schon allgem feststehende unauflösliche Unterthanen-Pflicht von neuem eingeschä jeden Versuch, welchen ein Ordensmitglied, Ordensoberer, oder j Andere etwa machen möchte, diesem Edikte zuwider zu handeln, fort der obersten Polizeibehörde des Orts anzuzeigen.

§. 10. Ferner müssen die Vorgesetzten der drei §. 3. genann Mutterlogen Unsrer Allerhöchsten Person jährlich das Verzeich der sämmtlichen von ihnen abhängigen, sowohl in den hiesigen sidenzien, als sonst in Unsern gesammten Staaten gestifteten Toch logen, nebst der Liste sämmtlicher Mitglieder nach ihren Nam Stand und Alter einreichen. Im Unterlassungsfalle wird eine G buße von Zweihundert Reichsthalern verwirkt, und die Weigeru mit Verlust des Protektoriums und der Duldung bestraft.

§. 11. Es soll auch gedachten tolerirten Freimauerlogen n gestattet werden, Jemand vor erfülltem 25sten Jahre seines Al zum Mitgliede aufzunehmen, und jede Loge, welche diesem zuw handelt, hat im ersten Uebertretungsfalle, ausser der Verbindlich zur Ausschließung des gedachten Mitgliedes, eine Geldbuße von E hundert Reichsthalern, im ferneren Uebertretungs- oder Weigerun Fall aber Verlust des Protektoriums und der Duldung zu gewärtig

§. 12. Eine jede Loge ist verbunden, der Polizeibehörde Ort ihrer Zusammenkunft anzuzeigen, und darf, bei Verlust Duldung, ihren Mitgliedern nicht gestatten, ausser dem angezei Orte Zusammenkünfte zu halten, welche auf Freimaurerei Bezieh haben. — Es können daher die Mitglieder des Ordens bei Zu menkünften, ausser dem oben gedachtermaaßen angezeigten Versa lungsorte, sich auf die Befreiung von den §. 2. No. 4., 5. en tenen Verboten nicht berufen, sondern haben vielmehr im Kor ventionsfalle zu gewärtigen, daß wider sie nach der Strenge des setzes verfahren werden soll.

§. 13. Jede Mutterloge muß die Mitglieder, welche den stehenden Verordnungen zuwider handeln, sogleich ausstoßen, deren Namen der obersten Polizeibehörde anzeigen, auch gleich

Digitized by Google

ihre Tochterlogen die schärfste Aufsicht haben, und sobald bei einer
chterloge dergleichen entdeckt würde, die derselben ertheilte Konsti-
tion zurücknehmen, auch wie solches geschehen sey, der obersten Po-
lizeibehörde anzeigen. Wenn eine der drei Mutterlogen überführt
rden kann, daß ihre Vorgesetzten diese Anweisung nicht befolgt
ben, soll sie mit Verlust des Protektoriums und der Duldung be-
raft werden. Auch wird es den drei Mutterlogen zur Pflicht ge-
acht, wechselseitig dahin zu vigiliren, daß dieser Vorschrift auf das
ktlichste nachgelebt werde. — Durch genaue Befolgung dieser Vor-
hrift wird allen der Sicherheit des Staates und Unseren Unter-
anen nachtheiligen Folgen vorgebeugt, und überall wie bishero
uhe und Ordnung erhalten werden können. — Wir befehlen daher,
ß diese Unsere Verordnung durch den Druck öffentlich bekannt ge-
acht, und derselben von jedem Unserer Unterthanen, so wie auch von
nen in Unseren Landen sich aufhaltenden Fremden unverbrüchlich nach-
lebt, auch darauf, daß solches geschehe, von Unseren sämmtlichen
hen und niedern Collegiis, Gerichten, Fiskälen, und anderen Of-
anten auf das strengste gehalten werde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und
gedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20. Oktober 1798.

Friedrich Wilhelm.

No. 105. Verfügung an die Universitäten zu Berlin, Halle, Bres-
lau und Königsberg, wegen des Verfahrens gegen Relegirte,
welche den Rekurs an das Ministerium ergriffen haben. Vom
20. September 1817.

Nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 12.
soll jeder relegirte Student in gefängliche Haft genommen, und
so lange gehalten werden, bis die von der über ihn verhängten
Strafe zu benachrichtigenden Aeltern oder Vormünder seinetwegen
Verfügung getroffen. Der Senat wird ermächtigt, diese vorsorgliche
Maßregel auch dann eintreten zu lassen, wenn von einem die Rele-
gation verhängenden Erkenntnisse an das Ministerium provozirt ist.
Wird das Erkenntniß bestätigt, so dient die geduldete Haft zur Schär-
fung der Strafe wegen unbegründeten, mehrentheils muthwilligen
Rekurses, wird es gemildert, so kann sie auf die Karzerstrafe, die
nach Eintritt, abgerechnet werden. In den hoffentlich seltenen Fäl-
len, wo der Relegirte ganz von aller Strafe freigesprochen würde,
würde der Student sie als Folge einer der guten Ordnung wegen
nothwendigen, allgemeinen Disziplinar-Maaßregel betrachten, bei deren
Anordnung ein Fall, dessen Nichteintritt viel wahrscheinlicher ist, als
sein Eintritt, keine besondere abändernde Rücksicht gestatten könnte.
Es bleibt dem Senate überlassen, diese Haft in Hausarrest zu
mildern, wenn der Student verspricht, sich den Gesetzen desselben
zu unterwerfen, und von der Gestattung dieser Milderung keine nach-
theilige Folgen zu besorgen sind. Sobald aber sich dergleichen Folgen
entweder schon wirklich zeigen, oder mit Grund befürchten lassen,
muß augenblicklich die gefängliche Haft wiederum an die Stelle des
bisher nachgegebenen Hausarrestes treten. — Die Benachrichtigung
der Aeltern oder Vormünder des Relegirten erfolgt ebenfalls auf der
Stelle, ungeachtet des genommenen Rekurses. Der Senat muß je-
den Relegirten, der den Rekurs nehmen zu wollen erklärt, einen

Digitized by Google

angemessenen, jedoch möglichst kurzen Termin setzen, binnen wel
er den Rekurs rechtfertige, d. h. seine Beschwerden ausführe. L
er auf besondere Ausführung Verzicht, so werden sofort die A
entgegengesetzten Falls die Ausführung mit den Akten, und der
richt des Senats beim Ministerio eingereicht. In der Regel
die Ausführung, welche die Rechtfertigung des Rekurses enth
innerhalb 24 Stunden, nachdem sie beim Rektor eingereicht wor
an das Ministerium befördert, und dabei angezeigt werden, w
mit der Haft des Relegirten gehalten sey. Auf diese Weise
das Rekursverfahren abgekürzt, und verhindert, daß die Relegi
während desselben neuen Unfug stiften, zu dessen Verhütung
der Ortspolizei von der Relegation ungesäumt Nachricht gegeben
den muß, damit sie Anstalten treffe, daß nicht noch kurz vor,
gar bei dem Abgange des Relegirten selbst irgend etwas vorfalle,
durch den akademischen Behörden eben so sehr, wie der Polizei s
Hohn gesprochen würde. Denen, die mit dem Consilio abeundi
straft werden, mag der Senat nach Ermessen die Angabe der Uni
sität, auf welcher sie ihre Studien fortzusetzen gedenken, abfor
und demnächst dieser Universität von dem verhängten Consilio N
richt geben. — Berlin, den 20. September 1817.
Ministerium der geistlichen, Unterricht- und Medizinal-Angelegenhei

No. 106. Reglement für die Universität Bonn, in Betreff
akademischen Gerichtsbarkeit und der akademischen Ge
Vom 1. Februar 1819.

Da des Königs Majestät durch §. 10. der von Allerhöchstde
selben unterm 18. Oktober v. J. für die Universität Bonn voll
nen Stiftungsurkunde angeordnet haben, daß die Disziplin und Re
pflege auf der neuen Universität auf dieselbe Weise, wie auf J
übrigen Universitäten, nach den darüber bestehenden Gesetzen und
schriften geübt werden soll, so werden aus diesen Gesetzen, mit R
sicht auf die in den Rheinprovinzen bestehende Rechts- und Gerich
Verfassung, nachstehende Grundsätze zur Nachricht und Achtung
durch bekannt gemacht:

Erster Abschnitt.

Von der akademischen Gerichtsbarkeit, im Auszuge aus de
glement wegen Einrichtung der akademischen Gerichtsbarkeit b
Universitäten, vom 28. Dezember 1810., Gesetzsammlung vom
1810. S. 142. (Siehe oben Seite 94.)

§. 1. Der Rektor, die Professoren, Privatdozenten, der
kus und die übrigen Beamten der Universität, haben in allen
genheiten ihren Gerichtsstand vor den gewöhnlichen Gerichten.

§. 2. Unter den nämlichen Gerichten stehen alle andere
stätsverwandte, mit Einschluß der Hofmeister und Bedient
Studirenden.

§. 3. Die Studirenden selbst aber geniessen ohne Unters
so fern eines besondern Gerichtsstandes, daß der akademischen
keit eine ausgedehnte Disziplin und Polizeigewalt in allen re
demischen Fällen und Geschäften beigelegt ist.

§. 4. Kraft dessen kann die akademische Obrigkeit die St
den mit Verweisen, der Unterschrift des consilii abeundi, Ex
wirklichem consilium, Relegation und Karzerstrafe bis zu vier
bestrafen.

Digitized by Google

§. 5. Auſſer den eigentlich akademiſchen Vergehen, die ſich auf den Stand und Beruf des Studirenden und deſſen Verhältniß gegen die Oberen und Lehrer der Univerſität beziehen, ſtehen zur Kognition der akademiſchen Obrigkeit, und werden gleichfalls disziplinariſch beſtraft, und nach §. 4. beſtraft: a) wörtliche Beleidigungen der Studirenden unter ſich, b) Thätlichkeiten unter Studenten, bei welchen Niemand erheblich verletzt worden, c) Duelle mit Studenten, in ſo fern dabei weder Tödtung, noch Verſtümmelung, noch bedeutende Verwundung vorgefallen iſt, d) alle geringe Vergehen der Studenten überhaupt, d. h. ſolche, denen das Geſetz nur eine einfache Polizeiſtrafe androhet.

§. 6. Wenn in den Fällen des §. 5. lit. a. und b., die wörtliche Beleidigung oder Thätlichkeit von einem Studenten gegen eine nicht zur Univerſität gehörige Perſon verübt worden iſt, ſo muß, ehe der gemeinſchaftliche Rechtsweg zuläſſig iſt, zuvor die akademiſche Obrigkeit angegangen werden. — Wenn vor dieſer die Sache nicht verglichen, oder nicht zur Zufriedenheit des Beleidigten entſchieden wird, ſo ſtehet dieſem frei, den ordentlichen Rechtsweg mit dem zuläſſigen Inſtanzenzuge vor dem gehörigen Juſtizhofe zu verlangen.

§. 7. Der Beleidigte muß jedoch, bei Verluſt dieſes Rechts, ſeine Unzufriedenheit mit dem akademiſchen Spruche innerhalb acht Tagen nach deſſen Publikation dem Rektor ſchriftlich anzeigen, welcher alsdann die Akten dem öffentlichen Miniſterio bei dem Juſtizhofe zur Beförderung an die Behörde und zum weitern Verfahren zuſtellen läſſt.

§. 8. Ferner wird der Univerſität die Inſtruktion und der richterliche Ausſpruch beigelegt, a) wenn ein Student wegen geſetzmäſſiger Schulden (zweiter Abſchnitt §. 99. u. ſ. w.) belangt, oder bei Gelegenheit der im §. 5. gedachten Thätlichkeit, und geringen Schadens, auf Schadenerſatz oder Erſtattung fremden Eigenthums in Anſpruch genommen wird.

§. 9. Die Appellation von der Entſcheidung der Univerſität in bürgerlichen Geldſachen geht an den Appellationshof. Hingegen in den obigen Disziplinarſachen hat gar keine Appellation Statt, ſondern nur der Weg einer ſimpeln Beſchwerde an das den Landesuniverſitäten vorgeſetzte Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

§. 10. Der Studirenden Aeltern und Vormünder, in ſo fern ihre Zuziehung und Beitritt zur gerichtlichen Verhandlung nöthig wäre, müſſen gleichfalls, ſo lange der Sohn oder Pflegbefohlne akademiſcher Bürger iſt, vor den kompetenten Gerichten deſſelben Recht nehmen, ſie ſeyen in ſonſtiger Rückſicht demſelben unterworfen, oder nicht.

§. 11. Zur Ausübung der der Univerſität, vermöge dieſer Verfaſſung, zuſtehenden Macht und Befugniſſe wird der akademiſchen Behörde ein Syndikus zugeordnet, der ein Rechtsverſtändiger ſeyn muß, übrigens weder akademiſcher Lehrer, noch Privatdozent ſeyn darf.

§. 12. In den §. 8. erwähnten Civilſachen erkennt dieſer Syndikus für ſich allein, hingegen an der Ausübung der Disziplin und Strafgewalt nimmt er mit dem Rektor und Senat denjenigen Antheil, welchen ihm ſeine, von dem Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu vollziehende Inſtruktion anweiſen wird.

§. 13. Da Disziplinarſachen, ihrer Natur nach, ein mündliches Verfahren nicht zulaſſen, ſo hat die akademiſche Obrigkeit alle vor ſie gehörigen Civil- und Unterſuchungs-Sachen das auf

Digitized by Google

andern Königlich Preussischen Universitäten eingeführte, summari
Verfahren zu beobachten, nach welchem also Civilklagen gegen S
denten, ohne vorherigen Sühneversuch bei dem Friedensrichter, sogl
bei dem Syndikus, Beschwerden in Untersuchungssachen und Den
ziationen aber, in Gemäßheit des vorläufigen Reglements d. d. Aach
den 21. Oktober vorigen Jahres, §. 16., bei dem Rektor angebr
werden müssen.

§. 14. In allen übrigen, durch diese Verordnung nicht au
nommenen Fällen sind die Studenten der ordentlichen Verwaltun
und gerichtlichen Polizei-Behörde ganz in der Art, wie andere B
ger unterworfen, und selbst in den ausgenommenen Fällen übt
gewöhnliche gerichtliche Polizeibehörde auch wider Studirende
Recht des ersten Angriffs.

Zweiter Abschnitt.

Akademische Gesetze im Auszuge aus dem 12. Titel II. Th
des Allgemeinen Landrechts und den hierauf sich beziehenden spät
Gesetzen.

§. 64. Kein Landeseingeborner, welcher eine öffentliche Sch
besucht hat, soll ohne ein, von den Lehrern und Schulaufsehern
terschriebenes Zeugniß, über die Beschaffenheit der sich erworbe
Kenntnisse und seines sittlichen Verhaltens, von der Schule entla
werden.

Rechte der Lehrer.

§. 73. Alle, sowohl ordentliche als ausserordentliche Professo
Lehrer und Offizianten auf Universitäten geniessen die Rechte der
niglichen Beamten.

Aufnahme der Studirenden.

§. 74. Die Aufnahme der Studirenden unter die Mitglieder
Universität geschieht durch das Einschreiben in die Matrikel.

§. 75. Wer einmal eingeschrieben worden, bleibt ein Mit
der Universität, so lange er sich am Sitze derselben aufhält, und
selbst keinen besonderen Stand oder Lebensart, die ihn einer and
Gerichtsbarkeit unterwerfen, ergriffen hat.

§. 76. Wer sich studirenshalber auf eine Universität begiebt
schuldig, bei dem Vorsteher des akademischen Senats sich zur
schreibung zu melden.

Anhang §. 132. Sobald Jemand an dem Ort, wo die
versität ihren Sitz hat, studirenswegen eintrifft, ist er verpflic
sich immatrikuliren zu lassen. Wer dies über acht Tage versch
muß die Gebühren doppelt entrichten. — Auch sollen die Vo
hungen derer, welche noch nicht eingeschrieben sind, eben so, wie
der andern Studirenden, von den akademischen Gerichten geah
werden. Wer von derselben, oder von einer andern Univer
relegirt worden, kann ohne vorgängige Genehmigung der den
versitäten vorgesetzten Behörden nicht unter die Studirenden
genommen werden.

§. 77. Der Einzuschreibende muß sein mitgebrachtes Schul
niß (§. 64.) vorlegen.

§. 78. Wenn er dergleichen, weil er Privatunterricht gen
nicht mitgebracht hat, ist der Rektor denselben an die, zur Prü
solcher neuen Ankömmlinge verordnete Kommission zu weisen schu
Anh. §. 133. Inländer müssen entweder ein, auf vorgän
Examen sich gründendes Zeugniß, in Rücksicht auf ihre Rei

Digitized by Google

den akademischen Studien, von der von ihnen besuchten öffentlichen Schule mitbringen, oder, falls sie durch Privatunterricht zur Universität vorbereitet worden, oder auch auf der von ihnen bisher besuchten Schule, wegen besonderer Umstände, nicht geprüft worden (worüber alsdann eine Bescheinigung beizubringen ist, ohne welche sie die Matrikel nicht erhalten können), auf der Universität selbst, von der dazu verordneten Kommission, binnen der ersten Woche nach ihrer Ankunft, noch vor der Immatrikulation, geprüft werden. — — Wer mit dem Zeugnisse der Unreife die Universität bezieht, kann auf keine Benefizien Ansprüche machen. Ausländer sind von dieser Prüfung ausgenommen.

§. 79. Wer bei dieser Prüfung noch nicht reif genug in Ansehung seiner Vorkenntnisse befunden wird, muß entweder zurückgewiesen, oder mit der nöthigen Anleitung zur Ergänzung des ihm noch Fehlenden versehen werden.

Anh. §. 134. Ob der Student bei der vorgeschriebenen Prüfung reif oder unreif zu den akademischen Studien befunden worden, muß in dem bei dem Abgange von der Universität einzuhohlenden Fakultätszeugniß bemerkt werden. Doch steht es dem Abgehenden, der ehedem für unreif erklärt worden, frei, auf eine Prüfung der Fakultät, zu welcher er gehört, anzutragen, als in welchem Falle nur allein der Ausfall dieser letzten Prüfung in dem Fakultätszeugnisse bemerkt wird.

§. 80. Der Rektor muß einem jeden ankommenden Studenten die akademischen und Polizei-Gesetze des Orts bekannt machen, und ihn zu deren gehöriger Beobachtung anweisen.

Aufsicht über ihre Studien und Lebensart.

§. 81. Nach geschehener Immatrikulation muß sich der Student behufs der Einschreibung bei dem Dekanus der Fakultät, zu welchem sein Fach gehört, dem er sich widmen will, melden.

Zusatz zu dem §. 81. Jede Fakultät führt die Aufsicht über die Studien der zu ihr gehörenden Studirenden, und es hat sich jeder Student den von seiner Fakultät zur Wahrnehmung dieser Aufsicht getroffenen Maaßregeln willig zu unterwerfen.

§. 82. Bemerkt der Dekanus an einem, zu seiner Fakultät gehörenden Studenten Unfleiß oder unordentliche Lebensart, so muß er davon dem akademischen Senate Anzeige machen.

§. 83. Dieser muß den Studirenden durch nachdrückliche Ermahnungen zu bessern suchen, und wenn dieselben fruchtlos sind, seinen Aeltern oder Vormündern, so wie denjenigen, von welchen er Stipendien genießt, davon Nachricht geben.

Anh. §. 135. Wer unter dem Namen eines Studenten allein seinen Vergnügungen nachgeht, und weder die Kollegia besucht, noch sonst gelehrte, oder doch dem Zwekke der Universität angemessene Geschäfte treibt, soll auf der Universität nicht gelitten werden.

Von der akademischen Disziplin.

§. 84. Alle Studirende müssen den allgemeinen Polizeigesetzen des Landes und Orts sowohl, als den besondern, die akademische Zucht betreffenden Vorschriften und Anordnungen die genaueste Folge leisten.

Anh. §. 136. So weit die akademischen Vorrechte und Gesetze keine Ausnahme machen, sind die Studenten auf den Königlichen Universitäten, gleich andern Unterthanen, alle Gesetze des Staats, also zu Bonn die Gesetze, welche in den Rheinprovinzen in Anwen-

Digitized by Google

bung sind, zu beobachten schuldig; doch werden sie in Absicht a
die aus allgemeinen gesellschaftlichen, oder aus Familien-Verhä
nissen entspringenden persönlichen Rechte, besonders in Ansehung d
Großjährigkeit und wegen des Erbrechts auf ihren Nachlaß, na
den Gesetzen ihrer Heimath beurtheilt, wofern sie nicht den Vo
satz, auf der Akademie ihren beständigen Wohnsitz zu nehmen, au
drücklich oder stillschweigend erklärt haben. Auch bei den nicht au
genommenen Strafsällen, besonders in Ansehung der Duelle, in
fern dabei Tödtung, Verstümmelung oder bedeutende Verwundun
vorgefallen ist, sind die Studenten den allgemeinen Landesgesetz
unterworfen (und es wird deshalb, was die Studenten zu Bon
betrifft, ausdrücklich auf die, in den Rheinlanden geltenden Stra
gesetze verwiesen); doch soll kein Arzt oder Wundarzt verpflicht
seyn, der Obrigkeit von einem vorgefallenen, zum Behuf der Ku
zu seiner Kenntniß gekommenen Duelle Kenntniß zu geben, wie
mehr in solchem Fall ein gewissenhaftes Stillschweigen beobachten
bis daß die Obrigkeit, wenn sie durch andere Mittel die That ent
deckt, deren Vernehmung darüber veranlasst.

§. 85. Besonders müssen Schlägereien, Schwelgereien und an
dere, zum öffentlichen Aergerniß oder zur Störung der gemeinen Ruh
und Sicherheit gereichende Excesse der Studenten nachdrücklich geah
det werden.

Anh. §. 137. 1) Studirende müssen sich in jeder Hinsicht a
ständiger Sitten befleissigen. Sittenlosigkeit und Unanständigkeite
besonders auch in Ansehung der Kleidung, werden das erstemal m
ernstlichem Verweise, im Wiederholungsfalle mit Karzer und Verl
der bisher genossenen Wohlthaten, und, wenn auch dadurch die Be
serung nicht bewirkt wird, mit Entfernung von der Universität b
straft. 2) Das Baden und Schwimmen darf, bei Vermeidun
einer achttägigen Karzerstrafe, nicht anders, als an den dazu v
der Polizei sicher befundenen Orten geschehen. 3) Wer das Hau
recht verletzt, oder sich in Oerter und Versammlungen, welche n
für gewisse Personen bestimmt sind, namentlich bei Hochzeiten, ei
drängt, hat dreitägige Karzerstrafe, und, im Fall dabei begangen
Ausschweifungen, noch härtere Ahndung zu erwarten. Gleic
Strafe trifft diejenigen, welche bei Schulprüfungen des Orts Lär
erregen, und sie durch Unfug stören. 4) Wer auf öffentlichen Pl
tzen und Straßen in Maske oder sonst verkleidet erscheint, hat ei
dreitägige Karzerstrafe verwirkt, und werden hiermit alle Schlitte
fahrten in Maske bei gleicher Strafe ernstlich verboten. 5) No
härtere Strafe trifft den, welcher liederliche Häuser besucht, od
sich eines verdächtigen Umgangs mit liederlichen Weibsbildern schu
dig macht. 6) Ausser dem Fall einer Reise, wohin bloße Spazi
fahrten und Spazierritte nicht zu rechnen sind, sollen Student
keine Waffen oder andere gefährliche Werkzeuge bei sich trage
7) Gefährliche Rappiere, besonders die nicht mit Leder überzogen
Hau-Rappiere, sollen nicht gelitten, sondern da, wo sie sich
finden, weggenommen, und diejenigen, welche sie bei sich habe
und sonst davon Gebrauch machen, mit achttägiger Karzerstrafe
legt werden. 8) Die Studirenden müssen die Zoll-, wie au
die Polizei-Gesetze des Orts, bei Vermeidung der darin bestimmt
Strafe, genau beobachten; besonders müssen sie sich des schnell
Fahrens und Reitens in den Städten, auf den Brükken, oder

Digitized by Google

sonst ein Schade zu besorgen ist, enthalten. — Auch müssen sie zur Verhütung des Feuerschadens die vorgeschriebene Vorsicht gebrauchen; besonders durch Vermeidung des Schießens, der Feuerwerke und des Tabackrauchens an den Orten, wo leicht Schaden zu besorgen ist, z. B. in der Nähe von Gebäuden und andern leicht entzündbaren Gegenständen, vornehmlich auf den Straßen, es sey in Städten oder Dörfern und Wäldern, wie auch innerhalb der Gebäude in den Betten, auf Böden oder in Ställen. 9) Studenten, welche sich zur Zeit eines Tumults oder in größerer Zahl nach Mitternacht auf der Straße finden lassen, haben die Vermuthung böser Absicht, oder eines liederlichen Lebenswandels wider sich, auch muß Niemand nach 10 Uhr Abends sich in einem Wirthshause antreffen lassen. 10) Wer Andere zum Tumultuiren, oder zu anderem Unfug auffordert, oder anreizt, oder sich bei einem Tumulte als Anführer brauchen lässt, wird, wofern nicht durch den Tumult noch eine härtere Strafe verwirkt worden, wenigstens mit der Relegation bestraft. Alle Theilnehmer an einem Tumult haben nach dem Verhältniß, wie sie dabei mitgewirkt, entweder Relegation, oder das consilium abeundi, oder angemessene Karzerstrafe zu erwarten. 11) Oeffentliche Aufzüge, mit oder ohne Musik, zu Wagen, zu Pferde oder zu Fuß, dürfen von Studenten, ohne besondere Erlaubniß der akademischen Obrigkeit, bei Vermeidung dreitägiger Karzerstrafe, nicht unternommen werden. Gleiche Bewandniß hat es mit den Versammlungen auf öffentlichen Plätzen und Straßen, wenn sie nicht nach vorgängiger Warnung der akademischen Obrigkeit und ihrer Diener, oder der Wache wieder aus einander gehen. Auch das Einholen neuer Ankömmlinge und die Abnöthigung eines Schmauses und anderer unnöthigen Ausgaben wird aufs ernstlichste verboten, und jede Beschimpfung und Kränkung derselben verschuldet nachdrückliche Bestrafung. 12) Dauernde Gesellschaften und Verbindungen zu einem bestimmten Zwekke können nicht ohne Vorwissen der akademischen Obrigkeit errichtet werden, und haben ohne deren Erlaubniß die Vermuthung einer gesetzwidrigen Absicht wider sich. Sobald aber eine, mit Vorwissen der Obrigkeit bestehende Gesellschaft auf irgend eine Art Andere zum Eintritt oder zum Beharren in ihr nöthigen wollte, soll die Gesellschaft nicht länger geduldet werden. Auch sind alle diejenigen strafbar, welche Andere zu Kollekten nöthigen, besonders werden alle Orden und Landsmannschaften, bei Strafe einer immerwährenden Relegation von allen Universitäten in den Königlichen Landen, hiermit ernstlich untersagt. 13) Hohe und alle Hazardspiele sind unerlaubt. Welches Spiel für hoch zu achten, bleibt der Beurtheilung der akademischen Gerichte vorbehalten. Wer das erstemal eines zu hohen Spiels schuldig befunden wird, muß ernstlich gewarnt, im Wiederholungsfalle aber mit dreitägiger Karzerstrafe belegt werden. Gleiche Strafe ist der zu erwarten, welcher, obschon das erstemal, sich auf Hazardspiele einlässt. Wer Bank macht, hat 14tägige Karzerstrafe verwirkt. Verdoppelung der Strafe tritt im Wiederholungsfalle ein. Wer aus dem Spiele ein Gewerbe macht, erhält das consilium abeundi, und hat, wenn er des Betrugs überführt wird, schimpfliche Relegation zu erwarten. Aller Gewinn aus unerlaubtem Spiel fällt der Armenkasse zu. Auch aus erlaubtem Spiel und wegen dessen, was dazu geliehen worden, findet keine Klage Statt. Hat ein Stu-

Digitized by Google

dent dem andern zu Hazardspielen Geld geliehen, so wird er
ein Spieler bestraft. 14) Des lauten Gesanges, des Knallens
Peitschen, und des die Ruhe und gute Ordnung störenden Getös
müssen sich die Studenten zu jeder Zeit, besonders in der Na
und zur Zeit des Gottesdienstes, enthalten, oder vier und zwan
stündige bis dreitägige Karzerstrafe gewärtigen. Wer den öffe
lichen Gottesdienst auf irgend eine Art stört, wird nach den Land
gesetzen bestraft. 15) Beleidigungen der zur Erhaltung der öffen
lichen Ruhe und Ordnung bestimmten Personen, besonders der P
delle, wie auch der militairischen, Bürger- und Schaar-Wache un
der Nachtwächter, ziehen langwierige Karzer-, und nach Bewan
niß der Umstände, selbst korrektionelle oder Kriminal-Strafe na
sich. 16) Wer die akademische Obrigkeit selbst, oder einzelne öffen
liche Lehrer gröblich beleidigt, wird nach ausgestandener Karzerstra
relegirt, oder hat, nach Beschaffenheit der Umstände, noch härte
Strafe, dem peinlichen Rechte gemäß, zu erwarten. Wer in einem
Kollegio oder bei einer öffentlichen Rede, Disputation oder Pro
motion, durch unanständiges Pochen, Scharren, Lachen, oder au
andere Weise, absichtlich Unruhe erregt, soll, nach Beschaffenheit de
Umstände, mit Karzer, oder wohl gar mit Relegation bestra
werden. 17) Wenn Studirende etwas bei der akademischen Obrig
keit nachsuchen, so muß dies mit Bescheidenheit und nicht haufe
weise geschehen. Verletzung dieses Gesetzes zieht verhältnißmäßig
Karzerstrafe, und im Fall eines dabei gebrauchten Ungestüms, Re
gation nach sich. 18) Wer den ihm auferlegten weitern Arrest brich
wird sofort in den Karzer gebracht, und wer diesen ohne Erlaubn
der akademischen Obrigkeit verläßt, hat eine vierzehntägige Karze
strafe verwirkt.

§. 86. Der Rektor oder Prorektor ist vorzüglich, und nach ih
der akademische Senat, für alle entstandenen Unordnungen, welc
durch genauere Aufmerksamkeit und Sorgfalt hätten vermieden we
den können, dem Staate verantwortlich.

§. 87. Karzerstrafe muß an Studirenden nur zu solchen Zeite
und Stunden, wo sie dadurch an Besuchung der Kollegien nicht ve
hindert sind, vollzogen werden.

Anh. §. 138. Hierin findet eine Ausnahme dann Stat
1) wenn die Karzerstrafe bekanntlich unfleissige Studenten triff
2) wenn der Student ohnedies schon während der Untersuchung
Karzer gesessen, oder aus Furcht vor der Verhaftnehmung sich wä
rend der Zeit, da die Vorlesungen gehalten werden, in oder auf
dem Bezirk der Universität verborgen gehalten hat.

§. 88. Sie muß mit gänzlicher Entfernung aller Gesellscha
und Entziehung der gewöhnlichen Bequemlichkeiten des Lebens v
bunden seyn.

§. 89. Wiederholte grobe Excesse, Widersetzlichkeit gegen den a
demischen Senat und dessen zur Ausübung der akademischen Zu
verordnete Bediente, Aufwiegelungen, Rottenstiftungen und Verfü
rung Anderer, müssen mit Relegation bestraft werden.

§. 90. Von der erkannten Relegation muß den Aeltern o
Vormündern des Straffälligen sofort Nachricht gegeben, er selbst a
so lange im Karzer behalten werden, bis dieselben seinetwegen weit
Verfügung treffen.

Anh. §. 139. Bei jedem consilio abeundi muß ein Gleich

Digitized by Google

geschehen, auch muß von jeder Relegation jeder andern Königlich Preussischen Universität Nachricht gegeben werden.

§. 91. Von jeder erkannten Relegation muß dem der Universität vorgesetzten Departement, mit Beilegung des Erkenntnisses, Anzeige gethehen, damit dieses nach Beschaffenheit der Umstände die übrigen Universitäten gegen die Aufnahme eines solchen Subjekts, vor hinlänglich nachgewiesener Besserung, warnen, auch dem Departement, von welchem der Relegirte nach der Fakultät, zu welcher er gehört, eine künftige Beförderung zu erwarten hat, davon Nachricht geben könne.

§. 92. Ein Relegirter soll weder am Orte, noch in der Nachbarschaft unter irgend einem Vorwande geduldet werden.

§. 93. Jede angränzende Gerichtsobrigkeit ist schuldig, ihn auf Requisition des akademischen Senats aus ihrer Botmäßigkeit fortzuschaffen.

§. 94. Grobe Excesse, wenn sie sich auch noch nicht zur Relegation qualifiziren, sollen dennoch mit Karzer, niemals aber mit großer Geldstrafe geahndet werden.

Anh. §. 140. Grobe und wiederholte Ausschweifungen, oder anhaltender Unfleiß eines Benefiziaten, sollen den Kollatoren zur Entziehung der genossenen Vortheile angezeigt werden.

§. 95. So wenig die Relegation, als eine nach den Gesetzen verwirkte Karzerstrafe, kann mit Geld abgekauft werden.

§. 96. In Ansehung aller nicht ausgenommenen Straffälle der Studirenden hat es bei den Vorschriften der in den Rheinlanden geltenden Strafgesetze sein Bewenden.

Auszug aus dem Reskript vom 9. Januar 1813. (Jahrbücher für die Preuss. Gesetzgebung, 3. Heft, Seite 31. S. oben Seite 96.)

Wenn ein von einem andern, als dem akademischen Gerichte, in den nicht ausgenommenen Straffällen zur Untersuchung gezogener Student, doch nicht zu einer höheren, als vierwöchentlichen Gefängnißstrafe verurtheilt wird: so bleibt die Vollstrekkung der von dem Gerichte erkannten Strafe dem Senate dergestalt überlassen, daß der Verurtheilte solche auf dem Karzer erleiden muß.

Rechte der Studirenden in ihren Privatangelegenheiten.

§. 97. In ihren Privatangelegenheiten bleiben Studirende, der Regel nach, den Gesetzen ihres Geburtsortes oder ihrer Heimath unterworfen.

§. 98. So lange Studirende noch unter Aeltern oder Vormünder stehen, bleibt es wegen ihrer Unfähigkeit, für sich allein verbindliche Verträge zu schliessen, bei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

Besonders in Ansehung des Schuldenmachens.

§. 99. Kein Studirender, er mag der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt noch unterworfen seyn, oder nicht, kann, so lange er auf Universitäten ist, ohne Vorwissen und Konsens des akademischen Gerichts, gültig Schulden kontrahiren, oder Bürgschaften übernehmen.

§. 100. Kostgeld, Waschgeld, Friseur- und Barbier-Lohn, sollen nicht über einen Monat; Stubenmiethe, Bettzins und Aufwartung nicht über ein Vierteljahr; Arzeneien und Arztlohn nicht über ein halbes Jahr, und das Honorarium für die Kollegia höchstens nur bis zum Ende des Kollegii geborgt werden.

§. 101. Schneider und Schuster können nur auf zehn, so wie

Digitized by Google

Buchbinder nur auf drei Thaler Kredit geben, und müssen diesen K
dit auf länger als Einen Monat nicht ausdehnen.

§. 102. Das Honorarium für den Unterricht in Sprachen
Leibesübungen darf nicht über drei Monate kreditirt werden.

§. 103. Alle vorstehend (§. 100., 101., 102.) benannte Gl
biger müssen, wenn die Zahlung mit Ablauf der bestimmten Frist n
erfolgt, ihre Forderungen längstens binnen acht Tagen, bei Verlust
selben, gerichtlich einklagen.

Anh. §. 141. 1) Die Honoraria für die Kollegia müssen
Hälfte von den Studirenden vorausbezahlt, die andere Hälfte
in der Mitte des halben Jahres zu Johannis und Neujahr
richtet werden. — In Fällen, wo Lehrer bei dem durch ein geri
liches Attest von der Obrigkeit des Geburtsortes bescheinigten Un
mögen eines Studirenden genöthigt sind, ihm die Honoraria für
Kollegia so lange zu stunden, bis er durch Beförderung zu einem
fentlichen Amt, oder durch sonstige Verbesserung seiner Vermöge
umstände in den Stand gekommen, dieselben zu bezahlen, verlie
ihnen bis dahin ihr Anspruch an solchen ungekränkt. Sie müs
aber dafür besorgt seyn, daß bei dem Abgang des Studirenden
Betrag der Schuld, gleich andern, von dem akademischen Ger
registrirt, und zugleich in dem akademischen Zeugniß notirt w
2) Repetenten, welche die von Anderen gehaltenen Vorlesunge
dem Zeitraum, in welchem sie gehört werden, mit den Studiren
wiederholen, haben in Ansehung des Honorarii mit den akademis
Lehrern gleiche Rechte; wegen anderer Privatstunden aber sind
den Sprach- und Exercitien-Meistern gleich zu achten. 3) Der
her gestattete Kredit von 25 Rthl. bei Kaufleuten, welche Mat
lien zur Kleidung liefern, wird, wegen des Mißbrauchs, daß
Materialien häufig verkauft oder versetzt werden, ganz aufgeho
dagegen den Schneidern in dem Betracht, daß ein angemesse
fertig gemachtes Kleid weniger Gelegenheit zum Mißbrauch g
bis auf 25 Rthl. incl. der Materialien, zu kredittiren nachgela
Buchhändler, Schuhmacher, Aufwärter und Aufwärterinnen dü
nur auf 10 Rthl., Buchbinder nur auf 3 Rthl. Kredit geben,
zwar nicht über ein Vierteljahr. 4) Kostgeld, Waschgeld, Fri
und Barbier-Lohn, Stubenmiethe, Bettzins, Aufwartung, Arze
und Arztlohn, auch was für den Unterricht in Sprachen und Le
übungen zu bezahlen ist, sollen ebenfalls nicht über ein Vierte
geborgt werden. 5) Alle diese von 1. bis 4. gültige Schulden
halten das Vorrecht gesetzlicher Schulden nur, wenn sie nach
Ablauf des Vierteljahrs, in welchem sie kontrahirt sind, in dem
mittelbar darauf folgenden Vierteljahre eingeklagt werden. 6) A
also ein solcher privilegirter Gläubiger binnen dieser festgesetzten
die Schuld bei dem akademischen Gericht nicht anhängig mach
kann er damit nicht weiter gehört werden. 7) Sollten die wä
des letzten Vierteljahrs, welches der Studirende sich auf der U
sität aufhält, in Gemäßheit der von 1. bis 4. kontrahirten S
den, wegen Abgangs des Studirenden, binnen der in No.
stimmten Frist nicht eingeklagt werden: so muß der Gläubiger
sorgen, daß selbige von dem akademischen Gerichte registrirt w
8) Zu dem Ende steht es dem Gläubiger frei, die Person oder
chen eines abgehenden Studirenden so lange mit Arrest zu be
bis die Schuld registrirt worden ist. 9) Wenn jedoch der Glä

Digitized by Google

mit dem Schuldner über die Richtigkeit oder die Summe der Schuldforderung sich nicht einigen können: so ist es genug, wenn der Gläubiger solche bestimmt angiebt, und der Schuldner sich darüber erklärt, und soll die Abreise durch ausführliche Instruktion solcher Schuldsachen nicht aufgehalten werden.

§. 104. Alle anderen Privatschulden eines Studirenden sind nichtig und begründen keine Klage.

§. 105. Auch die Verträge, wodurch Sicherheit oder Bürgschaft für bestellt worden, sind unkräftig.

§. 106. Die dafür eingelegten Pfänder müssen unentgeltlich zurückgegeben werden.

Anh. §. 142. Die Pfänder müssen auf jeden Fall zurückgegeben werden, sie mögen von den Studirenden selbst, oder von einem Dritten, oder auch unter dem Schein eines Verkaufs den Gläubigern eingehändigt worden seyn. Wegen Bette, Wäsche, Kleidungsstükke und Bücher soll die Entschuldigung des Pfandgläubigers oder Käufers, wie er nicht gewusst habe, daß sie einem Studirenden gehörten, niemals Statt finden.

§. 107. Ist auf eine solche ungültige Schuld von dem Studenten etwas bezahlt worden, so können die Eltern oder Vormünder dasselbe zurückfordern.

§. 108. Hat Jemand einem Studirenden Geld oder Geldeswerth zu unnützen Ausgaben, oder gar zur Ueppigkeit oder Schwelgerei gegeben, oder sonst kreditirt, so soll er, ausser dem Verlust der Schuld, auch noch um den ganzen Betrag derselben fiskalisch bestraft werden.

§. 109. Hat der Schuldner ein solches Darlehn ganz, oder zum Theil bezahlt, so ist, ausser jener Strafe, auch noch das Gezahlte von dem Gläubiger als Strafe zu erlegen.

Anh. §. 143. Wer auf Pfänder, Wechsel oder Handschriften einem Studirenden Geld leihet, oder Kaufmannswaaren statt baaren Geldes auf Kredit giebt, und ihnen auf diese Weise das Verschwenden und Schuldenmachen erleichtert, hat zu gewärtigen, daß, wenn auch solche Schulden von den Studirenden bezahlt werden, doch das Bezahlte entweder auf Ansuchen der Aeltern und Vormünder, oder wenn diese sich nicht melden, von dem akademischen Fiskus wieder eingezogen werden wird.

§. 110. Wenn aber ein Studirender, durch das Aussenbleiben der zu seinem Unterhalt ausgesetzten Gelder, oder durch andere für ihn unvermeidliche Zufälle, in die Nothwendigkeit, ein Darlehn zu seiner Existenz aufzunehmen, gesetzt ist, so muß er sich mit seinem Gläubiger bei dem akademischen Gerichte melden, und dessen Einwilligung suchen.

§. 111. Das Gericht muß die angebliche Nothwendigkeit und Bedürfniß des Schuldners, so wie die übrigen Umstände der Sache genau prüfen, und wenn sich nichts dabei zu erinnern findet, den Konsens unter das auszustellende Instrument verzeichnen.

§. 112. Besonders muß darauf gesehen werden, daß die Summe der aufzunehmenden Darlehns das wirkliche gegenwärtige Bedürfniß des Schuldners nicht übersteige.

§. 113. Der Regel nach darf das akademische Gericht für einen Studirenden nicht mehr an Schulden konsentiren, als der vierte Theil der ihm zu seinem jährlichen Unterhalte bestimmten Summe beträgt.

§. 114. Wenn also ein Studirender dergleichen Konsens sucht,

Digitized by Google

muß er zuvörderst glaubhaft angeben, wie viel ihm zu seinem Un
halte auf der Akademie bestimmt worden.

§. 115. Findet sich das akademische Gericht durch besondere l
stände veranlaßt, den Kredit des Studirenden auf ein höheres Qu
tum zu erstrekken: so muß dieses und die Gründe davon in dem K
sense ausdrücklich bemerkt werden.

§. 116. Gleich nach ertheiltem Konsense muß das Gericht
Aeltern oder Vormündern des Schuldners davon Nachricht geben.

§. 117. Der Konsens selbst muß allemal nur auf eine gem
Zeit, und zwar nur auf so lange gegeben werden, als nöthig ist,
den Aeltern oder Vormündern zu Treffung der nöthigen Zahlu
anstalten Raum zu lassen.

§. 118. Mit dem Ablauf dieser Frist muß der Gläubiger, w
er inzwischen nicht befriedigt worden, es dem akademischen Geric
bei Verlust seines Rechts, anzeigen.

§. 119. Das Gericht muß alsdann die den Aeltern oder V
mündern des Schuldners vorgesetzte Obrigkeit, mit Zufertigung
Instruments requiriren, diese zu Abtragung der Schuld allenfalls
kutivisch anhalten, welches in den Rheinprovinzen auf die für die W
strekkung gerichtlicher Urtheile anderer Provinzen vorgeschriebene W
geschieht.

§. 120. Alle Gerichte in Königlichen Landen sollen gehalten s
dergleichen Requisitionen wegen Beitreibuug einer gesetzmäßig kon
tirten Schuld, ohne Gestattung prozessualischer Weitläuftigkeit, F
zu leisten.

§. 121. Glauben die Aeltern oder Vormünder, erhebliche Einw
dungen gegen die Schuld zu haben, so müssen sie den Betrag nie
legen, und die Einwendungen gegen den Gläubiger vor dem akad
schen Gerichte ausführen.

§. 122. Gegen diese, den konsentirten Gläubigern zu verschaffe
prompte Rechtshülfe dürfen sie den Schuldner selbst, während des
fes seiner Studien, mit Exekution nicht beunruhigen.

§. 123. Steht der Studirende nicht mehr unter Aeltern
Vormündern, so kann der Gläubiger sich auf das Vermögen des Sch
ners selbst der gesetzmäßigen Exekutionsmittel bedienen.

§. 124. Hat ein solcher Schuldner die Universität ohne Bef
gung seiner konsentirten Gläubiger verlassen, so steht diesen frei,
überall, wo er sich betreten läßt, mit Personalarrest zu verfolgen.

Anh. §. 144. Hat der Schuldner die Universität ohne Be
digung der nach 1—4. (§. 100—103.) privilegirten, oder von
akademischen Gericht konsentirten Gläubiger verlassen, so bleibe
sen zwar der Weg Rechtens gegen ihren Schuldner unversch
falls sie aber aus seinem Vermögen ihre Befriedigung nicht erh
könnten, kann gegen ihn zum Personalarrest nicht geschritten we
sondern die Gläubiger müssen mit der Zahlung so lange in G
stehen, bis der Schuldner durch Vermögensanfälle oder Verso
zu besserem Vermögen gekommen, und in zahlbaren Stand
worden. In den Rheinprovinzen ist jedoch auch in diesen Fäll
Zulässigkeit des Personalarrestes nach den hier geltenden Gesetz
beurtheilen.

§. 125. Dieser §. ist ausser Anwendung.

§. 126. Dagegen soll aber auch das akademische Gericht,
es pflichtwidriger Weise in unnütze und übermäßige Schulden gew

Digitized by Google

der sonst durch Kollusion mit einem Studirenden Jemand zum Borg an denselben verleitet hat, einem solchen Gläubiger für seine Forderung selbst haften.

Anh. §. 145. 1) Wenn ein Studirender eine Wohnung, Stallung oder anderes Gelaß miethet, und kein schriftlicher Vertrag geschlossen worden, oder der schriftliche Vertrag die Miethszeit nicht näher bestimmt: so ist anzunehmen, daß der Miethvertrag von Ostern bis Michaelis, oder von Michaelis bis Ostern geschlossen worden. 2) Sollte der Miethvertrag im Johannis- oder Weihnachts-Termin seinen Anfang nehmen, so gilt derselbe bis zum nächstfolgenden Michaelis- oder Oster-Termine. 3) Die Aufkündigung der Wohnung muß spätestens in den drei ersten Tagen des letzten Vierteljahrs geschehen. 4) Die Wohnung muß beim Ablauf der Miethzeit innerhalb dreier Tage nach Ablauf des Termins wieder geräumt werden.

Von akademischen Zeugnissen.

§. 127. Jeder Studirende muß, wenn er die Universität verlassen will, bei seinen Lehrern Zeugnisse seines Fleisses und seiner Ordnung in Abwartung der Lehrstunden nachsuchen, und selbige dem Vorsteher des akademischen Senats zustellen.

§. 128. Dieser muß die Richtigkeit derselben unter dem Siegel der Universität bekräftigen, und zugleich bemerken, ob gegen das sittliche Betragen des Abgehenden während seines Aufenthalts auf der Akademie etwas Nachtheiliges bekannt geworden sey.

§. 129. Jeder Landeseingeborene, welcher sich zur Uebernehmung eines Amtes, oder sonst zur Ausübung seiner Wissenschaft qualifiziren will, muß dergleichen Zeugniß von einer inländischen Universität vorlegen. — Berlin, den 1. Februar 1819.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

Der Minister zur Revision der Gesetzgebung und Justiz-Organisation in den neuen Provinzen.

v. Beyme.

No. 107. Reskript an die Universität zu Berlin, wegen des Verfahrens gegen Konsilirte, welche den Rekurs gegen das Erkenntniß ergriffen. Vom 2. August 1819.

Das unterzeichnete Ministerium trägt kein Bedenken, auf den Antrag vom 28. v. Mts. die Universität hierdurch zu authorisiren, daß sie bei Rekursgesuchen gegen die auf das Consilium abeundi lautenden Erkenntnisse vorläufig mit der Inkarzerirung desjenigen, gegen den solches Erkenntniß ergangen ist, verfahren wird, da im §. 139. des Ganges zum Allg. Landrecht bereits bestimmt ist, daß auch bei dem Consilio abeundi nach §. 90. Tit. 12. Th. 2. des Allg. Landrechts, worauf dem Reskripte vom 20. September 1817 zum Grunde liegt, gefahren werden soll. Das Ministerium wird übrigens dafür sorgen, daß in allen dergleichen Rekurssachen möglichst schnell Bescheidung erfolge. Um Letzteres zu bewirken, hat dieselbe daher künftig bei Rekurssachen auch die früheren Verhandlungen der Imploranten einzureichen.

Berlin, den 2. August 1819.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 108. Allerhöchste Bekanntmachung, die Bundestagsbeschlüsse vom 20. Septbr. 1819 betreffend. Vom 18. Oktober 1819.

(Siehe Band I. Seite 15.)

Digitized by Google

No. 109. Allerhöchste Instruktion für die ausserordentlichen R rungsbevollmächtigten bei den Universitäten. Vom 18. Nov ber 1819.

(Siehe Band I. Seite 16.)

No. 110. Allerhöchstes Reglement für die künftige Verwaltung akademischen Disziplin und Polizeigewalt bei den Universitä Vom 18. November 1819.

(Siehe Band I. Seite 20.)

No. 111. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regieru bevollmächtigten bei den Universitäten, das Beherbergen fre und konsilirter und relegirter Studirender an Universitätso betreffend. Vom 28. Januar 1820.

Das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal- gelegenheiten hat es für zweckmäßig gehalten, mit dem Königl. M sterium des Innern und der Polizei Maaßregeln zu verabreden, unter Beihülfe der Ortspolizei-Behörden, zu verhindern, daß Releg und Konsiliirte etwa durch einen heimlichen Aufenthalt am Univ sitätsorte Excesse veranlassen, auch überhanpt das heimliche Beherber in den Wohnungen der Studirenden zu verhüten. Demgemäß das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angele heiten hierdurch fest: 1) alle auf consilium abeundi oder Releg ergangenen Erkenntnisse müssen, sobald sie rechtskräftig geworden, Polizeibehörde des Orts von der Universität mitgetheilt werden; 2) Studirenden ist unter Androhung mehrtägiger Karzerstrafe zu verbi Konsiliirte oder Relegirte in ihre Wohnungen aufzunehmen; 3) haupt aber müssen bei Vermeidung einer Geldstrafe von 2 Rthlr. Studirenden alle bei ihnen wohnenden Personen, mithin auch di besuchenden Studirenden fremder Universitäten, und nicht imm kulirte junge Leute am Tage der Aufnahme sofort ihren Hauswir anzeigen. — Ew. ꝛc. werden beauftragt, diese Bestimmungen der versität bekannt zu machen, und durch diese die Studirenden hie anweisen zu lassen. — (Bemerkung für den Regierungsbevollmächt zu Bonn: Zugleich werden Ew. ꝛc. darauf aufmersam gemacht, diese Anordnuug auch auf die in Poppelsdorf wohnenden Stud Anwendung findet, und überhaupt darauf gesehen werden muß, solche durch die Nähe dieses Orts nicht elidirt werde.) — An die tige Polizei-Behörde, welcher die Anweisung an die Hauswirthe Studirenden, wegen der weiteren Meldung, überlassen bleibt, wird Nöthige von dem Königl. Ministerio des Innern und der Polizei anlaßt werden. — Berlin, den 28. Januar 1820.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- nnd Medizinal-Angelegenhe

No. 112. Allerhöchste Kabinetsorder, die Bestrafung der S renden, welche unerlaubte Verbindungen unterhalten, betref Vom 7. Juli 1821.

Da seit einiger Zeit auf mehreren Universitäten Spuren von bindungen und andern Umtrieben unter Studirenden sich abermal zeigt haben, die Untersuchung derselben aber darüber die juristi Beweise nicht immer zu ermitteln vermag, so will Ich, daß von an die bei Meinen Universitäten angestellten ausserordentlichen gierungsbevollmächtigten gehalten und befugt seyn sollen, diejen Studenten, welche nach ihrer Ueberzeugung verdächtig sind, auf

Digitized by Google

Universität förmliche oder formlose Verbindungen zu stiften, einzuleiten oder zu befördern, oder welche in solchen Verbindungen auf andern Universitäten stehen, so wie diejenigen, welche Verbindungen zwischen den verschiedenen Universitäten unterhalten, oder irgend einer Gattung von darauf gerichteten oder anderen Umtrieben sich schuldig machen, ohne weitere gerichtliche Untersuchung, und ohne Mitwirkung des Universitätsrichters oder des akademischen Senats, sofort von der Universität zu entfernen, und nach ihrem Ermessen dies Meinen übrigen Regierungsbevollmächtigten bekannt zu machen, damit sie auch auf den, denselben untergeordneten Universitäten nicht angenommen werden. Es versteht sich hierbei von selbst, daß in den nach dem Urtheile des Regierungsbevollmächtigten dazu geeigneten Fällen die gerichtliche Untersuchung und Bestrafung dennoch vor sich gehen muß, und mache Ich dabei allen Behörden, besonders den Universitätsrichtern, zur unnachlässigen Pflicht, hierbei mit allem Ernste und mit gesetzlicher Strenge zu verfahren. Ich beauftrage Sie, hiernach das Weitere zu veranlassen. — Spa, den 7. Juli 1821. Friedrich Wilhelm.

An den Staatskanzler Herrn Fürsten v. Hardenberg.

No. 113. Reskript des Königl. Ministerii des Innern an den Polizei-Direktor zu Halle, daß die Vermiethung von Lokalen zu regelmäßigen Versammlungen der Studirenden polizeiliche Erlaubniß erfordere. Vom 31. Juli 1822.

Auf Ihren Antrag vom 26. d. M., die Lokale zu Studentenversammlungen betreffend, wird hiermit genehmigt, daß Sie den dortigen Gast- und Schank-Wirthen, so wie überhaupt den Inhabern öffentlicher Häuser bei unerläßlicher Strafe des Verlustes ihrer Berechtigung zur Ausübung des Gewerbes, untersagen, an Studirende, unter irgend einem Vorwande zu regelmäßigen Zusammenkünften weder Zimmer noch Säle ohne vorgängige polizeiliche, nur nach genommener Rücksprache mit der akademischen Behörde zu ertheilende Genehmigung zu vermiethen. — Eine gleiche Strafe ist den Besitzern öffentlicher Häuser anzudrohen, welche den Studirenden Zimmer zur Betreibung von verbotenen Hazardspielen hergeben, und solche bei sich dulden. — Das unterzeichnete Ministerium authorisirt Sie hierdurch, hiernach zu verfahren, und über die Aufrechthaltung dieser Verfügung mit Ernst und Strenge zu wachen. — Berlin, den 31. Juli 1822.

Ministerium des Innern und der Polizei.

No. 114. Cirkular des Königl. Ministerii des Innern an die Regierungen, die erforderliche politische Integrität derjenigen, welche in den Staatsdienst zu treten beabsichtigen, betreffend. Vom 18. April 1823.

Die Erfahrung hat bedauerlich bewiesen, daß auf einheimischen, wie auf auswärtigen Universitäten die geheimen Verbindungen, Burschenschaften und andere Umtriebe unter verschiedenen Formen und Namen fortdauern, und auf die Gesinnungen und Moralität der Studirenden den nachtheiligsten und verderblichsten Einfluß äussern. Wenn gleich zur Ausrottung dieses Uebels nachdrückliche Maaßregeln genommen worden, so erfordert auch die Würde und die Sicherheit des Königl. Dienstes, daß von demselben diejenigen Individuen ausgeschlossen werden, welche, den bestehenden Vorschriften entgegen, an Verbindungen und Umtrieben dieser Art Theil genommen, und dadurch

Digitized by Google

ihre, den Allerhöchsten Vorschriften und der darauf beruhenden bü
gerlichen Ordnung ungehorsamlich widerstrebenden Gesinnungen sch
frühe bethätigt haben. Mit Bezug auf die von des Königs Majes
durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 12. April v. J. dem Po
zeiministerium dieserhalb auferlegten Pflichten, beauftrage ich hiern
die Königl. Regierung, bevor sie Auskultatoren und Referendarien a
nimmt, allemal die akademischen Zeugnisse der zu diesen Stellen s
meldenden Individuen gedachtem Ministerium einzusenden, damit d
selbe, der erwähnten Allerhöchsten Kabinetsorder gemäß, darüber wach
könne, daß Mitglieder und Theilnehmer jener Verbindungen und U
triebe vom Staatsdienste ausgeschlossen werden. — Die Königl. R
gierung hat, um die zur Akademie abgehenden und auf derselben s
befindenden jungen Leute vor diesen unausbleiblichen Folgen ihrer The
nahme an jenem verderblichen Unwesen zu warnen, diese Verfügun
durch das Amtsblatt, und auf sonst geeignete Art, öffentlich bekan
zu machen. — Berlin, den 18. April 1823.

Ministerium des Innern und der Polizei.

No. 115. Cirkularverfügung an die Universitäten, wegen Freihaltun
der verschiedenen Seminare von Mitgliedern, welche an gehe
men politischen Umtrieben Theil haben. Vom 28. April 182

Es hat sich durch die in den letzten Jahren über das Verbindung
wesen unter den Studirenden angestellten Untersuchungen ergeben, d
auf einigen Universitäten auch Mitglieder der verschiedenen Seminari
Antheil an verbotenen oder nicht authorisirten Verbindungen u
Vereinen genommen, und sich zum Theil sehr thätig für deren Zwe
bewiesen haben. — Dem Ministerium ist dies um so unerwarte
und unerfreulicher, als es voraussetzen durfte, daß nur in aller Hi
sicht beifallswürdige junge Leute in die gedachten Anstalten aufgeno
men, und daß diese insgesammt nach ihrer Aufnahme sich durch i
ganzes Betragen dieser Wohlthat werth beweisen würden. Wem d
Staat so besondere Gelegenheiten zur Ausbildung für seinen künftig
Beruf zum Lehrer an Kirche und Schule eröffnet, von dem muß m
erwarten, daß er dieselben auch auf das gewissenhafteste benutze, u
sich so wenig durch andere zerstreuende Verhältnisse und Beschäf
gungen, als vornehmlich durch Theilnahme an den die Zeit und Th
tigkeit so sehr in Anspruch nehmenden, und ihnen eine dem Zwecke d
Studirenden ganz fremdartige, oftmals höchst nachtheilige Richtung
benden Studentenverbindungen davon abziehen lasse; dem muß m
vertrauen, daß er durch die sorgfältigste Vermeidung alles dessen, w
gesetz- und ordnungswidrig ist, den Sinn des Gehorsams gegen gö
liche und menschliche Ordnung in sich rein bewahre, welchen künf
in Andern zu pflegen er bestimmt ist. — Da aber diese Erwartu
und dies Vertrauen, nach den ausgemittelten Thatsachen, keineswe
überall von den Mitgliedern der Seminarien bestätigt und gerecht
tigt ist, so sieht sich das Ministerium veranlasst, nicht allein die a
demischen Behörden, wie auf den übrigen Landes-Universitäten,
auch auf der hiesigen (dortigen) Universität aufzufordern, die ü
hinsichtlich des Verbindungswesens obliegende Wachsamkeit auf sämm
liche Studirende ganz besonders auf die Mitglieder der theologis
philologischen und pädagogischen Seminarien, der homiletischen I
tute und Gesellschaften zu richten, sondern auch den Direktionen
Vorstehern dieser Anstalten die geschärfteste Aufmerksamkeit auf di

Digitized by Google

Mitglieder in der angegebenen Hinsicht zur Pflicht zu machen, und gedachte Direktionen und Vorsteher insonderheit anzuweisen: 1) daß sie keinen Studirenden schon als beständigen Auskultanten derjenigen theologischen, philosophischen und pädagogischen Seminarien, imgleichen der homiletischen Institute und Gesellschaften, bei welchen statutarisch dergleichen Auskultanten Statt finden können, annehmen, von welchem sie, nach ihrer Kenntniß von demselben, auch nur entfernt zu besorgen Grund haben, daß er mit verbotenen oder nicht authorisirten Verbindungen in irgend einer nähern Gemeinschaft stehe; 2) daß sie keinen als Mitglied erwähnter Anstalt aufnehmen, der nicht ein, von dem Königl. ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten mitunterzeichnetes Attest des Rektors der Universität beibringt, daß kein Verdacht der Theilnahme an solchen Verbindungen auf ihm hafte; 3) daß sie die Auskultanten und Mitglieder bei ihrer Aufnahme mit Erinnerung, sowohl an die gesetzlichen Bestimmungen gegen das Verbindungswesen, als auch an das von ihnen bei ihrer Immatrikulation in Hinsicht auf dasselbe geleistete Versprechen, nochmals vor Uebertretung jener Bestimmungen ernstlich warnen, und ihnen ankündigen, daß die ermittelte Theilnahme eines derselben an irgend einer verbotenen oder nicht authorisirten Verbindung, wie sie auch heißen, und ob sie mehr oder weniger förmlich seyn möge, nicht nur jede Aussicht auf Antheil an den für die Mitglieder eben gedachter Anstalten ausgesetzten Prämien und Stipendien, sofortige Ausschliessung von der Anstalt, wenn gleich noch kein Erkenntniß des akademischen Gerichts über die Theilnahme an der betreffenden, gesetzwidrigen Verbindung erfolgt seyn, und wenn gleich nicht auf Entfernung des Individui von der Universität erkannt werden sollte, nach sich ziehen werde; 4) daß sie diese Bestimmungen wegen Ausschliessung derer, von welchen Theilnahme an einer gesetzwidrigen Verbindung ermittelt ist, unverzüglich vollstrekken, sobald sie darüber von dem Königl. ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten und dem Rektor der Universität gemeinschaftlich Anzeige erhalten; 5) daß sie, um den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten und den Rektor der Universität hierzu in den Stand zu setzen, denselben halbjährlich Listen der Auskultanten und Mitglieder der bestehenden Institute einreichen. — Der Rektor und Senat werden beauftragt, gegenwärtige Erklärungen und Bestimmungen den Direktionen und Vorstehern sämmtlicher mit dortiger Universität verbundenen Seminarien und homiletischen Institute und Gesellschafen zur Befolgung mitzutheilen, und selbst sich danach zu achten.

Berlin, den 28. April 1823.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 116. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten der Universität Halle, Eintritt und Folgen der Suspension des akademischen Bürgerrechts betreffend. Vom 24. Nov. 1823.

Nach den Statuten, sowohl der Berliner als der Breslauer Universität, wird das akademische Bürgerrecht eines Studirenden, der wegen Verbrechen zur gerichtlichen Untersuchung gezogen ist, bis zur ausgemachten Sache suspendirt. Es tritt daher die Suspension erst ein, wenn das Gericht die wirkliche Einleitung der Untersuchung gegen den Verdächtigen verhängt, und ihre Folgen sind weder die Entfernung des Angeschuldigten von der Universität, noch seine vorläufige Ausschliessung von dem bis zur Beendigung der Untersuchung fortgesetzten Besuch

Digitized by Google

der Vorlesungen; sie liegen vielmehr nur darin, daß während der Sus
pension seines akademischen Bürgerrechts der Studirende unter de
gewöhnlichen Ortsobrigkeit steht, fernere Excesse desselben mithin res
von den ordentlichen Gerichten und der Polizei geahndet werden, z
welchem Zweck ihm auch die Erkennungskarte abgenommen wird, di
ihm bei seiner Immatrikulation, um sich damit als Studirender leg
timiren zu können, eingehändigt wird. Das Ministerium genehmig
daß eine gleiche Maaßregel auch in Halle angewendet werde. Es i
aber nöthig, nicht bloß den Einzelnen die wirklich erfolgte Suspen
sion ihres Bürgerrechts jedesmal ausdrücklich bekannt zu machen, so
dern auch zur Kenntniß der Studirenden zu bringen, daß das Min
sterium zu dieser allgemeinen Maaßregel die Authorisation erthei
habe. — Berlin, den 24. November 1823.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheite

No. 117. Cirkularverfügung an die Universitäten, wegen der b
Immatrikulation zu beobachtenden Vorschriften, Behufs Unte
drükkung des Verbindungswesens unter den Studirenden. Vom
15. März 1824.

Um der Fortdauer aller nicht authorisirten Verbindungen auf di
Königl. Universitäten möglichst entgegen zu wirken, und die Stud
renden gleich bei ihrem Antritt in das akademische Leben mit Ern
und Nachdruck auf die nachtheiligen Folgen aufmerksam zu mache
welche die Theilnahme an dergleichen Verbindungen nach den bes
henden Gesetzen für ihre ganze künftige Lebenszeit hat, sieht das M
nisterium sich veranlasst, sämmtlichen Königl. Universitäten die Bef
gung nachstehender Bestimmungen bei der Aufnahme der zur Imm
trikulation sich meldenden Studirenden hierdurch zur Pflicht zu mach
1) Jedem Studirenden, welcher sich zur Aufnahme auf die Universi
meldet, ist vor der Immatrikulation die Vorschrift der §. 3. und
des provisorischen Bundestags-Beschlusses vom 20. September 18
über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maaßreg
wörtlich, und mit der ausdrücklichen Bedeutung bekannt zu mache
daß unter den geheimen oder nicht authorisirten Verbindungen, der
Theilnehmer zu keinem öffentlichen Amte zugelassen werden sollen, a
und jede Verbindungen der Studirenden begriffen werden, welche ni
eine schriftliche Authorisation des Königl. Regierungsbevollmächtig
vorzuzeigen vermögen, es mögen diese Verbindungen übrigens ein
Namen haben, welchen sie wollen, und von jeder politischen Richtu
oder Verfolgung politischer Zwekke sich völlig frei halten. 2) Es
jedem Studirenden ein Revers zur Unterschrift vorzulegen, in welch
er anerkennt, daß ihm die ad 1. allegirten Gesetze wörtlich beka
gemacht sind, und ferner sich verpflichtet, bei Vermeidung der Rele
tion von der Universität und den in dem Bundestags-Beschlusse
gesetzten Folgen, jeder Theilnahme an einer nicht authorisirten Ver
dung sich geflissentlich zu enthalten. Sollte den akademischen Gese
welche jedem immatrikulirten Studirenden ausgehändigt zu wer
pflegen, ein Abdruck der ad. 1. allegirten Bestimmungen des Bun
tags-Beschlusses nicht beigefügt seyn, so sind diese Bestimmungen
dem von dem Studirenden zu vollziehenden Reverse, für welche da
gedruckte Formulare anzufertigen sind, wörtlich aufzunehmen. 3)
die Matrikel selbst ist eine Hinweisung auf den von dem Studiren
vollzogenen Revers aufzunehmen, und darin ausdrücklich der auf

Digitized by Google

Theilnahme an nicht autorisirten Verbindungen gesetzlich festgesetzten Strafe der Relegation und der Ausschliessung von öffentlichen Aemtern zu erwähnen. 4) Mit der Matrikel zugleich ist dem Studirenden eine Abschrift des ad 2. erwähnten, von ihm vollzogenen Reverses auszuhändigen. — Berlin, den 15. März 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 118. Allerhöchste Kabinetsorder an das Geheime Staatsministerium, die Bestrafung aller geheimen, besonders der burschenschaftlichen Verbindungen auf den Preussischen Universitäten betreffend. Vom 21. Mai 1824.

Da den geheimen, besonders aber den burschenschaftlichen Verbindungen auf Universitäten politische Bestrebungen und verderbliche Zwecke zum Grunde liegen, so bestimme Ich hiermit:

I. Alle geheime, insonderheit burschenschaftliche und nach dem Geiste, den Grundsätzen und Zwekken der Burschenschaft eingerichtete Verbindungen auf Meinen Universitäten, sollen künftig nicht als bloße Studenten-Verbindungen, sondern als in die Kategorie der Edikte vom 9. Oktober 1798 und vom 6. Januar 1816 gehörige, verbotene geheime Verbindungen angesehen und behandelt, und daher in Gemäßheit dieser Edikte kriminalgesetzlich, daneben aber auch mit der Relegation und Unfähigkeit zu einem öffentlichen Amte, wohin in dieser Beziehung auch die medizinische Praxis zu rechnen, bestraft werden.

II. Da die hiernach gegen die Mitglieder solcher verbotenen, und anders burschenschaftlichen Verbindungen zu erkennende Strafe das Strafmaaß der akademischen Gerichtsbarkeit überschreitet, so gehört in Gemäßheit des Reglements vom 28. Dezember 1810 die gerichtliche Untersuchung und Bestrafung vor die ordentlichen Gerichtshöfe, und die davon abhängige Relegation vor die akademische Behörde.

III. Der allgemeinen Polizei gebührt die polizeiliche Aufsicht gegen diese geheimen und verbotenen Verbindungen, der erste Angriff die polizeiliche Untersuchung, nach deren Schluß das Polizeiministerium, nach Maaßgabe der ermittelten Resultate, die Sache entweder an die Justiz abgeben, oder weitere Maaßregeln und Bestimmungen treffen wird. — Das Staatsministerium hat diese Meine Order zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und jedes der betreffenden Ministerien wegen deren Ausführung das Weitere zu erlassen.

Berlin, den 21. Mai 1824. Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

No. 119. Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Verwaltung der akademischen Disziplin. Vom 21. Mai 1824.

Nach Erwägung Ihres über mehrere Gegenstände der akademischen Disziplin unterm 29. v. M. erstatteten Berichts bestimme Ich hierdurch: I. Daß auf Meinen Universitäten die als nützlich und wohlthätig bewährte Einrichtung der ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten und der eigenen Universitätsrichter, in Gemäßheit der darüber erlassenen Vorschriften, und insonderheit der Instruktion und des Reglements vom 18. November 1819, auch nach Ablauf des bundesschlußmäßigen Zeitraums, bis auf Meine weitere Entschliessung, fortbestehen solle; daß II. mit Beziehung auf die heute an das Staatsministerium erlassene Kabinetsorder, zur vollständigen Aufrechthaltung der gegen geheime Verbindungen und andere Umtriebe ergangenen Gesetze, die Re-

Digitized by Google

gierungsbevollmächtigten, so wie die Universitätsrichter, unbeschadet
Verpflichtung diese Ereignisse zur Kenntniß des Ministeriums der
lichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu bringen, in Ansehung
Gegenstände und deren Aufsicht und polizeilichen Untersuchung, u
telbar dem Polizeiministerium untergeordnet werden und an d
berichten, und von demselben Befehle und Anweisungen erhalten
III. daß den gewählten Rektoren und Senatoren auf den Univer
zwar die in der Instruktion und in den Reglement vom 18. N
ber 1819 beigelegten Attributionen verbleiben, dagegen aber, wen
nicht mit dem gebührenden Ernste die akademische Disziplin hand
und ihre übrigen Pflichten erfüllen, Ich an deren Stelle ande
mittelbar ernennen werde, und darüber unfehlbar und ohne Na
die Vorträge des Ministers der geistlichen und Unterrichts-Ang
heiten erwarte; IV. daß auf allen Meinen Universitäten schon m
diesjährigen Herbste die langen Ferien aufzuheben, und dagegen d
zern Oster- und Herbst-Ferien, wie sie vor dem Jahre 1806 bes
wieder herzustellen; V. daß den Studenten alle Reisen ins A
und nach andern inländischen Universitäten nur mit Genehmig
Polizeiministeriums, nach Ausweis nothwendiger Geschäfte, e
werden sollen, und endlich VI. daß bei der verderblichen Tenden
rerer auf der Universität zu Basel angestellten Lehrer, und bei d
tenmäßig auf der Universität zu Tübingen fortdauernden burschen
lichen und andern verderblichen Umtrieben, allen Meinen Unter
bei Verlust der Anstellungsfähigkeit und bei fiskalischer Ahndung
Eltern und Vormünder, das Studiren auf gedachten beiden Uni
ten untersagt seyn soll. — Sie haben gegenwärtige Bestimmung
öffentlichen Kenntniß zu bringen, und in deren Gemäßheit, Jeder in
nem Ressort, die näheren Vorschriften zu erlassen.

Berlin, den 21. Mai 1824. Friedrich Wilhel

**No. 120. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regier
bevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Fortbestehens
ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten und der eig
Universitätsrichter bei den Königlichen Universitäten, und
Zweckes desselben. Vom 25. Mai 1824.**

Des Königs Majestät haben geruhet, mittelst Allerhöchster K
netsorder vom 21. v. M. zu beschließen, daß auf Allerhöchst Dero
versitäten die als nützlich und wohlthätig bewährte Einrichtung der
ferordentlichen Regierungsbevollmächtigten und der eigenen Univers
richter, in Gemäßheit der darüber erlassenen Vorschriften, und inso
heit der resp. Instruktion und des Reglements vom 18. November
auch nach Ablauf des bundesschlußmäßigen Zeitraums unter der
erwähnten Ressortsveränderung bis auf Allerhöchst weitere Entschli
fortbestehen soll. Nächstdem ist durch die an das Königl. Staats
sterium unter gleichem Datum erlassene, mittelst der Gesetzsamm
ehestens zu publizirende Allerhöchste Kabinetsorder festgesetzt: 1)
alle geheime, insonderheit burschenschaftliche, und nach dem Geiste
Grundsätzen und Zwecken der Burschenschaft eingerichtete Verbind
auf den Königl. Universitäten künftig nicht als bloße Studentenv
dungen, sondern als in die Kategorie der Edikte vom 20. O
1798 und vom 6. Januar 1816 gehörige, verbotene, geheime V
dungen angesehen und behandelt, und daher in Gemäßheit dieser
kriminalgesetzlich, daneben aber auch mit der Relegation und Un

Digitized by Google

keit zu einem öffentlichen Amte, wohin in dieser Beziehung auch die medizinische Praxis zu rechnen, bestraft werden sollen; 2) daß, da die hiernach gegen die Mitglieder solcher verbotenen, und besonders burschenschaftlichen Verbindungen zu erkennende Strafe das Strafmaaß der akademischen Gerichtsbarkeit überschreitet, in Gemäßheit des Reglements vom 28. Dezember 1810, die gerichtliche Untersuchung und Bestrafung vor die ordentlichen Gerichtshöfe, und nur die davon unabhängige Relegation vor die akademische Behörde gehören; und 3) daß der allgemeinen Polizei die polizeiliche Aufsicht gegen alle diese geheimen und verbotenen Verbindungen der erste Angriff und die polizeiliche Untersuchung zustehen soll, nach deren Schluß das Königl. Polizeiministerium, nach Maaßgabe der ermittelten Resultate, die Sache entweder an die Justiz abgeben, oder weitere Maaßregeln und Bestimmungen erlassen wird. – In weiterm Verfolg dieser Vorschrift ist durch die sub eodem ergangene Königl. Kabinetsorder bestimmt, daß zur vollständigen Aufrechthaltung der gegen geheime Verbindungen und andere Umtriebe ergangenen Gesetze die Königl. Regierungsbevollmächtigten, so wie die Oberlandesgerichter, unbeschadet der Verpflichtung der erstern, diese Ergebnisse zur Kenntniß des unterzeichneten Ministerii zu bringen, in Ansehung dieser Gegenstände, und deren Aufsicht und polizeilichen Untersuchung unmittelbar dem Königl. Polizeiministerio untergeordnet seyn, und an dasselbe berichten, und von demselben Befehle und Anweisungen nehmen sollen. — Ew. ꝛc. haben hiernach von nun an zu verfahren, daß entdeckte Spuren von geheimen Verbindungen und anderen Umtrieben zugleich zur Kenntniß des unterzeichneten Ministeriums zu bringen. – Durch diese Vorschriften sind aber Rektor und Konzilium weder von den übrigen, durch die akademischen Gesetze, und insonderheit die obgedachte Instruktion und Reglement vom 18. November 1819 ihnen beigelegten Attributionen, noch insonderheit von der Pflicht der disciplinarischen Aufsicht und Bestrafung entbunden, vielmehr haben Se. Majestät durch die obengedachte Allerhöchste Kabinetsorder zu bestimmen geruhet, daß die gewählten Rektoren und Senatoren, wenn sie nicht mit dem gebührenden Ernste die akademische Disziplin handhaben und ihre übrigen Pflichten erfüllen, entlassen, und an deren Stelle andere unmittelbar ernannt, und deshalb von dem unterzeichneten Ministerium unfehlbar und ohne Nachsicht an des Königs Majestät Vortrage erstattet werden sollen, wie denn Allerhöchstdieselben unter gleichem Datum auf einer der Königl. Universitäten den Rektor entlassen, und an dessen Stelle einen andern Rektor auf drei Jahre unmittelbar ernannt haben. — Se. Majestät haben die hin und wieder herrschende Tendenz gegen die akademische Gesetzgebung vom Jahre 1819 um so mehr mit Mißfallen bemerkt, je ernstlicher Allerhöchst Ihr Wille ist, diese Gesetzgebung ihrem ganzen Geiste und Umfange nach, strenge aufrecht zu erhalten, und jede dagegen bemerkbar gewordene, mittelbare oder unmittelbare Richtungen und Bestrebungen unnachsichtlich zu ahnden. — Dies ist insonderheit der Fall in Ansehung der Burschenschaft und aller burschenschaftlichen Verbindungen, und darauf gerichteten Vereine und geheimen Umtriebe. Jede Nachsicht gegen dieselben ist um so unzulässiger, und wird um so nachdrücklicher geahndet werden, als neuere Untersuchungen vollständig bekundet haben, daß nicht allein der Burschenschaft politische Zwekke und nachtheilige Richtungen zum Grunde liegen, sondern sie selbst ein verderbliches Mittel ist, dessen noch strafbarere Vereine zu ihren staatsgefährlichen und hochverrätherischen Zwekken sich

Digitized by Google

bedienen. Diese, die akademische Jugend mit der Richtung gegen d
Bestehende, und mit dem thörigten Irrwahne, zur vermeintlichen B
besserung desselben berufen zu seyn, erfüllende, so wie aktenmäßige
Auflehnung gegen Gesetz und Obrigkeit verführende, mithin höchst v
derbliche Burschenschaft soll und muß daher auf den Königlichen U
versitäten um so mehr schlechthin gar nicht geduldet werden, als
nach der oben angeführten Königlichen Allerhöchsten Bestimmung n
mehr auch formaliter in die Klasse der Kriminalverbrechen gehört. I
Königlichen Universitätsbehörden und die öffentlichen Lehrer werden
her, auch wenn nicht jede Konkurrenz und jeder Mangel an Disziz
naraufsicht gegen diese Verbindung Sr. Majestät Allerhöchstes Miß
len erregen, und unnachsichtlich nachdrücklich geahndet werden wü
ihre Theilnahme an dem Schicksale der ihnen anvertrauten Jug
nicht kräftiger, als dadurch bethätigen können, daß sie durch alle, ih
zu Gebote stehende Mittel, sie vor den unausbleiblich nachtheiligen F
gen der Theilnahme an dieser und jeder andern gesetzwidrigen Ver
dung, und deren, die Jugend nicht bloß dem gründlichen wissensch
lichen Studium, sondern auch ihren künftigen Beruf entfremdenden Ri
trieben und Richtungen, sorgsam bewahren. Se. Majestät haben
einer andern, gleichfalls unterm 21. d. M. an das unterzeichnete M
nisterium erlassenen Kabinetsorder demselben als unabänderlichen Gru
satz vorzuschreiben geruht, daß öffentliche Lehranstalten weder durch bl
wissenschaftliche Bildung der Zöglinge, noch dadurch, daß auf ihnen
keine schädlichen und verderblichen Gesinnungen und Richtungen erz
und befördert werden, ihren Zweck erreichen, sondern daß letzterer nu
der wissenschaftlichen Bildung auch darin besteht, in den Zöglingen
sinnungen der Anhänglichkeit, der Treue und des Gehorsams am L
desherrn und am Staate zu erwekken und zu befestigen. Nach dies
Grundsatz muß daher auch auf dortiger Universität, sowohl in als a
ser den Lehrvorträgen und bei deren Beaufsichtigung, um so mehr v
fahren, und jede Unterlassung desselben dem Ministerio angezeigt w
den, als bei Anstellungen im öffentlichen Dienst nicht bloß auf Ken
nisse, sondern auch vorzugsweise auf jene Gesinnungen Rücksicht m
genommen werden. — Endlich haben Se. Majestät zu bestimmen
ruht: 1) daß die auf einigen Königlichen Universitäten bestehenden le
gen Ferien schon mit dem diesjährigen Herbste aufhören, und dage
kürzere Ostern- und Herbst-Ferien Statt haben sollen, worüber die
here Vorschrift ehestens ergehen wird, und 2) daß den Studirenden
Reisen ins Ausland, und auch nach andere inländischen Universitäte
nur mit Pässen der Polizeibehörde nach Ausweis nothwendiger G
schäfte gestattet werden sollen. — So viel diese letzte Bestimmung
trifft, so haben Sie die Studirenden, bevor sie denselben das Paßze
niß zu Reisen ins Ausland, oder nach anderen einheimischen Univ
sitäten ertheilen, über die dort habenden Geschäfte zu vernehmen, d
über Ausweis zu erfordern, und ihnen jene Zeugnisse nur bei nach
wiesenen nothwendigen Geschäften zu bewilligen. Ew. ꝛc. beauftr
ich nicht allein Ihrer Seits nach diesen Bestimmungen genau zu v
fahren, sondern sie auch so wohl dem Rektor und Senat, als sämm
lichen Professoren, wie auch den Studirenden bekannt zu machen, u
auf deren unausgesetzte Befolgung mit Nachdruck zu halten.

Berlin, den 25. Mai 1824.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheit
v. Altenstein.

Digitized by Google

No. 121. Cirkularreskript des Königlichen Ministerii des Innern an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten, die gegen geheime und burschenschaftliche Verbindungen auf den Universitäten angeordneten allgemeinen Maasregeln betreffend. Vom 4. Juni 1824.

Ew. ꝛc. sind durch das Cirkularreskript des Königl. Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vom 25. v. M. bereits mit denjenigen Bestimmungen in Kenntniß gesetzt, welche des Königs Majestät Allergnädigst geruht haben, über mehrere, die Disziplin und das Ressort auf den Königl. Universitäten betreffende Gegenstände unterm 1. desselben Monats zu erlassen. — Diese Allerhöchsten Bestimmungen sind größtentheils durch die, immer stärker sich entwickelnde Gefährlichkeit, Gesetzwidrigkeit und Staatsgefährlichkeit der Burschenschaft in ihren verschiedenen Verzweigungen veranlaßt, und haben den Zweck, die dagegen hinreichende Mittel zu gewähren, Sr. Majestät bestimmt, daß auf Allerhöchst Ihren sämmtlichen Universitäten dies Unwesen und die daraus hervorgehende, zwar lächerliche und bedauernswürdige, aber nicht minder gesetzwidrige und verderbliche Richtung der davon ergriffenen akademischen Jugend mit Nachdruck und Erfolg aufgehoben zu erhalten. — Ew. ꝛc. ist es bekannt, daß die im Jahre 1819 gegen die geheimen Verbindungen auf den Universitäten, und insonderheit gegen die Burschenschaft erlassenen Gesetze die akademische Jugend zum gebührenden Gehorsam zurück geführt haben. Die Burschenschaften haben sich vielmehr nicht allein erhalten, sondern noch gesetzwidriger und verderblicher sich konstituirt; seit dem Jahre 1821 haben Glieder dieser verderblichen Verbindung, zu deren Verbreitung und Befestigung, zum Theil mit Verletzung des gegebenen Ehrenworts, zum Theil unter falschen Namen, Deutschland und die Schweiz durchzogen, Versammlungen gehalten, selbst mit auswärtigen Rebellen Verbindungen angeknüpft, und ihrer eigenen Verbindung eine revolutionäre hochverrätherische Richtung und Grundlage gegeben. Die Spuren dieser immer gefährlicher werdenden Umtriebe konnten dem Polizeiministerium weder entgehen, noch von demselben unbeachtet bleiben. Der angestrengten Aufmerksamkeit desselben ist es gelungen, durch eine, seit dem Dezember des vorigen Jahres hier und in Cöpnick geführte, gründliche polizeiliche, und nachher durch ein von Sr. Majestät bestelltes Kriminalgericht, fortgesetzte Untersuchung die staatsgefährlichen, verderblichen Richtungen und Verzweigungen dieses geheimen Verbindungswesens vollständig zu ermitteln, so wie auch die in anderen deutschen Staaten eröffneten Untersuchungen übereinstimmende Resultate geliefert haben. — Nach diesen Untersuchungsakten, und den zu denselben von mehreren Hundert Theilnehmern an diesen Umtrieben niedergelegten, übereinstimmenden, substantiirten Geständnissen, hat das geheime Verbindungswesen auf den mehrsten deutschen Universitäten seit dem Jahre 1821 folgende Gestalt erhalten. An der Spitze desselben steht sich ein, nicht bloß für die akademischen Jahre, sondern besonders für die nachfolgenden bürgerlichen Verhältnisse geschlossener geheimer Bund. Derselbe stand mit revolutionären Vereinen in Frankreich, Italien und in der Schweiz in näherer Verbindung, und war von dort ausgegangen; sein Zweck war geradezu Umsturz der in Deutschland bestehenden Staatsverfassung, und zu seinen Mitteln zu diesem Zweck gehörte Erregung von Unzufriedenheit, von Aufstand und von Revolutionen, Meuchelmord der Bundesfeinde, unbedingter Gehorsam

gegen unbekannte Obere, Unverbindlichkeit des den Regierungen ge
ten Eides, Zulässigkeit des Meineides gegen dieselben, Uebung in
Waffen, und möglichste Verbreitung der Richtung des Bundes;
Mitglieder des letzteren haben ihm, und seinen Zwekken und Mi
mittelst körperlichen Eidschwurs Gehorsam und Treue gelobt, und
ten in Beziehung auf den Bund Deutschland in Zehn Kreise get
von welchen jeder einen eigenen Vorsteher hatte; er hielt von Ze
Zeit geheime Zusammenkünfte auf den Universitäten in Halle, Lei
Jena, Göttingen, Erlangen, Würzburg, Heidelberg, Tübingen und
burg, wovon einzelne Abtheilungen von Bundesgliedern, welche
denen, welche die Universitäten bereits verlassen hatten, in fortge
Verbindung standen. Bei dem in diesem Bunde herrschenden stre
Geheimniß, und da die Mitglieder selbst gegenseitig sich nicht all
kannt seyn durften, hat man bisher nur Hundert und einige,
auf Universitäten, theils bereits in öffentlichen Verhältnissen ste
Mitglieder dieses Bundes, und unter denselben fünf Kreisvorsteh
mitteln, und theils hier, theils in andern deutschen Staaten zur
tersuchung ziehen können. Zu den Bestrebungen dieses Bundes geh
insonderheit die, durch allgemeine Burschenschaft die Grund
des Bundes unter die akademische Jugend zu verbreiten, letztere
und nach für die Zwekke des Bundes zu gewinnen, und daher die
schenschaft unter die unmittelbare Leitung desselben zu bringen, und
selben als Mittel zur Beförderung seines hochverrätherisches Zw
sich zu bedienen. — Diese strafbare Leitung der Burschenschaft erf
nach folgenden Abstufungen: Unmittelbar unter dem obgedachten re
tionären Bunde standen die geheimen burschenschaftlichen
eine, welche theils aus Mitgliedern des Bundes, theils aus an
vorzüglich burschenschaftlich gesinnten Mitgliedern der Burschenschaf
standen, welchen letzteren der geheime Bund und die Theilnahm
übrigen Vereinsmitglieder an demselben unbekannt war. Der Z
dieser geheimen Vereine war theils die Aufrechthaltung und Leitung
Burschenschaft, theils aber die Ausbildung, Verbreitung und Be
gung der Grundsätze des Bundes; sie waren die Vorschule des
ren, und beschäftigten sich theoretisch mit denjenigen Grundsätzen
Bestrebungen, zu deren Anwendung und Ausführung der Bund
stimmt war; sie hatten ausserdem die Bestimmung, daß der Bur
ihnen künftige Mitglieder bildete und kennen lernte; diese gehe
Vereine hielten jährlich unter einander gemeinschaftliche Zusammenk
und theilten sich zu diesem Ende in zwei Hauptsysteme; zu dem
deutschen gehörten die zu Halle, Jena, Leipzig und Göttingen, un
dem süddeutschen die zu Erlangen, Würzburg, Heidelberg, Tüb
und Freiburg; jedes dieser beiden, in den Grundsätzen völlig üb
stimmenden Systeme hielt gemeinschaftliche Zusammenkünfte; die
meinen waren mit den sogenannten allgemeinen Burschentagen ve
den. — Unter der geheimen Leitung dieser Vereine stand auf jede
gedachten Universitäten die Burschenschaft, oder so genannte
gemeinheit. Von den Mitgliedern der geheimen Vereine, n
letztere die unbekannten nächsten Obern der Burschenschaft waren,
fanden sich allemal einige im Vorstande, dessen übrigen Mitglieder
Vereine nicht bekannt waren; die Vereine standen zur Burschens
in eben dem Verhältnisse, in welchem der geheime Bund sich zu
Vereine befand; die Burschenschaft diente den letzteren zu eben
Zwekken, zu welchen diese dem Bunde bestimmt waren. Die

Digitized by Google

undzüge der Zwekke, welche in besonderer Beziehung auf Deutsch-
d, in Deutschland in den geheimen Vereinen theoretisch behandelt
rden, und zu deren praktischen Behandlung der geheime Bund ge-
ten war: Gleichheit, Freiheit und Einheit wurden in ihrer unbe-
mmten, und daher gefährlichen Allgemeinheit in der Burschenschaft
ntwikelt, und die einzelnen Mitglieder dafür empfänglich gemacht.
ntmäßig haben die so genannten Lesezirkel in dieser Beziehung be-
ders nachtheilig gewirkt. Sie wurden von den einzelnen Mitgliedern
s Bundes und der Vereine, zum Theil auch der Burschenschaft ge-
sellschaftlich mit einer kleinen Anzahl von Mitgliedern der letztern
halten, und in denselben Schriften, welche zur Verbreitung der Bun-
grundsätze besonders geeignet waren, vorzüglich die berüchtigten Lu-
chen Vorlesungen über Politik gelesen und kommentirt, und dabei
Aeußerungen unter den Studirenden, nach Maaßgabe ihrer Vorschritte
n Grundsätzen beobachtet. So sind z. B. im vorigen Jahre in
n ersten Lesekursus Fries, Ludens, Jahns und dergleichen Schrif-
n, im zweiten aber die spanische Corteskonstitution und deren Kom-
entarien gelesen. — Es liegt hiernach von selbst vor, daß die ganze
sige akademische Jugend in Beziehung auf politische Gesinnungen
Anhänglichkeit an Fürst, Vaterland und Verfassung, und in Rück-
cht auf Haß gegen alles Bestehende, und auf den thörigten Irrwahn,
ch Verbesserung und Umsturz berufen zu seyn, unter dem unmit-
lbaren Einfluß eines, den vollen Thatbestand des Hochverraths in
ch vereinigenden, und die gewaltsamsten Mittel zulassenden geheimen
ntionären Bundes stand. Dieser Einfluß war um so sicherer, als
r geheime Bund nicht allein auf allen Stufen der obgedachten re-
lionären Hierarchie Mitglieder hatte, sondern auch einige Zeit vor
n allgemeinen Burschentagen sich versammelte, um diejenigen Beschlüsse
beraten, welche auf den Burschentagen genommen werden sollten,
d demselben allen Burschenschaften als Gesetz publizirt wurden.
Dies war aktenmäßig der Zustand des geheimen Bundeswesens von
g des Jahres 1821 bis zum Schlusse des vorigen Jahres, und
ch Ew. ꝛc. darüber gerne diejenigen nähern Mittheilungen ma-
welche für sie ein besonderes Interesse haben können. — Die von
Majestät unterm 21. v. M. erlassenen Allerhöchsten Bestimmun-
haben alle den Zweck, diesem eben so gesetzwidrigen und strafbaren,
höchst verderblichen, und bei weiterer Verbreitung staatsgefährlichen
sen eine sichere Endschaft zu geben, die bestehenden Verbindungen
stören, und deren Erneuerung durch strenge Strafbestimmungen
durch fortgesetzte Aufmerksamkeit und Erschwerung der Verbindun-
mit andern Universitäten und der dahin gehörigen Umtriebe vorzu-
n. — Die deshalb ergangenen Vorschriften sind Ew. ꝛc. durch das
Rescript des Königl. Unterrichtsministeriums vom 25. v. M. be-
bekannt gemacht. — Ich nehme daher auf dasselbe Bezug, und
demselben nur noch nachstehende nähere Bestimmungen hinzu:
die nicht authorisirten Verbindungen auf den Universitäten und
hin gehörigen Umtriebe von nun an zum Ressort des Polizeimi-
iums gehören, und die Königl. Regierungsbevollmächtigten, so wie
Universitätsrichter in Ansehung dieser Gegenstände, und deren Auf-
und polizeiliche Untersuchung unmittelbar dem Polizeiministerium
geordnet seyn, und an dasselbe berichten, und von ihm Befehle und
eisungen erhalten sollen; so ist hiernach von nun an zu verfahren,
schadet jedoch der Verpflichtung, diese Ereignisse auch zur Kenntniß

Digitized by Google

des Königl. Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angeleg
ten zu bringen. Ew. ꝛc. werden daher künftig über jede Spur s
Verbindungen und Umtriebe sofort an mich zu berichten, alles wa
nen in dieser Beziehung von andern Universitäten mitgetheilt, oder
bekannt werden wird, mir anzuzeigen, die auf dortiger Universitä
ergebenden Fälle entweder selbst, oder durch den Universitätsrichte
lizeilich untersuchen zu lassen, und demnächst die geschlossenen Akte
Abgabe an die Justizbehörde, oder zu weitern Maaßregeln und B
mungen an mich einzusenden haben. 2) Da der allgemeinen P
die polizeiliche Aufsicht gegen alle diese geheimen und verbotenen
bindungen, der erste Angriff und die polizeiliche Untersuchung zu
so überlasse ich Ew. ꝛc., dieserhalb mit der dortigen Polizeibehörde
here Rücksprache und Verabredung zu nehmen, und mit derselb
kommuniziren. Im Allgemeinen ist hierbei von dem Grundsatze
zugehen, daß diese Gegenstände von Ew. ꝛc. und dem Universitä
ter zu besorgen, und daß Dieselben, der Instruktion vom 18. Novbr.
gemäß in dieser Beziehung als Kommissarius des Polizeiminist
anzusehen sind. Wenn Sie wünschen, daß dieserhalb eine beso
Vorschrift an die dortige Polizeibehörde erlassen werde, so sehe ich
über Ihren nähern Vorträgen entgegen. 3) Ew. ꝛc. haben im
meinen den Grundsatz sich zur Richtschnur dienen zu lassen, daß
Allerhöchste Wille Sr. Majestät, daß von jetzt an die Königl. Un
sitäten von allen nicht authorisirten Verbindungen, und insond
von der Burschenschaft, so wie von allen dahin gehörigen Umtr
schlechthin und durchaus frei seyn und frei bleiben sollen, seinem
Umfange nach strenge befolgt und aufrecht erhalten werde. Es
her dringend nothwendig, jede deshalb sich äussernde Spur sofort
fältig zu verfolgen, und dadurch der Nothwendigkeit, die Sach
Strafarme der Justiz zu übergeben, vorzubeugen. Die Merkma
erneuernder, oder im Verborgenen wuchernden Verbindungen s
kannt genug, und die Nothwendigkeit, besonders in der ersten Zei
merksamkeit, Ernst und Nachdruck zu zeigen, liegt ebenfalls oh
tere Bemerkung von selbst vor. 4) Ew. ꝛc. werden die Allerh
Kabinetsorder an das Königl. Staatsministerium, sobald sie dur
Gesetzsammlung bekannt gemacht seyn wird, nebst einem Auszu
Edikte vom 20. Oktober 1798 und vom 6. Februar 1816 den
renden durch öffentlichen Anschlag publiziren, auch dafür sorgen
einem jeden derselben bei der Immatrikulation dieser Auszug mitg
und der vorgeschriebene Handschlag auch auf denselben erstreckt
Ihrem Ermessen stelle ich anheim, mit dem gedachten öffentliche
schlag noch eine besondere Publikation an Einzelne zu verbinden
von jedem derselben die feierliche Versicherung zu fordern, daß
der jetzt in einer nicht authorisirten Verbindung sich befinde, n
eine solche treten, oder an derselben Theil nehmen werde. 5) D
Theilnahme an nicht authorisirten Verbindungen von nun an
Kategorie der, dem in der allgemeinen Kriminalordnung §. 21
stimmten Strafmaaße unterworfenen Kriminalverbrecher gehört, s
allemal der Untersuchungsarrest gegen Theilnehmer an diesen V
dungen ein. 6) Sr. Majestät haben zu befehlen geruhet, daß
gen Mitglieder unerlaubter Verbindungen erkannte Strafen öff
bekannt gemacht werden sollen; es sind daher alle, in den hiesige
andern öffentlichen Blättern, oder Ihnen sonst bekannt gemachten
bekanntmachungen auch durch öffentlichen Anschlag zur Kenntn

Digitized by Google

rtigen Studirenden zu bringen. 6) Wenn Inländer von der dorti-
n Universität auf auswärtige Universitäten abgehen; so sind dieselben
sonders zu warnen, auf letzteren an geheimen, und besonders burschen-
schaftlichen Verbindungen Theil zu nehmen, indem dies der Kenntniß
hiesigen Gouvernements nicht entgehen, und nach den obengedachten
tzen ebenfalls wird bestraft werden; auch hierüber ist den auf an-
n Universitäten abgehenden Studirenden, ein Handgelöbniß abzu-
men. 8) Studirende, welche von fremden Universitäten kommen,
n nicht anders immatrikulirt werden, als nachdem sie sich sofort
ündig legitimirt haben, daß sie bisher an unerlaubten Verbindun-
und Umtrieben überall keinen Theil gehabt haben, widrigenfalls sind
ht allein nicht zu immatrikuliren, sondern sogleich aus der Stadt
dem Bezirk wegzuschaffen, und bei sich ergebendem Verdachte fest-
men und zur Untersuchung zu ziehen, und ist darüber an mich zu
chten. 9) Möglichst bald nach dem Schlusse der Ostern- und Mi-
ssterien haben Ew. ꝛc. ein vollständiges Verzeichniß der imma-
nen Studirenden mit Bemerkung der Schule oder Universität,
welcher sie sich bisher befanden, an mich einzusenden, und zugleich
Verzeichniß sämmtlicher dortiger Studirenden: über Studirende
fremden Universitäten, welche während der Vorlesungen dort im-
trikulirt worden, ist jedesmal ein besonderer Bericht zu erstatten.
Die Lesezirkel, Fechtboden und andere Zusammenkünfte sind unter
besondere Aufsicht zu nehmen, da die Erfahrung bestätigt hat, daß
eils versteckte burschenschaftliche, theils letztere vorbereitende Ver-
ngen sind. 11) Wenn gleich die Lehren der Professoren und Do-
n zum Ressort des Königl. Ministeriums der geistlichen und Un-
chts-Angelegenheiten gehören: so haben doch schädliche Lehren einen
bedeutenden Einfluß auf geheime Verbindungen und nachtheilige
ungen, als daß sie für letztere nicht unmittelbar wichtig seyn sollte;
n daher über dasjenige, was diesen Einfluß haben könnte, Ihrem
t entgegen. — So viel die Paßverhältnisse und die Reisen der
enden betrifft, so behalte ich mir darüber weitere Bestimmung
Ew. ꝛc. authorisire ich, den Inhalt dieses Reskripts zur Kennt-
des Rektors und Senats zu bringen, und sehe über die Befolgung
em Ihrem Berichte entgegen. — Berlin, den 4. Juni 1824.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

. 122. Cirkularreskript des Königlichen Ministerii des Innern an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Bestrafung geheimer und burschenschaftlicher Verbindungen. Vom 13. Juli 1824.

Der bestimmtesten gesetzlichen Vorschriften ungeachtet hat seit den
Jahren ein Theil der Studirenden auf mehreren Universitäten
gehen lassen, neue geheime, besonders burschenschaftliche Verbin-
n zu stiften. Wenn gleich dieselben deshalb zur Untersuchung ge-
und den Gesetzen gemäß verurtheilt worden sind, so hat des Kö-
Majestät dennoch mehrmals, und noch zuletzt in Ansehung dieser
bindungen in Halle abermals Gnade vor Recht ergehen, auch den
enden Individuen in Beziehung auf Relegation und Unfähigkeit
künftigen Anstellung im Staatsdienste mittelst der Allerhöchsten Ka-
binetsorder vom 6. d. M. Begnadigung angedeihen zu lassen geruhet,
sich darauf beschränkt, diejenigen unter denselben, welche entweder

Digitized by Google

von den burschenschaftlichen Ideen besonders ergriffen gewesen sind, d
diese, so wie die Theilnahme an anderen verbotenen Verbindungen
Rücksicht auf ihre eigene Ehre und Pflicht vorgezogen haben, nach
Grade ihrer Verschuldung mit polizeilichem Festungsarreste oder Kar
strafe zu belegen. Dabei hat indessen Se. Majestät in obgedachter
lerhöchster Kabinetsorder bestimmt erklärt, daß Allerhöchstdieselben fi
tig gegen die Mitglieder gesetzwidriger Verbindungen nicht weiter Gn
vor Recht ergehen, sondern dem rechtlichen Erkenntnisse vollen L
lassen werde, und befohlen, daß dies sämmtlichen Königl. Regierun
bevollmächtigten mit dem Auftrage eröffnet werden solle, diesen A
höchsten Beschluß zur Kenntniß sowohl des Rektors und Senates,
der Studirenden zu bringen. — Ew. ꝛc. ersuche ich daher, baldmögl
dieser Bestimmung zu genügen, und dabei die Studirenden noch
sonders darauf aufmerksam zu machen, daß sie vor geheimen, vorne
lich aber burschenschaftlichen Verbindungen und jeder Theilnahme
deren immer mehr als verwerflich erkannten Tendenz um so sorgfä
sich zu hüten haben, als die seit dem 21. Mai d. J. erlassenen
schiedenen Königlichen Verordnungen, und die Festsetzung der künftig
dergleichen Fällen anzuwendenden Strafe von resp. 6- und 10-jährig
Kriminalfestungsarreste hinreichend beweisen, daß es Sr. Majestät fe
und ernster Wille ist, daß Höchstihre Universitäten von gesetzwidri
Verbindungen, insonderheit von der Burschenschaft, durchaus rein
ben und erhalten, diejenigen aber, welche dagegen handeln, ohne
nung auf Begnadigung nach der ganzen Strenge des Gesetzes e
plarisch bestraft werden sollen. — Berlin, den 13. Juli 1824.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckman

No. 123. Cirkularverfügung an die Königlichen Konsistorien ꝛc. betreffend die Anstellung im Staatsdienste der in geheimen bindungen verwikkelt gewesenen, nachher begnadigten Stud den. Vom 19. Juli 1824.

Durch eine Allerhöchste Kabinetsorder vom 31. März d. J. h des Königs Majestät allergnädigst geruhet, die Theilnehmer der an Universität Breslau bestandenen Verbindungen Arminia, Borussia Silesia unter nachfolgenden Modifikationen zu begnadigen, und die denselben verwirkte Ausschließung von allen öffentlichen Aemtern zuheben. 1) Vor der Zulassung zu den ihre künftige Anstellung im bedingenden Prüfungen ist von den gedachten Individuen eine dere Versicherung ad protocollum abzugeben, welche a) für die ligen Mitglieder der Arminia und Borussia dahin vorgeschrieb daß er die Gesetzwidrigkeit dieser Verbindung einsehe, und dahe Theilnahme an derselben bereue, und diese Verbindung nicht allei lich aufgehoben habe, sondern derselben auch ferner sich durchau halten, auch in seinen gegenwärtigen und künftigen Verhältniss der diese oder gleichartige Verbindungen, noch deren einzelne Mi mittel- oder unmittelbar begünstigen wolle; b) für die Mitglied Silesia aber: daß er diese Verbindung gänzlich aufgehoben hab derselben, so wie jeder gesetzwidrigen Verbindung sich enthalten in seinen gegenwärtigen und künftigen Verhältnissen weder die gleichartige Verbindungen, noch deren einzelne Mitglieder mitte unmittelbar begünstigen wolle. 2) Jeder, der Theilnehmer ei vorgedachten Verbindungen gewesen ist, soll das erste Jahr seine

Digitized by Google

reitung zum öffentlichen Dienste ausserhalb Breslau und jeder an-
ern Universitätsstadt zubringen, und unter ganz besondere Aufsicht des
irektorii derjenigen Behörde, bei welcher er beschäftigt wird, an des-
n Stelle bei den Kandidaten der Theologie resp. den Superinten-
ten und Erzpriestern diese Aufsicht zu übertragen ist, gestellt wer-
. 3) Die wirkliche Anstellung kann demnächst nur auf Beibrin-
g eines von der ad 2. gedachten Aufsichtsbehörde ausgestellten, auch
Beziehung auf geheime Verbindungen und, soviel die Mitglieder
Arminia betrifft, auch in Beziehung auf politische Gesinnungen
theilhaften Zeugnisses erfolgen, nachdem 4) zuvörderst über die An-
ung, unter Beifügung der bisherigen Zeugnisse, bei dem unterzeich-
n Ministerio Behufs der weiteren Rücksprache mit dem Königl.
ei-Ministerio angefragt worden. 5) Die vorstehenden Bestim-
gen sind blos auf diejenigen anzuwenden, gegen welche wegen ih-
Theilnahme an den gedachten Verbindungen von der akademischen
auf Relegation oder das consilium abeundi erkannt worden
oder in deren von der Universität ihnen ertheilten Abgangszeug-
sich demnächst die Bemerkung finden wird, daß sie, nach den
sie Statt gefundenen Ausmittelungen, in dieselbe Klasse, wie die
ten und Konsiliirten gestellt werden. 6) Diejenigen, welche
ihres freiwilligen Austritts aus der Verbindung von der aka-
en Behörde mit Strafe verschont, oder von dem Verdacht der
hme vorläufig freigesprochen worden sind, so wie diejenigen,
durch das Ministerium mit Individuen dieser Art in eine
gestellt worden, können zwar ohne Weiteres zu den Prüfungen
lassen werden, es sind dieselben aber in dem ersten Jahre ihrer
reitung zum Dienste fortgesetzt unter näherer Aufsicht zu halten,
muß demnächst vor ihrer wirklichen Anstellung eben so, wie ad 4.
net worden, bei dem unterzeichneten Ministerio angefragt werden.
mmtliche vorstehende Bestimmungen sind auf diejenigen, welche
versitätsstudium vor dem 31. März d. J. bereits beendigt hat-
ohne Weiteres anzuwenden; diejenigen wegen ihrer Theilnahme
er der vorgedachten Verbindungen zur Untersuchung gezogenen
duen, welche am 31. März d. J. ihre Studien auf einer der
lichen Universitäten noch fortsetzten, können dieser begnadigenden
ungen Seiner Majestät des Königs nur theilhaftig werden,
in ihrem Abgangszeugniß von dem Regierungsbevollmächtigten
em akademischen Senate derjenigen Universität, auf welcher sie
m 1. April c. studirt haben, besonders bemerkt ist, daß sie seit
Zeit auch in Hinsicht auf Theilnahme an unerlaubten Verbin-
n sich vorwurfsfrei betragen haben. — Um die vollständige Aus-
ng dieser Bestimmungen Seiner Majestät des Königs gehörig
ern, hat das Königl. Konsistorium Abschrift der von den rele-
und konsiliirten Mitgliedern der gedachten Verbindungen ad
collum abzugebenden Versicherung jedesmal sofort nach deren
me dem unterzeichneten Ministerio einzureichen, auch wenn Kan-
sich zur Prüfung melden, welche wenigstens wegen ihrer Theil-
an einer der gedachten Verbindungen, laut ihrem Abgangs-
sse, zur Untersuchung gezogen waren, solches dem Ministerio an-
gen. Auch ist in den diesen Individuen zu ertheilenden Prüfungs-
issen jedesmal ausdrücklich zu bemerken, daß sie zu den durch die
höchste Kabinetsorder vom 31. März d. J. Begnadigten, und
elcher Klasse derselben sie gehören, damit hierdurch die Ausfüh-

Digitized by Google

rung der Bestimmungen Seiner Majestät des Königs auch für Fall gesichert werde, daß sie sich nach bestandener Prüfung in andere Provinz und unter ein anderes Konsistorium begeben sollte

Berlin, den 19. Juli 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenhe

No. 124. Cirkularverfügung an die Königl. Universitäten, w des von den Studirenden bei ihrer Immatrikulation au stellenden Reverses. Vom 30. Juli 1824.

Mit Bezugnahme auf die Verfügung vom 15. März d. J., die ꝛc. hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß in den nach R dieser Verfügung von den Studirenden zu vollziehenden Revers mehr auch der Inhalt der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 21. d. J., die Bestrafung der burschenschaftlichen Verbindungen be fend, aufgenommen werden muß. — Berlin, den 30. Juli 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenhe

No. 125. Desgleichen, denselben Gegenstand betreffend. 12. August 1824.

Im Verfolg der Verfügung vom 15. März d. J., worin Ministerium dasjenige bestimmt hat, was bei der Aufnahme der Immatrikulation sich meldenden Studirenden zu befolgen ist, wird Rektor ꝛc. hierdurch aufgefordert, in den Revers, welcher danach dem Studirenden vor der Immatrikulation zur Unterschrift vorg werden soll, noch am Schlusse das Versprechen aufzunehmen:

daß der Aussteller des Reverses, so fern er auf dieser oder andern Universität Mitglied einer gesetzwidrigen Verbindung g sen seyn sollte, sich verpflichtet, dieselbe sogleich zu verlassen.

Das Ministerium sieht sich zu dieser nachträglichen Festse deshalb veranlasst, weil schon Fälle vorgekommen sind, und auch noch ferner vorkommen möchten, daß dort (hier) inskribirte S kende freiwillig oder gezwungen abgehen, aber nach einiger Zeit, ihre Studien daselbst (hier) fortzusetzen oder zu beendigen, w zurückkehren und sich von Neuem inskribiren lassen müssen, allein her schon Mitglieder einer verbotenen Verbindung dort (hier) anderwärts gewesen seyn können, auch wohl dessen verdächtig er nen, mithin es nöthig seyn dürfte, sie nochmals bestimmt zu ver nen, zugleich aber auch bei etwaniger demnächstiger, dort (hier) oder auf auswärtige Requisition bewirkter Ueberführung der Ent digung des Nichtwissens und jeder Ausflucht zuvorzukommen.

Berlin, den 12. August 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegen

No. 126. Desgleichen, betreffend die Ausfertigung der Ab zeugnisse der Studirenden in Beziehung auf ihre et Theilnahme an dem verbotenen Verbindungswesen. V August 1824.

Um dem Willen Sr. Majestät des Königs, daß allem un ten Verbindungswesen auf den Königl. Universitäten ein En macht, und kein der Theilnahme an solchen Verbindungen Verd zur Anstellung im Königl. Dienste zugelassen werden solle, d folgreicher nachkommen zu können, und in Beziehung auf die Verfügung des Königl. Polizeiministerii vom 4. Juni an sämt

Digitized by Google

ausserordentliche Regierungsbevollmächtigte ergangene, dem Rektor ꝛc. mitgetheilte Bestimmung:

„daß Studirende, welche von fremden Universitäten kommen, nicht „anders immatrikulirt werden dürfen, als nachdem sie sich sofort „vollständig legitimirt haben, daß sie bisher an unerlaubten Ver„bindungen und Umtrieben überall keinen Theil gehabt haben, widri„genfalls sie nicht allein nicht zu immatrikuliren, sondern sogleich „aus der Stadt und deren Bezirk wegzuschaffen, bei sich ergebendem „Verdachte aber festzuhalten und zur Untersuchung zu ziehen sind",

In Folge welcher Bestimmung auch bei Ausfertigung der Abgangszeugnisse von den inländischen Universitäten ein gleiches Verfahren erforderlich ist, als von den fremden Universitäten verlangt wird, setzt das Ministerium hierdurch fest, daß künftig jedem Abgangszeugnisse die ausdrückliche Erklärung hinzugefügt werden soll, wie fern der betreffende Studirende von allem Argwohn der Theilnahme an unerlaubten Verbindungen frei geblieben sey, oder nicht, und bestimmt den 1. Oktober d. J. als denjenigen Termin, von welchem ab jedes Abgangszeugniß diese Erklärung enthalten muß, indem der Mangel derselben in den nach jenem Zeitpunkte ausgestellten Zeugnissen für ein solches, daß der Abgegangene von dem genannten Verdachte nicht frei geblieben sey, angesehen werden wird.

Der Rektor ꝛc. wird hiernach das Behufige sofort veranlassen, zugleich auch aufgefordert, baldigst Vorschläge zu einer zweckmäßigen Einrichtung der Abgangszeugnisse überhaupt einzureichen, wobei darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß künftig diese Zeugnisse, sowohl über die Vorbildung, mit welcher der Student zur Universität gekommen ist, über seine Aufführung während seines Aufenthaltes, und über seinen Fleiß, unter spezieller Angabe der gehörten Vorlesungen, als auch hinsichtlich seiner ökonomischen Verhältnisse, darüber, ob er Stipendien genossen, und ob er wegen Schulden vor Gericht gestanden, Auskunft und Nachweis enthalten, und mit der obigen Erklärung wegen Nichtnahme an Verbindungen schliessen müssen.

Berlin, den 19. August 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 127. Bekanntmachung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, daß Studirende von auswärtigen Universitäten auf diesseitigen nur immatrikulirt werden dürfen, wenn sie ihr Freihalten vom verbotenen Verbindungswesen nachweisen. Vom 15. September 1824.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Vorschriften vom 21. Mai c., das Verbindungswesen auf den Universitäten betreffend, ist durch Verfügung an sämmtliche Regierungsbevollmächtigte der Königlichen Universitäten festgesetzt:

„daß Studirende, welche von fremden Universitäten auf die diesseitigen kommen, nicht anders immatrikulirt werden sollen, als nachdem sie sich sofort vollständig darüber legitimirt haben: daß sie „bisher an burschenschaftlichen und andern unerlaubten Verbindungen und Umtrieben überall keinen Theil „gehabt haben, widrigenfalls sie nicht allein nicht zu immatrikuliren, sondern sogleich aus der Stadt und deren Bezirk wegzuschaffen, oder bei entstehendem Verdachte festzuhalten sind."

Es sind auch bereits Veranstaltungen getroffen, daß diese Bestim-

Digitized by Google

mung zur offiziellen Kenntniß der übrigen Deutschen Bundesregieru
gen, namentlich derjenigen, in deren Ländern Universitäten sind, gela
get, und wird dieselbe nunmehr hierdurch auch durch die Zeitung
öffentlich bekannt gemacht. — Berlin, den 15. September 1824.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheit

No. 128. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierun
bevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Unterdrükk
des Verbindungswesens unter den Studirenden im ersten A
keimen desselben. Vom 23. August 1826.

Da wiederum Spuren geheimer Studenten-Verbindungen,
mentlich der Pomerania, Saxonia, Marchia, Borussia und Westpha
und selbst der Burschenschaft ermittelt worden, und nicht unerhebl
Momente vorliegen, daß sie auch auf andern Universitäten vorhand
so empfiehlt das Ministerium Ew. ꝛc. ganz besonderer Aufmerksam
diesen Gegenstand. Es ist schlechthin nothwendig, diesem Uebel
Zeiten baldigst vorzubeugen.

Wenn gleich das Ministerium Ew. ꝛc. die nach den dortigen
hältnissen nothwendigen nähern Maaßregeln anheim stellt; so bem
es doch im Allgemeinen: 1) daß gegen alle diejenigen Studiren
welche der Theilnahme an geheimen Verbindungen, und insonder
an der Burschenschaft verdächtig sind, mit Strenge verfahren, und
nach Bewandniß der Umstände ohne Weiteres von der Universität
fernt werden. 2) Daß die Studirenden bei ihrer Immatrikula
nachdrücklichst und ernstlichst wegen dieser Verbindungen gewarnt,
von ihnen die bestimmteste, mittelst Handschlages zu bekräftig
Versicherung, überall an keiner geheimen oder gesetzwidrigen Ver
dung, und insonderheit nicht an einer burschenschaftlichen Theil
men zu wollen, oder zu derselben jetzt zu gehören, abgefordert w
wobei darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß die burschenschaftlichen
bindungen den Grundsatz, daß jedes Mitglied in dem Augenblicke
welchem es vor der Obrigkeit steht, eo ipso, jedoch mit Vorbehalt
eo ipso erfolgenden Wiedereintritts, aufhöre, Mitglied der Verbind
zu seyn, haben, und unter demselben vermeinen, jene Versicherung
gutem Gewissen abgeben zu können; bei dieser Verwarnung sind
Studirenden auch darauf aufmerksam zu machen, daß sie durch
Verletzung ihres Gelöbnisses als wortbrüchig erscheinen, und d
schon deshalb von der Universität würden entfernt werden; auc
unter der Matrikel zu bemerken, daß der Inhaber jene Versiche
mittelst Handschlages, nach vorgängiger Verwarnung, abgegeben
— Das Ministerium bestimmt ferner 3) daß Bänder, Mützen
andere Abzeichen von der Farbe der verbotenen Burschenschaft (
schwarz und Gold, oder gelb) und die längst verrufene sogena
altdeutsche Tracht von nun an schlechthin gar nicht von einem
direnden, er sey wer er wolle, geduldet, sondern jeder Student,
cher dieser Vorschrift entgegen handelt, sofort und ohne Weiteres
der Universität exkludirt, und der Polizeibehörde angezeigt werden
Das Ministerium hat lange genug gehofft, daß Gehorsam, An
und Gefühl für Sitte von Seiten der Studirenden es der
wendigkeit eines ausdrücklichen Verbots überheben werde; der b
Theil der Studirenden hat auch dieser Erwartung entsprochen,
nicht alle sind diesem Beispiel gefolgt, und sieht sich daher das
sterium, obgleich es sonst vorzieht, durch den guten Sinn der

Digitized by Google

nden das zu erreichen, was auf den Universitäten anderer Länder
ch Verbote erzielt werden muß, aus Veranlassung neuerer Vor-
lle sich genöthigt, nunmehr das bestimmte Verbot zu erlassen, und
w. ꝛc. aufzufordern, in dem monatlichen Disziplinarberichte diejeni-
n Studirenden, welche dennoch irgend ein Abzeichen von der Farbe
r verbotenen Burschenschaft, oder die altdeutsche Kleidung tragen,
mentlich anzuführen, und wird dann das Ministerium alle Konsisto-
n, Provinzial-Schulkollegien und Prüfungskommissionen anweisen,
rgleichen Subjekte weder zur Prüfung zuzulassen, noch zur Anstel-
ng in Vorschlag zu bringen; Ew. ꝛc. werden daneben aufgefordert,
en passum des gegenwärtigen Reskripts baldigst durch öffentlichen
chlag zur Nachachtung und Warnung bekannt machen zu lassen,
auf dessen Befolgung unnachsichtlich zu halten. Es ist hiernach
auch in Ansehung der notorischen Abzeichen der Landsmannschaften
verfahren, und hat das Ministerium zu allen, den verschiedenen
rovinzen angehörigen Studirenden das Vertrauen, daß sie von selbst
chen werden, wie unzulässig es sey, Abzeichen einer Korporation zu
gen, die als solche verboten und strafbar ist, und daß nähere Lands-
te zu ihrer gegenseitigen Erkennung eines solchen äusseren Kenn-
ens überall nicht bedürfen. Endlich ist 5) bei Ertheilung der Er-
nis von Kommercen und andern Zusammenkünften nicht allein
f, daß sie nicht blos aus Studirenden, die als Genossen eines,
ne Verbindung hindeutenden, nähern Verhältnisses bekannt sind,
en, Rücksicht zu nehmen, sondern auch jedesmal von den Vor-
den und einigen andern der akademischen Obrigkeit als besonders
rlässig bekannten Theilnehmern die bestimmteste Versicherung statt
nschlages abzufordern, daß die Zusammenkunft auf burschenschaft-
, landsmannschaftliche oder irgend eine andere Verbindung dieser
ch überall nicht beziehe, und mit dahin gehörigen Gegenständen
schlechthin nicht beschäftigen werde. — Berlin, den 23. August 1826.
sterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

n. 129. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmäch-
tigten bei der Universität Berlin, betreffend die M..aßregeln wegen
Verhütung der Duelle. Vom 14. Oktober 1826.

Ew. ꝛc. Bericht vom 21. v. Mts., das Duell des an den Folgen
empfangenen Schußwunde verstorbenen N. betreffend, hat nicht nur
n des unglücklichen Ausganges des Duelles, sondern auch um des
s der Universität willen, ganz besonders aber, weil dadurch die
von andern Seiten erregte Wahrscheinlichkeit bestätigt wird, daß
Duelle auf den Universitäten anfangen viel ernstlicher und lebens-
rlicher zu werden, als sie bis jetzt gewesen sind, die ernstlichste Auf-
samkeit des Ministerii erregt. — Dasselbe findet daher, um von
r Seite, theils der Wiederholung so beklagenswerther Fälle eines
chen oder lebensgefährlichen Ausganges der Duelle möglichst vor-
gen, theils gleich im Keime zu verhüten, daß jene Rohheit, welche
rmeintlichen Ehrverletzungen, Genugthuungssucht unter der studi-
den Jugend, bei welcher wahre Bildung nicht ohne sittliche Gesin-
g zu denken ist, nicht weiter einreisse, sich veranlasst, hierdurch Ew. ꝛc.
sämmtliche akademische Behörden zur geschärften Wachsamkeit auf
n Gegenstand aufzufordern, und zugleich festzusetzen: daß künftig in
n Fällen, wo selbst die Intention eines in dieser Beziehung an sich
n doppelt strafbaren Pistolenduells unter Studenten zur Kenntniß

Digitized by Google

gebracht worden, sowohl gegen diejenigen, welche sich auf Pistolen zu sch
gen Willens sind, als gegen die Kartellträger und designirten Sekundante
als auch gegen diejenigen, welche nur Kenntniß von der Absicht gehe
und die Anzeige versäumt haben, nach aller Schärfe der bestehend
Duellgesetze verfahren, folglich sämmtlich sofort zur strengsten Unt
suchung gezogen, jedenfalls aber alle und jede als grobe Excedente
wegen des ausgezeichneten Mangels sittlicher Gesinnungen und ei
auffallenden Rohheit, mit der Relegation belegt werden. — Eine glei
Strenge ist auch gegen diejenigen in Anwendung zu bringen, welche
bisher üblichen Vorsichtsmaaßregeln bei Vollziehung der Duelle
Hiebwaffen, als da sind: eine schützende Kopfbedeckung, Unterleibsbind
und Bügel oder Körbe an den Hiebern versäumen, oder andere,
die gewöhnlichen Schlagrappiere, z. B. krumme Säbel u. dgl. anw
den. In allen solchen Fällen, und wo nur immer die rohe und sit
bare Gesinnung ein Duell gefährlicher und eine Aussöhnung oder leic
Abmachung der Sache unmöglich zu machen, sich zeigt, sind gleichfa
Duellanten und Sekundanten zur strengsten Untersuchung zu zie
und die Strafen der Relegation oder des consilii abeundi ohne Rü
sicht gegen sie zu verhängen. — Das Ministerium beauftragt Ew.
diese Bestimmungen sowohl dem Rektor und Senate mitzutheilen,
auch zur Kenntniß der Studirenden auf angemessene Weise zu bring
und darauf zu halten, daß ihnen in allen Punkten strenge nachgeke
men werde. Es lässt sich erwarten, daß die höhere Bildung und
gute Sinn des größten Theils der Studirenden das Rohe und
meine und gar oft Kindische in allen solchen Verschärfungen der
fährlichkeit der an sich schon so verwerflichen und strafbaren Duelle,
gehöriger Auseinandersetzung des Verhältnisses, selbst erkennen und
thätig mitwirken werde, diese Ausartungen abzuschaffen, welche St
rende ohne allen Werth und wahrhaft unrühmlichen Gesinnungen,
oft nur um ihre Nichtswürdigkeit und wenigstens Werthlosigkeit
bemänteln, in Gang zu bringen suchen. — Es sind daher auch in
Relegations-Patenten solche Menschen in dieser Art als unreife
schen, ohne Gefühl für wahre Sittlichkeit und Ehre, nach dem
ihres Verschuldens gehörig zu bezeichnen.

Berlin, den 14. Oktober 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenhe

No. 130. Cirkularverfügung der Königl. Ministerien der geistli
Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Innern
der Finanzen an die Regierungen, betreffend die Anstellun
cher Individuen im Staatsdienste, welche an verbotenen
bindungen Theil genommen haben. Vom 25. Juli 1827.

Die Königl. Regierung wird hierdurch, gemäß desfalls erga
Allerhöchster Bestimmungen, aufgefordert, genau darauf zu halten,
solche Personen, aus deren akademischen Abgangszeugnissen die
nahme an Verbindungen irgend einer Art erhellt, in Gemäßhe
Bundestagsbeschlusses vom 20. September 1819, zu den Prüf
für den Staatsdienst, oder zur Anstellung, wo jene nicht erfor
sind, nicht zugelassen werden, und darf hiervon nur dann eine
nahme Statt finden, wenn dies den Prüfungs- oder Anstellungs
hörden Seitens der mitunterzeichneten Ministerien der geistlichen,
terrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern bes
bekannt gemacht wird, oder von denselben den betreffenden Indi

Digitized by Google

ein Zeugniß ertheilt worden, daß ihre Theilnahme an einer Verbindung ihrer Prüfungs- und Anstellungs-Fähigkeit nicht entgegenstehe.

Berlin, den 25. Juli 1827.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. | Ministerium des Innern. | Ministerium der Finanzen.

No. 131. Cirkularverfügung an die Königl. Universitäten, wegen Zurückweisung relegirter Studirender von den Prüfungen für den Staatsdienst. Vom 10. März 1828.

Ein neuerdings vorgekommener Fall, daß ein relegirter Studirender, nachdem er auf anderen Universitäten zur Vollendung seiner Studien zugelassen worden war, von den Justizbehörden wegen seiner frühern Aufführung während der Universitätszeit zum Examen nicht zugelassen worden ist, veranlasst das Ministerium, dies der Königl. Universität hierdurch bekannt zu machen, um die Studirenden zur Warnung durch einen Anschlag davon in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 10. März 1828.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 132. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen des zu beobachtenden Verfahrens bei rechtsgültigen Schulden der Studirenden. Vom 10. August 1829.

Was die in Ew. ꝛc. Bericht vom 21. v. M. wegen der Jurisdictions-Konflikte in Frage gebrachten Grundsätze im Allgemeinen betrifft, so ist a) bei an und für sich rechtsgültigen Schulden der Studirenden das nach sonstiger Beschaffenheit der Forderung gemeinrechtlich begründete Pfändungsrecht des Gläubigers, wie in dem hier zur Rede stehenden Fall der Retention wegen Miethsforderungen, nicht durch das Gesetz aufgehoben, mithin die Retention allerdings gegen andere Schuldner gestattet, und b) bei Klagen der Studirenden wegen dergleichen ausgeübter Retention die Kompetenz des ordentlichen Gerichts des Gläubigers wohlbegründet, welches aber bei seiner Entscheidung selbstredend auf die besondern gesetzlichen Vorschriften über die Bedingungen zur Rechtsgültigkeit der Schulden der Studirenden gebührende Rücksicht nehmen muß, in welcher Rücksicht denn namentlich d) auch eine an und für sich aus erlaubtem Titel entstandene, aber mit der dem Gläubiger hierbei nicht zu statten kommenden Abwartung der Einlösung der retinirten Effekten gegen der Klage des Schuldners, nicht binnen der gesetzmäßigen Frist bei dem akademischen Gerichte eingeklagte Forderung, allerdings für sich selbst ungültig, nnd mithin nach Ablauf des Einklagungstermines die Retention nicht mehr für rechtmäßig zu achten ist. — In dem vorliegenden konkreten Falle ist nun aber dem Friedensrichter, dessen Kompetenz zu dem gefällten Erkenntnisse nach Vorschrift dem bestritten werden kann, ein Fehler rücksichtlich des letztern Verfahrens überall nicht beizumessen, da nach Ausweis des Erkenntnisses kein Einwand gegen die Gültigkeit der Schuld nach akademischen Gesetzen von dem Schuldner erhoben worden ist. Sollte hierin aber von ihm an seinen Rechten versäumt worden seyn, so wird es, nachdem der Gläubiger auf die angezeigte Weise inmittelst zufrieden gestellt ist, jedenfalls diese Sache sich zu keiner weiteren Ver-

Digitized by Google

folgung eignen, und muß es vielmehr bei der Uebernahme der gez
ten Schuld und Kosten auf die akademischen Unterstützungs-Fon
welche unter den angezeigten Umständen genehmigt wird, sein Bew
den behalten. Dagegen empfiehlt das Ministerium Ew. ꝛc. dem a
demischen Senate und dem Universitätsrichter aufzugeben, die et
ferner vorkommenden Fälle solcher Art unter Aufmerksamkeit zu
halten, um die Studirenden zur Wahrnehmung ihrer Rechte ge
etwanige wirklich ungültige Forderungen die nöthige Assistenz zu leis
und die alsdann etwa vorkommenden Unrichtigkeiten in den Entsc
dungen der bürgerlichen Gerichtshöfe zur Remedur zu bringen.
Anlagen des vorliegenden Berichts erfolgen anbei wieder zurück.

Berlin, den 10. August 1829.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenhei

No. 133. Reskript an die Königl. Universität zu Berlin, we
Bestrafung von Verfälschungen der Anmeldungsbogen.
13. September 1830.

Das Ministerium erwiedert dem Rektor und Senat auf die
frage im Bericht vom 14. v. M., daß die kriminalrechtliche Str
der Verfälschung der Anmeldungsbogen, da der gesuchte Vortheil
in Gelde nicht füglich abschätzen lässt, nach §. 1264. §. 35. Tit.
Thl. II. des allgemeinen Landrechts, in einer bis sechs Wochen ge
den Gefängnißstrafe besteht, und da bei Bestimmung der Kompet
gränze der akademischen Behörde es nicht auf die Strafe in abstra
sondern in concreto ankommt, in jedem einzelnen Falle zu pr
seyn wird, ob die Verfälschung nur disziplinarisch zu ahnden,
die Sache dem Kriminalgericht zu überweisen ist. In der R
wird es zweckmäßig seyn, neben der Karzerstrafe eine anderwe
Disziplinarstrafe, namentlich Unterschrift des consilii abeundi,
Entfernung von der Universität eintreten zu lassen. In jedem
ist ein solcher verirrter Studirender noch besonders zu verwar
und auf die traurigen Folgen zu verweisen, welche für seine
bürgerliche Existenz die Kriminal-Untersuchung und Bestrafung, w
eines in die Kategorie des Betruges gehörenden Verbrechens h
würde. — Berlin den 13. September 1830.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenhe

No. 134. Cirkularverfügung der Königl. Ministerial-Komm
an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei
Universitäten, und an die betreffenden Regierungen, wegen
aufsichtigung der relegirten, konsilirten und exkludirten S
renden. Vom 18. Mai 1834.

Die unterzeichnete Ministerial-Kommission hat bei der ihrer o
Leitung übertragenen Untersuchung gegen politische, namentlich
schenschaftliche Umtriebe verschiedentlich bemerkt, daß solche
relegirte, konsilirte und exkludirte Studenten befördert werden.
diesem Uebelstande für die Zukunft vorzubeugen, und die studi
Jugend vor Verführung durch die aus ihrer Mitte entfernten
würdigen Individuen zu bewahren, wird nach eingezogenem
achten der sämmtlichen ausserordentlichen Regierungsbevollmächt
bei den diesseitigen Universitäten und der betreffenden Polizei
hörden Folgendes festgesetzt. 1) Diejenigen Studenten, welche
einer diesseitigen Universität relegirt, konsilirt oder exkludirt we

Digitized by Google

ssen den Ort der Universität sofort verlassen; den relegirten und dem Consilio abeundi belegten Studenten ist bei der durch die demische Behörde ihnen dieserhalb zu machenden Mittheilung zu zu eröffnen, daß sie auf drei Jahre, den exkludirten, daß sie ein Jahr in der betreffenden Universitätsstadt und der Umgegend ben nicht wieder erscheinen dürfen. 2) Eine Ausnahme von r Festsetzung findet nur zu Gunsten der konsilirten oder exklu n Studenten in dem Falle Statt, wenn dieselben an dem betref den Universitätsorte ihre Heimath haben. 3) Die Polizeibehörde Universitätsstadt ist von der rechtskräftig gewordenen Relegation, nsilirung oder Exklusion durch die akademische Behörde sofort zu achrichtigen, damit der Bestimmung ad 1. Genüge geschehe. Was die von auswärts ankommenden Studenten anlangt, so ist zwar Paß der Polizeibehörde gegen einen Empfangschein sofort zu über n, denselben aber eine polizeiliche Aufenthaltskarte erst dann zu en, wenn sie eine Bescheinigung der akademischen Behörde bei gen, daß ihrem Aufenthalte Seitens der Akademie nichts im Wege ; in dieser nur nach Produzirung des über Ablieferung des Passes die Polizeibehörde ausgestellten Empfangscheines auszufertigenden einigung ist ausdrücklich zu bemerken, daß die Inhaber ver er sind, sofort eine polizeiliche Aufenthaltskarte nachzusuchen. ies ist auch anzuwenden auf diejenigen Studenten, welche nicht matrikulirt werden wollen. 6) Findet die akademische Behörde nlaß, die erwähnte Bescheinigung auszustellen, so hat dieselbe n der Polizeibehörde Kenntniß zu geben, damit durch Letztere Fortschaffung des betreffenden Studenten aus der Stadt und gegend bewirkt werde. 7) Etwanige Reklamationen gegen die Ver rung der ad 4. erwähnten Bescheinigung, und die darauf er Wegweisung, imgleichen Gesuche der relegirten, konsilirten oder nten Studenten um Wiederaufnahme bei einer Universität n, in so fern nicht die Ausnahme ad 2. eintritt, nur von sol Orten aus, an denen eine Universität sich nicht befindet, ange t werden. 8) Rücksichtlich des Beherbergens in den Wohnun der Studirenden verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen. Rücksichtlich der Universität zu Bonn wird noch ausdrücklich fest t, daß unter deren Umgegend, worauf es nach der Bestimmung . und 6. ankommt, ein Umkreis von vier Meilen zu verstehen ist. nach ist überall das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 18. Mai 1834.

Die Ministerial-Kommission.

v. Kamptz. Mühler. v. Rochow.

. 135. Cirkularverfügung des Ministerii der geistlichen, Unter richts- und Medizinal-Angelegenheiten, wegen vorgängiger An frage bei der Königl. Ministerial-Kommission in Rücksicht derer, welche in einem geistlichen oder Lehr-Amte angestellt werden wollen. Vom 12. Juni 1834.

Auf den Antrag der Königlichen Ministerial-Kommission haben Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 17. v. M. age a.) zu bestimmen geruht, daß, wie bereits früher durch die höchste Kabinetsorder vom 12. April 1822 vorgeschrieben war, von ab vor jeder Anstellung oder Beförderung eines Individuums, ches die Universität erst nach Ostern 1827 verlassen hat, zu einem

Digitized by Google

geistlichen oder Lehr-Amte mit der Königlichen Ministerial-Kommiss
darüber Rücksprache genommen werden soll, um Gewißheit darüber
erlangen, daß derselbe nicht zu den Studirenden gehört habe, de
die Verwaltung eines öffentlichen Amtes in Betracht ihrer Theilnah
an verbrecherischen Verbindungen gesetzlich nicht übertragen wer
darf. Diese Bestimmung bezieht sich sowohl auf die gedachten Aem
welche von Königlichen Behörden, als auch auf diejenigen, welche
Kommunen, Korporationen oder Privatpersonen verliehen werden, n
minder auf geborene Ausländer, und vom Auslande berufene In
viduen. Die Anstellung der letzteren soll in der Regel nicht, und a
nahmsweise nur dann nachgegeben werden, wenn bei ausgezeichn
Qualifikation völlig genügende Nachrichten über die Führung e
solchen Individui während seiner Studienzeit vorliegen. — Die Kö
liche Regierung hat diese Allerhöchsten Bestimmungen, damit sich
Publikum, insbesondere Kommunen und Privatpersonen danach a
können, durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.
Zur Ausführung derselben tritt eben dasjenige Verfahren ein, welc
durch die Cirkularverfügung des unterzeichneten und des Ministeri
Innern und der Polizei vom 20. Juli 1824 (Anlage b) angeordnet
Berlin, den 12. Juni 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenhei

Anlage a.

Allerhöchste Kabinetsorder, denselben Gegenstand betreffend.
17. Mai 1834.

Aus den im anliegenden Berichte der Ministerial-Kommi
angeführten Gründen finde Ich es erforderlich, daß Sie, wie es fr
durch Meine Order vom 12. April 1822 für die Jahre von 18
reits bestimmt gewesen ist, vor jeder Anstellung oder Beförderung
Geistlichen und öffentlichen Lehrers, der die Universität in Ostern
noch nicht verlassen hatte, über dessen Anstellungsfähigkeit mit der
nisterial-Kommission kommuniziren, um Gewißheit zu erlangen,
derselbe nicht zu den Studirenden gehört habe, denen die Verwal
eines geistlichen oder Lehr-Amts in Betracht ihrer Theilnahme an
brecherischen Verbindungen versagt werden muß, da die hierüber
mittelten Thatsachen in Ihrem Ministerium nicht so vollständig
handen seyn können, als bei der Ministerial-Kommission. Eine gl
Bestimmung soll auch bei den aus dem Auslande zu berufenden Leh
und Seelsorgern Statt finden. Was die Ausländer betrifft, so
lasse Ich Ihrer nähern Erwägung, ob es nicht am zweckmäßi
seyn werde, deren Anstellung ganz zu unterlassen, wenn sie
bereits besondere Ansprüche erworben haben, und diese Bestimm
auch auf die Privat-Patronatstellen auszudehnen, zumal über
frühern Verhältnisse aus hiesigen Verhandlungen in der Regel
vollständige Auskunft nicht zu erhalten seyn wird. Hierunter sin
doch Berufungen ausländischer Gottesgelehrten und Schulmänner
anerkanntem persönlichen und literarischen Rufe nicht zu verste
da es in Ansehung dieser Ihnen und der Ministerial-Kommi
leichter werden wird, sich die zuverlässigsten Nachrichten über
fleckenlosen Wandel und ihre lautere Gesinnungen zu verschaffen.
Berlin, den 17. Mai 1834. Friedrich Wilhel

An den Staatsminister Freiherrn v. Altenstein.

Digitized by Google

Anlage b.

Cirkularverfügung der Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern an die Regierungen, wegen vorgängiger Anfrage über die in geistlichen und Lehr-Aemtern anzustellenden Personen. Vom 20. Juli 1824.

Nach Erlaß der Seitens des mitunterzeichneten Ministerii des ern und der Polizei bis auf weitere Bestimmung ergangenen Cirverfügungen vom 23. März und 29. Mai d. J., in Betreff sol Anstellung von Geistlichen und Schullehrern, welche verfassungsig der Königlichen Regierung sonst ohne Anfrage zusteht, hat eine re Berathung Statt gefunden, und beide unterzeichneten Minihaben sich in Folge derselben dahin vereinigt, daß, um gleichdem jenen Verfügungen zum Grunde liegenden Zweck zu erreichen, der mit den einzelnen Anfragen verbundenen Belästigung zu seyn, anstatt der speziellen Anfrage für jeden einzelnen , die bei der Königlichen Regierung schon nach der allgeOrdnung nothwendig befindlichen Nachweisungen der Kandiin der Theologie und des Schulfachs diejenigen extrahirt werden , welche seit Michaelis 1819 von der Universität abgegangen sind. extrahirten Nachweisungen hat sodann die Königliche Regierung unterzeichneten Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medi-Angelegenheiten mit Bemerkung über die ihr bekannt gewordene lichkeit der Kandidaten, und von Monat zu Monat die Listen euhinzugekommenen, in so fern Fälle dieser Art vorgekommen einzureichen, welchemnächst der Königlichen Regierung diejenigen duen bezeichnet werden sollen, bei deren Anstellung als Geistliche als Schullehrer zuvörderst bei dem gedachten Ministerio angefragt, essen Entscheidung abgewartet werden muß. Wenn der Fall vor, daß Kandidaten in dem Bezirk der Königlichen Regierung an- oder befördert werden sollen, welche in einem andern Regiezirk geprüft worden, und sich daher noch auf keiner der von niglichen Regierung eingereichten Nachweisungen befunden haben, d dieselben zur nächsten monatlichen Nachweisung zu bringen, wenn die Sache dringend, ist der Fall besonders zur Kenntniß unterzeichneten Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medi-Angelegenheiten zu bringen, und in einem solchen, zur besondern ge gelangten Fall immer nur dann mit der Anstellung vorzugehen, in einem Zeitraum von drei Wochen, mit Ausschluß der Zeit gewöhnlichen Postenlaufs, keine Erinnerung dagegen gemacht wor. — Berlin, den 20. Juli 1824.

sterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. — Ministerium des Innern und der Polizei.

. 136. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Mittheilung der zu ihrer Kenntniß gekommenen Relegationen, Konsiliationen und Exklusionen der Studirenden an die Ortspolizei-Behörde. Vom 20. Juni 1834.

In Veranlassung einer Mittheilung der Königlichen Ministerialmission, daß nach den Ermittelungen bei der gegenwärtigen Unterung gegen politische, und namentlich burschenschaftliche Umtriebe e nicht selten durch relegirte, konsilirte und exkludirte Studenten dert werden; fordert das Ministerium Sie hierdurch auf, jede von

Digitized by Google

einer auswärtigen Universität Ihnen zugehende Nachricht von der Re
legation, Konsilirung oder Exklusion eines akademischen Bürgers de
Polizei-Behörde ungesäumt mitzutheilen, damit selbige hierdurch in
den Stand gesetzt wird, sofort nach dem Eintreffen eines solchen In
dividuums dessen Wegweisung zu verfügen.

Berlin, den 20. Juni 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten

No. 137. Cirkularverfügung an die Königl. Oberpräsidien, betreffend die Anwendung der Cirkularverfügung vom 12. Juni 1834 au Geistliche und Lehrer katholischer Konfession. Vom 24. Juli 1834.

Durch die an sämmtliche Königl. Regierungen, wie auch an di Königl. Konsistorien und Provinzial-Schul-Kollegien ergangene Cir kularverfügung vom 12. v. M. ist dem Königl. Oberpräsidio bereit bekannt, welche Bestimmungen von des Königs Majestät wegen An stellung oder Beförderung zu einem geistlichen oder Lehr-Amt rücksicht lich derjenigen Individuen, welche erst nach Ostern 1827 eine Univer sität verlassen haben, mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 17. Mai d. J. angeordnet worden sind. Mit dem Bemerken, daß diese Aller höchste Vorschrift auch auf die Geistlichkeit und den Lehrstand katho lischen Glaubens Anwendung findet, wird das Königl. Oberpräsidium veranlasst, demgemäß sowohl an die Königl. Regierungen, als auch a die geistlichen Oberen der katholischen Kirche das Erforderliche zu ve fügen. — Berlin, den 24. Juli 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten

No. 138. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmäch tigten bei der Universität Bonn, wegen dessen Befugniß z Ertheilung der Erlaubniß des Besuchs einer andern Universität Vom 11. August 1834.

Ew. ꝛc. erwiedert das Ministerium auf Ihren Bericht vom 3. v. M daß Ihnen unbedenklich die Befugniß zusteht, alle Gesuche um Erlaubn zur Fortsetzung der Studien auf einer andern inländischen Universität unmittelbar zu gewähren, wenn dieselben von Studirenden eingereicht werden, die nach Erklärung des Untersuchungs-Kommissarius ein Theilnahme an verbotenen Verbindungen unverdächtig sind, da unt dieser Voraussetzung in den Fällen der in Rede stehenden Art zw die Erlaubniß des Königl. Regierungsbevollmächtigten zur Reise na der betreffenden inländischen Universität, keinesweges aber die Genehm gung des Ministerii erforderlich ist. Dagegen haben Ew. ꝛc. über di gleichen Gesuche von Studirenden, welche an einer verbotenen Ver bindung Theil genommen haben, jedenfalls zu berichten, mag diese Ver bindung eine blos landsmannschaftliche oder burschenschaftliche gewe seyn, da auch im letzteren Falle im Laufe der Untersuchung hier Um stände ermittelt seyn können, welche nur hier bekannt sind, und ei ausnahmsweise Gestattung des Gesuches rechtfertigen.

Berlin, den 11. August 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten

No. 139. Cirkularverfügung an die Königl. Regierungen, betreff die Modifikation der Cirkularverfügung vom 12. Juni 18 wegen Anfrage bei Anstellung von Geistlichen und Lehre Vom 11. November 1834.

Die Königl. Ministerial-Kommission hat dem Ministerio erkl

Digitized by Google

ob die gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse die Beibehaltung des
n Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 17. Mai d. J.
urch die Cirkularverfügung vom 12. Juni c. wiederhergestellten frü-
eren Verfahrens bei den Anfragen wegen Anstellung oder Beförderung
eines Geistlichen oder Schullehrers, welcher seit Ostern 1827 die Uni-
versität verlassen hat, nicht gestatteten, und insbesondere nicht möglich
in, einen Termin für ihre Rückäusserung zu bestimmen. Das Mi-
isterium sieht sich hierdurch veranlasst, die Cirkularverfügung vom
2. Juni c. aufzuheben und anzuordnen, daß die Königl. Regierungsbevoll-
mächtigten in jedem Falle, wenn ein Individuum, welches seit Ostern 1827
die Universität verlassen hat, a) eine Anstellung in einem geistlichen
der Schul-Amte, oder b) eine Beförderung zu einem höheren oder
ausgedehnteren Wirkungskreis erhalten, oder c) zur Prüfung pro facul-
tate docendi, pro facultate concionandi, oder zur Aufnahme in den
geistlichen Stand der katholischen Kirche verstattet werden soll, vorher
anfragen, und diese Anfrage in den Fällen sub c., wenn später auf den
Grund der durch die bestandene Prüfung erlangten Anstellungsfähigkeit
oder Wählbarkeit die wirkliche Uebertragung eines geistlichen oder Lehr-
amtes erfolgen soll, nicht aber bei der Verstattung zum pädagogischen
Prüfungsjahre, zu wiederholen ist. Die Berichterstattung ist erfor-
derlich, die Verleihung der Stelle mag Königl. Behörden, Kommunen,
Korporationen oder Privatpersonen zustehen, und liegt derjenigen
Königl. Provinzial-Behörde ob, welcher die Anstellung selbst, oder
deren Bestätigung, oder die Verstattung zur Prüfung, oder endlich die
Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung in Betreff der katholischen
Geistlichkeit gebührt. Es sind derselben jederzeit nach dem ausdrück-
lichen Verlangen der Königl. Ministerial-Kommission die akademischen
Abgangszeugnisse und möglichst vollständige Nachrichten über die betref-
fenden Individuen beizufügen. Das Ministerium verkennt keineswegs
die nachtheiligen Nachtheile, welche die durch diese Einrichtung entste-
hende Verzögerung der Besetzung der geistlichen und Schul-Aemter
nach sich führt. Die Königl. Ministerial-Kommission wird indeß die
Erledigung der Anfragen möglichst beschleunigen, und es sind zu eben
diesem Zwecke die Anfragen direkt bei der Königl. Ministerial-Kommis-
sion einzureichen, welche ersucht worden ist, so fern gegen die beabsich-
tigte Anstellung nichts zu erinnern ist, dies der berichtenden Behörde
gleich selbst bekannt zu machen, obwaltende Bedenken aber dem Mi-
nisterio zur weiteren Veranlassung mitzutheilen. Sollte daher zufällig
eine Verfügung der letzteren Art der Königl. Regierung direkt zu-
gehen, so ist dieselbe jederzeit dem Ministerio einzureichen, und dessen
Bescheidung abzuwarten. — Berlin, den 11. November 1834.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Nr. 140. Cirkularverfügung (per copiam) an die Konsistorien, Regierungen ꝛc., betreffend die vorherige Anfrage bei Anstellung von Geistlichen und Lehrern, welche aus dem Auslande berufen werden. Vom 29. November 1834.

Aus der von dem Königl. Konsistorio mittelst Berichts vom 20. v.
eingereichten Nachweisung der mäßigen Zahl von Predigern und
Schulamts-Kandidaten, welche seit Publikation der Verordnung vom
Juli 1826 von Privatpatronen aus dem Auslande berufen, und
der Provinz Sachsen angestellt worden sind, kann das Ministerium
keine Veranlassung nehmen, auf eine Allerhöchste Deklaration

Digitized by Google

sämmtlichen Staaten, als auch der übrigen Staaten des deutschen B
des bis auf Weiteres zu bestellen, und demselben mit Aufhebung
anderweitigen persönlichen Gerichtsstandes der Beschuldigten, sowohl
Untersuchungen als auch die Abfassung der Erkenntnisse zu überwei
Es soll dahin zunächst das Verbrechen des Hochverraths nach den
stimmungen des Landrechts Th. II. Tit. 20. §§. 92—99. einschlie
der §§. 163—165 und 185. gerechnet werden. Was die übrigen
§. 91. bezeichneten, im dritten, vierten und fünften Abschnitte des
genannten Landrechtlichen Titels abgehandelten Staatsverbrechen bet
so sollen selbige zwar der Kompetenz der ordentlichen Gerichte ver
ben, diese jedoch verpflichtet seyn, in jedem Falle, in welchem i
nicht klar vorliegt, daß das Verbrechen oder Vergehen in keiner
bindung mit den dem Ressort des Kammergerichts überwiesenen
verrätherischen Unternehmungen und Attentaten stehe, der Minist
kommission Anzeige zu machen, damit selbige nach Vernehmung
Kammergerichts beschließe, ob Untersuchung und Erkenntniß dem ord
lichen Gerichte vorzubehalten, oder dem Kammergerichte zu übera
sey. Insbesondere soll dieses in allen Fällen der Landesverrät
welche auch im Friedenszustande sich ereignen können, und wegen
Verbrechen gegen die innere Ruhe und Sicherheit des Staats, nam
lich wenn sie zu den in §§. 151—155 und 167. bezeichneten strafb
Handlungen gehören, Statt finden. In Rücksicht auf die Anw
barkeit der in Bezug genommenen Bestimmungen des Landrechts
die Einwohner der Provinzen, in welchen dasselbe noch nicht eingef
ist, verweise Ich auf Meine durch die Gesetzsammlung bekannt gem
ten Orders vom 6. März und 5. September 1821. Sie haben
Bekanntmachung Meiner gegenwärtigen Order durch die Gesetzsa
lung zu veranlassen, und die Gerichtshöfe mit der erforderlichen
weisung zu versehen. — Berlin, den 25. April 1835.

Friedrich Wilhel

An die Minister der Justiz und den Minister des Innern
und der Polizei.

No. 143. Cirkularverfügung der Königlichen Ministerialkomm
an die Provinzialbehörden, daß die bei Anstellung von
lichen und Lehrern vorgeschriebene vorgängige Anfrage direk
die Ministerialkommission zu richten. Vom 26. Mai 1835.

Des Königs Majestät haben unterm 20. d. M. zu befehlen
ruht, daß künftig diejenigen Anfragen vor der Verleihung von
lichen und Lehr-Stellen, welche nach den bestehenden Anordnunge
der unterzeichneten Kommission zu halten sind, in allen Fällen, w
Besetzung von den Provinzialbehörden abhängig ist, von Letzteren
mittelbar an die Ministerialkommission gerichtet werden, und die
wort darauf entweder ebenfalls unmittelbar, oder in den dazu ge
ten Fällen durch das Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenh
ergehen sollen. — Indem wir das ꝛc. hiervon benachrichtigen, b
tragen wir dasselbe, in allen Fällen, in denen nach den bisher
genen Bestimmungen vor der Anstellung, oder Beförderung eines
lichen oder Lehrers, über sein Benehmen in polizeilicher Beziehung
Anfrage bei dem Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medi
Angelegenheiten nothwendig ist, solche nunmehr an uns zu richten,
darauf vor weiterer Bestimmung unsere Bescheidung abzuwarten
Um zeitraubende Rückfragen zu vermeiden, bemerken wir, daß w

Digitized by Google

m an uns zu erstattenden Berichten einen kurzen Lebensabriß der be
ffenden Individuen und damit die Originale der akademischen Zeug
ffe, imgleichen eine Anzeige in Beziehung auf unsere Aeusserungen
r die der Anstellung oder Beförderung vorangegangenen Prüfungen,
wie ein Zeugniß der betreffenden Lokalpolizeibehörde über das Be
men des betreffenden Individuums zu erhalten wünschen; es ver
t sich hierbei von selbst, daß in den Berichten die Stelle, um welche
sich handelt, anzugeben ist. — Das ꝛc. wolle nach Vorstehendem die
nere Verfügung treffen und verfahren. Eine Abschrift hiervon ist
übrigen Oberpräsidien, so wie den sämmtlichen Königlichen Regie
ngen, Konsistorien und Provinzialschulkollegien mitgetheilt worden. —
as die fortwährend an das Ministerium der geistlichen, Unterrichts-
d Medizinal-Angelegenheiten zu richtenden, und durch dasselbe an
e gelangenden Anfragen in denjenigen Fällen anlangt, wo die Ein
chtung dieses Ministerii ohnedies eintritt, und die Besetzung der be
ffenden Stellen von den Provinzialbehörden nicht abhängig ist, so
rd es hierbei sehr zur Beschleunigung dienen, wenn diesen Anfragen
er diejenigen Atteste und Schriften beigefügt werden, welche nach
igem den unmittelbar an uns ergehenden Anfragen beizulegen sind.

Berlin, den 26. Mai 1835.

Königliche Ministerialkommission.

Nr. 144. Cirkularverfügung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, denselben Gegenstand betreffend. Vom 29. Mai 1835.

Das Ministerium hat sich durch die Cirkularverfügung der Königl. nisterialkommission vom 18. März c. veranlasst gesehen, die Weiges
g dieser Behörde, die Anfragen bei Anstellungen und Beförderun
welche von den Provinzialbehörden ressortiren, direkt von den letz
n anzunehmen, zur Kenntniß Sr. Majestät des Königs zu bringen,
chstwelche nach dem diesseitigen Antrage zu bestimmen geruht has
daß diese Anfrage direkt an die Ministerialkommission gerichtet,
deren Bescheid mit der Anfrage nur in dem Falle dem Ministerio
eiteren Verfügung übersandt werden soll, wenn die nachgesuchte
llung, oder die Zulassung zur Prüfung verweigert wird. Es ver
t demnach überall bei den Cirkularverfügungen des Ministerii vom
Novbr. pr. (No. 139.), 18. Dezbr. pr. u. 10. März c. (Anl. a. u. b.),
erledigt sich hierdurch die entgegen gesetzte Anordnung der vorer
nten Cirkularverfügung vom 18. März c. Mit der am Schlusse
ben (Anlage c.) getroffenen, die Zustimmung des vorgesetzten Mi
ii zur Ausführung vorauszusetzenden Abänderung der bisherigen Ein
ung der Prüfungszeugnisse erklärt sich übrigens das Ministerium,
e zweckmäßig ist, einverstanden, und fügt überdies zur Erläuterung
darin aufgenommenen Bemerkung, daß die Anfragen bei Anstellun
und Beförderungen diesseits nicht für hinreichend erachtet worden,
daß diese, ohne vorherige Berathung mit dem Ministerio von
Königlichen Ministerialkommission in Antrag gebrachten Anfragen
Erreichung der landesväterlichen Absicht Sr. Majestät des Königs:
Theilnehmer an verbrecherischen Verbindungen von jeder Einwir
g auf das Volk und die Jugend, insbesondere als Geistliche und
rer abzuhalten, nicht zureichend waren, indem sie die gerade vorzugs
se zu beachtenden Individuen, welche in den Jahren 1830 bis 1834
Universitäten besucht haben, nur selten berühren, und eben diesen

Digitized by Google

strafe, oder der Beschlagnahme des Abgangszeugnisses für sc
dige Kosten in Disziplinaruntersuchungssachen. Vom 3. S
tember 1835.

Ew. ꝛc. erwiedert das Ministerium auf den Bericht vom 23. S
d. J., betreffend die Einziehung der Kosten in Disziplinaruntersuchu
sachen wider Studirende, wie dasselbe der von Ihnen geäusserten
sicht, daß die Substitution einer Gefängnißstrafe für schuldige Ko
oder Gebühren nicht zulässig sey, völlig beitritt, und auch Beden
trägt, eine Beschlagnahme der Abgangszeugnisse wegen Nichtberichtig
der Kosten zu gestatten. Es wird vielmehr dabei vornehmlich auf
gilanz ankommen, damit nicht zu oft diese Gebühren uneinziehbar
den. — Berlin, den 3. September 1835.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenhe

No. 147. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierun
bevollmächtigten bei den Universitäten, die Mittheilung jeder
legation an alle Universitäten in den deutschen Bundesstaa
Vom 5. Oktober 1835.

Das Ministerium fordert die Herren ꝛc. mit Bezug auf den
tikel 4. des Bundestagsbeschlusses vom 14. November 1834 *) hierdu
auf, zu veranlassen, daß von jeder Relegation allen Universitäten
den Staaten des deutschen Bundes zu Händen des betreffenden R
rungsbevollmächtigten, unter Beifügung des Relegationspatents und
vollständigen Signalements des Relegirten, Nachricht ertheilt werd

Berlin, den 5. Oktober 1835.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenhe

No. 148. Cirkularverfügung an die Königl. Oberpräsidien, w
vorgängiger Anfrage über die zu den medizinischen Staati
fungen sich meldenden Individuen. Vom 29. Oktober 183

In Gemäßheit Allerhöchster, hinsichtlich der Theilnahme an
botenen Verbindungen ergangener Bestimmungen ist es erforde
vor Anstellung der im Medizinalwesen verordneten Staatsprüfu
mit solchen Individuen, welche ihre Vorbildung auf einer Univ
erhalten haben, die Aeusserung der Königl. Ministerialkommissio
denjenigen Fällen einzuholen, wo a) der Kandidat nach Inhalt
akademischen Zeugnisse einer gehabten Theilnahme an verbotenen
bindungen auf der Universität überführt, oder verdächtig geworde
oder wo b) derselbe auf einer auswärtigen Universität, vor Erla
Allerhöchsten Verordnung vom 20. Mai 1833, oder nach derselbe
eingeholter Erlaubniß studirt hat, gleichviel im letzteren Falle, ob
dem Entlassungszeugnisse der ausländischen Universität die obgew
Theilnahme des Inhabers an verbotenen Verbindungen zu ersehe
oder nicht. — Ew. ꝛc. ersucht das Ministerium der geistlichen, U
richts- und Medizinal-Angelegenheiten, hiervon das dortige K
Medizinalkollegium und die Königl. Regierungen gefälligst in Ken
zu setzen, mit der Anweisung, in den danach geeigneten Fällen
vorschriftsmäßig zur Verfügung der benannten Behörden gewi
Staatsprüfung, das Admissionsgesuch, mit vollständiger Beifügun
akademischen Zeugnisse, dem Ministerio der geistlichen, Unterrichts

*) Band I. S. 25.

Digitized by Google

dizinal-Angelegenheiten zur förderſamſten Kommunikation mit der
nigl. Miniſterialkommiſſion einzureichen.
Berlin, den 29. Oktober 1835.
nisterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 149. Allerhöchſte Bekanntmachung des Bundestagsbeſchluſſes vom 14. November 1834, wegen der deutſchen Univerſitäten ꝛc. Vom 5. Dezember 1835.

(Siehe Band I. Seite 25.)

No. 150. Cirkularverfügung an die auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Univerſitäten, die vorgängige Anfrage über die politiſche Integrität bei Doktoranden betreffend. Vom 28. Dezember 1835.

In Folge Allerhöchſter, hinſichtlich der Theilnehmer an verbotenen Verbindungen ergangener Beſtimmung fordert das unterzeichnete Miniſterium Ew. ꝛc. hierdurch auf, zu veranlaſſen, daß Ihnen bei der Anordnung von Kandidaten zu den Promotionsprüfungen in denjenigen Fällen, wo a) der Kandidat nach Inhalt ſeiner akademiſchen Zeugniſſe der gehabten Theilnahme an verbotenen Verbindungen auf der Univerſität überführt, oder verdächtig geworden iſt, oder wo b) derſelbe auf einer auswärtigen Univerſität vor Erlaß der Allerhöchſten Verordnung vom 20. Mai 1833, oder nach derſelben mit eingeholter Erlaubniß ſtudirt hat, gleichviel in letzterem Falle, ob aus dem Entlaſſungszeugniſſe der ausländiſchen Univerſität die obgewaltete Theilnahme des Inhabers an verbotenen Verbindungen zu erſehen iſt, oder nicht, das Meldungsſchreiben mit den vollſtändigen Perſonalnotizen und Zeugniſſen des Kandidaten von der betreffenden Fakultät förderſamſt vorgelegt werde, welchenfalls Sie die Anfrage wegen der Integrität des Kandidaten in politiſcher Beziehung mit Rückſicht auf den Artikel 8. des im acht und dreißigſten Stücke der diesjährigen Geſetzſammlung publizirten Bundesbeſchluſſes vom 14. November v. J. an die Königl. Miniſterialkommiſſion unmittelbar zu richten haben. — Berlin, den 28. Dezbr. 1835. Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 151. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität Bonn, wegen Zuläſſigkeit eines Rekurſes gegen akademiſche Erkenntniſſe überhaupt. Vom 8. Febr. 1836.

Ew. ꝛc. erwiedert das Miniſterium auf Ihre Anfrage vom 6. v. M. wie daſſelbe ganz damit einverſtanden iſt, daß nur wenn auf Relegation, Consilium abeundi und Exkluſion erkannt wird, nicht aber in andere Entſcheidungen im Wege der akademiſchen Disziplin ein Rekurs an das Miniſterium Statt findet.
Berlin, den 8. Februar 1836.
Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 152. Extrakt aus dem Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität Halle, nähere Beſtimmungen über die Ausführung des Bundestagsbeſchluſſes vom 14. November 1834 betreffend. Vom 9. Februar 1836.

Das Miniſterium bezieht ſich in Erwiederung auf Ew. ꝛc. Anfrage vom 14. v. M., wegen Ausführung des Bundestagsbeſchluſſes vom 14. November 1834, im Allgemeinen auf die unterm 8. d. M. erlaſſene

Digitized by Google

durch die Prüfung der Weg zur Kanzel und in die Schulanstalten öffnet wird. — Berlin, den 29. Mai 1835.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheit

Anlage a.

Cirkularverfügung an die Königl. Konsistorien, die Anfrage bei Königl. Ministerialkommission hinsichtlich solcher Individu welche sich zur Prüfung pro ministerio melden. Vom 18. zember 1834.

Dem Königl. Konsistorio wird in Verfolg der Cirkularverfüg vom 11. v. M. hierdurch bemerklich gemacht, daß auch bei den t logischen Prüfungen pro ministerio die Anfragen bei der Königl. nisterialkommission über die Zulassung der sich meldenden Individ zu denselben, nach Vorschrift jener Verfügung Statt finden müssen. Berlin, den 18. Dezember 1834.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenhe

Anlage b.

Cirkularverfügung wegen vorheriger Anfrage bei der Königl. M sterialkommission in Rücksicht derjenigen, welche dem geistlich oder Lehr-Amte sich widmen. Vom 10. März 1835.

Des Königs Majestät haben zur Erledigung der Differenzen schen dem unterzeichneten Ministerio und der Königl. Ministerial mission, wegen der durch die Cirkularverfügung vom 11. November vorgeschriebenen Anfrage bei letzterer Behörde, in Betreff der Kand ten des geistlichen und Lehr-Standes, welche seit Ostern 1827 die Uni sität verlassen haben, mittelst Allerhöchster Order vom 2. d. M. zu stimmen geruht, daß, sobald ein Kandidat auf die Prüfung anu um sich zur Betretung der Kanzel, oder zur Ertheilung des S unterrichts, oder zur Aufnahme in den geistlichen Stand der ka schen Kirche zu befähigen, von Seiten der Prüfungsbehörde bei Königl. Ministerialkommission zuvor angefragt werden soll, damit Jemand zu Funktionen in der Kirche und Schule zugelassen w der nach den Listen der eben genannten Kommission einer straf Verbindung erweislich angehört hat, oder dessen verdächtig ist. Anfrage soll ferner, da die betreffenden Untersuchungen noch nic schlossen sind, bei der wirklichen Anstellung der geprüften Kandid wiederholt, und daher auch denselben ausdrücklich eröffnet werden, die vorläufige Zulassung zu Funktionen in der Kirche und Schule nen Anspruch auf Anstellungsfähigkeit in der fraglichen Beziehung — Da es hiernach bei den Bestimmungen der Cirkularverfügung 11. November pr. sein Bewenden behält, die aus einer andern A hervorgegangenen Anordnungen der Königl. Ministerialkommission dadurch erledigt sind, so verweiset das Ministerium das Königl. präsidium, (das Königl. Konsistorium, Provinzialschulkollegium, Königl. Regierung, die wissenschaftliche Prüfungskommission) au eben erwähnte Cirkularreskript vom 11. November pr., und bemerkt noch, daß die Anfragen bei der Königl. Ministerialkommission auch den Prüfungen pro ministerio Statt finden, und in allen Fälle Kandidaten, welche in der Prüfung bestehen, ausdrücklich bekannt macht werden muß, daß ihre vorläufige Zulassung zu Funktione der Kirche und Schule ihnen keinen Anspruch auf definitive Anste in einem geistlichen oder Lehr-Amte gebe, sondern zuvor noch die serung der Königl. Ministerialkommission über ihre Theilnahme an botenen Verbindungen einzuholen sey. Die bisher eingegangenen

Digitized by Google

…chte in diesen Angelegenheiten wird das Ministerium nach und nach …r Königl. Ministerialkommission übersenden, und hat deren baldige …beförderung, bei Mittheilung dieser Cirkularverfügung, dringend bevor…wortet. — Berlin, den 10. März 1835.

…Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage c.

Extrakt aus der Cirkularverfügung der Königl. Ministerialkommis…sion, denselben Gegenstand betreffend. Vom 18. März 1835.

…2. Das Königl. Konsistorium hat hiernach die Anfragen vor den …Prüfungen unmittelbar an uns zu richten, eben so auch in den Fällen …zu verfahren, wo es sich um die Aufnahme in den geistlichen Stand …katholischen Kirche handelt. — Um jede Rückfrage und dadurch ent…stehende Verzögerung zu vermeiden, so weit dies thunlich ist, bemerken …wir, daß den Berichten, welche an uns zu erstatten sind, die akademi…schen Abgangszeugnisse und die weiter unten bezeichneten früheren Prü…fungsatteste der Interessenten orginaliter beizufügen sind. Es ergeben …sich daraus die Nachrichten, welche zur Erörterung der Sache uns nö…thig sind, doch sind bei gleichzeitigen Anfragen über mehrere Individuen …die Nachrichten in Listen zusammen zu stellen, aus denen der vollstän…dige Name, der Geburtsort, der Ort der Schulbildung, der Name der …jetzigen Universitäten, die Zeit, während welcher letztere, und in wel…chen Jahren dieselben besucht worden sind, imgleichen, ob wegen einer …etwanigen Verbindung irgend etwas in den Abgangszeugnissen bemerkt …worden, und die etwa bereits Statt gefundene frühere Prüfung, so …deren Zeit und Ort, sich ergiebt. — Die besuchten Universitäten …auch dann anzuzeigen, und die Zeugnisse vorzulegen, wenn schon …die andere akademische Abgangszeugnisse die vorgeschriebene Dauer …akademischen Studiums erfüllt ist. — Wenn vorstehende Angaben …gehörig gemacht werden, so werden wir in der Regel die Anfra…gen den Prüfungen sofort beantworten können, und die Beschleu…nigung bewirken, welche wir bei allen unseren Aeußerungen über ein…zuexaminanden oder Anzustellende uns zur Pflicht gemacht haben. …Um uns späterhin bei den weiteren, namentlich auch den der Anstel…lung vorhergehenden Anfragen die Erörterung zu erleichtern, wird hier…durch angeordnet, daß in den Attesten über die Statt gefundene Prüfung …auf die vorangegangenen Anfrage bei uns unter Anführung des Datums …der Resolution Erwähnung geschehe, diese Atteste auch bei den ferneren …Anfragen mit vorgelegt werden. — Berlin, den 18. März 1835.

Die Ministerialkommission.

…Nr. 145. Reskript an die Königl. Regierung zu Düsseldorf, wegen …der Zeit, wann die vorgängige Anfrage bei Anstellung von Geist…lichen zu halten. Vom 26. August 1835.

…Bei den von der Königl. Regierung in Ihrem Berichte vom 20. …d. angezeigten Umständen genehmigt das Ministerium, daß die in …Betreff der Kandidaten des Predigtamtes erforderliche Anfrage bei der …Königl. Ministerialkommission wegen der Anstellungsfähigkeit derselben …dann erfolgen möge, wenn ein solcher bereits zu einer Anstellung …berufen ist. — Berlin, den 26. August 1835.

…Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

…Nr. 146. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmäch…tigten bei der Universität Bonn, Substitution einer Gefängniß-

Digitized by Google

strafe, oder der Beschlagnahme des Abgangszeugnisses für s
dige Kosten in Disziplinaruntersuchungssachen. Vom 3. S
tember 1835.

Ew. ꝛc. erwiedert das Ministerium auf den Bericht vom 23.
d. J., betreffend die Einziehung der Kosten in Disziplinaruntersuchu
sachen wider Studirende, wie dasselbe der von Ihnen geäusserten
sicht, daß die Substitution einer Gefängnißstrafe für schuldige K
oder Gebühren nicht zulässig sey, völlig beitritt, und auch Bede
trägt, eine Beschlagnahme der Abgangszeugnisse wegen Nichtberichti
der Kosten zu gestatten. Es wird vielmehr dabei vornehmlich auf
glanz ankommen, damit nicht zu oft diese Gebühren uneinziehbar
den. — Berlin, den 3. September 1835.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenhe

* No. 147. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regieru
bevollmächtigten bei den Universitäten, die Mittheilung jeder
legation an alle Universitäten in den deutschen Bundesstaa
Vom 5. Oktober 1835.

Das Ministerium fordert die Herren ꝛc. mit Bezug auf den
tikel 4. des Bundestagsbeschlusses vom 14. November 1834 *) hierd
auf, zu veranlassen, daß von jeder Relegation allen Universitäten
den Staaten des deutschen Bundes zu Händen des betreffenden R
rungsbevollmächtigten, unter Beifügung des Relegationspatents und
vollständigen Signalements des Relegirten, Nachricht ertheilt werd

Berlin, den 5. Oktober 1835.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenhe

No. 148. Cirkularverfügung an die Königl. Oberpräsidien,
vorgängiger Anfrage über die zu den medizinischen Staat
fungen sich meldenden Individuen. Vom 29. Oktober 183

In Gemäßheit Allerhöchster, hinsichtlich der Theilnahme an
botenen Verbindungen ergangener Bestimmungen ist es erforde
vor Anstellung der im Medizinalwesen verordneten Staatsprüfu
mit solchen Individuen, welche ihre Vorbildung auf einer Univ
erhalten haben, die Aeusserung der Königl. Ministerialkommissio
denjenigen Fällen einzuholen, wo a) der Kandidat nach Inhalt
akademischen Zeugnisse einer gehabten Theilnahme an verbotenen
bindungen auf der Universität überführt, oder verdächtig geworde
oder wo b) derselbe auf einer auswärtigen Universität, vor Erlaß
Allerhöchsten Verordnung vom 20. Mai 1833, oder nach derselben
eingeholter Erlaubniß studirt hat, gleichviel im letzteren Falle, ob
dem Entlassungszeugnisse der ausländischen Universität die obgerw
Theilnahme des Inhabers an verbotenen Verbindungen zu ersehe
oder nicht. — Ew. ꝛc. ersucht das Ministerium der geistlichen, U
richts- und Medizinal-Angelegenheiten, hiervon das dortige Kö
Medizinalkollegium und die Königl. Regierungen gefälligst in Kent
zu setzen, mit der Anweisung, in den danach geeigneten Fällen
vorschriftsmäßig zur Verfügung der benannten Behörden gewie
Staatsprüfung, das Admissionsgesuch, mit vollständiger Beifügung
akademischen Zeugnisse, dem Ministerio der geistlichen, Unterrichts-

*) Band I. S. 25.

Digitized by Google

Medizinal-Angelegenheiten zur förderſamſten Kommunikation mit der Königl. Miniſterialkommiſſion einzureichen.
Berlin, den 29. Oktober 1835.
Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 149. Allerhöchſte Bekanntmachung des Bundestagsbeſchluſſes vom 14. November 1834, wegen der deutſchen Univerſitäten ꝛc. Vom 5. Dezember 1835.
(Siehe Band I. Seite 25.)

No. 150. Cirkularverfügung an die auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Univerſitäten, die vorgängige Anfrage über die politiſche Integrität bei Doktoranden betreffend. Vom 8. Dezember 1835.
In Folge Allerhöchſter, hinſichtlich der Theilnehmer an verbotenen Verbindungen ergangener Beſtimmung fordert das unterzeichnete Miniſterium Ew. ꝛc. hierdurch auf, zu veranlaſſen, daß Ihnen bei der Anmeldung von Kandidaten zu den Promotionsprüfungen in denjenigen Fällen, wo a) der Kandidat nach Inhalt ſeiner akademiſchen Zeugniſſe ſich ſchuldig gehabten Theilnahme an verbotenen Verbindungen auf der Univerſität überführt, oder verdächtig geworden iſt, oder wo b) derſelbe auf einer auswärtigen Univerſität vor Erlaß der Allerhöchſten Verordnung vom 20. Mai 1833, oder nach derſelben mit eingeholter Erlaubniß ſtudirt hat, gleichviel in letzterem Falle, ob aus dem Entlaſſungszeugniſſe der ausländiſchen Univerſität die obgewaltete Theilnahme des Inhabers an verbotenen Verbindungen zu erſehen iſt, oder nicht, das Meldungsſchreiben mit den vollſtändigen Perſonalnottizen und Zeugniſſen des Kandidaten von der betreffenden Fakultät förderſamſt vorgelegt werde, welchenfalls Sie die Anfrage wegen der Integrität des Kandidaten in politiſcher Beziehung mit Rückſicht auf den Artikel 8. des im acht und zwanzigſten Stücke der diesjährigen Geſetzſammlung publizirten Bundesbeſchluſſes vom 14. November v. J. an die Königl. Miniſterialkommiſſion unmittelbar zu richten haben. — Berlin, den 28. Dezbr. 1835.
Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 151. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität Bonn, wegen Zuläſſigkeit eines Rekurſes gegen akademiſche Erkenntniſſe überhaupt. Vom 8. Febr. 1836.
Ew. ꝛc. erwiedert das Miniſterium auf Ihre Anfrage vom 6. v. M., wie daſſelbe ganz damit einverſtanden iſt, daß nur wenn auf Relegation, Consilium abeundi und Exkluſion erkannt wird, nicht aber in andere Entſcheidungen im Wege der akademiſchen Disziplin ein Rekurs an das Miniſterium Statt findet.
Berlin, den 8. Februar 1836.
Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 152. Extrakt aus dem Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität Halle, nähere Beſtimmungen über die Ausführung des Bundestagsbeſchluſſes vom 14. November 1834 betreffend. Vom 9. Februar 1836.
Das Miniſterium bezieht ſich in Erwiederung auf Ew. ꝛc. Anfrage vom 14. v. M., wegen Ausführung des Bundestagsbeſchluſſes vom 14. November 1834, im Allgemeinen auf die unterm 8. d. M. erlaſſene

Digitized by Google

Ciekularverfügung*), und bemerkt nur zu der Anfrage — 3, ad Art. daß über jeden Antrag von Studenten, Vereine zu bilden, Bericht erstatten ist. — Berlin, den 9. Februar 1836.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheit

No. 153. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmä tigten bei der Universität Bonn, die Entfernung relegirter S dirender durch die Polizei betreffend. Vom 12. März 1836.

Auf den Bericht vom 17. v. M. über die Meinungsverschied heit, welche zwischen Ew. ꝛc. und dem dortigen Universitätsrichter Betreff des Reglements vom 1. Februar 1819 **) über die akademi Gerichtsbarkeit Statt findet, eröffnet Ihnen das Ministerium hierdu daß die Instruktion vom 18. November 1819 sub I. No. 10. die heren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den §. 90. des oben wähnten Reglements nicht abändert. Dem Regierungsbevollmächtig ist nur vorgeschrieben, die Vollziehung der Strafen zu kontrolliren, namentlich darauf zu sehen, daß Relegirte durch die Polizei, sobald nach den nicht abgeänderten Gesetzen geschehen soll, sogleich aus Stadt entfernt werden. Hierbei muß es um so mehr verbleiben, der citirte §. 90. recht eigentlich aus der disziplinarischen Natur mischer Strafen hervorgegangen ist, welche nicht gestattet, junge und zumal solche, welche die schwersten akademischen Strafen verw haben, durch die Polizeibehörden fortzuschaffen, ehe noch ihre Ang rigen hierüber Nachricht, und ihnen dadurch Gelegenheit gegeben den ist, die ihnen in väterlicher Fürsorge nöthig scheinenden Maaßre zu ergreifen. — Berlin, den 12. März 1836.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenhe

No. 154. Reskript an denselben, die Abfassung der gegen Studir zu erlassenden Erkenntnisse betreffend. Vom 14. März 183

Ew. ꝛc. eröffnet das Ministerium auf den Bericht vom 26. v. über das Verfahren bei Bestrafung der Studirenden, daß dasselbe Betreff des §. 90. des Reglements vom 1. Februar 1819 auf d Ihren Bericht vom 17. v. M. erlassene Verfügung vom 12. d. Bezug nimmt. — Die Verantwortung des Universitätsrichters das Ministerium nur in so fern für genügend erachten, als es Ursache hat, die pflichtmäßige Amtsführung desselben in Zweifel zu hen. Die Behauptung dagegen, daß zur Anfertigung der 3 bis 4 gen langen Disziplinarurtheile wenigstens zwei Arbeitstage für derlich zu erachten wären, ist nicht als richtig anzuerkennen, da bei Einfachheit solcher Disziplinarsachen so wenig die zum Vortrag akademischen Senate zusammen zu stellende species facti, welche nächst bei Absetzung des Urtheils zu benutzen ist, als die Beifügun Entscheidungsgründe, die in der Regel bei der Statt findenden Ein heit des Falls sofort angegeben werden können, selten einem ge Referenten eine Arbeit von einigen Stunden verursachen werden. ist ferner zu bemerken, daß es allerdings nothwendig ist, die G der langen Dauer einer Untersuchung in die Untersuchungsakten a nehmen, damit zur Beurtheilung für die vorgesetzte Instanz aus selben hervorgehe, ob der untersuchenden Behörde hierbei eine Na sigkeit beizumessen sey, oder nicht. Eben deshalb ist es ganz irrele

*) Abschn. VIII. lit. a. — **) Band II. S. 102.

Digitized by Google

ob die desfallsigen Verhältnisse auf die Entscheidung Einfluß haben oder nicht. — Der Universitätsrichter ist hiernach zu bescheiden. Zugleich bestimmt das Ministerium, daß die Vorlegung der Disziplinarurtheile des akademischen Senats bei dem Regierungsbevollmächtigten künftig nicht durch expedirte Schreiben, sondern durch auf denselben zu setzende Originalvermerke bewirkt, und dieselben eben so mit der beigefügten Bescheinigung, falls keine Bedenken dabei obwalten, br. m. zurückgesandt werden sollen. — Berlin, den 14. März 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 155. Reskript an denselben, wegen Verweisung relegirter Studirender vom Universitätsorte. Vom 10. Mai 1836.

Das Ministerium nimmt zwar keinen Anstand, auf Ew. ꝛc. Bericht vom 18. v. M. zu genehmigen, daß der Regierungsbevollmächtigte, auch protokollarischer Vernehmung der definitiv konsilirten oder relegirten Studirenden, ihre sofortige Abreise in die Heimath, als Ausnahme von der Vorschrift des §. 90. des Reglements vom 1. Februar 1810, in geeigneten Fällen veranlasse, kann aber die Schwierigkeiten, welche der Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmung entgegentreten, nicht für sehr erheblich erachten. Denn 1) was den fehlenden Unterhalt der wegzuweisenden Studirenden betrifft, so ist die Lage der Sache keine andere, als wenn ein zur Relegation oder zum consilium abeundi vom akademischen Senate Verurtheilter den Rekurs ergreift, die gesetzliche Verpflichtung der Eltern, oder deren Stellvertreter zur Erstattung des zum dringend Nöthigen erforderlichen Vorschusses unterliegt aber keinem Zweifel. Die Dauer der Haft ist: 2) auf die nach dem Postenlaufe, unter Freilassung eines Posttags, nöthige Zeit, worüber die Eltern oder Vormünder aufmerksam zu machen sind, zu bemessen, und wird, sobald nach Ablauf dieser Frist die Wegschaffung nicht, in der Regel den Zeitraum von zehn bis zwölf Tagen nicht erreichen. 3) Die Bewilligung von Freistunden in freier Luft für die zu nicht drei Tage übersteigenden Karzerstrafe verurtheilten Studirenden überhaupt ein dringendes Bedürfniß. Das Ministerium fordert deshalb Ew. ꝛc. auf, hierzu im Allgemeinen die erforderliche Einrichtung zu treffen, über sich etwa darbietende Hindernisse aber zu berichten. Im Fall die vorhandenen Karzer nicht ausreichen, ist gleichmässig eine angemessene Vermehrung um so mehr Bedacht zu nehmen, bei dem Gewicht, welches das Consilium abeundi durch die Bundesschlüsse vom 14. November 1834 erhalten hat, zu erwarten ist, diese härtere Strafe seltener gewählt werden wird. — Die Karzerstrafe kann nur dann in das richtige Verhältniß zu dieser Strafe treten, wenn sie mit dem nöthigen Ernste, und einer die Kommunikation nach aussen hin ausreichend abschneidenden Strenge vollstreckt wird. Das Ministerium benutzt daher diesen Anlaß, Ew. ꝛc. Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand besonders zu empfehlen. Auf die Konsilirten und Relegirten, deren Betragen und nachtheiliger Einfluß auf Andere diese schweren akademischen Strafen begründet hat, ist nicht die mindeste Rücksicht zu nehmen, und die gesetzliche Folge ihrer Strafe um so strenger, durch möglichste Aufhebung jeder Kommunikation mit anderen Studirenden, zur Ausführung zu bringen, als sie zugleich im Zwekke der Strafe liegt. — Berlin, den 10. Mai 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Digitized by Google

No. 156. Reskript an die Königl. Regierung zu Köln, daß die
schrift wegen vorgängiger Anfrage bei der Ministerialkommi
sich auch auf diejenigen Individuen beziehe, welche eine K
sion zum Privatunterricht nachsuchen. Vom 28. Juni 18

Das unterzeichnete Ministerium eröffnet der ꝛc. auf ihre A
in den Berichten vom 26. April c. und 7. d. M., daß das die
stellung im Staatsdienste betreffende Cirkularreskript vom 12. Juni
in welchem unter andern bestimmt worden, daß vor jeder Anste
oder Beförderung eines von der Universität erst nach Ostern 182
gegangenen Individuums zu einem geistlichen oder Lehr-Amte mit
Königl. Ministerialkommission Rücksprache genommen werden soll,
allerdings auch auf solche Individuen anzuwenden ist, welche nach
die Universität verlassen haben, und durch Ertheilen von Privatu
richt, resp. Eröffnen von Lehrkursen ihre Subsistenz zu begründen su

Berlin, den 28. Juni 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenhe

No. 157. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierun
bevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Benachrichtig
sämmtlicher Universitäten in den deutscheu Bundesstaaten
sichtlich der relegirten Studirenden. Vom 15. August 183

In Folge einer Mittheilung des Königl. Ministerii der ausw
gen Angelegenheiten ist in sämmtlichen Bundesstaaten die Einrich
getroffen, daß die im Artikel IV. §. 4. des Bundesbeschlusses vom
November 1834. vorgeschriebene gegenseitige Benachrichtigung der
versitäten über Wegweisung der Studirenden, zu Händen der R
rungsbevollmächtigten geschehen wird, wie auch schon diesseits eine gl
Kommunikation mit den ausländischen Regierungskommissarien,
zwar nicht bloß bei der Relegation, sondern auch beim consilio abe
und bei der Exklusion, angeordnet ist. — Das unterzeichnete Mi
rium eröffnet Ew. ꝛc. dies zur Achtung und mit dem Auftrage,
Rektor und Senat davon in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 15. August 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenhe

No. 158. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollm
tigten bei der Universität zu Bonn, wegen Unzulässigkeit der
tationsgebühren für die Pedelle. Vom 23. Dezember 1836

Ew. ꝛc. wird auf den Bericht vom 8. d. M. hierdurch erö
daß das Ministerium das bisherige Verfahren des dortigen Univers
richters in Beziehung auf die Citationsgebühren für die Pedelle bi
Den Parteien kann für die ganze Instruktion der Sache, und
die Entscheidung nicht mehr als das Aversionalquantum von resp. 1
15 sgr. abgefordert werden, und da diese Gebühren bei der dor
Universität ganz dem Kassenkontrolleur und Kanzlisten zufallen; so
daraus für den Pedellen nichts entnommen werden, derselbe muß
wie sich von selbst versteht, die Zeugencitationen unentgeltlich verri

Berlin, den 23. Dezember 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenhe

No. 159. Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbe
mächtigten der Universität zu Bonn, die Abänderung der S

Digitized by Google

gesetze für die Studirenden auf der Universität Bonn betreffend. Vom 29. Januar 1837.

Das Ministerium theilt Ew. ꝛc. in der Anlage vidimirte Abschrift einer Allerhöchsten Kabinetsorder vom 31. Dezember v. J. mit (Anlage a.), die Abänderungen der Strafgesetze für die Studirenden auf der Universität Bonn betreffend, mit der Auflage, solche dem Rektor und dem akademischen Senate, so wie dem Universitätsrichter daselbst bekannt zu machen, auch dafür zu sorgen, daß dieselbe auf dem geeigneten Wege zur allgemeinen Kenntniß der Studirenden komme. — Das Reglement für die dortige Universität vom 1. Februar 1819 wird hiernach jetzt einer Ergänzung bedürfen, und es scheint zweckmäßig, wenn die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts über Duelle demselben als Anhang beigedruckt werden, da in dieser Beziehung gerade die wesentlichste Aenderung eintritt, auf welche die Studirenden besonders aufmerksam zu machen seyn dürften.

Berlin, den 29. Januar 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Allerhöchste Kabinetsorder, denselben Gegenstand betreffend. Vom 31. Dezember 1836.

Zur Beseitigung der Mißverhältnisse, welche nach Ihrem Berichte vom 30. v. M. durch die Anwendung der rheinischen Strafgesetze und des rheinischen Strafverfahrens auf die Studirenden der Universität Bonn herbeigeführt werden, bestimme Ich nach Ihrem Antrage, daß die Untersuchung und Bestrafung der von den Studirenden begangenen strafbaren Handlungen, insofern nicht auf einzelne Vergehungen besondere Disziplinarstrafen gesetzt sind, von nun an lediglich nach den Vorschriften der allgemeinen Kriminal-Ordnung und des Allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 20., so wie den Ergänzungen und Erläuterungen derselben erfolgen soll, wogegen es in Ansehung der Mitschuldigen, welche der Kompetenz der rheinischen Gerichtsbehörden unterworfen sind, bei den bestehenden Vorschriften verbleibt. Zugleich will Ich mit Abänderung des Reglements für die Universität Bonn vom 1. Februar 1819 die Kognition der akademischen Obrigkeit dahin erweitern, daß alle Vergehen der Studirenden, denen das nunmehr anzuwendende Gesetz nur ein 4wöchentliches Gefängniß oder eine noch geringere Strafe androht, von der akademischen Behörde untersucht und disziplinarisch geahndet werden sollen. Diese Bestimmungen sind auch die Amtsblätter der rheinischen Regierungen und von Ihnen, dem Staatsminister Freiherrn von Altenstein, auf der Universität zu Bonn in gewöhnlicher Weise bekannt zu machen.

Berlin, den 31. Dezember 1836. Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Freiherrn von Altenstein
und von Kamptz.

No. 160. Regulativ über die Funktionen des Universitätsrichters und die Geschäftsvertheilung zwischen ihm und dem Universitätssyndikus bei der Universität Greifswald. Vom 28. Juni 1837.

1) Im Wesentlichen liegen dem Universitätsrichter diejenigen Funktionen ob, und nimmt er ganz die Stellung ein, welche das Reglement für die Verwaltung der akademischen Disziplin und Polizeigewalt vom 18. November 1819 bestimmt. Derselbe wohnt diesem nach

Digitized by Google

2) regelmäßig allen Sitzungen des akademischen Senats bei, und nimm
an dessen Verhandlungen nnd Beschlüssen in der durch den §. 6. de
gedachten Reglements festgesetzten Art Theil, hat auch, ausser den vo
zugsweise zu seiner Befassung stehenden Disziplinar-, Polizei- un
Jurisdiktions-Angelegenheiten, den Vortrag und die sonstige Bea
beitung derjenigen im Senat vorkommenden Sachen zu übernehmen
welche ihm von dem Rektor als Chef des Kollegii zugetheilt werden
und diesem überhaupt, wo es verlangt wird, mit seinem Rath un
schriftlichen oder mündlichen Gutachten, und der Ausführung einzelne
Geschäfte, besonders wenn sie Rechtskenntnisse voraussetzen, an die Hand
zu gehen; 3) insbesondere hat derselbe die von dem Sekretär nieder
geschriebenen Senatsprotokolle, ehe sie dem Rektor zur Genehmigung
vorgelegt werden, zu revidiren, und das Nöthige in dieser Hinsicht
zu verbessern; 4) an den Sitzungen des großen Koncils nimmt zwa
der Richter keinen Theil, kann sich jedoch, wenn von selbigem sein
Gutachten über dort vorkommende rechtliche Angelegenheiten verlang
werden sollte, der Abgabe desselben nicht entziehen. Ueberhaupt ha
er 5) neben dem Rektor auf die Erhaltung der Rechte, Befugnisse
und Interessen der Universität, insofern sie zur Wahrnehmung des
Ersteren, des Koncils und des Senats stehen, zu wachen, und wo
Prozeßführungen in Angelegenheiten, die zum Ressort dieser Behörden
gehören, nöthig und beschlossen werden, die zu diesem Zwecke den
Universitätssyndikus zu ertheilende Information abzufassen, auch den
gehörigen Betrieb dieser Prozesse unter seine fortwährende Kontrolle
zu nehmen; 6) die obere Aufsicht auf die Registraturen und Archive
der Universität (in so weit ein Theil derselben nicht bereits an die
Administration abgegeben ist) und des Universitätsgerichts liegt in
Zukunft in der nämlichen Art, wie sie früher dem Syndikus zu
stand, dem Universitätsrichter ob, und hat derselbe in dieser Hin
sicht insbesondere den Universitätssekretär und den Kanzlisten ge
hörig zu beaufsichtigen. Wenn gleich nun in Folge des Obige
7) der Universitätssyndikus künftig an den Geschäften des Koncils
Senats und Universitätsgerichts keinen Antheil mehr nimmt, und
seine Funktionen sich hauptsächlich nur auf die ihm in dem Reglement
für die akademische Administration vom 5. Februar 1835*) angewie
sene Theilnahme an der Geschäftsverwaltung derselben, und auf die
Prozeßführung für die Universität, es mag der Auftrag dazu von der
Administration, oder vom Koncil, oder Senat ausgehen, beschränkt
so bleibt derselbe doch 8) auch in Zukunft noch verpflichtet, wenn ihm
ausnahmsweise einzelne Geschäfte, welche mit Vermögens-Ver
waltungs-Angelegenheiten der Universität in Verbindung
stehen, und insbesondere Patronats- und Stipendienfonds-Sachen
betreffen, von dem Rektor, Koncil oder Senat speziell aufgetragen
werden sollten, sich der Ausrichtung dieser Aufträge zu unterziehen
und darüber an die gedachten Behörden zu berichten; 9) bei Pro
zessen, welche der Syndikus im Auftrage des Koncils oder Senats
zu führen hat, ist von ihm nach der ihm dieserhalb zugehenden Infor
mation zu verfahren, auch hat er über den Fortgang und Stand die
ser Sachen, wie bisher, an sie zu berichten, und sich der darüber im
forderlichen Falles dem Rektor oder Universitätsrichter zu gebende
Auskunft nicht zu entziehen.

*) Band I. S. 418.

Digitized by Google

Das von der Universität zu Greifswald entworfene, hier angeheftete Regulativ über die künftigen Funktionen des dortigen Universitätsrichters und die Geschäftsvertheilung zwischen ihm und dem Universitätssyndikus, neun Paragraphen enthaltend, wird hiermit bestätiget.

Berlin, den 28. Juni 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 161. **Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn, betreffend die Abänderung der Strafgesetze für die Studirenden auf der dortigen Universität. Vom 14. Juli 1837.**

Das Ministerium hat über Ew. ꝛc. Bericht vom 17. April c., betreffend die Abänderungen der Strafgesetze für die Studirenden auf der dortigen Universität, mit dem Königl. Justizministerium kommunizirt, und eröffnet Ihnen nunmehr, daß es genügt, wenn den Studirenden bei ihrer Aufnahme ein Abdruck der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 31. Dezember v. J., und ein Abdruck der §§. 666—688. Thl. 2. Tit. 20. des Allgemeinen Landrechts*), die Strafbestimmungen

*) §. 666. Ueberhaupt darf Niemand sich für vermeintlich erlittene Beleidigungen eigenmächtig Genugthuung nehmen.

§. 667. Insonderheit sollen diejenigen, welche dergleichen Genugthuung durch Privatzweikampf selbst zu suchen sich unterfangen, dafür mit der schärfsten Strafe belegt werden.

§. 668. Wer also einen Andern zum Zweikampfe fordert, hat nach Verhältniß des dazu erhaltenen größern oder geringern Reizes, eine drei- bis sechsjährige Festungsstrafe verwirkt.

§. 669. Wer die Ausforderung annimmt, und durch sein Betragen seine Bereitwilligkeit zum Zweikampfe zu erkennen giebt, soll nach Verhältniß der ihm zu Statten kommenden größern oder geringern Entschuldigungsgründe, ein- bis dreijährige Festungsstrafe leiden.

§. 670. Durch die Ausforderung, oder die Annahme derselben, gehen zwar die Parteien des Rechts, Privatgenugthuung zu fordern, verlustig; sie haben aber, ausser der durch den unternommenen Zweikampf verwirkten Ahndung, auch noch die Strafe der Injurien zu erwarten.

§. 671. Ist der Zweikampf vor sich gegangen, und ein Theil dabei getödtet worden: so soll der Ueberlebende nach Beschaffenheit seines Vorsatzes, mit der Todesstrafe der Mörder oder Todtschläger belegt werden.

§. 672. Ist Niemand getödtet worden, so werden beide Theile ihres Adels, und der Ehrenstellen, welche sie bekleiden, verlustig; und noch ausserdem, nach Bewandtniß der Umstände, mit zehnjähriger bis lebenswieriger Festungsstrafe belegt.

§. 673. Wer sich der Strafe des Privatduells durch die Flucht entzieht, dessen Vermögen soll, insofern er dergleichen innerhalb Landes besitzt, so lange er lebt, in Beschlag genommen, ihm selbst davon nicht das Geringste verabfolgt; allemal aber sein Bildniß an einen öffentlichen Schandpfahl geschlagen werden.

§. 674. Wer bei einem vorfallenden Wortwechsel zum tödtlichen Gewehre greift, soll, wenn auch noch kein Schade geschehen ist, Festungsarrest von sechs Monaten bis zu Einem Jahre leiden.

§. 675. Auch schon derjenige, welcher bloß drohet, einen Andern zum Duelle nöthigen, oder auf eine schimpfliche Art beleidigen zu wollen, soll, als ein Friedensstörer, mit ein- bis zweijähriger Gefängnißstrafe belegt werden.

§. 676. Wer einen Andern anreizt, seine vermeintliche Genugthuung durch einen Zweikampf zu suchen; so wie derjenige, welcher sich

Digitized by Google

über Duelle enthaltend, behändigt wird. Es ist dabei zu inserire
daß die Vorschrift des Reglements vom 1. Februar 1819 §. 5. lit.
(s. oben No. 106.) nach welcher Duelle mit Studenten, bei welch
weder Tödtung, noch Verstümmelung, noch bedeutende Verwundu
vorgefallen ist, von der akademischen Obrigkeit disziplinarisch bestra

zur Begünstigung eines Duells, als Sekundant oder Kartellträg
wissentlich brauchen läßt, hat, wenn Jemand getödtet worden, zeh
jährige, sonst aber fünfjährige Festungsstrafe verwirkt.

§. 677. Wer wegen einer durch Vergleich oder Erkenntniß beig
legten Ehrensache den Parteien Vorwürfe macht, oder Verachtung
erkennen giebt, wird als ein Verhetzer mit ein- bis fünfjähriger F
stungsstrafe belegt; und ausserdem seiner etwanigen Ehrenstellen ve
lustig.

§. 678. Wenn Inländer sich zu einem ausser Landes zu haltend
Zweikampfe bestellen: so wird derselbe, ob er schon auswärts vorgefa
len ist, dennoch gleich einem innerhalb Landes vollzogenen Duel
geahndet.

§. 679. Hat eine in den Königlichen Landen sich aufhaltende Per
son einem Ausländer eine Ausforderung zum Zweikampfe zugeschickt
oder eine dergleichen Ausforderung von ihm innerhalb Landes ange
nommen: so wird er wegen der Ausforderung, oder deren Annahm
nach den Landesgesetzen §. 668. sqq. bestraft.

§. 680. Hat der Inländer, zufolge einer solchen Bestellun
(§. 679.) mit einem fremden, auswärts wohnenden Unterthanen d
Zweikampf ausserhalb Landes vollzogen: so findet zwar die Strafe d
Duelle, jedoch nur unter der Einschränkung des §. 15. Statt.

§. 681. Mit gleicher Einschränkung soll die Strafe der Duel
eintreten, wenn ein Inländer, wegen eines auswärts verabredeten u
gehaltenen Duells, auf Ansuchen der Obrigkeit des Orts, wo selbig
vorgefallen ist, bestraft werden soll.

§. 682. Auch Ausländer, welche innerhalb Landes sich zu eine
Zweikampfe herausfordern, verfallen in die durch die Landesgesetze a
den Zweikampf verordneten Strafen.

§. 683. Ist von Ausländern ein auswärts verabredeter Zweikam
innerhalb Landes gehalten worden: so sollen sie in Verhaft genomme
und ihrer Landesobrigkeit, auf deren Verlangen, ausgeliefert werden.

§. 684. Haben sich Inländer bei einem solchen Zweikampfe
Sekundanten oder Kartellträger brauchen lassen: so haben sie die
den Landesgesetzen §. 676. verordnete Strafe verwirkt.

§. 685. In allen Fällen, da nach obigen Vorschriften die Land
gesetze gegen die Duelle auf einen von Inländern ausserhalb Land
oder von Ausländern im Lande gehaltenen Zweikampf nicht Anwendu
finden, sollen dennoch, wenn dabei Jemand verwundet, oder gar
tödtet worden, der Thäter nach den Vorschriften des Eilften Abschnit
von körperlichen Verletzungen, so wie die Sekundanten oder Kartt
träger als Theilnehmer an diesem Verbrechen, bestraft werden.

§. 686. Wenn Militairpersonen einander beleidigen, oder z
Zweikampfe fordern: so finden die darüber ergangenen besondern V
ordnungen Statt.

§. 687. Wenn eine Civilperson von einer Militairperson z
Zweikampfe genöthigt worden: so soll über das Vergehen der letz
zuerst erkannt, und nach Maaßgabe dieses Straferkenntnisses, auch
Strafe der Civilperson verhältnißmäßig bestimmt werden.

§. 688. Dagegen finden die obigen, über den Zweikampf üb
haupt ergangenen Verordnungen wider eine Civilperson, welche e
Militairperson herausfordert, oder sonst zum Duelle nöthigt, nach ihr
ganzen Umfange Anwendung.

Digitized by Google

werden, nicht geändert sey, daß die übrigen Duelle aber nach den allegirten Paragraphen des Allgemeinen Landrechts bestraft würden.

Berlin, den 14. Juli 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 162. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Beförderung der Mittheilungen zwischen diesseitigen und Oestreichischen Universitäten. Vom 13. Oktober 1837.

Da zufolge der in Oestreich bestehenden Verwaltungsgrundsätze die dortigen Lehranstalten zu einer unmittelbaren Korrespondenz mit den Lehranstalten des Auslandes nicht befugt sind, so haben, nach einer Mittheilung des Königl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, die Universitäten in den zum Deutschen Bunde gehörigen Oestreichischen Staaten die Anweisung erhalten, diejenigen Mittheilungen, welche sie in Gemäßheit der Artikel IV. u. IX. des Bundestagsbeschlusses vom 14. Novbr. 1834, von erfolgter Wegweisung der Studirenden, und von etwa entdeckten politischen Verbindungen unter denselben den Universitäten in den übrigen Deutschen Bundesstaaten zu machen haben, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde an die Geheime Hof- und Staats-Kanzlei zu Wien gelangen zu lassen, welche sie demnächst auf dem gesandtschaftlichen Wege den Bundesregierungen zugehen lassen wird. Die Kaiserlich Oestreichische Regierung wünscht, daß diesseits den dortigen Universitäten gegenüber ein gleiches Verfahren beobachtet werde. — Ew. ꝛc. veranlaßt das Ministerium daher mit Bezug auf die Verfügung vom 15. August v. J., nicht direkt mit den Oesterreichischen Universitäten zu kommuniziren, sondern die Mittheilungen, welche diesen zu machen sind, durch das unterzeichnete Ministerium und die gesandtschaftliche Vermittelung an sie gelangen zu lassen. — Berlin, den 13. Oktober 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 163. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Königsberg, wegen Festsetzung und Verwendung der Gebühren in Straf- und Schuld-Sachen der Studirenden. Vom 17. Dezember 1837.

Auf Ew. ꝛc. Bericht vom 10. v. M. will das Ministerium genehmigen, daß die bei der dortigen Universität auf Grund der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 22. Juni 1827 (Anlage a.) zu erhebenden Gebühren von 1 Rthlr. für eine Entscheidung in einer Strafsache, und von 15. Sgr. in einer Schuldsache von der Universitäts-Kasse zur Bestreitung der Kosten für die vermehrten Polizei- und Kanzlei-Geschäfte bei Tit. VIII. Litt. B. vereinnahmt, und von 1840 ab bei diesem Titel zum Etat gebracht werden.

Berlin, den 17. Dezember 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Allerhöchste Kabinetsorder an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, denselben Gegenstand betreffend. Vom 22. Juni 1827.

Auf Ihren Bericht vom 30. v. M. genehmige Ich nicht nur, daß Sie wegen der vermehrten Polizei- und Kanzlei-Geschäfte bei der Universität zu Bonn eine Gebühr von Einem Thaler für eine

Digitized by Google

Entscheidung in einer Strafsache, und von 15 Sgr. in einer Schul
sache eingeführt haben, sondern authorisire Sie auch, bei den üb
gen Universitäten, sobald die zunehmende Frequenz das Bedürfn
rechtfertigt, eine ähnliche Einrichtung zu treffen.

Berlin, den 22. Juni 1827. Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Freiherrn von Altenstein.

No. 164. Gesetz über die Bestrafung von Studenten-Verbindunge
Vom 7. Januar 1838.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen
haben die wegen Studenten-Verbindungen bisher ergangenen gesc
lichen Vorschriften mit Rücksicht auf die Beschlüsse der Deutsche
Bundesversammlung vom 14. November 1834 einer sorgfältigen Pr
fung unterwerfen lassen, und verordnen nunmehr auf den Antra
Unseres Staatsministeriums, und nach erfordertem Gutachten Unsere
Staatsraths, unter Aufhebung aller früheren Vorschriften über di
sen Gegenstand, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, was folgt:

Verbot der Studenten-Verbindungen.

§. 1. Alle Studenten-Verbindungen, ohne Unterschied der dabei
gebrauchten Benennungen (als Orden, Landsmannschaften, Burschen
schaft u. s. w.), sind verboten.

Strafe der einfachen Studenten-Verbindungen.

§. 2. Die Strafe der Uebertretung dieses Verbots besteht: 1) fü
die Stifter, Vorsteher und Beamten einer solchen Verbindung, un
für alle diejenigen, welche Andere zum Beitritt verleitet, oder zu ve
leiten gesucht haben, in dem consilium abeundi oder der Relegation
2) für die übrigen Mitglieder in strengem Karzer; bei wiederholte
oder fortgesetzter Uebertretung, so wie bei andern erschwerenden Um
ständen, in der Unterschrift des consilii abeundi, im consilium ode
in der Relegation; 3) in so fern aber eine Studentenverbindung mi
Studirenden anderer Universitäten in irgend eine Gemeinschaft trit
so sollen alle diejenigen Mitglieder, welche einen thätigen Antheil
hieran genommen haben, mit Relegation bestraft werden.

§. 3. Diejenigen Studirenden, welche für eine Studenten-Ver
bindung, ohne Mitglieder derselben zu seyn, dennoch thätig gewesen
sind, sollen gleichfalls nach den Bestimmungen des § 2. bestraft werden.

§. 4. Der mit dem consilium oder der Relegation Bestraft
kann nur durch besondere Erlaubniß des Ministeriums der Unterrichts
Angelegenheiten auf einer Universität wiederum zugelassen werden.
Diese Erlaubniß ist jedoch 1) nach dem consilium nie vor sechs Mo
naten, nach der Relegation nie vor einem Jahre; 2) überhaupt aber
nie für dieselbe Universität, wo die Strafe verwirkt worden, zu e
theilen.

§. 5. Auch verliert ein so Bestrafter, wenn gleich er die Erlaub
niß zur Fortsetzung seiner Studien erhält, den Genuß akademische
Stipendien und Benefizien, welche aus öffentlichen Fonds, von Kor
porationen, Kirchen u. s. w. verliehen sind, oder deren Verleihung
an die Zustimmung der Staatsbehörde gebunden ist, so wie die Be
freiung von Honorarzahlungen. Eine Wiederverleihung kann nich
anders als mit besonderer Genehmigung des Ministeriums der Unter
richts-Angelegenheiten Statt finden.

Strafe der politischen Studenten-Verbindungen.

§. 6. Gehört es jedoch zu den Zwekken, oder zu den Beschäf

Digitized by Google

tigungen einer Studenten-Verbindung, über Veränderungen in der Verfassung oder Verwaltung eines bestimmten Staats, oder auch der Staaten überhaupt, Berathschlagungen, in welcher Absicht es sey, anzustellen, so haben, ausser der im §. 2. bestimmten Ahndung, die Stifter, Vorsteher und Beamten derselben ein- bis sechsjährige, die übrigen Theilnehmer aber sechsmonatliche bis dreijährige Gefängniß- oder Festungsarrest-Strafe verwirkt.

Erschwerende Umstände.

§. 7. Eine Erhöhung dieser Strafen (§. 6.) tritt ein, wenn dergleichen Verbindungen entweder 1) ihren Mitgliedern Verpflichtungen auferlegen, welche über die Zeit des akademischen Zusammenlebens an dieser Universität, oder über die Studienzeit überhaupt, hinausreichen sollen, oder 2) mit Studenten-Verbindungen auf andern Universitäten, oder mit solchen inländischen oder ausländischen Vereinen von Nichtstudenten, die nach den in Unseren Staaten bestehenden Vorschriften als unerlaubt anzusehen sind, auf irgend eine Weise, z. B. durch Briefwechsel, Mittheilung ihrer Statuten, Satzungen oder Beschlüsse, oder durch Zusammenkünfte mittelst Abgeordneter u. s. w. in Beziehung und Verkehr treten, oder wenn 3) die Mitglieder die Erfüllung der von ihnen übernommenen Verpflichtungen eidlich, oder durch Versicherung an Eides Statt oder auf Ehrenwort angelobten, oder 4) unbekannten Oberen Gehorsam, oder bekannten Oberen einen unbedingten Gehorsam versprechen, oder 5) zur Verheimlichung ihrer Zwekke und Beschäftigungen falsche Statuten vorlegen, oder sonst andere, als ihre wirklichen Zwekke vorspiegeln, oder wenn 6) in einer solchen Verbindung mehrere und höhere Grade und Abstufungen Statt finden, gegen diejenigen Theilnehmer, welche Wissenschaft davon haben, oder sich selbst in den höheren Graden befinden. — In jedem dieser Fälle soll für die Stifter, Vorsteher und Beamten achtzehnmonatliche bis zehnjährige, für die übrigen Mitglieder neunmonatliche bis sechsjährige Gefängniß- oder Festungsarrest-Strafe ausgesprochen werden.

Konkurrenz von Verbrechen.

§. 8. Bestehet der Zweck einer solchen Studenten-Verbindung (§§. 6., 7.) in einer schon an sich als Vergehen oder Verbrechen strafbaren Handlung, oder ist von der Verbindung im Ganzen oder von einzelnen Mitgliedern derselben irgend ein anderes Vergehen oder Verbrechen aus Anlaß der Verbindung unternommen, begünstiget oder ausgeführt worden, so sollen die allgemeinen Gesetze über konkurrirende Verbrechen (A. L. R. II. 20. §. 57.) zur Anwendung kommen.

Verlust der Anstellungsfähigkeit ꝛc.

§. 9. Ausserdem soll kein, wegen Theilnahme an einer §§. 6. bis 8. bezeichneten Studenten-Verbindung Verurtheilter zu einem öffentlichen Amte, oder zur ärztlichen oder chirurgischen Praxis, oder zu einer akademischen Würde, oder als Privatdozent auf einer Universität zugelassen, oder mit einer Konzession zur Ertheilung von Privatunterricht versehen werden. — Die Unfähigkeit zu allen diesen Funktionen ist jedesmal im Erkenntnisse auszusprechen.

Besonderer Gerichtsstand.

§. 10. Die Untersuchung und Entscheidung in allen, §§. 6. bis 8. bezeichneten Fällen wird dem Kammergerichte zu Berlin übertragen.

Digitized by Google

Befugnisse und Pflichten der Behörden.

§. 11. Den akademischen Behörden, so wie den allgemei Polizeibehörden wird nach wie vor die Aufsicht gegen alle Student Verbindungen beigelegt. Ihnen gebührt der erste Angriff und die lizeiliche Untersuchung, nach deren Abschluß das Polizeiministeri nach Maaßgabe der ermittelten Resultate, weitere Maaßregeln o Bestimmungen zu treffen, oder die Sache an das Kammergericht Berlin abzugeben hat.

Konkurrenz von Studenten und Nichtstudenten.

§. 12. Wenn Nichtstudenten an Studenten-Verbindungen T nehmen, oder wissentlich dazu Vorschub leisten, so werden sie n den vorstehenden Bestimmungen mit der Maaßgabe bestraft, daß gegen die Studenten Statt findenden Disziplinarstrafen (§. 2) fängniß- oder Festungsarrest-Strafe von drei Monaten bis zu Jahren substituirt werden muß. — Wenn dagegen Studenten an erlaubten Verbindungen von Nichtstudenten Theil nehmen, so sol auf sie dieselben Strafgesetze, wie auf die übrigen Mitglieder, an wendet werden.

Erlaubte Vereinigungen und deren Grenzen.

§. 13. Verabredungen von Studirenden zu Zusammenkünft für einzelne, genau bestimmte, an sich erlaubte Zwekke, wie gesell Vergnügen, wissenschaftliche oder Kunstbildung, Leibesübung, sind Studenten-Verbindungen nicht zu betrachten, und daher den vor henden Strafbestimmungen nicht unterworfen. — Wenn jedoch d die Verabredung solcher Zusammenkünfte eine Vereinigung gebi wird, die auf den Grund einer schriftlichen Urkunde eine Verfass mit Vorstehern, Beamten, Gesetzen, erhält, so soll dieselbe, ohne R sicht auf den darin angegebenen erlaubten Zweck, unter dem Ve der Studenten-Verbindungen (§. 1.) begriffen seyn, und mit in §§. 2. bis 5. angedroheten Strafen belegt werden. — Urkund unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem niglichen Insiegel. — Gegeben Berlin, den 7. Januar 1838.

Friedrich Wilhelm

Frh. v. Altenstein. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow

No. 165. Verfügung der Ministerial-Kommission an die au ordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universit zu Bonn, Breslau, Greifswald und Halle, daß Studire welche wegen Theilnahme an verbotenen Verbindungen in tersuchung gewesen, auf derselben Universität nicht fortstud dürfen. Vom 11. März 1838.

Des Königs Majestät haben bei Gelegenheit eines an A höchstdieselben gerichteten Gesuchs, daß einem frühern Theilne an der Burschenschaft zu N., welchem die Zulassung zur weitern bildung nachgegeben worden, gestattet werden möchte, seine Stu daselbst fortzusetzen — uns zu eröffnen geruht, daß diesem Ge nicht gewillfahrt werden könne, was Namens Sr. Majestät dem steller von uns heute bekannt gemacht worden ist. Indem wir Ew. ꝛc. mittheilen, veranlassen wir Sie, im Allgemeinen darau halten, daß Individuen, welche wegen Theilnahme an einer burs schaftlichen Verbindung auf der dortigen Universität zur Untersuc

Digitized by Google

und Strafe gezogen worden, zur weitern Ausbildung, falls ihnen dieselbe gestattet wird, auf dieser Universität nicht zugelassen werden.

Berlin, den 11. März 1838.

Die Ministerial-Kommission.

v. Kamptz. Mühler. v. Rochow.

No. 166. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigen bei den Universitäten, wegen Stempelfreiheit der Erkenntnisse gegen Studirende in Straf- und Injurien-Sachen. Vom 6. April 1838.

Das Königl. Staatsministerium hat durch einen Beschluß vom 13. v. M. festgestellt, daß zu den Entscheidungen der akademischen Gerichte in Civilsachen, wenn das Objekt stempelpflichtig ist, das erforderliche Stempelpapier, wie sich von selbst versteht, verwendet werden müsse, die Erkenntnisse und Resolute in Straf- und Injurien-Sachen dagegen, wie schon bisher geschehen, stempelfrei zu expediren sind, obschon nach den bestehenden Vorschriften die Anwendung des Stempelpapiers gefordert werden könnte, und der Revision des Stempelgesetzes die weitere Bestimmung dieserhalb vorbehalten bleibe. — Indem das Ministerium Ew. ꝛc. diesen Beschluß mittheilt, veranlasst es Sie, dem dortigen Universitätsrichter davon zur Nachachtung Kenntniß zu geben. — Berlin, den 6. April 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 167. Cirkularverfügung an die Universitätsrichter, wegen der Form bei Einreichung der Disziplinarlisten und Nachweisungen der Schuld-Prozeßsachen. Vom 16. Mai 1838.

Das Ministerium veranlasst Sie hierdurch, künftig die quartaliter einzureichenden Disziplinarlisten und Nachweisungen der Schuld-Prozeßsachen nicht in Einer Liste zusammen zu stellen, sondern diese gesonderte Nachweisungen anzufertigen, da die Liste der Schuld-Prozesse auch dem Königl. Justizministerium auf dessen Wunsch zur Einsicht mitgetheilt wird. — Berlin, den 16. Mai 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 168. Karzerordnung für die Universität zu Berlin. Vom 6. August 1812.

§. 1. Wird ein Student zu einer Karzerstrafe verurtheilt, so wird ihm der Tag und die Stunde, wann er solche anzutreten hat, nach Vorzeigung einer schriftlichen Verfügung des Rektors bekannt gemacht, und diese darauf an den Kastellan des Universitätsgebäudes befördert. Dieser bezeugt den Antritt der Karzerstrafe, und den Tag des Abgangs aus dem Karzer auf jener Verfügung, die von ihm zur Kontrolle dem Rektor zugestellt, und von diesem zu den Akten geschrieben wird.

§. 2. Der zu einer Karzerstrafe verurtheilte Student meldet sich zu deren Antretung bei dem Kastellan des Universitätsgebäudes zu der gesetzten Stunde. Der Student, welcher zu spät kommt, macht sich eines Ungehorsams schuldig, und wird auf die davon dem Rektor gemachte Anzeige nach Befinden der Umstände besonders bestraft.

§. 3. Der Kastellan führt den Studenten zu dem im Universitätsgebäude wohnenden Pedell, welcher ihn auf das Karzer bringt, und dort einschließt. Den Schlüssel behält der Kastellan an sich, und

Digitized by Google

ist dafür verantwortlich, daß Niemand, wer es auch sey, den Inkarzerirten besuche, und Gesellschaft leiste, ohne einen schriftlichen Erlaubnißschein des zeitigen Rektors vorzuzeigen.

§. 4. Der Studirende darf in das Karzer ausser Büchern, nothdürftiger Wäsche, Kleidung, einem Bette, und dem Essen und Trinken was er sonst zum Frühstück, Mittag- und Abend-Brodt gewöhnlich genießt, zu seiner Bequemlichkeit nichts bringen lassen. Rauchtaback und starke Getränke sind verboten, insofern sie nicht in einzelnen Fällen der Rektor besonders zu verstatten für gut findet. Das Zutragen des Essens und Trinkens darf nur dreimal des Tages, im Sommer Vormittags um 7, und Nachmittags um 2 und um 8 Uhr, im Winter des Vormittags um 8 Uhr, des Nachmittags um 1 und um 6 Uhr geschehen. Diese Einrichtung ist den Studirenden gleich bei der Ankündigung des Arrestes bekannt zu machen.

§. 5. Alle Karzerstrafe muß ununterbrochen vollzogen werden, nur wenn die Ferien sehr nahe sind dürfen die größeren Karzerstrafen, d. h. von mehr als vier Tagen, in die Ferien verlegt werden. Zu Besuchen der Kollegien vom Karzer aus, findet unter keiner Bedingung Statt.

§. 6. Der Aufwärter frägt täglich dreimal in den §. 4. für den Sommer und Winter bemerkten Stunden an: ob und was der Inkarzerirte bedürfe, oder haben wolle, dies wird dann besorgt, und in der nächsten Stunde, wenn der Aufwärter wieder auf das Karzer kommt, gebracht. Zu andern als den §. 4. festgesetzten Tagesstunden darf Niemand den Aufwärter fordern. Nur ein plötzliches Uebelbefinden macht eine Ausnahme. Wer dasselbe aus böser oder muthwilliger Absicht vorschützt, soll besonders und nachdrücklich bestraft werden. Das Licht in den Karzern wird zur Verhütung der Feuersgefahr, im Sommer und Winter um 10 Uhr Abends durch den Aufwärter ausgelöscht, und aus dem Karzer genommen. Im Winter hat der Aufwärter um 6 Uhr früh Licht anzuzünden, wenn der Inkarzerirte es verlangt; um 8 Uhr früh muß er es aber auslöschen und herausnehmen.

§. 7. Jedem, der das Karzer bezieht, werden die darin befindlichen Utensilien von dem Kastellan ganz überliefert, und jeder muß daher bei seinem Abgange die vorgefundenen Utensilien ganz und unbeschädigt zurückliefern, oder das Beschädigte ersetzen. Ist dabei böse Absicht, oder ein Muthwille ersichtlich, so wird der Inkarzerirte besonders dafür bestraft. Dasselbe gilt auch vom Malen und Beschreiben an Wänden und Tischen, und soll der Inkarzerirte, wenn dergleichen bei seinem Abgange aus dem Karzer gefunden wird, die Kosten der Instandsetzung in den vorigen Zustand aus eigenen Mitteln entrichten.

§. 8. Unanständiges Schreien, und sonst Unruhe erregendes Betragen zieht unausbleiblich besondere nachdrückliche Strafen nach sich.

§. 9. Jeder aus dem Karzer entlassene Student bezahlt für die Zeit, daß er darin gesessen hat, im Winter den ersten Tag 5 Ggr. und die folgenden 3 Ggr., im Sommer den ersten 4 Ggr., die folgenden 2 Ggr. Mit Zahlungsunvermögen darf sich Niemand dagegen schützen.

§. 10. Wenn der Kastellan oder der Pedell, welcher den Scholaren zum Karzer führt, den Vorschriften der §. 3., 4. und 5. zuwider eigenmächtig, und ohne schriftliche Erlaubniß des Rektors, Besuche

Digitized by Google

bei den Inkarzerirten, oder ihnen besondere Bequemlichkeiten verstattet, oder sie ausgehen läßt, so sollen sie auf's strengste, nach Befinden selbst mit der Kassation bestraft werden, ohne daß dem Uebertreter das Ansehen der Personen, welche ihn dazu veranlaßt haben konnten, zur Entschuldigung gereichen soll.

§. 11. Diese Karzerordnung, welche in jedem Karzer angeschlagen werden soll, hat der Kastellan jedem zum Karzer Verurtheilten, beim Antritt der Strafzeit, zur Durchsicht vorzulegen.

Berlin, den 6. August 1812.

Rektor und Senat der Königl. Friedrich-Wilhelms Universität.

No. 169. Karzerordnung für die Universität zu Bonn. Vom 30. August 1836.

§. 1. Das Karzer ist das gewöhnliche Gefängniß für die unter akademischer Disziplin stehenden Studirenden.

§. 2. Die Aufnahme eines Studirenden im Karzer kann in der Regel nur auf einen, durch den Rektor oder den Universitätsrichter dem Karzerwärter ertheilten schriftlichen, oder mündlichen Befehl Statt finden. In denjenigen Fällen aber, in welchen den Polizei- und Militär-Behörden das Recht des ersten Angriffs zusteht, ist auf deren schriftliche Anweisung der Karzerwärter verhaftete Studirende im Karzer aufzunehmen gehalten, zugleich jedoch verpflichtet, dem Rektor und dem Universitätsrichter davon unverzügliche Anzeige zu machen.

§. 3. Ueberhaupt erhält der Karzerwärter seine Befehle nur von dem Rektor und dem Universitätsrichter nach Maaßgabe ihrer respektiven gesetzlichen Wirksamkeit, und hat er denselben pünktliche Folge zu leisten.

§. 4. Was die Behandlung der Inkarzerirten betrifft, so wird der Karzerwärter sich jedes unanständigen Benehmens, jedes Schimpfnamens und jeder Mißhandlung bei Strafe des Verlustes seines Amts zu enthalten. — Im Falle einer Widersetzlichkeit oder einer Entweichung eines Inkarzerirten darf der Karzerwärter nur so viel Gewalt anwenden, als unvermeidlich zur Abwendung der Gefahr nothwendig ist; und hat er von einem solchen Falle sogleich dem Rektor und dem Universitätsrichter Anzeige zu machen. Der Waffen darf sich der Karzerwärter nie bedienen.

§. 5. In dem Karzer hat der Karzerwärter für die möglichste Reinlichkeit zu sorgen, und die desfallsigen billigen Wünsche der Inhaftirten zu befriedigen, oder in zweifelhaften Fällen Anzeige davon dem Universitätsrichter zu machen.

§. 6. An jedem Morgen, Mittage und Abende hat der Karzerwärter das Karzer zu visitiren, und dabei vorzüglich auf die Fenster und Thüren, so wie auf alles, was sich Verdächtiges im Karzer zeigt, genau Acht zu geben. Am Abende hat der Karzerwärter auf Feuer und Licht strenge zu achten; und darf weder eins, noch das andere im Wintersemester nach 9 Uhr, und im Sommersemester nach 10 Uhr im Karzer geduldet werden.

§. 7. Den Inkarzerirten ist jede Kommunikation nach aussen hin gänzlich untersagt, und ist es insbesondere verboten, von dem Karzer hinunter mit Vorübergehenden Unterredungen anzuknüpfen, denen zuzurufen oder zu antworten. — Auch müssen die Inkarzerirten jedes Ruhe störenden Lärmens und Singens enthalten, und ist

Digitized by Google

der Karzerwärter angewiesen, von solchen Zuwiderhandlungen sogle dem Universitätsrichter Anzeige zu machen.

§. 8. Denselben ist es nur gestattet, sich die nothwendigen bensbedürfnisse, als: ein Bett und die erforderliche Wäsche u Kleidung in das Karzer bringen zu lassen.

§. 9. Das Tabakrauchen ist im Karzer in der Regel nicht stattet, und kann nur als Ausnahme auf ein ärztliches Attest von d Rektor und Universitätsrichter nachgelassen werden.

§. 10. Der Genuß geistiger Getränke ist in so weit untersa daß jedem Inkarzerirten täglich nur eine Flasche Bier gestattet wi Will ein Inkarzerirter ausser der gewöhnlichen Zeit des Mittag- u Abend-Essens auf seine Rechnung Speisen und Getränke herbei schafft haben, so hat der Karzerwärter vor Allem Instruktion des U versitätsrichters einzuholen.

§. 11. Die Karzer-Utensilien werden jedem Inhaftirten üb wiesen, und müssen, da er für deren Erhaltung in dem übernommen Zustande verantwortlich ist, von ihm unbeschädigt zurück gegeb werden.

§. 12. Verlangt ein Inkarzerirter ein Verhör, oder hat sonst einen Wunsch, der dem Rektor oder Universitätsrichter angezei werden soll, so hat der Karzerwärter diese Anzeige gleich zu mache Ein Aehnliches muß ungesäumt geschehen, wenn ein Inkarzerirt erkranken sollte.

§. 13. Der Karzerwärter hat dafür zu sorgen, daß zu den I karzerirten Niemand gelassen werde, welcher nicht von dem Univ sitätsrichter eine schriftliche Erlaubniß dazu vorweisen kann.

§. 14. Derselbe hat strenge darauf zu wachen, daß einem I haftirten weder Briefe, Zettel, Bücher, noch sonstige Gegenstän ohne schriftliche oder mündliche Erlaubniß des Universitätsrichte überbracht werden. Wird ihm eine derartige Zumuthung gemac und etwas Verdächtiges zur Uebergabe aufgedrungen, so hat er solch zwar anzunehmen, allein nicht eher an den Inhaftirten abzugeb als bis er davon dem Universitätsrichter Anzeige gemacht, und v demselben Verhaltungsbefehle erhalten hat.

§. 15. Ebenso darf der Karzerwärter von einem Inkarzerirt weder Briefe, Zettel, noch sonst etwas zur Bestellung an andere I haftirte oder sonstige Personen annehmen. Wird eine solche Bes lung von ihm gefordert, so hat er davon zuvörderst dem Universitä richter Anzeige zu machen.

§. 16. Ausser den vorschriftsmäßigen Tagegebühren darf der K zerwärter bei Verlust seines Dienstes weder von einem Inkarzerirt noch aus Rücksicht auf denselben von irgend Jemanden ein Gesche wie es auch heißen möge, annehmen.

§. 17. Die in dem vorhergehenden Paragraphen erwähnten G bühren sind, wenn die Haft drei Tage oder weniger dauert, pro T zu 5 Sgr., und im Falle einer längeren Haft für die folgenden Ta zu drei Silbergroschen täglich bestimmt.

§. 18. Dem Karzerwärter wird es zur strengsten Pflicht gemac einem Inkarzerirten nichts davon zu sagen, was er über dessen P zeß erfahren sollte, und ausser dem Rektor und dem Universitä richter etwas von demjenigen mitzutheilen, was ein Inkarzerirter äussert hat, auch darf er einem solchen nicht entdecken, welche a dere Inhaftirte sich noch im Karzer befinden; so wie überdies d

Digitized by Google

Karzerwärter sich jedes vertraulichen Gespräches mit dem Inkarzerirten zu enthalten hat.

§. 19. Die Verletzung der obigen Vorschriften zieht Verweise, Ordnungsstrafen oder nach Umständen den Verlust des Dienstes, und in Fällen, in welchen die Handlungen nach den allgemeinen Landesgesetzen verpönt sind, die gesetzliche Strafe nach sich.

§. 20. Von den vorstehenden Bestimmungen darf nur dann abgewichen werden, wenn in einem einzelnen Falle der Universitätsrichter nach dem ihm zustehenden Rechte dem Karzerwärter eine andere Instruktion ertheilt.

§. 21. Die gegenwärtige Karzerordnung soll stets im Karzer angeheftet bleiben. — Bonn, den 30. August 1836.

Akademischer Senat der Königl. Rhein. Friedrich-Wilhelms Universität.

No. 170. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, nachträgliche Bestimmungen zu der Karzerordnung betreffend. Vom 20. Dezbr. 1838.

Das Ministerium findet kein Bedenken, die mit Ew. ꝛc. Berichte vom 19. v. M. eingereichten, hierneben zurückerfolgenden nachträglichen Bestimmungen (Anlage a.) zu der dortigen Karzerordnung vom 30. August 1836 hierdurch zu genehmigen.

Berlin, den 20. Dezember 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Nachträgliche Bestimmungen zu der Karzerordnung vom 30. August 1836.

§. 1. In der Regel soll jeder Inkarzerirte in einem besondern Karzerzimmer detinirt werden, und kann nur hiervon eine Ausnahme Statt finden, wenn eine so große Anzahl Karzerstrafen erkannt worden, daß zur Vollziehung der Straf-Erkenntnisse die vorhandenen Räume im Karzer nicht ausreichen. — Dem Karzerwärter ist es daher strenge untersagt, das Zusammenkommen mehrerer Inkarzerirten ohne besondere Erlaubniß des Universitätsrichters zu dulden.

§. 2. Unter keinen Umständen sind den Inkarzerirten Karten- oder sonstige Spiele zu erlauben.

§. 3. Dem Karzerwärter ist die Aufnahme eines sich im Zustande der Trunkenheit befindlichen Studirenden, ohne besondere Weisung des Rektors oder des Universitätsrichters, schlechterdings untersagt.

No. 171. Karzerordnung für die Universität zu Breslau. Vom 8. April 1821.

1) Die Aufsicht über den Karzer wird nach Umständen einem besondern Karzerwärter übergeben, oder mit einem andern Unterbeamtenposten bei der Universität verbunden. Vorläufig wird sie dem provisorischen Pedell N. übertragen, jedoch soll er diese Nebenfunktion auch dann, wenn seine Pedellsanstellung in eine definitive verwandelt werden sollte, immer nur auf eine widerrufliche Weise haben; und hiernächst keine Beschwerde führen können, wenn irgend einmal eine veränderte Einrichtung nöthig scheinen möchte; 2) der Karzeraufseher wohnt in der neben dem Karzer befindlichen, aus Stube, Kammer und Küche bestehenden Dienstwohnung; 3) das Holzgelaß unter dem Vorsprung ist gemeinschaftlich zur eigenen und zur Karzerbeheizung; 4) dem Karzeraufseher liegt es ob, für Reinlichkeit, gesunde Luft und Feuer-

Digitized by Google

sicherheit zu sorgen. Daher muß er auf Feuer und Licht Acht hab
und während der Zeit, wo die Karzer unbesetzt sind, eine gründli
Reinigung vornehmen lassen, und von Zeit zu Zeit die Fenster öffn
5) für Lohn zu waschen ist seiner Frau untersagt, auch darf an
Staketen des Vorhofs keine Wäsche aufgehängt werden; 6) w
Reparaturen an dem Karzergebäude und dessen Zubehör nothwen
scheinen, so ist dem Quästor sofort Anzeige zu machen; 7) die A
nahme in den Karzer erfolgt in der Regel nur auf spezielle Anweis
des ersten Pedells, wenn nicht von den vorgesetzten Behörden unm
telbare Anweisung zur Aufnahme der Verhafteten ertheilt wird; 8)
suche bei den Verhafteten dürfen nicht verstattet werden, wenn n
die höhere Erlaubniß speziell ertheilt ist, und es müssen deshalb n
blos die eigentlichen Karzerstuben, sondern selbst schon der Eing
zum Vorhof des Karzergebäudes verschlossen gehalten werden; 9)
jede der drei Karzerstuben darf in der Regel nur ein einziger auf
nommen werden, auch dürfen diejenigen, welche in den verschiede
Karzerstuben sitzen, nicht zusammen kommen; daher die einzelnen K
zergelasse unter besonderem Verschlusse gehalten werden müssen; 10)
Einbringung berauschender Getränke, als: Wein, Rum und Brann
wein zu den Verhafteten ist durchaus verboten. Aus Rücksicht
die Gesundheit des Verhafteten kann durch höhere Erlaubniß e
Ausnahme besonders verstattet werden, eine solche Erlaubniß w
jedesmal näher angeben, wie weit die Ausnahme gehen soll; 11)
Verpflichtung zur Bedienung liegt dem Karzeraufseher nicht ob. W
jedoch der Verhaftete es verlangt, so soll er ihm alle Mittage
nöthige Essen aus dem Speisehause herbeiholen lassen; 12) das B
machen, das Reinigen des Leibstuhls und der Nachtgeschirre, wel
täglich zweimal ausgetragen werden müssen, so wie auch das im W
ter nothwendig werdende Einheizen wird durch einen besondern K
zerdiener besorgt, dem ausser diesen eben genannten Geschäften we
nichts zu thun obliegt, der also auch blos, so lange der Karzer be
ist, Morgens und Abends hinzukommen hat. Vorläufig wird di
Karzerdienst dem Pförtner N. übertragen; 13) der Karzeraufse
hat jedem Unfug, den die Verhafteten etwa beginnen möchten, du
sein Ansehen zu steuern, und allenfalls bei den vorgesetzten
hörden Anzeige zu machen; 14) wenn der Verhaftete krank wird,
ist dieses den vorgesetzten Behörden so bald als möglich anzuzeig
nöthigenfalls auch auf's Schleunigste der verlangte Arzt herbeizuruf
15) dem Karzeraufwärter ist untersagt, dem Verhafteten das Gerin
zu borgen; und soll ihm solcher Schulden halber nicht nur keine K
bei dem Universitätsgerichte verstattet werden, sondern auch jedes
rückbehalten der Betten und anderer dem Verhafteten zugehöri
Sachen verwehrt seyn; 16) wenn jedoch ein Studirender gänz
ausser Stande ist, sich während des Arrestes zu erhalten, so hat
der Karzeraufseher zu bedeuten, daß er sich mit einem schriftlic
Gesuche an den Rektor wende, der alsdann die nöthigen Anor
macht, daß ihm aus der Universitätskasse ein tägliches Quantum
3 Gr. Kour. zu seinem Unterhalt angewiesen werde. Ist die An
sung erfolgt, so kann alsdann der Karzeraufseher dem Verhafte
für die Anschaffung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse bis zu
genannten Summe Kredit geben; 17) die Entlassung aus dem Ka
erfolgt nur auf besondere Anweisung des ersten Pedells, oder a
falls auf unmittelbaren Befehl der vorgesetzten Behörden; 18)

Digitized by Google

der Entlassung derselben muß darauf gesehen werden, ob nicht von den Verhafteten die Wände besudelt, oder die Einrichtungsstükke beschädigt worden sind. Findet sich eine solche Unordnung, so darf der Verhaftete nicht entlassen werden, ehe der vorgesetzten Behörde Anzeige gemacht worden ist; 19) auch die Sitzgebühren müssen jedesmal noch vor der Entlassung eingezogen werden, und sind dieselben von nun an folgender Gestalt festgesetzt. Der erste Pedell erhält von jedem Verhafteten, ohne Rücksicht auf die Dauer der Verhaftung, acht gute Groschen; der Karzeraufseher für die ersten vier Tage täglich zwei, und für die folgenden täglich einen guten Groschen; der Karzerdiener täglich einen guten Groschen. Bei der Berechnung der Tage werden die Tage des Eintritts und des Austritts mitgerechnet; 20) wenn der Verhaftete entlassen worden ist, ohne daß die Karzergebühren entrichtet worden sind, so haben der erste Pedell und der Karzeraufseher nicht nur keine Klage wegen der rückständig gebliebenen Gebühren, sondern sie haften sogar dem Karzerdiener wegen des ihm gebührenden Karzergroschens. Auch findet wegen der Sitzgebühren kein Retentionsrecht an den eingebrachten Sachen Statt. 21) Behauptet der Verhaftete, schlechterdings ausser Stande zu seyn, die Sitzgebühren zu berichtigen, so hat er sich mit einem schriftlichen Gesuche an den Rektor zu wenden. Findet dieser das Gesuch gegründet, so verordnet er sofort die Entlassung, und macht die nöthigen Anträge, damit die Universitätskasse angewiesen werde, Einen guten Groschen für jeden Tag zu vergütigen. In diesen Groschen theilen sich der Karzeraufseher und der Karzerdiener zu gleichen Theilen. Die übrigen Sitzgebühren fallen aus. 22) Der Karzeraufseher ist wegen genauer Befolgung der Karzerordnung einer strengen Verantwortlichkeit unterworfen. Ordnungswidrigkeiten werden nach Beschaffenheit der Umstände, durch Verweise, durch Ordnungsstrafen von 1 — 2 Thalern und durch Dienstentsetzung geahndet. Das Gestatten von Besuchen auf dem Karzer, und das Zulassen berauschender Getränke ist als besonders strafbar zu betrachten. 23) Ausserdem ist auch der erste Pedell wegen Befolgung der Karzerordnung verantwortlich gemacht, und soll er insbesondere über die zur Karzerstrafe verurtheilten Studirenden, so wie über den Eintritt und Austritt der Verhafteten genaue Listen zu führen; so wie er auch von Zeit zu Zeit die Karzer zu visitiren hat. 24) Es soll ein Auszug aus dieser Karzerordnung gedruckt werden, welcher die §§. 8—15. und 18—22. enthält, und in den Karzern angeschlagen wird. — Breslau, den 8. April 1821.

Der Königl. ausserordentliche Regierungsbevollmächtigte und Kurator der hiesigen Universität.

No. 172. Karzerordnung für die Universität Greifswald. Vom 28. März 1833.

§. 1. Jeder, welchem eine Karzerstrafe zuerkannt ist, soll, so weit das Karzerlokal gestattet, und falls nicht aus erheblichen Gründen ein Aufschub bewilligt wird, dieselbe sogleich nach der Publikation des Urtheils, oder doch wenigstens an demselben Tage antreten, und ununterbrochen absitzen.

§. 2. Wenn indessen einem Studenten eine Karzerstrafe auf länger als vierzehn Tage zuerkannt wird, so hat derselbe, um in seinen übernommenen Kollegien keine zu große Unterbrechung zu erleiden, die

Digitized by Google

übrige Zeit in den nächsten Ferien abzusitzen. Um Abkürzung der zusitzenden Strafzeit ist der Universitätsrektor mit keinem Gesuche behelligen.

§. 3. Wer zu der ihm zur Antretung seiner Karzerstrafe bestim ten Zeit sich bei dem Pedellen, der ihn auf das Karzer zu führen nicht einstellt, oder sich hierbei gegen denselben nicht anständig betr hat nach Befinden der Umstände noch eine besondere Strafe zu ge tigen. Der Tag und die Stunde, wann der Student auf das Ka geführt, und aus demselben wieder entlassen ist, wird von dem Ped sogleich an den Universitätsrektor schriftlich gemeldet.

§. 4. Besuche bei den Inkarzerirten, die Ursache ihrer Ink ration mag bestehen, worin sie wolle, sind überall nicht, weder bei noch bei Nacht zu gestatten, und ist der Pedell, welcher das K jedesmal selbst gehörig zu verschließen, und den Schlüssel an sich behalten hat, dafür verantwortlich.

§. 5. Die täglichen gewöhnlichen Speisen und Getränke, wo ter jedoch Wein und starke Getränke verboten sind, werden, auss sonst nothwendigen Bedürfnissen, dem Inkarzerirten nur dreimal Tages von dem Pedellen zugebracht; und zwar im Sommer Vor tags um 7 Uhr, Mittags um 12 Uhr, und Nachmittags um 8 U im Winter aber Vormittags um 8 Uhr, Mittags um 12 Uhr, Nachmittags um 7 Uhr.

§. 6. Obige Vorschriften wegen des ununterbrochenen Absitz einer Karzerstrafe, so wie wegen der Besuche und Beköstigung der I karzerirten leiden zwar bei Krankheitsfällen derselben, und bei sonst dri genden Umständen Einschränkungen; jedoch müssen dieselben jedesm zuvor, von dem Universitätsrektor schriftlich beschleunigt, dem Pedell angezeigt werden.

§. 7. Der Pedell frägt dreimal, in den §. 5. für den Somm und Winter bemerkten Stunden an, ob und was der Inkarzerirte dürfe oder haben wolle: dies wird dann besorgt, und in der nächst Stunde, wenn der Pedell wieder auf das Karzer kommt, gebrac Krankheitsfälle der Inkarzerirten, die eine baldige Hülfe erfordern, m chen jedoch in Hinsicht der hier bestimmten Zeit eine Ausnahme.

§. 8. Das Licht in den Karzern wird, zur Verhütung der Feue gefahr, im Sommer und Winter um 10 Uhr Abends durch den P dell ausgelöscht und aus den Karzern genommen. Im Winter hat Pedell um 6 Uhr früh Licht anzuzünden, wenn der Inkarzerirte es v langt. Die für das Karzer im Winter nöthige Feuerung, welche v Seiten der Universität unentgeltlich bestanden wird, besorgt ebens der Pedell.

§. 9. Unanständiges Schreien, und sonst Unruhe und Unordn erregendes Betragen zieht unausbleiblich eine Verlängerung der Kar strafe, oder eine sonst nachdrückliche Bestrafung nach sich.

§. 10. An den Pedell bezahlt jeder aus dem Karzer entlass Student für jeden Tag der ersten darin zugebrachten Woche 6 S für jeden der folgenden Tage aber nur 3 Sgr. Mit Zahlungsun mögen darf sich Niemand dagegen schützen.

§. 11. Wenn der Pedell, dem die Aufwartung und Verwahr des Inkarzerirten aufgetragen ist, den ihn in diesen §§. betreffenden V schriften auf irgend eine Weise zuwider handelt, so soll derselbe mit gemessenen Abzügen von seinem Gehalte, und selbst mit der Entlass vom Amte, oder Kassation bestraft werden, ohne daß dem Uebertr

Digitized by Google

das Ansehen der Personen, welche ihn dazu veranlaßt haben könnten, zur Entschuldigung gereichen soll.

§. 12. Diese Karzerordnung hat der Pedell jedem zum Karzer Verurtheilten beim Antritt der Strafzeit zur Durchsicht und Nachachtung darzulegen.

§. 13. Im Uebrigen versteht es sich von selbst, daß der Universitätsrektor befugt ist, einen Studenten in dringenden Fällen auch ohne vorgängiges Urtheil in Verhaft nehmen, und auf's Karzer bringen zu lassen, und hat der Pedell auch in diesem Falle der Anordnung des Rektors unweigerlich Folge zu leisten.

Vorstehender Entwurf zu einer Karzerordnung für die Königliche Universität zu Greifswald wird hiemittelst in allen Punkten von mir genehmigt und bestätigt. — Stralsund, den 28. März 1833.

Kanzler der Universität.

Nr. 173. Karzerordnung für die Universität zu Halle. Vom 12. Juli 1831.

§. 1. Jede Art von Verletzung, Beschädigung oder Beflekkung dieses Zimmers und der dazu gehörigen Möbeln und Sachen durch Bemalen, Schreiben, Kritzeln, Einschneiden, oder wie es sonst geschehe, wird hiermit verboten.

§. 2. Wer sich dergleichen zu Schulden kommen läßt ist verpflichtet, auf seine Kosten Alles wieder in den Stand setzen zu lassen, in welchem es vorher war, und wenn dieses durch Reparatur nicht vollkommen geschehen kann, die beschädigten Theile neu machen zu lassen.

§. 3. Er ist verpflichtet, für die Kosten, nach deren Anschlage, Sicherheit zu stellen, ehe er vom Karzer entlassen werden kann.

§. 4. Ausser, daß vollständiger Ersatz der Kosten für die Wiederherstellung der verletzten Theile geleistet werden muß, werden muthwillige Uebertretungen des §. 1. noch mit 12- bis 48-stündiger Karzerstrafe, und nach den gravirenden Umständen schärfer bestraft.

§. 5. Der Karzerwärter ist verpflichtet, jeden Inhaftirten auf diese Verordnung aufmerksam zu machen, und ihm zu zeigen, in welchem Zustande sich das Zimmer und die Sachen darin befinden. Bemerkt der Inhaftirte Beschädigungen, wovon er fürchtet, als der Urheber angesehen werden zu können, so kann derselbe verlangen, daß er solches einem Ministro Academiae vorzeige, damit er nicht unschuldiger Weise in Schaden komme. Beschädigungen, die er nicht auf diese Weise angezeigt hat, werden als von ihm verursacht angesehen, wenn der Karzerwärter solches behauptet.

§. 6. Dem Karzerwärter wird das Zimmer im vollkommen guten und unverletzten Zustande übergeben, und er haftet daher für jede Beschädigung, Verletzung oder Befleckung, und muß solche auf seine eigene Kosten wieder wegschaffen, sobald er den Urheber davon nicht anzeigen kann.

§. 7. Ausserdem muß sich im Karzer Jedermann still und ruhig verhalten; darf keine Kommunikation mit Andern versuchen; kann, ausser in Nothfällen, worin die Obrigkeit entscheidet, nicht verlangen, daß Jemand zu ihm in's Karzer gelassen wird, sondern soll Alles, was er zu empfangen oder zu geben hat, nur vermittelst des Karzerwärters bewerkstelligen. — Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Verlän-

Digitized by Google

gerung der Karzerstrafe von 12 bis 48 Stunden, oder, nach den Um
ständen, noch härter bestraft.

§. 8. Wer zur Strafe im Karzer sitzt, muß sich aller Bequem
lichkeiten und alles dessen, was zum Luxus dient, enthalten; ihm kan
daher weder der Gebrauch hitziger Getränke, noch anderer überflüssig
Dinge gestattet werden. — Nur wissenschaftliche Schriften dürfen d
ihn verabfolgt werden. — Halle, den 12. Juli 1831.

Prorektor und Senat der Königl. vereinten Friedrichs-Universität.

No. 174. Karzerordnung für die Universität zu Königsberg. Vo
14. Mai 1836.

§. 1. Der Pedell muß jeden in das Karzer eingelieferten St
denten unverzüglich dem Magnifikus und dem Universitätsrichter m
den, und zwar dem Letztern in einem Aufsatze, in welchem der Nam
des Einlieferers, das Datum, die Stunde und die Ursache der Einl
ferung bemerkt seyn muß (Anlage a). Diese Meldung muß, wenn d
Einlieferung in der Nacht erfolgte, mit Ausnahme dringender Fäl
den nächsten Morgen um 8 Uhr gemacht werden.

§. 2. Der Pedell muß nach dem gegebenen Schema ein Karze
buch führen.

§. 3. Jeder zur Karzerstrafe verurtheilte Studirende erhält vo
Universitätsrichter eine schriftliche Anweisung, an welchem Tage,
welcher Stunde, und auf wie lange er sich in das Karzer zu verfüg
hat. Auf Grund dieser an den Pedell abzugebenden Anweisung h
derselbe den Verurtheilten in das Karzer aufzunehmen, und aus sel
gem, genau nach Ablauf der festgesetzten Strafzeit, zu entlassen, u
auch über Beides, mit Angabe der Stunde, dem Universitätsrich
einen schriftlichen Bericht abzustatten.

§. 4. Jeder Inkarzerirte muß sich still und anständig betrag
Geschieht das Gegentheil, und leistet er nicht sofort der Aufforderu
des Pedells zur Ruhe und Ordnung Genüge, so hat er deshalb d
die hiervon gemachte Anzeige an den Universitätsrichter anderweit
Bestrafung zu gewärtigen.

§. 5. Für die persönlichen Bedürfnisse, mit Einschluß des Lic
und der Heizung, muß jeder Inkarzerirte selbst sorgen.

§. 6. Der Pedell ist der Aufseher, nicht der Aufwärter des I
karzerirten, jedoch verpflichtet, Bescheidenheit mit ernster Haltung ge
denselben zu verbinden, ihm auch zur Erlangung der nöthigen Lebe
bedürfnisse behülflich zu seyn, zu welchem Behufe er dreimal des Ta
nachfragen soll, des Morgens um 8 Uhr, des Mittags um 1 Uhr u
des Abends um 8 Uhr, wobei auch das Zutragen der gewöhnlichen K
köstigung geschehen darf. — Dem Pedell ist es nicht erlaubt, mit d
Inkarzerirten Kauf-, Tausch-, Schenkungs- oder Leih-Verträge
schließen.

§. 7. Nur die nothwendige Wäsche und Kleidung, so wie
Bett, aber keine darüber hinausgehende Bequemlichkeiten dürfen
das Karzer gebracht werden. Auch ist, ausser einer Flasche Bier t
lich, dem Inkarzerirten der Genuß aller geistigen Getränke, wie a
das Tabackrauchen untersagt.

§. 8. Das Karzer muß stets verschlossen gehalten, und der Sch
sel vom Pedell selbst verwahrt werden. Muß der Pedell seine W
nung verlassen, so muß er den Schlüssel einer zuverlässigen Pers
niemals aber seinem Gesinde, oder seinen unerwachsenen Kindern ü

Digitized by Google

geben. Im Fall einer Krankheit des Pedells ist dem Universitätsrich-
er sogleich Anzeige zu machen, und der Schlüssel zum Karzer dem zwei-
m Pedell zuzustellen.

§. 9. Niemand darf den Inkarzerirten ohne einen Erlaubnißschein
des Universitätsrichters besuchen, welchen derselbe jedoch nur in drin-
genden Fällen zu ertheilen hat.

§. 10. Bei einer Karzerstrafe bis zu drei Tagen hat der Inkar-
cerirte keine Freistunden; bei längeren Strafen täglich Eine Freistunde.
Während dieser, welche jedoch nicht in die Zeit fallen darf, in welcher
die Vorlesungen beginnen und enden, kann sich der Inkarzerirte in Ge-
genwart des Pedells auf dem innern Hofe des Albertini bis zu den
Ausgängen hin bewegen, ohne mit anderen Personen in irgend einen
Verkehr treten zu dürfen.

§. 11. Bricht ein Inkarzerirter den Arrest, so hat er eine vier-
fache Karzerstrafe zu gewärtigen. (§. 137. No. 18. des Anhangs
zum A. L. R.)

§. 12. Nur den Studirenden, deren bisheriger Fleiß bescheinigt
ist, und die nicht schon während der Untersuchung in Verhaftung wa-
ren, oder sich aus Furcht vor dieser, während der Zeit, da die Vorle-
sungen gehalten werden, verborgen hielten, und die nicht über vier Wo-
chen Karzerstrafe zu erleiden haben, kann der Besuch der nöthigsten Kol-
legia während der Strafzeit vom Universitätsrichter nachgegeben wer-
den, jedoch ohne daß der Inkarzerirte berechtigt ist, selbiges zu fordern.
Andere Gänge nach der Stadt darf derselbe den Inkarzerirten nur im
äußerst dringenden Falle gestatten.

§. 13. Bücher zum Studiren und Schreibmaterialien sind dem
Inkarzerirten erlaubt. Ob er uneingeschränkt eine Korrespondenz füh-
ren darf, oder diese dem Universitätsrichter vorzulegen ist, hat Letzterer
nach Bewandniß der Umstände zu bestimmen.

§. 14. Der Pedell hat darauf zu sehen, daß das Licht im Karzer
spätestens um 10 Uhr Abends ausgelöscht sey.

§. 15. Jedem, der das Karzer bezieht, werden die darin befind-
lichen Utensilien vom Pedell überliefert, und Jeder muß selbige bei sei-
nem Abgange unbeschädigt zurückliefern, oder alles Beschädigte wieder
herstellen lassen. Ist dabei böse Absicht, oder Muthwille ersichtlich, so
wird der Inkarzerirte dafür besonders bestraft.

§. 16. Der Studirende zahlt an Ein- und Aus-Schreibegebühren
zusammen 15 Sgr., und für jeden Tag 2 Sgr. Sitzgebühren. Für
diese hat der Pedell die Verpflichtung bei Herbeischaffung der nöthi-
gen Lebensmittel für den Inkarzerirten behülflich zu seyn; dessen Bett
zu machen und das Karzer einheizen und reinigen zu lassen.

§. 17. Ein Exemplar dieser Karzerordnung soll immer im Karzer
affigirt seyn.

Vorstehende Karzerordnung wird auf Grund des hohen Ministerial-
Reskripts vom 18. April d. J. und der Authorisation des Königl. hoch-
verordneten Universitäts Kuratorii vom 6. d. M. hierdurch eingeführt.

Königsberg, den 14. Mai 1836.

Der akademische Senat der Königl. Albertus-Universität.

Digitized by Google

Anlage a.

Schema.

Nummer.	Name des Inkarzerirten.	Name des Einlieferers.	Ursache des Arrestes.	Datum und Stund	
				der Einlieferung	der Entlassun

Fünfter Abschnitt.

Von den Vorlesungen bei den Königlichen Landesuniversitäten.

I. Von den Vorlesungen überhaupt, den Lektionskatalogen und den allgemeinen Studienplänen.

Nr. 175. **Cirkularverfügung an die Landesuniversitäten, wegen Einrichtung des Studiums der Kameralwissenschaften. Vom 7. Februar 1806.**

Friedrich Wilhelm ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist Unser so ernstlicher, als landesväterlicher Wille, das Studium der Kameralwissenschaften auf sämmtlichen Landesuniversitäten planmäßiger, und mit einem, der Wichtigkeit des Gegenstandes angemessenem Eifer betrieben zu sehen. Die Erreichung Unserer Absicht kann vorzüglich auch dadurch befördert werden, wenn jedem angehenden Kameralisten gehörig bekannt gemacht wird, welchen Anforderungen er, nach vollendetem Universitätsstudio, schlechterdings genügen müsse, um die praktische Laufbahn in Unsern Staaten betreten zu dürfen. Wir haben daher Allerhöchstselbst dem Oberkuratore der Universitäten befohlen, zuvörderst mit Unserm General ꝛc. Directorio wegen derjenigen Disziplinen des vielumfassenden kameralistischen Studii Rücksprache zu nehmen, über welche sich forthin das, Seitens Unserer Kammern sowohl, als auch nachmals Seitens Unsers Generaldirektorii selbst zu veranstaltende Examen aller derjenigen Subjekte erstrekken soll, welche sich dem Dienste des Vaterlandes im Kameralfache zu widmen gesonnen sind. — Dem Uns hierüber vorgelegten und von Unserer Allerhöchsten Person als zweckmäßig anerkannten und genehmigten Resultate zufolge, kommt es vorzüglich darauf an, daß der angehende Kameralist, vorausgesetzt, daß derselbe mit den erforderlichen Vorkenntnissen versehen, die Universität bezogen habe; I. zuvörderst sich zwar wenigstens während des ersten Jahres seiner akademischen Laufbahn, sich alles Ernstes auf die, das in engerer Bedeutung des Worts so genannte kameralistische Studium begründenden und sehr unentbehrlichen **Hülfswissenschaften** lege, und demgemäß ausser einer **Einleitung in die Kameralwissenschaften** 1) von den eigentlich **philosophischen Disziplinen** wenigstens a) Logik, b) Naturrecht, und späterhin auch c) allgemeines Staatsrecht höre und eifrig studire; sich ferner 2) ganz vorzüglich das Studium sowohl der reinen, als der **angewandten Mathematik** angelegen seyn lasse; nächst aber 3) unter den physischen Wissenschaften a) allgemeine Naturbeschreibung, b) Naturlehre und c) Chemie sorgfältig kultivire und 4) von den historischen Disziplinen a) spezielle Statistik des Vaterlandes, nebst b) spezieller Geschichte desselben gehörig betreibe; sodann aber II. seinen ganzen Fleiß auf die eigentlichen Kameralwissenschaften richte, und sich nicht nur 1) die nöthigen Sachkenntnisse von den Gewerben, der Produktion, der Fabrikation und dem Handel, als den drei ursprünglichen Quellen alles Einkommens erwerbe, mithin a) Landwirthschaftskunde, b) Technologie und c) Handlungswissenschaft,

Digitized by Google

studire, sondern sich auch 2) mit dem Studio der Theorie, und z
a) mit der Staatswirthschaft, als Theorie von der Beschaffenheit
den Entstehungsarten des Nationalvermögens, b) mit der Finanzwi
schaft, als der Theorie von den Bedürfnissen, Hülfsquellen und
Vermögenszustande der Regierung, desgleichen c) mit der Polizeiwi
schaft, in dem bestimmten Sinne, als Theorie der innern, öffentli
und privaten Sicherheit, gründlich beschäftige, und endlich III.
Studium des positiven Rechts (insonderheit des deutschen Sta
und Kirchen-Rechts) mit Rücksicht auf das allgemeine La
recht und die davon abweichenden Grundsätze der ältern
meinen Rechte, nebst der allgemeinen Gerichtsordnung
halb mit seinem Hauptstudio verbinde, weil er, in Hinsicht auf
künftige Bestimmung, auch gründlicher Rechtskenntnisse be
aus nicht entrathen kann. IV. Nachdem Wir nun Allerhöchstselbst
ser General ꝛc. Direktorium authorisirt haben, sämmtliche Kriegs-
Domainen-Kammern dahin anzuweisen, die Prüfung der Auskultat
und Referendarien nicht allein auf die vorerwähnten Wissenschafte
richten, sondern auch streng darauf zu halten, daß in Zukunft Niem
im Kameralfache angestellt werde, der nicht dieselben mit Erfolg be
ben, und sich diejenigen Kenntnisse zu eigen gemacht habe, welche n
Maaßgabe des ihm anzuweisenden weitern oder beschränktern Wirku
kreises mit Recht von ihm erwartet werden können: so haben Wir
Euch hiervon unterrichten wollen, damit Ihr Eurer Seits zu dem
ten Zwekke mitzuwirken in den Stand gesetzt werdet. V. Namen
befehlen Wir Euch in dieser Hinsicht gnädigst: 1) diejenigen, w
zur Zeit auf Eurer Universität Kameralia studiren, sofort, durch öf
lichen Anschlag, mit dem Inhalte des gegenwärtigen Reskripts bek
zu machen; 2) die Prüfung derjenigen Kameralisten, welche des
fangs und der Wichtigkeit der von ihnen zu erlernenden Wissensch
ungeachtet, vor Ablauf des festgesetzten triennii academici die Uni
sität verlassen wollen, auf die im Obigen aufgeführten Disziplinen
richten, und in dem denselben zu ertheilenden Testimonium umst
lich anzuzeigen, nicht nur, wie sie in den eigentlichen Kameralw
schaften bestanden, sondern auch wie ihre Kenntnisse in den Hülf
senschaften und der Rechtsgelahrtheit beschaffen gewesen sind, vorzü
aber wollen Wir, 3) daß Ihr rücksichtlich auf dasjenige, was ob
II. und III. des vorliegenden Reskripts im Allgemeinen über das k
ralistische Studium auf Universitäten bemerkt worden ist, einen k
Studienplan für angehende Kameralisten entwerft,
nachdem das von Euch anhero einzusendende Manuskript von Un
nehmigt seyn wird, auch drukken lasset, damit jedem novitio, w
unter Eurer Leitung die Kameralwissenschaften studiren will, so
bei seiner Immatrikulation ein Exemplar desselben gegen Erlegung
Preises eingehändigt werden könne, wobei Unsere Absicht ist, theil
dem so unbestimmten Umfange derjenigen Wissenschaften, welche
Kameralsystem gerechnet zu werden pflegen, den unerfahrnen Jüng
vom Anfang seiner akademischen Laufbahn an, zu veranlassen, s
Studien eine bestimmte Richtung zu ertheilen, theils aber auch,
durch Bekanntschaft mit den Anforderungen, welche nachmals an
gemacht werden sollen, von dem unglücklichen Wahne abzuhalten,
erfordere das Studium der Kameralwissenschaften einen minder
strengten Gebrauch der intellektuellen Kräfte, als das der Theologie
Medizin u. s. w. Uebrigens habt Ihr diesen Studienplan in die

Digitized by Google

eines guten Raths zu kleiden, und, da Uns nicht unbekannt ist, daß vieler Ursachen halber weder den Lehrern, noch den Lernenden genau vorgeschrieben werden kann, in welcher Folge diese die Kollegien hören, und jene dieselben lesen sollen, nur im Allgemeinen die Ordnung anzuzeigen, in welcher die oben namhaft gemachten Disziplinen zu studiren sind, dagegen aber kürzlich den Umfang einer jeden, und die Verbindung, in welcher dieselben unter einander stehen, zur vorläufigen Belehrung der Studirenden anzuzeigen, letztere auch auf solche bei Euch, oder in Eurer Nachbarschaft befindliche Manufakturen, Fabriken u. s. w., aus deren Ansicht sie die Summe ihrer praktischen Kenntnisse vermehren können, kürzlich aufmerksam zu machen. VI. Sollte es der Fall seyn, daß eine oder die andere der genannten Hülfs- oder Haupt-Wissenschaften des kameralistischen Studii in Ermangelung eines Dozenten auf Eurer Universität noch nicht gelesen werden könnte, so habt Ihr Uns dies unverzüglich anzuzeigen, damit demnächst dem hierunter befindenden Mangel, sobald es die Umstände gestatten, abgeholfen werden könne. Schließlich ist es Unser Wille, daß die in Rede stehenden Wissenschaften wenigstens innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren gelesen werden, damit diejenigen Studirenden, welche vor Ablauf des akademischen Triennii abzugehen schlechterdings genöthigt seyn sollten, doch wenigstens einmal den ganzen Kursus auf die vorgezeichnete Weise zurücklegen können, solche aber, welche drei Jahre, oder länger auf der Universität bleiben, Gelegenheit erhalten, sich durch Wiederholung dieser Wissenschaften ganz zu eigen zu machen, welche sie während des ersten Kursus noch nicht gehörig verstanden haben. Sind ꝛc.

Berlin, den 7. Februar 1806.

Nr. 176. Reskript an die akademische Organisirungskommission zu Breslau, betreffend die Ordnung der im Lektionskatalog anzuzeigenden Vorlesungen und Uebungen. Vom 25. Septbr. 1813.

Das unterzeichnete Departement findet bei dem, von der akademischen Organisirungskommission eingereichten Verzeichniß der im Winter-Semester $18\frac{13}{14}$ bei der Universität Breslau zu haltenden Vorlesungen zu erinnern, daß künftig die Uebungen und Lektionen des medizinischen Seminarii, und des philologischen Seminars eben so hinter den Lektionen der medizinischen Fakultät und der philologischen Abtheilung der philosophischen Fakultät im deutschen, im lateinischen Kataloge aber die letzte hinter den Lektionen der philosophischen Fakultät überhaupt aufgeführt werden müssen, wie dies mit den Uebungen des evangelisch-theologischen Seminars hinter den Lektionen der evangelisch-theologischen Fakultät geschieht. — Berlin, den 25. September 1813.

Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht.

Nr. 177. Reskript an das Universitätkuratorium zu Königsberg, daß in dem Lektionskatalog nicht alle Vorlesungen über Schriften des alten Testaments zu den theologischen zu rechnen. Vom 2. März 1815.

Auf den Bericht vom 15. v. M. wird der eingereichte Lektionskatalog mit der Bemerkung genehmigt, daß die erklärenden Vorlesungen über Schriften des alten Testaments, insofern die theologische Tendenz dabei vorherrscht, also auch die von dem Konsistorialrath N. angekündigten Vorlesungen über die messianischen Psalmen, künftig mit unter den Vorlesungen der theologischen Fakultät, dagegen alle Vorle-

Digitized by Google

sungen über orientalische Sprachen, und also auch über die hebräis
bei denen die linguistische Seite die Hauptsache ist, unter den Vo
sungen der philosophischen Fakultät anzuzeigen sind.

Berlin, den 2. März 1815.

Ministerium des Innern.

No. 178. Reskript an die Universität zu Berlin, wegen zeitiger
fördevung des Abdrucks der halbjährigen Lektionsverzeichni
Vom 18. Mai 1815.

Damit das Verzeichniß der auf hiesiger Universität zu halten
Vorlesungen dergestalt zeitig erscheine, daß es vor dem Schluß des
ten Semesters nicht nur in den Händen der Studirenden, sondern a
in den Intelligenzblättern der allgemeinen Literaturzeitung sich besin
kann, wird auf den Antrag des Rektors und des Senats hierdu
festgestellt: 1) es muß resp. den 1. März und den 1. August jeden J
res der Lektionskatalog abgedruckt, und dessen Verkauf alsdann in
Zeitungen angekündigt seyn. 2) Derjenige ordentliche oder ausserorde
liche Professor, der resp. am 15. Januar und 15. Juni jeden Jahr
die von ihm im nächstfolgenden Semester zu haltenden Vorlesungen de
jedesmaligen Dekan seiner Fakultät in gehöriger Form nicht eingere
haben wird, verfällt in eine unerläßliche Geldstrafe von Fünf Thale
Kourant, welche zu der kleinen Rektoratskasse eingezogen werden s
aus der die Büreaubedürfnisse der Universität und ähnliche kleine A
gaben der Art bestritten werden. 3) Jeder, Seitens der Universi
an die Mitglieder der Akademie der Wissenschaften für jedes Seme
zu erlassenden Einladung soll fortan die Bemerkung hinzugefügt werd
daß, wenn sie die obgedachten Termine, ohne ihre Vorlesungen ein
schikken, vorübergehen ließen, dies für eine Erklärung, in dem bevor
henden Semester nicht lesen zu wollen, angenommen werden mü
4) Die Privatdozenten sollen ohne Weiteres aus dem Katalog we
lassen werden, wenn sie zu den bemerkten Terminen ihre Vorlesun
nicht eingeschickt haben sollten. — Berlin, den 18. Mai 1815.

Ministerium des Innern.

No. 179. Extrakt aus der Verfügung an das Kuratorium der U
versität zu Königsberg, wegen Ankündigung wesentlicher Vo
sungen zu bestimmten Zeiten. Vom 22. März 1816.

— Dogmatik wenigstens darf in keinem Halbjahre in dem Lektio
verzeichnisse der theologischen Fakultät fehlen. — Ueberhaupt wün
das Ministerium, daß die Fakultäten der Theologen, Juristen und
diziner sich immer über die in jeder zu haltenden Vorlesungen eini
mögen, damit in keiner Kollegia fehlen, die alle Semester erforder
sind, oder in bestimmter Folge wiederkehren müssen, und keine dag
mehrmals, als nöthig ist, angekündigt, sondern alle unter die Dozen
jeder Fakultät angemessen vertheilt werden.

Berlin, den 22. März 1816.

Ministerium des Innern.

No. 180. Desgleichen aus der Verfügung an die Universität zu B
lau, betreffend Vorschriften für das planmäßige Studium
Philosophie. Vom 25. April 1816.

— Daß den Studirenden eine Vorschrift zum planmäßigen Hören
philosophischen Vorlesungen nicht gegeben werden kann, werden die

Digitized by Google

n der Philosophie selbst einsehen. Auf den Universitäten, wo das
tudium der Philosophie am meisten geblüht hat, ist dies auch nicht
e Folge äusserer Zwangsmittel oder Vorschriften, sondern der Vor-
ffichkeit der Lehrer der Philosophie und des ächt wissenschaftlichen
eistes der bessern Mehrzahl aller Professoren gewesen, die, weit ent-
nt durch fabrikmäßige Abrichtung der jungen Leute in den Brot-
en um werthlosen Beifall und schnöden Verdienst zu wetteifern,
n vielmehr durch wissenschaftliche Gründlichkeit zu gewinnen, und
auch durch ihren gemeinschaftlichen Einfluß auf die jungen Leute
zu denjenigen allgemeinen Studien, auf denen aller höhere Erfolg
in den Fakultätsstudien beruht, hinzuleiten gesucht haben.
Berlin, den 25. April 1816.

Ministerium des Innern.

Nr. 181. Reskript an das Kuratorium der Universität Breslau, wegen Kollision publice und privatim angekündigter Vorlesungen. Vom 6. Juli 1816.

Dem Kuratorium der Universität zu Breslau wird auf den Be-
t vom 29. v. M. eröffnet, daß das unterzeichnete Ministerium wohl
von den Professoren der medizinischen Fakultät in Antrag gebrachte
richtung, welcher zufolge ein und dasselbe Kollegium in dem näm-
n Semester nicht zugleich privatim und auch publice gelesen wer-
soll, als ein, jedoch nur diejenigen, welche es unterzeichnet haben,
auch die professores extraordinarios und die Privatdozenten hin-
ihr Uebereinkommen der Fakultätsmitglieder genehmigen kann, so
sie als ein solches besteht. Gegen ihre Verwandlung in eine sta-
liche Einrichtung aber sprechen erhebliche Gründe, um derentwillen
Ministerium den Antrag darauf ablehnen muß.
Berlin, den 6. Juli 1816.

Ministerium des Innern.

Nr. 182. Extrakt aus dem Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, die innere Anordnung der Lektionskataloge und zeitige Beförderung derselben zum Druck betreffend. Vom 2. März 1820.

Wenn es gleich sehr zu billigen ist, daß jeder Professor der katho-
theologischen Fakultät in jedem halben Jahre eine Vorlesung grade
jenigen theologischen Disziplin ankündiget, mit welcher er sich
lich beschäftigt hat, und für welche er besonders berufen ist, so
doch hieraus nicht, daß er die übrigen theologischen Disziplinen
dem Kreise seiner Vorlesungen gänzlich ausschließen dürfe. — Da
katholisch-theologische Fakultät bis auf den ausserordentlichen Pro-
, welchen das Ministerium ihr noch beizugeben beabsichtigt, jetzt
auch vollständig besetzt ist, so werden Ew. ꝛc. beauftragt, sie auf den
. des vorläufigen Reglements der Universität Bonn aufmerksam zu
chen, welchem zu Folge jede Fakultät für die Vollständigkeit des Un-
richts, so daß jeder Studirende während des vorauszusetzenden dreijäh-
n Aufenthalts auf der Universität Gelegenheit erhalte, über alle
ptdisziplinen der Fakultät Vorlesungen zu hören, in solidum ver-
wortlich gemacht ist. — Unter den von der juristischen und der phi-
sophischen Fakultät angekündigten Vorlesungen vermißt das Minister
m ungern die Eine, halbjährlich in lateinischer Sprache von jeder Fa-
tät zu haltende Vorlesung, so wie es auch für die Zukunft wünschen

Digitized by Google

muß, daß die philosophische Fakultät Examinatoria und Disputat
über die hierzu besonders geeigneten Disziplinen ankündige. — Di
dem nach den Wissenschaften geordneten Lektionskatalog, unter der
die Philosophie bestimmten Abtheilung aufgeführten Vorlesungen
Professors N. über Pädagogik, Didaktik und deren Geschichte mü
unter einem besondern für Pädagogik, als einer zwar philosophisc
aber durch Erfahrungskenntnisse sehr bedingten Kunstlehre zu bes
menden Titel in dem Katalog aufgeführt werden. Eben so gehört
von dem ꝛc. N. angekündigte Vorlesung über Politik nicht zu den fü
philosophischen Disziplinen, und muß daher ihre Stelle unter dem
tel der Staatswissenschaft finden. — Die Lehrer in den verschied
Künsten sind nicht blos in dem deutschen, sondern auch in dem lat
schen Kataloge namentlich aufzuführen, und es kann unter ihnen
der provisorisch angenommene Lehrer der Fechtkunst genannt werden.
Um den halbjährlichen Lektionskatalog vor dem Anfange der Vorle
gen, wie es zur Vermehrung der Frequenz der Universität nothwe
ist, gehörig verbreiten und ins Publikum bringen zu können, m
künftig der Lektionskatalog für das Sommersemester spätestens zu
fange des Monats Januar, und der für das Wintersemester spätes
zu Anfange des Monats Juli hierher zur Prüfung und Bestätig
eingereicht werden. — Berlin, den 2. März 1820.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenhei

No. 183. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollm
tigten bei der Universität Halle, wegen Anfertigung eines l
nischen und deutschen Katalogs der halbjährigen Vorlesun
und der inneren Einrichtung derselben, so wie ihres nothwe
gen Inhalts. Vom 8. September 1820.

Das von Ew. ꝛc. mit dem Berichte vom 24. v. M. eingere
Verzeichniß der bei der vereinigten Universität Halle-Wittenberg w
rend des bevorstehenden Wintersemesters zu haltenden Vorlesungen,
anlasst mich zu folgenden Bemerkungen: 1) Um die Wissenschaf
welche halbjährlich vorgetragen werden, leichter zu übersehen, und
in die Anordnung der Lektionskataloge sämmtlicher Königlichen Un
sitäten mehr Gleichförmigkeit zu bringen, ist künftig ausser dem l
nischen Lektionskataloge, auch noch ein deutsches, nach den Wissensch
ten geordnetes Verzeichniß der halbjährlichen Vorlesungen zu entwe
und einzureichen. 2) In dem eingereichten, nach den Fakultäten
ordneten lateinischen Lektionskatalog sind die Vorlesungen der ord
lichen und ausserordentlichen Professoren, und der Privatdozenten
den einzelnen betreffenden Fakultäten durch besondere Ueberschriften
einander zu sondern. 3) In dem lateinischen Katalog muß angem
werden, welche Vorlesungen publice und gratis, und welche priv
oder privatissime gehalten werden. — In dem künftig zu entwer
den, nach den Wissenschaften geordneten deutschen Katalog der halbj
lichen Vorlesungen darf die nähere Bestimmung der Publika und
Privat-Vorlesungen gleichfalls nicht fehlen. 4) Seit zwei Jahren
von keinem der Mitglieder der theologischen Fakultät eine Vorle
über allgemeine und spezielle Patrologie angekündigt, oder irgend
griechischer oder lateinischer Kirchenvater erklärt worden. Diese we
liche Lükke in den Vorlesungen der theologischen Fakultät muß kü
ausgefüllt, und die allgemeine und spezielle Patrologie, so wie die
klärung der hierzu geeigneten griechischen und lateinischen Kirchenv

Digitized by Google

in den Kursus der theologischen Fakultät aufgenommen werden. 5) Die Encyklopädie und Methodologie der medizinischen Wissenschaften, welche unter den von der medizinischen Fakultät für das bevorstehende Semester angekündigten Vorlesungen fehlt, muß von jetzt an regelmäßig in jedem Jahre einmal angekündigt werden, damit die neu angekommenen Studirenden Gelegenheit haben, sich über das Wesen, den Umfang und den gegenwärtigen Standpunkt der von ihnen gewählten Wissenschaft zu verständigen, dieselbe im Zusammenhange mit den übrigen Wissenschaften aufzufassen, und sich über den Gang und die Methode zu unterrichten, welche sie bei ihrem Studio befolgen müssen. 6) Bei dem gegenwärtigen Standpunkte der Philosophie muß ich darauf dringen, daß der Philosophie der Natur von jetzt an eine größere Aufmerksamkeit von Seiten der philosophischen Fakultät gewidmet, und jährlich wenigstens Einmal eine ausführliche Vorlesung über diesen wichtigen Theil der philosophischen Wissenschaften angekündigt werde. 7) Es wird gut seyn, künftig, wie in den Lektionskatalogen der übrigen Landesuniversitäten geschieht, die Namen der Professoren und übrigen Dozenten, ohne ihnen lateinische Endungen zu geben, drucken zu lassen. — Berlin, den 8. September 1820.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 184. Extrakt aus dem Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn, wegen der halbjährlich oder nach bestimmter Zeitfolge anzukündigenden Vorlesungen. Vom 16. Januar 1822.

Daß der Professor N., außer der von ihm angekündigten öffentlichen Vorlesung, nur Ein Privatkollegium, und zwar wöchentlich nur zwei Stunden zu lesen beabsichtigt, kann ich um so weniger für genügend erachten, als von jedem ordentlichen Professor billiger Weise zu fordern ist, daß er, wie es auch von den meisten in der Regel geschieht, halbjährlich außer dem vorschriftsmäßigen Publiko noch zwei Privatkollegia ankündige und halte. — Die Einleitung in das Neue Testament, eine auch für den katholischen Theologen unentbehrliche Vorlesung, vermisse ich ungern unter den Lektionen der katholisch-theologischen Fakultät; diese Disziplin muß künftig in jedem Jahre einmal vorgetragen werden. — Von jeder juristischen Fakultät, und auch von der dortigen, ist mit Grund zu fordern, daß sie dem Rechte des Staats, für dessen Dienste sie zunächst die Studirenden bilden hat, eine besondere Aufmerksamkeit widme, und die Studirenden durch die erforderlichen Vorlesungen zu einer gründlichen Kenntniß gerade dieses Rechts anleite. — Auch das Polizeirecht ist nicht berücksichtigt geblieben, obwohl die wissenschaftliche Kenntniß gerade dieses Rechts für jeden gebildeten Staatsbürger erforderlich, besonders aber für alle Staatsdiener im Fache der Administration wie der gerichtlichen Praxis ganz unentbehrlich ist. Ich gebe daher gern der Erwartung Raum, daß das eine oder das andere Mitglied der dortigen juristischen Fakultät künftig auch das Polizeirecht zum Gegenstand seiner Vorlesungen bestimmen, und dadurch auch zu seinem Theile mitwirken werde, um die falschen und verworrenen Vorstellungen, welche gerade in Bezug auf dieses Recht in der gegenwärtigen Zeit sich hier und da geltend machen möchten, zu beseitigen, und eine gründliche Einsicht in diesem wichtigen Zweige der Rechtswissenschaft zu befördern

Digitized by Google

und zu verbreiten. — Die Encyklopädie der medizinischen Wissensch
fehlt wiederum, und ich muß daher meine früheren Erinnerungen üb
die Nothwendigkeit, daß in jeder Fakultät jährlich Einmal die En
klopädie und Methodologie der betreffenden Wissenschaften vorget
gen werde, hierdurch wiederholen. — Da schon in Hinsicht der Gy
nasien die Anordnung besteht, daß die Lehrer in der obersten Kla
sich der lateinischen Sprache bei Erklärung der hierzu geeigneten
Schriftsteller wöchentlich in einzelnen Stunden bedienen müssen, so
von den Professoren der Philologie auf einer Universität um so me
zu fordern, daß sie unter einander abwechselnd halbjährlich über ein
hierzu geeigneten Gegenstand eine lateinische Vorlesung halten.

Berlin, den 16. Januar 1822.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheit
v. Altenstein.

No. 185. Extrakt aus dem Reskript an den ausserordentlichen R
gierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsber
die über neutestamentliche Exegese und das vaterländische Rec
zu haltenden Vorlesungen betreffend, desgleichen die Vorlesun
gen in lateinischer Sprache. Vom 5. Februar 1822.

— Die Exegese sämmtlicher Schriften des Neuen Testaments mu
jedesmal in dem Zeitraume von 1½, höchstens 2 Jahren vollend
werden, damit alle Studirende der Theologie Gelegenheit erhalte
binnen der gedachten Zeit einen vollständigen Kursus in der Exeg
des Neuen Testaments machen zu können. Ew. ꝛc. werden beauftrag
hiernach die erforderliche Anweisung an die theologische Fakultät
erlassen. — Künftig muß über das vaterländische Recht in jede
Jahre Einmal gelesen werden. Auch findet sich unter den Vorlesu
gen der juristischen Fakultät weder ein Examinatorium und Disput
torium, noch ein in lateinischer Sprache zu haltendes Kollegium üb
einen angemessenen wissenschaftlichen Gegenstand. Da jeder Profes
vermöge seiner Bestallung verpflichtet ist, Examinatoria und Disput
toria zu halten, so ist der oben bemerkte Mangel um so weniger
verantworten. — Uebrigens muß auch in der medizinischen Fakultä
wie in sämmtlichen übrigen Fakultäten, halbjährlich eine Vorlesung
lateinischer Sprache über einen geeigneten Gegenstand gehalten wi
den, wonach Ew. ꝛc. das weiter Erforderliche zu verfügen haben.

Berlin, den 5. Februar 1822.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheit
v. Altenstein.

No. 186. Desgleichen aus dem Reskript an den ausserordentlich
Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, u
gen Ankündigung von Vorlesungen über Encyklopädie
Naturwissenschaften und der Vorlesungen in lateinischer Sprac
Vom 21. Februar 1822.

— Der juristischen Fakultät ist zuzumuthen, daß sie künftig ha
jährlich über einen angemessenen Gegenstand wenigstens Eine V
lesung in lateinischer Sprache halte. Dieselbe Zumuthung ist auch
die übrigen Fakultäten zu richten, welche bis jetzt noch gar keine V
lesungen in lateinischer Sprache gehalten haben, was um so mehr a
fällt, als auf den übrigen Landesuniversitäten von jeder Fakultät reg
mäßig in jedem Semester eine lateinische Vorlesung über einen gee

Digitized by Google

neten Gegenstand angekündigt und gehalten wird. — Bei der Ausdehnung, welche einzelnen Theilen der Naturwissenschaft auf der hiesigen Universität in den betreffenden Vorlesungen gegeben wird, scheint es mir besonders nöthig, daß jährlich Einmal die Encyklopädie und Methodologie der Naturwissenschaften vorgetragen werde, damit die Studirenden dadurch in den Stand gesetzt werden, das Verhältniß der einzelnen Zweige der Naturwissenschaft zu dem Ganzen derselben richtig zu beurtheilen, und hiernach ihre Studien abzumessen.

Berlin, den 21. Februar 1822.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 187. Extrakt aus dem Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Halle, Vorschriften über die innere Einrichtung der Lektionsverzeichnisse enthaltend. Vom 22. März 1822.

1) Das Verzeichniß der Vorlesungen für das Sommer-Semester ist jedesmal in der zweiten Hälfte des Monats Januar und spätestens bis zum 25. Januar, und das für das Winter-Semester jedesmal in der zweiten Hälfte des Monats Junius und spätestens bis zum 25. Juni, hierher einzureichen. 3) In dem lateinischen, wie in dem deutschen, nach den Wissenschaften geordneten Verzeichnisse muß bei jeder einzelnen Vorlesung sowohl die Tagesstunde, zu welcher sie gehalten werden soll, als auch die derselben zu widmende wöchentliche Stundenzahl ausdrücklich und genau angegeben werden. 8) Die in dem philologisch-pädagogischen Seminar halbjährlich anzustellenden Uebungen sind zwar nach wie vor unter den Vorlesungen der theologischen Fakultät in dem deutschen und lateinischen Verzeichnisse mit aufzuführen, jedoch muß am Schlusse des lateinischen und deutschen Verzeichnisses unter der Rubrik „Oeffentliche gelehrte Anstalten" des philologisch-pädagogischen Seminars noch besonders gedacht werden. Dieses gilt auch von dem philologischen Seminar, so wie von dem klinischen und chirurgischen Klinikum, von der Lehranstalt für Geburtshülfe, von dem botanischen Garten u. s. w. ꝛc.

Berlin, den 22. März 1822.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 188. Desgleichen aus dem Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Breslau, die Ordnung der Professoren ꝛc. in den lateinischen Lektionsverzeichnissen solle nach alphabetischer Folge geschehen. Vom 27. März 1822.

Um für die Zukunft zu vermeiden, daß die Stellung der einzelnen Professoren in dem lateinischen Lektionsverzeichnisse nicht weiter Veranlassung zu Rangstreitigkeiten geben könne, will ich hierdurch festsetzen, daß in dem halbjährlichen lateinischen Lektionsverzeichnisse der hiesigen Universität von jetzt an die Professoren und Dozenten nach dem Alphabet, und zwar mit denselben Abtheilungen zwischen ordentlichen und ausserordentlichen Professoren und Privatdozenten, und mit Voranstellung des zeitigen Dekans der betreffenden Fakultät aufgeführt werden sollen ꝛc. — Berlin, den 27. März 1822.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Digitized by Google

No. 189. Extrakt aus dem Reskript an den ausserordentlichen Re gierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, we gen der von den Professoren halbjährlich anzukündigenden öf fentlichen Vorlesungen. Vom 24. Juli 1822.

Die Professoren der übrigen Landesuniversitäten sind theils durch die Statuten der betreffenden Fakultäten, theils durch ihre Bestallun gen verpflichtet, alle halbe Jahre über einen Zweig der von ihnen zu lehrenden Wissenschaften ein Kollegium unentgeltlich zu lesen; sie kom men dieser Verpflichtung regelmäßig nach, und ihre öffentlichen Vor lesungen werden, den halbjährlich eingereichten Listen zufolge, von den Studirenden fleissig und zahlreich besucht. Sowohl wegen des Nutzens, den die Studirenden aus einer öffentlichen Vorlesung über einen zweckmäßig gewählten wissenschaftlichen Gegenstand ziehen kön nen, als auch zur Vermeidung von Exemplifikationen, muß ich for während wünschen, daß diejenigen ordentlichen Professoren, denen eine solche Verpflichtung noch nicht vermöge ihrer Bestallung auferlegt ist, aus freiem Antriebe thun werden, was die Professoren der übrigen Landesuniversitäten, zum Theil unter weniger günstigen ökonomischen Verhältnissen, bestimmter Vorschriften zu Folge, zu thun verpflichtet sind. — Berlin, den 24. Juli 1822.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
v. Altenstein.

No. 190. Desgleichen aus der Verfügung an den ausserordent lichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Kö nigsberg, daß über öffentliche Vorlesungen Examinatorien und Disputatorien zu halten. Vom 3. August 1822.

— Ueberhaupt ist der theologischen Fakultät zu empfehlen, mit den dortigen Studirenden der Theologie recht fleissig Disputatoria über angemessene Gegenstände aus dem Gebiete der Theologie zu halten, so wie auch den Professoren der übrigen Fakultäten die statutarische Einrichtung der dortigen Universität, nach welcher über die collegia publica Examinatoria und Disputatoria gehalten werden sollen, in Erinnerung zu bringen, indem zweckmäßig geleitete Disputationen eines der wirksamsten Bildungsmittel für die Studirenden sind, wel ches aber in neuerer Zeit mit Unrecht fast ganz vernachlässigt worden ist, die Examinatorien aber zu genauerer Einprägung des Vorgetra genen förderlich sind, und den Professoren eine nähere Bekanntschaft mit der wissenschaftlichen Bildung ihrer Zuhörer verschaffen. 2) Daß die juristische Fakultät unterlassen hat, Vorlesungen über die Pan ten anzukündigen, ist nicht zu billigen, indem nothwendig in jedem halben Jahre die Pandekten gelesen werden müssen.

Berlin, den 3. August 1822.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
v. Altenstein.

No. 191. Reskript an die Königl. Universität zu Berlin, per piam an die übrigen, über die Mittel, welche anzuwenden, die Studirenden die angenommenen Vorlesungen bis zum Schlusse derselben besuchen. Vom 12. November 1822.

Das Ministerium ist mit dem Rektor und Senat darin einverstanden, daß die Studirenden, welche mitten im Laufe der Vorlesungen von der Universität abgehen, offenbar dem Nutzen, welchen ih

Digitized by Google

die angenommenen Vorlesungen hätten gewähren können, so gut als gänzlich entsagen, und daß es nothwendig ist, dem bisher bemerkten unregelmäßigen Verfahren mancher inländischen Studirenden, welche zum Nachtheile für ihre Studien sehr frühzeitig und lange vor dem Schlusse der Vorlesungen auf Reisen sich begeben, oder ganz die Universität verlassen haben, Einhalt zu thun. — Jedoch muß das Ministerium, um solches zu bewirken, aus mehreren Gründen Anstand nehmen, nach dem desfallsigen Antrage des Rektors und Senats vom 1. August d. J. für die Zukunft zu verordnen, daß denjenigen studirenden Inländern, welche die hiesige Universität mitten im Laufe der Vorlesungen, und resp. vor dem 15. August oder 15. März verlassen, ohne den Schluß der von ihnen angenommenen Vorlesungen abzuwarten, oder von denen besonders dringenden Nothfall nachzuweisen, dasjenige akademische Semester, in welchem sie so frühzeitig von der Universität abgehen, nicht für das triennium academicum angerechnet werden solle. Dieses wird der Zweck, zu welchem der Rektor und Senat eine Verordnung erlassen zu sehen wünscht, auf einem kürzeren Wege auch erreicht werden, daß jeder Professor von jetzt an in den an die inländischen Studirenden zu ertheilenden Zeugnissen ausdrücklich bemerkt, ob sie die bei ihm angenommenen Vorlesungen regelmäßig bis zum Schlusse besucht haben, oder nicht, und daß die betreffende Fakultät die desfallsigen Bemerkungen der einzelnen Professoren in das von ihr zu ertheilende Fakultätszeugniß, über die von einem jeden inländischen Studirenden besuchten Vorlesungen und seinen darin bewiesenen Fleiß, mit gewissenhafter Strenge aufnehme. Das Ministerium sieht sich veranlasst, die obengedachte Maaßregel sowohl den sämmtlichen Fakultäten, als auch den ordentlichen und ausserordentlichen Professoren und den Privatdozenten hierdurch zur Pflicht zu machen, als gesetzliche Norm vorzuschreiben. Der Rektor und Senat wird beauftragt, hiernach das weiter Erforderliche an die einzelnen Fakultäten zu erlassen, auch durch einen warnenden Anschlag am schwarze Brett von dem Verfahren, welches von jetzt an bei Ertheilung der Zeugnisse der Fakultäten, wie der einzelnen Professoren beobachtet werden, auf eine angemessene Weise und unter Bezugnahme auf die Veranlassung zu dieser Anordnung, in Kenntniß zu setzen. Wird bei Ertheilung der Zeugnisse, wie das Ministerium von Pflichtliebe der einzelnen Fakultäten und Professoren vertrauensvoll erwartet, von jetzt mit Genauigkeit und Strenge nach obiger Vorschrift verfahren, so erhalten diejenigen Behörden, welchen die inländischen Studirenden demnächst Behufs der zu bestehenden Prüfungen ihre Zeugnisse vorlegen müssen, die sicherste Kenntniß von dem Fleiße der betreffenden Individuen im Besuche der angenommenen Vorlesungen, und können nach dem Inhalte dieser Zeugnisse selbst die ihnen anzustellenden Prüfungen der Kandidaten abmessen.

Berlin, den 12. November 1822.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 192. Verfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten zu Breslau und Bonn, desgleichen an das Königl. Oberpräsidium zu Münster, wegen Mittheilung der Lektionsverzeichnisse der katholisch-theologischen Fakultäten an die betreffende bischöfliche Behörde. Vom 25. Febr. 1823.

Da das Ministerium es nicht angemessen findet, die katholisch-

Digitized by Google

theologische Fakultät der dortigen Universität in eine unmittelb
Verbindung mit der bischöflichen Behörde zu bringen, so wer
Ew. ꝛc hierdurch aufgefordert, der bischöflichen Behörde die halbj
lichen Lektionsverzeichnisse der katholisch-theologischen Fakultät je
mal vor deren Einsendung an das Ministerium zur Aeusserung
zutheilen. Ew. ꝛc. haben die bischöfliche Behörde hiervon gleich
zu benachrichtigen und sie zu ersuchen, ihre Aeusserung über das
tionsverzeichniß jedesmal an Sie zu richten, und Ihnen auch sonst
eröffnen, was sie etwa in Hinsicht der gedachten Fakultät zu desi
ren habe, weil solches der einzige verfassungsmäßige Weg sey,
welchem Abhülfe bei dem Ministerio veranlasst werden könne.
katholisch-theologischen Fakultät haben Ew. ꝛc. zugleich zu eröff
daß dieselbe jede, die Universität und das Lehramt bei derselben
treffende Mittheilung der bischöflichen Behörde Ihnen mit ihrem
achten einzureichen, und deren Beantwortung so lange sich zu ent
ten habe, bis sie weiter von dem Ministerio beschieden worden.
Um aber durch diese Mittheilung des Lektionsverzeichnisses an
bischöfliche Behörde dessen Bekanntmachung nicht zu verzögern, w
die katholisch-theologische Fakultät von Ew. ꝛc. auch anzuweisen se
daß sie früher als alle andere Fakultäten Ihnen ihre Lektionsverze
nisse einreiche. — Berlin, den 25. Februar 1823.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenhei

No. 193. Extrakt aus der Verfügung an den ausserordentli
Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu N., w
der Vorlesungen über einzelne Theile der eigentlichen A
thums-Wissenschaften neben der Erklärung der griechischen
lateinischen Klassiker. Vom 27. Februar 1823.

— 4) Hinsichtlich der angekündigten Vorlesungen über klassische P
logie muß ich die schon mehrmals gemachte Erinnerung um so d
gender wiederholen, je weniger es zu billigen ist, daß unter den
angekündigten Vorlesungen über klassische Philologie auch nicht
einzige ist, welche die systematische Behandlung einer der eigentli
Alterthums-Wissenschaften bezweckt. Die Erklärung einzelner gri
scher und lateinischer Schriften, worauf sich der Prof. N. fast
schließlich beschränkt hat, ist allerdings leichter, als die Bearbeit
und Darstellung einer zur Alterthumskunde gehörigen Wissensch
Die Pflicht der Professoren der klassischen Philologie ist es aber,
die schwierigeren Aufgaben ihres Berufs so viel als möglich zu lö
und neben der allerdings nothwendigen Erklärung der Werke ei
ner Schriftsteller, in welchen sich der Geist des Alterthums am
sten abspiegelt, auch die übrigen Elemente im Leben der klassi
Welt wissenschaftlich zu ergründen und darzustellen, damit die St
renden durch die Vorträge der betreffenden Professoren zu einer
fassenden, wahren und lebendigen Erkenntniß der klassischen Wel
ihrem gesammten religiösen, wissenschaftlichen, öffentlichen und be
dern Leben angeleitet werden. — Berlin, den 27. Februar 1823.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenhei
v. Altenstei

No. 194. Cirkularverfügung an die medizinischen Fakultäten,
den Studirenden der Chirurgie Gelegenheit gegeben wer

Digitized by Google

müsse, die sogenannte kleine Chirurgie theoretisch und praktisch zu erlernen. Vom 21. August 1823.

Das Ministerium hat die Ueberzeugung erhalten, daß die meisten Studirenden der Chirurgie gegenwärtig ihre Ausbildung auf den Universitäten suchen, diese Lehranstalten aber verlassen, ohne die praktischen Kenntnisse, welche Wundärzten ganz unentbehrlich sind, erlangt zu haben. Nach der Meinung des Ministerii ist der Grund dieses Mangels nicht blos darin zu suchen, daß dem jungen Chirurgen in der Regel die Vorkenntnisse abgehen, welche zur Reife für die Universität erforderlich sind, sondern hauptsächlich darin, daß eine Menge solcher Gegenstände, welche man gewöhnlich unter der allgemeinen Benennung „der kleinen Chirurgie" begreift, in dem Vortrage über Bandagen- und Instrumenten-Lehre, über Frakturen und Luxationen, über den cursum operationum und über chirurgische Klinik ganz übergangen werden, theils auch darin, daß die jungen Leute zu wenig angehalten werden, sich praktisch in den kleinen chirurgischen Operationen, im Aderlassen, Einimpfen der Schutzblattern, Fontanell-, Blasenpflaster- und Haarseil-Setzen, im Kathedrisiren, Absceßöffnen, Wunden-Erweitern und Vereinigen, in den verschiedenen Blutstillungsmethoden, in den Fisteloperationen, Paracentesen, in der Anwendung von Injektionen aller Art ꝛc., so wie in Anlegung der gewöhnlichsten, zur Heilung der Beinbrüche, Wunden und Geschwüre nöthigen Verbände und sonstigen ärztlichen Hülfsleistungen, sowohl am Krankenbette selbst, als auch an Kadavern und Fantomen zu üben. Diese Einübung ist aber für jeden Wundarzt durchaus nöthig und unerläßlich, weil seit der Aufhebung der Zunftverfassung der Chirurgen, die der Chirurgie Beflissenen oft keine andere Gelegenheit haben, sich diese Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, und der Staat wirklich Gefahr läuft, diese Klasse von Heilkünstlern, ohne deren Mitwirkung der gelehrte Arzt in vielen Verhältnissen des Lebens nicht auszureichen vermag, mit der Zeit ganz zu verlieren. Das Ministerium glaubt nicht den Einwand besorgen zu dürfen, daß die Universitäten eigentlich keine für bloße Chirurgen bestimmte Lehranstalten sind; denn auch der gelehrteste und völlig wissenschaftlich gebildete Wundarzt kann diese praktischen Fertigkeiten in dem niederen Gebiete seines Wirkens vorzüglich in der Landpraxis nicht entbehren. Gelegenheit, sie zu erlernen, müssen also auch die Universitäten gewähren, gesetzt auch, daß man auf diesen nur Doktoren der Chirurgie bilden wollte, wenn anders den Universitäts-Unterricht in der Chirurgie nicht der Vorwurf der Unzulänglichkeit und Unvollständigkeit treffen soll. — Indem das Ministerium für nöthig erachtet hat, die medizinische Fakultät, und namentlich die Professoren der Chirurgie und die Vorsteher der chirurgisch-klinischen Institute, auf die vorerwähnten Mängel in dem chirurgischen Unterrichte aufmerksam zu machen, und sie dadurch zu veranlassen, daß sie ihren Zuhörern die erforderliche Gelegenheit verschaffen, jene obengenannten Gegenstände sowohl theoretisch als praktisch zu erlernen, macht es den betreffenden Professoren zugleich zur Pflicht, in den Zeugnissen über den gehörten cursum operationum und über frequentirte chirurgische Klinik bestimmt auszudrükken, ob der Studirende auch an den Operationsübungen Theil genommen, und ob er die chirurgische Klinik blos als Auskultant oder wirklich als Praktikant besucht hat, weil hinfort Niemand zur Prüfung als praktischer Wundarzt zugelassen werden soll, der sich nicht durch Zeugnisse über

Digitized by Google

die Uebung in den einem Wundarzte nöthigen Fertigkeiten ausweisen kann. — Berlin, den 21. August 1823.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 195. Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Breslau, daß von der dortigen medizinischen Fakultät alljährlich ein Kollegium über Viehseuchen gelesen werden solle. Vom 23. Oktober 1823.

Dem Ministerio erscheint es sehr wünschenswerth, daß von jetzt an alljährlich ein genügendes wissenschaftliches Kollegium über die Viehseuchen für künftige Physiker auch auf der dortigen Universität gelesen werde. Das Ministerium beauftragt daher Ew. ꝛc., die dortige medizinische Fakultät von diesem seinem Wunsche in Kenntniß zu setzen, und dieselbe zu veranlassen, durch Ankündigung eines Kollegii über die Viehseuchen für künftige Physiker dem in dieser Hinsicht an der dortigen Universität bisher bemerkten Mangel abzuhelfen.

Berlin, den 23. Oktober 1823.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 196. Cirkularverfügung an die Königl. Universitäten, wegen einzuholender Genehmigung bei Abweichungen von dem gedruckten Lektionskatalog. Vom 31. Mai 1824.

Das Ministerium fordert den Rektor ꝛc. hierdurch auf, in jedem Falle, wo ein Professor oder Privatdozent bei der Universität sich veranlasst sehen sollte, eine von ihm angekündigte Vorlesung nicht zu halten, und statt ihrer eine andere anzukündigen, oder im Laufe der Vorlesungen ein Kollegium oder Disputatorium, welches im Lektionskataloge nicht schon angezeigt und genehmigt worden, eintreten zu lassen; eine jede solche Veränderung dem Ministerio auf dem vorgeschriebenen Wege durch den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten vorher anzuzeigen, und die Genehmigung einzuholen. In eiligen Fällen ist der ausserordentliche Regierungsbevollmächtigte autorisirt, eine provisorische Genehmigung zu ertheilen, deren Sanktion indeß immer das Ministerium sich vorbehält.

Berlin, den 31. Mai 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 197. Extrakt aus einer Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg betreffend die von der theologischen Fakultät anzukündigenden Vorlesungen. Vom 2. August 1824.

— 1) Für die Exegese des Alten Testaments ist durch die Eine, von dem Professor N. angekündigte Vorlesung über den Jesaias nicht genügend gesorgt, und kann von der dortigen theologischen Fakultät mit Grund gefordert werden, daß sie ihren Studirenden Gelegenheit verschaffe, dort in einem Zeitraume von etwa zwei Jahren einen vollständigen Kursus des alten Testaments machen zu können. Auch vermisst das Ministerium unter den von der theologischen Fakultät angekündigten Lektionen ungern eine Vorlesung über die christliche Moral, von welcher im laufenden Semester nur der theoretische Theil ist angekündigt worden; die allgemeine und spezielle Patrologie und die biblische Archäologie sind seit längerer Zeit auf der dortigen Universität nicht vorgetragen worden, worauf die theologische Fakultät aufmerksam zu machen ist. — Berlin, den 2. August 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Digitized by Google

No. 198. Extrakt aus einer Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, wegen der von der juristischen Fakultät über das Europäische Völkerrecht zu haltenden Vorlesungen. Vom 8. August 1824.

- Ungern vermisst das Ministerium unter den Lektionen der juristischen Fakultät eine Vorlesung über das Völkerrecht, welche besonders geeignet scheint, durch die praktische Entwikkelung der Formen, durch welche die civilisirten Nationen der neueren Zeit ihren Verkehr gegen die Ueberschreitungen der rohen Macht und Leidenschaften gesichert haben, die Studirenden von leeren Abstraktionen und Ueberstimmungen in politischen Dingen zurückzuführen, und sie gründlich zu belehren, wie sich die sämmtlichen Verhältnisse zu einander allmählich aus den Kämpfen von Jahrhunderten, und aus der am Ende immer siegreichen Macht der wahren Gerechtigkeit und Billigkeit zu einem positiven System herausgebildet haben, das in der Natur seine Entstehung, seine Festigkeit und Dauer hat, und gegen welches alle Theorien vergebens kämpfen werden, die nur auf vorübergehende Stimmungen der Völker und Individuen gegründet sind. Das Ministerium erwartet daher von der juristischen Fakultät der Königlichen Friedrich-Wilhelms Universität vertrauungsvoll, daß sie künftig auch das Völkerrecht in den Kreis ihrer Vorlesungen ziehen, und dadurch dem desfallsigen bisherigen Bedürfnisse abhelfen werde.

Berlin, den 8. August 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 199. Desgleichen aus einer Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Breslau, wegen der von den Fakultäten halbjährlich anzukündigenden Examinatorien und Disputatorien. Vom 11. August 1824.

- Von der evangelisch-theologischen Fakultät ist weder ein Examinatorium noch ein Disputatorium angekündigt worden, was den früheren Anordnungen des Ministerii widerspricht, welchen zufolge halbjährlich von jeder Fakultät ein in lateinischer Sprache zu haltendes Examinatorium und Disputatorium anzukündigen ist.

Berlin, den 11. August 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 200. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen der Vorlesungen über das Natur- und Staats-Recht, und wegen des Verhältnisses der historischen und praktischen Schule in der Jurisprudenz. Vom 11. September 1824.

Das Ministerium sieht sich veranlasst, Ew. ꝛc. über einige Gegenstände des Rechtsstudiums auf den Universitäten nachstehende Erörterungen zu machen:

Die erste betrifft das Studium des allgemeinen Staatsrechts. Es liegt aus der Geschichte und aus den Akten vor, daß die politischen und revolutionären Umtriebe und Verirrungen unserer Zeit zu einem sehr bedeutenden Theile aus verkehrten Lehren des allgemeinen Staatsrechts entstanden, oder durch sie befördert und bestätigt sind. Es haben daher aktenmäßig die geheimen Vereine auf den Universitäten diesem allgemeinen Staatsrecht ihre besondere Aufmerksamkeit gewidmet, und in ihren Zusammenkünften die zur wei-

Digitized by Google

tern Verbreitung bestimmten Dogmen desselben näher erörtert, u
eigene staatsrechtliche Vorlesungen beschlossen und zum Theil a
geführt. In den Kompendien und Vorlesungen des allgemeinen Staa
rechts hat es zwar auch in älteren Zeiten nicht an nachtheiligen u
subversiven Grundsätzen gefehlt, allein sie konnten früher aus m
reren Gründen ihren schädlichen Einfluß nicht so verbreiten, als d
gegenwärtig der Fall ist. Zu diesen Gründen ist die veränderte S
lung des allgemeinen Staatsrechts in den akademischen Vorlesun
besonders zu rechnen. Dasselbe ward bis gegen das Ende des vori
Jahrhunderts als zweiter Theil des Naturrechts angesehen, und
demselben gelehrt, das Naturrecht aber größtentheils von Juristen
arbeitet und vorgetragen, und zum juristischen Studium und Kur
gerechnet; es war daher damals nicht Theil des philosophischen S
diums. Diese Stellung hat sich aber gegenwärtig bedeutend ver
dert, indem das Natur-, wie das allgemeine Staats-Recht größt
theils als Theil des philosophischen Studiums angesehen, behan
und vorgetragen wird, und aus dem juristischen mehr und mehr a
geschieden ist. Hieraus folgt von selbst, daß die Vorlesungen üb
das allgemeine Staatsrecht gegenwärtig nicht mehr, wie dies ehe
fast ausschließlich der Fall war, blos von Juristen, sondern von all
denjenigen, welche an philosophischen Kollegien Theil nehmen, mit
von allen Studirenden, gehört werden. Die praktischen Folgen die
veränderten Stellung sind erheblich. Einmal ward das allgeme
Staatsrecht früher von Mitgliedern der Juristen-Fakultät, also v
Männern vorgetragen, deren Phantasie durch positives Recht
regelt war, andern Theils folgte aber bei den Schülern auf das
gemeine Staatsrecht, das ganze übrige Rechtsstudium, und insond
heit das des positiven deutschen Staatsrechts. In diesem Studi
des positiven Rechts wurden die excentrischen Ansichten, welche
junge Mann in den Vorlesungen über das allgemeine Staatsr
erhalten haben mochte, geläutert und berichtigt; er lernte daher
Rechtsverhältnisse des Staats überhaupt, und insonderheit das geg
seitige Verhältniß der Regierungsgewalt und der Unterthanen n
blos so, wie dasselbe in abstrakter, oft einseitiger, unrichtiger und
lich wechselnder Theorie für einen idealen, sogenannten Vernunft
gestaltet und gebildet worden, aber auf den wirklichen Staat g
unanwendbar ist, kennen, sondern ward auch in dem positiven Sta
recht, mithin über das vorhandene und rechtsgültige Verhältniß
Regenten und der Unterthanen belehrt. Ganz anders verhält
dies nach der obengedachten neuern Stellung der Vorlesungen
das allgemeine Staatsrecht. Die Theologen, Philologen und Ae
welche in denselben die Rechtsverhältnisse des Staats in abstra
kennen lernen, erhalten vor ihrem Eintritt in das bürgerliche Le
keinen Unterricht über das positive Staatsrecht, und treten mithi
das bürgerliche Leben mit den Ansichten und Begriffen, welche sie
einem naturrechtlichen Staat, und einem eigentlich nicht vorhande
Zustande erhalten haben, und mit den darauf gegründeten Ansprü
an einen solchen Vernunftstaat, und betrachten daher dasjenige,
wirklich Staatsverfassungen abweichend von jener Theorie enthal
als Willkür und ungerecht. Selbst bei jungen Juristen treten d
Nachtheile ein, wenn das positive Staatsrecht des deutschen Bun
und einzelner Bundesstaaten nach Systemen vorgetragen wird,
principaliter allgemeines Staatsrecht, das positive Staatsrecht

Digitized by Google

ur anhangsweise, und als Abweichungen vom ersteren behandeln. —
y. ꝛc. ermessen hieraus, wie nothwendig es ist, diesem Gegenstande
hre besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Es ist durchaus erfor-
erlich, darauf zu sehen, daß das Natur- und besonders das allgemeine
taats-Recht nach gehörig geprüften, nicht blos von schädlichen Grund-
hen freien, sondern auf richtigen, angemessenen Grundsätzen beru-
enden Systemen vorgetragen werde. Wenn es gleich zu wünschen
, daß beide Wissenschaften von Professoren der Rechtswissenschaft
ngsweise gelehrt werden, so wird doch dies weder allgemein, noch
leich als Regel anzunehmen und auszuführen seyn, jedoch muß
nge darauf gehalten werden, daß sie nur von geprüften, gereiften,
nach Gesinnungen, wie in Gründlichkeit der Wissenschaft zuver-
igen Männern gelehrt werden. Nicht minder ist darauf zu halten,
ß diese Vorlesungen in der Regel nur nach gedruckten Kompendien
n anerkanntem Werthe gehalten werden. — Ew. ꝛc. besonderer
Aufmerksamkeit empfiehlt das Ministerium diesen Gegenstand angele-
entlichst, und fordert Sie auf, von den Vorlesungen über diese Wis-
nschaften genaue Kenntniß zu nehmen, und dem Ministerium darüber
jenigen Bemerkungen mitzutheilen, welche Sie bei der Beobachtung
ses Gegenstandes gemacht haben werden. Es überläßt Ihnen, hier-
er mit den betreffenden Professoren Rücksprache zu nehmen, und
auf diejenigen Nachtheile aufmerksam zu machen, deren Vermei-
ng das Ministerium durch diese Eröffnung bezweckt.

Der zweite Gegenstand ist die sogenannte historische Schule
römischen Civilrechts. — Ew. ꝛc. ist bekannt, daß seit meh-
n Jahren das Studium und der akademische Vortrag dieses
chts eine bedeutende Veränderung erlitten hat, indem die früher
nannte elegante Jurisprudenz, die ehemals nur von einer kleinen
hl von Rechtsgelehrten vorzugsweise gepflegt ward, während die
aktische Rechtswissenschaft und deren Studium und akademischer
rtrag die Regel bildete, nunmehr unter dem Namen der historis
n Schule über jene das Uebergewicht erhalten hat, oder im Be-
ffe steht, es zu erlangen. Zu den Gründen dieser Veränderung ge-
, abgesehen von den berühmten Lehrern, welche der historischen
ule mit so glänzendem Erfolge sich widmeten, ganz vorzüglich
Gefahr, worin bei der lange drohenden allgemeinen Einführung
Code Napoléon, und überhaupt bei dem Schwanken aller beste-
en Einrichtungen, wie jedes andere positive Recht, so auch das
sche Civilrecht, als praktisches und geltendes Recht lange schwebte,
durch an praktischem Interesse verlor, während das historische
eresse sich nicht allein erhielt, sondern auch sich erhöhte. Obgleich
Lage der Sache nicht mehr vorhanden ist, so hat, besonders auf
rsitäten, die vorzugsweise Pflege und Berücksichtigung der histo-
n Schule nur zu oft mit Vernachlässigung der praktischen den-
sich erhalten, wie nicht allein aus den Vorlesungen, sondern auch
s hervorgeht, daß die ohnehin nicht zahlreichen, akademischen
tationen und andere kleine Schriften größtentheils der erstge-
n Schule angehören. — Das Ministerium läßt dieser historischen
ule und ihrem wohlthätigen Einflusse auf das gründliche Studium
Rechtswissenschaft alle Gerechtigkeit widerfahren, und wird deren
altung und Beförderung auf den einheimischen Universitäten nach
vor sich eifrigst angelegen seyn lassen. Allein dem Ministerium
nicht minder ob, dafür zu sorgen, daß die praktische Schule voll-

Digitized by Google

ständig und gründlich aufrecht erhalten werde. Dies ist nicht a
für die Rechtswissenfaft selbst wesentliche Bedingung ihres Fortsc
tens, sondern auch für die große Bestimmung der Universitäten,
Staatsdienste tüchtige, brauchbare, und mit gründlicher Kenntniß
Rechts und lebendigem Sinn für dasselbe ausgerüstete Männer
bilden, schlechthin unerläßlich. Die Erfahrung hat bereits gel
daß Studirende, wegen Vernachlässigung der praktischen Schule
einheimischen Universitäten, letztere auf einige Zeit verlassen, um
auswärtigen mindestens Pandekten nach dem Geiste der praktis
Schule zu hören. Ein anderer erheblicher Nachtheil besteht d
daß Studirende, welche nicht eigentlich der Rechtswissenschaft, son
den Kameralwissenschaften und überhaupt dem administrativen Di
sich widmen, an den juristischen Vorlesungen der historischen Sc
weniger und nicht gründlich Theil nehmen, weil sie darin die nä
Beziehung auf ihre praktische Bestimmung vermissen. Der adm
strative Staatsdienst wird dadurch des wesentlichen und großen
zuges beraubt, Beamte zu besitzen, welche rechtswissenschaftlich gebi
und mit fester praktischer Rechtskenntniß ausgerüstet sind. Wo mög
noch größer ist der daraus für den Justizdienst entstehende Nachth
indem dadurch demselben Männer entzogen werden, die auch in
praktischen Schule der Rechtswissenschaft gründlich und vielseitig
bildet worden. Das Ministerium muß daher darauf halten, daß
einheimische Universität das Rechtsstudium im Geiste und Syst
der praktischen Schule erhalten, mithin in jedem halben Jahre
destens eine Vorlesung über Institutionen, und eine über Pande
in diesem Geiste gehalten werde. — Das Ministerium eröffnet
Ew. ꝛc. sowohl zu Ihrer Nachachtung überhaupt, als insond
in Beziehung auf die zu haltenden Vorlesungen über das rö
Recht, und mit dem Auftrage, dies zur Kenntniß der Juristen-Fa
auf der dortigen Universität zu bringen, und darüber besonders
denjenigen Professoren, welche Vorlesungen über das römische R
halten, zusammen zu treten, damit dieselben hierauf bei der Wah
rer Vorlesungen Rücksicht nehmen. — Das Ministerium rechnet
bei um so mehr mit Vertrauen auf die Mitwirkung derselben, al
hierin nur einen Beweis des großen Gewichts finden werden, we
das Ministerium auf das gründliche, vielseitige Studium der Re
wissenschaft und auf die möglichste Verbreitung derselben unter
Klassen der Staatsbeamten legt, und als das Ministerium hierbei
von dem Wunsche ausgeht, daß auszeichnungsweise auf Preuß
Universitäten ohne Nothwendigkeit der Mitwirkung fremder Lehr
len möglichst gründliche und tüchtige Rechtsgelehrte historisch und
tisch gebildet werden mögen, und es ja die Professoren selbst
welchen diese Ehre zum bei weitem größten Theile allein geb
wird. — Berlin, den 11. September 1824.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenhe

No. 201. Cirkular an dieselben, wegen Leitung und Beau
tigung der Studien der Studirenden durch die Profess
Vom 14. September 1824.

Wenn gleich die Leitung der Studien der Studirenden und
Aufsicht auf deren zweckmäßige Einrichtung nach den Gesetzen der
heimischen Universitäten der akademischen Obrigkeit obliegt, so hat
die Erfahrung gelehrt, daß anderweitige Dienstgeschäfte es der

en nicht erlauben, diesem Gegenstande eine, der Wichtigkeit desselben angemessene, volle Aufmerksamkeit zu widmen, sondern vielmehr nicht selten Studirende entweder gar keine, oder nur wenige Kollegien hören, oder sich blos auf die allernothwendigsten beschränken, oder sie ganz zweckwidrig wählen und auf einander folgen lassen, oder endlich sie nachlässig und unordentlich hören. — Die hieraus in jeder Beziehung entstehenden Nachtheile sind so bedeutend, daß sie die ernsthafteste Fürsorge aller derjenigen auffordern, welchen des Königs Majestät die Leitung der wichtigen Angelegenheit des akademischen Unterrichts zu übertragen geruht haben. — Nach der Ansicht des Ministeriums kann den angeführten Nachtheilen am zweckmäßigsten dadurch begegnet werden, daß auf jeder Universität eine Anzahl von Professoren die nähere Aufsicht auf die Studien der einzelnen Studirenden in den obgedachten Beziehungen übernehmen. — Es wird hierbei darauf ankommen, ob hierzu vorzugsweise diejenigen Professoren, unter deren Dekanat die Studirenden ihre akademische Laufbahn angefangen haben, dergestalt zu wählen, daß sie auch nach Niederlegung des Dekanats diese spezielle Aufsicht fortsetzen, oder ob dazu, ohne Rücksicht auf Dekanat oder anderes akademisches oder Fakultäts-Amt, besonders dazu geeignete und geneigte Professoren unter eine näher zu ermittelnde Form zusammentreten. — In dem einen, wie in dem andern Falle werden sie die Bestimmung haben, die Studien der ihnen besonders überwiesenen Studirenden überhaupt zu leiten und zu beaufsichtigen, insonderheit aber darauf zu sehen, daß jeder derselben nicht zu viel Kollegien besucht, sondern auch dabei eine zweckmäßige Wahl treffe, sie ordentlich und regelmäßig besucht und benutzt. Unerläßlich wird es dabei seyn, daß die Professoren sich in vollständiger Kenntniß derjenigen Kollegien erhalten, welche jeder, ihrer besonderen Aufsicht anvertraute Studirende bereits gehört hat, und sich die Ueberzeugung verschaffen, daß derselbe an den Vorlesungen ordentlich und regelmäßig Theil nimmt, daß sie diejenigen, die hierunter fehlen, mit väterlichem Ernste zurechtweisen, und erst wenn derselbe fruchtlos geblieben ist, mit obrigkeitlichen Ernste des Rektors und Senats oder des Regierungsbevollmächtigten ihre Zuflucht nehmen. Eben so nothwendig ist, daß ohne ihr Gutachten keine akademischen Benefizien vertheilt werden, daß die bewilligten Benefizien nicht anders als auf das halbjährig zu ertheilende Studienatteſt derselben erhoben werden. — Wenn auch diejenigen Studirenden, welche keine Benefizien erhalten, in der Wahl der Kollegien an der Belehrung jener Professoren nicht gebunden seyn mögen, so würden doch die benefizirten Studirenden gehalten seyn, ihre Studien danach einzurichten. — Das Ministerium fordert jedoch, vor weiterem Beschlusse, Ew. ꝛc. auf, diesen Gegenstand in Beirath und Zuziehung des Rektors und Senats sowohl überhaupt, als insonderheit in Ansehung der näheren Modalitäten und der näheren Verhältnisse der dortigen Universität in nähere Erwägung und Berathung zu nehmen, und demnächst darüber Ihre bestimmten Vorschläge zu machen. Bei dieser weiteren Erwägung werden sich auch die Mittel ergeben, wodurch die übrigen öffentlichen Lehrer die von der Studienaufsicht beauftragten Professoren in fortgesetzter Kenntniß des Fleisses ihrer Zuhörer erhalten, so wie auch die Einwirkung der Professoren auf die zu ertheilenden Zeugnisse des Fleisses. — Ew. ꝛc. besondern Aufmerksamkeit und Fürsorge empfiehlt das Ministerium diesen Gegenstand angelegentlichst. Wenn gleich diejenigen

Digitized by Google

Professoren, welche diese besondere Studienaufsicht übernehmen, durch allerdings einen Zuwachs an Geschäften erhalten, so werden doch, wie das Ministerium zum Voraus überzeugt ist, darin ei neuen Zuwachs an wohlthätiger und höchst wichtiger, mithin ehr voller Wirksamkeit finden, und daher dem Ministerium gern d entgegenkommen. — Berlin, den 14. September 1824.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheit

No. 202. Desgleichen, wegen Beifügung eines chronologischen V zeichnisses der Vorlesungen zu dem halbjährigen Lektionskata Vom 21. Oktober 1824.

Das Ministerium beauftragt Ew. ꝛc. hierdurch, zu veranlas daß dem halbjährlichen, nach den Fakultäten geordneten lateinisc Lektionskataloge der Universität zum Schlusse auf einem halben Bo ein chronologisches Verzeichniß der zu haltenden Vorlesungen in i verschiedenen Fakultäten nach dem anliegenden Schema beigefügt wer

Berlin, den 21. Oktober 1824.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheit

Praelectiones ordine chronologico descriptae.

Theologicae		Juridicae.	Hora.	Medicae.	Philosophicae.
evangelicae.	catholicae.				
Theologica chr. dogmat. Dr. N.	Historia eccles. Dr. N.	Jus pandectarum. Dr. N.	VII—VIII.	Pathologia. Dr. N.	Jus naturae. Dr. N.
			VIII—IX.		
			IX—X.		
			X—XI.		
			XI—XII.		
			XII—I.		
			I—II.		
			II—III.		
			III—IV.		
			IV—V.		
			V—VI.		
			VI—VII.		
			Hora adhuc definienda.		

Digitized by Google

No. 203. Desgleichen, wegen des Duplirens der Vorlesungen Behufs eines früheren Schlusses derselben. Vom 28. Juni 1825. (S. No. 24. Seite 15.)

No. 204. Cirkularverfügung an die Königlichen Universitäten, die Uebung der Studirenden der juristischen Fakultät in der lateinischen Sprache durch Examinatorien und Disputatorien. Vom 11. April 1826.

Das Ministerium kommunizirt der juristischen Fakultät Abschrift [illegible] unter dem 13. v. Mts. von dem Königlichen Justizministerio [illegible] sämmtliche Landes-Justizkollegien erlassenen Cirkularverfügung, die [illegible]wendung der lateinischen Sprache bei der ersten Prüfung der Rechts-[illegible]didaten, und die von denselben nachzuweisenden gründlichen Schul-[illegible]nntnisse betreffend, mit der Aufforderung, auf dem gewöhnlichen [illegible]blikationswege diese Verfügung zur Kenntniß der Studirenden zu [illegible]ringen, und die öffentliche Bekanntmachung derselben von Zeit zu [illegible]Zeit, und zwar für die ersten drei Semester jedes Mal bei Anfang [illegible]eines jeden derselben zu erneuern. — Zugleich erwartet das Ministe-[illegible]rium, daß die juristische Fakultät nicht nur in ihren Vorlesungen über-[illegible]haupt, und besonders in denen über Encyklopädie und Methodologie [illegible]der Gelegenheit, die Unentbehrlichkeit gründlicher Schulkenntnisse und [illegible]besonders die Wichtigkeit der lateinischen Sprache für die Rechtsge-[illegible]lehrsamkeit praktisch darzulegen, und die Studirenden durch eigene [illegible]Acht davon zu überzeugen, sorgfältig zu benutzen, sondern auch durch [illegible]halbjährlich in lateinischer Sprache zu lesendes Kollegium, so wie [illegible]die lateinische Examinatoria und Disputatoria die Studirenden in [illegible]der von ihnen auf den Schulen erworbenen Kenntniß und Fertigkeit [illegible]im Lateinischen zu erhalten und weiter zu führen bemüht seyn werden.

Das Ministerium hat zu der juristischen Fakultät das Vertrauen, [illegible]daß dieselbe in dieser Maaßregel einen neuen Beweis der Fürsorge für [illegible]die Beförderung des gründlichen juristischen Studiums finden, und [illegible]demgemäß diese Maaßregeln kräftigst unterstützen, und auch ihrer [illegible]Seits befördern, mithin insonderheit die in lateinischer Sprache zu [illegible]haltenden Examinatorien und Disputatorien thätigst wieder herstellen, [illegible]und unausgesetzt im Gange erhalten wird.

Berlin, den 11. April 1826.

[illegible]Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 205. Cirkularverfügung des Justizministers an die Landes-Justizkollegien, daß bei der ersten Prüfung zum juristischen Staatsdienst künftig auch Kenntniß des Preussischen Allgem. Landrechts und der Allgem. Gerichtsordnung zu erfordern. Vom 21. Mai 1826.

Aus den Beschwerden der Gerichte hat der Justizminister erfah-[illegible], daß die als Auskultatoren angestellten Rechtskandidaten der Regel [illegible] ohne alle Kenntniß von dem praktischen Theile der Rechtswissen-[illegible]schaft und den vaterländischen Gesetzen, namentlich der Gerichtsord-[illegible]nung und des Landrechts, in den Dienst treten, und ihre Bildung für [illegible]den Dienst, so wie die Bekanntmachung mit den Landesgesetzen, ganz [illegible]von dem Dienste als Auskultatoren erwarten. Diese Verhältnisse ge-[illegible]fährden den Gerichten, bei welchen die Kandidaten als Auskultatoren [illegible]angestellt werden, eben so sehr zur Beschwerde, als sie den Kandidaten [illegible]zum Nachtheil bringen, und ihre Bildung zum Referendar verzögern.

Digitized by Google

Es ist daher nothwendig, daß die Rechtskandidaten sich, schon vor Eintritt in den Dienst, mit dem Allgemeinen Landrecht und der richtsordnung bekannt machen, und es wird dem Königl. ꝛc. zur P gemacht, bei den Prüfungen der Kandidaten pro Auscultatura sich von zu unterrichten, ob dieselben auch schon mit dem vaterländis Rechte und mit der Gerichtsordnung bekannt sind, und es ist Resultat in das Examinations-Protokoll einzutragen. Nach der dem Königlichen Ministerium der Unterrichts-Angelegenheiten Justizminister ertheilten Auskunft, haben bisher schon die Kandid Gelegenheit gehabt, sich durch die von Zeit zu Zeit auf den Preussi Universitäten gehaltenen Vorlesungen über das vaterländische R Kenntnisse desselben zu erwerben, und es läßt sich daher auch vor setzen, daß die Rechtskandidaten auch eine Prüfung über die Kenn desselben bestehen können. Indeß will der Justizminister zur Zeit Anstellung der Kandidaten als Auskultatoren noch nicht von dem stigen Resultat ihrer Prüfung über das Landrecht und die Geri ordnung abhängig machen, und es können die Gerichte die Unbeka schaft mit dem Landrechte und der Gerichtsordnung jetzt noch ü sehen, wenn der Kandidat selbst noch nicht Kollegia über das vater dische Recht gehört hat. Dies kann aber nur so lange geschehen, die Kandidaten selbst noch nicht von der Anordnung, daß sie sich dem vaterländischen Rechte schon auf der Universität bekannt ma müssen, in Kenntniß gesetzt worden, und Zeit gehabt haben, das s säumte nachzuholen. In dieser Hinsicht ist das Königl. Minister der Unterrichts-Angelegenheiten von dieser Bestimmung in Kenn gesetzt, und da dieses für die Bekanntmachung derselben sorgen dahin wirken wird, daß auf den Universitäten von Michaelis d Jahres ab, regelmäßig Kollegia über das Preussische Landrecht die Gerichtsordnung gelesen werden; so bestimmt der Justizmin daß vom 1. Januar 1828 an, kein Kandidat zum Auskultator-Ex zugelassen werden soll, welcher nicht durch seine Universitätszeug nachweiset, Kollegia über vaterländisches Recht gehört zu haben, im Examen belegt, daß er dasselbe mit Nutzen studirt habe. Königl. ꝛc. wird aber zugleich angewiesen, dahin zu sehen, da Kandidaten durch das Studium des Landrechts und der Gericht nung nicht verleitet werden, die Kollegia zu versäumen, welch Kenntniß des römischen, kanonischen und des deutschen Privat-, minal-, Lehn-, Staats- und Natur-Rechts gewähren, und zu lehrten und gründlichen Bildung des Juristen unumgänglich noth dig sind. Es ist deshalb bei der Prüfung der Kandidaten auch ner auf die genaue Bekanntschaft mit diesen Rechten, und der schichte des Rechts und der Verfassungen zu sehen.

Berlin, den 21. Mai 1826.

Der Justizminister.

No. 206. Cirkularverfügung an die Königl. Universitäten, d den Gegenstand betreffend. Vom 22. Juni 1826.

Das Ministerium kommunizirt der juristischen Fakultät in Anlage ein Exemplar der unter dem 21. v. Mts. von dem K Justizministerio an sämmtliche Landes-Justizkollegien erlassene fügung (No. 205.), welcher zufolge vom 1. Januar 1828 a Kandidat zum Auskultator-Examen zugelassen werden soll, w nicht durch seine Universitätszeugnisse nachweiset, Kollegia übe

Digitized by Google

vaterländische Recht gehört, und dasselbe mit Nutzen studirt zu haben. — Von der Ansicht ausgehend, daß dem gründlichen Studio des römischen Rechts und der Denkmäler römischer Rechtsklugheit ein eben so gründliches, lebendig aus den Quellen zu schöpfendes und in die früheren Zustände der deutschen Völker gehörig eingehendes Studium des deutschen und insbesondere des vaterländischen Rechts folgen, und hierzu den Studirenden auf den Universitäten durch Vorlesungen, welche das vaterländische Recht nicht blos in Bezug auf seine Abweichungen vom römischen Rechte behandeln, sondern dasselbe in seinem eigenthümlichen Wesen und nach seinem geschichtlichen Werden darzustellen suchen, hat das Ministerium schon bisher den juristischen Fakultäten bei jeder schicklichen Veranlassung und immer von Neuem zur Pflicht gemacht, auch das vaterländische Recht in den Kreis ihrer Vorlesungen zu ziehen, und den Studirenden eine zureichende Gelegenheit zu verschaffen, sich auch mit der vaterländischen Gesetzgebung gründlich bekannt zu machen. — Jetzt, wo sämmtliche Landes-Justiz-Kollegien angewiesen sind, die Prüfung der Auskultatoren auch auf das vaterländische Recht auszudehnen, und keinen Kandidaten zur Prüfung zuzulassen, der nicht darlegt, daß er auf der Universität Kollegia über das vaterländische Recht gehört hat, müssen von Michaelis d. J. ab, besondere Vorträge über das allgemeine Landrecht und über die Gerichtsordnung, und was mit diesen Gesetzbüchern als Ergänzung und Abänderung in Verbindung steht, auf sämmtlichen Landesuniversitäten einen regelmäßigen Zweig des juristischen Studiums bilden. Da die juristische Fakultät in solidum für die Vollständigkeit des Unterrichts in ihrem Gebiete verantwortlich ist, so wird derselben hierdurch zur Pflicht gemacht, Sorge zu tragen, daß Jeder, der von Michaelis d. J. ab drei volle auf einander folgende Jahre den Studien auf der Universität obliegt, Gelegenheit erhalte, auch über das allgemeine Landrecht und die Gerichtsordnung die erforderlichen Vorlesungen zu hören. Um aber zu verhindern, daß manche Studirende sich mit dem Studio der Landesgesetze, welches nur dann erst mit Nutzen betrieben kann, wenn auf den Universitäten ein tüchtiger Grund in der Rechtstheorie gelegt ist, unvorbereitet und zu früh beschäftigen, und versäumen möchten, sich eine genügende, nicht bei einer oberflächlichen Uebersicht stehen bleibende Kenntniß der Hauptzweige der theoretischen Jurisprudenz zu erwerben, will das Ministerium zugleich hierdurch bestimmen, daß nur diejenigen inländischen Studirenden zu den Vorlesungen über die vaterländische Gesetzgebung zugelassen werden sollen, welche nachweisen können, daß sie die erforderlichen Vorlesungen über Natur- und Staats-Recht, über das römische, das deutsche und französische Recht bereits gehört haben. — Die juristische Fakultät wird hierdurch angewiesen, auf pünktliche Befolgung obiger Anordnung mit Gewissenhaftigkeit zu halten, und die Studirenden von dem Inhalte der anliegenden Cirkularverfügung des Königlichen Justizministerii vom 21. v. Mts. in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 22. Juni 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 207. Cirkularverfügung an die juristischen Fakultäten, betreffend die exegetischen Vorlesungen in lateinischer Sprache. Vom 27. Juni 1826.

In Verfolg der Verfügung vom 11. April d. J., die Anwendung

Digitized by Google

der lateinischen Sprache bei der ersten Prüfung der Rechtskandid
betreffend, kommunizirt das Ministerium der juristischen Fakultä
der Anlage Abschrift des diesen Gegenstand betreffenden Berichts
Königl. Ober-Landesgerichts zu N. vom 7. April d. J. (Anlage
zur Kenntnißnahme. Ist es auch nicht thunlich, nach dem Ant
des ebengedachten Ober-Landesgerichts anzuordnen, daß auf aller
ländischen Universitäten die Vorlesungen über Pandekten und das
nonische Recht in lateinischer Sprache gehalten werden: so schein
dem Ministerio dennoch räthlich, einen Mittelweg ausfindig zu ma
auf welchem die Studirenden der Jurisprudenz mehr als es bis
der Fall seyn dürfte, zum Studio der Quellen des römischen und
kanonischen Rechts angeleitet, zugleich in der von ihnen auf den S
len erworbenen Kenntniß und Fertigkeit im Lateinischen erhalten
weiter geführt, und noch überdies mit der lateinischen Gesetzspr
bekannt gemacht werden können. Ausser den in der Verfügung
11. April d. J. bereits angeordneten Maaßregeln, und ausser
Gebrauche lateinischer Kompendien beim Vortrage über die Ins
tionen und Pandekten und über das kanonische Recht, empfiehlt
Ministerium daher der juristischen Fakultät die Veranstaltung zu t
fen, daß diejenigen Professoren, welche die Institutionen und Pan
ten und das kanonische Recht lehren, in jedem halben Jahre, n
ihrem systematischen Vortrage über die ebengedachten juristischen
ziplinen, wöchentlich etwa zwei Lektionen ausschließlich der Erklär
der Quellen des römischen und des kanonischen Rechts widmen,
sich bei dieser Erklärung der wichtigsten Stellen des Grundtextes
der lateinischen Sprache bedienen. — Berlin, den 27. Juni 1826.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenhei

Anlage a.

Bericht des Ober-Landesgerichts zu N., wegen unzureichender Ke
niß der Examinanden in der lateinischen Sprache. Vom
April 1826.

Auf das verehrte Cirkularreskript Ew. Excellenz vom 13. Mär
betreffend die Prüfung der Auskultatoren, berichten wir gehors
daß wir die darin enthaltenen Weisungen jederzeit befolgt haben,
doch erlauben Ew. ꝛc., daß wir bei dieser Gelegenheit Veranla
nehmen, unsere Ansichten hinsichtlich der von den Kandidaten g
derten Kenntniß der einem Rechtsgelehrten unentbehrlichen lateini
Sprache unterthänig darzulegen. — Es ist der Wahrheit gemäß,
läßt sich nicht leugnen, daß manche Kandidaten, die wohl Kenn
der lateinischen Sprache besitzen, dennoch wenig Fertigkeit im Spre
haben, und vorzüglich nicht in der Gesetzsprache sich auszudrükken
zu fassen wissen; wir möchten den Grund ungezweifelt darin
daß in neuern Zeiten dem sichern Vernehmen nach alle juri
Kollegia auf Universitäten fast ohne alle Beimischung late
Gesetzausdrükke in reinem Deutsch gelesen werden, so daß man
jeden lateinischen Gesetzausdruck im Deutschen zu geben, und
Latein zu vermeiden. Gern wollen wir glauben, daß dadur
Vortrag gewinnt und eine glänzende Seite erhält; allein die S
selbst scheint uns in der Wesenheit zu verlieren; nach der vorm
Methode werden die Definitionen und die Hauptgrundsätze im
nischen gegeben, und wie oft wurde nicht das Gesetz im Grun
redend eingeführt; übrigens wurden alle Benennungen von Ak
Kontrakten ꝛc. dem Gesetzesausdrukke nach beibehalten, kurz de

Digitized by Google

hörer wurde auf diese Art an die juridische Sprache gewöhnt, und in die Gesetzbücher des Corpus juris civilis et canonici, in die libros feudales gleichsam eingeführt, und auf das Studium dieser Quellen hingewiesen. Wir möchten dafür halten, daß bei der neuen Lehrmethode die Sache selbst verloren hat, wenigstens ist es offenbar die Folge, daß sich der Kandidat nicht gehörig die Gesetzsprache eigen macht, und sich in selbiger nicht auszudrükken weiß. — Wünschenswerth wäre es aber vor Allem, daß auf allen Universitäten wenigstens die Pandekten und das jus canonicum von einem Lehrer möchten in lateinischer Sprache vorgetragen werden, und die Kandidaten des Rechts verpflichtet werden, Einmal diesen Vortrag zu hören; nichts dürfte den Kandidaten hinsichtlich der lateinischen Sprache ersprießlicher seyn, wie dieses, selbst die Erfahrung spricht hierfür, denn zwei hier vor Kurzem geprüfte Kandidaten, welche einen Theil ihrer akademischen Jahre auf der Königlichen Niederländischen Universität Löwen zugebracht und studirt hatten, wo alle Kollegien lateinisch gelesen werden, sprachen vorzüglich Latein, und wussten sich in der Gesetzsprache gehörig auszudrükken ꝛc. — Ew. ꝛc. wollen verzeihen, wenn wir diese unsere Ansichten und Wünsche der hohen Beurtheilung ehrfurchtsvoll anheimstellen.

N., den 7. April 1826.

No. 208. Anleitung für die Studirenden der Medizin auf der Universität zu Breslau, zu einer zweckmäßigen Ordnung ihrer akademischen Studien. Vom 1. Juli 1826.

Die lebendige Ueberzeugung, daß es zu einem sichern Erfolge des medizinischen Studiums nicht blos auf Talent und Fleiß, sondern auch besonders auf eine zweckmäßige Zeitfolge im Hören der einzelnen Vorlesungen ankommt, veranlasst uns, den hiesigen Studirenden der Medizin beifolgenden Studienplan mitzutheilen, und dies um so mehr, als dieselben daraus zugleich ersehen mögen, welche Kenntnisse von ihnen künftig bei den gesetzlich vorgeschriebenen Universitäts- und Staats-Prüfungen erwartet werden. Es ist aber dieser Studienplan nur ein wohlgemeinter Rath, und nur in so fern bindend, als den Studirenden ihr eigenes Wohl, so wie die Erfahrung und der Rath ihrer Lehrer etwas gilt; doch glauben wir, daß etwanige Abweichungen von diesem Studienplan immer nur durch individuelle Verhältnisse motivirt werden sollten. Denn es kommt natürlich nicht darauf an, daß die hier verzeichneten Vorlesungen nur überhaupt gehört werden, sondern daß dies in der Reihenfolge geschieht, welche das wahre Verhältniß der vorbereitenden, theoretischen und angewandten Disziplinen zu einander fordert. Endlich bemerken wir noch, daß diejenigen Studirenden, welche zu Ostern die Universität beziehen, am besten thun werden, das erste Sommer-Semester als ein 9tes Halbjahr dem gesetzlichen Quadriennium zuzugeben, und zu allgemeinen Vorbereitungs-Wissenschaften, so wie zur Ausfüllung der etwa mitgebrachten Lükken des Wissens zu verwenden; — sollte dies aber nicht möglich seyn, so wird es nicht schwer fallen, diesem Umstande den vorliegenden Studienplan anzupassen.

1stes Semester. Winter.

1) Logik und Methaphysik. 2) Physik. 3) Mineralogie. 4) Anatomie mit praktischen Uebungen.

2tes Semester. Sommer.

1) Botanik. 2) Zoologie. 3) Chemie. 4) Psychologie.

Digitized by Google

3tes Semester. Winter.

1) Anatomie mit praktischen Uebungen. 2) Pharmaceutische Ch
mie. 3) Physiologie. 4) Pflanzenphysiologie.

4tes Semester. Sommer.

1) Komparative Anatomie. 2) Pharmaceutische Waarenkund
3) Arzneimittel-Lehre. 4) Pathologie.

5tes Semester. Winter.

1) Allgemeine Therapie. 2) Allgemeine Chirurgie, mit dem 1st
Theile der speziellen Chirurgie. 3) Pathologische Anatomie. 4) O
fizinelle Pflanzen. 5) Formulare.

6tes Semester. Sommer.

1) Spezielle Pathologie und Therapie. 2) Spezielle Chirurgi
ter Theil. 3) Ophthalmiatrik. 4) Medizinische Polizei. 5) Med
zinische Klinik. 6) Chirurgische Klinik.

7tes Semester. Winter.

1) Spezielle Pathologie und Therapie. 2) Geburtshülfe. 3) G
richtliche Medizin. 4) Medizinische Klinik. 5) Chirurgische Klinik.

8tes Semester. Sommer.

1) Spezielle Pathologie und Therapie. 2) Lehre von den Thier
seuchen. 3) Encyklopädie und Geschichte der Medizin. 4) Medizi
nische Klinik. 5) Chirurgische Klinik. 6) Geburtshülfliche Klinik.

Die spezielleren, meistens öffentlichen Vorlesungen, wie die Oste
logie, Geschichte des Fötus, die Theorie der Sinne, die Lehre von de
Bädern, von syphilitischen Krankheiten, von der Rettung bei plö
lichen Lebensgefahren, die Anleitung zu gerichtlichen Sektionen u. s. w
werden am zweckmäßigsten hinter den Hauptvorlesungen, von welche
sie abgesonderte Theile sind, eingeschaltet werden.

Breslau, den 1. Juli 1826.

Die medizinische Fakultät der Königl. Universität zu Breslau.

No. 209. Cirkularverfügung an die Königl. Universitäten, betr
fend die Anzeige wegen angekündigter, aber nicht zu Stan
gekommener Vorlesungen. Vom 12. August 1826.

Das Ministerium findet sich veranlaßt, hierdurch anzuordne
daß von jetzt an in den einzureichenden halbjährigen Verzeichniss
der gehaltenen und nicht gehaltenen Vorlesungen bei den letztere
wenn sie wegen Mangels an Zuhörern nicht zu Stande gekomm
sind, jedesmal bemerkt werden soll, wie viel Studirende sich zu de
angekündigten Kollegio, es mag nun ein Publikum oder Privatu
gewesen seyn, gemeldet haben. — Berlin, den 12. August 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheit

No. 210. Studienplan für die Studirenden der Medizin auf d
Universität Halle. Vom 1. Januar 1827.

Quamquam plurimos Vestrum magna cum voluptate quum i
genium ac diligentiam ad artis medicae studia attulisse, tum in
versis ejus partibus addiscendis justum ordinem, seu rectam viam
rationem tenuisse meminimus, non tamen est inficiandum, complu
ob causas isagogen quandam, sive ordinis in cognoscendis artis me
cae disciplinis historiam esse utilem, ac tironibus praesertim ad a
demiam accedentibus paene necessariam. Quapropter quum summ
Regis optimi collegium, quod institutioni publicae et rebus med
praeest, nos excitaverit, ut veram partes artis medicae discendi m

Digitized by Google

thodum tanquam in tabula proponeremus (in quo ejus sapientiam gratissimis animis agnoscimus), eam Vobis, Cives ornatissimi, ab illustrissimo illo Praefectorum collegio probatam proponimus. Neque vero ii sumus, ut Vobis hunc studiorum ordinem tanquam pro imperio imponamus, sed potius Vos ipsos regulae et normae a praeceptoribus probatae lubenter obsecuturos esse speramus atque confidimus. Valete.

P. P. Halae Calendis Januariis MDCCCXXVII.

Decanus, Senior et Assessores.

Consilium Facultatis Medicae Halensis ad studia doctrinarum medicarum rite dirigenda.

Spatium semestre I. (aestivum.)

1) Encyclopaedia medica. 2) Doctrina physica. 3) Res herbaria universa. 4) Osteologia, praecipue comparativa. 5) Interpretatio auctoris classici.

Spatium semestre II. (hibernum.)

1) Disciplina logica. 2) Disciplina chemica. 3) Zoologia. 4) Anatomia. 5) Artificiosa partium corporis praeparatio.

Spatium semestre III. (aestivum.)

1) Geognosia et doctrina de mineris. 2) Psychologia empirica. 3) Anatomia comparativa. 4) Physiologia. 5) Anatomia pathologica.

Spatium semestre IV. (hibernum.)

1) Anatomia et artificiosa partium corporis praeparatio. 2) Pathologia generalis. 3) Medicina psychica. 4) Semiotica. 5) Interpretatio auctoris classici.

Spatium semestre V. (aestivum.)

1) Pharmacia. 2) Pharmacologia. 3) Historia artis medicae. 4) Therapia generalis.

Spatium semestre VI. (hibernum.)

1) Anatomia et ars funera secandi. 2) Pathologia et therapia specialis I. 3) Chirurgia I. 4) Ars fascias applicandi. 5) Doctrina de formulis medicamentorum scribendis.

Spatium semestre VII. (aestivum)

1) Pathologia et therapia specialis II. 2) Chirurgia II. 3) Curae operationum. 4) Ars obstetricia. 5) Clinicae exercitationes medicae et chirurgicae. 6) Interpretatio Hippocratis s. Celsi.

Spatium semestre VIII. (hibernum.)

1) Clinicae exercitationes medicae. 2) Clinicae exercitationes chirurgicae. 3) Clinicae exercitationes obstetriciae. 4) Doctrina de morbis oculorum. 5) Medicina forensis.

No 211. Cirkular an die medizinischen Fakultäten, über die Zeit, von welcher Medizin-Studirende zur Benutzung der klinischen Anstalten zuzulassen sind. Vom 22. Juni 1827.

Obwohl das Ministerium theils durch Anordnung auf sämmtlichen Landes-Universitäten halbjährig zu haltender Vorlesungen über Encyklopädie und Methodologie der Heilkunde, theils dadurch, daß der Verfügung des Ministerii gemäß, den Studirenden der Medizin bei ihrer Inskription eine gedruckte Anleitung zu einer zweckmäßigen Ordnung ihrer Studien eingehändigt wird, bemüht gewesen ist, dem planlosen oder nach einem fehlerhaften Plane angelegten Studio der Heilkunde auf den inländischen Universitäten so viel als möglich Einhalt zu thun: so lehrt dennoch die Erfahrung, daß durch diese An-

Digitized by Google

ordnungen der beabsichtigte Zweck noch immer nicht erreicht wird, d
daß viele Studirende der Medizin, ohne vorher die Vorlesungen üb
die ganz unentbehrlichen theoretischen Wissenschaften der Heilku
gehört zu haben, zu den praktischen Studien übergehen, und sc
im dritten oder vierten Semester ihres akademischen Quadriennii
den verschiedenen klinischen Anstalten zugelassen werden. Das Mi
sterium hegt zwar zu den Professoren sämmtlicher medizinischen
kultäten das wohlbegründete Vertrauen, daß sie ihrer Seits bis
so viel als möglich einem solchen planlosen Studiren entgegen g
beitet, sich zu dem Ende mit den Studirenden bei der Annahme
halbjährlichen Kollegien über den bisherigen Gang ihrer Stud
freundlich besprochen, sie mit ihrem Rathe unterstützt, und sich u
einander vereinigt haben, wie jeder zu seinem Theile dahin wirken w
daß die Studirenden der Medizin in ihren Studien an eine zw
mäßige Ordnung in der Annahme der Vorlesungen gewöhnt werd
— Um aber den desfallsigen Bemühungen der einzelnen Professo
noch mehr Nachdruck und Erfolg zu geben, sieht sich das Ministeri
veranlasst, hierdurch anzuordnen, daß von jetzt an kein Studirender
Medizin zu den praktischen Kollegien, und namentlich zur praktisch
Selbstbenutzung der klinischen Anstalten eher zugelassen werden soll,
bis er durch Vorlegung der Zeugnisse der betreffenden Professoren n
dargethan haben, daß er die erforderlichen Vorlesungen über die t
retischen Grund-Wissenschaften der Heilkunde bereits gehört, und
praktischen Ausübung der Medizin, Chirurgie oder Geburtshülfe
gehörig vorbereitet hat. Das Ministerium beauftragt die ꝛc., auf
genaue Befolgung obiger Vorschrift mit gewissenhafter Strenge
halten, und hiernach das weiter Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 22. Juni 1827.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenhe

No. 212. Extrakt aus der Verfügung an die ausserordentli
Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle,
den Privatdozenten der philosophischen Fakultät zur th
gischen Fakultät gehörige Vorlesungen nur mit Genehmi
des Ministerii zu gestatten. Vom 22. Juni 1827.

— Zugleich sieht das Ministerium sich veranlasst, hierdurch fe
setzen, daß von jetzt an kein Privatdozent der dortigen philosophi
Fakultät eine exegetische Vorlesung über das alte und neue Testa
über die Einleitung in dasselbe, und über Kirchengeschichte ankünd
und halten soll, ohne vorher die desfallsige Genehmigung des M
sterii durch Sie nachgesucht und erhalten zu haben. Das Ministe
beauftragt Ew. ꝛc., die dortige theologische und philosophische Fak
von diesem Beschlusse in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 22. Juni 1827.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenh

No. 213. Cirkularverfügung an die Königlichen Universit
wegen einer von den Dozenten über den fleissigen Besuch
Vorlesungen zu haltenden Kontrolle. Vom 29. Juni 182

Ein ausgezeichneter Lehrer an einer inländischen Universität
um den Fleiß seiner Zuhörer im Besuche seiner Vorlesungen ge
kennen zu lernen, und hiernach das ihnen zu ertheilende Zeugni
messen zu können, zu unbestimmten Zeiten während seiner Vorles

Digitized by Google

eine Liste herumgehen, worauf sich die anwesenden Studirenden, die das betreffende Kollegium angenommen haben, unterschreiben müssen. Diese Einrichtung hat bisher die gute Folge gehabt, daß nur diejenigen Studirenden, welche ausdauernd hörten, von jenem Lehrer Zeugnisse ihres Fleisses begehrt haben. Obwohl das Ministerium aus nahe liegenden Gründen Bedenken trägt, diese Einrichtung allen Professoren und Dozenten zur Nachachtung vorzuschreiben, so beauftragt dasselbe dennoch den Rektor und Senat, sie zur Kenntniß sämmtlicher Fakultäten zu bringen, und ihnen hierbei zu eröffnen, daß es der näheren Beurtheilung jedes einzelnen Dozenten überlassen bleiben soll, ob und wie weit er in seinen Vorlesungen das fragliche Verfahren gleichfalls in Anwendung zu bringen für dienlich erachte.

Berlin, den 29. Juni 1827.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 214. Studienplan für die Mediziner auf der Königl. Universität zu Berlin. Vom 3. August 1827.

Da es einem jeden Studirenden erwünscht seyn muß, nicht blos eine Uebersicht der Vorlesungen vor sich zu haben, welche er während seiner Studienzeit zu besuchen hat, sondern sie auch in einer zweckmäßigen Reihenfolge geordnet zu sehen, um bei ihrer Auswahl keine Mißgriffe zu begehen, so theilt die medizinische Fakultät den nachfolgenden Studienplan ihren Studirenden bei der Inskription als einen väterlichen Rath mit, und wünscht zugleich, daß jeder ihrer Immatrikulirten sich über etwanige Zweifel hinsichtlich des Studienplans selbst, oder ähnlicher Gegenstände, an den jedesmaligen Dekan oder andere Mitglieder der Fakultät wenden wolle, da ihr nichts lieber seyn kann, als zu dem möglichst günstigen Erfolg ihrer Bemühungen überall nach Kräften beizutragen. — Sollten Studirende, statt zu Ostern, wie im Plan vorausgesetzt ist, ihre Studien zu Michaelis beginnen, so würde es ihnen nothwendig seyn, im ersten Halbjahre, um nicht zu viel Zeit zu verlieren, zugleich Osteologie und die übrigen Theile der Anatomie zu hören; da sie aber gewöhnlich ein Paar, selbst mehrere Wochen vor dem Anfange der Vorlesungen hier einzutreffen pflegen, so könnten sie sich in dieser freien Zeit schon zur Osteologie vorbereiten, wozu ihnen das anatomische Museum allen Vorschub leistet; das würde ihnen das Studium wesentlich erleichtern. Die übrigen Veränderungen, welche daraus folgen, verstehen sich von selbst.

Erstes Halbjahr.

Encyklopädie der Medizin. Botanik, mit Exkursionen. Osteologie. Physik. Griechische, lateinische Vorlesungen, mathematische, philosophische Vorlesungen, (je nach dem Bedürfniß der Studirenden).

Zweites Halbjahr.

Anatomie. Zoologie. Mineralogie. Chemie. Uebungen im Sezziren. Griechische, lateinische Sprache, mathematische, philosophische Vorlesungen, (wie unter 1.).

Drittes Halbjahr.

Physiologie. Vergleichende Anatomie. Pharmakologie (theoretische Materia medica). Allgemeine Naturgeschichte. Botanische Exkursionen. Griechische, lateinische Sprache u. s. w., (wie unter 1.).

Viertes Halbjahr.

Allgemeine Pathologie. Allgemeine Therapie. Materia medica

Digitized by Google

practica. Pharmacie. Uebungen im Seziren. Philolog. philoso
naturhist. Vorlesungen, (nach dem Bedürfniß).

Fünftes Halbjahr.

Spezielle Pathologie. Spezielle Therapie (erster Theil). F
mulare. Diätetik. Allgemeine Chirurgie. Naturhistorische, phil
phische Vorlesungen, (wie oben).

Sechstes Halbjahr.

Spezielle Therapie (zweiter Theil). Pathologische Anaton
Semiotik. Spezielle Chirurgie. Entbindungskunde. Naturhistori
und andere Vorlesungen, (nach dem Bedürfniß).

Siebentes Halbjahr.

Gerichtliche Arzneikunst. Geschichte, Litterärgeschichte der Medi
Aerztliche, chirurgische und geburtshülfliche Clinica.

Achtes Halbjahr.

Medizinische Polizei. Thierarzneikunde. Aerztliche, chirurgi
und geburtshülfliche Clinica. Ausarbeitung der Inaugural-Diss
tation. — Berlin, den 3. August 1827.

Die medizinische Fakultät der Königl. Friedrich-Wilhelms
Universität zu Berlin.

No. 215. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmä
tigten bei der Universität zu Berlin, wegen Dauer der Vorles
gen bis zum Anfang der bestimmten Ferien. Vom 9. April 182
(Siehe No. 27. Seite 16.)

No. 216. Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevol
mächtigten bei der Universität zu Bonn, die Versäumnisse d
Studirenden am Schlusse der Vorlesungen. Vom 26. Juni 182

Das Ministerium kommunizirt Ew. ꝛc. in der anliegenden Abschr
(Anlage a.) die an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten
Halle zur Verhütung der Versäumniß von Vorlesungen, welche sich d
Studirenden am Schlusse der Semester zu Schulden kommen lass
ergangene Verfügung vom 14. v. M. mit dem Auftrage, die darin
haltenen Festsetzungen auch bei der dortigen Universität zur Ausführ
zu bringen, und das hierunter Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 26. Juni 1828.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenhe

Anlage a.

Reskript an denselben zu Halle, denselben Gegenstand betreffend.
14. Mai 1828.

Das Ministerium findet sich durch die in dem Disziplinarbe
vom 5. April c. aufgenommene Bemerkung, daß viele Studirende
Schluß der Vorlesungen nicht abwarten, vielmehr oft schon 3 b
Wochen früher die Universität verlassen, bewogen, hierdurch festzuse
daß 1) nur dann Vorlesungen in die Abgangszeugnisse der Studiren
aufgenommen werden dürfen, wenn von dem Dozenten pflichtmäßig
dem Hauptanmeldebogen bezeugt worden, daß der Studirende das
legium bis zum Schlusse gehört, oder sich durch ein Attest des De
der Fakultät über die Nothwendigkeit, den Besuch der Vorlesungen
zustellen, ausgewiesen hat, in welchem letztern Falle jedoch die beim
hören des Kollegienbesuchs noch nicht vorgetragenen Theile der V
sung speziell anzugeben, und in das Abgangszeugniß mit aufzune
sind. Diese Bestimmung ist den Studirenden am Anfange jedes

Digitized by Google

mesters durch Anschlag in Erinnerung zu bringen. 2) Ist die bereits bestehende Vorschrift, daß kein Dozent ohne Genehmigung des Ministerii seine Vorlesungen früher als 8 Tage vor dem festgesetzten Schlußtermine beendigen dürfe, streng zu befolgen. Zu dem Zwecke hat jeder Dozent am Schlusse des Semesters eine pflichtmäßige Anzeige des Schlußtages den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten einzureichen, welche in dem das letzte Vierteljahr betreffenden Disziplinarbericht jederzeit auch hierüber eine genaue Anzeige aufnehmen werden. — Die Bekanntmachung des Schlußtermins durch mehrere Zeitungen hält das Ministerium, da sie kostspielig ist und schwerlich dem Zwecke entsprechen dürfte, zumal nur zu oft die Aeltern selbst die frühere Abreise der Studirenden veranlassen, nicht für angemessen. — Berlin, den 14. Mai 1828.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 217. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, betreffend die Befugniß zu den vom Katheder in den Hörsälen zu haltenden Vorträgen. Vom 7. November 1828.

Das Ministerium eröffnet Ew. ꝛc. auf den Bericht vom 31. v. M., daß im Allgemeinen es nicht räthlich ist, in den Hörsälen der hiesigen Königlichen Universität, und zwar vom Katheder herab, den Vortrag über irgend einen Gegenstand zu gestatten, der nicht unmittelbar mit den betreffenden, im Lektionskatalog angekündigten und vom Ministerium genehmigten Kollegien zusammenhängt. Am wenigsten aber ist es zulässig, einen Vortrag vom Katheder herab dem einen oder dem andern Studirenden zu erlauben, da der Katheder ausschließlich für die Professoren und Dozenten der Königlichen Universität bestimmt ist, und sich der mögliche Mißbrauch nicht vorhersehen läßt, welchen Studirende von einer solchen Erlaubniß machen könnten. ꝛc.

Berlin, den 7. November 1828.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 218. Verfügung an denselben zu Bonn, den Studienplan für die Studirenden der katholisch-theologischen Fakultät betreffend. Vom 25. März 1829.

Nachdem auch der Herr Erzbischof von Köln den anliegenden Studienplan der katholisch-theologischen Fakultät der dortigen Königlichen Universität (Anlage a.) beifällig aufgenommen hat, trägt das Ministerium kein Bedenken, denselben hierdurch zu genehmigen, und zu erlauben, daß er gedruckt, und den Studirenden der gedachten Fakultät mitgetheilt werde. Die Fakultät hat nun bei Anfertigung ihres Lektionsverzeichnisses darauf zu achten, daß sie den Studirenden die Befolgung dieses Rathes und das Studium nach diesem Plane möglichst erleichtere.

Berlin, den 25. März 1829.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Studienplan. Vom 3. Juni 1829.

Si quis homo frugi de opere aliquo gravi, sive de itinere in terras peregrinas suscipiendo, sive de reipublicae munere obeundo cogitat: omni, qua valet, diligentia rationes, quibus res juste riteque administranda sit, reputare secum consilioque peritissimorum hominum uti solet. Quae ratio ab iis quoque nobis potissimum observanda esse videtur, qui spatiosos et perplexos Academiarum hortos

Digitized by Google

ingressuri sint, ne temere, huc illucque errando, in multas quid et curiosas res incidant, quibus teneantur, sapientia autem illa pr clarissima, cujus visendae gratia venerint, excidant. Novimus quide Adolescentes honestissimi, divinae sapientiae studiosi, multos Vestr hanc cautionem, expetendo a nobis studiorum consilium, adhib plerumque solitos esse. Sed qui valde doleamus, si vel unus, modestia adeundi nos et consulendi, aut pravo indoctorum consi aliorsum abstractus, discrimen aliquod incurrat: visum nobis est timum, auspiciis Regii institutionis divinae humanaeque Ministe per litteras hasce viae, quae Vobis per triennium Vestrum acade cum eunda sit, indicem et quasi tabulam compitaliciam exhibere, qu quidem si sequemini, haud errabitis. Sed caveatis tamen, ne hac m ma Vobis proposita ita adstrictos Vos arbitremini, quasi ne ungu quidem ab ea discedere per nos liceat; quin sciatis, nihil nos Vo nisi utile consilium dare; si quidem Vestrum omnium non ead omni ex parte est voluntas, neque ingenium ad altiora studia aeq instructum, nec stadium academicum omnibus angusto triennii sp tio inclusum. Imprimis ex praelectionibus et scholis Ordinis Phil sophici eas tantum theologicis adiunximus, quae pro Vestro studio rum fine Vobis omnium maxime utiles et necessariae esse videbantu Quare aut his nostris consiliis obsequemini, aut, si pro singulari r tione studiorum Vestrorum meliora noveritis, ea sequimini, mo semper respicientes et apud Vos reputantes, quid et Deo O. M. sanctae Ecclesiae, tum quid Vobismet ipsis debeatis. — Valete.

Bonnae, d. III. m. Junii a. MDCCCXXIX.

Decanus et Professores.

Ordinis theologorum catholicorum in Universitate Fridericia Wi helmia Rhenana ad studia disciplinarum theologicarum re instituenda consilium.

Anni I. Spatio semestri hiberno:

1) Psychologia empirica, 2) Logica, 3) Introductio generalis libros sacros V. et N. T., una cum Critica et Hermeneutica bibli 4) Linguae orientales, 5) Historia civilis, aut Philologia graeca latina, si ea magis videbitur necessaria.

Anni I. Spatio semestri aestivo:

1) Introductio philosophica in universam Theologiam praem hujus Encyclopaedia, una cum adiunctis institutionibus hodegeti 2) Archaeologia biblica, 3) Interpretatio V. T., 4) Historiae ec siasticae pars prima, 5) Linguae orientales, aut Historia civilis, Philologia graeca et latina.

Anni II. Spatio semestri hiberno:

1) Principia Theologiae christianae catholicae, 2) Interpret V. et N. T., 3) Historiae ecclesiasticae pars altera, 4) Patrologia Patristica, 5) Historia Philosophiae aut Metaphysica.

Anni II. Spatio semestri aestivo:

1) Theologiae dogmaticae pars prima et secunda, 2) Interpr tio V. et N. T., 3) Jus ecclesiasticum, 4) Philosophia moralis, 5) tiquitates christianae.

Anni III. Spatio semestri hiberno:

1) Theologiae dogmaticae pars postrema, 2) Theologia mora 3) Interpretatio N. T., 4) Rhetorica.

Digitized by Google

Anni III. Spatio semestri aestivo:
1) Theologia pastoralis, una cum Homiletica, 2) Interpretatio N. T., 3) Paedagogica, 4) Jus naturale.

No. 219. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, wegen Beaufsichtigung der Studien und des Lebenswandels der Studirenden Seitens der Professoren. Vom 9. Januar 1830.

Das Ministerium hat von dem unterm 11. Oktober pr. von Ew. ꝛc. erstatteten Disziplinarberichte für das dritte Quartal 1829 nähere Kenntniß genommen, und eröffnet Ihnen in Bezug auf den hierneben zurückgehenden Bericht des Prorektors und Senats der dortigen Universität Folgendes. Das Ministerium ist damit einverstanden, daß ein den Studirenden von den Dozenten gegebener freundlicher Rath über einen festzuhaltenden Studienplan, und über die Wahl der Kollegien in successiver Ordnung, auf regelmässigen Fleiß und Erregung wissenschaftlichen Interesses vorzugsweise einwirken. Nicht oft genug kann es den Professoren wiederholt werden, daß sie verpflichtet sind, dem Fleiße, den wissenschaftlichen Studien, der sittlichen Führung der Studirenden eine fortwährende Aufmerksamkeit zu widmen, und daß ein Rath, eine Warnung zur rechten Zeit von einem Professor, auf die rechte Weise an die Studirenden gerichtet, mehr fruchtet, als noch so viele polizeiliche Verwarnungen. Der akademische Senat ist hierauf wiederholt aufmerksam zu machen. — Berlin den 9. Januar 1830.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 220. Verfügung an denselben zu Berlin, betreffend die Verpflichtung der Professoren zu öffentlichen oder unentgeltlichen Vorlesungen, und die Befugniß der Privatdozenten, solche zu halten. Vom 13. Februar 1830.

Der Rektor und Senat der hiesigen Universität hat in dem von Ihnen eingereichten Berichte vom 7. November pr., unter Darstellung der Nachtheile, welche die öffentlichen oder unentgeltlichen Vorlesungen für die Studirenden haben, darauf angetragen, daß die Professoren von der Verpflichtung, solche Vorlesungen zu halten, entbunden werden möchten. Unter Bezugnahme auf die desfallsigen Anträge eröffnet das Ministerium Ihnen hierdurch: 1) daß es die amtliche Verpflichtung der ordentlichen und ausserordentlichen Professoren, halbjährlich eine öffentliche Vorlesung zu halten, nicht aufheben kann, da vermöge ihrer Bestallungen diese Verpflichtung einen wesentlichen Theil ihres Berufs ausmacht, und es überhaupt nicht thunlich ist, amtliche Verpflichtungen blos von der Willkühr der betreffenden Individuen abhängig zu machen. Dagegen will das Ministerium die gratis anzukündigenden Vorlesungen der Privatdozenten hierdurch der besondern Aufsicht und Kontrolle der betreffenden Fakultäten unterwerfen, so daß jeder Privatdozent von jetzt an zu jeder von ihm gratis anzukündigenden Vorlesung erst die Zustimmung der Fakultät einholen soll. Hiebei bleibt indessen den Privatdozenten, welchen die Zustimmung der Fakultät zu der fraglichen Vorlesung verweigert wird, der Rekurs an das Ministerium unbenommen. 2) Will das Ministerium genehmigen, daß die Publika nicht in den Anmeldungsbogen verzeichnet, und nicht von den Dozenten testirt werden. Hiervon sollen jedoch alle diejenigen Fälle ausgenommen seyn, in welchen die Dozenten selbst aus eigener Bewe-

Digitized by Google

gung auf den Wunsch der betreffenden Studirenden sich veranlasst f
den Besuch der von ihnen gehaltenen Publika zu testiren. — Das
nisterium beauftragt Sie, hiernach das weiter Erforderliche zu verfü
Berlin, den 13. Februar 1830.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenhe

No. 221. Cirkular an die juristischen Fakultäten, in Hinsicht
Vorlesungen über Natur-, deutsches Staats- und europäi
Völker-Recht. Vom 16. September 1830.

Das Königliche Justizministerium hat wegen der Prüfung
Auskultatoren das abschriftlich anliegende Reskript an sämmtliche
desjustizkollegien (Anlage a.) erlassen, und durch dasselbe die Befolg
der in dem Ministerialreskripte vom 1. Januar 1797 (Anlage b.)
in dem §. 450. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung en
tenen Anweisung (Anlage c.), wonach die Prüfungen bei dem Aus
tatureramen auch auf das Natur-, Völker- und Staats-Recht zu
strekken sind, in Erinnerung gebracht. Das Königliche Justizminister
ist zu dieser Verfügung dadurch bewogen, daß es zu seiner Kenn
gelangt war, daß auf einer inländischen Universität diejenigen Stu
renden der Rechte, welche keine Vorlesungen angenommen hatten, al
mals, und mehr als je den Einwand vorgebracht haben, sie hätten
reits in den ersten zwei Jahren Alles gehört, was sie zu hören bra
ten; denn juristische Encyklopädie, Rechtsphilosophie, juristische Her
neutik oder Exegese, Staatsrecht, Völkerrecht ꝛc. seyen sie zu hö
nicht verpflichtet, auch werde von den Königlichen Oberlandesgeric
niemals nach Zeugnissen über dergleichen Vorlesungen gefragt. —
dem das Ministerium der juristischen Fakultät hiervon Kenntniß g
beauftragt es dieselbe zugleich, dafür zu sorgen, daß von jetzt an re
mäßig in jedem Jahre eine Vorlesung über deutsches Staatsrecht
über europäisches Völkerrecht angekündigt werde. Das Ministeri
sieht hierüber der Anzeige der juristischen Fakultät baldigst entge
Auch ist die Verfügung des Königlichen Justizministerii mittelst
schlags zur Kenntniß der Studirenden der Rechte bei der dortigen
versität zu bringen. — Berlin, den 16. September 1830.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenhei

Anlage a.

Cirkular des Königlichen Justizministerii an die Landesjustizkolleg
denselben Gegenstand betreffend. Vom 17. August 1830.

Es ist zur Kenntniß des Chefs der Justiz gelangt, daß auf
inländischen Universität bei der diesmaligen Revision der Anmeldebü
derjenigen Studirenden, welche keine Vorlesung angenommen, aberm
und mehr als je von den Studirenden der Rechte der Einwand
gebracht ist, sie hätten bereits in den ersten zwei Jahren Alles ge
was sie zu hören brauchten; denn juristische Encyklopädie, Rechtsph
sophie, juristische Hermeneutik oder Exegese, Staatsrecht, Völkerr
und dergleichen, seyen sie zu hören nicht verpflichtet, auch werde
den Königlichen Oberlandesgerichten niemals nach Zeugnissen über
gleichen Vorlesungen gefragt. — Aus dieser Veranlassung wird säm
lichen Königlichen Landesjustizkollegien die Befolgung der in dem
skripte vom 1. Januar 1797 und in dem §. 450 des Anhangs zur
gemeinen Gerichtsordnung enthaltenen Anweisung, wonach das Aus
tatureramen nicht auf das bürgerliche Privatrecht zu beschränken,
dern auf die Theorie der Rechtswissenschaft überhaupt, desgleichen

Digitized by Google

das Völker- und Staats-Recht zu erstrekken, hierdurch in Erinnerung gebracht. — Berlin, den 17. August 1830.

Der Justizminister.

Anlage b.

Justizministerialreskript, die Gegenstände der Prüfung der zum juristischen Staatsdienst sich meldenden Kandidaten betreffend. Vom 1. Januar 1797.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist schon längst wahrgenommen worden, daß seit einiger Zeit auf manchen so genannten gelehrten Schulen und Akademien die Ausbildung der jungen Leute in den einem Gelehrten doch so nothwendigen Sprach- und wissenschaftlichen Kenntnissen sehr vernachlässigt werde. — Diesen Mangel haben Wir Allerhöchstselbst sogar in Ansehung der lateinischen Sprache bemerkt, ungeachtet diese den Rang einer eigentlich gelehrten Sprache noch immer mit Recht behauptet, und einem Jeden, der sein Fach nicht blos handwerksmäßig bearbeiten will, unentbehrlich ist. Da nun überdem die Kenntniß dieser Sprache, und eine gewisse Fertigkeit im Verstehen und Sprechen derselben, nach der Lage und Verfassung mancher Unserer Provinzen, selbst zum wirklichen Betriebe der Geschäfte nothwendig erfordert wird, und kein junger Rechtsgelehrter im Voraus wissen kann, ob ihn nicht der Dienst des Staats in eine solche Provinz berufen werde, so haben Wir aus Allerhöchst eigener Bewegung verordnet, daß künftighin bei den Prüfungen der Rechtskandidaten darauf mit gesehen werden soll, ob ein solcher Kandidat fähig sey, das Lateinische auch in mündlichen Unterredungen zu verstehen, und sich darin mit einiger Fertigkeit und Leichtigkeit auszudrükken. — Wir befehlen Euch daher in Gnaden, Eure Examina auf diesen Gegenstand mit zu richten, und keinem Kandidaten das Zeugniß der Brauchbarkeit zu ertheilen, wenn sich finden sollte, daß er diese dem Gelehrten und dem Geschäftsmann gleich unentbehrliche Sprache vernachlässiget habe. — Eben so mißnehmen Wir höchst ungern wahr, daß die jungen Rechtsbeflissenen sich immer mehr auf das handwerksmäßige Erlernen des bloßen bürgerlichen Privatrechts einschränken; sich damit begnügen, wenn sie einen Vorrath von Definitionen und Lehrsätzen, die zu diesem gehören, dem Gedächtnisse anvertraut haben, und wohl gar der Meinung sind, daß das Lesen, oder höchstens das Auswendiglernen der am meisten praktischen ersten Titel des Allg. Landrechts schon hinreichend sey, einen brauchbaren preussischen Rechtsgelehrten zu bilden. — Da es aber von selbst in die Augen leuchtet, daß das Landrecht nicht richtig verstanden, noch angewendet werden könne, wenn nicht der Kopf durch das Studium der Philosophie zum gründlichen Nachdenken gewöhnt, und besonders durch ein wahres philosophisches Naturrecht mit den ersten Begriffen und Grundwahrheiten, worauf jede positive Gesetzgebung und also auch die Unsrige beruht, näher bekannt geworden ist; und da überdem der preussische Geschäftsmann sehr oft in Lagen und Umstände kommen kann, wo er ohne einige Begriffe von dem allgemeinen und dem besonderen europäischen Völkerrecht, so wie von den staatsrechtlichen Verhältnissen seines Vaterlandes gegen das deutsche Reich und gegen andere Staaten, den Pflichten seines Amts und den ihm darin zu machenden Aufträgen kein Genüge leisten kann; so ist es Unser Wille, daß die Examina der Rechtskandidaten künftig auch auf das Naturrecht mit gerichtet, und zugleich darauf gesehen werden solle, ob der Kandidat von dem Völkerrechte und dem jure publico wenigstens so viel Kenntnisse er-

Digitized by Google

langt habe, daß er sich in vorkommenden Fällen durch fortgesetztes e
nes Studium und fleissiges Nachlesen bewährter Schriftsteller da
so viel, als es seine jedesmalige Amtslage und Verhältnisse erfordo
forthelfen könne. Der diesfällige Befund soll ebenfalls jedesmal in d
über die angestellten Prüfungen zu ertheilenden Zeugnisse treulich
der Wahrheit gemäß mit ausgedrückt werden. Ihr habt Euch
hiernach gebührend zu achten, und Wir sind ꝛc.

Berlin, den 1. Januar 1797.

Auf Allerhöchsten Spezialbefehl.

v. Goldbeck.

Anlage c.

Anhang zur Allgemeinen Gerichtsordnung §. 450.

Bei der Prüfung muß besonders darauf gesehen werden, ob
Kandidat die lateinische Sprache versteht. Findet sich, daß er di
auch dem Geschäftsmanne unentbehrliche Sprache vernachlässiget ha
so soll ihm das Zeugniß der Brauchbarkeit nicht ertheilt werden. A
ist die Prüfung nicht auf das bloße bürgerliche Privatrecht zu beschr
ken, sondern auf die Theorie der Rechtswissenschaft überhaupt zu
strekken, und besonders zu erforschen, ob der Kandidat von dem Staa
und Völker-Rechte wenigstens so viel Kenntnisse erlangt habe, daß
sich durch fortgesetztes Studium darin so ausbilden könne, wie es si
künftige Amtslage und Verhältnisse erfordern.

No. 222. Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmä
tigten bei der Universität zu Bonn, daß bei der dortigen juri
schen Fakultät auch Vorlesungen über das französische Civil- u
Kriminal-Recht zu halten. Vom 31. Oktober 1831.

Das Königliche Justizministerium hat darauf angetragen, daß
der Universität in Bonn auch Vorlesungen über das franzö
sche Civil- und Kriminal-Recht gehalten werden möchten,
diese Vorlesungen für die Justizverfassung in den Rheinlanden von
schiedener Wichtigkeit seyen, und die juristischen Staatsprüfungen der j
gen Rheinländer auch auf das französische Recht gerichtet wären,
dessen Erlernung sie sich bisher genöthigt gesehen hätten, auf einige
mester auswärtige Universitäten zu besuchen. Diesem Antrage ge
fordert das unterzeichnete Ministerium Ew. ꝛc. auf, die juristische
kultät der Universität in Bonn anzuweisen, von dem nächsten Seme
an über das französische Civil- und Kriminal-Recht, mit Einschluß
Prozesses, regelmäßig Vorlesungen zu halten.

Berlin, den 31. Oktober 1831.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenhei

No. 223. Studienplan für die Studirenden der philosophischen
kultät der Universität Halle. Von 1831.

Dem Dekan der philosophischen Fakultät, an welchen zunächst
neu aufzunehmende Studirende zu wenden haben, ist es zur Pflicht
macht, dieselben, welches Fach sie auch künftighin zu ihrem Haup
dium erwählen mögen, vor allzu großer Einseitigkeit im Studi
warnen, und sie besonders auf die Bedeutsamkeit der philosoph
Wissenschaften aufmerksam zu machen. Dies ist der Zweck fol
Blätter, welche daher auf die verschiedenen einzelnen Fächer, den
Studirende auf der Universität zu widmen pflegen, Rücksicht zu
men, und an die darauf sich beziehenden gesetzlichen Anordnung

Digitized by Google

erinnern haben. — Unmittelbar der philosophischen Fakultät gehören diejenigen an, deren Hauptstudium sich entweder auf spekulative Philosophie, oder auf Mathematik und Naturwissenschaft, oder auf Philologie und Geschichte, oder auf Kameralwissenschaft bezieht.

I. Wer Philosophie zu seinem Hauptstudium macht, ist zu erinnern, daß eben darum, weil Philosophie sich vorzugsweise auf das Unendliche, nicht auf das Endliche, bezieht, dieselbe nie als etwas Fertiges, sondern mehr als eine unendliche Aufgabe zu betrachten sey. Wenn bei den meisten Versuchen zur Lösung der Aufgabe zuweilen Sprachverwirrung entstand, so ist zu erwägen, daß mit der verschiedenen Auffassung dieser Aufgabe selbst die verschiedenen Sprachen der Völker zusammenhängen. Unmittelbar folgt daraus, daß derjenige, welcher sich vorzugsweise der spekulativen Philosophie widmen will, 1) die auf Sprache und Geschichte der Völker sich beziehenden Studien nicht vernachlässigen darf. Neben der Geschichte werden die alterthümlichen Mythen zu berücksichtigen seyn, woran sich unmittelbar das Studium älterer und neuerer Werke der Kunst und Poesie anschließt. — Denen, welche sich vorzugsweise der spekulativen Philosophie widmen wollen, ist es überhaupt zu empfehlen, um feste Haltpunkte zu gewinnen, sich so viele positive Kenntnisse, als nur immer möglich, zu erwerben. Schon ein bekannter Platonischer Ausspruch erinnert sie 2) an die Wichtigkeit eines gründlichen mathematischen Studiums zur Bildung des Geistes überhaupt, da die Mathematik recht eigentlich dazu bestimmt scheint, die Seele darin zu werden von der äussern sinnlichen Welt in eine innere geistige, welche jene sinnliche sich zu unterwerfen versteht. Endlich 3) lehrt die Bedeutsamkeit, welche das Wort Naturphilosophie in der neueren Zeit gewonnen hat, daß man Naturwissenschaft studiren müsse, um sich den Zugang zur Naturphilosophie zu erwerben. Ein ausgezeichneter Mann wagte sogar schon vor zwei Jahrhunderten den Ausspruch: de philosophia physica ne sis solicitus, quia post veram physicam inventam nulla est; und wenigstens erinnert die ganze Geschichte der Philosophie, von der ältesten Zeit her, an die Bedeutsamkeit der Naturwissenschaft, theils auf den Geist und die Richtung des philosophischen Studiums in jedem einzelnen Zeitalter.

II. Diejenigen, welche Mathematik und Naturwissenschaft zu ihrem Hauptstudium machen, haben gewöhnlich die Absicht entweder 1) bei einem Gymnasium angestellt zu werden, in welchem Fall es ihnen zu empfehlen ist, auch philologische und historische Studien nicht zu vernachlässigen. Die Examinationskommission aber ist bei der Prüfung in der Mathematik darauf angewiesen, nicht blos reine, sondern auch angewandte Mathematik zu berücksichtigen, und Kenntniß der Mechanik zu verlangen. Und wenn gleich auf Gymnasien (um der Mathematik nicht die nöthige Zeit zu rauben) der Vortrag dessen, was wir auf der Universität Physik nennen, wobei es vorzüglich auf Erweckung des Sinnes für eigenthümliche Forschungen ankommt, gar nicht Statt finden kann, sondern sich der Unterricht in der Naturwissenschaft vorzugsweise auf mechanische Vorkenntnisse zu beschränken hat: so befindet sich doch bei jedem Gymnasium, schon zum Besten der Stadt, ein physikalisches Kabinet, das ein dabei angestellter Lehrer der Mathematik auch die Bürger zu Vorlesungen benützen sollte, wie solche in England als sehr einflußreich auf die Gewerbe treibende Klasse bewährt haben, und wie sie auch in Deutschland schon an mehreren Orten sehr freundliche Aufnahme fanden, und, neben den Stadtbibliotheken, zur

Digitized by Google

Anlegung naturwissenschaftlicher Sammlungen Veranlassung ga
Schon diese Betrachtung ist hinreichend, um Studirende, welche
vorzugsweise zu Lehrern der Mathematik an einem Gymnasium bi
wollen, zu veranlassen, das Studium der Naturwissenschaften auf
versitäten ja nicht zu vernachlässigen, besonders da hier aus Büc
allein wenig zu lernen ist, sondern es vorzugsweise auf Autopsie
kommt, wozu man gegenwärtig fast nur auf Universitäten hinreich
Gelegenheit findet. Daß durch die Anwendung der Mathematik
Naturwissenschaft ihr Vortrag belebt und ihr Studium anziehender
macht werden könne, so wie sich nicht selten dadurch neue mathemat
Gesichtspunkte darbieten, versteht sich von selbst. 2) Diejenigen, w
für höhere Bürgerschulen sich bilden wollen, sind durch die für das
turwissenschaftliche Seminar in Bonn gegebene hohe Ministerialv
gung veranlasst, eine zu große Einseitigkeit ihrer Studien zu verme
und mit dem Studium der Mathematik, Physik und Chemie auch
der Zoologie, Botanik und Mineralogie zu verbinden, um einen Ü
blick über die gesammte Naturwissenschaft zu gewinnen. Da es
Charakter der neueren Zeit gehört, daß die Naturwissenschaft sich
Rang eines allgemeinen Bildungsmittels erworben, und einen gröss
Einfluß auf das Leben gewonnen hat: so werden gewiß die so gena
ten polytechnischen, oder höheren Bürgerschulen immer mehr an A
dehnung und Ansehn gewinnen, so fern es nur nicht fehlt an gründ
unterrichteten Lehrern, damit nicht Oberflächlichkeit einreisse, viel
was hier zum Gedeihen höchst wesentlich ist, ein streng mathemati
Unterricht den Geist dieser Schulen bezeichne, und denselben Rang
ihnen behaupte, welcher auf Gymnasien dem gründlichen Unterric
der lateinischen Sprache angewiesen ist.

III. Wer Philologie und Alterthumskunde zu seinem Hauptstud
macht, wird von selbst erwägen, daß zum Verständniß alterthümli
Schriftsteller Sprach- und Sach-Kenntnisse sich vereinen müssen,
daß schon zur tieferen Auffassung der Sprachen und ihres Zusam
hanges von etymologischer und grammatischer Seite ein durch P
sophie gebildeter Geist gehöre. Noch manche Rücksichten treten be
nen ein, welche sich zu gelehrten Schulmännern bilden wollen.
kann daher hier nur im Allgemeinen an die Forderungen der wi
schaftlichen Prüfungskommission für Schulamtskandidaten erinnert
den, um junge Philologen aufmerksam zu machen, neben der gram
tischen auch die reale Seite ihres Studiums wohl zu berücksicht
Wie viel gerade in dieser letzten Hinsicht noch zu leisten sey, lehrt
Umstand, daß diejenigen Schriften des Alterthums, welche sich au
genannte reale Studien, namentlich Mathematik, Physik und N
historie beziehen, noch so wenige Bearbeiter gefunden haben.
darum ist Veranlassung genug vorhanden, gerade diese Rücksichten,
Standpunkte der neueren Zeit gemäß, jungen Philologen zu empfe
Uebrigens sind dieselben, wenn sie bei einem Gymnasium angestell
werden wünschen, ausdrücklich auf die gesetzliche Bestimmung, sich
Uebersicht der theologischen Wissenschaften zu erwerben, aufmerksam
machen; so wie ihnen, selbst wenn sie das orientalische Sprachstud
nicht als Hauptstudium behandeln (in welchem Falle sie namentlich
die ihnen dargebotene Gelegenheit zur Erlernung des Sanscrit
unbenutzt lassen werden) doch die Berücksichtigung desselben mit B
hung auf die ihnen unentbehrlichen alterthümlichen und mythischen

Digitized by Google

dien, ja selbst mit Hinsicht auf die von künftigen Schulmännern gefor-
derten Leistungen, zu empfehlen ist.

IV. Da die Kameralwissenschaften einen so großen Umfang haben, so sind diejenigen, welche sich denselben widmen wollen, ernstlich zu er-innern, ein recht bestimmtes Ziel ins Auge zu fassen, wohin sie streben. Zwei Hauptrichtungen kommen dabei in Betrachtung, die naturwissen-schaftliche und die politische. In der ersten Beziehung ist es den Ka-meralisten, gesetzlichen Vorschriften gemäß, zu empfehlen, sich mit Che-mie und Technologie bekannt zu machen, welche letztere aber, wenn man den wichtigen Theil derselben, die Maschinenlehre, nicht ganz vernach-lässigen will, ohne gründliche mathematische und physikalische Vorkennt-nisse nicht studirt werden kann. Wer aber vorzugsweise sich der poli-tischen Seite des Kameralfaches widmen will, dem leuchtet es von selbst ein, daß auf Geschichte, und namentlich Statistik sich beziehende Stu-dien zu seinem Fache gehören, auch ist ihm, mit Beziehung auf höhere Anstellungen, zu empfehlen, daß er juridische Studien nicht vernach-lässigen, sondern sich wenigstens einen Ueberblick über die Rechtswissen-schaft überhaupt, und eine nähere Kenntniß der für seine speziellen Zwecke zunächst gehörigen Theile derselben erwerben möge.

V. Es sind nun Erinnerungen denjenigen Studirenden mitzutheil-en, welche nicht zur philosophischen Fakultät gehören, sondern sich ent-weder der Theologie, Jurisprudenz, Medizin oder Pharmacie widmen. Im Allgemeinen sind dieselben vor der unrichtigen Ansicht zu warnen, die philosophischen Studien als etwas im ersten Studienjahr Abzuma-chendes zu betrachten. Die Wichtigkeit gewisser Theile des philosophi-schen Wissens wird ihnen erst bei Fortsetzung ihrer Hauptstudien recht ersichtbar werden. Daß 1) Theologen die philosophischen, historischen und philologischen Studien nicht vernachlässigen dürfen, vielmehr fort-laufend mit ihren theologischen Studien verbinden sollen, geht schon aus dem Begriffe der theologischen Wissenschaft selbst hervor. Es wird sich mit diesen Blättern von Seiten der theologischen Fakultät eine (wie vorhin §. III. erwähnte) Anweisung für angehende Theologen ausgeben, worin es mit Recht heißt: „kein Halbjahr sollte ohne den Besuch einer oder der andern zum Kreise der philosophischen Studien gehörigen Vorlesung hingehen, außer dem, was der Privatfleiß thun kann." Wie sollten auch exegetische Studien ohne philologische, wie kirchenhistorische ohne universalhistorische möglich seyn; Und nicht blos als Einleitung für theologische Studien ist Religionsphilosophie zu be-trachten, da Gott in seinem Verhältnisse zur Natur und dem mensch-lichen Geiste zu erkennen überhaupt die Hauptaufgabe ist aller Philoso-phie, weswegen Fortschritte oder Rückschritte der Philosophie und Theo-logie in den einzelnen Zeitperioden sich stets gegenseitig hervorriefen und begründeten. Vom philosophischen Standpunkte aus sind junge Theo-logen hier noch an den biblischen Ausspruch zu erinnern, daß „Gott sich durch die Natur sich offenbare". Und wer durch solche Betrach-tung sich zum Studium der Natur hingezogen fühlt, wird finden, daß der Geist der Naturwissenschaft, wie der Mathematik, ein ernster ruhi-ger Geist sey, feindlich jeder Rechthaberei und jedem Gewichtlegen auf eine individuelle Ansicht. Und diese Mäßigung und Ruhe im Ur-theil, um nicht vorzugreifen einer höheren Entscheidung durch Aussprüche der Natur selbst, gerade diese durch das Studium der Natur hervor-gerufene Sinnesart, möchte einem Theologen in unserer Zeitperiode ganz besonders heilsam seyn. Ja ein ausgezeichnet Geist des Alterthums

Digitized by Google

(Roger Bacon) hob in dieser Beziehung hervor, daß die Art, wie d Naturwissenschaft zu Werke geht, weniger durch Argumente als dur die That beweisend, recht eigentlich diejenige Lehrweise sey, welche m bei Verbreitung des Christenthums zum Muster nehmen sollte. Ueb gens kann auch der Umstand, daß die sogenannte theologia gentil welche stets zum Kreise theologischer Gelehrsamkeit gerechnet wurd entschieden mit vielen naturwissenschaftlichen Beziehungen zusamm hängt, den jungen Theologen erinnern, daß es unzweckmäßig sey, d auf Universitäten ihm dargebotene Gelegenheit, neben der Büchergelei samkeit auch eine auf eigener Anschauung beruhende sich zu erwerbe so gänzlich unbenützt zu lassen, wie es von mehreren leider geschie die solches späterhin zu bedauern nicht selten nur allzu sehr Urs finden.

Anmerk. Um junge studirende Theologen aufmerksam zu machen, w wichtig oft minder von ihnen beachtete Studien zum Theile sel für das richtige Verständniß der biblischen Schriften seyen, mach ein würdiger Geistlicher, der vormalige Inspektor Lenz zu Hornbu im Halberstädtischen, im Jahre 1786 eine Stiftung bei unserer Un versität. Es sollen nämlich, dieser Stiftung gemäß, besondere Vo lesungen gehalten werden über die physische Beschaffenheit des Orient und die Denk- und Empfindungs-Art morgenländischer Völker, w eben durch diese aus älteren und neueren Reisebeschreibungen zu sch pfenden Kenntnisse von der Landesbeschaffenheit, den Sitten, Gebrä chen und Künsten jener Völker, die wichtigsten Stellen des alten u neuen Testaments zu erläutern, welche ohne jene Vorkenntnisse nic gehörig verstanden werden können.

2) Den Juristen wird, selbst wenn sie blos zu Praktikern sich b den wollen, unter den philosophischen Wissenschaften Logik, verbund mit dialektischen Uebungen, Psychologie und mathesis forensis ang gentlich zu empfehlen seyn. Die Theilnahme an den hauptsächlichs kameralistischen Vorlesungen ist ihnen auf dem Standpunkte der ne ren Zeit, um den von ihnen späterhin geforderten Leistungen genü zu können, durchaus unentbehrlich. Der nach gelehrter Bildung s bende Jurist wird sich ohnehin zum Studium der Verfassung der deutendsten Völker der Erde älterer und neuerer Zeit hingezogen u dadurch von selbst veranlasst fühlen, seinen historischen und philoso schen Studien nicht zu enge Schranken zu setzen. Wie gut es neben dem Studium des römischen Rechts, auch das griechische Re zweckmässig zu berücksichtigen, daran wollen wir, mit Beziehung die hier dargebotene Gelegenheit, besonders erinnern. Die zum Kr der juridischen Studien gehörige medicina forensis aber kann diejenig welchen es um gründliche Kenntniß derselben zu thun ist, auf die bei unentbehrlichen naturwissenschaftlichen, z. B. auf Toxikologie beziehenden Vorkenntnisse aufmerksam machen. 3) Den Medizin ist gesetzlich vorgeschrieben, daß sie von den philosophischen Wissensch ten Logik und Psychologie nicht vernachlässigen mögen. Das Studi der gesammten Naturwissenschaft, namentlich der Physik, Chemie, Zo gie, Botanik, Mineralogie, wurde längst als dem Mediziner unentb lich anerkannt, worauf sich eben das alte Baccalaureats-Examen be welches gegenwärtig wieder eingeführt ist, unter dem Namen des nat wissenschaftlichen Tentamens bei der philosophischen Fakultät, w aber zugleich nach psychologischen und logischen Kenntnissen gefragt w Wer die Note No. 3, d. h. der Unreife, bei seinem Abgange von

Digitized by Google

Schule erhalten hat, möge ja nicht leichtsinnig das medizinische Studium beginnen, in der eitlen Hoffnung, bei einer so viel Umsicht und Geistesgewandtheit in der Ausübung erfordernden Wissenschaft, wie Arzneikunde, schon mit dem Nothdürftigsten ausreichen zu können. Wegen dieses durch Nachlässigkeit in Erwerbung von Schulkenntnissen sich verrathenden Mangels am ernsten wissenschaftlichen Sinne, ist es gesetzlich untersagt, demjenigen, welchem es an der nöthigen gelehrten Schulbildung fehlt, den Zutritt zu Prüfungen, die der medizinischen Doktorwürde vorangehen, zu gestatten. — Im Allgemeinen, wer hinsichtlich seiner Schulbildung zurück geblieben ist, und nicht (was am besten wäre) länger einem Gymnasium sich anschließen, sondern auf der Universität verweilen will, der möge, welchem Fache der Gelehrsamkeit er sich zu widmen gedenkt, wenigstens das ganze erste Jahr seiner Universitätsstudien auf philologische, historische und mathematische Studien wenden, um sich zuvor das Zeugniß der Reife zur Universität bei einem neuen Examen vor der wissenschaftlichen Prüfungskommission zu erwerben. Länger als achtzehn Monate, vom Tage der Immatrikulation an, dieses Examen hinaus zu schieben, und vorläufig zu andern Studien sich zu wenden, in der Hoffnung, das Examen über die nöthigsten Schulkenntnisse späterhin nachholen zu können, ist, um unnütze Zeitverschwendung und traurige Selbsttäuschung zu verhüten, gesetzlich untersagt. Auch kann, wer bei dieser zweiten Prüfung nochmals das Zeugniß der Tüchtigkeit erhielt, sich nicht mehr zu einer neuen Prüfung bei der wissenschaftlichen Examinationskommission melden, wenn nicht von einem hohen Königlichen Ministerium die Erlaubniß dazu ausnahmsweise, in einigen ausserordentlichen Fällen, ertheilt wurde. — Im Examen angehender Studirender wird auf Kenntniß der lateinischen Sprache besondere Rücksicht genommen. Uebrigens sind die Studirenden bei dieser Gelegenheit gleichfalls auf die ihren Studien angemessene Erlernung fremder Sprachen, und namentlich auf die ihnen dargebotene Gelegenheit aufmerksam zu machen, sich einen Ueberblick über den ganzen Kreis orientalischer Sprachen zu erwerben. 4) Bei den eben erwähnten Forderungen, welche an Studirende hinsichtlich auf gelehrte Schulbildung gemacht werden, können sich die Pharmaceuten, welche etwa ein Jahr auf die Universität besuchen wollen, um sich zu dem pharmaceutischen Gehilfenexamen vorzubereiten, leicht überzeugen, daß die Vorlesungen auf der Universität unter Voraussetzung einer ganz andern Vorbildung gehalten werden, als welche sie mitzubringen im Stande sind. Zu ihrem Behufe dient daher ein an unsere Universität sich anschließendes pharmaceutisches Institut, wo sie Gelegenheit finden, vorzugsweise durch auf sie besonders berechnete Privatissima, sich ihrem Zwecke gemäß zu unterrichten.

VI. Da es für den glücklichen Fortgang der Studien auf Universitäten eben so wichtig ist, von unwissenschaftlichen Gesellschaften sich fernt zu halten, als sich anzuschließen an wissenschaftliche Vereine, so sollen hier zunächst die bei unserer philosophischen Fakultät bestehenden namhaft gemacht werden. — Im Lektionskataloge sind unter der Aufschrift Seminarien mehrere wissenschaftliche Vereine erwähnt, unter denen das philologische Seminar und die historische Gesellschaft zum Theile der philosophischen Fakultät gehören. Es bestehen aber ausserdem noch ähnliche Vereine, namentlich für spekulative Philosophie und Mathematik, abgesehen von denen zu speziellen Uebungen, welche sich an einzelne wissenschaftliche Vorträge anreihen, wo (wie in den Naturwissenschaften) mündliche gegenseitige Unterhaltung wesentlich ist.

Digitized by Google

Denjenigen, welche sich besonders für Naturgeschichte interessiren, bie
das zoologische Museum und mineralogische Kabinet, welche wöchentli
zwei Stunden geöffnet werden, einen Vereinigungspunkt dar; eben
das chemische Laboratorium denen, welche sich in chemischen Arbeiten
üben wünschen. — Durch das vorhin erwähnte pharmaceutische Ins
tut wird nicht blos den Pharmaceuten, sondern auch den Medizine
Gelegenheit dargeboten, sich in der für sie zunächst wichtigen Arzen
prüfungslehre und Toxikologie praktisch zu üben. Auch eine, in eine
besondern, zum Studiren geeigneten Zimmer aufgestellte Droguensamm
lung kann zugleich von Medizinern und Pharmaceuten benützt werde
Daselbst ist auch ein pharmaceutisches Herbarium, und sind Kupf
werke vom Direktor des pharmaceutischen Instituts zur Benützung de
gelegt, in welcher Beziehung hierüber mit demselben nähere Rücksprac
zu nehmen ist. — Eben so ist es nöthig, Rücksprache zuvor mit de
Direktor der Sternwarte zu nehmen, wenn Jemand dieselbe besuch
will, was natürlich blos denen von Nutzen seyn kann, welche durc
Theilnahme wenigstens an den populären Vorlesungen über Astronom
sich die nöthigen Vorkenntnisse erworben haben. — Aufmerksam sin
auch die Studirenden auf die Kupferstichsammlung zu machen, welc
an bestimmten Tagen der Woche geöffnet wird. — Die im Katal
erwähnte thüringisch-sächsische Gesellschaft zur Erforschung deutscher A
terthümer, welche sich der Universität anschließt, ist nicht zunächst f
Studirende bestimmt. Die Direktoren derselben werden aber gern
reit seyn, denen, welche sich für deutsches Alterthum interessiren,
Sammlungen dieser Gesellschaft für ihre Studien benützen zu lassen.
Zu erwähnen ist hier auch ein seit kurzer Zeit wieder neu aufleben
biographischer Verein unter den Studirenden zur Feier des Andenk
ausgezeichneter wissenschaftlicher Männer an Tagen, welche nähere B
ziehung auf sie haben. Stets haben mehrere Professoren solchen V
lesungen mit Theilnahme beigewohnt; und da es wichtig ist, daß je
Studirende sich gleichsam einen Genius wähle, dessen Bild ihm v
leuchte auf der betretenen Studienbahn, so ist diesem Verein ein re
glücklicher Fortgang und eine immer größere Ausdehnung zu wünsch
Die Anzahl der zunächst zur philosophischen Fakultät gehörigen S
direnden bildet gewöhnlich nur einen kleinen Kreis. Darum hat di
kleine Kreis den Vortheil, sich an die Dozenten des Faches, dem
sich widmet, näher anschließen zu können; und diese werden auch g
bereit seyn, den Privatstudien einzelner Studirender förderlich zu w
den. Möchten überhaupt die Studirenden nicht versäumen, jede G
genheit zu benützen, um die Professoren ihres Faches mit ihren Prv
studien bekannt zu machen, worauf dann selbst bei der Wahl der Pr
aufgaben Rücksicht genommen werden kann, um zur weiteren Ausf
rung und Vollendung angefangener Arbeiten zu ermuntern. — Da j
verständige Mensch, welcher eine Universität besucht, sich nicht auf
Studium geschriebener Hefte beschränken, sondern vorzügliche, zu sein
Fache gehörige Bücher studiren wird: so ist es sehr zu wünschen,
die von der Universität abgehenden Studirenden, in der von ihnen
den einzelnen Fakultäten einzureichenden Lebensbeschreibung auch
wissenschaftlichen Werke bezeichnen mögen, welche sie mit besond
Fleiße studirt haben, so wie die Arbeiten, welche sie in Seminar
oder andern gelehrten Gesellschaften geliefert. Ueber solche wohlgel
gene Arbeiten sind Zeugnisse beizubringen, welche, in das Abgangsz
niß aufgenommen, zur besonderen Empfehlung gereichen können.

Digitized by Google

No. 224. Cirkularverfügung an die medizinischen Fakultäten ꝛc., wegen der über die Cholera zu haltenden Vorlesungen. Vom 13. Januar 1832.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß wenn auch das vorhandene ärztliche Personale für die gewöhnlichen Sanitätsverhältnisse als vollkommen ausreichend betrachtet werden muß, bei so außergewöhnlichen Zeitverhältnissen, wie die durch die Verbreitung der Cholera herbeigeführten sind, es doch mit den größten Schwierigkeiten verbunden, ja geradezu unmöglich ist, an jedem einzelnen Punkte der Monarchie dem Bedürfniß an der nothwendigen ärztlichen Hülfe auf eine dem Zweck entsprechende Weise zu genügen. Um dem dadurch herbeigeführten Nothstande zum Theil wenigstens abzuhelfen, habe ich bereits die Anstellung ausländischer und inländischer, noch nicht vollständig approbirter Aerzte angeordnet, so wie den Wundärzten zweiter Klasse die Behandlung von Cholerakranken unter Aufsicht der approbirten Aerzte und Wundärzte gestattet. Da indeß auch diese Aushülfe für den beabsichtigten Zweck nicht vollkommen ausreicht, so habe ich, Behufs einer möglichen Vervollständigung der nöthigen ärztlichen Hülfe, nachstehende Anordnung treffen, mich veranlaßt gefunden. — Von Seiten jeder resp. medizinischen Fakultät und medizinisch-chirurgischen Lehranstalt ist, falls nicht bereits geschehen seyn sollte, dafür zu sorgen, daß unfehlbar im Laufe dieses Semesters eine besondere Vorlesung von derselben die Natur, die Aetiologie, die Symptomatologie, Diagnose, die Behandlung der Cholera in prophylaktischer und therapeutischer Beziehung gehalten werde. An dieser Vorlesung ist auch den bereits approbirten Chirurgen, welche an dem Orte sich befinden, oder zu diesem Behufe dorthin sich zu begeben gewilligt seyn sollten, die Theilnahme zu gestatten, und dieserhalb das Erforderliche denselben durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen. Diejenigen Studirenden, welche diese Vorlesung gehört haben, sind dazu bestimmt, den approbirten Aerzten beigetheilt zu werden, um unter deren Leitung der Behandlung der Cholerakranken sich zu unterziehen. — Zur Gewährsleistung für ihre erlangte Qualifikation haben indeß die Studirenden, welche eine Anstellung ambiren, zuvor einer, einzig und allein hierauf gerichteten Prüfung sich zu unterwerfen. Diese Prüfungen finden unmittelbar nach Beendigung der in Rede stehenden Vorlesung Statt, und werden von den der Reihe nach dabei fungirenden Lehrern der resp. Fakultät oder Lehranstalt unentgeltlich abgehalten. Diejenigen Studirenden, welche in dieser Prüfung die von ihnen erlangte erforderliche Qualifikation zur Anstellung als Hülfsärzte nachgewiesen haben, erhalten darüber Bescheinigung hierüber. Von sämmtlichen, mit solchen Bescheinigungen versehenen Studirenden aber ist ein monatliches Verzeichniß an die Oberpräsidenten der Provinz einzureichen, damit letztere hiernach die weitern Dispositionen wegen zweckmäßiger Benutzung und Vertheilung der auf solche Weise gewonnenen Hülfsärzte zu treffen im Stande sind. — Bei der hohen Wichtigkeit der Zwekke, welche an diese Anordnung geknüpft sind, glaube ich mich überzeugt halten zu dürfen, daß die Fakultät zur zweckmäßigen Ausführung derselben hinzuwirken nach allen Kräften bemüht seyn werde, und sehe einer nähern Anzeige dessen, was in Bezug hierauf geschehen ist, innerhalb vier Wochen entgegen.

Berlin, den 13. Januar 1832.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
v. Altenstein.

Digitized by Google

No. 225. Verfügung an die Königliche Universität zu Berlin, gen öffentlicher Vorlesungen der Privatdozenten über Geg stände, über welche Professoren privatim lesen. (Vergl. No. 1 Vom 7. November 1832.

Das Ministerium sieht sich veranlasst, hierdurch anzuordnen, von jetzt an keinem Privatdozenten gestattet seyn soll, irgend eine W senschaft, über welche zu gleicher Zeit von einem ordentlichen oder serordentlichen Professor der betreffenden Fakultät eine Privatvorles angekündigt ist, als ein gratis zu lesendes Kollegium anzukündig Der ꝛc. wird beauftragt, dieser Anordnung gemäß an sämmtliche Fa täten das weiter Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 7. November 1832.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheit

No. 226. Studienplan für die Studirenden der Theologie auf Universität Halle. Von 1832.

Das theologische Studium ward von jeher, wie uns eine lan Erfahrung gelehrt hat, von sehr Vielen angefangen, ohne daß sie ei deutliche Vorstellung von dem Umfang desselben, dem Zusamme hang seiner Theile, und der zweckmäßigsten Methode, mit jedem derselben bekannt zu machen, dazu mitbrachten. Auch ben wohl nur Wenige vor ihrem Abgange von der Schule Gele heit gehabt, sich jene vorläufig so wichtige Einsicht zu erwerben. her so viel Unsicherheit und Mißgriff in der Wahl der Lektionen, viel Unrichtiges im Urtheil über das mehr oder minder Wichtige, viel Planlosigkeit des Studiums, selbst bei ernstlichem Fleisse; die so oft laut geäusserte Klage am Ende der akademischen Jahre, spät eingesehen zu haben, wie ganz anders diese Jahre hätten benu werden können. — Nächstdem sind auch viele Studirende von äussern Hülfsmitteln, Bildungsanstalten und andern du Gesetz und Gebrauch bestimmten Einrichtungen zu wenig un richtet, oder — bei der herrschenden Sorglosigkeit um den eigentlic Zweck des Universitätslebens — nur durch Zufall damit bekannt worden, so daß sie ihre Wohlthätigkeit erst einsehen, ihre eigenen liegenheiten erst kennen lernen, wenn die Zeit, jene zu benutzen diese zu erfüllen, verstrichen ist. — Dies Alles hat uns veranla jedem hier ankommenden Theologie Studirenden die folgenden B ter zu übergeben. Er findet darin 1) eine summarische Aufzähl der einzelnen Wissenschaften, welche das Ganze des theo gischen Studiums ausmachen, nebst kurzer Anzeige ihres Beg und ihrer Beziehung auf einander; desgleichen Winke, welche Hü wissenschaften dem Theologen zu seiner künftigen wahrscheinli Bestimmung vorzüglich zu empfehlen sind; dies Alles mit steter sicht auf die hier übliche Einrichtung der theologischen Vorlesung 2) eine Nachricht von den hier bestehenden Seminarien; 3) innerungen an die übrigen, auf hiesiger Akademie befindlichen wis schaftlichen Anstalten und Hülfsmittel, so fern sie für den T logie Studirenden vorzüglich wichtig sind; 4) Belehrungen über ei äussere akademische Verfassungen und Einrichtung 5) Nachrichten über die mit der hiesigen Universität verbund Staats-Prüfungskommissionen für Theologen und Philologen.

I. Uebersicht des theologischen Studiums.

1. Das Studium der Theologie, als ein Theil der

Digitized by Google

samkeit betrachtet, setzt, wie die übrigen sogenannten Fakultätswissenschaften, mannichfaltige Vorkenntnisse und eine gewisse allgemeine Geistesbildung voraus. Diese muß billig schon auf den höheren oder gelehrten Schulen erworben werden, welche, so lange sie ihrer Bestimmung eingedenk bleiben, und ein gründliches Studiren ernstlich befördern wollen, sich vorzüglich auf philologische, historische und mathematische Kenntnisse beschränken. Für die eigentliche Theologie ist das gründliche Studium der griechischen, der lateinischen, der hebräischen Sprache, desgleichen der Universalgeschichte eine so unentbehrliche Vorbereitung, daß die Versäumniß derselben sich auf jedem Schritte rächt.

2. Auf der Akademie werden diese gelehrten Schulkenntnisse fortgesetzt, aus einem höhern Standpunkte betrachtet, und durch andere vermehrt. So verschieden diese ihrer Natur nach sind, so pflegt man sie doch nach einer alten akademischen Sitte unter dem Namen der philosophischen Wissenschaften, im weitesten Verstande genommen, zusammen zu fassen, und die Lehrer derselben bilden die philosophische Fakultät. Ein großer Theil der Fächer, womit sich diese beschäftigen, ist, selbst ohne Rücksicht auf das große Interesse, welches sie für jeden Studirenden haben, gerade für den Theologen, theils als Vorbereitung, theils als Hülfsmittel seines Studiums von der höchsten Wichtigkeit. Dies gilt namentlich von der Philosophie im engern Verstande, der Philologie und Geschichte.

3. Der Hauptzweck des akademischen Studiums der eigentlichen Theologie ist kein anderer, als die blos populäre Religionserkenntniß, welche sich, wegen ihres praktischen Einflusses, in einem gewissen Grade bei jedem denkenden Menschen finden sollte, zu einer gelehrten und wissenschaftlichen Erkenntniß zu erheben. So sollen sich Religionslehrer bilden, welche zwar in der Folge auf sehr verschiedenen, theils höheren, theils niederen Stufen stehen und wirken werden, von denen man aber, wenn man sie achten soll, ohne Ausnahme fordern darf, daß sie sich theils als Mitglieder des gelehrten Standes, theils als Lehrer, durch wissenschaftliche Gründlichkeit ihrer theologischen Kenntnisse von allen unterscheiden, die entweder aller höheren Geistesbildung ermangeln, oder sich ganz andern Fächern der Gelehrsamkeit gewidmet haben.

4. Es besteht aber die gelehrte Theologie, als ein Ganzes betrachtet, aus einer Reihe zusammenhängender Kenntnisse und Wissenschaften. Eine vollständige Uebersicht derselben, nebst dem Begriff, Inhalt, Umfang und Zweck jeder einzelnen, und ihrer gegenseitigen Beziehung, giebt die theologische Encyklopädie (Ἐγκυκλοπαιδεία), mit welcher zugleich eine Methodologie, oder Anleitung zu ihrem Studium verbunden zu werden pflegt. Mit dieser sollte billig Jeder seinen Kursus anfangen, wozu es auch in keinem Halbjahre an Gelegenheit fehlen wird. Hier theilen wir indeß, jedoch nur zur ersten Uebersicht des Feldes, eine ganz kurze Beschreibung desselben nach seinen einzelnen Theilen mit, welche man als die ersten Grundlinien einer solchen, für das ganze folgende Studium so wichtigen Encyklopädie betrachten kann.

5. Das ganze Gebiet der gelehrten Theologie läßt sich bequem vierfach abtheilen. Auch hat man schon die Theologie selbst danach

Digitized by Google

vierfach benannt; — die exegetische, die systematische, die histo
rische, die praktische.

6. Die exegetische Theologie umfasst alle die Kenntniss
welche zur richtigen Einsicht in die Schriften des alten und neuen
Bundes, in denen die Christen die heiligen Urkunden ihrer Religion
verehren, erforderlich sind. Man nennt ihren Inbegriff auch die bi
blische Philologie (Philologia sacra), im Gegensatz der klassi
schen Philologie, mit welcher sie übrigens in Hinsicht auf Inhal
und Methode genau verwandt ist. Als einzelne Theile dieser exege
tischen Theologie kann man betrachten:

I. Die historisch-kritische Einleitung in die Schriften
des alten und neuen Bundes. Diese macht mit der Geschicht
und Form, sowohl der ganzen Sammlung der biblischen Schriften
oder des Kanon, als der einzelnen Bücher bekannt, und enthält Unter
suchungen über Alter, Ursprung, Inhalt und Geist derselben. Daher
findet sie auch gleich bei dem Anfange des theologischen Studiums
ihre bequemste Stelle.

Der Kursus ist in der Regel für jeden Theil der heil. Schrift
halbjährig. Da meistens nur ein Theil der Schriften des Alten
Testaments in exegetischen Vorlesungen erklärt werden kann, so ist
es um so nothwendiger, wenigstens durch diese Vorlesungen mit
dem Inhalt sämmtlicher Bücher genauer bekannt zu werden, da die
Kenntniß des Gesammtinhalts der Bibel bei allen theologischen Wis
senschaften vorausgesetzt wird.

II. Die biblische Hermeneutik (Ἑρμηνευτική, Theorie der Aus
legung) wendet die Grundsätze der allgemeinen Auslegungs
kunst, welche auf jeden Schriftsteller anwendbar sind, auf die bibli
schen Schriften an; und leitet die speziellen aus dem her, was de
heiligen Schrift und deren einzelnen Theilen eigenthümlich ist. In
enger Verbindung mit derselben steht auch die biblische Kriti
(Critica sacra), bei welcher man die Wortkritik, welche sich mit
Beurtheilung und Wiederherstellung des biblischen Textes beschäftig
und die sogenannte höhere Kritik, bestehend in Untersuchungen
über die Echtheit der biblischen Bücher zu unterscheiden pflegt.

Hermeneutik und Kritik werden entweder einzeln, od
auch in Verbindung mit der Einleitung in die biblische
Schriften vorgetragen. Wenn die Einleitung die Hermeneut
nicht mit umfasst, verdient sie sehr, besonders studirt zu werden.

III. Die biblische Exegese (Ἐξήγησις) ist die praktische An
wendung jener Grundsätze der Hermeneutik und Kritik zur gramm
tisch-historischen Interpretation des Grundtextes der biblischen Schrifte

Das gründliche Studium des Inhalts der neutestamentlich
Schriften muß den Grund der ganzen theologischen Erkenntniß b
den. Daher sollten angehende Theologen exegetischen Vo
lesungen über das N. T. besondere Aufmerksamkeit widmen, u
sich selbst nicht blos mit dem regelmäßigen Kursus von zwei Jahr
begnügen. — Bei dem A. T. erlaubt die Kürze des akademisch
Kursus gewöhnlich nur die wichtigsten der historischen, prophetisch
und poetischen Bücher, namentlich den Pentateuch, Jesaia
die Psalmen, Hiob, allenfalls die kleinen Propheten, oder eini
salomonische Schriften in Vorlesungen zu erläutern. Die Int
pretation derselben enthält aber auch die Anleitung zum eigen

Digitized by Google

Studium der übrigen Theile, so wie die Einleitung in das A. T. (s. Nr. 1.) die Hülfsmittel desselben anzeigt.

Die nur zu oft versäumte Kenntniß der hebräischen Sprache ist selbst zur Erklärung des N. T., wenn man sich dabei der Gründe bewußt seyn will, unentbehrlich. Die grammatische Kenntniß derselben muß von Schulen mitgebracht werden. Für solche, welche darin vernachlässigt wurden, sind die Vorlesungen über hebräische Grammatik, und Uebungen im Analysiren und Lesen leichter historischer Bücher des A. T. (Fundamentale hebraicum) bestimmt.

Wer zu einer tieferen Einsicht in die hebräische Sprache gelangen will, darf auch die mit derselben verwandten morgenländischen Sprachen, die Chaldäische, Syrische, Arabische nicht vernachlässigen.

IV. Ein sehr wichtiges Hülfsmittel zur Exegese ist das Studium der biblischen Alterthumskunde (Antiquitates sacrae), welche die biblische Geschichte, Erdbeschreibung und Alterthümer in engerem Sinne des Wortes zerfällt, und zum Zwecke hat, mit dem Schauplatze der Bibel, mit den historischen und antiquarischen Verhältnissen des alten Orients und des hebräischen Volkes insbesondere vertraut zu machen.

7. Die systematische Theologie besteht in der planmäßig geordneten Darstellung, Untersuchung und Begründung der religiösen und mit Religion in Verbindung stehenden Lehrsätze; welche, sofern sie aus den biblischen Schriften, worin sie zerstreut vorkommen, zu einem Ganzen vereinigt werden, das christliche Religionssystem bilden.

Jene Lehrsätze betreffen entweder Gegenstände der Erkenntniß oder des Glaubens, oder das, was pflichtmäßig ist in Gesinnungen und Handlungen. Daher unterscheidet man

1) die dogmatische Theologie (Theologia dogmatica, theologia), d. i. die systematische Darstellung der Lehren des christlichen Glaubens, nach den christlichen Religionsurkunden und dem Lehrbegriffe der evangelischen Kirche. Man unterschreidet demnach ferner die biblische Dogmatik, welche den Inhalt der dogmatischen Stellen der heiligen Schrift genau erörtert, und die Glaubenslehre ausschließlich aus dem Inhalte der heiligen Schrift entwikkelt, und die kirchliche Dogmatik, als systematische Darstellung der biblischen Glaubenslehren nach dem Lehrbegriff der evangelischen Kirche. Beide werden gewöhnlich in Verbindung mit hinzugefügter Kritik, aber auch getrennt abgehandelt; die kirchliche Dogmatik, insbesondere als theol. dogmatica symbolica, verbunden mit der Geschichte und Erklärung der symbolischen Bücher.

Mit dem Vortrage dieser Wissenschaft verbindet man zuweilen die Geschichte der wechselnden Vorstellungen von den einzelnen Religionslehren (Dogmengeschichte), oder nimmt zugleich auf die Widerlegung falscher Vorstellungen Rücksicht (polemische, elenctische Theologie). Die Dogmengeschichte, so wie die allgemeine Geschichte des christlichen Religionsglaubens, und die Polemik, werden aber auch als eine noch von Dogmatik abgesonderte Wissenschaft abgehandelt; eben so die Apologetik oder Vertheidigung des Christenthums und seiner Beglaubigung überhaupt, welche indessen gewöhnlich mit den Vorlesungen über Dogmatik verbunden wird.

Digitized by Google

2) Die Moraltheologie, auch christliche Sittenlehre oder Tugendlehre (Ethica christiana) genannt; d. i. die systematische Abhandlung dessen, was von den pflichtmäßigen Gesinnungen und Handlungen des Menschen in den biblischen Religionsurkunden gelehrt wird.

Von der strengwissenschaftlichen Lehrart der systematischen Theologie, welche sich aller Hülfsmittel der Gelehrsamkeit bedient um die Lehrsätze, welche sie abhandelt, aufzuklären und zu begründen unterscheidet sich die Anleitung zu dem Studium der populären und praktischen Theologie, welche mit Uebergehung dessen, was ohne eigentliche gelehrte Kenntnisse nicht gefaßt werden kann, und unter Vermeidung der Schulsprache, die Religions- und Tugend-Lehre darstellt, wie sie der künftige Religionslehrer zu praktischen Zwecken vortragen soll, und zugleich bei der großen Verschiedenheit der religiösen Ansichten, wie des religiösen Bedürfnisses, die allgemeinen Grundsätze der Lehrweisheit auf die einzelnen besonders streitigen Lehren anwendet.

Anmerk. 1) Um Dogmatik und Moral mit Nutzen zu hören muß schon einige Uebung in der Erklärung der heiligen Schrift und Bekanntschaft mit dem Inhalte derselben vorangegangen seyn. Daher sollte das Studium der Exegese stets dem der systematischen Theologie vorangehen, und letzteres keinenfalls vor dem dritten Semester begonnen werden. 2) Das Studium der Dogmatik kann mit der biblischen Glaubenslehre angefangen werden, woran sich das der kirchlichen oder wissenschaftlichen, wie auch der Dogmengeschichte anschließt. 3) Religionsphilosophie und philosophische Moral werden theils zur Vorbereitung, theils zur Befestigung benutzt. 4) Die populäre und praktische Dogmatik macht auch bei dem, der sich blos zum Volkslehrer bestimmt, das Studium der gelehrten oder systematischen so wenig entbehrlich, daß sie ohne jenes nie gründlich getrieben werden kann, sondern nur Oberflächlichkeit veranlassen würde. Aber eben so gewiß ist die Versäumniß der Methodik der populären und praktischen Lehrart von den schädlichsten Folgen, besonders für den Unterricht, wie er von künftigen Predigern und Jugendlehrern erwartet wird.

8. Die historische Theologie umfaßt alle Kenntnisse, welche die Geschichte der Religion im weitesten Sinne des Worts und alles dessen betreffen, was sich auf Religion bezieht, oder von ihr ausgegangen ist. — Eine allgemeine Religionsgeschichte würde die merkwürdigsten Veränderungen der religiösen Vorstellungen und des religiösen Kultus aller Zeiten und Völker, so weit sie bekannt sind, entwickeln müssen. — Für den christlichen Theologen ist die Geschichte der christlichen Religion und der durch sie vereinigten Gesellschaft, welche man die christliche Kirche nennt, die bei weitem wichtigste. Die christliche Kirchengeschichte (Historia ecclesiastica) ist zugleich für alle übrigen Theile der Theologie, besonders die systematische, von der entschiedensten Nothwendigkeit, und dient zugleich zum Ueberblicke des Zustandes auch der theologischen Wissenschaft in jedem Zeitalter. Sie macht wegen des ausnehmenden Reichthums der Materien wenigstens einen jährigen Kursus nothwendig.

Anmerk. Unter der Kirchengeschichte des A. T. verstand man früherhin die Geschichte der Israeliten überhaupt, weil diese

Digitized by Google

in dem A. T. in steter Verbindung mit religiösen Ideen enthalten ist, und es, ausser diesem, keine andere zuverlässige Quellen derselben giebt.

Besondere Theile der historischen Theologie, welche den Hauptsachen nach in den Vorlesungen über allgemeine Kirchengeschichte ausführlicher in besondern Vorlesungen behandelt werden, sind: 1) die Dogmengeschichte, in welcher sowohl die Geschichte des christlichen Glaubens, und insbesondere des kirchlichen Lehrbegriffs im Allgemeinen, als auch die Bildung und Geschichte der einzelnen Lehren entwikkelt wird; 2) die Patristik, welche von dem Leben und Lehrsystem der wichtigsten älteren Kirchenlehrer handelt; 3) die Symbolik, oder die historisch-dogmatische Erläuterung der Bekenntnißschriften (Libri symbolici) der evangelischen Kirche, mit welcher auch wohl eine vergleichende Darstellung des Lehrbegriffs der übrigen christlichen Kirchenparteien verbunden wird; 4) die christlichen Alterthümer, enthalten die Geschichte der Verfassung, und besonders der Gebräuche der ältern christlichen Kirche; 5) die theologische Literaturgeschichte und Bücherkunde.

Anmerk. Dogmengeschichte und Symbolik werden zuweilen mit der Dogmatik, die Bücherkenntniß mit der Encyklopädie verbunden.

9. Die mehr praktischen Theile des theologischen Studiums beschäftigen sich mit den sämmtlichen unmittelbaren Vorbereitungswissenschaften zur Führung des christlichen Lehramts. Sie setzen folglich einen Vorrath von Kenntnissen, welche der Unterricht nach seinen verschiedenen Bestimmungen verarbeiten soll, voraus, und gehören schon aus diesem Grunde vorzüglich in das letzte Jahr des akademischen Triennium's. — Die allgemeine Methodik des populären und praktischen, oder erbaulichen Religionsunterrichts, wird gewöhnlich mit den Regeln für den zusammenhängenden Vortrag in Predigten in der Homiletik (Rhetorica sacra), und für den dialogischen Vortrag in der Katechetik verbunden. Sie bezieht sich auf die dabei eigenthümliche Behandlung dogmatischer, moralischer, historischer Materien, und auf die Behandlung der heiligen Schrift. — Die Pastoralwissenschaft oder Pastoralanweisung macht auf die Pflichten und das weise Betragen des Predigers in den verschiedenen Geschäften und Vorfallenheiten seines Amts, besonders auch nach seinen Verhältnissen gegen einzelne Klassen seiner Gemeindeglieder, aufmerksam; so wie die Liturgik seine Pflichten als Verwalter des äusseren Kultus oder der Religionsgebräuche entwikkelt, und ihn über die bei der Liturgie zu befolgenden Grundsätze belehrt. — Das Kirchenrecht enthält als allgemeines alle, die Religion betreffenden Gesetze und Rechte, über deren Quellen alle christliche Religionspartheien einig sind; das besondere bezieht sich auf einzelne kirchliche Gesellschaften. Diese Wissenschaft wird hier gewöhnlich von Professoren der juristischen Fakultät vorgetragen.

10. Alle bisher genannten Wissenschaften machen den Kreis der theologischen Gelehrsamkeit aus. Nicht von jedem Studirenden ist zu erwarten, daß er es in allen gleich weit bringe, oder das eigene Studium der einzelnen noch über das hinaus, was der akademische Vortrag ihn lehrt, bis zu den ersten Quellen verfolge. Dies ist der eigentliche Beruf desjenigen Theologen, welcher sich zum akademischen Lehrer bilden will, und die wissenschaftlichen Abtheilungen des Seminariums die Anleitung dazu. Aber ganz fremd sollte auch dem künftigen

Digitized by Google

Volkslehrer keine dieser Kenntnisse bleiben, folglich wo möglich
der genannten Vorlesungen aus Gleichgültigkeit oder als etwas U
flüssiges versäumt werden. An einem oder dem andern Fache der T
logie, wenn ihm wirklich die Wissenschaft etwas werth ist, sollte er
Geisteskräfte recht ernstlich üben. Diese zu wekken und zu beleben
ein Hauptzweck der Universitäten.

11. Aus dem Begriff und Inhalt der einzelnen Wissensch
geht übrigens schon hervor, in welcher Ordnung sie am Zweckmäßi
betrieben werden, wenn sich gleich darüber keine ganz-positiven G
festsetzen lassen, auch manches von zufälligen Umständen, Kollisionen
s. w. abhängig ist. Im Allgemeinen ist es einleuchtend, daß das
Jahr am besten, ausser der Encyklopädie und dem unerläßlichen
dium mehrerer philosophischen und philologischen Hülfswissensch
dem Studium biblischer Einleitung, der Exegese A. und N. T.
der Hülfswissenschaften derselben; das zweite der Kirchengesch
Dogmatik und Moral, und das dritte der praktischen Theologie,
einigen höhern und schwerern philosophischen und philologischen
dien gewidmet werde. In die letzte Hälfte des Triennii, und die
welche einem Studirenden über dasselbe hinaus auf der Universität
verweilen vergönnt ist, gehört auch die Benutzung der Seminar
(S. unten No. II.)

12. Dabei versteht es sich von selbst, daß weder das bloße
hören, noch weniger das wörtliche mechanische Nachschrei
der Kollegien, irgend einen bedeutenden Einfluß auf Geistesbil
haben kann, wenn nicht Privatfleiß, Nachdenken über das Geh
Sinn für alles Wissenswürdige (den gerade das Leben auf der A
mie, als einer universitas literarum, so sehr befördern kann), Au
von Ideen unter wissenschaftlich vereinigten Freunden, und, wo
lich, auch Benutzung des mündlichen Raths der Lehrer hinzu kom
Ein häufiger, aber nicht genug zu rügender Mißbrauch
es, zu viele Kollegia zu hören und bloß nachzuschrei
so daß man ihre Repetition bis zu einer andern Zeit
spare. Das Anhören der Vorlesungen über eine Wissenschaft
das Privatstudium derselben müssen durchaus gleichzeitig
wenn auch spätere Repetition dadurch nicht überflüssig wird. —
Prüfung und Uebung der Kräfte und Fertigkeiten, desgleichen zur
derholung und reifern Erwägung des Gehörten, dienen auch beso
Collegia examinatoria und disputatoria, die nicht genug empfohlen
den können. Auch sind literarische Privatgesellschaften
gemeinschaftlichen Wiederholung und Erörterung wissenschaftlicher
genstände sehr zweckmäßig. — Wer so planmäßig und ernstlich sein
logisches Studium betreibt, der wird nie in den Fall kommen,
ängstlichen Vorbereitung auf das theologische Examen zu b
fen, oder gar zu den elenden Hülfsmitteln seine Zuflucht zu neh
wodurch am Ende der Laufbahn durch ein mechanisches Men
ren eingebracht werden soll, was vorher durch Unfleiß versäumt
den ist. Er wird durch geordneten rastlosen Fleiß sogar ungleich
Kenntnisse gesammelt haben, als das Examen von ihm zu fordern p

13. Nicht bloß auf die Bestimmung zum Religionsle
sollte indeß der Theologe Rücksicht nehmen. Er darf bei seinem
logischen Studium nie aus dem Gesicht verlieren, daß, ehe er Pr
wird, er vielleicht eine ganze Reihe von Jahren als Schulm
oder Hauslehrer nützlich werden soll. Dies ist sogar wünsc

Digitized by Google

nach, weil Jugendunterricht die trefflichste Vorbereitung zum Volksunterricht ist.

14. Um nun jene nächste Bestimmung würdig zu erfüllen, ist es nothwendig, mit dem eigentlichen theologischen Studium beständig diejenigen Studien zu verbinden, welche von Jugendlehrern erwartet werden, und wozu bereits auf den Schulen der Grund gelegt ist. Kein Halbjahr sollte ohne den Besuch einer oder der andern dahin gehörenden Lektion hingehen, ausser dem, was der Privatfleiß thun mag. Es bedarf kaum bemerkt zu werden, daß theoretische und praktische Philosophie, Philologie, alte und neue Geschichte, Literärgeschichte, Mathematik, Naturlehre und Naturgeschichte, Kultur der Muttersprache, und unter den neuern wenigstens der französischen, nebst Uebung in den schönen Künsten, der Musik, der Zeichenkunst ꝛc., hier vorzüglich zu empfehlen sind. Wie viel man sich an die höheren spekulativen Wissenschaften wagen will, für welche nur die kleinere Zahl recht guter Köpfe organisirt ist, mag Jeder wohl prüfen. Nur mag Keiner mit ihnen seine Laufbahn eröffnen. Er würde sonst doch nur Worte und Formeln lernen; was dann so leicht, wie die tägliche Erfahrung lehrt, zum Dünkel und wohl gar zur Geringschätzung viel unentbehrlicherer Kenntnisse führen kann.

15. Man kann übrigens einen sehr schätzbaren Vorrath von Kenntnissen eingesammelt haben, ohne deswegen im Stande zu seyn, sie anzuwenden auf die rechte Art mitzutheilen. Auch erfordert besonders der Jugendunterricht, sowohl überhaupt, als nach seinen einzelnen Fächern, genaue Kenntniß der verschiedenen Methoden, und geübtes Urtheil bei der Wahl zwischen mehreren. Dazu giebt die Didaktik, oder die Theorie der Lehrkunst, die nöthige Anleitung.

16. Eben dies ist der Fall mit der Erziehung, die, so viel darin durch Erfahrung und Uebung gelernt werden muß, doch auch ihre allgemeinen und laut oder stillschweigend allgemein anerkannten Gesetze hat, welche die Erziehungslehre (Pädagogik) entwikkelt. Das allgemeine Interesse, welches auch in neuern Zeiten für sie durch wissenschaftliche Köpfe angeregt ist, würde es für den, der sich Eltern oder Erziehungsanstalten als einen dieses Geschäfts Kundigen anbietet, unverzeihlich machen, wenn er bis auf den Augenblick, wo er es ausüben will, weder über die Natur, noch über die Erfordernisse desselben, ernstlich nachgedacht hätte.

II. Von den Seminarien.

1. Die Seminarien haben zum Zwekke, gründlich unterrichtete und gute Studirende in den beiden letzten Jahren ihrer akademischen Laufbahn zu eigenen Arbeiten anzuleiten, ihre Selbstthätigkeit zu wekken, derselben die erforderliche Richtung zu geben, und sie in eine nähere und fruchtbarere wissenschaftliche Berührung mit ihren Lehrern zu setzen, als durch das bloße Anhören der Vorlesungen geschehen könnte. Den Theologiestudirenden ausschließlich oder wenigstens zunächst mit genannten Anstalten dieser Art sind das theologische, das pädagogische, das philologische Seminarium.

A. Theologisches Seminarium.

2. Das theologische Seminarium zerfällt zufolge der neuen, unterm Juni 1826 höhern Orts bestätigten, sehr erweiterten Einrichtung in zwei Hauptabtheilungen, die eine für die gelehrte und wissenschaftliche, die andere für die praktische Theologie.

Digitized by Google

3. Die erstere hat zum Zwecke, gründlich vorbereitete Studirend denen es nicht bloß um praktische Brauchbarkeit als Religionslehre fondern um theologische Gelehrsamkeit zu thun ist, zu eigenen Forschu gen in den verschiedenen Gebieten des theologischen Wissens anzuleite und zerfällt in vier Klassen: a) für das Studium des A. Testament b) für das Studium des N. Testaments; c) für Kirchen- und Do men-Geschichte; d) für systematische Theologie. — In den exegetisch Klassen werden die Mitglieder in selbstständiger Interpretation der h ligen Schrift geübt, Aufsätze über schwierige Gegenstände der philolo schen, historischen und dogmatischen Auslegung, oder der exegetisch Hülfswissenschaften eingereicht, vom Direktor beurtheilt, oder unter nem Vorsitze gegen Opponenten vertheidigt. In der historischen Kla haben die Interpretirübungen Werke der Kirchenväter, die schriftli Aufsätze kirchenhistorische Untersuchungen, Quellenexzerpte und derg chen zum Gegenstande, und der Hauptzweck geht dahin, die Semina sten mit dem Quellenstudium der historischen Theologie vertraut zu m chen. In der Klasse für systematische Theologie haben die Arbeit vorzugsweise die philosophische, historische und exegetische Begründu der Dogmen der evangelischen Kirche zum Zwecke. — In allen Klass dieser ersten Hauptabtheilung werden die Arbeiten lateinisch abgefaß und in derselben Sprache auch die Disputationen gehalten.

4. Die zweite Hauptabtheilung hat praktische Uebungen in all Theilen der Amtsführung eines evangelischen Geistlichen zum Zwe Sie zerfällt in zwei Klassen: a) für Homiletik und Liturgik; b) f Katechetik. — In der ersten werden von den Mitgliedern abgefaß Dispositionen und Predigten eingereicht, diese in der Kirche gehal und nachher in der Versammlung beurtheilt; ausserdem noch a Uebungen in kirchlichen Verrichtungen angestellt. In der zweiten w den Katechisationspläne eingereicht, mit Katechumenen katechetische Ueb gen angestellt, und vom Direktor beurtheilt.

5. Um in eine der Klassen für wissenschaftliche Theologie auf nommen zu werden, ist erforderlich, daß der Recipiendus wenigst Ein Jahr auf dieser, oder einer andern Universität die theologisch Wissenschaften studirt habe, sich einem Tentamen bei dem Direktor Klasse unterwerfe, und nebst seinem Maturitätszeugniß ein lateinisch schriebenes Specimen einreiche. Jedem Seminaristen steht es frei, mehreren Klassen zugleich Theil zu nehmen, auch können sie in Klassen (jedoch nicht in mehreren) Prämien erhalten, aber nicht mehreren zugleich als Senioren das regelmäßige Stipendium genie Um in eine praktische Klasse aufgenommen zu werden, ist ein deutsc Aufsatz über einen theologischen Gegenstand erforderlich, die Nach sung der Maturität und eines zweijährigen Universitätskursus und mündliche Prüfung des Direktors, falls der Aspirant nicht mit ei vortheilhaften Zeugniß der Theilnahme an einer der vier ersten Kla versehen ist. Die höchste Zahl der Mitglieder einer Klasse für wis schaftliche Theologie ist zwanzig, einer Klasse für praktische Theol vierzig.

6. Ausser den, den theologischen Seminaristen aus der Theilna an diesem Institut zuwachsenden wissenschaftlichen Vortheilen, geni dieselben zur Aufmunterung und Beförderung ihrer Studien folg Vortheile und Begünstigungen: a) zu Stipendien und Prämien jede Klasse (die katechetische ausgenommen) sind aus dem der theol schen Fakultät vom König Friedrich Wilhelm I. im Jahre 1

Digitized by Google

schenkten Seminarfonds, halbjährig 66⅔ Rthlr. angewiesen worden, von welcher Summe der jedesmalige Senior 12½ Rthlr. als halbjähriges Stipendium voraus erhält, das Uebrige an die Verfasser der besten Arbeiten als Prämien dergestalt vertheilt wird, daß in einer Klasse niemals weniger, als vier, und niemals mehr, als acht Prämien vertheilt werden; b) bei Vertheilung von Königl. Stipendien haben die Seminaristen besonders berücksichtigt werden; c) sie genießen die Vergünstigung, die Universitätsbibliothek auch täglich in den Vormittagsstunden zu besuchen, und findet bei ihnen nicht die Beschränkung, wie bei andern Studirenden Statt, daß sie nur Ein Buch zu gleicher Zeit bekommen können. Die Bibliothek des Seminars ist ausschließlich zu ihrem Gebrauch bestimmt; d) in den Abgangszeugnissen wird ihrer Theilnahme am Seminar und ihrer Leistungen in denselben unter einer besondern Rubrik erwähnt.

B. Pädagogisches Seminar.

7. Das pädagogische Seminarium, dessen Einkünfte ebenfalls aus dem Fonds des theologischen Seminars fließen, und welches bis 1826 blos eine Abtheilung desselben bildete, hat zum Zweck, auf den Schulberuf sowohl in gelehrten, als in Mittel- und Bürger-Schulen vorzubereiten. Es werden Aufsätze über pädagogisch-didaktische Gegenstände eingereicht, darüber disputirt, auch Uebungen im Unterrichten geleitet. — Die Zahl der ordentlichen Mitglieder beträgt 12, welche halbjährig verhältnißmäßige Gratifikationen erhalten.

C. Philologisches Seminar.

8. Das philologische Seminarium ist vorzugsweise zur Bildung gelehrter Schulmänner, künftiger Sprach- und Alterthums-Forscher bestimmt, und steht in einem ähnlichen Verhältniß zu den philologischen Vorlesungen, als das theologische Seminarium zu denen der theologischen Lehrer. Die Theilnahme an demselben ist ausser den eigentlichen Philologie-Studirenden, auch dem künftigen Theologen, zu welchem ihm eine etwas weitere Ausdehnung seines Studienplans gestattet ist, um so mehr zu empfehlen, je größer der Einfluß gediegener Sprach- und Alterthums-Kenntnisse auf ein gründliches und unparteiisches Studium der Theologie ist.

9. Aehnliche Einrichtung und Bestimmung, als die öffentlichen Seminarien, haben die Privatvereine einiger Universitätslehrer, von welchen wir nur die historische Gesellschaft und die mathematische nennen.

10. Zu Vorübungen im Unterrichten der Jugend bietet wenige Städte so viel Gelegenheit dar, als die unsrige. In der hiesigen Hauptschule und den deutschen Schulen des Waisenhauses unterrichten stets sechzig bis siebenzig Lehrer, und es ist kein unerlässliches Gesetz für dieselben, auf dem Waisenhause zu wohnen. Jeder Studirende, der sich dem Direktorium der Anstalt durch Kenntnisse und Sitten empfiehlt, kann ebenfalls bei entstehenden Vakanzen eine oder mehrere Stunden Unterricht bekommen. Ausserdem giebt es mehrere Privatinstitute, in welchen ebenfalls geübtere Studirende unterrichten.

11. Aeltere Studirende, die zu ihrer Uebung in einer der Stadt- oder Land-Kirchen zu predigen wünschen, haben die Licenz dazu durch Ueberreichung der zu haltenden Predigt bei dem Herrn Superintendenten der Diöces nachzusuchen.

Digitized by Google

Volkslehrer keine dieser Kenntnisse bleiben, folglich wo möglich
der genannten Vorlesungen aus Gleichgültigkeit oder als etwas U
flüssiges versäumt werden. An einem oder dem andern Fache der T
logie, wenn ihm wirklich die Wissenschaft etwas werth ist, sollte er
Geisteskräfte recht ernstlich üben. Diese zu wekken und zu beleben,
ein Hauptzweck der Universitäten.

11. Aus dem Begriff und Inhalt der einzelnen Wissensch
geht übrigens schon hervor, in welcher Ordnung sie am Zweckmäßi
betrieben werden, wenn sich gleich darüber keine ganz positiven Ge
fetzsetzen lassen, auch manches von zufälligen Umständen, Kollisione
s. w. abhängig ist. Im Allgemeinen ist es einleuchtend, daß das e
Jahr am besten, ausser der Encyklopädie und dem unerläßlichen
dium mehrerer philosophischen und philologischen Hülfswissensch
dem Studium biblischer Einleitung, der Exegese A. und N. T.
der Hülfswissenschaften derselben; das zweite der Kirchengesch
Dogmatik und Moral, und das dritte der praktischen Theologie,
einigen höhern und schwerern philosophischen und philologischen
dien gewidmet werde. In die letzte Hälfte des Triennii, und die
welche einem Studirenden über dasselbe hinaus auf der Universit
verweilen vergönnt ist, gehört auch die Benutzung der Semina
(S. unten No. II.)

12. Dabei versteht es sich von selbst, daß weder das bloße
hören, noch weniger das wörtliche mechanische Nachschrei
der Kollegien, irgend einen bedeutenden Einfluß auf Geistesbild
haben kann, wenn nicht Privatfleiß, Nachdenken über das Ge
Sinn für alles Wissenswürdige (den gerade das Leben auf der
mie, als einer universitas literarum, so sehr befördern kann), Au
von Ideen unter wissenschaftlich vereinigten Freunden, und, wo
lich, auch Benutzung des mündlichen Raths der Lehrer hinzu
Ein häufiger, aber nicht genug zu rügender Mißbrauch
es, zu viele Kollegia zu hören und bloß nachzuschreib
so daß man ihre Repetition bis zu einer andern Zeit
spare. Das Anhören der Vorlesungen über eine Wissenschaft
das Privatstudium derselben müssen durchaus gleichzeitig
wenn auch spätere Repetition dadurch nicht überflüssig wird. —
Prüfung und Uebung der Kräfte und Fertigkeiten, desgleichen zur
derholung und reifern Erwägung des Gehörten, dienen auch beso
Collegia examinatoria und disputatoria, die nicht genug empfohlen
den können. Auch sind literarische Privatgesellschaften
gemeinschaftlichen Wiederholung und Erörterung wissenschaftlicher
genstände sehr zweckmäßig. — Wer so planmäßig und ernstlich sein
logisches Studium betreibt, der wird nie in den Fall kommen,
ängstlichen Vorbereitung auf das theologische Examen zu
fen, oder gar zu den elenden Hülfsmitteln seine Zuflucht zu neh
wodurch am Ende der Laufbahn durch ein mechanisches Me
ren eingebracht werden soll, was vorher durch Unfleiß versäumt
den ist. Er wird durch geordneten rastlosen Fleiß sogar ungleich
Kenntnisse gesammelt haben, als das Examen von ihm zu fordern

13. Nicht bloß auf die Bestimmung zum Religionsl
sollte indeß der Theologe Rücksicht nehmen. Er darf bei seinem
logischen Studium nie aus dem Gesicht verlieren, daß, ehe er P
wird, er vielleicht eine ganze Reihe von Jahren als Schul
oder Hauslehrer nützlich werden soll. Dies ist sogar wün

Digitized by Google

urch, weil Jugendunterricht die trefflichste Vorbereitung zum Volksunterricht ist.

14. Um nun jene nächste Bestimmung würdig zu erfüllen, ist es nothwendig, mit dem eigentlichen theologischen Studium beständig diejenigen Studien zu verbinden, welche von Jugendlehrern erwartet werden, und wozu bereits auf den Schulen der Grund gelegt ist. Kein Halbjahr sollte ohne den Besuch einer oder der andern dahin gehörenden Lektion hingehen, ausser dem, was der Privatfleiß thun soll. Es bedarf kaum bemerkt zu werden, daß theoretische und praktische Philosophie, Philologie, alte und neue Geschichte, Literärgeschichte, Mathematik, Naturlehre und Naturgeschichte, Kultur der Muttersprache, und unter den neuern wenigstens der französischen, nebst Uebung in den schönen Künsten, Musik, der Zeichenkunst ꝛc., hier vorzüglich zu empfehlen sind. Wie weit man sich an die höheren spekulativen Wissenschaften wagen will, für welche nur die kleinere Zahl recht guter Köpfe organisirt ist, mag Jeder wohl prüfen. Nur mag Keiner mit ihnen seine Laufbahn eröffnen. Er würde sonst doch nur Worte und Formeln lernen; was dann so leicht, wie die tägliche Erfahrung lehrt, zum Dünkel und wohl gar zur Geringschätzung viel unentbehrlicherer Kenntnisse führen kann.

15. Man kann übrigens einen sehr schätzbaren Vorrath von Kenntnissen eingesammelt haben, ohne deswegen im Stande zu seyn, sie anwendbar auf die rechte Art mitzutheilen. Auch erfordert besonders der Jugendunterricht, sowohl überhaupt, als nach seinen einzelnen Fächern, Umfang der verschiedenen Methoden, und geübtes Urtheil bei der Wahl zwischen mehreren. Dazu giebt die Didaktik, oder die Theorie der Lehrkunst, die nöthige Anleitung.

16. Eben dies ist der Fall mit der Erziehung, die, so viel darin durch Erfahrung und Uebung gelernt werden muß, doch auch ihre Grundlinien und laut oder stillschweigend allgemein anerkannten Gesetze hat, welche die Erziehungslehre (Pädagogik) entwikkelt. Das allgemeine Interesse, welches auch in neuern Zeiten für sie durch wissenschaftliche Köpfe angeregt ist, würde es für den, der sich Eltern oder Erziehungsanstalten als einen dieses Geschäfts Kundigen anbietet, unverzeihlich machen, wenn er bis auf den Augenblick, wo er es ausüben will, weder über die Natur, noch über die Erfordernisse desselben, ernstlich nachgedacht hätte.

II. Von den Seminarien.

1. Die Seminarien haben zum Zwekke, gründlich unterrichtete und gute Studirende in den beiden letzten Jahren ihrer akademischen Laufbahn zu eigenen Arbeiten anzuleiten, ihre Selbstthätigkeit zu wekken, derselben die erforderliche Richtung zu geben, und sie in eine nähere und fruchtbarere wissenschaftliche Berührung mit ihren Lehrern zu setzen, als durch das bloße Anhören der Vorlesungen geschehen könnte. Unter den Theologiestudirenden ausschließlich oder wenigstens zunächst mit diesen Anstalten dieser Art sind das theologische, das pädagogische, das philologische Seminarium.

A. Theologisches Seminarium.

2. Das theologische Seminarium zerfällt zufolge der neuen, unterm Juni 1826 höhern Orts bestätigten, sehr erweiterten Einrichtung in zwei Hauptabtheilungen, die eine für die gelehrte und wissenschaftliche, die andere für die praktische Theologie.

Digitized by Google

3. Die erstere hat zum Zwekke, gründlich vorbereitete Studire
denen es nicht bloß um praktische Brauchbarkeit als Religionsleh
sondern um theologische Gelehrsamkeit zu thun ist, zu eigenen Forsch
gen in den verschiedenen Gebieten des theologischen Wissens anzulei
und zerfällt in vier Klassen: a) für das Studium des A. Testamen
b) für das Studium des N. Testaments; c) für Kirchen- und T
men-Geschichte; d) für systematische Theologie. — In den exegetis
Klassen werden die Mitglieder in selbstständiger Interpretation der
ligen Schrift geübt, Aufsätze über schwierige Gegenstände der philol
schen, historischen und dogmatischen Auslegung, oder der exegetis
Hülfswissenschaften eingereicht, vom Direktor beurtheilt, oder unter
nem Vorsitze gegen Opponenten vertheidigt. In der historischen K
haben die Interpretirübungen Werke der Kirchenväter, die schriftli
Aufsätze kirchenhistorische Untersuchungen, Quellenexzerpte und den
chen zum Gegenstande, und der Hauptzweck geht dahin, die Semin
sten mit dem Quellenstudium der historischen Theologie vertraut zu
chen. In der Klasse für systematische Theologie haben die Arbe
vorzugsweise die philosophische, historische und exegetische Begründu
der Dogmen der evangelischen Kirche zum Zwekke. — In allen Klas
dieser ersten Hauptabtheilung werden die Arbeiten lateinisch abgefa
und in derselben Sprache auch die Disputationen gehalten.

4. Die zweite Hauptabtheilung hat praktische Uebungen in al
Theilen der Amtsführung eines evangelischen Geistlichen zum Zw
Sie zerfällt in zwei Klassen: a) für Homiletik und Liturgik; b)
Katechetik. — In der ersten werden von den Mitgliedern abgefa
Dispositionen und Predigten eingereicht, diese in der Kirche geha
und nachher in der Versammlung beurtheilt; ausserdem noch auß
Uebungen in kirchlichen Verrichtungen angestellt. In der zweiten w
den Katechisationspläne eingereicht, mit Katechumenen katechetische Ueb
gen angestellt, und vom Direktor beurtheilt.

5. Um in eine der Klassen für wissenschaftliche Theologie au
nommen zu werden, ist erforderlich, daß der Recipiendus wenigst
Ein Jahr auf dieser, oder einer andern Universität die theologisch
Wissenschaften studirt habe, sich einem Tentamen bei dem Direktor
Klasse unterwerfe, und nebst seinem Maturitätszeugniß ein lateinisch
schriebenes Specimen einreiche. Jedem Seminaristen steht es frei,
mehreren Klassen zugleich Theil zu nehmen, auch können sie in
Klassen (jedoch nicht in mehreren) Prämien erhalten, aber nicht
mehreren zugleich als Senioren das regelmäßige Stipendium genieß
Um in eine praktische Klasse aufgenommen zu werden, ist ein deutsch
Aufsatz über einen theologischen Gegenstand erforderlich, die Nach
sung der Maturität und eines zweijährigen Universitätskursus und
mündliche Prüfung des Direktors, falls der Aspirant nicht mit ein
vortheilhaften Zeugniß der Theilnahme an einer der vier ersten Klas
versehen ist. Die höchste Zahl der Mitglieder einer Klasse für wis
schaftliche Theologie ist zwanzig, einer Klasse für praktische Theol
vierzig.

6. Auser den, den theologischen Seminaristen aus der Theilnah
an diesem Institut zuwachsenden wissenschaftlichen Vortheilen, genie
dieselben zur Aufmunterung und Beförderung ihrer Studien folge
Vortheile und Begünstigungen: a) zu Stipendien und Prämien
jede Klasse (die katechetische ausgenommen) sind aus dem der theol
schen Fakultät vom König Friedrich Wilhelm I. im Jahre 17

Digitized by Google

geschenkten Seminarfonds, halbjährig 66⅔ Rthlr. angewiesen worden, von welcher Summe der jedesmalige Senior 12½ Rthlr. als halbjähriges Stipendium voraus erhält, das Uebrige an die Verfasser der besten Arbeiten als Prämien dergestalt vertheilt wird, daß in einer Classe niemals weniger, als vier, und niemals mehr, als acht Prämien vertheilt werden; b) bei Vertheilung von Königl. Stipendien auf die Seminaristen besonders berücksichtigt werden; c) sie genießen die Vergünstigung, die Universitätsbibliothek auch täglich in den Vorlesungsstunden zu besuchen, und findet bei ihnen nicht die Beschränkung, wie bei andern Studirenden Statt, daß sie nur Ein Buch zu einer Zeit bekommen können. Die Bibliothek des Seminars ist ausschließlich zu ihrem Gebrauch bestimmt; d) in den Abgangszeugnissen wird ihrer Theilnahme am Seminar und ihrer Leistungen in denselben unter einer besondern Rubrik erwähnt.

B. Pädagogisches Seminar.

7. Das pädagogische Seminarium, dessen Einkünfte ebenfalls aus dem Fonds des theologischen Seminars fließen, und welches bis jetzt blos eine Abtheilung desselben bildete, hat zum Zweck, auf den Schulberuf sowohl in gelehrten, als in Mittel- und Bürger-Schulen vorzubereiten. Es werden Aufsätze über pädagogisch-didaktische Gegenstände eingereicht, darüber disputirt, auch Uebungen im Unterrichten geleitet. — Die Zahl der ordentlichen Mitglieder beträgt 12, welche halbjährig verhältnißmäßige Gratifikationen erhalten.

C. Philologisches Seminar.

8. Das philologische Seminarium ist vorzugsweise zur Bildung tüchtiger Schulmänner, künftiger Sprach- und Alterthums-Forscher bestimmt, und steht in einem ähnlichen Verhältniß zu den philologischen Vorlesungen, als das theologische Seminarium zu denen der theologischen Lehrer. Die Theilnahme an demselben ist ausser den eigentlichen Philologie-Studirenden, auch dem künftigen Theologen, zu empfehlen, wenn ihm eine etwas weitere Ausdehnung seines Studienplans möglich ist, um so mehr zu empfehlen, je größer der Einfluß gediegener Sprach- und Alterthums-Kenntnisse auf ein gründliches und vortheilfreies Studium der Theologie ist.

9. Aehnliche Einrichtung und Bestimmung, als die öffentlichen Seminarien, haben die Privatvereine einiger Universitätslehrer, von denen wir nur die historische Gesellschaft und die mathematische nennen.

10. Zu Vorübungen im Unterrichten der Jugend bieten wenige Städte so viel Gelegenheit dar, als die unsrige. In der hiesigen Hauptschule und den deutschen Schulen des Waisenhauses unterrichten stets sechzig bis siebenzig Lehrer, und es ist ein unerlässliches Gesetz für dieselben, auf dem Waisenhause zu wohnen. Jeder Studirende, der sich dem Direktorium der Anstalt durch seine Kenntnisse und Sitten empfiehlt, kann ebenfalls bei entstehenden Vakanzen eine oder mehrere Stunden Unterricht bekommen. Ausserdem giebt es mehrere Privatinstitute, in welchen ebenfalls geprüfte Studirende unterrichten.

11. Aeltere Studirende, die zu ihrer Uebung in einer der Stadt- oder Land-Kirchen zu predigen wünschen, haben die Licenz dazu durch Ueberreichung der zu haltenden Predigt bei dem Herrn Superintendenten der Diöces nachzusuchen.

Digitized by Google

III. Andere wissenschaftliche Institute.

1. Der akademische Gottesdienst, welcher im Lauf d Lektionen alle 14 Tage von dem Universitäts-Prediger wechselnd mit dem Hrn. Konsistorial-Rath D. Tholuck besorgt wi kann, neben seiner Hauptbestimmung zur gemeinschaftlichen öffentli Erbauung und Beförderung ächter Religiosität und Sittlichkeit allen Studirenden, auch als ein vorzügliches Bildungsmittel für k tige Prediger betrachtet werden. Mit demselben verbunden ist ge das Ende jedes Semesters eine gemeinsame Abendmahlsfeier, an cher ausser den Studirenden auch Mitglieder der Theologischen Fa tät Theil zu nehmen pflegen.

2. Zur Aufmunterung und Belohnung derjenigen Theologie-S direnden, welche sich durch Fleiß und Kenntnisse auszeichnen, wer seit dem Jahre 1800 von der theologischen Fakultät halbjähr Preisaufgaben bekannt gemacht. Sie werden abwechselnd der exegetischen, historischen und systematischen Theologie gewählt, allezeit in den ersten Tagen nach dem 12. Januar und 12. Juli, welchen das Dekanat wechselt, am schwarzen Brette publizirt. auf den bekannt gemachten Termin nimmt der zeitige Dekan Beantwortungen an, welche in lateinischer Sprache abgefasst, und einer versiegelten Anzeige des Namens ihrer Verfasser begleitet müssen. Sie werden sodann von der ganzen Fakultät beurtheilt, der Preis wird den beiden vorzüglichsten Arbeiten zuerkannt. Preis für die beste ist 30 Rthlr., und für die nächste 20 Rthlr. gleich wird ein Text zu einer Predigt bekannt gemacht, und den züglichsten unter den eingegangenen werden Gratifikationen zuerka

3. Hiervon verschieden ist noch das im Jahr 1824 durch Gnade Sr. Majestät gestiftete Institut der jährigen Preis gaben, nach welchem jedesmal am 3. August von der theologi (wie der juristischen und medizinischen) Fakultät Eine, von der losophischen 2 Preisaufgaben durch ein besonderes Programm bek gemacht werden. Die Preisschriften sind bis zum 1. Mai, mit siegelter Anzeige der Verfasser, beim Universitätssekretär einzure und die öffentliche Preisertheilung (von 50 Rthlr., oder wenn zweite Abhandlung in gewisser Hinsicht der ersten den Preis str macht, von 35 und 15 Rthlr.) erfolgt am 3. August im großen demischen Hörsaale durch den Professor der Beredsamkeit. Die genstände der theologischen Preisaufgabe werden hier, wie bei halbjährigen, abwechselnd aus den verschiedenen Fächern gewählt, bei der Beurtheilung neben den Vorzügen des Inhalts, namen auch auf Korrektheit des lateinischen Styls gesehen.

4. Den Privatstudien der Studirenden dienen hier drei fentliche Bibliotheken. 1) Die Universitäts-Bibliot Sie besteht aus 42,000 Bänden aus allen Fächern der Literatur, wird zum Abholen der zu leihenden Bücher sowohl, als zum R schlagen, sämmtlichen Studirenden Mittwochs und Sonnabends 1—3 geöffnet. Nur die Seminaristen haben die Vergünstigung, gleich den Professoren, auch an den übrigen Tagen in den Vor tagsstunden besuchen zu dürfen. Wer Bücher daraus zu erha wünscht, muß den Titel eines jeden auf zwei Zettel schreiben, d einen Professor ordinarius irgend einer Fakultät, dem er näher kannt ist, ersuchen, durch seine Unterschrift Cavent für ihn zu wer Das Weitere über die Benutzung der Bibliothek besagt das auf

Digitized by Google

selben angeschlagene, höhern Orts gegebene Reglement. 2) Die Ma-
sen-Bibliothek, nahe an der Marktkirche, aus 16,000 Bänden
stehend. Sie wird wöchentlich Einmal, gewöhnlich Montags von
—12 Uhr, geöffnet. 3) Die Bibliothek des Waisenhauses,
sonders reich im Fache der ältern theologischen Literatur. Sie steht
chentlich an 2 Tagen, die jedes halbe Jahr durch einen Anschlag
der Thür bekannt gemacht werden, Jedermann offen. Wer den
bliothekaren nicht näher bekannt ist, muß, wenn er Bücher leihen
, einen Schein beibringen, welcher von einem der Direktoren
s Waisenhauses unterschrieben ist. In demselben Lokal be-
det sich die Bibliothek des pädagogischen Seminars.

5. Zur Lesung der gelehrten Zeitschriften, welche Niemand
, für den der gegenwärtige Zustand der Wissenschaften Interesse
, ganz fremd bleiben sollten, ist durch das im Jahr 1829 errichtete
Allgemeine Museum im Lokal des hiesigen Rathskellers vielfache
legenheit gegeben. Die Mitglieder finden, gegen einen jährlichen
trag von 6 Rthlr., in den von 10 Uhr Vormittags bis 10 Uhr
bends geöffneten Lesezimmern die neu erschienenen wichtigsten, politi-
n und wissenschaftlichen Blätter des In- und Aus-Landes (sowohl
allgemeinen, als die besondern Wissenschaften gewidmeten) aufge-
, können dieselben auch auf Verlangen, gegen einen ferneren Bei-
von 4 Rthlr., später in ihre Wohnungen geliefert erhalten, wie
s die im Lokal des Museums gratis zu erhaltenden Statuten des
eren besagen. Studirende, welche Mitglieder werden wollen,
n sich durch einen Professor, der selbst Mitglied ist, vorschlagen
ssen, worauf die Aufnahme nach geschehener Abstimmung durch
Vorstand erfolgt. Sie erhalten dadurch zugleich das Recht, an
musikalischen und sonstigen geselligen Unterhaltungen des Vereins
zu nehmen.

6. Andere öffentliche akademische Institute zur Benutzung der
nnenden sind: 1) Die Kupferstichsammlung, deren Lokal im ge-
ten Studenten-Verzeichniß angegeben ist. Sie wird von dem
pektor gewöhnlich Sonnabends von 2—3 Uhr geöffnet; 2) das
gische Museum, 3) das mineralogische Kabinet, 4) die Stern-
te, im botanischen Garten, und werden daselbst auch Vorlesungen
populäre Astronomie gehalten; 5) das physikalische Kabinet.

Aeussere akademische Einrichtungen und desfallsige Vorschriften.

1. Jeder inländische Studiosus muß mit einem Maturitätszeug-
derjenigen gelehrten Schule, von welcher er abgegangen ist, ver-
n seyn. Hat er aus besondern Gründen, etwa Krankheits halber,
geprüft werden können, oder hat er eine ausländische Schule
cht, oder ist er durch Privatunterricht gebildet, so muß er sich
Prüfung der hiesigen wissenschaftlichen Prüfungskommission unter-
en. Er erhält dann nur eine vorläufige Aufenthaltskarte, und
Matrikel erst nach Beibringung des Zeugnisses jener Kommission.
Prüfungen werden alle Semester bald nach dem Anfang der
esungen gehalten, und der Termin derselben öffentlich bekannt
acht.

2. Wer in dem Maturitätsexamen das Zeugniß der Untüchtig-
it erhält, kann zwar auch die Matrikel erhalten, aber es ist ihm
gend zu rathen, daß er freiwillig seinen Aufenthalt auf dem Gym-
ium bis zur erlangten Reife verlängere. Denn abgesehen davon,

Digitized by Google

daß er zu keinem Benefizium irgend einer Art zugelassen wird, rä
sich die versäumte Schulbildung in den am Ende des Triennium
bestehenden Staatsprüfungen gewöhnlich nur allzu empfindlich, ind
es selbst dem Fleissigsten kaum möglich ist, neben den seine ganze
in Anspruch nehmenden Fakultätsstudien, das in der Schulbildu
Versäumte nachzuholen, und die Fakultätsstudien selbst, ohne jene
entbehrliche Vorbereitung, nur sehr unvollkommen und lükkenhaft
gefasst werden können.

3. Die von Schulen Ankommenden haben sich noch vor
pfang der Matrikel bei dem Dekan der philosophischen Fakultät
melden, von welchem sie gegen Vorzeigung ihrer Zeugnisse das Sign
depositionis erhalten. Zur Immatrikulation geschieht die Anmeld
bei dem Universitätssekretär, wdrauf die Reception durch Entge
nehmung der Matrikel, und den auf die akademischen Gesetze zu
stenden Handschlag bei dem Prorektor der Universität erfolgt.
den von andern Universitäten Kommenden fällt das Signum depo
tionis weg.

4. Nach Empfang der Matrikel melden sich die neu ankomm
den Theologen bei dem jedesmaligen Dekan der theologischen Fakul
zur Eintragung in das Fakultätsregister, und empfangen dabei gr
diese Anweisung, um sogleich beim Anfang ihres Kursus auf das,
ihnen zu wissen dient, aufmerksam gemacht zu werden.

Vermöge hohen Ministerialreskripts d. d. 15. Januar 1
soll den Theologie-Studirenden das gesetzliche Triennium erst
dem Zeitpunkte ab gerechnet werden, wo sie mittelst Zeugnisses
Königlichen Prüfungskommission nachgewiesen haben, daß sie
Hinsicht auf Kenntniß der hebräischen Sprache reif zum
logischen Studium sind. Erst nach Beibringung dieses Zeugn
sollen sie in das Album der theologischen Fakultät eingetragen,
von dem Datum dieser Eintragung das Triennium gerechnet werd
— Vermöge anderweiten hohen Reskripts d. d. 18. Februar 1
sollen, diejenigen welche die Universität mit dem Zeugniß No. 3.
zogen haben, und sich noch ein günstigeres Zeugniß zu erwer
wünschen, sich spätestens nach Verlauf von drei Semestern
Einmal prüfen lassen, später aber nicht, und wenn sie wieder No
erhalten, auch nicht zum zweiten Male zugelassen werden.

5. Die Annahme der Vorlesungen und die Berichtigung
Honorarien geschieht durch die Quästur der theologischen Fakul
welche von dem Universitätskassen-Rendanten gemeinschaftlich
waltet wird. Die Einrichtung bei derselben ist folgende: a) wer
Anfang des Semesters die Kollegia belegen will, schreibt dies
nebst den Namen der Dozenten in sein Anmeldebuch, und über
dieses in der jedesmal acht Tage vor dem Anfang der Vorlesu
täglich Vormittags von 10—12 und Nachmittags von 3—5 Uhr
öffneten Quästur (Märkerstraße No. 453 im Hofe), zugleich
Verhütung von Fehlern bei der Eintragung) einen Zettel in Qua
auf welchem ausser den Kollegiis, der Vor- und Zu-Name,
Wohnort und Stand des Vaters oder Vormundes bemerkt ist.
Quästor nimmt das Honorar in Empfang, und quittirt darüber
dem Anmeldebuche. Für jedes Kollegium, sey es privatum
publicum, werden hier 2 gGr. (2½ Sgr.) Einschreibegebühren geza
wogegen alle sonst gebräuchliche Fiskalgebühren, Holz- und
Gelder Ein- für alle-Mal wegfallen. b) Nach geschehener Expedi

Digitized by Google

in der Quästur geht ein Jeder mit diesem Anmeldebuche zu jedem Do-
enten selbst, welcher ihn in sein Verzeichniß einträgt, und ihm die
ummer auf das Anmeldebuch schreibt, welche letztere dann
en Platz bezeichnet, den er im Auditorio einzunehmen hat.
ierbei wird ohne alle Ausnahme nach der Reihe verfahren, und
en die sich zur rechten Zeit Meldenden die Vortheile der ersten
itze zu genießen. c) Die Honorare müssen, dem Allgemeinen Land-
ite zufolge, gleich bei der Annahme der Vorlesungen bezahlt wer-
, und, wenn es gewünscht wird, kann nur die Hälfte auf ein
rteljahr gestundet werden. Diejenigen, welchen die Honorare halb
ssen worden sind, können auf Stundung keinen Anspruch machen.
Auch die öffentlichen gratis gehaltenen Vorlesungen und Seminar-
den werden eben so beim Quästor und dann bei dem Dozenten
meldet. e) Ohne vorgängige Anmeldung beim Quästor kann ohne
Ausnahme Niemand von dem Dozenten die Nummer erhalten,
ihr es sich selbst zuzuschreiben, wenn solche Kollegia in dem An-
ldebuch beim Abgange gestrichen, und nicht in das Abgangszeugniß
genommen werden. f) Vier Wochen nach dem Anfange der Vor-
ungen wird die Quästur geschlossen. Wer bis dahin gar keine Vor-
ungen angenommen hat, ohne sich triftig entschuldigen zu können,
es sich selbst zuzuschreiben, wenn dieses im Abgangszeugnisse ver-
ft, und ihm nach Befinden das Semester nicht angerechnet wird.

6. Diejenigen Studirenden, welche wegen beschränkter Vermö-
umstände eine Ermäßigung oder Stundung des Honorars wün-
, haben sich gleich nach ihrer Ankunft mit Beibringung eines
gnisses der Maturität, der Dürftigkeit und Beilegung ihres An-
ldebuchs in einem an die Quästur abzugebenden Gesuche schriftlich
die Fakultät zu wenden, welche die Zeugnisse prüfen, und die Ver-
ungen über den halben Erlaß, die halbe oder ganze Stundung
diorem fortunam u. s. w. auf ihr Anmeldebuch unter dem Fa-
siegel eintragen lassen wird, als wonach sich dann die Quästur
die ganze Studienzeit, und für alle theologische Dozenten zu
ten hat. — Hierbei ist zu bemerken: 1) Höherer Verordnung ge-
, werden von denen, die das Zeugniß No. 3. haben, so wie von
nicht Examinirten, keine Gesuche angenommen. 2) Was die
uthszeugnisse betrifft, so müssen dieselben bei vater- oder eltern-
n Studirenden von der vormundschaftlichen Behörde ausgestellt
, und den Betrag ihres Vermögens in bestimmten Zahlen amt-
angeben. Wenn die Eltern noch leben, so sind sie von der Kreis-
de, und wenn der Vater im Dienste steht, zugleich von den
Vorgesetzten desselben auszustellen, und müssen folgende Data
alten: a) Stand und Amt des Vaters, dessen Besoldung und
ige Einkünfte von den Amtsvorgesetzten in bestimmten Zahlen an-
ben; bei Gewerbetreibenden, wie viel Gewerbes- und Klassen-
uer er zahle, oder ob er wegen Dürftigkeit steuerfrei sey; b) ob
Eltern notorisch ohne Vermögen (und deshalb eventualiter von
chtsgebühren frei, oder gar Allmosengenossen) seyen, oder ob sie
ndeigenthum oder sonstiges Vermögen besitzen, und wie hoch es
belaufe; c) wieviel noch unerzogene und unversorgte Kinder der
ter habe; d) ob Supplikant Stipendien genieße, oder dergleichen
erwarten habe, und wie hoch sie sich belaufen; e) ob er von Ver-
ndten oder andern Personen Unterstützung genieße. — Ueber alle
mstände unter b. d. e., so weit sie der Behörde nicht bekannt seyn

Digitized by Google

können, sind Supplikant und dessen Eltern auf den Handschlag
befragen, und sollte die Fakultät die Unrichtigkeit oder die absichtli
Verschweigung dieses oder jenes Umstandes in Erfahrung bringen,
würde das auch schon ertheilte Beneficium dem Supplikanten e
zogen, und er zur Rückzahlung angehalten werden. Dasselbe w
der Fall seyn, wenn sich der Benefiziat durch unfleissiges oder un
sittetes Benehmen der genossenen Vergünstigung unwürdig zeigen sol
Unbestimmt und nicht vorschriftsmäßig abgefasste Zeugnisse müs
ganz unberücksichtigt bleiben.

Anmerk. 1) Wenn die Fakultät einmal nach den vorgelegten Ze
nissen über das Verhältniß entschieden hat, in welchem Jemand
Honorar zu zahlen hat, so werden neue Gesuche nur dann an
nommen, wenn sich in den Verhältnissen des Bittstellers ein
Wesentliches, z. B. durch das Ableben des Versorgers, geänd
hat, worüber die Bescheinigung beizubringen ist. 2) Es wird a
drücklich gebeten, einzelne Dozenten mit Gesuchen um Vergün
gungen zu verschonen, die unter keinen Umständen gewährt werd
können. Auch wird es 3) einem Jeden dringend an das Herz g
legt, sich um Benefizien nicht zu bewerben, wenn nicht wirkli
Armuth vorhanden ist, und doch ja gewissenhaft zu erwägen, d
derjenige, welcher sich ohne wirkliche Armuth dennoch ein Be
fizium zu verschaffen weiß, dadurch den zahlreichen, wirklich
dürftigen auf eine pflichtwidrige Weise in den Weg tritt.

3) Diejenigen, welchen Honorare in meliorem fortunam gest
det worden sind, haben sich vor ihrem Abgange, wenn sie sich e
kein Abgangszeugniß ausfertigen lassen, mit dem Anmel
buche bei dem jedesmaligen Quästor zu melden, dort einen R
vers auszustellen und denselben vor dem Königl. Universitäts-Ger
anzuerkennen, nach welchem sie sich verpflichten, die gestundeten Ho
rare 6 Jahre nach dem Abgange von der Universität, oder wenn
früher eine Anstellung erhalten, oder in verbesserte Vermögensumstä
kommen, sofort „an die Quästur der theologischen Fakultät" ein
senden. Wer die Universität verläßt, ohne einen solchen Revers a
gestellt zu haben, wird von der Quästur durch das betreffende
richt seines Aufenthaltsorts sofort dazu angehalten werden, wodu
mehrere Kosten für ihn erwachsen. Die Königl. Behörden, du
welche die Anstellung erfolgt, sind durch ein hohes Ministe
reskript d. d. 19. Nov. 1824 angewiesen, die nach dem Ausweis ih
Zeugnisse den Fakultäten noch Schuldenden derselben anzuzeigen,
wird, wenn sie ihres Versprechens nicht selbst eingedenk seyn soll
die Schuld dann von ihnen eingetrieben werden.

7. Am Schluß jedes Kollegii wird dasselbe von den Dozen
in dem Anmeldebuch testirt, und höherer Verordnung gemäß, d
zugleich bemerkt, ob es bis zu Ende besucht sey. Besonders in
gefüllten Hörsälen wird allen hierdurch dringend empfohlen, die
gewiesenen Plätze nicht willkürlich zu wechseln, weil die Entfern
von den angewiesenen Plätzen den Verdacht des Unfleisses nach
ziehen würde. — Wer ein Kollegium über eine Woche besucht,
den Besuch desselben bei der Quästur nicht anmeldet, wird dem
niglichen Universitäts-Gericht angezeigt, und wird dies von demsel
als Betrug geahndet werden.

8. Die Dozenten testiren nie anders, als im Anmeldebu
und diese Testate werden ins Abgangszeugniß aufgenommen. W

Digitized by Google

emand aber schon früher ein Zeugniß ad stipendium, oder zu einem dern Behuf bedarf, so kann er sich von dem Inhalt seines An-ldebuchs in der Quästur gegen Kopialgebühren von 3 Sgr. eine imirte Abschrift anfertigen lassen.

9. Zur Unterstützung dürftiger Studirenden bestehen bei der iversität mehrere milde Stiftungen, namentlich Freitische Stipendien. Zur ersten gehören: 1) Die Königl. Frei-chstiftung, an welcher nur Inländer Theil nehmen können. e Gesuche um den Freitisch werden zu Ende eines jeden Semesters der öffentlich bekannt gemachten Zeit bei dem Inspektor eingereicht, d nach vorgängiger Prüfung der Kompetenten durch den Ephorus der theologischen Fakultät den jedesmaligen Dekan) die Entschei-ung bekannt gemacht. Hier, wie bei allen Benefizien, wird auch die Beschaffenheit der Schulzeugnisse ganz besondere Rücksicht ge-nommen. 2) Der reformirte Freitisch, mit 22 Stellen. 3) Das ittenbergische Konvikt, welches jetzt in Gelde gezahlt wird, nämlich 9 Stellen à 48 Rthlr. enthaltend. Die Kompetenten enden sich an den Ephorus der Wittenbergischen Benefizien. 4) Der dem verstorbenen Dr. Vater gestiftete Freitisch, nur in den Win-monaten bestehend. Dem Willen des Stifters gemäß, können ihn e Ausnahme nur diejenigen erhalten, die ausser dem Zeugniß er Dürftigkeit ihren Privatfleiß durch thätige Theilnahme an en der Seminarien oder Privatgesellschaften, an einem Examina-rium, Disputatorium oder sonst mit Uebungen verbundenen Kolle-n beurkunden.

10. Die Theilnahme an den Königlichen Stipendien, auf ie ebenfalls nur Inländer Anspruch haben, ist bei dem ausser-ordentlichen Königl. Regierungsbevollmächtigten bei der Universität, so fern sie aus Wittenbergischen Fonds fließen, bei dem Ephorus Wittenberger Benefizien nachzusuchen. Unter den letztern sind ehre an bestimmte Provinzen geknüpfte, namentlich für hier stu-rende Ungarn bestimmt. — Auch die theologische Fakultät hat das orat über einige Stipendien, namentlich das Krügersche, zu-st für Kottbusser und Verwandte des Stifters, und die beiden ene'schen, wovon das eine ausschließlich für Bremenser, Ost-en und Haarlemer; zu welchen allen die Gesuche bei dem jedes-igen Dekan im letzten Quartal jeden Jahres einzugeben sind. — der großen Menge der Bewerber um Benefizien darf es indessen bemerkt werden, daß unmöglich alle berücksichtigt werden, und ge etwas Beträchtliches erhalten können.

11. Beim Abgange von der Universität bedarf jeder Inländer s Fakultätszeugnisses ad discessum, welches jetzt auch von meisten ausländischen Regierungen gefordert wird. Er reicht zu em Zwecke sein, mit den Zeugnissen der Dozenten versehenes An-ebuch bei dem Quästor ein, welcher die Honorarien-Ange-nheiten regulirt, und die Ausfertigung des Fakultätszeugnisses be-rgt, wofür gleich bei Nachsuchung 2 Rthlr. 3 Sgr. bezahlt werden. chdem über den Abgehenden von den Mitgliedern der Fakultät ch Kollegien-, Privat-Fleiß und Sitten, so weit es ihnen bekannt worden, abgestimmt ist, wird das Zeugniß ausgefertigt.

12. Das Maturitätszeugniß, die Matrikel und ein Attest von r Bibliothek, daß dieselbe keine Ansprüche mehr an den Abgehenden habe, wird an den Universitätssekretär eingereicht, worauf das philo-

Digitized by Google

sophische Fakultätszeugniß, und dann, mit Beifügung des Sittenze
nisses, das Abgangszeugniß unter dem Universitätssiegel ausgefer
wird. Die gesetzlichen Gebühren für das philosophische Fakultä
zeugniß betragen für Theologie-Studirende 1 Rthlr. 5 Sgr., die
akademischen Hauptzeugnisses incl. der Stempelgebühren 1 Rthlr. 25 S
— Es ist die Erfahrung gemacht worden, daß diejenigen, welche
ihren Angelegenheiten unordentlich sind, und ihnen gegebene V
schriften unbeobachtet lassen, sich auch in der Regel nicht streng
lich verhalten; es wird daher bei Ertheilung der Sittenzeugnisse
bemerkt werden, wie die in dieser Anweisung ertheilten Vorschri
beachtet worden sind.

V. Von den bei der Universität bestehenden Staatsp
fungs-Kommissionen für Kirchen- und Schul-Aemter

1. Mit dem Anfange des Jahres 1828 hat das Hohe M
sterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenhei
bei hiesiger Fakultät eine mit dem Königl. Konsistorio zu Magdeb
in Verbindung stehende theologische Prüfungs-Kommissi
errichtet, bei welcher die Kandidaten der Provinz Sachsen die P
fung pro licentia concionandi zu bestehen haben. 1) Die Kan
daten, welche geprüft zu werden wünschen, melden sich bei dem Kö
Konsistorium in Magdeburg, welches die Gesuche der Prüfun
Kommission zugehen lässt, und worauf von Seiten der letzteren
Themata zu den schriftlichen Arbeiten und später die Citation erfo
Vor Ablauf des Triennii kann Niemand zur mündlichen Prüfung
langen, die Aufgaben zu den schriftlichen Arbeiten können jedoch
einen Interimsschein des Dekan, daß der Ertheilung des Abg
zeugnisses am Schlusse des Halbjahres nichts im Wege stehe,
vor Ablauf des letzten Semesters gegeben werden. 2) Bei Ue
sendung der Themata werden dem Examinanden abgefordert: a)
Geburtsschein; b) das Zeugniß der Reife; c) das akademische
gangszeugniß (siehe IV., 12.); d) der Entlassungsschein vom Mili
oder wenigstens ein von der Militärbehörde visirtes ärztliches Ze
der Untüchtigkeit zum Militärdienst; e) wenn die Prüfung nicht
nerhalb des ersten Jahres nach vollendeten akademischen Studien
schieht, ein Aufführungsattest von dem Superintendenten der Di
worin der Examinandus gelebt hat; f) ein Zeugniß, wodurch der E
minandus sich ausweiset, daß er auch in der Zeit seiner akademis
Studien sich in Gemeinschaft mit den öffentlichen Anstalten der ev
gelischen Kirche erhalten, und an dem Genusse des heiligen Ab
mahls Theil genommen. — Der zu den schriftlichen Arbeiten ge
tete Termin beträgt sechs Wochen. 3) Der mündlichen Prü
voran geht die Anfertigung eines exegetischen Extemporal-Aufs
in lateinischer, und eines dergleichen kirchenhistorischen in deut
Sprache, beide unter Verschluß und Aufsicht, die Abhaltung
Predigt in der Kirche, und einer hier ebenfalls auszuarbeitenden
techisation vor einem der Examinatoren. 4) Die Prüfung selbst
schieht in der Exegese des A. und N. Test., in der Kirchen-
Dogmen- Geschichte und Dogmatik in lateinischer Sprache, in
Moral, Philosophie, theologischen Literatur und praktischen Theol
in deutscher Sprache. Bei denen, welche ein Zeugniß No. 3.
ducirten, soll, der Instruktion gemäß, mit besonderer Strenge
fahren, und darauf gesehen werden, ob der Examinandus das zu e
gründlichen Schulbildung Gehörende noch nachgeholt habe, widri

Digitized by Google

falls die Abweisung erfolgen. 5) Die Censuren werden in folgenden Abstufungen ertheilt: No. 1. vorzüglich auch ganz vorzüglich, wenn der Geprüfte in allen Disziplinen sehr gut oder vorzüglich erhalten hat; No. 2. sehr gut (mit und ohne Auszeichnung); No. 3. gut, wenn er in allen Fächern das Erforderliche und Gewöhnliche leistet (mit und ohne Auszeichnung); No. 4. ziemlich gut, mäßig gut, mittelmäßig, wenn der Geprüfte in den Hauptfächern das Nothdürftigste weiß, in einzelnen aber zurück ist, jedoch Hoffnung giebt, daß er die Lücken ausfüllen werde. In diesem Falle wird ihm bei der Entlassung der Rath ertheilt, sich nicht eher zu der zweiten Prüfung (pro ministerio) zu melden, bis er das Mangelnde nachgeholt habe, unter Androhung der Abweisung, wenn dieses nicht geschehen sey. No. 5. dürftig, bei mangelnder Kenntniß in den Hauptfächern, namentlich das Hebräische zu rechnen, oder bei allgemeiner wissenschaftlicher Untüchtigkeit. Diese Censur führt die Abweisung mit sich – für immer, wenn selbst von einem fleissigen Fortstudiren nicht zu erwarten ist; sonst aber nur auf eine bestimmte Zeit, auf ein oder mehrere Jahre. 6) Die Censuren werden den Kandidaten am Schlusse der mündlichen Prüfung vorläufig bekannt gemacht, die schriftliche Ausfertigung erhalten sie später von dem Königl. Konsistorio zugesandt. An letzteres wird von dem Befund der ganzen Prüfung genauer Bericht eingesandt. 7) Auch aus andern Provinzen des Preussischen Staates gebürtige junge Theologen können, wenn sie es wünschen, nach eingeholter Genehmigung des Konsistorii ihrer Provinz hier geprüft werden. Selbst Ausländer sind zu den Prüfungen zulässig. Letztere erhalten durch diese Prüfung, wenn sie eine der vier ersten Censuren bekommen, zwar die Erlaubniß im Preussischen zu predigen, aber die Wahlfähigkeit in den Königl. Staaten nur, wenn sie in der zweiten Prüfung die Censur No. 1. oder wenigstens No. 2. erhalten. 8) Die Gebühren für die Prüfung betragen 4 Rthlr.

2. Wer sich um ein gelehrtes Schulamt zu bewerben gedenkt, hat sich hier (oder in der Provinz, zu welcher er gehört) einer Prüfung bei der wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission zu unterziehen. Er meldet sich dann bei dem jedesmaligen Dirigenten derselben, der ihm die Themata zufertigt. Die mündliche Prüfung umfasst dann die Kenntniß der drei alten Sprachen, alte und neue Geschichte und Geographie, Alterthumskunde, Philosophie und Pädagogik, Mathematik und Physik und eine Uebersicht der theologischen Wissenschaften; übrigens sind nicht alle Gegenstände gleich unerlässlich, es hängt viel davon ab, für welche Lehrfächer, z. B. ob für klassische Literatur oder Mathematik, sich Jemand vorzugsweise ausgebildet zu haben bestimmt habe. Ausserdem ist damit eine Probelektion vor einem der Examinatoren verbunden. In den Censuren wird bestimmt, wie weit Jemand befähigt sey, den Unterricht in den verschiedenen Gegenständen der Schulwissenschaften in oberen, mittleren, oder unteren Klassen einer gelehrten Schule zu ertheilen.

No. 227. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, daß den Studirenden die Erlaubnißscheine zu den Ferienreisen erst am Schlusse der Vorlesungen zu ertheilen. Vom 24. Februar 1834.

Das Ministerium kann den Mißbrauch, daß die Kollegien auf der hiesigen Universität früher, als vorgeschrieben ist, geschlossen werden,

Digitized by Google

nicht durch besondere Einrichtungen zu dessen Schutz sanktioniren, m
hin auch die Anträge in Ew. ꝛc. desfallsigem Bericht vom 26. v. M
nicht genehmigen. Es muß vielmehr darauf gehalten werden, daß d
akademischen Vorlesungen nicht früher geschlossen, und vor Ablauf d
gesetzlichen Frist den Studirenden zu den Ferienreisen keine Erlaubn
scheine ertheilt und ausgehändigt werden. Ew. ꝛc. beauftragt d
Ministerium, diese Bestimmung sowohl sämmtlichen Dozenten bei d
tiger Universität, als auch den Studirenden bekannt zu machen.

Berlin, den 24. Februar 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheit

No. 228. Cirkularverfügung an die Königlichen Universitäten, n
gen Unzulässigkeit des Schlusses der Vorlesungen Seitens e
zelner Professoren vor Beginn der gesetzlichen Ferien. Be
20. Juni 1834.

Das Ministerium hat Gelegenheit gehabt zu bemerken, daß d
von mehreren Professoren der diesseitigen Universitäten für das leb
Wintersemester angekündigten Vorlesungen wiederum vor der gese
lichen Zeit geschlossen worden. Durch solches zu frühe Schließen de
Vorlesungen entstehen nicht nur für den Unterricht, sondern auch fü
die Disziplin auf den Universitäten viele und wesentliche Nachthei
sa daß es dringend nothwendig wird, diesem gesetzwidrigen und sch
oft gerügten Verfahren einiger Professoren mit wirksamen Maaßrege
entgegen zu treten. Die Schwierigkeiten, welche sich der Aufrechth
tung der Vorschriften, betreffend den Anfang und Schluß der ha
jährlichen Vorlesungen entgegenstellen, sind dem Ministerium nicht u
bekannt; auch entgeht es demselben nicht, wie vielfach sich die Ma
zeln dieses halbjährlich wiederkehrenden Uebels sowohl in die Eig
thümlichkeiten des Universitätslehrwesens, als in die persönlichen Ve
hältnisse der Studirenden erstrekken. Wenn in Folge nachgesuch
Urlaubsreisen Hauptkollegia vor dem gesetzlichen Termin geschloss
werden, so pflegen dadurch die Hörsäle der zurückbleibenden Profes
ren und Dozenten zu veröden. Das Ministerium hat daher sch
Ansicht schon früher dahin ausgesprochen, daß es räthlicher seyn wü
den Urlaub auf das ganze Semester auszudehnen, als auf die letz
Monate desselben zu beschränken, und ist, um den Gang des halbj
rigen Kursus ungestört zu erhalten, in erforderlichen Fällen geneigt
für das ganze halbe Jahr den Urlaub zu ertheilen, als eine Abk
zung der Vorlesungen und einen zu frühen Schluß zu gestatten. D
Ministerium wird bei eingehenden Urlaubsgesuchen diesen Gesich
punkt mehr und mehr im Auge behalten, und verspricht in dieser B
ziehung dem Herrn Rektor und Senat seine thätige Mitwirkung. I
Uebrigen giebt das Ministerium der Hoffnung Raum, daß die E
fernung des gerügten Uebels von den diesseitigen Universitäten au
ohne Anwendung von Strafmitteln, zu welchen sich das Ministeriu
aus nahe liegenden Gründen nur im äussersten Falle entschließen möch
wenigstens im Wesentlichen gelingen wird, wenn der Herr Rektor u
Senat, wie es die Verantwortlichkeit der gesammten Universität u
jeder Fakultät insbesondere für den ordentlichen Fortgang der V
lesungen mit sich bringt, die Aufrechthaltung der den Schluß der ha
jährlichen Vorlesungen betreffenden gesetzlichen Vorschrift auf jede zwe
dienliche Weise zu bewirken ernstlich bemüht ist. Indem das Mi
sterium den Herrn Rektor und Senat hierzu aufs Dringendste au

Digitized by Google

fordert, steht es zugleich einer Anzeige der Maaßregeln entgegen, welche der Herr Rektor und Senat ergriffen hat, um schon in dem laufenden Semester das zu frühe willkührliche Schließen der Vorlesungen zu verhindern. — Berlin, den 20. Juni 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 229. Cirkular-Verfügung an die Königlichen Regierungen, wegen des Eintritts der Ferien auf den Landesuniversitäten. Vom 8. Februar 1836.

Die Königliche Regierung wird hierdurch beauftragt, die Einsassen ihres Bezirks durch eine, die Artikel 1. 2. und 4. des Bundesbeschlusses vom 14. Novbr. 1834 (Gesetzsammlung von 1835 No. 28. S. 287—289) vollständig enthaltende Bekanntmachung in dem nächsten Stücke des Amtsblattes, auf die Zeugnisse, welche Studirende zur Universität mitbringen müssen, und auf die Folgen des Mangels aufmerksam zu machen, daß die Vorlesungen des Sommersemesters bei den Universitäten in Berlin, Bonn, Breslau, Greifswald und Halle, und der akademischen Lehranstalt in Münster, am ersten Montage nach dem Sonntage Jubilate, bei der Universität in Königsberg aber am ersten Montage nach dem Sonntage Misericordias Domini, und die Vorlesungen des Wintersemesters in sämmtlichen Universitäten und der akademischen Lehranstalt in Münster am ersten Montage nach dem 18. Oktober eines jeden Jahres vorschriftsmäßig ihren Anfang nehmen. — Diese Bekanntmachung im August dieses Jahres, so wie in den nächsten zwei Jahren zu denselben Fristen zu wiederholen. — Berlin, den 8. Februar 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 230. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Breslau, betreffend das dem lateinischen Lektionskatalog beizufügende chronologische Verzeichniß der Vorlesungen. Vom 29. November 1837.

In Rücksicht auf die in Ew. ꝛc. Bericht vom 2. d. M. vorgetragenen Umstände, will das Ministerium nach dem Antrage des Rektors und Senats der dortigen Universität hierdurch genehmigen, daß dieselbe in Folge der Verfügung vom 21. Oktober 1824 bisher dem halbjährigen, nach den Fakultäten geordneten lateinischen Lektionskatalog der Universität am Schlusse beigefügte chronologische Verzeichniß der stattfindenden Vorlesungen in den verschiedenen Fakultäten, künftig bei Anfertigung des lateinischen Lektionskatalogs nicht mehr beigefügt werde, und überläßt Ihnen hiernach die weitere Verfügung.

Berlin, den 29. November 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 231. Plan des akademischen Studiums der evangelischen Theologie, in Bezug auf Benutzung der Vorlesungen und Theilnahme an den Seminar-Uebungen auf der Universität zu Bonn. Vom 22. Oktober 1837.

Wer die akademische Laufbahn als Studirender in der evangelischen Theologie antritt, hat Ursache, vor Allem eine Belehrung über dieses Studium selbst zu suchen, sie werde ihm als Hodegetik, oder als Encyklopädie oder als Vereinigung von beiden dargeboten; nicht nur, um sich durch die verdeutlichte Idee der Theologie noch mehr anregen

Digitized by Google

und bestimmen, durch Kenntnißnahme von den Elementen, jetzig
Standpunkten und Hülfsmitteln jeder Wissenschaft allenthalben ori
tiren zu lassen, sondern auch, um den nothwendigen Zusammenha
aller Theile des theologischen Studiums und dessen natürlichen E
wikkelungsgang zu erkennen.

Da jedoch schon neben solcher Vorlesung andere angenommen w
den, und aus andern Ursachen, hat es nützlich geschienen, durch geg
wärtige kurze Anweisung auf ein zweckmäßiges Fortschreiten von ei
Art der Vorlesungen und Uebungen zu andern aufmerksam zu mach
Die Befugniß der Studirenden, in einzelnen Fällen darüber bei
akademischen Lehrern persönlich Rath und Belehrung nachzusuch
soll dadurch keineswegs beseitigt werden.

Die Theologie setzt in allen ihren Theilen Philosophie, Philo
gie und Geschichtskunde voraus. Obgleich eine positive Wissensch
setzt sie doch alle Funktionen in Bewegung, die dem philosophisch
Wissen eigen sind, die dialektische, spekulative und systematische. J
Gegenstand, das Christenthum in seiner ursprünglichen und norma
ven Erscheinung, ruht im Schooße des Alterthums, und wird aus
kunden erkannt, welche nur durch den Schlüssel der alten Sprach
eröffnet werden können. Ihr Gegenstand, als die vergangene u
gegenwärtige Thatsache der christlichen Kirche, läßt sich ohne histo
sche Uebung und Fertigkeit, ohne Welt- und Staaten-Geschichte nic
erkennen noch behandeln. Die Theologie wird vornehmlich desh
auf Universitäten gelehrt, weil sie mit den jedesmal höchsten Bildun
stufen der Philosophie, Sprachen- und Geschichts-Kunde einen nä
Verkehr und lebendigen Zusammenhang unterhalten soll. Nicht a
blos diejenigen Studirenden positiver Wissenschaften, welche, was
Gymnasialbildung zugehören würde, nachzuholen haben, sondern
ohne Ausnahme müssen sich veranlasst fühlen, auf der Universität
dem philosophischen, geschichtlichen und sprachwissenschaftlichen Kur
verhältnißmäßig Theil zu nehmen. Wie weit es nöthig und räth
seyn werde, daß der Theologie Studirende theils zur Nachholung
sen, was in Ansehung der allgemeinen Bildung versäumt worden
theils zur Benutzung der akademischen Stufe dieses Wissens, V
lesungen über die mathematischen und Natur-Wissenschaf
höre, kann nur nach individuellen Umständen, Neigungen, Bes
mungen entschieden werden. Es ist keineswegs erforderlich, die Th
nahme an den diese Bedürfnisse betreffenden Vorlesungen auf das e
Jahr zu beschränken, oder gar in das erste Semester einzuschlie
Nur wird es gleich zu Anfang der akademischen Laufbahn erforder
sich in die Philosophie einleiten zu lassen. Entweder geschieht
durch Vorträge, welche eben diesen Titel, Einleitung in das ph
sophische Studium, Encyklopädie der philosophischen Wissens
ten führen, oder insbesondere durch Vorlesungen über Logik, P
chologie, oder endlich durch Geschichte der Philosophie; denn
letztere kann, ausserdem daß sie als Vorkenntniß zur geschichtlic
und systematischen Theologie unentbehrlich ist, auch als Einleitung
alle einzelnen Theile der jetzigen Philosophie gelten und benutzt w
den. Vorträge über Weltgeschichte und allgemeine Litera
werden neben den kirchengeschichtlichen benutzt, und die Vorlesun
über praktische Philosophie gehen nur eben dem Studium
dogmatischen und Moraltheologie voran. Allgemeine Rhetorik,

Digitized by Google

nehmlich die für den Theologen sehr erforderliche Pädagogik, hen am schicklichsten der praktischen Theologie voran.

Anlangend die morgenländischen Sprachen, so ist allen Studiren- in der Theologie eine genaue grammatische Kenntniß der hebräi- chen Sprache nöthig, zu welchem Behufe Vorlesungen vom Pro- sor der orientalischen Sprachen gehalten werden. Diesem Studium läßt sich der Chaldaismus sehr leicht an, welcher für gewisse Theile A. T. unmittelbar zur Bibelkenntniß gehört. Wer tiefer in das äische und chaldäische Sprachstudium eindringen will, muß den t verwandten semitischen Dialekten, der arabischen und syrischen rache, einen verhältnißmäßigen Fleiß zuwenden.

In Rücksicht auf das eigentliche theologische Studium ist vor Al- zu bemerken, daß jeder Theil der praktischen schon die ganze syste- che, exegetische und historische Theologie voraussetzt. Es wird in en Theile der systematischen Theologie auf das Ganze der Kirchen- ichte nicht minder, als auf die Exegese zurückgewiesen; und wie- setzt jeder andere Theil des theologischen Studiums eine wissen- liche Kenntniß von der Gültigkeit der Prinzipien des Christen- ms oder die Apologetik voraus.

Unerläßlich ist es, das akademische Studium der Theologie in lesungen über Exegese des A. und N. T. zu beginnen, und am, zuerst über historische Bücher zu hören, so daß der exege- e Kursus der Regel nach durch die zwei ersten Jahre, oder auch ganze Curriculum hindurch geht. Schon mit dem Anfange des- verbindet sich schicklicher Weise theils die christliche Apologe- theils die allgemeine Exegetik, nämlich 1) die kritische Ge- chte des Canons, oder die historisch-kritische Einleitung in die ften des A. und N. T., welche Wissenschaft einerseits als eine iterung des apologetischen Wissens, andrerseits als ein wesentlicher ndtheil der exegetischen Theologie betrachtet werden muß, und ie speziellen Einleitungen in einzelne heilige Bücher, wie sie in ftigen exegetischen Vorlesungen vorkommen, nicht erledigt wird; Kritik und Hermeneutik, Wissenschaften, welche zuweilen ein- , zuweilen als Theile der Exegetik vorgetragen werden. Findet Gelegenheit, die biblische Archäologie zu hören, so ist sie be- rs auf dieser Stufe des Studiums wünschenswerth.

Das exegetische Studium hat das kirchenhistorische zu seiner rlichen Folge und Begleitung. Es ist zwar unerläßlich, die Kir- eschichte als ungetheiltes Ganze zu hören, welches in zwei oder Semestern vorgetragen zu werden pflegt: allein mehrere Bestand- e der biblischen Universalgeschichte, namentlich Dogmengeschichte, chichte der christlichen Theologie und Literatur (wovon Patristik Theil abgiebt) und Geschichte des Kultus und der Sitte (die Bezug auf ältere Geschichte christliche Archäologie heißt) kom- beim Vortrage des Ganzen nicht zu hinreichender Entwikkelung, sie auch in besondern Vorlesungen behandelt werden. Erst wenn Vortrag der ganzen Kirchengeschichte aller Zeiträume gehört, und etische Kenntniß von den Hauptschriften des A. und N. T. vor- den ist, schreitet man zum Studium der Dogmatik und Moral . Beide Wissenschaften werden zuweilen, die Dogmatik mit Dog- ngeschichte, die Moral mit Geschichte der christlichen Sittenlehre, bunden; wo nicht, so setzen sie diese Theile des historischen Wissens raus. Wiederholt wird erinnert, daß für Zuhörer der dogmatischen

Digitized by Google

und moralischen Theologie sehr wünschenswerth ist, praktische Ph
sophie bereits gehört zu haben.

Jeder der beiden Haupttheile der systematischen Theologie ist
ein besonderes Ganze von bedeutendem Umfange und eigenthümlic
Schwierigkeit und Wichtigkeit zu behandeln, und gilt dies von
Moral ganz gleicher Weise, wie von der Dogmatik. So nützlich
ist, den Gegenstand der systematischen Theologie auch in derjeni
Form kennen zu lernen, in welcher er, wie z. B. in biblisch
Theologie des A. und N. T. oder in dem Systeme christlic
Lehre, geeinigt erscheint, so kann doch durch Benutzung einer sol
Vorlesung das abgesonderte Studium der Dogmatik und Moral n
erledigt werden.

Mit der systematischen Theologie steht die Symbolik oder
senschaft von den Bekenntnissen und Bekenntnißschriften der christlic
Kirchenparteien in nahrer Berührung; denn die dogmatische und m
lische Begriffsbildung bezieht sich auf Lehren, welche in bestimm
Lehrgemeinschaften ihren geltenden Ausdruck und Werth erlangt
ben, und so, wie die Symbolik in der allgemeinen Dogmen- und K
chen-Geschichte schon enthalten ist, hat sie noch keine hinreichende E
wikkelung für den polemisch-apologetischen und dogmatischen Gebrau

Als eine der Grundlagen praktischer Theologie ergänzt sich
Symbolik durch die kirchliche Statistik, d. i. durch die Wis
schaft von den jetztzeitigen christlich-kirchlichen Zuständen in den
schiedenen Ländern und Welttheilen.

Obgleich das theologische Studium in allen seinen Theilen
praktische Beziehung hat, so erfordert es doch zu seiner Vollend
die eigens so genannte praktische Theologie, eine Theorie
verschiedenen Zweige des Kirchendienstes und Kirchenregiments.
wird mit Nutzen zuerst als Ganzes gehört, weil es nöthig ist, z
zu erkennen, wie ein und derselbe Begriff der evangelischen Kirche
Arten unmittelbarer Leitung des kirchlichen Lebens beherrsche, und
B. die homiletische Regel mit der seelsorgerischen, mit der liturgisch
und jede mit dem Geiste der Kirchenverfassung und mit den Kirch
ordnungen zusammenhange. Doch hindert dies nicht, einzelne ausfü
liche Vorträge über Homiletik, Katechetik, Seelsorge, Liturgik, Ver
sung und Kirchenordnung anzunehmen.

Da zu einer lebendigen Aneignung des theologischen Wissens
produktive und kritische Selbstthätigkeit gehört, welche nur in m
als zufälliger, geregelter Gemeinschaft mündlicher und schriftlicher
theilungen gedeihlich geleitet werden kann: so ist nicht blos denen,
ihren Beruf für Fortbildung der theologischen Wissenschaften er
nen und erproben wollen, sondern auch Andern die Aufnahme in
theologische Seminarium, vom zweiten oder dritten Semester an,
stattet. Allen Studirenden aber wird dringend empfohlen, an
disputatorischen, examinatorischen, repetitorischen Uebungen nach
hältniß fleißig Antheil zu nehmen, wie sie von den Dozenten darg
ten werden.

Die Theilnahme an den Uebungen des homiletisch-katechetis
Seminariums wird erst möglich, wenn der Studirende durch exeget
historische Studien, und Begründung in Dogmatik und Moral
selbstständigeren Fassung und Behandlung christlicher Lehrstoffe hi
chend vorbereitet ist, und daher in der Regel erst im fünften Sem
gestattet.

Digitized by Google

Wird das akademische Studium der evangelischen Theologie nur
s zu dem gesetzlichen Triennium ausgedehnt: so vertheilen sich die
ehin nach ihrem innern Zusammenhange aufgeführten Vorlesungen
i die einzelnen Jahre und Halbjahre in der Regel, und ohne daß
ermit eine überall unverletzliche Norm aufgestellt werden wollte, etwa
f folgende Weise.

Erstes Jahr.

1. Semester: Logik; Theologische Encyklopädie (oder bloße Me-
dologie, Hodegetik); historische Bücher des A. und N. T.; hebräi-
e Sprache und überhaupt Ergänzung des sprachwissenschaftlichen,
weit- und staaten-geschichtlichen Studiums. — 2. Semester:
sychologie; Apologetik; Fortsetzung der alt- und neu-testamentlichen
ese; erster Theil der Kirchengeschichte; Ergänzung des sprachwis-
schaftlichen und historischen Studiums; semitische Dialekte; biblische
rachumskunde.

Zweites Jahr.

1. Semester: Geschichte der Philosophie; Fortsetzung der Exe-
se; der andere Theil der Kirchengeschichte; biblische Theologie; An-
ng der Theilnahme am theologischen Seminar. — 2. Semester:
etaphysik; Religionsphilosophie; philosophische Ethik; Dogmen-
rie; Dogmatik; Ergänzung der Exegese; kritische Geschichte des
ons.

Drittes Jahr.

1. Semester: Christliche Ethik; Symbolik; kirchliche Statistik;
sche Theologie, oder Anfang derselben (Homiletik, Katechetik);
ng der Theilnahme am homiletisch-katechetischen Seminarium. —
Semester: Pädagogik; Rhetorik, und sonstige Ergänzung des
sophischen Studiums; Fortsetzung der praktischen Theologie; Kir-
cht; kirchliche Alterthümer.

Es ist noch zu bemerken, daß die hier den Wissenschaften gege-
Stellung und Folge am ersten in Ansehung der kritischen Ge-
e des Kanons (Einleitung in die heil. Schriften des A. und
.), der kirchlichen Statistik, der biblischen und kirchlichen Archäo-
, auch der Apologetik und biblischen Theologie Veränderungen
n könne. Es beruhet im Allgemeinen wenig darauf, ob Logik
Psychologie früher gehört werde. Bringt der Studirende schon
zureichendes methodologisches Wissen vom theologischen Studium
so kann die theologische Encyklopädie auch gegen das Ende des
niums, oder zum Schlusse mit besonderem Nutzen gehört werden.

Bonn, den 22. Oktober 1837.

Die evangelisch-theologische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität.

§. 232. Anleitung zum Studium der Rechtswissenschaft, nebst Studienschema, für die Universität zu Bonn. Vom 4. Dezember 1837.

Wer sich der Rechtswissenschaft widmen will, hat zunächst zu un-
chen, ob in ihm auch, wenn er sich gleich durch Neigung zu die-
Wissenschaft hingezogen fühlt, die Voraussetzungen eines erfolg-
n Bestrebens erfüllt seyen. Diese Voraussetzungen betreffen
die Anlagen, theils die Vorkenntnisse.

Die Rechtswissenschaft ist eben so sehr richtige Auffassung und
theilung von Gegebenem, als spekulatives Erkennen. Von dem

Digitized by Google

Juristen wird nämlich verlangt, daß er sowohl die positiv geword
Normen zur Beurtheilung eines gewissen Kreises von Lebensver
nissen kennen gelernt, und sich die Fähigkeit erworben habe, nach
sen den einzelnen Fall zu entscheiden, als auch, daß er die wahr
Bedeutung der Lebensverhältnisse, den Zusammenhang und den W
welchen die äusseren Beziehungen der Menschen als im Staate l
der vernünftiger Wesen haben, so wie die daraus hervorgegang
Entscheidungsnormen zu erfassen vermöge. Einerseits muß er
den Zusammenhang des Geschehenen, das Geschichtliche, treu und l
dig aufzufassen verstehen, so daß er nach dem darin herrschenden
zip die Gegenwart, wie sie sich in dem ihm vorliegenden beson
Falle gestaltet, zu beurtheilen vermag; andererseits aber muß er
die Bedeutung seines Geschäfts für das menschliche Leben sich
machen, und den Zusammenhang des Rechts in sich und mit der
senschaft überhaupt erkennen: denn Wissenschaft und Leben sind
von einander getrennte, gegenseitig unabhängige Existenzen; son
jene ist dieses, nur in der Form des Gedankens, so wie das L
den Inhalt der Wissenschaft hat, nur in der unmittelbaren Form
äusserlichen Existenz. In Betreff der Anlagen wird also bei
Juristen nicht nur Gedächtnißkraft und Schärfe des Ver
des, sondern auch spekulative Geisteskraft vorausgesetzt;
tere kann freilich nicht in gleichem Maaße von Jedem erwartet
den; aber völliger Mangel derselben wird ihn leicht das hohe
und die Würde seines Berufs verkennen lassen, es sey denn, daß
fester Glaube an dessen Heiligkeit und an die Einheit, welche in
Dingen durch Gottes Leitung herrscht, ihn vor einer gemeinen
trachtungsweise verwahre. Die auf diese Anlagen zu richtende
fung ist Jedem ohne große Schwierigkeit möglich, sobald es ihm
lich um die Erkenntniß der ihm geordneten Aufgabe zu thun ist
dem es ihn gewiß schon die Schule durch die Uebung der intellec
len Kräfte für das Wissen gelehrt haben wird, was ihm die N
in dieser Beziehung verliehen habe.

Unter den Vorkenntnissen nimmt die erste Stelle das
dium der Sprachen ein: denn kein anderes ist zur formellen Bil
und Entwikkelung der geistigen Kräfte geeigneter: die Sprachen
Formen, worin die Geistigkeit der Völker sich ausprägt. Auch
die Rechtswissenschaft, schon weil sie so sehr auf die Geschichte
wiesen ist, nothwendig die Kenntniß derjenigen Sprachen voraus
welchen die äusseren Erkenntnißquellen des Rechts abgefasst sind.
gehörigen Studium des Rechts wird daher vorzugsweise erforde
Kenntniß des Griechischen und Lateinischen, mit Einschluß nam
auch der Latinität des Mittelalters, und des Deutschen, insbe
auch der älteren und mittelhochdeutschen Sprache.

Eben, weil die Rechtswissenschaft so sehr auf die Geschich
gewiesen ist, welcher sie nach einer Seite selbst wesentlich an
ist Bekanntschaft mit der Geschichte überhaupt, insbesondere m
römischen und deutschen, unerläßlich.

Gleich wesentlich setzt die Rechtswissenschaft philosophisch
dung voraus: nur der spekulativen Auffassung ist die wahre
tung des ganzen Rechts- und Staats-Lebens offen, nur sie
dessen letzte und höchste Bestimmung dem Geiste auf. In keine
senschaft, am wenigsten aber in der Philosophie, läßt sich ein
für sich studiren; wie denn keine Wissenschaft aus einzelnen S

Digitized by Google

steht, sondern nur von dem sie Erfassenden von verschiedenen Seiten
d auf verschiedenen Stufen angegangen werden muß, wodurch sie
der Form einzelner Disziplinen erscheint: daher ist auch in Wahr-
t ein isolirtes Studium der Philosophie des Rechts nicht gedenk-
, und der Jurist hat, wenn er auch die letztere besonders zu durch-
gen bestrebt seyn muß, doch auch die übrigen Seiten der Philo-
ie zum Gegenstande seines Studiums zu machen.

Die bisher zur erfolgreichen Beschäftigung mit der Rechtswissen-
ft geforderte Bildung wird und muß zum Theil schon auf dem
nasium erworben seyn, zum Theil können erst die dem gereifteren
r bestimmten Universitätsstudien dazu hinführen; so namentlich
dem tieferen Eindringen in das Leben der Geschichte und der
che, so wie zu der spekulativen Philosophie.

Mit dem Universitätsleben fängt für den Studirenden ein neuer
Lebensprozeß an; das Jahr des Ueberganges vom Gymna-
auf die Universität ist ein sehr kritisches, ein annus absolutorius,
ere vitae nodus; sind bis dahin Kenntnisse eingesammelt wor-
, und hat eine Gymnastik der intellektuellen Kräfte am Einzelnen
gefunden, so soll jetzt nicht mehr blos gelernt, sondern wissenschaft-
Leben erregt und allseitig gefördert werden. Der Anfang wird
den Juristen in unmittelbarer Richtung auf sein Fach gemacht
der Encyklopädie und Methodologie der Rechtswis-
schaft: sie hat den Begriff dieser Wissenschaft und dessen histori-
und systematische Entwikkelung in den einzelnen Disziplinen, mit
Worte deren lebendigen Zusammenhang aufzuzeigen, wodurch
h auch wesentlich von selbst der Weg gewiesen wird, den man
em Studium zu gehen hat. Indem durch diese Darstellung das
t von der Vorstellung, als ob es nur ein Zufälliges wäre, gerei-
dem Anfänger entschieden als Wissenschaft entgegen tritt, wird
h die Begeisterung für das erkorene Fach erhöht, und es ist um
n Ausdauer bei den Beschwerden, welche die Arbeit bietet, zu
n.

Diesen Vorträgen schließt sich füglich ein mehr in das Einzelne
des Studium des römischen Privatrechts an, die Institu-
Sie sind bestimmt, einerseits den Gang zu bezeichnen, welchen
römische Privatrecht in seiner Entwikkelung genommen hat, zu
auch, indem sie diese Aufgabe lösen, andererseits durch die histo-
Erörterung der Grundbegriffe des römischen Privatrechts einen
n Ausgangspunkt zu gewähren für die Pandekten-Vorlesun-
oder die ausführliche systematisch-exegetische Erörterung der Rechts-
welche in den justinianischen Rechtsbüchern niedergelegt sind, als
e nicht nur einen Hauptbestandtheil unseres heutigen Privatrechts
achen, sondern auch den größten Einfluß auf die ganze juristische
ung der neueren Welt geübt haben. Um dieser ihrer Wichtigkeit
ist es herkömmlich und empfehlenswerth, daß die Pandekten-
sungen zweimal gehört werden. Mit den Vorträgen über das
che Privatrecht ist das Studium der römischen Rechtsge-
hte zu verbinden, welche das ganze römische Rechtsleben, nament-
auch das öffentliche, in seinem Entwikkelungsgange darzustellen
und wodurch, da das Privatrecht nicht ausser und vor dem öffent-
n Recht ist, sondern beide in einander sind, auch die Kenntniß des
vatrechts sich erst vollenden kann.

Digitized by Google

Daß aber mit dem Privatrecht der Anfang gemacht wird, den methodologischen Grund, daß man einen Gegenstand am leichtesten kennen lernt, wenn man ihn in seinen einfachsten Bestandtheilen trachtet, und mit diesen beginnt; der Nachtheil aber, daß dadurch Vorstellung erweckt werden kann, als sey das öffentliche Recht dem Privatrecht hervorgegangen, und als lasse sich letzteres ganz trennt von dem ersteren erfassen, oder als sey das öffentliche R nur bestimmt, das Privatrecht zu realisiren, wird dadurch beseit daß schon in den encyklopädischen Vorlesungen die wissenschaftl Gliederung des Rechts, der innere Zusammenhang des öffentli und Privatrechts dargethan wird.

Neben den erwähnten historischen und dogmatischen Vortr darf die Anleitung zu exegetischen Uebungen nicht vernachläs werden, indem durch sie die Fertigkeit in der Behandlung und Verstehen der Erkenntnißquellen gefördert wird; nur hierdurch kann eine lebendige Anschauung sowohl des Historischen als des D matischen erworben werden.

Ist bis zu einem gewissen Grade die Kenntniß des römis Rechts vorangeschritten, so kann das Studium des deutschen Re beginnen. Am zweckmäßigsten macht hier die deutsche Staat und Rechts-Geschichte den Anfang; daran schließt sich das de sche Privat- und Lehn-Recht, welches letztere, wo es als sonderer Zweig des deutschen Rechts zum Gegenstand besonderer V lesungen gemacht wird, denen über das Privatrecht nachfolgt. D erst ist eine erfolgreiche Beschäftigung mit dem deutschen Staa recht möglich, welches eben so sehr Bekanntschaft mit der deut Staatsgeschichte, als mit der Dogmatik des Privat- und Lehnsr voraussetzt. Das deutsche Staatsrecht kann am wenigsten ohne Privatrecht begriffen werden, weil es in hohem Grade durch den rakter von diesem, wenn es gleich mehr ist, als Verwirklichung Privatrechts, bestimmt wird, wie schon ein Blick auf die Natur Erwerbung der Staatsgewalt zeigen kann. Nach der ersten di die Rechtsgeschichte mit dem deutschen Rechte gemachten Bekan schaft können die Vorträge über das Strafrecht und den Str prozeß besucht werden, welchen sich für diejenigen, die zu einer feren Einsicht in die Strafrechtspraxis einzudringen streben, die V träge über gerichtliche Arzneiwissenschaft anschließen, in ziehung auf welche jedoch derjenige, dem es versagt ist, sich mit andern Zweigen der Natur- und medizinischen Wissenschaft zu bes tigen, ganz besonders vor nur oberflächlicher Beschäftigung zu wa ist. Das Studium der neueren Gesetzgebungen darf nicht gonnen werden, bevor man sich im römischen und deutschen Rech hörig orientirt hat, und auch in dem Detail dieser Rechte nicht Fremdling ist; indem jene wesentlich, versteht sich unter dem Ein der neueren Zeitverhältnisse und Ansichten, aus diesen Rechten erw sen sind.

Wenn das Rechtsleben des Staates in Beziehung auf sein neres dem Studirenden durch die Vorlesungen über das Staatsr aufgeschlossen worden ist, so hat er es nun auch in Beziehung die anderen Staatsindividuen zu erfassen, und so reiht sich von der Anfang des Studiums des Völkerrechts an das des Sta rechts an. Auch Civilprozeß und Kirchenrecht werden am lichsten in der zweiten Hälfte der akademischen Studienzeit ge

Digitized by Google

dem diese Disziplinen schon einige Bekanntschaft mit der inneren
Gestaltung des Staates voraussetzen. Nur in Betreff des Kirchen-
chts muß bemerkt werden, daß es schon bei dem Studium der übri-
n Disziplinen von Wichtigkeit ist, mit dem kanonischen Recht über-
upt vertraut zu seyn, indem die Kirche, namentlich im Mittelalter,
f die Gestaltung privatrechtlicher und öffentlicher Verhältnisse den
ßten Einfluß geübt hat.

Jede der verschiedenen Erkenntnißquellen des römischen, des ka-
nischen und des deutschen Rechts verlangen in nicht wenigen Punk-
eine verschiedene Behandlungsart, und es ist deshalb eben so we-
die Anleitung, welche in den exegetischen Uebungen über kanoni-
s und deutsches Recht gegeben wird, als bei dem römischen Recht
versäumen. Insbesondere ist aber noch auf die Vorträge über
ellenkunde, Hermeneutik und Kritik, so wie über die ju-
ische Literaturgeschichte aufmerksam zu machen; indem die
ntung der wissenschaftlichen Gesetze über Auslegung und kritische
ndlung der verschiedenen Erkenntnißquellen, und die Erkenntniß
Entwikkelungsganges der Jurisprudenz die wissenschaftliche Selbst-
digkeit des Juristen wesentlich zu fördern geeignet ist. Was end-
die Stellung der Philosophie des Rechts betrifft, so macht
gleich der Encyklopädie der Wissenschaft, eben so sehr den Anfang,
das Ende des Rechtsstudiums aus, indem sie einleitet und fort-
t in der Behandlung aller Disziplinen, aber auch erst in ihrer
n Lebendigkeit dem Geiste entgegen tritt, wenn die wissenschaft-
Entwikkelung des Einzelnen dasselbe als ein nothwendiges Gan-
aufzufassen gelehrt hat. Encyklopädie und Rechtsphilosophie wer-
also, nur von verschiedenen Gesichtspunkten aus behandelt, sowohl
Anfang als den Schluß des Rechtsstudiums zu machen haben.

Zweierlei mag hier nur noch berührt werden: 1) daß es für den
em rathsam ist, auch den kameralistischen Studien obzuliegen, in-
durch die Bekanntschaft mit denselben eine gründlichere und um-
ssendere Einsicht in die Gegenstände des öffentlichen Rechts gewon-
wird; 2) daß es zweckmäßig ist, philosophische, historische, philo-
gische, naturwissenschaftliche und mathematische Studien auf die ganze
versitätszeit zu vertheilen, um sich stets in frischem und lebendigem
mmenhange mit dem ganzen Gebiete des Wissens zu erhalten.

Stets aber bleibe, wer der Wissenschaft und der Verwirklichung
Rechts sein Leben zu widmen den ehrenvollen Entschluß gefaßt
des nothwendigen Zusammenhangs zwischen Wissenschaft und Sitt-
it eingedenk, wohl beherzigend die schlichte Lehre: „Qui proficit
teris, sed deficit in moribus, non proficit, sed deficit."

Diesen Bemerkungen fügen wir, um nun auch dem §. 10. a. E.
Statuten der juristischen Fakultät (worin es heißt „den Studi-
n der Jurisprudenz soll von dem zeitigen Dekan, bei ihrer In-
tion in das Album facultatis, ein gedrucktes, von der juristischen
ultät entworfenes, und von dem Ministerium genehmigtes Studien-
ma zu ihrer Berathung mitgetheilt werden") und der ausdrück-
n Anordnung eines hohen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts-
Medizinal-Angelegenheiten zu genügen, ein

Studien-Schema

wie es etwa von der Mehrzahl der Studirenden der Jurispru-
zweckmäßig befolgt werden kann, ohne jedoch irgendwie damit
zusprechen, daß nicht bedeutende Modifikationen desselben für die

Digitized by Google

Einzelnen, je nach dem Grade der Vorbildung, welche sie in das a
demische Leben mitbringen, je nach Verschiedenheit der individuel
Neigungen und Talente, so wie des erwählten Lebensberufes, u
endlich selbst nach äusseren Rücksichten, z. B. Kollisionen verschie
ner Vorlesungen, Vorliebe für einen bestimmten akademischen Leh
körperliche Schwäche u. dgl., zulässig und nach Umständen selbst erf
derlich seyen. Wir berücksichtigen bei der folgenden Vertheilung
Vorlesungen in sechs Semester hauptsächlich nur die eigentlich juri
schen Disziplinen, wie sie jetzt herkömmlich in Privatvorlesungen
handelt werden. Vorausgesetzt wird, wie bemerkt worden ist,
philosophische, philologische, historische, staats- und naturwissensch
liche oder mathematische Vorlesungen je nach den oben angedeute
Bestimmungsgründen möglichst für jedes einzelne Semester ausgew
werden; so wie auch eine zweckmäßige Auswahl unter den öffentli
Vorlesungen, juristischen sowohl (deren wir nur beispielsweise mar
in runden Klammern angemerkt haben), als ausserjuristischen, sich
Voraus nicht bezeichnen lässt; was jedoch auch um so weniger no
wendig ist, als (nach §. 14. der Statuten) der Fakultät und jed
Mitgliede derselben obliegt, stets über die zweckmäßige Studienordn
der ihr angehörigen Studirenden zu wachen, und der jedesmalige D
kan die besondere Verpflichtung hat, bei der Inskription der neu
gehenden Studirenden ihnen die nothwendigen Weisungen zu ge
Wir zeichnen daher nur andeutungsweise als juristische Hülfswi
schaften aus: unter den theologischen Disziplinen die Kirch
schichte und die kirchlichen Alterthümer; unter den medizinis
die Physiologie und die gerichtliche Arzneiwissenschaft, mit Ein
der medizinischen Polizeiwissenschaft; unter den philosophisch
engeren Sinn Logik und Metaphysik, Anthropologie und Psycholo
Geschichte der Philosophie; unter den philologischen die grie
schen und römischen Antiquitäten und Literaturgeschichte, ferner
klärungen, z. B. Ciceronischer Reden, der Livianischen Geschichtsbü
der Germania des Tacitus oder des Dialogus de oratoribus dess
Schriftstellers, der Plinianischen Briefe, besonders des letzten Bu
derselben, des Gellius u. s. w. Insbesondere ist hier auch auf
Vorlesungen über deutsche Sprachkunde und Literatur aufmerksam
machen; unter den historischen vorzüglich die römische, die mit
und neuere, insbesondere die vaterländische Geschichte, einschließlich
Geographie und Statistik; ferner die Diplomatik und Heraldik; u
den staatswissenschaftlichen die Politik, Kameral-, Finanz-
Polizei-Wissenschaft; der naturwissenschaftlichen, so wie
mathematischen Disziplinen nicht besonders zu gedenken. —
Vorlesungen über die christliche Religionslehre, welche für
Studirenden überhaupt von Lehrern beider Konfessionen öffentlich
halten zu werden pflegen, muß hier ausdrückliche Erwähnung ge
hen, damit dieselben nicht von Einem oder dem Anderen übers
werden.

Nach diesen Vorbemerkungen stellen wir nun folgende Ver
lung der oben in ihrem inneren Zusammenhange namhaft gemac
Vorlesungen an sechs Semester auf:

Erstes Semester.

Encyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft. Ins
tionen. Philosophie des Rechts oder sogenanntes Naturrecht.
mische Rechtsgeschichte. — Die beiden letzteren Vorlesungen kö

Digitized by Google

auch in einem folgenden Semester füglich gehört werden, namentlich die römische Rechtsgeschichte, z. B. neben den Pandekten, das Naturrecht auch in einem der letzten Semester. So werden auch die Vorlesungen über Encyklopädie, besonders wenn sie von dem Lehrer nicht blos als Einleitung in das Studium der Rechtswissenschaft zu dienen bestimmt sind, gegen das Ende der akademischen Studienzeit mit großem Nutzen wieder gehört werden. — (Exegese einer römischen juristischen Schrift, z. B. der ersten Bücher des Gaius, der Justinianischen Institutionen.)

Zweites Semester.

Pandekten, mit Einschluß des Erbrechts; — wird dieses aber in einer besondere Vorlesung behandelt, so ist es im folgenden Semester zu hören. — [Römische Rechtsgeschichte, s. erstes Semester.] Römische Staats- und Rechts-Geschichte. (Erklärung einer lateinischen juristischen Schrift, z. B. der Ulpianischen Tituli, des vierten Buches der Gaianischen Institutionen, der sogenannten Vatikanischen Fragmente u. dgl.)

Drittes Semester.

[Römisches Erbrecht, s. zweites Semester.] Deutsches Privatrecht, mit Einschluß des Lehnrechts; — wird dieses aber in besonderen Vorlesungen gelehrt, so fällt es füglicher dem nächsten Semester zu. — Civilprozeß; — welcher jedoch auch im vierten Semester seine Stelle finden kann. — Juristische Quellenkunde und Hermeneutik. (Erklärung eines römischen juristischen Klassikers, s. zweites Semester.) Erklärung eines deutschen Rechtsbuches, z. B. des Sachsenspiegels, oder einer für deutsche Rechtsalterthümer ergiebigen Schrift, z. B. Reineke Fuchs u. dgl.)

Viertes Semester.

Staatsrecht; — welches auch füglich dem fünften Semester überlassen werden mag. — Kriminalrecht. [Civilprozeß, s. drittes Semester.] Preussisches Landrecht [oder französisches Civilrecht]. (Juristische Exegetika.) (Disputirübungen.)

Fünftes Semester.

Kirchenrecht; — welches jedoch auch ins vorhergehende Semester verlegt werden kann. — Kriminalprozeß. Civilprozeßpraktika. Völkerrecht. Französisches Civilrecht [oder preussisches Landrecht].

Sechstes Semester.

Civil- und Kriminalprozeßpraktika. Relatorien. Juristische Literargeschichte. Wiederholung der Pandekten. — Politik, Kameral-, Finanz- und Polizei-Wissenschaft. —

Bonn, den 4. Dezember 1837.

Die juristische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

No. 233. Uebersicht einer Studien-Anordnung für die Studirenden der Medizin auf der Universität zu Bonn. Vom 23. April 1835.

Nachdem die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität durch das mündliche Wort und unter der väterlichen Pflege ihres erhabenen Stifters sechszehn Jahre lang in gesegneter Wirksamkeit bestanden, und dieselbe auch bereits vor mehreren Jahren von der Hand ihres hochgesinnten Wohlthäters mit der Urkunde ihrer feierlichen Begründung und gesetzlichen Verfassung beschenkt worden; sind von der hö-

Digitized by Google

hen vorgeordneten Staatsbehörde nicht allein schon vorlängst die all
meinen Qualifikationen des heilenden Standes der preussischen M
narchie gesetzlich festgestellt, sondern gegenwärtig, wie der gesamm
Rheinischen Hochschule, so insbesondere auch unserer Fakultät diejeni
festeren gesetzlichen Institutionen verliehen worden, nach welchen
selbe hinführo für die große und wichtige Aufgabe eines gründlic
Unterrichtes, so wie überhaupt jeder gediegenen Ausstattung angeh
der Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in genauer und nun def
tiv bestimmter Norm wirksam seyn wird.

Je mehr aber durch die in diesen Institutionen begriffene ers
pfendere Erwägung und weise Anordnung sich eine glücklichere
gesegnete Lösung jener wichtigen Aufgabe günstiger gefördert und
liger gesichert finden muß; um so dringender kündigt sich auch a
rer Seits das Bedürfniß an, daß dieselbe nicht von Seiten der S
direnden durch Planlosigkeit und Willkür in dem Gange ihrer S
dien gefährdet, ja ihrem edelsten Wesen nach völlig verscherzt wer
möge, wie leider noch so oft, und nicht minder zum öffentlichen
gernisse, als unter den nachtheiligsten Folgen für das persönliche W
und ganze künftige Lebensglück junger Aerzte geschieht.

In Erwägung eines solchen nur zu ernsten Bedürfnisses fü
sich nun die unterzeichnete Fakultät, um auch ihrer Seits den ihr
her anbefohlenen Studirenden schützend Hand zu reichen; für de
Zweck bewogen, denselben; in so fern sie ohne eine zureichende
den zeitigen Verhältnissen angemessene Berathung eines Sachver
digen über den zu befolgenden Plan ihrer Studien zur Univer
kommen, hiermit und bis sie selber des wahren Bedürfnisses der S
näher inne werden können, sofort bei ihrer Meldung die Ueber
einer Anordnung der Studien darzubieten, bei deren Wahrnehm
die Studirenden der Medizin ihren Zweck näher gesichert, und
vor zerrüttender Unordnung bewahrt finden mögen, und zwar Sol
in einer gedoppelten Reihenfolge der zu absolvirenden Studien; n
lich sowohl für die mit dem Sommer-, als für die mit dem Win
Halbjahre ihr Studium beginnenden angehenden Aerzte.

Indem aber die der unterzeichneten Fakultät gegenwärtig ert
ten Statuten in ihrem Abschnitte II. mit näher bindender Vors
den Inbegriff der medizinischen Studien bezeichnen und anordnen,
folgt: „§. 20. Dem eigentlichen medizinischen Lehrkursus muß
philosophischer Vorbereitungskursus voraus, oder zur Seite ge
welcher folgende Wissenschaften der philosophischen Fakultät einschli
klassische Philologie, Logik, Psychologie, Mineralogie, Botanik
Zoologie, Physik und Chemie." — „§. 21. Der medizinische
kursus selbst besteht aus folgenden Doktrinen: Encyklopädie und
thodologie der Medizin, allgemeine und spezielle Anatomie, path
gische Anatomie, Physiologie des Menschen, allgemeine Patholo
allgemeine Therapie, Heilmittellehre und Arzneimittellehre nebst
mulare insbesondere; spezielle Pathologie, Semiotik, spezielle Th
pie, Chirurgie, chirurgische Operationslehre, Geburtshülfe, gerichtl
Medizin und Lehre der Epizootien, Secirübungen an Leichnamen,
rurgischer Operationskursus, chirurgisches, geburtshülfliches, medi
sches Klinikum;" und endlich hinzufügend „§. 27. Den betreffen
Lehrern ist untersagt, die Studirenden der Medizin als Praktikan
zu den medizinischen, chirurgischen und geburtshülflichen Kranke
stalten zuzulassen, so lange dieselben nicht die erforderlichen Vorle

Digitized by Google

über die theoretischen Lehrfächer der Arzneiwissenschaften bereits
ört, und sich zur Ausübung der Medizin, Chirurgie und Geburts-
ie in Gemäßheit der Ordnung des Studienplans gehörig vorberei-
haben," so hat die unterzeichnete Fakultät geglaubt, dem vorlie-
nen Blatte ihrer Berathung für den Unerfahrnen auch solche Stu-
bestandtheile beifügen zu müssen, deren Beachtung der Gesetzgeber
individuellen Belehrung und Wahrnehmung anheim gestellt ge-
. Sie begleitet aber den unten folgenden Studienplan zu dessen
igerer Würdigung und heilsamen Benutzung zugleich noch mit fol-
en Bemerkungen:

1) Obwohl die Fakultät, und zumal in der Funktion ihres De-
s, durch das Gesetz zu einer näheren Aufsicht auf den Studien-
ihrer Angehörigen unmittelbar verpflichtet ist, so hat jener Plan
keineswegs die Bestimmung, zur zwingenden Richtschnur dienen
n; sondern nur die, dem Unberathenen, in so fern er nur mit
ß und Treue das Rechte und Tüchtige sucht, die bedurfte Be-
g zu gewähren, damit aber freilich auch einer etwanigen Verant-
ung zur Grundlage zu dienen. Die Fakultät empfiehlt dabei den
ierenden der Medizin überhaupt nur noch: daß sie die in dem
nden dargelegte Reihenfolge der Studien, und namentlich in so
die eigentlich medizinischen Bestandtheile derselben eine gehörige
wissenschaftliche, die praktischen Uebungen aber eine vollständige
tische Vorbildung voraussetzen, nach jeder Möglichkeit sorgfältig
alten, — daß sie dabei jeder Zeit auf eine hinreichende Ergän-
der etwa früher gelassenen Lükken ihrer Studien Bedacht neh-
— daß sie zugleich insbesondere aber auch jede Ueberlastung und
ietung durch eine zu große Zahl von Vorlesungen möglichst ver-
n mögen. — Die Fakultät erachtet ferner kaum erforderlich, ihre
befohlenen noch ausdrücklich auch auf die höchsten Gegenstände
Mittel aller ächten Geistesbildung hinzuweisen, also z. B. auch
Benutzung der über christliche Religions- und Sitten-Lehre dar-
nen akademischen Vorträge angelegentlich zu empfehlen.

2) Sind die unabänderlich bedurften, zugleich auch strenger an
estimmte Folge in der Zeit geknüpften Studienzweige unter den
en Halbjahren beziffert, — die übrigen, für eine gediegene
ürdige Ausstattung des Arztes nicht minder wichtigen, nach Be-
s und Umständen aber ohne erheblichen Nachtheil allen Falls
etwas früher oder etwas später zu unternehmenden Studien da-
an den betreffenden Orten ohne Ziffern aufgeführt, damit es
nzen Uebersicht auch an der nöthigen Vollständigkeit nicht fehle.

3) Liegt es in der Natur der Sache, und kann demnach auch
begründeten Anstoß darbieten, daß der Anfang medizinischer
n mit dem Winterhalbjahre, durch die mit demselben sofort ge-
n Kenntnisse des menschlichen Körpers, und bis zu einem gewis-
eitpunkte, die Möglichkeit einer etwas rascheren Fortschreitung
tudien, somit aber auch eine bestimmte Verfrühung einzelner
andtheile derselben begründe und möglich mache. Auf das Ganze
auf den wesentlichen Erfolg der Studien gesehen, begreift Sol-
s aber eben so wenig einen Vortheil, als das Gegentheil einen ir-
d entschiedenen Nachtheil (so daß vielmehr, bei völlig freigestellter
ahl, der Studienanfang mit dem Sommerhalbjahre unläugbar meh-
e Vortheile darbieten dürfte).

4) Wie überall und zu jeder Zeit, wird sich auch für die Studi-

Digitized by Google

renden der Bonner Hochschule, nach Maaßgabe besonderer Ver
nisse ihrer früheren Bildung oder auch des akademischen Lehrwe
hie und da eine Nothwendigkeit ergeben, in der Reihenfolge der
zelnen Theile des vorliegenden Studienplanes eine oder die an
Abänderung eintreten zu lassen. Doch wird Solches bei den bez
ten Fächern immer nicht ohne erheblicheren Nachtheil geschehen
nen. Durchaus wesentlich aber, und während auch dem häusl
Fleiße, wie dem freien selbstständigen Studium ein wichtiger S
raum übrig gelassen ist, bleibt es unter allen Umständen: daß a
integrirenden Bestandtheilen der ärztlichen Berufsbildung ihr
Recht und eine genügende Widmung des Studirenden zugest
werde. Denn nur aus dem harmonischen Gleichmaaße einer s
Widmung für alle Hauptfächer des medizinischen Studiums,
aber unter Hintansetzung derselben und aus vorzeitig-einseitigen
strebungen wird die edlere Frucht einer gediegenen ärztlichen Bi
hervorreifen können. — Bonn, den 23. April 1835.

Die Königl. medizinische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wil
Universität.

Dr. Ernst Bischoff, h. a. Decan

Dr. C. J. Windischmann. Dr. Nasse. Dr. Wutzer.
Dr. Harleß. Dr. Ennemoser. Dr. Kilian.
Dr. Mayer. Dr. Naumann Dr. M. J. W

Unter Genehmigung und auf Befehl des Königl. Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zum
befördert. — Bonn, im Oktober 1837.

Dr. Moritz Naumann, h. a. De

I.

Erstes Halbjahr (Sommer): 1) Encyklopädie und Me
logie der Medizin. 2) Physik. 3) Chemie. 4) Botanik und
sche Exkursionen. — Römischer Klassiker. — Neuere Sprachen.

Zweites Halbjahr (Winter): 1) Logik. 2) Allgemeine
tomie. 3) Gesammte besondere Anatomie. 4) Secirübungen. —
chischer Klassiker. — Neuere Sprachen.

Drittes Halbjahr (Sommer): 1) Mineralogie. 2) Zoolo
3) Physiologie. — Vergleichende Anatomie. — Geschichtskollegium

Viertes Halbjahr (Winter): 1) Psychologie. 2) Allgem
Pathologie. 3) Fortsetzung der Secirübungen. — Aesthetik. —
losophisch-naturwissenschaftliche Vorprüfung zur Doktorwürde.

Fünftes Halbjahr (Sommer): 1) Spezielle Pathologie
Semiotik. 2) Arzneimittellehre. 3) Allgemeine Therapie. 4)
nerelle und spezielle Chirurgie. Verbandlehre. Ueber Beinbrüche
Verrenkungen. 5) Theoretische Geburtshülfe. — Diätetik. —
sophie, insbesondere deren Geschichte und spekulative Physik. —
zelne Zweige der Anatomie und Physiologie. — Aerztlicher Klassik

Sechstes Halbjahr (Winter): 1) Spezielle Therapie. 2)
pädeutisch-medizinische Klinik. 3) Operationslehre. 4) Augenkr
heiten. 5) Auskultiren der chirurgischen Klinik. 6) Formulare.
Auskultiren und Touchirübungen in der geburtshülflichen Klinik.
Phantomübungen. — Anatomie zum zweiten Male.

Siebentes Halbjahr (Sommer): 1) Praktische Klinik
Medizin. 2) Praktische Klinik für Chirurgie. 3) Praktische K
für Geburtshülfe. 4) Operations-Cursus. (Uebungen am Leichna
5) Pathologische Anatomie. — Pharmaceutische Botanik. —

Digitized by Google

setzung der speziellen Therapie (Geistes-, Weiber-, Kinder-Krankheiten). — Lehre von den dynamischen Heilmitteln (Magnetismus, Elektrizität, Galvanismus). — Aerztlicher Klassiker. — Geschichte der Medizin.

Achtes Halbjahr (Winter): 1) Praktische Klinik für Medizin. 2) Praktische Klinik für Chirurgie. 3) Praktische Klinik für Geburtshülfe. 4) Gerichtliche Medizin. 5) Thierseuchen. — Physiologie zum zweiten Male. — Pharmacie. — Medizinische Polizei. — Fortsetzung der speziellen Therapie, wie im vorhergehenden Halbjahre.

II.

Erstes Halbjahr (Winter): 1) Encyklopädie und Methodologie der Medizin. 2) Allgemeine Anatomie. 3) Gesammte besondere Anatomie. 4) Physik. — Römischer Klassiker. — Neuere Sprachen.

Zweites Halbjahr (Sommer): 1) Botanik und botanische Exkursionen. 2) Mineralogie. 3) Zoologie. 4) Chemie. 5) Physiologie. — Griechischer Klassiker. — Neuere Sprachen.

Drittes Halbjahr (Winter): 1) Logik. 2) Secirübungen. 3) Allgemeine Pathologie. — Vergleichende Anatomie. — Geschichts-Kollegium.

Viertes Halbjahr (Sommer): 1) Psychologie. 2) Spezielle Pathologie und Semiotik. 3) Arzneimittellehre. 4) Allgemeine Therapie. — Aesthetik. — Philosophisch-naturwissenschaftliche Vorprüfung zur Doktorwürde.

Fünftes Halbjahr (Winter): 1) Spezielle Therapie. 2) Augenkrankheiten. 3) Theoretische Geburtshülfe. 4) Formulare. 5) Fortsetzung der Secirübungen. — Pharmacie. — Diätetik. — Aerztlicher Klassiker. — Philosophie, insbesondere deren Geschichte und spekulative Physik.

Sechstes Halbjahr (Sommer): 1) Propädeutisch-medizinische Klinik. 2) Generelle und spezielle Chirurgie. Verbandlehre. Ueber Knochenbrüche und Verrenkungen. 3) Auskultiren der chirurgischen Klinik. 4) Auskultiren und Touchirübungen in der geburtshülflichen Klinik. 5) Phantomübungen. 6) Pathologische Anatomie. — Pharmaceutische Botanik. — Lehre von den dynamischen Heilmitteln (Magnetismus, Elektrizität, Galvanismus). — Einzelne Zweige der Anatomie und Physiologie.

Siebentes Halbjahr (Winter): 1) Praktische Klinik für Medizin. 2) Praktische Klinik für Chirurgie. 3) Praktische Klinik für Geburtshülfe. 4) Operationslehre. — Anatomie zum zweiten Male. — Fortsetzung der speziellen Therapie (Geistes-, Weiber-, Kinder-Krankheiten). — Aerztlicher Klassiker. — Geschichte der Medizin.

Achtes Halbjahr (Sommer): 1) Praktische Klinik für Medizin. 2) Praktische Klinik für Chirurgie. 3) Praktische Klinik für Geburtshülfe. 4) Operationskursus (Uebungen am Leichname). 5) Gerichtliche Medizin. 6) Thierseuchen. — Physiologie zum zweiten Male. — Medizinische Polizei. — Fortsetzung der speziellen Therapie, wie im vorangehenden Halbjahre.

No. 234. Studienplan der philosophischen Fakultät auf der Universität Bonn. Vom 1. Oktober 1837.

Die der philosophischen Fakultät zugewiesenen Lehrfächer begreifen Philosophie, Philologie, Geschichte, reine Mathematik als Grundwissenschaften, ausserdem die angewandte Mathematik nebst den Natur-

Digitized by Google

wissenschaften, imgleichen die Staatswissenschaften. Hierauf beruht die Scheidung derselben in vier Abtheilungen, welche sind die philosophische, die philologische, die historisch-staatswissenschaftliche, die mathematisch-naturwissenschaftliche.

Jede von diesen hat einen abgesonderten Studienplan ausgearbeitet in folgenden Entwürfen, welche im Namen der gesammten Fakultät dargeboten werden.

I. Philosophischer Studienplan.

1. Uebersicht.

Für den Wechsel der Dinge das Unwandelbare, für die veränderlichen Erscheinungen ihren beharrlichen Grund zu suchen, und nach dem Seyn und Wissen an sich zu forschen, nöthigt ein uns tief eingepflanzter Trieb, aus welchem das Bedürfniß zur Philosophie wie ursprünglich erwachsen, so in jedem strebsamen Geiste sich stets von neuem erzeugt. Aus dem reinen Triebe zum Wissen hervorgegangen, war Philosophie die Mutter aller besonderen Wissenschaften und hat auch jetzt, nachdem diese längst zu abgesonderter Behandlung gedihen, in steter Wechselbeziehung mit ihnen sie zu lebendiger Einheit zu verbinden, daher theils die allen gemeinsamen Grundsätze und Formen zu erforschen, theils das allen gemeinsame Endziel zu immer deutlicherer Bestimmtheit des Bewusstseyns zu erheben, — in Bezug auf Geschichte und Naturwissenschaft, auf das Reich der Freiheit und Nothwendigkeit.

Für die Naturwissenschaften theilt die Philosophie den Beruf der Grundlegung mit der Mathematik, indem so, wie diese die allgemeingültigen und nothwendigen Größenbestimmungen entwikkelt, vermittelst deren die Erscheinungen unfehlbare Maaßbestimmungen erhalten, so sie die allgemeingültigen Begriffe und Urtheile ausmittelt und bearbeitet, vermittelst deren die Wahrnehmungen zur Erfahrung erhoben werden. Begründung der historischen Wissenschaften gehört der Philosophie in so fern allein an, in wie fern sie die Aeusserungen freier Selbstbestimmung, ihre inneren Beziehungen und ihren Erfolg zum Hauptgegenstande haben, und diese in unbedingten sittlichen Anforderungen mit Werthbestimmungen ihr Regulativ und die Norm ihrer Beurtheilung finden.

Die bezeichneten zwei Hauptzweige der Philosophie, als Begründerin der Erfahrungswissenschaften, setzen Untersuchungen über das Denken und Erkennen, ihre Prinzipien und Formen voraus, und erhalten ihren gemeinsamen Abschluß in der Wissenschaft vom letzten unbedingten Grunde und der letzten unbedingten Ursache, wie der Welt der natürlichen Veränderungen, so des Reiches der Freiheit. Je nachdem man jene Untersuchungen und diese Wissenschaft als ausschließlich dem erkennenden Bewusstseyn, oder als ihm gemeinsam mit dem handelnden betrachtet hat, ist die Philosophie in theoretische und praktische, oder in Physik, Ethik und Dialektik getheilt worden. Nach der einen, wie nach der andern Eintheilungsweise kommt der Logik als der Wissenschaft von den Formen und Gesetzen des vermittelnden Denkens, die Stelle einer Propädeutik zu; und ihr schließt sich die Erfahrungs-Seelenlehre an, die, geleitet durch Thatsachen des Bewusstseyns, die Seelenthätigkeiten ihren verschiedenen Richtungen und Entwikkelungsweisen nach, möglichst vollständig auszumitteln, zu ordnen und zu bestimmen unternimmt, auf die Weise aber den übrigen philosophischen Disziplinen ihre Aufgaben nachzuweisen bestrebt ist.

Digitized by Google

Die Logik leitet durch die ihrem zweiten, synthetischen Theile angehörigen vorbereitenden Untersuchungen über die Quellen unserer Begriffe und Urtheile zu der Metaphysik über, als der Wissenschaft von den Grundbedingungen der Erkenntniß und ihrer Realität. Aus der Metaphysik aber entwikkeln sich als nächste Anwendungen derselben einerseits Naturphilosophie, andererseits rationale Psychologie.

Der Ethik, als Wissenschaft von den unbedingten Werthbestimmungen unserer Handlungen, der ihnen zu Grunde liegenden Gesinnung und von ihren Zwekken, schließt sich die philosophische Rechtslehre an, als Lehre von den Schranken, welche die freie Thätigkeit des sinnlich vernünftigen Einzelwesens in seinem Zusammentreffen mit anderen sinnlich vernünftigen Einzelwesen anzuerkennen hat. Aus beiden zusammen in ihrer Anwendung auf die Geschichte ergeben sich einerseits die Politik, oder Wissenschaft vom Staate, seinem Zweck und den den innern und äussern Verhältnissen angemessenen Formen ihrer Verwirklichung; andererseits Philosophie der Geschichte, welche die den historischen Entwikkelungen der Freiheit zu Grunde liegenden Gesetze und Bedingungen zu entdekken bestrebt ist.

Weder aus der erkennenden, noch sittlich handelnden Thätigkeit, noch aus beiden zusammengenommen, lässt sich das künstlerisch bildende Vermögen genügend ableiten, vielmehr dient dieses jenen zur Ergänzung und zu eigenthümlicher Art der Verwirklichung. Die Normen der künstlerischen Bildungs- und Auffassungs-Kraft in den verschiedenen Richtungen ihrer Entwikkelung, als das an sich Gefallende auszumitteln, ist die Aesthetik bestimmt, in deren Gebiet die Rhetorik, als Theorie der Wohlredenheit, eins der vorzüglichsten Stellen einnimmt.

Wie das erkennende, handelnde und bildende Vermögen in den Jahren der Kindheit und Jugend auszubilden, hat die Pädagogik zu lehren, welcher Anweisung zu richtiger Einrichtung des akademischen Lebens und Studiums hinzukommt.

Abschluß erhält die philosophische Forschung in ihren verschiedenen Richtungen, zunächst denen der Metaphysik und Ethik, durch die Religions-Philosophie.

Auf die höchsten und schwierigsten Gegenstände des Wissens gerichtet, und mit allen übrigen Wissenschaften in lebendigster Wechselbeziehung, kann die Philosophie einestheils nur nach und nach und nicht ohne stetigen Fortschritten ihrem Endziele sich annähern, das Resultat der ihr zugewandten Forschung daher auch nur in ihrer Geschichte erkannt werden; die ihre Fort- und Rück-Schritte entweder der Zeitfolge nach, oder davon unabhängig kritisch vergleichend darzustellen und zu begreifen unternimmt: anderentheils vermögen die ihr zugewendeten Studien eben so wenig abgesondert von gründlichen und umfassenden historischen, naturwissenschaftlichen und mathematischen Kenntnissen ihren Zweck zu erreichen, wie diese, philosophischer Grundlegung gänzlich zu entbehren. Nur durch zweckmäßige Verbindung realer, der faktischer, und formaler oder philosophischer Studien, kann jenen höhere Einigung und tiefere Begründung, diesen die nöthige Umsicht und Anwendbarkeit zu Theil werden.

2. Studienplan.

Unter den hier verzeichneten oder angedeuteten Lehrfächern der

Digitized by Google

Philosophie giebt es deren, welche allen Studirenden gleicher Maaßen
andere, welche den verschiedenen Fakultätsgenossen vorzugsweise zu
empfehlen sind. Zu jenen gehören für das erste Halbjahr: 1) An
weisung zur gehörigen Einrichtung des akademischen Lebens und Stu
diums; 2) Einleitung in das Studium der Philosophie; 3) Log
oder Logik mit Metaphysik verbunden; für das zweite: 1) kritisch
Vergleichung der vornehmsten Lehrgebäude; 2) Psychologie; für
folgenden: 1) Encyklopädie der philosophischen Wissenschaften; 2) Eth
Von den übrigen sind vorzugsweise zu empfehlen: den Mediziner
Metaphysik und Naturphilosophie; den Juristen und den der Sta
wissenschaften Befliſſenen philosophische Rechtslehre, Politik und P
losophie der Geschichte; den Theologen und den der höheren Sc
wissenschaften Befliſſenen Pädagogik, Rhetorik, Aesthetik, Metaph
Geschichte der ältern und neuern Philosophie, Philosophie der
schichte, Religionsphilosophie.

Was die betrifft, welche sich der Philosophie weihen, um
als akademische Lehrer derselben aufzutreten, so haben sie vorz
weise zu bedenken, daß ächte Philosophie nur gedeihen kann in
mit mathematischen, physikalischen, geschichtlichen und sprachli
Kenntnissen reich ausgestatteten Geiste; woraus folgt, daß sie zwi
den hierauf bezüglichen Lehrfächern und den philosophischen Zeit
Kraft verhältnißmäßig zu vertheilen haben.

II. Philologischer Studienplan.

Die philologische Sektion der philosophischen Fakultät
ausser dem Berufe für Philologen im engern Sinne des Worts
andere Bestimmung, auf die Studirenden aus allen Fakultäten
bereitend, und zum Zwekke der allgemeinen Geistesbildung zu wirk

All zu sehr nimmt leider, bei der großen Erweiterung der L
kreise und der Masse verschiedenartiger Gegenstände, die sich mit
Reize der Neuheit andrängen, der Eifer der Theologen, und beson
der Juristen und der Mediziner, die auf den Schulen erworbe
Kenntnisse von der alten Literatur, in einem zu ihrer Auffas
mehr heranreifenden Alter, zu erweitern und zu befestigen, seit ein
Zeit ab. Daß die deutsche Gelehrsamkeit die Achtung des Ausla
erworben hat, verdankt sie zum Theil der philologischen Basis,
auf sie mehr oder weniger unmittelbar ruht; und es würde sich
fehlbar rächen, wenn wir die allgemeine Uebung der alten Spra
und den Zusammenhang vermittelst derselben mit so vielen der la
sten Quellen des Wissens und der tüchtigsten Hülfsmittel zu gele
Ausbildung, bis auf die neueste Zeit hin, sollten in Abnahme gera
lassen. Studirende von ernstem Sinne werden dem alten Gebra
von dessen guten Gründen Ueberlegung und Beispiele sie leicht
zeugen könnnen, nicht untreu werden, sich nicht durch eine unru
Neuerungssucht der Zeit fortreissen lassen, und nicht dem gegen
tigen Zeitalter, nach der selbstgefälligen Einbildung, die leicht ein je
von sich fasst, zu viel, dem vergangenen zu wenig zutrauen.

Nach dem Vorgang und Muster der klassischen Philologie h
sich, ausser der Hebräischen und Arabischen, in unsern Tagen eine
dische und eine Altdeutsche in raschem Fortschritt entwikkelt; und a
die fremden neuern Sprachen werden nicht mehr blos, wie ehema
durch Sprachmeister gelehrt, sondern durch die Behandlung der Spra
lehre und die Erklärung der Schriftsteller der übrigen Philologie
genähert. Die hiesige Universität vereinigt die sogenannten Fäch

Digitized by Google

auch äusserlich in einer besondern Abtheilung der philosophischen Fa-
kultät. Unter diesen so vereinigten Zweigen allgemeiner Philologie
empfehlen sich die vaterländische Literatur und Sprache und die der
andern neuern gebildeten Nationen der Wißbegierde mehr allgemein;
während die orientalischen Sprachen nur den Orientalisten, den Theo-
logen und den Sprachforscher angehen.

Was sodann die Philologie in dem üblichen engeren Sinne be-
trifft, so ist der Beruf des Philologen vorzugsweise ein gelehrter, ein
solcher, der ihn auch im praktischen Leben mehr, als wenigstens sehr
viele in manchen andern der wissenschaftlich gebildeten Stände, mit
der Gelehrsamkeit in fortgesetztem und unmittelbarem Zusammenhang
erhält. Die Bestimmung der Philologie für den Staat ist im All-
gemeinen von zweierlei Art. Die eine besteht darin, daß sie die Kennt-
niß der alten Sprachen und des klassischen Alterthums überhaupt
durch Unterricht fortpflanze und lebendig erhalte; die andere ist, daß
sie die Quellen und Urkunden dieser Kenntniß in ihrer Lauterkeit zu
bewahren, herzustellen, zu erläutern, nach den Einsichten und Bedürf-
nissen des Zeitalters zu würdigen und anwendbar zu machen strebe.
Ohne eine ausgebreitete und verhältnißmäßig gleiche Anstrengung in
diesen Gebieten der Thätigkeit, ist in keinem von beiden Gedeihen
und Fortschritt auf die Dauer zu erwarten: und doch beruhen auf
der blühenden Philologie nicht blos die wissenschaftliche und mittels
sie die ächte allgemeine Bildung, sondern auch die Erhaltung des
gesammten gesellschaftlichen Zustandes, im Vaterlande und in anderen
Ländern Europa's, als auf einer ihrer Hauptgrundlagen. Auch bei
der Gründung philologischer Seminarien, in der Art, wie sie bestehen,
scheint den um die Wissenschaft und unser Vaterland verdienten Män-
nern, welche sie zuerst einführten, der doppelte Zweck schon vorge-
schwebt zu haben, gründliche Lehren und Erklärer der alten Sprachen
und Geisteswerke und Forscher und Bearbeiter derselben auszubilden.

Auf den gedachten Unterschied in der Philologie, als einer in
sich abgeschlossenen Berufswissenschaft, wird der Studirende wohl
thun, von Anfang an und fortwährend Rücksicht zu nehmen. Das
Ganze kann selten auch diejenigen, welche die Wissenschaft selbst
fördern und anzubauen sich vorzugsweise berufen fühlen, von sich
umfassen: aber man kann darauf, als auf das Ziel und den Vereini-
gungspunkt seiner akademischen Studien, sich beschränken, ohne darum
dem Fleiß und seiner wissenschaftlichen Ausbildung enge Grenzen
zu setzen. Auch nach den Fähigkeiten und dem Grade der Wißbe-
gierde und Selbstthätigkeit können im Allgemeinen zwei Klassen un-
terschieden werden, mit denen häufig, obwohl keineswegs immer, die
beiden Richtungen zur gelehrten und zur praktischen Philologie (in so
weit sie überhaupt trennbar sind) zusammentreffen. Von der Prü-
fung seiner selbst nach diesen einfachsten Unterscheidungen wird also
der bei der Wahl und der Bildung seines Studienplans auszu-
gehen haben.

Das klassische Alterthum hat einen ganzen Kreislauf der Bil-
dung, in naturgemäßer Entwikkelung der höchsten Anlagen, vollendet,
und schliesst entweder Vorbilder oder doch Ausgangs- und Anknüpfungs-
punkte für die meisten Arten geistiger Bestrebungen in sich. Philo-
sophie, Geschichte, Poesie und Kunst, Theorie derselben, und viele
andere Nahrung des Geistes kann aus ihm unmittelbar gezogen wer-
den. Wer sich daher in ihm und in seiner Literatur auf die rechte

Digitized by Google

Art einheimisch zu machen sucht, läuft weniger, als wer sich einer
sonderen Wissenschaft widmet, die Gefahr der Einseitigkeit und
vollständigkeit bei geringerer Theilnahme an anderen allgemeinen
bereitungsgegenständen. Demungeachtet wird kein Philologe versäum
die wichtigsten Vorlesungen, die mit seinem Hauptstudium, welc
ein Studium des Menschen, des Geistes und der Sprache ist, in
herer Verbindung stehen, zu hören: als da sind, über Geschichte
Philosophie und einzelne Theile der Philosophie, über allgeme
Weltgeschichte, neuere Geschichte, auch über die alte, vorgetragen
dem Professor der Geschichte, über mehrere der neueren Sprac
und Literaturen, so wie über die altdeutsche, über die allgemeine
raturgeschichte, die gegenwärtig auf den meisten Universitäten verna
lässigt wird, über Mathematik und Physik. Die Ausbreitung in
teren Kreisen des Wissens und des Nachdenkens muß indeß imm
im Verhältnisse stehen zu dem erwählten, sehr schwierigen Ben
studium, das vorzüglich in unseren Tagen große Ausdehnung und
nere Durchbildung immer mehr gewinnt, zu der Zeit und der Anst
gung, die dasselbe nothwendig erfordert, wenn darin Gründlichk
Fertigkeit, überhaupt Tüchtigkeit erlangt werden soll. Keinem Z
alter ist mehr, als dem unsrigen, die von dem Jonischen Weisen a
gesprochene Wahrheit gesagt: ἡ πολυμαθίη τὸν νόον οὐ τρέφει.

Wenn diese Bemerkungen allgemein gelten, so erfordert von d
jenigen, die sich ein stets fortgesetztes, geistiges und wissenschaftli
Streben, denkend, sammelnd und forschend, zum Lebensplane se
und sich zu schriftstellerischer Thätigkeit in irgend einem Theile
Alterthumswissenschaften ausrüsten, der jetzige Stand derselben, d
sie sobald als möglich, d. h. sobald sie zu einiger Uebersicht des Ge
zen und zur Unterscheidung ihrer eigenen Anlagen und besonder
Neigungen gelangt sind, ausser dem vorgedachten weiteren Studi
kreis überhaupt, noch insbesondere mit dem Theile desselben, der
dem von ihnen als Philologen zu fassenden Plan in engerer V
bindung steht, sich in weiterem Umfange vorbereitungsweise bek
machen. Weil sie eine in sich vollendete und abgerundete Bild
umfasst und manigfaltige Studien verbindet; darum hat die Phil
gie auch zu den meisten der im erweiterten Umfange des Wissens
in besonderen Kreisen gepflegten Wissenschaften eine natürliche verwa
schaftliche Beziehung. Die Sprache, das historische und politische,
poetische Alterthum, die Kunst, die Mythologie stehen mit der Gr
matik anderer Sprachen und der allgemeinen vergleichenden, mit
Geschichte, der Philosophie, der Poesie, der Kunst, der Mytho
anderer Völker und Zeiten in einer wissenschaftlichen Verbindung,
bis auf einen gewissen Punkt zu verfolgen, nothwendig ist, und,
die rechte Art, weiter zu verfolgen, nur ersprießlich für die Sache
die sich ihr widmenden Individuen seyn kann. Wer z. B. sein Au
merk vorzüglich auf die Alterthümer oder das innere Volks- und St
Leben der Alten richtet, der wird, ausser den allgemeinen histori
Vorlesungen, auch die allgemeine Politik und Sittengeschichte, die
stitütionen und Geschichte des Römischen Rechts und andere Ge
stände in seinen Kreis ziehen. Daß auch zwischen den Naturwi
schaften und der Griechisch-Römischen Philologie eine Gemeinsc
bestehen könne, haben die größten Männer, auch der neueren Zeit,
jenen anerkannt, und vorzügliche Philologen durch ihr Beispiel be
sen. Sollte auch zu jeder Zeit der Einzelne, bei dem ausgezeichnet

Digitized by Google

Talent und Fleiß, ungestraft, ja zur Erreichung gewisser Zwekke mit Vortheil sich mehr und mehr in dem Objekte seiner Thätigkeit beschränken dürfen, so muß im Allgemeinen von der heutigen klassischen Philologie die Verbindung mit der allgemeinen Philologie, der Geschichte, der Literatur, der Philosophie, der Poesie, der Kunst überhaupt um so bereitwilliger unterhalten werden, als andererseits häufig, aus Verkennung der großen praktischen Bestimmung und der dadurch bedingten und gesicherten Einheit der Alterthumswissenschaft, so wie oft gleich auch aus Verkennung ihres wahren Gehalts und Wesens, der Wahn gehegt und verbreitet wird, daß dieselbe, in ihre Theile zerlegt, in andern in einem besonderen Gegenstand universellen Fächern zugetheilt werden sollte, damit gewissen systematischen Begriffen genügt werde. Die Anwendung von dieser allgemeinen Ansicht auf den Studienplan der Einzelnen wird sich leicht ergeben, je nachdem ihre Fortschritte und die zur Befriedigung ihrer Wißbegierde in den verschiedenen Fächern dargebotenen Vorlesungen sie zur eigenen Wahl und Verfolgung oder zur Besprechung mit Lehrern, denen sie besonderes Vertrauen schenken, veranlassen. Es ist die hier in Erwähnung gebrachte Rathbeziehung der Lehrer auch überhaupt nicht genug zu empfehlen.

Wenden wir uns von den Hülfswissenschaften des Philologen zu dem besonderen Hauptstudium, so kann hier die im Vorigen gemachte Unterscheidung wegfallen, da die gewöhnliche Zeit des akademischen Kurses nicht gestattet, in Ansehung der zu hörenden Vorlesungen mehr von dem zu fordern, als zweckmäßig für Alle erkannt werden muß.

Das Alterthum soll als ein Ganzes, im ganzen Zusammenhange seiner Bildung und seiner Verhältnisse, begriffen werden, weil nur so das Meiste gründlich erkannt werden kann, als eine Welt für sich, und auf das Leben wirkt Alles auf einander ein. Da diese Erkenntniß am meisten durch die Sprachen vermittelt wird, die Sprache auch schon an sich in ihrer Eigenthümlichkeit und ihren Entwikkelungen theils Ursache, theils Hauptbestandtheil einer jeden Nationalkultur ist, da überdieß die Einübung und Ergründung und die geistige Auffassung der Sprachen ganz vorzüglich des anhaltenden Fleisses bedarf, so wird auf diese ausgesetzt, neben allem Anderen, so viel Zeit, als von anderen sachlichs nothwendigen Gegenständen nur irgend erübrigt werden kann, verwandt werden müssen. Grammatisch, exegetisch, kritisch, so wie praktisch durch Schreiben, Uebersetzen, Sprechen, wird viel leichter ein Mehr für diesen Zweck zu wenig, als zu viel thun.

Großentheils in Verbindung mit dem Studium der Sprachen wird das der Literatur betrieben. Doch hat das letztere auch eine andere Seite und nimmt andere Thätigkeiten des Geistes in Anspruch. In dieser Hinsicht geht aus dem allgemeinen Grundsatz einer zusammenhängenden und vollständigen Erkenntniß des Alterthums die Regel hervor, so viel, als möglich, von den Hauptklassen der Schriftsteller, der epischen, lyrischen, dramatischen Dichter, der Geschichtschreiber, Philosophen, Redner, und aus den Hauptperioden beider Literaturen, keine zu vernachlässigen, sondern mit den wichtigsten aus allen nach und nach auch durch die Vorlesungen darüber sich näher bekannt zu machen: überdem aber auch der Geschichte der Literatur im Ganzen, ihrer innern Entwikkelung, ihrer gesetzmäßigen Gattungen, ihres Geistes und ihrer Wirkungen besonderen Fleiß zu widmen.

Unter die Merkmale der höchsten und der eigenthümlichen Bildung, deren sich das Alterthum erhoben hat, und durch die es vorzüglich

Digitized by Google

lehrreich für immer geworden ist, gehört das Plastische, ein reiner u
scharfbestimmter Sinn für die Form. Hierdurch behaupten die eige
lichen plastischen Künste allgemeine Wichtigkeit, und sind sie reich
Aufschlüssen auch für die, welche nicht durch besondere Anregung ih
eignen Sinnes, oder durch die Anwendbarkeit des Inhalts der Kun
werke angetrieben seyn sollten, sich mit ihnen zu beschäftigen. Wie v
ausserdem die Denkmäler, als die andere Quelle unserer Alterthum
kunde zum Verständnisse der Poesie und der Mythologie im Einzeln
zur Kenntniß alterthümlicher Zustände beitragen, ist bekannt. Imm
mehr hat daher auch die Ueberzeugung sich verbreitet, daß sie zur V
ständigkeit eines philologischen Studienkursus allgemein gehören.

Ausser den drei bisher bemerkten Bestandtheilen der alterthümlich
Bildung, Sprache, Literatur und Kunst, deren Kenntniß zum Th
an den Werken selbst, zum Theil durch Theorie und Geschichte d
selben erworben wird, sind noch zwei andere, die Religion und d
äussere Leben, die mit Recht in größerem Zusammenhange und stren
rer Absonderung auch besonders behandelt und vorgetragen werde
Beide, obwohl in ungleichem Verhältnisse, sind auf die unmittelba
Kenntniß sowohl der Literatur, als der Monumente, zu begründe
und dienen diesen hinwiederum zu klarerem und ausgedehnterem V
ständnisse.

Bei diesem Ineinandergreifen der sogenannten realen oder hist
schen und theoretischen Disziplinen untereinander, und unter diesen u
den grammatischen und exegetisch-kritischen Studien gegenseitig, v
steht es sich von selbst, daß kein Haupttheil auch der erstgenannte
nämlich Literaturgeschichte, Kunstgeschichte, Religionsgeschichte, G
schichte der alten Philosophie, Staatsgeschichte und Alterthümer, oh
wesentlichen Nachtheil zurückgesetzt werden würde.

III. Historisch-staatswissenschaftlicher Studienplan.

Seitdem die Geschichte auf den einheimischen Gymnasien gründ
licher und umfassender, als ehemals gelehrt wird, hat sich hier und
die Meinung eingestellt, man werde auf der Schule hinreichend m
historischen Kenntnissen ausgestattet, und bedürfe auf diesem Felde
Universität nicht weiter. Diese Behauptung zeugt von geringer E
sicht in das Wesen der historischen Studien, und müsste unfehlb
wenn ihr Folge geleistet würde, auf alle übrigen wissenschaftlichen Fä
einen höchst nachtheiligen Einfluß haben.

Da die Erlernung von Namen und Zahlen unerläßlich ist, u
alle geschichtliche Kenntniß auf der Grundlage des Gedächtnisses r
so kann allerdings diese Fähigkeit nicht zeitig genug geübt werden; d
der Schulunterricht hat schon viel geleistet, wenn die daraus entlass
Zöglinge eine chronologische und geographische Uebersicht des Ga
auf die Universität mitbringen, und in dem äusseren Gerüste, dem Fa
werke, in welches alles mehr ins Einzelne gehende Ausfüllungen hin
geordnet werden müssen, mit einiger Sicherheit bewandert sind.

Der wesentliche Gehalt der Geschichte kann aber erst in reife
Jahren gehörig gefasst werden, so daß von dieser Seite selbst der
demische Unterricht nur als eine Vorbereitung zu fortgesetztem Forsc
und Nachdenken zu betrachten ist. Mit der in eigenen Wirkungskre
eingesammelten Erfahrung, mit der Beobachtung des Zeitalters
seiner vorwaltenden Richtungen, erwirbt der gebildete Mann in gleic
Maaße eine tiefere Einsicht in die Bedeutung der großen Weltbege

Digitized by Google

ten, und in die Ursachen der geistigen und sittlichen Fortschritte und Rückschritte des Menschengeschlechtes.

Die ehemals auf deutschen Universitäten üblichen Vorträge beschränkten sich meistens auf alte Weltgeschichte, Europäische Staatengeschichte, und Deutsche Reichsgeschichte. Die neue Zeit hat, vermöge einer mehr durchgreifenden Ausübung der historischen Kritik und berichtigter Ansichten, in dieser Eintheilung wichtige Veränderungen herbeigeführt.

Die alte Weltgeschichte wurde ehemals an dem Faden der Hebräischen Ueberlieferung, dann an dem niemals verwirklichten Begriffe der Weltmonarchieen fortgeführt, und mit dem Anfange der christlichen Zeitrechnung geschlossen. Diese Behandlungsweise kann jetzt nicht mehr genügen, wiewohl man nicht umhin kann, von den herkömmlichen Vortragsarten wegen ihres weit verbreiteten Einflusses Kenntniß zu nehmen. Man hat eingesehen, daß die beglaubigte Geschichte erst mit den ältesten gleichzeitigen Zeugnissen beginnt, welche mittelbar oder unmittelbar zu uns gelangt sind; und daß der gesammte frühere Zeitraum, welchen die Verbreitung der Menschengeschlechter über den Erdboden, die Gründung der ältesten Religionen und Gesetzgebungen, überhaupt die Anfänge der Kultur fallen, nur ein Gegenstand kombinatorischer Kritik oder philosophischer Betrachtung seyn kann. Die Aufgabe hierbei ist, theils die unter den wunderbaren Verkleidungen der Sage verborgene Wahrheit auszumitteln, theils, wo keine stätige Erzählung mög- ist, aus fragmentarischen Nachrichten und vereinzelten Spuren einen kleinen Abriß von den Schicksalen und Zuständen der Völker zu entwerfen.

Wiewohl nun also die Gränze des mythischen Zeitraumes viel weiter herabgerückt werden musste, so ist der historische in gleichem Maße auf der anderen Seite angewachsen, indem, statt der willkürlichen Schlußepoche mit dem Anfange der christlichen Zeitrechnung, die Weltgeschichte bis zur Zerstörung des West-Römischen Reiches geführt wird: weil erst von hier an durch die Wanderungen, Ergießungen und Mischungen der Völker, und durch die Gründung der europäischen Staaten eine neue, wesentlich verschiedene Ordnung der Dinge auf demselben Schauplatze eintritt.

In der dunkelen Vorzeit erfordert die Prüfung mehr Zeit, als die Wiederholung des Ueberlieferten und bisher auf Glauben Angenommenen; und in den helleren Zeiten ist es nicht darum zu thun, blos einen bequemen Auszug aus den Berichten der alten Geschichtschreiber zu liefern; sondern manche von diesen, meistens, als der dramatischen Geschichte fremd, beiseit geschobene Gegenstände, namentlich Staatsverwaltung und Staats-Oekonomie, müssen vorzugsweise beleuchtet werden.

Es ist demnach kaum möglich, eine genügende Darstellung der ganzen Weltgeschichte nach allen obigen Gesichtspunkten in eine halbjährige Vorlesung zusammenzudrängen; und man hat sehr zweckmäßig Theilungen, sey es nach Epochen oder Völkern, vorgenommen, wo dann die Geschichte der Griechen und der hellenischen Staaten, und die Geschichte der Römer, wegen ihrer großen Wichtigkeit und das tiefere Verständniß der beiden klassischen Literaturen besonders hervorgehoben zu werden verdienen.

Man pflegte sonst die Beiwörter Allgemein oder Universal der alten Geschichte ausschließlich vorzubehalten. Allein sogar diese

Digitized by Google

kann jene Beiwörter im strengsten Sinne nicht verdienen: denn du
den Synchronismus kann kein Zusammenhang in das vereinzelt
stehende gebracht werden, und es ist oft unvermeidlich, die ethno
phische Darstellung zu Hülfe zu nehmen. Demnach lässt sich die
versalhistorische Behandlung, eben sowohl wie auf das Alterthum,
die folgenden Zeiträume: das Mittelalter, die neuere und
neueste Zeit anwenden. Eine gemeinsame Religion, und der Ka
gegen eine andere, welche gleichfalls nach unbegränzter Verbreit
strebte; auf denselben Begriffen ruhende Verfassungen, gemeinschaft
Unternehmungen, viele Aehnlichkeiten in den Sitten und der D
art der Europäischen Völker, neben der Eigenthümlichkeit des Rom
schen, des Germanischen und des Slavischen Stammes, machen
welthistorische Zusammenfassung sogar nothwendig. Der Schau
dieser allgemeinen Geschichte ist im Vergleich mit dem Alterthum kei
weges beschränkter: vielmehr dehnt er sich weiter nach Norden
umfasst schon im Mittelalter die das Mittelländische Meer umgeben
Länder, und erstreckt sich in der neueren Zeit, vermöge des Welth
dels und der Europäischen Ansiedelungen und Eroberungen auf
übrigen Welttheile.

Neben dieser unentbehrlichen Uebersicht des Ganzen bleibt es gl
wohl sehr nützlich, die Geschichte der einzelnen Europäischen St
ten von deren Gründung an bis auf die neueste Zeit zu verfol
Die Deutsche Reichsgeschichte wurde sonst als die Grund
der Verfassung in publizistischer Hinsicht mit großer Ausführlichkeit
handelt. Da jetzt bei ganz umgestalteten Verhältnissen jenes prakt
Interesse großentheils wegfällt, so wird für die Darstellung der soci
industriellen und geistigen Entwikkelungen der deutschen Nation
so mehr Raum gewonnen.

Die Geschichte der Preussischen Monarchie ist zwar in
Vorträgen über die neuere Zeit im Allgemeinen mit enthalten: doch
eine genauere Belehrung über die Entwikkelung der vaterländischen
hältnisse, wie sie nur in einer besonderen Vorlesung möglich ist, ist
einheimischen Studirenden sehr zu empfehlen; für den künftigen
schäftsmann aber im Fache der Justiz oder der Verwaltung ist sie
entbehrlich.

Man hat gewöhnlich sehr verschiedenartige Dinge unter dem
men der historischen Hülfswissenschaften zusammengewo
Die Chronologie und die Geographie sind aber vielmehr wes
liche Bestandtheile, da zur vollständigen Kenntniß jeder Begeben
die Bestimmung nach Zeit und Ort gehört. Der historische Theil
Wissenschaften (wobei die mathematisch-astronomischen Elemente
vorausgesetzt werden) erfordert allerdings eine gelehrtere Erörter
als auf Schulen erwartet werden kann. Besonders muß das
dium der nach Zeiträumen geordneten alten Geographie im
mit dem geschichtlichen gleichen Schritt halten.

Wahre Hülfswissenschaften sind die historische Literatur
die Quellenkunde, d. h. die Kenntniß der Denkmäler, der Insc
ten (Epigraphik), der Urkunden (Diplomatik und Herald
überhaupt alles dessen, was ausser den Berichten der Geschichtschre
über die Vorzeit Aufschluß gewähren kann.

Da bei der Specialität der Geschichte eine fast ins Unendliche
hende Verzweigung Statt findet, so darf eine stoffartige Vollstän
keit in den akademischen Vorträgen nicht bezweckt werden. Es kom

Digitized by Google

rauf an, die allgemeinen Gesichtspunkte aufzustellen, die leitenden
dem mitzutheilen, und Alles mit dem Geiste der Kritik zu durch-
ringen, damit der Zuhörer in den Stand gesetzt werde, die für sein
sonderes Fach nöthigen Kenntnisse durch Privatstudien nach einer
chtigen Methode zu ergänzen.

Keiner, der auf höhere, über das nächste Bedürfniß hinausgehende
issesbildung Anspruch macht, darf in den verschiedenen Gebieten der
schichte ein Fremdling bleiben. Indessen haben sich doch vornämlich
der Theologie, der Jurisprudenz und der Philologie Beflissenen,
gen des genauen Zusammenhanges mit ihrem Berufsfache den histori-
n Studien zuzuwenden. Dem Theologen machen die alttestament-
en Beziehungen und der Parallelismus der heiligen und Profan-
schichte eine gründliche historische Kenntniß der Vorwelt unentbehr-
; auf der andern Seite greift die politische Geschichte des späteren
thums, des Mittelalters und der neueren Zeit auf das Entschie-
e in die Kirchengeschichte ein. Der Jurist muß zuvörderst mit der
schichte der Römischen Republik und des Römischen Kaiserreichs im
ssten Umfange vertraut seyn, weil die Römische Rechtsgeschichte
überall an diese anknüpft; ferner mit der Geschichte des Mittel-
s, wegen ihres Bezuges auf das Germanische und das Kirchen-
t; endlich sind die Staatsverfassungen und Gesetzgebungen aller
ten und Völker, wie sie sich in der Geschichte durch ihre Wirkungen
geben, für jeden denkenden Rechtsgelehrten ein unerschöpflicher
enstand der Forschung.

Für den Philologen ist die alte Weltgeschichte, nebst der begleiten-
Geographie, insbesondere die Geschichte der Griechen und Römer,
wichtigste Theil der historischen Studien. Der künftige Schulmann
ss jedoch auch die übrigen Fächer nicht vernachlässigen, in welchen
vermöge seines Berufs, verpflichtet werden kann, Unterricht zu
ten.

Die meisten der zum Kreise der Staatswissenschaften gehö-
n Disziplinen sind erst in der neuern Zeit entstanden und ausge-
et worden. Seit zwei Jahrhunderten ist die Regierungsgewalt in
Europäischen Staaten immer mehr centralisirt, und das früher viel-
Zerstreute zu einer Einheit der Anordnung und Verwaltung ver-
den worden, welches alle Zweige des Staatslebens beaufsichtigt und
. Mit den raschen Fortschritten der Civilisation wurden auch die
ältnisse zwischen Regierungen und Unterthanen immer mannig-
iger; jene forderten größere Leistungen, diese machten erhöhte An-
che an die Regierungen, für ihre Sicherheit, ihre Wohlfahrt und
Erwerb zu sorgen. Damit wurde auch das Geschäft derer, die
der Staatsverwaltung in engeren oder weiteren Kreisen beauftragt
, immer verwikkelter und schwieriger. Mehr als je trat das Be-
niß hervor, die für die Staatsverwaltung in allen ihren Zweigen
igen Kenntnisse und die Ergebnisse der Erfahrung zusammenzu-
, sie theoretisch zu begründen, und ihnen eine wissenschaftliche
n zu geben. Dies Bedürfniß hat die Staatswissenschaften in ihrer
wärtigen Form erzeugt. Je mannigfaltiger die Erfahrungen waren,
man machte, je mehr der Stoff anwuchs, je mehr fing man auch
die daraus gezogenen Lehren zu sondern, und das in besondere Dis-
nen zu bringen, was man früher als eine einzige behandelt, und
ter dem allgemeinen Namen der Staatskunst begriffen hatte. So
rde, als die gesteigerten Ausgaben der Regierungen in denselben

Digitized by Google

Maaße erhöhte Einnahmen nöthig machten, die Finanzwissensch
ausgebildet; und indem man die Grundlage derselben in den Verh
nissen des Güterwesens und Reichthums überhaupt, ohne Bezieh
auf den Staat untersuchte, entstand die ganz neue Disziplin der Vol
wirthschaft oder National-Oekonomie.

Als Vorbereitungs- und Hülfs-Wissenschaften dieses ganzen Fa
sind von den Studirenden desselben zu hören: ein Kursus über
Haupttheile der Geschichte, Landwirthschaftskunde, Gewer
kunde oder Technologie und Bergwerkswissenschaft; d
die eigentlichen Staatswissenschaften: die Encyklopädie dersel
Natur- und Völker-Recht, Politik, National-Oekonom
Finanzkunde, Polizeiwissenschaft, Statistik. Die letzt
ser Disziplinen, deren wissenschaftliche Bearbeitung noch nicht ein w
Jahrhundert alt ist, verdient eine ganz besondere Berücksichtigung
Aufmerksamkeit, da in ihr alle inneren und äusseren Verhältniss
Staaten, wie sie in der Gegenwart wirklich sind, dargestellt werd

IV. Mathematisch-naturwissenschaftlicher Studienpl

In dieser Abtheilung unterscheiden sich solche Studienfächer,
welchen die mathematischen und Natur-Wissenschaften ein nothwen
und integrirender Theil sind, und solche, bei denen sie als Mittel
meiner wissenschaftlichen Bildung oder als Hülfswissenschaften
wünschenswerth sind. Zu jenen werden eigentliche Naturwissensch
nebst der Mathematik, die Kameralwissenschaft und die Medizin,
diesen Theologie, Jurisprudenz und Philosophie, mit Ausschluß
Kameralwissenschaft und des mathematisch-naturwissenschaftlichen
sus, zu rechnen seyn.

A. Studienfächer, wo Vorlesungen dieser Sektion ei
wesentlichen oder den wesentlichsten Theil ausmachen

a. Mathematik und Naturwissenschaft.

Wenn dieser Kursus auf drei Jahre berechnet wird, und der
dirende, was gewöhnlich der Fall ist, mit dem Wintersemester beg
so werden für das erste Semester Mathematik und Physik, für
zweite Mineralogie, Botanik und Chemie vorgeschlagen. Für
jenigen, welche mit dem Sommersemester ihre Studien beginnen,
blos eine Umkehrung der beiden ersten Semester gegen einander
Für das dritte (Winter-) Semester werden Geognosie, Cr
gamenkunde, allgemeine Naturgeschichte, für das vierte (Somm
Semester Zoologie und Zootomie, einzelne Zweige der Chemie, W
holung der Physik, Botanik und Mineralogie, für das fünfte
sechste Semester höhere Mathematik, Astronomie und praktische U
gen in den sämmtlichen Naturwissenschaften vorgeschlagen.

b. Medizin.

Ministerieller Anordnung zufolge soll der Mediziner in
lichen Fächern der Naturwissenschaft wohl bewandert seyn, und er
zufolge gehalten, sich einem Examen darüber zu unterwerfen. Die
zige Zeit aber, wo es diesen Studien sich ganz und mit Eifer hin
kann, ist das erste Jahr und ein Theil des zweiten der ganzen,
vier Jahre berechneten Studienzeit für Mediziner. Es ist ihm
sehr anzurathen, im ersten, und zum Theile auch im zweiten
die Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik, Zoologie zu hören, in
Art, daß, je nachdem er im Sommersemester oder im Wintersem
die Universität bezieht, er auf verschiedene Weise seine Zeit in
Wissenschaften theile. Auch ist dem angehenden Mediziner das

Digitized by Google

um der pharmaceutischen Botanik und der Pharmacie, als sehr nütz-
, angelegentlich anzuempfehlen.

c. Kameralwissenschaft.

Dieses Fach des Wissens beschäftigt sich zunächst mit der Benutzung
r Naturprodukte im Großen für Zwecke der bürgerlichen Gesellschaft,
mit der möglichsten Vermehrung des Ertrages daraus: es gründet
also auf die Kenntniß der Naturkörper selber, und setzt einen ge-
en Zusammenhang des Wissens in den verschiedenen Zweigen dieser
ntniß voraus. Da jedoch auch Kenntnisse nicht nur aus andern
heilungen unserer Fakultät, sondern auch besonders Jurisprudenz
in Frage kommen, so ist für die gehörige Eintheilung der Stu-
hier sehr anzurathen, daß die Naturwissenschaften in das erste
r oder die ersten Jahre des akademischen Aufenthalts verlegt wer-
ögen. Dieses erwogen, ist dem Kameralisten zu rathen, seine
ien mit reiner und angewandter Mathematik, mit Physik, Chemie,
ralogie, Botanik, Zoologie zu beginnen, und von da zu den Lehren
der Anwendung derselben, zur Technologie, Bergwerkswissenschaft,
twissenschaft ꝛc. überzugehen, womit zugleich zu den übrigen Studien,
zu seinem Fache gehören, der Uebergang gemacht werden kann.

Studienfächer, wobei Vorlesungen aus dieser Sektion wünschenswerth sind, und deshalb anempfohlen zu werden verdienen.

Die Ursachen, welche es wünschenswerth machen, daß auch Theo-
beider Fakultäten, so wie Juristen, und in der philosophischen Fa-
t die zu den Abtheilungen der eigentlichen Philosophie, der Phi-
ie und Geschichte sich haltenden Studirenden einen Theil der An-
heit ihrer Studien den Naturwissenschaften zuwenden mögen, sind
zweierlei Art, nämlich der Werth derselben für die allgemeine Bil-
, und der weit verbreitete Nutzen des naturhistorischen Wissens.
ssenschaftliche Bildung bleibt in der That nur zu leicht einseitig
angelhaft, wenn sie sich auf das sogenannte Brodstudium be-
nkt, von Wissenschaften hingegen, wie die obengenannten, die nie
Stagnation kommen können, da sie sich immer wieder aus einer
lautern Quelle, der Natur, erfrischen, kann ein lebendiger, wohl-
iger Einfluß für das ganze Wissen nicht ausbleiben. Andererseits
greifen die Naturwissenschaften in alle bürgerliche Lebensverhält-
so ein, und machen sich namentlich beim Landgeistlichen, Rechts-
ten, Jugendlehrer auf so mannigfaltige und gewöhnlich so unvor-
hene Weise geltend, daß es Nachtheile mit sich bringt, darin
zu seyn, indem der darin auf der Universität versäumte Unter-
später oft durch nichts wieder ersetzt werden kann.

Aus diesen Gründen ist daher den Theologen beider Fakultäten,
Juristen, den der Philosophie, Philologie und der Geschichte Be-
en der Besuch eines Kollegiums aus den experimentirenden und
aus den beschreibenden Naturwissenschaften, also der Physik oder
ie, und der Zoologie, Botanik oder Mineralogie zu empfehlen,
Berücksichtigung, daß den übrigen, zur eigentlichen Brodwissen-
gehörigen Studien dadurch kein Eintrag geschehe, was bei ge-
em Fleisse und bei gehöriger Eintheilung der Zeit wohl nicht leicht
Fall seyn dürfte, namentlich ist es für künftige Schulmänner, un-
lich, sich wenigstens mit der Begränzung der Naturwissenschaften
aut zu machen, da diese einen Theil des Unterrichts auf Schulen,
Gymnasien ausmachen.

Digitized by Google

No. 235. Extrakt aus dem Reskript an den ausserordentlichen R
gierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, die
die Studienpläne einzuziehenden Gebühren betreffend. V
12. Februar 1838.

— Eben so ist das Ministerium damit einverstanden, daß von
Studirenden — die der katholisch-theologischen Fakultät nicht an
nommen — für jedes ihnen einzuhändigende Exemplar des Stud
plans, eine Gebühr von 2 Sgr. 6 Pf. eingezogen, daß der Univers
sekretär mit der Einziehung dieser Gebühren beauftragt, und daß d
selben für die damit verbundene Mühwaltung eine Provision von
Prozent bewilligt werde. — Die zu erwartende Einnahme ist in
Universitätsrechnung gehörigen Orts nachzuweisen, demnächst auch
mäßig zu machen. — Berlin, den 12 Februar 1838.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheit

B. Von der Benutzung der Auditorien und Belegung der Plätze.

No. 236. Extrakt aus der Verfügung an die Königliche Univer
zu Berlin, die Konkurrenz bei Benutzung der Auditorien
tens der Professoren und übrigen Dozenten betreffend. V
18. September 1820.

— Um über den Gebrauch der Auditorien zu jeder Zeit eine Uebe
zu erlangen, wird der von dem Königlichen ausserordentlichen R
rungsbevollmächtigten vorgeschlagene Ausweg genehmigt, daß in
Sprachzimmer ein Buch niedergelegt werde, in welchem jeder D
den Anfang und das Ende seiner Vorlesungen, mit Angabe des
brauchenden Auditorii, aufzuzeichnen hat. Von denjenigen Doz
die das Sprachzimmer nicht besuchen, sind diese Anzeigen dem
zu übersenden, und von diesem am Abend desselben Tages in das
einzutragen. — Berlin, den 18. September 1820.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenhe

No. 237. Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbe
mächtigten bei der Universität zu Berlin, nachrichtlich an
übrigen, wegen des Anspruchs der Studirenden auf bestim
Plätze in den von ihnen angenommenen Vorlesungen.
26. September 1829.

Bei einer Erörterung über den Zweikampf ist angeführt, daß
den Universitäten ein bedeutender Theil der auf denselben vorfal
Zweikämpfe durch die Ungewißheit der Plätze in den Kollegien ve
lassst werden. Es soll nämlich auch hier die Ansicht gelten, daß
Studirender, welcher in einem Kollegium einen bestimmten Platz
ten und belegt hat, desselben dadurch, daß er drei Vorlesungen
säumt, dergestalt verlustig werde, daß derselbe von jedem andern
direnden, in so fern dieser zur Beiwohnung der Vorlesung überh
berechtigt ist, eingenommen werden könne. Die Akten des Minister
bestätigen allerdings die Erfahrung, daß hierdurch Streitigkeiten,
durch dieselben Duelle zwischen dem belegenden und dem später ok
renden Studenten veranlasst werden. Diese Ansicht ist aber auch,
von abgesehen, in mehr als Einer Hinsicht der Ordnung nachtheilig,
insonderheit auch dem Professor in der Ueberschau seiner Zuhörer hin

Digitized by Google

— Das Ministerium sieht sich hierdurch veranlasst, diesen Gegen-
d zur nähern Erwägung und Abstellung zu empfehlen. Es ist aller-
s wünschenswerth und angemessen, daß wie auf mehreren andern
versitäten, so auch auf der hiesigen, in jedem Kollegium einem jeden
direnden ein bestimmter Platz angewiesen werde, und demselben,
wenn er davon einige Zeit keinen Gebrauch gemacht haben sollte,
leibe, und daß daher kein Studirender den ihm angewiesenen Platz
dern und einen andern einnehmen dürfe, und mithin die oben an-
rte Sitte abgestellt werde. Dem Ministerium erscheint es ange-
n, daß dieses noch vor dem Anfang des neuen Semesters, und
nachher von Zeit zu Zeit nicht allein durch öffentlichen Anschlag
vielleicht auch durch ein Publikandum in den hiesigen Zeitungen
Kenntniß sämmtlicher Studirenden gebracht, sondern ihnen auch
Belegung der Kollegien, etwa durch einen Vermerk auf der Karte,
mt gemacht werde. — Berlin, den 26. September 1829.
sterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Von Anmeldung der Studirenden zu den Vorlesungen, d Entrichtung des Honorars und der Auditoriengelder.

. 238. Justizministerialreskript an die Königlichen Landesjustiz-
kollegien, wegen Bezahlung der gestundeten Honorare Seitens
der im Justizdienste angestellten Beamten. Vom 4. August 1810.
Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Die Ju-
fakultät der Universität zu Frankfurt a. d. O. hat zur Anzeige ge-
t, daß diejenigen Studirenden, welchen wegen ihres Unvermögens
Honorarien für die Kollegien gestundet werden, in der Folge die
ge Zahlung, wenn sie zu öffentlichen Aemtern befördert, oder sonst
re Vermögensumstände gesetzt worden, gänzlich zu versäumen
denken tragen. Da nun der Anspruch auf dergleichen gestun-
Honorarien den akademischen Lehrern in dem §. 141. des Ersten
gs zum Allgemeinen Landrecht *) ausdrücklich vorbehalten, und
ch an sich höchst billig ist, denselben den zu ihrem eigenen Unter-
nöthigen Lohn ihrer Bemühungen zu verschaffen, so befehlen Wir
hiermit, wenn künftig ein Referendarius, oder anderer Justiz-
ter zu einem öffentlichen Amte befördert wird, von ihm, unmit-
nach seiner Vereidigung, die Anzeige darüber: ob und wie viel
nen Lehrern auf Preussischen Universitäten für gehörte Kollegia
ig sey, auf seinen Amtseid zu erfordern, und diese Anzeige, wenn
huldner ist, der Universität abschriftlich mitzutheilen, und dadurch
Professoren in den Stand zu setzen, sich mit ihm zu vereinigen,
die allenfalls nöthigen Anträge bei dem vorgesetzten Landesjustiz-
o zu machen. Sind ꝛc. — Berlin, den 4. August 1810.

. 239. Publikandum des Königlichen Justizministerii, denselben
Gegenstand betreffend. Vom 4. August 1810.
Es ist zur Anzeige gekommen, daß die guten Gesinnungen der aka-
schen Rechtslehrer, welche den Studirenden in den in dem §. 141.
Ersten Anhanges zum Allgemeinen Landrechte bemerkten Fällen, die
oraria für die Kollegia stunden, nicht selten gemißbraucht und mit

*) S. Bd. I. S. 11.

Digitized by Google

Undank vergolten werden, indem sich diese Schuldner ihrer Verbindli
keiten durch zu leistende Zahlungen nicht erinnern. — Es werden
her alle diejenigen, welche dergleichen gestundete Honoraria zu zah
verbunden und zu öffentlichen Aemtern befördert, oder sonst in bes
Vermögensumstände gekommen sind, hiermit aufgefordert, sich bin
drei Monaten wegen der Ansprüche ihrer akademischen Rechtslehrer
fehlbar mit denselben auseinander zu setzen, oder zu erwarten, daß
namentlich dem Chef der Justiz angezeigt, und durch gesetzmäßige Zwan
mittel zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden.

Berlin, den 4. August 1810.

Justizministerium.

No. 240. Cirkularverfügung des Königlichen Justizministerii an
Landesjustizkollegien, denselben Gegenstand betreffend. Vom
Oktober 1821.

Mit Bezugnahme auf die Cirkularverfügung vom 4. August 18
wegen Benachrichtigung von der amtlichen Anstellung der ehemali
Studirenden, welche Kollegienhonorare schuldig geblieben, werden sämm
liche Königl. Gerichtsbehörden wiederholt angewiesen, diejenigen ehe
ligen, der Rechte beflissen gewesenen Studirenden, welchen von den P
fessoren der Universitäten, oder den Dozenten der Juristenfakultä
auf den Grund des §. 141. des Ersten Anhanges zum Allgem. La
recht bis zu besserem Vermögensumständen die Honorare gestundet,
deren Stundung in den ihnen alsdann abzufordernden akademisch
Entlassungszeugnissen vermerkt worden, sobald sie in ein öffentli
Amt treten, der Universität unter Bemerkung des Charakters und
Charge des Angestellten anzuzeigen, damit die betreffenden Profess
ihre Schuldner alsdann an die rückständigen Honorare erinnern,
nöthigenfalls in rechtlichen Anspruch nehmen können. Sollten dies
chen angestellte Kandidaten hiernächst von einem Gericht zu einem
dern versetzt werden, so sind die betreffenden Anstellungsakten, wo
sich die akademischen Entlassungszeugnisse befinden, jedesmal an das
gedachte Gericht zu übersenden. — Berlin, den 15. Oktober 1821.

Justizministerium.

No. 241. Cirkularverfügung an die Rektoren der Universitäten,
gen Einigung über die Grundsätze bei Stundung der Honor
Vom 7. Oktober 1823.

Nach der bisherigen Erfahrung wächst auf den Königlichen
desuniversitäten mit jedem Jahre die Zahl derjenigen Studirenden,
che entweder aus Armuth, oder auch nur unter dem Vorwande
Armuth den Erlaß der Honorare für die von ihnen angenomm
Kollegien nachsuchen und auch erhalten. Selbst die getroffene Einr
tung der Honorarienrezeptur durch den Quästor, welche den Z
hatte, die Professoren vor Verlegenheiten, welche durch persönli
Freibitten bei ihnen entstehen, zu schützen, und ihnen die strenge
folgung gemeinschaftlicher Grundsätze zu erleichtern, ist unwirksam
blieben, weil es entweder an solchen übereinstimmenden Grundsä
gefehlt, oder man sich nicht durchgängig nach ihnen gerichtet hat.
lein so wünschenswerth es einerseits ist, daß die Professoren auf
Armuth oder Mittellosigkeit einzelner Studirenden auch fernerhin
billige Rücksicht nehmen, und keinem wirklich dürftigen und würdi
Studirenden, dem die Zahlung des Honorars für die Kollegien g

Digitized by Google

unmöglich ist, deshalb den Besuch ihrer Vorlesungen untersagen, so wichtig ist es anderer Seits zur Erweckung und Erhaltung des Ehrgefühls unter den Studirenden und zur Förderung ihres Fleißes, daß die Professoren bei den Gesuchen der Studirenden um Erlassung des Honorars für die Privatkollegien nicht zu willfährig und zu freigebig sind, vielmehr sich über die Würdigkeit und Bedürftigkeit der einzelnen Studirenden, welche eine solche Gunst in Anspruch nehmen, auf die zweckdienliche Weise vorher zu vergewissern suchen. In keinem Falle darf blos die Dürftigkeit einzelner Studirenden für die Professoren ein Bestimmungsgrund seyn, ihnen die Kollegia frei zu geben, indem jetzt manche Eltern häufiger als sonst leichtsinnig, und blos in Hoffnung auf Unterstützungen ihre, oft des innern Berufs zu einem wissenschaftlichen Leben entbehrenden Söhne den Studien widmen, und auf die Universitäten senden, ohne vorher ihre Existenz daselbst auch nur nothdürftig zu sichern. Abgesehen von den mannichfaltigen Nachtheilen, welche für die Landesuniversitäten, und selbst für die Studirenden daraus erwachsen, wenn die Bezahlung des Honorars für die Kollegien immer mehr ausser Uebung kommt, beruht es auch in der Unmöglichkeit, den Professoren durch Erhöhung ihrer Besoldungen eine angemessene Entschädigung für den Verlust zu gewähren, welchen sie in ihrer Einnahme erleiden, wenn sie, wie zeither auf einigen Landesuniversitäten der Fall gewesen ist, dem größeren Theile ihrer Zuhörer das Honorar für die Kollegien erlassen. Auch die Rücksicht auf manche auswärtige Universitäten, wo die Privatkollegia ordentlich honorirt werden, und wo ausgezeichnete Professoren, selbst mit einer sehr mäßigen Staatsbesoldung durch den Ertrag ihrer Kollegien eine ausreichende Einnahme finden, macht es räthlich, auf den inländischen Universitäten von den Studirenden künftig mehr als bisher die Zahlung des Honorars für die von ihnen angenommenen Kollegien zu fordern. Das Ministerium, weit entfernt, der Freigebigkeit der Professoren gegen wirklich würdige und bedürftige Studirende hinsichtlich des Erlasses des Honorars für die Kollegien Schranken setzen zu wollen, wünscht nur, daß dem Mißbrauche, welcher in dieser Beziehung auf den Landesuniversitäten zum Nachtheil für die Studirenden, wie für die Professoren einzureissen droht, endlich Einhalt geschehe, und daß jede inländische Universität, mit Rücksicht auf die ökonomischen Verhältnisse ihrer Studirenden und auf das bisherige Verfahren ihrer Professoren und Privatdozenten, bei Erlassung der Kollegiengelder die zur Steuerung und Beseitigung jedes Mißbrauchs zweckmäßigsten Maaßregeln ergreifen möge. — Zu dem Ende fordert das Ministerium den ꝛc. — auf, von obiger Eröffnung sämmtliche ordentliche und ausserordentliche Professoren, und auch die Privatdozenten zur Kenntniß zu setzen, über die Grundsätze, welche von jetzt an hinsichtlich des Erlasses des Honorars zu beobachten seyn möchten, wo möglich eine Einigung zwischen den einzelnen Fakultäten, oder doch wenigstens zwischen den Professoren einer und derselben Fakultät, zu treffen, jedenfalls aber zweckdienliche Maaßregeln zu treffen, damit der im Obigen ausgesprochene Wunsch des Ministerii erfüllt, und dem vorher bemerkten Mißbrauche, im Freibitten und im Freigeben der Privatkollegien, endlich ein Ziel gesetzt werde.

Berlin, den 7. Oktober 1823.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Digitized by Google

No. 242. Cirkular an die Königlichen Regierungen, betreffend die Anzeige über Anstellung solcher Individuen, welchen auf der Universität Halle früher Honorare gestundet worden. Vom 19. November 1824.

Da von Seiten der Königlichen vereinigten Universität in Halle dem Ministerio angezeigt worden, daß nicht selten die dortigen Studirenden, welchen wegen Unvermögens die Honorare für gehörte Kollegia gestundet worden, in der Folge, wenn sie zu öffentlichen Aemtern befördert, oder sonst in bessere Vermögensumstände gesetzt werden, die rückständige schuldige Zahlung unterlassen; so wird die Königliche Regierung unter Bezugnahme auf §. 124. Tit. 12. Th. II. des Allg. Landrechts, und §. 141. des Ersten Anhangs zu demselben, hierdurch aufgefordert, von den der theologischen und der philosophischen Fakultät der Universität Halle angehörig gewesenen Studirenden diejenigen Kandidaten, welche eine Anstellung im Bezirke der Königlichen Regierung erhalten, und in deren bei ihrer Prüfung vorzulegenden Abgangszeugnissen bemerkt ist, daß ihnen Honorare für gehörte Kollegia gestundet worden, unter Angabe des ihnen verliehenen Amtes und des Ortes ihrer Anstellung der gedachten Universität anzuzeigen, damit die Professoren, deren Schuldner sie sind, sich mit ihnen einigen, oder sie in rechtlichen Anspruch nehmen können.

Berlin, den 19. November 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 243. Verfügung an die Königliche Universität zu Berlin, die Erhebung von Auditoriengeldern betreffend. Vom 12. Januar 1826.

Das Ministerium eröffnet dem ꝛc. — hierdurch, daß es beschlossen hat, künftig, und zwar von Ostern d. J. an, von den Studirenden und sonstigen Personen, welche Vorlesungen der Universität besuchen, ein Auditoriengeld erheben zu lassen, welches von ihnen jedesmal bei der Meldung auf der Quästur mit 2½ Sgr. für jede belegte Vorlesung ohne Rücksicht, ob sie Honorar zu entrichten haben, oder nicht, und für den Sommer eben so, wie für den Winter, zu erlegen seyn wird. Von der Quästur ist der Betrag eines jeden Semesters resp. gegen den 1. Januar und 1. Juni jeden Jahres mit einer zweckmäßigen Nachweisung, bei welcher jedoch alle überflüssigen Weitläuftigkeiten zu vermeiden sind, an das Ministerium einzusenden. — Hiernach wird der ꝛc. — den Quästor der Universität weiter instruiren.

Berlin, den 12. Januar 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 244. Cirkularverfügung an die Königlichen Regierungen, wegen Anzeige über die Anstellung solcher Individuen, welche früher auf der Universität zu Berlin die Honorare gestundet worden. Vom 21. Oktober 1826.

Da von Seiten der Universität zu Berlin dem Ministerio angezeigt worden, daß nicht selten die Studirenden, welchen wegen Unvermögens die Honorare gestundet sind, in der Folge, wenn sie zu öffentlichen Aemtern befördert, oder sonst in bessere Vermögensumstände gesetzt werden, die rückständige schuldige Zahlung unterlassen, so wird die Königliche Regierung unter Bezugnahme auf §. 124. Tit. 12. Th. II. des Allgem. Landrecht, und §. 141. des Ersten Anhangs zu dem

Digitized by Google

...ben, hierdurch aufgefordert, von den den verschiedenen Fakultäten der hiesigen Universität angehörig gewesenen Studirenden diejenigen Kandidaten, welche eine Anstellung im Bezirke der Königlichen Regierung erhalten, und in deren bei ihrer Prüfung vorzulegenden Abgangszeugnissen bemerkt ist, daß ihnen Honorare für gehörte Kollegien gestundet worden, unter Angabe des ihnen verliehenen Amtes und des Ortes ihrer Anstellung, der Quästur der gedachten Universität anzuzeigen, damit die Professoren, deren Schuldner sie sind, sich mit ihnen einigen, oder sie in rechtlichen Anspruch nehmen können.

Berlin, den 21. Oktober 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 245. Extrakt aus der Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, die Erhöhung der Auditoriengelder betreffend. Vom 13. Febr. 1830.

— 3) will das Ministerium den bisherigen Satz der Auditoriengelder bei öffentlichen Vorlesungen hierdurch auf das Doppelte erhöhen. — Das Ministerium beauftragt Sie, hiernach das Weitere zu verfügen. — Berlin, den 13. Februar 1830.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 246. Reglement über die Meldungen der Studirenden zu den Vorlesungen und die Bezahlung des Honorars auf der Universität zu Berlin. Vom 11. April 1831.

In Gemäßheit des §. 12. Abschnitt VIII. der Statuten der hiesigen Königlichen Friedrich-Wilhelms Universität setzt das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in Betreff der Meldung der Studirenden zu den Vorlesungen, der Entrichtung, der Stundung und des Erlasses der Honorare für dieselben, hierdurch Folgendes fest:

I. Von der Meldung zu den Vorlesungen.

§. 1. Jeder Studirende ist verpflichtet, sich wegen der öffentlichen, Gratis- und Privat-Vorlesungen, die er zu besuchen gedenkt, zuerst an die Quästur zu wenden, und daselbst die anzunehmenden Vorlesungen, gegen Entrichtung des zur Universitätskasse einzuzahlenden Auditoriengeldes, in seinem bei der Immatrikulation erhaltenen Anmeldungsbogen verzeichnen zu lassen.

§. 2. Vor der persönlichen Meldung auf der Quästur hat der Studirende den Anmeldungsbogen in der Art auszufüllen, daß er seinen vollständigen Vor- und Zu-Namen, Vaterland und die Fakultät, bei welcher er inskribirt ist, eigenhändig einträgt, und unter Ueberschrift des Semesters alle diejenigen Vorlesungen einschreibt, welche er während des laufenden Semesters zu hören wünscht. Die zweite, dritte und fünfte Kolumne werden von den Dozenten, bei welchen der Studirende die Vorlesungen hört, und welchen er den Anmeldungsbogen nebst der Quittung der Quästur vorlegt, die vierte Kolumne, betreffend die Erlegung, Stundung oder Erlassung des Honorars, von dem Quästor ausgefüllt.

§. 3. Bei dieser Meldung findet, was unten wegen der Bezahlung, Stundung oder des Erlasses der Honorare bestimmt ist, seine Anwendung.

§. 4. Kein Lehrer ist befugt, die Meldung der Studirenden anzunehmen, seinen Namen in den Anmeldungsbogen einzuzeichnen, und

Digitized by Google

einen Platz für die Vorlesung anzuweisen, bevor nicht der §. 2. erwähn gesetzmäßige Vermerk des Quästors in der vierten Kolumne des A meldungsbogens erfolgt ist. Jeder Studirende, der sich zuerst bei Lehrer melden sollte, ist sofort an die Quästur zu verweisen.

§. 5. Fehlt der Lehrer gegen die obige Bestimmung, so hat eine Ordnungsstrafe zu erlegen, welche die Hälfte des für die Vor sung angesetzten Honorars beträgt, und welche der Quästor, wo mö lich, von dem für den Lehrer erhobenen Honorar abzieht.

§. 6. Diese Ordnungsstrafe ist zur Hälfte der Universitäts-Wi wenkasse, zur Hälfte dem Universitäts-Krankenverein verfallen.

§. 7. Einem Studirenden, der mit Umgehung der Quästur ei Vorlesung bei dem Lehrer direkt angenommen hat, soll dieselbe i Abgangszeugnisse nicht eher testirt werden, als bis zuvor die Hälf des Honorars zur Verwendung nach Vorschrift des §. 6. als Ordnung strafe erlegt worden ist.

§. 8. Der Quästor ist verpflichtet, dem Senate Anzeige dara zu machen, wenn ihm Anmeldungsbogen präsentirt werden, auf welch der Lehrer sich vor dem auf der Quästur geschehenen Vermerk eingez net hat. In jedem Falle, wo der Quästor diese Anzeige unterläßt, h er selbst den vierten Theil des Honorars zur Verwendung nach Vo schrift des §. 6. als Ordnungsstrafe zu erlegen.

§. 9. Den Studirenden liegt es bei Privat-Vorlesungen ob, s nach geschehener Meldung auf der Quästur auch bei dem Lehrer durc Abgabe des auf der Quästur erhaltenen Scheins vorzustellen, und u einen Platz anzuhalten, dessen Nummer auf dem Anmeldungsbogen v vermerken ist, und nach Gutdünken des Lehrers ausserdem auch au einer besonderen Karte verzeichnet werden kann.

II. Von der Erlegung des Honorars.

§. 10. Die Bestimmung des Honorars für die Vorlesungen hän von dem Lehrer ab, welcher den Quästor darüber instruirt (Statu ten VIII. 12.).

§. 11. Die Einzahlung des Honorars abseiten der Studirende und zwar für sämmtliche Lehrer der Universität, erfolgt auf der Qu stur praenumerando bei der Anmeldung zu den Vorlesungen (s. §. 3.).

§. 12. Der Quästor ist zu einer statutenmäßigen Tantieme v zwei Prozent berechtigt, die er aber abziehen oder sich entrichten lass kann. Dagegen ist er zur Einziehung und Ablieferung des Honorar so wie zur Rechnungslegung über dasselbe verpflichtet (Statuten V. 8.

§. 13. Kein Lehrer ist befugt, das Honorar unmittelbar von St direnden in Empfang zu nehmen; widrigenfalls tritt die im §. 5. a geordnete Ordnungsstrafe ein. Der Quästor behält in diesem Fa seinen Anspruch auf die Tantieme, die von dem Strafgelde in Abz gebracht wird, welches den §. 6. genannten Anstalten zu gleichen Th len zufällt.

§. 14. Einmal bezahltes Honorar oder Auditoriengeld wird v der Quästur nur in dem Falle, daß das betreffende Kollegium nicht Stande gekommen, oder wenn ein Kollegium nicht in der angekündi ten Stunde zu Stande gekommen, sondern auf eine andere Zeit v legt ist, zurückgezahlt. Doch geschieht dieses nur während des Lauf des Semesters, nach welcher Zeit das nicht zurückgeforderte Honor dem Universitäts-Krankenverein zufällt.

§. 15. Der Quästor ist befugt, in Fällen, wo ein vorübergehend Zahlungs-Unvermögen nach seinem Ermessen hinreichend bescheini

Digitized by Google

wird, kurze Fristen zur Bezahlung des Honorars zu gestatten, doch niemals länger, als bis zum 1. Juli für das Sommer-, und bis zum 1. Januar für das Winter-Semester. Bei dem Lehrer selbst dürfen solche Fristgesuche weder angebracht, noch von demselben berücksichtigt werden.

§. 16. Die auf kurze Zeit gefristeten Honorare ist die Quästur verpflichtet nach Ablauf der Frist beizutreiben, und im Nichtzahlungsfalle die Säumigen dem Universitäts-Gericht anzuzeigen, widrigenfalls sie für das schuldige Honorar verhaftet bleibt.

§. 17. Wer die zur Zahlung des Honorars gesetzte Frist nicht einhält, muß nach §. 141. No. 1. und 5. des Anhanges zum Allgemeinen Landrecht im Laufe des nächsten Vierteljahrs gehörig verklagt werden. Zu dem Ende soll der Quästor innerhalb der ersten zehn Tage des Januars für das Winter- und des Julius für das Sommer-Semester dem Universitäts-Richter das Verzeichniß der Restanten übergeben, um das gerichtliche Verfahren hierauf summarisch einzuleiten.

III. Von dem gestundeten oder erlassenen Honorare.

§. 18. Zum freien Besuchen aller Vorlesungen sind absolut befreiet, und ohne daß es dazu einer Einwilligung des Lehrers bedürfe: 1) die Söhne und Brüder der noch fungirenden oder emeritirten Professoren der hiesigen Universität; 2) die Söhne und Brüder der verstorbenen Professoren, wenn sie zur Zeit ihres Todes an der hiesigen Universität angestellt oder emeritirt waren; 3) die Söhne und Brüder der Universitäts-Richters, Sekretärs und Quästors nach den bei 1. und 2. angegebenen Bestimmungen; 4) die Percipienten des Kurmärkischen Stipendiums.

§. 19. Ob ein Lehrer ausserdem zur Stundung oder zum Erlasse sich verstehen wolle, hängt lediglich von demselben ab, doch darf die Stundung oder der Erlaß nur in nachstehend vorgeschriebener Art geschehen. Der Quästor ist verpflichtet, jede den nachfolgenden Bestimmungen zuwiderlaufende Erklärung der Lehrer abzulehnen.

§. 20. Die Lehrer haben ihre Erklärung, ob sie überhaupt die Honorare für ihre Vorlesungen erlassen oder stunden wollen, an die Quästur vor Bekanntmachung der halbjährlichen Lektions-Verzeichnisse abzugeben. Im Falle eine solche Erklärung nicht erfolgt, wird vermuthet, daß der Lehrer sich zur Stundung verstehe.

§. 21. Die Stundung des Honorars geschieht bis fünf Jahre, nach erfolgter Anstellung, oder falls der Kandidat nach Ablauf des ersten Jahres, von seinem Abgange an gerechnet, nicht angestellt seyn sollte, bis zum vollendeten sechsten Jahre nach seinem Abgange. Jedesmal ist der Termin sofort eingetreten, sobald notorisch die Vermögensumstände des Studirenden sich bedeutend gebessert haben; so wie auch das Anerbieten desselben auf eine kürzere Terminstellung immer angenommen werden muß.

§. 22. Die Berechtigung zur Nachsuchung um Stundung oder Erlaß wird von dem Rektor und dem Universitäts-Richter auf den Grund der einzureichenden und unten näher bestimmten Zeugnisse ertheilt, mit Vorbehalt des Rekurses an den Senat im Falle der Verweigerung. Bei Nichtübereinstimmung zwischen dem Rektor und dem Universitäts-Richter soll der Dekan der betreffenden Fakultät als Obmann den Ausschlag geben.

§. 23. Wer die im §. 22. angegebene Berechtigung nicht erlangt hat, darf auf keine Weise um Stundung oder Erlaß anhalten, und kein Gesuch der Art berücksichtigt werden.

Digitized by Google

§. 24. Jedes beim Lehrer selbst angebrachte oder von ihm berichtigte Gesuch, mit Ausnahme des §. 25. bezeichneten Falles, soll nach den im §. 4. bis 7. enthaltenen Bestimmungen beurtheilt werden.

§. 25. Nur in dem einzigen Falle darf sich der Studirende den Lehrer selbst wenden und ein Erlaß von demselben verfügt werden, wenn der erstere eine Vorlesung, wofür schon einmal das Honorar bezahlt oder gestundet worden, zum zweitenmal gratis zu hören wünscht.

§. 26. Bei der Nachsuchung um die Berechtigung, den Erlaß oder die Stundung fordern zu dürfen, sind einzureichen: 1) von Inländern ein Maturitäts-Zeugniß No. 1. oder No. 2., von Ausländern ein günstiges Schulzeugniß. Bei solchen In- und Ausländern, die bereits auf anderen Universitäten gewesen sind, wird nächstdem ein günstiges Abgangszeugniß erfordert. Der Mangel dieser Zeugnisse schließt unbedingt die Ertheilung der Berechtigung aus. 2) Ein Zeugniß der Bedürftigkeit.

§. 27. In Ansehung der Bedürftigkeits-Zeugnisse ist Folgendes festgesetzt: 1) können sie, wenn die Eltern des Studirenden noch am Leben sind, oder wenn derselbe großjährig ist, von dem Magistrate des Wohnorts oder den Amtsvorgesetzten des Vaters ausgestellt seyn. Für Waisen gilt nur das Zeugniß der betreffenden Vormundschafts-Behörde. 2) Müssen in dem Zeugnisse folgende Punkte enthalten seyn: a) Angabe der Vor- und Zunamen und des Alters des Studirenden; b) Angabe des Stand- und Wohnort der Eltern und bei Waisen der Vormünder; c) Zahl der etwanigen übrigen versorgten und unversorgten Kinder, oder Bemerkung, daß keine vorhanden seyen; d) Angabe der Lehranstalt, auf welcher der Bittsteller seine Vorbildung erhalten hat; e) die von den Eltern oder Vormündern zu machende bestimmte Angabe der Unterstützung, von welcher Quelle sie auch kommen und von welcher Art sie auch seyn möge, welche dem Studirenden jährlich zugesichert werde; f) bestimmte Versicherung, daß die Eltern oder Vormünder nach Maßgabe der attestirenden Behörde genau bekannten Vermögens-Verhältnisse dem studirenden Sohne oder Mündel nicht mehr, als die unter e angegebende Unterstützung gewähren können.

§. 28. Sollte es sich ergeben, daß ein nach den im §. 27. enthaltenen Bestimmungen ausgestelltes Bedürftigkeits-Zeugniß wahrheitswidrige Angaben enthält, so soll der Rektor und Senat hiervon der vorgesetzten Behörde zur Untersuchung der Sache Anzeige machen.

§. 29. Das Recht der Nachsuchung um die benannte Begünstigung geht für den Studirenden verloren, der in Ansehung des Fleißes oder des sittlichen Betragens sich den Tadel der Lehrer und der akademischen Behörden zuzieht, so wie für denjenigen, welcher durch seine ganze Lebensweise an den Tag legt, daß er zu anderen nicht nothwendigen Ausgaben die Mittel herbeizuschaffen vermöge.

§. 30. Die von der Behörde ertheilte Genehmigung wird auf dem Anmeldungsbogen vermerkt, und in Bezug auf dieselbe von der Quästur die Stundung oder der Erlaß, je nach der vom Lehrer gegebenen Erklärung (s. §. 19. 20.) verfügt. Hat der Lehrer der Quästur die Weisung ertheilt, überhaupt weder zu stunden, noch zu erlassen, so wird dies dem Studirenden von der Quästur angezeigt.

§. 31. Wenn es auch jedem Lehrer freisteht, das auf der Quästur für ihn bezahlte Honorar den Studirenden zurück zu bezahlen, so darf dies doch weder durch den Quästor geschehen, noch verliert dieser die ihm zukommende Tantieme aus dem angeführten Grun-

Digitized by Google

ner geschehenen Zurückbezahlung. Eben so wenig darf der Quästor Anweisungen der einzelnen Lehrer, bestimmten Studirenden Erlaß oder Stundung zu gewähren, berücksichtigen.

§. 32. Die gestundeten Honorare verpflichtet sich der Studirende n der festgesetzten Frist zu bezahlen, und unterzeichnet hierüber einen n folgender Form ausgestellten Revers:

Von dem Herrn Professor N. N. ist mir das Honorar für die Vorlesung über ..... mit ... Rthlr. Gold (Courant) gestundet worden; ich verpflichte mich, diese Summe gegen Rückgabe dieses Reverses spätestens innerhalb der ersten ... Jahre nach meiner Anstellung, oder falls ich nach Ablauf des fünften Jahres von meinem Abgange an gerechnet, nicht angestellt seyn sollte, im sechsten Jahre nach meinem Abgange zu bezahlen.

Berlin, den

N. N., Studiosus .....
aus .....

§. 33. Beim Abgange von der Universität werden die gestundeten Honorare, nach Vorschrift des Allgem. Landrechts, Anhang §. 141. T. I. gerichtlich registrirt und in dem Abgangszeugnisse vermerkt, in die Behörden angewiesen sind, mit Rücksicht auf diese Vermerkung von der geschehenen Anstellung eines Kandidaten, welcher noch Honorar schuldig ist, Anzeige zu machen.

§. 34. Für die Einziehung der gestundeten Honorare erhält der Quästor, wenn er sie nach abgelaufener Frist eingetrieben hat, eine Tantieme von 20 Prozent, wenn sie aber ohne Aufforderung an ihn gesandt worden, 2 Prozent, wie bei den sogleich bezahlten Honoraren. Falls der Schuldner das Honorar an den Lehrer selbst eingezahlt hat, ist dieser verpflichtet, dieselben Tantiemen nach Maaßgabe beiden Fälle an den Quästor zugleich mit der erforderlichen Berichtigung abzutragen.

VI. Von den Nichtstudirenden und Hospitanten.

§. 35. Alles Vorstehende ist auch für Nichtstudirende, die von Lehrern zum Besuch der Vorlesungen zugelassen werden, mit folgenden Ausnahmen gültig: 1) die Genehmigung zur Nachsuchung der Stundung oder des Erlasses muß in einer besonderen Bescheinigung ertheilt werden; 2) statt der auf den Anmeldungsbogen der Studirenden vom Quästor zu machenden Vermerke dient blos die von demselben gegebene Bescheinigung über bezahltes, gestundetes oder erlassenes Honorar; 3) die Anweisung des Platzes von Seiten des Lehrers geschieht nur durch eine Karte; 4) Findet der im §. 22. gewährte Rekurs an den Senat nicht Statt.

§. 36. Diejenigen, deren Immatrikulation aus verschiedenen Gründen noch in suspenso ist, denen aber inzwischen von der Behörde der Besuch der Vorlesungen verstattet worden, sind in allem dies Reglement Betreffenden den Studirenden gleich zu achten.

§. 37. Es ist keinem Studirenden oder Nichtstudirenden erlaubt, eine Vorlesung, zu welcher er sich nicht auf die im Obigen angeordnete Weise gemeldet hat, länger als vierzehn Tage hindurch zu besuchen.

§. 38. Wer überwiesen wird, eine Privatvorlesung im Winter-Semester bis Weihnachten, und im Sommer-Semester bis zum 1. Juli ohne die vorschriftmäßige Anmeldung besucht zu haben, ist zur Entrichtung der Auditoriengelder und des Honorars verpflichtet, welche von ihm eingezogen werden sollen. Ausserdem hat er eine nach Bewand-

Digitized by Google

niß der Umstände bis zur Exklusion zu steigernde Disziplinarstrafe
erwarten.

Obiges Reglement, wonach sich die Professoren, Privatdozente
Lektoren und Studirenden zu richten haben, soll den einen bei ihr
Anstellung und Habilitirung, den anderen bei ihrer Immatrikulati
eingehändigt, und kurz vor Anfang jedes Semesters durch Anschl
am schwarzen Brett darauf hingewiesen werden.

Berlin, den 11. April 1831.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheit
v. Altenstein.

No. 247. Cirkularverfügung an die Königlichen Regierungen, b
vorstehende Reglement betreffend. Vom 11. April 1831.

Das Ministerium hat sich veranlasst gesehen, über die Meldu
der Studirenden zu den Vorlesungen bei der hiesigen Universität u
die Bezahlung des Honorars ein Reglement zu erlassen, welches,
Hinsicht der Gesuche um Erlaß oder Stundung des Honorars,
gende Bestimmungen enthält.

A. Mit diesem Gesuche sind einzureichen: 1) von Inländern
Maturitätszeugniß No. I. oder II., von Ausländern ein günsti
Schulzeugniß. Bei solchen In- und Ausländern, die bereits
andern Universitäten gewesen sind, wird nächstdem ein günstiges
gangszeugniß erfordert. Der Mangel dieser Zeugnisse schließt un
dingt die Ertheilung der Berechtigung aus. 2) Ein Zeugniß der
dürftigkeit. — In Ansehung der Bedürftigkeitszeugnisse ist Folgend
festgesetzt: 1) können sie, wenn die Eltern des Studirenden noch
Leben sind, oder wenn derselbe großjährig ist, von dem Magistrat d
Wohnorts, oder den Amtsvorgesetzten des Vaters ausgestellt sey
Bei Waisen gilt nur das Zeugniß der betreffenden Vormundschaft
behörde. 2) Müssen in dem Zeugnisse folgende Punkte enthal
seyn: a) Angabe der Vor- und Zunamen und des Alters des S
direnden; b) Amt, Stand und Wohnort der Eltern, und bei Wai
der Vormünder; c) Zahl der etwanigen übrigen versorgten und unv
sorgten Kinder, oder Bemerkung, daß keine vorhanden seyen; d)
gabe der Lehranstalt, auf welcher der Bittsteller seine Vorbildung
halten hat; e) die von Eltern oder Vormündern zu machende
stimmte Angabe der Unterstützung, von welcher Quelle sie auch
men, und von welcher Art sie auch seyn möge, welche dem Studi
den jährlich zugesichert worden; f) bestimmte Versicherung, daß
Eltern oder Vormünder nach ihren, der attestirenden Behörde ge
bekannten Vermögensverhältnissen dem studirenden Sohne oder M
del nicht mehr als die unter e) anzugebende Unterstützung gewäh
können.

B. Sollte es sich ergeben, daß ein nach den obigen Bestimm
gen ausgestelltes Bedürftigkeitszeugniß wahrheitswidrige Angaben
hält, so soll der Rektor und Senat hiervon der vorgesetzten Beh
zur Untersuchung der Sache Anzeige machen.

Das Ministerium fordert die Königliche Regierung auf, die
gen Bestimmungen mittelst der Amtsblätter zur öffentlichen Ke
niß zu bringen.

Berlin, den 11. April 1831.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenhe

Digitized by Google

No. 248. **Reglement über die Meldungen der Studirenden zu den Vorlesungen und die Zahlung des Honorars auf der Universität zu Greifswald. Vom 18. August 1831.**

Das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten setzt in Betreff der Meldung der Studirenden zu den Vorlesungen, der Entrichtung, der Stundung und des Erlasses der Honorare auf der Königlichen Universität zu Greifswald Folgendes, unter Aufhebung aller etwa widersprechenden Bestimmungen des Kreditediktes für die Studirenden auf der Universität Greifswald vom 29. Januar 1816, so wie unter Aufhebung des die Entrichtung der Honorare für Privatkollegia betreffenden Kanzellariatreskriptes vom 10. April 1815, hiermit fest.

I. Von der Meldung zu den Vorlesungen.

§. 1. Jeder Studirende ist verpflichtet, sich wegen der öffentlichen (Ordinis-) und Privat-Vorlesungen, die er zu besuchen gedenkt, zuerst an die Quästur zu wenden, und daselbst die anzunehmenden Vorlesungen in seinen, bei der Immatrikulation erhaltenen Anmeldungsbogen (s. S. 283) verzeichnen zu lassen.

§. 2. Vor der persönlichen Meldung auf der Quästur hat der Studirende den Anmeldungsbogen in der Art auszufüllen, daß er seinen vollständigen Vor- und Zunamen, Vaterland und die Fakultät, bei welcher er inskribirt ist, eigenhändig einträgt, und unter Ueberschrift des Semesters alle diejenigen Vorlesungen einschreibt, welche er während des laufenden Semesters zu hören wünscht. — Die zweite, dritte und fünfte Kolumne werden von den Dozenten, bei welchen der Studirende die Vorlesungen hört, und welchen er den Anmeldungsbogen mit der Quittung der Quästur vorlegt, die vierte Kolumne, betreffend die Erlegung, Stundung und Erlassung des Honorars, von dem Quästor ausgefüllt.

§. 3. Bei dieser Meldung findet, was unten wegen der Bezahlung, Stundung oder des Erlasses der Honorare bestimmt ist, seine Anwendung.

§. 4. Kein Lehrer ist befugt, die Meldung der Studirenden anzunehmen, seinen Namen in den Anmeldungsbogen einzuzeichnen, und einen Platz für die Vorlesung anzuweisen, bevor nicht der §. 2. erwähnte gesetzmäßige Vermerk des Quästors in der vierten Kolumne des Anmeldungsbogens erfolgt ist. Jeder Studirende, der sich zuerst beim Lehrer melden sollte, ist sofort an die Quästur zu verweisen.

§. 5. Fehlt der Lehrer gegen die obige Bestimmung, so hat er eine Ordnungsstrafe zu erlegen, welche die Hälfte des für die Vorlesung angesetzten Honorars beträgt, und welche der Quästor wo möglich von dem für den Lehrer erhobenen Honorar abzieht.

§. 6. Diese Ordnungsstrafe ist zur Hälfte der Universitätswittwenkasse, zur Hälfte dem Universitätskrankenverein verfallen.

§. 7. Einem Studirenden, der, mit Umgehung der Quästur, eine Vorlesung bei dem Lehrer direkt angenommen hat, soll dieselbe im Abgangszeugnisse nicht eher testirt werden, als bis zuvor die Hälfte des Honorars zur Verwendung nach Vorschrift des §. 6. als Ordnungsstrafe erlegt worden ist.

§. 8. Der Quästor ist verpflichtet, Rectori et Concilio Anzeige davon zu machen, wenn ihm Anmeldungsbogen präsentirt werden, auf welchen der Lehrer sich von dem auf der Quästur geschehenen Vermerk nicht bezeichnet hat. In jedem Falle, wo der Quästor diese Anzeige unter-

Digitized by Google

läßt, hat er selbst den vierten Theil des Honorars zur Verwend
nach Vorschrift des §. 6. als Ordnungsstrafe zu erlegen.

§. 9. Den Studirenden liegt es bei allen Vorlesungen ob,
nach geschehener Meldung auf der Quästur auch bei dem Lehrer d
Abgabe des auf der Quästur erhaltenen Scheins vorzustellen, und
einen Platz anzuhalten, dessen Nummer auf dem Anmeldungsbogen
vermerken ist, und, nach Gutdünken des Lehrers, ausserdem auch
einer besonderen Karte verzeichnet werden kann.

II. Von der Erlegung des Honorars.

§. 10. Die Bestimmung der Größe des Honorars für die Pri
vorlesungen hängt zwar vom Lehrer ab, doch ist dasselbe für eine
jährige, wöchentlich zweistündige Vorlesung nicht höher als 2 R
Kour., für eine drei- und vierstündige nicht höher als zu 3 Rthlr. K
für eine fünf- oder sechsstündige nicht höher als zu 4 Rthlr. K
für eine sieben- oder achtstündige nicht höher als zu 6 Rthlr. K
für eine neun- bis zehnstündige nicht höher als 7 Rthlr. Kour.,
eine noch mehr stündige nicht höher als 8 Rthlr. Kour. zu setzen. U
die Höhe des für seine Vorträge zu entrichtenden Honorars hat j
Lehrer die Quästur zu Anfang jedes Semesters in Kenntniß zu sch

§. 11. Die Einzahlung des Honorars abseiten der Studir
und zwar für sämmtliche Lehrer der Universität, erfolgt auf der Q
stur praenumerando bei der Anmeldung zu den Vorlesungen. (S. §.

§. 12. Der Quästor ist zu einer statutenmäßigen Tantieme
5 pro Cent berechtigt, die er abziehen oder sich entrichten lassen k
Dagegen ist er zur Einziehung und Ablieferung des Honorars, so
zur Rechnungslegung über dasselbe verpflichtet.

§. 13. Kein Lehrer ist befugt, das Honorar unmittelbar von
direnden in Empfang zu nehmen; widrigenfalls tritt die im §. 5.
geordnete Ordnungsstrafe ein. Der Quästor behält in diesem Falle
nen Anspruch auf die Tantieme, die von dem Strafgelde in Abzug
bracht wird, welches den §. 6. genannten Anstalten zu gleichen Th
zufällt.

§. 14. Einmal bezahltes Honorar wird von der Quästur nur
dem Falle, daß das betreffende Kollegium nicht zu Stande gekom
ist, zurückbezahlt. Doch geschieht dieses nur während des Laufes
Semesters, nach welcher Zeit das nicht zurückgeforderte Honorar
Universitätskrankenverein zufällt.

§. 15. Der Quästor ist befugt, in Fällen, wo ein vorübergeh
Zahlungsunvermögen nach seinem Ermessen hinreichend bescheinigt
kurze Fristen zur Bezahlung des Honorars zu gestatten, doch nic
länger als bis zum 1. Julius für das Sommer- und bis zum 1.
nuar für das Winter-Semester. Bei dem Lehrer selbst dürfen
Fristgesuche weder angebracht, noch von demselben berücksichtigt w

§. 16. Die auf kurze Zeit gestristeten Honorare ist der Qu
verpflichtet, nach Ablauf der Frist beizutreiben, und im Nichtzahlu
falle die Säumigen dem Universitätsgericht anzuzeigen, widrigenfall
für das schuldige Honorar verhaftet bleibt.

§. 17. Wer die zur Zahlung gesetzte Frist nicht einhält, muß
Laufe des nächsten Vierteljahrs von der Quästur verklagt werden.
dem Ende soll der Quästor innerhalb der ersten zehn Tage des
nuars für das Winter- und des Julius für das Sommer-Sem
dem Syndikus das Verzeichniß der Restanten übergeben, um das
richtliche Verfahren hierauf einzuleiten.

Digitized by Google

III. Von dem Erlaß und der Stundung der Honorare.

§. 18. Alle Privatvorlesungen müssen in der Regel honorirt wer-
en, und es haben weder die Studirenden auf der einen Seite das
echt, den Erlaß oder die Stundung der Honorare zu verlangen, noch
uf der andern Seite die Lehrer das Recht, die Honorare zu erlassen
der zu stunden. — Diese Bestimmungen leiden jedoch die in den fol-
enden §§. enthaltenen Beschränkungen.

§. 19. Zum ganz freien Besuch der Vorlesungen sind ohne
eiteres absolut berechtigt: 1) die Söhne und Brüder der noch
ocirenden oder emeritirten Dozenten der hiesigen Universität; 2) die
öhne und Brüder der verstorbenen Dozenten, wenn letztere zur Zeit
es Todes an der hiesigen Universität angestellt oder emeritirt gewe-
n; 3) die Söhne und Brüder des Universitätssyndikus, Quästors und
ekretärs, nach den bei 1. und 2. angegebenen Bestimmungen.

§. 20. Ausserdem giebt ein ganz eminenter Fleiß Anspruch auf
rlaß des Honorars.

§. 21. Das Recht, den Erlaß aus diesem Grunde zu verlangen,
ird immer nur auf ein halbes Jahr, und zwar nur demjenigen er-
eilt, der bereits ein Semester hier studirt.

§. 22. Wer dieses Recht erlangen will, muß bei der Nachsuchung,
e am Schlusse jedes Semesters für das künftige zu machen ist, nicht
r das Schulzeugniß Nr. 1. oder 2. und einen mit lauter günstigen
oten versehenen Anmeldungsbogen des abgelaufenen Halbjahrs, son-
rn auch von zweien Lehrern der Fakultät, der er angehört, besondere
ugnisse beibringen, welche folgende Punkte enthalten: a) die Vor- und
amen des Bittstellers; b) die Angabe, daß derselbe im abgelaufenen
emester bei dem Lehrer, und zwar wenigstens vier wöchentliche Stun-
n gehört habe; c) daß er diese Vorlesungen mit durchaus ununter-
rochener Regelmäßigkeit besucht habe; d) die Angabe, der Lehrer habe
ch durch Examinatoria, Conversatoria und Disputatoria, Klinika,
hriftliche Arbeiten oder sonstige Uebungen überzeugt, daß der Aspirant
n besuchten Vorträgen ernstlich und mit besonders gutem Erfolge be-
ligt habe.

§. 23. Kann der Bittsteller den im vorigen §. Lit. b. verlangten
achweis zweier Lehrer über vier bei jedem besuchte Stunden nicht
ringen, so muß er von dreien Lehrern seiner Fakultät Zeugnisse, wie
r vorige §. vorschreibt, beibringen, wobei es jedoch auf die Zahl
r attestirten Stunden nicht weiter ankommt.

§. 24. Ueber das Gesuch um Erlaß wegen eminenten Fleisses
idet eine aus dem Universitätsrektor und den Dekanen der vier Fa-
ultäten zusammengesetzte Kommission, die in jeden Ostern- und Mi-
aelis-Ferien zusammentritt, nach Stimmenmehrheit. Bei Paritat
ibt der Rektor den Ausschlag.

§. 25. Wer von dieser Behörde den Erlaß auf den Grund des
ißes nicht erlangt hat, kann weder aus diesem, noch aus einem an-
rn Grunde anderweitig darum nachsuchen. Jedes beim Lehrer selbst
ebrachte und von ihm berücksichtigte Gesuch, so wie jeder vom Leh-
r ohne Ansuchen des Studirenden ertheilte Erlaß, ist nach den Be-
immungen der §§. 4—7. zu beurtheilen. Auch darf die Quästur kei-
n andern als den von der §. 24. angeführten Behörde bewilligten
laß berücksichtigen, und muß bei der §. 8. angegebenen Strafe dem
ktor und Konzil Anzeige davon machen, wenn ein Lehrer reglements-

Digitized by Google

widrig das Honorar erlassen hat. — Von dem Inhalt dieses §. mac
nur die §§. 26. und 27. Ausnahmen.

§. 26. Wenn ein Studirender eine Vorlesung, wofür schon E
mal das Honorar bezahlt oder gestundet worden ist, zum Zweitenm
gratis zu hören wünscht, darf er sich an den Lehrer selbst wenden,
dieser den Erlaß verfügen.

§. 27. Ausserdem steht es dem Lehrer frei, jedem Studiren
das auf der Quästur bezahlte Honorar zurückzugeben; jedoch darf
weder durch den Quästor geschehen, noch verliert dieser die ihm zuk
mende Tantieme aus dem Grunde einer geschehenen Zurückzahlung.

§. 28. Studirende, die keinen Anspruch auf Erlaß der Honor
haben, können aus dem Grunde der Armuth, aber auch nur aus
sem Grunde, eine Stundung verlangen.

§. 29. Auch über diesen Anspruch entscheidet allein die im §.
gedachte Kommission nach der dort angegebenen Art der Abstimmung

§. 30. Wird ein Gesuch dieser Art beim Lehrer angebracht
von ihm nicht zurückgewiesen, so treten die §. 4—7. festgesetzten
stimmungen ein. Die Quästur darf die Anweisung des Lehrers,
stunden, nicht befolgen, muß vielmehr bei der §. 8. festgesetzten Str
von dem reglementswidrigen Verfahren des Lehrers Rectori et Conci
Anzeige machen.

§. 31. Die Stundung des Honorars geschieht bis fünf Ja
nach erfolgter Anstellung, oder falls der Kandidat nach Ablauf
fünften Jahres, von seinem Abgange von der Universität an gerech
nicht angestellt seyn sollte, bis zum vollendeten sechsten Jahre nach
nem Abgange. Jedoch ist der Termin sofort eingetreten, sobald no
risch die Vermögensumstände des Studirenden sich bedeutend gebes
haben; so wie auch das Anerbieten desselben auf eine kürzere Term
stellung immer angenommen werden muß.

§. 32. Bei der Nachsuchung um die Berechtigung auf Stund
sind einzureichen: 1) von Inländern ein Maturitätszeugniß No. 1.
2., von Ausländern ein günstiges Schulzeugniß. Bei solchen In
Ausländern, die bereits auf andern Universitäten gewesen sind,
nächstdem ein günstiges Abgangszeugniß erfordert. Der Mangel d
Zeugnisse schließt unbedingt die Ertheilung dieser Berechtigung aus.
2) Ein Zeugniß der Bedürftigkeit.

§. 33. In Ansehung der Bedürftigkeitszeugnisse ist Folgendes
gesetzt: 1) können sie, wenn die Eltern des Studirenden noch am Le
sind, oder wenn derselbe großjährig ist, von dem Magistrate des We
orts oder den Amtsvorgesetzten des Vaters ausgestellt seyn. Bei
sen gilt nur das Zeugniß der betreffenden Vormundschaftsbehö
2) müssen in dem Zeugnisse folgende Punkte enthalten seyn: a) An
der Vor- und Zunamen und des Alters der Studirenden; b)
Stand und Wohnort der Eltern, und bei Waisen der Vormün
c) Zahl der etwanigen übrigen versorgten und unversorgten Kinder,
Bemerkung, daß keine vorhanden seyen; d) Angabe der Lehranstalt,
welcher der Bittsteller seine Vorbildung erhalten hat; e) die von El
oder Vormündern zu machende bestimmte Angabe der Unterstützu
von welcher Quelle sie auch kommen und von welcher Art sie auch
möge, welche dem Studirenden jährlich zugesichert worden; f) bestim
Versicherung, daß die Eltern oder Vormünder nach ihren der attestiren
Behörde genau bekannten Vermögensverhältnissen dem studirenden So

Digitized by Google

oder Mündel nicht mehr als die unter e. anzugebende Unterstützung gewähren können.

§. 34. Sollte es sich ergeben, daß ein, nach den im vorigen §. enthaltenen Bestimmungen ausgestelltes Bedürftigkeitszeugniß wahrheitswidrige Angaben enthält, so soll Rektor und Konzil hievon der vorgesetzten Behörde zur Untersuchung der Sache Anzeige machen.

§. 35. Das Recht der Nachsuchung um Stundung geht für denjenigen verloren, der in Ansehung des Fleisses oder des sittlichen Betragens sich den Tadel der Lehrer und der akademischen Behörden zuzieht, so wie für denjenigen, welcher durch seine ganze Lebensweise an den Tag legt, daß er zu andern, nicht nothwendigen Ausgaben die Mittel herbeizuschaffen vermöge.

§. 36. Die von der Behörde (§. 24., 29.) ertheilte Genehmigung des Gesuchs um Erlaß (§. 20.) oder Stundung (§. 28.) wird auf einem, dem Bittsteller zuzustellenden Anmeldungsbogen vermerkt, und in Beziehung auf dieselbe von der Quästur der Erlaß oder die Stundung verfügt, wogegen sich der Studirende, welcher Stundung erhält, verpflichtet, in der festgestellten Frist zu bezahlen, und hierüber einen Revers in folgender Form ausstellt:

„Von dem Herrn Professor N. N. ist mir das Honorar für die Vorlesung über .... mit ... Rthlr. Gold (Kour.) gestundet worden. Ich verpflichte mich, die Summe gegen Rückgabe dieses Reverses spätestens innerhalb der ersten .... Jahre nach meiner Anstellung, oder, falls ich nach Ablauf des fünften Jahres, von meinem Abgange an gerechnet, nicht angestellt seyn sollte, im sechsten Jahre nach meinem Abgange zu bezahlen. — Greifswald ....

N. N., Studiosus .... aus ...."

§. 37. Beim Abgange von der Universität werden die gestundeten Honorare gerichtlich registrirt und in dem Abgangszeugnisse vermerkt; wozu die Behörden angewiesen sind, mit Rücksicht auf diese Vermerke von der geschehenen Anstellung eines Kandidaten, welcher noch Honorar schuldig ist, Anzeige zu machen.

§. 38. Für die Einziehung der gestundeten Honorare erhält der Quästor, wenn er sie nach abgelaufener Frist eingetrieben hat, eine Tantieme von 20 pro Cent, wenn sie aber ohne Aufforderung an ihn eingesandt worden, 5 pro Cent, wie bei den sogleich bezahlten Honoraren. Hat der Schuldner das Honorar an den Lehrer selbst eingesandt hat, dieser verpflichtet, diese Tantieme, nach Maaßgabe der beiden Fälle, dem Quästor zugleich mit der erforderlichen Benachrichtigung abzuführen.

IV. Von Nichtstudirenden und Hospitanten.

§. 39. Alles Vorstehende ist auch für Nichtstudirende, die von den Lehrern zum Besuch der Vorlesungen zugelassen werden, mit folgenden Maßnahmen gültig: 1) der Erlaß wegen eminenten Fleisses (§. 20.) fällt hier weg; 2) die Genehmigung des Gesuchs um Stundung muß durch einer besonderen Bescheinigung ertheilt werden (vergl. §. 36.); 2) statt des Vermerks der Quästur auf dem Anmeldungsbogen der Studirenden (§. 2.) dient blos eine von derselben gegebene Bescheinigung über bezahltes oder gestundetes Honorar.

§. 40. Diejenigen, deren Immatrikulation aus verschiedenen Gründen noch in suspenso ist, denen aber inzwischen von der Behörde der Besuch der Vorlesungen verstattet worden, sind in allem dies Regulativ Betreffenden den Studirenden gleich zu achten.

Digitized by Google

§. 41. Es ist keinem Studirenden oder Nichtstudirenden erlau
eine Vorlesung, zu welcher er sich nicht auf die im Obigen angeordn
Art gemeldet hat, länger als vierzehn Tage hindurch zu besuchen.

§. 42. Wer überwiesen wird, eine Privatvorlesung im Wint
semester bis Weihnachten und im Sommersemester bis zum 1. Juli
ohne die vorschriftsmäßige Anmeldung besucht zu haben, ist zur E
richtung des Honorars verpflichtet, welches von ihm eingezogen werd
soll. Ausserdem hat er eine, nach Bewandniß der Umstände bis
Remotion zu steigernde Disziplinarstrafe zu erwarten.

Nach obigem Reglement, dessen genaue Aufrechthaltung Rector
Concilio zur besondern Pflicht gemacht wird, haben sich die Profes
ren, Adjunkten, Privatdozenten, Lektoren und Studirenden zu richt
Dasselbe soll den Einen bei ihrer Anstellung und Habilitirung, den
dern bei ihrer Immatrikulation eingehändigt, und kurz vor Anfang
des Semesters durch Anschlag am schwarzen Brett darauf hingewie
werden. — Berlin, den 18. August 1831.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheit
v. Altenstein.

No. 249. Reglement über die Meldungen der Studirenden zu d
Vorlesungen und die Zahlung des Honorars auf der Universi
zu Bonn. Vom 10. September 1831.

In Gemäßheit der §§. 79., 80., 131., 134. und 141. bis 144.
Statuten der Königlichen Friedrich-Wilhelms Universität zu Bonn
das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angele
heiten, in Betreff der Meldung der Studirenden zu den Vorlesung
der Entrichtung, der Stundung und des Erlasses der Honorare
dieselben, hierdurch Folgendes fest:

I. Von der Meldung zu den Vorlesungen.

§. 1. Jeder Studirende ist verpflichtet, sich wegen der Priv
vorlesungen, die er zu besuchen gedenkt, zuerst an die Quästur zu w
den, daselbst seine Matrikel oder seine provisorische Aufenthaltsk
vorzulegen, und die anzunehmenden Vorlesungen in seinen bei der
matrikulation erhaltenen Anmeldungsbogen verzeichnen zu lassen.

§. 2. Vor der persönlichen Anmeldung auf der Quästur hat
Studirende den Anmeldungsbogen in der Art auszufüllen, daß er sei
vollständigen Vor- und Zunamen, Vaterland und die Fakultät,
welcher er inskribirt ist, eigenhändig einträgt, und unter Ueberschr
des Semesters alle diejenigen Vorlesungen einschreibt, welche er w
rend des laufenden Semesters zu hören wünscht. Die zweite, d
und fünfte Kolumne werden von den Dozenten, bei welchen der
dirende die Vorlesungen hört, und welchen er den Anmeldungsbo
nebst der Quittung der Quästur vorlegt, die vierte Kolumne, betref
die Erlegung, Stundung oder Erlassung des Honorars, nach den w
wegen der Bezahlung, Stundung oder des Erlasses der Honorare
kommenden Bestimmungen ausgefüllt.

§. 3. Kein Lehrer ist befugt, die Meldung der Studirende
Privatvorlesungen anzunehmen, seinen Namen in den Anmeldu
bogen einzuzeichnen, und einen Platz für die Vorlesungen anzuwe
bevor nicht der §. 2. erwähnte gesetzmäßige Vermerk des Quästors in
vierten Kolumne des Anmeldungsbogens erfolgt ist. Nur bei den
nen und Brüdern der noch fungirenden oder emeritirten Dozenten
Universität zu Bonn, den Söhnen und Brüdern der verstorbenen

Digitized by Google

enten, wenn sie zur Zeit ihres Todes bei der gedachten Universität an-
estellt oder emeritirt waren, den Söhnen und Brüdern des Univer-
itätsrichters, Quästors und Sekretärs nach denselben Bestimmungen
ürfen die Lehrer hierin eine Ausnahme machen. Jeder andere Studi-
ende, der sich zuerst beim Lehrer melden sollte, ist sofort an die Quä-
tur zu verweisen.

§. 4. Fehlt der Lehrer gegen die obige Bestimmung, so hat er
ie Ordnungsstrafe zu erlegen, welche die Hälfte des für die Vorle-
ung angesetzten Honorars beträgt, und welche der Quästor, wo mög-
ich, von dem für den Lehrer erhobenen Honorar abzieht.

§. 5. Diese Ordnungsstrafe ist zur Hälfte der Universitäts-Witt-
en- und Waisen-Kasse, zur Hälfte der Anstalt zur Verpflegung er-
rankter Studirenden verfallen.

§. 6. Einem Studirenden, der mit Umgehung der Quästur eine
Vorlesung bei dem Lehrer direkt angenommen hat, soll dieselbe im
Abgangszeugnisse nicht eher testirt werden, als bis zuvor die Hälfte
des Honorars zur Verwendung nach Vorschrift des §. 5. als Ordnungs-
strafe erlegt worden ist.

§. 7. Der Quästor ist verpflichtet, dem Senate Anzeige davon
zu machen, wenn ihm Anmeldungsbogen präsentirt werden, auf welchen
der Lehrer sich vor dem auf der Quästur geschehenen Vermerk eingezeich-
net hat. In jedem Falle, wo der Quästor diese Anzeige unterläßt, hat
er selbst den vierten Theil des Honorars zur Verwendung nach Vor-
schrift des §. 5. als Ordnungsstrafe zu erlegen.

§. 8. Den Studirenden liegt es bei Privat-Vorlesungen ob, sich
nach geschehener Meldung auf der Quästur auch bei dem Lehrer durch
Angabe des auf der Quästur erhaltenen Scheins vorzustellen, und um
einen Platz anzuhalten, dessen Nummer auf dem Anmeldungsbogen zu
bemerken ist, und nach Gutdünken des Lehrers ausserdem auch auf
eine besonderen Karte verzeichnet werden kann.

II. Von der Erlegung des Honorars.

§. 9. Die Bestimmung des Honorars für die Vorlesungen hängt
von dem Lehrer ab, welcher den Quästor darüber instruirt (Statu-
ten §. 141., 142., 143.).

§. 10. Die Einziehung des Honorars von den Studirenden, und
zwar für sämmtliche Lehrer der Universität, erfolgt auf der Quästur
pränumerando bei der Anmeldung zu den Vorlesungen (Statuten §. 79.,
143. und 144.).

§. 11. Der Quästor ist zu einer statutenmäßigen Tantieme von
... Prozent berechtigt, die er aber abziehen oder sich entrichten lassen
kann. Dagegen ist er zur Einziehung und Ablieferung des Honorars,
wie zur Rechnungsablegung über dasselbe verpflichtet (Statuten §.
79. 80.).

§. 12. Kein Lehrer ist befugt, das Honorar unmittelbar von Stu-
denten in Empfang zu nehmen, widrigenfalls tritt die im §. 4. an-
geordnete Ordnungsstrafe ein. Der Quästor behält in diesem Falle
seinen Anspruch auf die statutenmäßige Tantieme (Statuten §. 80.),
wird von dem Strafgelde in Abzug gebracht wird, welches den §. 5. ge-
nannten Anstalten zu gleichen Theilen zufällt.

§. 13. Einmal bezahltes Honorar wird von der Quästur nur in
dem Falle zurückbezahlt, daß das betreffende Kollegium nicht zu Stande
kommen, oder der betreffende Studirende genöthigt ist, die Univer-
sität wieder zu verlassen, weil er nicht die Immatrikulation oder die

Digitized by Google

Erlaubniß, die Vorlesungen ohne Immatrikulation zu besuchen, erl
gen konnte. Doch geschieht auch in diesem Falle die Zurückzahlung
während des Laufes des Semesters, nach welcher Zeit das nicht zur
geforderte Honorar der Anstalt zur Verpflegung erkrankter Studiren
zufällt.

§. 14. Der Quästor ist befugt, in Fällen, wo ein vorübergehen
Zahlungs-Unvermögen nach seinem Ermessen hinreichend bescheir
wird, kurze Fristen zur Bezahlung des Honorars zu gestatten, doch
mals länger, als bis zum ersten Julius für das Sommer- und bis
ersten Januar für das Winter-Semester. Bei dem Lehrer selbst
fen solche Fristgesuche weder angebracht, noch von demselben berück
tigt werden.

§. 15. Die auf kurze Zeit gefristeten Honorare ist die Qu
verpflichtet, nach Ablauf der Frist beizutreiben, und im Nichtzahlu
falle die Säumigen dem Universitätsgerichte anzuzeigen, widrigens
sie für das schuldige Honorar verhaftet bleibt.

§. 16. Wer die zur Bezahlung des Honorars gesetzte Frist n
einhält, muß (Auszug aus den Statuten S. 30 No. 5.) nach §.
No. 1—5. des Anhanges zum Allgemeinen Landrechte, im Laufe
nächsten Vierteljahres gehörig verklagt werden. Zu dem Ende soll
Quästor innerhalb der ersten zehn Tage des Januars für das Win
und des Julius für das Sommer-Semester dem Universitätsrichter
Verzeichniß der Restanten übergeben, um das gerichtliche Verfah
hierauf summarisch einzuleiten.

III. Von den gestundeten oder erlassenen Honoraren

§. 17. Ob ein Lehrer zur Stundung oder zum Erlasse sich
stehen wolle, hängt lediglich von demselben ab; doch darf die Stund
oder der Erlaß nur in nachstehend vorgeschriebener Art geschehen,
der Quästor ist verpflichtet, jede den nachfolgenden Bestimmungen
widerlaufende Erklärung der Lehrer abzulehnen.

§. 18. Die Lehrer haben ihre Erklärung: ob sie überhaupt
Honorare für ihre Vorlesungen erlassen oder stunden wollen, vor
kanntmachung der halbjährlichen Lektionenverzeichnisse am schwa
Brett, der Quästur einzugeben. Im Falle eine solche Erklärung
erfolgt, wird vermuthet, daß der Lehrer sich zur Stundung verstehe

§. 19. Die Stundung des Honorars geschieht bis fünf J
nach erfolgter Anstellung, oder falls der Kandidat nach Ablauf
fünften Jahres, von seinem Abgange an gerechnet, nicht angestellt
sollte, bis zum vollendeten sechsten Jahre nach seinem Abgange.
doch ist der Termin sofort eingetreten, sobald notorisch die Vermö
umstände des Studirenden sich bedeutend gebessert haben, so wie
das Anerbieten desselben auf eine kürzere Terminstellung immer
nommen werden muß.

§. 20. Die Berechtigung zur Nachsuchung um Stundung
Erlaß wird von dem Rektor und dem Universitätsrichter auf den
der einzureichenden und unten näher bestimmten Zeugnisse ertheilt,
Vorbehalt des Rekurses an den Dekan der betreffenden Fakult
Falle der Verweigerung. Bei Nichtübereinstimmung zwischen dem
tor und Universitätsrichter soll der Dekan der betreffenden Fakul
Obmann den Ausschlag geben.

§. 21. Wer die im §. 20. angegebene Berechtigung nicht er
hat, darf auf keine Weise um Stundung oder Erlaß anhalten, und
Gesuch der Art darf berücksichtigt werden.

Digitized by Google

§. 22. Jedes beim Lehrer selbst angebrachte oder von ihm berücksichtigte Gesuch, mit Ausnahme der §. 23. und oben §. 3. bezeichneten Fälle, soll nach den im §. 1. bis 4. enthaltenen Bestimmungen beurtheilt werden.

§. 23. In dem Falle darf sich der Studirende an den Lehrer selbst wenden, und ein Erlaß von demselben verfügt werden, wenn der letztere eine Vorlesung, wofür schon Einmal das Honorar bezahlt oder gestundet worden, zum Zweitenmal gratis zu hören wünscht.

§. 24. Bei der Nachsuchung um die Berechtigung, den Erlaß oder die Stundung verlangen zu dürfen, sind einzureichen: 1) von Inländern ein Maturitäts-Zeugniß No. I. oder II, von Ausländern ein günstiges Schulzeugniß. Bei solchen In- und Ausländern, die bereits auf anderen Universitäten gewesen sind, wird nächstdem ein günstiges Abgangszeugniß erfordert. Der Mangel dieser Zeugnisse schließt bedingt die Ertheilung der Berechtigung aus. 2) Ein Zeugniß der Bedürftigkeit.

§. 25. In Ansehung der Bedürftigkeits-Zeugnisse ist dieselbe Form zu beachten, welche für die Bewerbung um ein akademisches Stipendium vorgeschrieben ist.

§. 26. Sollte es sich ergeben, daß ein nach den im §. 27. enthaltenen Bestimmungen ausgestelltes Bedürftigkeits-Zeugniß wahrheitswidrige Angaben enthält: so sollen der Rektor und Senat hiervon der vorgesetzten Behörde zur Untersuchung der Sache Anzeige machen.

§. 27. Das Recht der Nachsuchung um die benannte Begünstigung geht für den Studirenden verloren, der in Ansehung des Fleißes oder des sittlichen Betragens sich den Tadel der Lehrer und der akademischen Behörden zuzieht, so wie für denjenigen, welcher durch seine ganze Lebensweise an den Tag legt, daß er zu anderen, nicht nothwendigen Ausgaben die Mittel herbeizuschaffen vermöge.

§. 28. Die von der Behörde ertheilte Genehmigung wird auf den Anmeldungsbogen vermerkt, und in Bezug auf dieselbe von der Quästur die Stundung oder der Erlaß, je nach der vom Lehrer gegebenen Erklärung (s. §. 17..18.) verfügt. Hat der Lehrer der Quästur die Weisung ertheilt, überhaupt weder zu stunden, noch zu erlassen, so wird dies dem Studirenden von der Quästur angezeigt.

§. 29. Wenn es auch jedem Lehrer freisteht, das auf der Quästur für ihn bezahlte Honorar den Studirenden zurückzuzahlen, so darf dies doch weder durch den Quästor geschehen, noch verliert der die ihm zukommende Tantieme aus dem Grunde einer geschehenen Zurückzahlung. Eben so wenig darf der Quästor Anweisungen der einzelnen Lehrer, bestimmten Studirenden den Erlaß oder Stundung zu gewähren, berücksichtigen.

§. 30. Die gestundeten Honorare verpflichtet sich der Studirende der festgesetzten Frist zu bezahlen, und unterzeichnet hierüber einen folgender Form ausgestellten Revers:

„Von dem Herrn Professor . . . ist mir das Honorar für die Vorlesungen über . . . . . mit . . . Rthlr. Gold (Courant) gestundet worden. Ich verpflichte mich, diese Summe gegen Rückgabe dieses Reverses spätestens innerhalb der ersten . . . Jahre nach meiner Anstellung, oder falls ich nach Ablauf des fünften Jahres von meinem Abgange an gerechnet, nicht angestellt seyn sollte, in sechs Jahren nach meinem Abgange zu bezahlen.

Bonn, den .... N. N., Studiosus aus . . . . .“

Digitized by Google

§. 31. Beim Abgange des Studirenden von der Universität wer den die gestundeten Honorare, nach Vorschrift des Allgem. Landrechts (Anhang §. 141. No. 1. Seite 30 No. 7. Auszug der St.) gerichtlich registrirt und in dem Abgangszeugnisse vermerkt, indem die Behörden angewiesen sind, mit Rücksicht auf diese Vermerkung von der geschehenen Anstellung eines Kandidaten, welcher noch das Honorar schuldig ist, Anzeige zu machen.

§. 32. Für die Einziehung der gestundeten Honorare erhält der Quästor, wenn er sie nach abgelaufener Frist eingetrieben hat, ein Tantieme von 20 Prozent, wenn sie aber ohne Aufforderung an ihn eingesandt worden, 2 Prozent, wie bei den sogleich bezahlten Honoraren. Falls der Schuldner das Honorar an den Lehrer selbst einsandt hat, ist dieser verpflichtet, dieselben Tantiemen, nach Maaßgabe der beiden Fälle, an den Quästor zugleich mit der erforderlichen Benachrichtigung abzutragen.

IV. Von den Nichtstudirenden und Hospitanten.

§. 33. Alles Vorstehende ist auch für Nichtstudirende, die von den Lehrern in Gemäßheit der Statuten §. 131. 132. zum Besuch der Vorlesungen zugelassen werden, mit folgenden Ausnahmen gültig: 1) die Genehmigung zur Nachsuchung der Stundung oder des Erlasses muß in einer besonderen Bescheinigung ertheilt werden; 2) statt der auf den Anmeldungsbogen der Studirenden vom Quästor zu machenden Vermerke, dient blos die von demselben gegebene Bescheinigung über bezahltes, gestundetes oder erlassenes Honorar; 3) die Anweisung des Platzes von Seiten des Lehrers geschieht nur durch eine Karte. 4) findet der im §. 20. gewährte Rekurs an den Senat nicht Statt.

§. 34. Diejenigen, deren Immatrikulation aus verschiedenen Gründen noch in suspenso ist, denen aber inzwischen von der Behörde der Besuch der Vorlesungen verstattet worden, sind, mit Ausnahme des in Bezug auf sie im §. 13. gesetzten Falles, in allem dies Reglement Betreffenden den Studirenden gleich zu achten.

§. 35. Wer überwiesen wird, eine Privatvorlesung im Winter-Semester bis Weihnachten, im Sommer-Semester bis zum 1. Juli ohne die vorschriftmäßige Anmeldung besucht zu haben, ist zur Entrichtung des Honorars verpflichtet, welches demnach von ihm eingezogen werden soll. Ausserdem hat er eine, nach Bewandniß der Umstände bis zur Exklusion zu steigernde Disziplinarstrafe zu erwarten.

Obiges Reglement, wonach die Professoren, Privatdozenten, Lektoren und Studirenden sich zu richten haben, soll den Einen bei ihrer Anstellung und Habilitation, den Anderen bei ihrer Immatrikulation eingehändigt, und kurz vor Anfang jedes Semesters durch Anschlag an das schwarze Brett darauf hingewiesen werden.

Berlin, den 10. September 1831.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Digitized by Google

Formular zum Anmeldungsbogen.

Universität zu Bonn.

Anmeldungsbogen *).

Die Vorlesungen werden für jedes Semester separirt eingeschrieben nd numerirt; zuerst werden sämmtliche Privatvorlesungen hinter einander, und nach denselben mit der Ueberschrift Publica die öffentlichen ngeschrieben.

Die Semester sind durch deutliche Ueberschriften gehörig zu bezeichnen.

Die in der Kolumne 4. erwähnten Auditorien-Gelder betragen r jede Privatvorlesung 5 Silbergroschen, und für jede öffentliche Vorsung 2½ Silbergroschen. Dieselben müssen, so wie die Honorare, vor m Anmeldungen bei den Lehrern an die Quästur entrichtet werden.

Der Studiosus aus hat sich für nachstehende Vorlesungen bei nachbenannten Lehrern gemeldet:

1.	2.	3.		4.		5.
Laufende Nummer der Vorlesungen.	Angabe der Vorlesungen.	Namen der Lehrer, von ihnen selbst einzuschreiben.	Tag der Meldung	Nr. der Zuhörer-Liste.	Vermerk d. Quästors betreffend: die Honorare.	Vermerk d. Quästors betreffend: die Auditorien-Gelder.	Zeugnisse der Lehrer über den Besuch der Vorlesungen.
	I. Im Semester 18 A. Privatvorlesungen.						
	B. Publica						

*) Die auf diesem Bogen einzuschreibenden Zeugnisse dienen für In- und Ausländer zur Ausstellung der Sitten- und Abgangs-Zeugnisse. — Inländer sind verpflichtet, bei ihrem Abgange von der Universität ein Fakultätszeugniß über die besuchten Vorlesungen und ihren Fleiß, so wie bei dem Rektor ein Universitätszeugniß über ihre Aufführung einzuholen. Diese Zeugnisse müssen sechs Wochen vor dem Abgange nachgesucht werden, dessen Zeitpunkt durch den gesetzlichen Schlußtermin des Semesters bestimmt wird. Ausländer sind verpflichtet, ihren Abgang dem Rektor und den Dekan ihrer Fakultät anzuzeigen, und berechtiget, ein Universitätszeugniß über ihr Betragen zu verlangen, welches ihnen aber nur auf Vorlegung eines Fakultätszeugnisses ausgestellt werden kann. Statuten §. 109. 110. Minist. Verfügung vom 8. Sept. 1829. Wer von der Universität abgeht, ohne in den ersten vier Wochen nach dem Abgange ein Fakultätszeugniß und respective Universitätszeugniß zu verlangen, muß für die Ausstellung derselben doppelte Gebühren entrichten. Statuten §. 109. 110.

Digitized by Google

No. 250. Reskript an das Königl. Oberpräsidium zu Münster, ü
Stundung und Erlaß der Honorare bei der dortigen akademisc
Lehranstalt. Vom 17. September 1831.

Auf Ew. ꝛc. Antrag vom 7. d. M. genehmigt das Ministeri
hiermit, daß für die Akademie zu Münster in Betreff der Stundu
oder des Erlasses der Honorare für Privatvorlesungen ähnliche Best
mungen erlassen werden, wie dies durch die Cirkularverfügung des
nisterii vom 11. April c. in Betreff der hiesigen Universität geschehen

Berlin, den 17. September 1831.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenhei

No. 251. Bestimmungen über die Anmeldung der Studirenden
den Vorlesungen und die Entrichtung des Honorars auf der U
versität zu Breslau. Vom Jahre 1831.

I. Von der Anmeldung zu den Vorlesungen und der Entrichtung des Honorars.

§. 1. Jeder Studirende erhält zugleich mit der Matrikel ein
Anmeldungsbogen. Mit diesem hat er sich, um das wirkliche Re
eine Vorlesung zu hören, zu erlangen, spätestens acht Tage nach d
Anfange des Besuches derselben, bei den einzelnen Dozenten zu melde

§. 2. Ist dann die Vorlesung eine öffentliche, so schreibt sie
Dozent ohne Weiteres unter Beifügung seines Namens und des
tums der Anmeldung auf dem Anmeldungsbogen ein.

§. 3. Wegen Privatvorlesungen dagegen muß sich der Studire
schon vorher auf der Quästur gemeldet haben, um sich in die dort
genden Listen einzuschreiben und die Vorlesung, welche er zu hör
wünscht, von dem Quästor auf dem Anmeldungsbogen eintragen zu la
sen. Erst wenn dieses geschehen, fügt der Dozent seinen Namen
das Datum der Anmeldung bei. Nur auf diese Weise angemeldete
eingeschriebene Vorlesungen werden von den Dozenten testirt, und v
Sekretair in das Abgangszeugniß eingetragen.

§. 4. Die Zahlung erfolgt pränumerando an den Quästor,
zwar sogleich bei der Einschreibung in die bei diesem befindlichen Lis
Ohne Zahlung des Honorars kann der Quästor den Studirenden
Einschreibung nicht erlauben.

§. 5. Wenn der Studirende zu spät zu den Vorlesungen sich
meldet hat, so wird diese Versäumniß, zumal wenn sie bedeutend, o
wiederholt vorgekommen ist, und ohne Rücksicht darauf, ob er die V
lesungen schon vorher besucht hat, von den Dekanen nach Amtspfl
in den Abgangszeugnissen vermerkt.

§. 6. Den Studirenden, welche ihrer Dürftigkeit wegen in
Lage sind, Ansprüche auf Stundung machen zu müssen, wird zwar v
Quästor die vorläufige Einschreibung in die Listen, und die vom Q
stor vorzunehmende Eintragung der Vorlesungen auf den Anmeldun
bogen verstattet, sie müssen aber spätestens acht Tage nach dem ge
lichen Anfange der Vorlesungen sich bei ihm melden, und gleichzeitig
an die betreffende Fakultät gerichtetes schriftliches Stundungsgesuch, w
mit den erforderlichen Beilagen versehen ist, bei demselben einreich
Sollte jedoch die Fakultät bei der demnächst anzustellenden Berath
ihr Gesuch verwerfen, so müssen sie binnen der ihnen vom Quästor
der Bekanntmachung des Fakultätsbescheides anzuberaumenden Frist
die nachträgliche Berichtigung des Honorars Sorge tragen. Ausserd
wird von der Fakultät, je nachdem die Eltern oder Vormünder auf

Digitized by Google

angene Anfrage sich vernehmen lassen, entweder die Anstellung einer Klage veranlasst, oder die Löschung in den Listen verfügt. Im letztern falle wird das Kollegium als nicht gehört angesehen, und der Sekretair ist angewiesen, dergleichen Vorlesungen in das Abgangszeugniß nicht einzutragen.

§. 7. Eine schlechterdings nothwendige Beilage jedes Stundungsgesuches, ohne welche ein solches gar nicht angenommen werden kann, ist ein glaubwürdiges Zeugniß, welches über folgende Punkte genügenden Aufschluß geben muß: a) über das Amt und den Stand des Vaters, über den Betrag seiner jährlichen Einnahme, namentlich über die Größe der Besoldung und andere Nebenemolumente; b) über das Vermögen beider Eltern, wie hoch es ungefähr zu schätzen sey, und worin es bestehe; c) über wichtige Nebenumstände, welche auf die Vermögensverhältnisse der Eltern von Einfluß sind, z. B. über die Zahl der von ihnen zu ernährenden Kinder; d) wenn insbesondere der Vater oder die Mutter, oder beide Eltern verstorben sind, ob sie Vermögen hinterlassen haben, und wie hoch sich dieses ungefähr belaufe; e) ob der Bittsteller bereits ein Stipendium, oder die Zusicherung eines solchen erhalten habe, und wie viel es betrage; f) ob er von andern Personen, insbesondere von Verwandten, bei seinen Studien unterstützt werde, und wie hoch diese Unterstützung sey.

§. 8. Dieses Zeugniß kann von der ordentlichen Obrigkeit des Bittstellers unmittelbar ausgestellt, oder auch von den Eltern, den Vormündern, dem Pfarrer des Orts oder andern, mit den näheren Verhältnissen hinlänglich bekannten Personen, abgefasst seyn, wo dann aber die obrigkeitliche Behörde nicht bloß die Aechtheit des Zeugnisses attestiren muß, sondern auch, daß ihr der Aussteller als ein hinlänglich glaubwürdiger Mann bekannt sey, so daß sie die Angaben für wahr annehmen können*).

§. 9. Da bei der Beurtheilung der Stundungsgesuche der Gesichtspunkt der Würdigkeit besonders berücksichtigt werden soll, indem es keineswegs Absicht ist, irgend einem Talent die akademische Laufbahn zu verschließen, so macht das Schulzeugniß eine zweite nothwendige Beilage des Stundungsgesuches aus. Schulzeugnisse mit No. III. werden von den Fakultäten schon zum Voraus verworfen; daher auch der Quästor die an die Fakultäten gerichteten Stundungsgesuche, wenn ein Zeugniß mit No. I. oder II. beiliegt, sofort zurückweist.

§. 10. Eben so wird auch nach einmal abgeschlagenem Stundungsgesuch jede wiederholte Nachsuchung alsdann gleich vom Quästor zurückgewiesen, wenn in demselben keine neuen Umstände erwähnt sind, welche die Bitte unterstützen.

§. 11. Jede Bewilligung einer Stundung kann widerrufen werden, sobald sich zeigt, daß die Bitte auf falsche oder erschlichene Zeugnisse gegründet gewesen ist. In diesem Falle müssen die sämmtlichen gestundeten Honorare nachgezahlt werden.

§. 12. Obgleich in der Regel derjenige, dem die Wohlthat der Stundung der Honorare von der Fakultät einmal zugestanden worden ist, dieselbe auch für die folgenden halben Jahre genießt, ohne daß er sie von Neuem anzuhalten braucht, so versteht es sich nichts desto weniger

*) Solche genau abgefasste Dürftigkeitszeugnisse werden nicht erfordert, wenn von einem Studirenden Freitische oder Universitätsstipendien nachgesucht werden.

Digitized by Google

von selbst, daß die Bewilligung sofort ihre Kraft verliert, wenn
Vermögensumstände sich zu Gunsten des durch Stundung Begünstig
verändert haben. — Es muß daher jeder Studirende, der eine sol
Begünstigung genossen hat, ehe ihm sein Abgangszeugniß ausgefert
wird, seinem Dürftigkeitszeugnisse einen Vermerk beifügen lassen, du
welchen bezeugt wird, wie der Behörde weder bekannt noch wahrsche
lich sey, daß in der Zwischenzeit eine Veränderung der in dem Zeug
angeführten Umstände zu Gunsten des Bittstellers sich ereignet ha
Diesen Vermerk muß er dem Quästor vorzeigen.

§. 13. Die Fakultäten behalten es sich vor, die verliehene Beg
stigung denjenigen zu entziehen, die sich durch Unfleiß derselben unw
dig machen.

§. 14. Beim Abgange von der Universität werden die blos
stundeten Honorarien registrirt, wo sodann eine Spezifikation der sch
digen Summen in das Abgangszeugniß gerückt wird.

II. Von den Zeugnissen.

§. 1. Der oben erwähnte Anmeldungsbogen dient zugleich den e
zelnen Lehrern, um in der dazu bestimmten Kolumne das Attest üb
den Fleiß im Besuche der Vorlesungen beizufügen. Die Dozenten m
ren niemals anders, als auf den Anmeldungsbogen.

§. 2. Nur am Schlusse jeder einzelnen Vorlesung kann ein solch
Attest nachgesucht werden.

§. 3. Wer im Laufe des halben Jahres ein Zeugniß zu erhal
wünscht, daß er sich für diese oder jene Vorlesuug eingezeichnet ha
dem wird blos bezeugt, daß er sich zu den auf dem Anmeldungsbo
befindlichen Vorlesungen angemeldet habe. Ein solches Zeugniß w
ihm auf den Grund des Anmeldungsbogens von dem Sekretair au
gefertigt.

§. 4. Wer vor dem Schlusse der Vorlesungen abzureisen genöth
ist, der muß sich an den Dekan wenden, und diesem die Gründe a
einander setzen, welche die Abreise erfordern, wo alsdann der Dek
wenn er sie genügend findet, einen Vermerk auf dem Anmeldungsbo
macht. Nur in Folge eines solchen Vermerks werden die Professo
vor dem Schlusse ihrer Vorlesungen testiren.

§. 5. Wer es unterläßt, am Schlusse der Vorlesungen die Ac
über den Besuch derselben nachzusuchen, der darf nicht erwarten,
die Professoren am Anfange des nächsten halben Jahres, oder n
später, ihm den Besuch bezeugen werden, er hat also durch diese Un
lassung auf die Attestirung der gehörten Vorlesungen verzichtet.

§. 6. Die Studirenden, welche auf Freitische Anspruch mac
brauchen blos bei den Inspektoren die Anmeldungsbogen vorzuzei
indem aus diesen sowohl ihr Vorlesungsbesuch im abgelaufenen ha
Jahre, als die Annahme von Vorlesungen für das laufende halbe J
erhellen muß.

§. 7. Wer pro stipendio ein Zeugniß wünscht, dem kann ein
ßeszeugniß blos in Beziehung auf die im vergangenen halben Jahre
hörten Vorlesungen ausgefertigt werden. Was das laufende Halbj
betrifft, so muß er sich, wenn es ihm nöthig ist, ein Zeugniß von
Art, wie unterm §. 3. bemerkt ist, geben lassen.

§. 8. Auch die Abgangszeugnisse werden auf den Grund der
den Anmeldungsbogen verzeichneten Atteste ausgefertiget. Uebrig
wird bei denjenigen Studirenden, welche wichtige Fakultätsvorlesun
versäumt, oder die allgemeinen Wissenschaften auf eine tadelswürd

Digitized by Google

Weise vernachlässiget haben, dieses in dem Abgangszeugnisse ausdrücklich
rügt werden, während auf der andern Seite das Verdienst derjenigen,
welche in diesen Beziehungen sich ausgezeichnet haben, besonders her-
vorgehoben werden soll.

Breslau, 1831.

No. 252. Desgleichen für die Theologie Studirenden auf der Uni-
versität zu Halle. Vom Jahre 1831.

1. Jeder inländische Studiosus muß mit einem Maturitätszeug-
derjenigen gelehrten Schule, von welcher er abgegangen ist, versehen
n. Hat er aus besondern Gründen, etwa Krankheitshalber, nicht
prüft werden können, oder hat er eine ausländische Schule besucht,
er ist er durch Privatunterricht gebildet, so muß er sich der Prüfung
hiesigen wissenschaftlichen Prüfungskommission unterwerfen. Er
lält dann nur eine vorläufige Aufenthaltskarte, und die Matrikel erst
nach Beibringung des Zeugnisses jener Kommission. Die Prüfungen
rden alle Semester bald nach dem Anfang der Vorlesungen gehalten,
der Termin derselben öffentlich bekannt gemacht.

2. Wer in dem Maturitätsexamen das Zeugniß der Untüchtig-
it erhält, kann zwar auch die Matrikel erhalten, aber es ist ihm
gend zu rathen, daß er freiwillig seinen Aufenthalt auf dem Gym-
o bis zur erlangten Reife verlängere. Denn abgesehen davon, daß
n keinem Benefizium irgend einer Art zugelassen wird, rächt sich
versäumte Schulbildung in den am Ende des Triennium zu beste-
en Staatsprüfungen gewöhnlich nur allzu empfindlich, indem es
dem Fleißigsten kaum möglich ist, neben den seine ganze Zeit in
pruch nehmenden Fakultätsstudien, das in der Schulbildung Ver-
mte nachzuholen, und die Fakultätsstudien selbst ohne jene unentbehr-
Vorbereitung nur sehr unvollkommen und lükkenhaft aufgefasst wer-
können.

3. Die von Schulen Ankommenden haben sich noch vor Empfang
Matrikel bei dem Dekan der philosophischen Fakultät zu melden,
welchem sie gegen Vorzeigung ihrer Zeugnisse, das Signum depo-
nis erhalten. Zur Immatrikulation geschieht die Anmeldung bei
Universitätssekretair, worauf die Reception durch Entgegennehmung
Matrikel, und den auf die akademischen Gesetze zu leistenden Hand-
g bei dem Prorektor der Universität erfolgt. Bei den von andern
versitäten Kommenden fällt das Signum depositionis weg.

4. Nach Empfang der Matrikel melden sich die neuankommenden
logen bei dem jedesmaligen Dekan der theologischen Fakultät, zur
agung in das Fakultätsregister, und empfangen dabei gratis diese
eisung, um sogleich beim Anfang ihres Kursus auf das, was ihnen
issen dient, aufmerksam gemacht zu werden.

Vermöge hohen Ministerialreskripts d. d. 15. Januar 1831 soll
n Theologiestudirenden das gesetzliche Triennium erst von dem Zeit-
nkte ab gerechnet werden, wo sie mittelst Zeugnisses einer Königl.
rüfungskommission nachgewiesen haben, daß sie in Hinsicht auf Kennt-
ß der hebräischen Sprache reif zum theologischen Studium
nd. Erst nach Beibringung dieses Zeugnisses sollen sie in das Album
r theologischen Fakultät eingetragen, und von dem Datum dieser
Eintragung das Triennium gerechnet werden.

Vermöge anderweiten hohen Reskripts d. d. 18. Februar 1831
llen diejenigen, welche die Universität mit dem Zeugniß No. 3. be-

Digitized by Google

zogen haben, und sich noch ein günstigeres Zeugniß zu erwerben wü
schen, sich spätestens nach Verlauf von drei Semestern noch Einm
prüfen lassen, später aber nicht, und wenn sie wieder No. 3. erh
ten, auch nicht zum Zweitenmale zugelassen werden.

5. Die Annahme der Vorlesungen und die Berichtigung der H
norarien geschieht durch die Quästur der theologischen Fakultät. D
Einrichtung bei derselben ist folgende: a) Wer zu Anfang des Semest
die Kollegia belegen will, schreibt dieselben nebst den Namen der Dozent
in sein Anmeldebuch, und übergiebt dieses in der jedesmal acht T
vor dem Anfang der Vorlesungen, täglich Vormittags von 10—12 u
Nachmittags von 3—5 Uhr geöffneten Quästur, zugleich (zur Ver
tung von Fehlern bei der Eintragung) einen Zettel in Quarto, auf w
chem außer den Kollegiis, der Vor- und Zunamen, nebst Wohnort u
Stand des Vaters oder Vormundes bemerkt ist. Der Quästor nim
das Honorar in Empfang, und quittirt darüber in dem Anmeldebu
Für jedes Kollegium, sey es privatum oder publicum, werden
2 gGr. (2½ Sgr.) Einschreibegebühren gezahlt, wogegen alle sonst
bräuchliche Fiskalgebühren, Holz- und Licht-Gelder Ein- für Al
wegfallen. b) Nach geschehener Expedition in der Quästur geht
Jeder mit diesem Anmeldebuche zu jedem Dozenten selbst, welcher
in sein Verzeichniß einträgt, und ihm die Nummer auf das Anm
buch schreibt, welche letztere dann den Platz bezeichnet, den er im
ditorio einzunehmen hat. Hierbei wird ohne alle Ausnahme nach
Reihe verfahren, und haben die sich zur rechten Zeit Meldenden die
theile der ersten Plätze zu genießen. c) Die Honorare müssen,
Allg. Landrechte zufolge, gleich bei der Annahme der Vorlesungen
zahlt werden, und wenn es gewünscht wird, kann nur die Hälfte
ein Vierteljahr gestundet werden. Diejenigen, welchen die Ho
halb erlassen worden sind, können auf Stundung keinen Anspruch
chen. d) Auch die öffentlichen, gratis gehaltenen Vorlesungen und
minarstunden werden eben so beim Quästor und dann bei dem Do
ten angemeldet. e) Ohne vorgängige Anmeldung beim Quästor
ohne alle Ausnahme Niemand von dem Dozenten die Nummer erha
und hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn solche Kollegia in dem
meldebuch beim Abgange gestrichen, und nicht in das Abgangszeu
aufgenommen werden. f) Vier Wochen nach dem Anfange der V
sungen wird die Quästur geschlossen. Wer bis dahin gar keine
lesungen angenommen hat, ohne sich triftig entschuldigen zu können,
es sich selbst zuzuschreiben, wenn dieses im Abgangszeugnisse verm
und ihm nach Befinden das Semester nicht angerechnet wird.

6. Diejenigen Studirenden, welche wegen beschränkter Vermö
umstände eine Ermäßigung oder Stundung des Honorars wün
haben sich gleich nach ihrer Ankunft mit Beibringung eines Zeug
der Maturität, der Dürftigkeit und Beilegung ihres Anmeldebuch
einem, an die Quästur abzugebenden Gesuche schriftlich an die Fak
zu wenden, welche die Zeugnisse prüfen, und die Bestimmungen
den halben Erlaß, die halbe oder ganze Stundung in meliorem s
nam u. s. w. auf ihr Anmeldebuch unter dem Fakultätssiegel einz
lassen wird, als wonach sich dann die Quästur für die ganze Stu
zeit, und für alle theologische Dozenten zu richten hat.

Hierbei ist zu bemerken: 1) Höherer Verordnung gemäß, w
von denen, die das Zeugniß No. 3. haben, so wie von noch nicht
minirten, keine Gesuche angenommen. 2) Was die Armuthszeu

Digitized by Google

betrifft, so müssen dieselben bei vater- oder elternlosen Studirenden von der vormundschaftlichen Behörde ausgestellt seyn, und den Betrag ihres Vermögens in bestimmten Zahlen amtlich angeben. Wenn die Eltern noch leben, so sind sie von der Kreisbehörde, und wenn der Vater im Dienste steht, zugleich von den Amtsvorgesetzten desselben auszustellen, und müssen folgende Data enthalten: a. Stand und Amt des Vaters, dessen Besoldung und sonstige Einkünfte, von den Amtsvorgesetzten in bestimmten Zahlen angegeben; bei Gewerbetreibenden, wie viel Gewerbe- und Klassen-Steuer er zahle, oder ob er wegen Dürftigkeit derselben frei sey; b. ob die Eltern notorisch ohne Vermögen (und deshalb eventualiter von Gerichtsgebühren frei, oder gar Allmosengenossen) seyen, oder ob sie Grundeigenthum oder sonstiges Vermögen besitzen, und wie hoch es sich belaufe; c. wie viel noch unerzogene und unversorgte Kinder der Vater habe; d. ob Supplikant Stipendien genieße, oder deren ihm zu erwarten habe, und wie hoch sie sich belaufen; e. ob er von Verwandten oder andern Personen Unterstützung genieße. — Ueber alle Umstände unter b. d. e., so weit sie der Behörde nicht bekannt seyn können, sind Supplikant und dessen Eltern auf den Handschlag zu befragen, und sollte die Fakultät die Unrichtigkeit oder die absichtliche Verheimlichung dieses oder jenes Umstandes in Erfahrung bringen, so würde ihm auch schon ertheilte Benefiz dem Supplikanten entzogen und er zur Rückzahlung angehalten werden. Dasselbe wird der Fall seyn, wenn sich der Benefiziat durch unfleissiges oder ungesittetes Benehmen der gewonnenen Vergünstigung unwürdig zeigen sollte. Unbestimmt und nicht urkundsmäßig abgefasste Zeugnisse müssen ganz unberücksichtigt bleiben. Anmerk.: 1) Wenn die Fakultät einmal nach den vorgelegten Zeugnissen über das Verhältniß entschieden hat, in welchem Jemand das Honorar zu zahlen hat, so werden neue Gesuche nur dann angenommen, wenn sich in den Verhältnissen des Bittstellers etwas Wesentliches, z. B. durch das Ableben des Versorgers, geändert hat, worüber eine Bescheinigung beizubringen ist. 2) Es wird ausdrücklich gebeten, keine Dozenten mit Gesuchen um Vergünstigungen zu verschonen, die unter keinen Umständen gewährt werden können. Auch wird es Jedem einem Jeden dringend an das Herz gelegt, sich um Benefizien nicht zu bewerben, wenn nicht wirkliche Armuth vorhanden ist, und sich ja gewissenhaft zu erwägen, daß derjenige, welcher sich ohne wirkliche Armuth dennoch ein Benefizium zu verschaffen weiß, dadurch den zahlreichen wirklich Bedürftigen auf eine pflichtwidrige Weise in den Weg tritt.

3) Diejenigen, welchen Honorare in meliorem fortunam gestundet worden sind, haben sich vor ihrem Abgange, wenn sie sich auch ein Abgangszeugniß ausfertigen lassen, mit dem Anmeldezettel bei dem Quästor zu melden, dort einen Revers auszustellen, und denselben vor dem Königl. Universitätsgericht anzuerkennen, nach welchem sie sich verpflichten, die gestundeten Honorare sechs Jahre nach dem Abgange von der Universität, oder wenn sie früher eine Anstellung erhalten, oder in verbesserte Vermögensumstände kommen, sofort „an die Quästur der theologischen Fakultät" einzusenden. Wer die Universität verlässt, ohne einen solchen Revers ausgestellt zu haben, wird von der Quästur durch das betreffende Gericht seines Aufenthaltsorts sofort dazu angehalten werden, wodurch mehrere Kosten für ihn erwachsen. Die Königl. Behörden, durch welche die Anstellung erfolgt, sind durch ein Ministerialreskript d. d. 19. November 1824 angewiesen, die

Digitized by Google

nach dem Ausweis ihrer Zeugnisse den Fakultäten noch Schulden denselben anzuzeigen, und wird, wenn sie ihres Versprechens nicht eingedenk seyn sollten, die Schuld dann von ihnen eingetrieben wer

7. Am Schluß jedes Kollegii wird dasselbe von den Dozenten dem Anmeldebuch testirt, und höherer Verordnung gemäß dabei zug bemerkt, ob es bis zu Ende besucht sey. Besonders in angefüllten sälen wird Allen hierdurch dringend empfohlen, die angewiesenen P nicht willkührlich zu wechseln, weil die Entfernung von den ange senen Plätzen den Verdacht des Unfleißes nach sich ziehen würde. Wer ein Kollegium über eine Woche besucht, und den Besuch dess bei der Quästur nicht anmeldet, wird dem Königl. Universitätsge angezeigt, und wird dies von demselben als Betrug geahndet werden.

8. Die Dozenten testiren nie anders als im Anmeldebuche, diese Testate werden ins Abgangszeugniß aufgenommen. Wenn Jem aber schon früher ein Zeugniß ad stipendium, oder zu einem an Behuf bedarf, so kann er sich von dem Inhalt seines Anmeldebuch der Quästur gegen Kopialgebühren von 3 Sgr. eine vidimirte Absc anfertigen lassen.

Halle, 1831.

No. 253. Nachtrag zu dem Reglement ꝛc. für die Universität B vom 10. September 1831. Vom 18. März 1832.

Auf Euer ꝛc. Bericht vom 28. Februar d. J., das Honorari reglement für die Universität in Bonn vom 10. September pr. bet fend, will das Ministerium hiermit festsetzen: 1) Daß jeder Dozent dortigen Universität angewiesen werde, die Inskriptionslisten spät sechs Wochen nach dem gesetzlichen Anfange der halbjährigen Lehr kurse, vorbehaltlich der Nachlieferung der Namen derjenigen Zuh deren Inskription ohne Schuld der Dozenten verzögert worden, ein liefern, unter der Androhung, daß die Vernachlässigung dieser Einli rung als eine Verzichtleistung auf die von der Quästur ausgehen Zwangsmaaßregeln zur Beitreibung der Honorarien angesehen wer 2) Bei der gesetzlichen Bestimmung im §. 23. des Honorarienreglem hat das Ministerium die Absicht gehabt, daß die darin ausgedrü Begünstigung blos demjenigen Studirenden zu Gute kommen soll, cher die nämliche Vorlesung bei demselben Lehrer zum zweiten Male hören wünscht. 3) Will das Ministerium dem Rektor und dem U versitätsrichter die Befugniß hierdurch beilegen, je nach den Umstän nur die Berechtigung zum Erlasse oder der Stundung der Hälfte Honorarien zu ertheilen. — Das Ministerium beauftragt Ew. ꝛc., h nach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 18. März 1832.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenhei

No. 254. Reskript an die Königl. Universität zu Berlin, betref die Instruktion über die Erhebung der gestundeten Honor Vom 9. April 1832.

Das Ministerium findet die mittelst Berichts vom 1. Februa J. eingereichte Instruktion über die gestundeten Honorare (Anlage zweckmäßig, hält aber für nöthig, daß die Bestimmung im §. 14. in die von den Studirenden auszustellenden Reverse mit aufgenom werde. Sollte der eine oder der andere der im §. 18. der Instruk gestellten Fälle eintreten, so ist hierüber zuvörderst an das Minister

Digitized by Google

berichten, und die Genehmigung desselben zu den fraglichen Maaßgeln einzuholen, da in keinem Falle ein Beamter seine Dienstobliegenheiten ohne Zustimmung der vorgesetzten Behörde einem Dritten übertragen darf. — Mit Rücksicht auf obige Eröffnung wird die mehrgedachte Instruktion hierdurch bestätigt.

Berlin, den 9. April 1832.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Instruktion über die Erhebung der gestundeten Honorare.

Von der Buchführung und Eintragung der gestundeten Honorare.

§. 1. In jedem halben Jahre fertigt die Quästur für jeden Lehrer eine Liste der von ihm gestundeten Honorare nach dem Datum der Stundung an, und theilt jedem eine Abschrift dieser Liste mit.

§. 2. Die über die Stundung aufgenommenen Reverse werden den Ausländern gleich nach geschehener Reversirung gerichtlich registrirt. Der Anmeldungsbogen, in welchem die Stundung vermerkt ist, wird dem Studirenden nicht eher verabreicht, als die gerichtliche Registratur des Reverses nachgewiesen ist. Bei Inländern findet die Registrirung bei ihrem Abgange von der Universität Statt. (Hon.-Regl. §. 33.)

§. 3. Gleich nachdem das Gericht die Registratur abgeliefert hat, sind die auf fünf Jahre nach der Anstellung lautenden Reverse nach der Zeit in ein Buch eingetragen, zu welchem zugleich ein alphabetisches Register der Schuldner angelegt wird. Dieses Register, welches zugleich nachweiset, von welchen Lehrern, für welche Vorlesungen und aus welcher Zeit jeder das Honorar schuldet, hat den Namen, Vornamen, die Eltern, den Geburts- und jezeitigen Aufenthaltsort, so wie die Fakultät der Schuldner zu enthalten. Eben so werden alle Notizen eingetragen, die über Anstellung oder entstandene Zahlungsfähigkeit, so wie über andere Umstände, die den Schuldner betreffen und für die Eintreibung einen Werth haben, eingekommen, oder ermittelt worden sind. Sollte der §. 18. erwähnte Fall eintreten, daß die Erhebung der gestundeten Honorare einem Dritten ausserhalb der Quästur übertragen würde, so ist die Quästur verpflichtet, alle von dem Dritten gelieferte Notizen einzutragen.

§. 4. In ein anderes, eben so eingerichtetes Buch werden die revidirten Reverse über die auf bestimmte längere oder kürzere Zeit gestundeten Honorare eingetragen, und es wird zu demselben ein nach den Bestimmungen des §. 3. abgefasstes, alphabetisches Register gefertigt.

§. 5. Sollten Studirende von der Universität abgehen, ohne daß die von ihnen unterschriebenen Reverse registrirt worden sind, so werden auch die unregistrirten Reverse auf dieselbe Weise in die vorgenannten Bücher eingeschrieben.

§. 6. Ist ein Revers für eine Vorlesung ausgestellt worden, die auf nicht gehalten worden ist, so ist die Quästur verpflichtet, diesen Stand auf dem Reverse zu bemerken, falls er für mehrere Vorlesungen ausgestellt worden, oder den Revers zurückzugeben, falls er nur auf die Eine Vorlesung lautet; in welchem letztern Falle die Gebühren der Registratur von der Quästur zurückbezahlt werden.

§. 7. Die Quästur, oder, im Falle einer Uebertragung der Erhebung der gestundeten Honorare, der Stellvertreter derselben, ist zum Behufe der §. 3. 4. festgesetzten Verzeichnung der Notizen in dem al-

Digitized by Google

phabetischen Register verpflichtet, nicht allein aus den offiziellen Benachrichtigungen der Behörden von den geschehenen Anstellungen der Schuldner Kenntniß zu nehmen, sondern auch hierzu die öffentlichen Bekanntmachungen der Staatszeitung und der Amtsblätter zu benutzen, so wie Privaterkundigungen anzustellen. Desgleichen hat sie oder ihr Stellvertreter, wenn es nöthig scheint, an die städtische Behörde des Geburtsortes der Schuldner, oder an deren bekannte Eltern oder ehemaligen Vormünder, und zwar spätestens im sechsten Jahre nach dem Abgange, im Namen des Rektors und Senats zu gleichem Behufe schreiben.

§. 8. Im Januar und Juli eines jeden Jahres ist eine General-Versammlung aller stundenden Lehrer zu berufen. In dieser Versammlung hat jeder nach Maaßgabe seiner Listen anzuführen, ob ihm die Anstellung oder Zahlungsfähigkeit seiner Schuldner, oder der Schuldner seiner Kollegen, etwas bekannt sey. Die Ausschreibung dieser Versammlung und den Vorsitz über dieselbe hat der Direktor der im §. 2 verordneten Kommission.

II. Von der Eintreibung der gestundeten Honorare.

§. 9. Alle drei Jahre, oder wenn die Kommission es bestimmt häufiger, haben Rektor und Richter gleich nach geschehener Ernennung der §. 20. verordneten Kommission durch die Zeitungen eine öffentliche Aufforderung an die Zahlungspflichtigen zur Bezahlung bekannt zu machen.

§. 10. Die auf diese Aufforderung eingehenden Honorare werden als freiwillig eingesandte betrachtet.

§. 11. Im Januar und Julius eines jeden Jahres hat die Quästur sowohl die auf bestimmte Fristen lautenden Reverse, deren Verfallzeit eingetreten ist, als auch die auf Zahlung innerhalb fünf Jahre nach der Anstellung lautenden, seit deren Ausstellung 5½ Jahre verflossen sind, nach Ausweis des Buches, worin dieselben nach der Ordnung der Zeit verzeichnet worden, vorzunehmen, und nach Maaßgabe der dem alphabetischen Register verzeichneten Notizen auf die ihr zweckmäßig scheinende Art die Schuldner zu mahnen, deren Zahlungsfähigkeit oder mindestens vierjährige Anstellung bekannt geworden ist. Ueber Schuldner, von denen nichts bekannt ist, hat sie nach §. 7. die erforderlichen Erkundigungen einzuziehen, und der Kommission demnächst die Namen derjenigen anzugeben, welche nicht bezahlt haben.

§. 12. Erfolgt nach geschehener Mahnung keine Zahlung, oder binnen drei Monaten keine Antwort, so ist zunächst bei der vorgesetzten Behörde eine Requisition einzulegen, und wenn diese ebenfalls fruchtlos ist, zur gerichtlichen Klage zu schreiten. Letztere ist jedoch erst nach 5 Jahre nach der Anstellung, oder bei der erwiesenen Zahlungsfähigkeit anzustellen.

§. 13. Die durch die Mahnung und Klage entstehenden Kosten dürfen den Empfängern des Honorars nicht angerechnet werden.

§. 14. Jeder erlangte akademische Grad hat in allen die Eintreibung betreffenden Beziehungen dieselbe Wirkung, wie eine Anstellung.

§. 15. Die Erben des vor Ablauf der gesetzlichen Frist verstorbenen Schuldners sind nur dann zur Zahlung anzuhalten, wenn es erwiesen ist, daß der Nachlaß des Schuldners zahlungsfähig gewesen. Die Erben des nach Ablauf der gesetzlichen Frist Verstorbenen treten ganz in die Verpflichtung des Erblassers, falls nicht der stundende Lehrer seine Ansprüche an unvermögende Hinterlassene aufgiebt.

§. 16. Wenn ohne Angabe, für wen das Honorar bestimmt

Digitized by Google

ein Theil desselben eingesandt wird, so soll nach dem Alter der Reverse dasselbe vertheilt werden.

§. 17. Die Zahlung geschieht an die Quästur gegen Quittung, an dieselbe haben auch die Lehrer das Geld abzuliefern, welches zufällig an sie gesandt seyn sollte. Die Quästur hat nach Maaßgabe des §. 34. des Honorarreglements die Tantiemen abzuziehen, die Zahlung in die Bücher zu vermerken, und dem Lehrer genau anzuzeigen, für welche Zeit, für welche Vorlesungen, und ob ganz oder theilweise bezahlt sey.

§. 18. Falls die Quästur erklären sollte, es sey ihr die Eintreibung der gestundeten Honorare bei ihren übrigen Geschäften nicht möglich, kann die Erhebung und Eintreibung der gestundeten Honorare an einen Dritten, welcher im Namen der Quästur handelt, und welchem zu diesem Zwekke die Bücher der Quästur und die Reverse zu Gebote stehen, mit Bewilligung der §. 20. verordneten Kommission, welche bereits vom Rektor und Senat ermächtigt werden wird, auf bestimmte Zeit übertragen werden. Dasselbe kann auch auf Antrag der Kommission, falls es nöthig befunden werden sollte, jedoch in diesem Falle nur nach einer vom Rektor und Senat eingeholten Entscheidung des vorgesetzten Ministeriums geschehen. In beiden Fällen erhält die Quästur für ihre Mühwaltung bei der Annahme der Meldung zu den Vorlesungen, der Eintragung der gestundeten Honorare und der gesammten Nachführung, welche Geschäfte sie fortwährend zu besorgen haben wird, den Theil der gesetzmäßigen Tantieme, und zwar von den freiwillig eingesandten Honoraren Ein Prozent, und von den beigetriebenen vier Prozent.

III. Oberaufsicht und Rechnungs-Ablegung.

§. 19. Ueber alles aus den Reversen eingezogene Honorar wird eine besondere Rechnung bei der halbjährlichen Revision der Quästur gelegt, wobei die zwanzigprozentige Tantieme besonders belegt wird.

§. 20. Zur Oberaufsicht über das ganze Geschäft, die Eintragung und Beitreibung der gestundeten Honorare betreffend, wird eine Kommission von drei Mitgliedern, von der alle Jahr eines nach Ordnung der Ernennung ausscheidet, und durch Wahl ersetzt wird, im Monat Januar ernannt. Die Mitglieder müssen ordentliche Professoren seyn, die sich dem Honorarienreglement gemäß zur üblichen Stundung bis zu 3 Jahre nach der Anstellung verpflichtet haben. Der Vorsitz wechselt nach der Ordnung der Ernennung jährlich unter den drei Mitgliedern.

§. 21. Diese Kommission wohnt der im §. 19. verordneten Rechnungsablegung bei, und der Direktor derselben beruft die im §. 8. festgesetzte Generalversammlung der Stundenden.

§. 22. Die Kommission versammelt sich, so oft sie es nöthig findet, auf Berufung des Direktors, regelmäßig aber in der Mitte des Monats Februar und August. In dieser Sitzung läßt sie sich die Bücher über das vorangegangene Semester vorlegen, untersucht, was in Rücksicht der vorher bezeichneten Vorschriften geschehen sey, berath, was ferner zu thun ist, bemerkt, was in dem Gange des Geschäfts mangelhaft sey, und faßt die ihr erforderlich scheinenden Beschlüsse, um solche weiter zu führen.

IV. Transitorische Verordnungen.

§. 23. Die bis jetzt ausgestellten, registrirten und nicht registrirten Reverse müssen nach Vorschrift des §. 2. geordnet und eingetragen werden, in sofern die Schuld noch nicht, oder nur theilweise getilgt ist.

Digitized by Google

§. 24. Die vor 1829 unterschriebenen und nicht registrirten R
verse sollen von der Quästur, wie die registrirten, im Nothfall dazu g
braucht werden, Requisitionen der vorgesetzten Behörde und gerichtli
Klagen darauf zu gründen.

§. 25. In Betreff der im §. 6. festgesetzten Bestimmungen, s
die Listen und Reverse durchzugehen, um diejenigen zu löschen, wel
sich etwa auf nicht zu Stande gekommene Vorlesungen beziehen sollt

§. 26. Die oben stehenden Vorschriften sollen sofort auf diejenig
angewandt werden, die bis zum 30. September 1826 Reverse aus
stellt haben.

§. 27. Vom Rektor und Richter ist sogleich eine Bekanntmach
in den Zeitungen zu erlassen, daß die fällig gewordenen gestundeten H
norare zu bezahlen seyen, widrigenfalls die Quästur die Säumigen
ihrer vorgesetzten Behörde und nöthigenfalls vor Gericht nach drei
natlicher Frist belangen würde.

§. 28. Aus der §. 20. eingesetzten Kommission scheidet in d
nächsten beiden Jahren derjenige zuerst aus, der die wenigst
Stimmen gehabt hat.

No. 255. Cirkularverfügung an die Königlichen Provinzial-Sch
Kollegien und Regierungen, wegen Einsendung eines jährlich
Verzeichnisses der angestellten Geistlichen und Lehrer, welche
1829 die Universität Halle verlassen haben, an den ausserord
lichen Regierungsbevollmächtigten bei der letzten. Vom 26. M
1832.

Das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium wird hierdurch au
fordert, alljährlich ein Verzeichniß sämmtlicher neu angestellter und
förderter Prediger und Lehrer, welche die Universität in Halle
Jahre 1829 ab besucht haben, und zwar mit der Angabe: 1) des
und Zunamens, 2) des Geburtsorts, 3) in welchem Jahre die U
versität Halle von ihm besucht worden ist, und 4) wo sie angestellt
in welches Amt sie befördert worden sind, an den zeitigen ausserord
lichen Regierungsbevollmächtigten der gedachten Universität einzusend

Berlin, den 26. Mai 1832.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenhei

No. 256. Desgleichen an die Königl. Provinzial-Schul-Kolleg
wegen Anzeige der angestellten Geistlichen und Lehrer, welche
1829 die Universität verlassen haben, an die ausserordentli
Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten. Vom 4. S
1832.

Das hiesige Königliche Konsistorium ꝛc. hat in Folge der
an sämmtliche übrige Provinzial-Schul-Kollegien erlassenen Verfü
des Ministerii vom 26. Mai c., betreffend die Kontrolle der ange
ten Prediger und Lehrer, welche vom Jahre 1829 ab in Halle st
haben, mit den Regierungen der Provinz Brandenburg sich dahin
einigt, daß an die sämmtlichen Regierungsbevollmächtigten der Un
stäten und resp. an die Stellvertreter derselben alljährlich Benach
tigungen von Besetzung der Pfarr- und Schul-Aemter durch ehem
Studirende, welche seit dem Jahre 1829 die betheiligten inländis
Universitäten besucht haben, eingesandt werden. Das Ministerium
dies hinsichtlich der Einziehung der den abgegangenen Studirenden
stundeten Honorare für zweckmäßig, und beauftragt das Königl. K
sistorium und Provinzial-Schul-Kollegium hierdurch, sich mit den
niglichen Regierungen des dortigen Ober-Präsidial-Bezirks dahin

Digitized by Google

zeigen, daß solche Nachweisungen den Regierungsbevollmächtigten allhierselbst mitgetheilt werden. Hierzu ist aber nothwendig, daß den mit der Besetzung der Pfarr- und Lehrer-Stellen, oder Konfirmation der angestellten beauftragten Provinzialbehörden die Universitäts-Abgangszeugnisse vorgelegt werden, welches jedoch dadurch erschwert und verzögert wird, daß die Prüfungsbehörden diese Zeugnisse gewöhnlich zu den Akten bringen lassen. Um dies zu vermeiden, hat das Königliche Konsistorium ꝛc. durch die Regierungsamtsblätter die Verfügung zu treffen, daß die Kandidaten der Theologie und der höhern Schulämter bei der Anmeldung zur Prüfung mit den Originalzeugnissen zugleich simple Abschriften derselben einreichen, welche letztere, wenn sie richtig befunden, zu den Prüfungsakten zu nehmen, die Originalzeugnisse aber sofort den Einsendern zurückzugeben sind, von welchen dann die Provinzialbehörden in jedem vorkommenden Fall sogleich die Vorlegung dieser Zeugnisse, und besonders der Universitätsabgangszeugnisse verlangen können. Die Königl. wissenschaftlichen Prüfungskommissionen sind angewiesen worden, ein gleiches Verfahren hinsichtlich der ihnen von den sich Examinanden vorgelegten Originalzeugnisse zu beobachten.

Berlin, den 4. Juli 1832.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 257. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Königsberg, wegen Erhebung von Auditoriengeldern auf der dortigen Universität. Vom 6. Oktbr. 1832.

Das Ministerium genehmigt auf Ew. ꝛc. Antrag in dem Berichte vom 21. v. M. hiermit, daß von den Studirenden der dortigen Universität Auditoriengelder für den Besuch jeder öffentlichen Vorlesung 1 Sgr. sowohl im Winter- als Sommer-Semester erhoben werden, und ermächtigt Sie hierdurch, die Kosten der Anschaffung der Lampen und des Brennmaterials aus der Universitätskasse vorschußweise entrichten zu lassen, bis sie durch die Auditoriengelder gedeckt werden.

Berlin, den 6. Oktober 1832.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 258. Reglement über die Erhebung der Auditoriengelder auf der Universität zu Bonn. Vom 5. Dezember 1833.

§. 1. Die mit dem Sommerhalbenjahre 1832 versuchsweise eingeführte Erhebung von Auditoriengeldern, deren Ertrag dazu bestimmt ist, um den Ausgaben für die Heitzung und Beleuchtung der Hörsäle zu Hülfe zu kommen, wird hiermit definitiv bestätigt, und für die Zukunft als fortdauernd gültig erklärt.

§. 2. Auditoriengeld wird nur von denjenigen Vorlesungen entrichtet, welche in den dafür eingerichteten Hörsälen der Königl. Universitätsgebäude gehalten werden. Zur Zahlung desselben ist jeder Studirende, welcher eine öffentliche oder Privat-Vorlesung hören will, so wie jeder Nichtstudirende, welcher zum Besuch der Hörsäle zugelassen ist, ohne Unterschied, ob dieselben Honorar zu zahlen haben, oder nicht, verpflichtet. Erlaß oder Stundung desselben findet unter keiner Bedingung Statt.

§. 3. Dasselbe besteht in einem sowohl für das Winter- als für das Sommer-Halbjahr zu entrichtenden Betrage von 5 Sgr. für jede Privatvorlesung, und von 2½ Sgr. für jede öffentliche Vorlesung.

§. 4. Jeder, welcher eine öffentliche oder Privat-Vorlesung hören will, hat sich wegen Entrichtung des Auditoriengeldes zuvörderst auf

Digitized by Google

der Quästur zu melden. Der Quästor bescheinigt die geschehene Zah
lung auf dem Anmeldungsbogen in der dafür bestimmten besondern Ko
lumne. Diese Bescheinigung vertritt die Stelle der förmlichen Quit
tung, welche letztere daher nur bei den Nichtstudirenden erforderlich ist
welche mit keinem Anmeldungsbogen versehen sind.

§. 5. Einmal bezahltes Auditoriengeld wird von der Quästur nu
in den Fällen und unter denselben Bedingungen zurückgezahlt, wie so
ches bei den Honorarien, zufolge der Bestimmung in §. 13. des Reg
ments vom 10. September 1831 nachgegeben ist.

§. 6. Kein Lehrer ist befugt, die Meldung für eine seiner Vor
lesungen anzunehmen, seinen Namen in den Anmeldungsbogen einz
zeichnen und einen Platz für die Vorlesungen anzuweisen, bevor nicht
der §. 4. erwähnte Vermerk des Quästors in der betreffenden Kolum
des Anmeldungsbogens erfolgt ist, oder der Nichtstudirende sich über di
Entrichtung des Auditoriengeldes durch Offenlegung der in seinen Hän
den befindlichen Quittung ausgewiesen hat. — Insbesondere ist es un
tersagt, die Listen für die angekündigten öffentlichen Vorlesungen in der
Pförtnerzimmer der Universität niederzulegen, damit sich hier die Stu
direnden einzeichnen, ohne daß sich Letztere bei dem zuständigen Lehre
selbst melden, wie es der Vorschrift im §. 133. der Universitätsstatuten
vom 1. September 1827 gemäß ist, und zuvörderst die Erfüllung ihre
Verpflichtung hinsichtlich der geschehenen Erlegung des Auditoriengeld
nachweisen.

§. 7. Der Quästor ist gehalten, über die eingenommenen Audito
riengelder vollständig Buch und Rechnung zu führen. Jedoch ist ihm
zu seiner Erleichterung gestattet, die desfallsige Nachweisung mit der
Buchführung über die Honorarien dergestalt zu vereinigen, daß in dem
Journal über die letzteren für die Auditoriengelder eine besondere Ko
lumne hinzugefügt wird. Für seine desfallsige Mühwaltung erhält der
selbe eine Belohnung, welche einstweilen und unter Vorbehalt ande
weiter Bestimmung auf Zehn Prozent von dem wirklichen Ertrage d
Auditoriengelder, nach Abzug der etwa vorhandenen unbeitreiblich
Rückstände, festgesetzt wird.

§. 8. Sämmtliche Lehrer sind verpflichtet, die Einschreibungslis
welche nach §. 133. der Universitätsstatuten über die Privat- und
fentlichen Vorlesungen geführt werden, dem Quästor sechs Wochen na
dem gesetzlichen Anfange der halbjährlichen Lektionskurse, und zwar
Urschrift, zuzustellen. Es wird dabei die Vorschrift des allegirten §.
Erinnerung gebracht, zufolge deren sich die Studirenden, welche
einer Vorlesung Antheil nehmen wollen, in die zu diesem Behuf a
gelegten Einschreibungslisten eigenhändig einzuzeichnen haben. — D
Quästor hat sich durch Vergleichung der gedachten Listen mit sei
Büchern davon zu überzeugen, ob sämmtliche eingeschriebene Zuhö
ihre Verpflichtung hinsichtlich der Entrichtung des Auditoriengeldes
füllt haben. Die sich bei dieser Untersuchung etwa ergebenden Rü
stände werden auf demselben gesetzlichen Wege eingezogen, wie solch
hinsichtlich der Honorarien vorgeschrieben ist.

§. 9. Halbjährlich, resp. am 1. Januar und 1. Julius, hat
Quästor über den Ertrag der Auditoriengelder des betreffenden Se
sters eine summarische Nachweisung (nach dem gegebenen Muste
aufzustellen und unter Anschluß der §. 8. gedachten Einschreibungslis
dem Universitätskuratorio einzureichen, welches solche prüfen und f
setzen, und den sich daraus ergebenden Betrag der Universitätskasse
Verrechnung überweisen wird.

Digitized by Google

§. 10. Sollten sich in dem §. 8. gedachten Falle ausnahmsweise unbeitreibliche Rückstände ergeben, so können solche in der Universitäts-Kassen-Rechnung als solche berechnet werden, auf den Grund eines von der Quästur aufgestellten speziellen Restanten-Verzeichnisses, welches von dem Universitätsrichter dahin bescheinigt ist, daß die angewendeten gesetzlichen Zwangsmittel keinen Erfolg gehabt haben.

§. 11. Die Verpflichtung der Studirenden zur Entrichtung der gesetzlichen Auditoriengelder, mit der Bemerkung, daß ohne vorgängige Erfüllung derselben ihre Meldung bei den Lehrern nicht angenommen werden könne, ist denselben durch eine kurze, auf dem Anmeldungsbogen abgedruckte Notiz in Erinnerung zu bringen.

Berlin, den 5. Dezember 1833.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

№. 259. Instruktion über die Erhebung der gestundeten Honorare auf der Universität zu Bonn. Vom 28. März 1834.

I. Von der Buchführung und Eintragung der gestundeten Honorare.

§. 1. Sechs Wochen nach dem Anfang eines jeden Semesters überschickt jeder Lehrer seine Inskriptionslisten der Quästur, die darauf bemerkt, welche Zuhörer das Honorar gezahlt oder gestundet erhalten haben, und sie dann dem Lehrer zurücksendet.

§. 2. Die Studirenden, welche Stundung erhalten haben, werden von der Quästur in ein alphabetisches Register eingetragen, welches nachweiset, von welchem Lehrer, für welche Vorlesungen, aus welcher Zeit und auf wie lange jedem das Honorar gestundet, so wie auch, wann derselbe hier immatrikulirt und von hier abgegangen ist.

§. 3. In diesem Register hat jeder Honorarschuldner bei seinem Abgange von der Universität die über ihn geführte Rechnung und den Gesammtbetrag seiner Schuld als richtig zu bescheinigen und deren pünktliche Zahlung zu versprechen. Die Quästur hat diese Bescheinigung und den Totalbetrag der Schuld von dem Schuldner auch vor dem akademischen Gerichte agnoscirren zu lassen, und demnächst dem Universitätssekretariate zur Eintragung in das Abgangszeugniß mitzutheilen.

§. 4. Ueber alle von der Universität abgegangenen Honorarschuldner wird von der Quästur ein anderes alphabetisches Repertorium geführt, welches den Namen und Vornamen, die Eltern, den Geburts- und jetzigen Aufenthalts-Ort, so wie die Fakultät jedes Schuldners enthält, und sich an jenes erste Register anschließt.

§. 5. In dieses Repertorium werden auch alle Notizen eingetragen, die über Anstellung oder entstandene Zahlungsfähigkeit, so wie über andere dahin gehörende Verhältnisse des Schuldners bis zur Zahlung oder Einklagung eingegangen oder ausgemittelt worden sind.

§. 6. Für die Nachweisung der Zwangsanwendung werden von der Quästur abgesonderte alphabetische Listen geführt, worin Alles, was auf Zwangswege geschieht, vermerkt wird.

§. 7. Die Quästur ist zum Behufe der im §. 4. festgesetzten Verzeichnung der Notizen verbunden, nicht allein aus den offiziellen Berichtigungen der Behörden von den geschehenen Anstellungen der Schuldner Kenntniß zu nehmen, sondern auch hierzu die öffentlichen Bekanntmachungen der Staatszeitung und der Amtsblätter zu benutzen, so wie Privaterkundigungen anzustellen. Desgleichen hat sie oder ihr Stellvertreter, wenn es nöthig scheint, an die städtische Behörde des

Digitized by Google

Geburtsortes der Schuldner, oder an deren bekannte Eltern oder ehe
malige Vormünder, und zwar spätestens im sechsten Jahre nach der
Abgange, im Namen des Rektors und Senats zu gleichem Behufe z
schreiben.

§. 8. Im Januar eines jeden Jahres ist eine Generalversamm
lung aller stundenden Lehrer zu berufen, worin jeder über die Behan
lung und Verbesserung dieses Geschäfts, nach den von ihm gemachte
Erfahrungen, Bemerkungen und Vorschläge machen kann. Die Ber
fung und den Vorsitz dieser Versammlung hat der Direktor der i
§. 20. verordneten Kommission.

II. Von der Eintreibung der gestundeten Honorare.

§. 9. Alle drei Jahre, oder wenn es nöthig gefunden wird hä
figer, haben Rektor und Richter gleich nach geschehener Ernennung d
im §. 20. verordneten Kommission durch die Zeitungen eine öffentlich
Aufforderung an die Zahlungspflichtigen zur Bezahlung bekannt z
machen.

§. 10. Die auf diese Aufforderung eingehenden Honorare werde
als freiwillig eingesandte betrachtet.

§. 11. Die Quästur hat die Schuldner, für welche die im §. 1
des Honorarienreglements vom 10. September 1831 bestimmte Verfa
zeit eingetreten ist, zur gehörigen Zeit zu mahnen und zur Zahlun
aufzufordern.

§. 12. Erfolgt nach geschehener Mahnung keine Zahlung, od
binnen drei Monaten keine Antwort, so ist zunächst bei der vorgesetzte
Behörde eine Requisition einzulegen, und wenn diese fruchtlos bleib
zur gerichtlichen Klage zu schreiten.

§. 13. Von den durch die gerichtliche Klage entstehenden Ko
werden in allen Fällen, die Klage mag Zahlung bewirkt haben od
nicht, vier Fünftheile von den Lehrern, wofür geklagt wird, und ei
Fünftheil von der Quästur getragen.

§. 14. Die Erben des vor Ablauf der gesetzlichen Frist verstorbe
nen Schuldners sind nur dann zur Zahlung anzuhalten, wenn es a
wiesen ist, daß der Nachlaß des Schuldners zahlungsfähig gewesen i
Die Erben des nach Ablauf der gesetzlichen Frist Verstorbenen trete
ganz in die Verpflichtung des Erblassers, falls nicht der stundende L
rer seine Ansprüche an unvermögende Hinterlassene aufgiebt.

§. 15. Wenn ohne Angabe, für wen das Honorar bestimmt se
ein Theil desselben eingesandt wird, so sollen damit die älteren Schu
den zuerst getilgt werden.

§. 16. Die Zahlung geschieht an die Quästur gegen Quittun
an dieselbe haben auch die Lehrer das Geld abzuliefern, welches zufäll
an sie gesandt seyn sollte. Die Quästur hat, nach Maaßgabe des §. 1
des Honorarien-Reglements, die Tantiemen abzuziehen, die Zahlung
die Bücher zu vermerken und dem Lehrer genau anzuzeigen, für welch
Zeit, für welche Vorlesungen, und ob ganz oder theilweise bezahlt sey.

§. 17. Die Lehrer, welche dieses ganze Geschäft der Quästur übe
lassen, verpflichten sich, zur Erhaltung der darin erforderlichen Einhe
und Ordnung, nicht nur keine Zahlungen selbst zu erheben, sondern an
alle Gesuche um Erlaß oder fernere Stundung an die Quästur mit di
nöthigen Instruktion zur Beantwortung zu übergeben. Gegen den Le
rer, welcher dessenungeachtet gestundetes Honorar selbst in Empfan
nimmt, sollen die Bestimmungen der §§. 4., 5., 7., 12. des Reglement
vom 10. Septbr. 1831 in Anwendung gebracht werden.

§. 18. Falls die Quästur erklären sollte, es sey ihr die Eintre

Digitized by Google

bung der gestundeten Honorare bei ihren übrigen Geschäften nicht möglich, kann die Erhebung und Eintreibung derselben einem Dritten, welcher im Namen der Quästur handelt, übertragen werden. Dieser hat dann die in den §§. 4., 5., 6. genannten Listen selbst anzufertigen, zu welchem Zwekke das in §§. 2., 3. bezeichnete Register der Quästur zu Gebote steht. Eine solche Uebertragung an einen Dritten kann auch auf Antrag der im §. 20. verordneten Kommission geschehen. In beiden Fällen haben Rektor und Senat über einen solchen Antrag der Kommission oder des Quästors an das vorgeordnete hohe Ministerium zur Einholung der Genehmigung zu berichten. Ist die Einziehung der Honorare einem Dritten übertragen, so erhält die Quästur für ihre Bemühung bei der Annahme der Meldungen zu den Vorlesungen und für die Führung des in den §§. 2., 3. genannten Registers, die sie fortwährend zu besorgen hat, einen Theil der gesetzmäßigen Tantieme, und zwar von den freiwillig eingesandten Honoraren Ein Prozent, und von den beigetriebenen vier Prozent.

III. Oberaufsicht und Rechnungsablegung.

§. 19. Ueber alles nach der Stundung eingezogene Honorar wird eine besondere Rechnung bei der halbjährlichen Revision der Quästur abgelegt, wobei die zwanzigprozentige Tantieme besonders belegt wird.

§. 20. Zur Oberaufsicht über das ganze Geschäft, die Eintragung und Beitreibung der gestundeten Honorare betreffend, wird eine Kommission von drei Mitgliedern, von der alle Jahre Einer nach Ordnung der Ernennung ausscheidet und durch Wahl ersetzt wird, im Monat Januar vom Senat bestellt. Die Mitglieder müssen ordentliche Professoren seyn und sich, dem Honorarien-Reglement gemäß, zur üblichen Stundung bis fünf Jahre nach der Anstellung verpflichtet haben. Der Vorsitz wechselt nach der Ordnung der Ernennung jährlich unter den drei Mitgliedern.

§. 21. Diese Kommission wohnt der im §. 19. verordneten Rechnungsablegung bei, und der Direktor derselben beruft die im §. 8. festgesetzte Generalversammlung der Stundenden.

§. 22. Die Kommission versammelt sich, so oft sie es nöthig findet, auf Berufung des Direktors, regelmäßig aber in der Mitte des Monats Februar und August. In dieser Sitzung läßt sie sich die Bücher über das vorangegangene Semester vorlegen, untersucht, was in Rücksicht der vorher bezeichneten Vorschriften geschehen sey, beräth, was ferner zu thun ist, bemerkt, was in dem Gange des Geschäftes mangelhaft sey, und faßt die ihr erforderlich scheinenden Beschlüsse, um das Ganze weiter zu führen.

IV. Transitorische Verordnungen.

§. 23. Da bis zum Jahre 1829 hier über die gestundeten Honorare keine besondere Reverse ausgestellt worden sind: so wird die Quästur diese Honorare durch die anderen ihr zu Gebote stehenden Mittel beitreiben suchen.

§. 24. Damit die seit 1829 ausgestellten Reverse zum nöthigen Gebrauche zur Hand seyen, und die Weitläufigkeit vermieden werde, welche in jedem einzelnen Falle, wo darauf rekurrirt werden muß, von den Lehrern einzusammeln, ist es nothwendig, dieselben der Quästur gegen eine Bescheinigung des Empfanges zu übergeben.

§. 25. Nach der Einführung dieser Instruktion werden über die gestundeten Honorare keine besonderen Reverse mehr ausgestellt, indem diese durch die in §. 3. angeordnete Maaßregel überflüssig gemacht sind.

§. 26. Die oben stehenden Vorschriften sollen sofort auf diejenigen

Digitized by Google

angewendet werden, deren Honorarschulden vor dem Jahre 1829 e
ſtanden ſind.

§. 27. Vom Rektor und Richter iſt ſogleich eine Bekanntmachu
in den Zeitungen zu erlaſſen, daß die fällig gewordenen geſtundeten H
norare zu bezahlen ſeyen, widrigenfalls die Quäſtur die Säumigen
ihrer vorgeſetzten Behörde, und nöthigenfalls vor Gericht, nach d
monatlicher Friſt belangen würde.

§. 28. Aus der §. 20. eingeſetzten Kommiſſion ſcheidet in d
nächſten beiden Jahren derjenige zuerſt aus, der die wenigſten Sti
men gehabt hat.

Vorſtehende Inſtruktion, welche von einem hohen Königl. Mi
ſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten un
dem 28. Februar d. J. beſtätigt worden iſt, wird hierdurch bekan
gemacht. — Bonn, den 28. März 1834.

Rektor und Senat der Königl. Rheiniſchen Friedrich-Wilhelms Univerſit

No. 260. Cirkularverfügung an die auſſerordentlichen Regierun
bevollmächtigten bei den Univerſitäten, wegen Portofreiheit d
Korreſpondenz Behufs Einziehung der geſtundeten Honorare
Vom 28. Juli 1834.

Der Herr General-Poſtmeiſter von Nagler Excellenz hat auf V
mittelung des Miniſteriums den Quäſturen ſämmtlicher Univerſität
der Monarchie für die Informations-Korreſpondenz, welche ſie Behu
der Einziehung von geſtundeten Honoraren mit denjenigen Behörd
führen, in deren Bereich die Schuldner angeſtellt ſind, die Portof
heit unter der Bedingung bewilligt, daß dieſe Korreſpondenz mit ein
öffentlichen Siegel verſchloſſen, und mit der Rubrik: „Informatio
Korreſpondenz der Quäſtur" bezeichnet werden muß. Ew. ꝛc. benac
richtigt das Miniſterium hiervon ergebenſt, mit dem Erſuchen, die Q
ſtur der Univerſität von dieſer Vergünſtigung in Kenntniß zu ſetzen, w
ſie zur Erfüllung der gedachten Bedingungen in vorkommenden Fäl
anzuweiſen. — Berlin, den 28. Juli 1834.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheit

No. 261. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmä
tigten bei der Univerſität Bonn, die Anmeldebücher für die d
tigen Studirenden betreffend. Vom 28. März 1836.

Das unterzeichnete Miniſterium findet das von Ew. ꝛc. entw
fene neue Formular zu den Anmeldungsbüchern für die Studirend
(Anlage a.) nach näherer Prüfung zweckmäßig, und genehmigt hi
durch, daß daſſelbe bei der dortigen Univerſität in Anwendung gebra
werde. Auch die am Schluſſe des Formulars beigefügten Verhaltun
regeln (Anlage b.) ſind der Sache angemeſſen, und will das Miniſ
rium genehmigen, daß ſie in ihrer vorliegenden Faſſung abgedruckt w
den. Ebenſo iſt das Miniſterium damit einverſtanden, daß jeder S
direnden ſich das Anmeldungsbuch auf ſeine Koſten für den vorgeſch
genen Preis von 2 Sgr. 6 Pf. anzuſchaffen hat, und die Anſchaffu
der fraglichen Bücher und der Verkauf an die Studirenden dem U
verſitätsſekretär, oder, falls dieſer nicht wünſchen ſollte, ſich damit
zugeben, einem der Univerſitätspedelle zu übertragen iſt. Seitens
Univerſitätsbehörde iſt aber darauf zu ſehen, daß der feſtgeſetzte Pr
nicht überſchritten, und daß darin ohne ihr Vorwiſſen keine Aenderu
getroffen wird. — Berlin, den 28. März 1836.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheit

Digitized by Google

Anlage a.

Königlich Preussische Rheinische Friedrich-Wilhelms

Nr. des Immatrikulationsregisters

Anmeldungsbuch

des Hrn. Studiosi aus

Regierungsbezirk eingetragen in das Album d

am ten durch den zeitigen Dekan derse

(Erstes) Semester von (Ostern)

Ordnungs-Nr.	Angenommene Vorlesungen.	Namen der Dozenten, von ihnen eigenhändig einzutragen.	Tag der Meldung.	Nummer der Zuhörerliste.	Vermerk des Quästors betreffend	
					die Honorar.	die Auditoriengeld
	A. Privatvorlesungen. Beim Herrn Prof. Dr.				Journ. Nr. den	
	Beim Herrn Prof. Dr.				Journ. Nr. den	
	Beim Herrn Prof. Dr.				Journ. Nr. den	
	Beim Herrn Prof. Dr.				Journ. Nr. den	
	B. Oeffentliche Vorlesungen. Beim Herrn Prof. Dr.					
	Beim Herrn Prof. Dr.					
	Beim Herrn Prof. Dr.					
	Beim Herrn Prof. Dr.					

Digitized by Google

Digitized by Google

Anlage b.

Verhaltungsregeln.

1. Jeder Studirende hat sich nach Empfang dieses Anmeldungsbuchs mit demselben zu dem Dekan seiner Fakultät zu begeben, um die Eintragung in das Album der Fakultät zu bewirken.

2. Studirende, welche von einer Fakultät förmlich zu einer andern übergehen wollen, haben dieses den Dekanen beider Fakultäten persönlich anzuzeigen, und sich darüber die nöthigen Bescheinigungen zu erbitten. Ein solcher Uebergang von einer Fakultät zur andern kann jedoch nur am Schlusse oder am Anfange eines Semesters Statt haben (§. 101. der Universitätsstatuten).

3. Alle Vorlesungen, welche die Studirenden zu besuchen wünschen, auch wenn dieselben verschiedenen Fakultäten angehören, müssen in dieses Buch nach der Reihenfolge eingetragen werden, und zwar die Privatvorlesungen zuerst, und nach diesen die öffentlichen.

4. Die Studirenden haben die beiden ersten Kolumnen und die Ueberschrift der Tabelle selbst auszufüllen; ausserdem aber ist es ihnen unbedingt, und nach Befinden sogar bei Strafe der Fälschung, untersagt, sonst noch irgend Etwas in dem Buche zu bemerken, oder das darin Bemerkte zu verändern.

5. Die Annahme der eingetragenen Vorlesungen erhält erst durch die beigefügte Signatur der Dozenten und der Quästur Beglaubigung.

6. Die in der Kolumne 7. erwähnten Auditoriengelder betragen für jede Privatvorlesung 5 Silbergroschen, und für jede öffentliche Vorlesung 2½ Silbergroschen. Dieselben müssen, so wie die Honorare, vor den Anmeldungen bei den Lehrern, an die Quästur entrichtet werden. — Einem Studirenden, der mit Umgehung der Quästur eine Vorlesung bei dem Lehrer direkt angenommen hat, soll dieselbe im Abgangszeugnisse nicht eher testirt werden, als bis zuvor die Hälfte des Honorars als Ordnungsstrafe erlegt worden ist (§. 6. des Reglements vom 10. September 1831).

7. Die Studirenden sind verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Anfang der Vorlesungen genau zu beobachten. Im Fall sie dieser Verpflichtung nicht genügen, soll in den über gehörte Vorlesungen auszustellenden Zeugnissen ausdrücklich der Tag bemerkt werden, bis zu welchem sie den Anfang des Besuchs verspätet haben (§. 139. der Universitätsstatuten). Zu diesem Behufe wird der Tag der Meldung zu jeder einzelnen Vorlesung von den Dozenten in dem Anmeldungsbuche ausdrücklich eigenhändig bemerkt.

8. Die Zeugnisse der Dozenten werden nur dann als gültig angenommen, wenn ihnen das Datum eigenhändig und deutlich beigefügt ist.

9. Die Testate über den Besuch der gehörten Vorlesungen dürfen nicht früher als acht Tage vor, und nicht später als acht Tage nach der Beendigung der Vorlesungen, und auch nur solchen, die darum in Person nachsuchen, ertheilt werden (Ministerial-Instruktion vom 13. Januar 1825). Die Studirenden haben es sich daher selbst zuzuschreiben, wenn sie nach Versäumniß dieses Termins über die gehörte Vorlesung kein Zeugniß mehr erhalten können.

10. Nur dann dürfen Vorlesungen in die Abgangszeugnisse der Studirenden aufgenommen werden, wenn von den Dozenten in dem Anmeldungsbuche pflichtmäßig bezeugt worden, daß der Studirende das Kollegium bis zum Schlusse gehört, oder sich durch ein Attest des

Digitized by Google

Dekans der Fakultät über die Nothwendigkeit, den Besuch der V
lesungen einzustellen, ausgewiesen hat, in welchem letzteren Falle jed
die beim Aufhören des Kollegienbesuchs noch nicht vorgetragen
Theile der Vorlesung speziell anzugeben und in das Abgangszeugn
mit aufzunehmen sind (Ministerialreskript vom 14. Mai 1828).
ist jedoch gestattet, schon acht Tage vor dem Schlusse der Vorlesung
dahin zu testiren, daß die Studirenden solche bis zum Schlusse geh
haben (Ministerialreskript vom 20. September 1828).

11. Auch denjenigen Studirenden, welche die Universität zu v
lassen beabsichtigen, können die Vorlesungen des letzten Semes
nicht früher als zu der §. 9. angegebenen Zeit testirt werden. A
selben sind verpflichtet, ihren bevorstehenden Abgang sechs Wochen v
dem Schlusse des Halbjahrs den zuständigen Dekanen anzuzeigen, u
gleichzeitig das in ihrem Anmeldungsbuche befindliche Verzeichniß d
Vorlesungen des laufenden Halbjahrs zur Beglaubigung in Abschr
vorzulegen. Diese beglaubigte Abschrift bleibt in ihren Händen, u
dient dazu, um auf derselben später die Zeugnisse ihrer Lehrer ein
holen (Ministerialreskript vom 5. Mai 1833).

12. Die in diesem Buche einzuschreibenden Zeugnisse dienen fü
In- und Ausländer zur Ausstellung der Sitten- und Abgangs-Zeu
nisse. — Inländer sind verpflichtet, bei ihrem Abgange von der Un
versität ein Fakultätszeugniß über die besuchten Vorlesungen und ih
ren Fleiß, so wie bei dem Rektor ein Universitätszeugniß über ihr
Aufführung einzuholen. Diese Zeugnisse müssen sechs Wochen v
dem Abgange nachgesucht werden, dessen Zeitpunkt durch den gesetz
lichen Schlußtermin des Semesters bestimmt wird. Ausländer sin
verpflichtet, ihren Abgang dem Rektor und dem Dekan ihrer Fakultä
anzuzeigen, und berechtigt, ein Universitätszeugniß über ihr Betra
zu verlangen, welches ihnen aber nur auf Vorlegung eines Fakultät
zeugnisses ausgestellt werden kann (Statuten §. 109., 110., Ministeri
verfügung vom 8. September 1829). — Wer von der Universität ab
geht, ohne in den ersten vier Wochen nach dem Abgange, d. h. na
dem gesetzlichen Schlußtermine des Semesters, ein Fakultätszeugn
und respektive Universitätszeugniß zu verlangen, muß für die Ausfe
lung derselben doppelte Gebühren entrichten (Statuten §. 109., 110.

13. Die Abgangszeugnisse sollen erst nach dem wirklichen Schlu
der Vorlesungen, und nur von denen, welchen sie zustehen, in Pers
in Empfang genommen werden.

14. Jeder Studirende ist verpflichtet, dieses Buch sorgfältig
bewahren, und dasselbe, bei Nachsuchung von Benefizien, Zeugnis
oder Reisepässen, jedesmal, auch ohne besondere Aufforderung, vor
legen. Der Verlust oder Verderb des Buches kann nach Umstän
straffällig machen.

No. 262. Beschluß der philosophischen Fakultät der akademisch
Lehranstalt zu Münster, über Honorariengelder und der
Stundung. Vom 25. April 1836.

Die Professoren und Dozenten der philosophischen Fakultät v
sammelten sich heute auf der Aula der Akademie nach vorangegan
ner Einladung des Rektors, und erklärten, mit Rücksicht auf die a
demischen Disziplinarstatuten, ihre völlige Uebereinstimmung in f
genden Stücken: 1) daß die Honorarien für die Privatvorlesung
hinfort nicht mehr erlassen, sondern nur bis zur gesetzlichen Zeit g

Digitized by Google

stundet werden sollen; 2) daß Keiner zu Privatvorlesungen angenommen werden solle, bevor er das statutenmäßige Honorar an die Quästur entrichtet, und die Quittung darüber dem betreffenden Dozenten vorgewiesen hat. Die Einziehung des Honorars durch den Dozenten selbst ist ungesetzlich, und das Honorar muß auch in dem Falle an den Rendanten zurückgegeben werden, wenn es zufällig an den Dozenten gelangt ist; 3) daß eine Stundung des Honorars nur in dem einzigen Falle gewährt werden dürfe, wenn der betreffende Studiosus außer dem vorgeschriebenen Armuthszeugnisse auch noch die Genehmigung desselben durch die Honorarien-Kommission vorzuweisen hat. Sollte ein Studirender diese Zeugnisse zufälliger Umstände wegen noch nicht sofort in Händen haben, so darf er zu den Vorlesungen nicht angeschrieben werden, sondern es kann ihm, falls er einen ausdrücklichen Erlaubnißschein des Rektors darüber vorweist, nur gestattet werden, die Vorlesung einstweilen, jedoch ohne Bezeichnung eines Platzes, zu besuchen; 4) daß dem Rendanten, für jetzt dem Sekretär der Akademie, Notar N. N., gleich beim Anfange der Vorlesungen, oder auch vor denselben, die Bestimmung des Honorars für die Privatvorlesungen von den betreffenden Dozenten mitzutheilen sei. — Neben dem Rektor der Akademie wurden für dies Semester zu Mitgliedern der Honorarien-Kommission erwählt die Professoren Hüning und Grauert. Außerdem wurde die Vereinbarung getroffen, daß sämmtliche Professoren und Dozenten auf die Beibehaltung der den Studirenden in den Hörsälen angewiesenen Plätze genau aufmerksam und eine Aenderung derselben nur aus wichtigen Gründen gestatten wollen; ebenfalls, daß sämmtliche Professoren und Dozenten sich zu vorläufige Anzeige des Dekans dreimal im Semester versammeln sollen, um sich über den Fleiß ihrer Zuhörer im Besuche der Vorlesungen zu besprechen, und im Falle des Unfleisses derselben die gesetzlichen Maaßregeln zu ergreifen. — Münster, den 25. April 1836.

No. 263. Cirkular an die Königlichen Regierungen, wegen der durch das Cirkular vom 21. Oktober 1826 angeordneten Anzeige an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin. Vom 31. Januar 1837.

Das Ministerium sieht sich veranlasst, die Bestimmungen der Cirkularverfügung vom 21. Oktober 1826, wonach diejenigen Kandidaten, welchen während ihrer Studien auf der hiesigen Universität Honorare gestundet oder Kollegien gestundet worden sind, und in dem Bezirke der Regierung eine Anstellung erhalten, der Quästur der hiesigen Universität, unter genauer Angabe des ihnen verliehenen Amtes und des Orts ihrer Anstellung, zur weiteren Veranlassung anzuzeigen sind, hiermit in Erinnerung zu bringen, und die ꝛc. aufzufordern, solche hinführo pünktlich zu befolgen. — Berlin, den 31. Januar 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 264. Reglement über die Meldung der Studirenden zu den Vorlesungen, und die Bezahlung des Honorars auf der Universität zu Königsberg. Vom 16. März 1837.

Das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten setzt in Betreff der Meldung der Studirenden zu den Vorlesungen, der Entrichtung und der Stundung der Honorare für dieselben hierdurch Folgendes fest.

Digitized by Google

I. Von der Meldung zu den Vorlesungen.

§. 1. Jeder Studirende ist verpflichtet, sich wegen der öff
lichen und Privat-Vorlesungen, die er zu besuchen gedenkt, zuerst
die Quästur zu wenden, und daselbst die anzunehmenden Vorlesun
in seinem bei der Immatrikulation erhaltenen Anmeldungsbogen
zeichnen zu lassen. Vor der persönlichen Meldung auf der Quä
hat der Studirende den Anmeldungsbogen in der Art auszufül
daß er seinen vollständigen Vor- und Zunamen, Vaterland und
Fakultät, bei welcher er inskribirt ist, eigenhändig einträgt, und un
Ueberschrift des Semesters alle diejenigen öffentlichen und Pri
Vorlesungen einschreibt, welche er während des laufenden Semes
zu hören wünscht. Die zweite, dritte und fünfte Kolumne wer
von den Dozenten, bei welchen der Studirende die Vorlesungen
und welchen er den Anmeldungsbogen nebst der Quittung der Quä
vorlegt, die vierte Kolumne, betreffend die Erlegung, Stundung o
Erlaß des Honorars für die Privatvorlesungen, von dem Quä
ausgefüllt.

§. 2. Meldungen, die im Sommerhalbjahre nach dem 10. M
oder im Winterhalbjahr nach dem 10. November erfolgen, hat d
Quästor sofort abzuweisen. Ausnahmen finden nur Statt für St
dirende, die aus dem Auslande nach den genannten Terminen anko
men, oder mit Erlaubniß der Immatrikulations-Kommission auf
nommen sind.

§. 3. Bei der Meldung findet, was unten wegen der Bez
lung und Stundung der Honorare bestimmt ist, seine Anwendung.

§. 4. Kein Lehrer ist befugt, die Meldung der Studirenden a
zunehmen, seinen Namen in den Anmeldungsbogen einzuzeichnen, un
einen Platz für die Vorlesung anzuweisen, bevor nicht der §. 1. e
wähnte gesetzmäßige Vermerk des Quästors in die vierte Kolumne d
Anmeldungsbogens erfolgt ist. Jeder Studirende, der sich zuerst bei
Lehrer melden sollte, ist sofort an die Quästur zu verweisen.

§. 5. Fehlt der Lehrer gegen die obige Bestimmung, so hat
eine Ordnungsstrafe zu erlegen, welche die Hälfte des für die Vor
sung ausgesetzten Honorars beträgt, und welche der Quästor wo m
lich von dem für den Lehrer erhobenen Honorar abzieht.

§. 6. Diese Ordnungsstrafe ist zur Hälfte der Universitäts-W
wen- und Waisen-Kasse, zur Hälfte dem Universitäts-Krankenv
verfallen.

§. 7. Einem Studirenden, der, mit Umgehung der Qu
eine Vorlesung bei dem Lehrer direkt angenommen hat, soll di
im Abgangszeugnisse nicht eher testirt werden, als bis zuvor die H
des Honorars als Ordnungsstrafe nach §. 5. erlegt, und nach
verwandt ist.

§. 8. Der Quästor ist verpflichtet, dem Senate Anzeige d
zu machen, wenn ihm Anmeldungsbogen präsentirt werden, auf
chen der Lehrer sich vor dem auf der Quästur geschehenen Ver
eingezeichnet hat. In jedem Falle, wo der Quästor diese Anzeige
terlässt, hat er selbst den vierten Theil des Honorars zur Verwen
nach Vorschrift des §. 6. als Ordnungsstrafe zu erlegen.

§. 9. Den Studirenden liegt es, sowohl bei Privatvorlesu
als bei öffentlichen Vorlesungen ob, sich nach geschehener Meldung
der Quästur, auch bei dem Lehrer durch Abgabe des auf der Qu
erhaltenen Zettels vorzustellen und um einen Platz anzuhalten, d

Digitized by Google

Nummer auf dem Anmeldungsbogen zu vermerken ist, und nach Gutdünken des Lehrers ausserdem auch auf einer besondern Karte verzeichnet werden kann.

II. Von der Erlegung des Honorars.

§. 10. Bei der Bestimmung des Honorars für die Vorlesungen ist die bisherige, auf der Universität zu Königsberg übliche Gewohnheit beizubehalten, wonach, mit Ausnahme von Vorlesungen, welche Auslagen der Dozenten veranlassen, oder eigenthümlicher Sammlungen bedürfen, die Honorare für jede wöchentliche Stunde einen Thaler, also für vier Stunden wöchentlich vier Thaler halbjährig, für drei Stunden zwei Thaler in der Regel gezahlt werden.

§. 11. Die Einzahlung des Honorars von Seiten der Studirenden, und zwar für sämmtliche Lehrer der Universität, erfolgt auf der Quästur pränumerando bei der Anmeldung zu den Vorlesungen (§. 3.)

§. 12. Nur Theilnehmer an Universitätsstipendien, welche nicht pränumerando zahlen können, sollen die Befugniß haben, vom Quästor einen Zettel mit der Bemerkung zu erhalten, daß bei der nächsten Auszahlung des Stipendii das schuldige Honorar zurückbehalten werden solle.

§. 13. Der Quästor ist zu einer statutenmäßigen Tantieme von fünf Prozent berechtigt, die er abziehen oder sich entrichten lassen kann. Dagegen ist er zur Einziehung und Ablieferung des Honorars, so wie zur Rechnungslegung über dasselbe verpflichtet.

§. 14. Kein Lehrer ist befugt, das Honorar unmittelbar von Studirenden in Empfang zu nehmen, widrigenfalls tritt die im §. 5. bestimmte Ordnungsstrafe ein. Der Quästor behält in diesem Falle einen Anspruch auf die Tantieme, die von dem Strafgelde in Abzug gebracht wird, welches den §. 6. genannten Anstalten zu gleichen Theilen zufällt.

§. 15. Einmal bezahltes Honorar wird von der Quästur nur in dem Falle, daß das betreffende Kollegium nicht zu Stande gekommen, zurückbezahlt. Doch geschieht dieses nur während des Laufes des Semesters, nach welcher Zeit das nicht zurückgeforderte Honorar dem Universitäts-Krankenvereine zufällt.

III. Von dem erlassenen und gestundeten Honorar.

§. 16. Zum freien Besuche aller Vorlesungen sind absolut berechtigt, und ohne daß es dazu einer Einwilligung des Lehrers bedarf: 1) Die Söhne der noch fungirenden oder emeritirten Dozenten der Universität in Königsberg; 2) die Söhne der verstorbenen Dozenten, wenn sie zur Zeit ihres Todes an der Universität in Königsberg angestellt oder emeritirt waren; 3) die Söhne des Universitätsrichters, Kommandanten, Kontroleurs und Sekretärs, nach den bei 1. und 2. angegebenen Bestimmungen.

§. 17. Ganz befreit von der Zahlung einer Vorlesung ist derjenige, welcher bei demselben Lehrer dieselbe Vorlesung abermals hört.

§. 18. Ausser den §. 16. und 17. angegebenen Fällen ist der Lehrer verpflichtet, keinen Erlaß zu gewähren, und der Studirende, einen Erlaß nachzusuchen. Doch müssen auch alle diese von der Zahlung ganz befreiten Studirenden sich der §. 1. vorgeschriebenen Meldung bei dem Quästor unterziehen.

§. 19. Ob zur Stundung ein Lehrer sich verstehen wolle, hängt lediglich von demselben ab, doch darf die Stundung nur in nachstehend

Digitized by Google

vorgeschriebener Art geschehen. Der Quästor ist verpflichtet, jede d
nachfolgenden Bestimmungen zuwider laufende Erklärung der Lehr
abzulehnen.

§. 20. Die Lehrer haben ihre Erklärung, ob sie überhaupt
Honorare für ihre Vorlesungen stunden wollen, an die Quästur v
Bekanntmachung der halbjährigen Lektionenverzeichnisse abzugebe
Im Falle eine solche Erklärung nicht erfolgt, wird vermuthet, daß d
Lehrer sich zur Stundung verstehe.

§. 21. Die Stundung des Honorars geschieht bis 5 Jahre na
erfolgtem Abgange von der Universität, oder falls der Schuldner na
Ablauf des fünften Jahres nicht angestellt seyn sollte, bis zum voll
deten sechsten Jahre nach seinem Abgange, jedoch ist der Termin d
Zahlung sofort eingetreten, sobald der Schuldner eine wesentlich v
Einkünften verbundene Anstellung erhalten, oder sobald die Verm
gensumstände des Schuldners sich bedeutend verbessert haben. D
Anerbieten des Schuldners auf eine kürzere Terminstellung muß i
mer angenommen werden.

§. 22. Die Berechtigung zur Nachsuchung um Stundung wi
von einer perpetuirlichen Prüfungskommission der Armuthsatteste, i
zwei Sitzungen, für das Sommersemester am 30. April, und für d
Wintersemester am 30. Oktober, auf den Grund der nur an dies
Tagen einzureichenden und unten näher bestimmten Zeugnisse ertheil
Fällen die genannten Tage auf einen Sonntag, so werden die Sitzu
gen jedesmal am Tage nachher gehalten.

§. 23. Wer die im §. 22. angegebene Berechtigung nicht erlan
hat, darf auf keine Weise um Stundung anhalten, und kein Gesu
der Art darf berücksichtigt werden.

§. 24. Jedes beim Lehrer selbst angebrachte und von ihm b
rücksichtigte Gesuch soll nach den im §. 4. bis 7. enthaltenen Bestim
mungen beurtheilt werden.

§. 25. Bei der Nachsuchung um die Berechtigung, auf Stu
dung Anspruch machen zu dürfen, sind einzureichen: 1) Ein Zeugn
der Reife. Von solchen Studirenden, die bereits auf andern Univer
sitäten gewesen sind, wird nächstdem ein günstiges Abgangszeugniß e
fordert. Der Mangel dieses Zeugnisses schließt unbedingt die Ertl
lung der Berechtigung aus. 2) Ein Zeugniß der Bedürftigkeit.

§. 26. In Ansehung der Bedürftigkeitszeugnisse ist Folgend
festgesetzt: 1) dieselben müssen, wenn die Eltern des Studirend
noch am Leben sind, oder wenn derselbe großjährig ist, von dem P
lizei-Präsidenten, oder dem Landrathe des Wohnorts des Vaters au
gestellt seyn. Bei Waisen gilt nur das Zeugniß der betreffenden Vo
mundschaftsbehörde. 2) In dem Zeugnisse müssen folgende Punk
enthalten seyn: a) Angabe der Vor- und Zunamen und des Alters d
Studirenden; b) Amt, Stand und Wohnort der Eltern, und
Waisen des Vormundes; c) Zahl der etwanigen übrigen versorgt
und unversorgten Kinder, oder Bemerkung, daß keine vorhanden seye
d) die von den Eltern oder von den Vormündern zu machende
stimmte Angabe der Unterstützung, von welcher Quelle sie auch ko
men, und von welcher Art sie auch seyn möge, welche dem Studire
den jährlich zugesichert worden; e) bestimmte Versicherung, daß
Eltern oder Vormünder, nach ihren der attestirenden Behörde gen
bekannten Vermögensverhältnissen, dem studirenden Sohne oder Mü
del nicht mehr, als die unter d. anzugebende Unterstützung gewähre

Digitized by Google

können; f) daß auch dritte Personen den Studirenden nicht durch Beiträge unterstützen, oder unterstützen wollen. — Zeugnisse anderer als der genannten Behörden, oder solche Zeugnisse, in welchen nicht alle unter a. bis f. aufgezählte Requisite in derselben Ordnung vermerkt sind, werden gar nicht berücksichtigt.

§. 27. Sollte es sich ergeben, daß ein nach den im §. 26. enthaltenen Bestimmungen ausgestelltes Bedürftigkeitszeugniß wahrheitswidrige Angaben enthält, so soll der Prorektor und Senat, aufgefordert von der im §. 22. genannten Kommission, hiervon der vorgesetzten Behörde zur Untersuchung der Sache Anzeige machen.

§. 28. Das Recht der Nachsuchung um die benannte Begünstigung, so wie die bereits erlangte Begünstigung, geht für den Studirenden verloren, welcher in Ansehung des Fleisses oder des sittlichen Betragens sich den Tadel der Lehrer, oder eine Disziplinarstrafe von Seiten der akademischen Behörde zuzieht.

§. 29. Die von der im §. 22. genannten Kommission ertheilte Genehmigung wird auf dem Anmeldungsbogen vermerkt, und in Bezug hierauf von der Quästur die Stundung verfügt. Hat der Lehrer der Quästur die Weisung ertheilt, überhaupt nicht zu stunden, so wird dies dem Studirenden von der Quästur angezeigt.

§. 30. Anweisungen der einzelnen Lehrer, bestimmten Studirenden Erlaß oder Stundung zu gewähren, ist der Quästor verpflichtet, nicht zu berücksichtigen.

§. 31. Die gestundeten Honorare verpflichtet sich der Studirende in der festgesetzten Frist zu bezahlen, und unterzeichnet hierüber einen in folgender Form ausgestellten Revers:

„Ich ... bescheinige hiermit, daß ich dem Herrn Professor ... an Honorar für nachstehend besuchte Kollegia ..... die Summe von ... sage von ... Thalern schuldig geblieben bin.

Ich erkenne diese Schuld hiernach für richtig an, und verpflichte mich, solche, wenn mir ein Stipendium konferirt, oder ich auf andere Weise zur Zahlung in den Stand gesetzt werden sollte, sogleich abzuzahlen, spätestens aber innerhalb der ersten fünf Jahre nach meinem Abgange von der Universität dieselbe unweigerlich zu entrichten, unterwerfe mich auch im Nichtzahlungsfall der sofortigen Exekution. — Königsberg, den ...

Daß der Studiosus ... den vorstehenden Revers, nach erfolgter Vorhaltung, für richtig erkannt und eigenhändig unterschrieben hat, wird hiermit bescheinigt. — Königsberg, den ...

Der Königl. Universitätsrichter."

Am Schlusse des Reverses ist zu bemerken, wohin der Kandidat sich bleibend begeben will.

§. 32. Beim Abgange von der Universität werden die gestundeten Honorare, nach Vorschrift des Allg. L. R. Anh. §. 141. No. 1., richtlich registrirt und in dem Abgangszeugnisse vermerkt, indem die Behörden angewiesen sind, mit Rücksicht auf diese Vermerkung von geschehenen Anstellung eines Kandidaten, welcher noch das Honorar schuldig ist, der Quästur Anzeige zu machen, oder bei Justizbehörden, im Laufe des ersten Jahres seiner Anstellung mit Gehalt, der Quästur die schuldigen Honorare einzusenden.

§. 33. Für die Einziehung der gestundeten Honorare erhält der Quästor, wenn er sie nach abgelaufener Frist eingetrieben hat, eine Tantieme von 25 Prozent, wenn sie aber ohne Aufforderung an ihn

Digitized by Google

eingesandt werden, 4 Prozent. Falls der Schuldner das Honorar
den Lehrer selbst eingesandt hat, ist dieser verpflichtet, dieselben Ta
tiemen, nach Maaßgabe der beiden Fälle, an den Quästor zugleich m
der erforderlichen Benachrichtigung abzutragen.

IV. Von den Nichtstudirenden und Hospitanten.

§. 34. Alles Vorstehende ist auch für Nichtstudirende, die v
den Lehrern zum Besuch der Vorlesungen zugelassen werden, mit f
genden Ausnahmen gültig: 1) die Genehmigung zur Nachsuchung
Stundung muß in einer besonderen Bescheinigung von der im §. 2
genannten Kommission ertheilt werden; 2) statt der auf dem Imm
dungsbogen der Studirenden vom Quästor zu machenden Vermer
dient blos die von demselben geschehene Bescheinigung über bezahl
oder gestundetes Honorar; 3) die Anweisung des Platzes von Seit
des Lehrers geschieht nur durch eine Karte.

§. 35. Diejenigen, deren Immatrikulation aus verschiedenen Grü
den noch in suspenso ist, denen aber inzwischen der Besuch der Vo
lesungen verstattet worden, sind in allen dies Reglement betreffend
Bestimmungen den Studirenden gleich zu achten.

§. 36. Es ist keinem Studirenden oder Nichtstudirenden erlaub
eine Vorlesung, zu welcher er sich nicht auf die im Obigen angeor
nete Art gemeldet hat, länger als acht Tage hindurch zu besuchen.

§. 37. Wer überwiesen wird, eine öffentliche oder Privat-Vo
lesung im Wintersemester bis Weihnachten, und im Sommersemes
bis zum 1. Juli, ohne die vorschriftsmäßige Anmeldung besucht zu
ben, hat im ersten Falle einen Thaler als Strafe zum Besten d
Universitäts-Krankenvereins zu zahlen, im zweiten Falle ist er zur E
legung des doppelten Honorars verpflichtet, von welcher Summe d
eine Hälfte dem Lehrer, die andere ebenfalls dem Universitäts-Kranke
verein zufällt. Ausserdem hat er eine, nach Bewandniß der Umstän
bis zur Exklusion zu steigernde Disziplinarstrafe, keineswegs ab
nach §. 2. die Bescheinigung dieser Vorlesung zu erwarten.

Obiges Reglement, wonach die Professoren, Privatdozenten, L
toren und Studirenden sich zu richten haben, soll jenen bei ihrer A
stellung und Habilitirung, diesen bei ihrer Immatrikulation eingeh
digt, und kurz vor Anfang jedes Semesters durch Anschlag
schwarzen Brett darauf hingewiesen werden.

Berlin, den 16. März 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheit
v. Altenstein.

Digitized by Google

des Stud
eingetrag
durch de

Stimme.	B angenom
1.	A. Pr
2.	B. Oe lesu
3.	
4.	
5.	
6.	
7.	

Digitized by Google

Digitized by Google

Anlage b.

Verhaltungsregeln.

1. Jeder Studirende hat sich nach Empfang dieses Anmeldeuches mit demselben zu dem Dekan seiner Fakultät zu begeben, um die Eintragung in das Album der Fakultät zu bewirken.

2. Studirende, welche von einer Fakultät förmlich zu einer anren übergehen wollen, haben dies den Dekanen beider Fakultäten persönlich anzuzeigen, und sich darüber die nöthigen Bescheinigungen zu erbitten.

3. Alle Vorlesungen, welche die Studirenden zu besuchen wünschen, auch wenn dieselben verschiedenen Fakultäten angehören, müssen in dieses Buch, nach der Reihenfolge der Semester, eingetragen werden.

4. Die Studirenden haben die erste Kolumne der Tabelle selbst auszufüllen; ausserdem aber ist es ihnen unbedingt, und nach Befinden sogar bei Strafe der Fälschung, untersagt, sonst noch irgend Etwas in dem Buche zu bemerken, oder das darin Bemerkte zu verändern.

5. Die Annahme der eingetragenen Vorlesungen erhält erst durch die beigefügte Signatur der Dozenten oder Quästoren Beglaubigung.

6. Die Zeugnisse der Dozenten werden nur dann als gültig angenommen, wenn ihnen das Datum deutlich beigefügt ist.

7. Jeder Studirende ist verpflichtet, dieses Buch sorgfältig zu bewahren, und dasselbe bei Nachsuchung von Benefizien, Zeugnissen der Reisepässen jedesmal, auch ohne besondere Aufforderung, vorzuzeigen. Der Verlust oder Verderb des Buches kann nach Umständen auffällig machen.

No. 265. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn, betreffend die Hebegebühren für die gestundeten Honorarien Seitens der Universitäts-Quästoren und deren Erben. Vom 16. Mai 1837.

Auf Ew. ꝛc. Bericht vom 20. v. M. will das Ministerium hierdurch genehmigen, daß auch einem, in ein anderes Amt versetzten Quästor der dortigen Universität, so wie der Wittwe und den Descendenten eines verstorbenen, derselbe Antheil an den Hebegebühren später eingehender, aus seiner Geschäftsführung herrührender Honorare zu Theil werde, welcher im §. 18. der unterm 28. März 1834 bestätigten Instruktion für den Fall festgesetzt ist, wenn die Einziehung der gestundeten Honorare einem Dritten übertragen wird.

Berlin, den 16. Mai 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 266. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, betreffend die Abänderung des §. 20. des Honorarien-Reglements vom 10. Septbr. 1831. Vom 28. Juni 1837.

Das unterzeichnete Ministerium genehmigt hierdurch auf die Berichte vom 22. Januar und 16. April c, daß das für die dortige Universität bestehende Honorarien-Reglement vom 10. September 1831 in §. 20. geändert, und die Entscheidung über den Rekurs bei der vom Rektor und Universitätsrichter verweigerten Stundung ꝛc. des

Honorars, nicht dem Dekan der betreffenden Fakultät beigelegt, sondern dem akademischen Senate übertragen werde. Ew. ꝛc. beauftrage das Ministerium, solches dem Rektor und Senat dortselbst zu eröffnen. — Berlin, den 28. Juni 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten

No. 267. Cirkular an die Königl. Konsistorien ꝛc. und Regierungen, wegen des Verfahrens hinsichtlich der Einziehung von Honorariengeldern, die auf der akademischen Lehranstalt zu Münster gestundet worden. Vom 4. August 1837.

Die rückständigen Honorare der Studirenden auf der Akademie zu Münster werden in den Abgangszeugnissen summarisch angegeben und müssen die Studirenden bei ihrem Abgange vor dem akademischen Richter die Schuld schriftlich anerkennen, welche von dem Quästor über das Verzeichniß der rückständigen und gestundeten Honorare eingetragen wird. Da aber der Senat keine Mittel hat, zu erfahren, wo solche Studirende weiterhin verbleiben, und wo sie eine Anstellung finden, so muß das erstere Verfahren auch ganz erfolglos bleiben. Es ist daher nöthig, daß wofern dem Senate die Möglichkeit verschafft werden soll, die Honorare weiterhin einziehen zu können, die geistlichen und weltlichen Behörden der dasigen Quästur davon Anzeige machen, wenn Jemand, welcher daselbst studirt hat, und nach dem Abgangszeugnisse noch Honorare verschuldet, in dem Ressort derselben angestellt wird. Das Königl. Konsistorium und Provinzial-Schulkollegium (die Königl. Regierung) wird daher, unter Bezugnahme auf §. 124. Tit. 12. Th. II. des allgemeinen Landrechts und §. 141. des ersten Anhangs zu demselben, hierdurch aufgefordert, von den der theologischen und philosophischen Fakultät der Akademie zu Münster angehörig gewesenen Studirenden diejenigen Kandidaten, welche eine Anstellung im Bezirke des Königl. Konsistorii und Provinzial-Schulkollegii (der Königl. Regierung) erhalten, und in deren bei ihrer Prüfung vorzulegenden Abgangszeugnissen bemerkt ist, daß ihnen Honorare für gehörte Kollegia gestundet worden, unter Angabe des ihnen verliehenen Amtes und des Ortes ihrer Anstellung, der gedachten Akademie anzuzeigen, damit die Professoren, deren Schuldner sie sind, sich mit ihnen einigen, oder sie in rechtlichen Anspruch nehmen können.

Berlin, den 4. August 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten

No. 268. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen des Anspruchs pensionirter Universitäts-Quästoren an die Hebegebühren gestundeter Honorariengelder. Vom 2. September 1837.

Auf Ew. ꝛc. ferzerweiten Bericht vom 1. v. Mts. will das Ministerium die Verfügung vom 16. Mai d. J., in Betreff des Anrechts eines aus seinem Amte geschiedenen oder verstorbenen Quästors der dortigen Universität, und resp. der Erben desselben, an den Hebegebühren später eingehender, aus seiner Geschäftsführung herrührender Honorare, hiermit dahin deklariren, daß solche auch in dem Falle der Pensionirung eines Quästors Anwendung finden soll.

Berlin, den 2. September 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten

Digitized by Google

Sechster Abschnitt.

Von den Preisaufgaben für die Studirenden und der Vertheilung der Preise.

No. 269. Reskript an das Kuratorium der Universität zu Königsberg, betreffend das Reglement für die Preisaufgaben auf der dortigen Universität. Vom 14. Mai 1812.

Das unterzeichnete Departement genehmigt die von Einem Königlichen Kuratorio der Universität zu Königsberg unterm 12. v. M. eingereichten Vorschläge (Anlage a.) des akademischen Senats wegen der Preisaufgaben für Studirende der dortigen Universität hierdurch, mit folgenden Abänderungen und Zusätzen.

ad 1. Es müssen durchaus gelehrte und nicht praktische Themata, z. B. von der theologischen Fakultät nicht aus dem Gebiete der Homiletik oder Pastoraltheologie; von der juristischen nicht aus der praktischen Jurisprudenz gewählt werden. Sie müssen von der Art seyn, daß sie nicht durch bloße Benutzung der Kollegienhefte beantwortet werden können, andrerseits aber auch nicht in Regionen des Wissens fallen, die den Studirenden noch zu hoch sind, sondern indem sie selbst und die Hauptpunkte, worauf es bei ihrer Lösung ankommt, aus den Vorlesungen bekannt seyn können, muß doch die zu derselben führende Untersuchung dem Fleiße, dem Forschungsgeiste und Urtheile der Studirenden überlassen seyn. — Die Aufgaben werden in dem Programme, welches zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Königs zu schreiben ist, bekannt gemacht.

ad 2. Die Abhandlungen müssen alle in lateinischer Sprache geschrieben seyn, wenn sie auf den Preis oder das Accessit Anspruch machen wollen. Die zu den

ad 6. nicht gekrönten Abhandlungen gehörigen versiegelten Zettel werden nicht geöffnet, und die Abhandlungen den Vorzeigern der zu jeder gehörigen Devise zurückgegeben. — Eben so erhalten die Verfasser der gekrönten Arbeiten dieselben, nachdem die Abschrift davon zur Universitätsregistratur genommen worden, zurück, und behalten das Recht, sie zu ihrem eigenen Vortheil drukken zu lassen.

ad 7. Die Proklamation der ertheilten Preise geschieht immer bei der auf den 18. Januar fallenden öffentlichen Feierlichkeit, entweder durch einen besonders dazu vom Senate zu ernennenden Deputirten, oder auch in der gewöhnlichen, vom professore eloquentiae dabei zu haltenden Rede, und wird dem grössern Publikum in dem Programm zu der zunächst darauf folgendeu Königl. Geburtstagsfeier, welches zugleich die neuen Aufgaben anzeigt, bekannt gemacht. Die Programme, worin die Themata aufgegeben, und die Namen derer, welche die Preise erhalten haben, bekannt gemacht worden, sind jedesmal dem Departement des öffentlichen Unterrichts einzureichen, und es können in besondern Fällen gekrönte Abhandlungen selbst beigefügt werden.

ad 8. Von den zu diesen Preisaufgaben jährlich ausgesetzten 200 Thlr. werden zur Disposition einer jeden Fakultät 50 Thlr. ge-

Digitized by Google

Honorars, nicht dem Dekan der betreffenden Fakultät beigelegt, so
dern dem akademischen Senate übertragen werde. Ew. ꝛc. beauftra
das Ministerium, solches dem Rektor und Senat dortselbst zu
öffnen. — Berlin, den 28. Juni 1837.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheite

No. 267. Cirkular an die Königl. Konsistorien ꝛc. und Regieru
gen, wegen des Verfahrens hinsichtlich der Einziehung von H
norariengeldern, die auf der akademischen Lehranstalt zu Münst
gestundet worden. Vom 4. August 1837.

Die rückständigen Honorare der Studirenden auf der Akadem
zu Münster werden in den Abgangszeugnissen summarisch angegeb
und müssen die Studirenden bei ihrem Abgange vor dem akademisch
Richter die Schuld schriftlich anerkennen, welche von dem Quästor
das Verzeichniß der rückständigen und gestundeten Honorare einge
gen wird. Da aber der Senat keine Mittel hat, zu erfahren,
solche Studirende weiterhin verbleiben, und wo sie eine Anstellu
finden, so muß das erstere Verfahren auch ganz erfolglos bleiben.
ist daher nöthig, daß wofern dem Senate die Möglichkeit versch
werden soll, die Honorare weiterhin einziehen zu können, die g
lichen und weltlichen Behörden der dasigen Quästur davon Anz
machen, wenn Jemand, welcher daselbst studirt hat, und nach dem A
gangszeugnisse noch Honorare verschuldet, in dem Ressort derselb
angestellt wird. Das Königl. Konsistorium und Provinzial-Sch
kollegium (die Königl. Regierung) wird daher, unter Bezugnah
auf §. 124. Tit. 12. Th. II. des allgemeinen Landrechts und §.
des ersten Anhangs zu demselben, hierdurch aufgefordert, von den
theologischen und philosophischen Fakultät der Akademie zu Mün
angehörig gewesenen Studirenden diejenigen Kandidaten, welche
Anstellung im Bezirke des Königl. Konsistorii und Provinzial-Sch
kollegii (der Königl. Regierung) erhalten, und in deren bei ihr
Prüfung vorzulegenden Abgangszeugnissen bemerkt ist, daß ihnen H
norare für gehörte Kollegia gestundet worden, unter Angabe des ih
verliehenen Amtes und des Ortes ihrer Anstellung, der gedachten A
demie anzuzeigen, damit die Professoren, deren Schuldner sie s
sich mit ihnen einigen, oder sie in rechtlichen Anspruch nehmen kön
Berlin, den 4. August 1837.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheit

No. 268. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmä
tigten bei der Universität zu Bonn, wegen des Anspruchs p
sionirter Universitäts-Quästoren an die Hebegebühren gestu
ter Honorariengelder. Vom 2. September 1837.

Auf Ew. ꝛc. fernerweiten Bericht vom 1. v. Mts. will das M
nisterium die Verfügung vom 16. Mai d. J., in Betreff des Anth
eines aus seinem Amte geschiedenen oder verstorbenen Quästors
dortigen Universität, und resp. der Erben desselben, an den Hebegeb
ren später eingehender, aus seiner Geschäftsführung herrührender H
norare, hiermit dahin deklariren, daß solche auch in dem Falle
Pensionirung eines Quästors Anwendung finden soll.
Berlin, den 2. September 1837.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheit

Digitized by Google

Sechster Abschnitt.

Von den Preisaufgaben für die Studirenden und der Vertheilung der Preise.

No. 269. Reskript an das Kuratorium der Universität zu Königsberg, betreffend das Reglement für die Preisaufgaben auf der dortigen Universität. Vom 14. Mai 1812.

Das unterzeichnete Departement genehmigt die von Einem Königlichen Kuratorio der Universität zu Königsberg unterm 12. v. M. eingereichten Vorschläge (Anlage a.) des akademischen Senats wegen der Preisaufgaben für Studirende der dortigen Universität hierdurch, mit folgenden Abänderungen und Zusätzen.

ad 1. Es müssen durchaus gelehrte und nicht praktische Themata, z. B. von der theologischen Fakultät nicht aus dem Gebiete der Homiletik oder Pastoraltheologie; von der juristischen nicht aus der praktischen Jurisprudenz gewählt werden. Sie müssen von der Art seyn, daß sie nicht durch bloße Benutzung der Kollegienhefte beantwortet werden können, andrerseits aber auch nicht in Regionen des Wissens führen, die den Studirenden noch zu hoch sind, sondern indem sie selbst auf die Hauptpunkte, worauf es bei ihrer Lösung ankommt, aus den Vorlesungen bekannt seyn können, muß doch die zu derselben führende Untersuchung dem Fleiße, dem Forschungsgeiste und Urtheile der Studirenden überlassen seyn. — Die Aufgaben werden in dem Programme, welches zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Königs zu schreiben ist, bekannt gemacht.

ad 2. Die Abhandlungen müssen alle in lateinischer Sprache geschrieben seyn, wenn sie auf den Preis oder das Accessit Anspruch machen wollen. Die zu den

ad 6. nicht gekrönten Abhandlungen gehörigen versiegelten Zettel werden nicht geöffnet, und die Abhandlungen den Vorzeigern der zu ihr gehörigen Devise zurückgegeben. — Eben so erhalten die Verfasser der gekrönten Arbeiten dieselben, nachdem die Abschrift davon in der Universitätsregistratur genommen worden, zurück, und behalten das Recht, sie zu ihrem eigenen Vortheil drukken zu lassen.

ad 7. Die Proklamation der ertheilten Preise geschieht immer bei der auf den 18. Januar fallenden öffentlichen Feierlichkeit, entweder durch einen besonders dazu vom Senate zu ernennenden Deputirten, oder auch in der gewöhnlichen, vom professore eloquentiae dabei zu haltenden Rede, und wird dem grössern Publikum in dem Programm zu der zunächst darauf folgenden Königl. Geburtstagsfeier, welches zugleich die neuen Aufgaben anzeigt, bekannt gemacht. Die Programme, worin die Themata aufgegeben, und die Namen derer, welche die Preise erhalten haben, bekannt gemacht worden, sind jedesmal dem Departement des öffentlichen Unterrichts einzureichen, und es können in besondern Fällen gekrönte Abhandlungen selbst beigefügt werden.

ad 8. Von den zu diesen Preisaufgaben jährlich ausgesetzten 200 Thlr. werden zur Disposition einer jeden Fakultät 50 Thlr. ge-

Digitized by Google

stellt, und hiervon bei der theologischen, juristischen und medizinischen Fakultät 35 Thlr. zur Hauptprämie, und 15 Thlr. dem Accessit, bei der philosophischen Fakultät aber 25 Thlr. zu einer abwechselnd mathematischen, oder physikalischen, oder rein philosophischen, und 25 Thlr. zu einer abwechselnd philologischen oder historischen Preisaufgabe bestimmt. Das erste Mal werden bei der in den August d. J. fallenden Königl. Geburtstagsfeier Preisaufgaben bekannt gemacht.

Hiernach wird ein Königl. Kuratorium den akademischen Senat bescheiden. — Berlin, den 14. Mai 1812.

Departement des Kultus und öffentlichen Unterrichts im Ministerium des Innern.

Anlage a.

Reglement für die Preisausgaben auf der Universität zu Königsberg.

Ew. Excellenz hochgeneigtem Auftrage vom 21. v. M., die Preisaufgaben betreffend, zur gehorsamster Folge, berichten wir hiermit, daß uns die in Göttingen Statt findende Einrichtung am zweckmäßigsten scheinet, wornach 1) jede der vier Fakultäten jährlich ein Thema zur Bearbeitung in lateinischer Sprache den Studiosis in einem lateinischen Programme, welches entweder der professor eloquentiae, oder der Lehrer der griechischen und lateinischen Sprache schreiben könnte, aufzugeben hätte; 2) zur Bearbeitung würde den Konkurrenten eine drei bis vier-monatliche Frist zu bewilligen, und dieselben anzuweisen seyn, ihre Arbeiten mit einer Devise und einem versiegelten Zettel, worauf ihr Name verzeichnet ist, versehen, dem jedesmaligen Prorektor einzureichen, welcher hierauf 3) die versiegelten Zettel zurückbehält, die Arbeiten aber an die resp. Fakultäten zur Beurtheilung abgiebt. Die Fakultäten berathschlagen hierauf für sich über den Werth der eingegangenen Arbeiten, und tragen das Resultat davon 4) dem versammelten akademischen Senate vor. Wenn dieser ins Urtheil der Fakultäten einstimmet, so eröffnet 5) der Prorektor die versiegelten Zettel, woraus sich die Namen der Verfasser der preiswürdig erkannten Aufsätze ergeben. 6) Die gekrönten Arbeiten werden zur Empfehlung der Verfasser auf öffentliche Kosten gedruckt, und zugleich hierdurch der Vorwurf der Parteilichkeit von den Preisrichtern abgewandt. 7) In einem öffentlichen Programme werden die ertheilten Preise sowohl als die neuen Themata bekannt gemacht. 8) Da der Druck jenes Programme und der des Preises würdig befundenen Aufsätze wohl nach den jetzigen Druckpreisen 80 Thlr. kosten dürfte, so bleiben noch 120 Thlr. zu Geldprämien übrig. Es kann also, wenn in jeder Fakultät ein Aufsatz den Preis erhalten sollte, dieser nur auf 30 Thlr. bestimmt werden. Sollten aber auch kleinere Preise, z. B. 20 Thlr. den Arbeiten zuerkannt werden, welche das Accessit erhalten: so würde die Summe von 200 Thlr. nicht hinreichen, da die Hauptprämie nicht füglich auf eine geringere Summe herabgesetzt werden kann, ohne ihre Bedeutsamkeit zu verlieren. Wir müssen also in diesem Falle auf Erhöhung des zu diesem Behufe ausgesetzten Fonds gehorsamst antragen.

Königsberg, den 6. April 1812.

Prorektor, Kanzler, Direktor und Senat der Königl. Universität.

Digitized by Google

No. 270. Reglement, die Preisaufgaben und die Vertheilung der Preise auf der Universität in Bonn betreffend. Vom 4. Mai 1820.

§. 1. Auf der Universität in Bonn sollen von den fünf Fakultäten derselben jährlich den dortigen Studirenden Preisaufgaben zur Bearbeitung vorgelegt werden.

§. 2. Die von den verschiedenen Fakultäten aufzugebenden Preisfragen müssen immer rein wissenschaftliche Gegenstände betreffen, und dürfen folglich blos praktische Themata, z. B. aus dem Gebiete der Homiletik und Pastoraltheologie, der praktischen Jurisprudenz u. s. w. nicht gewählt werden. Die Preisaufgaben müssen ferner dem wissenschaftlichen Standpunkte der Studirenden angemessen, weder zu schwer, noch zu leicht, und überhaupt von der Art seyn, daß sie, wenn die Hauptgesichtspunkte für ihre Lösung auch aus den akademischen Vorlesungen der einzelnen Professoren bekannt seyn sollten, dennoch nicht blos durch Benutzung der Kollegienhefte beantwortet werden können, sondern vielmehr von Seiten der Studirenden selbstthätige Forschung und eigenes Urtheil erfordern.

§. 3. Die katholisch-theologische, evangelisch-theologische, juristische und medizinische Fakultät hat in der Regel jährlich Eine Preisfrage, die philosophische Fakultät aber jährlich zwei Preisfragen aufzugeben.

§. 4. Jede Fakultät bestimmt ihre Aufgabe selbst, und wählt dieselbe abwechselnd aus den verschiedenen Hauptfächern der Lehrer, welche in ihrer Mitte Sitz und Stimme haben. Bei der Wahl der drei, von der philosophischen Fakultät jährlich zu stellenden Preisfragen ist indessen darauf zu sehen, daß immer in dem einen Jahre eine allgemeine philosophische und eine historische, in dem andern Jahre aber eine philologische und eine mathematische oder physikalische Preisfrage vorgelegt, und so abwechselnd Jahr um Jahr verfahren werde.

§. 5. In jeder Fakultät hat dasjenige Mitglied, aus dessen speciellem Lehrfache die Aufgabe gewählt wird, den Vorschlag zu der für das nächste Jahr zu wählenden Preisaufgabe. Dieser Vorschlag wird in einer besondern Sitzung der betreffenden Fakultät, welche in jedem Jahre vor dem 20. Juli Statt haben muß, gemeinschaftlich berathen, und ist erst dann als gültig anzusehen, wenn sich bei der zu veranlassenden Abstimmung wenigstens zwei Drittheile der Stimmen für den jährlichen Vorschlag entschieden haben.

§. 6. Zu den an die Studirenden jährlich zu ertheilenden Preisen wird die schon im Universitätsetat ausgesetzte Summe von dreihundert Thalern Pr. Cour. bestimmt. Von dieser Summe werden der philosophischen Fakultät jährlich Einhundert Thaler, jeder der übrigen Fakultäten aber jährlich Funfzig Thaler zur Ertheilung von Preisen bewilligt.

§. 7. Die philosophische Fakultät bildet aus ihrem Antheile jährlich zwei Preise, und zwar einen jeden von Funfzig Thalern; jede der übrigen Fakultäten aber bildet aus ihrem Antheile jährlich nur Einen Preis von Funfzig Thalern.

§. 8. Sämmtliche Preisaufgaben der verschiedenen Fakultäten werden jedes Jahr am dritten August mittelst eines lateinischen Programms bekannt gemacht; die Verpflichtung, dieses Programm zu schreiben, soll unter den Dekanen der fünf Fakultäten jährlich wechseln.

§. 9. Die von den Studirenden über die Preisaufgaben zu lie-

Digitized by Google

fernden Abhandlungen müssen alle in lateinischer Sprache geschriebe
seyn, wenn sie auf den Preis oder das Accessit Anspruch machen wollen

§. 10. Zur Bearbeitung der Preisaufgaben wird eine Frist von
neun Monaten bestimmt, welche in jedem Jahre mit dem dritten Au
gust, als dem Tage, an welchem die Preisaufgaben bekannt gemacht wer
den, beginnt, und mit dem dritten Mai des darauf folgenden Jahres endet

§. 11. Die um den Preis werbenden Abhandlungen werden
von den Konkurrenten bei dem zeitigen Universitätssekretär abgegeben
Dies geschieht in einem versiegelten Pakete mit der Ueberschrift de
Fakultät, von welcher die in der betreffenden Abhandlung beantwortete
Preisfrage aufgegeben worden. Jeder Abhandlung ist überdies ei
versiegelter Zettel beizulegen, welcher von Innen den Namen des Ver
fassers, und von Aussen einen Sinnspruch enthalten muß, der auch
unter den Titel der Abhandlung zu setzen ist, damit der versiegelte
Zettel und die betreffende Abhandlung als zusammen gehörend sich
ausweisen können.

§. 12. Der Universitätssekretär hat das Paket, nachdem es mit
dem Präsentatum und der Nummer des Sekretariatsjournals versehen
worden, ungesäumt dem zeitigen Dekan der betreffenden Fakultät zu
zustellen. Dieser eröffnet das Paket, verwahrt den zu demselben ge
hörigen versiegelten Zettel, und setzt die eingegangene Arbeit, nachdem
er sie gelesen hat, bei den übrigen Mitgliedern seiner Fakultät im Um
lauf. Damit dieselbe aber nirgend länger als acht Tage liegen blei
ben kann, begleitet er sie mit einem Laufzettel, worin die Tage zu be
merken sind, an welchen das Cirkulatum bei jedem der Mitglieder der
Mitglieder der betreffenden Fakultät abgegeben seyn muß. In der
Reihe derselben soll dasjenige Fakultätsmitglied, welches den Vorschlag
zu der in der fraglichen Abhandlung bearbeiteten Preisaufgabe ge
macht hat, das letzte seyn.

§. 13. Demjenigen Mitgliede einer Fakultät, von welchem der
Vorschlag zu einer Preisaufgabe ausgegangen ist, soll auch die Pflicht
obliegen, über die sämmtlichen Arbeiten, welche über eine Preisaufgabe
eingegangen sind, einen ausführlichen schriftlichen Bericht zu entwer
fen, und denselben der betreffenden Fakultät in der Sitzung vorzutra
gen, zu welcher sie sich alljährlich versammeln wird, um über die Wür
digkeit der eingegangenen Arbeiten zu bestimmen.

§. 14. Jede Fakultät hat spätestens bis zum 20. Julius jedes
Jahres eine förmliche Sitzung zu halten, in welcher sie über die
Würdigkeit der Arbeiten entscheidet, welche über die von ihr gegebene
Preisfrage eingegangen sind. Jeder ordentliche Professor der betref
fenden Fakultät ist gehalten, bei dieser Sitzung zu erscheinen, oder sich
wegen seiner Abwesenheit durch gültige Gründe zu entschuldigen. Diese
Sitzung beginnt damit, daß dasjenige Mitglied der Fakultät, welches
die fragliche Preisaufgabe in Vorschlag gebracht hat, den im §. 13
bezeichneten schriftlichen Bericht über die eingegangenen Arbeiten vor
trägt. Nachdem dieses geschehen, und die etwa noch erforderliche ge
meinsame Berathung beendet ist, wird zuvor von den anwesenden or
dentlichen Mitgliedern der betreffenden Fakultät über die eingegange
nen Arbeiten zu einer förmlichen Abstimmung geschritten, bei welcher die
absolute Stimmenmehrheit zu einem gültigen Resultate erforderlich ist.

§. 15. In der Regel soll der ausgesetzte Preis ungetheilt nur
Einer Arbeit zuerkannt werden, jedoch unter folgenden näheren Bestim
mungen und Modifikationen: a) sind bei einer Fakultät über eine Preis

Digitized by Google

rage zwei Arbeiten eingegangen, welchen die absolute Stimmenmehrheit in jeder Hinsicht gleichen Werth beigelegt hat: so ist die Fakultät befugt, den ausgesetzten Preis unter beide Verfasser zu gleichen Theilen zu vertheilen; b) wird der einen Arbeit vor allen andern, welche über dieselbe Preisfrage eingegangen sind, der Vorzug zuerkannt, eine andere Arbeit aber eines Accessit's für werth geachtet: so erhält jene den Preis mit 35 Thalern, und diese das Accessit mit 5 Thalern; c) wird nur Eine Arbeit für vorzüglich erkannt, während von den übrigen keine weiter des Accessit's werth erachtet wird, so erhält jene den Preis allein, und die ganze Preissumme; d) wenn endlich bei einer Fakultät über die von ihr gegebene Preisfrage gar keine Arbeit eingehen, oder von den eingegangenen Arbeiten keine des Preises werth erachtet werden sollte: so verbleibt der ganze Preis der betreffenden Fakultät, und hat dieselbe in diesem Falle für das nächste Jahr zwei Preisfragen aufzustellen; e) geht auch im nächsten Jahre keine des Preises würdige Abhandlung ein, so ist die Entscheidung des vorgesetzten Ministerii einzuholen, ob die nicht verwandte Preissumme von zwei Jahren als erspart eingezogen, oder ohne fernerweite Bestimmung zu Preisfragen erhalten soll.

§. 16. Sollte sich der §. 15. d) gedachte Fall auch bei den von der philosophischen Fakultät aufgegebenen Preisfragen ereignen: so hat sie die auf solche Weise zurückgelegten Preise in dem nächsten Jahre zu oratorischen Preisaufgaben aus der Geschichte Deutschlands und besonders des Königl. Preussischen Staats zu bestimmen. Die über solche oratorische Aufgaben etwa zu liefernden Reden müssen gleichfalls in lateinischer Sprache geschrieben seyn, wenn sie auf den Preis oder das Accessit Anspruch machen wollen. Wird auch keine des Preises würdige Rede geliefert, so ist wegen der solchergestalt disponibeln Summe nach der Bestimmung unter §. 15. e) zu verfahren.

§. 17. Die feierliche Proklamation der von sämmtlichen Fakultäten ertheilten Preise findet jährlich am dritten August Statt, und folgt auf die an diesem Tage zur Geburtsfeier Sr. Majestät des Königs zu haltende Rede. Der jedesmalige Redner des Tages hat hierbei den Werth und Unwerth der verschiedenen eingegangenen Arbeiten auf den Grund der desfallsigen, ihm von den zeitigen Dekanen der fünf Fakultäten vorher zu machenden Mittheilungen in Kürze zu entwickeln, sodann die Zettel der gekrönten Preisschriften zu erbrechen, und die Namen der Sieger auf eine der Feierlichkeit des Tages angemessene Weise bekannt zu machen. Dem größeren Publikum können die Namen derer, welchen der Preis oder das Accessit zuerkannt worden, gleich in den öffentlichen, über die jedesmalige Geburtstagsfeier Sr. Majestät des Königs mitzutheilenden Nachrichten angezeigt werden, nächstdem aber sind sie mit kurzer Würdigung der gekrönten Preisarbeiten in dem Programm bekannt zu machen, welches nach der Bestimmung des §. 8. an dem zunächst darauf folgenden dritten August wird ausgegeben werden.

§. 18. Die zu den nicht gekrönten Abhandlungen gehörigen versiegelten Zettel werden nicht geöffnet, sondern nebst den dazu gehörigen Abhandlungen den Vorzeigern der Sinnsprüche, mit welchen die einzelnen Abhandlungen bezeichnet sind, durch den Universitätssekretär zurückgegeben. Eben so sind die gekrönten Arbeiten, nachdem eine Abschrift davon zur Universitätsregistratur genommen worden, durch den Universitätssekretair ihren Verfassern wieder einzuhändigen, und be-

Digitized by Google

halten die letztern das Recht, ihre Arbeiten zu ihrem eigenen V
theile drukken zu lassen.

§. 19. Von dem zum dritten August jährlich auszugebenden P
gramm, worin die Preisaufgaben für das nächste Jahr und die N
men derer, welche an dem vorjährigen dritten August den Preis o
das Accessit erhalten haben, bekannt gemacht worden, sind 25 Exe
plare an das vorgesetzte Ministerium einzureichen.

§. 20. Alle über dieses Reglement etwa entstehende Differenz
werden an den zeitigen Rektor, und von diesem an den akademisch
Senat gebracht. Sollte der Beschluß des letztern von den Differir
den nicht angenommen werden, so ist auf dem gewöhnlichen Wege
Entscheidung des Ministerii einzuholen. — Berlin, den 4. Mai 18
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheit
v. Altenstein.

No. 271. Reglement für die Vertheilung der Prämien auf d
Universität zu Breslau betreffend. Vom 22. Juli 1821.

§. 1. Die für die Prämien bestimmte Summe von Dreihund
Thalern wird in der Art zwischen den fünf Fakultäten vertheilt, d
der philosophischen Einhundert, jeder der vier übrigen Fakultät
50 Thlr. zu gut kommen.

§. 2. Jede Fakultät bildet aus ihrem Antheile Eine Prämie, u
die philosophische deren zwei, von 50 Thlr. Diese Prämien sollen
der Regel nicht getheilt, sondern jede soll ganz der besten eingegang
nen Preisschrift über die betreffende Aufgabe zuerkannt werden.

§. 3. Jede Fakultät bestimmt ihre Aufgaben selbst, und ist Ri
terin über die aufgegebenen Arbeiten. Sie wählt dieselben abwech
selnd aus den verschiedenen Hauptfächern, deren Lehrer in ihrer Mitt
Sitz und Stimme haben. Die Aufgaben betreffen immer einen eigen
lich wissenschaftlichen Gegenstand, und schließen alle Arbeiten aus, b
denen die Form zur Hauptsache gemacht werden kann, wie z. B. b
Predigten und dergleichen.

§. 4. In den beiden theologischen Fakultäten, so wie in der j
ristischen und medizinischen Fakultät, hat der jedesmalige Dekan d
Vorschlag zu der zu wählenden Preisaufgabe. Dieser Vorschlag wi
in einer eigenen Sitzung berathen, und muß bei der Abstimmung w
nigstens zwei Drittheile der Stimmen für sich haben, um gültig
seyn. Die desfallsige Sitzung muß vor dem 10. Juli jeden Jah
Statt finden.

§. 5. Bei der philosophischen Fakultät wird nach der früher
Festsetzung in dem einen Jahre eine allgemein philosophische und e
historische, im andern Jahre eine philologische und eine mathemati
oder physikalische Preisaufgabe gewählt. Da der Fächer in der p
losophischen Fakultät so mancherlei sind, so bildet sich dieselbe für d
Aufgaben, so wie für die Prüfung der eingegangenen Arbeiten u
das Richteramt über dieselben in verschiedene Sektionen, in w
che diejenigen Mitglieder zusammentreten, denen ihr Lehrfach
kompetentes Urtheil erlaubt. In jeder Sektion wechselt das A
des Vorschlags unter den zu ihr gehörigen Mitgliedern, und
Drittheile der Mitglieder müssen den Vorschlag genehmigen.
jeder neuen Preisaufgabe hat die genannte Fakultät daher eine a
meine Sitzung zu veranstalten, in welcher diese Sektionen besti
werden.

Digitized by Google

§. 6. Dasselbe Mitglied, welches den Vorschlag zu einer Preisaufgabe gemacht hat, hat auch das Referat in derselben über die eingegangenen Arbeiten. Dieses Referat findet vermittelst ausführlichen schriftlichen Berichts über sämmtliche Arbeiten Statt; auch werden die Resultate kurz zusammen gestellt, um von demjenigen Professor, welcher die Preise proklamirt, in seiner desfallsigen Rede gebraucht zu werden.

§. 7. Jede Preisschrift muß in der Regel in lateinischer Sprache abgefasst seyn, wenn nicht ausdrücklich eine Ausnahme gemacht worden ist, welches übrigens nur in der philosophischen Fakultät, und auch also in dem seltenen Falle geschehen darf, wo der Gegenstand durch die Bearbeitung in einer todten Sprache zu sehr erschwert würde. — Jede Abhandlung muß ferner in dem Umfange ausgearbeitet seyn, daß der Gegenstand hinlänglich erschöpft werden kann. — Endlich aber versteht es sich von selbst, daß Form und Sprache nicht vernachlässigt werden dürfen, sondern daß vielmehr beide als untergeordnete Gründe bei der Preiswürdigkeit geltend gemacht werden sollen.

§. 8. Sämmtliche Aufgaben werden jedes Jahr am dritten Augusti bekannt gemacht. Die Preisschriften selbst müssen spätestens am 1. Juni des darauf folgenden Jahres bei dem Universitätssekretär abgegeben werden. Dies geschieht in einem verschlossenen Paket mit der Ueberschrift: „Preisschrift aus ..... Fakultät". Der Abhandlung wird überdies ein versiegelter Zettel beigelegt, welcher inwendig den Namen des Verfassers, und von aussen einen Sinnspruch enthält, der auch unter dem Titel der Abhandlung stehen muß, damit beide als zusammen gehörend sich ausweisen.

§. 9. Der Universitätssekretair versieht das Paket mit seinem Präsentatum und der Nummer des Sekretariatsjournals, und fertigt es ungesäumt dem betreffenden Dekan zu. Dieser eröffnet das Paket, verwahrt den versiegelten Zettel, und setzt die eingegangene Arbeit, nachdem er sie gelesen, in Cirkulation bei den übrigen Mitgliedern seiner Fakultät. Damit dieselbe aber nirgend länger als acht Tage liegen bleiben kann, begleitet er sie mit einem Laufzettel, worin die Tage bemerkt sind, an welchen das Cirkulatum bei jedem seiner Kollegen abgegeben seyn muß.

§. 10. In der Reihe derselben ist dasjenige Fakultätsmitglied, welches den Vorschlag zu der Preisaufgabe gemacht hat, das Letzte, um dasselbe über sämmtliche Arbeiten Bericht zu erstatten, und Antrag zu machen hat, so bleibt ihm hierzu bis gegen den 10. Juli Zeit gelassen, an welchem Tage aber spätestens die Fakultät ihre Sitzung zu halten hat, und die Würdigkeit der Arbeit bestimmt werden muß. Dies geschieht nach geschehener Berichtserstattung durch umständliche Berathung und förmliche Abstimmung, wobei die absolute Stimmenmehrheit zu einem gültigen Resultate erfordert wird. — Wenn bei der Abstimmung die Stimmen gleich sind, hat der Referent (der zugleich Proponent der Preisaufgabe ist) eine entscheidende Stimme.

§. 11. Im Fall, daß bei einer Fakultät zwei Abhandlungen eingehen sollten, die an Werth gleich zu achten wären, oder sich ziemlich nahe kämen, so ist dieselbe befugt, im erstern Fall den Preis in gleiche Theile zu theilen, und im zweiten Falle ein Accessit zu bilden, das nicht unter funfzehn und nicht über zwanzig Thaler betragen darf.

§. 12. Sollte aber bei einer Fakultät gar keine preiswürdige Arbeit eingehen, so wird der ganze Preis zurückgelegt, und für das

Digitized by Google

nächste Jahr eine neue Prämie, entweder für dieselbe, oder für ei
andere Aufgabe ausgesetzt. Die in einem Jahre nicht vertheilte Pr
mie bleibt nur noch für das nächste Jahr zur Prämienvertheilu
disponibel, dann aber, wenn die Prämie wieder nicht erworben wi
fällt sie dem allgemeinen Universitätsfonds anheim.

§. 13. Die von der philosophischen Fakultät auf solche Weise z
rückgelegten Preise werden zu oratorischen Aufgaben bestimmt, welc
ein Ereigniß aus der preussischen Geschichte, oder die Lobrede ein
großen Mannes aus derselben zum Gegenstande haben müssen. — Ei
Ausnahme von dieser Regel findet nur dann Statt, wenn zwei Dr
theile der versammelten Fakultätsmitglieder aus Gründen, die in da
Protokoll anzuführen sind, statt der oratorischen Aufgabe für die E
neuerung der vorjährigen Preisfrage stimmen.

§. 14. Die Proklamation der Preise findet am dritten Augu
Statt, und folgt auf die an diesem Tage gewöhnliche Rede. D
Redner entwikkelt nach derselben in Kürze den Werth und Unwerth
der verschiedenen eingegangenen Arbeiten, erbricht sodann die Zet
der gekrönten Preisschriften, und proklamirt die Namen der Sieger
Dieses geschieht nachher noch durch ein gedrucktes lateinisches Pro
gramm, welches auf die gewöhnliche Weise bekannt gemacht wird, un
auch die Aufgaben für das nächste Jahr enthält.

§. 15. Alle über dieses Reglement entstehende Differenzien wer
den an den Rektor, und von diesem an den akademischen Senat g
bracht. Sollte die Entscheidung des letzteren von den Differirende
nicht angenommen werden, so wird die höhere Interpretation und E
gänzung durch das Universitätskuratorium bei dem vorgesetzten Min
sterium erbeten. — Berlin, den 22. Juli 1821.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 272. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmäch
tigten bei der Universität zu Bonn, über die Gegenstände d
von der philosophischen Fakultät aufzugebenden Preisfragen
Vom 19. August 1823.

Das Ministerium ist mit der von Ew. ꝛc. in dem Berichte vo
6. huj. vorgetragenen Meinung, betreffend die von der dortigen phil
sophischen Fakultät aufgestellte physikalische Preisfrage, einverstanden
daß von den auszusetzenden Preisen die einzelnen naturwissenschaftlich
Doktrinen durchaus nicht auszuschließen seyen, daß aber überhaupt b
der Wahl der Fächer, aus denen Preisfragen gewählt werden, darau
gesehen werde, ob Studirende in der Fakultät sind, von denen ei
glückliche Bewerbung um den Preis erwartet werden kann, und da
die Fakultät sich lediglich hiernach, nicht aber nach einem Turnus rich
der allerdings die angegebene Inkonvenienz haben müßte, da die Zah
der gestifteten Preise nicht dauernd erweitert werden kann, wenn gleic
das Ministerium in besondern Fällen auf die Aussetzung ausserordent
licher Preise eingehen wird, sobald ein solcher Antrag speziell motivir
und durch die dispontbeln Fonds begünstigt wird. — Hiernach habe
Ew. ꝛc. die philosophische Fakultät zu bescheiden.

Berlin, den 19. August 1823.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Digitized by Google

No. 273. Reglement wegen der Preisaufgaben und Vertheilung der Preise auf der Universität zu Berlin. Vom 16. Septbr. 1824.

Nachdem das unterzeichnete Ministerium beschlossen hat, auf der Königlichen Universität zu Berlin alljährlich Preisaufgaben und Preise für die hiesigen Studirenden einzuführen; so werden darüber hiermit nachstehende Bestimmungen bekannt gemacht.

§. 1. Auf der Königlichen Universität zu Berlin sollen von den vier Fakultäten derselben den hiesigen Studirenden jährlich Preisaufgaben zur Beantwortung öffentlich vorgelegt werden.

§. 2. Diese Preisfragen müssen rein wissenschaftliche Gegenstände betreffen, und wenn gleich die Hauptgrundsätze für ihre Lösung aus den akademischen Vorträgen der einzelnen Lehrer bekannt seyn sollten, dennoch von Seiten der Studirenden ein weiteres und gründlicheres Studium, und tieferes eigenes Forschen und Nachdenken erfordern, und so gewählt seyn, daß ihre erschöpfende Beantwortung sowohl die gründliche wissenschaftliche Bildung, als das Beurtheilungsvermögen beurkundet.

§. 3. Die theologische, juristische und medizinische Fakultät hat jährlich eine, die philosophische aber jährlich zwei Preisfragen aufzugeben, und zwar letztere von einem Jahre zum andern abwechselnd in dem einen eine allgemeine philosophische und eine historische, und in dem andern Jahre eine philologische und eine mathematische oder physikalische.

§. 4. Jede Fakultät bestimmt ihre Aufgabe selbst, und wählt dieselbe abwechselnd aus den verschiedenen Hauptzweigen ihrer Wissenschaft. Dasjenige Mitglied der Fakultät, aus dessen speziellem Lehrfache die Aufgabe gewählt wird, hat den Vorschlag der Preisaufgabe; dieser Vorschlag wird von diesem Mitgliede schriftlich gemacht, und in einer jährlich vor dem 20. Juli zu haltenden eigenen Sitzung der betreffenden Fakultät gemeinschaftlich berathen, und ist als gültig nur dann anzusehen, wenn er wenigstens von zwei Drittheilen der Stimmen angenommen ist.

§. 5. Sämmtliche Preisaufgaben der verschiedenen Fakultäten werden jährlich, am Geburtstage Sr. Majestät des Königs, mittelst eines lateinischen Programms bekannt gemacht.

§. 6. Nur Studirende auf hiesiger Universität sind berechtigt, bei der Bewerbung des Preises zu konkurriren. Die von ihnen über die Preisaufgabe zu liefernden Abhandlungen müssen in lateinischer Sprache abgefasst seyn, wenn sie auf den Preis oder das Accessit Anspruch machen wollen.

§. 7. Zur Bearbeitung der Preisaufgaben wird eine Frist von vier Monaten bestimmt, nämlich vom 3. August jeden Jahres bis zum 3. Mai des darauf folgenden Jahres.

§. 8. Die um den Preis werbenden Abhandlungen werden von den Konkurrenten bei dem Universitätssekretär versiegelt, unter der Adresse der betreffenden Fakultät abgegeben; jeder Abhandlung ist ein versiegelter Zettel beizulegen, welcher inwendig den Namen des Verfassers, und auswerhalb dasjenige Motto enthält, welches unter den Titel der Abhandlung zu setzen ist. Der Universitätssekretär hat die solchergestalt eingegangene Abhandlung sogleich uneröffnet an den Fakultätsdekan zu befördern. Sämmtliche Abhandlungen müssen, bevor über die Zutheilung des Preises beschlossen wird, unter sämmtliche Mitglieder der betreffenden Fakultät cirkuliren; demnächst hat dasjenige Mitglied, welches den Vorschlag zu einer Preisaufgabe gemacht hat, über sämmtliche eingegangene Arbeiten einen ausführlichen schriftlichen Bericht zu ent-

Digitized by Google

werfen, und in derjenigen Sitzung der Fakultät vorzutragen, in welch
sie sich alljährlich spätestens bis zum 20. Julius versammeln wird, u
über die Würdigkeit der eingegangenen Arbeiten zu berathen und
entscheiden. Jeder ordentliche Professor ist gehalten, in dieser Sitzu
zu erscheinen, oder durch rechtsgültige Gründe sich zu entschuldigen; üb
den zuzuerkennenden Preis und Accessit entscheidet absolute Stimm
mehrheit.

§. 9. Wenn bei einer Fakultät über die von ihr gegebene Pre
frage gar keine genügende Arbeit eingegangen ist; so verbleibt der Pr
der betreffenden Fakultät, und hat dieselbe in diesem Falle für d
nächste Jahr zwei Preisfragen aufzustellen; geht aber auch dann ke
des Preises würdige Abhandlung ein: so behält das Ministerium d
weitere Entscheidung sich vor.

§. 10. Der Preis für die von jeder Fakultät als des Preises wü
dige Beantwortung der aufgegebenen Frage besteht aus einer golden
Medaille vom Werthe von Fünf und Zwanzig Dukaten, über den
Beschaffenheit ehestens weitere Bestimmung erfolgen soll.

§. 11. Die feierliche Proklamation der von sämmtlichen Fakult
ten zuerkannten Preise erfolgt jährlich am dritten August, unmittelb
auf die an diesem Tage zur Geburtsfeier Sr. Majestät des Königs
haltenden Rede. Der öffentliche Redner der Universität hat hierbei d
Urtheil der Fakultäten über die eingegangenen Abhandlungen in Kür
bekannt zu machen, sodann die §. 8. gedachten Zettel der gekrönt
Preisschriften öffentlich zu entsiegeln, und die Namen der Sieger a
eine der Feierlichkeit des Tages angemessene Art bekannt zu machen
auch können die Namen derer, welchen der Preis oder das Accessit z
erkannt worden, gleich in den öffentlichen über die jedesmalige Geburts
tagsfeier Sr. Majestät des Königs mitzutheilenden Nachrichten ang
zeigt werden, nächstdem aber sind sie, mit kurzer Würdigung der g
krönten Preisarbeiten, in dem für den nächstfolgenden dritten Augu
auszugebenden Programm bekannt zu machen.

§. 12. Die zu den nicht gekrönten Abhandlungen gehörigen v
siegelten Zettel werden nicht geöffnet, sondern nebst den dazu gehörig
Abhandlungen den Vorzeigern der Sinnsprüche, mit welchen die einz
nen Abhandlungen bezeichnet sind, durch den Universitätssekretair
rückgegeben. Eben so sind die gekrönten Arbeiten, nachdem davon d
Abschrift zur Universitätsregistratur genommen, ihren Verfassern wied
einzuhändigen, und haben letztere das Recht, ihre Arbeiten zu ihre
eigenen Vortheil drukken zu lassen.

Berlin, den 16. September 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheit
v. Altenstein.

No. 274. Reglement, die Preisaufgaben und die Vertheilung d
Preise auf der Universität in Halle betreffend. Vom 29. N
vember 1824.

§. 1. Auf der Universität zu Halle sollen von den vier Fakultät
derselben jährlich den dortigen Studirenden Preisaufgaben zur Bearb
tung vorgelegt werden.

§. 2. Die von den verschiedenen Fakultäten aufzugebenden Pre
fragen müssen immer rein wissenschaftliche Gegenstände betreffen, u
dürfen folglich blos praktische Themata, z. B. aus dem Gebiete d
Homiletik und Pastoraltheologie, der praktischen Jurisprudenz u. s. f

Digitized by Google

icht gewählt werden. Die Preisaufgaben müssen ferner dem wissen-
haftlichen Standpunkte der Studirenden angemessen, weder zu schwer
h zu leicht, und überhaupt von der Art seyn, daß sie, wenn die
uptgesichtspunkte für ihre Lösung auch aus den akademischen Vor-
gen der einzelnen Professoren bekannt seyn sollten, dennoch nicht blos
h Benutzung der Kollegienhefte beantwortet werden können, sondern
mehr von Seiten der Studirenden selbstthätige Forschung und eige-
Urtheil erfordern.

§. 3. Die theologische, juristische und medizinische Fakultät hat
er Regel jährlich Eine Preisfrage, die philosophische Fakultät aber
ich Zwei Preisfragen aufzugeben.

§. 4. Jede Fakultät bestimmt ihre Aufgabe selbst, und haben die
ntlichen Professoren nach der Reihe, unabhängig von dem Deka-
, jeder aus seinem Hauptfache die jedesmalige Aufgabe zu wählen,
schlagen und darüber zu referiren, jedoch muß die Abwechselung
en verschiedenen Hauptfächern hierbei genau beachtet werden. Bei
Wahl der zwei, von der philosophischen Fakultät jährlich zu stellen-
Preisfragen ist indessen darauf zu sehen, daß immer in dem einen
r eine allgemeine philosophische und eine historische, in dem andern
r aber eine philologische und eine mathematische oder physikalische
sfrage vorgelegt, und so abwechselnd Jahr um Jahr verfahren
e.

§. 5. In jeder Fakultät wird der Vorschlag in einer besonderen
ung, welche in jedem Jahre vor dem 20. Juli Statt haben muß,
inschaftlich berathen, und ist erst dann als gültig anzusehen, wenn
bei der zu veranlassenden Abstimmung wenigstens zwei Drittheile
Stimmen für den fraglichen Vorschlag entschieden haben.

§. 6. Zu den an die Studirenden jährlich zu vertheilenden Prei-
wird die im Universitätsetat auszusetzende Summe von Zweihun-
und Funfzig Thalern Pr. Courant bestimmt. Von dieser Summe
n der philosophischen Fakultät jährlich Einhundert Thaler, jeder
übrigen Fakultäten aber jährlich Funfzig Thaler zur Ertheilung von
n bewilligt.

§. 7. Die philosophische Fakultät bildet aus ihrem Antheile jähr-
zwei Preise, und zwar einen jeden von Funfzig Thalern, jede der
en Fakultäten aber bildet aus ihrem Antheile jährlich nur Einen
, von Funfzig Thalern.

§. 8. Sämmtliche Preisaufgaben der verschiedenen Fakultäten wer-
jedes Jahr am dritten August mittelst eines lateinischen Programms
unt gemacht; die Verpflichtung, dieses Programm zu schreiben, soll
den Dekanen der vier Fakultäten jährlich wechseln.

§. 9. Die von den Studirenden über die Preisaufgaben zu lie-
den Abhandlungen müssen alle in lateinischer Sprache geschrieben
, wenn sie auf den Preis oder das Accessit Anspruch machen wollen.

§. 10. Zur Bearbeitung der Preisaufgaben wird eine Frist von
Monaten bestimmt, welche in jedem Jahre mit dem dritten Au-
, als dem Tage, an welchem die Preisaufgabe bekannt gemacht wor-
beginnt, und mit dem 3. Mai des darauf folgenden Jahres endet.

§. 11. Die um den Preis werbenden Abhandlungen werden von
Konkurrenten bei dem zeitigen Universitätssekretär abgegeben. Dies
steht in einem versiegelten Pakete mit der Ueberschrift der Fakultät,
welcher die in der betreffenden Abhandlung beantwortete Preis-
e aufgegeben worden. Jeder Abhandlung ist überdies ein versiegel-

Digitized by Google

ter Zettel beizulegen, welcher von Innen den Namen des Verfass
und von Aussen einen Sinnspruch enthalten muß, der auch unter d
Titel zu setzen ist, damit der versiegelte Zettel und die betreffende A
handlung als zusammengehörend sich ausweisen können.

§. 12. Der Universitätssekretär hat das Paket, nachdem es
dem Präsentatum und der Nummer des Sekretariatsjournals versc
worden, ungesäumt dem zeitigen Dekane der betreffenden Fakultät zu
stellen. Dieser eröffnet das Paket, verwahrt den zu demselben geh
gen versiegelten Zettel, und giebt die eingegangene Arbeit, nachdem
sie gelesen hat, an den zeitigen Referenten ab. Dieser fertiget die
lation und Beurtheilung schriftlich, und setzt Alles bei den übrigen
gliedern seiner Fakultät in Umlauf. Damit dieselbe aber nirgend
ger als acht Tage liegen bleiben kann, meldet er den Abgang dem
kan, und begleitet sie mit einem Laufzettel, worin die Tage zu bem
sind, an welchen das Cirkulatum bei jedem der Mitglieder der betre
den Fakultät abgegeben seyn muß. In der Reihe derselben soll
Dekan der letzte seyn.

§. 13. Demjenigen Mitgliede einer Fakultät, von welchem
Vorschlag zu einer Preisaufgabe ausgegangen ist, liegt also nicht
die Pflicht ob, über die sämmtlichen Arbeiten, welche über eine Pr
aufgabe eingegangen sind, eine ausführliche schriftliche Relation
Beurtheilung zu entwerfen und cirkuliren zu lassen, sondern es
auch in der Sitzung der betreffenden Fakultät, zu welcher sie sich
jährlich versammeln wird, um über die Würdigkeit der eingegange
Arbeiten zu bestimmen, mündlich dieselbe vorzutragen.

§. 14. Jede Fakultät hat spätestens bis zum 20. Juli jeden J
res eine förmliche Sitzung zu halten, in welcher sie über die Wür
keit der Arbeiten entscheidet, welche über die von ihr gegebene Pr
frage eingegangen sind. Jeder ordentliche Professor der betreffe
Fakultät ist gehalten, bei dieser Sitzung zu erscheinen, oder sich w
seiner Abwesenheit durch gültige Gründe zu entschuldigen. Diese
zung beginnt mit der im §. 13. bezeichneten mündlichen Relation
die eingegangenen Arbeiten, worauf die gemeinsame Berathung
findet, und sodann von den anwesenden ordentlichen Mitgliedern
betreffenden Fakultät über die eingegangenen Arbeiten zu einer förmli
Abstimmung geschritten wird, bei welcher die absolute Stimmenmehr
zu einem gültigen Resultate erforderlich ist.

§. 15. In der Regel soll der ausgesetzte Preis nur Einer A
zuerkannt werden, jedoch unter folgenden näheren Bestimmungen
Modifikationen: a) Sind bei einer Fakultät über eine Preisfrage
Arbeiten eingegangen, welchen die absolute Stimmenmehrheit in
Hinsicht gleichen Werth beigelegt hat: so ist die Fakultät befugt,
ausgesetzten Preis unter beide Verfasser zu gleichen Theilen zu ver
len. b) Wird der einen Arbeit vor allen andern, welche über die
Preisaufgabe eingegangen sind, der Vorzug zuerkannt, eine andere
beit aber eines Accessits für werth geachtet, so erhält jene den P
mit 35 Thalern, und diese das Accessit mit 15 Thalern. c) Wird
eine Arbeit für vorzüglich erkannt, während von den übrigen keine
ter des Accessits werth erachtet wird, so erhält jene den Preis al
und die ganze Summe; eben so wie in dem Falle, wenn nur
haupt Eine Arbeit eingehen, solche aber für preiswürdig erklärt wer
sollte. d) Wenn endlich bei einer Fakultät über die von ihr gege
Preisfrage gar keine Arbeit eingehen, oder von den eingegangenen

Digitized by Google

einem keine als des Preises werth erachtet werden sollte: so verbleibt
er ganze Preis der betreffenden Fakultät, und hat dieselbe in diesem
alle für das nächste Jahr zwei Preisfragen aufzustellen. e) Geht
auch im nächsten Jahre keine des Preises würdige Abhandlung ein, so
t die Entscheidung des vorgesetzten Ministerii einzuholen, ob die nicht
verwandte Preissumme von zwei Jahren als erspart eingezogen, oder
ne fernerweite Bestimmung zu Preisfragen erhalten soll.

§. 16. Sollte sich der §. 15. d) gedachte Fall auch bei den von
er philosophischen Fakultät aufgegebenen Preisfragen ereignen: so hat
e die auf solche Weise zurückgelegten Preise in dem nächsten Jahre zu
atorischen Preisaufgaben aus der Geschichte Deutschlands, und be-
nders des Königl. Preussischen Staats zu bestimmen. Die über sol-
e oratorische Aufgaben etwa zu liefernden Reden müssen gleichfalls in
teinischer Sprache geschrieben seyn, wenn sie auf den Preis oder das
essit Anspruch machen wollen. — Wird auch keine des Preises wür-
ige Rede geliefert, so ist wegen der solchergestalt disponibeln Summe
ch der Bestimmung unter §. 15. e) zu verfahren.

§. 17. Die feierliche Proklamation der von sämmtlichen Fakultä-
n ertheilten Preise findet jährlich am dritten August Statt, und folgt
t die an diesem Tage zur Geburtsfeier Sr. Majestät des Königs zu
altende Rede. Der jedesmalige Redner des Tages hat hierbei den
Werth und Unwerth der verschiedenen eingegangenen Arbeiten auf den
Grund der desfallsigen, ihm von den zeitigen Dekanen der vier Fakul-
äten vorher zu machenden Mittheilungen in Kürze zu entwikkeln, so-
nn die Zettel der gekrönten Preisschriften zu erbrechen, und den Na-
en der Sieger auf eine der Feierlichkeit des Tages angemessene Weise
kannt zu machen. Dem grösseren Publikum können die Namen des
, welchen der Preis, oder das Accessit zuerkannt worden, gleich in
öffentlichen, über die jedesmalige Geburtsfeier Sr. Majestät des
nigs mitzutheilenden Nachrichten angezeigt werden, nächstdem aber
sie mit kurzer Würdigung der gekrönten Preisarbeiten in dem
ogramm bekannt zu machen, welches nach der Bestimmung des §. 8.
d ausgegeben werden.

§. 18. Die zu den nicht gekrönten Abhandlungen gehörigen ver-
egelten Zettel werden nicht geöffnet, sondern nebst den dazu gehörigen
Abhandlungen den Vorzeigern der Sinnsprüche, mit welchen die einzel-
n Abhandlungen bezeichnet sind, durch den Universitätssekretär zu-
t gegeben, jedoch bleibt es den Verfassern der nicht gekrönten Preis-
riften freigestellt, ob sie sich selbst der Fakultät nennen wollen, um
dadurch, wenn ihre Arbeiten einigen Werth haben, als fleißige Stu-
ende zu empfehlen, vorzüglich aber, um das genauere Urtheil in der Fa-
ität zu nützlicher Belehrung zu erfahren. Eben so sind die gekrönten
beiten, nachdem eine Abschrift davon zur Universitätsregistratur ge-
mmen worden, durch den Universitätssekretär ihren Verfassern wieder
zuhändigen, und behalten die letztern das Recht, ihre Arbeiten zu
rem eigenen Vortheile drukken zu lassen.

§. 19. Von dem zum dritten August jährlich auszugebenden Pro-
amm, worin die Preisaufgaben für das nächste Jahr und die Namen
er, welche an dem vorjährigen dritten August den Preis oder das
ccessit erhalten haben, bekannt gemacht worden, sind 25 Exemplare an
s vorgesetzte Ministerium einzureichen.

§. 20. Alle über dieses Reglement etwa entstehenden Differenzien
erden an den zeitigen Rektor, und von diesem an den akademischen

Digitized by Google

Senat gebracht. Sollte der Beschluß des Letztern von den Differire
den nicht angenommen werden, so ist auf dem gewöhnlichen Wege
Entscheidung des Ministeriums einzuholen.

Berlin, den 29. November 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheit
v. Altenstein.

No. 275. Reskript an den Königl. Oberpräsidenten zu Münster,
Preisaufgaben bei der dortigen akademischen Lehranstalt betr
fend. Vom 28. Juni 1831.

Das Ministerium genehmigt auf Ew. ꝛc. Berichte vom 29. D
zember v. J. und 13. d. M., daß für die Studirenden der dorti
Akademie jährlich drei Preisaufgaben, jede mit einem Preise von fü
und Zwanzig Thalern, welche auf die dortigen Studienfonds anzuw
sen seyn werden, gestellt werden können. Von diesen Preisen fallen f
das erste Jahr Zwei in die philosophische Fakultät, für das zweite Ja
Zwei in die theologische Fakultät, und so abwechselnd. Giebt die phi
sophische Fakultät zwei Aufgaben, so ist die eine jederzeit philologisch
Inhalts, und wenn die theologische Fakultät sich in diesem Falle befi
det, hat die eine Aufgabe stets einen homiletisch-praktischen Inhalt
nämlich eine Predigt oder Homilie. Ein so genanntes Accessit find
nicht Statt. Die Ausarbeitungen müssen, mit Ausnahme der ob
erwähnten homiletisch-praktischen Aufgabe, in lateinischer Sprache a
gefasst seyn, wenn nicht die Fakultät den Gebrauch der Muttersprach
ausnahmsweise gestattet, welches bei Aufgaben philosophischen und hi
geschichtlichen Inhalts sich mehrentheils rechtfertigen dürfte. Im Uebri
gen kann nach dem hier wieder beigefügten Reglementsentwurf (A
lage a.) verfahren werden. — Berlin, den 28. Juni 1831.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenhei

Anlage a.

Regulativ, die auf der Akademie zu Münster alljährli
aufzustellenden Preisfragen betreffend.

§. 1. Es werden alljährlich den an der Akademie zu Münst
Studirenden zwei Preisfragen zur Beantwortung vorgelegt, eine a
der theologischen und eine von der philosophischen Fakultät. (Hierb
ist jedoch zu bemerken, daß an andern Universitäten von der philosop
schen Fakultät zwei Preisfragen aufgegeben werden, wovon die eine
desmal philologischen, die andere abwechselnd entweder philosophische
oder historischen, oder physischen, oder mathematischen Inhalts sind.)

§. 2. Diejenige Schrift, in welcher die aufgegebene Preisfrag
sofern nur Eine Beantwortung eingegangen, überhaupt genügend, od
unter mehreren am genügendsten beantwortet wurde, ist die Preisschri
und wird mit ... Thalern honorirt; diejenige Schrift aber, welche d
Preisschrift zunächst kommt, ist die Accessit-Schrift, und wird m
... Thalern honorirt; das Honorar für die Accessitschrift könnte sich
dem für die Preisschrift wie die Hälfte zum Ganzen verhalten.

§. 3. Die aufzustellenden Preisfragen müssen im Allgemeinen
hier zu erlangenden wissenschaftlichen Bildung, so wie dem jedesmali
Zustande der Wissenschaften selbst, angemessen und von solcher Art se
daß dabei die Studirenden auch mit den ihnen zu Gebote stehen
Hülfsmitteln, und mit der ohne Nachtheil für ihre eigentlichen Ber
arbeiten und den regelmäßigen Besuch der Vorlesungen darauf zu w
wendenden Zeit ausreichen können.

Digitized by Google

§. 4. Diese Preisfragen werden zuerst in einem deshalb besonders zu haltenden Fakultätskonseß besprochen und berathen, und nach erfolgter Vereinigung der Fakultätsmitglieder in der geeigneten Form von den betreffenden Dekanen an den gebracht, welcher die Bekanntmachung derselben zu besorgen hat.

§. 5. Die Bekanntmachung geschieht am Geburtstage Sr. Majestät des Königs nach einer vorangegangenen, dem festlichen Tage angemessenen lateinischen Rede in der akademischen Aula, und es gehört sowohl die Abhaltung dieser Rede, als auch die Bekanntmachung jener Preisfragen zu den Obliegenheiten des Professors der Beredsamkeit, falls nicht ein anderer ordentlicher Professor die Abhaltung der Feierlichkeit übernommen hat.

§. 6. Nur diejenigen haben ein Recht, sich um den Preis zu bewerben, und Hoffnung, denselben zu erhalten, welche sich während der Zeit, in welcher die Preisfrage aufgestellt wurde, also spätestens im Jahre vorher, als Studirende in Münster aufhielten, und die es auf Verlangen mit ihrem Ehrenworte bekräftigen können, daß keine fremde Hülfe ihnen bei der Ausarbeitung der Preisschrift zu Theil geworden.

§. 7. Die zur Bearbeitung der Aufgaben gesetzte Frist geht vom Tage der Bekanntmachung an bis zum neunten Monat darauf einschließlich. Wer diesen Termin, als den allerletzten, nicht berücksichtigt, hat es lediglich sich zuzuschreiben, wenn auf seine Arbeit keine Rücksicht mehr genommen wird.

§. 8. Die Arbeiten müssen, wenn nicht darüber etwas Anderes ausdrücklich bestimmt ist, in lateinischer Sprache abgefaßt, rein und leserlich geschrieben seyn, und vor Ablauf des zur Eingabe derselben festgesetzten Termins dem Dekan der betreffenden Fakultät zugestellt werden. Statt des Titels wird das erste Blatt des Aufsatzes mit einem Motto beschrieben; der Vor- und Zuname nebst dem Vaterlande des Verfassers aber wird auf einem besondern Blatte bemerkt, und dieses Blatt in einem mit dem Motto der Preisschrift bezeichneten, und mit einem Pettschaft, woraus der Verfasser nicht zu errathen ist, versiegelten Umschlage der Ausarbeitung beigelegt. Wer diese Vorschriften nicht pünktlich befolgt, macht sich der Ansprüche auf den Preis verlustig.

§. 9. In Betreff der Entscheidung der Preiswürdigkeit haben die Fakultäten folgendes Verfahren zu beobachten: 1) Der Dekan hat sogleich nach Verlauf des zum Einbringen der Preisschriften gesetzten Termins die eingegangenen Arbeiten den Mitgliedern der Fakultät mittelst einer Missive vorzulegen, und sie zu einem ausführlichen Urtheile darüber zu veranlassen. 2) Jedes Fakultätsmitglied schreibt sein Urtheil auf einen besondern Bogen, und legt es in einem versiegelten mit dem Namen des Urtheilenden versehenen Umschlage der weitergehenden Missive bei. 3) Nach beendigtem Umlaufe der Missive veranstaltet der Dekan einen Fakultätskonseß, und bringt zu demselben sein ebenfalls schriftlich abgefaßtes Urtheil mit. 4) In diesem Konseß werden die Siegel von den eingegangenen Urtheilen genommen, und die Urtheile der Reihe nach der Fakultät vorgelesen. Das Urtheil des Dekans wird zuletzt vorgelesen. 5) Hieraus werden Lob und Tadel, wie sie in den schriftlichen Urtheilen vorliegen, durch mündliche Besprechung gegen einander abgewogen und ausgeglichen, und so das Fakultätsurtheil gebildet. 6) Dieses Fakultätsurtheil bringt der Dekan mit den dafür angenommenen und angeführten Gründen zu Papier, und läßt es von den Mitgliedern der Fakultät signiren. Das signirte Original kommt zu den Fakultätsakten; dem

Digitized by Google

Professor der Beredsamkeit aber wird spätestens acht Tage vor dem Termine der Preisvertheilung und Preisfragenausstellung eine Abschrift davon zugefertigt.

§. 10. Am Tage vor der Feierlichkeit werden die der Preis- und der Accessit-Schrift beigelegten, mit dem Motto begleiteten, die Namen der Preisbewerber enthaltenden versiegelten Zettel, dem Rektor der Akademie zugestellt, welcher sie zur Feierlichkeit mitbringt, und sie auf Ansuchen des Professors der Beredsamkeit erbricht. Die erbrochenen Zettel überreicht der Rektor dem Professor der Beredsamkeit, und dieser spricht die Namen der Verfasser öffentlich aus, jedoch nur diejenigen, welche des ersten und zweiten Preises für würdig erkannt sind. Ist unter den Preisbewerbern Jemand, welcher im Falle, daß ihm das Accessit und nicht der Preis selbst zu Theil wird, unbekannt zu bleiben wünscht: so hat er unter das Motto des seinen Namen enthaltenden Zettels nur die Worte: Mit Verzichtleistung auf das Accessit zu schreiben. Die Namensbezeichnungen der übrigen Preisbewerber werden unentsiegelt und mit den Schriften selbst im Fakultätsarchive niedergelegt, jedoch die zu den letztern gehörigen Zeichnungen und sonstigen Originalbeilagen auf Verlangen zurückgegeben.

No. 276. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, wegen Stiftung eines dritten Preises für die philosophische Fakultät, und des zur Bearbeitung der Aufgaben zu gewährenden Termins. Vom 27. März 1832.

Auf Ew. ꝛc. Antrag in dem Berichte vom 14. d. M., die Preisfragen für die Studirenden der dortigen Universität betreffend, genehmigt das Ministerium hiermit, daß ein dritter Preis für die dortige philosophische Fakultät von Fünf und Zwanzig Thalern jährlich ausgesetzt werde. Zugleich bestimmt das Ministerium hierdurch, daß die Preisaufgaben für das nächste Jahr an demjenigen Feste bekannt gemacht werden sollen, an welchem die Preise für das abgelaufene Jahr vertheilt werden (am 18. Januar eines jeden Jahres).

Berlin, den 27. März 1832.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 277. Allerhöchste Kabinetsorder wegen Bestätigung der Scheill-Bussescheu Stiftung bei dem Lyceum Hosianum zu Braunsberg. Vom 6. Oktober 1835.

Auf Ihren Bericht vom 17. August c. will Ich die zum Gedächtniß der am Lyceum Hosianum in Braunsberg angestellt gewesenen Professoren Scheill und Busse von ihren Gönnern, Freunden und Schülern errichtete Stiftung einer jährlichen Preisvertheilung an Zöglinge des genannten Lyceums mit den Rechten einer moralischen Person genehmigen, und authorisire Sie, das zurückgehende Statut zu bestätigen.

Teplitz, den 6. Oktober 1835. Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister Freiherrn v. Altenstein.

No. 278. Reskript, denselben Gegenstand betreffend. Vom 27. Oktober 1835.

Kraft der von des Königs Majestät in der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 6. d. M. ertheilten Authorisation, wird das hier beigeheftete

Digitized by Google

an dem Lyceo Hosiano zu Braunsberg unter dem 7. Juli d. J. ver-
fste Statut (Anlage a.) für die zum Gedächtniß der am gedachten
ceo angestellt gewesenen Professoren Scheill und Busse, von ihren
nnern, Freunden und Schülern zum Zweck einer Preisvertheilung
Zöglinge dieses Instituts errichteten Stiftung, unter Beilegung der
chte einer moralischen Person, hierdurch bestätigt.

Berlin, den 27. Oktober 1835.

inisterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Statut der Scheill-Busseschen Stiftung zur jährlichen Preisvertheilung bei dem Lyceo Hosiano zu Braunsberg. Vom 7. Juli 1835.

§. 1. Der Zweck dieser Stiftung ist, das Andenken an die beiden
storbenen Professoren Dr. Joseph Scheill und Dr. Johann Bern-
d Busse, welche an dem Königl. Lyceo Hosiano so segensreich eine
euende Reihe von Jahren gewirkt haben, dadurch dauernd zu er-
ten, daß den Studirenden dieser Anstalt zur Anregung des Fleisses
nd zur Beförderung eines zweckmäßigen Studiums überhaupt alljähr-
lich eine Preisaufgabe zur Bearbeitung vorgelegt werde.

§. 2. Die Stiftung besteht in einem aus freiwilligen Beiträgen
gesammelten, unablösbaren Kapital von 560 Thlr., welches in ostpreus-
sischen Pfandbriefen zu 4 Prozent angelegt ist.

§. 3. Die Zinsen von diesem Kapital, und zwar im Betrage von
21 Thlr. werden alljährlich unter dem Namen Stipendium Scheillio-
Bussianum demjenigen Studirenden des Königl. Lycei Hosiani zuer-
kannt, welcher die beste Bearbeitung einer Preisaufgabe liefert.

§. 4. Die Preisaufgabe wird abwechselnd ein Jahr aus der Pa-
storaltheologie, und das andere Jahr aus der Kirchengeschichte, als den
Hauptfächern, welche die beiden Professoren Scheill und Busse am Kö-
niglichen Lyceo Hosiano gelehrt haben, gestellt.

§. 5. Die Aufgabe wird das eine Jahr von dem Professor der
Pastoraltheologie, und das andere Jahr von dem Professor der Kir-
chengeschichte gewählt, in einer Sitzung des Senates des Königl. Ly-
cei Hosiani vorgelegt, und in dem jedesmaligen Index lectionum für
das Winterseméster bekannt gemacht.

§. 6. Die Beantwortungen der Preisfrage werden den 1. Juni
des nächstfolgenden Jahres bei dem zeitigen Rektor des Königl. Lycei
Hosiani eingereicht, und müssen, wie gewöhnlich, mit einer Devise ver-
sehen seyn, welche sich zugleich auf einem beigegebenen versiegelten Zettel
befindet, in welchem der Name des Verfassers angegeben ist.

§. 7. Die theologische Fakultät beurtheilt die eingegangenen Ar-
beiten, und entscheidet, welche von den eingelieferten Arbeiten die beste
sey. Der philosophischen Fakultät steht es frei, von den Arbeiten Kennt-
niß zu nehmen.

§. 8. Die Zuerkennung des Preises erfolgt öffentlich, am Ge-
burtstage Sr. Majestät des Königs, Mittags 12 Uhr, in Gegenwart
des Collegii professorum und sämmtlicher Studirenden im theologi-
schen Hörsaale des Königl. Lycei Hosiani.

§. 9. Der zeitige Rektor eröffnet den Akt durch eine Anrede, liest
hierauf das von der theologischen Fakultät über die eingegangenen Ar-
beiten aufgestellte Gutachten vor, öffnet den zur gekrönten Preisschrift
gehörenden versiegelten Zettel, proklamirt den Sieger, und macht dann

Digitized by Google

die neue Preisaufgabe für das zukünftige Jahr bekannt. — Sollte von den eingegangenen Arbeiten keine den Anforderungen entsprechen, so wird der Betrag von 21 Thlr. nach der Festsetzung des Senats unter diejenigen Bewerber vertheilt, deren Arbeiten den Forderungen am nächsten kommen. Sollte hingegen keine Arbeit eingehen, oder sollten die eingehenden sämmtlich ungenügend seyn, so werden im nächstfolgenden Jahre zwei Preisaufgaben gestellt, von denen die eine durch die laufenden, und die andere durch die ersparten Zinsen remunerirt werden soll.

§. 10. Der Name des Siegers, so wie das über seine Arbeit abgegebene Gutachten der theologischen Fakultät wird in dem jedesmaligen Index lectionum für das Winterssemester zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 11. Diese Stiftung wird auf dieselbe Art verwaltet, wie die Königl. Lycealkasse, jedoch abgesondert von letzterer.

§. 12. Der zeitige Rektor besorgt die nöthige Korrespondenz, erhebt die Zinsen, zahlt das Stipendium aus, und legt dem Collegio professorum alljährlich Rechnung. Zur Bestreitung der Ausgaben für Einsendung und Empfangnahme der Coupons ist alljährlich der nach Abzug der 21 Thlr. des Stipendiums noch verbleibende 1 Thlr. bestimmt; was von demselben etwa erspart wird, geht als Bestand in das nächstfolgende Jahr über. — Bei der Königl. Lycealkasse wird das Dokument, nebst allen zur Stiftung gehörigen Papieren, hinlänglich gesichert aufbewahrt. — Braunsberg, den 7. Juli 1835.

Das Königliche Lyceum Hosianum.

No. 279. Allerhöchste Kabinetsorder an den Staatsminister Freiherrn v. Altenstein, wegen Verwendung von jährlich 200 Thlr. zu Preisaufgaben für die Studirenden auf der Universität Greifswald. Vom 19. Februar 1839.

Ich finde es auf Ihren Bericht vom 8. d. M. ganz angemessen, daß auch bei der Universität Greifswald den Studirenden der verschiedenen Fakultäten jährlich Preisaufgaben gestellt werden, und genehmige, daß zu den für die besten Bearbeitungen jedesmal am dritten August zu vertheilenden Geldprämien eine Summe bis zur Höhe von Zwei Hundert Thalern aus disponibeln Mitteln der Universitätskasse verwendet werde. — Berlin, den 19. Februar 1839.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister Freiherrn v. Altenstein.

Digitized by Google

Siebenter Abschnitt.

Von den Beamten und Unterbedienten der Universitäten.

No. 280. Cirkular an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, die Eidesleistung der mit der Beaufsichtigung oder Verwaltung irgend eines Staatseigenthums beschäftigten Personen betreffend. Vom 7. August 1835.

Die in Folge des Reskripts vom 20. Mai v. J. hier eingegangenen Nachweisungen über diejenigen Gattungen von Personen, welche, ohne zu einer der verschiedenen Klassen der Civiloffizianten zu gehören, in dem diesseitigen Ressort mit der Beaufsichtigung oder Verwaltung irgend eines Staatseigenthums beschäftigt und in Eid und Pflicht genommen worden, sind in ein Hauptverzeichniß zusammengetragen und solches durch das Königl. Staatsministerium Seiner Majestät dem Könige eingereicht. Allerhöchstdieselben haben zwar dagegen nichts zu erinnern gefunden, jedoch mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 16. Juni d. J. zu bestimmen geruht,

daß bei keiner anderen, in jenes Verzeichniß nicht aufgenommenen Klasse von Personen dieser Art, die Personen mögen jetzt schon angestellt seyn, oder erst künftig angestellt werden, die Eidesleistung ohne Allerhöchste vorgängige Genehmigung erfolgen, und eben so wenig eine schon jetzt der Eidesleistung unterworfene Klasse ohne Allerhöchste Genehmigung von derselben entbunden werden soll.

Ew. ꝛc. setze ich hiervon zur Nachricht, weiteren Veranlassung und Beachtung ergebenst in Kenntniß.

Berlin, den 7. August 1835.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 281. Cirkular an dieselben, daß wiederholte Vereidigung unzulässig. Vom 1. Juni 1835.

Ew. ꝛc. kommunizirt das Ministerium im abschriftlichen Anschlusse eine Allerhöchste Kabinetsorder vom 10. Februar d. J. (Anlage a.), in Betreff der abermaligen Verpflichtung derjenigen Königl. Beamten, welche entweder in ihrem bisherigen Ressort eine anderweitige Amtswirksamkeit erhalten, oder zu einem anderen Verwaltungszweige übergehen, zur Berücksichtigung bei vorkommenden Anstellungsfällen.

Berlin, den 1. Juni 1835.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Allerhöchste Kabinetsorder an das Geheime Staatsministerium, denselben Gegenstand betreffend. Vom 10. Februar 1835.

Auf die Anfrage des Staatsministeriums vom 24. v. M., die Diensteide betreffend, setze Ich fest, daß der Beamte, der entweder in seinem bisherigen Ressort eine anderweitige Amtswirksamkeit erhält, oder zu einem andern Verwaltungszweige übergeht, auf den früher von ihm geleisteten Diensteid zu verweisen ist, dabei aber schriftlich oder zum Protokoll zu erklären hat, daß er sich bei Uebernahme des

Digitized by Google

neuen, speziell zu benennenden Amtes durch den zuvor abgeleisteten Eid für alle seine neuen Amtsverhältnisse eidlich verpflichtet erachte. Ich überlasse dem Staatsministerium, hiernach weiter zu verfügen.

Berlin, den 10. Februar 1835. Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

No. 282. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Breslau, wegen der Dienst-Instruktion für den dortigen Universitätssekretär. Vom 13. August 1836.

Das Ministerium findet gegen die von Ew. ꝛc. mittelst Berichts vom 21. Juni d. J. eingereichte Dienst-Instruktion (Anlage a.) für den dortigen Universitätssekretär nichts zu erinnern, und will solche daher hierdurch genehmigen. — Berlin, den 13. August 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Dienst-Instruktion für den Universitätssekretär zu Breslau.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Der Universitätssekretär ist zur Treue gegen Se. Majestät den König, und insbesondere gegen die Breslauer Universität verpflichtet. Er muß bei den ihm durch diese Instruktion vorgeschriebenen und sonst obliegenden Dienstverrichtungen gewissenhaft, thätig, pünktlich, verschwiegen und unbestechlich seyn. Insbesondere ist ihm zur Pflicht gemacht, die in dem Senate und andern Versammlungen der Universität vorgekommenen Verhandlungen geheim zu halten (Stat. V. 5.).

2. Derselbe steht unter der besonderen Aufsicht des Rektors der Universität, der demselben Aufträge ertheilen, ihn persönlich zu sich kommen lassen, und ihm nöthigenfalls Zurechtweisungen geben kann. Auch hat er demselben unverzüglich Bericht zu erstatten, wenn er irgend etwas, wodurch der Universität Nachtheil erwachsen könnte, entdeckt (Stat. V. 5. 13.).

3. Da nach der Instruktion vom 18. Novbr. 1819 §. V. No. 3. dem Königlichen Regierungsbevollmächtigten die sämmtlichen Subalternen der Universität erforderlichen Falls zu Gebote stehen sollen, so ist der Universitätssekretär verpflichtet, den Anordnungen des Königlichen Regierungsbevollmächtigten willig und ungesäumt Folge zu leisten.

4. Nicht minder hat derselbe die Aufträge des Universitätsrichters pflichtgetreu auszurichten, und auf dessen jedesmaliges Verlangen persönlich bei demselben zu erscheinen (Stat. V. 5.).

5. Ausserdem hat er sich den sämmtlichen Professoren der Universität gefällig zu beweisen, und insbesondere den Dekanen in ihren amtlichen Obliegenheiten förderlich zu seyn, ohne erst die besondere Anweisung des Rektors abzuwarten.

6. In seinen Beziehungen zu den Studirenden hat der Universitätssekretär sich eines höflichen, dabei aber würdigen und Achtung erwerbenden Betragens zu befleissigen.

II. Journalführung und Aufzeichnung der Universitäts-begebenheiten.

7. Der Universitätssekretär führt das Universitäts-Journal, in welches vorschriftsmäßig (Stat. III. 25.) alles an den Rektor, als solchen, Ergangene, was nicht von den vorgesetzten Behörden persön-

Digitized by Google

lich und ausschließlich an ihn gerichtet ist, oder zu den ihm besonders vorbehaltenen Geschäften gehört, eingetragen werden muß. Eine Ausnahme findet Statt, wenn etwas an eine Fakultät (Stat. ebd.), und natürlich also überhaupt wenn etwas an eine andere kompetente Behörde, z. B. an das Kuratorium, an die Bibliothek, das Lesezimmer u. dgl. abgegeben wird. Auch genügt es bei zahlreich einkaufenden Anmeldungen zu Stipendien, wenn der Sekretär eine Liste zur Uebersicht anfertigt, und mit Beziehung darauf im Journal einen Generalvermerk macht.

8. In demselben Journal muß in den dazu bestimmten Kolonnen, Datum und Inhalt der auf eine Eingabe und überhaupt auf irgend etwas Eingegangenes erlassenen Verfügung angemerkt werden.

9. Der Universitätssekretär ist verpflichtet, ein genaues, vollständiges Tagebuch über alle Universitätsbegebenheiten zu halten (Statutum V. 6.).

10. Derselbe muß auch alle die Universität betreffenden Druckschriften (auch solche nicht ausgeschlossen, die nur in einzelnen Bogen oder Blättern bestehen, sammeln und sie in Ordnung aufbewahren (Stat. ebd.)

III. Registraturgeschäfte.

11. Der Universitätssekretär bewahrt das Archiv der Universität und hat die Urkunden und Akten in den dazu angewiesenen Schränken und Fächern in Ordnung zu halten (Stat. V. 7.), wobei er unter der Oberaufsicht des Rektors steht, dem er besonders verantwortlich ist (Stat. III. 42.).

12. Insbesondere bewahrt derselbe auch die Akten des Universitätsgerichts, und steht in dieser Hinsicht unter der Leitung des Universitätsrichters.

13. Nach jeder Senatssitzung ersucht der Sekretär den Rektor, diejenigen von den zum Vortrage im Senat benutzten Stücke, welche nunmehr zu den Akten kommen sollen, mit dem erforderlichen Vermerk („ad acta") zu versehen und an ihn abzugeben, damit sie an den gebührenden Orten unverzüglich eingeordnet werden können.

14. Aktenhefte dürfen nicht an unberechtigte Personen mitgetheilt werden. Dem Königl. Regierungsbevollmächtigten müssen jedoch alle Universitätsakten unweigerlich zur Einsicht mitgetheilt werden (Instr. f. d. Kurat. d. Univers. v. 12. April 1816 §. 10.). Auch kann jeder Senator ohne Weiteres verlangen, daß ihm die Akten verabfolgt werden (Stat. III. 42.), und der Professor eloquentiae, selbst wenn er nicht Mitglied des Senats ist, in so fern derselbe lateinische Schreiben oder Anschläge zu entwerfen hat (Stat. III. 40.). Ausserdem ist die Genehmigung des Rektors und (bei Akten des Universitätsgerichts) des Universitätsrichters einzuholen, wenn die Verabfolgung von Akten verlangt wird.

IV. Protokollführung.

15. Dem Universitätssekretär liegt es ob, sowohl in den Senatssitzungen, als auch in den allgemeinen (namentlich zum Behufe der Rektorwahl und der Rektoratsübergabe zu haltenden) Versammlungen der ordentlichen Professoren das Protokoll zu führen (Stat. V. 5.). Gleiche Verpflichtung hat er bei der Sitzung, welche der Rektor zum Behufe der Freitischvertheilung oder zu irgend einem ausserordentlichen Zwecke veranstaltet.

16. In dem bei den Senatsversammlungen geführten Protokoll

Digitized by Google

sollen insbesondere die Anwesenden bemerkt, und die Anträge und B
schlüsse verzeichnet werden, wie auch die Stimmenmehrheit, mit d
sie durchgegangen oder verworfen worden sind (Stat. III. 36.).

17. Der Universitätssekretär darf sich auch nicht weigern, in d
Terminverhandlungen des Universitätsrichters, sobald er dazu auf
fordert wird, das Protokoll zu führen (vergl. Reglement vom
November 1819 §. 15.).

V. Expeditionsgeschäft.

18. Der Universitätssekretär entwirft, wenn es der Rektor nic
selbst thut (wo er aber das Konzept vor der Reinschrift durchzusc
und dem Rektor seine allenfallsigen Bemerkungen mitzutheilen hat,
oder wenn nicht die Ausfertigung in lateinischer Sprache geschehe
muß, wo sie dem Professor eloquentiae obliegt, alle im Senat
schlossenen Bekanntmachungen an die Studirenden, desgleichen
Berichte an die vorgesetzten Behörden und die anderweitigen an Ei
zelne oder an sonstige Behörden zu erlassenden Schreiben. Die Au
fertigung geschieht in allen diesen Fällen im Namen von „Rekt
und Senat" (Stat. III. 39.).

19. Derselbe legt die Konzepte dem Rektor, und wenn es Be
richte an das vorgesetzte Ministerium oder an den Königl. Regierungs
bevollmächtigten sind, dem Rektor und den Dekanen zur Unterschri
vor (Stat. III. 41.).

20. Derselbe sorgt dafür, daß die Konzepte mundirt werden
und legt die mit seiner Kontrasignatur versehene Reinschrift dem Re
tor, und wo dieses nöthig ist, dem Rektor und den Dekanen, zur Un
terschrift vor (Stat. III. 39.).

21. Gleiches Verfahren tritt ein, wenn der Universitätssekretär
beauftragt wird, im Namen des Rektors Anschläge, Schreiben oder
Berichte auszufertigen. Die Unterfertigung lautet aber hier: „D
Rektor der Universität", und es ist immer der Rektor allein, welch
unterschreibt.

22. Der Universitätssekretär kontrasignirt auch alle Ausfertigu
gen, an welchen der Universitätsrichter Theil nimmt, sowohl diejen
gen, welche von diesem allein unterschrieben werden, als auch diejen
gen, welche im Namen des akademischen Senats abgefasst und v
dem Rektor und dem Richter unterschrieben werden, was bei all
Sachen, welche im Senat zum Vortrage gekommen sind, der Fall
(Regl. v. 18. Novbr. 1819 §. 15.).

23. Der Sekretär hält eine Liste, in welche er die sämmtliche
eine Ausführung erheischenden Senatsbeschlüsse nach jeder Senat
versammlung einträgt. In einer besonderen Kolumne wird bemerk
was zur Ausführung derselben geschehen ist, ohne Beifügung d
Datums. Diese Liste hat er in der letzten Senatssitzung eines jed
Monats dem Exrektor vorzutragen, damit dieser dem Senat Beric
erstatte (Stat. III. 38.).

VI. Geschäfte bei der Immatrikulation.

24. Wenn die Immatrikulations-Kommission die bei dem Pedel
abzugebenden und durch diesen ihr vorzulegenden Abgangszeugnisse u
sonstigen in dem Bundestagsbeschlusse vom 5. Dezember 1835. Art.
vorgeschriebenen Legitimationen der zu Immatrikulirenden in Ordnu
befunden hat, so daß der Immatrikulation nichts im Wege steht,
lässt sie jene Papiere dem Universitätssekretär zustellen, der alsdan
schon vorläufig die Immatrikulationsscheine ausfertigt, indem er d

Digitized by Google

gedruckten Schemata nach der ihm vom Rektor zu gebenden Anweisung ausfüllt, und die Siegelung besorgt, so daß nur noch die Unterschrift der Immatrikulations-Kommission erfordert wird. Eben so setzt er auch die Namen der Immatrikulanden auf die denselben einzuhändigenden Anmeldungsbogen und Erkennungskarten, von denen dann die letzteren erst noch dem Rektor zur Unterschrift vorzulegen sind.

25. Bei der Immatrikulation selbst achtet der Universitätssekretär darauf, daß die sich einschreibenden Studirenden in dem Matrikelbuche alle Rubriken gehörig ausfüllen.

26. Derselbe legt zugleich den Neuimmatrikulirten eine Liste vor, in welche diese ihre Namen, mit Beifügung ihrer Wohnungen, einzutragen haben.

27. Ferner sorgt er dafür, daß die Studirenden aufgefordert werden, dem Kranken-Unterstützungsverein beizutreten, und demzufolge ihre Namen in eine ihnen vorzulegende Liste einzuzeichnen. Bei dieser Gelegenheit werden sofort auch die Eintrittsgelder, welche 10 Sgr. betragen, aber von denen, die schon früher auf der hiesigen Universität studirt haben, nicht entrichtet werden, so wie auch der Betrag der subskribirten Beiträge (die nicht unter 3 Sgr. monatlich seyn dürfen) für die ersten drei Monate pränumerando erhoben. Diese erhobenen Gelder werden halbjährlich nach Beendigung der Immatrikulationen verrechnet, und an die Studenten-Krankenkasse abgeliefert.

28. Der Universitätssekretär läßt sich allemal, wenn Immatrikulationen vorgenommen worden sind, von dem Pedell, der die Immatrikulationsgebühren erhebt, die zur Universitätskasse fallenden Antheile abliefern, verrechnet sie, und übergiebt den Betrag gleich nach der im Bundestagsbeschluß vom 5. Dezember 1835 Art. 1. bestimmten Immatrikulationsfrist der Universitätskasse, nach einer vom Rektor als richtig zu bescheinigenden Designation, welche die sämmtlichen immatrikulirten Studirenden aufführt, und bei denjenigen, welchen der Kassenantheil vom Rektor erlassen worden ist, einen dieses anzeigenden Vermerk enthält. Von nachträglich erfolgenden Immatrikulationen sind unter gleicher Form die Beiträge Ende Dezember und Ende Juni an die Quästur abzuliefern. Der zur Kasse zu ziehende Antheil beträgt übrigens, wo die vollen Immatrikulationsgebühren erhoben werden, in 20 Sgr. für den allgemeinen Universitätsfonds, eben so viel für die Bibliothek, und eben so viel für den zur Unterstützung armer Studirender bestimmten Fonds (vergl. unten 63.).

29. Der Universitätssekretär trägt die Beträge, welche der Pedell bei der Immatrikulation für die Dekane der Fakultäten erhebt, in die zu diesem Ende eingeführten Quittungsbücher ein, und wacht darüber, daß die erhobenen Beträge richtig an die Dekane abgeliefert werden.

VII. Eintragung und Löschung im grünen Buche.

30. Das grüne Buch ist ein allgemeines Studentenregister, in welchem jeder Studirende sein besonderes Blatt hat, auf welchem sich unter bestimmten Rubriken alle denselben betreffenden persönlichen Notizen vermerkt finden. Diese Blätter sind nach den Fakultäten in fünf Bände, und in jedem Bande nach den Anfangsbuchstaben die Namen vertheilt. Dieses grüne Buch muß bei jeder Senatssitzung auf dem Sessionstische liegen.

31. Der Universitätssekretär hat nun die Verpflichtung: 1) bald

Digitized by Google

nach der Immatrikulation für jeden immatrikulirten Studirenden ein Blatt im grünen Buche anzulegen, und auf dasselbe die sämmtlichen in dem Album verzeichneten Personalnotizen zu übertragen; 2) alle disziplinarischen Strafen und Rügen, von denen ein Studirender betroffen wird, muß derselbe sofort unter dem geeigneten Rubrum vermerken; eben so auch 3) die einem Studirenden zuerkannten Preise oder Belobungen; 4) auch darf er nicht unterlassen, die sämmtlichen, Studirenden zu Theil gewordenen Wohlthaten, namentlich auch die Gewährung der Stundung durch Fakultätsbeschluß und die Verleihung eines Freitisches, anzumerken; 5) Anzeigen von Behörden über Verleihung von Stipendien an hiesige Studirende werden gleichfalls eingetragen, so wie eingelaufene Empfehlungen zu akademischen Benefizien; 6) Studirende, welche ihr akademisches Bürgerrecht aufgegeben oder sonst verloren haben, müssen sofort gelöscht werden.

VIII. Geschäfte bei Erhebung der Anmeldungsgelder.

32. Am Anfange eines jeden Semesters werden auf dem Sekretariat Einziehungsbogen ausgelegt, auf welchen sich die Studirenden in ähnlicher Art zu den öffentlichen Vorlesungen einzuzeichnen haben, wie es auf der Quästur zu den Privatvorlesungen geschieht. Es können zu diesem Zwekke dieselben Bogen, die auch auf der Quästur gebraucht werden.

33. Damit die übrigen Arbeiten nicht zu sehr gestört werden, bestimmt der Sekretär durch einen Anschlag am schwarzen Brette die Tage und Stunden, an denen die Einzeichnungen Statt finden können. Nach drei Wochen werden die Listen geschlossen, nachdem einige Tage vorher diese Schliessung durch einen Anschlag des Sekretärs bekannt gemacht worden ist.

34. Der Sekretär gestattet die Einzeichnung nur gegen Erlegung eines Anmeldungsgeldes von $2\frac{1}{2}$ Sgr. für jede einzelne Vorlesung. Nach dem Schlusse der Anmeldungen wird eine summarische Zusammenstellung der eingegangenen Beträge angefertigt, z. B.

Einnahme.

1) bei den Vorlesungen des Prof. X. und zwar:
   a) über Geschichte der franz. Revol. von 120 Zuhör. 10 rtl. — sgr. — pf.
   b) ꝛc.
2) bei der Vorlesung des Prof. Y.
   ꝛc. ꝛc.

x r — s — p

Zusammen y rtl. — sgr. — pf.

Diese Zusammenstellung wird, nebst den Einzeichnungsbogen, erst dem Kassenkontroleur zur Revision, und dann dem Rektor zur Attestirung der Richtigkeit vorgelegt: worauf die Einzahlung zur Kasse erfolgt.

IX. Ausfertigung der Abgangszeugnisse.

35. Sechs Wochen vor dem gesetzlichen Schlusse der Vorlesungen hat der Universitätssekretär einen Anschlag zu machen, in welchem er die Studirenden, welche am Ende des halben Jahres die Universität verlassen wollen, auffordert, ihren Abgang, unter Vorlegung des Anmeldebogens und Vorausbezahlung der Gebühren, baldigst auf dem Sekretariat anzumelden, und sie dabei darauf aufmerksam macht, daß sie bei Verzögerung der Anmeldung es sich selbst würden zuzuschreiben haben, wenn ihnen das Abgangszeugniß nicht zur rechten Zeit sollte ausgefertigt werden können.

Digitized by Google

36. Die Gebühren betragen, wenn ein vollständiges Abgangszeugniß gesucht wird, 4 Rthlr. 15 Sgr. (und bei den Studirenden der evangelisch-theologischen Fakultät einen Thaler mehr), wovon 20 Sgr. dem Rektor, 1 Rthlr. 15 Sgr. (oder bei der evangelisch-theologischen Fakultät 2 Rthlr. 20 Sgr.) dem Dekan der Fakultät, zu welcher der Abgehende gehört hat, 10 Sgr. dem Dekan der philosophischen Fakultät wegen seiner Mitunterschrift, 1 Rthlr. 5 Sgr. (bei der evangelisch-theologischen Fakultät 1 Rthlr.) dem Sekretär (einschließlich der Kosten der Reinschrift), 10 Sgr. den Pedellen zufallen, und 15 Sgr. für den erforderlichen Stempelbogen gerechnet werden. Bei unvollständigen, hauptsächlich nur ein Sittenzeugniß enthaltenden Abgangszeugnissen betragen die Gebühren 2 Rthlr. 5 Sgr., nämlich 1 Sgr. für den Rektor, 20 Sgr. für den Sekretär (einschließlich der Kosten der Reinschrift), 10 Sgr. für die Pedelle und 15 Sgr. für den Stempel. Behauptet der Studirende, für den Augenblick außer Stande zu seyn, die Gebühren zu zahlen, so mag die Anmeldung dennoch angenommen werden, wenn mindestens 1 Rthlr. eingezahlt wird, so daß die Ausfertigungskosten gedeckt sind. Die erfolgte Einzahlung der Gebühren wird in dem Buche in einer besonderen Kolumne vermerkt.

37. Die Anmeldungsbogen, welche dem Sekretär zum Behufe der Ausfertigung des Abgangszeugnisses übergeben werden, sind mit dem Vermerk der Nummer der Meldung zum Abgange zu versehen und in einem Konvolut zu sammeln. Der Studirende aber wird bedeutet, daß er nach dem Schlusse seiner Vorlesungen, oder in den letzten acht Tagen vor dem Schlusse wieder komme, und sich den Anmeldungsbogen holen solle, um sich auf demselben noch nachträglich den Besuchsfleiß für die Vorlesungen des letzten halben Jahres bezeugen, und auf der Universitätsbibliothek bescheinigen zu lassen, daß er mit der Zurücklieferung geborgter Bücher nicht mehr im Rückstande sey. Man werde in der Zwischenzeit die Ausfertigung des Abgangszeugnisses vorbereiten, aber die Vollendung der Ausfertigung könne nicht erfolgen, bis die Zeugnisse des letzten Semesters und die Bibliotheksbescheinigung beigebracht seyen. — Zeigt der Anmeldungsbogen, daß dem Studirenden Honorare gestundet sind, so ist derselbe anzuweisen, daß er sich auf der Quästur melde, damit eine Anerkennungsurkunde über die gestundeten Honorare aufgenommen werden könne. Ist aber der Studirende mit nicht gestundeten Honoraren im Rest, so wird derselbe bedeutet, daß er vorerst die Erlaubniß seines Dekans zur Ausfertigung des Zeugnisses beizubringen habe.

38. Da nach den bestehenden Vorschriften den Studirenden der katholisch-theologischen Fakultät die Abgangszeugnisse noch vor dem Ablaufe des letzten halben Jahres behändigt werden können, so wird diesen der Anmeldungsbogen schon früher zurückgegeben. Der Sekretär hat deshalb jedesmal mit dem Dekan der katholisch-theologischen Fakultät Rücksprache zu nehmen, und die Studirenden, welche sich zum Abgange melden, demgemäß zu bescheiden.

39. Bei der Ausfertigung der vollständigen Abgangszeugnisse ist hauptsächlich die ausführliche Instruktion vom 3. Januar 1835 und Art. 12. des Bundestagsbeschlusses vom 5. Dezember 1835 zu beachten, in Folge denen lithographirte Schemata eingeführt worden sind, welche in der vorschriftsmäßigen Weise ausgefüllt werden müssen. Seitdem ist in dem Reglement vom 4. Juni 1834 wiederholt bestimmt

Digitized by Google

worden, daß in den Abgangszeugnissen bemerkt werden soll, ob
Studirenden mit dem Zeugniß der Reife auf die Universität über
gangen sind, oder nicht, und im letztern Fall, ob sie sich vielleicht na
träglich das Zeugniß der Reife erworben haben.

40. Bei der Ausfertigung der unvollständigen, hauptsächlich
ein Sittenzeugniß bezweckenden Abgangszeugnisse wird im Allgemein
eben so verfahren, nur daß hier die Vorlesungen, welche der Stu
rende gehört hat, nicht einzeln aufgeführt werden, sondern dafür h
ter das Sittenzeugniß die allgemeine Bemerkung gesetzt wird, daß
Studirende in allen oder einigen Semestern Vorlesungen von der
der Art gehört, und dabei im Allgemeinen Fleiß, oder sehr gro
Fleiß, oder auch keinen Fleiß (je nachdem nämlich die Zeugnisse
ten) bewiesen habe.

41. Wenn der Dozent auf dem Anmeldungsbogen gar kei
Fleiß bezeugt hat, sondern blos „den Besuch bezeugt", oder „die A
meldung bezeugt" gesetzt worden ist, so hat der Sekretär, in so fe
in dem Abgangszeugnisse die einzelnen Vorlesungen aufgeführt werd
das Konzept so zu fassen, daß er hinter den Namen des Dozenten
Parenthese setzt: „(bei welcher Vorlesung blos der Besuch, oder
die Anmeldung bezeugt worden ist)"; hat der Studirende die E
holung eines Zeugnisses für eine angenommene Vorlesung ganz unt
lassen, so wird zwar die Vorlesung aufgeführt, aber in Parenthe
beigefügt: „(für welche Vorlesung jedoch die Einholung eines
suchszeugnisses unterlassen worden ist)".

42. Wenn einem Studirenden Honorare gestundet worden si
so ist in dem Abgangszeugniß unmittelbar hinter der Aufführung d
Vorlesungen zu setzen: „Dabei ist zu bemerken, daß laut Protok
von dem und dem Datum, die Honorare von den vorstehenden Vor
lesungen, und zwar:

für eine derselben bei Hrn. Prof.	A.	5	Rthlr.,
; zwei ; ; ; ;	B.	10	;
; drei ; ; ; ;	C.	4	;
zusammen		19	Rthlr.

dem Stud. juris N. N. bis nach seiner Anstellung oder sonstigen B
besserung seiner Vermögensumstände gestundet worden sind, und wo
diejenige Behörde, bei welcher die Anstellung erfolgt, ersucht, in
mäßheit der Cirkularverordnung vom 21. Oktober 1826, der Univ
sitäts-Quästur davon Anzeige zu machen".

43. Bei den unvollständigen Abgangszeugnissen wird dieser
merk auf ähnliche Weise dem Zeugniß einverleibt; nur fällt die B
an die Behörden weg, weil ja doch auf den Grund solcher Zeugn
keine Anstellung erfolgen kann.

44. Das Sittenzeugniß wird bei den vollständigen, wie bei
unvollständigen Abgangszeugnissen mit Berücksichtigung der Verm
entworfen, welche im grünen Buche in Betreff der Sittlichkeit
vorfinden. Wenn in demselben gar kein ungünstiger Vermerk v
kommt, so wird gesetzt: „In sittlicher und ökonomischer Beziehu
ist durchaus nichts Nachtheiliges zur Kenntniß der Disziplinarbehör
gekommen". Ist eine Disziplinarstrafe von mehr als vier Ta
Karzer gegen den Abgehenden erkannt worden, so wird Vergehen
Strafe im Abgangszeugniß namhaft gemacht. Ist die Disziplin
strafe bloßer Verweis oder eine Karzerstrafe von vier Tagen oder
niger gewesen, so wird gesetzt: „ist gegen den Stud. N. N. nic

Digitized by Google

an Bedeutung vorgekommen, und daher auch nichts zu vermerken
wesen". Wenn ein Studirender mehr als dreimal auf eine begrün-
ete Weise wegen Schulden verklagt wird, so heißt es: „ist zu be-
merken, daß der Stud. N. N. so und so oft wegen Schulden ver-
lagt worden ist".

45. Wenn das Konzept von dem Rektor und den Dekanen un-
erschrieben, und vom Königlichen Regierungsbevollmächtigten mit-
unterzeichnet ist, so wird dasselbe mundirt und in der Reinschrift zur
Unterschrift vorgelegt. Dies geschieht durch die Pedelle, denen der
Sekretär bei Einhändigung der Reinschrift zugleich die dem Rektor,
en Dekanen und ihnen selbst zufallenden Gebühren zustellt. Rektor
nd Dekane erhalten dem zufolge sofort das Mundum und ihre
Gebühren. — Ganz eben so ist das Verfahren bei den unvollstän-
igen Abgangszeugnissen, nur daß hier die Unterzeichnung der De-
ane wegfällt.

Ausfertigung anderweitiger Zeugnisse und Reise-Erlaubnißscheine.

46. Es kommt häufig vor, daß die Studirenden während ihrer
Studienzeit zum Zwekke von Stipendien oder zur Anmeldung für den
Militairdienst Sittenzeugnisse verlangen. Diese werden im Namen
des Rektors, unter der alleinigen Unterschrift desselben ausgefertigt
und auf dem Sekretariat entworfen. Zu diesem Behufe sieht der
Sekretär jedesmal genau im grünen Buche nach, und vermerkt in
dem Zeugnisse 1) das Datum der Immatrikulation; 2) ob der, wel-
cher das Zeugniß nachsucht, als reif oder als unreif, oder ohne Prü-
fungszeugniß (entweder als Ausländer oder in Folge erhaltener Mi-
nisterialgenehmigung) immatrikulirt worden ist; 3) ob in disziplinari-
scher Hinsicht etwas gegen ihn vorgekommen ist.

47. Eben so wird verfahren, wenn die Studirenden zum Be-
hufe des zu ertheilenden Unterrichts Sittenzeugnisse bedürfen. Diese
werden dann dem Königlichen Regierungsbevollmächtigten zur Mit-
unterschrift vorgelegt.

48. Für die Ausfertigung der Reise-Erlaubnißscheine hat der
Sekretär bereits eine besondere Anweisung.

XI. Geschäfte vermischter Art.

49. Es kann seyn, daß der Sekretär den Universitätsrichter bei
seinen Verhandlungen zu vertreten hat, indem ihm derselbe z. B.
die Publikation von Erkenntnissen, und nach Umständen auch wohl
seine Verhandlungen überträgt.

50. Der Sekretär ist verpflichtet, auf dem Immatrikulations-
scheine der Studirenden einen Marginalvermerk zu machen, wenn sie
von einer Fakultät zur andern übergehen, oder sich nachträglich das
Zeugniß der Reife erwerben, und denselben dem Rektor zur Unter-
schrift vorzulegen. Zugleich müssen solche Veränderungen im grünen
Buche gehörigen Orts angemerkt werden.

51. Der Sekretär hat dafür zu sorgen, daß halbjährlich die neue
Ausgabe des Verzeichnisses, welches den Personalbestand der Univer-
sität enthält, so bald wie möglich zum Druck befördert werde. Damit
aber dasselbe keine Unrichtigkeiten enthalte, muß er 1) die bei dem
Lehrerpersonale und den Behörden vorgehenden Veränderungen, so
wie sie zu seiner Kenntniß kommen, vermerken, und jedesmal, ehe das
Verzeichniß neu abgedruckt wird, die Wohnungen der Dozenten mit
den Pedellen genau durchgehen, um die nöthigen Abänderungen an-

Digitized by Google

bringen zu können. Ferner muß er 2) Sorge tragen, daß die a
gehenden Studirenden in diesem Verzeichnisse sorgfältig gelöscht, d
gegen die neu ankommenden mit ihren Wohnungen nachgetragen wo
den. 3) Auch beim Uebertreten aus einer Fakultät in eine ande
muß in diesem Verzeichnisse jedesmal eine Abänderung getroffen wo
den. 4) Damit die Wohnungen der Studirenden so viel als mögli
richtig angegeben werden können, hat der Sekretär dafür zu sorge
daß bei dem ersten Pedell immer ein Buch ausliege, in welches
Studirenden ihre Wohnungen eintragen können. Dieses Buch m
beim Wiederabdruck des Studentenverzeichnisses genau zu den nö
gen Berichtigungen benutzt werden.

52. Der Sekretär hält ein besonderes Verzeichniß über die
gen, welche, ohne immatrikulirt zu seyn, die Erlaubniß zum Hö
von Vorlesungen von Seiten der Immatrikulations-Kommission
halten haben, und zu dem Ende mit einem Anmeldungsbogen versi
worden sind. Die Summe derselben muß auch in die summari
Uebersicht, welche dem Verzeichniß über den Personalbestand der U
versität angehängt ist, mit aufgenommen werden.

53. Der Sekretär hat dafür zu sorgen, daß die vorschriftsm
anzufertigenden und an den Königlichen Regierungsbevollmächtigt
zur Beförderung an das vorgesetzte Ministerium einzuschickenden Li
zur gehörigen Zeit angefertigt werden, imgleichen daß die vorgeschr
benen Republikationen bestehender Verordnungen zu rechter Zeit
folgen.

54. Derselbe sorgt dafür, daß 1) von den bei der Breslau
Universität auf deren Kosten erscheinenden Druckschriften, die v
schriftsmäßig dem vorgesetzten Ministerium einzureichenden 24 Exe
plare dem Königlichen Regierungsbevollmächtigten übersendet werde
Von den Behufs der Promotion oder Habilitation bei den einzel
Fakultäten eingereichten und gedruckten Dissertationen sind, nach d
Ministerialverordnung vom 26. Oktober 1820, zwei Exemplare d
vorgesetzten Ministerium einzureichen. 2) In derselben Verordnu
ist bestimmt, daß von diesen Schriften auch die Königliche Bibliot
in Berlin und jede Universitätsbibliothek in den Preussischen Staat
zwei Exemplare erhalten sollen (was natürlich auch auf die für Kos
der Universität erscheinenden Druckschriften auszudehnen ist). D
Zusendung erfolgt durch die Post, und ist nicht allzulange zu ver
gern. 3) Auch für die Breslauer Universität müssen von allen die
Schriften zwei Exemplare vom Sekretär zurückgelegt und von Z
zu Zeit abgeliefert werden. 4) Endlich hat der Sekretär auch
einzelnes Exemplar von jeder dieser Druckschriften für die zum A
tausch der Dissertationen verbundenen Universitäten zu sammel
Diese erhalten aber jene Druckschriften nicht durch die Post, sonde
alljährlich um die Zeit der Ostermesse durch Buchhändlergelegenh
gesandt. Nur die Verzeichnisse über den Personalbestand der Univ
sität werden bald nach dem Erscheinen derselben durch die Post
schickt. Nur ist eine Versendung nach München nicht räthlich, w
die Sendung im vorigen Jahre zurückgekommen ist.

55. Wenn Urtheile, die ein consilium abeundi oder eine R
gation enthalten, eröffnet werden sollen, so fragt der Sekretär bei
Universitätsbibliothek an, ob nicht die Konsilirten oder Relegir
Bücher abzuliefern haben, und macht den Universitätsrichter, wenn

Digitized by Google

r Fall seyn sollte, darauf aufmerksam, damit die Rechte der Biblio-
ek wahrgenommen werden.

56. Der Sekretär achtet von Amtswegen darauf, ob nicht Sti-
ndien erledigt sind, und macht davon dem Rektor, oder wenn es
kultätsstipendien sind, dem Dekan der einschlagenden Fakultät An-
ige. Er besorgt die nöthigen Anschläge an das schwarze Brett, wodurch
e Studirenden zur Bewerbung aufgefordert werden, und was im
iteren Verfolge sonst noch nöthig erscheint.

57. Derselbe bringt gegen das Ende eines jeden Semesters bei
n Dekanen in Erinnerung, daß wegen der Anmeldung zu den Frei-
chen Anschläge am schwarzen Brett zu erlassen sind, entwirft diese,
tigt die für diese Anmeldungen erforderlichen tabellarischen Sche-
ta, und trägt auch auf Verlangen der Dekane in dem für die An-
ldungen bestimmten Termine die von den Freitischkandidaten bei der
eldung anzugebenden Punkte in diese Schemata.

58. Der Sekretär bringt bei dem Rektor im Anfange des De-
bers und des Junius in Erinnerung, daß an die Dekane eine Auf-
derung erlassen werden muß, damit diese bei Anfertigung des neuen
rlesungsverzeichnisses die erforderlichen Schritte thuen.

59. Vor dem Anfange eines jeden Semesters hat der Univer-
itätssekretär die Tabelle für die Vertheilung der Hörsäle anzuferti-
n und dem Rektor vorzulegen, damit dieser einen Termin ansetze,
welchem die Dozenten sich zur Beschlagnahme eines Hörsaals für
re Vorlesungen einzufinden haben. In diesem Termin muß der
iversitätssekretär zugegen seyn und darüber wachen, daß der Ord-
ng gemäß verfahren werde.

60. Derselbe hat dafür zu sorgen, daß in der Benutzung des
matszimmers und anderer Lokalitäten im Universitätsgebäude zu den
schiedenen Sitzungen, welche für akademische Zwekke Statt finden,
e Kollision eintrete, und merkt es daher jedesmal an, wenn irgend
Lokal für einen gewissen Tag bereits in Anspruch genommen ist,
daß diejenigen, welche ihr Bedürfniß bei demselben anzeigen, sicher
n können, daß sie von keiner Störung werden betroffen werden.

61. Bei Promotionen hat der Universitätssekretär den für die ver-
iedenen Fakultäten vorgeschriebenen Doktoreid vorzulesen (St. IX. 6.).

XII. Einnahme.

62. An Sekretariatsgebühren sind zu erheben:

von jeder Immatrikulation	1 Rthlr.	— Sgr.
oder wo nur die halben Gebühren entrichtet werden	— „	15 „
von jedem vollständigen Universitäts-Abgangs-zeugniß (incl. 5 Sgr. für die Reinschrift)		
a) bei der evang. theologischen Fakultät .	1 „	— „
b) bei jeder andern Fakultät	1 „	15 „
von unvollständigen Zeugnissen (s. §. 36.) (incl. 5 Sgr. für die Reinschrift)	— „	20 „
von Promotionen:		
a) für den Licentiaten- und Magister-Grad	3 „	— „
b) für den Doktorgrad		
in der evang. theologischen Fakultät .	4 „	— „
„ „ kathol. „ „ .	3 „	— „
„ „ juristischen „ .	4 „	— „
„ „ medizinischen „ .	2 „	— „
„ „ philosophischen „ .	3 „	— „

Digitized by Google

Diese Gebühren erhebt jedoch der Sekretär, so lange derselbe, wi
gegenwärtig, auf einen fixirten Gehalt gesetzt ist, nicht für sich, son
dern für die Universitätskasse, an welche er dieselben, zur Aufbringun
seines Gehalts, zu verrechnen und abzuliefern hat. — Die, wie obe
sub 2. und 3. erwähnt, mit einzuziehenden Gebühren für die Rei
schriften der Zeugnisse werden von dem Sekretär gleichfalls mit a
die gedachte Kasse abgeliefert, welche sie dann, gegen besondere, v
dem Rektor zu attestirende Liquidationen, an die Empfangsberechtigt
zahlt und a conto der vorstehenden Einnahme verausgabt.

63. Es ist dem Universitätssekretär strenge untersagt, die vo
schriftsmäßigen Gebührensätze zu überschreiten.

Breslau, den 18. Juni 1836.

Rektor und Senat der hiesigen Königlichen Universität.

No. 283. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierung
bevollmächtigten bei den Universitäten ꝛc., wegen der Prob
Dienstleistung bei den Subaltern-Beamten. Vom 9. Dez
ber 1836.

Ew. ꝛc. theile ich in der abschriftlichen Anlage einen Beschluß de
Königlichen Staatsministeriums vom 19. September d. J. (Anl. a.
über die Frage, bei welchen Civilstellen, die mit 12 Jahr gedient
Unteroffizieren und versorgungsberechtigten Militair-Invaliden beset
werden, eine Probedienstleistung erforderlich, und bei welchen Aemter
solche nicht nöthig ist, zur Kenntnißnahme und Nachachtung in vo
kommenden Fällen mit. — Berlin, den 9. Dezember 1836.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
v. Altenstein.

Anlage a.

Beschluß des Geheimen Staatsministerii, denselben Gegenstand b
treffend. Vom 19. September 1836.

Die von dem Königlichen Kriegsministerium zur Prüfung u
Entscheidung des Staatsministeriums vorgelegte Frage:

bei welchen Civilstellen, die mit 12 Jahr gedienten Unteroffizier
und versorgungsberechtigten Militair-Invaliden besetzt werden, e
Probedienstleistung nicht für erforderlich zu erachten sey,

ist in nähere Erwägung genommen, und mit Rücksicht darauf, d
die Allerhöchsten Bestimmungen der Probedienstleistung im Allgem
nen nicht entgegen sind, dieselbe vielmehr für verschiedene Stellen
reits genehmigen, und in dem §. 2. des Civil-Pensions-Reglemen
die Probezeit allgemein auf 6 Monate, auch selbst für solche Staa
ämter festgesetzt ist, wo die Anstellung durch Vorbehalt des Wid
rufs oder der Kündigung bedingt wird, welche Probezeit übrigens
forderlichen Falles, namentlich bei den Invaliden des Jägerkorps,
doch einschließlich der Reise des Anstellungsberechtigten von sein
Garnison nach dem Ort der Ableistung des Probedienstes und zurü
bis auf 7 Monat ausgedehnt werden kann, und in Ansehung d
Wegewärter durch das laut Kabinetsorder vom 5. August 1836 v
des Königs Majestät genehmigte Regulativ auf ein Jahr bestimmt
daß ferner gewisse Kategorien von Stellen von der Beschaffenh
sind, daß sich weder nach Zeugnissen, noch nach dem Resultat ein
vorzunehmenden Prüfung mit hinlänglicher Sicherheit beurtheil
läßt, ob ein Anzustellender neben seiner eigentlichen Amtstüchtigk
auch diejenigen besonderen persönlichen Eigenschaften besitzt, wodur

Digitized by Google

er Erfolg der Amtswirksamkeit vielleicht vorzugsweise bedingt wird, – auf den Grund der schriftlichen Vota der Beschluß gefaßt worden:) den Probedienst im Interesse der Staatsverwaltung bei allen denjenigen Kategorien subalterner Staatsämter für erforderlich zu erchten, deren Besetzung rücksichtlich der an die Qualifikaon und die Persönlichkeit des Anzustellenden zu machenden Anforderungen eine besondere Vorsicht und Aufmerksamkeit erheische, und zwar: bei allen Beamtenstellen, welche die Qualifikation zu Rechnungs-, Kanzlei- und andern nicht blos mechanischen Arbeiten erfordern; bei allen Stellen, welche dem Dienste der exekutiven Polizei angehören; bei sämmtlichen Beamtenstellen in den Straf- und Besserungs-Anstalten; bei den Anstellungen in der Postverwaltung, der Gendarmerie, der Steuer-, Forst- und Domainen-Verwaltung, bei den Chaussee-Aufsehern und Wegewärtern ꝛc., dagegen 2) den Probedienst bei den Subalternstellen nicht für nothwendig zu erachten, wo es blos auf mechanische Dienstverrichtungen ankomme, z. B. Botenstellen ꝛc., jedoch mit Ausnahme der Botenstellen bei der Forst- und Domainen-Verwaltung; wo hier und da noch andere, als blos mechanische Geschäfte, namentlich die Ausführung von Exekutionen verbunden sind, und 3) den Probedienst auch bei allen den Communal-Aemtern zu gestatten, welche nicht unter dem Vorbehalt der Kündigung, sondern für die Lebenszeit der Anzustellenden zu besetzen sind.

Von diesem Beschluß soll jedem der Herren Verwaltungs-Chefs eine Ausfertigung zugestellt werden, um danach in seinem Ressort das weiter Nöthige zu veranlassen. — Berlin, den 19. Septbr. 1836.

Königliches Staatsministerium.

No. 284. Extrakt aus dem Reskript an den Königl. Oberpräsidenten zu Münster, wegen der Instruktion für den dortigen akademischen Sekretär. Vom 7. Oktober 1837.

Gegen die eingereichte, anbei zurückerfolgende Instruktion für den akademischen Sekretär (Anlage a.) finde ich nichts zu erinnern, und ertheile derselben hierdurch meine Bestätigung.

Berlin, den 7. Oktober 1837.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

Anlage a.

Instruktion für den Sekretär der Königlichen Akademie zu Münster. Vom 28. Februar 1837.

Vorgesetzte, und allgemeine Dienstobliegenheiten des Sekretärs.

§. 1. Der akademische Sekretär hat den Kurator, den Rektor und Senat, und den akademischen Richter als seine nächsten Vorgesetzten anzusehen, und ihnen in seinen Amtsverrichtungen nicht nur den dienstlichen Gehorsam zu erzeigen, sondern auch ihren mündlichen und schriftlichen Anordnungen pünktliche und willige Folge zu leisten. Gegen die Studirenden selbst wird ihm ein offenes und humanes Benehmen, so wie eine rasche und pünktliche Abfertigung derselben in allen Angelegenheiten, wo er als Beamter der Akademie zu handeln verpflichtet ist, zur strengen Pflicht gemacht. Im Uebrigen bestehen seine Amtsverrichtungen hauptsächlich in Besorgung aller bei der Aka-

Digitized by Google

demie und deren Fakultäten und bei dem akademischen Gerichte vo
kommenden Registratur-, Expeditions- und Kanzlei-Geschäfte, so wi
in der Verwaltung der akademischen Quästur.

I. Registraturgeschäfte. a) Repertorium der General-Akten.

§. 2. Behufs einer ordnungsmäßigen Verwaltung der akadem
schen Registratur hat der Sekretär über die verschiedenen Verwa
tungsgegenstände der Akademie gesonderte Akten anzulegen, diese a
dem Aktendeckel und der angehefteten Etikette gehörig zu rubriciren
und vorne mit einem vollständigen Inhaltsverzeichnisse zu versehe
Ueber die vorhandenen Akten führt er ein genaues Repertorium, na
welchem zugleich bei dem Wechsel des Rektorats die Revision der Re
gistratur und deren Uebergabe an den neu ernannten Rektor vorg
nommen wird. Die verschiedenen Arten der Akten müssen nach ihre
Gegenstande gehörig geordnet, und die zur Aufbewahrung bestimmte
Fächer mit der betreffenden Aufschrift, zum leichteren Auffinden d
Akten, versehen werden.

b) Prozeß-Repertorium.

§. 3. Ueber diejenigen Akten, die sich über akademische Prozes
und Unterstützungs-Sachen, so wie überhaupt über Gegenstände ve
halten, die verfassungsmäßig zum Geschäftsbereiche des akademische
Richters gehören, werden separate Repertorien geführt, nach folgende
Kolonnen: 1) laufende Nummer; Namen der Parteien (oder des An
geklagten); 3) Gegenstand des Prozesses (oder der Untersuchung)
4) Datum und Inhalt des Erkenntnisses; 5) wann das Erkenntniß
vollzogen. — Aus dem Repertorium der Untersuchungen fertigt de
Sekretär 14 Tage vor dem Ende des Semesters ein besonderes Ver
zeichniß derjenigen Studirenden an, welche wegen Disziplinar- oder
sonstiger Vergehen bestraft sind, und stellt dieses dem Rektor zu, da
mit daraus die nöthigen Notizen in die Abgangszeugnisse übernom
men werden.

Journale.

§. 4. In das von ihm zu führende Journal, welches nach fo
genden Kolonnen angelegt wird: 1) Laufende Nummer; 2) Datu
und Präsentatum des Stükkes; 3) kurzer Inhalt; 4) Namen de
Dezernenten; 5) Inhalt und Datum der Verfügung; 6) Datum de
Abganges; 7) Bogenzahl der Reinschrift, müssen alle bei der Akad
mie eingehenden, und von dem Rektor resp. dem akademischen Rich
präsentirten Stükke, sie mögen dem Sekretär schon mit einer Ver
fügung versehen, oder ohne dieselbe, zur vorerstigen Beförderung a
den betreffenden Dezernenten, zugehen, sofort eingetragen, und im le
teren Falle gleich dem Dezernenten mit den Akten vorgelegt werde
Dieses Journal muß bei jeder vom Rektor angeordneten Senat
sitzung vorliegen, damit nach demselben sowohl der Rektor als der ak
demische Richter über alle seit der letzten Sitzung verhandelten Ge
schäftsgegenstände an den versammelten Senat Vortrag halten kann.

d) Reskripten- und Prozeß-Journal.

§. 5. Ueber die vom Kurator eingehenden Reskripte wird ei
besonderes Journal geführt, wie es sich denn auch von selbst versteh
daß auch über die Verhandlungen in akademischen Prozeß- und Unte
suchungs-Sachen ein von den übrigen allgemeinen Verwaltungsgegen
ständen der Akademie getrenntes Journal geführt werden muß.

Digitized by Google

2) Expeditions- und Kanzlei-Geschäfte.

§. 6. Von allen dem Sekretär zukommenden Verfügungen, die vom Rektor, oder vom Rektor und Senat, oder vom akademischen Richter in Sachen seines Ressorts angegeben sind, hat der Sekretair ohne Verzug die Reinschrift anzufertigen, und diese nach sorgfältiger Kollationirung zu kontrasigniren. Demnächst befördert er sie zur Unterschrift an den oder die betreffenden Beamten, bewirkt sodann die Besiegelung und den Abgang durch den Pedell, und lässt diesen hierüber unter dem Konzepte referiren. Sodann trägt er das Erforderliche in sein Journal (§§. 4. u. 5.) nach, und bringt das Konzept zu den betreffenden Akten.

§. 7. Ueber ausgefertigte Reise-Erlaubnißscheine hat er ein besonderes Register nach (das ganze Jahr durch) fortlaufender Nummer, unter Benennung der Empfänger und Notirung der von denselben dafür entrichteten Gebühren, anzulegen; diesem werden die Konzepte der Erlaubnißscheine in ihrer Folgereihe eingeheftet. Eben so führt er über die ausgefertigten Abgangszeugnisse ein besonderes Register nach fortlaufender Nummer, und notirt darin namentlich, ob, und wie viel der Kandidat an Honorar schuldig geblieben sey. Auch diesem Register, welches nach Jahrgängen angelegt wird, werden die Konzepte der Zeugnisse, so wie die von dem akademischen Richter legalisirten Schuldbekenntnisse der abgehenden Kandidaten rücksichtlich der ihnen gestundeten Honorare beigefügt. Auf Grund dieser Register wird sodann, sobald die abgegangenen Kandidaten dereinst zu besserm Vermögen gelangen, die künftige Emonitur des schuldigen Betrages bewirkt.

Verpflichtungen des Sekretärs bei Vereidungen der Professoren ꝛc. und bei der Immatrikulation.

§. 8. Ferner ist der Sekretär verpflichtet, der Vereidung der ordentlichen und ausserordentlichen Professoren und Privatdozenten beizuwohnen, bei feierlichen Doktorpromotionen dem Kandidaten den vorgeschriebenen Doktoreid vorzulesen und über diese Verhandlungen das Protokoll zu führen. Eben so muß er bei der Immatrikulation der Studirenden gegenwärtig seyn, diesen die gesetzlichen Vorhaltungen laut und deutlich vorlesen, die Namen der Immatrikulirten in das vorgeschriebene Matrikelbuch eintragen, und demnächst die Ausfertigung der Matrikel selbst besorgen.

Verpflichtungen desselben als Sekretär des akademischen Gerichts.

§. 9. In allen Terminsverhandlungen des akademischen Richters führt er das Protokoll, und besorgt die Ausfertigung der erlassenen Verfügungen und Erkenntnisse. Er kontrolirt zugleich den Pedell in der richtigen Besorgung der ihm zur Insinuation übergebenen Verfügungen, und in der pünktlichen Vollstrekkung der ihm aufgegebenen Exekutionen. Bei Vollziehung einer Karzerstrafe hat er darauf zu wachen, daß diese nach der Anordnung des akademischen Richters ordnungsmäßig vollzogen werde, und dem Inkarzerirten die übrige Aufwartung und Verpflegung zukomme.

Verpflichtungen des Sekretärs in seiner Eigenschaft als Quästor.

§. 10. In der Verpflichtung des Sekretärs liegt es auch, sämmtliche Honorare und Gebühren von den betreffenden Personen einzufordern und an die respektiven Empfänger abzuführen. Die Restan-

Digitized by Google

ten läßt er durch den Pedell vorher anmahnen, und wenn dann binnen drei Tagen die Zahlung nicht erfolgt, den Betrag exekutivisch von ihnen, oder ihren Eltern oder Vormündern einziehen. Am Schluß eines jeden Jahres legt er dem Rektor und Senat über den Empfang Rechnung ab. In Betreff der in akademischen Prozeß- und Untersuchungs-Sachen aufgegangenen, und von dem akademischen Richter in jeder speziellen Sache am Schlusse derselben festzusetzenden Gebühren hat er eine besondere Liste nach folgenden Kolonnen zu führen 1) Nummer; 2) Name der Sache und des Debenten; 3) Betrag der Kosten, a) Kopialien und Siegelgelder, b) Pedellgebühren; 4) wann die Zahlung erfolgt; 5) Bemerkungen. — Nach dieser Liste bewirkt er sodann die Einziehung. Sie wird monatlich abgeschlossen, und unter dem Abschlusse über den Empfang der dem Sekretär gebührenden Kopialien und Siegelgelder von diesem, über die Pedellgebühren aber von dem Pedell quittirt.

6) Strafliste über Ordnungsstrafen.

§. 11. Endlich führt er eine Strafliste über die Ordnungsstrafen, die wider Studirende, welche in dem festgesetzten Termine zum Wiederanfange der akademischen Vorlesungen nicht eingetroffen, oder mit den vorgeschriebenen Legitimationsatteſten nicht versehen sind, von der Immatrikulationskommission festgesetzt werden, und bewirkt demnach die Einziehung.

7) Emolumente des Sekretärs.

§. 12. Für alle diese Dienstleistungen bezieht der Sekretär, außer seinem etatsmäßigen Gehalte, die in der beiliegenden Gebührentaxe (Anlage b.) angewiesenen Gebühren. Für die Reinschriften werden ihm die Kopialien als baare Auslagen mit 2½ Sgr. für jeden kanzleimäßigen Bogen besonders vergütet; diese werden in Parteisachen von den Parteien, im Unvermögensfalle derselben aber, so wie in allen öffentlichen und allgemeinen akademischen Angelegenheiten auf ein vierteljährlich dem Kurator einzureichende Liquidation aus dem Studienfonds bezahlt. Die Liquidation wird aus der 7ten Kolonne des Journals (No. 4.) und aus der Gebührenliste (No. 9.) angefertigt und vom Rektor und resp. akademischen Richter als richtig attestirt. Siegelgelder werden dem Sekretär nur in vermögenden Parteisachen bewilligt. Für den Genuß dieser Kopialien- und Siegel-Gelder hat derselbe alle Schreibmaterialien, Siegellack, Oblaten ꝛc. selbst zu beschaffen.

§. 13. Die pflichtmäßige Befolgung dieser Instruktion wird von dem Sekretär, bei Vermeidung von Ordnungsstrafen von 1 bis 5 Rthlr., die sowohl von dem Rektor und Senat, als von dem akademischen Richter wider ihn festgesetzt werden können, pünktlich erwartet.

Münster, den 28. Februar 1837.

Rektor und Senat der Königlichen Akademie.

Anlage b.

Gebührentaxe für den akademischen Sekretär.	Rthlr.	Sgr.
1) Von jeder Immatrikulation eines Studirenden	—	10
Darunter sind die Gebühren für die Einschreibung in das Matrikelbuch und die Ausfertigung der Matrikel mitbegriffen, jedoch werden ihm an Siegelgeld für das große akademische Siegel besonders vergütet	—	5

Digitized by Google

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
2) Für Ausfertigung der Abgangszeugnisse, der Dekanats- und Militair-Atteste, inkl. der Siegelgelder und Kopialien .	—	10	—
3) Von jeder Promotion eines Doktors, oder Licentiaten der Theologie	3	—	—
4) Für die Ausfertigung des Diploms, inkl. des Siegels	—	10	—
5) Von jeder Vereidung eines ordentlichen oder ausserordentlichen Professors, oder eines Privatdozenten	1	—	—
6) Von jeder Habilitation eines Privatdozenten .	2	—	—
7) Pro sigillo bei allen Ausfertigungen			
a) unter dem großen Siegel . . .	—	5	—
b) unter dem kleinen Siegel . . .	—	2	6
8) Für jede Reinschrift pro Bogen . . .	—	2	6

9) Für die Ausfertigung eines Reiseerlaubnißscheines fürs Inland passiren blos Kopialien. Muß bei Reisen ins Ausland noch ein besonderer Paß von der berechtigten Polizeibehörde ausgestellt werden, so wird der akademische Erlaubnißschein ganz frei ertheilt.

10) Für Besorgung der Quästurgeschäfte (§. 10. der Instruktion) erhält er 2 Prozent der Einnahme, darunter sind jedoch die Prozeßgebühren, deren Einziehung von ihm gratis erfolgen muß, nicht mitbegriffen.

Achter Abschnitt.

Von den Studirenden.

A. Erfordernisse zur Immatrikulation, insbesondere die ihr vorangehende Prüfung, und Zulassung nicht immatrikulirter Personen zu den akademischen Vorlesungen.

No. 285. Edikt wegen Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler. Vom 12. Oktober 1812.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc., haben in der Absicht, eine möglichst sorgfältige Bildung der Studirenden in Unsern Staaten zu befördern, und in Erwägung, daß das hierauf abzwekkende Cirkulare vom 23. Dezember 1788, wegen Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler, wesentlicher Abänderungen und vollständigerer Bestimmungen bedürfe, nachstehende neue Instruktion (Anlage a) über diesen Gegenstand durch Unser Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht im Ministerio des Innern anfertigen lassen. Wir genehmigen und bestätigen dieselbe in allen ihren Theilen dergestalt, daß sie in die Stelle des gedachten Cirkulare und der darauf gegründeten Verfügungen gesetzt wird, und befehlen Allen und Jedem, welche sie angeht, sich pünktlich nach ihr zu richten; wollen auch Unsere Kabinetsorder vom 13. April 1810 und das desfallsige Publikandum vom 28. ej. mens. et a. wegen Aufhebung des Universitätszwanges hierdurch dahin erklären, daß diejenigen, welche auswärtige

Digitized by Google

Universitäten beziehen wollen, von der durch die Instruktion vorgeschriebenen Prüfung nicht ausgenommen seyn, sondern daß, wenn sie nachher auf einer inländischen Universität die Immatrikulation nachsuchen, und sich nicht über jene durch ein gesetzmäßig abgefasstes Schul-Prüfungs-Zeugniß ausweisen können, sie nicht sofort auf die Matrikel der auswärtigen Universität angenommen, sondern zur Nachholung der früher gesetzwidrig versäumten Schulprüfung zuvor an die §. 20. der Instruktion angeordnete gemischte Prüfungskommission von dem Rektor oder Prorektor der Universität gewiesen werden sollen.

Gegeben Potsdam, den 12. Oktober 1812.

Friedrich Wilhelm.

Anlage a.

Instruktion, betreffend die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler. Vom 25. Juni 1812.

Der Zweck, einem nicht genugsam vorbereiteten Besuch der Universität bei der studirenden Jugend vorzubeugen, hat die Prüfungen der Schüler vor ihrer Entlassung zur Universität herbei geführt, welche durch das Cirkulär vom 23. Dezember 1788 angeordnet sind. Die seit dem darüber gesammelten Erfahrungen und die neuerdings ertheilte Freiheit, auch ausländische Universitäten besuchen zu dürfen, machen neue und vollständigere Bestimmungen über diese Prüfungen nothwendig, welche durch gegenwärtige Instruktion gegeben werden.

§. 1. Wie es schon bei der frühern Verordnung nicht die Absicht war, das Abgehen eines zur Zeit noch unreifen Jünglings auf die Universität unbedingt zu verbieten, wenn dessen Eltern oder Vormünder sich dazu durch irgend einen ihrem Gewissen zu überlassenden Grund bestimmt glaubten, so soll auch fernerhin eine solche freie Wahl unbeschränkt bleiben, nur daß durch zweckmäßige Prüfungen, und demnächst auszufertigende Zeugnisse die Beschaffenheit der jedesmal zur Universität übergehenden Schüler bekannt werde.

§. 2. Diese Zeugnisse sollen theils den Eltern und Vormündern der Jünglinge dienen zu einer Benachrichtigung von dem Bildungszustande derselben, wodurch von Seiten der Schule der letzte Rath in Ansehung ihrer ertheilt, und der Uebereilung beim Uebergang zur Universität vorgebeugt wird; theils sollen gedachte Zeugnisse und die Prüfungsverhandlungen, deren Resultate sie enthalten, die geistlichen und Schul-Deputationen der Provinzialregierungen, und selbst die oberste Unterrichtsbehörde in den Stand setzen, fortgehend zu beobachten, wie dem wichtigen Geschäfte der Vorbereitung studirender Jünglinge zur Universität von den demselben sich widmenden Anstalten und Personen genügt wird.

§. 3. Aus diesem Grunde wird die Erforderlichkeit eines, auf die gleich näher zu bestimmende Art erhaltenen und abgefasten Entlassungszeugnisses hiemit für alle, von den Gymnasien und gelehrten Schulen des preussischen Staats zur Universität abgehenden Jünglinge allgemein gemacht, und es werden deshalb die Abiturientenprüfungen auch bei allen denjenigen gelehrten Schulen ohne Ausnahme hierdurch angeordnet, bei welchen sie durch das Cirkular vom 23. Dezember 1788 noch nicht eingeführt waren.

§. 4. Diejenigen Schüler, die eine Universität beziehen wollen, müssen sich in der Regel drei Monate vor ihrem Abgange bei dem Direktor oder Rektor ihrer Schule melden, und das zu ihrer Immatrikulation bei der Universität erforderliche Entlassungszeugniß nachsuchen.

Digitized by Google

Dem Direktor oder Rektor liegt alsdann ob, falls er den Schüler zur Beziehung der Universität noch nicht für reif genug hält, ihm selbst so wohl als seinen Eltern oder Vormündern und Angehörigen Vorstellungen darüber zu machen. Fruchten diese nichts, so muß der Direktor oder Rektor gleichwohl den Schüler zu der Prüfung, in welcher der Grad seiner Fähigkeit und des nach Maaßgabe derselben ihm zu ertheilenden Zeugnisses ausgemittelt werden soll, zulassen. Nur Schüler, die auch in keinem Hauptfache in der ersten Klasse der gelehrten Schule stehen, kann dies Zeugniß geradezu versagt werden. Daß aber Keiner zu früh in die erste Klasse gelange, muß die Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit der Lehrer bei den Klassenversetzungen zu verhüten suchen, und damit weder Schüler noch Eltern sich über Mangel offner und billiger Berathung beschweren können, ist ihnen schon bei den Censuren der zweiten Klasse, und weiterhin um so bestimmter, je näher die Zeit des muthmaßlichen Abgehens herankommt, das wohlmeinende, lediglich auf das Beste des Schülers gerichtete Urtheil der Lehrer über seine Anlagen zu wissenschaftlichen Studien bekannt zu machen. Dies wird die Stelle eines für größere Anstalten zu umständlichen vorläufigen Tentamens vertreten. — Da aber Reife des Karakters nicht minder wichtig ist, als Reife des Geistes und Wissen; da von dem Einklang beider die Würde des auf den Universitäten herrschenden Tons abhängt, und das Departement auf das angelegentlichste wünscht, daß die studirende preussische Jugend, aus welcher die künftigen Lehrer, Berather und Führer des Volks hervorgehen, sich hierdurch auszeichne, so macht es, indem die Ausmittelung der Reife des Karakters kein Gegenstand von Vorschriften und Prüfungen seyn kann, den Vorstehern der höhern Bildungsanstalten zur heiligen Pflicht, auch auf diese bei den zur Entlassungsprüfung sich meldenden Schülern vorzüglich mit zu sehen, Eltern und Vorgesetzten aber, die zu rasch mit ihren Pflegbefohlnen zur Universität eilen, die bedenklichen Folgen davon eindringlich vorzustellen, wenn sie dieselben mit Kenntnissen vielleicht zur Nothdurft versehen, aber mit noch schwankendem Karakter, nur damit sie um ein Weniges früher zum Brod und zu äusserer Ehre gelangen, in ein Verhältniß treiben, dessen freiere Selbstständigkeit ihr noch liebreicher Bevormundung des Vaters, des Lehrers oder Freundes bedürftiges Alter und ihr jedem Eindruck offnes Gemüth noch nicht zu ertragen fähig ist.

§. 5. Die Entlassungszeugnisse sind in drei Abstufungen, nach der unbedingten Tüchtigkeit, der bedingten Tüchtigkeit, und der Untüchtigkeit der Individuen getheilt, und zur Andeutung dieser Grade mit den Ziffern I. II. oder III. bezeichnet.

§. 6. Der Maaßstab zur Ertheilung dieser Zeugnisse ist folgender: Zu der ersten Bezeichnung ist erforderlich: A. in Hinsicht auf Sprachen: a) in der lateinischen Sprache den Cicero, Livius, Horaz und Virgil im Ganzen mit Leichtigkeit zu verstehen (wozu die Sicherheit in der Quantität, und bei den Dichtern die Kenntniß des Metri mitgerechnet wird), den Tacitus aber nach gestatteter Ueberlegungszeit richtig zu erklären; den eignen lateinischen Ausdruck ohne grammatische Fehler und grobe Germanismen in seiner Gewalt zu haben, nicht allein schriftlich, sondern auch über angemessene Gegenstände mündlich; b) im Griechischen muß der Examinandus die attische Prosa, wozu auch der leichtere Dialog des Sophokles und Euripides zu rechnen, nebst dem Homer, auch ohne vorhergegangene Präparation, verstehen; einen nicht kritisch-schwierigen tragischen Chor aber, im Lexikalischen unterstützt, er-

Digitized by Google

klären können; auch muß er eine kurze Uebersetzung aus dem Deutsche ins Griechische, ohne Verletzung der Grammatik und Accente, abzufa sen im Stande seyn; c) im Französischen muß ein kurzer Aufsatz feh lerlos geschrieben, ein vorgelegter Dichter oder Prosaist mit Geläufig keit übersetzt und mit richtiger Aussprache gelesen werden können, auc Kenntniß wenigstens einiger der wichtigsten Schriftsteller der Natio vorhanden seyn; d) im Deutschen muß der schriftliche Ausdruck nich nur von grammatischen Fehlern, sondern auch von Undeutlichkeit un Verwechselung des Poetischen mit dem Prosaischen frei seyn. Eben s muß ein zusammenhängender mündlicher Vortrag gelingen. Auch wird Bekanntschaft mit den Hauptepochen in der Geschichte der deutsch Sprache und Literatur und den vorzüglichsten Schriftstellern der Natio verlangt. B. In Hinsicht auf Wissenschaften: a) in der Geschichte un Geographie muß der Examinandus darthun können, daß er eine deut liche und sichere Uebersicht des ganzen Feldes der alten, mittlern un neuern Geschichte sich zu eigen gemacht habe, die wichtigsten Begeben heiten derselben mit chronologischer Genauigkeit kennen, und ihren Schau platz geographisch anzugeben im Stande seyn; b) in der Mathemati wird erfordert Kenntniß der Rechnungen des gemeinen Lebens nach ihren auf die Proportionslehre gegründeten Prinzipien, des Algorith mus der Buchstaben, der ersten Lehre von den Potenzen und Wurzeln, der Gleichungen des ersten und zweiten Grades, der Logarithmen, der Elementargeometrie (so weit sie in den sechs ersten und dem eilften und zwölften Buche des Euklides vorgetragen wird), der ebenen Trigono metrie und des Gebrauchs der mathematischen Tafeln; c) in Natur wissenschaften: 1) in der Physik gehört zum Prädikat unbedingter Tüchtigkeit, deutliche Erkenntniß der Gesetze derjenigen Hauptphäno mene der Körperwelt, ohne welche die Lehren der mathematischen und physischen Geographie nicht begriffen werden können; 2) in der Naturbeschreibung Kenntniß der allgemeinen Klassifikation der Naturprodukte und Einsicht in die Prinzipien, nach welchen dieselbe anzuordnen ist. — Wer also in diesen Objekten die angegebenen Fortschritte gemacht hat, erhält das Zeugniß der unbedingten Tüchtigkeit; wobei jedoch zu bemerken, daß ein minderer Grad im Französischen und den Natur wissenschaften von demselben nicht ausschließt, wenn alte Sprachen, hi storische Kenntnisse und Mathematik in gehörigem Maaße vorhanden sind. — II. Zu dem Prädikat bedingter Tüchtigkeit eignet di Erreichung des vorgesteckten Zieles nur in einem oder dem andern jene drei wesentlichen Stükke des höhern Schulunterrichts, mit Zurückbl ben in andern eben so wichtigen. — III. Wer in keinem dieser dr Objekte etwas der Forderung Genügendes leistet, wird als untüchti bezeichnet; nur ganz vorzügliche Fortschritte in den Naturwissenschaft können eine begrenzende Bestimmung zu diesem Prädikate hervorbringen

§. 7. Um nun den Besitz oder Mangel der zum fruchtbaren Be such der Universität nöthigen Ausbildung zu erforschen, wird die Prü fung angestellt, wobei theils die Kenntnisse selbst dargelegt, theils Uebun gen vorgenommen werden müssen, woraus sich auf die erworbenen Fe tigkeiten schließen läßt.

§. 8. Die Veranstaltung dieser Prüfungen ist das Geschäft bei jedem Gymnasio befindlichen Prüfungskommission. Diese bes aus dem Rektor oder Direktor und sämmtlichen obern Lehrern der A stalt, ihren Ephoren und Scholarchen, oder wenn sie ein eigenes Ku torium hat, aus einem oder zwei Mitgliedern desselben, zu welchen n

Digitized by Google

in Bevollmächtigter der Landesbehörde kommt, unter welcher die Schule
eht. Diesem letztern, bei dessen Wahl vorzüglich auf die persönliche
Qualifikation zu sehen ist, kommt die Leitung des ganzen Prüfungs-
schäfts zu. Statt eines Kommissarii aber zwei zu ernennen, wo es
e Umstände anrathen, wird den Geistlichen und Schuldeputationen
er Provinzialregierungen überlassen.

§. 9. Es zerfällt die Prüfung in zwei Abtheilungen: 1) eine schrift-
che Prüfung, 2) eine mündliche. — Da die erstere zur Berichtigung
nd Ergänzung der andern dienen soll, so müssen die anzufertigenden
rbeiten, deren Themata der Prüfungskommissarius und Rektor oder
Direktor, dieser nach genommener Rücksprache mit den Lehrern, gemein-
haftlich bestimmen, mehrere Tage vor der mündlichen Prüfung vollen-
et, sämmtlichen Mitgliedern der Prüfungskommission vorgelegt und
on ihnen untersucht seyn. Es werden aber allen Examinanden dieselben
Aufgaben zu diesen Arbeiten gegeben.

§. 10. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten bestehen: 1) in einem
eutschen Aufsatze, welcher vorzüglich die Bildung des Verstandes und
er Phantasie beurkunden soll, wie auch, in seiner Abfassung, die Kennt-
iß der deutschen Sprache und die Gewandtheit in deren Gebrauch.
Das Thema ist daher aus einem solchen Gebiete zu wählen, daß die
Examinanden nach Neigung diese oder jene Form vorziehen können,
edoch muß der Gegenstand niemals ein blos faktischer seyn; 2) einem
ateinischen; 3) einem französischen. — Zu diesen Arbeiten werden sich,
m die Anstrengung des Verfertigers nicht zu sehr zwischen Form und
Materie zu theilen, historische Gegenstände eignen, für den lateinischen
us der alten, für den französischen aus der neuern Geschichte. Im
essen darf auch hier keinesweges eine trockne Hererzählung von That-
achen das Ganze ausmachen, sondern vielmehr die Beziehung mehrerer
ichtigen Begebenheiten auf einander, und die Darstellung und Beur-
heilung ganzer Zustände der Völker sind es, woran die Combinations-
abe der Jünglinge zu prüfen seyn wird. — 4) Einem mathematischen,
o gleichfalls besonders die Beurtheilungskraft des Examinanden in der
Anwendung des Erlernten zu erforschen ist, und aus welchem hervor-
ehen soll, ob er selbst Fragen aufzufinden und Ansichten zu nehmen im
Stande sey, und wie weit sich sein Combinationsvermögen erstrekke;
) zweien das Griechische betreffenden: a) einer deutschen Uebersetzung
eines Stücks aus einem in der Schule nicht gelesenen den Kräften an-
emessenen Autor, von den nöthigen Sprach- und Sach-Erklärungen
egleitet; b) einer kurzen Uebersetzung aus dem Deutschen ins Griechi-
che, wobei etymologische und syntaktische, und überhaupt grammatische
Richtigkeit in jeder Hinsicht in Betracht kommen. — Die Anfertigung
ller dieser Aufsätze geschieht ohne andere Hülfe, als bei den das Grie-
hische betreffenden eines griechischen Lexikons, und unter gewissenhafter
nd ununterbrochener Aufsicht eines Lehrers der Schulanstalt.

§. 11. Wie bei diesen schriftlichen Prüfungen das Augenmerk auf
as Talent des Examinandi gerichtet war, so bezieht sich das mündli-
che Examen vielmehr auf die positiven Kenntnisse. — Die Examina-
oren werden daher auch nicht mit Durchgehung und Verbesserung der
ngefertigten Arbeiten, sondern allein mit neuen vorzulegenden Fragen
ch beschäftigen. — Die oben §. 10. angegebenen Gegenstände des Schul-
nterrichts werden sämmtlich vorgenommen. In den Sprachen werden
ewöhnlich in der Schule gelesene Schriftsteller in denjenigen Theilen
on den Examinandis erklärt, die schon vor geraumer Zeit sind getrie-

Digitized by Google

verlassen beschlossen haben. Die bei manchen Schulen eingeführte Sitt
ihre Dimittenden in den Einladungsschriften ausführlich zu censiren
muß aber abgestellt werden. Es ist gut, dieselben in den Gelegenheit
schriften öffentlich zu nennen, aber auch genug, einfach zu sagen, m
welchem Grade von Zeugniß jeder abgehe.

§. 19. Kein von einer inländischen Schule zu einer inländisch
Universität Uebergehender kann die Immatrikulation bei dieser erla
gen, wenn er nicht mit einem auf die oben bestimmte Art erworben
und abgefaßten — von einem bloßen testimonio morum et diligenti
wohl zu unterscheidenden — Zeugnisse der Schul-Prüfungs-Kommiss
versehen ist.

§. 20. Für diejenigen aber, welche aus Privatunterricht, oder n
unmittelbar von gelehrten Schulen zur Universität gehen, und sich n
etwa den Prüfungen bei Gymnasien anschließen wollen, und in der
sicht, bei der in den drei jetzigen Universitätsstädten der Preussisch
Monarchie zusammen befindlichen bedeutenden Anzahl von Gymna
Umgehungen obiger Vorschriften zu verhindern, wird in jeder Univ
sitätsstadt eine aus Professoren der Universität, und einigen oder a
Direktoren oder Rektoren der daselbst vorhandenen Gymnasien bestehe
Prüfungskommission errichtet, zu welcher jetzt und künftig die Mit
der persönlich zu ernennen der obersten Unterrichtsbehörde des St
vorbehalten ist. Die bisher bei den Universitäten in Königsberg u
Breslau bestandenen Prüfungskommissionen hören dagegen auf.

§. 21. Alle Inländer, die nicht schon auf einer Universität stud
haben, werden, wenn sie bei der Meldung zur Immatrikulation d
Schulprüfungszeugniß vorzeigen können, von den resp. Rektoren u
Prorektoren der Königlichen Universitäten an diese gemischte Prüfun
kommission gewiesen, und können nicht eher, als bis sie ein von der
ben vollzogenes Prüfungszeugniß beibringen, immatrikulirt werden.

§. 22. Für diese gemischte Prüfungskommission finden dieselb
Vorschriften in Ansehung der Zulassung zur Prüfung, der Gegenstän
der Abtheilungen und des Ganges derselben, auch der Zeugnisse St
welche den Schulprüfungskommissionen im Obigen gegeben sind, n
daß in den Zeugnissen bei den Artikeln Fleiß und Aufführung a
das Attest, welches jeder von seinen bisherigen Lehrern hierüber mitbri
gen muß, verwiesen wird, und daß die Zeugnisse gleich nach gehalten
Prüfung ausgefertigt, und den Geprüften zugestellt werden.

§. 23. Zur Immatrikulation auf einer preussischen Universität
also für Inländer — falls sie nicht schon auf einer Universität stud
haben — erforderlich, das Prüfungszeugniß entweder einer Schulpr
fungskommission, oder der gemischten Prüfungskommission bei der Un
versität. In Fällen, wo ohne ein solches Zeugniß die Immatrikulati
vollzogen worden, soll nicht nur die Matrikel zurückgenommen, sond
auch an dem Rektor oder Prorektor, welcher dieselbe ertheilt hat, di
Contravention nach Befinden der Umstände vom Departement des Ku
tus und öffentlichen Unterrichts besonders gerügt werden. Jede Un
versität hat halbjährlich im Dezember und Junius eine Liste der
ihr Immatrikulirten mit Angabe der Schule, welche sie besucht hab
oder ob sie durch Privatunterricht gebildet sind, der Art des Zeugnis
welches ihnen entweder von einer Schulprüfungskommission, oder
gemischten Prüfungskommission bei der Universität ertheilt ist, und
Faches, dem sie sich widmen, an das Departement des Kultus und
fentlichen Unterrichts einzusenden.

Digitized by Google

§. 24. Den Prüfungszeugnissen, sowohl denen, welche von den Schulprüfungskommissionen als von den gemischten Prüfungskommissionen bei den Universitäten ertheilt sind, wird die Wirkung beigelegt, daß nur die Empfänger der beiden ersten Gattungen an den öffentlichen Benefizien für Studirende, worin immer sie bestehen mögen, und ohne Unterschied, ob sie Königlich sind, oder von Kommunen oder andern Corporationen abhangen, Theil nehmen, die mit dem Zeugnisse unbedingter Tüchtigkeit Entlassene jedoch vorzüglichen Anspruch darauf haben, die mit dem Zeugnisse der Untüchtigkeit zur Universität Abgegangenen aber davon ausgeschlossen seyn sollen. Privat- oder Familienstiftungen dagegen können hierdurch nicht beschränkt werden. Da es aber oft der Fall gewesen ist, daß die Königlichen oder anderweitigen öffentlichen Benefizien einem Jünglinge ertheilt worden, bevor er das Vorschriftsmäßige Abiturienexamen abgelegt hat, so haben zur Steuer dieses Mißbrauches die Regierungen und alle den Gymnasien zunächst vorgesetzten Behörden mit aller Strenge dahin zu sehen, daß die Ertheilung des Stipendii so lange verschoben bleibe, bis ein solcher Kommunt in dem Entlassungsexamen bei der Schule, oder dem Rezeptionsexamen bei der Universität das zum Genuß desselben erforderliche Zeugniß erlangt hat. Auch haben sämmtliche Kollatoren öffentlicher Stipendien und Benefizien alljährlich ein Verzeichniß derselben und ihrer Perzipienten mit der Bemerkung, ob letztere das erforderliche Zeugniß der unbedingten oder bedingten Tüchtigkeit erhalten haben, den resp. Provinzialregierungen einzuschicken, welche befugt seyn sollen, bei illegalem Verfahren die Kollationen aufzuheben. Die Universitäten sollen gleiche Verzeichnisse der Stipendien und Benefizien, deren Kollation ihnen zusteht, und ihrer Perzipienten dem Departement des Kultus und öffentlichen Unterrichts jährlich einreichen.

§. 25. Ferner soll in den Zeugnissen, welche die Studirenden bei ihrem Abgange von der Universität erhalten, immer der Grad des Zeugnisses, mit welchem sie auf die Universität gekommen sind, resumirt werden.

§. 26. Jünglingen, welche das Zeugniß der Untüchtigkeit in der vorgeordneten Prüfung bekommen haben, und den Wirkungen dieses Zeugnisses entgehen, oder sich die Ehre eines vortheilhaftern erwerben wollen, soll es vergönnt seyn, sich nach Verlauf eines halben oder ganzen Jahres noch Einmal bei derselben, oder einer andern nach obigen Vorschriften organisirten Prüfungskommission prüfen zu lassen, und es soll, wenn sie alsdann ein Zeugniß der ersten oder zweiten Gattung erhalten, die Wirkung jenes frühern für sie aufhören.

§. 27. Die Prüfungskommission jeder Schule hat halbjährig die Protokolle der Dimissionsprüfungen, die sie gehalten, die Prüfungsaufsätze im Original und nur einfach, und die darauf ausgefertigten Zeugnisse in Abschrift, mit der Bemerkung, welche Universität die Geprüften bezogen, und welchem Fache sie sich gewidmet haben, oder ob bei ungünstigem Ausfall des Examens noch auf der Schule geblieben sind, ihrer vorgesetzten geistlichen und Schul-Deputation unverzüglich einzusenden. Die geistlichen und Schul-Deputationen haben solche bis Aufschub einer der drei Abtheilungen der wissenschaftlichen Deputationen des Departements des öffentlichen Unterrichts, und zwar die geistlichen und Schul-Deputationen der Kurmärkischen, Neumärkischen und Pommerschen Regierungen der in Berlin; die geistlichen und Schul-Deputationen der beiden Schlesischen Regierungen der in

Digitized by Google

Breslau; und die Ostpreussische, Westpreussische und Litthauische geis
lichen und Schul-Deputationen der in Königsberg zuzufertigen. D
gemischten Prüfungskommissionen bei den Universitäten schikken ganz a
dieselbe Weise die Verhandlungen der von ihnen abgehaltenen Prüfu
gen jede an die in derselben Universitätsstadt mit ihr befindliche Abth
lung der wissenschaftlichen Deputation. — Jede Abtheilung der wiss
schaftlichen Deputation hat die ihr zugesandten Verhandlungen und A
beiten sorgfältig zu prüfen, und immer gegen Ende des Novembers j
den Jahres einen allgemeinen Bericht, der ihre Gutachten und Bem
kungen darüber enthält, an das Departement für den Kultus und ö
fentlichen Unterricht zu erstatten, und alle Prüfungsverhandlungen m
einzusenden, worauf alsdann das gedachte Departement das Nöthig
verfügen wird. — Nach dieser Instruktion haben sich sämmtliche Un
versitäten, Gymnasien und gelehrte Schulen des Preussischen Staa
genau zu richten, und zwar dergestalt, daß schon bei den auf Ostern
J. Statt habenden Entlassungen der Schüler und den Immatrikul
tionen auf den Universitäten nach ihr verfahren wird. Den geistlich
und Schul-Deputationen der Provinzialregierungen wird aufgetrag
ihre Vollstrekkung, so weit sie dazu mitzuwirken haben, mit Nachdru
zu besorgen, mit Ernst auf ihre Ausführung zu halten, auch sich selb
nach ihr zu achten. — Berlin, den 25. Juni 1812.

Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht im Minist
des Innern.

v. Schuckmann.

Litt. A.

No. I.

Entlassungs-Zeugniß.

Name des Geprüften und dessen Vaters. N. N.

Zeit des Schulbesuchs. 8 Jahr in allem; 3 Jahr in Prima.

Aufführung

1) gegen Mitschüler.

Der Abiturient hat durch Ernst und Gefälligkeit allgemei
Achtung und Liebe bei seinen Mitschülern erworben.

2) gegen Vorgesetzte.

Da der Fleiß und die Ordnungsliebe des Abiturienten se
Lehrer und Vorgesetzten selten in die Lage setzte, etwas an i
zu tadeln, so hat sich auch fast kein anderes Verhältniß z
schen diesen und ihm bilden können, als das des bescheide
Zutrauens von seiner, und der herzlichen Zuneigung von ih
Seite. In den wenigen Anlässen zu Ermahnungen je
N. N., je nachdem er wirklich schuldig war, oder der V
wurf, der ihm gemacht wurde, etwa auf einem Mißverst
beruhte, immer theils offenherzige und gerührte Anerkenn
des Fehlers, theils achtungsvolle Freimüthigkeit in der Ab
fertigung seiner Schritte.

Fleiß.

Bei einer raschen, alles mit Eifer ergreifenden Lebendigkeit p
N. N. eine nicht minder lobenswerthe kräftige Beharrlichkeit
Ausdauer. Er hat daher allen Lehrgegenständen einen gleic
Fleiß gewidmet, und von dieser Seite nur selten die beson
Vorliebe verrathen, die einige Objekte ihm eingeflößt hat
Die ununterbrochene Regelmäßigkeit seines Schulbesuchs, und
Pünktlichkeit in Ablieferung der vorgeschriebenen Arbeiten h
ihn durch die ganze Zeit seiner Schuljahre ausgezeichnet.

Digitized by Google

Kenntnisse.
Alte Sprachen und Geschichte sind diejenigen Objekte, wozu ihn seine Neigung am entschiedensten hinzog, und er hat hier die Lesung des Plato in einigen für Schulen herausgegebenen Dialogen, imgleichen einiger Tragödien des Sophocles, bis zu einem gründlichen Verständniß gebracht; niemals aber sich mit einer oberflächlichen Kenntniß begnügt. Im lateinischen Styl ist er bei völliger grammatischen Fehlerlosigkeit bis zu einem merklichen Grade von antiker Form des Ausdrucks gelangt, und hat hiervon, wie von seiner Bekanntschaft mit der römischen und griechischen, auch mit der neuern Geschichte, entschiedene Proben abgelegt, in seinen Prüfungsarbeiten sowohl, als im mündlichen Examen. Auch in der Mathematik, wobei ihn mehr sein Pflichtgefühl als seine Neigung festhielt, hat er gute Fortschritte in der Algebra und der ebenen Trigonometrie gemacht. Des Französischen ist er im Schreiben bis zur Fehlerlosigkeit mächtig, und hat sich eine sehr reine Aussprache angeeignet. Im deutschen Vortrage, sowohl schriftlich als mündlich, zeigt sich sein den Gegenstand erforschendes Nachdenken und sein lebhaftes Gefühl für das Schöne.

litt. B.

No. II.
Entlassungs-Zeugniß.

Name.

Zeit. 5 Jahr in allem; 3 Jahr in Prima.

Aufführung
1) gegen Mitschüler. Der Abiturient hat nur mit wenigen seiner Mitschüler in Freundschaft, mit allen aber meistens in Frieden gelebt.
2) gegen Vorgesetzte. Er hat nie die geringste Widersetzlichkeit oder Unehrerbietigkeit bewiesen, doch hat er mehr Gutmüthigkeit gezeigt in der Aufnahme der Vorwürfe, welche ihm sein unordentlicher Klassenbesuch zuzog, als Festigkeit in Vermeidung derselben.

Fleiß.
In einigen Objekten hat N. N. einen sehr rühmlichen Fleiß an den Tag gelegt, in andern hingegen es oft besonders an der Genauigkeit fehlen lassen, womit seine Arbeiten sollten angefertigt werden. Doch waren es mehr die häuslichen, worin er nicht genügte, als Zerstreuung und Unachtsamkeit in den Klassen, mit Ausnahme der Mathematik, in deren Lektionen er selten seine Pflicht gethan.

Kenntnisse.
N. N. hat im Griechischen und Lateinischen einen beträchtlichen Grad von Fertigkeit erlangt, nicht allein in der Lesung der Schriftsteller, sondern auch im Schreiben vorzüglich des Lateinischen, worin er es bis zu einer leichten und fehlerlosen Versification gebracht hat. Seine Geschichtskenntnisse dagegen sind unzusammenhangend und unchronologisch, in der Mathematik ist er sehr zurückgeblieben. Sein deutscher Ausdruck ist zu wenig in der Prose gebildet, daher er leicht in Bombast ausartet. Von groben Fehlern des Styls indessen ist er frey. Im Französischen ist er nicht bis zur grammatischen Richtigkeit gekommen, und hat eine fehlerhafte Aussprache.

Digitized by Google

Litt. C.

No. III.

Prüfungs-Zeugniß.

Name. N. N. aus N. N., Sohn des daselbst vor mehreren Jahren ver
verstorbenen N. N., steht als Pupille unter der Vormundschaft de
N. N.

Zeit. Er wurde Ostern 1806 nach Secunda eingeschrieben, un
Ostern 1808 nach Prima versetzt, wo er bis Michaelis 1810, alf
2¼ Jahr gesessen hat.

Aufführung

1) gegen Mitschüler. Unanständigkeit und Rohheit hat er sich
gegen Niemand zu Schulden kommen lassen.

2) gegen Vorgesetzte. Nie ist er durch grobe Widersetzlichkei
und Unbescheidenheit tadelhaft geworden, allein in Hinsicht de
Schulbesuchs und der regelmäßigen Anfertigung aufgegebene
Arbeiten haben sanfte und strenge Mittel seiner Lehrer un
Vorgesetzten nichts bei ihm ausgerichtet.

Fleiß.

Sehr tumultuarisch und willkührlich, immer durch Launen un
Neigung bestimmt; daher höchst unregelmäßig, sowohl in Absol
sung der häuslichen Arbeiten, als in der Theilnahme an de
Lehrstunden, bei denen er gegenwärtig war.

Kenntnisse.

Diese sind vorzüglich in Allem, wozu roher durch Fleiß nich
gebildeter Scharfsinn gehört, daher im deutschen Styl und Vor
trag über Gegenstände der Phantasie, oder in der Darstellung
und Verfolgung eines einzelnen Gedanken, ausgezeichnet, auch
bei der Erklärung griechischer und lateinischer Schriftsteller sicht
bar, wo es darauf ankommt aus dem Zusammenhange etwas zu
erschließen, jedoch von aller grammatischen Grundlage im höch
sten Grade entblößt, so daß er nicht nur in seinen lateinische
Aufsätzen grobe Fehler macht, sondern sogar im Deutschen O
thographie und Grammatik zuweilen auf die auffallendste Ar
verletzt. Frühe Uebung und Neigung haben ihm die französisch
Sprache, sowohl schriftlich (jedoch mit starken unterlaufende
Fehlern) als mündlich, und zwar mit einer sehr guten Au
sprache, geläufig gemacht. Ausgezeichnet sind seine Kenntnisse i
der Physik, so fern sie in mehrern Abschnitten nicht mit der M
thematik, und löblich in der Geschichte, so fern sie nicht mit d
Chronologie zusammenhängt. In der Mathematik fehlt es ih
nach allen Seiten hin.

Anlage b.

Deklarationen der Instruktion vom 25. Juni 1812. Vom 26. N
vember 1812, vom 19. November 1813, vom 4. Dezember 181
von 1. Mai 1813.

In Beziehung auf obige Instruktion hat das Departement f
den Kultus und öffentlichen Unterricht folgende nachträgliche Erklärun
gen erlassen.

1) Auf geschehene Anfrage ist unterm 26. November 1812 sämm
lichen geistlichen und Schul-Deputationen und Prüfungsbehörden erö
net worden:

Auf die hebräische Sprache sey in der Instruktion deshalb nic
Rücksicht genommen, weil in dieser nur von denen Fächern, in we

Digitized by Google

chen, weil sie zu der von den Gymnasien bezweckten allgemein wissenschaftlichen Bildung gehören, jeder Dimittend geprüft werden muß, die Rede habe seyn können, die hebräische Sprache aber nicht zum Kreise dieser Fächer, sondern nur zu spezieller Vorbereitung künftiger Theologen gehöre. — So wenig aber das Departement gesonnen sey, den Unterricht in der hebräischen Sprache für künftige Theologen von den Gymnasien auszuschließen, wo er vielmehr zu fester Grundlegung in derselben nothwendig ertheilt werden müsse, eben so wenig liege der Nichterwähnung dieser Sprache in der Instruktion die Absicht zum Grunde, daß die Theologiestudirenden bei ihrem Abgange von der Schule gar nicht darin geprüft werden sollten. — Im Gegentheil hätten die Direktoren der Gymnasien hierauf zu halten, und es sey das Maaß der Kenntnisse jedes künftigen Theologen auch in dieser Sprache in seinem Abgangszeugnisse ausdrücklich zu erwähnen.

2) Der geistlichen und Schul-Deputation der ostpreussischen Regierung ist auf ihre Anfrage unterm 19. November 1813 eröffnet worden: Der Prüfung in Religionskenntnissen sey in der Instruktion nicht gedacht worden, nicht als ob das Departement auf dieselben ein minderes Gewicht lege, als ihnen in allen Schulen ohne Ausnahme gebühre, sondern weil sie von den weltlichen Wissenschaften zu verschiedenartig wären, als daß sie zur Begründung eines Urtheils über wissenschaftliche Reife oder Unreife, auf welche allein die Entlassungsprüfung gerichtet seyn solle, mit jenen zusammengestellt werden könnten, und wenn bei dieser Prüfung ein Mißverhältniß zwischen beiden Arten von Kenntnissen sich zeige, wie dies wohl möglich, ja nicht ganz selten sey, aus der vorgeschriebenen Rücksicht auf Religionskenntnisse eine fast unauflösliche Schwierigkeit für die Fällung jenes Urtheils entstehen würde. Das Departement habe es daher nicht wehren wollen, finde es vielmehr gut, wenn bei den Abiturientenprüfungen auch nach den Religionskenntnissen gefragt werde. Aber das Urtheil über den Grad der wissenschaftlichen Reife eines Jünglings könne von diesen nicht abhängig gemacht werden.

3) Durch eine Verfügung vom 4. Dezember 1813 an die geistlichen und Schul-Deputationen sämmtlicher Regierungen und die gemischten Prüfungskommissionen bei den Universitäten ist zu näherer Erklärung des Ausdrucks nicht unmittelbar im §. 20. der Instruktion festgesetzt worden:

Daß ein von einem Gymnasio, ohne sich der vorgeschriebenen Entlassungsprüfung unterzogen zu haben, abgegangener Schüler erst nach Verlauf eines Halbenjahres seit seinem Abgange von der gemischten Prüfungskommission bei einer Universität zum Examen angenommen, vor Ablauf dieser Frist aber geradezu abgewiesen werden dürfe. Zugleich sind die gemischten Kommissionen angewiesen worden, in den Zeugnissen von ihr geprüfter und schwach befundener Jünglinge ausdrücklich zu sagen, daß dieselben nicht einmal in Prima einer gelehrten Schule in irgend einem Hauptfache des Schulunterrichts zu sitzen tüchtig wären, und überhaupt die Zeugnisse so zu fassen, daß die Schwäche der Geprüften stark darin hervortrete, indem nach §. 25. der Instruktion der Grad des Zeugnisses, mit welchem die jungen Leute auf die Universität gekommen wären, in den Zeugnissen, welche sie bei ihrem Abgange von derselben erhielten, wieder aufgenommen werden solle, und bei der ersten Staatsprüfung auf die letztern ohnfehlbar Rücksicht genommen würde.

Digitized by Google

4) Der wissenschaftlichen Deputation in Breslau ist unterm 1. Mai 1813 auf ihre desfallsige Anfrage erklärt worden:

Den Zeugnissen gänzlicher Untüchtigkeit sey die Wirkung, daß auf dieselbe Niemand bei einer Universität immatrikulirt werden könne, nicht beigelegt worden, weil hierin ein zu tiefer Eingriff des Staats in die Rechte der väterlichen Gewalt würde gelegen haben, weil ferner die Erfahrung zeige, daß junge Leute, die auf Schulen vielleicht noch lange würden unreif geblieben seyn, durch die ganz veränderten Berührungen, worin sie auf der Universität gesetzt wären, sich bald entwikkelt und das Versäumte nachgeholt hätten, und weil das Departement das Zeugniß der Reife auch mehr zu einem Resultat des in den Schulen herrschenden guten Geistes, und des unter Lehrern und Schülern beiebten Ehrgefühls, als des Zwanges, habe machen wollen, welcher letztere jedoch, so weit er habe Statt finden können, nicht fehle.

No. 286. Cirkularverfügung an die Königl. Universitäten, wegen Zulassung beurlaubter Offiziere zu den akademischen Vorlesungen. Vom 26. September 1816.

Der Königl. Universität wird ein Schreiben des Herrn Kriegsministers Excellenz vom 13. d. M. (Anlage a) in Betreff der jungen Offiziere, die sich eine Zeit lang den Wissenschaften ganz widmen wollen, abschriftlich hierneben zugefertigt, mit der Anweisung, in vorkommenden Fällen, wenn dergleichen Offiziere etwa Kollegia hören wollen, ihnen den Zutritt ohne Matrikel zu verstatten.

Berlin, den 26. September 1816.

Ministerium des Innern. Abtheilung für den Kultus und öffentlichen Unterricht.

Anlage a.

Schreiben des Kriegsministers an den Minister des Innern, denselben Gegenstand betreffend. Vom 13. September 1816.

Seine Majestät der König haben durch eine Allerhöchste Kabinetsorder vom 14. v. M. nachzugeben geruhet, daß jungen Offizieren, welche sich eine Zeit lang den Wissenschaften ganz widmen wollen, und zu diesem Behuf einen Urlaub über sechs Monate innerhalb der Preussischen Staaten nachsuchen, um ihnen die Ausführung eines solchen Vorhabens durch Belassung eines Theils von ihrem Gehalt zu erleichtern, ein halbe Gehalt ein Jahr hindurch fortgezahlt werden kann. — Ew. Excellenz beehre ich mich von diesem Allerhöchsten Beschlusse ergebenst Kenntheilung zu machen. — Berlin, den 13. September 1816.

Der Kriegsminister. v. Boyen.

No. 287. Cirkularverfügung an die Universitäten, wegen der bei der Immatrikulation zu beobachtenden Vorschriften, Behufs Unterdrükkung des Verbindungswesens unter den Studirenden. Vom 15. März 1824.

(Siehe No. 117. S. 118.)

No. 288. Cirkularverfügung an die Universitäten, wegen des den Studirenden bei ihrer Immatrikulation auszustellenden Revers. Vom 30. Juli 1824.

(Siehe No. 124. S. 130.)

Digitized by Google

No. 289. Bekanntmachung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, daß Studirende von auswärtigen Universitäten auf diesseitigen nur immatrikulirt werden dürfen, wenn sie ihr Freihalten vom verbotenen Verbindungswesen nachweisen. Vom 15. September 1824.

(Siehe No. 127. S. 131.)

No. 290. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Halle, in Betreff der Zulassung von Frauenzimmern zur Immatrikulation und zu den akademischen Vorlesungen. Vom 20. Mai 1825.

Das Ministerium ist aus den von Ew. ꝛc. in dem Berichte vom d. M. angegebenen Gründen damit einverstanden, das dem Gesuche des Fräuleins N. N., um Zulassung zur Immatrikulation und zu den Vorlesungen bei der dortigen Universität, nicht gewillfahret werden könne, und fordert Ew. ꝛc. auf, hiernach die N. N. abschlägig zu bescheiden.

Berlin, den 20. Mai 1825.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 291. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, über die Zulässigkeit der Immatrikulation solcher Personen katholischer Konfession, welche bereits die höheren Weihen erhalten haben. Vom 25. November 1826.

Das Ministerium remittirt Ew. ꝛc. die Anlagen des Berichts vom d. M., die Immatrikulationsfähigkeit der katholischen Priester und Subdiakonen betreffend, mit dem Eröffnen, daß die Ordination an sich noch kein geistliches Amt, sondern nur den geistlichen Stand, und dadurch die absolute Fähigkeit giebt, geistliche Amtshandlungen gültig zu verrichten. Ordinirte Geistliche stehen hierin den Promovirten, nämlich den Inhabern akademischer Grade, gleich, mithin ist die Immatrikulation derselben nöthig. Da aber ein ordinirter Geistlicher nicht ohne Vorwissen seines Bischofs sich anderen, als geistlichen Geschäften widmen kann, so wird die Immatrikulation an die Bedingung zu knüpfen sein, daß der bischöfliche Konsens von dem Immatrikulanden beigebracht werde. Geistliche, die schon im Besitz eines geistlichen Amtes oder einer Pfründe sind, können nur als Beamte angesehen, und also auch nicht immatrikulirt werden. — Was die zweite und dritte Frage betrifft, so können aus dem von Ew. ꝛc. richtig angegebenen Grunde Priester von der Immatrikulationsprüfung nicht dispensirt werden; auch haben sie, um zur Mitbewerbung bei der Vertheilung der akademischen Benefizien zugelassen zu werden, für diesen besondern Zweck vorher das vorschriftsmäßige Maturitätszeugniß No. I. oder No. II. beizubringen. — Das Ministerium beauftragt Ew. ꝛc. hiernach den zeitigen Rektor der dortigen Universität zu bescheiden. — Berlin, den 25. November 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 292. Reskript an denselben, betreffend die Verpflichtung der Immatrikulationsaspiranten durch Handschlag, die Immatrikulation katholischer Geistlichen, und die Erlaubniß, Vorlesungen hospitando zu besuchen. Vom 1. April 1828.

Das Ministerium kann die Bedenken, welche Ew. ꝛc. in dem Berichte vom 5. v. M. gegen den Antrag des zeitigen Rektors der dorti-

Digitized by Google

gen Universität, die Aspiranten zur Immatrikulation sogleich durch den Handschlag an Eides Statt auf die akademischen Gesetze zu verpflichten, wenn ihnen die Zulassung zu den Vorlesungen bewilligt wird, und sie die Anmeldebogen empfangen, nicht theilen, und will für die Folge genehmigen, daß solches durch den Rektor geschehe. — Was die Entbindung von der vorschriftsmäßigen Prüfung pro immatriculatione betrifft, so müssen allerdings die inländischen katholischen Geistlichen sich in vorkommenden Fällen der Prüfung unterziehen, wenn sie nicht bereits im Besitze eines Amtes oder einer Pfründe sind. Auch ist das Ministerium mit Ew. ꝛc. darin einverstanden, daß die Bestimmung in der Verfügung vom 25. November 1826 rücksichtlich des von den Wirkungen der Ordination etwa zu entlehnenden Grundes auch auf die evangelischen Geistlichen anwendbar ist, so daß dieselben in Betreff ihrer Verpflichtung zur Immatrikulation nach denselben Grundsätzen, wie die katholischen Geistlichen, zu behandeln sind. Ausnahmen von dieser Regel können jedoch vorbehalten bleiben, und erwartet das Ministerium, wo dergleichen sich begründen lassen, Ew. ꝛc. spezielle Anträge. — Auch ist das Ministerium damit einverstanden, daß es für die von dem Rektor auszustellenden Atteste zur Erlaubniß, die Vorlesungen bei der Universität hospitando zu besuchen, der förmlichen Genehmigung des Universitätskuratoriums nicht bedürfe, und nur in zweifelhaften Fällen die Papiere der betreffenden Individuen demselben zur weiteren Veranlassung vorgelegt werden. — Berlin, den 1. April 1828.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 293. Reskript an den Rektor und Senat der Universität zu Berlin, wegen Aushändigung der Erkennungskarte an die Studirenden durch den Universitätsrichter. Vom 7. Juni 1828.

Das Ministerium ist einverstanden mit der in ihrem Berichte vom 21. v. M. geäusserten Meinung, daß der zeitige Universitätsrichter, um der durch die bestehenden Gesetze ihm auferlegten Verantwortlichkeit in Handhabung der akademischen Disziplin vollkommen entsprechen zu können, von der Persönlichkeit und den früheren akademischen Verhältnissen der Studirenden, welche hier immatrikulirt werden, sofort bei ihrer Aufnahme nähere Kenntniß erhalten müsse. Da aber die bloße Anwesenheit bei dem Akte der Immatrikulation, wo oft eine bedeutende Anzahl von Studirenden gleichzeitig inskribirt wird, zu dem obigen Zweck nicht ausreicht, so will das Ministerium hierdurch festsetzen, daß noch ausserdem die Studirenden nach vollzogener Immatrikulation und nach geschehener Inskription bei dem Dekan der betreffenden Fakultät angewiesen werden sollen, die Erkennungskarte, welche ihnen bisher von dem Dekan eingehändigt worden, von jetzt an von dem Universitätsrichter in Empfang zu nehmen, und daß sie ihnen nur von diesem ertheilt werden soll. Auf diese Weise erhält der Universitätsrichter bei der Aushändigung der Erkennungskarte an die Studirenden zugleich eine angemessene Veranlassung, sie mit den speziellen polizeilichen Einrichtungen hiesigen Orts bekannt zu machen. Das Ministerium beauftragt Sie hiernach das weiter Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 7. Juni 1828.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 294. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn, betreffend das Umgehen

Digitized by Google

Maturitätsprüfung durch den Besuch auswärtiger Universitäten. Vom 16. Juli 1828.

Das Ministerium eröffnet Ew. ꝛc. auf den die Vorbereitung zu den Universitätsstudien betreffenden Bericht vom 24. v. M., daß nach der bisherigen Erfahrung die Zahl derjenigen inländischen Studirenden, welche zuerst eine ausländische Universität besuchen, um die gesetzlichen Vorschriften über die Maturitätsprüfung zu umgehen, verhältnißmäßig sehr gering ist. Für jetzt kann sich daher das Ministerium noch nicht entschließen, wegen dieser wenigen Individuen Allerhöchsten Orts auf Wiedereinführung des durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 12. Oktober 1812 aufgehobenen Universitätszwanges anzutragen. Auch kann das Ministerium einen desfallsigen Immediatantrag nicht füglich ohne vorherige Kommunikation mit den übrigen betreffenden Königlichen Ministerien formiren, welche — wie aus den desfallsigen bisherigen Verhandlungen mit Grund zu besorgen steht — sich mit einem solchen Antrage nicht einverstanden erklären würden. Sollte übrigens sich später hin ergeben, daß wirklich eine bedeutende Anzahl inländischer Studirender auswärtige Universitäten beziehe, blos um die gesetzlichen Vorschriften in Betreff der Maturitätsprüfung zu umgehen, oder die Erfüllung derselben zu verschieben, so wird das Ministerium, in so weit solche Studirende, vermöge der von ihnen gewählten Berufsfächer von ihm ressortiren, nach Befinden der Umstände die Verfügung treffen, daß ihnen die Zeit, welche sie auf einer ausländischen Universität zugebracht haben, nicht als ein Theil des gesetzlich vorgeschriebenen resp. Triennii oder Quadriennii angerechnet wird. — Berlin, den 16. Juli 1828.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 295. **Reskript an das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium zu Koblenz, die Prüfung der Abiturienten in Religionskenntnissen betreffend. Vom 29. Mai 1829.**

Das Ministerium ist mit den im Berichte des ꝛc. vom 9. Dezember v. J. aufgestellten Ansichten hinsichtlich der Abiturientenprüfungen in den dortigen Gymnasien einverstanden, und setzt hierdurch fest, daß die zur Universität abgehenden Zöglinge dieser Lehranstalten über ihre Religionskenntnisse schriftlich geprüft werden sollen. Diese Prüfung heißt die Religionsprüfung, und wird von der wissenschaftlichen getrennt. Sie ist nach Verschiedenheit des kirchlichen Bekenntnisses verschieden. Zu den Religionsprüfungen der katholischen Schüler ernennt der Diözesanbischof, zu denen der evangelischen Schüler aber das Konsistorium einen geistlichen Kommissarius, wo möglich aus der Ortsgeistlichkeit. — Die Geprüften werden in drei Klassen getheilt, und das Ergebniß der Prüfung wird hiernach in den Abgangszeugnissen ungefähr auf folgende Weise bemerkt:

„In den Wahrheiten des Christenthums und in den Lehren seiner „Kirche hat Abiturient 1) sehr gute, 2) hinreichende, 3) nur mittel„mäßige Kenntnisse an den Tag gelegt."

Wer in der Religionsprüfung nur die dritte Klasse erhalten hat, kann, wie gut er auch in der wissenschaftlichen Prüfung bestanden haben mag, niemals No. I., sondern höchstens nur No. II. des Abgangszeugnisses bekommen. Wenn ein solcher Abiturient sich der Philologie zu widmen gedenkt: so muß er ermahnt werden, seine Religionskenntnisse besser auszubilden, und es ist ihm dabei bemerklich zu machen, daß

Digitized by Google

er bei der künftig ihm bevorstehenden Amtsprüfung auch darüber werde examinirt werden. — Berlin, den 29. Mai 1829.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 296. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn, wegen Zulassung der von förmlicher Immatrikulation befreiten Personen zu den akademischen Vorlesungen. Vom 30. Juli 1830.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche zufolge des von Ew. ꝛc. unterm 10. d. M. erstatteten Berichts über die Zulassung der von der förmlichen Immatrikulation befreiten Personen entstanden sind, die den Vorlesungen der Lehrer der dortigen Universität nicht blos einige Male, sondern auf die längere Zeit, wofür die über einen Monat hinausgehende anzunehmen ist, als Hospites — ohne Unterschied, ob unentgeltlich, oder gegen Honorar — beiwohnen, bestimmt das Ministerium auf den Grund des Reskripts vom 1. April 1828 hiermit, daß solche Hospites sich dazu vorgängig bei dem jedesmaligen Rektor der Universität zu melden, und demselben die zu ihrer Legitimation nöthigen Papiere vorzulegen, und von ihm die unentgeltlich auszufertigende akademische Erlaubniß zu dem von ihnen gewünschten Zutritt zu den Vorlesungen nachzusuchen haben, und daß sie nur gegen Vorzeigung dieser Erlaubniß von den einzelnen Professoren zu den Vorlesungen zugelassen werden können. Der Rektor hat dem Hospitanten dabei zu eröffnen, daß derselbe in Beziehung auf die von ihm besuchten Vorlesungen und die aus deren Benutzung entstehenden Verhältnisse den Universitätsgesetzen und Anordnungen unterworfen sey. Sollte der Hospitant sich gegen den Rektor nicht völlig legitimiren können, oder bei dem letzteren sonst ein Bedenken über die Zulassung des ersteren zu den Vorlesungen obwalten, so hat der Rektor die Bestimmung des Königlichen ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten einzuholen, welchem er auch übrigens jedesmal die einem Hospitanten ertheilte Erlaubniß zur Theilnahme an den Vorlesungen anzuzeigen hat. Das Ministerium beauftragt Ew. ꝛc. diese näheren Erläuterungen des Eingangs gedachten Reskripts dem Rektor und Senat, und durch einen von Zeit zu Zeit zu erneuernden Anschlag am gewöhnlichen Orte gemeinkundig zu machen.

Berlin, den 30. Juli 1830.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 297. Reskript an das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium zu Münster, wegen Prüfung der Abiturienten in der Religionskenntniß. Vom 19. August 1830.

Das Ministerium genehmigt auf den Bericht des ꝛc. vom 26. Juni d. J., daß die Vorschriften, welche in der Verfügung an das Provinzial-Schul-Kollegium zu Coblenz vom 29. Mai v. J. wegen Prüfung der Abiturienten in der Religion gegeben worden sind, auch in der Provinz Westphalen, und zwar sowohl bei den evangelischen, als bei den katholischen Gymnasien zur Anwendung gebracht werden, und überläßt dem ꝛc. das Erforderliche hiernach zu veranlassen.

Berlin, den 19. August 1830.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 298. Cirkular an die Königl. Provinzial-Schulkollegien, daß zur ersten juristischen Prüfung für die Praxis nur diejenigen

Digitized by Google

angenommen werden sollen, welche das Zeugniß der Reife zur Universität erhalten haben. Vom 11. Februar 1832.

Bei der großen Anzahl der dem Staatsdienste als Juristen sich widmenden Individuen hat das Königl. Justizministerium für nothwendig erachtet, diejenigen davon abzuhalten, die weder durch Talent begünstigt sind, noch durch Fleiß zu den Erwartungen berechtigt haben, welche eine unerläßliche Bedingung ihrer künftigen Beförderung sind. Das Königl. Justizministerium hat daher unterm 30. Dezember pr. angeordnet, daß derjenige, welcher bei dem Abgange vom Gymnasio nur das Zeugniß No. III. oder der Untüchtigkeit erhalten, und auch während der Universitätsjahre sich kein besseres Zeugniß in einer nochmaligen Prüfung bei einer Königl. wissenschaftlichen Prüfungskommission erworben hat, mit dem Gesuche um Zulassung zur ersten juristischen Prüfung zurückgewiesen werden, und daß diese Maaßregel mit dem 1. Oktober d. J. in Wirksamkeit treten soll. Das unterzeichnete Ministerium beauftragt das Königl. Provinzial-Schulkollegium, von dieser Anordnung die Schüler der oberen Klassen der Gymnasien seines Bezirks, welche sich dem juristischen Studium zu widmen beabsichtigen, mittelst der Direktoren sowohl jetzt in Kenntniß zu setzen, als auch diese Bekanntmachung von Zeit zu Zeit wiederholen zu lassen. — Berlin, den 11. Februar 1832.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 299. Cirkular an die Königl. Universitäten ꝛc., daß zur Prüfung pro licentia concionandi nur diejenigen angenommen werden sollen, welche das Zeugniß der Reife zur Universität erworben haben. Vom 31. Oktober 1833.

Eine gründliche Vorbildung in den Schulwissenschaften ist immer mit Recht als unerlässliches Erforderniß zum zweckmäßigen und erfolgreichen Studio der evangelischen Theologie betrachtet worden. So wie es nun überhaupt nothwendig ist, diesen Grundsatz gehörig festzuhalten, so erscheint es auch besonders wegen der Eigenthümlichkeit mancher Zeitrichtung und der Fortschritte, welche die Bildung im Allgemeinen gemacht hat, sehr wichtig, auf der genauen Befolgung desselben zu bestehen. Das Ministerium hat deshalb, und um zugleich zu verhindern, daß die in dieser Beziehung hinsichtlich der Studirenden der Medizin und der Rechte bestehenden Bestimmungen nicht etwa die nachtheilige Rückwirkung äussern, daß diejenigen, welche sich den Erfordernissen Behufs Zulassung zum medizinischen Staatsexamen und zur ersten juristischen Prüfung nicht gewachsen fühlen, dem Studio der Theologie zugeführt werden, sich veranlasst gefunden, ein für allemal festzusetzen, daß ein der Theologie Beflissener, welcher nicht bei der Abiturientenprüfung das Zeugniß der unbedingten oder bedingten Reife (No. I. oder II.) erhalten, und wenn er mit dem Zeugnisse No. III. oder der Untüchtigkeit, vom Gymnasio abgegangen, sich nachher kein besseres Zeugniß in der Prüfung bei einer Königl. wissenschaftlichen Prüfungskommission erworben hat, zur Prüfung pro licentia concionandi nicht zugelassen werden soll. — Indem das Ministerium den ꝛc. hiervon benachrichtigt, fordert es denselben hierdurch zugleich auf, obige Bestimmung mittelst geeigneten Anschlags am schwarzen Brette zur Kenntniß der Studirenden der Theologie zu bringen, auch die desfallsige Bekanntmachung von Zeit zu Zeit zu wiederholen. — Berlin, den 31. Oktober 1833.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Digitized by Google

No. 300. Reskript an die Examinationskommission bei der theologischen Fakultät zu Halle, über die Anwendung der Verfügung vom 31. Oktober 1833 hinsichtlich des terminus a quo. Vom 29. Dezember 1833.

Das Ministerium eröffnet der Examinationskommission der theologischen Fakultät an der Königl. Universität zu Halle hierdurch auf den Bericht vom 29. v. M., daß die in der diesseitigen Verfügung vom 31. Oktober d. J. erlassene Bestimmung, wegen Zulassung der Studirenden der Theologie zur Prüfung pro venia concionandi, nicht auf diejenigen Studirenden anzuwenden ist, welche ihr akademisches Triennium bereits vollendet haben, oder sich schon im dritten Jahre ihres Universitätsstudiums befinden. Das Ministerium setzt aber voraus, daß die Examinationskommission bei allen diesen, welche mit dem Zeugnisse der Untüchtigkeit die Universität bezogen, und sich auch späterhin kein günstigeres Schulzeugniß erworben haben, in der Prüfung besonders darauf achten werde, ob und wie weit dieselben die erforderliche Schulbildung besitzen. Dagegen muß die gedachte Bestimmung auf alle diejenigen Anwendung finden, welche actu studentes sind, und sich noch im ersten oder zweiten Jahre ihres akademischen Triennii befinden. — Berlin, den 29. Dezember 1833.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 301. Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend das Reglement für die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler. Vom 25. Juni 1834.

Auf Ihren anderweitigen Bericht vom 9. d. Mts. genehmige Ich nunmehr das mit den übrigen Anlagen Ihres Berichts unter G. zurückerfolgende Reglement für die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler, vom 4. d. Mts. (Anlage a.), und ermächtige Sie, dasselbe bekannt zu machen und zur Ausführung zu bringen.

Berlin, den 25. Juni 1834. Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Freiherrn von Altenstein.

Anlage a.

Reglement für die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler. Vom 4. Juni 1834.

Wer zum Bestehen der Maturitätsprüfung vor dem Abgange zur Universität verpflichtet ist.

§. 1. Jeder Schüler, welcher sich einem Berufe widmen will, für den ein drei- oder vierjähriges Universitätsstudium vorgeschrieben ist, muß sich vor seinem Abgange zur Universität, er mag eine inländische oder auswärtige Universität besuchen wollen, einer Maturitätsprüfung unterwerfen, und zwar ohne Unterschied, ob er seine Vorbereitung auf einer öffentlichen inländischen oder auswärtigen Schule, oder durch Privatlehrer erhalten hat.

Zweck der Prüfung.

§. 2. Der Zweck dieser Prüfung ist auszumitteln, ob der Abiturient den Grad der Schulbildung erlangt hat, welcher erforderlich ist, um sich mit Nutzen und Erfolg dem Studium eines besonderen wissenschaftlichen Fachs widmen zu können.

Ort derselben.

§. 3. Die Prüfung wird nur bei den Gymnasien vorgenommen, und somit ist es von jetzt an nicht mehr gestattet, dieselbe bei den Königl. wissenschaftlichen Prüfungskommissionen abzuhalten. Die Befugniß zur Maturitätsprüfung wird allen Gymnasien, die als solche

Digitized by Google

von dem unterzeichneten Ministerium anerkannt sind, in gleichem Maaße ertheilt.

Zeit der Prüfung.

§. 4. Die Prüfung findet innerhalb der beiden letzten Monate ines jeden Semesters Statt.

Prüfungsbehörde.

§. 5. Die Veranstaltung der Prüfung ist das Geschäft der bei dem Gymnasium befindlichen Prüfungskommission, welche besteht aus: a) dem Rektor oder Direktor; b) den Lehrern des Gymnasiums, welche den Unterricht in der obersten Klasse besorgen; c) einem Mitgliede des Ephorats, Scholarchats oder Kuratoriums bei den Gymnasien, wo eine solche Lokal-Schulbehörde vorhanden ist; d) einem Kommissarius des Königl. Provinzial-Schulkollegiums. — Der Letztere, welcher den Vorsitz in der Kommission führt, und die ganze Prüfung zu leiten hat, wird dem unterzeichneten Ministerium zur Genehmigung präsentirt, so wie es für das unter Lit. c. genannte Mitglied der Kommission der Bestätigung des Königl. Provinzial-Schulkollegiums bedarf.

Anmeldung zur Prüfung.

§. 6. Die Abiturienten haben drei Monate vor dem beabsichtigten Abgange zur Universität beim Direktor ein schriftliches Gesuch um Zulassung zur Prüfung einzureichen, und demselben ihren in der Muttersprache geschriebenen Lebenslauf beizufügen.

Bedingung zur Zulassung.

§. 7. Das Gesuch der Schüler um Zulassung zur Prüfung darf erst in den drei letzten Monaten des vierten Semesters ihres Aufenthalts in Prima erfolgen. Der pflichtmäßigen Beurtheilung des Lehrerkollegiums wird indessen anheim gestellt, Schüler, welche sich durch Fleiß und sittliche Reife, durch ihre Gesammtbildung, so wie durch ihre Kenntnisse in den einzelnen Unterrichtsgegenständen auszeichnen, selbst schon in den drei letzten Monaten des dritten Semesters ihres Aufenthalts in Prima, jedoch nur ausnahmsweise, zur Prüfung zuzulassen.

Verfahren bei der Meldung von Untüchtigen.

§. 8. Sollten sich Schüler melden, bei welchen der Direktor, im Einverständnisse mit ihren Lehrern, in Hinsicht der wissenschaftlichen und sittlichen Bildung noch nicht die erforderliche Reife voraussetzen darf, so hat er sie allen Ernstes, mit Vorhaltung der Nachtheile eines zu frühzeitigen Hineilens zur Universität, von der Ausführung ihres Vorsatzes abzumahnen, auch ihren Eltern oder Vormündern die nöthigen Vorstellungen zu machen. Indessen kann dem, welcher schon drei Semester hindurch Mitglied der ersten Klasse gewesen ist, und sich im vierten Semester zur Prüfung meldet, die Zulassung, wenn er der Warnung des Direktors ungeachtet darauf besteht, nicht verweigert werden.

Einleitung der Prüfung.

§. 9. Der Direktor ist verpflichtet, dem Königl. Kommissarius und den übrigen Mitgliedern der Prüfungskommission von der geschehenen Meldung der Abiturienten zur rechten Zeit Anzeige zu machen, und in Uebereinstimmung mit dem Königl. Kommissarius das Nöthige für die Prüfung einzuleiten.

Gegenstände der Prüfung.

§. 10. Die Abiturienten werden in folgenden Sprachen und Wissenschaften geprüft: 1) In Sprachen. In der deutschen, la-

Digitized by Google

teinischen, griechischen und französischen Sprache; für die Abiturienten der Gymnasien des Großherzogthums Posen tritt noch die Prüfung in der polnischen Sprache hinzu. Diejenigen, welche sich dem Studium der Theologie oder Philologie widmen wollen, müssen sich auch einer Prüfung in der hebräischen Sprache unterwerfen. 2) In den Wissenschaften. In der Religionskenntniß, in der Geschichte, verbunden mit Geographie, in der Mathematik, Physik und Naturbeschreibung und in der philosophischen Propädeutik.

Maaßstab und Grundsätze für die Prüfung.

§. 11. Bei dem ganzen Prüfungsgeschäft ist jede Ostentation, so wie Alles zu vermeiden, was den regelmäßigen Gang des Schulkursus stören, und die Schüler zu dem Wahne verleiten könnte, als sey ihrer Seits blos zum Bestehen der Prüfung, während des letzten Semesters ihres Schulbesuchs, eine besondere, mit ausserordentlicher Anstrengung verbundene Vorbereitung nöthig und förderlich. Der Maaßstab für die Prüfung kann und soll derselbe seyn, welcher dem Unterricht in der obersten Klasse der Gymnasien und dem Urtheile der Lehrer über die wissenschaftlichen Leistungen der Schüler dieser Klasse zum Grunde liegt, und bei der Schlußberathung über den Ausfall der Prüfung soll nur dasjenige Wissen und Können, und nur diejenige Bildung der Schüler entscheidend seyn, welche ein wirkliches Eigenthum derselben geworden ist. Eine solche Bildung lässt sich nicht durch eine übermäßige Anstrengung während der letzten Monate vor der Prüfung, noch weniger durch ein verworrenes Auswendiglernen von Namen, Jahreszahlen und unzusammenhängenden Notizen erjagen, sondern sie ist die langsam reifende Frucht eines regelmäßigen, während des ganzen Gymnasialkursus stätigen Fleisses. — Diese Gesichtspunkte, welche das ganze Prüfungsgeschäft leiten sollen, sind den Schülern der oberen Klassen bei jeder schicklichen Gelegenheit möglichst eindringlich vorzuhalten, damit sie zur rechten Zeit und auf die rechte Art sich eine gediegene Schulbildung erwerben, nicht aber durch ein zweckwidriges, auf Ostentation berechnetes sich abrichten für die Prüfung, sich selbst täuschen, und die Prüfungsbehörde zu täuschen suchen.

Formen der Prüfung.

§. 12. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und mündliche, die eine dient zur Berichtigung und Ergänzung der andern.

Schriftliche Prüfung.

§. 13. Mit der schriftlichen Prüfung, welche möglichst bald nach der Meldung vorzunehmen ist, wird der Anfang gemacht.

Wahl der Aufgaben für die schriftliche Prüfung.

§. 14. Behufs der schriftlichen Prüfung sind solche Aufgaben zu wählen, welche im Gesichtskreise der Schüler liegen, und zu deren augenblicklichen Behandlung auf eine dem Zwekke entsprechende Weise Verstand, Ueberlegung und Sprachkenntnisse ohne spezielle Vorstudien hinreichen, und über welche eine ausreichende Belehrung durch den vorgängigen Gymnasialunterricht vorausgesetzt werden kann. — Die zu stellenden Aufgaben dürfen von den Abiturienten nicht schon früher in der Schule bearbeitet seyn.

§. 15. Für jede schriftliche Arbeit werden mehrere Aufgaben von dem Direktor und den prüfenden Lehrern vorgeschlagen, und dem Königlichen Kommissarius zur Auswahl vorgelegt. Dem Letzteren steht es frei, nach Befinden der Umstände die Aufgaben selbst zu bestimmen. — Alle zugleich zu Prüfenden erhalten dieselben Aufgaben, und

Digitized by Google

ihe derselben wird erst in dem Augenblicke, wo ihre Bearbeitung beginnen soll, den Abiturienten von dem Direktor mitgetheilt.

Arten der schriftlichen Prüfungsarbeiten.

§. 16. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten bestehen: 1) in einem prosaischen, in der Muttersprache abzufassenden Aufsatze, welcher die Gesammtbildung des Examinanden, vorzüglich die Bildung des Verstandes und der Phantasie, wie auch den Grad der stylistischen Reife in Hinsicht auf Bestimmtheit und Folgerichtigkeit der Gedanken, wie auf planmäßige Anordnung und Ausführung des Ganzen in einer natürlichen, fehlerfreien, dem Gegenstande angemessenen Schreibart beurkunden soll; 2) in einem lateinischen Extemporale, und in einer freien lateinischen Bearbeitung eines dem Examinanden durch den Unterricht hinreichend bekannten Gegenstandes, wobei ausser dem allgemeinen Geschick in der Behandlung, vorzüglich die erworbene stylistische Korrektheit und Fertigkeit im Gebrauche der lateinischen Sprache in Betracht kommen soll; 3) in der Uebersetzung eines Stücks aus einem im Bereiche der ersten Klasse des Gymnasiums liegenden, und in der Schule nicht gelesenen griechischen Dichter oder Prosaiker ins Deutsche; 4) in der Uebersetzung eines grammatisch nicht zu schwierigen Pensums aus der Muttersprache ins Französische; 5) in einer mathematischen Arbeit, deren Gegenstand die Lösung zweier geometrischen und zweier arithmetischen Aufgaben aus den verschiedenen, in den Kreis des Schulunterrichts fallenden Theilen der Mathematik, oder eine nach bestimmten, vorher anzugebenden Rücksichten geordnete Uebersicht und Vergleichung zusammengehöriger mathematischer Sätze seyn soll.

Anmerkung 1. In den Gymnasien des Großherzogthums Posen tritt zu den Gegenständen der schriftlichen Prüfung auch noch ein deutscher Aufsatz für die Schüler, deren Muttersprache das Polnische ist, und umgekehrt ein polnischer Aufsatz für die, welche ursprünglich deutsch sprechen.

Anmerkung 2. Von den künftigen Theologen und Philologen ist noch eine Uebersetzung eines auf der Schule nicht gelesenen Abschnittes aus einem der historischen Bücher des Alten Testaments, oder eines kürzeren Psalms ins Lateinische, nebst hinzugefügter grammatischer Analyse, zu fordern.

Anmerkung 3. Sollten sich Abiturienten finden, welche sich getrauen, in einem oder dem andern Unterrichtsgegenstande mehr als das gewöhnliche Maaß der Kenntnisse und Fertigkeiten erreicht zu haben: so soll ihnen dies in den §. 28. Lit. B. und C. erwähnten Fällen geltend zu machen gestattet werden. Es sind ihnen alsdann, nachdem sie die vorschriftsmäßigen und von allen Abiturienten zu verlangenden schriftlichen Arbeiten geliefert haben, noch besondere, und zwar schwierigere Aufgaben zu stellen, die ihnen Gelegenheit geben, sich in der fraglichen Beziehung näher auszuweisen.

Bestimmung der auf die schriftlichen Arbeiten zu verwendenden Zeit.

§. 17. Zur Anfertigung der sämmtlichen schriftlichen Arbeiten sind höchstens drei Tage, jeder zu 8 Arbeitsstunden gerechnet, in der Art zuzugestehen, daß mit Einschluß der Reinschrift auf 1) den deutschen Aufsatz 5, 2) den lateinischen 5, 3) das lateinische Extemporale 4) die Uebersetzung aus dem Griechischen 3, 5) die französische Arbeit 3, 6) die mathematische Arbeit 4 Stunden verwandt werden. — Für jede der im §. 16. Anmerkung 1. und 2. gedachten Arbeiten sind

ausserdem noch 2 Stunden einzuräumen. — Die drei Arbeitstage dürfen nicht unmittelbar auf einander folgen. Für den deutschen und den lateinischen Aufsatz, so wie für die mathematische Arbeit, sind drei Vormittage von 5 Stunden zu bestimmen. Es ist nicht erlaubt, eine Ausarbeitung in der Art zu theilen, daß ein Theil derselben Vormittags und die Fortsetzung Nachmittags angefertigt, und den Examinanden eine unbeaufsichtigte Zeit dazwischen gelassen werde.

Vorschriften für die Anfertigung der schriftlichen Arbeiten, Protokoll über die schriftliche Prüfung.

§. 18. Die Anfertigung der schriftlichen Arbeiten, bei welchen ausser den Wörterbüchern der erlernten Sprachen und den mathematischen Tafeln, keine Hülfsmittel zu gestatten sind, geschieht wo möglich in einem Klassenzimmer des Gymnasiums, unter beständiger, in bestimmter Folge wechselnden Aufsicht eines der zur Prüfungskommission gehörigen Lehrer, welcher dafür verantwortlich ist, daß die ertheilten Vorschriften in allen Stükken genau befolgt werden. Jede Arbeit muß auf ganze, aber gebrochene Bogen, in einer leserlichen Handschrift geschrieben, und in der Regel unter der Aufsicht eines und desselben Lehrers angefertigt werden, welcher darauf zu achten hat, daß sie ohne Unterbrechung entworfen, abgeschrieben und ihm überliefert werde. — In einem besonderen, über die schriftliche Prüfung und deren Aufsätze aufzunehmenden Protokolle wird von jedem der Aufseher bemerkt, in welcher Zeit und bei welchem Gegenstande er die Aufsicht geführt, so wie auch wann jeder Examinand die aufgegebene Arbeit beendigt hat. — Wer nach Ablauf der vorschriftsmäßigen Zeit mit der Arbeit nicht fertig ist, muß sie unvollendet abliefern. — Wird einer der Examinanden durch Erkrankung an der Ausführung seiner Arbeiten verhindert, so sind ihm, falls er nicht für dieses Mal seine Meldung zur Prüfung zurücknimmt, neue Aufgaben für seine schriftlichen Leistungen zu stellen.

Censur und Durchsicht der schriftlichen Arbeiten.

§. 19. Die schriftlichen Arbeiten der Examinanden müssen von den betreffenden Lehrern genau durchgesehen, verbessert und mit Angabe ihres Verhältnisses, sowohl zu dem im §. 28. A. bestimmten Maaßstabe, als zu den gewöhnlichen Leistungen eines jeden Examinanden ausführlich beurtheilt, demnächst dem Direktor übergeben, und von diesem, nachdem alle übrigen Mitglieder der Prüfungskommission sie gelesen haben, mit dem über die schriftliche Prüfung geführten Protokolle dem Königlichen Kommissarius vorgelegt werden. Nach Befinden der Umstände kann der Direktor noch andere Klassenarbeiten der Abiturienten aus dem letzten Jahre beilegen, welche jedoch nicht zur entscheidenden Richtschnur für die Prüfungskommission, wohl aber dazu dienen sollen, daß sich die Mitglieder derselben eine möglichst genaue Kenntniß der Abiturienten erwerben, und sich ein selbstständiges Urtheil über sie bilden.

Mündliche Prüfung, Zahl der Examinanden; Bestimmung des Tages der Prüfung.

§. 20. Die mündliche Prüfung muß stets, die Zahl der Examinanden mag groß oder gering seyn, mit gleicher Sorgfalt vorgenommen werden. In allen Fällen, wo mehr als 12 Examinanden vorhanden sind, ist sie in 2, resp. mehreren auf einander folgenden Terminen abzuhalten. Den Tag zu der Prüfung und die einem jeden Prüfungsgegenstande zu widmende Zeit bestimmt der Königliche Kommissarius im Einverständniß mit dem Direktor des Gymnasiums.

Digitized by Google

Anwesende bei der mündlichen Prüfung.

§. 21. Sämmtliche Mitglieder der Prüfungskommission, so wie ch die Lehrer des Gymnasiums, welche nicht zu derselben gehören, len bei der mündlichen Prüfung anwesend seyn; die Mitglieder der kal-Schulbehörde, wo eine solche vorhanden ist, sind jedesmal von n Direktor besonders einzuladen.

Bestimmung der Examinatoren und ihre Pflichten.

§. 22. Die mündliche Prüfung liegt den Lehrern ob, welche den nterricht in den betreffenden Gegenständen in Prima ertheilt haben, fern nicht der Königliche Kommissarius andere Examinatoren zu stellen sich veranlasst findet. Von den Lehrern ist zu erwarten, daß sich bei der Prüfung einer zweckmäßigen Methode bedienen, einem en Examinanden Raum und Gelegenheit sich klar und zusammens ngend auszusprechen gewähren, und überhaupt die Prüfung so ein ten werden, daß sich bei einem Jeden der Grad seines Wissens timmt ergebe. Wenn es gleich nicht Sache der mündlichen Prü ng ist, die von den Abiturienten gelieferten schriftlichen Arbeiten chzugehen und zu verbessern; so bleibt es doch den prüfenden Leh n unverwehrt, ihre Fragen auch an die schriftlichen Arbeiten der einen Examinanden anzuknüpfen. Dem Königl. Kommissarius ht es frei, nicht nur durch Instruktion der Lehrer und nähere Be timmung der Gegenstände der jedesmaligen Prüfung die ihm zweck entlich scheinende Richtung zu geben, sondern auch, wenn er es für thig erachtet, in einzelnen Gegenständen selbst die Prüfung zu über hmen.

Gegenstände der mündlichen Prüfung.

§. 23. Die mündliche Prüfung ist: 1) in der deutschen prache auf allgemeine Grammatik, Prosodie und Metrik, auf die auptepochen in der Geschichte der vaterländischen Literatur, so wie ch darauf zu richten, ob die Examinanden einige Werke der vorzüg sten vaterländischen Schriftsteller mit Sinn gelesen haben. 2) Im teinischen werden von den Examinanden passende, theils früher der Schule erklärte, theils nicht gelesene Stellen aus dem Cicero, er Sallust, oder Livius, oder Virgil, oder Horaz übersetzt und er rt, um sowohl ihre Fertigkeit und Gewandtheit im Auffassen des ns und im richtigen und geschmackvollen Uebersetzen, als auch ihre mmatischen und antiquarischen Kenntnisse und den Erfolg ihrer atlektüre lateinischer Schriftsteller zu ermitteln. Die Prüfung igt in lateinischer Sprache, wobei den Einzelnen Gelegenheit zu en ist, stellenweise in zusammenhängender Rede ihre erlangte Fer tigkeit im mündlichen lateinischen Ausdruck zu zeigen. 3) Aus dem riechischen werden gleichfalls theils in der Schule gelesene, theils ht gelesene Stellen aus einem leichteren Prosaiker oder dem Homer ersetzt und erklärt, und hat der Examinator durch angemessene Fra e die Kenntniß der Examinanden in der Grammatik, und den auf schichte, Mythologie und Kunst der Griechen sich beziehenden Ge ständen zu erforschen. 4) Die Prüfung im Französischen er t durch Uebersetzung und Erklärung vorgelegter Stükke aus klas chen französischen Dichtern oder Prosaikern. Bei der Erklärung rd den Examinanden Gelegenheit gegeben darzuthun, in wie weit sich Fertigkeit im mündlichen Gebrauche der französischen Sprache worben haben. 5) In Hinsicht der Religionskenntniß ist zu fen, ob die Abiturienten die christliche Glaubens- und Sitten-Lehre,

Digitized by Google

die Hauptmomente der Geschichte der christlichen Kirche, und den In
halt der heiligen Schrift im Allgemeinen kennen gelernt, und in de
Grundsprache des Neuen Testaments Einiges mit dem Erfolge eine
im Ganzen leichten Verständnisses gelesen haben. 6) In der Ma
thematik ist die Gründlichkeit und der Umfang ihrer Kenntnisse, i
den im §. 28. A. No. 6. näher bezeichneten Theilen der Wissenschaft
sowohl im Allgemeinen als im Einzelnen zu ermitteln. 7) In Hin
sicht der Geschichte und Geographie sind die Fragen dahin ri
richten, daß sich ersehen lässt, ob die Examinanden eine deutliche Ueber
sicht des ganzen Feldes der Geschichte und eine genauere Kenntniß de
alten, besonders der griechischen und römischen, so wie der deutschen
und vaterländischen Geschichte gewonnen, und sich ein genügendes
Wissen von den Elementen der mathematischen und physischen Geo
graphie, so wie von dem gegenwärtigen politischen Zustande der Erd
erworben haben. Die Examinatoren haben sich aller Fragen zu en
halten, deren Beantwortung eine gar zu sehr ins Einzelne gehend
Sach- und Zahlen-Kenntniß voraussetzt. 8) In der Naturbe
schreibung ist von den Examinanden Kenntniß der allgemeine
Klassifikation der Naturprodukte, Uebung im Beschreiben derselbe
und Bildung der Anschauung für dieses Gebiet, so wie 9) in de
Physik deutliche Erkenntniß der Hauptgesetze der Natur, namentlich
der Gesetze zu verlangen, welche mathematisch, jedoch ohne Anwen
dung des höheren Kalküls, begründet werden können. 10) Die Prü
fung in der philosophischen Propädeutik hat zu ermitteln, w
die Examinanden es in den Anfangsgründen der sogenannten empiri
schen Psychologie und der gewöhnlichen Logik, namentlich in den Leh
ren von dem Begriff, dem Urtheile und dem Schlusse, von der De
finition, Eintheilung und dem Beweise zu einem klaren und deutlichen
Bewußtseyn gebracht haben.

Anmerkung 1. Was im Obigen unter No. 1. über die Prü
fung in der deutschen Sprache bestimmt ist, gilt in Bezug auf di
Gymnasien des Großherzogthums Posen auch von der polnischen
Sprache für die Examinanden, deren Muttersprache sie ist. Dagegen
werden die deutschen Schüler dieser Gymnasien im Polnischen eb
so geprüft, wie in Hinsicht der Prüfung im Französischen unter No.
vorgeschrieben ist.

Anmerkung 2. Die Abiturienten, welche sich dem Studium
der Theologie oder Philologie widmen wollen, haben Behufs der mün
lichen Prüfung im Hebräischen eine Stelle aus einem der historischen
Bücher des Alten Testaments zu übersetzen und grammatisch zu ana
lysiren.

Anmerkung 3. Durch tieferes Eingehen in diejenigen Unter
richtsgegenstände, worin der eine oder der andere Abiturient mehr
als das Geforderte glaubt leisten zu können, ist auch bei der mün
lichen Prüfung der im §. 16. Anmerkung 3. angenommene Fall z
berücksichtigen.

Beschränkung der Gegenstände der mündlichen Prüfung.

§. 24. Der pflichtmäßigen Beurtheilung der Prüfungskommissi
wird anheim gestellt, die mündliche Prüfung in dem einen oder de
andern der im §. 23. genannten Unterrichtsgegenstände zu beschränken
wenn die Examinanden in denselben bereits durch ihre schriftlichen Ar
beiten den Forderungen genügt haben. Für solche und ähnliche Fäl
gilt die Regel, daß bei der mündlichen Prüfung vorzüglich die Unter

Digitized by Google

richtsgegenstände herauszuheben sind, über welche sich die Examinanden in ihren schriftlichen Arbeiten nicht hinreichend ausgewiesen haben, oder in welchen von dem einen oder dem andern Examinanden besondere Auszeichnung zu erwarten ist.

Protokoll über die mündliche Prüfung.

§. 25. Ueber den ganzen mündlichen Prüfungsakt wird ein genaues Protokoll auf gebrochenen Bogen geführt; der Eingang zu diesem Protokoll, welchen der Direktor schon vor dem Anfange der Prüfung anfertigt, oder von einem der prüfenden Lehrer anfertigen läßt, enthält die Namen der gegenwärtigen Mitglieder der Prüfungskommission, den Vor- und Zunamen, den Geburtsort, die Konfession, das Alter und den Aufenthalt der Examinanden im Gymnasium überhaupt, und in Prima insbesondere. In diesem Protokoll, welches den Gang der Prüfung vollständig nachweisen soll, wird mit Bestimmtheit und Genauigkeit bei dem Namen eines jeden Abiturienten vermerkt, worüber er geprüft, und wie er darin bestanden ist. Ehe die Berathung über das Endresultat der Prüfung anhebt, muß vor allen Mitgliedern der Prüfungskommission das Protokoll sowohl über die schriftliche (§. 18.), als über die mündliche Prüfung vollständig vorgelesen werden, damit jedes Mitglied das Ganze der Prüfung noch Einmal übersehen könne, ehe es seine motivirte Stimme abgiebt.

Berathung über den Ausfall der ganzen Prüfung, Abstimmung.

§. 26. Nach Beendigung der mündlichen Prüfung treten die Examinirten ab, und es wird nun mit Rücksicht auf die vorliegenden schriftlichen Arbeiten, auf den Erfolg der mündlichen Prüfung und die pflichtmäßige, durch längere Beobachtung begründete Kenntniß der Lehrer von dem ganzen wissenschaftlichen Standpunkte der Geprüften über das ihnen zu ertheilende Zeugniß die freieste Berathung Statt finden. Die Lehrer der einzelnen Fächer, welche examinirt, und die Arbeiten beurtheilt haben, geben zunächst, jeder in seinem Fache, ein bestimmtes Urtheil über die Kenntnisse des Geprüften in dem betreffenden Fache. Ueber dessen Annahme oder Modifikation wird alsdann berathen. Falls diese Berathung, in welcher dem Gesammteindruck, den die Prüfung jedes einzelnen Abiturienten gemacht hat, in Hinsicht auf die Beurtheilung seiner Reife, ein vorzüglicher Werth beizulegen ist, zu keiner Einigung führt, wird zu einer förmlichen Abstimmung geschritten; jedes Mitglied der Prüfungskommission, mit Einschluß des Königlichen Kommissarius, hat Eine Stimme; das jüngste Mitglied der Kommission stimmt zuerst, und der Königliche Kommissarius zuletzt. Wenn einzelne Mitglieder beim Abstimmen finden, daß das Votum eines andern Mitgliedes besser gegründet sey, als dasjenige, welches sie selbst schon ausgesprochen haben, so können sie ihr früheres Votum zurücknehmen, und ein neues definitives geben. Sind die Stimmen für und wider gleich, so giebt die Stimme des Königlichen Kommissarius den Ausschlag. Sieht derselbe sich bei der Stimmensammlung über einen Geprüften noch vor der Abgabe seines Votums überstimmt, so hat er die Befugniß, sich selbst vom Votiren zu entbinden, und entweder den durch die Stimmenmehrheit gefaßten Entschluß ohne Weiteres zu bestätigen, oder demselben, wenn er seiner Ueberzeugung widerspricht, seine Bestätigung zu verweigern. Im letzteren Falle ist die Bekanntmachung des Beschlusses der Prüfungskommission auszusetzen, und sind die schriftlichen Arbeiten nebst dem Prüfungsprotokolle unter Anführung der Weigerungsgründe des Kö-

Digitized by Google

niglichen Kommissarius der vorgesetzten Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Censur.

§. 27. Bei der Berathung nach der mündlichen Prüfung wird aus den Schulcensuren der vier letzten Semester zugleich ein allgemeines Urtheil über den Fleiß, das sittliche Betragen und die Karakterreife der Abiturienten abgefasst, da dieses eine Stelle im Zeugniß einzunehmen hat.

Maaßstab für die Ertheilung des Zeugnisses der Reife.

§. 28. Als leitende Richtschnur bei der Schlußberathung dienen folgende Bestimmungen: Das Zeugniß der Reife ist zu ertheilen: A. wenn der Abiturient 1) das Thema für den Aufsatz in der Muttersprache in seinen wesentlichen Theilen richtig aufgefasst und logisch geordnet, den Gegenstand mit Urtheil entwikkelt, und in einer fehlerfreien, deutlichen und angemessenen Schreibart dargestellt, überdies einige Bekanntschaft mit den Hauptepochen der Literatur seiner Muttersprache gezeigt hat. Auffallende Verstöße gegen die Richtigkeit und Angemessenheit des Ausdrucks, Unklarheit der Gedanken und erhebliche Vernachlässigung der Rechtschreibung und der Interpunktion begründen gerechte Zweifel über die Befähigung des Abiturienten. 2) wenn im Lateinischen seine schriftlichen Arbeiten ohne Fehler gegen die Grammatik und ohne grobe Germanismen abgefasst sind und einige Gewandtheit im Ausdrukke zeigen, und er die weniger schwierigen Reden und philosophischen Schriften des Cicero, so wie von den Geschichtsschreibern den Sallust und Livius, und von den Dichtern die Eklogen und die Aeneide Virgils und die Oden des Horaz im Ganzen mit Leichtigkeit versteht, sicher in der Quantität ist, und über die gewöhnlichen Versmaaße genügende Auskunft geben kann; 3) wenn er in Ansehung der griechischen Sprache in der Formenlehre und den Hauptregeln der Syntax fest ist, und die Iliade und Odyssee, das erste und fünfte bis neunte Buch des Herodot, Xenophon's Cyropädie und Anabasis, so wie die leichteren und kürzeren Platonischen Dialoge auch ohne vorhergegangene Präparation versteht; 4) wenn im Französischen seine schriftliche Arbeit im Ganzen fehlerlos ist, und er eine in Rücksicht auf Inhalt und Sprache nicht zu schwierige Stelle eines Dichters oder Prosaikers mit Geläufigkeit übersetzt; 5) wenn er eine deutliche und wohlbegründete Kenntniß der christlichen Glaubens- und Sitten-Lehre, verbunden mit einer allgemeinen Uebersicht der Geschichte der christlichen Religion nachgewiesen; 6) wenn er in Hinsicht auf die Mathematik, Fertigkeit in den Rechnungen des gemeinen Lebens nach ihren auf die Proportionslehre gegründeten Prinzipien, Sicherheit in der Lehre von den Potenzen und Wurzeln, und von den Progressionen, ferner in den Elementen der Algebra und der Geometrie, sowohl der ebenen als körperlichen, Bekanntschaft mit der Lehre von den Kombinationen und mit dem binomischen Lehrsatze, Leichtigkeit in der Behandlung der Gleichungen des ersten und zweiten Grades und im Gebrauche der Logarithmen, eine geübte Auffassung in der ebenen Trigonometrie, und hauptsächlich eine klare Einsicht in den Zusammenhang sämmtlicher Sätze des systematisch geordneten Vortrages gezeigt hat; 7) wenn er in Hinsicht der Geschichte und Geographie dargethan hat, daß ihm die Umrisse der Länder, das Flußnetz in denselben und eine orographische Uebersicht der Erdoberfläche im Großen zu einem klaren

Bilde geordnet, auch ohne Karte gegenwärtig sind, er in der politischen Erdbeschreibung nach ihren wesentlichen Theilen bewandert und der Umrisse des ganzen Feldes der Geschichte kundig ist, besonders sich eine deutliche und sichere Uebersicht der Geschichte der Griechen und Römer, so wie der Deutschen, und namentlich auch der brandenburgisch-preussischen Geschichte zu eigen gemacht hat; 8) wenn er endlich in Betreff der Physik eine klare Einsicht in die Hauptlehren über die allgemeinen Eigenschaften der Körper, die Gesetze des Gleichgewichts und der Bewegung, über Wärme, Licht, Magnetismus und Elektricität gewonnen, und sich in der Naturgeschichte eine hinreichend begründete Kenntniß der allgemeinen Klassifikation der Naturprodukte erworben hat; 9) für den künftigen Theologen und Philologen tritt noch die Forderung hinzu, daß er das Hebräische geläufig lesen könne, und Bekanntschaft mit der Formenlehre und den Hauptregeln der Syntax darlege, auch leichte Stellen aus einem historischen Buche des Alten Testaments, oder einen Psalm ins Deutsche zu übersetzen vermöge. B. Um jedoch schon auf der Schule der freien Entwickelung eigenthümlicher Anlagen nicht hinderlich zu werden, ist auch dem Abiturienten das Zeugniß der Reife zu ertheilen, welcher in Hinsicht auf die Muttersprache und das Lateinische den unter Lit. A. gestellten Forderungen vollständig entspricht, ausserdem aber entweder in den beiden alten Sprachen, oder in der Mathematik bedeutend mehr als das Geforderte leistet, wenn auch seine Leistungen in den übrigbleibenden Fächern nicht völlig den Anforderungen entsprechen sollten. — C. Obwohl die Neigung mancher Schüler, welche einzelne Unterrichtsgegenstände in den Gymnasien mit Gleichgültigkeit treiben, weil sie dieselben für ihren künftigen Beruf weniger nöthig oder gar entbehrlich halten, keineswegs begünstigt werden soll; so können doch, namentlich bei dem schon vorgerückteren Alter einzelner Abiturienten Fälle eintreten, wo nicht nur die Billigkeit, sondern auch das Interesse des Königlichen Staatsdienstes erheischt, bei der Frage über die Reife zu den Universitätsstudien auch das Fach, dem die Abiturienten sich widmen wollen, zu berücksichtigen und hiernach die Entscheidung abzumessen. Für solche Fälle, die als Ausnahmen von der Regel ausdrücklich zu bemerken und besonders zu rechtfertigen sind, wird es der pflichtmäßigen Beurtheilung der Prüfungskommission überlassen, auch einem solchen Abiturienten, welcher in einigen Prüfungsgegenständen, die nicht die nothwendige Grundlage seines künftigen Studiums ausmachen, hinter den unter Lit. A. gestellten Forderungen zurückgeblieben ist, das Zeugniß der Reife zuzusprechen, wenn er in Hinsicht auf die Muttersprache, das Lateinische und noch zwei der übrigen Prüfungsgegenstände, die zu seinem künftigen Berufe in nähere Beziehung stehen, nach dem einstimmigen Urtheile der Prüfungskommission, das unter Lit. A. Geforderte leistet.

Anmerkung. Die Schüler des Großherzogthums Posen, deren Muttersprache das Polnische ist, haben in allen Fällen auch in der deutschen Sprache das unter Lit. A. No. 1. Geforderte zu leisten, weil denen, die sich durch die Universitätsstudien für den höheren Staatsdienst heranbilden wollen, die hinreichende Kenntniß der deutschen Sprache unerläßlich ist.

D. Wer endlich auch nicht einmal den unter Lit. C. gestellten Anforderungen genügt hat, ist als noch nicht reif zu den Universitätsstudien zu betrachten.

Digitized by Google

Mittheilung des Resultats an die Geprüften.

§. 29. Nachdem von der Prüfungskommission, den in den §§. 11., 27. und 28. enthaltenen Bestimmungen gemäß, das jedem einzelnen Abiturienten zu ertheilende Zeugniß ausgemittelt, die Beschlußnahme in das Protokoll (§. 26.) aufgenommen, und das letztere von sämmtlichen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet ist, werden die Geprüften in das Zimmer zurückgerufen, und der Königliche Kommissarius macht ihnen das über sie gefällte Urtheil in der Art bekannt, daß sie im Allgemeinen erfahren, ob ihre Leistungen für ein Zeugniß der Reife genügt haben, oder nicht. Denen, welche für reif erklärt sind, ist anzukündigen, daß sie die Schule mit dem Schlusse des Semesters verlassen und zur Universität abgehen können. Denen aber, welche noch nicht für reif erachtet sind, wird der Rath ertheilt, die Schule noch eine Zeit lang zu besuchen, falls Hoffnung da ist, daß sie dadurch das Fehlende werden einbringen können. Nach Ablauf eines halben Jahres können sie sich zu einer nochmaligen Prüfung (§. 6.) melden, um sich das Zeugniß der Reife zu verdienen. Liegt die Ursache von dem ungenügenden Ausfalle der ersten Prüfung in dem Mangel an natürlichen Anlagen; so hat der Direktor in Verbindung mit den übrigen Lehrern auch jetzt noch, wie sie es schon früher zu thun verpflichtet waren, die Wahl eines andern Berufs dringend anzurathen. Bleiben solche für nicht reif Erklärte bei ihrer Absicht, die Universität zu beziehen, so ist auch ihnen auf ihr Verlangen das Ergebniß ihrer Prüfung in einem Zeugnisse auszufertigen.

Abfassung des Zeugnisses.

§. 30. Auf den Grund des Prüfungsprotokolls (§§. 18., 25.) und der Censurbücher (§. 27.) wird in deutscher Sprache das Zeugniß im Konzept vom Direktor ausgefertigt, und sämmtlichen Mitgliedern der Prüfungskommission zur Mitzeichnung vorgelegt, demnächst in der Reinschrift zuerst von dem Königlichen Kommissarius unterschrieben und untersiegelt, worauf es an das betreffende Mitglied des Scholarchats, Ephorats oder Kuratoriums, jedoch nur zur Unterschrift gelangt. Dann versieht solches der Direktor mit dem Insiegel der Schule und seiner Namensunterschrift, welche letztere endlich auch von den übrigen Mitgliedern der Prüfungskommission beigefügt wird.

Form des Zeugnisses.

§. 31. Bei der Ausfertigung des Zeugnisses, welches eine sorgfältig ausgeführte Karakteristik des Abiturienten, nach seiner sittlichen Führung, seinen Fähigkeiten und deren Entwikkelung enthalten muß, ist folgendes Schema zu beobachten:

Zeugniß der Reife
für
den Zögling des Gymnasiums zu .....

N. N. (Vor- und Zunamen)
aus ..... (Geburtsort), .. Jahre alt, ... (Konfession), Sohn des ..... (Namen und Stand des Vaters) zu ..... (Wohnort desselben) [resp. unter der Vormundschaft des .... (Namen des Vormundes) zu .... (Wohnort desselben)], war .. Jahre auf dem Gymnasium in ..... (Ort), .. Jahre in der ersten Klasse.

I. Sittliche Aufführung gegen Mitschüler, gegen Vorgesetzte und im Allgemeinen.

Anmerkung 1. Unter dieser Rubrik ist die Gesetzlichkeit, Anständigkeit und Sittlichkeit des Betragens überhaupt, nicht blos innerhalb

Digitized by Google

er Schule und im Verhältnisse zu Vorgesetzten und Mitschülern, ndern auch ausserhalb derselben zu würdigen, und auf den Grund er bisherigen Schulcensuren das Urtheil aus der ganzen bisherigen ührung des Abiturienten so abzuleiten, daß der Grad seiner sittlichen üchtigkeit und Karakterreife so deutlich als möglich erkannt werde.

II. Anlagen und Fleiß.

Anmerkung 2. Behufs der Würdigung des Fleisses der Abitu enten ist die Statt gehabte oder vermisste Regelmäßigkeit im Schul uche, die bewiesene Aufmerksamkeit und Theilnahme an allen oder inzelnen namhaft zu machenden Unterrichtsgegenständen, und die Ord ungsliebe, Sorgfalt und Pünktlichkeit nicht nur in den Schulleistun n, sondern auch in den Privatarbeiten zu erwähnen.

III. Kenntnisse und Fertigkeiten.

1) Sprachen:
   a) in der deutschen,
   b) in der lateinischen,
   c) in der griechischen,
   d) in der französischen u. s. w.
2) Wissenschaften:
   a) Religionskenntnisse,
   b) Mathematik,
   c) Geschichte und Geographie,
   d) Physik und Naturbeschreibung,
   e) Philosophische Propädeutik u. s. w.
3) Fertigkeiten:
   a) Zeichnen } worüber das Urtheil nach den vorgelegten Zeichnungen des letzten Semesters und nach dem Zeugnisse des Gesanglehrers abzugeben ist.
   b) Gesang }

Anmerkung 3. Die von den Abiturienten in den einzelnen Fä ern erlangten Kenntnisse sind nicht durch einzelne Wörter, wie vor üglich, sehr gut u. s. w. zu bezeichnen, sondern die Ergebnisse der chriftlichen und mündlichen Prüfung sind nach Anleitung des Prü ungsprotokolls vollständig und in der Art aufzuführen, daß sich dar us deutlich ersehen lässt, ob und in wie weit der Abiturient in jedem inzelnen Gegenstande den gesetzlichen Anforderungen genügt, oder mehr s das Geforderte geleistet hat.

Anmerkung 4. In allen Fällen, wo die im §. 28. Lit. B. ent altene Bestimmung auf den Abiturienten angewandt ist, sind nicht ur die Unterrichtsgegenstände, in welchen er mehr als das Geforderte leistet hat, sondern auch die, in welchen er hinter den Anforderun n zurückgeblieben ist, in dem Zeugnisse genau nach dem Ergebnisse r Prüfung zu bemerken. Eben so sind in dem Zeugnisse dessen, elchem in Folge der Bestimmung im §. 28. Lit. C. die Reife zuer annt ist, die näheren Gründe, durch welche die Prüfungskommission i ihrem Beschlusse geleitet worden, ausdrücklich anzugeben, und die nterrichtsgegenstände besonders hervorzuheben, in welchen der Abitu ent nicht genügend bestanden ist.

Die unterzeichnete Prüfungskommission hat ihm demnach, da er jetzt s hiesige Gymnasium verlässt, um Theologie (Rechts- und Kameral Wissenschaft, Arzneikunde, Philologie u. s. w.) zu studiren, das Zeugniß

Digitized by Google

der Reife

ertheilt, und entlässt ihn unter (den dem betreffenden Abiturienten angemessenen Belobungen, Hoffnungen, Wünschen, Empfehlungen.)

..... den ..ten ..... 18..

Königliche Prüfungskommission.

(Siegel des Königl. Kommissarius.) N. N., Königl. Kommissarius

(gez.) N. N., Direktor.

(Siegel der Schule.) N. N., Oberlehrer u.s.w.

Das Zeugniß der Nichtreife wird nur auf ausdrückliches Verlangen des Geprüften oder seiner Angehörigen ausgefertigt, nach obigem Schema, jedoch mit Weglassung des Zusatzes der Reife in der Ueberschrift, und statt des Schlusses wird gesetzt: Es hat ihm hiernach in der Prüfung vom ..ten ..... 18.. das Zeugniß der Reife nicht zuerkannt werden können.

Einhändigung des Zeugnisses und Entlassung.

§. 32. Die Zeugnisse werden den Abgehenden erst bei der Entlassung vom Direktor eingehändigt; bis dahin haben sie den Schulunterricht unausgesetzt zu besuchen, und sich der gewöhnlichen Schulordnung zu unterwerfen. Die Entlassung der Abgehenden ist in jedem Gymnasium entweder beim Schlusse der öffentlichen Schulprüfung oder bei anderen, in den verschiedenen Anstalten üblichen öffentlichen Feierlichkeiten vorzunehmen, und es ist darauf zu halten, daß jeder von der Schule mit dem Zeugnisse der Reife zur Universität Abgehende dabei anwesend sey. Hier werden alle für reif erklärten und die Schule wirklich verlassenden Schüler genannt, mit Ueberreichung der ihnen ausgefertigten Zeugnisse. Diese Feierlichkeit zweckmäßig einzurichten, so daß sie auf die abgehenden und zurückbleibenden Schüler, so wie auf das Publikum die beabsichtigte Wirkung äussere, und die Entlassung der Schüler selbst nach der Individualität eines jeden und nach dem Inhalte seines Zeugnisses zu modifiziren, wird der einsichtigen Beurtheilung der Direktoren überlassen. In den jährlichen Schulprogrammen sind Namen und Geburtsort der Geprüften und für reif Erklärten, nebst Angabe der Zeit ihres Aufenthaltes in Prima, des ihnen ertheilten Zeugnisses, des gewählten Fakultätsstudiums und der Universität, welche sie zu besuchen gedenken, aber ohne weiteren Zusatz aufzuführen.

Wirkungen des Zeugnisses der Reife in Bezug auf das Universitätsstudium und auf Zulassung zu den Fakultäts- und Staats-Prüfungen.

§. 33. Nur die mit dem Zeugnisse der Reife Versehenen sollen 1) auf inländischen Universitäten als Studirende der Theologie, Jurisprudenz und Kameralwissenschaften, der Medizin und Chirurgie und der Philologie angenommen und als solche bei den betreffenden Fakultäten inskribirt; 2) zu den Prüfungen Behufs der Erlangung einer akademischen Würde bei einer inländischen Fakultät; 3) so wie späterhin zu den angeordneten Prüfungen Behufs der Anstellung in solchen Staats- und Kirchen-Aemtern, zu welchen ein drei- oder vierjähriges Universitätsstudium nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften erforderlich ist, zugelassen werden.

Desgleichen in Bezug auf öffentliche Stipendien.

§. 34. Auch sollen die öffentlichen Benefizien für Studirende, worin immer sie bestehen mögen, und ohne Unterschied, ob sie Königlich sind, oder von Kommunen oder andern Korporationen abhangen, nur an solche Studirende konferirt werden, welche das Zeugniß der

Digitized by Google

Reife besitzen. Privat- oder Familien-Stiftungen können hierdurch nicht beschränkt werden. Die Königlichen Provinzial-Schulkollegien und die Königlichen Regierungen, so wie alle den Gymnasien vorgesetzte Behörden haben mit Strenge dahin zu sehen, daß die Königlichen oder anderweitigen öffentlichen Stipendien und Benefizien Keinem ertheilt werden, bevor er das vorschriftsmäßige Examen abgelegt, und sich das Zeugniß der Reife erworben hat. Auch werden sämmtliche Kollatoren öffentlicher Stipendien und Benefizien hierdurch angewiesen, alljährlich ein Verzeichniß derselben und ihrer Perzipienten mit der Bemerkung, ob sie das erforderliche Zeugniß der Reife erhalten haben, den betreffenden Königlichen Regierungen einzuschikken, welche befugt seyn sollen, bei illegalem Verfahren die Kollation aufzuheben. Die Universitäten sollen gleiche Verzeichnisse der Stipendien und Benefizien, deren Kollation ihnen zusteht, und ihrer Perzipienten dem unterzeichneten Ministerium einreichen.

Bedingungen zur Verstattung der Immatrikulation für die Nichtreifen.

§. 35. Um das Abgehen der zur Zeit noch für nicht reif erklärten Schüler nicht unbedingt zu verbieten, ist auch solchen, die in der Maturitätsprüfung nicht bestanden sind, zwar die Aufnahme und Immatrikulation bei den inländischen Universitäten auf den Grund selbst des Zeugnisses der Nichtreife zu gestatten. Sie werden aber so lange, bis sie sich ein Zeugniß der Reife erworben haben, nur bei der philosophischen Fakultät in einem besonderen, für sie anzulegenden Album und nicht für ein bestimmtes Fakultätsfach inskribirt. In ihrer Matrikel ist ausdrücklich zu bemerken, daß sie wegen mangelnden Zeugnisses der Reife nicht zu einem bestimmten Fakultätsstudium zugelassen worden.

Bedingungen zur Verstattung der Immatrikulation für die gar nicht Geprüften.

§. 36. Damit denen, welche gar keine Maturitätsprüfung bestanden und beim Besuche einer inländischen Universität nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise, oder eine besondere für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchen-Dienst bestimmen, nicht die Gelegenheit vorenthalten werde, welche die Universität für ihren Zweck darbietet, so behält sich das unterzeichnete Ministerium vor, diesen auf den Grund eines von ihnen beizubringenden Zeugnisses über ihre bisherige sittliche Führung zur Immatrikulation bei den inländischen Universitäten, so wie zur Inskription bei den philosophischen Fakultäten eine besondere Erlaubniß zu ertheilen. Jedoch ist in ihrer Matrikel der bestimmte Zweck, zu welchem sie ohne vorherige Maturitätsprüfung mit besonderer Erlaubniß des Ministeriums die Universität besuchen, ausdrücklich anzugeben.

Vorschriften in Betreff der Immatrikulation.

§. 37. Zur Immatrikulation auf einer Königlichen Preussischen Universität und bei der akademischen Lehranstalt in Münster ist somit für Inländer, sie mögen von einem inländischen oder ausländischen Gymnasium, oder aus Privatunterricht (§. 41.), oder nach schon begonnenem akademischen Studium von einer Universität des In- oder Auslandes kommen, die Beibringung des von einer inländischen Prüfungskommission ausgestellten Zeugnisses über die Reife oder Nichtreife des Immatrikulanden oder einer besonderen Erlaubniß des unterzeichneten Ministeriums erforderlich. In Fällen, wo ohne ein solches Zeugniß, oder ohne eine solche Erlaubniß des Ministeriums die Immatri-

Digitized by Google

kulation eines Inländers vollzogen worden, soll nicht nur die Matrikel zurückgenommen, sondern auch an dem Rektor oder Prorektor welcher dieselbe ertheilt hat, diese Kontravention nach Befinden der Umstände gerügt werden.

Einsendung der halbjährlichen Listen der Immatrikulirten.

§. 38. Jede Universität und die akademische Lehranstalt in Münster hat halbjährlich im Dezember und im Junius eine genaue Liste der bei ihr immatrikulirten Inländer, mit Angabe der Schule, welche sie besucht, oder bei welcher sie, falls sie durch Privatunterricht gebildet sind, die Maturitätsprüfung bestanden haben, der Art des erhaltenen Zeugnisses und des Fachs, dem sie sich widmen, an das unterzeichnete Ministerium einzureichen. In dieser Liste sind die Studirenden, welche auf ein Zeugniß der Nichtreife, oder in Folge einer besondern Erlaubniß des Ministeriums immatrikulirt und bei der philosophischen Fakultät inskribirt worden, getrennt von den übrigen aufzuführen.

Spätere Erwerbung des Maturitätszeugnisses.

§. 39. Denen, welche mit dem Zeugnisse der Nichtreife die Universität bezogen haben, und den Wirkungen dieses Zeugnisses entgehen, oder sich die Ehre eines vortheilhafteren Zeugnisses erwerben wollen, soll es vergönnt seyn, auch während ihres Besuchs der Universität, noch Einmal, aber nicht öfter, die Maturitätsprüfung bei einem Gymnasium, dessen Wahl ihnen überlassen bleibt, nachzusuchen, und sich noch nachträglich ein Zeugniß der Reife zu erwerben. Uebrigens versteht es sich, daß solchen nicht im Kreise der Schule, sondern nur vor der Prüfungskommission des betreffenden Gymnasiums das Zeugniß, welches ihnen auf den Grund einer nochmaligen Maturitätsprüfung ertheilt worden, einzuhändigen ist. Das von ihnen abzuhaltende gesetzliche Triennium und resp. Quadriennium wird aber, wenn sie nicht eine desfallsige Dispensation des betreffenden Königlichen Ministeriums beibringen können, in der Regel erst von dem Zeitpunkte ab gerechnet, wo sie das Zeugniß der Reife erhalten haben.

Vorschrift in Bezug auf die Abgangszeugnisse der Universitäten.

§. 40. Den Universitäten, und namentlich deren Rektoren oder Prorektoren und Dekanen wird zur Pflicht gemacht, die Immatrikulanden nicht nur unter Angabe des Prüfungszeugnisses, welches sie von der Schul-Prüfungskommission erhalten haben, in das Album einzutragen, sondern jedesmal auch in der Matrikel, so wie in den Zeugnissen, welche die Studirenden bei ihrem Abgange von der Universität erhalten, obige Angabe des Abiturientenzeugnisses, mit welchem sie auf die Universität gekommen sind, oder des Maturitätszeugnisses, welches sie sich vielleicht nachträglich während der Universitätsjahre (§. 39.) erworben haben, zu resumiren.

Anweisung zur Prüfung für die durch Privatunterricht oder auf ausländischen Gymnasien Gebildeten.

§. 41. Diejenigen, welche ein ausländisches Gymnasium besucht haben, oder aus Privatunterricht, und nicht unmittelbar von einem Gymnasium zur Universität übergehen, haben die Prüfung ihrer Kenntnißreife unter Einreichung der Zeugnisse ihrer bisherigen Lehrer über ihre Studien und ihre sittliche Führung bei der Prüfungskommission eines inländischen Gymnasiums, dessen Wahl den Eltern oder Vormündern überlassen bleibt, schriftlich auf die in §. 6. bestimmte Art nachzusuchen, und sich den Anordnungen dieses Reglements zu unter-

Digitized by Google

ersen. Jedoch ist die Prüfung derer, welche bis dahin nur Privat- nterricht genossen haben, nicht mit dem Examen der zur Universität gehenden Schüler der Gymnasien zu verbinden, sondern abgesondert ustellen, und bei der Berathung über den Ausfall einer solchen rüfung ist auf den Umstand, daß die Examinanden kein Gymnasium sucht haben, und nicht von ihren bisherigen Lehrern geprüft worden, llige Rücksicht zu nehmen. Die im §. 7. enthaltene Bestimmung ibt auf diejenigen, welche nur Privatunterricht erhalten haben, oder chweisen können, daß seit ihrem Abgange aus der zweiten Klasse nes inländischen oder ausländischen Gymnasiums schon zwei Jahre rflossen sind, keine Anwendung. Für ihre Prüfung und die Aus- rtigung des Zeugnisses haben sie die vorgeschriebenen, angemessenen ebühren zu erlegen.

Nachträgliche Prüfung der Studirenden der Theologie und Philologie im Hebräischen.

§. 42. Studirende der Theologie und Philologie, welche nicht it der erforderlichen Kenntniß des Hebräischen (§. 28. A. 9.) die niversität bezogen, oder erst auf der Universität sich zum Studium r Theologie oder Philologie gewandt haben, also auf der Schule icht im Hebräischen geprüft worden, können sich das Zeugniß der Reife für diesen einzelnen Unterrichtsgegenstand durch eine Prüfung ei einer Königlichen wissenschaftlichen Prüfungskommission nachträg- ich erwerben, müssen jedoch von diesem Zeitpunkte an noch fünf Uni- ersitätssemester auf das Studium der Theologie und resp. Philologie erwenden.

Anweisung für Ausländer.

§. 43. Auch für Ausländer, denen gestattet worden, sich im dies- eitigen Staatsdienste um eine Anstellung zu bewerben, für welche ein rei- oder vierjähriges Universitätsstudium vorgeschrieben ist, gelten ie im §. 33. No. 3. gegebenen Bestimmungen, und haben dieselben, enn sie in Hinsicht ihrer Schulbildung kein von dem betreffenden Königlichen Ministerium als vollgültig anerkanntes Zeugniß der Reife us ihrer Heimath beibringen können, sich der Maturitätsprüfung bei inem inländischen Gymnasium nachträglich zu unterwerfen.

Einsendung der Prüfungsverhandlungen.

§. 44. Die Direktoren der Gymnasien sind verpflichtet, sämmt- liche Abiturientenprüfungs-Verhandlungen halbjährlich und unfehlbar ier Wochen nach beendigter Prüfung bei dem betreffenden Königl. Provinzial-Schulkollegium einzureichen, auch, wenn keine Abiturienten- rüfung abgehalten ist, binnen gleicher Frist hiervon Anzeige zu machen. s müssen aber die Prüfungsverhandlungen enthalten: 1) eine Ab- hrift des über die schriftliche und mündliche Prüfung aufgenomme- en Protokolls; 2) eine Abschrift der den Abiturienten ertheilten Zeug- isse; 3) die von den Abiturienten verfassten und von den Lehrern urtheilten schriftlichen Arbeiten im Original.

§. 45. Den Königlichen Provinzial-Schulkollegien liegt ob, iese Verhandlungen vorläufig durchzusehen, was in denselben mangel- aft befunden wird zu vervollständigen, insbesondere die schriftlichen rbeiten vorläufig zu prüfen, sodann aber, sobald sämmtliche Verhand- ungen der Gymnasien eingegangen sind, solche der betreffenden Königl- chen wissenschaftlichen Prüfungskommission vorzulegen.

Beurtheilung derselben durch die Königlichen wissenschaftlichen Prüfungskommissionen.

§. 46. Die Königlichen wissenschaftlichen Prüfungskommissionen veranstalten sodann eine Revision dieser Prüfungsverhandlungen, und

Digitized by Google

legen ihr Urtheil in einem Gutachten nieder, welches sie unter Beifügung der Verhandlungen an die Königlichen Provinzial-Schulkollegien senden. Die Obliegenheit der letzteren ist, dieses Gutachten, wenn sie demselben völlig beitreten, unverändert oder mit den nöthig befundenen Modalitäten unter Kouvert des Königlichen Prüfungskommissarius an die betreffende Prüfungskommission zur Kenntnißnahme und Nachachtung gelangen zu lassen.

§. 47. Damit sich das Urtheil der Königlichen wissenschaftlichen Prüfungskommission immer dann schon in den Händen der Abiturienten-Prüfungskommission bei den Gymnasien befinde, wenn diese zu einer neuen Prüfung schreitet, wird festgesetzt, daß die Verhandlungen über die Abiturientenprüfungen, resp. in der Mitte des April und Oktober an die Königlichen Provinzial-Schulkollegien gesandt, von diesen spätestens in der Mitte, resp. des Mai und November den Königlichen wissenschaftlichen Prüfungskommissionen übermacht, und von den letzteren nach zwei Monaten, also in der Mitte, resp. des Julius und Januar an die Königlichen Provinzial-Schulkollegien zurückgesandt werden sollen. Die ebengedachten Behörden haben dann darauf zu halten, daß die Urtheile der Königlichen wissenschaftlichen Prüfungskommissionen mit den beizulegenden schriftlichen Prüfungsarbeiten bis resp. zum 1. August und 1. Februar an die betreffende Abiturienten-Prüfungskommission gelangen.

Jahresbericht der Königlichen Provinzial-Schulkollegien über die Abiturientenprüfungen.

§. 48. Am Schlusse eines jeden Jahres haben die Königlichen Provinzial-Schulkollegien mittelst Berichts dem unterzeichneten Ministerium eine Abschrift der Urtheile der Königlichen wissenschaftlichen Prüfungskommission über die aus den Gymnasien ihres Bereichs zur Universität entlassenen, und auch der bei den Gymnasien nur behufs der Immatrikulation geprüften Schüler, und eine tabellarische Uebersicht einzureichen, worin in der hier bestimmten Folge in Ansehung jedes Geprüften a) sein vollständiger Vor- und Zuname, b) seine Konfession, c) sein Geburtsort, d) der Stand seines Vaters, e) die Zeit seines Aufenthalts auf der betreffenden Schule überhaupt, f) die Dauer seines Aufenthalts in Prima, g) die Angabe des Prüfungszeugnisses, h) der Universität, auf welcher er studirt, i) und des von ihm gewählten Fakultätsstudiums enthalten seyn muß. Endlich wird in einer besonderen Kolumne aufgeführt, ob und welche Geprüfte noch mit keinem Zeugnisse der Reife haben versehen werden können, und ob sie sich vorgesetzt haben, länger auf dem Gymnasium zu bleiben, oder dasselbe zu verlassen.

Bekanntmachung der Bestimmungen des Reglements an die Schüler der beiden obersten Klassen.

§. 49. Aus dem obigen Reglement sollen die Abschnitte, welche sich auf die Zulassung zur Maturitätsprüfung, und auf die an die Abiturienten zu machenden Anforderungen bei der schriftlichen und mündlichen Prüfung beziehen, jährlich zweimal, zu Anfang des Sommer- und Winter-Semesters, den versammelten Schülern der beiden oberen Klassen der Gymnasien von dem Direktor vorgelesen, und von demselben mit zweckdienlichen Erinnerungen begleitet werden.

Einsetzung dieses Reglements.

§. 50. Indem das Ministerium hierdurch alle bisherigen Bestimmungen und Verordnungen, so weit sie dem Inhalte des obigen Reglements widersprechen, ausdrücklich für aufgehoben erklärt, weiset es zugleich sämmtliche Universitäten, Gymnasien und gelehrte Schulen

Digitized by Google

er Königlichen Staaten hierdurch an, sich nach diesem Reglement ge-
an zu richten, und zwar dergestalt, daß schon bei den auf Michaelis
. J. Statt habenden Entlassungen der Schüler, und den Immatri-
lationen auf den Universitäten nach diesem Reglement verfahren
erde. Den Königlichen Provinzial-Konsistorien und Schulkollegien
nd den Königlichen Regierungen wird aufgetragen, die Vollstrekkung
ieses Reglements, so weit sie dazu mitzuwirken haben, mit Nachdruck
u besorgen, und mit Ernst auf die Ausführung desselben zu halten.

Berlin, den 4. Juni 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 302. Cirkular an die Königl. Provinzial-Schulkollegien, Erläuterungen zu dem Reglement vom 4. Juni 1834 enthaltend. Vom 31. Juli 1834.

Das Ministerium kommunizirt dem Königl. ꝛc. hierbei Exemplare der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 25. v. M. und des dazu gehörigen Reglements vom 4. v. M., die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler betreffend, zur Nachricht und Befolgung, mit dem Auftrage, den Rektoren oder Direktoren eines jeden Gymnasii seines Bereichs Exemplare der Allerh. Kabinetsorder und des Reglements zuzufertigen; nach der Bestimmung im §. 5. des Reglements die Prüfungskommission für jedes Gymnasium schleunigst zusammenzusetzen, und Sorge zu tragen, daß unfehlbar schon bei den auf Michaelis d. J. Statt habenden Entlassungen der Schüler nach diesem Reglement verfahren werde. Ob allen Gymnasien, die bisher in dem Bereiche des ꝛc. zur Maturitätsprüfung die Befugniß gehabt haben, dieselbe auch fernerhin einzuräumen seyn wird, hierüber sieht das Ministerium einem wohl motivirten Berichte des ꝛc. entgegen. — Die Bestimmung im §. 7. des Reglements, daß das Gesuch der Schüler um Zulassung zur Prüfung erst in den 3 letzten Monaten des vierten Semesters ihres Aufenthalts in Prima erfolgen soll, bringt es mit sich, daß von jetzt an in allen Gymnasien bei den Versetzungen aus Sekunda nach Prima dieselben Anforderungen an die Schüler gemacht, und die Lehrkurse wenigstens in Tertia, Sekunda und Prima überall nach denselben Grundsätzen geregelt werden. Wie dieses am zweckmäßigsten zu bewirken seyn möchte, hierüber hat das ꝛc. gutachtlich zu berichten. — So weit das Ministerium die verschiedenen Verhältnisse der einzelnen Gymnasien zu übersehen vermag, scheint es räthlich, bei allen Gymnasien, welche 6 gesonderte Klassen haben, für die Sekunda, Tertia, Quarta, Quinta und Sexta nur einen einjährigen und für die Prima von jetzt an einen zweijährigen Lehrkursus anzuordnen, und hiernach die Lehrpläne abzumessen, und bei den Gymnasien, wo wegen zu großer Frequenz eine Secunda superior und inferior oder eine Tertia superior und inferior vorhanden ist, diese Klassentheilung nöthigenfalls auch in Zukunft zwar beizubehalten, aber angemessene Anordnungen zu treffen, daß die Schüler bei guten Anlagen und einem regelmäßigen Fleisse nicht durch die größere Zahl von Klassen, die sie bis zur Prima zu bestehen haben, gehindert werden, in demselben Zeitraume, als die Schüler der Gymnasien, die nur 6 oder resp. 5 gesonderte Klassen haben, nach Prima zu gelangen. Ueber die in der fraglichen Beziehung zu ergreifenden Maaßregeln erwartet das Ministerium gleichfalls den gutachtlichen Bericht des ꝛc. — Aus

Digitized by Google

den um ein Bedeutendes ermäßigten Anforderungen, welche das beig
schlossene Reglement an die Examinanden in Hinsicht ihrer Kenntni
und Fertigkeit im Griechischen macht, ist keineswegs zu folgern, daß di
griechische Sprache künftig in den Gymnasien mit geringerem Eif
und in einem kleineren Umfange getrieben, die Lektüre der griechische
Tragiker ganz wegfallen, und die bisherige Uebung im Uebersetzen au
dem Deutschen oder Lateinischen ins Griechische künftig aufhören sol
Vielmehr sollen die desfallsigen Anordnungen des Ministerii auch fe
nerhin in allen Gymnasien aufrecht erhalten werden. — Die in de
§§. 39. und 41. des Reglements erwähnten Examinanden haben fü
ihre Prüfung und die Ausfertigung des Zeugnisses die Summe von
10 Thlr. zu erlegen, wenn solche nicht wegen nachgewiesenen Unvermö
gens davon dispensirt werden, und sind diese Gebühren zu gleichen Thei
len unter den Rektor oder Direktor und die Lehrer des betreffenden Gym
nasii, die den Unterricht in der obersten Klasse besorgen, zu vertheile
— Schließlich wird das ꝛc. aufs Dringendste aufgefordert, jede zweck
mäßige Sorgfalt anzuwenden, daß das beschlossene Reglement mit g
wissenhafter Strenge zur Ausführung gebracht, und das ganze Prüfung
geschäft überall nach den im §. 11. angedeuteten Grundsätzen vollzog
werde. — Berlin, den 31. Juli 1834.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheite

No. 303. Reskript an den Direktor der wissenschaftlichen Prüfungs
kommission zu Königsberg, nachrichtlich an die übrigen, wegen
nachträglicher Prüfung im Hebräischen. Vom 5. Septbr. 1834.

Das Ministerium eröffnet Ihnen auf die Anfrage vom 28. v. M.
hierdurch, daß die Bestimmungen im §. 42. des Reglements für die
Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler, nur auf die
jenigen Schulamtskandidaten anzuwenden sind, welche seit der Pro
mulgation des gedachten Reglements ihr Universitätsstudium begonnen
haben. Doch ist in dem Zeugnisse der Schulamtskandidaten der Phi
lologie, welche weder auf der Schule, noch nachher bei einer Königl
wissenschaftlichen Prüfungskommission das Examen im Hebräischen b
standen haben, dieser Mangel jedesmal ausdrücklich zu bemerken. Na
der bisherigen Erfahrung sind nur wenige Kandidaten der Philologie
im Stande, den hebräischen Sprachunterricht an den Gymnasien
übernehmen, und es entstehen dadurch in Hinsicht der tüchtigen Be
setzung der für das Hebräische bestimmten Lektionen große Verlegenhe
ten, welchen durch die Bestimmung im §. 42. des oben gedachten Re
glements allmälig abzuhelfen beabsichtigt wird.
Berlin, den 5. September 1834.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheite

No. 304. Reskript an das Königl. Provinzial-Schulkollegium z
Münster, Erläuterungen zu den §§. 7., 21., 28. und 41. de
Reglements vom 4. Juni 1834 enthaltend. Vom 26. Septem
ber 1834.

Aus dem Berichte des Königl. Provinzial-Schulkollegii vom
21. v. M., das Reglement für die Prüfung der zu den Universitäte
übergehenden Schüler betreffend, findet das Ministerium hinsichtlich de
einzelnen von dem Königl. Provinzial-Schulkollegium gestellten An
fragen Folgendes zu bemerken.

1. Bei Abfassung des Reglements und namentlich bei Feststellun

Digitized by Google

er dem Königl. Kommissarius einzuräumenden Befugnisse hat die Absicht vorgewaltet, daß die Stelle der Königl. Kommissarien nur von Schulräthen des Königl. Provinzial-Schulkollegiums und der Königl. Regierung, in deren Bezirke sich die betreffenden Gymnasien befinden, versehen werden soll. Das Ministerium trägt daher auch kein Bedenken zu genehmigen, daß die Leitung der Prüfungskommissionen für alle Gymnasien der Provinz den Räthen des Königl. Provinzial-Schulkollegiums auch ferner überlassen werde, und daß für die drei entferntesten Gymnasien, Minden, Paderborn und Arnsberg der Konsistorialrath Basse, der Generalvikar Drücke und der Konsistorialrath Sauer als Spezialkommissarien, jedoch mit der Beschränkung ernannt werden, daß, wenn einer oder der andere der Schulräthe des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums, welche die innere Angelegenheiten der gelehrten Schulen bearbeiten, nach Zeit und Umständen die Leitung der Prüfung in einem dieser Oerter selbst übernehmen kann, auch dieser für einen solchen Fall die Befugnisse eines Kommissarius ausübe.

2. Die Bestimmung im §. 7. des Reglements soll vornehmlich bewirken, daß nicht der Unterricht in der ersten Klasse, wie bisher häufig der Fall war, in ein übersetzendes Abrichten der Schüler ausarte, vielmehr die letztern, wenn sie das äusserste Stadium ihres Schulkursus erreicht haben, die erforderliche Zeit haben, um bei einem stätigen Bemühen ohne Uebertreibung in ihrer wissenschaftlichen und sittlichen Ausbildung langsam zu reifen, und so, statt durch ein hastig zusammengerafftes Wissen verwirrt und erdrückt zu werden, mit frischer Kraft, mit freudigem Muthe und mit freier Umsicht ihre akademische Laufbahn antreten. Der Umstand, daß die dortigen katholischen Gymnasien durchweg sieben Klassen von Sexta bis Prima mit einjährigen Kursen für jede Klasse haben, kann nicht hindern, jene Bestimmung im §. 7. des Reglements auch auf die von den katholischen Gymnasien zur Universität übergehenden Schüler in Anwendung zu bringen. In den übrigen Provinzen der Königlichen Staaten sind nicht wenige Gymnasien, welche sieben und mehr Klassen haben, und bei welchen das Ministerium nichts desto weniger auf strenge Ausführung des mehrgedachten §. 7. halten wird. Es wird also dem Königl. Provinzial-Schul-Kollegium zur Pflicht gemacht, auch in sämmtlichen katholischen Gymnasien seines Bereichs die mehrgedachte Bestimmung des Reglements pünktlich zur Ausführung bringen zu lassen.

3. Die im §. 21. enthaltene Bestimmung, daß alle Lehrer des Gymnasiums bei der mündlichen Prüfung der Abiturienten anwesend seyn sollen, ist nicht, wie das Königl. Provinzial-Schulkollegium anzunehmen scheint, der Lehrer wegen verfügt, sondern um dem Prüfungsakte selbst die seiner Bedeutung entsprechende Feierlichkeit zu geben. In allen, wo die mündliche Prüfung wegen einer großen Anzahl von Examinanden mehrere Tage in Anspruch nimmt, können die Schüler der untern Klassen während der Schulzeit durch schriftliche Arbeiten beschäftigt, und von Zeit zu Zeit von den einzelnen Lehrern abwechselnd dispizirt werden. Sollte dies inzwischen wegen irgend eines Grundes nicht ausführbar erscheinen, so will das Ministerium gestatten, daß die oben gedachte Bestimmung in den eben angegebenen Fällen dahin beschränkt werde, daß alle Lehrer, so weit nicht der Unterricht in den vier untern Klassen dadurch gestört wird, bei der mündlichen Prüfung der Abiturienten anwesend seyn sollen.

4. Die von dem Königl. Provinzial-Schulkollegium in Bezug

Digitized by Google

auf §. 28. des Reglements an die Direktoren erlassene Verfügung (Anlage a.) ist durchaus zweckmäßig. Dabei ist es inzwischen richtig, und den Absichten des Ministeriums entsprechend, daß die hinsichtlich der lateinischen Arbeiten im Reglement enthaltene Forderung einer billigen Erwägung und Beurtheilung der Prüfungskommission auch noch Raum lässt, und nicht um einiger Flüchtigkeitsfehler willen eine sonst recht löbliche Arbeit verworfen zu werden braucht.

5. Unter denjenigen, welche im §. 41. des Reglements als solche bezeichnet werden, die nicht unmittelbar von einem Gymnasium zur Universität übergehen, werden allerdings, wie das Königl. Provinzial-Schulkollegium richtig dafür hält, alle diejenigen jungen Leute verstanden, welche vor Beendigung des vollständigen Gymnasialkursus das Gymnasium verlassen, und sich für die Universitätsstudien auf anderem Wege weiter vorgebildet haben; nicht minder diejenigen, die zwar den Kursus eines Progymnasiums beendigt, ihre weitere Studien aber bis zur Universität nicht auf einem Gymnasium fortgesetzt haben. So wünschenswerth es indessen ist, dem unzeitigen Abgange von den Gymnasien Grenzen zu setzen, so würde es doch unbillig seyn, wenn man nach dem Vorschlage des Königl. Provinzial-Schulkollegiums diejenigen jungen Leute, welche von einer tieferen Klasse eines Gymnasiums als Sekunda abgegangen sind, gar nicht zur Maturitätsprüfung zulassen wollte, vielmehr sind dieselben gleich denen zu behandeln, welche aus Privatunterricht zur Universität übergehen wollen. Wer dagegen von Sekunda oder Prima vor Beendigung des ganzen Gymnasialkursus abgegangen ist, darf nur dann zur Maturitätsprüfung zugelassen werden, wenn er nachweisen kann, daß von seinem Abgange von der Schule bis zu seiner Anmeldung zur gedachten Prüfung eine solche Zeit verflossen ist, als er nach der Einrichtung des Gymnasiums auf denselben bis zu seiner Zulassung zur Maturitätsprüfung würde haben verbleiben müssen.

6. Das Ministerium ist damit einverstanden, daß von den Prüfungsgebühren, welche diejenigen Examinanden entrichten, welche vom Privatunterricht zur Universität übergehen, 1 Thlr. abgezogen und, wie früher, dem Direktoren-Konferenz-Fonds überwiesen werde.

7. Das Ministerium will nach dem Antrage des Königl. Provinzial-Schulkollegiums genehmigen, daß allen Gymnasien der Provinz die Befugniß der Maturitätsprüfung, welche sie schon bisher ausgeübt haben, auch für die Zukunft zugestanden werde.

Berlin, den 26. September 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Auszug aus einem Cirkular des Königl. Provinzial-Schulkollegii zu Münster, den §. 28. des Edikts vom 4. Juni 1834 betreffend. — ad §. 28. Hier wird nicht allein sub lit. A. der Maaßstab für die Beurtheilung der Reife angegeben, sondern auch sub lit. B. und C. ausdrücklich bestimmt, daß wer das Zeugniß der Reife erhalten wolle, jedenfalls und unter allen Umständen den Forderungen in Betreff der deutschen und lateinischen Sprache vollständig entsprechen müsse. Es wird also Jeder als unreif zurückzuweisen seyn, bei welchem dies nicht der Fall ist. Das Reglement verlangt aber sub lit. A. ausdrücklich die grammatische Korrektheit des Ausdrukkes in beiderlei Aufsätzen, so wie auch Sicherheit in der Rechtschreibung und Interpunktion. Obwohl

Digitized by Google

ir gerne zugeben, daß der Geist einer Sprache noch nicht aufgefaßt
t, wenn man sich nur jene Art von Korrektheit angeeignet hat: so ist
s doch auch auf der anderen Seite nicht zu bestreiten, daß ohne grams
matische und lexikalische Richtigkeit der Styl selbst seiner nothwendigs
en Eigenschaften entbehrt. Daher hat auch die Gelehrteschule den
chtigen Weg erwählt, dem Schüler erst die grammatische und lexikas
sche Sprachbildung zu verschaffen, ehe er zu den eigentlichen stylistis
hen Uebungen und zu den Feinheiten der Sprache geführt wird. Es
ürde daher auch eine nicht zu rechtfertigende Ansicht seyn, wenn man
ine Arbeit, in welcher gegen die gewöhnlichsten Regeln der Grammatik
fehlt wäre, so daß sich, wenn auch nicht Unbekanntschaft, doch großer
Mangel an Uebung und Fertigkeit in der Anwendung grammatischer
Gesetze offenbarte, deshalb als genügend beurtheilen wollte, weil sich
ine gewisse Anlage zu einem guten Style, z. B. eine ziemliche Klars
heit in der Darstellung der Gedanken und Lebhaftigkeit, oder eine Auf-
assung des Sprachidioms in der Wortstellung, dem Periodenbau, der
Verknüpfung der Sätze und in dem Gebrauche gewisser Wendungen,
Phrasen und Bilder, wie sie jeder Sprache eigenthümlich sind, zeigte.
Es kann daher den Schülern der mittleren und oberen Klassen auch
nicht oft genug gesagt werden, daß sie nicht eher das Zeugniß der Reife
erhalten könnten und würden, bis sie auch zu dem Besitze dieser Kor-
rektheit in der Darstellung gelangt wären. — ꝛc.

No. 305. Reskript an das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium zu Stettin, wegen Anwendung des §. 7. des Reglements vom 4. Juni 1834 auf diejenigen, welche durch Privatunterricht zur Universität vorgebildet sind. Vom 28. Oktober 1834.

Das Ministerium eröffnet dem ꝛc. auf die Anfrage in dem Berichte vom 8. d. M., daß der §. 7. des neuen Abiturienten-Prüfungsreglements vom 4. Juni d. J. auf solche junge Leute, welche privatim vorbereitet, in der Prüfung aber unreif befunden, noch einige Zeit in der ersten Klasse eines Gymnasii verweilen wollen, keine Anwendung findet, dieselben vielmehr, und nach Befinden des Lehrerkollegiums des betreffenden Gymnasiums, früher als 2, oder resp. 1½ Jahre nach ihrer Aufnahme zu einer neuen Prüfung zugelassen werden können.

Berlin, den 28. Oktober 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 306. Reskript an die Königl. Universität zu Greifswald, die Deklaration des §. 35. des Reglements vom 4. Juni 1834 betreffend. Vom 31. Oktober 1834.

Auf die Anfrage des ꝛc. vom 10. v. M., betreffend den §. 35. des neuen Reglements für die Prüfung der zu den Universitäten abgehenden Schüler erwiedert das Ministerium Folgendes: In dem §. 35. des gedachten Reglements ist ausdrücklich vorgeschrieben, daß die zur Zeit noch für nicht reif erklärten Schüler so lange, bis sie sich ein Zeugniß der Reife erworben haben, zu einem bestimmten Fakultätsstudium nicht zugelassen werden sollen. Hieraus folgt von selbst, daß sie auch von dem Besuche der zu den drei ersten Fakultäten gehörigen Vorlesungen ausgeschlossen werden müssen. Diese Absicht des Ministeriums liegt auch der im §. 39. enthaltenen Bestimmung zum Grunde, daß das abzuhaltende gesetzliche Triennium und resp. Quadriennium bei solchen, mit dem Zeugniß der Nichtreife zu Universität Gegangenen erst von dem Zeit-

Digitized by Google

punkte ab gerechnet werden soll, wo sie das Zeugniß der Reife erhalten haben. Es ist also denjenigen, welche zur Zeit noch für nicht reif erklärt sind, der Zutritt zu den Vorlesungen, die innerhalb des Kreises eines bestimmten Fakultätsstudiums liegen, unbedingt zu versagen, so lange sie zu der Klasse der im §. 35. Bezeichneten gehören, und nicht etwa auf die im Reglement bestimmte Weise in die Kategorie derer übertreten, von welchen der §. 36. handelt, und dann den gar nicht Geprüften beigezählt werden, für welche das Universitätsstudium keine öffentliche Bedeutung hat, und welche darum der fraglichen öffentlichen Kontrole nicht unterliegen. — Berlin, den 31. Oktober 1834.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 307. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, nachrichtlich den übrigen Universitäten, wegen §. 36. des Reglements vom 4. Juni 1834. Vom 13. November 1834.

In dem §. 36. des Reglements für die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler vom 4. Juni d. J., über welchen der dortige akademische Senat an Ew. ꝛc. die von Ihnen unter dem 2. v. M. eingereichte, hierbei zurück erfolgende Anfrage vom 10. ejusd. berichtet hat, ist nur von einem förmlichen Besuche inländischer Universitäten, und von der zu diesem Ende in Anspruch genommenen Immatrikulation und resp. Inskription bei der philosophischen Fakultät die Rede. Es liegt somit am Tage, daß der vorgedachte Paragraph sich nicht auf solche Personen bezieht, welche neben ihrem sonstigen Berufe einzelne Vorlesungen bei der Universität besuchen wollen, ohne deshalb auf das akademische Bürgerrecht Anspruch zu machen, und es ist also durch die fraglichen Bestimmungen des gedachten Reglements die den Professoren und Dozenten der inländischen Universitäten bisher gegönnte Freiheit, auch Personen, welche nicht immatrikulirt, oder überhaupt nicht immatrikulationsfähig sind, zu ihren Vorlesungen zuzulassen, gar nicht beschränkt. Ew. ꝛc. überlässt das Ministerium, den dortigen Prorektor und akademischen Senat, dieser Eröffnung gemäß, auf seine Anfrage vom 10. v. M. angemessen zu bescheiden.
Berlin, den 13. November 1834.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 308. Reskript an das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium in Posen, wegen Prüfung der Abiturienten im vorbereiteten und unvorbereiteten mündlichen Vortrage. Vom 18. Dezbr. 1834.

Obwohl das Ministerium mit dem Königl. Provinzial-Schul-Kollegium, wie demselben auf den Bericht vom 8. v. M. hierdurch eröffnet wird, darin einverstanden ist, daß die mündlichen, vorbereiteten und unvorbereiteten Vorträge, in welchen die Schüler der Gymnasien der dortigen Provinz geübt werden, ein sehr zweckmäßiges Bildungsmittel für die Jugend sind; so hat es doch Bedenken tragen müssen, dieselben unter die Prüfungsgegenstände der zu den Universitäten übergehenden Schüler aufzunehmen, und eine desfallsige Anordnung in dem Reglement vom 4. Juni d. J. zu treffen. Die Zahl der Gegenstände der mündlichen Prüfung der Abiturienten ist ohnehin schon so groß, daß es in manchen Fällen an Zeit fehlen wird, über sämmtliche Gegenstände eine mündliche Prüfung abzuhalten. Wenn indessen das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium bei den Gymnasien seines Bereichs die

Digitized by Google

raglichen mündlichen Vorträge unter den Prüfungsgegenständen der zu
en Universitäten abgehenden Schüler auch ferner beizubehalten für thun
ich und räthlich erachtet; so will das Ministerium solches zwar gestat
en, kann aber nicht genehmigen, daß bei der Berathung über den Aus
all der ganzen Prüfung das mehr oder weniger Gelungene der gehal
nen mündlichen Vorträge der Abiturienten auf den zu fassenden Be
chluß der Prüfungskommission von Einfluß sey.

Berlin, den 18. Dezember 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 309. Reskript an das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium zu Koblenz, betreffend die Prüfung der Abiturienten in der Religionskenntniß. Vom 27. Dezember 1834.

Unter den von dem Königl. Provinzial-Schul-Kollegio in dem Be
richte vom 6. v. M., betreffend die Prüfung der Abiturienten in der
Religionslehre, angeführten Umständen, will das unterzeichnete Minister
ium die Beibehaltung der durch die Verfügung vom 29. Mai 1829
geordneten, schriftlichen Arbeit in der Religionslehre bei den in den
Königl. Rheinprovinzen anzustellenden Abiturientenprüfungen hierdurch
genehmigen, und dem ꝛc. überlassen, hiernach das weiter Erforderliche
zu verfügen. Zugleich fordert das Ministerium das ꝛc. auf, seine An
sichten von der Entbehrlichkeit der bisher zu der in Rede stehenden Prü
fung zugezogenen geistlichen Kommissarien den bischöflichen Behörden
in den Königl. Rheinprovinzen mitzutheilen, und dieselben zu einer des
fallsigen Erklärung zu veranlassen. Erklären sich die bischöflichen Be
hörden mit der desfallsigen Ansicht des ꝛc. einverstanden, so will das
Ministerium nach dem Vorschlage des ꝛc. genehmigen, daß weiter kein
geistlicher Kommissarius zu der fraglichen Prüfung zugezogen, dagegen
über die in der Religionslehre angefertigten schriftlichen Arbeiten der
katholischen Abiturienten, der passus concernens aus dem Protokoll der
mündlichen Prüfung, und das von der wissenschaftlichen Prüfungs-
kommission über diesen Theil der Prüfung abgegebene Gutachten den
bischöflichen Behörden und dem dortigen Königl. Konsistorio mitgetheilt
werden. Im entgegen gesetzten Falle sind die geistlichen Kommissarien
bei der mehrgedachten Prüfung auch ferner beizubehalten.

Berlin, den 27. Dezember 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 310. Reskript an dasselbe, per copiam an die übrigen, die §§. 5., 18., 19. und 28. des Reglements vom 4. Juni 1834 betreffend. Vom 29. Januar 1835.

Dem ꝛc. wird auf den Bericht vom 9. Dezember v. J., das Abi
turienten-Prüfungsreglement vom 4. Juni pr. betreffend, hierdurch Fol
gendes eröffnet. Was zunächst die Ansicht des ꝛc. betrifft, daß auch dem
Besuche der theologischen Fakultäten in Trier, Paderborn u. s. w. eine
Matrikulprüfung vorhergehen, und alsdann in dieser Beziehung diesel
ben Bestimmungen des neuen Reglements gelten müssten, welche hin
sichtlich der Universitäten und der Akademie zu Münster ausgesprochen
sind, so hält das Ministerium, bevor es dieserhalb nachträgliche Bestim
mungen trifft, für räthlich, erst abzuwarten, ob die von dem ꝛc. in dies
er Beziehung geäusserte Besorgniß sich durch die Erfahrung rechtferti
gen wird. — Daß der nach §. 5. d. des Reglements zur Leitung der
Abiturientenprüfungen zu bestellende Kommissarius, wie bisher, aus den

Digitized by Google

Mitgliedern des ꝛc. selbst bestimmt werde, genehmigt das Ministerium hierdurch. Was in dem Reglement nicht vorgeschrieben ist, soll auch nicht verlangt werden. Es ist daher von den Abiturienten nicht zu fordern, daß sie der Uebersetzung aus dem Griechischen noch erklärende Anmerkungen hinzufügen. Die Erforschung der grammatischen, mythologischen ꝛc. Kenntnisse muß, wie das ꝛc. richtig bemerkt, der mündlichen Prüfung vorbehalten bleiben. Ob einzelne Abiturienten sich zutrauen, mehr als das gewöhnliche Maaß der Kenntnisse und Fertigkeiten erreicht zu haben, darüber müssen allerdings die Direktoren der Gymnasien dem Königl. Kommissarius Anzeige machen, und die für solche Abiturienten erforderlichen besondern Aufgaben vorlegen. — Im §. 18. des Reglements sind den Abiturienten bei Anfertigung der schriftlichen Arbeiten die Wörterbücher der erlernten Sprachen, ohne die lateinische Sprache auszunehmen, als Hülfsmittel gestattet, und bei dieser Bestimmung, zu welcher das Ministerium sich aus erheblichen Gründen veranlasst gesehen hat, muß es sein Bewenden behalten. — Was die Bestimmung des §. 19., wegen der Korrektur der schriftlichen Arbeiten betrifft, so ist in Fällen, wo die schriftlichen Arbeiten von zwanzig bis dreißig Abiturienten durchzusehen sind, die Einrichtung zu treffen, daß die Lehrer zuvörderst nur Behufs der Prüfung die Fehler in den Arbeiten anstreichen, und eine bestimmte schriftliche Censur abgeben, nach beendigter Prüfung aber die vorgeschriebene Korrektur der Arbeiten vornehmen, so daß diese in allen Fällen korrigirt an die wissenschaftliche Prüfungskommission gelangen können. — Bei grösseren Gymnasien, wo die Prüfung vier und sechs Tage dauert, soll die Theilnahme der Lehrer der Sexta bis zur Tertia einschließlich an der Prüfung nur in so fern Statt finden können, als es ihnen bei Abhaltung ihrer Schulstunden möglich ist. Im Lateinischen und Griechischen sind nach dem Vorschlage des ꝛc. aus einem Prosaiker solche nicht gelesene Stellen in der mündlichen Prüfung vorzulegen, welche keine besondere Schwierigkeiten enthalten, in den Dichtern dagegen gelesene, jedoch nicht zu leichte Stellen, welche aber in dem letzten, oder in den beiden letzten Semestern nicht interpretirt worden sind. — Auch findet das Ministerium nichts dagegen zu erinnern, daß da nunmehr auch in der Naturbeschreibung geprüft werden soll, in den obern Klassen der Gymnasien dann und wann eine Wiederholung in dieser Wissenschaft Statt finde, oder den Schülern ein Leitfaden empfohlen werde, damit sie durch Privatstudium sich in ihren Kenntnissen wieder befestigen. Eben so ist das Ministerium damit einverstanden, daß das nach §. 27. abzufassende Urtheil von dem Direktor vor der Prüfung mit den Lehrern berathen, festgestellt, in ein besonderes Protokoll aufgenommen und dem Königl. Kommissarius vorgelegt werde, welcher letztere hierbei keine Stimme hat. — Wenn der §. 28. des Reglements bestimmt, daß der lateinische und deutsche Aufsatz grammatisch korrekt seyn soll, so versteht sich von selbst, daß dies nicht mit buchstäblicher Strenge durchgeführt werden kann, wie denn überhaupt das Ministerium bei dem ganzen Reglement vorausgesetzt hat, daß die Mitglieder der Prüfungskommission bei ihrem Geschäfte nicht ausser Acht lassen werden, daß die Examinanden noch Schüler sind. — Der Ausdruck „nicht völlig" im §. 28. B. ist allerdings strenge zu nehmen, so daß Unwissenheit in den übrigen Fächern von dem Zeugniß der Reife ausschließt, auch wenn im Lateinischen und Deutschen das Erforderliche, und mehr als dieses, geleistet wird. — Daß die Bestimmung des §. 28. D. dahin zu verstehen, daß derjenige

Digitized by Google

ür nicht reif zu betrachten ist, der das unter A. oder B., oder in besondern, als Ausnahme geltenden Fällen unter C. Vorgeschriebene nicht eistet, hat seine Richtigkeit, und ist schon durch den Zusatz „auch nicht inmal" hinreichend angedeutet. — Solchen Schülern, welche nicht für eif erachtet sind, kann allerdings auch gestattet werden, mit der nochaligen Prüfung ein Jahr zu warten. Daß sie aber, wenn diese Prüung abermals ein ungünstiges Resultat liefert, jedenfalls von dem Gymasium entfernt werden sollen, davon ist die Nothwendigkeit dem Miisterio nicht einleuchtend. Indeß können dergleichen junge Leute, nachem sie das Gymnasium verlassen haben, allerdings später zu einer nochaligen Prüfung zugelassen werden. — Daß nach dem Vorschlage des c. die für reif erklärten Abiturienten, um unter ihnen einige Verschiedenheit bemerkbar zu machen, nach ihren Leistungen geordnet, und die Namen derselben in den Programmen nicht alphabetisch, sondern nach dieser Reihenfolge abgedruckt werden, hält das Ministerium nicht für nöthig. Dagegen ist dasselbe damit einverstanden, daß bei Abiturienten, welche nach Beendigung der Prüfung die Schulstunden nachlässig oder gar nicht mehr besuchen, oder sich der Schulordnung nicht mehr unterwerfen, jedenfalls das Urtheil über Fleiß und Betragen nach einem solchen Benehmen in ihrem Zeugnisse abgeändert werde. — Schließlich will das Ministerium zwar genehmigen, daß das rc., in so weit seine Ansichten und Vorschläge hierdurch die diesseitige Billigung erhalten haben, den Gymnasialdirektoren der dortigen Provinz noch eine besondere Instruktion wegen Ausführung des neuen Prüfungsreglements ertheile, wenn dasselbe schon jetzt eine solche besondere Instruktion für zeitgemäß und nöthig erachtet; das Ministerium ist jedoch dieser Ansicht nicht. — Berlin, den 29. Januar 1835.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 311. Reskript an das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium zu Münster, die Prüfung der Abiturienten in der Religionslehre betreffend. Vom 26. Juni 1835.

Auf den Bericht des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii vom 28. März d. J., die Religionsprüfung der Abiturienten und der Kandidaten des höhern Schulamts betreffend, will das unterzeichnete Ministerium in gleicher Art, wie mittelst Verfügung vom 27. Dezember v. J. für die Gymnasien in den Rheinprovinzen bestimmt ist, die Beibehaltung der durch die Verfügung vom 19. August 1830 angeordneten schriftlichen Arbeit in der Religionslehre bei den in den Gymnasien in der Provinz Westphalen anzustellenden Abiturientenprüfungen hierdurch genehmigen, und dem Königl. Provinzial-Schul-Kollegio überlassen, hiernach das weiter Erforderliche zu verfügen. Auch will das Ministerium hierdurch anordnen, daß die in der Religionslehre angefertigten schriftlichen Arbeiten der katholischen Abiturienten und der passus concernens aus dem Protokolle der mündlichen Prüfung der bischöflichen Behörde und dem dortigen Königl. Konsistorio mitgetheilt werde. Dagegen hält das Ministerium die Zuziehung eines geistlichen Kommissarius zu den Abiturientenprüfungen für entbehrlich, da den geistlichen Behörden unverwehrt ist, sich von dem Religionsunterrichte in den Gymnasien auf eine zweckmäßigere Weise, und zwar durch Absendung eines Kommissarius, welcher an dem Religionsunterrichte in allen Klassen Theil nimmt, nähere Kenntniß zu verschaffen. Eine solche, dann und wann zu veranlassende Revision des Religionsunterrichts, respektive durch ein Mit-

Digitized by Google

glied des Königl. Konsistoriums, oder durch einen Kommissarius der bischöflichen Behörde kann nur von den wohlthätigsten Folgen seyn, und wird insbesondere der bischöflichen Behörde eine viel genauere Kenntniß von der Art und Weise, wie der Religionsunterricht ertheilt wird, verschaffen, als es durch die bloße Theilnahme eines Commissarii perpetui an der Abiturientenprüfung geschehen kann. — Wenn übrigens die bischöfliche Behörde einen Kommissarius Behufs Revision des katholischen Religionsunterrichts in den Gymnasien absenden will, so wird dieselbe das ꝛc. unter Bezeichnung des Kommissarius davon vorher zu benachrichtigen haben, damit das ꝛc. von der beabsichtigten Revision den betreffenden Gymnasialdirektor in Kenntniß setzen und ihm die nöthige Weisung ertheilen kann. — Einverstanden ist das Ministerium endlich mit dem ꝛc. darin, daß eine schriftliche Prüfung der Kandidaten des höhern Schulamts in der Religionskenntniß nicht angemessen ist, da durch die angeordnete mündliche Prüfung sich hinlänglich ermitteln läßt, ob ein Kandidat den gesetzlichen Forderungen in der Religionskenntniß genügt, oder nicht. — Schließlich bemerkt das Ministerium, daß es der vorstehenden Eröffnung gemäß an den Herrn Bischof von Münster auf seinen hier eingereichten Antrag vom 6. Februar d. J. verfügt hat.

Berlin, den 26. Juni 1835.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 312. Desgl. an das zu Coblenz wegen Theilnahme geistlicher Kommissarien an den Abiturientenprüfungen. Vom 26. Juni 1835.

Auf den Bericht des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii vom 25. April d. J., die Theilnahme geistlicher Kommissarien an den Abiturientenprüfungen betreffend, will das unterzeichnete Ministerium, nach dem Antrage am Schlusse des eben gedachten Berichts, für die in der Münsterschen Diöcese gelegenen Gymnasien der Rheinprovinzen dieselbe Ordnung hinsichtlich der Prüfung in der Religionslehre eintreten lassen, welche für die übrigen Gymnasien der Rheinprovinz feststeht, und überläßt dem Königl. Provinzial-Schul-Kollegium hiernach die weitere Verfügung. Der Herr Bischof von Münster ist von diesem Beschlusse in Kenntniß gesetzt worden. — Berlin, den 26. Juni 1835.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 313. Cirkularverfügung per copiam an die Königl. Provinzial-Schul-Kollegien, wegen Zulassung derjenigen zur Abiturientenprüfung, welche vor Beendigung ihres Kursus aus Prima abgegangen sind. Vom 28. Juli 1835.

Das Ministerium kommunizirt dem Königl. Provinzial-Schul-Kollegio in der urschriftlichen Anlage eine Vorstellung des Direktors ꝛc. vom 14. d. M., betreffend die Frage, nach welcher Zeit Schüler, die aus der Prima eines Gymnasii abgegangen sind, zur Maturitätsprüfung zugelassen werden können, mit dem Eröffnen, daß auch auf solche Schüler die Bestimmungen im §. 7. des Reglements vom 4. Juni d. J. Anwendung leiden. Schüler, welche vor anderthalb Jahren in Prima aufgenommen waren, und demnächst das Gymnasium verlassen haben, um sich durch Privatunterricht für die Universität vorbereiten zu lassen, können daher nur ausnahmsweise, und wenn sie sich nach pflichtmäßiger Beurtheilung der betreffenden Prüfungskommission durch ihre sittliche Reife, durch ihre Gesammtbildung, so wie durch ihre Kenntnisse in den einzelnen Fächern auszeichnen, schon jetzt, d. h. in den drei letz-

Digitized by Google

n Monaten des dritten Semesters seit ihrer Aufnahme in Prima zur rüfung zugelassen werden. Damit die betreffende Prüfungskommission h ein näheres Urtheil bilden könne, ob und in wie weit solche aus rima abgegangene Schüler der eben gedachten Bedingung entsprechen, erforderlichen Falls mit ihnen Behufs ihrer Zulassung zur Maturitsprüfung ein vorgängiges Tentamen zu veranstalten, und nach dem usfalle desselben durch Stimmenmehrheit darüber ein Beschluß zu fasn, ob sie schon in den drei ersten Monaten des dritten Semesters seit er Aufnahme in Prima ausnahmsweise zur Prüfung zugelassen werden können. Das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium wird beauftragt, hiernach die Direktoren der Gymnasien der dortigen Provinz mit der erforderlichen Instruktion zu versehen.

Berlin, den 28. Juli 1835.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 314. Cirkular per copiam an dieselben, wegen §§. 7. und 41. des Reglements vom 4. Juni 1834. Vom 30. Juli 1835.

Das Ministerium kommunizirt dem ꝛc. in der Anlage eine Vorstelung des N. N. vom 20. d. M., die Zulassung seines Sohnes zur Maturitatsprüfung betreffend. Die in der Vorstellung des N. N. angeführte Ansicht des Kommissarius des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii, daß der Sohn des N. N., welcher zu Ostern v. J. aus der zweiten Klasse des dortigen kneiphöfischen Gymnasii abgegangen ist, um sich durch Privatunterricht zur Universität vorbereiten zu lassen, erst nach Ablauf von zwei Jahren seit seinem Abgange aus der zweiten Klasse des Gymnasii zur Maturitätsprüfung zugelassen werden könne, entspricht der Bestimmung im §. 41. des Reglements vom 4. Juni v. J., welche festsetzt, daß auch diejenigen, welche nachweisen können, daß seit ihrem Abgange aus der zweiten Klasse eines inländischen oder ausländischen Gymnasii schon zwei Jahre verflossen sind, der §. 7. des eben gedachten Reglements keine Anwendung leiden soll. Bei der eben erwähnten Bestimmung im §. 41. des Reglements hat das Ministerium die Absicht gehabt, zu verhindern, daß Schüler, welche die zweite Klasse eines Gymnasii erreicht haben, die Schule verlassen, um sich der Abhaltung des im §. 7. des Reglements vorgeschriebenen Biennii in Prima zu entziehen, um früher als ihre Mitschüler, welche den Gymnasialkursus durch in der Prima vollständig durchmachen, zur Maturitätsprüfung und zur Universität zu gelangen. Diese Absicht des Ministerii würde ganz verfehlt werden, wenn diejenigen, welche aus der zweiten Klasse eines Gymnasiums abgegangen sind, ohne Rücksicht auf die Zeit, welche seit ihrem Abgange vom Gymnasium verflossen ist, und unbedingt, wie der N. N. vermeint, zur Maturitätsprüfung müßten zugelassen werden. Bei dem Sohne des N. N. sind erst zu Michaelis d. J. anderthalb Jahre seit seinem Abgange vom Gymnasio verflossen; er kann also für sich die mehr gedachte Bestimmung im §. 41. des Reglements nicht in Anspruch nehmen, vielmehr sind auf ihn die Bestimmungen im §. 7. des Reglements in Anwendung zu bringen. Hieraus folgt, daß es lediglich der pflichtmäßigen Beurtheilung der betreffenden Prüfungskommission anheim gestellt bleibt, ob sie den Sohn des N. N. in Rücksicht auf seine sittliche Reife, seine Gesammtbildung und seine Kenntnisse in den einzelnen Fächern, wovon sie sich durch ein vorgängiges Tentamen die erforderliche Ueberzeugung zu verschaffen hat, schon in den drei letzten Monaten des dritten Semesters seit seinem Abgange vom Gymna-

Digitized by Google

stum ausnahmsweise zur Prüfung zuzulassen für thunlich erachtet. Da
Königl. Provinzial-Schul-Kollegium wird beauftragt, der obigen Erkl
nung gemäß, den N. N. zu bescheiden, auch hiernach in künftigen ähn
lichen Fällen zu verfahren. — Berlin, den 30. Juli 1835.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten

No. 315. Reskript an das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium
Münster, wegen Zulassung derjenigen zur Abiturientenprüfun
welche vor Beendigung des ganzen Kursus das Gymnasium ve
lassen haben. Vom 28. August 1835.

Auf den Bericht des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums vom
16. d. M., das Abiturienten-Prüfungsreglement betreffend, genehmig
das Ministerium, daß nach der in der Verfügung vom 26. Septemb
v. J. ad 5. gegebenen Bestimmung:
„wer dagegen von Secunda oder Prima vor Beendigung des ga
zen Gymnasialkursus abgegangen ist, darf nur dann zur Maturität
prüfung zugelassen werden, wenn er nachweisen kann, daß von seine
Abgange bis zu seiner Anmeldung zur gedachten Prüfung eine solch
Zeit verflossen ist, als er nach Einrichtung des Gymnasiums auf den
selben bis zu seiner Zulassung zur Abiturientenprüfung würde habe
verbleiben müssen,"
in der dortigen Provinz auch ferner verfahren werde.
Berlin, den 28. August 1835.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten

No. 316. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmäch
tigten bei der Universität zu Breslau, daß die Zulassung zu den
theologischen Vorlesungen durch das Zeugniß der Reife im Heb
räischen nicht bedingt werde. Vom 9. Oktober 1835.

Das unterzeichnete Ministerium ist auf Ew. ꝛc. Bericht vom 19
v. M. mit Ihnen ganz einverstanden, daß bei der klaren Bestimmun
des §. 42. des Reglements vom 4. Juni v. J. es nicht zweifelhaft ist
daß diejenigen Theologen, welche das Zeugniß der Reife im Hebräische
erst während ihrer Universitätsstudien nachholen, auch vor diesem Zei
punkt schon zu den theologischen Vorlesungen zugelassen, und resp. b
der theologischen Fakultät inskribirt werden können, weil sonst der §. 4
nicht von Studirenden der Theologie sprechen würde; und daß also an
die früheren entgegen gesetzten Bestimmungen als aufgehoben zu betrac
ten sind. Das Ministerium überläßt Ihnen, hiernach den Rektor un
Senat der dortigen Universität auf seine hier eingereichte Anfrage z
bescheiden. — Berlin, den 9. Oktober 1835.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten

No. 317. Cirkular an die ausserordentlichen Regierungsbevollmäch
tigten bei den Universitäten, wegen Einrichtung besonderer Im
matrikulationskommissionen. Vom 8. Februar 1836.

Zur Ausführung des Artikels 1. der durch die Gesetzsammlung f
1835 No. 28. S. 287 publizirten Bundesbeschlüsse vom 14. Novem
ber 1834 *), bestimmt das Ministerium, daß die Immatrikulations
kommission unter dem Vorsitze des Regierungsbevollmächtigten aus
1) dem Rektor, 2) dem Universitätsrichter, 3) den Dekanen aller fü

*) Bd. I. S. 25.

Digitized by Google

sultäten bestehen, und ihre Funktionen mit dem nächsten Sommersemester beginnen soll. Was die Dekane betrifft, so kann, insofern es den Umständen nach wünschenswerth ist, die Einrichtung getroffen werden, daß für die zu immatrikulirenden Studirenden jeder Fakultät mittelst Anschlags am schwarzen Brette für die ganze Dauer der gesetzlichen Immatrikulationszeit, also bis zum neunten Tage nach vorschriftsmäßiger Eröffnung der Vorlesungen, bestimmte Tage angesetzt werden, und dann nur der Dekan der betreffenden Fakultät, welcher im Verhinderungsfalle unbedingt durch ein Mitglied der Fakultät nach der Ancienneität vertreten werden muß, zugegen ist. — Da es höchst wünschenswerth ist, daß die Professoren möglichst speziell von den Studirenden und deren Verhältnissen Kenntniß nehmen, so erwartet das Ministerium, daß die Dekane die Immatrikulation hierzu besonders benutzen, und die während ihrer Amtsführung als solche immatrikulirten Studirenden ihrer Fakultät im Auge behalten werden, indem es sich hiervon einen wirksamen Einfluß auf die Handhabung der Disziplin, so wie den stets davon abhängenden Fleiß der Studirenden mit Sicherheit verspricht. — Die Bekanntmachung der Art. 2. und 4. des vorgedachten Bundesbeschlusses ist durch die Amtsblätter, so wie durch die Direktoren der Gymnasien an die Abiturienten zur möglichsten Vermeidung von Inkonvenienzen angeordnet worden. — Die Verlängerung der Frist des Art. 4. sub 2. steht dem Regierungsbevollmächtigten zu, welchem auch die eben dort sub 3. vorgeschriebene Korrespondenz mit dem die betreffende Regierung hierin vertretenden Regierungsbevollmächtigten der Universität, welche die Wegweisung eines Studirenden verfügt hat, obliegt. Die im Artikel 4. sub 4. vorgeschriebene Benachrichtigung der deutschen Bundesuniversitäten, denen die Universität zu Königsberg gleichzustellen ist, muß bei der Relegation, beim consilium abeundi und bei der Exklusion, und zwar zu Händen des betreffenden Regierungsbevollmächtigten mit dem Ersuchen der Mittheilung an die Universität erfolgen. — Was den Artikel 5. vorgeschriebenen Abdruck der Vorschriften der §§. 3. und 4. des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819 *), so wie der Artikel 6. u. folg. des Bundesbeschlusses vom 14. November 1834 selbst betrifft, so behält das Ministerium die weiteren Bestimmungen sich noch vor. — Berlin, den 8. Februar 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 318. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, den Bundestagsbeschluß vom 14. November 1834 betreffend. Vom 9. Februar 1836.

Das Ministerium bezieht sich in Erwiederung auf Ew. ꝛc. Anfrage vom 14. v. M., wegen Ausführung des Bundesbeschlusses vom 14. November 1834, im Allgemeinen auf die unterm 8. d. M. erlassene Cirkularverfügung, und bemerkt nur zu der Anfrage: 1) ad Artikel 4. §. 3. sub b., daß da eine Wegweisung im Gesetz nicht angeordnet worden, diese auch nicht zu verfügen ist; 2) ad Artikel 4. §. 4., daß das Königliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten um Herbeiführung einer gleichmäßigen Mittheilung der Benachrichtigungen über die Wegweisungen zu Händen der Regierungsbevollmächtigten ersucht worden ist; über die Nichtangabe der Exklusion aber nur erst, wenn Abgangszeugnisse vorgelegt werden, aus denen sich die Verhängung ergiebt,

*) Bd. 1. S. 15.

Digitized by Google

und doch seit Publikation jenes Bundesbeschlusses eine Anzeige unterlassen ist, etwas veranlasst werden kann, weshalb Ew. ꝛc. von solchen Fällen jederzeit Anzeige zu machen haben.

Berlin, den 9. Februar 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 319. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen des vor der Immatrikulation auszustellenden Reverses. Vom 29. Febr. 1836.

Das unterzeichnete Ministerium kommunizirt Ew. ꝛc. in Verfolg der Verfügung vom 8. Februar d. J., wegen der Bundesbeschlüsse vom 14. Novbr. 1834, im Anschlusse das Formular zu einem Revers (Anlage a.) mit der Aufforderung, selbigen von den Studirenden vor der Immatrikulation unterschreiben zu lassen. — Berlin, den 29. Februar 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Formular zum Revers.

Nachdem die nachstehenden Auszüge aus den Gesetzen, nämlich:

1) Aus dem Bundestagsbeschlusse vom 20. September 1819 über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maaßregeln.

§. 3. „Die seit langer Zeit bestehenden Gesetze gegen geheime oder nicht authorisirte Verbindungen auf den Universitäten sollen in ihrer ganzen Kraft und Strenge aufrecht erhalten, und insbesondere auf den seit einigen Jahren gestifteten, unter dem Namen der allgemeinen Burschenschaft bekannten Verein, und um so bestimmter ausgedehnt werden, als diesem Vereine die schlechterdings unzulässige Voraussetzung einer fortdauernden Gemeinschaft und Korrespondenz zwischen den verschiedenen Universitäten zum Grunde liegt. Den Regierungsbevollmächtigten soll in Ansehung dieses Punktes eine vorzügliche Wachsamkeit zur Pflicht gemacht werden. — Die Regierungen vereinigen sich darüber, daß Individuen, die nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses erweislich in geheimen oder nicht authorisirten Verbindungen geblieben, oder in solche getreten sind, bei keinem öffentlichen Amte zugelassen werden sollen."

§. 4. „Kein Studirender, der durch einen von dem Regierungsbevollmächtigten bestätigten, oder auf dessen Antrag erfolgten Beschluß eines akademischen Senats von einer Universität verwiesen worden ist, oder der, um einem solchen Beschlusse zu entgehen, sich von der Universität entfernt hat, soll auf einer andern Universität zugelassen, auch überhaupt kein Studirender ohne ein befriedigendes Zeugniß seines Wohlverhaltens auf der von ihm verlassenen Universität von irgend einer andern Universität angenommen werden."

2) Aus dem Bundestagsbeschlusse vom 14. November 1834, in Betreff der deutschen Universitäten.

Art. 6. „Vereinigungen der Studirenden zu wissenschaftlichen oder geselligen Zwekken können mit Erlaubniß der Regierung, unter den von letzterer festzusetzenden Bedingungen, Statt finden. Alle andern Verbindungen der Studirenden, sowohl unter sich, als mit sonstigen geheimen Gesellschaften, sind als verboten zu betrachten."

Art. 7. „Die Theilnahme an verbotenen Verbindungen soll, unbeschadet der in einzelnen Staaten bestehenden strengeren

Digitized by Google

eſtimmungen (cfr. unten die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 21. ai 1824 und das Edikt vom 20. Oktober 1798) nach folgenden Abſungen beſtraft werden: 1) Die Stifter einer verbotenen Verbindung d alle diejenigen, welche Andere zum Beitritte verleitet oder zu verm geſucht haben, ſollen niemals mit bloßer Karzerſtrafe, ſondern jenfalls mit dem Consilio abeundi, oder, nach Befinden, mit der Reſution, die den Umſtänden nach zu ſchärfen iſt, belegt werden. 2) Die rigen Mitglieder ſolcher Verbindungen ſollen mit ſtrenger Karzerſtrafe, i wiederholter oder fortgeſetzter Theilnahme aber, wenn ſchon eine Strafe gen verbotener Verbindungen vorangegangen iſt, oder andere Verſchärngsgründe vorliegen, mit der Unterſchrift des Consilii abeundi oder m Consilio abeundi ſelbſt, oder bei beſonders erſchwerenden Umſtän n, mit der Relegation, die dem Befinden nach zu ſchärfen iſt, belegt erden. 3) In ſofern aber eine Verbindung mit Studirenden anderer niverſitäten, zur Beförderung verbotener Verbindungen, Briefe wechlt, oder durch Deputirte kommunizirt, ſo ſollen alle diejenigen Mitlieder, welche an dieſer Korreſpondenz einen thätigen Antheil genomen haben, mit der Relegation beſtraft werden. 4) Auch diejenigen, elche, ohne Mitglieder der Geſellſchaft zu ſeyn, dennoch für die Verindung thätig geweſen ſind, ſollen, nach Befinden der Umſtände, nach bigen Strafabſtufungen beſtraft werden. 5) Wer wegen verbotener Verbindungen beſtraft wird, verliert nach Umſtänden zugleich die akaemiſchen Benefizien, die ihm aus öffentlichen Fonds, Kaſſen, oder von Städten, Stiftern, aus Kirchenregiſtern u. ſ. w., verliehen ſeyn möchen, oder deren Genuß aus irgend einem andern Grunde an die Zuſtimmung der Staatsbehörden gebunden iſt. Desgleichen verliert er die ſicher etwa genoſſene Befreiung bei Bezahlung der Honorarien für Vorſungen. 6) Wer wegen verbotener Verbindungen mit dem Consilio abeundi belegt iſt, dem kann die zur Wiederaufnahme auf eine Univerſität erforderliche Erlaubniß (Art. 4. No. 4.) vor Ablauf von ſechs Monaten, und dem, der mit der Relegation beſtraft worden iſt, vor Ablauf von einem Jahre nicht ertheilt werden. — Sollte die eine oder andere Strafe, theils wegen verbotener Verbindungen, theils wegen anderer Vergehen erkannt werden, und das in Betreff verbotener Verbindungen zur Laſt fallende Verſchulden nicht ſo groß geweſen ſeyn, daß deshalb allein auf Wegweiſung erkannt worden ſeyn würde, ſo ſind die oben bezeichneten Zeiträume auf die Hälfte beſchränkt. 7) Bei allen in den akademiſchen Geſetzen des betreffenden Staats erwähnten Vergehungen der Studirenden iſt, bei dem Daſeyn von Indizien, nachzuforſchen, ob dazu eine verbotene Verbindung näheren oder entfernteren Anlaß gegeben habe. Wenn dies der Fall iſt, ſo ſoll es als erſchwerender Umſtand angeſehen werden. 8) Dem Geſuche um Aufhebung der Strafe der Wegweiſung von einer Univerſität in den Fällen, und nach Ablauf der feſtgeſetzten Zeit, wo Begnadigung Statt finden kann (No. 6, oben) ſollen die Regierungen niemals willfahren, wenn der Nachſuchende nicht glaubhaft darthut, daß er die Zeit der Verweiſung von der Univerſität nützlich verwendet, ſich eines untadelhaften Lebenswandels befliſſen hat, und keine glaubhafte Anzeigen, daß er an verbotenen Verbindungen Antheil genommen, vorliegen."

Art. 8. „Die Mitglieder einer burſchenſchaftlichen, oder einer auf politiſche Zwecke unter irgend einem Namen gerichteten unerlaubten Verbindung trifft (vorbehaltlich der etwa zu verhängenden Kriminalſtrafen) geſchärfte Relegation. Die künftig aus ſolchem Grunde mit geſchärfter

Digitized by Google

Relegation Bestraften sollen eben so wenig zum Civildienste, als einem kirchlichen oder Schul-Amte, zu einer akademischen Würde, Advokatur, zur ärztlichen oder chirurgischen Praxis innerhalb der Staten des deutschen Bundes zugelassen werden. — Würde sich eine Regierung durch besonders erhebliche Gründe bewogen finden, eine gegen einen ihrer Unterthanen wegen Verbindungen der bezeichneten Art erkannte Strafe im Gnadenwege zu mildern, oder nachzulassen, so wird dieses nie ohne sorgfältige Erwägung aller Umstände, ohne Ueberzeugung von dem Austritte des Verirrten aus jeder gesetzwidrigen Verbindung und ohne Anordnung der erforderlichen Aufsicht geschehen."

Art. 9. „Die Regierungen werden das Erforderliche verfügen, damit in Fällen, wo politische Verbindungen der Studirenden auf Universitäten vorkommen, sämmtliche übrige Universitäten alsbald hiervon benachrichtigt werden."

Art. 10. „Bei allen mit akademischen Strafen zu belegenden Gesetzwidrigkeiten bleibt die kriminelle Bestrafung, nach Beschaffenheit der verübten gesetzwidrigen That, und insbesondere auch dann vorbehalten, wenn die Zwekke einer Verbindung der Studirenden, oder die in Folge derselben begangenen Handlungen die Anwendung härterer Strafgesetze nothwendig machen."

Art. 11. „Wer gegen eine Universität, ein Institut, eine Behörde oder einen akademischen Lehrer eine sogenannte Verrufserklärung direkt oder indirekt unternimmt, soll von allen deutschen Universitäten ausgeschlossen seyn, und es soll diese Ausschließung öffentlich bekannt gemacht werden. Diejenigen, welche die Ausführung solcher Verrufserklärung vorsätzlich befördern, werden, nach den Umständen, mit dem Consilio abeundi oder mit der Relegation bestraft werden, und es wird in Ansehung ihrer Aufnahme auf eine andere Universität dasjenige Statt finden, was oben Art. 7. No. 6. bestimmt ist. — Gleiche Strafe, wie Beförderer vorgedachter Verrufserklärungen, wird diejenigen Studirenden treffen, welche sich Verrufserklärungen gegen Privatpersonen erlauben, oder daran Theil nehmen. Der Landesgesetzgebung bleibt die Bestimmung überlassen, in wie weit Verrufserklärungen ausserdem als Injurien zu behandeln seyen."

Art. 12. „Jeder, der auf einer Universität studirt hat, und in den Staatsdienst treten will, ist verpflichtet, bei dem Abgange von der Universität sich mit einem Zeugnisse über die Vorlesungen, die er besucht hat, über seinen Fleiß und seine Aufführung zu versehen. — Ohne die Vorlage dieser Zeugnisse wird Keiner in einem deutschen Bundesstaate zu einem Examen zugelassen, und also auch nicht im Staatsdienste angestellt werden. Die Regierungen werden solche Verfügungen treffen, daß die auszustellenden Zeugnisse ein möglichst genaues und bestimmtes Urtheil geben. — Vorzüglich haben diese Zeugnisse sich auch auf die Frage der Theilnahme an verbotenen Verbindungen zu erstrekken. Die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten werden angewiesen werden, über den gewissenhaften Vollzug dieser Anordnung zu wachen."

3) Aus der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 21. Mai 1824, die Bestrafung aller geheimen, besonders der burschenschaftlichen Verbindungen auf den Preussischen Universitäten betreffend.

— „da den geheimen, besonders den burschenschaftlichen Verbindungen auf Universitäten politische Bestrebungen und verderbliche Zwekke zum Grunde liegen, so bestimme Ich hiermit:

Digitized by Google

I. „Alle geheime, insonderheit burschenschaftliche, und nach dem leiste, den Grundsätzen und Zwekken der Burschenschaft eingerichtete erbindungen auf Meinen Universitäten sollen künftig nicht als bloße tudentenverbindungen, sondern als in die Kategorie der Edikte vom Oktober 1798 und vom 6. Januar 1816 gehörige, verbotene ge ime Verbindungen angesehen und behandelt, und daher in Gemäßheit ser Edikte kriminalgesetzlich, daneben aber auch mit der Relegation d Unfähigkeit zu einem öffentlichen Amte, wohin in dieser Beziehung ch die medizinische Praxis zu rechnen, bestraft werden."

II. „Da die hiernach gegen die Mitglieder solcher verbotenen und sonders burschenschaftlichen Verbindungen zu erkennende Strafe das trafmaaß der akademischen Gerichtsbarkeit überschreitet, so gehört in emäßheit des Reglements vom 24. November 1810 die gerichtliche ntersuchung und Bestrafung vor die ordentlichen Gerichtshöfe, und r die davon abhängige Relegation vor die akademische Behörde."

III. „Der allgemeinen Polizei gebührt die polizeiliche Aufsicht ge r alle diese geheimen und verbotenen Verbindungen, der erste Angriff d die polizeiliche Untersuchung, nach deren Schluß das Polizeimini rium nach Maaßgabe der ermittelten Resultate die Sache entweder die Justiz abgeben, oder weitere Maaßregeln und Bestimmungen er assen wird."

4) Aus dem Edikt vom 20. Oktober 1798 wegen Verhütung und Bestrafung geheimer Verbindungen, welche der allgemeinen Sicherheit nachtheilig werden können.

§. 2. „Wir erklären daher für unzulässig, und verbieten hierdurch Gesellschaften und Verbindungen: 1) deren Zweck, Haupt- oder Nebengeschäft darin besteht, über gewünschte oder zu bewirkende Veränderungen in der Verfassung, oder in der Verwaltung des Staats, oder über die Mittel, wie solche Veränderungen bewirkt werden könnten, oder über die zu diesem Zwekke zu ergreifenden Maaßregeln, Berathschlagungen, in welcher Absicht es sey, anzustellen; 2) worin unbekannten Oberen, es sey eidlich, an Eides Statt, durch Handschlag, mündlich, schriftlich, oder wie es sey, Gehorsam versprochen wird; 3) worin bekannten Oberen auf irgend eine dieser Arten ein so unbedingter Gehorsam angelobt wird, daß man dabei nicht ausdrücklich alles dasjenige ausnimmt, was gegen den Staat, auf dessen Verfassung und Verwaltung, oder auf die vom Staat bestimmten Religionszustand bezieht, oder was für die guten Sitten nachtheilige Folgen haben könnte; 4) welche Verschwiegenheit in Ansehung der den Mitgliedern zu offenbarenden Geheimnisse fordern, oder sich angeloben lassen; 5) welche eine geheim gehaltene Absicht haben, oder vorgeben, oder zur Erreichung einer namhaft gemachten Absicht, sich geheim gehaltener Mittel, oder verborgener mystischer, hieroglyphischer Formen bedienen."

§. 5. „Ein jeder Versuch, verbotene Verbindungen und Gesellschaften zu stiften, soll, so wie die Theilnehmung an einer solchen bestifteten gestifteten Verbindung oder Gesellschaft, wie nicht minder deren Fortsetzung nach der Zeit des gegenwärtigen Verbots für diejenigen, welche in einer öffentlichen Bedienung, als Militair- und Civil-Beamte, oder sonst in Unserm Dienste stehen, unausbleibliche Kassation bewirken. Ausserdem sollen diejenigen, welche eine verbotene Gesellschaft stiften, oder deren Fortsetzung nach dem jetzigen Verbot veranlassen, Zehn Jahre Festungsarrest oder Zuchthausstrafe; die wirklichen Mitglieder und Theil-

Digitized by Google

nehmer aber Sechs Jahre Festungsarrest oder Zuchthausstrafe verwi
haben. — Sollte der Fall eintreten, daß die verbotene Gesellschaft ein
landesverderblichen Zweck gehabt, oder Hochverrath und Majestäts
brechen beabsichtigt, so muß gegen die Stifter, Fortsetzer, Mitglie
und Theilnehmer auf die im Landrecht auf Verbrechen dieser Art
ordnete Strafe des Todes, oder der lebenswierigen Einsperrung erka
werden."

§. 6. „Wer verbotene Gesellschaften in seinem Hause, oder in
ner Wohnung wissentlich duldet, oder Aufträge von solchen Gesellsch
ten übernimmt, von welchen ihm bekannt ist, daß sie zu den unerla
ten gehören, wird mit Vier Jahre Festungsarrest oder Zuchthaus
belegt, und wenn derselbe obgedachtermaaßen in einem öffentlichen A
steht, seines Amtes entsetzt. — Selbst diejenigen, welche in den
erwähnten Fällen Veranlassung zu gegründetem Verdacht gehabt, u
dennoch der Obrigkeit davon nicht schuldige Anzeige gethan, haben n
hältnißmäßige Strafe zu gewärtigen."

§. 7. „Mit den solchergestalt bestimmten Strafen sollen jedoch di
jenigen verschont werden, welche der obersten Polizeibehörde des Or
die verbotene Verbindung zu einer Zeit anzeigen, wo diese Behörde n
der Existenz derselben noch keine Kenntniß erlangt hatte, oder derse
zur Entdekkung der Mitschuldigen behülflich sind."

§. 8. „Wenn Jemanden die Theilnehmung an einer verbotene
Verbindung oder Gesellschaft angetragen wird, oder wenn Jemand v
der Existenz einer solchen Gesellschaft zuverlässige Kenntniß erhält,
soll derselbe bei Ein- bis Zweijähriger, auch dem Befinden nach b
noch härterer Festungs- oder Zuchthaus-Strafe verbunden seyn, de
obersten Polizeibehörde des Orts, sonder Verzug, mündlich oder schrift
lich davon Anzeige zu thun."

Nachdem also diese gesetzlichen Bestimmungen mir in einem wört
lichen Abdrukke und mit der ausdrücklichen Bedeutung bekannt gemach
worden:

daß unter den geheimen, oder nicht authorisirten Verbindungen, dere
Theilnehmer zu keinem öffentlichen Amte zugelassen werden sollen
alle und jede Verbindungen der Studirenden begriffen werden, welch
nicht eine schriftliche Authorisation des Königlichen Regierungsbevol
mächtigten vorzuzeigen vermögen;

so verspreche ich Endesunterzeichneter mittelst meiner Namensunterschri
auf Ehre und Gewissen: 1) daß ich an keiner verbotenen oder unerlau
ten Verbindung der Studirenden, insbesondere an keiner burschenschaf
lichen Verbindung, welchen Namen dieselbe auch führen mag, T
nehmen, mich an dergleichen Verbindungen in keiner Beziehung n
oder entfernter anschließen, noch solche auf irgend eine Art beför
werde; 2) daß ich weder zu dem Zwekke gemeinschaftlicher Berath
gungen über die bestehenden Gesetze und Einrichtungen des La
noch zu jenem der wirklichen Auflehnung gegen obrigkeitliche Ma
regeln mit Andern mich vereinigen werde. — Insbesondere erkläre
mich für verpflichtet, den Forderungen, welche die diesem Reverse
gedruckten Bestimmungen enthalten, stets nachzukommen, widrigens
aber mich allen gegen deren Uebertreter daselbst ausgesprochenen Str
und nachtheiligen Folgen unweigerlich zu unterwerfen. — Zur Bekräftig
dieser Verpflichtung habe ich diese gegenwärtige Erklärung in zwei Exem
ren eigenhändig mit meiner vollständigen Namensunterschrift unterzeich

den ten 183

Digitized by Google

No. 320. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, wegen der gegen Studirende zu verhängenden Strafen, wenn sie die halbjährliche Meldung bei der Immatrikulationskommission unterlassen. Vom 13. Juni 1836.

Ew. ꝛc. erwiedert das Ministerium auf deren Anfrage vom 27. v. M., wegen der zu ergreifenden Maaßregeln gegen Studirende, welche ihren Aufenthalt halbjährig nicht der Immatrikulationskommission nachweisen, daß dasselbe für angemessen hält, bei der ersten diesfälligen Kontravention eine Karzerstrafe, dann Unterschrift des consilii abeundi, demnächst aber, da gegen Individuen, welche in dieser Weise verwarnt sind, bei jeder neuen Kontravention gegen die akademischen Disziplinarvorschriften überhaupt die Remotion von der Universität eintreten muß, diese auch hier Statt finden zu lassen. Diesem gemäß haben Sie das weiter Erforderliche zu verfügen. — Berlin, den 13. Juni 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 321. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Königsberg, betreffend das Verfahren bei Immatrikulation der Studirenden. Vom 21. Juli 1836.

Unter den von Ew. ꝛc. in dem Berichte vom 1. v. M. angezeigten Umständen, genehmigt das Ministerium die von Ihnen getroffenen Modifikationen der neuen Vorschriften wegen der Immatrikulation der Studirenden (Anlage a.). In Betreff der Frist zur Anmeldung der Studirenden Behufs deren Immatrikulation bemerkt dasselbe jedoch, daß von einer Strafe der Säumigkeit in dieser Beziehung nicht anders die Rede seyn darf, als wenn die Verspätung den neunten Tag nach dem vorschriftsmäßigen Anfange der Vorlesungen überschreitet.

Berlin, den 21. Juli 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Bericht des außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten über diesen Gegenstand. Vom 1. Juli 1836.

Bei Ausführung der Immatrikulation der Studirenden nach den Bestimmungen des Beschlusses des deutschen Bundes vom 14. November 1834 zu diesjährigen Ostern hat sich ergeben, daß diese Vorschriften in die Verfassung und Verhältnisse der hiesigen Universität nicht genügend passen, daher einige Modifikationen zur Anwendung gekommen sind.

1. Bei dem Eintritt eines Studirenden zur hiesigen Universität ist derselbe, unter Vorlegung des Zeugnisses der Reife und der sonstigen Bescheinigungen, seine Zulassung bei dem Dekan der philosophischen Fakultät zunächst nachzuweisen, welcher ihm bisher unter Zurückbehaltung des Zeugnisse das signum initiationis ertheilt, unter dessen Vorlegung vom Prorektor die Immatrikulation vollzogen wird. — Bei der Ertheilung des signum initiationis hat es auch bei Ausführung des Bundesbeschlusses um so mehr gelassen werden müssen, als die philosophische Fakultät davon nicht unerhebliche Gebühren bezieht, dagegen habe ich darauf bestanden, daß die Zeugnisse von dem Dekan der Immatrikulationskommission vorgelegt, von dieser geprüft und nach Art. 2. zur Sammlung genommen sind.

2. Nach Art. 2. soll der Studirende sich innerhalb zwei Tagen nach der Ankunft zu Immatrikulation melden, und acht Tage nach dem

Digitized by Google

Beginne der Vorlesungen darf keine Immatrikulation ohne besonder Genehmigung Statt finden, und Ew. ꝛc. haben in der hohen Verfü gung vom 8. Februar 1836 näher zu bestimmen geruht, daß für di ganze Dauer der gesetzlichen Immatrikulationszeit, also bis zum neun ten Tage nach vorschriftsmäßiger Eröffnung der Vorlesun gen bestimmte Tage anzusetzen seyen. Der akademische Senat äusser aber schon damals den dringenden Wunsch, und wiederholt ihn jetzt, da diese achttägige Frist vor den gesetzlichen Anfang der Vorlesungen z legen sey, weil dadurch allein der regelmäßige Besuch der Vorlesungen gefördert würde, insofern das leichtsinnige Versäumen dieses Termins zu bestrafen sey. — In dieser Art ist der Termin zu Ostern d. J. vor dem Anfange der Vorlesungen angesetzt, und diese Anordnung hat auch später keine Schwierigkeit gemacht, da sich nur ein Studirender nach träglich gemeldet hat. Einiges Mißverhältniß würde sich nur für die schon auf der Universität befindlichen, und während der Ferien verreis ten Studirenden, denen die Zeit der Ferien etwas beschränkt wird, er geben.

3. Bei der geringen Frequenz der hiesigen Universität sind zu Ostern nur 57 von der Kommission immatrikulirt worden, es hat sich also eine bedeutende Zeitzersplitterung ergeben, wenn der Bevollmächtigte, der Prorektor, der Universitätsrichter und die vier Dekane innerhalb der achttägigen Frist täglich 2 bis 3 Stunden versammelt bleiben, um das Geschäft abzuwarten, welches früher der Prorektor in 2 Stunden wö chentlich allein abmachte. Der Senat wünscht daher, daß die Mitglie der der Kommission nur eine Stunde täglich künftig versammelt bleiben mögen, welches offenbar zulänglich sey. Mir scheint es eben so im Sinne Ew. ꝛc. hoher Verfügung vom 8. Februar 1836 zu liegen, als für die Mitglieder erheblich, wenn die Kommission innerhalb der acht Tagen nur drei- bis viermal auf mindestens 1 Stunde zusammen tritt, um so mehr, als bei dieser Universität, die beinahe nur von Söhnen der Pro vinz besucht wird, sich der bedenklichen Fälle äusserst wenige ergeben, wie sich dies auch im Ostertermine ergeben hat.

Königsberg, den 1. Juli 1836.

No. 322. Cirkular an die ausserordentlichen Regierungsbevollmäch tigten bei den Universitäten, wegen Stempelfreiheit der von den Studirenden über ihren Aufenthalt während der Ferienzeit beizubringenden Atteste. Vom 1. September 1836.

Ew. ꝛc. theile ich hierneben eine vidimirte Abschrift der A. Kab. O. vom 25. v. M. (Anlage a) mit, Inhalts deren zu den Atteſten, welche von den auf den Universitäten immatrikulirten Studirenden im Anfang eines jeden Semesters bei der angeordneten Immatrikulationskommissi zur Nachweisung ihres während der Ferien gemachten Aufenthalts, in folge des Publikandums vom 5. Dezember v. J. *), beizubringen sind, der tarifmäßige Stempel nicht adhibirt werden darf.

Berlin, den 1. September 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Allerhöchste Kabinetsorder an die Minister der geistlichen, Unter

*) Bd. I. S. 25.

Digitized by Google

richts- und Medizinal-Angelegenheiten und der Finanzen, über denselben Gegenstand. Vom 25. August 1836.

Nach Ihrem Antrage vom 18. d. Mts. genehmige Ich, daß zu n Attesten, welche von den auf den Universitäten immatrikulirten tudirenden im Anfange eines jeden Semesters bei der angeordneten mmatrikulationskommission, zu Nachweisung ihres während der Ferien machten Aufenthalts, zufolge des Publikandi vom 5. Dezbr. v. J. zubringen sind, der tarifmäßige Stempel nicht adhibirt werden dürfe.

Berlin, den 25. August 1836.

Friedrich Wilhelm.

den Staatsminister Frh. v. Altenstein und an den Wirkl. Geh. Rath Grafen v. Alvensleben.

No. 323. Reskript an den Rektor und Senat der Universität zu Berlin, wegen Zulassung der von förmlicher Immatrikulation befreiten Personen zu den akademischen Vorlesungen. Vom 29. Dezember 1836.

Auf den Bericht vom 10. d. M., betreffend die Zulassung der edigtamtskandidaten (N. N.) zu den Vorlesungen auf der hiesigen niversität ohne vorgängige Immatrikulation, fertigt das Ministerium m Herrn Rektor und dem Senat der Universität beifolgend eine bschrift der diesseits am 30. Juli 1830 an den ausserordentlichen egierungsbevollmächtigten der Universität zu Bonn erlassenen Ver- igung zu, worin das zu beobachtende Verfahren vorgeschrieben ist, elches jeder Zulassung zu den akademischen Vorlesungen auf läns ere, über einen Monat hinausgehende Zeit vorangehen muß. Den errn Rektor und den Senat der Königl. Universität veranlasst das inisterium hierdurch, dieselbe Bestimmung auch hier in Berlin ein- tten zu lassen, und deshalb das Nöthige auf geeignetem Wege zur ntlichen Kenntniß zu bringen, eventualiter aber die Bedenken das gen anzuzeigen. — Berlin, den 29. Dezember 1836.

inisterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 324. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, wegen des von den Studirenden der Medizin und Chirurgie beizubringenden Zeugnisses der Reife, in Bezug auf §§. 28. und 33. des Reglements vom 4. Juni 1834. Vom 30. März 1837.

Auf Ew. ꝛc. Bericht vom 14. d. M., das Immatrikulationsgesuch s Studirenden N. dortselbst betreffend, bemerkt das unterzeichnete inisterium, wie in dem Reglement vom 4. Juni 1834 keineswegs orgeschrieben ist, daß als Studirender der Medizin und Chirurgie einer medizinischen Fakultät nur derjenige inskribirt werden kann, elcher sich nach der Bestimmung im §. 28. A. des eben gedachten eglements das Zeugniß der Reife erworben hat. Vielmehr ist im 33. des Reglements zum Studium der Medizin und Chirurgie nur s Zeugniß der Reife verlangt, und dabei absichtlich unbestimmt ge- ssen, ob dieses Zeugniß den Forderungen im §. 28. sub litt. A. oder oder C. entspricht. Da nun der ꝛc. N. das Zeugniß der Reife halten hat, und der Inhalt desselben von der Art ist, daß er wohl hinreichend vorbereitet zum Studium der Medizin und Chirurgie trachtet werden kann, so steht in dieser Hinsicht seiner Immatriku-

Digitized by Google

lation und respektive Inskription bei der medizinischen Fakultät d
dortigen Universität kein gesetzliches Hinderniß entgegen.
Berlin, den 30. März 1837.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheit

No. 325. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmä
tigten bei der Universität Bonn, wegen des von den Studir
den zu gebenden Nachweises über ihren Aufenthalt währe
der Ferienzeit. Vom 30. September 1837.

Das Ministerium kann auf die im Berichte vom 5. Juni a
enthaltenen Anfragen in Betreff der Bestimmungen des Bunde
beschlusses vom 14. November 1834, wegen des Ferienaufenthalts d
Studirenden, nur die von Ew. ꝛc. ausgesprochene Ansicht theilen, d
die als einjährige Freiwillige oder Eskadron-Chirurgen beim Re
mente stehenden Studenten des Ausweises über den gemachten Ferie
aufenthalt gar nicht bedürfen. Die Universitätsferien haben keine E
wirkung auf ihre Militairdienstzeit, und ihr Aufenthalt während d
Ferien hängt nicht von ihnen, sondern von ihren Militairoberen
denen sie, wie wegen des militairisch-disziplinarischen Verhaltens üb
haupt, so insbesondere über ihr Treiben während der Ferien verar
wortlich sind. In Beziehung auf die zweite Frage, wie die Aufrec
haltung des Bundesbeschlusses vom 14. November 1834 in der fo
lichen Hinsicht am besten zu sichern sey, theilt das Ministerium Ew
ꝛc. in der Anlage extraktweise einen Bericht des Regierungsbevollmä
tigten bei der hiesigen Universität mit (Anlage a), woraus Sie
sehen werden, wie dieser Gegenstand hier behandelt wird, und m
dem Gesetze hier ohne Schwierigkeit ein Genüge geschieht. Das Mi
nisterium ist mit dieser Art des Verfahrens einverstanden, und könnte
es dagegen nicht zweckmäßig finden, wenn bei unterlassener Beschaf
fung ordnungsmäßiger Atteste, ohne Unterschied sofort mit Geldstrafe
und Abfassung förmlicher Erkenntnisse gegen die Studirenden, denen
meistens wohl nur Unachtsamkeit zur Last fallen dürfte, verfahren wer
den sollte. — Berlin, den 30. September 1837.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheite

Anlage a.

Auszug aus dem Bericht des ausserordentlichen Regierungsbevo
mächtigten bei der Universität Berlin, denselben Gegenstand
treffend. Vom 8. September 1837.

— Was ad 2. von der Universität Bonn rücksichtlich der Straf
stimmungen für die Kontraventionen gegen die den immatrikulirte
Studirenden auferlegte Verpflichtung zum Ausweise über ihren Ferie
aufenthalt vorgetragen ist, so dürfte bei diesfallsigen Kontraventionen
für welche in dem Bundestagsbeschluß keine ausdrückliche Strafe b
stimmt ist, im Allgemeinen zu unterscheiden seyn, ob dabei culpa od
dolus obgewaltet hat. — Wenn Studirende der ihnen gehörig bekan
gemachten Vorschrift wegen des Ausweises über ihre Abwesenheit wä
rend der Ferien bei der Immatrikulationskommission nicht nachko
men, und die Kommission nicht durch die einzuliefernden Reisesch
und Pässe hierüber Ausweis erhalten hat, so dürfte die Kommi
zunächst die Säumigen durch die Pedelle citiren und zum Aus
anhalten lassen; für diese Citation würden die säumigen Studiren
in jedem Falle die vorschriftsmäßigen Citationsgebühren an die Pe
zu erlegen haben, damit sie künftig zu deren Vermeidung den

Digitized by Google

weis ohne besondere Aufforderung beibringen. Ausserdem würden die betreffenden Studirenden von der Kommission eine Zurechtweisung und Verwarnung erhalten, insofern sich nicht dolus malus ergiebt. In diesem letztern Falle ist von der Immatrikulationskommission der Schuldige dem Universitätsgerichte zur Untersuchung und Bestrafung zu überweisen, und nach dem Ergebniß der gerichtlichen Untersuchung event. von dem Senate das Erkenntniß zu geben, in welchem, nach fruchtlosen Verweisen und Verwarnungen, das Strafmaaß nach den allgemeinen Disziplinarvorschriften bis zur Remotion von der Universität auszusprechen seyn würde; wie dies von Einem hohen Ministerio in einem Erlasse an den Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Königsberg vom 13. Juni v. J. für angemessen erklärt, und eine Gradation der Strafe von Karzerarrest, Unterschrift des consilii abeundi und endlich Remotion statuirt ist, da Studirende nach wiederholten Verwarnungen bei neuen Kontraventionen gegen die akademischen Disciplinarvorschriften überhaupt von der Universität zu removiren sind. — Daß in solchen Fällen, in welchen gegen Studirende hiernach ein förmliches Straferkenntniß gegeben wird, jedoch nur in diesen Fällen, die vorschriftsmäßige Gebühr von 1 Rthlr. von den Studirenden zu erlegen ist, folgt aus der allgemeinen diesfallsigen Vorschrift; — allein ohne den Fall eines solchen Straferkenntnisses würde eine Gebühr als solche nicht zu erlegen seyn, und eine Geldstrafe anzuwenden nicht zweckmäßig scheinen, da die Geldstrafen, durch welche weniger die Studirenden als deren Eltern betroffen werden, vom Gesetzgeber für Studirende im Allgemeinen als nicht passend erachtet sind (conf §. 94 u. 95. Tit. 12. Th. II. des Allg. Landrechts). — Ohne jedoch hierin dem höheren Ermessen vorzugreifen, erlauben wir uns submissest zu bemerken, daß zur Erreichung des Zwekkes bei dem vorgeschriebenen Ausweise über den Aufenthalt der Studirenden, insbesondere zur Verhütung des Mißbrauchs der Ferien zu Ungesetzlichkeiten, zur Anknüpfung verbotener Verbindungen, zum Besuche unerlaubter Orte und zur Abhaltung unerlaubter Konvente ꝛc. vorzüglich die Befolgung der Paßvorschriften, die Abforderung und Visirung der Reise-Erlaubnißscheine oder der Pässe durch die betreffenden Polizeibehörden an den Orten, wo Studirende sich aufhalten, von Wichtigkeit, und nur durch die genaue Vollziehung der betreffenden Paßvorschriften die bezweckte Kontrole eben so sicher als leicht zu erlangen ist; denn wenn Studirende nicht anders, als mit dem vorschriftsmäßigen Reise-Erlaubnißscheine von der Universität abreisen, und diese Scheine oder resp. Pässe an den betreffenden Aufenthaltsorten von den Polizeibehörden gehörig visirt und nach der Rückkehr der Studirenden eingeliefert werden, so ist durch die betreffende Bescheinigung der Polizeibehörde der Ausweis über den Aufenthalt während der Ferienzeit geliefert. Aus diesem Grunde wird unsererseits für die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften in Betreff der Reisen der Studirenden möglichst Sorge getragen, und wir haben sowohl bei dem Königl. Ministerium des Innern und der Polizei eine diesfallsige Erinnerung an die Polizeibehörden in Antrag gebracht, als bei dem Hofpostamte die Vorschrift, nach welcher Studirende nur nach eingeholtem Reise-Erlaubnißscheine durch die Post zu befördern sind, in Erinnerung gebracht. — Wenn diese polizeilichen Anordnungen gehörig ausgeführt werden, so werden durch Rücklieferung der Reisescheine der Immatrikulationskommission die Ausweise geliefert, und deren Geschäfte

Digitized by Google

erleichtert und möglich gemacht, welche sonst bei einer Zahl von 200 Studirenden bei dem Anfange eines jeden Semesters in der vorgeschriebenen kurzen Zeit nicht durchzuführen sind. Wenn alle Reisescheine mit den qu. Bescheinigungen von den Studirenden zurückgeliefert werden, und Studirende nicht anders als mit Reise-Erlaubnißscheinen reisen, so wird die Zahl der Kontraventionen, welche von der Immatrikulationskommission dem Universitätsgerichte zur gerichtlichen Untersuchung zu überweisen sind, nicht so groß seyn können, und nur in seltenen Fällen ein Straferkenntniß nöthig werden. Das betreffende Geschäft der Immatrikulationskommission dürfte, nach Analogie der Untersuchung des Studienfleißes der Studirenden, vielleicht in der Art auszuführen seyn, daß die Studirenden der verschiedenen Fakultäten sich zunächst bei dem betreffenden Dekan der Fakultät in gehöriger Weise, wie über den Studienfleiß, so über den Ferienaufenthalt auszuweisen hätten, und die Säumigen durch die Pedelle erinnert endlich die Verdächtigen und Schuldigen (welche sich nicht ausweisen können, oder wollen) dem Universitätsgerichte zur Untersuchung angezeigt werden. Da bei der großen Mehrzahl der hiesigen Studirenden nicht sowohl böser Wille, als vielmehr Saumseligkeit und Vergessenheit anzunehmen ist, so tragen wir Sorge, daß die Vorschrift des Bundesbeschlusses vom 14. November 1834 sowohl durch Anschlag am schwarzen Brette für die Anwesenden, als durch die Zeitungen den Abwesenden während der Ferien in Erinnerung gebracht, und somit eine Aufforderung an sie erlassen wird, bei ihrer Hierherkunft die nöthigen Ausweise mitzubringen, und spätere, oft schwierige Nachliferungen zu vermeiden. — Berlin, den 8. September 1837.

No. 326. Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, hinsichtlich der Zulassung solcher Personen zu den akademischen Vorlesungen, welche ohne das Zeugniß der Reife ihre weitere Ausbildung in den Wissenschaften bezwekken. Vom 29. November 1837.

Da diejenigen jungen Leute, welche, um blos zu ihrer eigenen Fortbildung die Vorlesungen an der hiesigen Universität benutzen können, bei derselben immatrikulirt zu werden wünschen, deren Immatrikulation jedoch bei dem Mangel des Zeugnisses der Reife nicht ohne besondere Genehmigung des Ministeriums Statt finden darf, der Regel mit den Gesetzen über die Immatrikulation wenig bekannt sind, und in solchem Falle dadurch, daß sie erst um die Zeit des Anfangs der Vorlesungen, nachdem sie sich zur Immatrikulation gemeldet haben, von der erforderlichen Einholung der Genehmigung des Ministeriums Kenntniß erhalten, daran verhindert werden, die Vorlesungen von Anfang an zu hören, so will das Ministerium, um diese Verhinderung für die Zukunft möglichst zu beseitigen, nach einem deshallsigen Antrag des Rektors und des Richters der hiesigen Universität vom 9. d. Mts., Sie hierdurch authorisiren, künftig in unbedenklichen Fällen Inländer, welche kein Prüfungszeugniß der Reife aufweisen können, zur Immatrikulation und Inskription bei der hiesigen philosophischen Fakultät im Albo der Unreifen zu verstatten.

Berlin, den 29. November 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 327. Cirkular an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, betreffend den von dem Studien-

Digitized by Google

den vor der Immatrikulation auszustellenden Revers. Vom 28. Februar 1838.

Das unter No. 3. in der diesjährigen Gesetzsammlung erschienene Gesetz über die Bestrafung der Studentenverbindungen vom 7. Januar c. (S. II. S. 158) macht eine Abänderung des von den Studirenden vor der Immatrikulation zu vollziehenden Reverses erforderlich. Ew. ꝛc. veranlasst das Ministerium deshalb, in dem gedachten Reverse in Stelle der Auszüge aus der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 21. Mai 1824 und dem Edikte vom 20. Oktober 1798 das erwähnte neue Gesetz vom 7. Januar c. vollständig abdrukken zu lassen. — Die Bedeutung am Schlusse des Reverses: „daß unter den geheimen oder nicht authorisirten Verbindungen, deren Theilnehmer zu keinem öffentlichen Amte zugelassen werden sollen, alle und jede Verbindungen der Studirenden begriffen werden, welche nicht eine schriftliche Authorisation des Königlichen Regierungsbevollmächtigten vorzuzeigen vermögen", muß künftig ganz wegbleiben. Hiernach ist der Abdruck einer für den Zeitraum von 2 Jahren erforderlichen Anzahl Exemplare des besagten Reverses ungesäumt zu veranlassen.

Berlin, den 28. Februar 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 328. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität N., betreffend die Zulassung der wegen fehlenden Zeugnisses der Reife bei der philosophischen Fakultät inskribirten Studirenden zu den Vorlesungen bei den übrigen Fakultäten. Vom 14. Mai 1838.

Das unterzeichnete Ministerium hält es nicht für thunlich, nach Ew. ꝛc. Antrage in dem Berichte vom 2. v. M. zu bestimmen, daß die auf den Grund der Bestimmungen im §. 35. und 36. des Prüfungsreglements vom 4. Juni 1834 bei der philosophischen Fakultät inskribirten Studirenden auch nur zu dem Besuche der philosophischen Vorlesungen befähigt seyen, theils weil auch bei den übrigen Fakultäten Vorlesungen Statt finden können, deren Besuch zur Erreichung des besondern Zwecks, zu welchem solche nicht Reife oder gar nicht Gereifte die Universität bezogen haben, förderlich ist, theils weil statutenmäßig allen Studirenden, welche bei der Universität einmal immatrikulirt worden, das Recht zu dem Besuche aller Vorlesungen nach ihrer freien Wahl zusteht. Eben so wenig kann das Ministerium für nöthig erachten, noch besonders anzuordnen, daß in dem Universitäts-Abgangszeugnisse solcher ohne das Zeugniß der Reife Immatrikulirten ausdrücklich bemerkt werde, daß dasselbe keine Berechtigung zum Eintritt in den Staatsdienst gebe; indem bei einer gewissenhaften Beachtung der Bestimmungen im §. 33. No. 3., §. 39. und §. 40. des Reglements vom 4. Juni 1834 die Königlichen Behörden, die beim Eintritt in den Staatsdienst zu entscheiden haben, über den in jedem einzelnen Falle zu fassenden Beschluß nicht wohl in Zweifel seyn können. Uebrigens ist durch die Bestimmung im §. 40. des gedachten Reglements nicht, wie Ew. ꝛc. vorauszusetzen scheinen, die bloße Beziehung auf die §§. 35. oder 36. für die Universitäts-Abgangszeugnisse vorgeschrieben; vielmehr soll in den letzteren die Angabe des Abiturientenzeugnisses, mit welchem die Studirenden auf die Universität gekommen sind, resumirt werden. Aus dieser letzteren Bestimmung folgt von selbst, daß in den Universitäts-Abgangszeugnissen der Studirenden

Digitized by Google

den, die ohne das vorschriftsmäßige Zeugniß der Reife zur Immatrikulation zugelassen worden sind, solches ausdrücklich muß bemerkt werden. — Berlin, den 14. Mai 1838.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 329. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Greifswald, die Erfordernisse bei Immatrikulation von Ausländern, die in diesseitige Staatsdienste nicht treten wollen, betreffend. Vom 30. Novbr. 1838.

Auf Ew. ꝛc. Anfrage in dem Berichte vom 10. d. Mts., über die bei der Immatrikulation von Ausländern erforderliche Qualifikation, eröffnet Ihnen das Ministerium, daß nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften von Ausländern, welche die Immatrikulation bei einer inländischen Universität nachsuchen, und nicht ihre dereinstige Anstellung im diesseitigen Königlichen Staatsdienste beabsichtigen, nur verlangt wird, daß sie sich durch Zeugnisse aus ihrer Heimath über die Unbescholtenheit ihrer Person ausweisen. Ein Zeugniß über ihre Schulbildung und sonstige wissenschaftliche Vorbereitung zu den Universitätsstudien wird von ausländischen Studirenden nirgend gefordert, und es scheint dem Ministerium bedenklich, von diesem Verfahren, welches nicht nur bei allen diesseitigen, sondern auch bei den übrigen deutschen Universitäten Statt findet, in Hinsicht der dortigen Universität, und insbesondere der dortigen medizinischen Fakultät eine Ausnahme zu machen. — Berlin, den 30. November 1838.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

B. Zulassung der Chirurgie- und Pharmacie-Beflissenen zu den Vorlesungen ohne Immatrikulation, und ihre Disziplinar- und sonstigen Verhältnisse.

No. 330. Verfügung an das Königl. Medizinalkollegium der Provinz Brandenburg, wegen Prüfung derjenigen, welche dem medizinisch-chirurgischen Studium sich widmen, das Zeugniß der Reife zur Universität aber nicht erhalten haben, auch zum Doctor med. et chirurg. nicht promoviren wollen, Behufs ihrer Zulassung zu den akademischen Vorlesungen. Vom 9. Dezember 1826.

Bei der jetzt bestehenden Verfassung sind alle diejenigen jungen Männer von dem Universitätsstudium der Medizin und Chirurgie ausgeschlossen, die nicht wenigstens so viel Schulkenntnisse nachweisen können, als zur Erlangung des Schulzeugnisses No. 2. erforderlich sind. Für solche Jünglinge, die ohne diese einem promovirten Arzte nothwendige allgemeine Vorbildung zu besitzen Neigung zum medizinischen und chirurgischen Studium haben, und dereinst die Stellung eines Wundarztes erster oder zweiter Klasse einnehmen wollen, soll der Besuch der hierher gehörigen Vorlesungen an der hiesigen Königl. Universität ohne vorgängige akademische Immatrikulation, oder die Aufnahme als Zöglinge in die hier zu errichtende besondere chirurgische Lehranstalt nachgegeben werden. Damit aber nicht ganz unqualifizirte Subjekte sich zu diesem Studium drängen, wird es nöthig, solche Kandidaten für das medizinisch-chirurgische Studium, die das Schul-

Digitized by Google

gniß No. 2. nicht aufweisen und nicht erlangen können, einer vorgängigen Prüfung zu unterwerfen, nach welcher ihre Zulassung zu den medizinisch-chirurgischen Studien gehörigen Orts, und zwar gegenwärtig, und in so lange noch keiner besonderen Direktion die Leitung dieser Studien anvertraut worden ist, durch den Königl. Regierungs-Bevollmächtigten der Universität geschehen soll. Das Ministerium überweis't hiermit dem Königlichen Medizinalkollegio diese Prüfung für Berlin, und ertheilt demselben anliegende Instruktion dafür (Anl. a.), wonach dasselbe in vorkommenden Fällen zu verfahren hat.

Berlin, den 9. Dezember 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Instruktion für das Königl. Medizinalkollegium der Provinz Brandenburg, betreffend die Prüfung der Kandidaten des medizinisch-chirurgischen Studiums. Vom 9. Dezember 1826.

§. 1. Alle diejenigen jungen Männer, die Neigung zum medizinisch-chirurgischen Studium, aber nicht so viel allgemeine Bildung haben, als bei der jetzt bestehenden Einrichtung zur Immatrikulation und zur Inskription bei der medizinischen Fakultät der Universität erfordert wird, haben sich, bevor ihnen der Besuch der medizinisch-chirurgischen Vorlesungen gestattet werden kann, einer vorgängigen Prüfung bei dem Königl. Medizinalkollegio zu unterziehen.

§. 2. Der Zweck dieser Prüfung ist die Erforschung eines solchen Bildungsgrades, der zum nützlichen Besuche der Lehrvorträge und zur genügenden Erfüllung des einstigen Berufs als Wundarzt erster oder zweiter Klasse erforderlich ist, und zunächst auch die Erforschung der zu diesem Berufe nöthigen physischen und geistigen Eigenschaften der Kandidaten. Es werden in diesen Beziehungen folgende Bestimmungen hiermit festgestellt, die die jedesmaligen Prüfungs-Kommissionen zu berücksichtigen verpflichtet sind.

§. 3. Die §. 1. bezeichneten Kandidaten sollen nicht unter 18 und nicht über 30 Jahre alt seyn. Bei schon gedienten Chirurgen und talentvollen Jünglingen kann hier eine Ausnahme gemacht, und Ihnen dann Letztere schon nach vollendetem 16ten Jahre zur Prüfung zugelassen werden.

§. 4. Die Kandidaten müssen eine gesunde Konstitution, einen von allen ihrem künftigen Berufe entgegenstehenden Gebrechen freien Körper haben, und überhaupt solche physische und geistige Eigenschaften besitzen, die für einen Wundarzt erforderlich sind.

§. 5. Nächst der Ermittelung der §. 3. und 4. angegebenen Erfordernisse erstreckt sich die Prüfung über folgende Gegenstände des Wissens des Kandidaten. 1) Elementarkenntnisse im deutschen Styl. Zur Darlegung derselben hat der Kandidat, unter der im Prüfungsreglement vom 1. Dezbr. 1825 (ob. S. 35) vorgeschriebenen Aufsicht, sein Curriculum vitae schriftlich und ohne fremde Beihülfe aufzusetzen, worauf er demnächst über die Syntax der deutschen Sprache zu prüfen ist. 2) Elementarkenntnisse in der Latinität. In dieser Beziehung wird die Prüfung sich auf den Umfang derjenigen Kenntnisse zu erstrekken haben, welche bei der jetzt bestehenden Gymnasialeinrichtung in Kleintertia gelehrt werden, und wie sie zum Verstehen der Pharmakopöe und zur sprachrichtigen Abfassung eines Rezeptes erforderlich sind. Der Kandidat hat demnach einige Stellen aus einem leichten lateinischen Autor und aus der Pharmacopoea Bo-

Digitized by Google

russica zu übersetzen, bei welcher Gelegenheit er über die Syntax der lateinischen Sprache zu prüfen ist. 3) Elementarkenntnisse in der Naturgeschichte. Es wird in dieser Beziehung genügen, den Kandidaten über die Eintheilung der Naturreiche, über die Haupt-Unterscheidungsmerkmale der Thiere, Pflanzen und Steine, über die bekannten physischen Agentien, wie über Luft, Wärme, Licht u. s. w. zu prüfen.

§. 6. Wenn die §§. 4. und 5. angeführten Gegenstände die eigentlichen und hauptsächlichen Erfordernisse dieser Prüfung sind, so ist doch auch bei jeder einzelnen Prüfung darauf zu sehen, ob die Kandidaten aus früheren Verhältnissen etwa schon gewisse medizinische oder chirurgische Kenntnisse besitzen. Hierher gehören besonders die Erforschung jener anatomischen und chirurgischen Vorkenntnisse, welche sich diejenigen zu eigen zu machen pflegen, die entweder die Chirurgie bei einem Meister erlernt, und servirt, oder im Dienste als Militair-chirurgen gestanden haben. Doch hat das Vorhandenseyn oder der Mangel dieser Kenntnisse keinen Einfluß auf die dem Kandidaten zu ertheilende Censur, sondern lediglich auf die Zeitbestimmung des Studiums desselben. (Vergleiche §. 13.)

§. 7. Wer in allen (ad §. 5.) angegebenen Prüfungsgegenständen hinreichende Kenntnisse dargethan hat, erhält die Censur No. Eins. Diejenigen Kandidaten, welche nur in einzelnen Prüfungsfächern hinreichende Kenntnisse dargelegt, in anderen aber ungenügende Antworten gegeben haben, erhalten die Censur No. Zwei. Solchen Kandidaten, die überall in allen Prüfungsgegenständen nur befriedigende Kenntnisse dargethan haben, wird die Censur No. Drei zu Theil.

§. 8. Behufs der Zulassung zu dieser Prüfung haben sich die Kandidaten bei dem Medizinalkollegio selbst schriftlich zu melden, worauf ihnen ein Termin zu der Prüfung zu bestimmen ist. Außerdem hat das Kollegium auch solche Kandidaten zu prüfen, die demselben von Seiten des Ministerii, oder direkt von Seiten des Königlichen Regierungsbevollmächtigten, oder in Zukunft von Seiten der Direktion des chirurgischen Studiums an hiesiger Universität überwiesen werden dürften.

§. 9. Die Prüfung geschieht im Allgemeinen nach den in dem Prüfungsreglement vom 1. Dezember v. J. vorgeschriebenen Formen, jedesmal von zwei technischen Räthen des Medizinalkollegii.

§. 10. Die Prüfung ist in zwei Terminen abzuhalten. Im ersten hat der Kandidat sein Curriculum vitae unter Beaufsichtigung anzufertigen, und im zweiten mündlich die von ihm erforderlichen Kenntnisse darzuthun.

§. 11. Jeder Kandidat hat für diese Prüfung Drei Thaler an Prüfungsgebühren zu entrichten, die gleichmäßig unter die Examinatoren zu vertheilen sind.

§. 12. Nach beendigter Prüfung und gepflogener Berathung im Kollegio über den Ausfall derselben, erhält der Kandidat ein vom Königlichen Medizinalkollegio ausgefertigtes, etwa nach anliegendem Schema (Anlage A.) eingerichtetes Prüfungszeugniß, auf dessen Grund er gehörigen Orts zu den betreffenden medizinisch-chirurgischen Vorlesungen zugelassen werden wird. Den Kandidaten, welche bereits ihr chirurgisches Studium beendigt haben, und sich nachträglich nach §. 6. des Prüfungsreglements vom 1. Dezember v. J. diesem vorgängigen

Digitized by Google

Lentamen zu unterwerfen angewiesen wurden, so wie jenen, welche iese Prüfung, um eine bessere Censur zu erlangen, wiederholen, wird in in dieser Beziehung zweckmäßig verändertes Prüfungszeugniß ausestellt.

§. 13. Hat der Kandidat die Censur No. Drei erhalten, so ist im zugleich zu eröffnen, daß er nicht für reif zum Studium der Chirurgie erklärt werden könne, und nur in der Voraussetzung zu demselben admittirt werden würde, daß er während seiner Studienzeit die ihm mangelnden allgemeinen Vorkenntnisse nachholen werde, um sich nach Beendigung derselben einer wiederholten Prüfung unterwerfen, und eine bessere Censur erlangen zu können, widrigenfalls er nicht zu den Staatsprüfungen admittirt werden könnte.

§. 14. In der Regel wird dem Kandidaten auf dem Prüfungszeugniß ein Zeitraum von drei Jahren für seine medizinisch-chirurgischen Studien bestimmt, und sind ihm in dieser Beziehung insbesondere folgende Gegenstände zu empfehlen: 1) Encyklopädie der Naturwissenschaft; 2) Anatomie in allen ihren Zweigen, nebst Uebungen im Seciren; 3) medizinisch-chirurgische Institutionen, worunter die Vorträge über Physiologie, allgemeine Pathologie und Therapie, materia medica und formulare begriffen werden; 4) allgemeine und spezielle Chirurgie; 5) Instrumenten- und Bandagen-Lehre, mit Uebungen am Fantome; 6) die Lehre von den chirurgischen Operationen, nebst Uebungen derselben an Kadavern; 7) spezielle Therapie; 8) theoretische und praktische Geburtshülfe; 9) medicina forensis et castrensis; 10) medizinisch-chirurgische und geburtshülfliche Klinik. Hat der Kandidat jedoch schon einige medizinische und chirurgische Kenntnisse erlangt und solche in der Prüfung dargethan, so kann der Zeitraum von drei Jahren, je nach dem größeren oder geringeren Umfange dieser Kenntnisse, resp. auf 2½ bis 2 Jahre abgekürzt werden.

§. 15. Berichte über jede besondere Prüfung an das unterzeichnete Ministerium sind nicht erforderlich, doch hat das Kollegium halbjährlich eine tabellarische Uebersicht der Geprüften, mit Bemerkung der Censuren, an dasselbe einzusenden.

Berlin, den 9. Dezember 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

Anlage A.

Prüfungszeugniß für den Kandidaten der Chirurgie N. N.

Herr ....., .. Jahre alt, aus ..... in ..... gebürtig, hat in der am ..ten ..... von dem unterzeichneten Medizinalkollegio mit ihm vorgenommenen, nach der Instruktion (vom 9. Dezember 1826) abgehaltenen Prüfung solche Elementarkenntnisse in der deutschen und lateinischen Sprache, und in der Naturgeschichte nachgewiesen, daß ihm die Censur No. .. ertheilt worden. ..... Es steht sonach seiner Zulassung zu den medizinisch-chirurgischen Studien Nichts im Wege, und wird demselben (da er auch bereits ..... medizinisch-chirurgische Kenntnisse besitzt .....) dazu ein Zeitraum von .. Jahren hierdurch vorschriftsmäßig bestimmt. — Berlin, den ..... 18..

Königl. Medizinalkollegium für die Provinz Brandenburg.

No. 331. Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, wegen Zulassung der

Digitized by Google

Chirurgie Beflissenen, welche nicht promoviren wollen, zu den akademischen Vorlesungen. Vom 22. Januar 1827.

Um dem dringenden Bedürfnisse einer besonderen chirurgischen Lehranstalt für das Civil hier einstweilen und bis zur wirklichen Errichtung derselben abzuhelfen, hat das Ministerium beschlossen, solchen jungen Leuten, die ohne die einem promovirten Arzte nothwendige allgemeine Vorbildung zu besitzen Neigung zum medizinischen und chirurgischen Studio haben, und dereinst die Stelle eines Wundarztes erster oder zweiter Klasse einnehmen wollen, die Annahme und den Besuch der hierher gehörigen Vorlesungen bei der hiesigen Universität ohne vorgängige Immatrikulation zu gestatten. — Zu dem Ende hat das Ministerium unterm 9. v. M. u. J. an das hiesige Königliche Medizinalkollegium die nöthige Verfügung erlassen, welche das Ministerium Ew. ꝛc. hierneben in Abschrift kommunizirt, mit dem Ersuchen, den Inhalt dieser Verfügung zur Kenntniß des Rektors und des Senats der medizinischen Fakultät und der betreffenden Studirenden zu bringen, und das weiter Erforderliche anzuordnen.

Berlin, den 22. Januar 1827.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 332. Verfügung an den Geh. Ober-Medizinalrath Dr. Rust, die Einrichtung eines besondern Direktorii des chirurgischen und pharmaceutischen Studiums in Berlin für nicht immatrikulationsfähige Individuen betreffend. Vom 22. März 1829.

Ew. ꝛc. sind die Schwierigkeiten nicht unbekannt geblieben, welche sich von mehreren Seiten der Ausführung der Verfügung des Ministeriums vom 9. Dezember 1826, die Prüfung solcher jungen Leute, die sich dem Studium der Chirurgie und Pharmacie widmen wollen, und ihre Zulassung zu den Vorlesungen bei der hiesigen Königl. Universität betreffend, zeither entgegen gestellt haben. Um diese Schwierigkeiten möglichst zu beseitigen, hat das Ministerium beschlossen, das Studium derjenigen jungen Leute, welche sich der Chirurgie oder Pharmacie widmen wollen, und nach den bestehenden Gesetzen nicht zur Immatrikulation bei der hiesigen Königl. Universität zugelassen werden können, einer besonderen Direktion anzuvertrauen. Ueberzeugt, daß Ew. ꝛc. bei Ihrem lebendigen Interesse für Alles, was die Ausbildung des heilkünstlerischen Personals betrifft, auch zur Ausführung obiger Maaßregel gern die Hand bieten werden, will das Ministerium Sie hierdurch zum einstweiligen Direktor des chirurgischen und pharmaceutischen Studiums bei der hiesigen Königl. Universität ernennen, und Ihnen zugleich die Bewilligung derjenigen, von Ew. ꝛc. noch näher zu bestimmenden Summe zusichern, welche Sie für nöthig erachten, um Sich Behufs der Versehung dieser Direktoratsgeschäfte einen Sekretär halten zu können. Das Ministerium kommuntzirt Ew. ꝛc. in den Anlagen Abschrift der Verfügungen, welche in Folge des obigen Beschlusses an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der hiesigen Königl. Universität und an das Königl. Medizinalkollegium der Provinz Brandenburg erlassen worden, zur Kenntnißnahme und Nachachtung, und mit dem Bemerken, daß das Ministerium für räthlich erachtet hat, die übrigen noch erforderlichen Maaßregeln in Hinsicht einer zweckmäßigen Einrichtung des chirurgischen und pharmaceutischen Studiums bei der hiesigen Universität für diejenigen, welche nicht immatrikulationsfähig sind, bis auf Ihren näher

Digitized by Google

ren Antrag auszusetzen. In Hinsicht der Leitung der Disziplin der sich dem chirurgischen oder dem pharmaceutischen Studium bei der hiesigen Königl. Universität widmenden jungen Leute wollen Ew. ꝛc. nach denjenigen Vorschriften verfahren, welche in dieser Hinsicht für die chirurgischen Schulen in Breslau, Münster und Magdeburg bereits bestehen. — Berlin, den 22. März 1829.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 333. Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, denselben Gegenstand betreffend. Vom 22. März 1829.

Das Ministerium kann die Bedenken nicht theilen, welche Rektor und Senat der hiesigen Königl. Universität gegen die mittelst Verfügung vom 22. Januar 1827 angeordnete Zulassung solcher jungen Leute zu den medizinischen Vorlesungen erhoben hat, die ohne die einem promovirten Arzte nothwendige allgemeine Bildung zu besitzen Neigung zum medizinischen und chirurgischen Studium haben, und dereinst die Stelle eines Wundarztes erster oder zweiter Klasse einnehmen wollen. — Nach dem früher bei der hiesigen Königl. Universität Statt gefundenen Verfahren hörten die fraglichen jungen Leute gleichfalls Vorlesungen, entweder indem sie auf den Grund eines Prüfungszeugnisses der Königl. wissenschaftlichen Prüfungskommission, welche ihnen, auch wenn sie völlig unwissend waren, die Prüfung und das Zeugniß nicht verweigerte, immatrikulirt wurden, oder indem ihnen die einzelnen Professoren, auf den Grund der Bestimmung im §. 7. Abschnitt VIII. der Universitätsstatuten, den Zutritt zu ihren Vorlesungen, auch ohne immatrikulirt zu seyn, gestatteten. Durch die Cirkularverfügung des Ministeriums vom 13. Mai 1825, die Zulassung zu der Prüfung pro immatriculatione betreffend (Anlage a.), ist es unmöglich gemacht, daß junge Leute, welche noch in keinem Hauptfache in der ersten Klasse eines Gymnasiums sitzen können, fernerhin von den Königl. wissenschaftlichen Prüfungskommissionen geprüft, und auf den Grund eines Prüfungszeugnisses, welches ihre völlige Unwissenheit und ihren gänzlichen Mangel an der zu den Universitätsstudien erforderlichen Vorbildung aussagt, immatrikulirt werden können. — In der ebengedachten Cirkularverfügung vom 13. Mai 1825 hat das Ministerium sich ausdrücklich vorbehalten, solchen jungen Leuten, die von den Königl. wissenschaftlichen Prüfungskommissionen, den bestehenden Gesetzen gemäß, nicht zur Prüfung pro immatriculatione dürfen zugelassen werden, den Besuch einer inländischen Universität und die Immatrikulation ausnahmsweise zu gestatten. Von diesem ausdrücklichen Vorbehalte bei solchen jungen Leuten Gebrauch zu machen, welche ohne die einem promovirten Arzte nothwendige allgemeine Bildung zu besitzen sich zu Wundärzten erster oder zweiter Klasse ausbilden wollen, scheint dem Ministerium aus mehreren erheblichen Gründen und besonders deshalb bedenklich, weil die Vorrechte, welche den Studirenden mittelst der Immatrikulation zu Theil werden, nicht für die fraglichen jungen Leute passen, welche der zum förmlichen Universitätsstudium erforderlichen Vorbildung entbehren. Das Ministerium hat daher mittelst der in der Verfügung vom 22. Januar 1827 gemachten Anordnung für die mehrgedachten jungen Leute, welche sich hier dem medizinisch-chirurgischen Studium widmen wollen, einen Ausweg getroffen, welcher sie einer Seits von den hier immatriku-

Digitized by Google

lieren Studirenden auf's Bestimmteste unterscheidet, anderer Seits ihnen die Erreichung ihres Zweckes sichert, und der früheren Willkühr der einzelnen Professoren in Hinsicht der Zulassung derselben zu den Vorlesungen Grenzen setzt. Bei den großen und kostspieligen Veranstaltungen, welche bei der hiesigen Universität für das medizinisch-chirurgische Studium schon gemacht sind, und noch künftig getroffen werden sollen, konnte und kann es nicht die Absicht seyn, mittelst derselben blos Doktoren der Medizin und Chirurgie zu bilden, und aus der ganzen Monarchie alle diejenigen, welche den Doktorgrad erlangen wollen, und hierzu die erforderliche Vorbildung und die nöthigen pekuniären Mittel besitzen, hierher zu ziehen, so daß den übrigen inländischen medizinischen Fakultäten nur der weniger dankbare Beruf bliebe, diejenigen heranzubilden, welche wegen ungenügender Schulbildung und wegen Mangels an pekuniären Mitteln nur auf eine untergeordnete Stelle unter dem medizinischen Personal Anspruch machen können. Vielmehr sollen die hiesigen medizinisch-chirurgischen Lehranstalten zur Bildung auch der übrigen Klassen des heilkünstlerischen Personals mitwirken, und Behufs der Erreichung dieses Zwecks, welcher unter allen Umständen wird festgehalten werden, ist die Verfügung vom 22. Januar 1827 erlassen. Um aber für die Zukunft die Ausführung dieser Verfügung desto mehr zu sichern, und um den Theil der von dem Rektor und Senat gegen dieselbe erhobenen Bedenken, welcher die Aufrechthaltung der Disziplin auf der hiesigen Universität betrifft, zu beseitigen, hat das Ministerium beschlossen, das Studium derjenigen jungen Leute, welche sich der Chirurgie und Pharmacie widmen wollen, und nach den bestehenden Gesetzen nicht zur Immatrikulation zugelassen werden können, einer besonderen Direktion anzuvertrauen. — Diesem Beschlusse zufolge hat das Ministerium den Geheimen Ober-Medizinalrath Dr. Rust zum Direktor des chirurgischen und pharmaceutischen Studiums an der hiesigen Königl. Universität ernannt, und an ihn haben sich von jetzt an alle die jungen Leute zu wenden, die sich dem Studium der Chirurgie und Pharmacie bei der hiesigen Universität widmen wollen, und nach den bestehenden Gesetzen nicht immatrikulationsfähig sind. Der ꝛc. Rust, als zeitiger Direktor des ebengedachten chirurgischen und pharmaceutischen Studiums, ist beauftragt, die Zeugnisse der fraglichen jungen Leute in Hinsicht ihrer Schulkenntnisse zu untersuchen, sie nöthigen Falls Behufs einer weiteren Prüfung an das Königliche Medizinalkollegium der Provinz Brandenburg zu weisen, ihnen einen Studienplan zu empfehlen, und sie mit einem Scheine zu versehen, aus welchem hervorgeht, daß sie zum chirurgischen oder pharmaceutischen Studium bei der hiesigen Königl. Universität für fähig erachtet sind. Die fraglichen jungen Leute werden angewiesen werden, sich mit diesem Scheine bei dem Königl. ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten persönlich zu melden, worauf sie zur Annahme der für sie geeigneten Vorlesungen bei der hiesigen Königl. Universität zuzulassen sind. Die Leitung der Disziplin in Hinsicht der mehrgedachten jungen Leute ist gleichfalls dem Direktor des chirurgischen und pharmaceutischen Studiums mit der Bestimmung übertragen, in dieser Beziehung nach den für die übrigen schon vorhandenen chirurgischen Lehranstalten bestehenden Vorschriften zu verfahren. — Der Rektor und Senat hat sich daher in Hinsicht der mehrgedachten jungen Leute in allen vorfallenden Disziplinargegenständen einzig und allein an den

Digitized by Google

Direktor des chirurgischen Studiums zu wenden, und während auf
iese Weise der Rektor und Senat aller weitläuftigen Korrespondenz
mit den Civil- und Polizei-Behörden in Hinsicht der mehrgedachten
ungen Leute überhoben wird, erwartet das Ministerium auch anderer
eits von dem Rektor und Senat, daß er auf's eifrigste bemüht seyn
erde, die Anordnungen des Direktors des chirurgisch-pharmaceuti-
hen Studiums thunlichst zu unterstützen. — Indem das Minister-
ium Ew. ꝛc. beauftragt, den Inhalt obiger Verfügung zur Kenntniß
es Rektors und Senats und der hiesigen medizinischen Fakultät zu
ringen, und das weiter Erforderliche anzuordnen, wird hier noch
chließlich bemerkt, daß in Fällen der Abwesenheit oder sonstigen Ver-
inderung des Geheimen Ober-Medizinalraths Dr. Rust bis auf an-
erweite Verfügung der Geheime Medizinalrath Dr. Klug das Ge-
chäft des Direktors des chirurgischen und pharmaceutischen Studiums
ier einstweilen versehen wird. — Berlin, den 22. März 1829.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Cirkularverfügung an die Königl. wissenschaftlichen Prüfungskom-
missionen, nachrichtlich den Königl. Konsistorien und Univer-
sitäten, wegen Zulassung zu den Prüfungen pro immatricu-
latione. Vom 13. Mai 1825.

Nach der zeitherigen Erfahrung hat sich in mehreren Provinzen
er Königlichen Staaten mit jedem Jahre die Zahl derer vermehrt,
elche, um sich dem Ernste der Schulstudien in den oberen Gymna-
alklassen zu entziehen, und die durch das Allerhöchste Edikt vom 12.
Oktober 1812 vorgeschriebene Abiturientenprüfung bei den Gymnasien
zu umgehen, unreif zur Universität eilen, und wenn sie auch noch in
keinem Hauptfache in der ersten Klasse einer gelehrten Schule zu sitzen
ähig sind, nichts desto weniger in Folge der ministeriellen Verfügung
vom 4. Dezember 1813 von den in den Universitätsstädten errichteten
Königl. wissenschaftlichen Prüfungskommissionen zur Prüfung pro im-
matriculatione, und demnächst auf den Grund des ihnen ertheilten
Prüfungszeugnisses zur Immatrikulation zugelassen werden. Damit
aber das Allerhöchste Edikt wegen Prüfung der zu den Universitäten
übergehenden Schüler in Kraft erhalten, und der Zweck dieses Gesetzes,
einem nicht genugsam vorbereiteten Besuche der Universität bei der
studirenden Jugend vorzubeugen, so viel als möglich erreicht werde,
sieht das Ministerium sich veranlasst, in Bezug auf die dem oben ge-
dachten Allerhöchsten Edikte beigefügte und von des Königs Majestät
in allen ihren Theilen bestätigte Instruktion vom 25. Juni 1812 Fol-
gendes zu erklären und anzuordnen. — Im §. 4. dieser Instruktion
ist das Minimum der Kenntnisse, welches eine Zulassung zur Abitu-
rientenprüfung begründet, angegeben und ausdrücklich bestimmt, daß
denjenigen Schülern, die noch in keinem Hauptfache in der ersten
Klasse der gelehrten Schule sitzen, das Prüfungszeugniß geradezu ver-
sagt werden kann. Da nun im §. 22. eben dieser Instruktion ver-
ordnet ist, daß für die gemischten Prüfungskommissionen dieselben
Vorschriften in Ansehung der Zulassung zur Prüfung Statt finden
sollen, welche den Schulprüfungskommissionen im §. 4. gegeben sind:
so folgt hieraus, daß die gemischten Prüfungskommissionen, an deren
Stelle die jetzigen Königl. wissenschaftlichen Prüfungskommissionen ge-
treten sind, nach dem Geiste und Buchstaben der mehrgedachten Ins-
truktion gleichfalls berechtigt sind, allen denjenigen die Zulassung zur

Digitized by Google

Prüfung und somit auch das Prüfungszeugniß geradezu zu versagen, welche nicht nachzuweisen vermögen, daß sie in einem Hauptfache in der ersten Klasse einer gelehrten Schule gesessen haben, oder doch hätten sitzen können, wenn sie überhaupt oder unmittelbar vorher ein Gymnasium besucht hätten. — Auf den Grund der obigen, aus den §§. 4. und 22. der Instruktion vom 25. Juni 1812 folgenden Erklärung wird die Königl. ꝛc. angewiesen, 1) diejenigen inländischen Studirenden, welche ein inländisches Gymnasium besucht haben, und durch ein vom Direktor oder Rektor desselben ausgestelltes Zeugniß nachweisen können, daß sie in einem Hauptfache in der ersten Klasse des betreffenden Gymnasii gesessen haben, auf ihre desfallsige Meldung ohne Weiteres zur Prüfung pro immatriculatione zuzulassen; 2) mit denjenigen inländischen Studirenden aber, welche, weil sie entweder gar kein inländisches Gymnasium besucht haben, oder schon aus den unteren oder mittleren Klassen desselben abgegangen sind, das im Obigen unter No. 1. näher bezeichnete Gymnasialzeugniß nicht beibringen vermögen, ein vorläufiges Tentamen anzustellen, welches lediglich zum Zwekke haben soll auszumitteln, ob der Examinandus in einem Hauptfache in der ersten Klasse eines Gymnasii sitzen, und demgemäß zur förmlichen Prüfung pro immatriculatione zugelassen werden könne, oder nicht; 3) in bejahenden Fällen das eben gedachte vorläufige Tentamen unmittelbar in die förmliche Prüfung pro immatriculatione übergehen zu lassen, und auf den Grund derselben das durch die Instruktion vom 25. Juni 1812 gesetzlich vorgeschriebene Prüfungszeugniß auszustellen; 4) im verneinenden Falle aber, und sobald sich durch das anzustellende vorläufige Tentamen ergeben hat, daß der Examinandus noch in keinem Hauptfache in der ersten Klasse eines Gymnasii sitzen könne, ihm die Zulassung zur förmlichen Prüfung pro immatriculatione und somit auch das Prüfungszeugniß geradezu zu versagen; 5) solchen zur Prüfung pro immatriculatione nicht zugelassenen inländischen Studirenden gegen Erlegung der bisher für das förmliche Prüfungszeugniß zu zahlenden Gebühren auf den Grund des mit ihnen abgehaltenen vorläufigen Tentamens einen Schein auszustellen, welcher aussagt, daß sie noch in keinem Hauptfache in der ersten Klasse eines Gymnasii sitzen, und deshalb noch nicht zur Prüfung pro immatriculatione zugelassen werden können. Damit indessen solchen für höhere wissenschaftliche Studien noch unvorbereiteten Jünglingen der Zutritt zu den inländischen Universitäten nicht unbedingt verschlossen, und besonders denjenigen, welche nicht sowohl zur Vorbereitung auf den Dienst des Staats und der Kirche, als vielmehr zur Verfolgung anderer Lebenszwekke einzelne, für ihren eigenthümlichen Beruf passende Vorlesungen auf inländischen Universitäten zu besuchen wünschen, die Möglichkeit, sich auch auf diese Weise weiter auszubilden, nicht gänzlich abgeschnitten werde, so behält das Ministerium sich vor, in solchen besonderen Fällen nach näherer Prüfung der betreffenden Umstände auch solchen Jünglingen, die von den Königl. wissenschaftlichen Prüfungskommissionen den bestehenden Gesetzen gemäß nicht zur Prüfung pro immatriculatione dürfen zugelassen werden, den Besuch einer inländischen Universität auf eine desfallsige von ihren Vätern oder Vormündern hierher einzureichende Vorstellung ausnahmsweise zu gestatten, und zu ihrer Immatrikulation unter näheren, noch zu bestimmenden Bedingungen eine besondere Erlaubniß zu ertheilen. — Das Ministerium erwartet von der Königl. ꝛc., daß

Digitized by Google

le von jetzt an genau nach den obigen Bestimmungen verfahren, und n allen Fällen, wo der obigen Festsetzung gemäß das angeordnete vorläufige Tentamen eintreten muß, dasselbe auf das zweckmäßigste und gewissenhafteste einrichten werde. — Berlin, den 13. Mai 1825.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 334. Verfügung an das Königl. Medizinalkollegium der Provinz Brandenburg, denselben Gegenstand betreffend. Vom 22. März 1829.

Das Ministerium hat sich veranlaßt gesehen, das Studium derjenigen jungen Leute, welche sich der Chirurgie oder Pharmacie widmen wollen, und nach den bestehenden Gesetzen nicht zur Immatrikulation bei der hiesigen Königl. Universität zugelassen werden können, einer besonderen Direktion anzuvertrauen, und den Geheimen Ober-Medizinalrath Dr. Rust zum Direktor des chirurgischen und pharmaceutischen Studiums bei der hiesigen Universität zu ernennen. — An den eben gedachten Direktor haben sich von jetzt an alle diejenigen Leute zu wenden, die sich dem Studium der Chirurgie und Pharmacie bei der hiesigen Universität widmen wollen, und nach den bestehenden Gesetzen nicht immatrikulationsfähig sind. Der ꝛc. Rust ist beauftragt, die Zeugnisse der fraglichen jungen Leute in Hinsicht ihrer Schulkenntnisse zu untersuchen, sie Behufs einer weiteren Prüfung an das Königl. Medizinalkollegium zu weisen, ihnen einen Studienplan zu empfehlen, und sie mit einem Scheine zu versehen, aus welchem hervorgeht, daß sie zum chirurgischen oder pharmaceutischen Studium bei der hiesigen Königl. Universität für fähig erachtet sind. Mit diesem Scheine haben sich die fraglichen jungen Leute bei dem außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten persönlich zu melden, worauf sie zur Annahme der für sie geeigneten Vorlesungen bei der hiesigen Königl. Universität werden zugelassen werden. — Die Leitung der Disziplin in Hinsicht der mehrgedachten jungen Leute ist gleichfalls dem zeitigen Direktor, Geheimen Ober-Medizinalrath Dr. Rust, übertragen, welcher beauftragt ist, in dieser Beziehung nach den für die übrigen schon vorhandenen chirurgischen Lehranstalten bestehenden Vorschriften zu verfahren. — Indem das Königl. Medizinalkollegium in Verfolg der Verfügung vom 9. Dezember 1826 von obiger Anordnung in Kenntniß gesetzt und beauftragt wird, hiernach das weiter Erforderliche bekannt zu machen, bemerkt das Ministerium schließlich, daß in Abwesenheit des Geheimen Ober-Medizinalraths Dr. Rust oder bei anderweitem Verhinderungsfalle bis auf Weiteres der Geheime Medizinalrath Dr. Klug das Geschäft des Direktors des chirurgischen und pharmaceutischen Studiums hier einstweilen versehen wird. — Berlin, den 22. März 1829.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 335. Instruktion für das chirurgische und pharmaceutische Studium auf der Universität zu Berlin. Vom 22. Mai 1829.

Das Ministerium hat sich bewogen gefunden, über das chirurgische und pharmaceutische Studium auf der Königl. Friedrich-Wilhelms Universität hierselbst nachstehende Instruktion zu erlassen.

Zweck der Einrichtung.

§. 1. Damit die bei der Königl. Friedrich-Wilhelms Universität zu Berlin in reichem Maaße vorhandenen und derselben noch ins-

Digitized by Google

künftige zu gewährenden Hülfsmittel auch zur praktischen Ausbildung der einer vollendeten schulwissenschaftlichen Vorbildung weniger bedürftigen Klasse des heilkünstlerischen Personals noch hinfort benutzt werden können, hat das Ministerium bereits unterm 22. Januar 1827 die Zulassung solcher jungen Leute zu den medizinischen Vorlesungen verfügt, welche, ohne ihrer allgemeinen Bildung nach die gesetzliche Immatrikulationsfähigkeit zu besitzen, doch Neigung zum medizinischen und chirurgischen Studium haben, und dereinst die Stelle eines Wundarztes erster oder zweiter Klasse einnehmen wollen. Um indessen die Erreichung jenes Zweckes noch mehr zu sichern, als solches bei einem ohne nähere Anleitung und Beaufsichtigung betriebenen Studium dieser Art möglich wäre, und um zugleich die fraglichen jungen Leute, so wie die in die gleiche Kategorie gehörenden der Pharmacie Beflissenen, von den immatrikulirten Studirenden der Universität noch bestimmter, und auf eine die Aufrechthaltung der Ordnung möglichst erleichternde Weise zu unterscheiden, hat das Ministerium unterm 22. März 1829 beschlossen, das Studium derjenigen jungen Leute, welche sich der Chirurgie oder Pharmacie widmen wollen, und nach den bestehenden Gesetzen nicht immatrikulationsfähig sind, so wie die Verwaltung der Disziplin über sie einer besonderen Direktion anzuvertrauen. Demnach ist der Geheime Ober-Medizinalrath Dr. Ruft zum zeitigen Direktor des chirurgischen und pharmaceutischen Studiums bei der Universität zu Berlin, in Fällen seiner Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung aber der Geheime Medizinalrath Dr. Klug zu seinem Stellvertreter in diesem Geschäfte ernannt worden, für dessen Verwaltung nachstehende nähere Festsetzungen zur Richtschnur dienen.

Bestimmung der Lehrgegenstände.

§. 2. Bei Auswahl der Lehrvorträge, zu welchen die der Chirurgie und Pharmacie Beflissenen bei hiesiger Universität zugelassen sind, muß das Ziel vorschweben, junge Leute, die der höheren wissenschaftlichen Vorbildung entbehren, durch einen dem Maaß ihrer Schulkenntnisse entsprechenden, fasslichen und besonders viel Anschauungen und praktische Anleitung gewährenden Unterricht so auszubilden, daß sie nach ordentlich vollendeten Studien die durch das Reglement vom 1. Dezbr. 1825 (ob. S. 35) für Wundärzte erster und zweiter Klasse, Geburtshelfer, Chirurgi forenses, Zahnärzte, Augenärzte und für Pharmaceuten erster und zweiter Klasse vorgeschriebenen Prüfungen zu bestehen, und in ihrem nachherigen rein praktischen Wirkungskreise wahrhaft zu nützen im Stande sind. Wie die Zöglinge der schon bestehenden medizinisch-chirurgischen Lehranstalten, werden mithin auch sie von jedem Streben in dem spekulativen Bereich des medizinischen Wissens, wodurch, zumal bei mangelnder Vorbildung, so leicht eine wissenschaftliche Afterbildung erzeugt wird, gleich weit entfernt bleiben müssen, als sie sich durch den Erwerb angemessener Kenntnisse in den propädeutischen und theoretischen Zweigen ihrer Kunst über die rohen Empiriker ihres Fachs erheben sollen. Die für diesen Zweck passenden und unentbehrlichen Lehrgegenstände sind demnach:

A. Für die der Chirurgie Beflissenen: 1) eine Encyklopädie der Naturwissenschaften, worin — in etwa zwei verschiedenen Vorträgen — die Elemente der Physik und Chemie und die der Naturgeschichte, namentlich der medizinischen Zoologie und Botanik, gelehrt und möglichst durch Experimente und Demonstrationen, so wie examinando erläutert werden; 2) die gesammte Anatomie, mit praktischer

Digitized by Google

ung derselben; 3) theoretisch-medizinische Institutionen, worin in ehreren, sich an einander schließenden Vorträgen die Grundzüge der hysiologie, allgemeinen Pathologie und Semiotik, und allgemeine herapie mit Beziehung auf den besonderen Standpunkt der Zuhörer ehrt und examinando erläutert werden; 4) Pharmacie mit Bezie ung auf die Landespharmacopoe, durch Experimente erläutert; 5) prak che materia medica; 6) spezielle Pathologie; 7) spezielle Therapie; die Rezeptirkunst mit Repetitorien über materia medica und praktisch harmaceutische Uebungen; 9) allgemeine und spezielle Chirurgie, mit nschluß der Lehre von den syphilitischen und Augenkrankheiten; 10) e Lehre von den Beinbrüchen und Verrenkungen; 11) die Lehre vom irurgischen Verbande mit praktischen Uebungen am Phantom; 12) e Lehre von den chirurgischen Operationen nebst praktischen Uebungen n Kadaver; 13) die theoretische und praktische Geburtshülfe; 14) die richtliche Medizin mit praktischen Uebungen in der Abfassung von undscheinen, Gutachten u. s. w.; 15) medizinische Klinik für Wund rzte, chirurgische und augenärztliche Klinik.

B. Diejenigen, die sich vorzugsweise zu Zahn- oder Augen erzten ausbilden wollen, würden die mit diesem Fache in näherer eziehung stehenden Disziplinen besonders zu kultiviren, und ausserdem amentlich noch einen ausschließlichen Vortrag über Zahnarznei- oder ugenheil-Kunde zu hören haben.

C. Für die der Pharmacie Beflissenen: 1) Botanik nebst kursionen; 2) Experimentalphysik; 3) Chemie, — und chemisch-ana ytische Uebungen; 4) Pharmacie mit Beziehung auf die Landesphar nakopoe, durch Experimente erläutert; 5) Pharmakologie; 6) Toxikolo ie. — (Diejenigen, welche sich zu Pharmaceuten erster Klasse ausbilden ollen, sollten überdies noch gehalten seyn, ein Kollegium über Natur eschichte, wenigstens über Mineralogie zu hören, was vor der and späteren Bestimmungen noch anheim gestellt bleibt.)

Lehrplan.

§. 3. Die Studienzeit für diejenigen, welche sich ohne alle medi inisch-chirurgische Vorkenntnisse zum Wundarzt erster oder zweiter Klasse usbilden wollen, ist auf Drei Jahre, die für Pharmaceuten, welche e Apothekerkunst bereits gehörig erlernt und wenigstens drei volle Jahre rwirt haben, auf mindestens Zwei volle Semester festgesetzt. Nur an erweit bereits erworbene medizinisch-chirurgische Kenntnisse gestatten ne Abkürzung des medizinisch-chirurgischen Studiums, so wie der ge örig motivirte Wunsch, oder die sich ergebende noch unvollendete Aus ildung in einzelnen durch den Studienplan vorgeschriebenen Lehrfächern ine Verlängerung der Studienzeit theils zulässig machen, theils gebie en. — Die Ordnung, in welcher die §. 2. genannten Lehrvorträge zu ören sind, wäre mit der zum Theil durch die Einrichtung des Lektions atalogs der Universität gebotenen Rücksicht für jetzt, und so lange nicht enderungen in diesem eine Modifikation hier und dort nothwendig achen, folgende.

A. Für die der Chirurgie Beflissenen.

a. Wenn sie ihre Studien zu Ostern beginnen.

Im ersten Semester (Sommer-): Medizinische Encyklopädie nd Methodologie (publice) zweimal wöchentlich von 8—9 Uhr; Ele ente der Physik und Chemie; Naturgeschichte, namentlich medizinische oologie und Botanik; Osteologie, viermal wöchentlich von 12—1 Uhr.

Digitized by Google

Im zweiten Semester (Winters): Anatomia universa, täglich von 2—3 Uhr; die ausserdem Statt findenden öffentlichen Vorträge über Syndesmologie, zweimal von 10—11 Uhr, und Anatomie der Sinnesorgane, zweimal von 9—10 Uhr; praktische Anatomie, täglich von 9—12 und von 3—4 Uhr; theoretisch-medizinische Institutionen (erster Theil).

Im dritten Semester (Sommers): Theoretisch-medizinische Institutionen (zweiter Theil); spezielle Pathologie, viermal von 8—9 Uhr; Pharmacie; materia medica, täglich von 5—6 Uhr.

Im vierten Semester (Winters): Allgemeine und spezielle Chirurgie, sechsmal wöchentlich von 7—8 Uhr Morgens; die Lehre von den Beinbrüchen und Verrenkungen, einmal von 10—12 Uhr; spezielle Therapie, sechsmal von 8—9 Uhr.

Im fünften Semester (Sommers): Die Rezeptirkunst, dreimal von 12—1 Uhr; die Lehre vom chirurgischen Verbande, zweimal von 10—12 Uhr; die Lehre von den chirurgischen Operationen, täglich von 6—8 Uhr Morgens; medizinische Klinik für Wundärzte, täglich von 9—10 Uhr; chirurgische Klinik, täglich von 10—11 Uhr (beide letztere Gegenstände als Auskultanten).

Im sechsten Semester (Winters): Theoretische und praktische Geburtshülfe, einmal von 10—12 Uhr; gerichtliche Medizin, dreimal von 12—1 Uhr; medizinische Klinik für Wundärzte, täglich von 9—10 Uhr; chirurgische Klinik, von 10—11 Uhr (beide letztere Gegenstände als Praktikanten); augenärztliche Klinik, von 8—9 Uhr.

b. Wenn sie ihre Studien zu Michaelis beginnen.

Im ersten Semester (Winters): Osteologie; anatomia universa; die Publica über Syndesmologie und Anatomie der Sinnesorgane.

Im zweiten Semester (Sommers): Medizinische Encyklopädie und Methodologie (publice); Elemente der Physik und Chemie; Naturgeschichte, namentlich medizinische Zoologie und Botanik.

Im dritten Semester (Winters): Praktische Anatomie; theoretisch-medizinische Institutionen (erster Theil).

Im vierten Semester (Sommers): Theoretisch-medizinische Institutionen (zweiter Theil); spezielle Pathologie; Pharmacie; materia medica; die Lehre vom chirurgischen Verbande.

Im fünften Semester (Winters): Allgemeine und spezielle Chirurgie; die Lehre von den Beinbrüchen und Verrenkungen; spezielle Therapie; Rezeptirkunst; medizinische Klinik für Wundärzte; chirurgische Klinik (beide letztere Gegenstände als Auskultanten).

Im sechsten Semester (Sommers): Die Lehre von den chirurgischen Operationen; theoretische und praktische Geburtshülfe, zweimal von 3—5 Uhr; gerichtliche Medizin; medizinische Klinik für Wundärzte; chirurgische Klinik (beide letztere Gegenstände als Praktikanten); augenärztliche Klinik.

B. Für die der Pharmacie Beflissenen.

Im Sommer-Semester: Botanik, täglich von 7—8 Uhr; Physik, viermal von 4—5 Uhr; Pharmacie, fünfmal von 3—4 Uhr; chemisch-analytische Uebungen, täglich von 9—10 Uhr; Toxikologie, publice einmal von 12—1 Uhr; über Auffindung der Gifte bei Vergiftungen, publice einmal von 10—11 Uhr.

Im Winter-Semester: Chemie, fünfmal von 11—12 Uhr oder von 9—10 Uhr; Pharmakologie, sechsmal von 8—9 Uhr; (Mineralogie, täglich von 12—1 Uhr?)

Digitized by Google

§. 4. Dem §. 1. erwähnten Zwekke der Einrichtung gemäß, sind die Lehrer für das chirurgische und pharmaceutische Studium aus der Zahl der Dozenten der Universität, und zwar zu diesem Behufe besonders diejenigen auszuwählen, bei deren Vorträgen sich in Bezug auf Fasslichkeit für Zuhörer dieser Art und praktische Tendenz eine Erreichung des im Eingange §. 2. angedeuteten Ziels am sichersten hoffen lässt. Hinsichtlich der Vorträge über Anatomie, Pharmacie und materica medica, spezielle Pathologie, Therapie und Rezeptirkunst, Chirurgie, Beinbrüche und Verrenkungen, Verband- und Operationslehre, Geburtshülfe, gerichtliche Medizin, chirurgische und augenärztliche Klinik unterliegt solches keinen Schwierigkeiten, da diese Vorträge, theils ihrer rein praktischen Natur nach, theils weil sie die Gegenstände durch Demonstrationen und praktische Uebungen anschaulich machen, für jeden nach einem geordneten Plane Studirenden auch ohne die höhere schulwissenschaftliche Vorbildung verständlich seyn dürften. Einer in Bezug auf den klinisch-medizinischen Unterricht, wenn solcher von einem anderen Standpunkte aus und jetzt in lateinischer Sprache ertheilt wird, zu besorgenden Schwierigkeit ist durch die inzwischen erfolgte Einrichtung einer zweiten medizinischen Klinik für die Studirenden bei der medizinisch-chirurgischen Militairakademie, an welcher auch die Civilstudirenden Theil nehmen können, in der Charité gleichfalls schon begegnet worden. Eben so lässt sich endlich bei den Pharmaceuten, theils wegen des Maasses von Schulkenntnissen, das sie in der Regel besitzen, theils wegen der praktisch-pharmazeutischen Ausbildung, die ihrer Studienzeit vorausgeht, eine allgemeine Verständlichkeit der ihnen zugewiesenen Lehrvorträge mit Bestimmtheit erwarten. — Ein anderes Verhältniß findet dagegen hinsichtlich der naturwissenschaftlichen und theoretisch-medizinischen Vorlesungen für die der Chirurgie Beflissenen Statt, und lässt es sich entschieden behaupten, daß ein gänzliches Entbehren dieses Unterrichts sie eben so gewiß zu ungebildeten Routiniers stempeln, als die Theilnahme an den für immatrikulirte Studirende gehaltenen Lehrvorträgen dieser Art theils von dem Bereich des rein positiven Wissens ableiten und eine verfehlte Halbbildung begründen, theils zu zeitraubend und kostbar seyn würde. Dieserhalb ist es nothwendig, daß sowohl eine Encyklopädie der Naturwissenschaften, als auch theoretisch-medizinische Institutionen für diese Klasse von Zuhörern und mit Beziehung auf ihren Standpunkt bei der Universität besonders gelehrt, und namentlich ein Dozent der Universität veranlasst werde, denselben in Einem Kollegio (nach dem §. 3. gegebenen Lehrplane im Sommersemester) die Elemente der Physik und Chemie, — ein anderer gleichfalls in Einem Kollegio (und in dem nämlichen Semester) die der Naturgeschichte, namentlich der medizinischen Zoologie und Botanik, — und ein dritter im Verlaufe eines Jahres, oder in zwei Semestern in mehreren sich an einander schließenden, theils privatim, theils publice zu lesenden Kollegiis die Grundzüge der Physiologie, allgemeinen Pathologie und Semiotik, und allgemeine Therapie auf eine fassliche Art vortragen. Von diesen Vorlesungen würden manche, namentlich die beiden ersteren naturwissenschaftlichen vielleicht auch von Zuhörern anderer Art, so von einzelnen immatrikulirten Studirenden der Medizin, Behufs einer Repetition des Wesentlichsten aus diesen Fächern, frequentirt werden. Bei der Unbestimmtheit dieser Aussicht aber, und bei der geringen Entschädigung, die den Dozenten durch die Honorare der unge-

Digitized by Google

wissen und verhältnißmäßig immer geringen Zahl jener nicht immatrikulirten Studirenden für die zu deren Besten besonders vorbereiteten und in jedem Falle zu haltenden Vorträge übrigens erwachsen dürfte, will das Ministerium jährlich ihnen eine Renumeration für diese Vorträge so lange gewähren, als sie dieselben auf eine dem Zwecke entsprechende Weise halten werden. Diese Renumeration wird für das Kollegium der Physik und Chemie auf 100 Thlr., für das der medizinischen Zoologie und Botanik ebenfalls auf 100 Thlr., und für die in Einem Jahre in zwei Privatkollegiis und einem publico zu umfassenden theoretisch-medizinischen Institutionen auf 200 Thlr. hierdurch festgesetzt, bei deren Bewilligung aber jeder dieser Dozenten zugleich zum Besten der in Rede stehenden Zuhörer zu verpflichten ist: 1) das ihm nächstdem von Seiten der Zuhörer zustehende Honorar auch bei einem wöchentlichen sechsstündigen Kollegio nicht den Betrag von 1 Friedrichsd'or überschreiten zu lassen; 2) die Vorlesungen nur in den von der Direktion dem Studienplane gemäß ihm zu bestimmenden Stunden zu halten; 3) den ihnen etwa inskünftige von der Direktion zuzuweisenden, ganz mittellosen Zuhörern, deren Anzahl sich jedoch in einem Semester nicht über den dritten Theil der jedesmaligen Zuhörerzahl erstrekken soll, den unentgeltlichen Zutritt zu ihren Vorlesungen zu gestatten, auch einzelnen Zuhörern auf ein von ihnen beizubringendes Attest der Direktion das Honorar für die betreffende Vorlesung in ähnlicher Art zu stunden, als solches bei den immatrikulirten Studirenden geschieht; 4) durch öftere, mit den Zuhörern examinando zu veranstaltende Repetitorien, die wöchentlich wenigstens Ein Mal Statt finden sollen, denselben die betreffenden Lehrgegenstände noch mehr, als solches bei einer bloßen Vorlesung möglich ist, zu erläutern, und sich von dem Grade des Fleißes jedes einzelnen dabei Kenntniß zu verschaffen, auch die auf den Anmeldungsbogen zu ertheilenden Zeugnisse demgemäß auszustellen. — Durch diese letztere Einrichtung hofft das Ministerium die Anstellung besonderer Repetitoren wenigstens vorläufig entbehrlich zu machen, die sonst bei dieser Klasse von Zuhörern und bei diesen Lehrgegenständen um so dringender geboten seyn würde, als z. B. bei den theoretisch-medizinischen Institutionen die fast bei allen übrigen Vorträgen durch Experimente, Demonstrationen, kurz durch Autopsie und praktische Uebungen zu gewährenden Unterweisungsmittel größtentheils abgehen.

Studirende.

§. 5. Hinsichtlich der Art, wie bei Zulassung der fraglichen jungen Leute zu dem chirurgischen und pharmaceutischen Studium bei der Universität zu verfahren ist, gelten folgende Vorschriften.

1. Wer der Begünstigung theilhaftig werden will, sich auf der Königl. Friedrich-Wilhelms Universität zu Berlin zu einem künftigen Wundarzt erster und zweiter Klasse, oder Pharmaceuten ausbilden zu dürfen, ohne den Grad von schulwissenschaftlicher Bildung zu besitzen, welchen nach den bestehenden Gesetzen die Immatrikulationsfähigkeit erheischt, muß das siebzehnte Lebensjahr erreicht haben, unbescholtenen Rufs, und in seiner Elementarbildung, namentlich in der Kenntniß der deutschen und lateinischen Sprache wenigstens so weit vorgeschritten seyn, als man es bei der jetzt bestehenden Gymnasialeinrichtung von einem Tertianer fordert, oder als nothwendig ist, um bei einer etwanigen, von dem Königl. Medizinalkollegium der Provinz Brandenburg nach der Instruktion vom 9. Dezember 1826 abzuhaltenden Prüfung wenigstens die Censur No. II. zu erhalten.

Digitized by Google

2. Wer diese Qualitäten besitzt, hat sich bei dem Direktor des hiesigen chirurgischen und pharmaceutischen Studiums, oder in dessen Abwesenheit bei seinem Stellvertreter zu melden.

3. Diese Meldung erfolgt in der den Studiensemestern vorausgehenden Ferienzeit, zu Ostern oder Michaelis, unter Beibringung der über die erworbenen Schulkenntnisse, etwa anderweitig schon gehörte Vorlesungen, oder sonst erlangte chirurgische oder pharmaceutische Bildung sprechenden Zeugnisse. Ausländer haben sich über die Unbescholtenheit ihrer Person durch Zeugnisse aus der Heimath noch besonders auszuweisen.

4. Wer von einer Universität relegirt ist, oder sich von derselben ohne Zeugniß des Wohlverhaltens entfernt hat, auch wer von einer der inländischen medizinisch-chirurgischen Lehranstalten, oder einem der militairärztlichen Bildungsinstitute, namentlich dem medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms Institute, und der medizinisch-chirurgischen Akademie für das Militair zu Berlin ohne ein solches Zeugniß entlassen ist, kann zu dem chirurgischen und pharmaceutischen Studium bei hiesiger Universität nicht zugelassen werden.

5. Wer von dem Direktor des gedachten Studiums nach obigen Zeugnissen, oder nach einer erforderlichen Falls noch durch ihn zu veranlassenden schulwissenschaftlichen Vorprüfung bei dem ꝛc. Medizinalkollegio zum chirurgischen oder pharmaceutischen Studium geeignet befunden worden ist, wird von dem Direktor mit den ihm in diesem Verhältniß obliegenden Verpflichtungen bekannt gemacht, und nachdem er solche treu zu beobachten durch einen Handschlag an Eides Statt gelobt hat, unter die Zahl der bei der Universität zu Berlin studirenden Nichtimmatrikulirten aufgenommen, so wie mit der seinem Zweck angemessenen Studienanweisung zuvörderst für das nächste Semester versehen.

6. Der solchergestalt Aufgenommene erhält zu seiner diesfälligen Beglaubigung einen Inskriptionsschein, für welchen er 2 Thlr., falls er aber schon auf einer anderen Universität oder medizinisch-chirurgischen Lehranstalt studirt hat, nur die Hälfte an Gebühren zur Kasse zu entrichten hat. Mit diesem Scheine meldet er sich persönlich bei dem Königlichen ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten der Universität, oder dessen Stellvertretern, worauf er zur Annahme der für ihn geeigneten Vorlesungen zugelassen wird.

7. Durch jene Inskription erhalten die jungen Leute der genannten Kategorie das Recht, sowohl die ihnen vorgeschriebenen Vorlesungen der Universität, mit Beobachtung der über deren Annahme bestehenden Vorschriften, zu besuchen, als auch die der Universität zugehörigen und zugänglichen Institute und wissenschaftlichen Hülfsmittel, namentlich das anatomische, zootomische und zoologische Museum, das Mineralienkabinet, die Sammlung chirurgischer Instrumente und Bandagen, ferner den botanischen Garten, die Königliche Bibliothek, und die Unterrichtsanstalten in der Charité, so weit und in der Art, wie es deren Reglements gestatten, zu benutzen.

8. Bei Annahme der Vorlesungen selbst haben sie sich folgendermaßen zu verhalten. Unter Vorzeigung des Inskriptionsscheines und mit dem Anmeldungsbogen, welchen sie gleich bei der Inskription von dem Direktor erhalten, und auf welchem zunächst die im bevorstehenden Semester zu hörenden Vorlesungen verzeichnet sind, melden sie sich, spätestens innerhalb der ersten Woche des Semesters, persönlich auf der

Digitized by Google

Universitätsquästur, bei welcher das Honorar für jede Vorlesung praenumerando gegen Quittung entrichtet, und das Auditoriengeld mit 2½ Sgr. für jede öffentliche oder Privat-Vorlesung bezahlt wird. Sie überreichen sodann den Anmeldungsbogen und die Quittung der Quästur den resp. Dozenten, und erhalten von diesen die Karte, welche ihnen den auch auf dem Anmeldungsbogen zu vermerkenden Platz im Hörsaale anweiset. — Am Schlusse des Semesters, und zwar nicht früher als acht Tage vor, und nicht später als acht Tage nach der Beendigung der Vorlesungen wird der Anmeldungsbogen den betreffenden Dozenten wieder vorgelegt, damit von denselben eigenhändig und unter Beifügung des Datums in der letzten Kolumne der Besuch der Vorlesungen bescheinigt wird. — Vor Beginn jedes neuen Semesters wird unter Vorzeigung des Anmeldungsbogens die Anweisung zu den weiter zu hörenden Vorlesungen bei der Direktion persönlich eingeholt, ohne deren Wissen und ausdrückliche Genehmigung auch keine anderen als die vorgeschriebenen Vorlesungen der gleichfalls namhaft gemachten Dozenten in dem bezeichten Semester gehört werden dürfen.

9. Ob und in wie weit einer gewissen Zahl von Studirenden dieser Art der unentgeltliche Zutritt zu den Vorlesungen zu gestatten seyn wird, bleibt künftigen Bestimmungen vorbehalten.

Disziplin.

§. 6. Ausser den im vorigen §. sub 7. erwähnten Rechten werden den der Chirurgie und Pharmacie Beflissenen keineswegs die sonstigen Vorrechte, welche die Gesetze den immatrikulirten Studirenden bewilligen, namentlich nicht die Freiheit von persönlichen und bürgerlichen Lasten, den besondern Gerichtsstand, und die spätere Befugniß zur Erlangung einer akademischen Würde zu Theil, sie stehen vielmehr in polizeilicher Hinsicht lediglich unter der Aufsicht der bürgerlichen Behörde, so wie in disciplinärer unter der des Direktors des chirurgischen und pharmaceutischen Studiums, und haben inskünftige nach beendigtem Studium nur die Zulassung zu den für Wundärzte erster und zweiter Klasse, Geburtshelfer, Chirurgi forenses, Zahnärzte, Augenärzte, so wie für Pharmaceuten erster und zweiter Klasse vorgeschriebenen Prüfungen zu gewärtigen. — Es gelten in Bezug auf sie überhaupt die Disziplinargesetze, welche für die Zöglinge der medizinisch-chirurgischen Lehranstalten bestehen, und mit den durch das Verhältniß zur Universität gebotenen Modifikationen nachstehend näher angedeutet sind.

1. So wie die nicht immatrikulirten der Chirurgie oder Pharmacie Beflissenen bei der Universität in diesem ihren Verhältnisse gehalten sind, die auf die Universitätsordnung im Allgemeinen, und den Besuch der Vorlesungen insbesondere bezüglichen Gesetze der Universität und Verfügungen der Universitätsbehörden, namentlich des Königl. Regierungsbevollmächtigten und seiner Stellvertreter, des Rektors und Senates, so wie der Dekane — deren Mittheilung durch einen Anschlag am schwarzen Brett, oder auf sonstigem amtlichen Wege erfolgt, zu respektiren, so müssen sie sich auch eine unverbrüchliche Befolgung der Landesgesetze überhaupt, so wie der ortspolizeilichen Einrichtungen insbesondere fortwährend angelegen seyn lassen, und sich demnach, gleich jedem anderen Einwohner, damit bekannt zu machen suchen. Nächstdem sind sie den Anordnungen des Direktors des chirurgischen und pharmaceutischen Studiums bei der Universität noch ganz speziell unterworfen. Bei ihm haben sie sich nicht nur halbjährlich zur Empfangnahme der weiteren Studienanweisung zu melden, sondern auch ausserordentlichen

Digitized by Google

Vorladungen unweigerlich nachzukommen, ihre Wohnung und deren
twanigen Wechsel ihm jedesmal anzuzeigen, wenn sie zu verreisen beab-
ichtigen, seine schriftliche Genehmigung zur Vorzeigung bei dem Poli-
eipaßbüreau nachzusuchen, zu besonderen Zwekken, namentlich zur Er-
ungung von Stipendien gewünschte Sitten- und Studien-Zeugnisse un-
r Einreichung des Anmeldungsbogens von ihm zu erbitten, in unge-
issen Fällen sich bei ihm Raths zu erholen, etwanige Klagen zunächst
ei ihm anzubringen, kurz, ihn als ihren nächsten Rathgeber, Vorgesetz-
en und die Mittelbehörde, sowohl in ihren Beziehungen zur Univer-
ität, als auch zur Ortspolizei zu betrachten.

2. Es wird ihnen Fleiß in Besuch der Vorlesungen und in Be-
nutzung der etwa noch sonst zu gewährenden Bildungsmittel, so wie
issenschaftliche Beschäftigung ausser den Lehrstunden und gleichzeitige
möglichste Vervollkommnung in den Schulkenntnissen, namentlich im deut-
chen Styl und im Lateinischen, — Folgsamkeit gegen ihre Vorgesetzten
nd Achtung gegen ihre Lehrer, — ein sittsames, anständiges und be-
cheidenes Betragen, wie es wissenschaftlichen jungen Leuten geziemt, —
o wie ein friedliches und zuvorkommendes Verhalten gegen einander,
gegen die immatrikulirten Studirenden der Universität und sonstige,
ie Vorlesungen mit frequentirende Zuhörer ausdrücklich empfohlen und
ur Pflicht gemacht. Wer sich das Gegentheil, namentlich Nachlässig-
eit im Studium, — Unfolgsamkeit und respektwidriges Benehmen ge-
gen Vorgesetzte und Lehrer, Sittenlosigkeit und Unanständigkeit, wohin
unter Anderem auch das Tragen einer auffallenden oder unanständigen
Bekleidung, das Besuchen lüderlicher Häuser, Trunk und Spiel, und
leichtsinniges Schuldenmachen zu rechnen ist, — so wie Unfriedlichkeit
zu Schulden kommen lässt, verfällt in die von dem Direktor zu ver-
hängenden Disziplinarstrafen.

3. Diese Strafen sind: vertrauliche Zurechtweisungen, ernstere
Verweise, leichtere oder geschärftere Karzerstrafe bis zu vier Wochen, die
nach dem Ermessen des Direktors sogleich und ohne Unterbrechung
abgesessen, oder zum Theil in die Zeit der Ferien verlegt werden kann,
Entziehung etwaniger Benefizien, Androhung der Entlassung, die Entlas-
sung selbst, ja schimpfliche Ausstoßung aus der Zahl der bei der Univer-
sität zum Studio Berechtigten, mit gleichzeitiger Namhaftmachung des
Entlassenen oder Ausgestoßenen durch einen Anschlag am schwarzen
Brette und Anzeige an andere Universitäten, medizinisch-chirurgische Lehr-
anstalten und militairärztliche Bildungsinstitute, so wie an die Polizei-
behörde des Orts.

4. Beleidigungen der Lehrer, auch Beleidigungen und Widersetz-
lichkeiten gegen die Unterbedienten der Universität, besonders bei Aus-
übung ihres Amtes, Verletzungen der am schwarzen Brett angeschlage-
nen Verordnungen, und selbst unanständiger Tadel über sie oder andere
obrigkeitliche Verfügungen, so wie Veranlassung von Unruhe und Stö-
rungen in den Hörsälen, in den Museen der Universität, auf dem ana-
tomischen Theater, in den Klinicis, in der Charité, oder an öffentlichen
Orten, sollen besonders nachdrücklich bestraft werden.

5. Ist ein nicht immatrikulirter, der Chirurgie oder Pharmacie
beflissener wegen grober Unsittlichkeit, Schlägerei, oder anderer zum
öffentlichen Aergernisse, oder zur Störung der gemeinen Ruhe und Si-
cherheit gereichenden Exzesse polizeilich in Anspruch genommen oder we-
gen Verbrechen (wohin auch die Theilnahme an nicht authorisirten Ver-
bindungen gehört), so wird seine Berechtigung zum Studio bei der

Digitized by Google

Universität bis zur abgemachten Sache suspendirt, und diese Suspension nach Maaßgabe der erfolgenden Freisprechung von dem angeschuldigten Vergehen oder der Verurtheilung entweder wieder aufgehoben oder in völlige Exklusion verwandelt. In keinem Falle wird durch das Verfahren der gerichtlichen oder Polizeibehörde des Orts die Beurtheilung des Angeschuldigten oder Straffälligen durch den Direktor in Bezug auf seine fernere Zulassungsfähigkeit zum Studio entbehrlich gemacht.

6. Die Ausscheidung aus der Zahl der zum chirurgischen oder pharmaceutischen Studio bei der Universität berechtigten Nichtimmatrikulirten tritt überhaupt ein: a) durch Ablauf der nach §. 3. gesetzmäßigen Studienzeit; b) durch Eintritt in andere Verhältnisse, namentlich auch durch Admission zu einer Staatsprüfung; c) durch sechsmonatliche freiwillige Abwesenheit von Berlin; d) durch die verschuldete Entlassung oder Ausstoßung.

7. Wer in einem der sub c) und d) eben erwähnten Fälle in Folge einer erbetenen und erhaltenen höheren Erlaubniß den Wiedereintritt erhalten soll, ist des §. 5. gedachten Inskriptionsscheines wieder bedürftig, und hat die dafür festgesetzten Gebühren auf das Neue zu entrichten.

8. In den sub a) und b) genannten Fällen der Ausscheidung ist jeder der Chirurgie und Pharmacie Beflissene berechtigt, und jeder Inländer verpflichtet, ein Zeugniß über die von ihm besuchten Vorlesungen und seinen dabei bewiesenen Fleiß, seine sittliche Führung u. s. w., oder ein sogenanntes Abgangszeugniß nachzusuchen. Er hat sich zu diesem Behufe unmittelbar nach dem Schlusse der Vorlesungen persönlich und unter Beibringung des in allen Kolumnen vollständig ausgefüllten Anmeldungsbogens, so wie etwaniger Zeugnisse über noch daneben genossenen schulwissenschaftlichen Unterricht bei dem Direktor seines Studiums zu melden, der sodann auf den Grund jener Notizen und seiner eigenen über den Abiturienten gesammelten Bemerkungen das Abgangszeugniß anfertigen läßt und vollzieht. — In demselben werden aufgenommen: a) rücksichtlich des Fleisses sämmtliche von dem Abiturienten gehörte Vorlesungen, nach der Reihenfolge der Semester, und bei jeder der Vorlesungen der Vermerk, ob er denselben regelmäßig oder mit besonderem Fleisse, oder unterbrochen und unordentlich beigewohnt habe. Im Falle eines noch daneben genossenen schulwissenschaftlichen Unterrichts wird auch in dieser Hinsicht eine Bemerkung hinzugefügt; b) rücksichtlich der sittlichen Aufführung wird, bei Aufnahme der etwa ertheilten Verweise und Strafen, und der Veranlassung derselben, ein möglichst bestimmtes, genau und charakteristisch bezeichnendes Urtheil über das ganze sittliche Verhalten des Abiturienten aufgenommen; c) in Betreff der ökonomischen Verhältnisse werden besonders die etwa gestundeten Honorare für gehörte Vorlesungen vermerkt, auch die etwa zur Kenntniß des Direktors gekommenen Schuldklagen gegen den Abiturienten nach Maaßgabe seiner desfallsigen Verschuldungen berücksichtigt. — Für dieses Abgangszeugniß ist von dem Abiturienten 1 Thlr. zur Kasse zu entrichten. — Uebrigens sollen sämmtliche das Studium und die Disziplin der fraglichen jungen Leute betreffende Bestimmungen besonders zusammengetragen, und ihnen gleich bei ihrer Inskription zur Nachachtung mitgetheilt werden.

Direktion.

§. 7. Der nach §. 1. bestellten Direktion des chirurgischen und pharmaceutischen Studiums bei der Universität zu Berlin liegt sowohl

Digitized by Google

die Leitung des Studiums, als auch die Verwaltung der Disziplin über die der Chirurgie und Pharmacie Beflissenen ob. Sie hat zu diesem Behuf insbesondere: 1) die Qualifikation der sich bei ihr zu obigem Studium meldenden jungen Leute entweder selbst auf den Grund der beigebrachten Zeugnisse zu untersuchen, oder sie Behufs einer solchen schulwissenschaftlichen Vorprüfung dem Medizinalkollegio der Provinz Brandenburg zu überweisen (Anlage a.); 2) die hiernach zum Studio geeignet Befundenen mit allen ihnen in diesem Verhältniß obliegenden Verpflichtungen genau bekannt zu machen; 3) sie, wenn sie deren Erfüllung gelobt, unter die Zahl der bei der Universität studirenden Nichtimmatrikulirten aufzunehmen und in das diesfällige Verzeichniß einzutragen (Anlagen b. 1. 2.); 4) daß solches geschehen, durch einen Inskriptionsschein zu attestiren, und sie anzuweisen, sich mit demselben bei dem Königl. ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten der Universität oder dessen Stellvertretern persönlich zu melden (Anlage c.); 5) auf dem ihnen gleichzeitig einzuhändigenden Anmeldungsbogen die im nächsten Semester, dem Lehrplan (§. 3.) gemäß, zu hörenden Vorlesungen zu verzeichnen, und damit halbjährlich zu kontinuiren (Anlage d.); 6) den mehrgedachten jungen Leuten auch übrigens in Bezug auf ihr Studium mit Rücksicht auf ihre Individualität mit gutem Rath an die Hand zu gehen, sie auf die von ihnen zu benutzenden wissenschaftlichen Hülfsmittel aufmerksam zu machen, etwa begehrte Zeugnisse, namentlich zur Erlangung von Stipendien ihnen auszustellen u. s. w.; 7) sie in disziplinärer Hinsicht zu kontroliren, und zu diesem Behufe nicht nur von ihrer Wohnung und jedem eintretenden Wechsel derselben, auch einer etwanigen temporären Abwesenheit — wozu die jedesmalige Genehmigung der Direktion einzuholen ist — sondern auch von dem Zeugnisse der Dozenten über den regelmäßig, mit besonderem Fleisse, oder unterbrochen und unordentlich Statt gefundenen Besuch der Vorlesungen und Theilnahme an den etwa damit verknüpften praktischen Uebungen und Repetitionen, so wie endlich von Allem, was über die jungen Leute in sittlicher und ökonomischer Hinsicht verlautet, Notiz zu nehmen, und solches resp. in einer besonderen Wohnungsliste (Anlage e), in dem sub 3) erwähnten Verzeichnisse, oder sonst wo zu vermerken; 8) etwanige Klagen der jungen Leute selbst, oder über dieselben entgegen zu nehmen, und nach Lage der Umstände entweder beizulegen, an die kompetente Behörde zu verweisen, oder in eine nähere Untersuchung und Entscheidung der Sache selbst einzugehen, bei Uebertretungen der Disziplinargesetze überhaupt die betreffenden Individuen vorzuladen, zu inquiriren, und über die schuldig Befundenen die dem Vergehen angemessene Strafe zu verhängen (nach §. 6. No. 2—5); 9) wo es erforderlich ist, und namentlich bei einer solchen Uebertretung der Gesetze, wodurch das Interesse der Universität und ihrer Mitglieder, oder die öffentliche Ordnung tangirt wird, sich mit den Universitäts- und Polizei-Behörden in Rapport und Korrespondenz zu setzen, auch in dazu geeigneten Fällen, z. B. Behufs der Entziehung etwaniger Benefizien ꝛc. die nöthigen Anträge bei dem Ministerium zu formiren, so wie bei Exklusionen die vorgeschriebenen Bekanntmachungen und Mittheilungen an andere Universitäten und ärztliche Bildungsanstalten zu veranlassen; 10) überhaupt alle passenden Maaßregeln zu treffen, daß zur Handhabung einer gehörigen Disziplin die allgemeine Ordnung erhalten, und besonders allen Kollisionen zwischen den immatrikulirten und nicht immatrikulirten Studirenden der Universität vorgebeugt werde; 11) in den §. 6. sub 8)

Digitized by Google

erwähnten Fällen des Abgangs eines der Chirurgie oder Pharmacie Befliſſenen ein Abgangszeugniß auszuſtellen, worin nach Anleitung der gedachten Paragraphen die nöthigen Bemerkungen rückſichtlich des Fleiſſes, der ſittlichen Aufführung und ökonomiſchen Verhältniſſe des Abiturienten enthalten ſind (Anlage f.); 12) die für die Inſkriptions- und Abgangs-Zeugniſſe eingehenden Gebühren zu vereinnahmen, und darüber ſo wie über alle aus dieſem Fonds beſtrittenen Ausgaben gehörig Buch zu führen (ſ. §. 5. No. 6. und §. 6. No. 8.); 13) auch ſämmtliche das chirurgiſche und pharmaceutiſche Studium bei der Univerſität überhaupt, ſo wie die einzelnen Individuen insbeſondere betreffenden amtlichen Papiere unter gehörigen Rubris zu ſammeln und zu aſſerviren; 14) halbjährlich dem Miniſterium über die Verwaltung dieſes Amts und den Fortgang des Studiums Bericht zu erſtatten. — Um der Direktion die Erfüllung dieſer ihrer Obliegenheiten zu erleichtern, wird der Rektor und Senat der Univerſität auch ſeinerſeits alle ihm zu Gebot ſtehenden Hülfsmittel gewähren, die nach obigen Beſtimmungen dem Studium der mehrerwähnten jungen Leute und der Verwaltung der Disziplin über ſie förderlich ſeyn könnten. Er wird insbeſondere in allen die jungen Leute mitbetreffenden Disziplinargegenſtänden ſich an die Direktion wenden, für die Vollziehung der von dieſer etwa zu verhängenden Karzerſtrafen Sorge tragen, die Unterbedienten der Univerſität zur Uebernahme von Leiſtungen, die in einzelnen Fällen Seitens der Direktion amtlich von ihnen begehrt werden dürften, anweiſen u. ſ. w. — Die Direktion bedient ſich endlich bei ihrer amtlichen Korreſpondenz, und zur Beglaubigung aller von ihr auszuſtellenden Zeugniſſe und Certifikate eines beſonderen Siegels mit der Umſchrift: „Direktion des chirurgiſchen und pharmaceutiſchen Studiums bei der Univerſität zu Berlin.“

Etat.

§. 8. Die durch die Einrichtung des chirurgiſchen und pharmaceutiſchen Studiums bei der Univerſität zu Berlin nach dieſem Plane erwachſenden Koſten beſchränken ſich auf

1) die der Direktion zu bewilligende Summe Behufs der Haltung eines Sekretärs, ſo wie der eigenen Mühwaltung bei Wahrnehmung der damit verbundenen verſchiedenartigen Schreib-, Kaſſen-, Regiſtratur- und ſonſtigen Geſchäfte von . . . . . 500 Thlr.
2) die Renumeration für die nach §. 4. zu einzelnen Disziplinen erforderlichen beſonderen Dozenten, namentlich
   a) für den Dozenten der Elemente der Phyſik und Chemie 100 „
   b) für den der Naturgeſchichte . . . . . 100 „
   c) für den der theoretiſch medizinischen Inſtitutionen 200 „

in Summa 900 Thlr.

Die auſſerdem für die §. 7. ſpezifizirten, zu lithographirenden Schemata ꝛc. noch erwachſenden Koſten ſind durch den Fonds der Inſkriptions- und Abgangs-Gebühren zu dekken, und der Ueberſchuß ſoll zu etwaniger Unterſtützung hülfsbedürftiger Studirender dieſer Klaſſe u. ſ. w. nach den desfallſigen Beſtimmungen des Miniſteriums verwandt werden.

Berlin, den 22. Mai 1829.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenſtein.

Digitized by Google

Anlage a.

Ein Königliches Hochlöbliches Medizinalkollegium der Provinz Brandenburg ersuche ich auf den Grund des die Einrichtung des chirurgischen und pharmaceutischen Studiums bei hiesiger Universität betreffenden Ministerialreskripts vom 22. März 1829 hierdurch ergebenst, die schulwissenschaftliche Prüfung des Herrn . . . . . aus . . . . . in . . . . . , der Instruktion vom 9. Dezember 1826 gemäß, gefälligst einleiten und das Prüfungszeugniß demnächst dem Kandidaten zur weiteren Ueberlieferung an mich einhändigen zu wollen.

Berlin, den ten 18

Der Direktor des chirurgischen und pharmaceutischen Studiums bei hiesiger Universität.

An

ein Königliches Hochlöbliches Medizinal-kollegium der Provinz Brandenburg

hier.

Anlage b. 1.

Für die der Chirurgie Beflissenen.

Nummer.	Vor- und Zunamen.	Vaterland. Geburtsort.	Vaterland. Provinz.	Geburts- Tag. Jahr	Religion.	Hat seine schulwissenschaftliche Bildung erhalten	Hat bereits Vorlesungen gehört über	Hat bereits gedient oder servirt.	Ist inskribirt auf den Grund der beigebrachten Schulzeugnisse.	Ist inskribirt auf den Grund der Prüfungen, die er bei hiesigem Medizinalkollegio bestanden mit der Censur.	Tag der Inskription.	Hat einen Studienplan erhalten auf einen Zeitraum von	Hat in diesem Zeitraume Vorlesungen gehört über	Hat in diesem Zeitraume Vorlesungen gehört bei	Hat in diesem Zeitraume Vorlesungen gehört nach dem Zeugniß des Dozenten.	Sittliche Führung.	Oekonomische Verhältnisse.	Datum des Abgangszeugnisses.	Bemerkungen.

Digitized by Google

Anlage b. 2.

Für die der Pharmacie Beflissenen.

Nummer.	Vor- und Zuname.	Vaterland. Geburtsort.	Vaterland. Provinz.	Geburts- Tag.	Geburts- Jahr.	Religion.	Hat seine schulwissenschaftliche Bildung erhalten	Hat bereits Vorlesungen gehört über	Hat bereits servirt.	Ist inskribirt auf den Grund	Tag der Inskription.	Hat Vorlesungen gehört über	Hat Vorlesungen gehört bei	nach dem Zeugniß des Dozenten.	Sittliche Führung.	Oekonomische Verhältnisse.	Datum des Abgangszeugnisses.	Bemerkungen.

Anlage c.

Herr . . . . . , aus . . . . . in . . . . . gebürtig und . . . Jahre alt, ist, nachdem er seine schulwissenschaftliche Bildung durch . . . . . genügend nachgewiesen, zum . . . . . Studium bei hiesiger Königlicher Universität von unterzeichnetem Direktor dieses Studiums geeignet befunden, mit den ihm in diesem Verhältnisse obliegenden Verpflichtungen bekannt gemacht, und nachdem er solche treu zu beobachten gelobt, unter die Zahl der nach dem Ministerialreskript vom 22. März 1829 bei hiesiger Universität studirenden Nichtimmatrikulirten aufgenommen, so wie mit einem seinem Zwekke angemessenen Studienplan versehen worden.

Solches wird demselben hierdurch mit der Anweisung attestirt, sich unter Vorzeigung dieses Inskriptionszeugnisses bei den Herren Stellvertretern des Königlichen ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten der Universität zu melden, und hiernächst die Zulassung zu den für ihn geeigneten Vorlesungen zu gewärtigen.

Berlin, den ten 18

Der Direktor des chirurgischen und pharmaceutischen Studiums bei hiesiger Universität.

Die Inskriptionsgebühren sind mit . . . . . entrichtet.

Anlage d.

Anmeldungsbogen

für den der Beflissenen

Zu hörende Vorlesungen.	bei	Nummer der Zuhörerliste.	Vermerk des Quästors, betreffend das Honorar.	Zeugniß der Lehrer über den Besuch der Vorlesungen

Digitized by Google

Anlage e.

Wohnungsanzeiger

für die der Chirurgie und Pharmacie befliſſenen Nicht-immatrikulirten bei der Königlichen Friedrich-Wilhelms Univerſität zu Berlin.

Stand.	Vor- und Zuname.	Nummer der Inſtitutsliſte.	Straße- und Hausnummer.
Der Pharm. Befl.	N. A.		
Der Chirur. Befl.	N. B.		

Digitized by Google

Anlage f.

Abgangszeugniß.

Der der Beflissene, Herr
aus in gebürtig und Jahre alt,
hat während eines jährigen Studiums bei hiesiger Universität

Sommer- / Winter- Semester	die Vorlesungen über	bei	nach dem Zeugniß des Docenten.

besucht, sich während dieser seiner Studienzeit
in sittlicher Hinsicht
in ökonomischer Hinsicht
betragen

welches ihm bei Ertheilung dieses Abgangszeugnisses hierdurch attestirt wird.

Berlin, den ten 18

Der Direktor des chirurgischen und pharmaceutischen Studiums bei hiesiger Universität.

Die Gebühren für dieses Abgangszeugniß
sind mit entrichtet.

Digitized by Google

No. 336. Gesetze für die nicht immatrikulirten der Chirurgie oder Pharmacie Beflissenen bei der Universität zu Berlin. Vom 22. Mai 1829.

Zweck, Art und Bedingungen der Aufnahme.

§. 1. Wer sich auf der Königl. Friedrich-Wilhelms Universität zu Berlin zu einem künftigen Wundarzte erster und zweiter Klasse, oder Pharmaceuten ausbilden will, ohne den Grad von schulwissenschaftlicher Bildung zu besitzen, welchen nach den bestehenden Gesetzen die Immatrikulationsfähigkeit erheischt, hat sich bei dem Direktor des chirurgischen und pharmaceutischen Studiums bei genannter Universität, oder in dessen Abwesenheit bei seinem Stellvertreter zu melden.

§. 2. Diese Meldung erfolgt in der den Studiensemestern vorausgehenden Ferienzeit, unter Beibringung der über die erworbenen Schulkenntnisse etwa anderweitig schon gehörten Vorlesungen, oder sonst erlangte chirurgische oder pharmaceutische Bildung sprechenden Zeugnisse. Ausländer haben sich über die Unbescholtenheit ihrer Person durch Zeugnisse aus der Heimath noch besonders auszuweisen.

§. 3. Wer von einer Universität relegirt worden ist, oder sich von derselben ohne Zeugniß des Wohlverhaltens entfernt hat, auch wer von einer der inländischen medizinisch-chirurgischen Lehranstalten oder einem der militärärztlichen Bildungsinstitute, namentlich dem medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms Institute und der medizinisch-chirurgischen Akademie für das Militär zu Berlin ohne ein solches Zeugniß entlassen worden ist, kann zu dem chirurgischen und pharmaceutischen Studium bei hiesiger Universität nicht zugelassen werden.

§. 4. Wer von dem Direktor des gedachten Studiums nach obigen Zeugnissen, oder nach einer erforderlichen Falls noch zu veranlassenden schulwissenschaftlichen Vorprüfung zum chirurgischen oder pharmaceutischen Studium geeignet befunden worden ist, wird von dem Direktor mit den ihm in diesem Verhältnisse obliegenden Verpflichtungen bekannt gemacht, und nachdem er solche treu zu beobachten durch Handschlag an Eides Statt gelobt, unter die Zahl der bei hiesiger Universität studirenden Nichtimmatrikulirten aufgenommen, so wie mit einer, seinem Zwecke angemessenen Studienanweisung zuvörderst für das nächste Semester versehen.

§. 5. Der solchergestalt Aufgenommene erhält zu seiner diesfälligen Beglaubigung einen Inskriptionsschein, für welchen er drei Thaler, falls er aber schon auf einer anderen Universität oder medizinisch-chirurgischen Lehranstalt studirt hat, nur die Hälfte der Gebühren zur Kasse zu entrichten hat. Mit diesem Scheine meldet er sich persönlich bei dem Königlichen ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten der Universität, oder dessen Stellvertretern, worauf er zur Annahme der für ihn geeigneten Vorlesungen zugelassen wird.

Rechte, die damit verknüpft sind.

§. 6. Durch jene Inskription erhalten die jungen Leute der genannten Kategorie das Recht, sowohl die ihnen vorgeschriebenen Vorlesungen der Universität, mit Beobachtung der über deren Annahme bestehenden Vorschriften, zu besuchen, als auch die der Universität zugehörigen und zugänglichen Institute und wissenschaftlichen Hülfsmittel, namentlich: das anatomische, zootomische und zoologische Museum, das Mineralienkabinet, die Sammlung chirurgischer Instru-

Digitized by Google

erwähnten Fällen des Abgangs eines der Chirurgie oder Pharmacie Befliſſenen ein Abgangszeugniß auszuſtellen, worin nach Anleitung des gedachten Paragraphen die nöthigen Bemerkungen rückſichtlich des Fleiſſes, der ſittlichen Aufführung und ökonomiſchen Verhältniſſe des Abiturienten enthalten ſind (Anlage f.); 12) die für die Inſkriptions- und Abgangs-Zeugniſſe eingehenden Gebühren zu vereinnahmen, und darüber, ſo wie über alle aus dieſem Fonds beſtrittenen Ausgaben gehörig Buch zu führen (ſ. §. 5. No. 6. und §. 6. No. 8.); 13) auch ſämmtliche, das chirurgiſche und pharmaceutiſche Studium bei der Univerſität überhaupt, ſo wie die einzelnen Individuen insbeſondere betreffenden amtlichen Papiere unter gehörigen Rubris zu ſammeln und zu aſſerviren; 14) halbjährlich dem Miniſterium über die Verwaltung dieſes Amts und den Fortgang des Studiums Bericht zu erſtatten. — Um der Direktion die Erfüllung dieſer ihrer Obliegenheiten zu erleichtern, wird der Rektor und Senat der Univerſität auch ſeinerſeits alle ihm zu Gebot ſtehenden Hülfsmittel gewähren, die nach obigen Beſtimmungen dem Studium der mehrerwähnten jungen Leute und der Verwaltung der Disziplin über ſie förderlich ſeyn könnten. Er wird insbeſondere in allen die jungen Leute mitbetreffenden Disziplinargegenſtänden ſich an die Direktion wenden, für die Vollziehung der von dieſer etwa zu verhängenden Karzerſtrafen Sorge tragen, die Unterbedienten der Univerſität zur Uebernahme von Leiſtungen, die in einzelnen Fällen Seitens der Direktion amtlich von ihnen begehrt werden dürften, anweiſen u. ſ. w. — Die Direktion bedient ſich endlich bei ihrer amtlichen Korreſpondenz, und zur Beglaubigung aller von ihr auszuſtellenden Zeugniſſe und Certifikate eines beſonderen Siegels mit der Umſchrift: „Direktion des chirurgiſchen und pharmaceutiſchen Studiums bei der Univerſität zu Berlin.“

Etat.

§. 8. Die durch die Einrichtung des chirurgiſchen und pharmaceutiſchen Studiums bei der Univerſität zu Berlin nach dieſem Plane erwachſenden Koſten beſchränken ſich auf

1)	die der Direktion zu bewilligende Summe Behufs der Haltung eines Sekretärs, ſo wie der eigenen Mühwaltung bei Wahrnehmung der damit verbundenen verſchiedenartigen Schreib-, Kaſſen-, Regiſtratur- und ſonſtigen Geſchäfte von	500 Thlr.
2)	die Renumeration für die nach §. 4. zu einzelnen Disziplinen erforderlichen beſonderen Dozenten, namentlich	
	a) für den Dozenten der Elemente der Phyſik und Chemie	100 "
	b) für den der Naturgeſchichte	100 "
	c) für den der theoretiſch medizinitſchen Inſtitutionen	200 "
	in Summa	900 Thlr.

Die auſſerdem für die §. 7. ſpezifizirten, zu lithographirenden Schemata ꝛc. noch erwachſenden Koſten ſind durch den Fonds der Inſkriptions- und Abgangs-Gebühren zu dekken, und der Ueberſchuß ſoll zu etwaniger Unterſtützung hülfsbedürftiger Studirender dieſer Klaſſe u. ſ. w. nach den desfallſigen Beſtimmungen des Miniſteriums verwandt werden.

Berlin, den 22. Mai 1829.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenſtein.

Digitized by Google

Anlage a.

Ein Königliches Hochlöbliches Medizinalkollegium der Provinz Brandenburg ersuche ich auf den Grund des die Einrichtung des chirurgischen und pharmaceutischen Studiums bei hiesiger Universität betreffenden Ministerialreskripts vom 22. März 1829 hierdurch ergebenst, die schulwissenschaftliche Prüfung des Herrn . . . . . aus . . . . . in . . . . . , der Instruktion vom 9. Dezember 1826 gemäß, gefälligst einleiten und das Prüfungszeugniß demnächst dem Kandidaten zur weiteren Ueberlieferung an mich einhändigen zu wollen.

Berlin, den ten 18

Der Direktor des chirurgischen und pharmaceutischen Studiums bei hiesiger Universität.

An

Ein Königliches Hochlöbliches Medizinalkollegium der Provinz Brandenburg

hier.

Digitized by Google

Anlage b. 1.

Für die der Chirurgie Beflissenen.

Nummer.	Vor- und Zunamen.	Vaterland. Geburtsort.	Vaterland. Provinz.	Geburts- Tag. Jahr	Religion.	Hat seine schulwissenschaftliche Bildung erhalten	Hat bereits Vorlesungen gehört über	Hat bereits gedient oder servirt.	Ist inskribirt auf den Grund der beigebrachten Schulzeugnisse.	Ist inskribirt auf den Grund der Prüfungen, die er bei hiesigem Medizinalkollegio bestanden mit der Censur.	Tag der Inskription.	Hat einen Studienplan erhalten auf einen Zeitraum von	Hat in diesem Zeitraume Vorlesungen gehört über	Hat in diesem Zeitraume Vorlesungen gehört bei	Hat in diesem Zeitraume Vorlesungen gehört nach dem Zeugniß des Dozenten.	Sittliche Führung.	Oekonomische Verhältnisse.	Datum des Abgangszeugnisses.	Bemerkungen.

Digitized by Google

Für die der Pharmacie Beflissenen.

Nummer.	Vor- und Zuname.	Vaterland. Geburtsort.	Vaterland. Provinz.	Geburts- Tag.	Geburts- Jahr.	Religion.	Hat seine schulwissenschaftliche Bildung erhalten	Hat bereits Vorlesungen gehört über	Hat bereits servirt.	Ist instituirt auf den Grund	Tag der Inskription.	Hat Vorlesungen gehört über	Hat Vorlesungen gehört bei	nach dem Zeugniß des Dozenten.	Sittliche Führung.	Oekonomische Verhältnisse.	Datum des Abgangszeugnisses.	Bemerkungen.

Digitized by Google

Anlage c.

Herr . . . . . , aus . . . . . in . . . . . gebürtig und . . . Jahre alt, ist, nachdem er seine schulwissenschaftliche Bildung durch . . . . . genügend nachgewiesen, zum . . . . . Studium bei hiesiger Königlicher Universität von unterzeichnetem Direktor dieses Studiums geeignet befunden, mit den ihm in diesem Verhältnisse obliegenden Verpflichtungen bekannt gemacht, und nachdem er solche treu zu beobachten gelobt, unter die Zahl der nach dem Ministerialreskript vom 22. März 1829 bei hiesiger Universität studirenden Nichtimmatrikulirten aufgenommen, so wie mit einem seinem Zwekke angemessenen Studienplan versehen worden.

Solches wird demselben hierdurch mit der Anweisung attestirt, sich unter Vorzeigung dieses Inskriptionszeugnisses bei den Herren Stellvertretern des Königlichen ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten der Universität zu melden, und hiernächst die Zulassung zu den für ihn geeigneten Vorlesungen zu gewärtigen.

Berlin, den ten 18

Der Direktor des chirurgischen und pharmaceutischen Studiums bei hiesiger Universität.

Die Inskriptionsgebühren sind mit . . . . . entrichtet.

Anlage d.

Anmeldungsbogen

für den der Beflissenen

Zu hörende Vorlesungen.	bei	Nummer des Zuhörerscheins.	Vermerk des Quästors, betreffend das Honorar.	Zeugniß der Docenten über den Besuch der Vorlesungen

Anlage e.

Wohnungsanzeiger

für die der Chirurgie und Pharmacie befliſſenen Nicht-immatrikulirten bei der Königlichen Friedrich-Wilhelms Univerſität zu Berlin.

Stand.	Vor- und Zuname.	Nummer der Inſtitutsliſte.	Straße- und Hausnummer.
Der Pharm. Befl.	N. A.		
Der Chirur. Befl.	N. B.		

Digitized by Google

Anlage f.

Abgangszeugniß.

Der der Befliſſene, Herr
aus in gebürtig und Jahre alt,
hat während eines jährigen Studiums bei hieſiger Univerſität

Sommer- / Winter- Semeſter	die Vorleſungen über	bei	nach dem Zeugniß des Docenten.

beſucht, ſich während dieſer ſeiner Studienzeit
in ſittlicher Hinſicht
in ökonomiſcher Hinſicht
betragen

welches ihm bei Ertheilung dieſes Abgangszeugniſſes hierdurch atteſtirt wird.

Berlin, den ten 18

Der Direktor des chirurgiſchen und pharmaceutiſchen Studiums bei hieſiger Univerſität.

Die Gebühren für dieſes Abgangszeugniß
ſind mit entrichtet.

Digitized by Google

No. 336. Gesetze für die nicht immatrikulirten der Chirurgie oder Pharmacie Beflissenen bei der Universität zu Berlin. Vom 22. Mai 1829.

Zweck, Art und Bedingungen der Aufnahme.

§. 1. Wer sich auf der Königl. Friedrich-Wilhelms Universität zu Berlin zu einem künftigen Wundarzte erster und zweiter Klasse, der Pharmaceuten ausbilden will, ohne den Grad von schulwissenschaftlicher Bildung zu besitzen, welchen nach den bestehenden Gesetzen die Immatrikulationsfähigkeit erheischt, hat sich bei dem Direktor des chirurgischen und pharmaceutischen Studiums bei genannter Universität, oder in dessen Abwesenheit bei seinem Stellvertreter zu melden.

§. 2. Diese Meldung erfolgt in der den Studiensemestern vorausgehenden Ferienzeit, unter Beibringung der über die erworbenen Schulkenntnisse etwa anderweitig schon gehörten Vorlesungen, oder sonst erlangte chirurgische oder pharmaceutische Bildung sprechenden Zeugnisse. Ausländer haben sich über die Unbescholtenheit ihrer Person durch Zeugnisse aus der Heimath noch besonders auszuweisen.

§. 3. Wer von einer Universität relegirt worden ist, oder sich von derselben ohne Zeugniß des Wohlverhaltens entfernt hat, auch der von einer der inländischen medizinisch-chirurgischen Lehranstalten oder einem der militärärztlichen Bildungsinstitute, namentlich dem medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms Institute und der medizinisch-chirurgischen Akademie für das Militär zu Berlin ohne ein solches Zeugniß entlassen worden ist, kann zu dem chirurgischen und pharmaceutischen Studium bei hiesiger Universität nicht zugelassen werden.

§. 4. Wer von dem Direktor des gedachten Studiums nach obigen Zeugnissen, oder nach einer erforderlichen Falls noch zu veranlassenden schulwissenschaftlichen Vorprüfung zum chirurgischen oder pharmaceutischen Studium geeignet befunden worden ist, wird von dem Direktor mit den ihm in diesem Verhältnisse obliegenden Verpflichtungen bekannt gemacht, und nachdem er solche treu zu beobachten durch Handschlag an Eides Statt gelobt, unter die Zahl der bei hiesiger Universität studirenden Nichtimmatrikulirten aufgenommen, so wie mit einer, seinem Zwecke angemessenen Studienanweisung zuvörderst für das nächste Semester versehen.

§. 5. Der solchergestalt Aufgenommene erhält zu seiner diesfälligen Beglaubigung einen Inskriptionsschein, für welchen er drei Thaler, falls er aber schon auf einer anderen Universität oder medizinisch-chirurgischen Lehranstalt studirt hat, nur die Hälfte der Gebühren zur Kasse zu entrichten hat. Mit diesem Scheine meldet er sich persönlich bei dem Königlichen ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten der Universität, oder dessen Stellvertretern, worauf er zur Annahme der für ihn geeigneten Vorlesungen zugelassen wird.

Rechte, die damit verknüpft sind.

§. 6. Durch jene Inskription erhalten die jungen Leute der genannten Kategorie das Recht, sowohl die ihnen vorgeschriebenen Vorlesungen der Universität, mit Beobachtung der über deren Annahme bestehenden Vorschriften, zu besuchen, als auch die der Universität angehörigen und zugänglichen Institute und wissenschaftlichen Hülfsmittel, namentlich: das anatomische, zootomische und zoologische Museum, das Mineralienkabinet, die Sammlung chirurgischer Instru-

Digitized by Google

mente und Bandagen, ferner den botanischen Garten, die Königliche Bibliothek und die Unterrichtsanstalten in der Charité, so weit und in der Art, wie es deren Reglements gestatten, zu benutzen. Keineswegs aber werden ihnen dadurch die sonstigen Vorrechte, welche die Gesetze den immatrikulirten Studirenden bewilligen, namentlich das Aufenthaltsrecht in Berlin, mit Freiheit von persönlichen und bürgerlichen Lasten, der besondere Gerichtsstand, das Recht der freien Auswahl der Vorlesungen und die spätere Befugniß zur Erlangung einer akademischen Würde zu Theil; sie stehen vielmehr in polizeilicher Hinsicht lediglich unter der Aufsicht der bürgerlichen Behörde, so wie in instruktiver und disziplinärer unter der des Direktors des chirurgischen und pharmaceutischen Studiums, und haben künftighin nach beendigtem Studium nur die Zulassung zu den durch das Prüfungs-Reglement vom 1. Dezember 1825 für Wundärzte erster und zweiter Klasse, Geburtshelfer, Chirurgi forenses, Zahnärzte, Augenärzte, sowie für Pharmaceuten erster und zweiter Klasse vorgeschriebenen Prüfungen zu gewärtigen.

Studienzeit.

§. 7. Die Studienzeit für solche, die sich ohne alle medizinisch-chirurgische Vorkenntnisse zu Wundärzten erster oder zweiter Klasse ausbilden wollen, ist auf drei Jahre, die für Pharmaceuten, welche die Apothekerkunst bereits gehörig erlernt, und wenigstens drei volle Jahre als Gehülfen servirt haben, auf mindestens zwei volle Semester, dem eben erwähnten Reglement gemäß, festgesetzt. Anderweit bereits erworbene medizinisch-chirurgische Kenntnisse gestatten eine Abkürzung des medizinisch-chirurgischen Studiums, so wie der gehörig motivirte eigene Wunsch, oder die sich ergebende noch unvollendete Ausbildung in einzelnen, durch den Studienplan vorgeschriebenen Lehrfächern eine Verlängerung der Studienzeit theils zulässig machen, theils gebieten.

Das Hören der Vorlesungen betreffend.

§. 8. Unter Vorzeigung des Inskriptionsscheines und mit dem Anmeldungsbogen, welchen die sowohl der Chirurgie als der Pharmacie Beflissenen gleich bei ihrer Inskription von dem Direktor erhalten, und auf welchem zunächst die im bevorstehenden Semester von ihnen zu hörenden Vorlesungen verzeichnet sind, melden sie sich, spätestens innerhalb der ersten Woche des Semesters, persönlich auf der Universitätsquästur, bei welcher das Honorar für jede Vorlesung pränumerando gegen Quittung entrichtet, und das Auditoriengeld mit $2\frac{1}{2}$ Sgr. für jede öffentliche oder Privat-Vorlesung bezahlt wird. Sie überreichen sodann den Anmeldungsbogen und die Quittung der Quästur den resp. Dozenten, und erhalten von diesen die Karte, welche ihnen den auch auf dem Anmeldungsbogen zu vermerkenden Platz im Hörsaale anweiset. — Am Schlusse des Semesters, und zwar nicht früher als acht Tage vor, und nicht später als acht Tage nach der Beendigung der Vorlesung, wird der Anmeldungsbogen den betreffenden Dozenten wieder vorgelegt, damit von denselben eigenhändig und unter Beifügung des Datum in der letzten Kolumne der Besuch der Vorlesung bescheinigt werde. — Vor Beginn jedes neuen Semesters wird unter Vorzeigung des Anmeldungsbogens die Anweisung zu den weiter zu hörenden Vorlesungen bei dem Direktor persönlich eingeholt, ohne dessen ausdrückliche Genehmigung auch keine anderen, als die

Digitized by Google

vorgeschriebenen Vorlesungen der gleichfalls namhaft gemachten Do-
enten in dem bezeichneten Semester gehört werden dürfen.

Behörden und Verpflichtungen.

§. 9. So wie die nicht immatrikulirten der Chirurgie oder Phar-
acie Beflissenen bei der hiesigen Universität in diesem ihrem Ver-
ältnisse gehalten sind, die auf die Universitätsordnung im Allgemeinen
nd den Besuch der Vorlesungen im Besondern bezüglichen Gesetze
er Universität und Verfügungen der Universitätsbehör-
en, des Regierungsbevollmächtigten und seiner Stell-
ertreter, des Rektors und Senats, so wie der Dekane
– deren Mittheilung durch einen Anschlag am schwarzen Brette,
der auf sonstigem amtlichen Wege erfolgt — zu respektiren, so müs-
en sie sich auch eine unverbrüchliche Befolgung der Landesgesetze
überhaupt, so wie der ortspolizeilichen Einrichtungen insbe-
ondere fortwährend angelegen seyn lassen, und sich demnach, gleich
edem andern Einwohner, damit bekannt zu machen suchen. Nächst-
em aber sind sie den Anordnungen des Direktors des chirurgischen
nd pharmaceutischen Studiums bei der Universität, als der sowohl
mit der Leitung ihrer Studien, als auch mit der Verwaltung der
Disziplin über sie von dem Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinal-Angelegenheiten besonders beauftragten Behörde, noch ganz
pezill unterworfen. Bei ihm haben sie sich nicht nur halbjährlich
ur Empfangnahme der weiteren Studienanweisung zu melden, sons
ern auch ausserordentlichen Vorladungen vor denselben unweigerlich
achzukommen; ihre Wohnung und deren etwanigen Wechsel ihm je-
desmal anzuzeigen; wenn sie zu verreisen beabsichtigen, seine schriftliche
Genehmigung zur Vorzeigung bei dem Polizei-Paßbüreau nachzu-
uchen; zu besonderen Zwekken, namentlich zur Erlangung von Sti-
endien, gewünschte Sitten- und Studien-Zeugnisse unter Einrei-
hung des Anmeldungsbogens von ihm zu erbitten, in ungewissen Fäl-
en sich bei ihm Raths zu erholen, etwanige Klagen zunächst bei ihm
orzubringen, kurz, ihn als ihren nächsten Rathgeber, Vorgesetzten und
ie Mittelbehörde sowohl in ihren Beziehungen zur Universität, als
uch zur Ortspolizei zu betrachten.

§. 10. Es wird ihnen Fleiß in Besuch der Vorlesungen und in
Benutzung der etwa noch sonst zu gewährenden Bildungsmittel, so
ie wissenschaftliche Beschäftigung ausser den Lehrstunden und gleich-
eitige möglichste Vervollkommnung in den Schulkenntnissen, nament-
ich im deutschen Style und im Lateinischen — Folgsamkeit gegen ihre
Vorgesetzten und Achtung gegen ihre Lehrer — ein sittsames, anstän-
iges und bescheidenes Betragen, wie es wissenschaftlich gebildeten jun-
en Leuten geziemt und sie allein empfiehlt, — so wie ein friedliches
nd zuvorkommendes Verhalten gegen einander, gegen die immatriku-
irten Studirenden der Universität und sonstigen, die Vorlesung mit
requentirenden Zuhörer hiermit ausdrücklich empfohlen und zur Pflicht
emacht. Wer sich das Gegentheil, namentlich Nachlässigkeit im Stu-
ium, — Unfolgsamkeit und respektwidriges Benehmen gegen Vorge-
etzte und Lehrer, — Sittenlosigkeit und Unanständigkeit, wohin unter
ndern auch das Tragen einer auffallenden oder unanständigen Klei-
ung, das Besuchen liederlicher Häuser, Trunk und Spiel und leicht-
innige Schuldenmachen zu rechnen sind, — so wie Unfriedlichkeit zu
Schulden kommen lässt, verfällt in die von dem Direktor zu bestim-
enden Disziplinarstrafen.

Digitized by Google

Strafen.

§. 11. Diese Strafen sind: vertrauliche Zurechtweisungen, ernstere Verweise, leichtere oder geschärftere Karzerstrafe bis zu 4 Wochen, die nach dem Ermessen des Direktors sogleich und ohne Unterbrechung abgesessen, oder zum Theil in die Zeit der Ferien verlegt werden kann, Entziehung etwaniger Benefizien, Androhung der Entlassung, die Entlassung selbst, ja schimpfliche Ausstoßung aus der Zahl der bei der hiesigen Universität zum Studium Berechtigten, mit gleichzeitiger Namhaftmachung des Entlassenen oder Ausgestoßenen durch einen Anschlag am schwarzen Brette und Anzeige an andere Universitäten und sonstige civil- und militärärztliche Bildungsanstalten, so wie an die Polizeibehörde des Orts.

§. 12. Beleidigungen der Lehrer, auch Beleidigungen und Widersetzlichkeiten gegen die Unterbedienten der Universität, besonders bei Ausübung ihres Amtes, Verletzungen der am schwarzen Brette angeschlagenen Verordnungen, und selbst unanständiger Tadel über sie oder andere obrigkeitliche Verfügungen, so wie Veranlassung von Unruhe und Störungen in den Hörsälen, in den Museen der Universität, auf dem anatomischen Theater, in den Clinicis, in der Charité, oder an öffentlichen Orten sollen besonders nachdrücklich bestraft werden.

§. 13. Ist ein nicht immatrikulirter der Chirurgie oder Pharmacie Beflissener wegen grober Unsittlichkeit, Schlägerei, oder anderer zum öffentlichen Aergernisse oder zur Störung der gemeinen Ruhe und Sicherheit gereichender Exzesse polizeilich in Anspruch genommen, oder wegen Verbrechen, wohin auch die Theilnahme an nicht autorisirten Verbindungen gehört, zur gerichtlichen Untersuchung gezogen, so wird seine Berechtigung zum Studium bei der Universität bis zur abgemachten Sache suspendirt, und diese Suspension nach Maaßgabe der erfolgenden Freisprechung von dem angeschuldigten Vergehen oder Verurtheilung entweder wieder aufgehoben, oder in völlige Exklusion verwandelt. In keinem Falle wird durch das Verfahren der gerichtlichen oder Polizei-Behörden des Orts die Beurtheilung des Angeschuldigten oder Straffälligen durch den Direktor, in Bezug auf seine fernere Zulassungsfähigkeit zum Studium, entbehrlich gemacht.

Ausscheidung.

§. 14. Die Ausscheidung aus der Zahl der zum chirurgischen oder pharmaceutischen Studium bei der Universität berechtigten Nichtimmatrikulirten tritt ein: 1) durch Ablauf der nach §. 7. gesetzmäßigen Studienzeit; 2) durch Eintritt in andere Verhältnisse, namentlich auch durch Admission zu einer Staatsprüfung; 3) durch sechsmonatliche freiwillige Abwesenheit von Berlin; 4) durch die verschuldete Entlassung oder Ausstoßung.

§. 15. Wer in einem der sub 3. und 4. eben erwähnten Fälle in Folge einer erbetenen und erhaltenen höheren Erlaubniß den Wiedereintritt erhalten soll, ist des §. 5. gedachten Inskriptionsscheines wieder bedürftig, und hat die dafür festgesetzten Gebühren aufs Neue zu entrichten.

§. 16. In den §. 14. sub 1. und 2. genannten Fällen der Ausscheidung ist jeder der Chirurgie oder Pharmacie Beflissene berechtigt und jeder Inländer verpflichtet, ein Zeugniß über die von ihm besuchten Vorlesungen und seinen dabei bewiesenen Fleiß, seine sittliche Führung u. s. w., oder ein sogenanntes Abgangszeugniß nachzusuchen. Er hat sich zu diesem Behufe unmittelbar nach Schluß der Vorlesun-

Digitized by Google

ien persönlich und unter Beibringung des in allen Kolumnen vollstän-
dig ausgeführten Anmeldungsbogens, so wie etwaniger Zeugnisse über
noch daneben genossenen schulwissenschaftlichen Unterricht bei dem Di-
rektor seines Studiums zu melden, der sodann auf den Grund jener
Notizen und seiner eigenen über den Abiturienten gesammelten Be-
merkungen das Abgangszeugniß ausfertigen läßt und vollzieht. In
demselben werden aufgenommen: 1) rücksichtlich des Fleisses, sämmt-
liche von dem Abiturienten gehörte Vorlesungen nach der Reihenfolge
der Semester, und bei jeder die Vermerkung, ob er derselben regel-
mäßig oder mit besonderem Fleisse, oder unterbrochen und unordent-
lich beigewohnt habe. Im Falle eines noch genossenen schulwissen-
schaftlichen Unterrichts wird auch in dieser Hinsicht eine Bemerkung
hinzugefügt; 2) rücksichtlich der sittlichen Aufführung wird bei
der Aufnahme der etwa ertheilten Verweise und Strafen und der
Veranlassung derselben ein möglichst bestimmtes, genau und karakte-
ristisch bezeichnendes Urtheil über das ganze sittliche Verhalten der Abi-
turienten abgegeben; 3) in Betreff der ökonomischen Verhält-
nisse werden besonders die etwa gestundeten Honorare für gehörte
Vorlesungen vermerkt, auch die etwa zur Kenntniß des Direktors ge-
kommenen Schuldklagen gegen den Abiturienten, nach Maaßgabe sei-
ner desfallsigen Verschuldungen, berücksichtigt. — Für dieses Abgangs-
zeugniß sind von dem Abiturienten an Gebühren 2 Rthlr. an die Kasse
zu entrichten. — Berlin, den 22. Mai 1829.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 337. Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevoll-
mächtigten bei der Universität zu Berlin, denselben Gegenstand
betreffend. Vom 22. Mai 1829.

Das Ministerium kommunizirt Ew. ꝛc. in der Anlage Abschrift
des die Einrichtung des chirurgischen und pharmaceutischen Studiums
der nicht Immatrikulirten bei der hiesigen Universität betreffenden
Plans, und der für solche Studirenden erlassenen Gesetze mit der
Aufforderung, den ebengedachten Einrichtungsplan nebst den Gesetzen
zur Kenntniß des zeitigen Rektors und Senats, wie auch der hiesigen
medizinischen Fakultät zu bringen. Zugleich bemerkt das Ministerium,
daß dem zeitigen Direktor des chirurgischen und pharmaceutischen
Studiums bei der hiesigen Universität überlassen ist, in allen vorkom-
menden wichtigeren Disziplinarfällen, welche die nicht immatrikulirten
hiesigen Studirenden der Chirurgie und Pharmacie betreffen, den zei-
tigen Universitätsrichter zur Führung der desfallsigen Untersuchung
beizuziehen. — — Berlin, den 22. Mai 1829.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 338. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmäch-
tigten bei der Universität zu Bonn, wegen Zulassung der Chi-
rurgen und Pharmaceuten zu den akademischen Vorlesungen
ohne Immatrikulation. Vom 27. August 1830.

Das Ministerium eröffnet Ew. ꝛc. auf den Bericht vom 12. d.
Mts., daß es bei der Verfügung vom 16. v. Mts., die Aufnahme
des Pharmaceuten N. N. bei der Universität in Bonn betreffend, so
wie bei den Verfügungen vom 2. und 10. Juni c., die Pharmaceuten
N. und N. betreffend, von der Ansicht ausgegangen ist, daß es nicht
räthlich sey, diejenigen jungen Leute, welche sich, ohne einen vollstän-

Digitized by Google

digen Gymnasialkursus gemacht zu haben, als Pharmaceuten und Chirurgen weiter ausbilden, und zu dem Ende die für sie passenden Vorlesungen auf der dortigen Universität besuchen wollen, förmlich zu immatrikuliren, und ihnen dadurch auch alle die Begünstigungen und Vorrechte, die den Studirenden als solchen zustehen, einzuräumen, weil die Erfahrung lehrt, daß nicht selten solche junge Leute, wenn sie erst immatrikulirt sind, sich durch ihre mangelhafte Schulbildung nicht abhalten lassen, späterhin die medizinische und chirurgische Doktorwürde zu ambiren, und so sich zu einer Stellung zu drängen, auf welcher sie sich späterhin wegen mangelnder wissenschaftlicher Bildung nicht gehörig behaupten können. Um einem solchen verkehrten Beginnen gleich von Anfang an zu begegnen, hält das Ministerium für das Räthlichste, solche junge Leute nicht förmlich zu immatrikuliren, ihnen aber den Besuch der für sie passenden Vorlesungen auf den diesseitigen Universitäten zu gestatten, vorausgesetzt daß sie sich durch Zeugnisse über ihre, auch zu ihrem beschränkteren Lebenszwekke immer erforderlichen Schul- und Vorkenntnisse gehörig ausweisen können. In diesem Sinne ist die Verfügung vom 16. v. Mts., den ꝛc. N. betreffend, zu verstehen, indem das Ministerium das von demselben beigebrachte Zeugniß des Kreisphysikus N. allerdings für genügend hält, zwar nicht zur Immatrikulation des ꝛc. N., wohl aber um demselben den Besuch der für ihn passenden Vorlesungen bei der dortigen Universität zu gestatten. — Uebrigens behält das Ministerium sich vor, für diejenigen jungen Leute, welche sich der Pharmacie und Chirurgie widmen, und bei der dortigen Universität Vorlesungen besuchen wollen, eine besondere Direktion anzuordnen.

Berlin, den 27. August 1830.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 339. Resolution an den Professor Dr. Lindes zu Berlin, das von demselben in Berlin zu errichtende pharmaceutische Institut betreffend. Vom 18. Juni 1831.

Das Ministerium erkennt sehr gern die Nützlichkeit eines Unternehmens an, welches den Zweck hat, den jungen Pharmaceuten Gelegenheit zu geben, die etwa vorhandenen Lükken in ihrer schulwissenschaftlichen Ausbildung auszufüllen, durch anzustellende Repetitionen und Examinationen die auf das Studium der Pharmacie Bezug habenden Vorlesungen der Professoren an der hiesigen Universität für die Studirenden der Pharmacie desto fruchtbringender zu machen, und hiermit zugleich vorzugsweise zweckmäßig geleitete Uebungen in der analytischen Chemie zu verbinden. — Ehe jedoch das Ministerium Ihnen die erbetene Genehmigung zur Eröffnung des zu diesem Behuf von Ihnen zu errichtenden Instituts definitiv ertheilen kann, kommt es zuvörderst auf eine genaue Feststellung der Verhältnisse dieses Instituts zu der Universität und zu der bereits bestehenden Direktion des pharmaceutischen Studiums an. Sie äussern am Schlusse Ihrer Eingabe den Wunsch, daß dem von Ihnen zu eröffnenden Institut die nämlichen Vorrechte mögen eingeräumt werden, welcher ähnliche Institute des Staats sich zu erfreuen haben, daß nämlich die Pharmaceuten, welche ein Jahr hindurch in dem fraglichen Institute ihre Studien gemacht haben, das Vorrecht genieſſen, welches der mindestens einjährige akademische Unterricht der Pharmaceuten überall gewährt. Es ergiebt sich daraus, daß Sie die von Ihnen zu errich-

Digitized by Google

ende Anstalt als ein ganz unabhängig für sich bestehendes Institut etrachtet wissen wollen. Dieses ist jedoch mit den gegenwärtig hier- elbst bestehenden und als zweckmäßig anerkannten Einrichtungen un- erträglich. Es befindet sich hierselbst nämlich, unter der Leitung des Geheimen Ober-Medizinalraths, Präsidenten Dr. Rust bereits ein Institut für das pharmaceutische Studium; die Kandidaten der Phar- nacie werden bei diesem Institute inskribirt, von der Direktion des- elben wird ihnen ihr Studienplan vorgeschrieben, von derselben er- alten sie auch nach Beendigung ihrer Studien ein Abgangszeugniß, essen Vorzeigung Behufs der Zulassung zur Staatsprüfung unum- änglich erforderlich ist. Auf diesen Abgangszeugnissen sind die ein- elnen, von den Kandidaten gehörten Vorlesungen verzeichnet, und es ertritt daher die Stelle des von den Studirenden an der Universität u gleichem Zwekke beizubringenden, Seitens der letzteren ihnen aus- ustellenden Abgangszeugnisses. — Diese Einrichtung muß auch ferner- hin beibehalten werden, und nur insofern dieselbe durch das von Ihnen zu errichtende Institut nicht beeinträchtigt wird, kann Ihnen ur Eröffnung eines solchen die Genehmigung ertheilt werden. Das Verhältniß der von Ihnen in das Leben einzuführenden Anstalt würde ich demnach in folgender Art gestalten. Es würde dieselbe unmittel- bar an das bereits bestehende Institut für das pharmaceutische Stu- dium als integrirender Theil desselben sich anschliessen, mithin so wie dieses überhaupt zunächst unter der Aufsicht des Direktors des phar- maceutischen Studiums stehen. Die Bestimmung der Anstalt würde der oben vorangeschickten Andeutung zufolge seyn: Nachhülfe für die studirenden Pharmaceuten in Betreff ihrer schulwissenschaftlichen Aus- bildung, Repetitionen und Examinatorien über die auf das Studium der Pharmacie Bezug habenden Vorlesungen der Professoren der hie- sigen Universität, und besondere Anleitung zur praktischen Ausübung der analytischen Chemie. Für den hiernach zu ertheilenden Unterricht würden die bei dem Institute für das pharmaceutische Studium in- skribirten Studirenden von der Direktion des letztern, bei der Anord- nung des derselben vorzuschreibenden Studienplans, dem von Ihnen zu eröffnenden Institute in derselben Art überwiesen werden, wie dies bisher in Betreff aller übrigen, von den genannten Studirenden bei den hiesigen Professoren gehörten Vorlesungen der Fall gewesen ist; eben so würde in gleicher Art der bei dem von Ihnen zu errichtenden Institute genossene Unterricht, wie alle übrige anderweitig gehörte Vorlesungen in das den Studirenden Behufs der Zulassung zur Staatsprüfung zu ertheilende Abgangszeugniß aufgenommen werden, und zwar mit besonderer Berücksichtigung der den einzelnen Studi- renden in Bezug auf den in Ihrem Institute angefangenen Unter- richt von Ihnen wegen ihres Fleisses und ihrer erlangten Kenntnisse und Geschicklichkeit zu ertheilenden, und auf den zu diesem Behufe Ihnen vorzulegenden Anmeldungsbogen von Ihnen zu vermerkenden Censur. Falls Sie diesen Bedingungen nachzukommen gewilligt sind, wird das Ministerium, in Anerkennung Ihrer guten Absicht, Ihnen zur Eröffnung des in Rede stehenden Instituts die nachgesuchte Ge- nehmigung zu ertheilen, so wie überhaupt bei der Ausführung Ihres Unternehmens jeden möglichen Vorschub Ihnen zu gewähren gern bereit seyn, und sieht Ihrer näheren Aeusserung hierüber entgegen.

Berlin, den 18. Juni 1831.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Digitized by Google

No. 340. Resolution an denselben, über denselben Gegenstand. Vom 24. Juli 1831.

Auf den Grund der von Ihnen unterm 9. d. Mts. abgegebenen, beifallswerthen Erklärung will das Ministerium hierdurch genehmigen, daß Sie unter den in der an Sie erlassenen Verfügung vom 18. v. Mts. näher angegebenen Bedingungen das von Ihnen beabsichtigte pharmaceutische Institut zu Michaelis d. J. hier eröffnen.

Berlin, den 24. Juli 1831.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 341. Extrakt aus der Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen Zulassung der Chirurgen und Pharmaceuten zu den Vorlesungen ohne Immatrikulation. Vom 30. November 1833.

Die von Ew. ꝛc. nach dem Berichte vom 27. v. M. gewünschte Befugniß, in nachbenannten Angelegenheiten ohne vorherige spezielle Berichtserstattung und diesseitige Entscheidung, nach sorgfältiger Erwägung jedes Falles, sofort beschliessen und verfügen zu können, will das Ministerium zur thunlichsten Vereinfachung und Abkürzung der Geschäfte gern ertheilen. — Dasselbe ermächtigt Sie zu dem Ende hierdurch eventualiter: 1) Chirurgen und Pharmaceuten, welche mit gehörigen Zeugnissen versehen sind, die Theilnahme an den Vorlesungen zu gestatten. ꝛc. ꝛc. — Berlin, den 30. November 1833.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 342. Reskript an denselben, über denselben Gegenstand. Vom 28. November 1834.

Das unterzeichnete Ministerium eröffnet Ew. ꝛc. hierdurch auf den Bericht vom 20. v. Mts., daß die bisherige Verfahrungsweise hinsichtlich der Zulassung der Chirurgen und Pharmaceuten zu den akademischen Vorlesungen, durch das neue Reglement für die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler vom 4. Juni d. J. keinesweges eine Aenderung erlitten hat. Vielmehr soll es in dieser Beziehung bei der bisherigen Einrichtung, wie sie durch die Verfügungen vom 27. August 1830 und vom 30. November v. J. bestimmt ist, auch ferner verbleiben. Das Ministerium hält es jedoch für nöthig, daß ein Professor der dortigen medizinischen Fakultät über die Chirurgen und Pharmaceuten, welche Vorlesungen bei der dortigen Universität besuchen, die Aufsicht führe, und überlässt Ihnen, einen hierzu geeigneten Professor der gedachten Fakultät mit einem desfallsigen Kommissorium zu versehen. — Berlin, den 28. Novbr. 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 343. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, die Verhältnisse der nicht immatrikulirten Chirurgen und Pharmaceuten auf der dortigen Universität betreffend. Vom 29. Mai 1835.

Das Ministerium findet die von Ew. ꝛc. unterm 14. April d. J. eingereichten Vorschläge des Prorektors der dortigen Königl. Universität vom 28. März c., in Betreff der Beaufsichtigung der Studien nicht immatrikulirter Chirurgen bei der Universität, ebenfalls zweckmäßig, und genehmigt daher hierdurch die diesfalls in Antrag gebrachten nachstehenden Festsetzungen, welche auch auf die nicht immatrikulirten Studirenden der Pharmacie auszudehnen sind, nämlich: 1) die

Digitized by Google

Chirurgen, welche Vorlesungen bei der dortigen Universität hören wollen, haben sich zunächst mit ihrem Gesuche schriftlich an den Königl. ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten der Universität zu wenden. 2) Ist ihnen die Bewilligung ertheilt, so melden sie sich bei dem zeitigen Prorektor, der sie mit Angabe ihres vollen Namens, Geburtsorts, Alters, ihrer Eltern ꝛc. in ein besonderes Buch einträgt, und ihnen die Anweisung ertheilt, sich bei dem Professor N. zu melden. 3) Der Prorektor zeigt dem Professor N. die Statt gefundene Eintragung an, und übersendet demselben ein Anmeldebuch, welches auf dem Titel statt der Worte: „eingetragen in das Album der ꝛc. Fakultät" die Worte: „eingetragen in das Verzeichniß der Chirurgie-Befliessenen" enthält, und statt der Unterschrift des Dekans die Unterschriften des Prorektors und des Professors N. führt. Dieses Anmeldebuch, das die Stelle einer Legitimationskarte vertritt, wird den Chirurgen ausgehändigt. 4) Die Chirurgen erhalten dadurch das Recht, gleich andern Studirenden die für sie passenden Vorlesungen gegen Entrichtung der dafür bestimmten Honorare zu besuchen, und die Bibliothek unter derselben Bedingung wie andere Studirende zu benutzen. 5) Sie stehen zwar nicht unter der unmittelbaren Disziplinargewalt der Universität, sondern bleiben ihren bisherigen Gerichtsbehörden unterworfen; es steht aber sowohl dem Professor N., so wie dem Prorektor frei, ihnen bei Unfleiß oder unregelmäßigem Betragen Verwarnungen oder Verweise zu ertheilen, auch bei dem Kuratorium der Universität darauf anzutragen, daß ihnen das Recht, die Vorlesungen zu besuchen, entzogen werde. 6) Nach Vollendung ihres Kursus können sie ein vom Prorektor und von dem Professor N. unterzeichnetes amtliches Attest über die von ihnen gehörten Vorlesungen und ihr Betragen verlangen. 7) Auf Stipendien, Freitische und andere für Studirende bestimmte Unterstützungen haben sie keine Ansprüche. 8) Für die Inskription bezahlen sie 2 Rthlr., als: 1 Rthlr. für den Prorektor, 15 Sgr. für die Bibliothek, 7 Sgr. 6 Pf. für die Pedelle, 5 Sgr. für den Sekretär, 2 Sgr. 6 Pf. für das Anmeldebuch. 9) Für das Abgangszeugniß bezahlen sie 2 Rthlr., als: 15 Sgr. für den Stempel, 1 Rthlr. für den Professor N., 10 Sgr. für den Sekretär, 5 Sgr. für die Pedelle. — Das Ministerium beauftragt Sie, hiernach das weiter Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 29. Mai 1835.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 344. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen Beaufsichtigung der dortigen, nicht immatrikulirten Chirurgen und Pharmaceuten. Vom 24. Juni 1835.

Das unterzeichnete Ministerium theilt die von Ew. ꝛc. in dem Berichte vom 23. v. Mts. ausgesprochene Ansicht, daß es nicht räthlich sey, die Chirurgen und Pharmaceuten bei der dortigen Universität förmlich zu immatrikuliren. Vielmehr soll es bei den diesfallsigen Verfügungen vom 27. August 1830, 30. November 1833 und 28. November 1834 auch ferner sein Bewenden behalten. Es scheint dem Ministerium jedoch nöthig, in Betreff der Beaufsichtigung der nicht immatrikulirten Chirurgen und Pharmaceuten bei der dortigen Universität noch nähere Bestimmungen zu treffen. Zu dem Ende kommunizirt das Ministerium Ew. ꝛc. beigehend Abschrift einer über den-

Digitized by Google

selben Gegenstand an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Königl. Universität zu Halle unterm 29. v. Mts. erlassenen Verfügung, mit dem Auftrage, sich gutachtlich zu äussern, ob und in wie weit diese Verfügung auch auf die Verhältnisse der dortigen Universität in Anwendung zu bringen seyn möchte.

Berlin, den 24. Juni 1835.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 345. Reskript an denselben, über denselben Gegenstand. Vom 20. August 1835.

Das Ministerium findet die nach Ew. ꝛc. Berichten vom 30. Januar und 21. Juli d. J. bei der dortigen Königl. Universität, in Betreff der Beaufsichtigung der Studirenden der Chirurgie und Pharmacie, bereits bestehende Einrichtung *) dem Zweck vollkommen entsprechend, und genehmigt nach Ihren Vorschlägen, daß die dieserhalb bestehenden Maaßregeln ferner beibehalten, ausserdem aber für jetzt, von dem nächsten Wintersemester ab, noch folgende ergänzende Anordnungen hinzugefügt werden: 1) Außer an den Rektor, melden Ew. ꝛc., als Regierungsbevollmächtigter, jeden Chirurgen und Pharmaceuten auch an den Professor N. Dieser trägt ihre Namen, Geburtsort, Alter, Aeltern u. s. w. in ein besonders hierüber zu führendes Buch ein, und giebt ihnen Anleitung über die Einrichtung ihres Studiums. 2) Der Professor N. stellt jedem derselben ein Anmeldebuch zu, worin jeder Dozent die bei ihm gehörten Vorlesungen bezeugt. 3) Derselbe beobachtet ihren Fleiß und ihr sittliches Betragen, ertheilt ihnen erforderlichen Falls Warnungen und Verweise, und trägt, wenn diese nicht fruchten, bei dem Kuratorium der Universität auf die Entfernung solcher Subjekte an. 4) Auf den Grund, sowohl seiner Beobachtung, als der Zeugnisse in dem Anmeldebuche, stellt er ihnen bei dem Abgange ein von ihm allein zu unterzeichnendes Zeugniß aus. 5) Jeder Chirurg und jeder Pharmaceut bezahlt bei seinem Abgange drei Thaler, von denen der Professor N. Zwei Thaler empfängt, 15 Sgr. für den Stempel und 10 Sgr. an den Universitätskanzlisten gezahlt werden, wofür derselbe verpflichtet ist, das ad 2. erwähnte Anmeldebuch zu liefern. Der Rest von 5 Sgr. bleibt für den mit der Besorgung des Zeugnisses zu beauftragenden ersten Universitätspedell. — Das Ministerium beauftragt Ew. ꝛc., hiernach die weiter erforderlichen Einleitungen zu treffen.

Berlin, den 20. August 1835.

No. 346. Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Breslau, denselben Gegenstand betreffend. Vom 20. August 1835.

Das Ministerium findet es angemessen, die bei der dortigen Königlichen Universität studirenden Pharmaceuten mit dem Eintritt des

*) Diese Einrichtung besteht darin: Die Chirurgie-Beflissenen und Pharmaceuten müssen bei dem ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten schriftlich um die Erlaubniß nachsuchen, die in ihr Kunstfach einschlagenden Vorlesungen besuchen zu dürfen. Werden sie von dem ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten auf den Grund der eingereichten Zeugnisse der Theilnahme an diesen Vorlesungen fähig befunden, so macht derselbe dies dem Rektor bekannt, der ihnen dann eine Aufenthaltskarte ertheilt, um sich bei der Polizeibehörde auszuweisen, und eine andere, durch welche sie sich bei den Professoren beglaubigen.

Digitized by Google

nächsten Wintersemesters nicht mehr zu immatrikuliren, sondern dieselben lediglich der Aufsicht der Direktion der medizinisch-chirurgischen Anstalt daselbst zu unterwerfen. Ew. ꝛc. werden beauftragt, hiernach das weiter Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 20. August 1835.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 347. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, denselben Gegenstand betreffend. Vom 19. Februar 1836.

Unter den in Ew. ꝛc. Bericht vom 18. v. M. angeführten Umständen will das Ministerium hierdurch in Betreff der Beaufsichtigung des Studiums der Chirurgie und Pharmacie eine gleiche Einrichtung, wie sie mittelst der Ihnen bereits mitgetheilten Verfügung vom 20. August 1835 bei der Universität in Bonn festgesetzt ist, auch für die Universität in Königsberg anordnen, und dem Professor N. dortselbst die Spezialbeaufsichtigung in gleicher Art, wie solches in Bonn mit dem Professor N. geschehen ist, übertragen. Das Ministerium beauftragt Sie, hiernach das weiter Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 19. Februar 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 348. Cirkular an die Königl. Medizinalkollegien, wegen der schulwissenschaftlichen Prüfung der nicht immatrikulationsfähigen Kandidaten des medizinisch-chirurgischen Studiums. Vom 15. Juli 1836.

Anliegend erhält das Königl. Medizinalkollegium ein Exemplar der für das Medizinalkollegium der Provinz Brandenburg entworfenen Instruktion (Anlage a.), die Abhaltung der schulwissenschaftlichen Prüfung betreffend, deren sich die an Universitäten nicht immatrikulirten Studirenden, um zum Studium admittirt zu werden, so wie alle, welche die Staatsprüfungen als Wundärzte erster Klasse, sie mögen ihre wundärztliche und respektive ärztliche Ausbildung erlangt haben wo sie wollen, zu bestehen beabsichtigen, unterwerfen müssen, falls sie nicht durch Gymnasialzeugnisse nachweisen können, das erforderliche Maaß von schulwissenschaftlicher Bildung bereits zu besitzen — mit der Anweisung — hiernach zu verfahren, und die schulwissenschaftliche Prüfung der dem Medizinalkollegio etwa zugewiesenen oder sich selbst meldenden Kandidaten in gleicher Art vorzunehmen.

Berlin, den 15. Juli 1836.

Anlage a.

Instruktion für das Medizinalkollegium der Provinz Brandenburg, betreffend die schulwissenschaftliche Prüfung der nicht immatrikulationsfähigen Kandidaten des medizinisch-chirurgischen Studiums. Vom 15. Juli 1836.

§. 1. Einer schulwissenschaftlichen Prüfung vor dem Medizinalkollegium der Provinz haben sich zu unterziehen: a) diejenigen jungen Männer, welche sich auf der Universität zu künftigen Wundärzten 1ster oder 2ter Klasse und respektive Zahnärzten ausbilden wollen, und weder den Grad von schulwissenschaftlicher Bildung besitzen, welchen nach den bestehenden Gesetzen die Immatrikulationsfähigkeit erheischt, noch ihre Qualifikation zu jenem Studium der Direktion des chirurgisch-pharmaceutischen Studiums bei der Universität durch

Digitized by Google

entsprechende Schulzeugnisse nachweisen können; b) diejenigen Kandidaten der Chirurgie, welche die Staatsprüfung als Wundärzte 1ster Klasse zu absolviren beabsichtigen, und den dazu nöthigen Grad schulwissenschaftlicher Bildung, weder durch entsprechende Schulzeugnisse, noch durch ein Zeugniß über die etwa bei ihrem Eintritt in das Studium oder im Laufe desselben, nach dem weiter unten (§. 6., 7. u. 9.) angegebenen Maaßstabe, vor dem Medizinalkollegio bereits mit Erfolg bestandene schulwissenschaftliche Prüfung nachweisen können.

§. 2. Der Zweck dieser Prüfung ist: auszumitteln, ob der Kandidat den Grad der Schulbildung besitzt, welcher erforderlich ist, um sich mit Nutzen und Erfolg dem Studium eines Wundarztes erster oder zweiter Klasse oder eines Zahnarztes zu widmen, und respektive den Anforderungen des Reglements für die Staatsprüfungen der Medizinalpersonen vom 1. Dezember 1825, §. 6. sub b. a. zu genügen.

§. 3. Die Prüfungskandidaten von der §. 1. ad a. erwähnten Kategorie werden dem Medizinalkollegio von der Direktion des chirurgischen Studiums bei der Universität überwiesen, die §. 1. ad b. gedachten melden sich in der Regel selbst bei dem Kollegio an.

§. 4. Die Anmeldungen zu den Prüfungen, welche nicht etwa auf Requisition einer Behörde geschehen, erfolgen in der Regel innerhalb der den Studiensemestern vorausgehenden Monate März, April, September und Oktober.

§. 5. Die Prüfung selbst wird von drei Prüfungskommissarien und zwar zweien technischen Mitgliedern des Medizinalkollegiums und einem praktischen Schulmanne, welchen auf Requisition des Medizinalkollegiums das Provinzial-Schulkollegium deputirt, nach dem Maaßstabe und in der Form vollzogen, welche die nachstehenden §§. näher angeben.

§. 6. Im Allgemeinen ist von denjenigen, welche sich dem Studium eines Wundarztes erster Klasse widmen und die Zulassung zu den Staatsprüfungen eines solchen gewärtigen wollen, das Maaß von Schulbildung zu verlangen, welches ein Schüler besitzt, der den Kursus der dritten Klasse eines, seine Schüler bis zur Universitätsreife ausbildenden Gymnasiums absolvirt, folglich die Reife für die zweite Klasse erlangt hat. — Diejenigen aber, welche sich zu Wundärzten zweiter Klasse und respektive Zahnärzten ausbilden wollen, müssen im Allgemeinen die Bildungsstufe eines Schülers besitzen, welcher den Kursus der vierten Klasse eines, bis zur Universitätsreife ausbildenden oder sogenannten höheren Gymnasiums vollendet, folglich die Reife für die dritte Klasse erlangt hat.

§. 7. Insbesondere werden bei einem zum Studium oder zur Staatsprüfung eines Wundarztes erster Klasse in schulwissenschaftlicher Hinsicht befähigten Kandidaten folgende Kenntnisse vorausgesetzt. Derselbe muß: 1) im Deutschen sich mündlich sprachrichtig und mit einiger Gewandtheit ausdrükken, schriftlich seine Gedanken über ein gegebenes Thema, welches keine sachlichen Schwierigkeiten hat, wohlgeordnet und dem Gegenstande angemessen mittheilen können, auch mit einigen Hauptwerken der neueren deutschen Literatur bekannt seyn; 2) im Lateinischen mit der Formlehre und den am häufigsten in Anwendung kommenden Regeln der Syntax vertraut, und mit Hülfe eines Wörterbuches einen leichten lateinischen Schriftsteller, beispielsweise den Curtius, Julius Cäsar ꝛc. zu übersetzen, so wie einen einfachen deutschen Satz lateinisch richtig wiederzugeben im

Digitized by Google

Stande seyn; 3) in der Geschichte von den Zuständen der beiden Hauptvölker des Alterthums eine deutliche Vorstellung haben, und mit en Hauptbegebenheiten der mittleren und neueren Geschichte, welche uf den jetzigen Zustand der europäischen Staaten den wichtigsten Ein- luß gehabt haben, bekannt seyn; 4) in der Geographie eine deut- liche Uebersicht der Erdfläche, Gebirgszüge und wichtigsten Flußgebiete aben, mit der politischen Geographie und dem bürgerlichen Zustande er wichtigsten Völker, so wie mit den Anfangsgründen der mathema- tischen Geographie vertraut seyn; 5) in der Geometrie die Haupt- igenschaften der ebenen und körperlichen Figuren, desgleichen die ge- räuchlichen Längen-, Flächen- und Körper-Maaße, so wie die prakti- chen Regeln für die einfacheren geometrischen Messungen kennen; 6) in er Arithmetik die Grundlagen der allgemeinen Rechenkunst klar ufgefaßt haben, auch eine in Buchstaben ausgedruckte Rechnungs- ormel verstehen und anwenden, vornämlich aber eine Aufgabe aus er praktischen Rechenkunst, worin die Kenntniß der vier einfachen Rechnungsarten in benannten Zahlen, gemeinen Brüchen, Decimal- rüchen und Buchstaben, so wie der Anfangsgründe der Reguladetri orausgesetzt wird, auflösen können.

§. 8. Ein zum Studium eines Wundarztes zweiter Klasse n schulwissenschaftlicher Hinsicht für befähigt zu Erachtender muß ins- besondere: 1) im Deutschen die Regeln der Grammatik dergestalt inne haben, daß er alle gröberen Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit vermeidet, auch den schriftlichen Ausdruck so weit in seiner Gewalt haben, um seine Gedanken über Gegenstände des gewöhnlichen Lebens sprachrichtig vortragen zu können; 2) im Lateinischen in der For- menlehre eine gewisse Sicherheit haben, die Hauptregeln über das Genus, die Verbindung des Subjekts mit dem Prädikat, den Ge- brauch der Kasus, die Konstruktion des Accusativus c. Infinitivo ken- nen, und einen Abschnitt aus einem der leichtesten lateinischen Schrift- steller, beispielsweise aus den leichteren Biographien des Cornelius Nepos, aus dem Justinus oder den Aesopischen Fabeln mit Hülfe eines Wörterbuches zu übersetzen im Stande seyn; 3) in der Ge- schichte mit den Hauptbegebenheiten der Weltgeschichte und den ge- schichtlich merkwürdigsten Männern im Allgemeinen, mit der vaterlän- dischen Geschichte aber genauer bekannt seyn; 4) in der Geographie eine Uebersicht der Oberfläche haben, die Lage der Hauptgebirge und den Lauf der Hauptflüsse in Europa kennen, eine Landkarte oder eine künstliche Erdkugel zu gebrauchen wissen, und mit der politischen Geo- graphie der europäischen Staaten im Allgemeinen, mit der Geographie des Vaterlandes aber specieller bekannt seyn; 5) in der Arithmetik eine deutliche Einsicht in die Natur des dekadischen Zahlensystems ha- ben, und eine Aufgabe der praktischen Rechenkunst, worin die Kennt- niß der 4 einfachen Rechnungsarten in unbenannten und benannten Zahlen, so wie in gemeinen Brüchen, vorausgesetzt wird, aufzulösen verstehen.

§. 9. Wenn nun gleich die §§. 7. und 8. angeführten Kennt- nisse den Hauptgegenstand ausmachen, auf welchen die schulwissenschaft- liche Prüfung der betreffenden Kandidaten zu richten, und den Maaß- stab abgeben, nach welchem die diesfällige Fähigkeit derselben zu den medizinisch-chirurgischen Studien oder Prüfungen zu beurtheilen ist, so ist doch bei den (§. 1. sub b. erwähnten) Individuen, welche, nachdem sie bereits medizinisch-chirurgische Vorlesungen gehört, auch

Digitized by Google

wohl respektive als Militärchirurgen gedient haben, nur noch ihre Be-
fähigung zu den Staatsprüfungen der Wundärzte erster Klasse in
schulwissenschaftlicher Hinsicht zu dokumentiren beabsichtigen, — die
Prüfung vorzugsweise auch auf die Erforschung desjenigen Maaßes
von Kenntnissen zu richten, welches sie während ihrer Studien in den
sogenannten medizinischen Vorbereitungswissenschaften, namentlich in
den Elementen der Naturgeschichte, Botanik, Chemie, Physik und
Physiologie erworben haben, wobei ganz insbesondere auf solche Ge-
genstände, die zu der Medizin in der nächsten Beziehung stehen, wie
z. B. in der Botanik auf giftige und offizinelle Pflanzen, in der
Physik auf die Lehre von der Luft, der Wärme, dem Licht u. dgl. zu
rücksichtigen seyn wird. — Eben so wird bei dergleichen Kandidaten
auch die Ermittelung ihrer Kenntnisse in den eigentlichen Schulwis-
senschaften, z. B. in der Latinität, im Rechnen ꝛc. füglich mit Auf-
gaben medizinischen Inhalts, z. B. der Erörterung eines Abschnittes
aus dem Celsus, der Erklärung der in der Medizin gebräuchlichsten
Fremdwörter, dem lateinischen Niederschreiben einer deutsch diktirten
Arzneiverordnung, einer Prüfung über medizinisches Maaß und Ge-
wicht und dessen praktische Anwendung, die verschiedenen Thermometer-
skalen und deren Reduktion auf einander u. dgl. mehr, theilweise in
Verbindung gebracht werden können.

§. 10. Die Prüfung geschieht im Allgemeinen nach den in dem
Reglement für die Staatsprüfungen der Medizinalpersonen vorge-
schriebenen Formen, und kann gleichzeitig bis auf 4 Kandidaten aus-
gedehnt werden.

§. 11. Sie ist in zwei Terminen abzuhalten. — Im ersten
Termine hat der Kandidat ohne Beihülfe und unter Beaufsichtigung
eines Beamten sein Curriculum vitae aufzusetzen, und ausserdem zwei
Themata schulwissenschaftlichen Inhalts (vergl. §§. 7. und 8.), die
er aus der Zahl von mindestens 30 von Zeit zu Zeit zu wechselnden
Aufgaben durch das Loos wählt, schriftlich abzuhandeln. Die schrift-
lichen Arbeiten werden zu den Akten genommen. — Im zweiten
Termine wird der Kandidat von den §. 5. erwähnten Kommissarien
nach Anleitung der §§. 6 — 10. mündlich geprüft, und sind bei dieser
Prüfung vorzüglich diejenigen Unterrichtsgegenstände zu berücksichti-
gen, über welche sich der Examinandus etwa nicht hinreichend in sei-
nen schriftlichen Arbeiten ausgewiesen hat. Ueber diesen Prüfungsakt
wird ein von sämmtlichen Prüfungskommissarien zu unterschreibendes
Protokoll aufgenommen, in welchem die Gegenstände und der Erfolg
der Prüfung verzeichnet werden.

§. 12. Nach beendigter Prüfung und gepflogener Berathung der
Kommissarien über den Ausfall derselben, erhält der Kandidat ein dem-
gemäß vom Königl. Medizinalkollegio ausgefertigtes, etwa nach dem
sub A. und B. anliegenden Schematen eingerichtetes Prüfungszeugniß,
woraus das Ergebniß der schriftlichen und mündlichen Prüfung in
Bezug auf die einzelnen Unterrichtsgegenstände, und das darauf mit
sachverständiger Berücksichtigung des Endzwecks gegründete Schluß-
urtheil der Qualifikation oder Nichtqualifikation des Kandidaten zum
Studium als Wundarzt erster oder zweiter Klasse und respektive zur
Staatsprüfung ersichtlich ist.

§. 13. Ein Kandidat, der solchergestalt ein seinen Wünschen nicht
entsprechendes Prüfungszeugniß erhalten hat, kann sich nach einem
gewissen Zeitraum bei dem Medizinalkollegio zur Wiederholung der

Digitized by Google

ulwissenschaftlichen Prüfung melden, um darzuthun, daß er die ihr gezeigten Lükken in seiner Elementarbildung zu ergänzen mit folg bestrebt gewesen ist. — Eine solche wiederholte Prüfung ge- ieht dann in der nämlichen Form, wie die frühere; nur sind zu n auſser dem Curriculo vitae zu fertigenden zwei schriftlichen Aus- beitungen andere Aufgaben zu wählen, und bei der mündlichen Prü- ng besonders diejenigen Gegenstände, in welchen der Kandidat ein genügendes Wissen dargethan hatte, zu berücksichtigen.

§. 14. Jeder Kandidat hat für seine schulwissenschaftliche Prü- ng vier Thaler an Prüfungsgebühren zur Kasse des Medizinalkol- iums voraus zu entrichten. Wer die Prüfung wiederholt, hat, so t solches geschieht, die Gebühren von Neuem zu erlegen.

§. 15. Nach Ablauf eines jeden Jahres hat das Kollegium eine bellarische Uebersicht der Geprüften mit Bemerkung der Kommissa- n und der Resultate der Prüfungen an das unterzeichnete Ministe- um einzureichen. — Berlin, den 15. Juli 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

Beilage ad §. 12. der Instruktion.

a. Schema zu einem Zeugnisse für die Kandidaten von der §. 1. sub a. erwähnten Kategorie.

Herr ....., .. Jahre alt, aus ..... in ..... gebürtig, hat in der m ..ten und ..ten ..... von der Examinationskommission des un- erzeichneten Kollegii nach der Instruktion vom 15. Juli 1836 mit ihm abgehaltenen schulwissenschaftlichen Prüfung,

in der deutschen Sprache
" " lateinischen "
" " Geschichte
" " Geographie
" " Geometrie
" " Arithmetik

überhaupt aber solche Elementarkenntnisse nachgewiesen, daß er in dieser Beziehung für zulassungsfähig zum chirurgischen Studium und zur dereinstigen Staatsprüfung eines Wundarztes .... Klasse Zahnarztes) ..... (nicht) zu erachten ist.

Berlin, den ..ten ..... 18..

Königliches Medizinalkollegium der Provinz Brandenburg.

Prüfungszeugniß für Herrn
M. C. No.

b. Schema zu einem Zeugnisse für die Kandidaten von der §. 1. sub b. erwähnten Kategorie.

Herr ....., .. Jahre alt, aus ..... in ..... gebürtig, hat in der m ..ten und ..ten ..... von der Examinationskommission des un- erzeichneten Medizinalkollegii, auf den Grund des §. 6. des Regle- ments für die Staatsprüfungen der Medizinalpersonen vom 1. De- zember 1825 und nach der Instruktion vom 15. Juli 1836 mit ihm abgehaltenen schulwissenschaftlichen Prüfung,

in der deutschen Sprache
" " lateinischen "
" " Geschichte
" " Geographie
" " Geometrie

Digitized by Google

in der Arithmetik
" den medizinischen Vorbereitungswissenschaften
überhaupt aber solche Elementarkenntnisse nachgewiesen, daß er in di
ser Beziehung für zulassungsfähig zur Staatsprüfung eines Wund
arztes erster Klasse (nicht) zu erachten ist.
Berlin, den ..ten ..... 18..
Königliches Medizinalkollegium der Provinz Brandenburg.
Prüfungszeugniß für den Kandidaten
der Chirurgie Herrn
M. C. No.

No. 349. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, die vorschriftsmäßige Prüfung der dortigen angehenden Chirurgen betreffend. Vom 6. Oktober 1836.

Mit Ew. ꝛc. sachgemäßen Vorschlägen in dem Berichte vom 12. v. M. einverstanden, bestimmt das unterzeichnete Ministerium hierdurch, daß mit den angehenden Chirurgen, welche gegenwärtig bei der dortigen Universität Vorlesungen besuchen, baldigst ein dort abzuhaltendes Tentamen in den Schulwissenschaften vorgenommen, und nur denen der weitere Besuch der akademischen Vorlesungen bis Ostern nachgelassen werde, von welchen nach jenem Tentamen zu hoffen ist, daß sie zu Ostern kommenden Jahres das Schulexamen gut zu bestehen im Stande seyn werden. Was die Frage über die Behörde, vor welcher das Schulexamen sowohl nächste Ostern, als auch künftig zu bestehen ist, anlangt, so muß es bei der diesfallsigen Bestimmung der Instruktion vom 15. Juli d. J. sein Bewenden behalten, und die fragliche Prüfung bei dem Königl. Medizinalkollegium in Magdeburg abgehalten werden. — Berlin, den 6. Oktober 1836. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 350. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, das chirurgische und pharmaceutische Studium auf der dortigen Universität betreffend. Vom 6. März 1837.

Auf Ew. ꝛc. Antrag in dem Berichte vom 27. Januar c. will das unterzeichnete Ministerium hierdurch genehmigen, daß die für das chirurgische und pharmaceutische Studium auf der hiesigen Universität gültigen, durch die diesseits erlassene Instruktion vom 22. Mai 1829 gegebenen Bestimmungen auch auf der dortigen Universität zur Anwendung gebracht werden, insoweit die ebengedachte Instruktion, so wie die für die nicht immatrikulirten der Chirurgie und Pharmacie Beflissenen bei der hiesigen Universität erlassenen Gesetze vom 22. Mai 1829 auf die in manchen Punkten abweichenden dortigen Verhältnisse anwendbar sind. Indem das Ministerium Sie authorisirt, hiernach das Weitere zu veranlassen, kommunizirt es Ihnen zugleich beigehende Abschrift der vorerwähnten Instruktion und ein Exemplar der abgedruckten Gesetze vom 22. Mai 1829. — Berlin, den 6. März 1837. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 351. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle und an die Direktionen des chirurgischen und pharmaceutischen Studiums zu Berlin, Bonn und Königsberg, wegen des Ueberganges aus der chirurgischen

Digitized by Google

Lehranstalt zu dem chirurgischen Studium auf einer Universität. Vom 19. Juni 1837.

Mit Bezugnahme auf Ew. ꝛc. Anfrage in dem Berichte vom 12. Mts., wegen Zulassung des bisherigen Studirenden der Chirurgie i der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt in Magdeburg N. zu den orlesungen bei der dortigen Universität, eröffnet Ihnen das unterichnete Ministerium Folgendes. Da sich die Neigung der Studinden der Chirurgie immer mehr herausstellt, der Aufsicht der Diktionen der medizinisch-chirurgischen Lehranstalten sich zu entziehen, d sich einem mehr freien, nicht kontrolirten Studium auf den Unirsitäten hinzugeben, was nur selten ohne Nachtheil für ihre Bildung ibt, und da überdies die Aufnahme der Studirenden in die medinisch-chirurgischen Lehranstalten schon deshalb bei einem geringeren Maaße von Schulkenntnissen, als zur Reife für die dritte Klasse eines ymnasiums erforderlich ist, Statt finden kann, weil die der Chirurie Beflissenen an den gedachten Lehranstalten noch fortan schulwissenschaftlichen Unterricht neben dem chirurgischen Studium erhalten, dies aber auf den Universitäten der Fall nicht ist; so soll die unbedingte ulassung eines an einer medizinisch-chirurgischen Lehranstalt inskribirn, vor Beendigung seiner dreijährigen Studienzeit aber die Anstalt ieder verlassenden Schülers zum chirurgischen Studium an einer ndesuniversität nicht anders Statt finden, als wenn der Aufzunehende zugleich nachzuweisen vermag, daß er die für die Zulassung zum irurgischen Studium nach der Verfügung vom 15. Juli v. J. erderliche Schulreife wirklich besitzt, was er entweder durch das Zeugiß eines Gymnasiums, oder durch das Zeugniß über die diesfalls vor inem Königl. Medizinalkollegium bestandene Prüfung nur allein nachweisen kann. Hiernach ist in künftigen Fällen zu verfahren.

Berlin, den 19. Juni 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 352. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen der Zahlung und Stundung der Honorare, der Erlaubnißscheine zu Reisen, der Legitimationskarten und Kommunikation des Universitätsrichters mit den kompetenten Gerichtsbehörden der Chirurgie Studirenden und Pharmaceuten. Vom 11. September 1837.

Mit Ew. ꝛc. Bemerkungen in dem Berichte vom 3. Juli d. J., e Anwendung verschiedener akademischer Einrichtungen auf die Sturenden der Chirurgie und Pharmacie an der dortigen Universität treffend, überall einverstanden, will das Ministerium hierdurch 1) den ntrag des Professors N., die genannte Klasse der Studirenden an n Wohlthaten des Reglements vom 10. September 1831 *) über e Meldung zu den Vorlesungen und die Bezahlung des Honorars, utheil nehmen zu lassen, genehmigen, und die gedachten Studirenn zu diesem Behufe von dem im §. 24. des Reglements aufgestellen Erforderniß der Beibringung eines Maturitätszeugnisses dispenren. Die Prüfung der Gesuche um Stundung oder Erlaß des Horars ist einer aus dem Direktor des chirurgischen und pharmaceutiun Studiums und dem Universitätsrichter bestehenden Kommission überweisen, und die Ausstellung der Reverse über die gestundeten

*) Siehe No. 249. S. 284.

Digitized by Google

Honorare, die gerichtliche Registrirung und die Vermerkung in dem Abgangszeugniß soll ganz in denselben Formen geschehen, wie sie für die übrigen Studirenden im §. 30. und 31. des Reglements vom 10. September 1831 und im §. 3. der Instruktion über die Erhebung der gestundeten Honorare vom 28. März 1834 *) vorgeschrieben sind. 2) Genehmigt das Ministerium, daß die studirenden Chirurgen und Pharmaceuten für ihre Reisen mit akademischen Erlaubnißscheinen versehen werden, wie solche die übrigen Studirenden empfangen. Die Ausstellung derselben muß jedoch von den akademischen Behörden erfolgen, und zwar mit der Maaßgabe, daß der zeitige Rektor ermächtigt seyn soll, auf das ihm von dem Direktor des chirurgischen und pharmaceutischen Studiums mitzutheilende namentliche Verzeichniß der betreffenden Studirenden das Paßattest zu ertheilen. 3) Will das Ministerium genehmigen, daß den Studirenden der Chirurgie und Pharmacie Legitimationskarten unter der amtlichen Ausfertigung des Direktors ausgehändigt, und die Kosten der Anschaffung auf den allgemeinen Fonds für Amtsbedürfnisse der Universität übernommen werden. Endlich bestimmt das Ministerium noch: 4) daß bei Vorfällen, welche eine gerichtliche Untersuchung gegen die unter dem Forum der akademischen Gerichtsbarkeit nicht stehenden Studirenden der Chirurgie und Pharmacie nothwendig machen, die an die betreffende Gerichtsbehörde zu erlassende Requisition von dem Universitätsrichter an vorgängige Verständigung mit der Direktion ausgehen soll. — Das Ministerium überläßt Ihnen, den vorstehenden Bestimmungen gemäß das weiter Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 11. September 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 353. Reskript an denselben, wegen Zulassung der Militairchirurgen zu den akademischen Vorlesungen. Vom 16. Juni 1838.

Bei Rücksendung der Anlage Ew. ꝛc. Berichts vom 10. v. M., betreffend die Zulassung des Eskadronchirurgus N. zu den akademischen Vorlesungen, eröffnet Ihnen das Ministerium, daß in der Verfügung des Medizinalkollegiums vom 21. April c. nur auf die dereinstige Zulassung des N. zur Prüfung als Wundarzt zweiter Klasse Rücksicht genommen ist, indem diese Zulassung nach wie vor nach §. 51. des Prüfungsreglements vom 1. Dezember 1825 **) erfolgen muß, und die Vorschriften vom 15. Juli 1836 hierin nichts geändert haben. Dagegen finden diese Vorschriften auf Jeden Anwendung der zum Studium der Chirurgie und resp. Zahnarzneikunde an der Universität zugelassen werden will, um dereinst die Prüfung als Wundarzt zweiter oder erster Klasse bestehen zu können. Hieraus folgt, daß Aspiranten, welche als Militairchirurgen gedient haben, oder noch dienen, nicht ohne den in der Verfügung vom 15. Juli 1836 vorgeschriebenen Nachweis ihrer schulwissenschaftlichen Bildung zu dem Studium der Chirurgie bei der Universität und resp. zum Besuche der betreffenden Vorlesungen zuzulassen sind.

Berlin, den 16. Juni 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

*) Siehe No. 259. S. 297.

**) S. No. 57. S. 35.

Digitized by Google

No. 354. Verfügung an die Direktion des chirurgisch-pharmaceutischen Studiums in Berlin, wegen des pharmaceutischen Instituts des Professors Lindes zu Berlin. Vom 13. November 1838.

Das unterzeichnete Ministerium hat dem Professor Dr. Lindes erselbst bei der Errichtung seines pharmaceutischen Instituts mittelst erfügung vom 18. Juni 1831 verheissen, daß die für das pharmautische Studium inskribirten Studirenden bei der Anordnung des nselben vorzuschreibenden Studienganges auch dem Institute des ꝛc. ndes in derselben Art überwiesen werden sollen, wie dies bisher in etreff aller übrigen, von den genannten Studirenden bei den Prossoren der hiesigen Universität gehörten Vorlesungen der Fall gewen ist, und daß der in dem Institute des ꝛc. Lindes genossene Unterht, wie alle übrigen anderweitig gehörten Vorlesungen in das den tudirenden Behufs der Zulassung zur Staatsprüfung zu ertheilende bgangszeugniß aufgenommen werden soll, und zwar mit besonderer erücksichtigung der den einzelnen Studirenden in Bezug auf den im Lindesschen Institute empfangenen Unterricht von dem ꝛc. Lindes egen ihres Fleisses und ihrer erlangten Kenntniß und Geschicklichit zu ertheilenden, und auf den zu diesem Behufe dem ꝛc. Lindes rzulegenden Anmeldungsbogen von ihm zu vermerkenden Censur. ie Direktion des chirurgisch-pharmaceutischen Studiums hierselbst ird von diesem Beschlusse des Ministeriums mit dem Auftrage in enntniß gesetzt, demselben gemäß zu verfahren, und zugleich den Stuirenden der Pharmacie das deshalb weiter Erforderliche bekannt zu nachen. — Berlin, den 13. November 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 355. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, betreffend den gültigen Nachweis über die wissenschaftliche Qualifikation der Chirurgie Studirenden Behufs Zulassung zu den akademischen Vorlesungen. Vom 9. Dezember 1838.

Das unterzeichnete Ministerium sendet Ew. ꝛc. beigehend die Angen Ihres Berichts vom 7. v. Mts., das Gesuch des Chirurgenhülfen N. um Zulassung zum Studium der Chirurgie auf der dorgen Universität betreffend, mit dem Bemerken zurück, daß der nach er Verordnung vom 15. Juli 1836 Behufs der Zulassung zum Stuium der Chirurgie nöthige Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation nicht blos durch ein Zeugniß von der Direktion eines Gymnasiums, sondern auch durch Zeugnisse von anderen Schulanstalten, namentlich von den Progymnasien und höheren Stadtschulen, in welhen auch die lateinische Sprache gelehrt wird, geliefert werden kann.

Berlin, den 9. Dezember 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Digitized by Google

C. Die Theilnahme der Theologie Studirenden an dem äusseren Gottesdienste.

No. 356. Cirkular an die evangelisch-theologischen Fakultäten d Universitäten, wegen der besonderen Aufsicht auf die Theilnahm der Theologie Studirenden an dem äusseren Gottesdienste. Vo 4. Mai 1827.

Das Ministerium glaubt voraussetzen zu können, daß die einzelne zu der theologischen Fakultät gehörigen Studirenden sich auch während ihrer Universitätsjahre mit der Kirche, in welcher und für welche sie vereinigt als Lehrer und Verkündiger des Evangeliums, und als Sorg forger der ihnen anzuvertrauenden Gemeine wirken wollen, in einem lebendigen Zusammenhange erhalten, und solches durch den fleissigen Be such des öffentlichen Gottesdienstes, und durch Theilnahme an dem g meinschaftlichen Genusse des heiligen Abendmahls auch äusserlich bethä tigen. Um sich indessen zu vergewissern, daß diese Voraussetzung i Wahrheit gegründet ist, so wie auch noch aus andern erheblichen, au die Handhabung der Disziplin unter den Studirenden bezüglichen Grün den, beauftragt das Ministerium die theologische Fakultät, die einzelne zu ihr gehörigen Studirenden aufzufordern, daß sie derselben den Beicht vater, welchen sie sich für die Zeit ihres Aufenthalts auf der Universi tät gewählt haben, namhaft machen. Sollten wider alles Erwarten sich einzelne Studirende der Theologie finden, welche bisher noch keinen Geistlichen zu ihrem Beichtvater gewählt haben, so ist den betreffenden Studirenden anzurathen, solches noch nachträglich zu thun, und haben sie der theologischen Fakultät die von ihnen getroffene Wahl anzuzeigen. Schließlich wird die ꝛc. beauftragt, das Verzeichniß sowohl der Studi renden, welche bereits ihre Beichtväter gewählt, als auch der, welche solches bis jetzt unterlassen haben, zur weitern Verfügung hierher einzu reichen. In diesem Verzeichnisse ist auch der Name des von dem be treffenden Studirenden gewählten Beichtvaters zu bemerken.

Berlin, den 4. Mai 1827.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 357. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächti tigten bei der Universität Halle, denselben Gegenstand betreffend. Vom 22. Juni 1827.

Das Ministerium eröffnet Ew. ꝛc. auf den Bericht vom 17. v M., daß es bei der unterm 4. ejusd. an die dortige theologische Fakul tät erlassenen Verfügung allerdings nicht seine Absicht gewesen ist, daß auch diejenigen dortigen Studirenden der Theologie, welche während der Ferien anders wo als in Halle das heilige Abendmahl feiern, und welche sich zur reformirten Kirche bekennen, sich unter den Geistlichen in Halle Beichtväter wählen sollen. Vielmehr können diese Studirenden es auch ferner mit der Abendmahlsfeier wie bisher halten, so wie es sich von selbst versteht, daß die zur reformirten Kirche sich bekennenden Studi renden nach wie vor bei einem Geistlichen ihrer Konfession zur Kom munion gehen können. Nur wünscht das Ministerium zu wissen, ob solches auch wirklich geschieht, und daher sind jene wie diese zu veran lassen, desfallsige Zeugnisse ihrer jetzigen Beichtväter und resp. des dor tigen geistlichen reformirten Ministerii beizubringen. Das Ministerium

auftragt Ew. ꝛc., hiernach die dortige theologische Fakultät zu be-
eiden. — Berlin, den 22. Juni 1827.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 358. Reskript an die theologische Fakultät der Universität Greifs-
wald, über denselben Gegenstand. Vom 19. August 1827.

Das Ministerium ist einverstanden mit der von der theologischen
kultät in dem Berichte vom 2. d. M. geäusserten Meinung, daß
njenigen dortigen Studirenden der Theologie, welche das heilige Abend-
ahl in den Ferien zu Hause mit den Ihrigen bei ihren frühern Beicht-
tern zu genießen pflegen, dies auch ferner zu gestatten sey.
Berlin, den 19. August 1827.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 359. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmäch-
tigten bei der Universität zu Bonn, wegen desselben Gegenstan-
des. Vom 25. August 1827.

Unter Bezugnahme auf Ew. ꝛc. Bericht vom 4. v. Mts. er-
fnet Ihnen das Ministerium, daß die Absicht desselben bei der Ver-
gung vom 4. Mai d. J. keinesweges war und ist, den dortigen evan-
lischen Studirenden der Theologie irgend einen Zwang aufzulegen.
Vielmehr wünscht das Ministerium sich nur zu überzeugen, daß die
en gedachten Studirenden sich auch während ihrer Universitätsjahre
n einem lebendigen Zusammenhange mit ihrer Kirche erhalten. Da
ort die öffentliche Beichte an die Stelle der Privatbeichte getreten ist,
o kömmt es nur darauf an, daß die mehrgedachten Studirenden den-
nigen Geistlichen namhaft machen, aus dessen Händen sie das heilige
bendmahl zu empfangen pflegen. Hierbei muß ihnen die Wahl nach
ie vor frei und ihnen überlassen bleiben, sowohl bei dem dortigen Uni-
ersitätsprediger, als auch bei dem dortigen evangelischen Pfarrer zu kom-
unizíren. Das Ministerium überläßt Ew. ꝛc., hiernach die dortige
angelisch-theologische Fakultät auf ihren Bericht vom 24. Juni d. J.
n bescheiden. — Berlin, den 25. August 1827.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 360. Cirkularverfügung an die Königl. Konsistorien, wegen des
von den Kandidaten der Theologie vor ihrer Prüfung pro licen-
tia concionandi zu führenden speziellen Nachweises über ihre Theil-
nahme an dem äussern Gottesdienste. Vom 29. Septbr. 1827.

Das Ministerium glaubt voraussetzen zu können, daß die evange-
schen Studirenden der Theologie sich auch während ihrer Universitäts-
hre mit der Kirche, in welcher und für welche sie dereinst als Lehrer
nd Verkündiger des Evangeliums, und als Seelsorger der ihnen anzu-
ertrauenden Gemeinden wirken wollen, in einem lebendigen Zusammen-
ange erhalten, und solches durch den fleissigen Besuch des öffentlichen
Gottesdienstes und durch Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Genusse
es heiligen Abendmahls auch äusserlich bethätigen. Um sich indessen
n vergewissern, ob und wie weit diese Voraussetzung in Wahrheit ge-
ründet ist, so wie auch noch aus andern erheblichen, auf die Handha-
ung der Disziplin unter den Studirenden bezüglichen Gründen, will
as Ministerium hierdurch anordnen, daß die evangelischen Kandidaten
er Theologie vor ihrer Zulassung zu der Prüfung pro licentia concio-
andi dem Königl. Konsistorio auch darüber, zu welcher Kirche sie sich

Digitized by Google

während ihrer Universitätsjahre gehalten, und wie weit sie als Studi rende an dem Genusse des heiligen Abendmahls Theil genommen ha ben, von jetzt an nähere Auskunft geben, und zu dem Ende ein Zeug niß des betreffenden evangelischen Geistlichen, aus dessen Händen sie während ihrer Universitätsjahre das heilige Abendmahl empfangen ha ben, beibringen sollen. Das Königl. Konsistorium wird beauftragt, an obige Anordnung von jetzt an gewissenhaft zu halten, und dieselbe mit telst der Direktoren und Rektoren der Gymnasien auch zur Kenntniß derjenigen Schüler zu bringen, welche sich dem Studio der evangelischen Theologie zu widmen beabsichtigen.

Berlin, den 29. September 1827.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 361. Cirkular an die evangelisch-theologischen Fakultäten der Universitäten, denselben Gegenstand betreffend. Vom 29. September 1827.

Das Ministerium hat angeordnet, daß die evangelischen Kandidaten der Theologie vor ihrer Zulassung zu der Prüfung pro licentia concionandi dem betreffenden Königl. Konsistorio auch darüber, zu welcher Kirche sie sich während ihrer Universitätsjahre gehalten, und wie weit sie als Studirende an dem Genusse des heiligen Abendmahls Theil genommen haben, von jetzt an nähere Auskunft geben, und zu dem Ende ein Zeugniß des betreffenden evangelischen Geistlichen, aus dessen Händen sie das heilige Abendmahl empfangen haben, beibringen sollen. In Verfolg der Verfügung vom 4. Mai d. J. wird die evangelisch-theologische Fakultät beauftragt, obige Anordnung und deren in dem beigeschlossenen Reskripte hier angegebenen Motive auf eine angemessene Weise zur Kenntniß der zu ihr gehörigen Studirenden zu bringen.

Berlin, den 29. September 1827.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

D. Anfertigung der halbjährlichen gedruckten und anderer Verzeichnisse über die auf der Universität befindlichen Studirenden.

No. 362. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, betreffend den Druck eines halbjährlichen Verzeichnisses der Studirenden. Vom 6. Oktober 1821.

Bei der Universität in Göttingen wird halbjährlich von dem dasigen Logiskommissar ein gedrucktes Verzeichniß der daselbst Studirenden angefertigt und ausgegeben. Dieses Verzeichniß enthält: 1) eine summarische Nachricht von der Anzahl der Studirenden überhaupt, so wie von der Zahl der Studirenden in den verschiedenen Fakultäten; 2) eine summarische Nachricht von den an Studirende vermietheten Stuben, und von dem Betrage des Miethszinses; 3) die nach dem Alphabet geordneten Namen sämmtlicher Studirenden mit Bestimmung des Zeitpunktes ihrer Ankunft in Göttingen, ihres Vaterlandes und ihres Wohnortes, des von ihnen gewählten Fakultätsstudii, ferner die Namen ihrer Hauswirthe, die Hausnummer und die Namen der Straßen, und 4) die Namen der bei den einzelnen Fakultäten vorhandenen Privatdoc-

Digitized by Google

en, so wie die der Privatlehrer in den Sprachen und Künsten, nebst Bemerkung ihrer Hauswirthe, der Hausnummer und der Straßen, wo e wohnen. — Ew. ꝛc. werden beauftragt, sich gutachtlich zu äussern, b Sie es für zweckmäßig und ausführbar halten, daß ein ähnliches Verzeichniß auch bei der Universität ꝛc. halbjährlich angefertigt und ge ruckt werde. Die Kosten des Drukkes werden wohl durch den Ver auf des Verzeichnisses gedeckt werden.

Berlin, den 6. Oktober 1821.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 363. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn, denselben Gegenstand betreffend, auch über die Kosten des Drucks. Vom 27. Dezember 1821.

Die in Ew. ꝛc. Berichte vom 6. huj. enthaltenen Vorschläge we en des halbjährlich anzufertigenden Verzeichnisses der Studirenden auf er Universität Bonn finde ich zweckmäßig, und genehmige daher, daß ieses Verzeichniß in der von Ihnen vorgeschlagenen Form, welche dem ächsten Bedürfnisse entspricht, angefertigt, die ganze Sache aber einem er dortigen Pedelle, als Privatunternehmen, übertragen, und ihm über assen werde, sich über den Verlag der Verzeichnisse mit einer dortigen Buchhandlung zu einigen, oder auch den Verlag selbst zu übernehmen. Als Termine, in welchen die Verzeichnisse unfehlbar erscheinen müssen, st die Mitte eines jeden Semesters, also der 15. Januar und der 15. Juni festzusetzen. Zugleich werden Ew. ꝛc. beauftragt, jedesmal vier und zwanzig Exemplare des halbjährlichen Verzeichnisses hierher einzu eichen. — Die Kosten der Anfertigung und des Drukkes dieses Ver eichnisses werden ohne Zweifel durch den Verkauf desselben gedeckt wer en, und dem Unternehmer noch einen kleinen pekuniären Vortheil übrig assen. Sollte sich späterhin das Gegentheil ergeben, so bin ich nicht ngeneigt, zur Bestreitung der desfallsigen Kosten noch einen kleinen uschuß aus dem Fonds der Universität zu bewilligen.

Berlin, den 27. Dezember 1821.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten

v. Altenstein.

No. 364. Desgleichen an den zu Halle, denselben Gegenstand betreffend. Vom 3. Marz 1822.

Ew. ꝛc. remittire ich hierneben das unterm 15. v. M. eingereichte druckte Verzeichniß der Studirenden in Göttingen mit dem Eröffnen, aß ich bei der Universität in Bonn die Anfertigung eines Verzeichnis s der Studirenden nach dem abschriftlich beigehenden Schema (An ge a) angeordnet habe. Da diese Form der Nachweisung dem näch en Bedürfniß entspricht, so haben Ew. ꝛc. zu veranlassen, daß das Verzeichniß der auf der Universität zu Halle Studirenden auf gleiche Weise eingerichtet, übrigens aber die ganze Sache, wie es auch in Bonn eschieht, einem der dortigen Pedelle, als Privatunternehmen, übertra n und ihm überlassen werde, sich über den Verlag der Verzeichnisse it einer dortigen Buchhandlung zu einigen, oder auch den Verlag selbst übernehmen. Als Termine, in welchen die Verzeichnisse unfehlbar cheinen müssen, ist die Mitte eines jeden Semesters, also der 15. Ja uar und der 15. Juni festzusetzen. Zugleich werden Ew. ꝛc. beauftragt, esmal 24 Exemplare des halbjährlichen Verzeichnisses hierher einzu eichen. Die Kosten der Anfertigung und des Drukkes dieses Verzeich-

Digitized by Google

nisses werden ohne Zweifel durch den Verkauf desselben gedeckt werden, und dem Unternehmer noch einen kleinen pekuniären Vortheil übrig lassen. Sollte sich späterhin das Gegentheil ergeben, so bin ich nicht abgeneigt, zur Bestreitung der desfallsigen Kosten noch einen kleinen Zuschuß aus den Fonds der Universität zu bewilligen. — Ew. ꝛc. überlasse ich, hiernach das Weiter Erforderliche anzuordnen.

Berlin, den 3. März 1822.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
v. Altenstein.

Anlage 2.

Laufende Nr.	Namen der Studirenden.	Ankunft. Ostern.	Ankunft. Michaeli.	Geburtsort oder Vaterland.	Studium.	Wohnung. Haus-Nummer.	Wohnung. Namen der Straßen.
315	Dümmler, F.	—	38	Berlin.	Philosophie.	17	Dorotheenstraße.
316	Dünhaupt, W.	38	—	Herzogth. Braunschweig.	Medizin.	5	Schumanns Str.

Digitized by Google

No. 365. Cirkularverfügung an die Königl. Universitäten, betreffend die Führung eines fortlaufenden Regisiters über die speziellen Verhältnisse der einzelnen Studirenden. Vom 30. Dezember 1825.

Bei der Universität in Breslau ist ein großes, nach Fakultäten abgesondertes und alphabetisch geordnetes Studentenregister angelegt, welches den Zweck haben soll, ein Centralpunkt zu seyn für alle offiziell zur Kenntniß der akademischen Behörden gelangte Notizen, in so weit sie zur Karakteristik des einzelnen Studirenden dienen können. Das Regisiter besteht aus solchen Bogen, wie die in der Anlage befindlichen (Anlage a.), und jeder einzelne Student hat ein Folioblatt für sich. Die Art und Weise, wie das fragliche Regisiter geführt wird, so wie welche Notizen darin Platz finden, ist aus der ebenfalls abschriftlich beigefügten Instruktion (Anlage b.) näher zu ersehen. Das Ministerium überläßt dem Rektor ꝛc., in nähere Berathung zu ziehen, ob und in wie weit es nöthig und räthlich seyn dürfte, das bei der Universität bisher geführte Studentenregister nach der bei der Universität in Breslau bestehenden Einrichtung abzuändern oder zu vervollständigen.

Berlin, den 30. Dezember 1825.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Formular.

Fakultät.	Lit.
I.	Name, Geburtsort und sonstige persönliche und Familien-Verhältnisse des Studirenden.
II.	Datum der Immatrikulation und des Abganges.
III.	Notizen über das Schulprüfungszeugniß.
IV.	Notizen über den Fleiß.
V.	Notizen über die ökonomischen Verhältnisse.
VI.	Notizen über die Sittlichkeit.

Digitized by Google

Anlage b.

Instruktion zur Führung des großen Studentenregisters der Königl. Universität zu Breslau. Vom 20. August 1825.

Wenn der bei Anlegung des großen Studentenregisters beabsichtigte Zweck, ein Centralpunkt zu seyn für alle offiziell zur Kenntniß der akademischen Behörden gelangte Notizen, in so weit sie zur Karakteristik des einzelnen Studirenden dienen können, sicher erreicht werden soll, so bedarf es einer genauen Feststellung: was überhaupt in dem Register Platz finden, und durch wen die Eintragung erfolgen soll.

A. Was soll in das Register aufgenommen werden?

Im Allgemeinen wird der Inhalt des Registers durch die aufgestellten sechs Rubriken bezeichnet, es ist indessen als allgemeines Prinzip an die Spitze zu stellen, daß nur Thatsachen, die auf offiziellem Wege zur Kenntniß der Behörden gelangen, in dem Register Platz finden sollen. Es bleiben mithin bloße allgemeine, durch keine beigefügten Thatsachen unterstützten Urtheile ausgeschlossen. Im Einzelnen soll nun

Rubrik I. enthalten, Alles was zur äussern Karakteristik des Studirenden gehört, so weit es theils bei der Immatrikulation von jedem selbst ins Album eingeschrieben wird, theils durch spätere Veränderungen in der äussern Lage herbeigeführt worden ist, z. B. der Vater des Studirenden stirbt, und derselbe erhält nunmehr einen Vormund; der Studirende verändert seine Konfession; er verlangt veniam aetatis u. s. w. Es wäre allerdings wünschenswerth, wenn die Studirenden veranlasst werden könnten, von allen solchen in ihren äusseren Verhältnissen sich ereignenden Veränderungen den akademischen Behörden Nachricht zu geben.

Rubrik II. giebt zunächst nur den Tag der Immatrikulation und Exmatrikulation an, allein es muß in dieser Rubrik auch bemerkt werden, wenn der Immatrikulirte schon auf einer andern Universität studirt hat; und wenn sich in dem Abgangszeugnisse der von ihm verlassenen Universität, auf dessen Grund er auf der hiesigen Universität immatrikulirt worden ist, besonders bemerkenswerthe Data finden, so müssen auch diese in diese zweite Rubrik kurz übertragen werden. Z. B. Immatrikulirt den 4. April 1825; hat früher von Ostern 1823 bis Michaelis 1824 bereits auf der hiesigen Universität Theologie — Jura ꝛc. studirt, von Michaelis 1824 bis Ostern 1825 ist er in Heidelberg gewesen; daselbst ist er wegen eines nächtlichen Excesses mit dem consilium abeundi belegt worden u. s. w. Eben so muß in dieser Rubrik bemerkt werden, wenn der Studirende sein Fach verändert. Es genügt nämlich in einem solchen Falle nicht, daß das Blatt aus dem Register der einen Fakultät ausgeschnitten, und in das Register der Fakultät, zu welcher der Studirende nunmehr übergetreten ist, eingeklebt wird, sondern es muß auch in der Rubrik II. ausdrücklich vermerkt werden, wann ehe er von der einen zur andern Fakultät übergegangen ist. Wenn dies allemal genau eingetragen wird, so kann es zuweilen zu einem wichtigen Resultate führen; z. B. wenn der Studirende unstät mehreremale mit seinem genus studiorum gewechselt hat. Wenn der Studirende in eine Kriminaluntersuchung verfällt, und deshalb sein akademisches Bürgerrecht suspendirt werden muß, so gehörte diese Notiz eigentlich auch in diese Rubrik; allein weil die definitive Ausschließung erst von dem Ausgange der Untersuchung abhängt, so ist es zweckmäßiger diese Notiz unter No. VI. einzutragen, da der Grund der Kriminaluntersuchung

Digitized by Google

doch immer nur in dem sittlichen Verhalten des Studirenden liegen kann. Bei dem Abgange des Studirenden endlich wird in dieser Rubrik der Tag seiner Exmatrikulation bemerkt, und dabei zugleich — so weit dies zur Cognition der Behörden gekommen ist — angegeben, wo er sich hingewendet hat; z. B. ob er auf eine andere Universität gegangen ist, und auf welche, oder ob er bereits in die Praxis übertritt, und wo er seine praktische Laufbahn eröffnen will. Es versteht sich, daß wenn der Studirende zur Strafe exmatrikulirt worden ist, der Grund seiner Exklusion beigeschrieben werden muß; z. B. ex concluso Senatus den 4. August 1825, wegen Verdachts der Entwendung exmatrikulirt, und dem Oberlandesgericht zur weiteren Untersuchung überwiesen. Der Bogen jedes Abgegangenen wird roth durchstrichen, und von Zeit zu Zeit werden die Blätter der Abgegangenen ganz ausgeschnitten, und vielleicht in eigends dazu anzufertigenden, nach Fakultäten gesonderten Mappen asservirt; denn es scheint zweckmäßig, das Blatt des Studirenden nicht sogleich nach seinem Weggange zu vernichten, indem auf Anfragen der Behörden es auch von Wichtigkeit seyn kann, über einen ehemaligen Studenten eine genügende Auskunft geben zu können.

Rubrik III. soll die Nummer des Schulzeugnisses genau angeben. Dazu gehört, daß genau vermerkt werde, von welchem Gymnasium dasselbe ausgestellt ist, oder ob es von einer wissenschaftlichen Prüfungskommission gegeben ist, und von welcher. In diesem Fall muß in der gegenwärtigen Rubrik immer noch bemerkt werden, auf welchem Gymnasio der Studirende gewesen, und aus welcher Klasse desselben er abgegangen, auch wie lange er in dieser letzten Klasse gesessen hat. Ist er auf gar keinem Gymnasio gewesen, sondern durch Privatunterricht zu den akademischen Studien vorbereitet worden, so muß natürlich auch dies angegeben werden. Immer aber ist nöthig, daß aus dem von dem Immatrikulanden vorgelegten Schul- oder andern Zeugnisse in diese Rubrik kurz übertragen werde, was darin zu seinem Lobe, oder zu seinem Tadel Ausgezeichnetes angeführt ist; die bloße allgemeine Censur des Zeugnisses, gut, bedarf einer solchen Uebertragung natürlich nicht. Wenn der Studirende sein Examen noch einmal macht, und eine andere Nummer des Zeugnisses erhält, so muß solches in diese Rubrik gehörig nachgetragen werden.

Rubrik IV. umfaßt alle Notizen über das wissenschaftliche Treiben des Studirenden, so weit es zur Kenntniß der akademischen Behörde gelangt. Die offizielle Anzeige eines einzelnen Professors oder des Dekans von dem Unfleisse eines Studirenden muß also hierin aufgenommen werden. Sonst ist aber die Kontrole des Fleisses im Kollegienbesuche im Anmeldungsbogen enthalten, und es wird daher nichts, was den Fleiß oder Unfleiß im Kollegienbesuche betrifft, in dem Studentenregister Platz finden dürfen. Dagegen wäre es allerdings von Wichtigkeit hier zu bemerken, was etwa über den häuslichen Fleiß des Studirenden, und die Richtung seiner Studien zur Cognition der Behörden gelangt. Regelmäßig gehören aber in diese vierte Rubrik noch folgende Punkte: 1) wenn ein Studirender Mitglied eines Seminarii geworden ist; 2) wenn er eine Prämie oder ein Stipendium im Seminario erhalten hat; 3) wenn er eine Preisschrift verfaßt, und entweder gekrönt oder wenigstens honoris causa genannt worden ist. — NB. Obgleich die Punkte 2 und 3 die ökonomische Lage des Studirenden zugleich betreffen, so müssen sie doch in diese vierte und nicht in die folgende fünfte Rubrik aufgenommen werden, weil sie nur als docu-

Digitized by Google

menta diligentiae betrachtet werden sollen. 4) Wenn der Studirende vor dem Schlusse der Vorlesungen abgereiset ist, oder während des Laufes derselben Reisen gemacht hat. Es kann dies ein sehr wichtiger Beweis seines Unfleisses seyn, wenn sich nämlich durch die Zusammenstellung ergiebt, daß häufig solche Unterbrechungen seiner Studien vorgekommen sind.

Rubrik V. soll enthalten, was sich auf die ökonomischen Verhältnisse des Studirenden bezieht, also: a) Stipendien, in deren Genuß er sich befindet. Leider sind die akademischen Behörden selten von solchen Stipendienverleihungen, die nicht von ihnen selbst ressortiren, in Kenntniß gesetzt, und es wäre sehr nützlich, wenn durch die vorgesetzte Behörde alle die, welche Stipendien zu vergeben haben, durch einen neuen geschärften Befehl veranlasst werden könnten, von jeder geschehenen Kollation den akademischen Behörden Nachricht zu geben. Für eine gleichmäßige Vertheilung der wenigen, der Universität zugehörigen Benefizien ist es durchaus nöthig zu wissen, was jeder Einzelne etwa schon von aussen her an solchen Benefizien genießt. b) Freitische, die konferirt sind, mit Vermerk der nota testimonii pro convictu publico, die er in dem abgelegten Examen erhalten hat. c) Stundung oder Erlaß der Honorarien. Da diese allemal in einer Fakultätssitzung beschlossen werden, so würde das Zweckmäßigste seyn, wenn ein Mitglied der Fakultät sogleich in der Sitzung die geschehene Bewilligung eintrüge, wie dies z. B. in der juristischen Fakultät bereits geschehen ist. d) Alle extraordinären, aus dem Kollekten- oder Immatrikulations-Fonds angewiesenen Unterstützungen. e) Die gegen den Studirenden bei dem Universitätsrichter oder dem Rektor selbst angebrachten, gesetzlich zulässigen oder unzulässigen Schuldklagen. Diese müssen schlechterdings vollständig eingetragen werden, denn es soll darauf im Abgangszeugnisse Rücksicht genommen werden, und bei Ertheilung von Benefizien ist es gewiß von großer Wichtigkeit, wenn das um Rath gefragte Register nachweiset, ob und wie oft der Studirende bereits in Schuldklagen verwikkelt gewesen ist. — Endlich

Rubrik VI. soll alle Notizen über die Aufführung und das sittliche Betragen der Studirenden aufnehmen. Den Hauptinhalt dieser Rubrik werden allerdings die dem Studirenden aufgelegten Strafen ausmachen; allein es ist auch in der That kein Grund vorhanden, nicht auch die Zeugnisse eines vorzüglich anständigen Betragens, sobald dieselben eine Authenticität und einen gewissermaaßen offiziellen Karakter haben, darin aufzunehmen. — Häufig kommt auch der Fall vor, daß einzelne Unsittlichkeiten von Studirenden bei dem Rektor zur Sprache gebracht werden, die zwar mit Strafe nicht belegt werden, die aber doch einen Verweis veranlassen, und wenn auch solche Vergehen nicht in das Zeugniß gehören, so müssen sie doch in dem Studentenregister Platz finden; denn sie dienen zur Karakteristik des Studirenden, und es ist bei dem jährigen Wechsel des Rektorats wohl für den jedesmaligen Rektor von Wichtigkeit zu wissen, ob nicht vielleicht derselbe Studirende, der eines Vergehens wegen einen Verweis, oder gar eine Strafe erhalten soll, schon von seinem Vorgänger einen Verweis, entweder desselben, oder eines andern Vergehens wegen erhalten hat.

B. Durch wen soll die Eintragung erfolgen?

Die regelmäßige Führung des Registers steht zwar unter der Oberaufsicht und der obersten Leitung des Rektors; allein eigentlich sind es die permanenten Beamten der Universität, auf denen das Geschäft der

Digitized by Google

Eintragung der verschiedenen Notizen, deren Sammelplatz das Studentenregister seyn soll, beruht, und es bedarf eben deshalb einer genauen Festsetzung der Ressortverhältnisse, damit es bei keiner in das Register aufzunehmenden Notiz zweifelhaft seyn könne, wer für die gehörige Eintragung derselben verantwortlich seyn soll.

A. Der Universitätsquästor, dem das Studentenregister in jedem Augenblikke zugänglich ist, da es im Sekretariate aufgestellt seyn muß, übernimmt die Eintragung aller ökonomischen Punkte, mit Ausschluß der Schuldklagen; also a) er hat in die Rubrik IV. die gewonnenen Seminarienprämien und Stipendien, eben so die gewonnenen Preise vom dritten August einzutragen. Des Zusammenhanges wegen übernimmt es aber auch derselbe nach dem Prämienprogramme neben den Preisgewinnen vom dritten August auch diejenigen einzutragen, die nur honoris causa genannt worden sind. b) In die Rubrik V., die ihm vorzüglich und sonst ausschließend angehört, hat er alle oben angeführten Notizen, mit Ausschluß der Schuldklagen und der Freitische einzutragen. Die Bewilligung der Honorarstundung muß ebenfalls durch ihn eingetragen werden, wenn nicht, wie es bereits in der juristischen Fakultät eingeführt ist, diese Eintragung sogleich in der Sitzung selbst durch ein Mitglied der Fakultät erfolgt. — Es ist zwar wohl nicht zu verlangen, daß diese verschiedenen Notizen allemal einzeln sofort eingetragen werden, allein es ist auch wünschenswerth, daß ihre Uebertragung in das Register nicht zu lange hinausgeschoben werde, und z. B. wenigstens alle Monate alle aufgesammelten Notizen suis locis eingetragen werden.

B. Der Universitätssekretär hat, zuvörderst unmittelbar nach der Immatrikulation den neu Immatrikulirten in das Register einzuschreiben, und alle diejenigen Notizen, die in die Rubriken I., II. und III. gehören, aus dem Albo und den beigebrachten Zeugnissen des Studirenden in dieselben zu übertragen. Wenn in den unter diese Rubriken gehörigen Punkten sich später Veränderungen ereignen, so hat er auch diese allemal sogleich, wie sie zu seiner Kenntniß gelangt sind, nachzutragen. Ein Verschleppen dieser Nachträge würde die nachtheiligsten Folgen haben, und sehr oft Uebergehungen und Ausbesserungen veranlassen. Nächstdem muß dem Universitätssekretär überlassen bleiben: a) in die Rubrik IV. halbjährig die Mitglieder der Seminarien, deren Verzeichnisse er von den Direktoren der Seminarien ohne Mühe erhalten kann, einzuzeichnen, was mit dem ebenfalls in diese Rubrik gehörigen Vermerk der gewonnenen Seminarienprämien und Stipendien, welchen der Universitätsquästor übernimmt, nicht zu verwechseln ist. Eben so muß auch der Sekretär in diese Rubrik einzeichnen, wenn ein Studirender zum Zwekke einer vor dem Schlusse der Vorlesungen anzutretenden, oder während des Laufes der Vorlesungen zu machenden Reise Urlaub erhalten hat, indem dies allemal zu seiner Notiz kommt. Es wird von Nutzen seyn, wenn er auch diejenigen Reisen einträgt, welche Studirende in den Ferien machen, sobald sie dieselben bei den akademischen Behörden förmlich angezeigt haben, wie dies bei allen Reisen ins Ausland der Fall ist, zu denen die Studirenden eines Passes bedürfen. b) In die Rubrik V. hat er die Freitischverleihungen, mit Beifügung der Nota des Examens pro convictu publico halbjährig, unmittelbar nach geschehener und durch Anschlag bekannt gemachter Kollation derselben einzuzeichnen, eben so auch müssen durch ihn in diese Rubrik die zur richterlichen Cognition gelangten Schulden der Studi-

Digitized by Google

renden regelmäßig eingetragen werden. — Es ist dies ein ganz vorzüglich wichtiger Punkt, und um die pünktliche Eintragung dem Universitätssekretär zu erleichtern, wird künftighin der Universitätsrichter eine Liste über alle angebrachten Schuldklagen, mit dem beigefügten Vermerk, ob sie gesetzlich zulässig gewesen, oder nicht, und ob sie daher angenommen worden, oder nicht, so wie auch, ob sie überdies zur disziplinarischen Bestrafung dem Senate angezeigt worden sind, nach einem demselben mitzutheilenden Schema führen, und dieselbe alle Monate dem Universitätssekretär mittheilen, nachdem er zuvörderst darüber im Senate referirt haben wird. — Endlich hat auch c) der Sekretär dafür zu sorgen, daß alle erkannten Strafen gehörig unter Rubrik VI. eingetragen werden; da die meisten Strafen mittelst Erkenntnisses des akademischen Senates aufgelegt werden, so kann die Eintragung derselben dadurch erleichtert werden, daß die Register bei jeder Senatssitzung auf dem Tische aufgelegt werden, was auch um deswillen durchaus nöthig ist, weil bei Verleihungen von Wohlthaten, oder bei Strafaufsetzungen es wichtig ist, alles dasjenige zu kennen, was über den Studirenden bereits zur Kenntniß der Behörden gelangt ist, und daß der Dekan der Fakultät, zu welcher der Bestrafte gehört, oder in seiner Abwesenheit ein anderes Mitglied des Senates sogleich den Inhalt des Spruches gehörig notirt. Dagegen liegt dem Sekretär ob, die gehörige Einzeichnung derjenigen Strafen, welche bloß vom officium academicum zuerkannt worden, zu besorgen.

Nach dieser Vertheilung des Geschäfts der Führung des Studentenregisters zwischen dem Quästor und Sekretär giebt es nun aber allerdings noch mancherlei, was in das Register aufgenommen, und am zweckmäßigsten vom Rektor unmittelbar selbst eingetragen werden möchte. Es gehört dahin dasjenige, was über die sittliche Aufführung der Studirenden, über ihren Fleiß und die Richtung ihrer Studien zu seiner besondern Kenntniß auf offizielle Weise gekommen ist; also namentlich wird der Vermerk bloßer nicht einmal durch den Sekretär registrirter, durch den Rektor gegebener Verweise auch nur durch diesen allein geschehen können. Auch kommt der Fall oft vor, daß Studirende eine Reise, die sie machen wollen, nur br. m. dem Rektor anzeigen, ferner daß diejenigen, welche auswärts krank geworden, oder auf andere Weise an ihrer tempestiven Rückkehr zur Universität verhindert worden sind, dem Rektor schriftlich davon Anzeige machen, und um die Erlaubniß bitten, ein Semester, oder ein halbes Semester die Vorlesungen ohne Präjudiz aussetzen zu dürfen u. s. w. In so weit der Sekretär nicht davon offizielle Kenntniß erhält, in so fern läßt sich die Aufnahme solcher Notizen nur durch den Rektor selbst besorgen, oder er muß dem Sekretär dazu speziellen Auftrag ertheilen. Allerdings aber ist es wünschenswerth, daß der Rektor die Eintragung aller solcher, ihm besonders zugekommenen beglaubigten Notizen bewirke, indem sie wenigstens für seinen Nachfolger zur Karakteristik des Studirenden von Interesse seyn können. — Es versteht sich von selbst, daß den Dekanen der Fakultäten das Register stets offen steht, und daß sie das Recht haben müssen, Spezialien über den Fleiß der Studirenden auch ohne vorgängige Mittheilung an den Rektor in die Rubrik VI. einzutragen. So wird z. B. oft nur durch sie die frühere Abreise eines Studirenden, oder wenn derselbe während der Vorlesungen eine Reise macht, eingetragen werden können, wenn nämlich der Studirende nur bei ihnen zum Zwekke seiner einzuholenden Testate davon Anzeige gemacht hat. Dagegen ist es

Digitized by Google

ern Dozenten eine eigenmächtige Einzeichnung in die Register nicht zu
erstatten, sondern, wenn sie etwas Bemerkenswerthes über einen Stu-
irenden anzubringen haben, so fordert die Ordnung der Geschäftsfüh-
ung, daß sie die Notiz entweder an den Dekan ihrer Fakultät, oder
an den Rektor gelangen lassen, damit durch diese die Einzeichnung be-
orgt werde. — Eben so würde auch wohl eine Notiz über das sittliche
Betragen der Studirenden nicht durch den Dekan einseitig eingetragen
werden können, sondern er würde dieselbe nach Lage der Sache entwe-
der dem Senate, oder auch nur dem Rektor mittheilen müssen, damit
dieser die Einzeichnung selbst bewirke, oder durch den Sekretär bewir-
ken lasse. — Nur auf diesem Wege läßt sich diejenige Vollständigkeit
des Studentenregisters erreichen, welche erforderlich ist, wenn dasselbe
eine übersichtliche Zusammenstellung alles desjenigen gewähren soll, was
zur Karakteristik des einzelnen Studirenden gehört, und bei Ertheilung
von Wohlthaten eben so wie bei Strafbestimmungen zu wissen nöthig
ist. — Breslau, den 20. August 1825.

No. 366. Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmäch-
tigten bei der Universität zu Berlin, wegen gegenseitiger Mittheil-
lung der gedruckten halbjährlichen Verzeichnisse. Vom 7. Ja-
nuar 1830.

Das Ministerium beauftragt Ew. ꝛc. hierdurch, von jedem halb-
jährig erscheinenden Verzeichniß des Personals und der Studirenden der
hiesigen Universität vier Exemplare an die ausserordentlichen Regierungs-
bevollmächtigten bei den Universitäten in Halle und Bonn von jetzt an
einzusenden. Die genannten Regierungsbevollmächtigten sind ebenfalls
angewiesen, eine gleiche Anzahl von Exemplaren der gedachten Verzeich-
nisse des Personals und der Studirenden, resp. in Bonn und in Halle
an Sie einzusenden.

Berlin, den 7. Januar 1830.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 367. Reskript an denselben, wegen der über diese Verzeichnisse
zu führenden Kontrole. Vom 13. Februar 1830.

Das Ministerium genehmigt auf den Antrag des ꝛc. in dem Be-
richte vom 5. d. M. unter den angeführten Umständen hiermit, daß
1) das in jedem Semester im Druck erscheinende Verzeichniß der Stu-
direnden der hiesigen Universität unter die Kontrole des zeitigen Rektors
und des Universitätsrichters gestellt werde, welche dafür zu sorgen ha-
ben, daß alle für die Richtigkeit des Verzeichnisses zu Gebote stehen-
de Mittel bei der Anfertigung desselben gebraucht werden, und will
2) eben denselben die Bestimmung des Zeitpunktes der Erscheinung des
gedachten Verzeichnisses überlassen. Jedoch scheint es dem Ministerio
nöthig, diesen Zeitpunkt nicht zu weit hinauszuschieben, weil sonst der
Hauptzweck, welcher bei diesem Verzeichnisse beabsichtigt wird, nicht
mehr erreicht werden kann.

Berlin, den 13. Februar 1830.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Digitized by Google

E. Von den Vereinen Behufs geistiger und geselliger Erholung der Studirenden.

No. 368. Statuten des Musikvereins der Studirenden auf der Universität Breslau. Vom 4. Dezember 1824.

Der bisher bestandene Musikverein der Studirenden soll unter unmittelbarem Schutze des akademischen Senates, und unter den ihm bisher zu Theil gewordenen Begünstigungen auch fernerhin bestehen und anerkannt werden. Zur Feststellung der Verwaltung seiner Geldangelegenheiten sind folgende Bestimmungen getroffen und genehmigt worden.

1. Die unmittelbare Leitung der Geschäfte des Vereins bleibt auch fernerhin einer Direktion, welche der Verein aus seiner Mitte wählt, überlassen.

2. Diese Direktion besteht aus dem Musikdirektor, einem Kassirer und einem Stellvertreter: Kassirer.

3. Da die Person des Musikdirektors von der besonderen Qualifikation in musikalischer Hinsicht abhängt, so erkennt der Verein als solchen den Kandidaten N., so lange als derselbe hier am Orte bleibt und diese Funktion übernehmen will, hierdurch ohne besondere Wahl an. Sollte derselbe aber einmal aus irgend einem Grunde veranlasst werden die Direktion niederzulegen, so bleibt die Wahl seines Stellvertreters einer besondern Berathung vorbehalten.

4. Die beiden Kassirer werden nach Stimmenmehrheit alljährlich durch sämmtliche Mitglieder des Vereins gewählt, doch ist es nicht unzulässig, dieselben, welche das Amt bisher verwaltet haben, auch für das folgende Jahr in demselben durch neue Wahl zu bestätigen.

5. Alle Mitglieder der Direktion, d. i. der Musikdirektor und die beiden Kassirer, müssen vom akademischen Senate bestätigt werden, welchem demzufolge von der alljährlich erfolgten Wahl sofort Anzeige gemacht werden muß. Als Musikdirektor bestätigt hierdurch der akademische Senat den Kandidaten N.

6. Sowohl der Musikdirektor als die beiden Kassirer sollen auf treue und gewissenhafte Verwaltung der Gelder des Vereins durch das Officium academicum verpflichtet werden, und muß diese Verpflichtung alljährlich erneuert werden, auch wenn die Wahl des Vereins die bisherigen Beamten bestätigt haben sollte.

7. Der Verein wird sich aus der Gesammtheit der ordentlichen Professoren nach allgemeiner Wahl einen dauernden Vorsteher erwählen.

8. Dieser Vorsteher führt die oberste Aufsicht über die Verwaltung der Angelegenheiten des Vereins.

9. Ihm muß daher monatlich von der Direktion über Einnahme und Ausgabe Rechnung gelegt werden, und was bei dieser Rechnungslegung als Gewinn übrig bleibt, wird an die Kasse des Vereins, die sich in den Händen des Vorstehers befindet, abgeliefert. Ueber diesen monatlichen Rechnungsabschluß und die damit verbundene Ablieferung der Ueberschüsse muß deshalb ein Protokoll aufgenommen werden, welches sowohl der Vorsteher, als die Mitglieder der Direktion unterzeichnen, und welches zugleich als Quittung über die richtig geschehene Ablieferung des Ueberschusses gilt.

10. Auch das Protokollbuch wird vom Vorsteher mit der Kasse zusammen aufbewahrt.

Digitized by Google

11. Die kurrenten Ausgaben als: Bezahlung gemietheter Mu-
ker, Abschriften von Musikalien ꝛc. kann die Direktion des Vereins
hne vorgängige Anzeige an den Vorsteher besorgen. Dagegen
uß zu allen ausserordentlichen Ausgaben, z. B. Remunerationen an
ünstler, die den Verein bei einzelnen Aufführungen unterstützt ha-
en, Ankauf von Partituren oder sonstigen bedeutenderen Musikwer-
en ꝛc. die Genehmigung des Vorstehers vorher eingeholt werden.

12. Die Einnahmen des Vereins bestehen lediglich in dem am
Eingange zu den öffentlichen Aufführungen sowohl von Studirenden
ls Nichtstudirenden zu zahlenden Eintrittsgelde. — Dieses beträgt in
er Regel für Studirende 2 gGr., für Nichtstudirende 8 gGr. Kour.

13. Jeder Eintretende erhält vom Kassirer eine Einlaßkarte,
elche für den Studirenden von anderer Farbe ist, als für den Nicht-
tudenten.

14. Diese Karten werden dem Eintretenden von einem Stu-
irenden, welchen der Vorsteher des Vereins zu jedem Konzerte
esonders bestellen wird, abgenommen, derselbe darf ohne Einlaßkarte
iemanden den Eintritt verstatten. Am Tage nach der öffentlichen
ufführung begiebt sich der Kassirer mit demjenigen, welcher im Na-
en und Auftrage des Vorstehers die Einlaßkarten abgenommen hat,
m Vorsteher, um ihm die Summe der Einnahme anzuzeigen, welche
n Gegenwart der beiden Studirenden vom Vorsteher in das Proto-
ollbuch eingetragen, und von dem Kassirer mit unterzeichnet wird.

15. Was halbjährlich als Ueberschuß der Kasse des Musikvereins
eblieben ist, soll, wenn es nicht zu andern wohlthätigen oder das
nmittelbare Interesse der Anstalt des Vereins betreffenden Zwekken
erwandt wird, an die Krankenkasse der Studirenden abgegeben
erden.

16. Es bleibt dem Vereine unbenommen, die Einnahme einzelner
ufführungen zu besondern edlen Zwekken zu bestimmen.

17. Für jede öffentliche Aufführung wird durch die Direktion
n die Mitglieder des Vereins eine Anzahl von Freibillets von beson-
erer Farbe ausgetheilt. In der Regel soll ein Drittheil der ge-
mmten Mitglieder solche Freikarten erhalten; allein es verpflichten
ch auch alle Mitglieder, diese ihnen gegebenen Freibillets an Nie-
and als an durchaus würdige und anständige Personen zu vertheilen,
eil nur dadurch der Verein, als ein sittlicher, auf thätige Theilnahme
nd Unterstützung der gebildeten Stände rechnen kann.

18. Regelmäßig werden alle Monate zwei öffentliche Aufführ-
ngen im Musiksaale der Universität Statt finden, für welche der
kademische Senat auch fernerhin die Kosten der Beheizung und Be-
uchtung übernimmt.

19. Um dem Musikdirektor für seine bedeutende Mühwaltung
ne anständige Remuneration zu gewähren, bewilligt ihm der Verein
ljährlich eine große Benefizaufführung, zu welcher der akademische
enat die Aula öffnen, und die Kosten der Beleuchtung tragen will.

20. Wenn auch der Verein seine Ueberschüsse nicht an die Stu-
nten-Krankenkasse ablassen will, so macht er sich doch wenigstens
heischig, auch zum Besten derselben eine große Aufführung in der
ula auf dieselbe Weise, wie ad 19. angegeben worden, alljährlich zu
ranstalten.

21. Den Kassirern sollen angemessene Remunerationen aus dem

Digitized by Google

Kassenfonds der Anstalt von Zeit zu Zeit für ihre Mühwaltung ausgezahlt werden.

Breslau, den 4. Dezember 1824.

Rektor und Senat der Universität.

No. 369. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, den Gesangverein der dortigen Studirenden betreffend. Vom 5. Dezember 1826.

Der Gesangverein, welchen zufolge Ew. ꝛc. Berichts vom 17. v. Mts. der Musikdirektor Naue aus den dortigen Studirenden unter dem Namen „Liedertafel" zu bilden beabsichtigt, kann, wenn er zweckmäßig geleitet wird, einen wohlthätigen Einfluß auf die Sittlichkeit und den Anstand der dortigen Studirenden ausüben, so daß das Ministerium sich gern veranlasst sieht, dem ꝛc. Naue, dessen löbliches Bestreben, in seiner Sphäre der dortigen Universität so nützlich als möglich zu werden, aus dem wieder beigeschlossenen Berichte vom 15. v. Mts. deutlich hervorgeht, seine desfallsige besondere Zufriedenheit hierdurch zu erkennen zu geben. Die Kosten, welche dieser Gesangverein pro 1827 verursachen wird, will das Ministerium hierdurch aus dem Dispositionsfonds der dortigen Universität bewilligen, und wenn dieser Fonds wegen der anderweitigen aus ihm zu bestreitenden Ausgaben, die fraglichen Kosten nicht sollte dekken können, wird das Ministerium Bedacht nehmen, aus diesseitigen allgemeinen Fonds das Fehlende zu ergänzen. — Ew. ꝛc. haben in dieser Hinsicht zu seiner Zeit den fehlenden Bedarf anzuzeigen, und auf Bewilligung der betreffenden Summe anzutragen, worauf das Ministerium die erforderliche Zahlungsanweisung erlassen wird. — Späterhin, wenn sich dieser Gesangverein erst fester begründet, und von Seiten der Studirenden eine größere Theilnahme gefunden hat, wird es allerdings nöthig seyn denselben mit Statuten zu versehen, welche am füglichsten von den hierzu besonders zu ernennenden Mitgliedern zu entwerfen, und demnächst zur Prüfung und Bestätigung einzureichen seyn würden. Da das Gedeihen und Bestehen aller solcher Vereine zum größten Theile von einer vorsichtigen Wahl der ersten Mitglieder bedingt ist, so fordert das Ministerium Ew. ꝛc. auf, dem ꝛc. N. in dieser Beziehung die nöthige Sorgfalt und Umsicht zu empfehlen, und zu Mitgliedern nur solche Studirende zu wählen, welche bei ihren Kommilitonen wegen ihrer Kenntnisse, ihres Fleisses und ihrer sittlichen Führung in einer unzweideutigen Achtung stehen. Vielleicht dürfte es auch räthlich seyn, mit diesem Gesangvereine, wenn er sich erst mehr befestigt hat, künftig von Zeit zu Zeit frugale Mahlzeiten zu verbinden, allenfalls noch durch die Zuziehung von Gästen aus den gebildeten Ständen ihnen einen mehr geselligen und heiteren Karakter zu geben, da es so sehr wichtig ist, in Halle für die Studirenden Gelegenheit zu einem edleren gesellschaftlichen Verein zu schaffen, und auch dadurch der Roheit und Gemeinheit entgegen zu arbeiten. Denjenigen Studirenden, welche wegen ihrer Dürftigkeit die erhöhten Kosten solcher festlichen Tage nicht zu bestreiten vermögen, könnte durch die Bewilligung von Freibilleten von Seiten Ew. ꝛc., oder Einladungen von Ihrer Seite und Uebernahme der Kosten auf einen dazu zu bestimmenden Fonds zu Hülfe gekommen werden. Es würde dieses eine Gelegenheit seyn, jenen Studirenden einen Beweis von Fürsorge und Wohlwollen zu geben. Ich überlasse inzwischen ganz Ew. ꝛc. Beurtheilung, ob der Zweck,

Digitized by Google

enn Sie solchen billigen, etwa auf eine andere angemessene und das hrgefühl der Studirenden schonende Weise erreicht werden könnte.
Berlin, den 5. Dezember 1826.
Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 370. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Breslau, den Musikverein der dortigen Studirenden betreffend. Vom 15. Dezember 1828.

Das Ministerium ermächtigt Ew. ꝛc. auf den Bericht vom 30. . Mts. hierdurch, den Musikverein der dortigen Studirenden auf ine Vorstellung vom 20. August c. dahin zu bescheiden: 1) daß er u dem jährlichen Benefizkonzerte des Vereinsdirigenten, so wie zu em jährlichen Konzerte für die Krankenkasse, die dortige Aula Leoldina unter kostenfreier Erleuchtung aus der Universitätskasse benutzen, und 2) daß aber monatlich nicht mehr als Ein Konzert in dem Musiksaale von dem Verein aufgeführt werden dürfe.
Berlin, den 15. Dezember 1828.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 371. Statuten des allgemeinen Halleschen Museums. Vom 6. April 1831.

I) Von den Mitgliedern des Museums.

§. 1. Die Mitglieder des allgemeinen Halleschen Museums bilden einen für geistige und gesellige Erholung bestimmten Verein.

§. 2. Sie beabsichtigen dabei nicht nur, die Benutzung politischer, wissenschaftlicher und belletristischer Zeitschriften zu erleichtern, sondern auch Konzerte, Bälle und ähnliche Zusammenkünfte zu veranstalten.

§. 3. Die Mitglieder zerfallen in ordentliche und ausserordentliche.

§. 4. Alle ordentliche und ausserordentliche Mitglieder sind berechtigt, die Lesezimmer des Museums zu besuchen, und an den geselligen Zusammenkünften in demselben Theil zu nehmen.

§. 5. Dagegen haben die ordentlichen Mitglieder das ausschliessende Vorrecht, die Verwaltung des Museums zu übernehmen, bei den allgemeinen Berathungen zu erscheinen und mitzustimmen, neue Mitglieder vorzuschlagen, auswärtige Gäste einzuführen, und sich gegen ein besonderes Abonnement bestimmte Zeitschriften in ihre Wohnung bringen zu lassen.

§. 6. Die ordentlichen Mitglieder haben bei ihrer Aufnahme drei Thaler als Eintrittsgeld zu zahlen, und zugleich einen jährlichen Beitrag von sechs Thalern zu pränumeriren. Das Eintrittsgeld kann unter keinerlei Umständen wieder zurückgegeben werden; der jährliche Beitrag aber nicht anders, als wenn das Mitglied im Laufe des Jahres durch den Tod oder durch amtliche Versetzung aus der Gesellschaft ausscheidet. In diesem Falle wird der Beitrag nach Quartalen getheilt, und verbleibt nur für die bereits verflossenen und für das noch laufende Quartal in der Kasse des Museums.

§. 7. Familien, zu welchen keine Männer gehören, so wie einzelne Personen, welche weder ein Amt noch einen bleibenden Wohnsitz in dem Stadtgebiete von Halle haben, können als ausserordentliche Mitglieder in das Museum aufgenommen werden. In diesem Falle

Digitized by Google

haben dieselben ein Eintrittsgeld von funfzehn Silbergroschen, und einen halbjährlichen Beitrag zu entrichten, welcher für den Winter drei, für den Sommer zwei, und für gemischte Semester drittehalb Thaler beträgt, welcher aber in keinem Falle, selbst nur theilweise zurückgegeben werden kann.

§. 8. Das Jahr und die Semester beginnen mit dem ersten Januar, dem ersten April, ersten Julius und ersten Oktober.

§. 9. Auf ein Vierteljahr werden keine Mitglieder in das Museum aufgenommen. Wer jedoch am 1. Januar oder 1. Julius eingetreten war, darf sich späterhin zu einem vierteljährlichen Beitrage von anderthalb Thalern erbieten, wenn er Halle zu Michaelis oder Ostern zu verlassen denkt.

§. 10. Wer bereits Mitglied des Museums gewesen, und ohne seinen Wohnort in Halle aufzugeben, aus dem Museum ausgeschieden ist, hat im Falle der Wiederaufnahme alle Beiträge der Zwischenzeit nachzuzahlen.

§. 11. Die Beiträge der Abonnenten des Lesezirkels richten sich nach der Zahl der von ihnen benutzten Zeitschriften. Das höchste Abonnement beträgt zwei, das zweite anderthalb, das dritte einen Thaler halbjährlich, welche am ersten April und am ersten Oktober pränumerirt werden müssen.

§. 12. Unter besonderen Umständen werden auch ausserordentliche Mitglieder für einen Monat, und Lese-Abonnenten, welche nicht zugleich ordentliche Mitglieder des Museums sind, zugelassen. In solchen Fällen werden zwar keine Eintrittsgelder entrichtet, dagegen aber die gewöhnlichen Beiträge verdoppelt, so daß für jeden Kalendermonat ein Thaler, und für das halbjährige Abonnement vier, oder resp. drei und zwei Thaler pränumerirt werden müssen.

§. 13. Für Bälle, Konzerte und ähnliche gesellige Zusammenkünfte dürfen noch ausserordentliche Beiträge erhoben werden; jedoch ist Niemand zu denselben verpflichtet, wenn er an diesen Vergnügungen keinen Antheil nehmen will.

§. 14. Personen, welche sich durch künstlerische Leistungen um das Museum verdient machen, können nach Umständen zu Ehrenmitgliedern desselben ernannt werden, und haben als solche mit den ausserordentlichen Mitgliedern gleiche Rechte.

§. 15. Erwachsene Hausgenossen, welche zugleich zur Familie eines Mitgliedes gehören, und keine eigene bürgerliche Stellung haben, können das Museum besuchen, ohne regelmäßige Beiträge zu entrichten. Ueber die Zulassung anderer Hausgenossen haben die Vorsteher auf vorgängige Anfrage nach Umständen zu entscheiden.

§. 16. Als erwachsen werden Knaben über vierzehn und Mädchen über zwölf Jahre angesehen.

§. 17. Fremde, welche wenigstens eine Meile von Halle entfernt wohnen, und daselbst nur auf einer Durchreise verweilen, können durch ordentliche Mitglieder auf vierzehn Tage unentgeltlich eingeführt werden; jedoch muß der Name des Einführenden sowohl, als des Eingeführten in ein besonderes Buch eingetragen werden.

§. 18. Bei geselligen Zusammenkünften müssen die Gäste dem Direktor des Museums persönlich vorgestellt werden, worauf die Eintragung in das Fremdenbuch durch diesen besorgt wird.

§. 19. Einheimische Gäste können nur in ausserordentlichen fäl-

Digitized by Google

en durch den gesammten Vorstand und im Namen des ganzen Mu-
eums eingeladen werden.

§. 20. Um als ordentliches oder ausserordentliches Mitglied auf-
enommen zu werden, meldet man sich durch eines der bereits vor-
andenen ordentlichen Mitglieder, auf dessen schriftliche Empfehlung
ie Vorsteher über die Aufnahme entscheiden.

§. 21. Studirende müssen durch einen ordentlichen Professor,
er zugleich ordentliches Mitglied des Museums ist, zur Aufnahme
chriftlich empfohlen werden.

§. 22. Die schriftlichen Empfehlungen neuer Mitglieder müssen
en vollständigen Namen, den Stand, die Wohnung und die Art der
Mitgliedschaft angeben.

§. 23. Der Empfehlende haftet dafür, daß die Aufzunehmenden
mit den Statuten und den Bedingungen des Eintritts bekannt ge-
macht, und die letzteren zu erfüllen im Stande sind.

§. 24. Wenn der zur Aufnahme Empfohlene noch keinem der
Vorsteher persönlich bekannt ist, so ist er verbunden, sein Empfehlungs-
chreiben dem Direktor selbst zu überbringen.

§. 25. Die wirkliche Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch
Einlösung einer Karte, welche den Namen des Aufgenommenen ent-
hält, und welche unter keiner Bedingung an Andere verborgt wer-
den darf.

§. 26. Der Wiederaustritt aus dem Museum steht jedem Theil-
nehmer frei; er ist jedoch verpflichtet, seine Absicht acht Tage vor Ab-
lauf des Jahres oder Semesters, für welches er bereits pränumerirt
hat, den Vorstehern schriftlich anzuzeigen. Dasselbe gilt auch wegen
der Abänderungen, welche von einem Abonnenten in Ansehung der
ihm zuzusendenden Zeitschriften gewünscht werden.

§. 27. Wer diese Anzeige unterlässt, wird fortwährend als Mit-
glied und Abonnent des Museums betrachtet, und muß mit seinen
Beiträgen in dem bisherigen Verhältnisse fortfahren.

§. 28. Bei monatlichen Mitgliedern hört die Theilnahme am
Museum durch den Ablauf des Monats von selbst auf, wenn sie nicht
auf Erneuerung ihrer Karte antragen.

§. 29. Mit dem Tage des Austrittes hört auch jeder Anspruch
des bisherigen Mitgliedes, an dem Lesezirkel oder den Abonnements-
gesellschaften fernerhin Antheil zu nehmen, von selber auf, und die da-
für pränumerirten Beiträge sind der Kasse des Museums verfallen,
jedoch kann dem Austretenden einstweilen die fernere Theilnahme an
dem Lesezirkel als fremden Abonnenten (§. 12.) gestattet werden,
wenn er sich bei Anmeldung seines Austrittes zugleich zur Verdoppe-
lung des pränumerirten vierteljährlichen Abonnements erbietet, und
den Betrag sofort übersendet.

§. 30. Wer mit seinem Beitrage als ordentliches Mitglied oder
als Abonnent über ein Vierteljahr im Rückstande bleibt, hört dadurch
ohne Weiteres auf, Mitglied oder Abonnent des Museums zu seyn,
ohne jedoch von seiner rückständigen Schuld gegen dasselbe befreit zu
werden. Ausserordentliche Mitglieder sind schon durch einen monat-
lichen Rückstand ihres Beitrages von dem Museum ausgeschlossen,
bleiben aber gleichfalls zur Zahlung desselben verpflichtet.

§. 31. Wer in oder ausser dem Lokal des Museums ein Heft
oder Blatt einer Zeitschrift auf irgend eine Weise beschädigt, muß den
vollen Belauf des Schadens ersetzen. Bleibt er mit dem Schaden-

Digitized by Google

ersatze über ein Vierteljahr im Rückstande, so hört seine Theilnahme am Museum gleichfalls von selbst auf, ohne daß deshalb von Seiten des Museums auf den Schadenersatz verzichtet würde.

§. 32. Sollte wider Vermuthen ein Theilnehmer die Ordnung und Ruhe des Museums gröblich verletzen, insbesondere einen Vorsteher in der Ausübung seiner Amtsverrichtungen beleidigen, oder auch nur irgend eine Druckschrift ohne besondere Anzeige und Erlaubniß aus dem Lokal fortnehmen, so würde derselbe ebenfalls nicht mehr als Mitglied betrachtet werden können. Den Vorstehern gebührt in solchen Fällen die Entscheidung.

§. 33. Wenn die Cirkulation der Zeitschriften durch Schuld eines Abonnenten zu wiederholten Malen gestört worden ist, so sind die Vorsteher befugt, ihm das Abonnement zu kündigen, und selbst augenblicklich mit Zusendung der Zeitschriften einzuhalten. In dem letztern Falle muß jedoch der für das Abonnement pränumerirte Beitrag zur Hälfte zurückgegeben werden.

2) Von der Verwaltung und den Vorstehern des Museums.

§. 34. Die ordentlichen Mitglieder des Museums versammeln sich wenigstens Einmal im Jahre zur Revision der Statuten und zur Wahl neuer Vorsteher. Diese Versammlung findet im Junimonat Statt.

§. 35. Ausserdem können diese Mitglieder, so oft es den Vorstehern nöthig scheint, zusammenberufen werden. Schriftliche Berathungen und schriftliche Abstimmungen sollen möglichst vermieden werden.

§. 36. Bei allen Abstimmungen entscheidet die absolute Mehrheit der Anwesenden.

§. 37. Den jährlich erwählten Vorstand bilden zwölf Personen, von denen die eine Hälfte aus dem Prorektor und fünf Professoren der Universität besteht, die andere aber, zu welcher wenigstens Einer der höheren städtischen Beamten gehören muß, aus allen übrigen ordentlichen Mitgliedern des Museums, mit Ausnahme der Professoren, genommen wird.

§. 38. Alle Vorsteher können nach Ablauf des Jahres ohne Unterbrechung wieder erwählt werden.

§. 39. Die neuerwählten Vorsteher treten ihr Amt am 12. Julius an; doch sind sie befugt und verpflichtet, schon vom Tage ihrer Erwählung an den Versammlungen der abgehenden Vorsteher beizuwohnen, um mit der Verwaltung besser vertraut zu werden.

§. 40. Im Laufe des Jahres ist den Vorstehern nicht erlaubt ihr Amt niederzulegen, wenn sie nicht ganz ausserordentliche Gründe dafür anzugeben im Stande sind.

§. 41. Findet ein ausserordentlicher Austritt eines Vorstehers Statt, so steht es den übrigen Vorstehern frei, bis zur nächsten Generalversammlung einen Stellvertreter aus den ordentlichen Mitgliedern des Museums zu wählen, wovon jedoch sämmtliche Mitglieder durch einen besondern Umlauf in Kenntniß gesetzt werden müssen.

§. 42. Der Vorstand hat ausschliessend das Lokal des Museums zu wählen, und die zu haltenden Zeitschriften zu bestimmen. Jedoch ist er in beiden Beziehungen verpflichtet, ganz besondere Rücksicht auf die Vorschläge und Wünsche der übrigen Mitglieder zu nehmen.

§. 43. Der Vorstand hat die Kontrakte, sowohl in Ansehung des Lokals, als mit den Buchhändlern und Zeitungsexpeditionen abzuschliessen.

Digitized by Google

§. 44. Er hat ausschliessend über die Anstellung und Entlassung er Unterbeamten des Museums zu entscheiden, und ihre Geschäfte orzuschreiben.

§. 45. Der Vorstand hat die nöthigen Reglements für die Ord- ung und Benutzung des Museums festzusetzen. Ueber alle ausser- rdentlichen Vorgänge hat er zunächst zu entscheiden. Von ihm gehen lle Vorschläge an die Generalversammlungen aus.

§. 46. Die eigentlichen Statuten des Museums kann der Vor- tand nicht ohne Zuziehung der Generalversammlung verändern, jedoch arf derselbe provisorische Anordnungen treffen, welche bis zur nächsten Generalversammlung verbindende Kraft haben.

§. 47. Der Vorstand ernennt aus seiner Mitte zwei Direktoren, wei Inspektoren, zwei Rendanten, zwei Bibliothekare und zwei Se- kretäre des Museums.

§. 48. Bei diesen fünf Aemtern haben diejenigen Vorsteher, welche zu denselben zuerst ernannt sind, vorzugsweise die Amtsver- richtungen zu übernehmen; die zweiten Beamten sind nur zur Stell- vertretung derselben verpflichtet.

§. 49. Die Stelle der ersten und der zweiten Beamten wird in der Regel am 12. Januar gewechselt; jedoch kann der gesammte Vor- stand die Aemter jederzeit durch Stimmenmehrheit neu vertheilen, oder die bisherige Vertheilung prolongiren.

§. 50. Der Prorektor und der als solcher erwählte städtische Be- amte (§. 37.) ist zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, ein stehendes Amt im Vorstande zu übernehmen; die Hülfe von beiden wird nur in ausserordentlichen Fällen erbeten.

§. 51. Der erste Direktor ist verpflichtet, täglich das Museum zu besuchen, für die gehörige Ordnung der laufenden Angelegenheiten zu sorgen, und überhaupt alle Geschäfte wahrzunehmen, welche nicht den übrigen Vorstehern speziell übertragen sind.

§. 52. Wenn der erste Direktor an dem täglichen Besuche des Museums gehindert wird, so muß er sofort den zweiten Direktor oder einen andern Vorsteher zum Substituten ernennen.

§. 53. Die Unterbeamten des Museums müssen dem Direktor über alle ausserordentlichen Vorgänge unverzüglich Bericht erstatten.

§. 54. Der erste Direktor muß monatlich wenigstens Eine Ver- sammlung des Vorstandes veranstalten, um alle wichtigeren Vorgänge zur gemeinsamen Berathung zu bringen.

§. 55. Die Inspektoren haben vorzüglich das Lokal und das ge- sammte Mobiliar des Museums zu beaufsichtigen, für die Anfertigung und Fortführung eines genauen Inventariums zu sorgen, und die Rechnungen, so wie die Kasse des Museums gemeinschaftlich mit einem andern Vorsteher zu revidiren. Alle Reparaturen und Verschönerun- gen des Lokals, so wie die Anschaffung neuer Mobilien, müssen vor- zugsweise mit ihnen besprochen werden.

§. 56. Der erste Kassirer ist verpflichtet, die Kasse des Museums sorgfältig in seiner Wohnung zu verschliessen, und alle laufenden Ein- nahmen und Ausgaben, letztere unter schriftlicher Zahlungsanweisung und Verantwortlichkeit des Inspektors und eines andern Vorstehers zu besorgen. In bedenklichen Fällen muß er zunächst den ersten Di- rektor um seine Ansicht befragen.

§. 57. Die Bibliothekare haben die Aufsicht über alle vorräthi- gen Bücher, Landkarten, Musikalien und über die reponirten Akten

Digitized by Google

zu führen. Sie müssen insbesondere die regelmäßige Ankunft, Aufbewahrung und Ablieferung der Zeitschriften kontroliren, und die Cirkulation derselben bei den Abonnenten leiten.

§. 58. Die Sekretäre haben bei allen Versammlungen, sowohl des Vorstandes als sämmtlicher Mitglieder, das Protokoll zu führen, und für die gehörige Ausfertigung aller schriftlichen Verhandlungen und Verzeichnisse zu sorgen.

§. 59. Für musikalische und gesellige Angelegenheiten ernennt der Vorstand besondere Ausschüsse aus seiner Mitte; auch steht es ihm frei andere Mitglieder des Museums zu seinen Berathungen zuzuziehen, oder ihnen, jedoch unter seiner Verantwortlichkeit, bestimmte Geschäfte und Rechte zu übertragen.

§. 60. Die Unterbeamten des Museums, so wie der Wirth des Lokals, sind den Direktoren und Inspektoren, so wie allen übrigen Vorstehern unbedingt Folge zu leisten verpflichtet.

3) Von dem Lokale des Museums.

§. 61. Das Lokal des Museums, so weit es zu Lesezimmern und zum gewöhnlichen Sprechzimmer benutzt wird, ist in der Woche von zehn Uhr, an Sonn- und Festtagen aber von eilf Uhr Morgens bis zehn Uhr Abends ununterbrochen geöffnet. Bei ausserordentlichen Gelegenheiten sind die Vorsteher berechtigt, die Lesezimmer zu schliessen, jedoch nicht länger als auf vier und zwanzig Stunden.

§. 62. Das Tabakrauchen ist in allen Zimmern des Museums auf das Strengste untersagt. Es dürfen daher nicht einmal Tabakspfeifen in dasselbe unter irgend einem Vorwande mitgebracht werden.

§. 63. In den Lesezimmern ist jedes Geräusch, namentlich alles laute Gespräch zu vermeiden. Eben so wenig darf in denselben irgend etwas gegessen oder getrunken werden. Niemand hat das Recht, sich oder Andere von diesen Verboten zu dispensiren.

§. 64. In dem Sprechzimmer dürfen Getränke und dazu gehörige Speisen, nicht aber eigentliche Mahlzeiten genossen werden.

§. 65. In den Lesezimmern soll sich ein Journal über alle aufgelegten Zeitschriften, und ein gehöriger Vorrath von Schreibmaterialien, Landkarten und allgemeinen Hülfs- und Wörter-Büchern zum Nachschlagen befinden.

§. 66. Ausserdem werden im Museum zwei Bücher niedergelegt, von welchen das eine alle Anzeigen der Vorsteher, so wie die Namen sämmtlicher Mitglieder und eingeführten Fremden enthält, das andere aber allen Mitgliedern zum Eintragen von Wünschen und Beschwerden offen steht.

§. 67. Der Vorstand ist befugt, die bereits gelesenen Zeitschriften zum Besten der Kasse wieder zu verkaufen. Dabei gebührt jedoch zuerst der Universitätsbibliothek, und dann allen Mitgliedern des Museums ein Vorkaufsrecht.

Halle, den 6. April 1831.

No. 372. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Breslau, betreffend den Verein der dortigen Studirenden für lausitzische Geschichte und Sprache. Vom 9. Juli 1838.

Ew. ꝛc. eröffnet das Ministerium auf Ihren Bericht vom 17. Juni d. J., den dortigen Verein für lausitzische Geschichte und Sprache

Digitized by Google

etreffend, daß Vereine von Studirenden, die unter Genehmigung der Behörde und unter den von derselben festgesetzten Bedingungen bestehen, gar nicht in dem neuen Gesetze vom 7. Januar c.*) berührt ind; denn der §. 13. desselben enthält kein Verbot für die Behörde, solchen Vereinen zu bestimmten, z. B. wissenschaftlichen Zwekken die Approbation zu ertheilen, sondern dieser Paragraph hat nur „nicht ausdrücklich approbirte" Verbindungen dieser Art im Auge, die wegen ihrer formellen, geheimen Konstituirung die Gefahr vergrößern, daß hinter dem herausgestellten, erlaubten und löblichen Zwekke Unerlaubtes gehegt und befördert werden möchte. Da der in dem vorliegenden Berichte erwähnte Verein unter dem Kuratorium und dem Senate der Universität steht, und einen Beamten zum Prorektor hat, so findet das Ministerium kein Bedenken, den hier wieder zurück erfolgenden Statuten (Anlage a.) die Genehmigung zu ertheilen. — Berlin, den 9. Juli 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Statuten des akademischen Vereins für lausitzische Geschichte und Sprache zu Breslau. Vom 12. Juli 1838.

Tit. I. Von dem Vereine überhaupt.

§. 1. Der akademische Verein für lausitzische Geschichte und Sprache, welcher in gesetzlicher Form zusammengetreten ist, ist nicht nur vom akademischen Senate als eine erlaubte Gesellschaft anerkannt, sondern genießt auch des Rechtes, ein eigenes Siegel zu führen und ausserdem noch einiger anderen, in den folgenden Paragraphen zu erwähnenden Begünstigungen.

§. 2. Er steht unter dem Schutze und der Aufsicht des Königl. Kuratoriums und des akademischen Senats, und unter der unmittelbaren Leitung eines vom Vereine als Protektor gewählten Professors der Universität.

§. 3. Der Zweck des Vereins ist: „durch gegenseitige Unterstützung den Mitgliedern die Ausbildung in denjenigen Wissenschaften möglich zu machen, welche ausser der allgemeinen Bildung noch dem lausitzischen Gelehrten- und Beamten-Stande nöthig und nützlich sind".

§. 4. Die Wissenschaften, deren Betreibung der Zweck umschließt, sind: a) Geschichte, Recht und Alterthümer der Lausitz; b) Geographie, Statistik und Naturgeschichte derselben; c) Literatur, Sprache, Kultur und Volksthum der deutschen und wendischen Lausitz.

§. 5. Jede andere Absicht und Thätigkeit muß dem Vereine fern bleiben.

§. 6. Der Verein betrachtet sich als eine Vorschule für den Antheil an den Arbeiten der oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz.

§. 7. Demnach soll eine möglichst dauernde Verbindung mit derselben angeknüpft werden.

§. 8. Verbindungen mit einer andern Gesellschaft als der genannten sind ausgeschlossen.

§. 9. Mitglieder des Vereins können nur geborne Lausitzer oder solche werden, welche vermöge langen Aufenthaltes in der Provinz die

*) No. 164. S. 158.

Digitized by Google

gleiche Fähigkeit und das Interesse haben, für den Zweck des Vereins zu arbeiten.

§. 10. Der Verein ist wesentlich ein Verein von Studirenden. Jedoch soll den Mitgliedern, welche ihren akademischen Kursus vollendet haben, eine fernere Theilnahme für die Zeit ihres Aufenthaltes in Breslau gestattet bleiben. Die verantwortlichen Beamten können aber nur wirklich immatrikulirte Studenten seyn.

§. 11. Eine Beschränkung auf eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern findet nicht Statt; jedoch soll die Zahl der nichtstudirenden die der studirenden Mitglieder nicht überwiegen.

§. 12. Die Statuten des Vereins werden dreimal abgeschrieben, und zur Genehmigung dem akademischen Senate vorgelegt. Ein Exemplar wird dem Rektor übergeben, das andere bewahrt der Protektor, und das dritte der Verein selbst.

§. 13. Aenderungen darin dürfen nur mit Beschluß einer Mehrheit von $\frac{2}{3} + 1$ aller Mitglieder und mit Bewilligung des akademischen Senats gemacht werden.

Tit. II. Von der Thätigkeit des Vereins.

§. 14. Die Thätigkeit des Vereins soll bestehen: a) in vereinter Betreibung der §. 4. genannten Wissenschaften, b) in der Anlegung von Sammlungen zur Erleichterung des Studiums und c) in vereinten und einzelnen Forschungen.

§. 15. Die Versammlungen sind wöchentlich Einmal bei einem der Mitglieder.

§. 16. In denselben werden die Vereinsangelegenheiten besprochen und der wissenschaftliche Zweck betrieben.

§. 17. Das Letztere geschieht: a) durch vereintes Studium, b) durch Arbeiten und Vorträge einzelner Mitglieder, welche dann weiter erörtert werden, c) durch Vorlegung von Novitäten, den Gegenstand betreffend, d) durch wissenschaftliche Unterhaltung im Allgemeinen.

§. 18. Jedes Mitglied muß im Laufe des Semesters wenigstens Einen Aufsatz oder Vortrag über die §. 4. genannten Wissenschaften beibringen.

§. 19. Wer dieser Pflicht nicht nachkommt, ist verbunden, zehn Silbergroschen oder ein dem allgemeinen Zweck entsprechendes Buch von wenigstens gleichem Werthe dem Vereine zu geben, sofern er keine genügende Entschuldigung hat.

§. 20. Jedes Mitglied, welches ohne genügende Entschuldigung bei den Versammlungen fehlt, zahlt einen Silbergroschen Strafe.

§. 21. Die wöchentlichen Zusammenkünfte fallen aus während der gesetzlichen Ferienzeit.

§. 22. Ueber den Gang der gemeinsamen Arbeiten und über die Ergebnisse der Forschungen wird in den wöchentlichen Sitzungen ein Protokoll aufgenommen.

§. 23. Die eingereichten Arbeiten werden gesammelt, nach den Gegenständen geordnet und aufbewahrt.

Tit. III. Von der Form des Vereins.

§. 24. Alle Mitglieder sind als solche in ihren Pflichten und Rechten einander gleich.

§. 25. Kein Mitglied darf ohne bestimmt angegebene Gründe ein ihm aufgetragenes Amt zurückweisen. Ueber die Gültigkeit der Gründe entscheidet die Stimmenmehrheit.

Digitized by Google

§. 26. Die Beamten des Vereins bestehen aus einem Vorsteher, einem Rechnungsführer, der zugleich Aufseher der Sammlung ist, und einem Sekretär.

§. 27. Die Beamten werden für ein Semester von der Gesammtheit der Vereinsmitglieder aus ihrer Mitte gewählt, und nach erfolgter Wahl wird dem Protektor davon Anzeige gemacht, und die Beamten werden sowohl ihm als auch dem Vorsteher durch Handschlag verpflichtet.

§. 28. Die Wahlen geschehen durch Stimmenmehrheit. $\frac{1}{2} + 1$ sämmtlicher Mitglieder bilden die erforderliche Zahl.

§. 29. Der Verein steht über den Beamten, und ihre Schritte geschehen nach seinen Beschlüssen.

§. 30. Die Meldung zum Eintritt in den Verein muß schriftlich an den Vorsteher geschehen.

§. 31. Zur Aufnahme eines neuen Mitgliedes gehört die allgemeine, durch kein motivirtes Veto verhinderte Zustimmung der Mitglieder des Vereins.

§. 32. Ob ein Veto gehörig motivirt sey, muß die Stimmenmehrheit entscheiden. (Vergl. §. 28.)

§. 33. Der Eintritt eines neuen Mitgliedes ist dem Protektor anzuzeigen.

§. 34. Jedes Mitglied giebt beim Eintritt seine Bek- und Verpflichtung zu den Vereinsgesetzen durch den Handschlag an den Vorsteher und durch die Unterschrift ins Vereins-Album zu erkennen.

§. 35. Der Austritt aus dem Verein steht jederzeit frei, doch muß er dem Vorsteher schriftlich, und von diesem dem Protektor gemeldet werden.

§. 36. Das ausscheidende Mitglied muß aber die bis zur Zeit seines Austritts fälligen Beiträge bezahlen, und alles Eigenthum des Vereins, was es in den Händen hat, zurückerstatten.

§. 37. Sollte der Fall eintreten, daß ein Mitglied sich gröbere Vergehen zu Schulden kommen liesse, so verliert es die gesellschaftlichen Rechte. Der Beschluß darüber geschieht nach Anzeige zweier Mitglieder auf Antrag des Vorstehers mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{1}{2} + 1$, und wird vollzogen durchs Ausstreichen aus dem Album.

§. 38. Die Beschlüsse des Vereins geschehen nach der Mehrzahl der Stimmen. Die Abstimmung beginnt mit dem jüngsten Mitgliede, und geht nach der Anciennität fort, so daß der Vorsteher zuletzt stimmt. Von den Abwesenden wird angenommen, daß sie dem Beschlusse der Mehrzahl beitreten.

§. 39. Zu den Beschlüssen der Versammlung ist nothwendig, daß wenigstens $\frac{1}{2} + 1$ aller Mitglieder stimmen.

§. 40. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse wird (vgl. §. 22.) ein Protokoll geführt, und von den Anwesenden unterzeichnet.

§. 41. Alle Akten, Rechnungen und Verzeichnisse werden halbjährlich dem Protektor zur Revision vorgelegt.

§. 42. Der Protektor des Vereins ist ein Professor oder akademischer Dozent an der Universität, und bekleidet sein Amt so lange, bis er aufhört der Universität anzugehören, oder zur Niederlegung seines Amtes veranlasst wird. Die erledigte Stelle wird durch eine von der Gesammtheit der Vereinsmitglieder vorzunehmende und vom akademischen Senate zu bestätigende Wahl besetzt.

§. 43. Der Protektor vertritt den Verein beim Kuratorium und

Digitized by Google

akademischen Senate, hat die Aufsicht über den Verein und im Allgemeinen die Leitung der Studien.

§. 44. Der Vorsteher hat die Erfüllung der Verpflichtungen gegen die Behörde zu besorgen und zu bewachen, den Verein mit deren Verfügungen bekannt zu machen, und denselben bei dem akademischen Senate zu vertreten.

§. 45. Er haftet sowohl dem akademischen Senate, als dem Vereine für die Sammlungen und Gelder; eben so bewahrt er die Statuten bei sich.

§. 46. Er hat die Oberaufsicht und Leitung der Geschäfte.

§. 47. Demnach stehen die anderen Beamten unter seiner Aufsicht und Leitung, und sind ihm verantwortlich.

§. 48. Er führt bei den Versammlungen den Vorsitz, und vergiebt der Zeitfolge nach das Wort.

§. 49. Er hat das Recht, ausserordentliche Versammlungen zu berufen.

§. 50. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Vorsteher.

§. 51. In Betracht seiner Verantwortlichkeit (vergl. §. 47.) ist seine Einwilligung bei allen Schritten des Vereins nothwendig.

§. 52. Die Wahl des Vorstehers muß dem Rektor angezeigt und von ihm bestätigt werden; auch die Verpflichtung desselben geschieht durch Handschlag an den Rektor.

§. 53. Der Sekretär besorgt unter Leitung und Aufsicht des Vorstehers die Korrespondenz, schreibt die nöthigen Akten und Eingaben, und führt unter Diktat des Vorstehers das Protokoll bei den Versammlungen.

§. 54. Er verwahrt die Akten des Vereins bei sich.

§. 55. Er hat die ausserordentlichen Versammlungen den Mitgliedern kund zu thun.

§. 56. Er liest den neu eingetretenen Mitgliedern die Statuten vor.

§. 57. Bei seinen Geschäften muß ihn auf sein Verlangen das jüngste Mitglied unterstützen.

§. 58. Der Rechnungsführer nimmt die Geldbeiträge aller Art ein, und führt darüber genaue Rechnung. Ohne Ermächtigung des Vorstehers darf er keine Auszahlungen machen, und muß über solche Quittungen beibringen.

§. 59. Er bewahrt die Sammlungen bei sich, verzeichnet und ordnet sie, und besorgt die Verleihung der Bücher.

§. 60. Dem Vorsteher legt er monatlich, dem Vereine vierteljährlich Rechnung von der Einnahme, Ausgabe und von dem Bestande der Kasse und der Sammlungen ab, und haftet für das Fehlende.

§. 61. Im Verhinderungsfalle tritt das älteste Mitglied in alle Rechte und Pflichten des Vorstehers ein.

§. 62. Im Falle einer der Beamten wider die allgemeinen Gesetze oder seine besonderen Pflichten verstoßen sollte, so wird er der ferneren Amtsführung für unwürdig erklärt.

Tit. IV. Vom Eigenthume des Vereins.

§. 63. Das Eigenthum besteht theils aus Geldbeiträgen, theils aus Sammlungen.

§. 64. Das Eigenthum des Vereins steht unter dem Schutz und der Oberaufsicht des Protektors.

Digitized by Google

§. 65. Die Geldbeiträge bestehen aus a) einem Eintrittsgelde von 10 Sgr., b) aus monatlichen Beiträgen von 5 Sgr., c) aus Strafgeldern (vgl. §. 19. und 26.), d) aus freiwilligen Beiträgen.

§. 66. Aermere Mitglieder können von den Geldleistungen ganz oder zum Theil dispensirt werden, wovon jedoch die Strafgelder ausgeschlossen sind.

§. 67. Die Sammlungen bestehen aus a) Büchern, Zeitschriften, Karten, b) Kunstgegenständen und Alterthümern, c) Naturalien.

§. 68. Der Ankauf der Gegenstände muß von dem Vereine beschlossen werden; jedes Mitglied kann vorschlagen, was ihm geeignet scheint.

§. 69. Die Gegenstände können an die Mitglieder in der Regel nur auf vierzehn Tage, an Fremde nur mit Genehmigung des Vereins verliehen werden. Auf Verlangen eines Andern müssen sie dann zurückgegeben werden.

§. 70. Sollte der Fall eintreten, daß wegen Mangel an Theilnahme oder aus andern Gründen der Verein sich auflösen müsste, so fällt das Eigenthum desselben nach halber Jahresfrist der oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz zur freien Verfügung zu. Zu diesem Zwekke werden die verantwortlichen Beamten mit Zuziehung des gewählten Protektors dasselbe an die Universität übergeben. — Breslau, den 12. Juli 1838.

F. Von den Ferien und Reisen der Studirenden.

No. 373. Cirkular des Königl. Ministerii des Innern an die Regierungen, daß zur Ausfertigung der Pässe und Legitimationskarten für Studirende darauf bezügliche Atteste der Universitätsbehörden erforderlich seyen. Vom 17. Februar 1820.

In Gemäßheit getroffener Uebereinkunft mit dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten sind heute diejenigen Regierungen, in deren Bezirken sich Universitäten befinden, angewiesen worden, hinfort an Studirende weder Pässe noch Legitimationskarten zu ertheilen, oder durch ihre Unterbehörden ertheilen zu lassen, wenn sie nicht mit einem, von Seiten der Universität ausgestellten und vom Königl. Regierungsbevollmächtigten mit unterzeichneten Atteste: daß dieser Paß- und Paßlegitimationskarten-Ertheilung von Seiten der Universität nichts entgegenstehe, versehen sind. In Absicht der Pässe und Legitimationskarten der auf der Universität Greifswald Studirenden ist jedoch die Ausnahme gemacht worden, daß solche nicht von dem Regierungsbevollmächtigten, wegen dessen zu entfernten Aufenthalts von der Universität, mit unterzeichnet zu seyn brauchen. Damit indessen die gegenwärtige Verordnung nicht von den Studirenden umgangen werden könne, haben auch sämmtliche Königl. Regierungen, in deren Bezirken sich keine Universitäten befinden, ihre Unterbehörden anzuweisen, den Studirenden auf den Königl. Universitäten nicht anders, als auf Vorzeigung des obgedachten Attestes, Reisepässe oder Legitimationskarten zu ertheilen. Die Königl. Regierung wird daher hiermit beauftragt, demgemäß das Nöthige an ihre Unterbehörden zu verfügen.

Berlin, den 17. Februar 1820.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Digitized by Google

No. 374. Cirkular des Königl. Ministerii des Innern an die Regierungen, wegen Ungültigkeit der Studentenmatrikeln als Reisepässe. Vom 28. Mai 1821.

Da seit einiger Zeit wahrgenommen wird, daß die Polizeibehörden hin und wieder die Matrikeln der Studenten als hinreichende Legitimationsurkunden zu Reisen ansehen, so hat die Königl. ꝛc., sowohl den Polizeibehörden als der Gendarmerie, zu eröffnen, daß dieses der Fall nicht ist, vielmehr akademische Matrikeln die Stelle der Pässe keineswegs vertreten können, und daher als solche überall nicht angesehen werden dürfen. — Berlin, den 28. Mai 1821.

Ministerium des Innern und der Polizei.

No. 375. Extrakt aus der Allerhöchsten Kabinetsorder, betreffend die Verwaltung der akademischen Disziplin, in Bezug auf die Ferien und die Reisen der Studirenden in das Ausland. (Vgl. No. 119. S. 119.) Vom 21. Mai 1824.

Nach Erwägung Ihres über mehrere Gegenstände der akademischen Disziplin unterm 29. v. Mts. erstatteten Berichts, bestimme Ich hierdurch: ꝛc. IV. daß auf allen Meinen Universitäten schon mit dem diesjährigen Herbste die langen Ferien aufzuheben, und dagegen die kürzeren Oster- und Herbst-Ferien, wie sie vor dem Jahre 1806 bestanden, wieder herzustellen. V. daß den Studenten alle Reisen ins Ausland und nach andern inländischen Universitäten nur mit Genehmigung des Polizeiministeriums, nach Ausweis nothwendiger Geschäfte, ertheilet werden sollen ꝛc. — Sie haben gegenwärtige Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und in deren Gemäßheit, jeder in seinem Ressort, die näheren Vorschriften zu erlassen.

Berlin, den 21. Mai 1824.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Grafen von Bülow und von Schuckmann.

No. 376. Cirkular an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, das Beherbergen fremder Studirender durch Studirende betreffend. Vom 9. Juni 1824.

Ew. ꝛc. erhalten anliegend Abschrift einer Verfügung wegen Beherbergung fremder Studirender bei Studirenden (Anlage a.), welche das Ministerium gleichmäßig an die Landesuniversitäten erlassen hat, mit dem Auftrage, auf deren Befolgung strenge zu halten, und nicht allein von der Polizeibehörde die in vorkommenden Fällen zu erstattenden Anzeigen über Beherbergung fremder Studirender zu erwarten, sondern auch die Universitätspedelle zur Aufmerksamkeit darauf zu instruiren, und jede Ihnen zukommende, hierher gehörige Nachricht dem Rektor der Universität zur weiteren Veranlassung nach der Verfügung sofort mitzutheilen. Den der letzteren zufolge Ew. ꝛc. zu machenden Anzeigen über Verdacht oder Spuren des Zusammenhanges der Reisen fremder Studirenden mit verbotenen Verbindungen und deren Zwekken, die sich in den anzustellenden Vernehmungen ergeben, werden Sie die durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 21. v. Mts. wegen des künftig in Ansehung solcher Verbindungen zu beobachtenden Verfahrens bestimmte Folge geben.

Berlin, den 9. Juni 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Digitized by Google

Anlage a.

Cirkular an die Königl. Universitäten, denselben Gegenstand betreffend. Vom 9. Juni 1824.

Aus den Akten der seither auf verschiedenen Universitäten angestellten Untersuchungen über burschenschaftliche Verbindungen hat sich ergeben, daß die Ausbreitung derselben und die Kommunikation unter ihren Verzweigungen hauptsächlich durch Reisen und wechselseitige Besuche ihrer Mitglieder befördert und unterhalten, und daß diese durch die in den burschenschaftlichen Verbindungen bestehenden Einrichtungen wegen Beherbergung reisender Bundesglieder erleichtert werden. Aus diesem Grunde, und weil das Beherbergen fremder Studirender überhaupt mancherlei Nachtheile für den Fleiß und die Finanzen der Wirthe sowohl als der Gäste mit sich führt, und die wechselseitigen Besuche der Studirenden verschiedener Universitäten nicht selten Störungen der Ruhe und Ordnung zur Folge haben, findet das Ministerium, nach dem von auswärtigen Universitätsvorgesetzten schon gegebenen Beispiele, sich bewogen, den Studirenden die Beherbergung Studirender anderer, sowohl inländischer als auswärtiger Universitäten hiermit ernstlich zu untersagen, dergestalt, daß denjenigen Studenten, welcher einen Studenten von einer anderen Universität bei sich beherbergt, eine das Doppelte der Zeit der geschehenen Beherbergung betragende, und im Wiederholungsfalle zu verschärfende Karzerstrafe treffen soll. Sobald dem Rektor eine Anzeige wegen Uebertretung des Verbots von dem Königl. ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten zugeht, ist der betreffende Studirende nicht nur zur Verantwortung und Strafe zu ziehen, sondern auch über den Zweck der Reise des von ihm Beherbergten, imgleichen ob derselbe auf ein, von einem anderen Studirenden ausgestelltes Einquartierungsbillet von ihm aufgenommen sey, zu vernehmen. Findet sich das Letztere, oder ergiebt sich irgend ein anderer Verdacht oder eine Spur des Zusammenhangs der Reise mit verbotenen Studentenverbindungen, so ist nicht nur dem Königl. ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten das Vernehmungsprotokoll zu weiterer Veranlassung einzureichen, sondern es ist auch sofort der Aussteller eines solchen Einquartierungsbillets mit derselben Strafe, wie derjenige, welcher ihm Folge geleistet, zu belegen. Vom obigen Verbote macht der einzige Fall eine Ausnahme, wenn ein leiblicher oder Stief-Bruder, oder ein sonst naher Verwandter den andern besucht, seine Beherbergung nicht auf ein von einem anderen Studenten ausgestelltes Einquartierungsbillet geschehen ist, und sich bei der auch in diesem Falle nicht zu unterlassenden Vernehmung kein unerlaubter, besonders das Verbindungswesen betreffender Zweck der Reise ergiebt, oder sonst entdeckt wird. — Der Rektor ꝛc. werden beauftragt, den Studirenden hiernach das Erforderliche mit einer zweckdienlichen Ermahnung durch Anschlag am schwarzen Brett bekannt zu machen. Die zur Handhabung obiger Bestimmungen erforderlichen polizeilichen Anordnungen sind durch das Königl. Polizeiministerium getroffen worden. — Berlin, den 9. Juni 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 377. Cirkular des Königl. Ministerii des Innern an die Polizei-Präsidien ꝛc., per copiam an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, betreffend die Ertheilung der Reisepässe an Studirende und die polizeiliche Be-

Digitized by Google

auffichtigung reisender Studirender auswärtiger und inländischer Universitäten. Vom 16. Juni 1824.

Des Königs Majestät haben geruhet, durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 21. v. Mts. zu bestimmen, daß die Studirenden nur mit Polizeipässen nach anderen einheimischen Universitäten reisen, und daß ihnen diese Pässe, so wie die zu Reisen in das Ausland, nur nach Ausweis nothwendiger Geschäfte ertheilt werden sollen. — Das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat bereits unterm 20. Februar d. J. *) festgesetzt: 1) daß den abgehenden Studirenden die Reisepässe erst während der letzten Woche der halbjährigen Vorlesungen ausgefertigt werden sollen, insofern das Gegentheil vom Regierungsbevollmächtigten nicht ausdrücklich zugelassen worden, und 2) daß auch denjenigen Studirenden, welche noch nicht von der dortigen Universität abgehen, sondern blos während der Ferien verreisen wollen, die Reisepässe nicht vor dem gesetzlichen Termin des Schlusses der Vorlesungen ausgestellt werden sollen; es sey denn, daß sie Scheine ihrer Aeltern oder Vormünder beibringen, aus welchen hervorgeht, daß dieselben die Abreise ihrer Söhne und Mündel vor dem Schlusse der Vorlesungen ausdrücklich wollen. — Das Königl. ꝛc. wird hiervon in Kenntniß gesetzt, und zugleich angewiesen, hiernach sowohl bei Ertheilung eigener Pässe, als bei Erwirkung der Regierungs- und Ministerial-Pässe zu verfahren, und dortigen Studirenden Reisepässe nicht anders, als auf das vorschriftsmäßige Attest des Regierungsbevollmächtigten, und in der darin bestimmten Art, Zeit und Frist zu ertheilen. — Dem Königl. ꝛc. wird auf dort anwesende Studirende fremder Universitäten, besonders auf diejenigen, welche ausserhalb der Ferien dort ankommen, die genaueste Aufmerksamkeit wiederholt zur Pflicht gemacht, da die Erfahrung gelehrt hat, daß durch dergleichen herumtreibende und burschenschaftlich hausirende Subjekte die Studirenden auf den einheimischen Universitäten zu Unfleiß, Herumtreiben, unnützen Ausgaben, auffallender, unanständiger und unsittlicher Tracht und geheimen Verbindungen verleitet werden. Einheimische Studirende werden jener Tracht sich von selbst enthalten; denjenigen aber, welche in derselben von auswärtigen Universitäten dort ankommen, ist der Aufenthalt nicht zu gestatten, sondern sie sind ohne Rücksicht auf ihre Legitimation sofort von Polizei wegen wegzuschaffen. Diejenigen, welche mit Bändern und andern Emblemen von Verbindungen und insonderheit von der Burschenschaft dort sich einfinden sollten, sind sogleich polizeilich anzuhalten und zu vernehmen, demnächst aber dem Königl. Regierungsbevollmächtigten zur Disposition zu stellen, und falls derselbe in Ansehung ihrer keine Verfügung treffen zu wollen erklärt, und ihnen den Aufenthalt nicht ausdrücklich gestattet, polizeilich sogleich aus der Stadt zu schaffen, und ihnen dabei der mitgebrachte Paß, welcher mit den Vernehmungsprotokollen an das Polizeiministerium einzusenden, abzunehmen und dagegen in gerader Richtung auf die Universität, woher sie gekommen, ein neuer Paß mit gesperrter Reiseroute unentgeltlich zu ertheilen. Einen bedeutenden Nachtheil hat das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten abgestellt, indem dasselbe durch die Cirkularverordnung vom 9. d. Mts. den Studirenden die Beherbergung Studirender anderer, sowohl in

*) S. unten sub H.

Digitized by Google

ländischer als auswärtiger Universitäten, mit einziger Ausnahme leib-
licher oder Stief-Brüder, oder sonst naher Verwandter, bei einer das
Doppelte der Zeit der geschehenen Beherbergung betragenden, und im
Wiederholungsfalle zu verschärfenden Karzerstrafe mit der Bestimmung
verboten hat, daß auch in dem angeführten einzigen Ausnahmefall die
Beherbergung nicht auf ein von einem andern Studenten ausgestelltes
Einquartierungsbillet geschehen soll. Das Königl. ꝛc. wird hierdurch
angewiesen, die genauste Aufrechthaltung dieses in so vielen Beziehun-
gen nützlichen Verbots thätigst zu unterstützen, diesem Gegenstande fort-
gesetzte Aufmerksamkeit zu widmen, gegen die Studirenden sowohl als
deren Hauswirthe auf strenge Befolgung der An- und Abmeldungs-
vorschriften zu halten, und jeden ermittelten verbotswidrigen Fall so-
gleich zur Kenntniß des Königl. Regierungsbevollmächtigten zu bringen,
auch den beherbergten fremden Studirenden über den Zweck seines Auf-
enthalts, und ob und von wem er einquartirt worden zu vernehmen.

Das Königl. ꝛc. hat über die zur Ausführung dieses Reskripts er-
forderlichen Maasregeln mit dem Königl. Regierungsbevollmächtigten
Rücksprache zu nehmen, und überhaupt demselben alle polizeiliche Assis-
tenz kräftigst zu leisten.

Berlin, den 16. Juni 1824.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

No. 378. Cirkularverfügung an die Königl. Universitäten, wegen der Dauer der akademischen Ferien. Vom 16. Juni 1824.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinets-
order vom 21. v. M. zu befehlen geruhet, daß auf allen Königl. Uni-
versitäten schon mit dem diesjährigen Herbste die langen Ferien aufge-
hoben, und dagegen die kürzeren Oster- und Herbst-Ferien, wie sie vor
dem Jahre 1806 bestanden, wieder hergestellt werden sollen. In Folge
dieses Allerhöchsten Befehls setzt das Ministerium vorbehaltlich weiterer
Bestimmung hierdurch für dieses Jahr fest, daß der gegenwärtige Som-
merkursus erst am 15. September d. J. schließen, der nächste Winter-
kursus am 18. Oktober d. J. anfangen, und folglich die diesjährigen
Sommerferien nur 32 Tage währen sollen. Der Rektor ꝛc. wird be-
auftragt, hiernach das weiter Erforderliche an die einzelnen Fakultäten
und an sämmtliche Studirende zur Nachachtung zu erlassen, und Sorge
zu tragen, daß die in Folge des Allerhöchsten Befehls von dem Mini-
sterio getroffene Bestimmung hinsichtlich der Dauer der diesjährigen Som-
merferien genau befolgt werde. Ueber den Zeitpunkt, wann der bevor-
stehende Winterkursus schließen soll, so wie über die künftige Vertheil-
ung und Dauer der Ferien bei der Königl. Universität werden die de-
finitiven Anordnungen des Ministerii nächstens erfolgen.

Berlin, den 16. Juni 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 379. Reskript des Königl. Ministerii des Innern an den auf-
serordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu
Breslau, wegen Beherbergung fremder Studirender, Kandidaten
und Gymnasiasten Seitens der Studirenden. Vom 5. August 1824.

Das unterzeichnete Ministerium ist wegen des von Ew. ꝛc. in dem
Bericht vom 4. v. Mts. gemachten Vorschlags: daß die unterm 9.
Juni d. J. an sämmtliche Königl. Universitäten ergangene Cirkular-

Digitized by Google

verfügung, nach welcher den Studirenden die Beherbergung eines andern Studenten, sowohl von inländischen als ausländischen Universitäten, jedoch mit Ausnahme der leiblichen und Stief-Brüder, unbedingt verboten worden, auch auf die Kandidaten und Gymnasiasten ausgedehnt werde, mit dem Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in Kommunikation getreten. Da dasselbe mit diesem Vorschlage einverstanden ist, so werden Ew. ꝛc. hiermit authorisirt, dem gemäß die erforderliche Bekanntmachung zu erlassen.

Berlin, den 5. August 1824.

Ministerium des Innern und der Polizei.

No. 380. Cirkular an die Königlichen Universitäten, betreffend die Dauer der akademischen Ferien. Vom 15. März 1825.

Auf den Grund der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 21. Mai v. J., die Aufhebung der bisherigen langen Herbstferien auf den Königlichen Universitäten betreffend, und in Verfolg der desfallsigen Verfügung vom 16. Junius v. J. setzt das Ministerium hierdurch fest, daß von jetzt an die Vorlesungen des Sommersemesters vom ersten Montage nach dem Sonntage Jubilate bis zum ersten Sonnabend nach dem funfzehnten September, und die Vorlesungen des Wintersemesters vom ersten Montage nach dem achtzehnten Oktober bis zum Sonnabende vor der Charwoche dauern sollen. Der Rektor wird beauftragt, hiernach das weiter Erforderliche an die einzelnen Fakultäten und an sämmtliche Studirende zur Nachachtung zu erlassen, und Sorge zu tragen, daß die aus obiger Anordnung folgende Bestimmung hinsichtlich der Dauer der jährlichen Oster- und Herbst-Ferien genau befolgt werde.

Berlin, den 15. März 1825.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 381. Cirkular an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, daß die Matrikel als Reisepaß für die Studirenden nicht gültig sey. Vom 22. Juni 1833.

Um den Mißbräuchen vorzubeugen, welche von den Matrikeln der Studirenden zur Legitimation von Reisenden gemacht werden können, hat das unterzeichnete Ministerium sich mit dem Königl. Polizeiministerio dahin vereinigt, daß die Matrikeln von den Polizeibehörden in keinem Falle als gültige Legitimationsurkunden bei Reisen angenommen werden sollen. Dagegen ist den Studirenden zu nothwendigen Reisen von der Universitätsbehörde, namentlich dem Rektor und dem Richter, ein Erlaubnißschein auszufertigen, welcher ein vollständiges Signalement, so wie die eigenhändige Namensunterschrift des Studirenden enthalten muß, und Ew. ꝛc. zur Genehmigung vorgelegt werden soll. Ohne einen solchen Erlaubnißschein darf kein Studirender Reisen unternehmen. Das Ministerium beauftragt Ew. ꝛc., dies dem akademischen Senate und den Studirenden bekannt zu machen, und für die Ausführung dieser Anordnung zu sorgen.

Berlin, den 22. Juni 1833.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 382. Cirkular des Königl. Ministerii des Innern an die Regierungen, denselben Gegenstand betreffend. Vom 3. Juni 1833.

Nach der Cirkularverordnung an die Königlichen Regierungen vom 28. Mai 1821 (No. 374.) sollen die Matrikeln der Studenten als voll-

Digitized by Google

ändige Legitimationen zu Reisen derselben nicht angesehen werden. Da doch, wie mir bekannt geworden, seit einiger Zeit mehrere Studirende uf den Grund der Matrikeln gereiset sind, so hat, in meinem Einverändnisse, das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittelst Verfügung vom 22. v. M. an die Regierungsbevollmächtigten sämmtlicher Universitäten angeordnet, daß m den Mißbräuchen vorzubeugen, welche von den Matrikeln der Studirenden zur Legitimation von Reisenden gemacht werden können, es abei bewende, daß die Matrikeln in keinem Falle als gültige Legitimaonsurkunden anzusehen sind, daß aber den Studirenden auf inländihen Universitäten zu nothwendigen Reisen von der Universitätsbehörde, amentlich von dem Rektor und dem Universitätsrichter, ein Erlaubnißhein ausgefertigt werden soll, welcher eine vollständige Personbeschreiung, so wie die eigenhändige Namensunterschrift des Studirenden und le Genehmigung des Regierungsbevollmächtigten enthalten soll, und aß ohne einen solchen Erlaubnißschein kein auf einer inländischen Uniersität Studirender reisen dürfe. — Mit diesem Erlaubnißscheine ham die betreffenden Studirenden sich bei Reisen im Inlande zu legitiiren, bei Reisen in das Ausland aber ist ihnen auf den Grund desiben von den dazu berechtigten Polizeibehörden nach den Umständen n Ausgangspaß auszustellen, und darin ausdrücklich des erhaltenen Erlaubnißscheines zu erwähnen, und dem Passe beizuheften, wobei jedoch s berücksichtigen ist, ob dergleichen Pässe nach den ergangenen Anordungen nicht etwa von meinem Ministerio auszustellen, und deshalb die Anträge bei mir zu machen sind. — Mit Bezugnahme auf obige Cirkularverfügung vom 28. Mai 1821 ersuche ich das Königliche Oberpräsidium, die Königlichen Regierungen der Provinz hiernach zur weiteren Verfügung an die Polizeibehörden ihres Regierungsbezirks anzuweisen. — Berlin, den 3. Juli 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Brenn.

No. 383. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen des Formulars zu den Reisescheinen für die Studirenden. Vom 15. Juli 1833.

Ew. ꝛc. empfangen in Verfolg der Verfügung vom 22. v. M. beifolgend ein Exemplar (Anlage a. und b.) der bei der hiesigen Königl. Universität eingeführten Reisescheine für die Studirenden, Behufs gleichmäßiger Ausfertigung solcher Legitimations-Dokumente bei der dortigen Königl. Universität. — Berlin, den 15. Juli 1833.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Digitized by Google

Anlage a.

Formular, zu Reisen im Inlande.

No.

Der Herr Studirende der

gebürtig, erhält die Erlaubniß zur Reise nach

über

und zurück. Der angebliche Zweck der Reise ist

Dieser Reise-Erlaubnißschein muß an den Haupt-Aufenthaltsorten der betreffenden Orts-Polizeibehörde zum Visiren vorgelegt, und nach Vollendung der Reise sogleich an die Universitätsbehörde, oder an die betreffende Polizeibehörde des Ortes, wo die Reise beendigt wird, regelmäßig zurückgeliefert werden.

Berlin, am ten 18

Der Regierungsbevollmächtigte an hiesiger Friedrich-Wilhelms Universität. (L.S.) Der Rektor und der Richter hiesiger Friedrich-Wilhelms Universität.

Ger. Jour. No. Univ.-Gerichts-Sekretär.

Personsbeschreibung.

Alter
Größe Fuß Zoll
Haar
Stirn
Augenbraunen
Augen
Nase
Mund
Bart
Kinn
Gesicht
Gesichtsfarbe
Besondere Zeichen
Unterschrift des Reisenden

Digitized by Google

Formular, zu Reisen in das Ausland.

No.

Der Herr Studirende der

gebürtig, erhält die Erlaubniß zur Reise nach

über

und zurück. Der angebliche Zweck der Reise ist

Auf den Grund dieses Reise-Erlaubnißscheines muß zur Reise in das Ausland die Ausstellung eines Passes bei der Königl. Polizeibehörde nachgesucht werden.

Berlin, am ten 18

Der Regierungsbevollmächtigte an hiesiger Friedrich-Wilhelms Universität. (L.S.) Der Rektor und der Richter hiesiger Friedrich-Wilhelms Universität.

Ger. Jour. No. Univ.-Gerichts-Sekretär.

Personsbeschreibung.

Alter
Größe Fuß Zoll
Haar
Stirn
Augenbraunen
Augen
Nase
Mund
Bart
Kinn
Gesicht
Gesichtsfarbe
Besondere Zeichen
Unterschrift des Reisenden

Digitized by Google

No. 384. Cirkularverfügung, wegen eines Vermerks in den Reiseſcheinen über die Dauer der Reiſe. Vom 5. Oktober 1833.

Mit Bezug auf die Verfügungen vom 22. Juni und 15. Juli d. J. macht das Miniſterium Ew. ꝛc. darauf aufmerkſam, daß es nothwendig iſt, in den Reiſe-Erlaubnißſcheinen für Studirende auch die Dauer der Reiſe zu vermerken, und überläſſt Ihnen, falls es nicht bereits vorgeſchrieben ſeyn ſollte, die deshalb erforderliche Anordnung.

Berlin, den 5. Oktober 1833.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 385. Cirkularverfügung an die auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Univerſitäten, betreffend die Beſchränkungen für die Reiſen der Studirenden. Vom 7. Oktober 1833.

Die Nachtheile, welche für den ordnungsmäßigen Beſuch der Vorleſungen und der davon abhängigen gründlichen Bildung der Studirenden aus dem immer mehr zunehmenden Hange, die Studienzeit zu Reiſen zu benutzen, erwachſen, ſo wie der Mißbrauch, welcher zur Unterhaltung des gemeinſchaftlichen Verbindungsweſens auf den Univerſitäten zum Verderben der Studirenden davon gemacht worden iſt, endlich die Verführung, welcher die Studirenden, wie die Erfahrung gelehrt hat, dadurch bloß geſtellt werden, veranlaſſen das Miniſterium, folgende Anordnungen über das Reiſen der Studirenden zu treffen.

1. Keinem Studirenden darf die Erlaubniß zu einer Reiſe auſſer den Ferienzeiten ertheilt werden.

2. Dieſe Erlaubniß iſt nicht anders zu gewähren, als wenn der Studirende nachweiſet, daß ſein Vater oder Vormund die Reiſe, welche ſowohl der Zeit als den zu beſuchenden Gegenden nach beſtimmt anzugeben iſt, genehmigt und die erforderlichen Geldmittel dazu bewilligt hat.

3. Zu Reiſen nach anderen Univerſitäten iſt die Genehmigung des Miniſterii, unter beſtimmter Angabe des Zwecks der Reiſe, nachzuſuchen.

4. Eine Ausnahme von den Feſtſetzungen sub 1—3 kann nur von dem Regierungsbevollmächtigten in ſolchen Fällen, wo Gefahr im Verzuge iſt, gemacht werden; es iſt jedoch alsdann die Urſache der Bewilligung in der letztern ausdrücklich anzugeben.

5. Die allgemeinen polizeilichen Anordnungen über das Reiſen im In- und Auslande werden durch vorſtehende Beſtimmungen nicht ausgeſchloſſen, müſſen vielmehr neben denſelben genau beobachtet werden.

Ew. ꝛc. haben dieſe Anordnungen dem Rektor und Senat der ꝛc. Univerſität zur Beachtung und Bekanntmachung an die Studirenden mittelſt Anſchlags am ſchwarzen Brette mitzutheilen, und über deren Befolgung zu wachen. — Berlin, den 7. Oktober 1833.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 386. Cirkular an die auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Univerſitäten, betreffend die Anordnung einer beſtimmten Reiſeroute für die Studirenden in den nachgeſuchten Päſſen. Vom 29. Januar 1834.

In Verfolg der Cirkularverfügung vom 7. Oktober pr., die Reiſen der Studirenden betreffend, theilt das Miniſterium Ew. ꝛc. anliegend eine Abſchrift der von dem Königl. Polizeiminiſterio unter dem 3. d. M. deshalb erlaſſenen Anordnung mit (Anlage a.). Den in der oben erwähnten Verfügung vom 7. Oktober pr. gegebenen Vorſchriften iſt mit dieſſeitigem Einverſtändniſſe die Beſtimmung beigefügt, daß Stu-

Digitized by Google

renden, welche an verbotenen Verbindungen Theil genommen haben, er auch nur deſſen verdächtig ſind, nur eine beſchränkte Reiſeroute it Vermeidung aller Univerſitätsorte ausgeſtellt werden darf. Damit er die Beachtung dieſer Reiſeroute geſichert werde, iſt die Verpflich- ng darin aufzunehmen: dieſelbe an den Hauptaufenthaltsorten der rtspolizeibehörde zum Viſiren vorzulegen. Auſſerdem iſt in ſämmt- he für Studirende von den Univerſitätsbehörden auszufertigende Er- ubnißſcheine die Beſtimmung einzurükken, daß ſie nach Vollendung r Reiſe an die Univerſitäts- oder an die Polizei-Behörde des Orts, o die Reiſe beendigt wird, zur Kontrole eigenmächtiger Abweichungen, n dem angegebenen und gebilligten Reiſeplane, und deren Rüge zu- ck zu liefern ſind. — Das Miniſterium fordert Ew. ꝛc. auf, für die nktliche Befolgung dieſer Feſtſetzungen zu ſorgen, und durch eine an- meſſene Bekanntmachung die Studirenden nicht bloß davon in Kennt- ß zu ſetzen, ſondern auch auf die empfindlichen Folgen, welche die inneigung zu dem in ſeinen Zwekken entweder kindiſchen, oder ver- echeriſchen Verbindungsweſen habe, wiederholt warnend aufmerkſam machen. — Berlin, den 29. Januar 1834.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Cirkular des Königl. Miniſterii des Innern an die Oberpräſidien, denſelben Gegenſtand betreffend. Vom 3. Januar 1834.

Durch meine Cirkularverfügung vom 3. Juli v. J. iſt beſtimmt orden, wie es mit den Legitimationen der Studirenden in Bezug auf hre Reiſen gehalten werden ſoll. Im Verfolge deſſen wird, nach vor- eriger Vernehmung mit dem Königl. Miniſterio der geiſtlichen, Unter- chts- und Medizinal-Angelegenheiten ſowohl, als mit dem Königl. Miniſterio der auswärtigen Angelegenheiten, Folgendes angeordnet.

1) Auſſer den Ferien ſoll in der Regel keinem auf einer dieſſeitі- n Univerſität Studirenden von den Univerſitätsbehörden die Erlaub- iß zu einer Reiſe ertheilt, und

2) dieſe Erlaubniß als Ausnahme von der Regel nur dann gewährt erden, wenn der Studirende nachweiſet, daß ſein Vater oder Vor- und die Reiſe, welche ſowohl der Zeit als den zu beſuchenden Gegen- n nach, beſtimmt anzugeben iſt, genehmigt und die erforderlichen Geld- ittel dazu bewilligt hat.

3) Zu Reiſen nach andern Univerſitäten, ſowohl während als auf- halb der Ferien, iſt die Genehmigung des Königl. Miniſterii der geiſt- hen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unter beſtimmter ngabe des Zwecks der Reiſe nachzuſuchen, und es darf die Reiſe nur it dieſer Genehmigung erfolgen.

4) Eine Abweichung von den Beſtimmungen unter 1—3 kann nur n dem Regierungsbevollmächtigten in ſolchen Fällen, wo Gefahr im erzuge iſt, nachgegeben werden, und wird dieſer ſolches alsdann im eiſe-Erlaubnißſcheine bemerken. — Die Polizeibehörden haben den tudirenden, welche ſich bei Reiſen innerhalb des Landes durch vor- riftsmäßige Erlaubnißſcheine, ſo wie bei Reiſen auſſerhalb des preuſ- chen Staates durch vorſchriftsmäßigen Ausgangspaß nicht gehörig le- timiren, die Fortſetzung der Reiſe nicht zu geſtatten, dieſelben viel- hr nach dem Univerſitätsorte, wo ſie ſtudiren, mit vorgeſchriebener eiſeroute zurückzuweiſen.

5) Studirenden, welche an geheimen Verbindungen Theil genom-

Digitized by Google

men haben, oder dieser Theilnahme verdächtig sind, wird von den diesseitigen Universitätsbehörden nur die Reise nach ihrer Heimath nachgegeben werden, und ist diesen Studirenden eine beschränkte Reiseroute mit Vermeidung aller Universitätsorte auszustellen.

6) Ausländer, welche auf auswärtigen Universitäten studirt haben können in die diesseitigen Staaten nur eingelassen werden, wenn sie mit einem diesseitigen Ministerialpaß, oder ihre auswärtigen Pässe mit dem Visa der betreffenden Königl. Preussischen Gesandtschaft versehen sind. — Treffen dergleichen ausländische Studirende ohne obige Legitimation ein, so ist ihnen die Fortsetzung ihrer Reise ohne meine ausdrückliche Genehmigung nicht zu gestatten; sie sind vielmehr, wenn sie nicht sofort zurückreisen wollen, von der betreffenden Grenz-Polizeibehörde über den Zweck ihrer Reise zu vernehmen, und ist das Protokoll von vorgedachter Behörde schleunigst unmittelbar an mich einzusenden. — Uebrigen bleiben die allgemeinen polizeilichen Vorschriften über das Reisen im In- und Auslande auch auf die Studirenden ferner hin anwendbar. — Ich ersuche das Königl. Oberpräsidium:

die Regierungen des Ober-Präsidialbezirks anzuweisen, obgedachte Bestimmungen durch die Amts- und Kreis-Blätter zur öffentlichen Kenntniß bringen zu lassen,

und bemerke nur noch, daß von dem Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an die Universitätsbehörden so wie von dem Königl. Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten an die Königl. Gesandtschaften die nöthigen Verfügungen werden erlassen werden. — Berlin, den 3. Januar 1834.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Brenn.

No. 387. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, daß den Studirenden ausser den Ferien keine Erlaubnißscheine zu Reisen ausgefertigt werden sollen. Vom 24. Februar 1834.

(Siehe No. 227. Seite 233.)

No. 388. Bekanntmachung der Königl. Universität zu Halle, wegen der Reisen der Studirenden. Vom 24. Februar 1834.

Durch die unterm 22. Juni, 7. Oktober v. J. und 29. v. Mts. ergangenen Verfügungen des Herrn Staatsministers Freiherrn v. Altenstein Excellenz ist über die Reisen der Herren Studirenden auf preussischen Universitäten und die zu ertheilenden Reise-Erlaubnißscheine Folgendes bestimmt.

1. In der Regel darf keinem Studirenden die Erlaubniß zu einer Reise ausser den Ferienzeiten ertheilt werden.

2. Wird diese Erlaubniß ausnahmsweise ertheilt, so ist sie nicht anders zu gewähren, als wenn der Studirende nachweiset, daß sein Vater oder Vormund die Reise, welche sowohl der Zeit als den zu besuchenden Gegenden nach bestimmt anzugeben ist, genehmigt und die erforderlichen Geldmittel dazu bewilligt hat.

3. Dieser Nachweis ist der Regel nach selbst zu Reisen während der Ferien erforderlich.

4. Zu Reisen nach andern Universitäten ist die Genehmigung des Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unter bestimmter Angabe des Zwecks der Reise nachzusuchen.

Digitized by Google

5. Eine Ausnahme von den Festsetzungen sub 1—4 kann nur von dem Königl. Regierungsbevollmächtigten in solchen Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, gemacht werden; es ist jedoch alsdann die Ursache der Bewilligung in dem Erlaubnißscheine ausdrücklich anzugeben.

6. Die allgemeinen polizeilichen Verordnungen über das Reisen im In- und Auslande werden durch vorstehende Bestimmungen nicht ausgeschlossen, müssen vielmehr neben denselben genau beobachtet werden. Bei Reisen in das Ausland dient der erhaltene Universitäts Erlaubnißschein daher nur dazu, von der Polizeibehörde einen Ausgangspaß ausgefertigt zu erhalten, indem in solchen Fällen der erhaltene Erlaubnißschein nicht genügt.

7. Studirenden, welche an verbotenen Verbindungen Theil genommen haben, oder dessen verdächtig sind, wird die Reise nach ihrer Heimath allein freigegeben, und dürfen ihnen nur beschränkte Reiserouten mit Vermeidung aller Universitätsorte ausgestellt werden, in welche die Verpflichtung aufzunehmen ist, dieselbe an den Hauptaufenthaltsorten der Ortspolizeibehörde zum Visiren vorzulegen.

8. Alle von den Universitätsbehörden auszufertigende Reise-Erlaubnißscheine müssen nach Vollendung der Reise an die Universitätsbehörde oder an die Polizeibehörde des Orts, wo die Reise beendigt wird, zurückgeliefert werden.

Die genaue Beachtung dieser nach den höheren Anordnungen unabweislichen Bestimmungen müssen wir den Herren Studirenden um so dringender empfehlen, als sie durch die Verabsäumung derselben sich nicht nur Verantwortung aussetzen, sondern, da die Polizeibehörden von den hohen Ministerien angewiesen worden sind, den nicht vorschriftsmäßig legitimirten Studirenden die Fortsetzung der Reise nicht zu gestatten, dieselben vielmehr nach dem Universitätsorte, wo sie studiren, mit einer Reiseroute zurückzuweisen, manche andere Unannehmlichkeiten zuziehen können.

Um den Herren Studirenden bei Nachsuchung der Reiselegitimation die möglichste Erleichterung zu gewähren, sind folgende Anordnungen getroffen. a) Die Anmeldungen zu Reise-Erlaubnißscheinen sind mit Abgabe der erforderlichen Nachweisungen in dem Universitätssekretariat Vormittags von 10 bis 12 Uhr zu machen. b) In denselben Stunden des folgenden Tages können die Reiselegitimationen, wenn keine Anstände vorhanden sind, in dem Universitätssekretariat in Empfang genommen werden. c) Für besondere Fälle wird es nachgelassen, die erforderlichen Nachweisungen einem der Unterschriebenen vorzulegen, und bei der Anmeldung im Universitätssekretariate darauf Bezug zu nehmen. d) Wenn die Genehmigung des Königlichen hohen Ministerii nachgesucht werden muß, ist solche schriftlich zu erbitten, und die Eingabe dem Königlichen Regierungsbevollmächtigten zur Einsendung einzureichen. e) Nach Beendigung der Reise sind die Erlaubnißscheine dem Universitätsrichter Nachmittags von 2 bis 3 Uhr persönlich zurückzuliefern.

Auf diese Weise wird bei zeitigem Anmelden nicht leicht eine Verlegenheit entstehen.

Halle, den 24. Februar 1834.

Der Königliche Regierungsbevollmächtigte. Der Prorektor.
Der Universitätsrichter.

No. 389. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, betreffend die Reisen der

Digitized by Google

Studirenden nach andern Universitätsorten. Vom 10. März 1834.

Das Ministerium hat Ew. ꝛc. Anfrage vom 8. v. M., die Reiseerlaubnisse für Studirende nach anderen Universitäten betreffend, dem Königl. Ministerio des Innern und der Polizei, zu dessen Ressort die auch von demselben ausgegangene allgemeine Bestimmung hauptsächlich gehört, zur Aeusserung vorgelegt, und theilt Ew. ꝛc. anliegend Abschrift der Erklärung desselben vom 28. v. M. (Anlage a.) mit der Anweisung mit, demgemäß zu verfahren. — Berlin, den 10. März 1834.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Schreiben des Königl. Ministers des Innern an das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, über denselben Gegenstand. Vom 28. Februar 1834.

Der Auslegung, welche der Regierungsbevollmächtigte der Königl. Friedrich-Wilhelms Universität zu Bonn nach dem Bericht vom 8. d. M. vom §. 3. der Cirkularverordnung vom 3. v. M. macht, kann der Minister des Innern und der Polizei nicht beitreten. — Die betreffende Bestimmung ist ganz allgemein gefaßt, und betrifft mithin auch die Reisen von und nach inländischen Universitäten. — Der Zweck der Bestimmung ist, zu verhüten, daß durch die Reisen der Studirenden nach anderen Universitäten nicht Verbindungen angeknüpft werden, welche zu den gesetzwidrigen gehören, und dieserhalb ist es nothwendig, daß zuvor der Zweck der Reisen vollständig geprüft, und untersucht werde, ob die Studirenden, welche nach diesseitigen Universitäten reisen wollen, ganz unverdächtig sind, und ob nicht etwa Thatsachen vorliegen, welche es bedenklich machen, nach bestimmten inländischen Universitäten dergleichen Reisen zu gestatten, und Studirenden anderer inländischen Universitäten die etwanige Aufnahme daselbst, um ihre Studien fortzusetzen, zuzugestehen. — Die Beurtheilung kann, nach meiner Ansicht, dem Regierungsbevollmächtigten allein nicht überlassen werden, vielmehr halte ich dafür, daß solche, wenn der Zweck erreicht werden soll, lediglich dem Königl. Hochlöblichen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und mir anheim fallen müsse.

Berlin, den 28. Februar 1834.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Brenn.

No. 390. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, wegen der für Ausfertigung der Reise-Erlaubnißscheine zu erhebenden Gebühren. Vom 10. März 1834.

Das Ministerium findet die von dem ꝛc. in dem Bericht vom 26. v. M. in Antrag gebrachte Erhebung von 5 Sgr. für Ausstellung der den hiesigen Studirenden zu ertheilenden Reise-Erlaubnißscheine angemessen, und genehmigt auch, daß die dadurch aufkommenden Gebühren bis auf weitere Bestimmung in der vorgeschlagenen Art vertheilt werden.*) — Berlin, den 10. März 1834.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

*) Von diesen 5 Sgr. erhält der Universitäts-Gerichtssekretär die Hälfte mit 2½ Sgr., und die andere Hälfte der Universitätsrichter, mit der

Digitized by Google

No. 391. Cirkular an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Vorlegung der Reisegesuche der Studirenden bei dem Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Vom 16. April 1834.

Ew. ꝛc. werden hierdurch beauftragt, den dortigen Studirenden bekannt zu machen, daß deren Reise-Erlaubnißgesuche ohne Unterschied stets bei Ihnen, und zwar mindestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Antritt der Reise einzureichen seyen. Sie haben sodann diese Gesuche mit ihrem Gutachten dem unterzeichneten Ministerio vorzulegen.

Berlin, den 16. April 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 392. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, betreffend die Stempelfreiheit der Reise-Erlaubnißscheine. Vom 9. Mai 1834.

Da die den Studirenden zu ertheilenden Erlaubnißscheine zu Reisen im Inlande keineswegs Stellvertreter der Pässe sind, wie schon daraus hervorgeht, daß dieselben in Fällen, wo es gesetzlich der Pässe nicht bedarf, doch eingeholt werden müssen, dies vielmehr nur als eine Disziplinaranordnung im Interesse des Staats betrachtet werden kann, so ist auch, wie Ew. ꝛc. hierdurch eröffnet wird, zu diesen amtlichen Ausfertigungen kein Stempel zu adhibiren, und erledigt sich schon hiernach Ihr Antrag auf Erlaß oder Herabsetzung desselben vollständig.

Berlin, den 9. Mai 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 393. Cirkular des Königl. Ministerii des Innern an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, daß auch für abgehende Studirende die Reise-Erlaubnißscheine auszufertigen. Vom 10. Mai 1834.

Es ist zur Sprache gekommen, in wie fern die Bestimmungen der Cirkularverordnung vom 3. Januar d. J. auch auf die von einer diesseitigen Universität abgehenden Studirenden Anwendung finden, und insbesondere, ob diese ebenfalls neben dem Abgangszeugnisse noch eines besonderen Reise-Erlaubnißscheines der Universitätsbehörde bedürfen, oder das Abgangszeugniß zu ihrer Legitimation ausreichend sey. — Das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat sich damit einverstanden erklärt, daß um die Bestimmungen obgedachter Cirkularverordnung vollständig in Wirksamkeit zu erhalten, selbige auch auf die von einer diesseitigen Universität abgehenden Studirenden ihre Anwendung finden sollen, und diese daher ebenfalls eines Reise-Erlaubnißscheins der Universitätsbehörde zur Rückreise in ihre Heimath bedürfen. Es wird jedoch nachgelassen, daß wenn dergleichen abgehende Studirende auf dem Rückwege, um nach dem Orte ihrer Bestimmung zu kommen, auf dem geraden Postwege eine diesseitige Universitätsstadt passiren müssen, dieses ihnen alsdann zwar nachzugeben, das Nöthige aber im Reise-Erlaubnißscheine zu bemerken, auch eventualiter der Polizeibehörde der betreffenden diesseitigen Universitäts-

---

Maaßgabe, daß derselbe hiervon die Druckkosten der Reisescheine bestreitet. Zugleich ist der Universitätsrichter authorisirt, denjenigen Studirenden, welche als unvermögend befunden werden, die Reisescheine ganz unentgeltlich auszufertigen.

Digitized by Google

verfügung, nach welcher den Studirenden die Beherbergung eines andern Studenten, sowohl von inländischen als ausländischen Universitäten, jedoch mit Ausnahme der leiblichen und Stief-Brüder, unbedingt verboten worden, auch auf die Kandidaten und Gymnasiasten ausgedehnt werde, mit dem Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in Kommunikation getreten. Da dasselbe mit diesem Vorschlage einverstanden ist, so werden Ew. ꝛc. hiermit autorisirt, dem gemäß die erforderliche Bekanntmachung zu erlassen.

Berlin, den 5. August 1824.

Ministerium des Innern und der Polizei.

No. 380. Cirkular an die Königlichen Universitäten, betreffend die Dauer der akademischen Ferien. Vom 15. März 1825.

Auf den Grund der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 21. Mai v. J., die Aufhebung der bisherigen langen Herbstferien auf den Königlichen Universitäten betreffend, und in Verfolg der desfallsigen Verfügung vom 16. Junius v. J. setzt das Ministerium hierdurch fest, daß von jetzt an die Vorlesungen des Sommersemesters vom ersten Montage nach dem Sonntage Jubilate bis zum ersten Sonnabend nach dem funfzehnten September, und die Vorlesungen des Wintersemesters vom ersten Montage nach dem achtzehnten Oktober bis zum Sonnabende vor der Charwoche dauern sollen. Der Rektor wird beauftragt, hiernach das weiter Erforderliche an die einzelnen Fakultäten und an sämmtliche Studirende zur Nachachtung zu erlassen, und Sorge zu tragen, daß die aus obiger Anordnung folgende Bestimmung hinsichtlich der Dauer der jährlichen Oster- und Herbst-Ferien genau befolgt werde.

Berlin, den 15. März 1825.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 381. Cirkular an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, daß die Matrikel als Reisepaß für die Studirenden nicht gültig sey. Vom 22. Juni 1833.

Um den Mißbräuchen vorzubeugen, welche von den Matrikeln der Studirenden zur Legitimation von Reisenden gemacht werden können, hat das unterzeichnete Ministerium sich mit dem Königl. Polizeiministerio dahin vereinigt, daß die Matrikeln von den Polizeibehörden in keinem Falle als gültige Legitimationsurkunden bei Reisen angenommen werden sollen. Dagegen ist den Studirenden zu nothwendigen Reisen von der Universitätsbehörde, namentlich dem Rektor und dem Richter, ein Erlaubnißschein auszufertigen, welcher ein vollständiges Signalement, so wie die eigenhändige Namensunterschrift des Studirenden enthalten muß, und Ew. ꝛc. zur Genehmigung vorgelegt werden soll. Ohne einen solchen Erlaubnißschein darf kein Studirender Reisen unternehmen. Das Ministerium beauftragt Ew. ꝛc., dies dem akademischen Senate und den Studirenden bekannt zu machen, und für die Ausführung dieser Anordnung zu sorgen.

Berlin, den 22. Juni 1833.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 382. Cirkular des Königl. Ministerii des Innern an die Regierungen, denselben Gegenstand betreffend. Vom 3. Juni 1833.

Nach der Cirkularverordnung an die Königlichen Regierungen vom 28. Mai 1821 (No. 374.) sollen die Matrikeln der Studenten als voll-

Digitized by Google

ändige Legitimationen zu Reisen derselben nicht angesehen werden. Da doch, wie mir bekannt geworden, seit einiger Zeit mehrere Studirende uf den Grund der Matrikeln gereiset sind, so hat, in meinem Einver ändnisse, das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittelst Verfügung vom 22. v. M. an die Regierungsbevollmächtigten sämmtlicher Universitäten angeordnet, daß m den Mißbräuchen vorzubeugen, welche von den Matrikeln der Stu irenden zur Legitimation von Reisenden gemacht werden können, es abei bewende, daß die Matrikeln in keinem Falle als gültige Legitima onsurkunden anzusehen sind, daß aber den Studirenden auf inländi chen Universitäten zu nothwendigen Reisen von der Universitätsbehörde, amentlich von dem Rektor und dem Universitätsrichter, ein Erlaubniß hein ausgefertigt werden soll, welcher eine vollständige Personbeschrei ung, so wie die eigenhändige Namensunterschrift des Studirenden und ie Genehmigung des Regierungsbevollmächtigten enthalten soll, und aß ohne einen solchen Erlaubnißschein kein auf einer inländischen Uni ersität Studirender reisen dürfe. — Mit diesem Erlaubnißscheine ha en die betreffenden Studirenden sich bei Reisen im Inlande zu legiti iren, bei Reisen in das Ausland aber ist ihnen auf den Grund der elben von den dazu berechtigten Polizeibehörden nach den Umständen er Ausgangspaß auszustellen, und darin ausdrücklich des erhaltenen Er aubnißscheines zu erwähnen, und dem Passe beizuheften, wobei jedoch u berücksichtigen ist, ob dergleichen Pässe nach den ergangenen Anord ungen nicht etwa von meinem Ministerio auszustellen, und deshalb die Anträge bei mir zu machen sind. — Mit Bezugnahme auf obige Cir ularverfügung vom 28. Mai 1821 ersuche ich das Königliche Ober räsidium, die Königlichen Regierungen der Provinz hiernach zur weis eren Verfügung an die Polizeibehörden ihres Regierungsbezirks anzu eisen. — Berlin, den 3. Juli 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Brenn.

No. 383. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen des Formulars zu den Reisescheinen für die Studirenden. Vom 15. Juli 1833.

Ew. ꝛc. empfangen in Verfolg der Verfügung vom 22. v. M. beifolgend ein Exemplar (Anlage a. und b.) der bei der hiesigen Königl. Universität eingeführten Reisescheine für die Studirenden, Behufs gleichmäßiger Ausfertigung solcher Legitimations Dokumente bei der dortigen Königl. Universität. — Berlin, den 15. Juli 1833.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Digitized by Google

Anlage a.

Formular, zu Reisen im Inlande.

No.

Der Herr Studirende der

gebürtig, erhält die Erlaubniß zur Reise nach

über

und zurück. Der angebliche Zweck der Reise ist

Dieser Reise-Erlaubnißschein muß an den Haupt-Aufenthaltsorten der betreffenden Orts-Polizeibehörde zum Visiren vorgelegt, und nach Vollendung der Reise sogleich an die Universitätsbehörde, oder an die betreffende Polizeibehörde des Ortes, wo die Reise beendigt wird, regelmäßig zurückgeliefert werden.

Berlin, am ten 18

Der Regierungsbevollmächtigte an hiesiger Friedrich-Wilhelms Universität. (L.S.) Der Rektor und der Richter hiesiger Friedrich-Wilhelms Universität.

Ger. Jour. No. Univ.-Gerichts-Sekretär.

Personsbeschreibung.

Alter
Größe Fuß Zoll
Haar
Stirn
Augenbraunen
Augen
Nase
Mund
Bart
Kinn
Gesicht
Gesichtsfarbe
Besondere Zeichen
Unterschrift des Reisenden

Digitized by Google

Formular, zu Reisen in das Ausland.

No.

Der Herr Studirende der

gebürtig, erhält die Erlaubniß zur Reise nach

über

und zurück. Der angebliche Zweck der Reise ist

Auf den Grund dieses Reise-Erlaubnißscheines muß zur Reise in das Ausland die Ausstellung eines Passes bei der Königl. Polizeibehörde nachgesucht werden.

Berlin, am ten 18

Der Regierungsbevollmächtigte an hiesiger Friedrich-Wilhelms Universität. (L.S.) Der Rektor und der Richter hiesiger Friedrich-Wilhelms Universität.

Ger. Jour. No.

Univ.-Gerichts-Sekretär.

Personsbeschreibung.

Alter
Größe Fuß Zoll
Haar
Stirn
Augenbraunen
Augen
Nase
Mund
Bart
Kinn
Gesicht
Gesichtsfarbe
Besondere Zeichen
Unterschrift des Reisenden

Digitized by Google

No. 384. Cirkularverfügung, wegen eines Vermerks in den Reiseſcheinen über die Dauer der Reiſe. Vom 5. Oktober 1833.

Mit Bezug auf die Verfügungen vom 22. Juni und 15. Juli d. J. macht das Miniſterium Ew. ꝛc. darauf aufmerkſam, daß es nothwendig iſt, in den Reiſe-Erlaubnißſcheinen für Studirende auch die Dauer der Reiſe zu vermerken, und überläſſt Ihnen, falls es nicht bereits vorgeſchrieben ſeyn ſollte, die deshalb erforderliche Anordnung.

Berlin, den 5. Oktober 1833.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 385. Cirkularverfügung an die auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Univerſitäten, betreffend die Beſchränkungen für die Reiſen der Studirenden. Vom 7. Oktober 1833.

Die Nachtheile, welche für den ordnungsmäßigen Beſuch der Vorleſungen und der davon abhängigen gründlichen Bildung der Studirenden aus dem immer mehr zunehmenden Hange, die Studienzeit zu Reiſen zu benutzen, erwachſen, ſo wie der Mißbrauch, welcher zur Unterhaltung des gemeinſchaftlichen Verbindungsweſens auf den Univerſitäten zum Verderben der Studirenden davon gemacht worden iſt, endlich die Verführung, welcher die Studirenden, wie die Erfahrung gelehrt hat, dadurch bloß geſtellt werden, veranlaſſen das Miniſterium, folgende Anordnungen über das Reiſen der Stndirenden zu treffen.

1. Keinem Studirenden darf die Erlaubniß zu einer Reiſe auſſer den Ferienzeiten ertheilt werden.

2. Dieſe Erlaubniß iſt nicht anders zu gewähren, als wenn der Studirende nachweiſet, daß ſein Vater oder Vormund die Reiſe, welche ſowohl der Zeit als den zu beſuchenden Gegenden nach beſtimmt anzugeben iſt, genehmigt und die erforderlichen Geldmittel dazu bewilligt hat.

3. Zu Reiſen nach anderen Univerſitäten iſt die Genehmigung des Miniſterii, unter beſtimmter Angabe des Zwecks der Reiſe, nachzuſuchen.

4. Eine Ausnahme von den Feſtſetzungen sub 1—3 kann nur von dem Regierungsbevollmächtigten in ſolchen Fällen, wo Gefahr im Verzuge iſt, gemacht werden; es iſt jedoch alsdann die Urſache der Bewilligung in der letztern ausdrücklich anzugeben.

5. Die allgemeinen polizeilichen Anordnungen über das Reiſen im In- und Auslande werden durch vorſtehende Beſtimmungen nicht ausgeſchloſſen, müſſen vielmehr neben denſelben genau beobachtet werden.

Ew. ꝛc. haben dieſe Anordnungen dem Rektor und Senat der ꝛc. Univerſität zur Beachtung und Bekanntmachung an die Studirenden mittelſt Anſchlags am ſchwarzen Brette mitzutheilen, und über deren Befolgung zu wachen. — Berlin, den 7. Oktober 1833.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 386. Cirkular an die auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Univerſitäten, betreffend die Anordnung einer beſtimmten Reiſeroute für die Studirenden in den nachgeſuchten Päſſen. Vom 29. Januar 1834.

In Verfolg der Cirkularverfügung vom 7. Oktober pr., die Reiſen der Studirenden betreffend, theilt das Miniſterium Ew. ꝛc. anliegend eine Abſchrift der von dem Königl. Polizeiminiſterio unter dem 3. d. M. deshalb erlaſſenen Anordnung mit (Anlage a.). Den in der oben erwähnten Verfügung vom 7. Oktober pr. gegebenen Vorſchriften iſt mit dieſſeitigem Einverſtändniſſe die Beſtimmung beigefügt, daß Stu-

Digitized by Google

irenden, welche an verbotenen Verbindungen Theil genommen haben, der auch nur dessen verdächtig sind, nur eine beschränkte Reiseroute mit Vermeidung aller Universitätsorte ausgestellt werden darf. Damit ber die Beachtung dieser Reiseroute gesichert werde, ist die Verpflichung darin aufzunehmen: dieselbe an den Hauptaufenthaltsorten der Ortspolizeibehörde zum Visiren vorzulegen. Ausserdem ist in sämmtche für Studirende von den Universitätsbehörden auszufertigende Erlaubnißscheine die Bestimmung einzurükken, daß sie nach Vollendung er Reise an die Universitäts- oder an die Polizei-Behörde des Orts, o die Reise beendigt wird, zur Kontrole eigenmächtiger Abweichungen, on dem angegebenen und gebilligten Reiseplane, und deren Rüge zuück zu liefern sind. — Das Ministerium fordert Ew. ꝛc. auf, für die ünktliche Befolgung dieser Festsetzungen zu sorgen, und durch eine anemessene Bekanntmachung die Studirenden nicht bloß davon in Kenntniß zu setzen, sondern auch auf die empfindlichen Folgen, welche die Hinneigung zu dem in seinen Zwekken entweder kindischen, oder verrecherischen Verbindungswesen habe, wiederholt warnend aufmerksam u machen. — Berlin, den 29. Januar 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Cirkular des Königl. Ministerii des Innern an die Oberpräsidien, denselben Gegenstand betreffend. Vom 3. Januar 1834.

Durch meine Cirkularverfügung vom 3. Juli v. J. ist bestimmt worden, wie es mit den Legitimationen der Studirenden in Bezug auf hre Reisen gehalten werden soll. Im Verfolge dessen wird, nach vorriger Vernehmung mit dem Königl. Ministerio der geistlichen, Unterichts- und Medizinal-Angelegenheiten sowohl, als mit dem Königl. Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten, Folgendes angeordnet.

1) Ausser den Ferien soll in der Regel keinem auf einer diesseitin Universität Studirenden von den Universitätsbehörden die Erlaubiß zu einer Reise ertheilt, und

2) diese Erlaubniß als Ausnahme von der Regel nur dann gewährt erden, wenn der Studirende nachweiset, daß sein Vater oder Vorund die Reise, welche sowohl der Zeit als den zu besuchenden Gegenen nach, bestimmt anzugeben ist, genehmigt und die erforderlichen Geldittel dazu bewilligt hat.

3) Zu Reisen nach andern Universitäten, sowohl während als auserhalb der Ferien, ist die Genehmigung des Königl. Ministerii der geistchen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unter bestimmter ngabe des Zwecks der Reise nachzusuchen, und es darf die Reise nur it dieser Genehmigung erfolgen.

4) Eine Abweichung von den Bestimmungen unter 1—3 kann nur n dem Regierungsbevollmächtigten in solchen Fällen, wo Gefahr im erzuge ist, nachgegeben werden, und wird dieser solches alsdann im eise-Erlaubnißscheine bemerken. — Die Polizeibehörden haben den tudirenden, welche sich bei Reisen innerhalb des Landes durch vorriftsmäßige Erlaubnißscheine, so wie bei Reisen ausserhalb des preußschen Staates durch vorschriftsmäßigen Ausgangspaß nicht gehörig letimiren, die Fortsetzung der Reise nicht zu gestatten, dieselben vielehr nach dem Universitätsorte, wo sie studiren, mit vorgeschriebener eiseroute zurückzuweisen.

5) Studirenden, welche an geheimen Verbindungen Theil genom-

Digitized by Google

men haben, oder dieser Theilnahme verdächtig sind, wird von den diesseitigen Universitätsbehörden nur die Reise nach ihrer Heimath nachgegeben werden, und ist diesen Studirenden eine beschränkte Reiseroute mit Vermeidung aller Universitätsorte auszustellen.

6) Ausländer, welche auf auswärtigen Universitäten studirt haben können in die diesseitigen Staaten nur eingelassen werden, wenn sie mit einem diesseitigen Ministerialpaß, oder ihre auswärtigen Pässe mit der Visa der betreffenden Königl. Preussischen Gesandtschaft versehen sind. — Treffen dergleichen ausländische Studirende ohne obige Legitimation ein, so ist ihnen die Fortsetzung ihrer Reise ohne meine ausdrückliche Genehmigung nicht zu gestatten; sie sind vielmehr, wenn sie nicht sofort zurückreisen wollen, von der betreffenden Grenz-Polizeibehörde über den Zweck ihrer Reise zu vernehmen, und ist das Protokoll von vorgedachter Behörde schleunigst unmittelbar an mich einzusenden. — Uebrigen bleiben die allgemeinen polizeilichen Vorschriften über das Reisen im In- und Auslande auch auf die Studirenden ferner hin anwendbar. — Ich ersuche das Königl. Oberpräsidium:

die Regierungen des Ober-Präsidialbezirks anzuweisen, obgedachte Bestimmungen durch die Amts- und Kreis-Blätter zur öffentlichen Kenntniß bringen zu lassen,

und bemerke nur noch, daß von dem Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an die Universitätsbehörden so wie von dem Königl. Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten an die Königl. Gesandtschaften die nöthigen Verfügungen werden erlassen werden. — Berlin, den 3. Januar 1834.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Brenn.

No. 387. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, daß den Studirenden ausser den Ferien keine Erlaubnißscheine zu Reisen ausgefertigt werden sollen. Vom 24. Februar 1834.

(Siehe No. 227. Seite 233.)

No. 388. Bekanntmachung der Königl. Universität zu Halle, wegen der Reisen der Studirenden. Vom 24. Februar 1834.

Durch die unterm 22. Juni, 7. Oktober v. J. und 29. v. Mts. ergangenen Verfügungen des Herrn Staatsministers Freiherrn v. Altenstein Excellenz ist über die Reisen der Herren Studirenden auf preussischen Universitäten und die zu ertheilenden Reise-Erlaubnißscheine Folgendes bestimmt.

1. In der Regel darf keinem Studirenden die Erlaubniß zu einer Reise ausser den Ferienzeiten ertheilt werden.

2. Wird diese Erlaubniß ausnahmsweise ertheilt, so ist sie nicht anders zu gewähren, als wenn der Studirende nachweiset, daß sein Vater oder Vormund die Reise, welche sowohl der Zeit als den zu besuchenden Gegenden nach bestimmt anzugeben ist, genehmigt und die erforderlichen Geldmittel dazu bewilligt hat.

3. Dieser Nachweis ist der Regel nach selbst zu Reisen während der Ferien erforderlich.

4. Zu Reisen nach andern Universitäten ist die Genehmigung des Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unter bestimmter Angabe des Zwecks der Reise nachzusuchen.

Digitized by Google

5. Eine Ausnahme von den Festsetzungen sub 1—4 kann nur von dem Königl. Regierungsbevollmächtigten in solchen Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, gemacht werden; es ist jedoch alsdann die Ursache der Bewilligung in dem Erlaubnißscheine ausdrücklich anzugeben.

6. Die allgemeinen polizeilichen Verordnungen über das Reisen im In- und Auslande werden durch vorstehende Bestimmungen nicht ausgeschlossen, müssen vielmehr neben denselben genau beobachtet werden. Bei Reisen in das Ausland dient der erhaltene Universitäts Erlaubnißschein daher nur dazu, von der Polizeibehörde einen Ausgangspaß ausgefertigt zu erhalten, indem in solchen Fällen der erhaltene Erlaubnißschein nicht genügt.

7. Studirenden, welche an verbotenen Verbindungen Theil genommen haben, oder dessen verdächtig sind, wird die Reise nach ihrer Heimath allein freigegeben, und dürfen ihnen nur beschränkte Reiserouten mit Vermeidung aller Universitätsorte ausgestellt werden, in welche die Verpflichtung aufzunehmen ist, dieselbe an den Hauptaufenthaltsorten der Ortspolizeibehörde zum Visiren vorzulegen.

8. Alle von den Universitätsbehörden auszufertigende Reise-Erlaubnißscheine müssen nach Vollendung der Reise an die Universitätsbehörde oder an die Polizeibehörde des Orts, wo die Reise beendigt wird, zurückgeliefert werden.

Die genaue Beachtung dieser nach den höheren Anordnungen unabweislichen Bestimmungen müssen wir den Herren Studirenden um so dringender empfehlen, als sie durch die Verabsäumung derselben sich nicht nur Verantwortung aussetzen, sondern, da die Polizeibehörden von den hohen Ministerien angewiesen worden sind, den nicht vorschriftsmäßig legitimirten Studirenden die Fortsetzung der Reise nicht zu gestatten, dieselben vielmehr nach dem Universitätsorte, wo sie studiren, mit einer Reiseroute zurückzuweisen, manche andere Unannehmlichkeiten zuziehen können.

Um den Herren Studirenden bei Nachsuchung der Reiselegitimation die möglichste Erleichterung zu gewähren, sind folgende Anordnungen getroffen. a) Die Anmeldungen zu Reise-Erlaubnißscheinen sind mit Abgabe der erforderlichen Nachweisungen in dem Universitätssekretariat Vormittags von 10 bis 12 Uhr zu machen. b) In denselben Stunden des folgenden Tages können die Reiselegitimationen, wenn keine Anstände vorhanden sind, in dem Universitätssekretariat in Empfang genommen werden. c) Für besondere Fälle wird es nachgelassen, die erforderlichen Nachweisungen einem der Unterschriebenen vorzulegen, und bei der Anmeldung im Universitätssekretariate darauf Bezug zu nehmen. d) Wenn die Genehmigung des Königlichen hohen Ministerii nachgesucht werden muß, ist solche schriftlich zu erbitten, und die Eingabe dem Königlichen Regierungsbevollmächtigten zur Einsendung einzureichen. e) Nach Beendigung der Reise sind die Erlaubnißscheine dem Universitätsrichter Nachmittags von 2 bis 3 Uhr persönlich zurückzuliefern.

Auf diese Weise wird bei zeitigem Anmelden nicht leicht eine Verlegenheit entstehen.

Halle, den 24. Februar 1834.

Der Königliche Regierungsbevollmächtigte. Der Prorektor.
Der Universitätsrichter.

No. 389. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, betreffend die Reisen der

Digitized by Google

Studirenden nach andern Universitätsorten. Vom 10. März 1834.

Das Ministerium hat Ew. ꝛc. Anfrage vom 8. v. M., die Reiseerlaubnisse für Studirende nach anderen Universitäten betreffend, dem Königl. Ministerio des Innern und der Polizei, zu dessen Ressort die auch von demselben ausgegangene allgemeine Bestimmung hauptsächlich gehört, zur Aeusserung vorgelegt, und theilt Ew. ꝛc. anliegend Abschrift der Erklärung desselben vom 28. v. M. (Anlage a.) mit der Anweisung mit, demgemäß zu verfahren. — Berlin, den 10. März 1834.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Schreiben des Königl. Ministers des Innern an das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, über denselben Gegenstand. Vom 28. Februar 1834.

Der Auslegung, welche der Regierungsbevollmächtigte der Königl. Friedrich-Wilhelms Universität zu Bonn nach dem Bericht vom 8. d. M. vom §. 3. der Cirkularverordnung vom 3. v. M. macht, kann der Minister des Innern und der Polizei nicht beitreten. — Die betreffende Bestimmung ist ganz allgemein gefaßt, und betrifft mithin auch die Reisen von und nach inländischen Universitäten. — Der Zweck der Bestimmung ist, zu verhüten, daß durch die Reisen der Studirenden nach anderen Universitäten nicht Verbindungen angeknüpft werden, welche zu den gesetzwidrigen gehören, und dieserhalb ist es nothwendig, daß zuvor der Zweck der Reisen vollständig geprüft, und untersucht werde, ob die Studirenden, welche nach diesseitigen Universitäten reisen wollen, ganz unverdächtig sind, und ob nicht etwa Thatsachen vorliegen, welche es bedenklich machen, nach bestimmten inländischen Universitäten dergleichen Reisen zu gestatten, und Studirenden anderer inländischen Universitäten die etwanige Aufnahme daselbst, um ihre Studien fortzusetzen, zuzugestehen. — Die Beurtheilung kann, nach meiner Ansicht, dem Regierungsbevollmächtigten allein nicht überlassen werden, vielmehr halte ich dafür, daß solche, wenn der Zweck erreicht werden soll, lediglich dem Königl. Hochlöblichen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und mir anheim fallen müsse.

Berlin, den 28. Februar 1834.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Brenn.

No. 390. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, wegen der für Ausfertigung der Reise-Erlaubnißscheine zu erhebenden Gebühren. Vom 10. März 1834.

Das Ministerium findet die von dem ꝛc. in dem Bericht vom 26. v. M. in Antrag gebrachte Erhebung von 5 Sgr. für Ausstellung der den hiesigen Studirenden zu ertheilenden Reise-Erlaubnißscheine angemessen, und genehmigt auch, daß die dadurch aufkommenden Gebühren bis auf weitere Bestimmung in der vorgeschlagenen Art vertheilt werden.*) — Berlin, den 10. März 1834.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

*) Von diesen 5 Sgr. erhält der Universitäts-Gerichtssekretär die Hälfte mit 2½ Sgr., und die andere Hälfte der Universitätsrichter, mit der

Digitized by Google

No. 391. Cirkular an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Vorlegung der Reisegesuche der Studirenden bei dem Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Vom 16. April 1834.

Ew. ꝛc. werden hierdurch beauftragt, den dortigen Studirenden bekannt zu machen, daß deren Reise-Erlaubnißgesuche ohne Unterschied stets bei Ihnen, und zwar mindestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Antritt der Reise einzureichen seyen. Sie haben sodann diese Gesuche mit ihrem Gutachten dem unterzeichneten Ministerio vorzulegen.

Berlin, den 16. April 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 392. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, betreffend die Stempelfreiheit der Reise-Erlaubnißscheine. Vom 9. Mai 1834.

Da die den Studirenden zu ertheilenden Erlaubnißscheine zu Reisen im Inlande keinesweges Stellvertreter der Pässe sind, wie schon daraus hervorgeht, daß dieselben in Fällen, wo es gesetzlich der Pässe nicht bedarf, doch eingeholt werden müssen, dies vielmehr nur als eine Disziplinaranordnung im Interesse des Staats betrachtet werden kann, so ist auch, wie Ew. ꝛc. hierdurch eröffnet wird, zu diesen amtlichen Ausfertigungen kein Stempel zu adhibiren, und erledigt sich schon hiernach Ihr Antrag auf Erlaß oder Herabsetzung desselben vollständig.

Berlin, den 9. Mai 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 393. Cirkular des Königl. Ministerii des Innern an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, daß auch für abgehende Studirende die Reise-Erlaubnißscheine auszufertigen. Vom 10. Mai 1834.

Es ist zur Sprache gekommen, in wie fern die Bestimmungen der Cirkularverordnung vom 3. Januar d. J. auch auf die von einer diesseitigen Universität abgehenden Studirenden Anwendung finden, und insbesondere, ob diese ebenfalls neben dem Abgangszeugnisse noch eines besonderen Reise-Erlaubnißscheines der Universitätsbehörde bedürfen, oder das Abgangszeugniß zu ihrer Legitimation ausreichend sey. — Das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat sich damit einverstanden erklärt, daß um die Bestimmungen obgedachter Cirkularverordnung vollständig in Wirksamkeit zu erhalten, selbige auch auf die von einer diesseitigen Universität abgehenden Studirenden ihre Anwendung finden sollen, und diese daher ebenfalls eines Reise-Erlaubnißscheins der Universitätsbehörde zur Rückreise in ihre Heimath bedürfen. Es wird jedoch nachgelassen, daß wenn dergleichen abgehende Studirende auf dem Rückwege, um nach dem Orte ihrer Bestimmung zu kommen, auf dem geraden Postwege eine diesseitige Universitätsstadt passiren müssen, dieses ihnen alsdann zwar nachzugeben, das Nöthige aber im Reise-Erlaubnißscheine zu bemerken, auch eventualiter der Polizeibehörde der betreffenden diesseitigen Universitäts-

---

Maaßgabe, daß derselbe hiervon die Druckkosten der Reisescheine bestreitet. Zugleich ist der Universitätsrichter authorisirt, denjenigen Studirenden, welche als unvermögend befunden werden, die Reisescheine ganz unentgeltlich auszufertigen.

Digitized by Google

stadt davon Nachricht zu geben sey. Führt dagegen der gerade Postweg nicht über eine Universitätsstadt, und beabsichtigen dennoch dergleichen abgehende Studirende, sich dorthin zu begeben, so ist dazu die höhere Erlaubniß erforderlich. — Ew. ꝛc. setze ich hiervon zur weiteren Veranlassung mit dem Bemerken in Kenntniß, daß die Polizeibehörden hiervon ebenfalls werden unterrichtet werden.

Berlin, den 10. Mai 1834.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Rochow.

No. 394. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen der zu den Reisen der Studirenden erforderlichen Ministerial-Genehmigung. Vom 30. Mai 1834.

Ew ꝛc. erwiedert das Ministerium auf Ihre Anfrage vom 11. d. M., in Betreff der Reise-Erlaubnißgesuche der Studirenden, daß die Verfügung vom 16. April c. auf alle die Fälle geht, wo nach den ergangenen Bestimmungen die Reiseerlaubniß von dem Ministerio einzuholen ist, und den Zweck hat, die Studirenden auf die recht zeitige Einholung desselben aufmerksam zu machen, damit sie nicht in Verlegenheit kommen. Für ausserordentliche Fälle ist dagegen durch die Bestimmung sub No. 4. der Verfügung vom 7. Oktober pr. gesorgt.

Berlin, den 30. Mai 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 395. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen der für die Reise-Erlaubnißscheine zu erhebenden Gebühren. Vom 20. Juni 1834.

Auf Ew. ꝛc. Bericht vom 29. v. M. will das Ministerium hierdurch genehmigen, daß dem dortigen Universitätssekretär für jeden zur Reise eines Studirenden im Inlande bestimmten Erlaubnißschein 2 Sgr. Ausfertigungsgebühren gezahlt werden, da diese Summe nur ein billiger Ersatz für die Auslage an Papier ꝛc., so wie für die Mühwaltung im Interesse des reisenden Studirenden ist. — Berlin, den 20. Juni 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 396. Reskript an denselben zu Berlin, in Betreff der Reise-Erlaubnißscheine für die von der Universität abgehenden Studirenden. Vom 30. Juni 1834.

Ew. ꝛc. erhalten in Erwiederung auf die Anfrage vom 28. v. M., ob es in Fällen, wo ein Studirender von der hiesigen Universität abgeht und sich zur Fortsetzung seiner Studien auf eine andere inländische Universität begiebt, einer besonderen Genehmigung des unterzeichneten Ministerii bedarf, im abschriftlichen Anschlusse die von dem Königlichen Polizeiministerio bei Gelegenheit einer früheren, denselben Gegenstand betreffenden Anfrage des Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn unterm 28. Februar c. abgegebene Erklärung *) mit der Aufforderung, demgemäß zu verfahren, und mit dem Anheimstellen, die polizeiliche Vorschrift zur Kenntniß der Studirenden zu bringen.

Berlin, den 30. Juni 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

*) Siehe Anlage a. No. 389.

Digitized by Google

No. 397. Desgleichen an denselben, wegen der Reiseerlaubniß zur Fortsetzung der Studien auf einer andern inländischen Universität. Vom 31. Juli 1834.

Das Ministerium sendet Ihnen die unter dem 23. d. M. vorgelegten ꝛc. Eingaben der Studirenden ꝛc., in welchen dieselben um die Erlaubniß bitten, von Michaelis d. J. ab die Universität in Halle beziehen zu dürfen, mit dem Bemerken hierneben zurück, daß zum Besuche einer andern inländischen Universität, bei gehörig nachgewiesener Unbescholtenheit der Studirenden es einer höheren Genehmigung nicht bedarf, sondern nur die Erlaubniß des Regierungsbevollmächtigten zur Reise an den neuen Universitätsort erforderlich ist. Unter Voraussetzung der Unbescholtenheit oben genannter Studirenden steht daher ihren Gesuchen, auf der Universität Halle ihre Studien fortsetzen zu dürfen, kein Bedenken entgegen, und sind hiernach dieselben auf ihre Vorstellungen zu bescheiden. — Berlin, den 31. Juli 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 398. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, denselben Gegenstand betreffend. Vom 11. August 1834.

(Siehe No. 138. Seite 140.)

No. 399. Extrakt aus dem Cirkular an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Beifügung eines Gutachtens über die vom Ministerio zu genehmigenden Reisegesuche der Studirenden. Vom 20. August 1834.

— Uebrigens muß das Ministerium Sie darauf aufmerksam machen, daß den Gesuchen der Studirenden wegen Erlaubniß zu Reisen jederzeit Ihr Gutachten über deren Zulässigkeit nach Maaßgabe der Persönlichkeit der Bittsteller beizufügen ist.

Berlin, den 20. August 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 400. Desgleichen, daß die Reisegesuche der Studirenden künftig von dem Königl. Polizeiministerio zu genehmigen, und daher direkt dort einzureichen. Vom 1. November 1834.

Des Königs Majestät haben auf den Antrag des unterzeichneten Ministerii nach einer an die Königl. Ministerialkommission erlassenen Allerhöchsten Order zu bestimmen geruhet (Anlage a.), daß die Reisegesuche der Studirenden von den Regierungsbevollmächtigten in der Folge direkt an das Königl. Polizeiministerium eingereicht, und von diesem als Polizeisache ohne Mitwirkung des unterzeichneten Ministerii erledigt werden, wovon letzteres Ew. ꝛc. hierdurch mit der Aufforderung benachrichtigt, diesem gemäß in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Berlin, den 1. November 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Allerhöchste Kabinetsorder, denselben Gegenstand betreffend. Vom 26. Oktober 1834.

Ich habe auf Ihren Bericht vom 15. d. M. nach einer an die Ministerialkommission erlassenen Order bestimmt, daß die Reisegesuche der Studirenden von den Regierungsbevollmächtigten direkt an das Po-

Digitized by Google

lizeiministerium eingereicht, und von diesem, ohne Ihre Mitwirkung, erledigt werden. — Berlin, den 26. Oktober 1834.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister Freiherrn v. Altenstein.

No. 401. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, Ausstellung von Reisepässen für Studirende nach der Schweiz. Vom 4. Dezember 1834.

Ew. ꝛc. kommunizirt das Ministerium mit Bezug auf Ihren Bericht vom 14. Oktober c., in Betreff des Verfahrens bei Ausstellung der Reisepässe für Studirende, im abschriftlichen Anschlusse eine von dem Königl. Ministerio des Innern und der Polizei dieserhalb an das Königl. Oberpräsidium zu Koblenz unterm 1. Oktober erlassene Verfügung (Anlage a.) zur Kenntnißnahme und mit dem Bemerken, daß das von dem Herrn Bundestagsgesandten v. Nagler in dieser Angelegenheit an Sie gerichtete Schreiben, so wie Ihre Erwiederung darauf den Königl. Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, so wie des Innern und der Polizei unterm heutigen Tage mitgetheilt worden ist.

Berlin, den 4. Dezember 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Verfügung des Königl. Ministerii des Innern an das Oberpräsidium zu Koblenz, denselben Gegenstand betreffend. Vom 1. Oktober 1834.

Das in Abschrift beiliegende, von dem Königl. Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten mitgetheilte Verzeichniß der in einem Zeitraume von zwei Tagen durch Frankfurt a. M. nach dem südlichen Deutschland gereisten Studirenden giebt Veranlassung, Ew. ꝛc. auf die auffallend häufig vorgekommenen Reisen nach Konstanz aufmerksam zu machen, welche in vielen Fällen nur vorgegeben seyn dürften, um die Versagung der Erlaubniß zur Reise nach der Schweiz zu umgehen. — Ew. ꝛc. ersucht deshalb das Ministerium, den betreffenden Polizeibehörden, welche die Ausgangspässe zu ertheilen haben, mit Bezug auf die Cirkularverfügung vom 3. Juli v. und vom 3. Januar d. J., eine besondere Vorsicht bei der Paßausfertigung für Studenten zu empfehlen, damit die wegen der Reisen der Studirenden erlassenen Bestimmungen und insonderheit die wegen des Besuchs der Schweiz getroffenen Anordnung nicht unwirksam werden. — Dem Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist das gedachte Verzeichniß mit dem Anheimstellen mitgetheilt worden, die Universitätsbehörde zu Bonn ebenmäßig mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 1. Oktober 1834.

Ministerium des Innern und der Polizei.

No. 402. Cirkular des Königl. Ministerii des Innern an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen der Reiseerlaubniß, Behufs Fortsetzung der Studien auf einer andern Universität. Vom 29. März 1835.

Nach der in Uebereinstimmung mit dem Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten von dem unterzeichneten Ministerio an sämmtliche Königl. Oberpräsidien unterm 1.

Digitized by Google

Januar v. J. erlassenen Cirkularverfügung, dürfen Reisen von Studirenden nach anderen Universitäten nur mit Genehmigung des gedachten Königl. Ministerii Statt finden, welche Genehmigung indessen nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 26. Oktober v. J. von den Herren Regierungsbevollmächtigten bei dem Ministerio des Innern und der Polizei unmittelbar nachgesucht und von letzterem ertheilt werden soll. Diese Genehmigung ist nach den bisherigen Anordnungen auch dann erforderlich gewesen, wenn Studirende sich zur Fortsetzung ihrer Studien nach andern Universitäten begeben wollten. Indessen sieht sich das Ministerium gegenwärtig veranlasst, zur Vermeidung des den Betheiligten oft lästigen Zeitaufwandes der Berichtserstattung nachzugeben, daß die Herren Regierungsbevollmächtigten die nachgesuchte Reiseerlaubniß in denjenigen Fällen ohne Anfrage zu ertheilen befugt seyn sollen, in welchen Studirende von einer inländischen Universität zur andern, um daselbst ihre Studien fortzusetzen, zu reisen beabsichtigen, und an unerlaubten Studentenverbindungen weder Theil genommen haben, noch einer solchen Theilnahme verdächtig sind.

Berlin, den 29. März 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.

No. 403. Cirkular des Königl. Ministers des Innern an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen der Reiseerlaubnißscheine für die auf diesseitigen Universitäten studirenden Oestreicher. Vom 15. Januar 1836.

In Folge eines Antrags der hiesigen K. K. Oestreichischen Gesandtschaft ist wegen der Reisen der auf diesseitigen Universitäten studirenden östreichischen Unterthanen durch eine unterm 5. November v. J. von hier aus an die betreffenden Regierungen und das hiesige Polizeipräsidium erlassene Verfügung angeordnet worden, daß dergleichen Studirenden das Visa der ihnen von den K. K. Oestreichischen Behörden zum Aufenthalte in den diesseitigen Staaten ertheilten Pässe zu einer Reise, auch wenn sie solche innerhalb der Königl. Staaten zu machen beabsichtigen, nur nach vorhergegangener Visirung Seitens der K. K. Oestreichischen Gesandtschaft am hiesigen Hofe, und nur zu der in der gesandtschaftlichen Bewilligung angegebenen Reiseroute ertheilt, auch darauf geachtet werde, daß dergleichen Studirende die Dauer des Passes in keinem Falle überschreiten. — Da indessen die auf diesseitigen Universitäten studirenden Oestreichischen Unterthanen nicht verpflichtet sind, sich zu ihren von diesen Universitäten aus zu unternehmenden Reisen der ihnen von ihren heimathlichen Behörden zur Reise nach den K. K. Staaten, und zum Aufenthalte in denselben ertheilten Pässe zu bedienen, vielmehr zu diesem Behufe, wenn sie mit Reise-Erlaubnißscheinen der Universitätsbehörden versehen sind, die Ertheilung der erforderlichen Pässe auch bei den diesseitigen Polizeibehörden nachsuchen dürfen, so ist es um dem Zwecke des K. K. Oestreichischen Gouvernements zu entsprechen, erforderlich, daß ihnen Reise Erlaubnißscheine nicht eher, als bis sie die Genehmigung der K. K. Oestreichischen Gesandtschaft zu der vorhabenden Reise beigebracht haben, oder dieselbe vorher extrahirt worden, ausgefertigt werden.

Indem ich daher Ew. ꝛc. beauftrage, demgemäß zu verfahren, bemerke ich zugleich, daß das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten seine Konkurrenz bei der gegenwärtigen Anordnung nach der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 26. Ok-

Digitized by Google

tober 1834, die Reise-Erlaubnißgesuche der Studirenden betreffend, nicht für nöthig erachtet hat. — Berlin, den 15. Januar 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Brenn.

No. 404. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, betreffend die Dauer der Ferien auf der dortigen Universität. Vom 28. März 1837.

Auf Ew. ꝛc. Bericht vom 3. d. M. will das unterzeichnete Ministerium nach dem Antrage des dortigen akademischen Senats vom 15. Februar c. hierdurch genehmigen, daß für das bevorstehende Sommersemester, nach dem auf den übrigen preussischen Universitäten Statt findenden Gebrauche, auch bei der dortigen Universität die Sommerferien mit den Herbstferien zusammengelegt, und ohne Unterbrechung, mit Ausnahme der Pfingstwoche, der Kursus der Vorlesungen vom 13. April bis zum 12. August gehalten werde. Das Ministerium überlässt Ihnen, hiernach das Weitere zu verfügen. — Berlin, den 28. März 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 405. Desgleichen an denselben, wegen desselben Gegenstandes. Vom 27. Februar 1838.

Auf Ew. ꝛc. Antrag in dem Berichte vom 6. v. Mts. will das unterzeichnete Ministerium die von dem dortigen akademischen Senate vorgeschlagene Veränderung der Hundstags- und Michaelis-Ferien auf der dortigen Universität dahin genehmigen, daß die Sommerferien in der Mitte des Monats Juli anfangen und bis in die vierte Woche des August hinein dauern, worauf wie früher noch fünf Wochen bis zum Schluß des Sommersemesters Vorlesungen gehalten werden können, und daß dagegen die Michaelisferien, statt wie früher auf fünf Wochen ausgedehnt zu seyn, nur einen Zwischenraum von drei Wochen zwischen dem Schluß des Semesters und dem Anfang des neuen gewähren. — Das Ministerium überlässt Ihnen, hiernach das weiter Erforderliche auch für das bevorstehende Sommersemester zu verfügen.

Berlin, den 27. Februar 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 406. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, betreffend die Einlassung von Ausländern, welche auf auswärtigen Universitäten studirten. Vom 13. Oktober 1838.

Mit Bezug auf die Cirkularverfügung vom 7. Oktober 1833 und die Verfügung vom 29. Januar 1834 kommunizirt das Ministerium Ew. ꝛc. hierneben eine von dem Herrn Minister des Innern und der Polizei hierher mitgetheilte Cirkularverfügung an die Königlichen Oberpräsidien vom 28. September c. (Anlage a.), betreffend den Eintritt in die diesseitigen Staaten von Seiten solcher Ausländer, welche auf auswärtigen Universitäten studirt haben, zur Nachricht und mit dem Bemerken, daß es einer besondern Bekanntmachung an die Studirenden nicht bedürfen wird. — Berlin, den 13. Oktober 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Cirkular des Königlichen Ministers des Innern an die Oberpräsi-

Digitized by Google

denten, denselben Gegenstand betreffend. Vom 28. September 1838.

Durch die unterm 3. Januar 1834, in Betreff der Reisen der Studirenden, von meinem Herrn Amtsvorgänger erlassene Cirkularverfügung ist sub 6. festgesetzt worden, daß Ausländern, welche auf auswärtigen Universitäten studirt haben, der Eintritt in die Königl. Staaten nur dann gestattet werden soll, wenn sie mit diesseitigen Ministerialpässen versehen sind, oder ihre auswärtigen Pässe das Visa der betreffenden Preussischen Gesandtschaft im Auslande erhalten haben. In Betracht der seitdem veränderten Verhältnisse und der von der deutschen Bundesversammlung zum Zwekke der Feststellung und Aufrechthaltung gemeinschaftlicher Maaßregeln in Betreff der Universitäten gefassten Beschlüsse sehe ich mich veranlasst, diese Bestimmung hierdurch zurücknehmen, und ersuche das Königl. Oberpräsidium, demnach das Weitere gefälligst zu veranlassen.

Berlin, den 28. September 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Rochow.

G. Dauer der Universitätsstudien.

No. 407. Extrakt aus der Allerhöchsten Kabinetsorder, wegen verbesserter Einrichtung der Universität Halle, hinsichtlich des triennii academici. Vom 7. April 1804.

Mein lieber Staatsminister von Massow! Ich habe alle mit Eurem Bericht vom 22. August v. J. eingereichten Verhandlungen über den Euch aufgetragenen Plan zu einer verbesserten Einrichtung der Universität zu Halle sorgfältig erwogen und mit Eurem eigenen Urtheile darüber verglichen, welchemnächst Ich Euch nunmehro gern Meine Zufriedenheit mit dem Eifer und der Thätigkeit zu erkennen gebe, womit Ihr Euch dieses wichtigen Auftrages unterzogen und in einem Geiste vollendet habt, der ganz Meinen Absichten über die künftige Einrichtung dieser Lehranstalt zur Begründung einer besseren Disciplin und eines vollständigeren und gründlicheren Unterrichts entspricht. Was die von Euch zu Meiner vorläufigen Entscheidung über die Grundsätze der neuen Einrichtung, worauf hiernächst das Reglement für die neue Ordnung entworfen werden soll, aufgestellten Fragen betrifft: so gebe Ich Euch solche, unter Voraussetzung Meiner allgemeinen Billigung Eurer in dem Berichte ausführlich vorgetragenen Ansichten, dahin besonders zu erkennen: ꝛc. Ad 81. Genehmige Ich die Festsetzung der Dauer des Universitätsstudii auf 3 Jahr, wovon in einzelnen Fällen nur das Abiturientenexamen eine Ausnahme begründen soll. ꝛc.

No. 408. Cirkular des Justizdepartements an die Landes-Justizkollegien, über die Qualifikation der Kandidaten zum praktischen Dienste in der Justizverwaltung. Vom 12. Okt. 1804.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. Da die bisherigen Versuche, den im Sinken begriffenen Fleiß der studirenden Jugend auf Universitäten auf alle mögliche Weise zu beleben, nicht den erwünschten Erfolg gehabt haben, und noch täglich ungeschickte und sehr mittelmäßige Subjekte bei den angestellten Prüfungen

Digitized by Google

gefunden werden, woran die zu kurze Dauer des Universitätsstudii zum Theil Schuld ist, so haben Wir Allerhöchstselbst zu verordnen geruhet, daß der Studienplan auf einen Zeitraum von drei Jahren berechnet, und das Abiturientenexamen nur eine Ausnahme begründen soll. — Unsere wohlthätige Absicht wird aber nicht erreicht werden, wenn Ihr nicht mit gehöriger Sorgfalt, nach den Vorschriften, die in der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. 3. Tit. 4. und in den übrigen von Uns erlassenen Verordnungen, in Ansehung der Referendarien und Auskultatoren enthalten sind, zu verfahren Euch angelegen seyn lasset. — Wir haben bei mehreren Gelegenheiten wahrgenommen, daß die vorschriftsmäßigen Prüfungen derselben zu nachsichtig angestellt, und sehr viele als Auskultatoren zugelassen werden, die im Examine zwar einige oberflächlich erlernte Rechtssätze und Definitionen herzusagen wissen, aber die Rechtswissenschaft nie gehörig studirt haben, selbst oft in den ersten Schulkenntnissen nicht gründlich unterrichtet sind. Solche Subjekte können sich bei der praktischen Arbeit nie ausbilden, sondern nur höchstens einige Routine erlangen, und gehen ohne gehörige Vorbereitung zum Referendariat über. — Es kann nicht ferner gestattet werden, daß durch diese Nachsicht der Gerichtshöfe unreife und ungeübte Subjekte sich in Justizbedienungen einschleichen, die sodann dem Dienst zum Nachtheil und zur Schande gereichen müssen. Wir haben deshalb für nöthig befunden, Euch über diesen Gegenstand mit folgenden Anweisungen zu versehen.

1) Jeder Rechtskandidat, welcher als Auskultator angestellt zu werden wünscht, muß ein Zeugniß der Universität nicht nur über die in der Gerichtsordnung Th. 3. Tit. 4. §. 1. enthaltenen Gegenstände, sondern auch darüber beibringen, daß er drei Jahre hindurch auf der Universität studirt habe. Wer eine kürzere Zeit studirt hat, ist gar nicht zur Prüfung zuzulassen, es sey denn, daß er sich vor seinem Abgang der Universität zur Prüfung stiftet, und durch ein Attest nachgewiesen, daß er in kürzerer Zeit durch anhaltenden Fleiß sich die auf der Universität zu erhaltende Ausbildung erworben habe.

2) Dem Gesuch um Zulassung zur Prüfung muß ferner ein von dem Kandidaten selbst in lateinischer Sprache abgefasstes und von ihm geschriebenes Curriculum vitae beiliegen, worin sein Name, sein Alter, der Ort seiner Herkunft, der Name und Stand seiner Eltern und die kurze Geschichte seiner Ausbildung auf Schulen und Universitäten enthalten ist; dasselbe muß dem Bericht über die Zulassung zum Referendariat und zur dritten Prüfung ebenfalls beigefügt werden.

3) Bei der Prüfung ist die Vorschrift der Verordnung vom 1. Januar 1797 (No. 221. Anl. b. S. 207) zu beobachten, und im Examinationsprotokoll jederzeit insbesondere zu bemerken, ob der Kandidat fähig sey, sich in der lateinischen Sprache richtig auszudrükken.

4) Den zur Prüfung der Rechtskandidaten bestellten Examinatoren wird die Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung l. c. §. 4. vorzüglich eingeschärft; sie müssen bei Abgebung ihres Gutachtens jederzeit erwägen, daß es besser ist, ein untüchtiges Subjekt zurückzuweisen, als demselben vergebliche Hoffnungen zu Beförderungen zu machen.

5) Die Präsidenten müssen den Referendarien und Auskultatoren ununterbrochen Gelegenheit verschaffen, sich im praktischen Dienst zu üben, sie müssen mit Nachdruck darauf halten, daß dieselben den Sessionen des Kollegii pünktlich beiwohnen, ihre Geschäfte prompt und

Digitized by Google

ründlich verrichten, sich einer deutlichen Handschrift befleissigen, das ubordinationsverhältniß strenge beobachten, und eine sittlich gute Auf- ührung an den Tag legen. — Inwiefern sich ein Auskultator durch ese Eigenschaften qualifizirt habe, als Referendarius angestellt zu erden, muß bei der l. c. §. 10. vorgeschriebenen Berichterstattung urch ein Attest des Präsidenten nachgewiesen werden.

6) Die Zulassung zu den Vorbereitungsarbeiten zum dritten Exa- en müssen die Präsidenten nur alsdann verfügen, wenn sie sorgfältig prüft haben, ob der sich zu Probe-Instruktionen meldende Referen- rius die §. 19. und 20. l. c. angezeigten Eigenschaften besitze.

7) Unter den zur Probe-Instruktion zu bestimmenden Sachen uß wenigstens eine ohne Justizkommissarien mit den Parteien selbst rhandelt werden. — Die zur Aufsicht bei diesen Instruktionen be- llten Räthe müssen den Verhandlungen nach §. 22. l. c. persönlich iwohnen, und darauf sehen, daß die Instruktion nicht aus den Ma- ualien zusammen geschrieben, oder die Einlassungen von den Justiz- ommissarien zum Protokoll diktiret werden. Das über die Probe- nstruktionen auszustellende Attest muß auch hierüber die pflichtmäßige escheinigung enthalten.

8) Diejenigen, denen es an einem oder dem andern der in dieser erordnung und dem §. 25. l. c. vorgeschriebenen Erfordernissen er- angelt, werden zur Prüfung bei der Immediat-Examinationskom- ission nicht zugelassen, sondern zur Beobachtung der Ordnung wie- er zurückgeschickt werden.

Ihr habt Euch nach diesen Vorschriften nicht nur Eures Orts ufs genaueste zu achten, und die bei Euch angestellte Referendarien nd Auskultatoren danach anzuweisen, sondern auch denjenigen Eurer ntergerichten, bei denen Referendarien und Auskultatoren angestellt nd, diese Unsere Willensmeinung bekannt zu machen. — Sind ꝛc.

Berlin, den 12. Oktober 1804.

No. 409. Cirkular des Oberkuratorii der Universitäten an die Kö- niglichen Universitäten, betreffend die Prüfung Behufs Dispen- sation vom triennium academicum. Vom 27. Novbr. 1804.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc.

ie kurze Dauer, auf welche seit einiger Zeit das Studium auf den niversitäten eingeschränkt zu werden pflegt, hat nicht allein einen achtheiligen Einfluß auf die Kultur einer soliden Gelehrsamkeit über- aupt gehabt, sondern ist auch zum Theil die Ursache gewesen, daß viele tudirende sich eine nur oberflächliche Bildung mit Vernachlässigung er philosophischen, mathematischen, historischen und übrigen zur allge- einen Bildung so nöthigen Fundamental- und Hülfs-, Sach- und prach-Kenntnisse, blos in Rücksicht auf ihre künftige Haupt-Berufs- issenschaft erworben haben, und daher in der bei ihrer nachmaligen nstellung mit ihnen vorgenommenen Prüfung, oder doch bei ihrer mtsverwaltung untüchtig oder nicht gehörig vorbereitet befunden orden sind. Selbst die fähigeren Köpfe unter den studirenden Jüng- ngen haben sich bei der den akademischen Studien gewidmeten, oft uf anderthalb oder zwei Jahre beschränkten Zeit genöthigt gesehen, hren Fleiß nur auf die Vorlesungen der Amtswissenschaften zu rich- en, und sind eben daher wenigstens von dem Grade der Ausbildung ntfernt geblieben, den sie nach ihren Fähigkeiten hätten erreichen kön- en und sollen. — Um nun diesem frühzeitigen Eilen von der Uni-

Digitized by Google

versität, woraus sowohl für die einzelnen Subjekte, als auch für den Staat selbst bedeutende Nachtheile erwachsen, nach Möglichkeit zu steuern, so haben Wir in einer unter dem 7. April d. J. an den Chef Unsers geistlichen-, Universitäts- und Ober-Schul-Departements bei Gelegenheit der neuen, für die Universität zu Halle gemachten Einrichtung, erlassenen Kabinetsorder, dessen Vorschlag gemäß, die Dauer des Universitätsstudii forthin für jeden studirenden In- oder Ausländer, der in Unsern Staaten künftig ein öffentliches Amt, zu welchem Universitätsstudien erfordert werden, verwalten will, auf Drei Jahre festzusetzen geruhet. — Es sind von Seiten Unsers Staatsministerii die Kollegia und andere öffentliche Behörden dahin instruiret worden, keine Kandidaten weder zur Prüfung zuzulassen, noch auch zur praktischen Bildung aufzunehmen, welche dieser Vorschrift nicht entweder nachgekommen sind, oder dagegen ein akademisches Zeugniß einer früher erlangten Tüchtigkeit aufweisen können. — Wir machen Euch daher dieses bekannt, und setzen zugleich hierdurch fest, daß alle diejenigen Studirenden, welche vor Ablauf des Triennii academici die Universität verlassen wollen, sich vor eine zu diesem Behuf zu ernennende akademische Prüfungskommission stellen, und durch ein, bei ihrer nachmaligen Ansetzung den Behörden neben den nach bisherigen Vorschriften erforderlichen Attesten vorzuzeigendes, von der gedachten Kommission ausgefertigtes Zeugniß darthun sollen, daß sie sich in kürzerer Zeit diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu eigen gemacht haben, welche zur glücklichen Erfüllung der ihnen zunächst aufzuerlegenden Pflichten unumgänglich erforderlich sind. Von der Verbindlichkeit, sich dem akademischen Abiturienteneramen solchenfalls zu unterwerfen, nehmen Wir jedoch die künftigen katholischen Prediger und die katholischen Gymnasien- und Schul-Lehrer aus, da diese zum Theil besondere Studien- und Bildungs-Anstalten haben, letztere jedoch nur in so fern, als sie sich auf den Unterricht in der Religion ihrer Kirche einzuschränken gesonnen sind; wollen sie aber auch in andern Wissenschaften und in Sprachen öffentlichen Unterricht ertheilen, so müssen sie gleichfalls den obigen Vorschriften genügt haben. — Wir geben Euch auf, diese Unsere Allerhöchste Verfügung nicht allein allen sich gegenwärtig auf Eurer Universität aufhaltenden Studirenden, sondern auch jedesmal den Ankommenden bei ihrer Immatrikulation zur Nachricht und Achtung gehörig bekannt zu machen, mit dem Beifügen, daß die Verbindlichkeit, Drei Jahre auf Universitäten studirt zu haben, sich auch auf alle bei Eingang dieser Verordnung auf Unsern Akademien sich befindende Studirende erstrekken soll. Zu gleicher Zeit übersenden Wir Euch Exemplare des von Unserm Großkanzler unterm 12. Oktober c. an sämmtliche Landes-Justizkollegia erlassenen, die Qualifikation der zu Auskultatoren zuzulassenden Rechtskandidaten und die Prüfung der Referendarien und Auskultatoren betreffendes Cirkulare, in der Absicht, daß Ihr den Inhalt desselben den bei Euch sich der Rechtswissenschaft widmenden jungen Leuten sogleich bekannt macht und von Zeit zu Zeit in Erinnerung bringt. Was besonders unterm heutigen Dato von Seiten Unseres Lutherisch-geistlichen und Unseres Ober-Schul-Departements an sämmtliche Konsistoria und Provinzial-Schulkollegia in Betreff der sich dem geistlichen oder Schul-Stande widmenden Subjekte erlassen worden, werdet Ihr des mehreren aus dessen hier angeschlossenen Inhalt ersehen. — Im Uebrigen erwarten Wir von Euch förderſamst zweckdienliche Vorschläge, wie am Besten auf

Digitized by Google

Eurer Universität die Kommissionen einzurichten seyn dürften, welche
iejenigen Studirenden, die vor Ablauf des Triennii academici die
kademie verlassen wollen, prüfen sollen. — Da Euch nunmehro durch
iese neue Einrichtung die studirenden Jünglinge auf eine längere Zeit
ur Bildung überlassen sind, durch ein in Kurzem zu publizirendes
Regulativ für die Schulen auch dem nachtheiligen frühzeitigen Eilen
uf die Universität noch mehr gesteuert werden wird: so halten Wir
ns zu hoffen berechtigt, daß Ihr dem Vaterlande eine immer größere
nzahl wohl vorbereiteter Subjekte bilden, und dadurch auch an Eu-
em Theile zur allgemeinen Wohlfahrt beitragen werdet. — Sind ꝛc.
Berlin, den 27. November 1804.

No. 410. Cirkular des geistlichen Departements an die Konsistorien und Provinzial-Schulkollegien, den Nachweis des triennii academici bei den Prüfungen der Kandidaten des geistlichen und Lehr-Amts betreffend. Vom 27. November 1804.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm, König von Preussen
c. ꝛc. Daß so viele Jünglinge die Universität verlassen, welche in
en nachmals mit ihnen vorgenommenen Prüfungen entweder nur
nittelmäßig oder wohl gar unbrauchbar befunden werden, daran ist
ewiß der Grund zum Theil in der kurzen Dauer zu suchen, auf
elche seit einiger Zeit, zum Nachtheil alles soliden Wissens, das aka-
emische Studium beschränkt zu werden pflegt. Um nun diesem Miß-
rauch in Unsern Staaten möglichst zu steuern, ist in dem heutigen,
an sämmtliche Universitäten erlassenen Cirkulare das Dreijährige Uni-
versitätsstudium, unter den in dem hier beikommenden Abdruck der
edachten Verordnung näher enthaltenen Bestimmungen, festgesetzt
orden. — Nachdem nunmehro bereits die übrigen Staatsbehörden
ngewiesen worden, keine Kandidaten zum Examen zuzulassen, oder
ur praktischen Bildung anzunehmen, die nicht dieser Verordnung
achgekommen sind: so geben Wir auch Euch hierdurch auf, Euch nicht
ur bei den von Euch anzusetzenden Predigern oder studirten Lehrern
ach dieser Vorschrift genau zu achten, und keinen Kandidaten weder
u prüfen, noch anzustellen, welcher nicht entweder das Triennium
cademicum auf inländischen Universitäten nachweislich zurückgelegt
at, oder das erwähnte akademische Zeugniß aufweisen kann, sondern
ollen auch, daß Ihr den Inhalt dieser Verordnung den Ephoren,
Direktoren und Lehrern der gelehrten Schulen Eures Departements
ekannt macht, damit sie die Eltern und Vormünder schon vorher, be-
onders aber die Abiturienten bei ihrer Entlassung vorläufig auf das-
enige aufmerksam machen können, was ihnen in Ansehung der Dauer
es Universitätsstudii obliegt. Sind ꝛc.
Berlin, den 27. November 1804.

No. 411. Cirkular des Justizdepartements, betreffend die Dispensation vom triennium academicum. Vom 6. September 1809.

Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Die während des
origen Krieges erfolgte schleunige Vertreibung der Studirenden von
er Universität, hat Veranlassung zu mehreren Dispensationen von
em in dem Cirkularreskript vom 12. Oktober 1804 zur Vollendung
er juristischen Studien vorgeschriebenen, dreijährigen Zeitraume ge-
eben. Damit nun einerseits Unsere, auf ein gründliches Studium
er Rechtswissenschaft gerichtete, landesväterliche Absicht erreicht, von

Digitized by Google

der anderen Seite aber auch das Wesen der Form nicht aufgeopfert, und für die ausserordentlichen Fälle, wo eine Ausnahme von der Regel eintreten muß, gesorgt werden möge, verordnen Wir wie folget.

§. 1. Die Kandidaten, welche nicht wenigstens drittehalb Jahre auf Universitäten zugebracht, und auch das im Cirkulare vom 12. Oktober 1804 vorgeschriebene akademische Zeugniß der Reife ihrer Studien nicht beigebracht haben, sollen sowohl bei dem Ober- als Untergerichte mit der gebetenen Anstellung als Auskultatoren ab- und zur Vollendung ihrer Studien angewiesen werden.

§. 2. Haben sich im letzten halben Jahre des dreijährigen Zeitraums Zufälle ereignet, wodurch der Kandidat an der Vollendung dieses Zeitraums und an der Beibringung des seine Stelle vertretenden akademischen Attestes verhindert worden, so steht zwar den Oberlandesgerichten die Dispensation frei, es muß aber alsdann das gehörige Oberlandesgericht die Prüfung des Kandidaten allemal selbst übernehmen, und dabei mit der größten Strenge verfahren.

§. 3. Sollte es ausserordentliche Fälle geben, wo der Kandidat entweder gar nicht auf Universitäten studirt, oder doch dort seine Studien nicht gehörig vollendet hätte, und also nach dem §. 1. gänzlich abgewiesen werden müsste, gleichwohl aber hinlängliche Beweise seines gründlichen Studiums der Rechtswissenschaft gegeben, oder seine Studien, nachdem er die Universität verlassen müssen, eifrig fortgesetzt hätte, so bleibt es dem Chef der Justiz vorbehalten, nach genauer Prüfung aller Umstände, auch einen solchen Kandidaten zur vorgeschriebenen, gesetzmäßigen Prüfung zuzulassen.

Berlin, den 6. September 1809.

No. 412. Desgleichen über denselben Gegenstand. Vom 6. November 1809.

Friedrich Wilhelm ꝛc. Unsern ꝛc. Obgleich der §. 1. des Cirkulars vom 6. September 1809, betreffend die Dispensation der Rechtskandidaten von dem Triennio academico zu ihrer Abweisung copulative zweierlei erfordert, nämlich: 1) den noch nicht vollendeten Zeitraum von 2½ Jahren, und 2) den Mangel des akademischen Zeugnisses der Reife, so zeigen doch die bei einigen Justizkollegien entstandenen Zweifel, daß man entweder die so ausdrucksvollen Wörter: und auch, übersehen, oder sich ein Fehler in die Reinschrift eingeschlichen haben müsse. Wir haben es daher für rathsam gehalten, Euch aufmerksam darauf zu machen, daß gedachtes Cirkulare folgende Fälle unterscheide. Fehlt an dem Triennio academico nur ein halbes Jahr, oder weniger, so kann die Prüfung der Kandidaten durch das Oberlandesgericht die Stelle des Zeugnisses der Reife ersetzen, welches der Kandidat bei der Vollendung seiner Studien nach vorgängiger Prüfung von der Universität mitbringen soll. Fehlt an dem Triennio academico eine längere Zeit, so kommt es darauf an, ob er dennoch bei dem Abgange von der Universität ein Zeugniß der Reife nach vorhergehender Prüfung erhalten habe, oder nicht. Im ersten Falle steht seiner Zulassung zum Examen bei dem Oberlandesgerichte nichts entgegen, im zweiten aber muß er zur Fortsetzung der Studien auf der Universität angewiesen werden. Nur in den ausserordentlichen Fällen, wo die Rechtskenntnisse des Kandidaten erhellen, ob er gleich entweder gar keine Universität besucht, oder sie doch zu früh verlassen, und das erforderliche Zeugniß nicht mitgebracht hat, ist dem Chef der Justiz

Digitized by Google

die Dispensation vorbehalten, welcher sie nur selten und nach der genauesten Prüfung ertheilen wird. Sind ꝛc.

Berlin, den 6. November 1809.

No. 413. Cirkular des Departements für den Kultus und öffentlichen Unterricht an die Königl. Universitäten, betreffend die Aufhebung des früheren vorläufigen Examens pro maturitate in der Juristenfakultät. Vom 14. Mai 1812.

Da es gar nicht rathsam ist, den zur Vollendung des Studiums der Rechtswissenschaft, in Verbindung mit den nöthigen Hülfswissenschaften erforderlichen Zeitraum von 3 Jahren abzukürzen, vielmehr höchst zweckmäßig strenge darauf gehalten werden muß, daß das triennium academicum beobachtet wird, und in dieser Voraussetzung es auch auf die durch Zeitumstände veranlassten neueren Bestimmungen der Cirkularreskripte vom 6. September 1809 und 6. November desselben Jahres nur in ganz ausserordentlichen Fällen noch ankommen kann, so hat das Königl. Justizministerium die Verfügung getroffen, daß ohne dessen ausdrückliche Erlaubniß kein Rechtskandidat bei den Oberlandesgerichten zur Prüfung pro auscultatore zugelassen werde, der sich nicht über das vollendete triennium vollständig ausweiset, oder zu weiterer Entschliessung des Justizministerii solche Momente anführt, die eine Ausnahme begründen können. — Des für solche Fälle vormals angeordneten vorläufigen examinis pro maturitate bei der Juristenfakultät bedarf es also auch weiter nicht, und hat die Universität diese Verfügung den Studirenden auf eine zweckmäßige Art bekannt zu machen, damit die Unreifen einen unüberlegten früheren Abgang von der Universität vermeiden, und wie die Bekanntmachung geschehen, an das Departement zu berichten.

Berlin, den 14. Mai 1812.

Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht.

No. 414. Cirkularverfügung an die Königl. Universitäten, wegen der in Zukunft unzulässigen Dispensation vom triennio academico. Vom 19. März 1819.

Es ist dem akademischen Senat der Königl. Universität bekannt, daß durch einen Befehl Sr. Majestät des Königs vom 7. April 1804 die Dauer des Universitätsstudii auf drei Jahre festgesetzt, daß die genaue Beobachtung dieser Frist allen Staatsprüfungs-Behörden zur Pflicht gemacht, und denselben vorgeschrieben ist, keinen zu den ersten Staatsprüfungen zuzulassen, der nicht entweder das triennium academicum ganz absolvirt, oder den Erlaß eines Theils desselben von dem Chef des Departements, bei welchem er sich prüfen lassen will, erlangt hat, und daß endlich zur Erwerbung dieses Erlasses eine bei der Fakultät, zu welcher der Studirende gehört, wohlbestandene Prüfung und ein darüber erhaltenes Zeugniß als wesentliche Bedingung gefordert worden ist. — Durch die Unruhen der Kriegsjahre, welche so manche Störung des Studienwesens veranlasst haben, ist auch die genaue Beobachtung dieser Einrichtung unterbrochen worden. Die Aufrechthaltung derselben ist aber um so nothwendiger, als ein dreijähriges akademisches Studium für manche Fächer kaum zureicht, für andere eben genügt, und noch dazu der einjährige Dienst der Freiwilligen im stehenden Heere dabei in Anrechnung kommt, so daß die gewissenhafteste Benutzung der Zeit erfordert wird, wenn selbst bei wol-

Digitized by Google

ter Absolution des triennii der Zweck des Universitätsstudii erreicht werden soll; eine Abkürzung dieser Frist aber, da nur ein besonders angestrengter, kaum zu erwartender Fleiß die Verminderung der ohnehin kurzen Zeit des Studii zu ersetzen vermag, gewiß so selten gehörig begründet seyn wird, daß sie bei der allgemeinen Bestimmung ganz ausser Betracht gelassen werden kann. Es haben deswegen die Königlichen Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, in Gemeinschaft mit dem Ministerio der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, sich bewogen gesehen, die früheren Verordnungen wegen des triennii academici den Provinzial-Justiz- und Verwaltungs-, so wie den geistlichen, Schul- und Medizinal-Behörden wieder in Erinnerung zu bringen, und denselben den Beschluß zu eröffnen, daß künftig gar keine Dispensation von demselben mehr ertheilt werden soll. — Die Regierungen sind beauftragt worden, diesen Beschluß durch die Amtsblätter bekannt zu machen, damit Jeder, welcher die Universität beziehen will, in Zeiten wisse, auf welche Dauer des Universitätsstudii er sich einzurichten habe, wenn er dereinst in den Staatsdienst treten will, und sich hinterher nicht beschweren könne, wenn ihm die Hoffnung, durch eine Dispensation dieselben abgekürzt zu sehen, fehlschlägt. — Der Königl. Universität aber wird aufgegeben, in jedem Universitätszeugniß, das sie einem abgehenden inländischen Studirenden, auch Ausländern, die sich dem preussischen Staatsdienste widmen wollen, ertheilt, die Absolution des triennii ausdrücklich zu bemerken. — Und damit es den gegenwärtig schon auf der Universität befindlichen Studirenden in Zeiten bekannt werde, daß sie auf keine Dispensation vom triennio academico rechnen dürfen und ihre Verlegenheit bei deren etwa nachgesuchter und verweigerter Zulassung zur ersten Staatsprüfung sich selbst beizumessen haben, so wird auch der Senat der Königl. Universität beauftragt, den Studirenden diesen Beschluß durch Anschlag am schwarzen Brett bekannt zu machen, und sie dabei durch bündige Vorstellung der Gründe desselben zum Fleiß zu ermuntern; wozu sie anzuhalten — wie das Ministerium voraussetzen darf — Rektor und Senat, wie auch Dekane und Professoren der Königl. Universität, auch keine andere Gelegenheit unbenutzt lassen werden.

Berlin, den 19. März 1819.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 415. Desgleichen an die Königl. Konsistorien und Provinzial-Schulkollegien, denselben Gegenstand betreffend. Vom 19. März 1819.

Durch einen Befehl Sr. Majestät des Königs vom 7. April 1804 ist die Dauer des Universitätsstudii auf drei Jahre festgesetzt, die genaue Beobachtung dieser Frist nächstdem allen Staatsprüfungs-Behörden zur Pflicht gemacht, denselben vorgeschrieben, Keinen zu den ersten Staatsprüfungen zuzulassen, der nicht entweder das triennium academicum ganz absolvirt, oder den Erlaß eines Theils desselben von dem Chef des Departements, bei welchem er sich prüfen lassen will, erlangt hat, und endlich zur Erwerbung dieses Erlasses eine bei der Fakultät, zu welcher der Studirende gehört, wohlbestandene Prüfung und ein darüber erhaltenes Zeugniß als wesentliche Bedingung gefordert worden. — Durch die Unruhen der Kriegsjahre, welche so manche Störung des Studienwesens veranlaßt haben, ist auch die genaue Beobachtung dieser Einrichtung unterbrochen worden. Ihre Aufrecht-

Digitized by Google

erhaltung ist aber um so nothwendiger, als ein dreijähriges akademisches Studium für manche Fächer kaum hinreicht, für andere eben genügt, und noch dazu der einjährige Dienst der Freiwilligen im stehenden Heere dabei in Anrechnung kommt, so daß die gewissenhafteste Benutzung der Zeit erfordert wird, wenn selbst bei voller Absolution des triennii der Zweck des Universitätsstudii erreicht werden soll; eine Abkürzung dieser Frist aber, da nur ein besonders angestrengter, kaum zu erwartender Fleiß die Verminderung der ohnehin kurzen Zeit des Studii zu ersetzen vermag, gewiß so selten gehörig begründet seyn wird, daß sie bei der allgemeinen Bestimmung ganz ausser Betracht gelassen werden kann. — Das unterzeichnete Ministerium hat sich daher bewogen gesehen, die Verordnungen wegen des triennii academici sämmtlichen von ihm abhangenden Staatsprüfungs-Behörden wieder in Erinnerung zu bringen, und denselben zugleich den Beschluß zu eröffnen, daß künftig gar keine Dispensation von dem erwähnten triennio mehr ertheilt werden soll. — Demgemäß wird dem Königl. Konsistorio hierdurch aufgetragen, künftighin keinen Kandidaten des Predigtamts mehr zur Prüfung pro licentia concionandi zuzulassen, wenn von ihm nicht das triennium academicum absolvirt worden ist, und er sich nicht durch das von ihm vorzulegende Universitätszeugniß darüber gehörig ausweiset. Daß in diesem Zeugnisse das deshalb Nöthige bemerkt werde, ist den Universitäten aufgegeben, und ihnen zugleich aufgetragen worden, den gegenwärtig Studirenden bekannt zu machen, daß keine Dispensation vom triennio academico mehr Statt finden werde. Damit aber auch Jeder, welcher die Universität beziehen will, in Zeiten seine Einrichtung hiernach machen könne, und Keiner sich zu beschweren habe, wenn ihm die Hoffnung, Erlaß von der gesetzten Studienzeit zu erhalten, fehlschlägt, so wird dem Königl. Konsistorio aufgetragen, die gegenwärtige Verfügung zu allgemeiner Nachachtung durch das Amtsblatt bekannt zu machen, auch die ihm zugeordnete wissenschaftliche Prüfungskommission von dieser Bestimmung in Kenntniß zu setzen, damit sie selbige bei Prüfung der Schulamtskandidaten ebenfalls befolge. — Berlin, den 19. März 1819.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 416. Cirkularverfügungen an die medizinischen Fakultäten, an die philosophischen Fakultäten, an die Königl. Universitäten und die Provinzial-Schulkollegien, wegen des quadriennii academici der Medizin Studirenden. Vom 7. Januar 1826.
(S. No. 61., 62., 63., 64. Seite 66 seqq.)

No. 417. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, betreffend die Anrechnung der Zeit des Besuchs auswärtiger Universitäten auf das triennium oder quadriennium academicum. Vom 16. Juli 1828.
(S. No. 294. Seite 360.)

No. 418. Cirkularverfügung wegen der Dauer der Universitätsstudien für diejenigen Theologie Studirenden, welche bei ihrem Abgange vom Gymnasium das Zeugniß der Reife in der hebräischen Sprache nicht erhalten haben. Vom 15. Jan. 1831.

Das Ministerium sieht sich veranlasst hierdurch anzuordnen, daß von jetzt an den inländischen Studirenden, welche sich dem Studium der Theologie widmen wollen, das gesetzlich vorgeschriebene akademische

Digitized by Google

ler Absolution des triennii der Zweck des Universitätsstudii erreicht werden soll; eine Abkürzung dieser Frist aber, da nur ein besonders angestrengter, kaum zu erwartender Fleiß die Verminderung der ohnehin kurzen Zeit des Studii zu ersetzen vermag, gewiß so selten gehörig begründet seyn wird, daß sie bei der allgemeinen Bestimmung ganz ausser Betracht gelassen werden kann. Es haben deswegen die Königlichen Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, in Gemeinschaft mit dem Ministerio der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, sich bewogen gesehen, die früheren Verordnungen wegen des triennii academici den Provinzial-Justiz- und Verwaltungs-, so wie den geistlichen, Schul- und Medizinal-Behörden wieder in Erinnerung zu bringen, und denselben den Beschluß zu eröffnen, daß künftig gar keine Dispensation von demselben mehr ertheilt werden soll. — Die Regierungen sind beauftragt worden, diesen Beschluß durch die Amtsblätter bekannt zu machen, damit Jeder, welcher die Universität beziehen will, in Zeiten wisse, auf welche Dauer des Universitätsstudii er sich einzurichten habe, wenn er dereinst in den Staatsdienst treten will, und sich hinterher nicht beschweren könne, wenn ihm die Hoffnung, durch eine Dispensation dieselben abgekürzt zu sehen, fehlschlägt. — Der Königl. Universität aber wird aufgegeben, in jedem Universitätszeugniß, das sie einem abgehenden inländischen Studirenden, auch Ausländern, die sich dem preussischen Staatsdienste widmen wollen, ertheilt, die Absolution des triennii ausdrücklich zu bemerken. — Und damit es den gegenwärtig schon auf der Universität befindlichen Studirenden in Zeiten bekannt werde, daß sie auf keine Dispensation vom triennio academico rechnen dürfen und ihre Verlegenheit bei deren etwa nachgesuchter und verweigerter Zulassung zur ersten Staatsprüfung sich selbst beizumessen haben, so wird auch der Senat der Königl. Universität beauftragt, den Studirenden diesen Beschluß durch Anschlag am schwarzen Brett bekannt zu machen, und sie dabei durch bündige Vorstellung der Gründe desselben zum Fleiß zu ermuntern; wozu sie anzuhalten — wie das Ministerium voraussetzen darf — Rektor und Senat, wie auch Dekane und Professoren der Königl. Universität, auch keine andere Gelegenheit unbenutzt lassen werden.

Berlin, den 19. März 1819.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 415. Desgleichen an die Königl. Konsistorien und Provinzial-Schulkollegien, denselben Gegenstand betreffend. Vom 19. März 1819.

Durch einen Befehl Sr. Majestät des Königs vom 7. April 1804 ist die Dauer des Universitätsstudii auf drei Jahre festgesetzt, die genaue Beobachtung dieser Frist nächstdem allen Staatsprüfungs-Behörden zur Pflicht gemacht, denselben vorgeschrieben, Keinen zu den ersten Staatsprüfungen zuzulassen, der nicht entweder das triennium academicum ganz absolvirt, oder den Erlaß eines Theils desselben von dem Chef des Departements, bei welchem er sich prüfen lassen will, erlangt hat, und endlich zur Erwerbung dieses Erlasses eine bei der Fakultät, zu welcher der Studirende gehört, wohlbestandene Prüfung und ein darüber erhaltenes Zeugniß als wesentliche Bedingung gefordert worden. — Durch die Unruhen der Kriegsjahre, welche so manche Störung des Studienwesens veranlasst haben, ist auch die genaue Beobachtung dieser Einrichtung unterbrochen worden. Ihre Auffrich-

Digitized by Google

erhaltung ist aber um so nothwendiger, als ein dreijähriges akademisches Studium für manche Fächer kaum hinreicht, für andere eben genügt, und noch dazu der einjährige Dienst der Freiwilligen im stehenden Heere dabei in Anrechnung kommt, so daß die gewissenhafteste Benutzung der Zeit erfordert wird, wenn selbst bei voller Absolution des triennii der Zweck des Universitätsstudii erreicht werden soll; eine Abkürzung dieser Frist aber, da nur ein besonders angestrengter, kaum zu erwartender Fleiß die Verminderung der ohnehin kurzen Zeit des Studii zu ersetzen vermag, gewiß so selten gehörig begründet seyn wird, daß sie bei der allgemeinen Bestimmung ganz ausser Betracht gelassen werden kann. — Das unterzeichnete Ministerium hat sich daher bewogen gesehen, die Verordnungen wegen des triennii academici sämmtlichen von ihm abhangenden Staatsprüfungs-Behörden wieder in Erinnerung zu bringen, und denselben zugleich den Beschluß zu eröffnen, daß künftig gar keine Dispensation von dem erwähnten triennio mehr ertheilt werden soll. — Demgemäß wird dem Königl. Konsistorio hierdurch aufgetragen, künftighin keinen Kandidaten des Predigtamts mehr zur Prüfung pro licentia concionandi zuzulassen, wenn von ihm nicht das triennium academicum absolvirt worden ist, und er sich nicht durch das von ihm vorzulegende Universitätszeugniß darüber gehörig ausweiset. Daß in diesem Zeugnisse das deshalb Nöthige bemerkt werde, ist den Universitäten aufgegeben, und ihnen zugleich aufgetragen worden, den gegenwärtig Studirenden bekannt zu machen, daß keine Dispensation vom triennio academico mehr Statt finden werde. Damit aber auch Jeder, welcher die Universität beziehen will, in Zeiten seine Einrichtung hiernach machen könne, und Keiner sich zu beschweren habe, wenn ihm die Hoffnung, Erlaß von der gesetzten Studienzeit zu erhalten, fehlschlägt, so wird dem Königl. Konsistorio aufgetragen, die gegenwärtige Verfügung zu allgemeiner Nachachtung durch das Amtsblatt bekannt zu machen, auch die ihm zugeordnete wissenschaftliche Prüfungskommission von dieser Bestimmung in Kenntniß zu setzen, damit sie selbige bei Prüfung der Schulamtskandidaten ebenfalls befolge. — Berlin, den 19. März 1819. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 416. Cirkularverfügungen an die medizinischen Fakultäten, an die philosophischen Fakultäten, an die Königl. Universitäten und die Provinzial-Schulkollegien, wegen des quadriennii academici der Medizin Studirenden. Vom 7. Januar 1826.
(S. No. 61., 62., 63., 64. Seite 66 seqq.)

No. 417. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, betreffend die Anrechnung der Zeit des Besuchs auswärtiger Universitäten auf das triennium oder quadriennium academicum. Vom 16. Juli 1828.
(S. No. 294. Seite 360.)

No. 418. Cirkularverfügung wegen der Dauer der Universitätsstudien für diejenigen Theologie Studirenden, welche bei ihrem Abgange vom Gymnasium das Zeugniß der Reife in der hebräischen Sprache nicht erhalten haben. Vom 15. Jan. 1831.

Das Ministerium sieht sich veranlasst hierdurch anzuordnen, daß von jetzt an den inländischen Studirenden, welche sich dem Studium der Theologie widmen wollen, das gesetzlich vorgeschriebene akademische

Digitized by Google

Triennium erst von dem Zeitpunkte ab gerechnet werden soll, wo sie mittelst eines Zeugnisses einer Schulprüfungs- oder einer Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission werden nachgewiesen haben, daß sie in Hinsicht der Kenntniß der hebräischen Sprache reif zum theologischen Studium sind. Zur Erlangung eines solchen Zeugnisses ist erforderlich, daß der Examinand bei der mit ihm anzustellenden schriftlichen und mündlichen Prüfung eine sichere und vollständige Bekanntschaft mit den Regeln der kleinen hebräischen Grammatik von Gesenius, wozu indessen die in den Anmerkungen enthaltenen feineren Bestimmungen und Ausnahmen nicht zu rechnen sind, an den Tag lege, und im Stande sey, einen Abschnitt aus einer historischen Schrift des Alten Testaments oder einen leichten Psalm ohne Bethülfe eines Wörterbuchs richtig zu übersetzen. Auch soll von jetzt an kein inländischer Studirender, welcher sich dem Studium der Theologie widmen will, in das Album einer inländischen evangelisch-theologischen Fakultät eher eingetragen werden, als bis er in Hinsicht seiner Kenntniß der hebräischen Sprache das im Obigen bezeichnete Zeugniß der Reife wird beigebracht haben. — Das ꝛc. wird beauftragt, obige Anordnungen mittelst der Direktoren der Gymnasien denjenigen evangelischen Schülern, welche sich dem Studium der Theologie widmen wollen, bekannt zu machen, auch Sorge zu tragen, daß in ihren Abgangszeugnissen das Maaß ihrer Kenntnisse im Hebräischen durch das Prädikat Reif oder Unreif nach der obigen Bestimmung ausdrücklich angegeben werde. Auch wird das ꝛc. angewiesen, bei solchen Kandidaten der Theologie, welche ohne die erforderliche Kenntniß im Hebräischen die Universität bezogen haben, das gesetzlich vorgeschriebene akademische Triennium erst von dem Zeitpunkte ab, wo sie nach vorhergegangener Prüfung auch in Hinsicht des Hebräischen als reif zum Studium der Theologie in das Album einer inländischen evangelisch-theologischen Fakultät eingetragen worden, zu berechnen, und hiernach ihre Zulassungsfähigkeit zur Prüfung pro licentia concionandi abzumessen. — Berlin, den 15. Januar 1831.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 419. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Fortsetzung der auf der Akademie zu Münster begonnenen Studien auf einer inländischen Universität. Vom 28. Mai 1833.

Nach den von des Königs Majestät bestätigten Statuten der Königlichen Akademie zu Münster, können daselbst die Theologie Studirenden ihr akademisches Triennium völlig, die der Philologie Beflissenen aber theilweise absolviren, weshalb es keinem Bedenken unterliegt, den Theologen und Philologen, welche die katholische Akademie zu Münster besucht haben, wenn sie eine Königl. Universität beziehen, die Matrikel in gleicher Weise als denen, die von einer andern Universität ankommen, gegen Erlegung der halben Gebühren auszuhändigen. — Das Ministerium eröffnet Ew. ꝛc. Vorstehendes, um den Herrn Rektor der Universität hiervon in Kenntniß zu setzen und das etwa sonst Erforderliche zu veranlassen. — Berlin, den 28. Mai 1833.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 420. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, daß Studirende der The-

Digitized by Google

logie, welche das Zeugniß der Reife für das Hebräische erst nach dem Abgange vom Gymnasium sich erworben haben, noch fünf Semester von diesem Zeitpunkte ab dem Studium der Theologie sich widmen sollen. Vom 10. Dezember 1838.

Auf Ew. ꝛc. Bericht vom 3. v. M. hat sich das unterzeichnete Ministerium veranlaßt gesehen, der theologischen Fakultät hier, in Königsberg, Halle und Greifswald, so wie der evangelisch-theologischen Fakultät in Bonn heute in Abschrift die unter dem 9. Oktober 1835 an den Königl. außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität in Breslau erlassene Verfügung *), das Erforderniß der Reife in der Kenntniß der hebräischen Sprache für die evangelischen Studirenden der Theologie betreffend, zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitzutheilen. Bei Rücksendung der Anlage Ihres Berichts benachrichtigt das Ministerium Ew. ꝛc. hiervon mit dem Bemerken, daß durch die Bestimmung im §. 42. des Reglements vom 4. Juni 1834, welcher zufolge die Studirenden der Theologie, die sich das Zeugniß der Reife für das Hebräische erst nachträglich erworben haben, von dem fraglichen Zeitpunkte an noch fünf Universitätssemester auf das Studium der Theologie verwenden sollen, den Nachtheilen vorgebeugt ist, welche die dortige evangelisch-theologische Fakultät von der Aufhebung der Verfügung vom 15. Januar 1831 besorgt.

Berlin, den 10. Dezember 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

H. Abgang von der Universität, Abgangszeugnisse.

No. 421. Cirkular des Justizministerii an die Landes-Justizkollegien, betreffend die Resumirung der Abiturientenzeugnisse in den Zeugnissen über den Abgang von der Universität. Vom 31. Dezember 1813.

Unter Mittheilung eines Exemplars der Instruktion über die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler vom 25. Juni 1812 und der Allerhöchsten Konfirmation derselben vom 12. Oktober 1812, desgleichen einer Abschrift des abseiten des Departements im Ministerio des Innern für den Kultus und öffentlichen Unterricht unter dem 4. d. M. an den Chef der Justiz abgelassenen Schreibens (Anlage a.) wird dem Königl. Oberlandesgericht hiermit aufgegeben, bei der Prüfung der Rechtskandidaten auf den Inhalt ihrer Universitätszeugnisse und der darin mit aufgenommenen Bemerkungen über den Grad ihrer Ausbildung bei dem Anfange der Universitätsstudien Rücksicht zu nehmen, und die Prüfung danach einzurichten.

Berlin, den 31. Dezember 1813.

Ministerium der Justiz.

Anlage a.

Schreiben des Departements für den Kultus und öffentlichen Unterricht an das Justizministerium, denselben Gegenstand betreffend. Vom 4. Dezember 1813.

Nach §. 25. der Instruktion über die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler vom 25. Juni v. J., soll in den Zeugnissen, welche die Studirenden bei ihrem Abgange von der Uni-

*) Siehe No. 346. S. 392.

Digitized by Google

versität erhalten, immer der Grad des Zeugnisses, mit welchem sie auf die Universität gekommen sind, resumirt werden. Die Absicht dieser Bestimmung ist gewesen, den Staatsprüfungs-Behörden Gelegenheit zu geben, kennen zu lernen, in welchem Grade vorbereitet die jungen Männer, die sich ihnen stellen, die Universität bezogen haben, um sie dadurch zu veranlassen, desto sorgfältiger darauf zu achten, in wie fern sie in der Zeit ihrer akademischen Studien sich verbessert oder verschlimmert haben, insonderheit aber diejenigen, die bei der vor ihrer Immatrikulation bei einer Universität bestandenen Prüfung schwach befunden, um so schärfer zu examiniren, je fleissiger auf der Universität zu seyn ihre Pflicht war. Die Gewißheit, daß dies wirklich geschehe, soll dann auch auf die Schulen zurückwirken, und eines Theils die Jünglinge zum Fleiß antreiben, theils auch und insonderheit diejenigen, welche zu früh zur Universität eilen, bewegen, noch zurückzubleiben, um sich eine gründlichere Vorbereitung und so auch ein besseres Zeugniß zu erwerben. Damit nun dieser Zweck erreicht werde, ersuche ich Ew. Excellenz hiermit ergebenst, die Justizbehörden gefälligst anzuweisen, bei den jungen Leuten, die sich zur Prüfung ihnen stellen, die obengedachte Rücksicht auf das, was in ihren akademischen Abgangszeugnissen von ihren Abiturientenprüfungs-Zeugnissen steht, zu nehmen und ihre Prüfungen mit danach einzurichten.

Berlin, den 4. Dezember 1813.

Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht.

No. 422. Cirkular des Königl. Justizministerii an die Landes-Justizkollegien, über denselben Gegenstand. Vom 28. September 1818.

Durch die Verfügung vom 31. Dezember 1813 ist sämmtlichen Landes-Justizkollegien zur Pflicht gemacht worden, bei der Prüfung der Rechtskandidaten auf den Inhalt ihrer Universitätszeugnisse und der darin mit aufgenommenen Bemerkungen über den Grad ihrer Ausbildung bei dem Anfange ihrer Universitätsstudien Rücksicht zu nehmen, und die Prüfung danach einzurichten. Zur vollständigeren Erreichung des dabei beabsichtigten Zwekkes, wird das Königl. ꝛc. hiermit angewiesen, von allen den Kandidaten, welche sich bei demselben zur Prüfung stellen, und deren Universitätszeugniß den Grad ihres Schulzeugnisses der Reife nicht resumirt, letzteres im Original oder in beglaubigter Abschrift beibringen zu lassen.

Berlin, den 28. September 1818.

Ministerium der Justiz.

No. 423. Cirkularverfügung an die Königl. Universitäten, wegen des Verbleibens der Studirenden bis zum völligen Schlusse der Vorlesungen. Vom 12. November 1822.

(S. No. 191. Seite 182.)

No. 424. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, betreffend den Inhalt der Abgangszeugnisse und die Zeit der Aushändigung derselben an die Studirenden. Vom 20. Februar 1824.

Das Ministerium will auf den Grund der von Ew. ꝛc. in dem Berichte vom 31. v. Mts. gemachten Vorschläge hierdurch anordnen, daß bei der dortigen Universität 1) für jedes Semester der allgemeine Schlußtermin der Vorlesungen in dem halbjährlich auszugebenden la-

Digitized by Google

teinischen und deutschen Lektionsverzeichnisse öffentlich bekannt gemacht; 2) den abgehenden Studirenden die Fakultätszeugnisse, die testimonia morum und die Reisepässe erst während der letzten Woche der halbjährigen Vorlesungen ausgefertigt werden sollen, wovon jedoch diejenigen Studirenden auszunehmen sind, welche schon über drei Jahre studirt haben; 3) daß kein Studirender ein solches Abgangszeugniß anders als auf persönliches Ansuchen erhalten soll; 4) daß von allen Fakultäten der dortigen Universität den Abgangszeugnissen der Studirenden die von der juristischen Fakultät bisher beobachtete Form gegeben, und namentlich die einzelnen, von den betreffenden Studirenden gehörten Vorlesungen in dem Abgangszeugnisse aufgeführt werden sollen; 5) daß auch denjenigen Studirenden, welche noch nicht von der dortigen Universität abgehen, sondern blos wegen der Ferien verreisen wollen, die Reisepässe nicht vor dem gesetzlichen Termin des Schlusses der Vorlesungen ausgestellt werden sollen, es sey denn, daß sie Scheine ihrer Aeltern oder Vormünder beibringen, aus welchen hervorgeht, daß dieselben die Abreise ihrer Söhne oder Mündel vor dem Schlusse der Vorlesungen ausdrücklich wollen; 6) sämmtlichen Fakultäten, und namentlich den Ephoris stipendiorum und der Freitische, soll das Reisepaßregister der Studirenden halbjährlich mitgetheilt werden, damit sie in den Zeugnissen des Fleisses bei dem Abgange der Studirenden das Nöthige berücksichtigen können. — Das Ministerium beauftragt Ew. ꝛc., obigen Anordnungen gemäß das weiter Erforderliche zu verfügen, auch Sorge zu tragen, daß diese Vorschriften, in so weit sie die Studirenden betreffen, denselben sowohl jetzt bekannt gemacht, als auch späterhin von Zeit zu Zeit auf eine angemessene Weise in Erinnerung gebracht werden. Schließlich will das Ministerium noch festsetzen, daß Ausnahmen von obigen Vorschriften nur in seltenen ausserordentlichen Fällen, niemals aber ohne Ew. ꝛc. vorherige Zustimmung gemacht werden sollen. — Berlin, den 20. Februar 1824.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 425. Cirkularverfügung an die Königl. Universitäten, betreffend die Ausfertigung der Abgangszeugnisse der Studirenden in Beziehung auf ihre etwanige Theilnahme an dem verbotenen Verbindungswesen. Vom 19. August 1824.
(S. No. 126. Seite 130.)

No. 426. Cirkular an die Königl. Universitäten, wegen Stempelpflichtigkeit sowohl des Fakultäts- als auch des Sitten-Zeugnisses der Studirenden. Vom 30. Juli 1824.

Ein bisheriges, wie bemerkt worden, verschiedenartiges, zum Theil nicht durch die gesetzlichen Bestimmungen gerechtfertigtes Verfahren, in Absicht der Ausfertigung der den Studirenden bei ihrem Abgange zu ertheilenden Zeugnisse, giebt dem Ministerio Veranlassung, die Königliche ꝛc. darauf aufmerksam zu machen, daß nicht blos zu dem Fakultätszeugniß der gesetzliche 15 Sgr. Stempel adhibirt werden muß, sondern eben so auch zu dem Sittenzeugniß, wo dasselbe besonders ertheilt wird, und kann die Maaßregel, letzteres auf das andere Blatt desselben Bogens auszufertigen, davon nicht befreien, indem es alsdann vielmehr eines Stempelbogens von 1 Rthlr. und des Vermerks bei dem zweiten Attest bedarf, daß und wie der Stempel bei dem ersten befindlich ist. Dagegen leidet es keinen Zweifel, nur den einfa-

Digitized by Google

chen Stempel zu nehmen, wenn beide Zeugnisse in eine und dieselbe Ausfertigung zusammengezogen werden.

Berlin, den 30. Juli 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 427. Cirkular an dieselben, betreffend die Instruktion wegen Ausfertigung der Abgangs- und Sitten-Zeugnisse. Vom 13. Januar 1825.

In Verfolg der Verfügung vom 19. August v. J., die Abgangszeugnisse der Studirenden betreffend, erhalten nunmehr Ew. ꝛc. (Anlage A.) ein Formular für dieselben und (Anlage B.) eine ausführlichere Anleitung, wie dasselbe zu benutzen und auszufüllen ist. — Nach den Statuten der hiesigen Universität ist jeder Inländer verpflichtet, ein Universitätszeugniß über seine Aufführung einzuholen, wofür an Gebühren excl. des Stempels 1 Rthlr. 14 gGr. entrichtet werden; jeder Studirende ist aber auch berechtigt, von seiner Fakultät ein Zeugniß über die von ihm besuchten Vorlesungen und seinen darin bewiesenen Fleiß zu verlangen, wofür excl. des Stempels 2 Rthlr. 14 gGr. zu entrichten seyn sollen. — Jene erst erwähnten Zeugnisse sind bisher in der Regel so abgefasst worden, daß wenn nicht erlittene Verweise oder Strafen angeführt werden mußten, dem Abiturienten in ganz allgemeinen Ausdrükken ein wohlgesittetes und ordnungsmäßiges Verhalten beigelegt worden ist, und wenn auch in den gewählten Beiwörtern einige Verschiedenheit Statt gefunden, so ist die Bezeichnung doch niemals bestimmt genug gewesen, um die jungen Männer einigermaßen genau zu karakterisiren und denen, die ein Interesse daran haben, einen sicheren Maaßstab des Urtheils, der Erwartung und der Behandlung zu geben. Für die Studirenden selbst aber hat die Rücksicht auf das künftige Abgangszeugniß bis jetzt nur von geringerem Einfluß auf die Einrichtung ihres Betragens seyn können. — Zu der Aufführung eines Studirenden muß mehr gerechnet werden, als blos sein Verhalten in Beziehung auf den Buchstaben der akademischen Gesetze; es gehört dazu auch sein Kollegien- und Privat-Fleiß, sein ganzes sittliches Benehmen in jeder Beziehung und sein ökonomisches Verhältniß. Ueber alle diese Punkte muß daher das Abgangszeugniß, wenn es seinem Zwekke entsprechen soll, möglichst vollständige Notizen enthalten.

I. Was zuerst den Fleiß betrifft, so wird künftig das Zeugniß sub No. 6. sämmtliche von dem Abiturienten gehörte Vorlesungen nach der Reihenfolge der Semester, und bei jeder den Vermerk, ob er derselben regelmäßig oder mit besonderem ꝛc. Fleisse, oder unterbrochen und unordentlich beigewohnt habe, enthalten müssen. — Damit aber diese Notizen genau und zuverlässig ausfallen können, wird hierdurch festgesetzt: 1) Jeder Studirende erhält bei seiner Immatrikulation einen Anmeldungsbogen, wie zu solchem (Anlage C.) ein Formular hier beigefügt ist, mit der Verpflichtung, selbigen sowohl, wenn er sich bei dem Dozenten, dessen Vorlesungen er zu hören gedenkt, als wenn er sich bei dem Quästor meldet, vorzulegen, damit die nöthigen eigenhändigen Eintragungen erfolgen können, auch ihn am Schlusse des Semesters und zwar nicht früher als acht Tage vor, und nicht später als acht Tage nach der Beendigung der Vorlesungen, jedoch mit Ausnahme des ad 4. bezeichneten Falles, denjenigen Dozenten, deren Kollegia er angenommen hat, zu überreichen, damit von ihnen das erfor-

Digitized by Google

derliche Zeugniß hinzugefügt werde. 2) Jeder Dozent hat bei der Anmeldung zu seinen Vorlesungen, mittelst Vorzeigung des gedachten Bogens, seinen Namen in die zweite Kolumne des Formulars neben jeder von ihm zu haltenden Vorlesung eigenhändig einzuzeichnen, auch demnächst das Zeugniß über den Besuch der angenommenen Kollegien, und zwar nicht früher und nicht später, als zu der oben angegebenen Zeit, jedoch mit einziger Ausnahme des ad 4. gedachten Falles, mit seiner Namensunterschrift und dem Dato der Ausstellung in der fünften Kolumne eigenhändig hinzuzufügen. Eben so sind die in die dritte und vierte Kolumne gehörenden Vermerke jedesmal von dem Quästor eigenhändig einzuzeichnen. 3) Wie von den einzelnen Dozenten erwartet werden darf, daß sie bei Ertheilung der Zeugnisse mit der genauesten Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu verfahren gewilligt sind, so ist ihnen bei dieser Veranlassung noch besonders zu empfehlen, daß sie auch eine besondere Aufmerksamkeit auf ihre Zuhörer wenden, damit sie im Stande sind, mit Sicherheit anzugeben, ob die Einzelnen fleissig oder nicht ihre Kollegien besucht haben. Es werden daher diejenigen, welche durch die allzugroße Zahl ihrer Zuhörer oder durch Kurzsichtigkeit verhindert sind, alle und jede genau und sicher zu beobachten, wohlthun, älteren geeigneten und bewährten Studirenden aus der Zahl ihrer Zuhörer das Geschäft eines Fiskals oder Famulus zur Kontrole des Kollegienfleisses zu übertragen. 4) Jeder Studirende hat bei Nachsuchung seines Abgangszeugnisses seinen Anmeldungsbogen einzureichen, damit daraus der Inhalt der ersten, zweiten und fünften Kolumne wörtlich in das Zeugniß aufgenommen werden könne. Da indessen die Abiturienten, wie unten ausführlicher festgesetzt ist, sich jederzeit sechs Wochen vor ihrem Abgange um Ertheilung des Zeugnisses zu bewerben haben, so wird für das Abgangssemester nachgelassen, daß die Dozenten auch schon früher als zu der sub 2. und 3. angegebenen Zeit die Atteste über den Kollegienbesuch einzeichnen dürfen. — Uebrigens ist bei Abfassung der Zeugnisse, wenn auch in den nächsten Semestern der vorbeschriebene Anmeldungsbogen dabei noch nicht ganz oder theilweise zum Grunde gelegt werden kann, dennoch von jetzt an möglichst darauf zu sehen, daß die gehörten Vorlesungen nach der Folge der Semester geordnet werden, da es zur Beurtheilung des Studienganges nicht blos darauf ankommt, zu wissen, welche Kollegien, sondern auch in welcher Aufeinanderfolge sie gehört worden sind.

II. Das Attest über das sittliche Verhalten wird unter No. 7. des Formulars eingetragen, und enthält: 1) Die etwa ertheilten Verweise und Strafen, mit bestimmter, kurzer Angabe der Veranlassung. Doch soll in solchen Fällen, wo wegen eines leichten Vergehens Verweis oder Strafe hat zuerkannt werden müssen, der Bestrafte aber durch ein übrigens untadelhaftes und ausgezeichnetes Betragen verdient, daß jenes Vergehens im Abgangszeugnisse zu seinem Nachtheile nicht weiter erwähnt werde, dem jedesmaligen Rektor nach seinem Ermessen gestattet seyn, die Sache im Senate zum Vortrag zu bringen und darauf anzutragen, daß die erlittene Strafe in das Zeugniß nicht aufgenommen werde. Zu einem günstigen Beschlusse soll jedoch eine Mehrheit von wenigstens zwei Drittheilen der Stimmen und die Einwilligung des Regierungsbevollmächtigten erforderlich seyn. 2) Ein möglichst bestimmtes, genau und karakteristisch bezeichnendes Urtheil über das ganze sittliche Verhalten des Abiturienten, so weit solches

Digitized by Google

denjenigen, welchen das Konzept des Abgangszeugnisses vorgelegt wird, aus Akten oder Privatnotizen bekannt geworden ist, wobei nöthigenfalls auch der aus No. 6. bereits bekannte Fleiß oder Unfleiß als Moment berücksichtigt werden kann. — Das Ministerium darf vertrauen, daß dieser Theil des Zeugnisses, wie er es verdient, als der wichtigste und schwierigste werde betrachtet und daher mit aller Sorgfalt, unparteiischer Gewissenhaftigkeit und strenger Erwägung des Zweckes und Einflusses dieses Attestes, zugleich aber mit milder und väterlicher Rücksicht auf jugendliche Eigenthümlichkeit und Unerfahrenheit, von denen, die bei der Abfassung konkurriren, werde behandelt werden.

III. Da auch das ökonomische Verhältniß des Abiturienten während seiner akademischen Zeit bei Beurtheilung seines Verhaltens von Wichtigkeit ist, so sollen auch die darauf bezüglichen Notizen in das Abgangszeugniß und zwar ebenfalls unter No. 7. aufgenommen werden. In dieser Beziehung wird festgesetzt: 1) Wenn der Studirende niemals Schulden halber gerichtlich belangt worden ist, so soll dies ausdrücklich im Zeugnisse zu seinem Lobe erwähnt werden, vorausgesetzt daß auch außergerichtlich nicht Verschwendung oder Unordnung in seinen Geldangelegenheiten von ihm bekannt geworden ist. 2) Ist derselbe aber Schulden halber vor Gericht belangt worden, so soll wohl unterschieden werden, ob ihm dabei Leichtsinn, Verschwendung und unordentlicher Lebenswandel zur Last fällt, oder ob durch unvermeidliche Verhältnisse oder unverschuldete Zufälle augenblickliche Verlegenheiten herbeigeführt sind, und er nachmals in den ihm gesetzten Terminen die schuldige Zahlung prompt geleistet hat. — Im letzteren Falle, und wenn dergleichen nur ein, höchstens zwei Mal vorgekommen ist, soll nach diesfälligem Beschlusse des Senates unter den ad II. 1. bestimmten Modalitäten der Punkt der Schuldklagen ganz mit Stillschweigen übergangen werden dürfen, im ersteren Falle aber die Zahl der gegen ihn erhobenen Schuldklagen ausdrücklich angegeben und nach Bewandniß der Umstände geschärfter Tadel seiner Unordnung oder Verschwendung hinzugefügt werden, wobei dem Ermessen des Regierungsbevollmächtigten überlassen bleibt, ob in den Fällen, wo ein solcher unordentlicher Wirth eines Stipendii oder einer Unterstützung aus öffentlichen Mitteln sich zu erfreuen gehabt hat, auch dieses Umstandes, der sonst nicht in das Abgangszeugniß aufzunehmen ist, als eines erschwerenden gedacht werden soll.

IV. Anlangend das Verfahren bei Einholung und Abfassung der Abgangszeugnisse wird hierdurch bestimmt. 1) Jeder Abiturient, der ein Abgangszeugniß verlangt, soll sich dazu spätestens sechs Wochen vor seinem Abgange unter Einreichung des zu I. 1. gedachten Anmeldungsbogens persönlich bei dem Universitätsrichter melden. Jedoch kann in den Fällen, wo der Abgang eines Studirenden wegen unvorhergesehener Umstände früher, als er hatte erwarten können, Statt haben soll, auf geführten Beweis, daß dem Studirenden dabei keine Versäumniß zur Last falle, der zur Anmeldung bestimmte sechswöchentliche Zeitraum nach Bewandniß der Sache durch besondere Bewilligung des Regierungsbevollmächtigten abgekürzt werden. Die Dispensation aber von der persönlichen Anwesenheit auf der Universität, zur Empfangnahme des Abgangszeugnisses, kann nur vom Ministerio ertheilt werden. 2) Der erste Entwurf des Abgangszeugnisses geschieht vom Universitätsrichter, welcher dazu den Anmeldungsbogen und die

Digitized by Google

etreffenden Akten der Universität und des Gerichtes zu benutzen, und us seiner etwanigen persönlichen Kenntniß des Individui das Nöthige inzuzufügen hat. 3) Von ihm gelangt das Konzept zunächst jedesmal n den Dekan der philosophischen Fakultät, und von diesem, wenn der Studirende nicht der philosophischen Fakultät angehört, an den Dekan er betreffenden Hauptfakultät, welche beide nach ihrer Kenntniß und Meinung von dem Abiturienten, besonders in Beziehung auf seinen leiß, und die Richtung und den Erfolg seiner Studien, das ihnen er rderlich Scheinende hinzuzufügen, oder zu bemerken befugt sind. 4) Demächst erhält der Rektor das Konzept, um auch das Seinige hinzuzuetzen, oder in den ad II. 1. und III. 2. angegebenen Fällen, und wenn ine Verschiedenheit der Meinungen unter den bei Abfassung Konkurrenden Statt finden sollte, die Sache im Senat zum Vortrag und Beschlusse zu bringen. 5) Endlich wird auch das Konzept dem Regesungsbevollmächtigten vorgelegt, damit auch dieser sich, besonders hinchtlich der Theilnahme an geheimen Verbindungen, nach der ihm über iesen Punkt beiwohnenden speziellen Kenntniß nöthigenfalls äussern önne. 6) Die Reinschrift wird sodann von den beiden betreffenden Dekanen und von dem Rektor unterschrieben, von dem Regierungsevollmächtigten bestätigt, und durch den Sekretär und Quästor, welcher ie Gebühren zu empfangen hat, dem Abiturienten persönlich ausgeändigt.

V. Was nun die für das Abgangszeugniß zu entrichtenden Gebühren betrifft, so siehet das Ministerium wohl ein, daß bei der durch orstehende Bestimmungen einzuführenden neuen Form der Abgangseugnisse die Ertheilung der in den Statuten eigens erwähnten Studienugnisse, zu deren Einforderung die Studirenden gegen Erlegung der ort bestimmten Gebühren berechtigt sind, künftig in sehr vielen Fälen unnöthig werden, und dadurch für diejenigen, denen die daraus fliesenden Einnahmen angewiesen sind, ein Ausfall entstehen wird, für welen billiger Weise eine angemessene Entschädigung zu wünschen seyn ürfte. Indessen gehet aus den Bestimmungen der Statuten ein eiganiger Anspruch auf diese Entschädigung keineswegs hervor; da die Studirenden nicht verpflichtet, sondern nur berechtigt sind, ein besonres Studienzeugniß zu fordern, und daher, wenn das ihnen ertheilte bgangszeugniß über ihre Aufführung auch den erforderlichen Nachweis über ihren Fleiß enthält, welcher unbezweifelbarer Weise und in ollkommener Uebereinstimmung mit den Vorschriften des Allg. Landchts Th. II. Tit. 12. §. 127 und 128 als zu dem Begriffe der Aufführung gehörend angesehen werden muß, nicht nöthig haben werden, on ihrer Berechtigung Gebrauch zu machen. — Unter diesen Umständen muß das Ministerium Bedenken tragen, eine Erhöhung der Gebühren für das Abgangszeugniß, deren Billigkeit dasselbe übrigens nicht erkennen will, definitiv festzusetzen, sondern hält dafür, daß eine Entscheidung über diesen Punkt bis zur Revision der Universitätsstatuten, welche beabsichtigt wird, ausgesetzt bleiben müsse; will jedoch n Rektor und den Senat hierdurch aufgefordert haben, sich gutachtlich darüber zu äussern, nach welchen billigen und der bisherigen Einrichtung angemessenen Sätzen einstweilen und bis zur Publikation neuer Statuten ein vorläufiges Regulativ für die Gebühren angenommen werden könne.

VI. Ausser den eigentlichen Abgangszeugnissen werden von Studirenden auch häufig Zeugnisse der Aufführung und des Fleisses erbeten,

Digitized by Google

denen sie sich zu besondern Zwekken, namentlich für Erlangung von Stipendien ꝛc. bedienen wollen. Hinsichtlich dieser wird bestimmt: 1) daß jedes dergleichen Studienzeugniß (Anlage D.) nicht anders, als auf den Grund des vorgezeigten mehr erwähnten Anmeldungsbogens ausgefertigt, mithin das Attest über den Fleiß nach den betreffenden Bemerkungen der Dozenten hinzugefügt werden muß, von den im laufenden Semester gehörten Vorlesungen aber nichts anders ausgesagt werden darf, als daß sie von dem Studirenden angenommen worden seyen. 2) Daß jedes Sittenzeugniß (Anlage E.) nach den nämlichen Grundsätzen, welche in dieser Beziehung für das Abgangszeugniß gelten, abgefaßt, mithin namentlich die positive Bescheinigung, daß der Studirende sich wohl gesittet und ordnungsmäßig betragen habe, nicht anders hinzugefügt werden soll, als wenn dieses Lob mit gutem Grunde ausgesprochen werden kann; wogegen in allen Fällen, in denen dieses oder ein ähnliches Prädikat nicht als positiv begründet nachgewiesen werden kann, nur ausgesagt werden darf, daß über den Studirenden etwas Nachtheiliges nicht bekannt geworden sey.

Nach den in dieser Verfügung enthaltenen Bestimmungen hat nun mehr der Rektor zu verfahren, alle, die dadurch betroffen werden, davon in Kenntniß zu setzen, an die Studirenden die erforderliche Bekanntmachung zu erlassen, auch was sonst in dieser Beziehung nöthig und rathsam erscheint, zu verfügen, und demnächst über die Ausführung der erlassenen Vorschriften und das weiter Erforderliche ausführlich zu berichten. — Berlin, den 13. Januar 1825.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage A.

Wir Rektor und Senat der Königlichen Preussischen Universität zu . . . . . bekunden durch dieses Abgangszeugniß, daß Herr (vollständiger Vor- und Familien-Name), geboren zu (No. 1.) . . . . . Sohn (No. 2.) . . . . . zu den akademischen Studien (No. 3.) . . . . . vorbereitet, auf den Grund (No. 4.) . . . . . am (Monatstag und Jahrzahl) bei uns immatrikulirt worden ist, sich seitdem bis zum (Monatstag und Jahrzahl) als Studirender hier aufgehalten, und sich (No. 5.) beflissen hat.

Während dieses Aufenthaltes hat derselbe bei unserer Universität nach den vorgelegten Zeugnissen die nachstehend verzeichneten Vorlesungen gehört.

(No. 6.)

Hinsichtlich seines Verhaltens (No. 7.)

Einer Theilnahme an verbotener Verbindung unter Studirenden ist derselbe (No. 8.)

Zu Urkund dessen ist dieses Zeugniß unter dem Insiegel der Universität ausgefertigt und von dem zeitigen Rektor, auch von den gegenwärtigen Dekanen der . . . . . und der philosophischen Fakultät eigenhändig unterzeichnet worden.

Berlin, den (Monatstag und Jahr).

(Unterschrift des Rektors.) (Unterschrift des Dekans der Hauptfakultät.)

(Unterschrift des Dekans der philosoph. Fakultät.)

(Siegel im schwarzen Farbeabdruck.)

Gesehen durch den Regierungsbevollmächtigten.

(Unterschrift desselben.)

Digitized by Google

(Anlage B.)

Instruktion.

No. 1. und 2. Die Rubrik: Geburtsort oder Vaterland, wird jetzt häufig so ausgefüllt, daß sie zu großen Mißverständnissen Anlaß giebt. Der Sohn eines Mannes, der nie aufgehört hat preussischer Staatsdiener zu seyn, giebt sich für einen Russen, Polen, Baiern, Hannoveraner, wenn sein Vater zu der Zeit, da er geboren ward, gerade bei den damals preussischen Landeskollegien zu Bialystock, Warschau, Anspach oder Aurich angestellt war. Bleibt die Angabe des Geburtsortes immer ein wissenswerthes Datum; so darf doch auch das gegenwärtige Verhältniß des Vaters, oder der seine Stelle vertretenden Angehörigen nicht fehlen, da dieses bestimmt, wessen gegenwärtiger Unterthan der Studirende sey.

Man wird daher in No. 1. einzufüllen haben: den Namen des Geburtsortes mit dessen näherer verständlicher Bezeichnung, so weit es deren bedarf, also z. B. geboren zu Berlin, — Königsberg in Pr., — Rummelsburg im Regierungsbezirk Cöslin, — Altdorf bei Nürnberg, — Genzien bei Arendsee in der Altmark.

No. 2. Im gewöhnlichsten Falle lebt die Familie im Geburtsorte, und der Sohn steht noch unter älterlicher Gewalt, dann ist einzutragen: z. B. Sohn — des Pfarrers daselbst, — eines Kaufmanns daselbst, — des bereits verstorbenen Bürgermeisters daselbst, — eines bereits verstorbenen Gastwirths daselbst ꝛc.

Oft ist die Familie nachher verzogen, hat einen andern Stand erhalten u. dgl., dann ist einzutragen: geboren zu Bialystock, Sohn eines jetzigen Regierungsrathes zu Arnsberg in Westphalen, oder: geboren zu Krakau bei Magdeburg, Sohn eines zu Groß-Mühlingen verstorbenen Schuhmachers ꝛc.

Zuweilen hat die Familie, von welcher der Studirende unterhalten wird, nach dem Tode des Vaters einen andern Wohnort gewählt, welches nicht unwichtig ist, besonders wenn der neue Wohnort unter anderer Landeshoheit liegt. Dies Verhältniß kann daher in den Zeugnissen nicht übergangen werden. Also beispielsweise: geboren zu Helmstädt, Sohn eines bereits verstorbenen Wundarztes daselbst, dessen Witwe jetzt in Magdeburg wohnt ꝛc.

In seltneren Fällen ist der Studirende Mitglied einer anderen Familie geworden, und dadurch selbst in ein anderes bürgerliches Verhältniß getreten, welches nicht minder bemerkenswerth ist; z. B. geboren zu Rostock, Sohn eines daselbst verstorbenen Kaufmanns, seitdem aufgenommen von seinem Oheim, dem Kaufmann N. zu Stralsund.

Endlich kann zuweilen vorkommen, daß ein Studirender bereits völlig selbstständig ist, und auch dieses bedarf der Angabe; z. B. geboren zu Stettin, Sohn eines daselbst verstorbenen Tischlermeisters, als Kompaniechirurgus vom 12. Infanterieregiment entlassen; oder: geboren zu Breslau, Sohn eines daselbst verstorbenen Kaufmanns, bereits volljährig und Besitzer des Ritterguts N. bei Glogau.

Zu No. 3. und 4. Der gewöhnlichste Fall ist, daß junge Leute auf gelehrten Schulen gebildet werden, und mit Zeugnissen von denselben die Universität beziehen. Dann würde also nach Verschiedenheit der Fälle No. 3. und 4. folgendermaaßen auszufüllen seyn:

„zu den akademischen Studien — auf der Ritterakademie zu Liegnitz — vorbereitet, auf den Grund des Zeugnisses (der Reife) der Prüfungskommission bei derselben — am ꝛc. . . . . immatrikulirt."

Digitized by Google

Oder bei Inländern, die auf auswärtigen Gymnasien gebildet worden:

„zu den akademischen Studien — auf dem Gymnasio zu Gotha vorbereitet, auf den Grund — des Zeugnisses Nummer Eins der wissenschaftlichen Prüfungskommission zu Berlin — am ꝛc. . . . immatrikulirt."

Oder bei Ausländern:

„zu den akademischen Studien — auf dem Johanneo zu Hamburg — vorbereitet, auf den Grund — des von den Vorstehern desselben ausgestellten Zeugnisses — am ꝛc. . . . immatrikulirt."

Ein häufig vorkommender Fall ist auch, daß Jünglinge vom Gymnasio abgehen, ohne die Abiturientenprüfung zu bestehen, ein halbes oder ganzes Jahr Privatunterricht nehmen, und sich dann prüfen lassen. In solchen Fällen kann wohl das früher besuchte Gymnasium, welches doch den wichtigsten Antheil an der Vorbereitung hat, übergangen werden, und man wird folgendermaaßen zweckmäßig ausfüllen, z. B.:

„zu den akademischen Studien — durch Unterricht auf dem Joachimsthalschen Gymnasio, worin er jedoch nur Sekunda erreicht hat, und durch ...jährigen Privatunterricht — vorbereitet, auf den Grund — des Zeugnisses No. 3. der wissenschaftlichen Prüfungskommission zu Berlin am ꝛc. . . . immatrikulirt."

Wo überhaupt nur, oder doch wenigstens seit den letzten drei Jahren Privatunterricht Statt gefunden hat, würde nur dieser zu erwähnen seyn, also z. B. von einem jungen Kavalier, welcher bloß durch Hofmeister und Hauslehrer gebildet worden:

„zu den akademischen Studien durch Privatunterricht vorbereitet, und auf den Grund des Zeugnisses No. 2. der wissenschaftlichen Prüfungskommission zu Berlin immatrikulirt.

Oder bei Ausländern:

„zu den akademischen Studien — durch Privatunterricht vorbereitet, und auf den Grund des mitgebrachten Polizeipasses — ꝛc. immatrikulirt."

Es kommen auch wohl Fälle vor, wo der Beruf zu den akademischen Studien sich nicht zunächst aus dem Unterrichte in Schulwissenschaften, sondern aus den bisher betriebenen Geschäften entwikkelt hat; z. B. wenn ein Mann, der die Wundarzneikunst nur handwerksmäßig erlernt hat, ein Apothekergehülfe, ein entlassener Offizier, ein bisheriger Protokollführer, oder Privatsekretär immatrikulirt wird. Solchen Männern kann man, wenn sie übrigens als Inländer ein Prüfungszeugniß mit einer Nummer erhalten haben, mit Recht in ihr Abgangszeugniß schreiben:

„zu den akademischen Studien — nach vorgängigem Unterrichte auf dem Gymnasio zu N. durch Erlernung der Chirurgie oder Pharmacie zu N., oder durch geleistete Kriegsdienste als Offizier im Regiment N., oder die Geschäfte eines Privatsekretärs, Protokollführers, Aktuarii ꝛc. — vorbereitet — auf den Grund ꝛc.

Dagegen wird denen, die kein Prüfungszeugniß mit einer Nummer haben erhalten können, und dennoch auf den ausdrücklichen Willen ihrer Eltern oder Vormünder, oder wenn sie mündig seyn sollten, auf ihr eigenes unverständiges Begehren immatrikulirt worden sind, in ihr Abgangszeugniß zu setzen seyn:

„zu den akademischen Studien ganz unvorbereitet,"

oder wenigstens:

„zu den akademischen Studien offenbar unzulänglich vorbereitet."

Digitized by Google

Studirende, welche von andern Universitäten kommen, werden zunächst auf den Grund des von der zuletzt verlassenen Universität erhaltenen Zeugnisses immatrikulirt. Bei Ausländern reicht dies zur Legitimation hin. Inländer müssen aber auch noch das Abiturientenzeugniß, oder in dessen Ermangelung ein Zeugniß einer wissenschaftlichen Prüfungskommission vorlegen. In den meisten Fällen werden hier außerdem keine Zeugnisse über die frühere Vorbereitung mehr vorgelegt werden können. Da wird denn nun nach Verschiedenheit der Fälle beispielsweise einzufüllen seyn:

„zu den akademischen Studien — auf dem Gymnasio zu Prenzlau — vorbereitet, auf den Grund des Zeugnisses No. 2. der Prüfungskommission bei demselben und des Abgangszeugnisses der Universität Halle, wo er vom — bis zum — studirt hat — ꝛc. immatrikulirt ꝛc."

oder

„zu den akademischen Studien — der Angabe nach auf dem Gymnasio zu Lübeck — vorbereitet, auf den Grund des Abgangszeugnisses der Universität zu Göttingen, wo er von Ostern — bis dahin — studirte — ꝛc. immatrikulirt."

Uebrigens ist nur nöthig die letzte Universität, woher der Abgehende nach Berlin gekommen ist, anzugeben, da nur deren Zeugniß über seine Aufnahme entschieden hat; auch nicht verhindert werden kann, daß der frühere Besuch einer anderen Universität verschwiegen wird, wenn etwas vorgefallen ist, was dazu Anlaß geben könnte. Weiter unten zu No. 7. wird auf dieses Verhältniß noch einmal zurückgekommen werden.

Zu No. 5. wird nun einzufüllen seyn, welcher der drei oberen Fakultäten der Abgehende angehört hat. Bei den zur philosophischen Fakultät Eingeschriebenen aber wird es nöthig, das besondere Fach anzugeben, dem der Abgehende sich gewidmet hat, da hier die Verhältnisse so mannigfaltig sind. Auch müssen bei der medizinischen Fakultät diejenigen, welche sich nur für die Chirurgie allein bestimmt haben, und in der Regel nicht zu Doktoren promovirt seyn wollen, nur als der Chirurgie, nicht als der Medizin Beflissene bezeichnet werden.

Die Meisten bleiben bei dem Studio, zu welchem sie sich immatrikuliren lassen; aber für das Abgangszeugniß kommt es doch besonders darauf an, zu welchem Studio sich der Abgehende gegenwärtig bekennet, daher hat die Fassung des Zeugnisses so gestellt werden müssen, daß des Ueberganges zu einem andern Studio, wenn er Statt gefunden hat, ausdrücklich erwähnt werden kann. Es würde also z. B. auszufüllen seyn:

„und sich — während dieser Zeit der Rechtswissenschaft — beflissen hat,"

oder

„und sich — im ersten Jahre der Gottesgelahrheit, nachmals aber der Philologie — beflissen hat."

No. 6. wird ganz nach Anleitung des vorgeschriebenen Anmeldebogens dergestalt ausgefüllt, daß übersehen werden kann, welche Kollegia, bei welchen Dozenten und mit welchem Erfolge der Abiturient in jedem Semester gehört habe. Uebrigens bedarf es dann fernerhin nicht der ausdrücklichen Anführung, ob das Triennium absolvirt sey, oder nicht, da dies aus dem Verzeichnisse der gehörten Vorlesungen, und dem Datum der Immatrikulation und des Abganges in dem oder den Abgangszeugnissen von selber hervorgeht.

Digitized by Google

Zu No. 7. Diese Nummer enthält das eigentliche Sittenzeugniß, und soll sich sowohl über die vor dem akademischen Gerichte etwa verhandelten Disziplinarfälle und die erlittenen Strafen, als über den Punkt der Schuldklagen, als auch über das ganze sittliche Verhalten des Abiturienten, wobei auch der aus No. 6. bereits sich ergebende Fleiß oder Unfleiß nöthigenfalls als Moment berücksichtiget werden kann, in Lob oder Tadel so kurz, so bestimmt und so gewissenhaft wie irgend möglich, nach den deshalb speziell ertheilten Vorschriften äussern, und ist deshalb mit ganz besonderer Sorgfalt, zwar mit billiger Unterscheidung jugendlichen Leichtsinns von sittlicher Verderbtheit, aber auch mit aller der unparteiischen Strenge abzufassen, welche diesen Abgangszeugnissen ihren unfehlbaren Einfluß auf das ganze Verhalten der Studirenden sichern wird. Es geht übrigens aus der Natur der Sache hervor, daß hier Beispiele der Abfassung nicht gegeben werden können, sondern diese lediglich der Beurtheilung derjenigen, welche die Materialien zu diesem wichtigen Artikel zu liefern haben, überlassen bleiben muß.

Zu No. 8. Diese Nummer könnte zwar füglich mit der vorigen vereinigt werden; ja es möchte sogar bedenklich scheinen, die Verbindungsangelegenheit von den allgemeinen Anforderungen an ein sittliches Verhalten zu trennen, indem dadurch Fälle möglich werden könnten, in denen ein Abgangszeugniß etwa folgende Aeusserung enthielte:

„Bei den akademischen Gerichten ist wider ihn bis jetzt — ausser den unten vermerkten Verbindungsangelegenheiten keine Beschwerde vorgekommen, vielmehr hat er sich stets ausgezeichnet anständig und gesittet betragen. — Einer Theilnahme an verbotenen Verbindungen unter Studirenden ist derselbe jedoch überwiesen, und deshalb die Relegation gegen ihn erkannt worden."

Indeß besteht die ausdrückliche Vorschrift, daß in einer besondern Rubrik des Verhaltens in Bezug auf verbotene Verbindungen gedacht werden soll, und es wird daher in No. 8. nach Verschiedenheit der Fälle gesagt werden müssen:

„Einer Theilnahme an verbotenen Verbindungen unter Studirenden ist derselbe —

a) niemals verdächtig geworden, —
b) zwar beschuldigt worden, es hat indessen die deshalb geführte Untersuchung ihn vollkommen gerechtfertigt, —
c) zwar beschuldigt, jedoch nicht überführt worden, —
d) zwar nicht vollständig überführt, doch so dringend verdächtig geworden, daß deshalb seine Entfernung von der Universität durch das consilium abeundi hat erkannt werden müssen, —
e) vollständig überführt, und daher die Relegation gegen ihn erkannt worden, welche jedoch durch die Allerhöchste Begnadigung u. s. w."

Deshalb wird aber auch in allen Fällen, wo nicht die gänzliche Verdachtlosigkeit Statt gefunden hat, oder der Verdacht gegen den sich der Abgehende vollkommen gerechtfertigt hat, ganz ohne sein Verschulden entstanden ist, unter No. 7. kein unbedingtes allgemeines Lob ertheilt werden können, sondern nur bei sonst tadellosem Leben geäussert werden müssen: es sey zu bedauern, daß der Abgehende bei einem sonst vorsichtigen und tadelfreien Betragen sich nicht frei von dem Verdachte eines Antheils an verbotenen Verbindungen erhalten, und dadurch den Anspruch auf Be[illegible]ung verloren habe.

Digitized by Google

Anlage C.

Schema.

Bemerkung. Nach der Bestimmung in der hohen Ministerialverfügung vom 26. September 1829 hat jeder Studirende während der Vorlesung nur denjenigen Platz in dem Auditorium einzunehmen, welchen die ihm von dem betreffenden Lehrer gegebene Nummer auf dem Anmeldungsbogen bezeichnet, und zwar das ganze Semester hindurch. Auch soll, wenn ein Studirender verhindert wird, einige Tage oder länger an den Vorlesungen Theil zu nehmen, kein anderer befugt seyn, von dessen Platz unter irgend einem Vorwande Besitz zu nehmen.

Friedrich-Wilhelms Universität zu Berlin.

Anmeldungsbogen.

Der Studiosus theol. N.

Hat hier nachstehende Vorlesungen gehört	bei	Nummer der Zuhörerschaft	Vermerk des Rendanten, betreffend das Honorar ꝛc.	Zeugniß der Docenten über den Besuch der Vorlesungen

Digitized by Google

Anlage D.

Der Studiosus (theol. Herr Joh. Heinrich N.)

hat nach Inhalt der von ihm vorgelegten Zeugnisse (im Sommer-Semester 1835)

auf der hiesigen Friedrich-Wilhelms Universität die Vorlesungen besucht, welche auf der beiliegenden beglaubigten Abschrift des Anmeldungsbogens verzeichnet sind.

Solches wird demselben (zur Nachsuchung eines Stipendiums)

im Namen und unter dem Siegel der unterzeichneten Fakultät hierdurch bezeuget.

Berlin, den ten 18

Gesehen
der Regierungsbevollmächtigte an hiesiger Universität. (L.S.)

Die (theologische) Fakultät.

Studienzeugniß
für den (Stud. theol. Hrn. N.)

Anlage E.

Dem Studiosus (theol. Herrn Johann Heinrich N. aus Berlin gebürtig)
welcher am (21. April 1835)
auf der hiesigen Friedrich-Wilhelms Universität immatrikulirt worden ist, wird (zum Zweck der Erhebung eines Stipendiums)

unter des Rektors und Richters Unterschrift und dem Universitätssiegel hiermit bezeuget, daß (über ihn etwas Nachtheiliges nicht bekannt geworden, insbesondere auch, daß er, so viel bisher zur Kenntniß der Universität gekommen, hier der Theilnahme an einer verbotenen Verbindung nicht bezüchtigt ist.

Berlin, den ten 18

Gesehen
der Regierungsbevollmächtigte an hiesiger Universität. (L.S.)

Der Rektor und der Richter der Universität.

Sittenzeugniß
für den (Stud. theol. Hrn. N.)

No. 428. Cirkular des Königl. Justizministerii an die Landes-Justizkollegien, daß wegen der schulwissenschaftlichen Bildung der Rechtskandidaten auf das Abiturientenzeugniß zurück zu gehen, im Fall in dem Abgangszeugnisse von der Universität darüber nichts enthalten sey. Vom 13. März 1826.

Die Verfügung des Justizministerii vom 31. Dezember 1813, nach welcher sämmtlichen Landes-Justizkollegien zur Pflicht gemacht worden ist, bei der Prüfung der Rechtskandidaten auf den Inhalt ihrer Universitätszeugnisse und der darin mit aufgenommenen Bemerkungen über den Grad ihrer Ausbildung bei dem Anfang ihrer Universitätsstudien Rück-

Digitized by Google

sicht zu nehmen, und die Prüfung danach einzurichten, und die ergänzende Verfügung vom 28. September 1818, nach welcher zur vollständigeren Erreichung des dabei beabsichtigten Zwecks diese Behörden angewiesen wurden, von allen Kandidaten, welche sich bei denselben zur Prüfung stellen, und deren Universitätszeugniß den Grad ihres Schulzeugnisses der Reife nicht resumirt, letzteres im Original oder in beglaubter Abschrift beibringen zu lassen, sollten dagegen sichern, solche Kandidaten in den Justizdienst aufzunehmen, welche mit unreifen Kenntnissen die Schule verlassen, und auch die Universitätszeit nicht dazu benutzt hatten, die Lükken in diesen Kenntnissen auszufüllen. — Die Erfahrung hat ergeben, daß dieser Zweck nicht gehörig erreicht, und bei den ersten Prüfungen nicht mit der erforderlichen Strenge auf den Nachweis der unentbehrlichen Schulkenntnisse, namentlich der lateinischen Sprache gesehen wird. — Dem Nachtheil, welcher dadurch für den Staatsdienst entsteht, daß Kandidaten, welche diesen Theil ihrer Bildung vernachlässigt haben, sich in den Justizdienst einschleichen, und dem Wahne, als erfordere der letztere weniger gründliche Kenntnisse der Schule als andere Fächer des gelehrten Staatsdienstes, muß von Seiten der ersten Prüfungsbehörden kräftig entgegengearbeitet und von dem Grundsatze ausgegangen werden, daß gerade der Eingang in die praktische juristische Laufbahn die beste Gelegenheit giebt, dem Uebel vorzubeugen. Die Examinatoren müssen sich durchaus durch an die Rechtskandidaten gerichtete Fragen in lateinischer Sprache und durch die darauf erfolgten Antworten in derselben die Ueberzeugung verschaffen, daß dem Kandidaten diese Sprache nicht fremd sey, und daß er auch in dieser Hinsicht seine Schul- und Universitäts-Zeit gut benutzt habe, und seine vorläufige Abweisung muß erfolgen, wenn die Prüfung ein entgegengesetztes Resultat gewährt. — Das Königl. ꝛc. wird hiervon in Kenntniß gesetzt, und hat sich hiernach zu achten.

Berlin, den 13. März 1826.

Ministerium der Justiz.

No. 429. Cirkular an die Königl. Konsistorien, per copiam an die wissenschaftlichen Prüfungskommissionen, wegen Ausfertigung vorläufiger Abgangszeugnisse. Vom 29. April 1826.

Die theologische Fakultät hiesiger Königl. Universität hat dem Ministerio angezeigt, wie dadurch, daß die von der Universität abgehenden Studirenden der Theologie auf bloß vorläufige Abgangszeugnisse, welche ganz negativen Inhaltes nur besagen, daß dem Abgange zur Zeit der Ausfertigung kein Hinderniß entgegen stehe, hin und wieder von den Königl. Konsistorien nicht nur mit Aufgaben zu den schriftlichen Prüfungsarbeiten versehen, sondern auch zum wirklichen Examen zugelassen würden, der Mißbrauch begünstigt werde, daß die solchergestalt zum Examen Zugelassenen sich der nachträglichen Einlösung des eigentlichen Abgangszeugnisses überhoben glaubten, und folglich die diesfälligen gesetzlichen Vorschriften unerfüllt ließen.

Um diesem Mißbrauche Einhalt zu thun, hat daher das Ministerium theils allen theologischen Fakultäten der Königl. Universitäten aufgegeben, diese vorläufigen Abgangszeugnisse in den seltenen Fällen, wo deren Ausfertigung zulässig ist, jedenfalls so abzufassen, daß darin sowohl die Zeit, wann der Abiturient sein triennium academicum beendigt habe, oder beendigen werde, genau bemerkt, als auch ausdrücklich bezeugt sey, daß nicht der künftigen Ausfertigung des eigentlichen Ab-

Digitized by Google

gangszeugnisses, sondern der Meldung zu den Aufgaben für die schriftlichen Prüfungsarbeiten kein der Fakultät bekannt gewordenes Hinderniß bis dahin entgegen stehe; theils wird auch dem Königl. Konsistorio hierdurch zur Pflicht gemacht, künftig auf dergleichen vorläufige Abgangszeugnisse die sich zur Prüfung meldenden Kandidaten der Theologie allenfalls nur zu den schriftlichen Arbeiten, dagegen aber niemals zu dem mündlichen Examen zuzulassen, vielmehr den Termin dazu nicht eher anzusetzen, bis das wirkliche Abgangszeugniß des Examinandi im Original vorgelegt worden ist. — Das Ministerium findet sich zu dieser Bestimmung um so mehr veranlasst, als die Abgangszeugnisse in ihrer gegenwärtigen Form, wie solche neuerlich vorgeschrieben ist, nicht bloß, wie früher, nur unbestimmte und größtentheils negative Aeusserungen über Fleiß und Betragen ihrer Inhaber enthalten, sondern eine möglichst genaue Auskunft über Gang, Vollständigkeit und Erfolg der Studien geben, und folglich schon zum Voraus einen Maaßstab zu vorläufiger Beurtheilung der Qualifikation des Examinandi und Fingerzeige für die Einrichtung der Prüfung selbst ertheilen sollen.

In denselben soll daher, ausser den erforderlichen Personalnotizen nämlich: Vor- und Zunamen, Geburtsort, Stand des Vaters oder Vormundes ꝛc., so wie der Nummer des von dem besuchten Gymnasio oder der wissenschaftlichen Prüfungskommission ertheilten Zeugnisses, und dem Tage der Immatrikulation und des Abganges, auch die spezielle Angabe aller gehörten Vorlesungen, nach der Reihenfolge der Semester, und mit den Zeugnissen und Bemerkungen aller einzelnen Dozenten versehen, auch nöthigenfalls mit einem allgemeinen Urtheile der betreffenden Dekane über Einrichtung und Erfolg des ganzen Studii begleitet, enthalten; ferner eine in möglichst bestimmten und genau karakterisirenden Ausdrükken abgefasste Notiz über das sittliche Betragen und die ökonomischen Verhältnisse des Abiturienten hinzugefügt, und zuletzt noch ausdrücklich das Verhalten in Beziehung auf unerlaubte akademische Verbindungen erwähnt seyn.

Damit aber das Königl. Konsistorium im Stande sey, den Zweck dieser Einrichtung vollständig zu übersehen, wird demselben in der Anlage ein Extrakt der darauf bezüglichen, an die Königl. Universitäten erlassenen Cirkularverfügung vom 13. Januar v. J. noch besonders kommunizirt.

Daß bei Abfassung der solchergestalt einzurichtenden Abgangszeugnisse von den akademischen Behörden mit der gewissenhaftesten Sorgfalt verfahren werde, ist denselben wiederholentlich zur Pflicht gemacht worden, und es lässt sich erwarten, daß die diesfälligen Aufforderungen nicht unbeachtet bleiben werden. Wenn aber die ergangenen Vorschriften wirklichen Nutzen stiften sollen; so wird es nöthig, daß auch der Inhalt der Abgangszeugnisse von denjenigen Behörden, welchen die Prüfung derer, die sich dem Dienste der Kirche und des Staates widmen wollen, und nachmals ihre Anstellung obliegt, wohl berücksichtigt und sorgfältig benutzt werde. Die wohlthätige Folge davon wird seyn, daß nicht bloß für die Prüfung, Beurtheilung und Würdigung der Einzelnen, zumal wenn auch auf die früheren Schulzeugnisse den Umständen nach Rücksicht genommen wird, eine viel sichere und zuverlässigere Grundlage gewonnen wird, sondern ganz vorzüglich, daß im Allgemeinen Fleiß und Sittlichkeit auf Schulen und Universitäten dadurch im hohen Grade vermehrt werden müssen, wenn die jungen Leute wissen, daß ihr Betragen auch in den früheren Lebensperioden nicht ohne

Digitized by Google

Einfluß auf ihr zukünftiges Geschick bleibt. — Das Ministerium darf voraussetzen, das Königl. Konsistorium werde an seinem Theile mit Ernst und Bereitwilligkeit dazu beitragen wollen, daß die Absicht des Ministerii, wie solche vorstehend auseinander gesetzt ist, möglichst erreicht werde. — Berlin, den 29. April 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 430. Desgleichen an die theologischen Fakultäten über denselben Gegenstand. Vom 29. April 1826.

Die theologische Fakultät hiesiger Königl. Universität hat dem Ministerium angezeigt, wie dadurch, daß die von der Universität abgehenden Studirenden der Theologie auf bloß vorläufige Abgangszeugnisse, welche ganz negativen Inhalts nur besagen, daß dem Abgange zur Zeit der Ausfertigung kein Hinderniß entgegen stehe, hin und wieder von den Königl. Konsistorien nicht nur mit Aufgaben zu den schriftlichen Prüfungsarbeiten versehen, sondern auch zum wirklichen Examen zugelassen würden, der Mißbrauch begünstigt werde, daß die solchergestalt zum Examen Zugelassenen sich der nachträglichen Einlösung des eigentlichen Abgangszeugnisses überhoben glaubten, und folglich die diesfälligen gesetzlichen Vorschriften unerfüllt ließen. Um diesem Mißbrauche Einhalt zu thun, hat daher das Ministerium theils alle Königl. Konsistorien angewiesen, künftig auf dergleichen vorläufige Abgangszeugnisse die zur Prüfung sich Meldenden nur allenfalls zu den schriftlichen Arbeiten, niemals aber zu dem mündlichen Examen zuzulassen, vielmehr den Termin zu letzterem nicht eher anzusetzen, bis das wirkliche Abgangszeugniß im Original vorgelegt worden ist, auch den Königl. wissenschaftlichen Prüfungskommissionen Abschrift des diesfälligen Erlasses zur Nachachtung bei den Gymnasial-Lehrer-Prüfungen zugefertigt; theils wird die theologische Fakultät hierdurch angewiesen, für den Fall, daß auch dort bisher dergleichen vorläufige Abgangszeugnisse schon ausgestellt worden sind, oder künftig gewünscht werden sollten, sich nach folgenden Vorschriften zu richten.

1. Ein vorläufiges Abgangszeugniß soll nur dann von der Fakultät ausgestellt werden dürfen, wenn derjenige, welcher es wünscht, nachweiset, daß er bereits zu dem eigentlichen Abgangszeugnisse sich gehörigen Ortes und unter Beobachtung der diesfälligen Vorschriften gemeldet habe, und durch eine Bescheinigung des Universitätsrichters darthut, daß gegen sein Betragen weder in disziplinarischer, noch ökonomischer Hinsicht irgend etwas Nachtheiliges zu erinnern ist. Kann ihm das Letztere nicht attestirt werden, indem ihn wirklich irgend ein Tadel, wie gering auch dessen Veranlassung seyn möge, trifft; so soll niemals und unter keinerlei Umständen ein vorläufiges Abgangszeugniß ertheilt werden dürfen.

2. Dieses vorläufige Abgangszeugniß soll nicht ferner, wie bisher, nur die ganz unbestimmte und nichtssagende Aeußerung enthalten, daß der künftigen Ausfertigung des Abgangszeugnisses kein Hinderniß entgegen stehe, sondern es soll darin sowohl die Zeit, wann der Abiturient sein triennium academicum beendigt habe, oder beendigen werde, genau bemerkt, als auch ausdrücklich bezeugt werden, daß der Meldung zu den Aufgaben für die schriftliche Prüfungsarbeiten beim Königl. Konsistorio kein der Fakultät bekannt gewordenes Hinderniß irgend entgegen stehe.

3. Bei Ablieferung dieses vorläufigen Abgangszeugnisses sollen von

Digitized by Google

dem Empfänger sofort die vollen Gebühren für das wirkliche Abgangszeugniß erlegt werden, wogegen ihm letzteres demnächst ohne weitere Unkosten ausgehändigt werden wird. Für das vorläufige Zeugniß aber soll ausser den üblichen Kopialien nichts weiter zu entrichten seyn.

Hiernach hat die theologische Fakultät in vorkommenden Fällen künftig zu verfahren. — Berlin, den 29. April 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 431. Cirkular an die Königl. Universitäten, per copiam an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten, denselben Gegenstand betreffend. Vom 29. April 1826.

Indem dem Rektor und dem Senat in der Anlage Abschrift der an die theologische Fakultät der Königl. Universität zu N. unterm heutigen Tage erlassenen Verfügung, die vorläufigen Abgangszeugnisse betreffend, mitgetheilt wird, erhält derselbe zugleich den Auftrag, den Inhalt jener Verfügung auch den drei übrigen Fakultäten zu kommuniziren, damit diese sich gleicherweise danach in etwa vorkommenden Fällen, wie ihnen hierdurch zur Pflicht gemacht wird, so weit es sie angeht richten.

Bei dieser Gelegenheit findet sich das Ministerium bewogen, wiederholentlich die möglichste Sorgfalt und Genauigkeit bei Abfassung der Abgangszeugnisse auf's angelegentlichste zu empfehlen. Namentlich werden die Herren Dekane aufgefordert, an der dazu bestimmten Stelle im Zeugnisse ihr etwaniges Urtheil über den Gang, die Vollständigkeit und den Erfolg der Studien, so weit sich solches sowohl aus der Zahl, Beschaffenheit und Reihenfolge der gehörten Vorlesungen, als aus den ihnen sonst bekannt gewordenen Notizen über Kollegien- und Privat-Fleiß der Einzelnen mit gutem Grunde fällen läßt, möglichst genau, bestimmt und karakteristisch hinzuzufügen, auch zu dem Ende die ihnen im Entwurf vorgelegten Zeugnisse, wenn ihnen eine speziellere Kenntniß des Empfängers nicht beiwohnen sollte, in der Fakultätssitzung zum Vortrag zu bringen, um die etwanigen Urtheile ihrer Kollegen zu vernehmen und zu benutzen. Und da der Königl. Universitätsrichter, welchem der erste Entwurf obliegt, in den wenigsten Fällen im Stande ist, über das sittliche Betragen der einzelnen Studirenden, wenn ihm solches nicht durch gerichtliche Verhandlungen bekannt geworden, ein bestimmtes positives Zeugniß abzulegen, und deshalb gewöhnlich nur negative Aeusserungen hinzufügen kann; so wird auch in diesem Punkte die besondere Aufmerksamkeit sowohl der Herren Dekane, als des Herrn Rektors in Anspruch genommen, und ihnen empfohlen, nach der ihnen beiwohnenden näheren Kenntniß der Individuen ihre speziellen Urtheile über das Verhalten des jedesmaligen Empfängers an der dazu bestimmten Stelle des Zeugnißkonzeptes mit gleicher Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit nach den deshalb sub II. der Verfügung vom 13. Januar v. J. aufgestellten Grundsätzen einzutragen.

Endlich aber ist es nothwendig, um den Zudrang der Abiturienten bei der Meldung zu den Abgangszeugnissen zu mindern, und die nöthige Zeit zur vorschriftsmäßigen Ausfertigung derselben zu gewinnen, daß in jedem Semester die Studirenden zu rechter Zeit erinnert werden, sich bei Zeiten zu den Abgangszeugnissen zu melden, und die Herren Dozenten um Ertheilung der Kollegientestate, welche für die Abiturienten ausnahmsweise schon sechs Wochen vor dem Schlusse der Vorlesungen in die Anmeldungsbogen eingetragen werden dürfen, frühzeitig genug

Digitized by Google

ersuchen, damit nachher nicht durch eigene Schuld ihr Abgang ver-
gert werde. Am besten wird dies durch einen, jedesmal gegen den
Februar und 1. Juli von dem Sekretär der Universität zu beför-
enden Anschlag am schwarzen Brette zu bewerkstelligen seyn.

Der ꝛc. wird aus den wegen der Abgangszeugnisse erlassenen und
iederholentlich in Erinnerung gebrachten Vorschriften entnehmen,
elchen Werth das Ministerium auf deren möglichst vollständige und
rgfältige Ausführung setzt, und dasselbe erwartet daher, daß auch von
eiten der akademischen Behörden alle Bereitwilligkeit werde gezeigt
erden, damit die wohlthätige Absicht, welche dabei zum Grunde liegt,
reicht werden möge. Diese Absicht ist keine andere, als daß den-
nigen Behörden, welchen die Prüfungen für den Dienst der Kirche
nd des Staates, und die Anstellungen gebühren, für die Beurthei-
ung und Würdigung der von der Universität Entlassenen, wobei ih-
en nach Umständen auch auf die Schulzeugnisse zurückzugehen frei-
eht, eine viel festere und zuverlässigere Grundlage verschafft, zugleich
ber auch Fleiß und Sittlichkeit auf Schulen und Universitäten selbst
adurch vermehrt werde, wenn den jungen Leuten bekannt ist, daß ihr
etragen und ihr Fleiß auch in den früheren Bildungsperioden nicht
hne Einfluß auf ihr künftiges Geschick bleibt.

Berlin, den 29. April 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 432. Cirkularverfügung an die katholisch-geistlichen Behörden, wegen Vorlegung der Universitäts-Abgangszeugnisse Seitens der katholische Theologie Studirenden bei ihrer Prüfung pro ordinibus. Vom 28. Mai 1826.

Zur Bewahrung der akademischen Jugend vor Verirrungen des
eichtsinns, zu denen sich selbst überlassene, mehrentheils auf den Um-
ang mit ihres Gleichen beschränkte, in großer Anzahl an einem Orte
usammenlebende junge Leute von Natur sich hinneigen, ist es unstreig
g sehr heilsam, wenn sie die feste Ueberzeugung hat, daß auf ihr Be-
agen von denen Rücksicht genommen werde, unter deren Mitwirkung
e dereinst in das thätige Leben eintreten wollen, und von denen ihre
ünftige Beförderung abhängt. Es steht daher als Vorschrift fest,
aß jeder Studirende bei seinem Abgange von der Universität ein so-
enanntes Abgangszeugniß lösen muß, worin die Fakultät, bei welcher
gestanden hat, sich über seinen auf der Universität bewiesenen Fleiß,
wie über seine sittliche Aufführung erklärt; auch muß dieses Zeug-
ß der Prüfungsbehörde, welche über seine Fähigkeit zu einem Amte
rtheilt, vorgelegt werden. — Indem das Ministerium Ew. ꝛc. von
eser Einrichtung in Kenntniß setzt, hegt es zu Dero Einsicht und
utem Willen das Vertrauen, daß Dieselben es mit den Kandidaten
es geistlichen Standes, welche inländische Universitäten besucht haben,
en so halten, und sie nicht eher zur Prüfung pro ordinibus zulassen
erden, als bis sie sich über ihr Betragen auf der Universität durch
edentliche Abgangszeugnisse ausgewiesen haben, zumal da diese For-
erung auch den Vorschriften des kanonischen Rechts entspricht.

Berlin, den 28. Mai 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 433. Extrakt aus dem Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Halle, wegen Kas-

Digitized by Google

stirung des nöthigen Stempelpapiers zu den Abgangszeugnissen. Vom 5. April 1827.

— Aus den von einigen Studirenden bei dieser Veranlassung eingereichten Abgangszeugnissen hat das Ministerium ersehen, daß das vorschriftsmäßige Stempelpapier nicht zum Zeugnisse selbst verwendet, sondern ein Stempelbogen beigefügt, der Bestimmung des §. 12. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 entgegen, aber nicht mit dem gesetzlichen Kassationsvermerke versehen wird, was zu dem Mißbrauche einer anderweitigen Benutzung des Stempelpapiers Gelegenheit giebt. — Ew. ꝛc. haben deshalb dahin zu sehen, daß dies künftig vermieden, und entweder das Stempelpapier zu dem Zeugnisse selbst verbraucht, oder gehörig kassirt werde. — Berlin, den 5. April 1827.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 434. Cirkular an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Verhütung der Versäumnisse der Studirenden am Schlusse der Vorlesungen. Vom 26. Juni 1828.

(Siehe No. 216. Seite 202.)

No. 435. Cirkular an die Königl. Universitäten, die Beibringung des akademischen Abgangszeugnisses vor den Prüfungen zum juristischen Staatsdienst. Vom 7. Juli 1828.

Der ꝛc. erhalten hierbei Abschrift eines Reskripts des Königlichen Justizministerii an das Kammergericht vom 20. v. Mts. (Anlage a.), in Betreff der von den Kandidaten der Rechte Behufs ihrer Anstellung im Staatsdienste beizubringenden Universitätszeugnisse, zur Nachricht und mit dem Bemerken, daß dies Reskript durch die Jahrbücher der Preussischen Gesetzgebung zur Kenntniß und Nachachtung aller Gerichtsbehörden gebracht werden wird.

Berlin, den 7. Juli 1828.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Reskript des Königl. Justizministerii an das Kammergericht zu Berlin, denselben Gegenstand betreffend. Vom 20. Juni 1828.

Aus den anliegenden, brevi manu erforderten Dienstakten der bei dem hiesigen Stadtgerichte angestellten Auskultatoren A. u. s. w. geht hervor, daß 1) der A. nach seinem curriculo vitae von Ostern 1823 bis dahin 1827, und zwar das letzte halbe Jahr zum zweiten Male in Berlin studirt, und über diese Studienzeit kein akademisches Zeugniß eingereicht hat; 2) der B. von Ostern 1824 bis dahin 1827 studirt hat, und zwar während des letzten Semesters wieder in Berlin, worüber zwar ein Anmeldebogen, aber kein Abgangszeugniß von ihm beigebracht worden ist; 3) und 4) der C. und der D. gar keine Abgangszeugnisse, sondern nur Sittenzeugnisse zum Zweck der Nachsuchung der Dispensation vom triennio academico beigebracht haben. — Es wird hierdurch bestimmt, daß künftig a) kein Inländer, welcher auf einer Preussischen Universität seine Studien ganz oder theilweise gemacht hat, ohne Beibringung des amtlichen Abgangszeugnisses zum Staatsexamen zugelassen werde, b) die genannten vier Auskultatoren ihre akademischen Abgangszeugnisse zu ihren Dienstakten nachträglich einreichen müssen, und c) in Fällen ertheilter Dispensation vom triennio, bei den zu diesem Zweck eingereichten Sittenzeugnissen, hiernächst

Digitized by Google

auf Beibringung der akademischen Abgangszeugnisse vor der wirklichen Anstellung gehalten werde. — Das Kollegium hat sich hiernach künftig zu achten und zur Erledigung der Bestimmung ad b. das Weitere zu verfügen. — Berlin, den 20. Juni 1828.

No. 436. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, per copiam den übrigen, wegen der Zeit, zu welcher die akademischen Zeugnisse ausgefertigt werden können. Vom 20. September 1828.

Das Ministerium will auf Ew. ꝛc. Bericht vom 1. v. Mts. gestatten, daß die Ihnen unter dem 26. Juni d. J. zur Nachachtung und weiteren Veranlassung mitgetheilte, an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten zu Halle in Betreff der Abgangszeugnisse für die Studirenden ergangene Verfügung vom 14. Mai d. J., um dieselbe mit den in der Verfügung vom 13. Januar 1825 enthaltenen Bestimmungen in Einklang zu bringen, die von dem dortigen Rektor und Senat vorgeschlagene Auslegung gegeben, und demgemäß den Studirenden schon acht Tage vor dem Schlusse der Vorlesungen attestirt werden könne, solche bis zum Schlusse gehört zu haben.

Berlin, den 20. September 1828.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 437. Cirkulärverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, betreffend die Aushändigung der akademischen Abgangszeugnisse. Vom 3. März 1830.

Zur Vermeidung von Mißverhältnissen ist es durchaus nothwendig, daß das Abgangszeugniß, welches die ganze Zeit des Aufenthalts auf der Universität umfaßt, den Studirenden erst bei ihrem wirklichen Abgange von der Universität ausgehändigt werde. Das Ministerium fordert Sie daher hierdurch auf, strenge darauf zu halten, daß keinem Studirenden sein Abgangszeugniß früher, als er die Universität wirklich verläßt, und deren Gerichtsbarkeit nicht mehr unterworfen ist, verabfolgt und eventualiter darin dasjenige, was in dem Zeitraume zwischen der Ausfertigung und Aushändigung des Zeugnisses Erhebliches wider ihn vorgekommen seyn möchte, nachträglich aufgenommen werde. — Berlin, den 3. März 1830.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 438. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen Zuziehung des Universitätsrichters bei Ausfertigung der akademischen Abgangszeugnisse. Vom 9. November 1835.

Ew. ꝛc. erwiedert das Ministerium auf den Bericht vom 11. August d. J., wie dasselbe es ebenfalls für angemessen hält, daß der dortige Universitätsrichter in gleicher Art, wie dies bei der hiesigen Königlichen Universität eingeführt ist, die Reinschrift der Abgangszeugnisse der Studirenden unterzeichne. Das Ministerium überläßt Ihnen, deshalb das Weitere in dieser Beziehung anzuordnen, und solches dem Rektor und dem Senat bekannt zu machen.

Berlin, den 9. November 1835.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Digitized by Google

No. 439. Cirkular an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen der Folge der Unterschriften bei den akademischen Abgangszeugnissen. Vom 25. April 1836.

Ein über die Unterschriften der Abgangszeugnisse der Studirenden entstandener Zweifel veranlasst das unterzeichnete Ministerium hierdurch zu bestimmen, daß auf allen Universitäten gleichmäßig jedes Abgangszeugniß nach dem bisherigen, übrigens beizubehaltenden Formular auf der linken Seite neben dem Siegel der Universität 1) von dem Rektor (Prorektor), und darunter 2) von dem Universitätsrichter, auf der rechten Seite desselben aber 1) von dem Dekan der Fakultät, welcher der Studirende angehört hat, und darunter 2) von dem Dekan der philosophischen Fakultät unterschrieben werde. Dies haben Ew. ꝛc. dem Herrn Rektor und dem Senate zur Beachtung bekannt zu machen. — Berlin, den 25. April 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 440. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, betreffend die Stempelung der akademischen Zeugnisse vor deren Ausfertigung. Vom 25. April 1836.

Ew. ꝛc. erhalten auf den Bericht vom 26. v. Mts. im abschriftlichen Anschlusse eine an die Regierungsbevollmächtigten bei den diesseitigen Universitäten unter dem heutigen Tage erlassene Verfügung, in Betreff der Unterschrift der Abgangszeugnisse der Studirenden, zur Beachtung und mit dem Bemerken zugefertigt, daß bei der dortigen Universität der Prorektor die für den Rektor bestimmte Stelle einnimmt. — Das von Ihnen eingereichte, dort gebräuchliche Formular der Abgangszeugnisse für die Studirenden stimmt mit dem bei der hiesigen Königl. Universität im Gebrauche befindlichen überein. Die Stempelung der Zeugnisse erfolgt aber hier vor der Ausfertigung derselben bei dem Königl. Stempelamte, welche Einrichtung auch Sie mit der kompetenten Stempelbehörde zu verabreden haben.

Berlin, den 25. April 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

I. Militairdienstpflicht der Studirenden.

No. 441. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen des Uebertritts Studirender in das Militair, wenn sie in unerlaubten Verbindungen befangen gewesen sind. Vom 1. März 1824.

Es ist der Fall vorgekommen, daß ein in einer geheimen Verbindung befangen gewesener Studiosus, welcher eine Zeitlang der gesetzlichen Ahndung sich zu entziehen gewusst, die militairische Laufbahn erwählt hat. Da es nun wesentlich verhütet werden muß, daß Subjekte von verdächtigen Grundsätzen nicht in den Regimentern sich befinden, ohne gekannt und beaufsichtigt zu werden; so haben Se. Majestät der König durch eine Allerhöchste Kabinetsorder vom 24. v. M. festzusetzen geruht, daß Personen, welche studirt haben, hiernächst aber eine Anstellung im Militair nachsuchen, sich durch ein Zeugniß des Regierungsbevollmächtigten der Universität, welche sie verlassen haben, über ihr Betragen ausweisen müssen, und daß sie, wenn daraus nicht

Digitized by Google

ine genügende Ueberzeugung von der Reinheit und Gesetzmäßigkeit
hrer Gesinnungen zu entnehmen ist, während ihres Militairdienstes
esonders in Aufsicht gehalten, und solches ihnen auch bekannt gemacht
erden soll. Ew. ꝛc. wollen daher, wenn dergleichen Zeugnisse erbeten
erden sollten, solche nach der hieraus erhellenden Absicht Sr. Ma-
stät des Königs ausfertigen. — Berlin, den 1. März 1824.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 442. Reskript an den Rektor der Königl. Universität zu Greifs-
wald, daß die Entziehung der Benefizien als Strafe auch dann
Statt finden dürfe, wenn der Studirende während seines Mi-
litairdienstes der akademischen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen
ist. Vom 13. Dezember 1824.

Das Ministerium bemerkt auf Ew. ꝛc. Bericht vom 5. d. Mts.,
ber die Disziplinarereignisse unter den dortigen Studirenden wäh-
end des verflossenen Monats, daß es keinem Zweifel unterworfen ist,
uch denjenigen Studirenden, welche während der Zeit ihres freiwil-
gen Militairdienstes unter der militairischen Gerichtsbarkeit stehen,
ie bisher genossenen akademischen Benefizien durch einen Senatsbe-
chluß zu entziehen, wenn sie sich des Genusses derselben unwürdig
eigen, weil dieses nicht in die Militairverhältnisse eingreift. Die Mi-
tairbehörde kann auch nicht umhin, der Requisition der Universitäts-
ehörde, um Untersuchung der Sache wider solche Studirende zu dem
orbemerkten Zweck, zu entsprechen, und die Akten dem akademischen
Senat zur Entscheidung mitzutheilen. Eine doppelte Bestrafung in-
olvirt ein solches Verfahren in der Regel nicht, und bleibt es dem
Senat überlassen, wenn auch bei der Militairbehörde das Vergehen
eahndet wird, darauf in Bestimmung der obgedachten Folgen mit
Rücksicht zu nehmen. — Berlin, den 13. Dezember 1824.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 443. Cirkular an die ausserordentlichen Regierungsbevollmäch-
tigten bei den Universitäten, wegen Ableistung der Militairdienst-
pflicht Seitens relegirter, konsilirter und exkludirter Studiren-
der. Vom 15. Oktober 1832.

Ew. ꝛc. empfangen zur weiteren Bekanntmachung anliegend Ab-
hrift der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 10. August d. J., durch
elche des Königs Majestät zu bestimmen geruhet haben, daß den mit
er Relegation, dem Consilio abeundi oder der Exklusion bestraften
Studirenden nicht gestattet seyn soll, ihre Militairdienstpflicht an ir-
end einem Universitätsort abzuleisten. — Berlin, den 15. Oktbr. 1832.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Allerhöchste Kabinetsorder an die Minister der geistlichen, Unter-
richts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Krieges und des
Innern, denselben Gegenstand betreffend. Vom 10. August 1832.

Ihrem gemeinschaftlichen Antrage vom 31. v. Mts. gemäß, ge-
ehmige Ich die vorgeschlagene Bestimmung, daß den mit der Relega-
on, dem Consilio abeundi oder der Exklusion bestraften Studirenden
icht gestattet seyn soll, ihre Militairdienstpflicht an irgend einem Uni-
ersitätsorte abzuleisten, und überlasse Ihnen die weitere Verfügung.
Berlin, den 10. August 1832. Friedrich Wilhelm.
n die Staatsminister Freiherrn von Altenstein,
von Hake und Freiherrn von Brenn.

Digitized by Google

No. 444. Cirkular an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, daß die Gesuche wegen Begünstigungen in Absicht der Militairdienstpflicht auch Seitens der Studirenden lediglich zum Ressort der Ministerien des Krieges und des Innern gehören. Vom 15. Juli 1836.

Bei dem unterzeichneten Ministerium gehen nicht selten von Studirenden Gesuche um gänzlichen Erlaß der Erfüllung der Militairpflicht, oder um Verwandlung des einjährigen Militairdienstes im stehenden Heere in eine kürzere Dienstzeit, oder endlich um Zurückstellung auf 6 Monate, ein Jahr, oder noch längere Zeit ein. Die Ausführung aller die Ergänzung des stehenden Heeres und die Erfüllung der allgemeinen Militairpflicht betreffenden Bestimmungen gehört jedoch lediglich zum Ressort der Königl. Ministerien des Krieges und des Innern und der Polizei, und dem unterzeichneten Ministerium steht dabei gar keine Mitwirkung zu. Jene Gesuche können daher von dem letzteren nur an jene Königl. Ministerien abgegeben, oder den Bittstellern zurückgefertigt werden. Wegen der daraus entstehenden, den Betheiligten möglicher Weise nachtheiligen Verzögerung findet sich aber das Ministerium veranlasst, Ew. ꝛc. aufzufordern, die Studirenden über das Ressort, an welches sie sich in solchen Fällen zu wenden haben, durch einen Anschlag am schwarzen Brette zu belehren.

Berlin, den 15. Juli 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 445. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, betreffend die Kompetenz der akademischen Behörde in Untersuchungen gegen Studirende, welche ihre Militairdienstpflicht ableisten. Vom 12. Juni 1837.

Das Ministerium kann Ew. ꝛc. in dem Berichte vom 15. Mai c. über das Verhältniß der Militair-Freiwilligen zu den Universitäten geäusserten Ansicht nur beitreten, nach welcher die Allerhöchste Kabinetsorder vom 10. August 1832 eine extensive Interpretation dahin: „daß Studirende während ihrer Militairdienstzeit auf den Antrag der Universitätsbehörde von dem Universitätsorte zu entfernen seyen, wenn sie nicht schon vor ihrem Eintritte in den Militairdienst mit der Relegation, dem consilio abeundi oder der Exklusion bestraft worden", nicht zulässt. Das Ministerium kann es daher aber auch nicht angemessen finden, daß in dem eingereichten Straferkenntnisse des akademischen Senats der Freiwillige N., obschon eigentlich gegen ihn nicht mit erkannt ist, derselbe doch unter denjenigen, gegen welche die Untersuchung geführt worden, mit aufgeführt steht, da der akademische Senat nicht kompetent ist, gegen eine Militairperson im Wege der Untersuchung eine Strafmaaßregel zu verhängen. — Dagegen ist die Universitätsbehörde unbedenklich berechtigt, solchen Individuen, gegen welche ihr keine Strafgewalt zusteht, die ihnen bewilligten Vortheile, welche die Benutzung der Universitätsinstitute gewähren, aus besonderen Gründen durch einen deshalb abzufassenden Beschluß zu entziehen. In letzterer Beziehung wird Ew. ꝛc. eine Abschrift der an den Rektor der Universität zu Greifswald am 13. Dezember 1824 erlassenen Verfügung anbei nachrichtlich zugefertigt, um hiernach das Weitere zu veranlassen. — Berlin, den 12. Juni 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Digitized by Google

K. Besuch auswärtiger Universitäten von diesseitigen Unterthanen.

No. 446. Allerhöchste Kabinetsorder an den Minister des Innern, wegen Aufhebung des Verbots des Besuchs auswärtiger Universitäten. Vom 13. April 1810.

Mein lieber Staatsminister Graf zu Dohna. Ich finde Mich auf den Bericht der Unterrichtssektion vom 4. und den Eurigen vom 6. d. Mts. veranlasst, das bis jetzt bestehende Verbot des Besuchs fremder Schulen und Universitäten unbedingt aufzuheben, und überlasse Euch deshalb die weitere Verfügung als Euer wohlaffektionirter König. Friedrich Wilhelm.

Berlin, den 13. April 1810.

An den Staatsminister Grafen zu Dohna.

No. 447. Desgleichen, wegen des Verbots des Besuchs der Universitäten zu Basel und Tübingen. Vom 21. Mai 1824.
(Siehe No. 119. S. 119 sub VI.)

No. 448. Allerhöchste Kabinetsorder an das Staatsministerium, betreffend das Verbot des Besuchs auswärtiger Universitäten, wenigstens vor erlangter Dispensation durch den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten. Vom 20. Mai 1833.

Die verbrecherischen Vorgänge zu Frankfurt am Main haben ausser Zweifel gesetzt, daß eine ruhestörende Faktion auf die Unerfahrenheit der studirenden Jugend verderblich einwirkt, und sie als Werkzeuge strafbarer Plane zu mißbrauchen mit Erfolg bemüht ist. In Betracht der unverkennbaren Ursache dieser Erscheinung, und da bei den wohlgeordneten Einrichtungen Meiner Landesuniversitäten ein Bedürfniß zur Benutzung fremder Lehranstalten nicht vorhanden ist, finde Ich Mich bewogen, Meine Verordnung vom 13. April 1810, durch welche Ich das früher bestandene Verbot des Besuchs fremder Universitäten aufgehoben habe, für sämmtliche Provinzen Meiner Monarchie so lange zu suspendiren, bis die deutsche Bundesversammlung sich über eine Maaßregel vereinigt haben wird, das gemeinsame Vaterland vor den Gefahren eines Zustandes sicher zu stellen, der ein solches Attentat möglich gemacht, und den Regierungen die besondere Verpflichtung aufgelegt hat, die studirende Jugend in ihrem und der Familien eigenem Interesse vor aller, ihre ganze Zukunft gefährdenden Theilnahme an solchen Verbrechen gewissenhaft sicher zu stellen. Welcher Inländer, Meinem Verbote entgegen, auf einer fremden Universität studirt, hat ohne Rücksicht auf die Dauer seiner dortigen Studien allen Anspruch auf ein öffentliches Amt, wohin auch die medizinische Praxis gezählt werden soll, für immer verwirkt. Denjenigen Landeskindern, welche bei der Bekanntmachung Meines Befehls auf einer fremden Universität bereits studiren, soll solches während des laufenden Semesters gestattet seyn, nach dessen Vollendung sie jedoch, bei Vermeidung der angedrohten Strafe, unverzüglich zurückkehren müssen. In Ansehung der Universitäten zu Erlangen, Heidelberg und Würzburg soll, da die Theilnahme einzelner Studenten derselben an dem frevelhaften Anschlage auf Frankfurt bereits ermittelt ist, das

Digitized by Google

Verbot unbedingt in Kraft treten, zum Besuche der übrigen fremden Universitäten aber besondere Erlaubniß zu ertheilen, dem Minister der Unterrichts-Angelegenheiten für jetzt und bis zu weiterer Bestimmung nachgelassen seyn. Das Staatsministerium hat diesen Befehl durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, auch jeder Minister und Verwaltungschef in seinem Ressort für die Ausführung pflichtmäßig Sorge zu tragen. — Berlin, den 20. Mai 1833.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

No. 449. Allerhöchste Kabinetsorder an das Staatsministerium, wegen Ausdehnung des unbedingten Verbots auf die Universitäten zu Zürich und Bern. Vom 18. Dezember 1834.

In Meinem Befehle vom 20. Mai v. J. habe Ich dem Minister für die geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten nachgelassen, die Erlaubniß zum Besuche derjenigen fremden Universitäten zu ertheilen, welche unter dem unbedingten Verbote namentlich nicht begriffen sind. Dem Beschlusse der deutschen Bundesversammlung gemäß, bestimme Ich nach dem Antrage der betreffenden Minister, daß das unbedingte Verbot auf die Schweizerischen Universitäten zu Zürich und Bern angewendet, und der Besuch derselben zum Behuf seiner Studien keinem Meiner Unterthanen, sie mögen zu den deutschen Bundesstaaten, oder zum Königreiche Preussen und zum Großherzogthume Posen gehören, gestattet werden soll. Wer diesem Verbote entgegen handelt, hat die in Meinem Befehle vom 20. Mai v. J. angedrohten Strafen verwirkt. Das Staatsministerium hat diesen Erlaß durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 18. Dezember 1834. Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

No. 450. Cirkularverfügung an die Königl. Oberpräsidien, daß das Verbot des Besuchs auswärtiger Universitäten sich auch auf die Pharmaceuten beziehe. Vom 16. Januar 1836.

Es ist bei mir in Frage gestellt worden, ob das in der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 20. Mai 1833 als Regel gestellte Verbot des Beziehens fremder Universitäten von diesseitigen Unterthanen auch hinsichtlich desjenigen Besuchs akademischer Vorlesungen in Wirkung besteht, welcher den zur Staatsprüfung sich vorbereitenden Apothekern nach Vorschrift des Prüfungsreglements für die Medizinalpersonen frei gestellt ist, einem Theile der sonst verordneten Servirzeit zu substituiren. Das Resultat der darüber mit der Königl. Ministerialkommission geführten Berathung ist dahin ausgefallen, daß auch auf Fälle dieser Art das gestellte Verbot, wenn auch demselben hinsichtlich der Pharmaceuten nicht die gleiche, unmittelbare Kommination einer Unfähigkeit zur künftigen Geschäftspraxis, wie bei den Studirenden der Medizin beigefügt worden, doch an und für sich ebenfalls Anwendung findet, so daß also jedenfalls das ohne die vorschriftsmäßige, von mir zu ertheilende besondere Erlaubniß betriebene Studium auf auswärtigen Universitäten zu keiner Anrechnung bei den reglementsmäßigen Vorbedingungen für die pharmaceutische Staatsprüfung kommen kann. Ew. ꝛc. ersuche ich deshalb ergebenst, hiervon die Pharmaceuten der dortigen Provinz durch eine Bekanntmachung in den Amtsblättern der Regierungen in Kenntniß setzen zu lassen, und die letzteren, so wie

Digitized by Google

das Medizinalkollegium zugleich anzuweisen, auch hinsichtlich der Pharmaceuten bei ihrem Statt gefundenen Studio auf einer auswärtigen Universität dasjenige in Betreff der Anfrage bei mir vor der Zulassung zur Staatsprüfung zu beobachten, was in der kürzlich dieserhalb ergangenen Verfügung wegen der medizinischen Prüfungskandidaten *) bereits allgemein vorgeschrieben ist.

Berlin, den 16. Januar 1836.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 451. Allerhöchste Kabinetsorder an den Staatsminister v. Altenstein, wegen Aufhebung des unbedingten Verbots für Erlangen, Würzburg und Heidelberg. Vom 21. Novbr. 1836.

Durch Meine an das Staatsministerium heut ergangene Order habe Ich Meinen Erlaß vom 20. Mai 1833, das Verbot des Besuchs fremder Universitäten enthaltend, modifizirt und das unbedingte Verbot des Studirens der Inländer auf den Universitäten zu Erlangen, Würzburg und Heidelberg ausser Kraft gesetzt, indem Ich Sie authorisirt habe, auch zum Besuche dieser drei Universitäten Ihre Erlaubniß zu ertheilen. Sie haben diesem gemäß in vorkommenden Fällen zu verfahren, und den gegenwärtigen Erlaß durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen. — Berlin, den 21. November 1836.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Freiherrn von Altenstein.

No. 452. Allerhöchste Kabinetsorder an das Staatsministerium, wegen Zulassung des Besuchs der Universitäten in den übrigen deutschen Bundesstaaten. Vom 13. Oktober 1838.

Aus dem Berichte des Staatsministeriums vom 28. v. M. habe Ich ersehen, daß der Beschluß, den die deutsche Bundesversammlung zur Feststellung und Aufrechthaltung gemeinsamer Maaßregeln für die Universitäten und andere Lehr- und Erziehungs-Anstalten in Deutschland am 14. November 1834 gefasst hat, auf allen deutschen Universitäten durch die betreffenden Bundesregierungen vollständig in Ausführung gebracht, und die Erreichung des gemeinsamen Zwecks der öffentlichen Ordnung und Ruhe durch beharrliche und sorgsame Verfolgung der genommenen Maaßregeln zu erwarten ist. Ich will daher, nach dem Antrage des Staatsministeriums und in Verfolg Meines Erlasses vom 21. November 1836, Meine über den Besuch fremder Universitäten erlassene Order vom 20. Mai 1833 anderweit modifiziren, und nunmehr, jedoch mit dem Vorbehalt der Reziprozität, festsetzen, daß Meinen Unterthanen der Besuch der Universitäten in den übrigen deutschen Bundesstaaten wiederum gestattet seyn soll, ohne denselben von der speziellen Erlaubniß einer Staatsbehörde abhängig zu machen. Ich bestimme jedoch zugleich, daß jeder Preussische Unterthan, der nach vollendeten Studien sich im Vaterlande um ein öffentliches Amt oder um den Zulaß zur medizinischen Praxis bewerben will, bei Verlust dieses Anspruchs, eine Zeit lang auf einer Landesuniversität zu studiren verpflichtet seyn soll. Die näheren Bestimmungen behalte Ich einer besondern Verordnung vor, und erwarte deshalb die Vor-

*) Siehe die Cirkularverfügung vom 28. Dezember 1835, No. 82. Seite 79.

Digitized by Google

schläge des Staatsministeriums, welches übrigens die gegenwärtige Order durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen hat.

Berlin, den 13. Oktober 1838. Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

L. Besuch diesseitiger Universitäten von Ausländern.

No. 453. Cirkular an die Königl. Universitäten, daß die aus dem Königreiche Polen gebürtigen Studirenden zum Besuch auswärtiger Universitäten und Lehranstalten die spezielle Erlaubniß ihrer Regierung bedürfen. Vom 27. Juli 1822.

Da nach einer, durch die Warschauer Zeitungen bekannt gemachten Kaiserlich Russischen Verfügung vom 28. März (9. April) d. J. der Jugend des Königreichs Polen der Besuch ausländischer Lehranstalten nur in so fern gestattet worden, als dazu spezielle Erlaubniß Sr. Majestät des Kaisers von Rußland ertheilt worden, und die bereits auf ausländischen Lehranstalten befindlichen jungen Leute aus dem Königreiche Polen binnen Jahresfrist, von dem 1. September c. ab, zurückkehren sollen; so sind künftig nur solche Studirende aus dem Königreiche Polen auf der Universität aufzunehmen und zu immatrikuliren, welche sich durch spezielle Kaiserliche Erlaubniß ausweisen können, und denjenigen, welche sich schon jetzt auf der Universität befinden, ist bekannt zu machen, daß sie, falls sie ihren dortigen Aufenthalt über den 1. September 1823 hinaus verlängern wollten, mit dem Eintritt dieses Termins eine gleiche Erlaubniß beibringen müssen.

Berlin, den 27. Juli 1822.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 454. Cirkular an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen der speziellen Beaufsichtigung der aus dem Königreiche Ungarn gebürtigen Studirenden. Vom 8. August 1828.

Der Kaiserlich Oestreichische Hof hat bekanntlich vor einigen Monaten den jungen Ungarn gestattet, auf auswärtigen Universitäten zu studiren, dabei aber den Wunsch geäussert, über den Fleiß und das sittliche und übrige Benehmen derselben auf den fremden Universitäten von Zeit zu Zeit Kenntniß zu erhalten. Ew. ꝛc. werden daher veranlaßt, diejenigen, welche auf dortiger Universität studiren sollten, Ihrer besonderen Aufmerksamkeit empfohlen seyn zu lassen, und über sie am Schlusse eines jeden Jahres, von dem laufenden an, zu berichten. — Berlin, den 8. August 1828.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 455. Cirkular an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Zulässigkeit der Immatrikulation Kaiserlich Oestreichischer Unterthanen. Vom 12. Oktober 1835.

Auf den Antrag der Kaiserlich Oestreichischen Gesandtschaft am diesseitigen Hofe fordert das Ministerium Ew. ꝛc. hierdurch auf, zu verfügen, daß Kaiserlich Oestreichische Unterthanen auf der Universität nur dann zugelassen werden, wenn dieselben einen, die Erlaubniß zum Besuche dieser Hochschule bekundenden Kaiserlich Oesterreichischen Paß aufweisen können. — Berlin, den 12. Oktober 1835.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Digitized by Google

No. 456. Cirkular an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, daß die wegen des Cirkulars vom 8. August 1828 zu erstattenden Anzeigen künftig unterbleiben können. Vom 30. Januar 1837.

Das unterzeichnete Ministerium eröffnet Ew. ꝛc. auf Ihre Anfrage in dem Berichte vom 12. d. M. hierdurch, daß die in Folge der Verfügung vom 8. August 1828 am Schlusse jeden Jahres zu erstattenden Anzeigen über die auf der dortigen Universität befindlichen Studirenden aus Ungarn für die Zukunft unterbleiben können*).

Berlin, den 30. Januar 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 457. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Halle, daß vor Immatrikulation der von auswärtigen Universitäten weggewiesenen Studirenden bei dem Ministerio anzufragen. Vom 2. August 1837.

Das Ministerium eröffnet Ew. ꝛc. hierdurch, daß in solchen Fällen, wie der in dem Berichte vom 29. April c. vorgetragene, wenn nämlich ein, von einer andern fremden Universität mittelst des consilii abeundi weggewiesener Ausländer sich zur Immatrikulation auf einer inländischen Universität meldet, bei dem unterzeichneten Ministerium stets anzufragen ist. — Berlin, den 2. August 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

*) Unter der Voraussetzung des Berichts, daß Ungarn dort nicht studiren.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

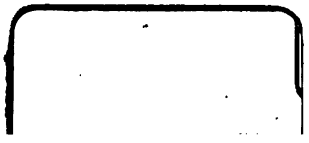

Digitized by Google